

KAROL MARIAN POSPIESZALSKI

DOCUMENTA OCCUPATIONIS

NAZI OCCUPATION "LAW"
IN POLAND

Part II:
General Government



Instytut Zachodni
im. Zygmunta Wojciechowskiego

VOL. VI

NAZI OCCUPATION "LAW"
IN POLAND

DOCUMENTA OCCUPATIONIS

VI

KAROL MARIAN POSPIESZALSKI

**NAZI OCCUPATION "LAW"
IN POLAND**

SELECTED DOCUMENTS

**PART II
THE GENERAL GOVERNMENT**

POZNAŃ
INSTITUTE FOR WESTERN AFFAIRS

Reprint of the 1959 edition

Original title:

*Hitlerowskie „praw” okupacyjne w Polsce
Część II: Generalna Gubernia
Wybór dokumentów i próba syntezy*

Editorial team:

Bogumił Rudawski (editor)
Monika Jania-Szczechowiak (proofreading)
Anzelma Kwiatkowska (proofreading)
Maciej Grochowski (graphic design)

Translation from Polish into English:

Graham Crawford
Thomas Anessi
Krzysztof Kotkowski

© Copyright by Instytut Zachodni

PL ISSN 0860-4142
ISBN 978-83-61736-91-2

Poznań 2019

The publication was prepared thanks to co-financing by the National Programme for the Development of Humanities within the project “Documenta Occupationis Instytutu Zachodniego, t. I-VIII” (31H 13 0173 82).



**NATIONAL PROGRAMME
FOR THE DEVELOPMENT OF HUMANITIES**

TABLE OF CONTENTS

New Introduction	1
Introductory Comments	9
I. GENESIS AND PROGRAMME	20
1. Genesis of the General Government	20
2. Name and borders	30
3. Population	35
4. Programme	39
Documents	
1. Besprechung des Führers mit Chef OKW über die künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland	45
2. Proklamation des Generalgouverneurs	50
3. Aktenvermerk (M. Bormann)	52
II. STRUCTURE OF THE GENERAL GOVERNMENT	57
1. The system of laws	57
2. The police in the General Government administration	65
3. Germans and Poles in the General Government administration . .	76
Documents	
Main administrative powers	81
1. Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete	81
2. Erste VO über den Aufbau der Verwaltung der bes. poln. Gebiete	84
3. Zweite VO über den Aufbau der Verwaltung des GG	89
4. Dritte VO über den Aufbau der Verwaltung des GG	92
5. VO zur Änderung der Dritten VO über den Aufbau der Verwaltung des GG	95
6. Vierte VO über den Aufbau der Verwaltung des GG	97
7. VerwAO zur VO über die Gliederung der Regierung des GG	97
8. VO über die Verwaltung von Galizien	105
9. VO über die Verwaltung der polnischen Gemeinden	108
10. VO über Bildung und Verwaltung von Gemeindeverbänden im GG .	111
11. Tagebuch 1940 III 10. Juli 1940, 24. Juli 1940	115
12. Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 6. November 1940, 19. Dezem- ber 1940	117

Police	124
13. VO über Sicherheit und Ordnung im GG	124
14. VO über die Einrichtung eines Sonderdienstes	125
15. Erlass des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im GG	127
16. Erlass über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen	129
17. Tagebuch 1942 I	134
18. VerwAO über die Distrikts-, Kreis- und Ortspolizeibehörden im GG	138
19. Pol VO zur Erfassung der Reichsdeutschen im GG	141
20. PolVO über die Erweiterung der Polizeidienstpflicht im GG . . .	143
 Court system	 144
21. VO über den Aufbau der Rechtspflege im GG	144
22. VO über Sondergerichte im GG	147
23. VO über die Wehrmichtsgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen im GG	149
24. VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im GG	151
25. VO über die polnische Gerichtsbarkeit im GG	162
26. VO über den Übergang von Rechtssachen in der deutschen und polnischen Gerichtsbarkeit	168
27. VO zur Vereinfachung der Straferichtsbarkeit im GG	171
28. Erlass über die Ausübung des Gnadenrechts im GG	173
 Offices and economic institutions	 175
29. VO über die Errichtung einer Treuhandstelle für das GG	175
30. VO über den Aufbau der Treuhandstelle für das GG	178
31. Zweite VO über den Aufbau der Abteilung Treuhandstelle für das GG	179
32. VO über die treuhänderische Verwaltung des beschlagnahmten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	179
33. VO über die Verwaltung der Monopole im GG	181
34. VO über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstof- fe und Spinnstoffwaren im GG	182
35. VO über die Ernährung und Landwirtschaft im GG	185
36. Dritte Durchvorschr. zur VO über die Ernährung und Land- wirtschaft im GG. (Landwirtschaftliche Zentralstelle)	187
37. VO über die Bildung von Kammern für die Gesamtwirtschaft im GG	193
38. VO über die Emissionsbank in Polen	20
 The party	 210
39. H. Lappe: Der organisatorische Aufbau des Arbeitsbereichs Gener- algouvernement	210

III. THE VOLKSDEUTSCHE AND THE DEUTSCHSTÄMMIGE . . .	217
1. The conception of Germanisation of GG	217
2. The case of the Goralenvolk	222
3. The Volksdeutsche and Deutschstämmige	226
4. The creation of German settlements	232
Documents	
The number of Volksdeutsche	239
1. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem GG, Cholmer und Lubliner	239
The legal status of the Volksdeutsche	242
2. VO über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszuge- hörige im GG	242
3. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Einführung einer Kennkarte . .	243
4. Erlass über die Zulassung deutscher Volkszugehöriger zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht	252
5. Der Reichsminister des Innern, Einbürgerung von Inhabern der im GG ausgestellten Kennkarten für Volksdeutsche	253
The legal status of the Deutschstämmige	256
6. VO über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im GG	256
7. Richtlinien zur VO über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im GG	258
8. Fernschreiben, Einführung der Deutschen Volksliste und Erfas- sung der Deutschistämmigen im GG	264
9. Entwurf, 14. 5. 42, Begriffsbestimmung: Deutschstämmigkeit im GG	267
10. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Einführung eines Ausweis- es für Deutschstämmige im GG	269
11. VO über das Recht der Deutschstämmigen	273
12. Reichskomm. f. d. Fest. d. Volkstums, Rechtsstellung der aus dem GG. in das Reich umgesiedelten Deutschstämmigen, Überführung von alteingesessenen Deutschen und Deutschstämmigen aus dem GG in das Altreich	276
The search for "German blood"	284
13. Chef der Sicherheitspolizei, Errichtung einer Nebenstelle der Ein- wandererzentralstelle im GG. und Einsatz von Kommissionen im Distr. Lemberg und Distr. Lublin	284

- 14. Bericht über die Tätigkeit der Volksdeutschen Mittelstelle beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin auf dem Gebiete der völkischen Rückgewinnung polonisierter, ehemals deutscher Siedlungen im Distrikt Lublin 286
- 15. Fahndung nach deutschem Blut in der Weichselniederung . . . 291

Himmler and Greiser on the germanisation effort in the General Government 295

- 16. Gauleiter und Reichsstatthalter Wartheland, 16.3.1943; H. Himmler 3. 4. 1943; Entwurf, 13. 4. 1943 295

Characteristics of the local Germans 302

- 17. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im GG., Meldungen aus dem GG. für die Zeit vom 1.-30. Sept. 1943; Deutsches Volkstum. Volksdeutsche, Deutschstämmige 302

Expulsions in the Lublin District 312

- 18. Arbeitssitzungen 1943, Arbeitssitzung im Schloss Belvedere zu Warschau 312

- 19. Chef der Sicherheitspolizei, Abschlussberichte über die Arbeit der Umwandererzentralstelle im Reichsgau Wartheland und Generalgouvernement für das Jahr 1943 321

IV. CONFISCATION OF PROPERTY — ECONOMIC EXPLOITATION 331

- 1. Plans for the devastation and exploitation of the General Government 331
- 2. Seizure and confiscation of property in the “law” and in practice in the General Government 334
- 3. Limiting the development of Polish companies and supporting the growth German ones 347
- 4. The role of confiscation in the plans for Germanisation 353

Documents

Arrests and confiscation of property 356

- 1. Bekanntmachung über die Anbietung ausländischer Werte im GG 356
- 2. VO über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des GG 357
- 3. VO über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen Staates 359
- 4. VO über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im GG . . . 361

Liquidating Polish enterprises and limiting their growth	368
5. VO über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im GG	368
6. VO über die Stilllegung und Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben Planned structure of agriculture in the GG	372
7. Tagebuch 1940, III, Besprechung mit Landesbauernführer Körner . .	376

V. LIVING CONDITIONS 379

1. Labour and social insurance law	379
2. Transfer of labour to the Reich	387
3. The so-called “Building Service”	397
4. Feeding the population	405
5. Healthcare	414
6. The organization of social welfare	421
7. Germans and Poles	423

Documents

1. VO über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölke- rung des GG	425
2. VO über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevöl- kerung des GG	426
3. Erste DurchfVO zur VO über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des GG	427
4. VO über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitss- chutz im GG.	429
5. Vierte Durchf VO zur VO über die Gestaltung der Arbeitsbedingun- gen und den Arbeitsschutz im GG	433
6. Sechste Durchf VO zur VO über die Gestaltung der Arbeitsbedin- gungen und den Arbeitsschutz im GG	435
7. Zwölfte Durchf VO zur VO über die Gestaltung der Arbeitsbedin- gungen und den Arbeitsschutz im GG	438
8. VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	440
9. Anordnung über Ausnahmen von der VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	442
10. VO zur Abänderung von Arbeitsschutzvorschriften	443
11. VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von be- sonderer staatspolitischer Bedeutung	445

12. VO über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Arbeitseinsatzvorschriften	448
Transfer of labour to the Reich	451
13. Tagebuch 1940 I, Verschickung polnischer Landarbeiter ins Reich . .	451
14. Arbeitssitzungen — Ansprachen des Gg 1940, Ernährungs- und Landarbeiterfragen	453
15. Tagebuch 1943 II, Entwicklung und Lage des Arbeitsmarktes . . .	461
„Baudienst“	464
16. VO über den Baudienst im GG	464
17. Bericht über den Baudienst im GG	466
18. VO über den Baudienst im Generalgouvernement	470
19. VO über die Disziplinarordnung für die nichtdeutschen Angehörigen des Baudienstes im GG	475
20. Lagebericht des Baudienstes im GG	480
Provision of supplies	482
21. Bericht über die wirtschaftspolitischen Massnahmen im GG . .	482
22. Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft, Ernährungslage der industriellen Arbeiterschaft	490
The fate of displaced Poles	513
23. Kreishauptmann Neu Sandez, Lagebericht für den Monat Dezember 1940	513
Germans and Poles	516
24. VO über die Einführung von Kennkarten im GG	516
25. VO über die Bezeichnung der Geschäfte im GG.	517
26. VO über die Verwendung deutscher Hoheitszeichen und die Anwendung des deutschen Grusses	518
27. VO über das Tragen von Uniformen im GG	518
28. Erste DurchfVO zur VO über das Tragen von Uniformen im GG . .	519
29. Zweite DurchfVO zur VO über das Tragen von Uniformen im GG . .	520
30. VO über die Verwendung der ehemaligen polnischen Hoheitszeichen im GG	521
31. Bekanntmachung über die Benutzung der Strassenbahn	522
32. Amt des Generalgouverneurs, Verkehr mit Tschechen und Polen, Grundsätze für das Verhalten der Deutschen in Polen	523
33. VO über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen im GG	526
34. Polizei VO über die Sperrzeit für Nichtdeutsche im GG	527

35. PoIVO über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im GG	529
36. Erste Anordnung zur PoIVO über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im GG	33
37. PoIVO über die Beförderung von Nichtdeutschen und von Gegenständen auf Lastkraftwagen im GG	534
 VI. THE LIQUIDATION OF POLISH CULTURE	 537
1. Education and science	537
2. Books, press, theatres, monuments	549
3. Religious life	554
 Documents	
Main directives	560
1. Tagebuch 1939, Lodsch.; Dienstag den 31. Oktober 1939	560
2. GG. f. d. bes. poln. Geb., Abt. Volksaufklärung und Propaganda, betr. kulturpolitische Richtlinien	563
 Education	 566
3. VO über das Schulwesen im GG	566
4. VO über den Aufbau der Schulverwaltung im GG	568
5. VO über die Privatschulen im GG	570
6. VO über den Privatunterricht im GG	572
7. VO über die Bestellung von Hochschulkuratoren im GG	574
8. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Amtsblatt der Abt. Wissenschaft... in der Reg. des GG. März 1941 H. 3, Hochschulkuratoren	574
9. Amt des Gg f. d. bes. poln. Geb., Abt. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, Beurkundung der Abschlussprüfung an einer Hochschule im GG	576
 General limitations on cultural activity	 578
10. VO über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten	578
11. VO über die kulturelle Betätigung im GG	580
12. Erste Durchf. zur VO über die kulturelle Betätigung im GG	51
13. Zweite Durchf. zur VO über die kulturelle Betätigung im GG	582

Theatre	584
14. VO über die Erfassung von Filmgerät	584
15. VO über öffentliche Darbietungen u. Schausstellungen im Umherziehen	585
16. Tagebuch 1944 I, Freitag den 1. März 1944, Arbeitssitzung, Thema: Polnisches Theater	587
Books and periodicals	593
17. VO über das Verlagswesen im GG	593
18. Erste Durchfvorschr. zur VO über das Verlagswesen im GG . . .	594
19. VO über die Herausgabe von Druckerzeugnissen	595
20. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Herausgabe von Druckerzeugnissen	596
21. Zweite Durchfvorschr. zur VO über die Herausgabe von Druckerzeugnissen	597
22. Dritte Durchfvorschr. zu VO über die Herausgabe von Druckerzeugnissen	600
23. Vierte Durchfvonschr. zur VO über die Herausgabe von Druckerzeugnissen	601
24. Tagebuch 1942 I, Dienstag den 14. April 1942, Pressebesprechung .	603
Confiscations of art objects	615
25. VO über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im GG . .	615
26. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im GG	617
27. VO über das Amt für die Pflege alter Kunst	618
Dissolution of associations	620
28. VO über das Vereinswesen im GG	620
29. VO über das Recht der Stiftungen im GG	625
30. VO über die völkische Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinden im GG	627
31. VO über die Auflösung von Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen im GG	629
VII. CRIMINAL SANCTIONS – EXTERMINATION OPERATIONS . .	631
1. Nazi terror before spring 1942	631
2. Nazi terror from spring 1942	641

Documents	
Economic "crimes"	661
1. VO zur Bekämpfung der Preistreiberei	661
2. Berichte des Gouverneurs des Distrikts Warschau vom 10. Februar 1942,... vom 17. März 1942,... vom 13. April 1942	663
3. VO zum Schutze des Waldes und Wildes im GG	670
4. Regierungs - Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, Regierungs- sitzung 13. Juli 1942. Ernteausnahmezustand	673
5. VO zum Schutz der Ernteerfassung	675
6. VO zum Schutze der Ernteerfassung u. zur Ernährungssicherung im Wirtschaftsjahr 1943/44	676
7. VO zum Schutze der Ernteerfassung u. der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1944/45	678
Political "crimes"	679
8. VO zur Bekämpfung von Gewalttaten im GG	679
9. PoIVO über Gewährung von Belohnungen an Personen, die zur Auffindung von Waffenverstecken beitragen	683
10. VO über die Pflicht der früheren Beamten und Angestellten des ehem. polnischen öffentlichen Dienstes zur Anmeldung und Her- ausgabe von Wertgegenständen und Akten	684
11. Tagebuch 1940 II, Beratung über ausserordentliche Massnahmen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im GG	685
12. Arbeitssitzungen-Ansprachen des GG. 1940 Febr. - Nov., Polizeisitzung, Donnerstag, den 30. Mai 1940	687
13. Tagebuch 1940 III, Besprechung mit Ministerialrat Wille u. Geri- chtsassessor Dr. Viehweg	695
14. VO über die Meldepflicht polnischer Offiziere	696
15. Zweite VO über die Meldepflicht polnischer Offiziere	697
16. VO gegen den Missbrauch von Uniformen im GG	699
17. VO über Kriegsgefangene im GG	699
18. VO über Waffenbesitz im GG	701
19. VO des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front	703
20. Zweimonatsbericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau vom 10. Dezember 1942 für die Monate Oktober u. November 1942 . .	704
21. VO über das Tragen u. den Missbrauch von Uniformen im GG . .	706
22. Fernschreiben, Feldkommandostelle, An SS-Gruppenführer Müller, Berlin	707

23. Zweimonatsbericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau vom 11. Februar 1943 für die Monate Dezember 1942 u. Januar 1943 . . .	708
24. Der Oberbefehlshaber, Aufruf an die polnische Bevölkerung . . .	711
25. VO zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im GG	712
26. Der Kommandeur der Sicherheitspolizei u. des SD für den Distrikt Radom, Kollektivhaftung der Familienangehörigen von Attentätern u. Saboteuren	714
27. Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom, Räumung von Gefängnissen	716
 VIII. THE EXTERMINATION OF THE JEWS	 718
1. The situation of Jews up to the start of the Holocaust	718
2. The course of mass extermination and its economic aspect	729
 Documents	
Initial Nazi programme	738
1. Der Chef der Sicherheitspolizei, Schnellbrief, Judenfrage im besetzten Gebiet	738
 Exclusion of Jews from society	 744
2. VO über die Kennzeichnung von Juden u. Jüdinnen im GG	744
3. Staatspolizeileitstelle Posen, Behandlung von Juden, die sich entgegen dem Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches befinden	745
4. Krakauer Zeitung, Umsiedlung der Juden aus Krakau	746
5. Der Beauftragte des Distriktschefs f. d. Stadt Warschau Leist, Anordnung, Wohngebiet der Juden	748
6. VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG	749
7. Dritte VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG	750
8. Anordnung des Stadthauptmanns Von Krakau über die Aufenthaltsbeschränkung der Juden	752
9. Bekanntmachung betr. Bildung eines Judenwohnbezirks in der Stadt Warschau	753
10. Krakauer Zeitung, Der Verkehr mit dem Judenwohnbezirk	755
11. Krakauer Zeitung, Aufenthaltsbeschränkung für Juden, Aufruf des Warschauer Distriktschefs an die Bevölkerung zur Gesundheitssicherung	756
12. Der Kreishauptmann, Bekanntmachung	757

13. VO über die Benutzung der Eisenbahn durch Juden im GG	758
14. VO über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden im GG	759
The Judenrat	761
15. Krakauer Zeitung, Die Juden müssen sich selbst helfen	761
16. VO über die Einsetzung von Judenräten	762
17. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Einsetzung von Judenräten	764
18. Zweite Durchfvorschr. zur VO über die Einsetzung von Juden- räten	765
19. VO über das jüdische Schulwesen im GG	766
20. Krakauer Zeitung. Warschau's Juden ganz unter sich	767
21. VO über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau	769
Forced labour and other restrictions	772
22. VO über die Bestimmung des Begriffs „Jude“ im GG	772
23. VO über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevöl- kerung des GG	774
24. Erste Durchfvorschr. zur VO über die Einführung des Arbei- tswangs für die jüdische Bevölkerung des GG	775
25. Zweite Durchfvorschr. zur VO über die Einführung des Arbei- tswangs für die jüdische Bevölkerung des GG	777
26. Dienstbefehl an die Judenräte für die Erfassung und Gestellung der Juden zur Zwangsarbeit	781
27. Amt des Gg, 5. 7. 1940, Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung . .	785
28. Neunte DurchfvO zur VO über die Gestaltung der Arbeitsbedin- gungen und den Arbeitsschutz im GG	791
29. VO über das Schächtverbot	792
30. Anordnung Nr. 4 des Leiters der Abteilung Devisen im Amte des Gg, Allgemeine Massnahmen zur Sicherung jüdischen Vermögens	793
31. Anordnung Nr. 7 des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Gg, Allgemeine Massnahmen zur Sicherstellung jüdischen Vermögens	795
32. VO über die Aufhebung der Steuerbefreiung und Steuerbegünsti- gung bei jüdischen Korporationen	796
33. VO über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im GG	796
34. Bekanntmachung, Untersagungsverfügung für die jüdischen Kreditgenossenschaften	798
35. VO über die Beschäftigung weiblicher Personen in jüdischen Haushalten	800
36. Anordnung über die Einstellung der Beförderung von Päckchen und Paketen von jüdischen Auflieferern	801

Extermination of the Jews	802
37. Goering, Gesamtlösung der Judenfrage	802
38. Regierungssitzungen 1941, 16. 12. 1941	803
39. Wannsee-Protokoll	806
40. Arbeitssitzungen 1942, Polizeisitzung 18. 6. 1942	816
41. Der Reichsführer SS, Persönlicher Stab, 23. 7.1942, Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung bis 31. Dezember 1942	818
42. Gerstein-Protokoll	819
43. Verhandlung über die Verpflichtungen bei der Durchführung des „Einsatzes Reinhardt“	831
44. Parteikanzlei, Vorbereitende Massnahmen zur Endlösung der europäischen Judenfrage, Gerüchte über die Lage der Juden im Osten	832
45. PolVO über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrik- ten Warschau und Lublin	834
46. Arbeitssitzungen 1943, 26. 1. 1943, Frage des Judeigentums, 31. 5. 1943, Sicherheitslage im GG	837
47. Staatspolizeileitstelle Posen, Auflösung der noch bestehenden jü- dischen Arbeitslager	841
48. Parteikanzlei, Behandlung der Polen, Juden und Zigeuner in öffentlichen Bekanntmachungen, Anschlägen und Plakaten	842
Abbreviations	844

NEW INTRODUCTION

Volume VI in the series *Documenta Occupationis* is devoted to German legislation in force in the General Government (*General-gouvernement*), a *quasi*-state administrative entity covering the part of occupied Poland that was not directly incorporated into Germany. The publication is also a continuation of Volume V, dedicated to Nazi “law” in the Polish territories annexed by the Third Reich. Volume VI can be viewed from multiple perspectives. First and foremost, it is a large collection of German documents, of which the volume contains more than 200. They shed light on various aspects of occupation realities in the General Government – from purely systemic and administrative matters, to cultural issues, to the extermination of Jews. The volume is also the first such all-encompassing scholarly work on the General Government in Polish historiography. There is no exaggeration in saying that to this day, the volume is a compendium of knowledge on this part of occupied Poland. The collection was one of the key sources of the 1970 work by Czesław Madajczyk “Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce” [“Third Reich policy in occupied Poland”],¹ which to this day remains one of the key scholarly works on the history of the German occupation. Finally, readers of this volume of *Documenta Occupationis* should bear in mind that its author, Karol Marian Pospieszalski, spent most the war in the town of Częstochowa in the General Government, to which he was forcibly resettled by the German authorities. He personally witnessed many of the events he described. In fact, some parts of the publication – including the selected documents – feature certain autobiographical notes. During his visit to the United States in 1987, Pospieszalski described his memories from the time

¹ Cz. Madajczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*, Warszawa 1970, vols. I-II.

of the German occupation.² The memories offer a unique, and at times very personal, testimony of the cruel realities of the war written by a watchful observer.

As mentioned earlier, in mid-December 1939, the lawyer and Magistrate's judge, Pospieszalski, aged 30, ended up deported from Poznań to Częstochowa with his parents and siblings. The deportation of the Pospieszalski family from the Wartheland, which was the name of the German administrative unit that incorporated Wielkopolska and specifically Poznań, took place in the first round of the mass resettlement campaign. It affected 80,000 Polish citizens, including many Jews residing in Wielkopolska. Their destination was the General Government.³

Here is how Pospieszalski's first moments in the town he was forced to inhabit registered in his memory: "Indeed, at about 11 am, the train came to a stop a few dozen meters past the Częstochowa train station, at a railway crossing on ul. Ogrodowa (then called ul. Orlicz-Dreszera) and al. Wolności. 'Everybody out!' We were free, but with no belongings, free within the occupation 'Protectorate'". Shortly after his arrival in the town, Pospieszalski took a job in the committee designed to support the resettled Poles. Several months later, he found employment as a German correspondence clerk in the Association of Polish Merchants. His duties included writing applications for local merchants and entrepreneurs. From 1941 onwards, he worked in the Częstochowa branch of the Radom Chamber of Industry and Trade. After leaving the Chamber, he took employment in various private companies in Częstochowa, where he was also mainly responsible for correspondence with German authorities. Pospieszalski's main concern was to provide for his family, which he started in Częstochowa. His jobs gave him a modest livelihood. They also provided him with opportunities, essential in view of his future research interests, to regularly contact the German

² K. M. Pospieszalski, *Wspomnienia z czasów wojny i okupacji*. The manuscript is kept in the Manuscript Section of the Library of Adam Mickiewicz University of Poznań under sygn. Rkp. 3379. Unless indicated otherwise, all citations herein come from this text.

³ M. Rutowska, *Wysiedlenia ludności polskiej z Kraju Warty do Generalnego Gubernatorstwa 1939-1941*, Poznań 2003, pp. 45-53.

administration and the Germans who arrived in the General Government to assume various posts. Note that Pospieszalski's duties included regular travel to other towns in the General Government, mainly to Radom (the district's capital), Warsaw and Kraków. In fact "Judge Pospieszalski", as he was referred to in Częstochowa, soon became a recognisable figure among the local Poles, allowing him to enjoy, as he himself put it, a certain veneration. Despite his numerous responsibilities, Pospieszalski tried, throughout the war, to stay up to date on current policies by regularly reading German press, mainly the *Krakauer Zeitung*, one of the key dailies appearing in the General Government.⁴ Such interests were also a part of his secret activities, which he resumed in May 1941. During this time, he established relations with Warsaw-based members of the underground independence-seeking organisation *Ojczyzna*, with which he had briefly cooperated before his expulsion from Poznań. His underground duties included writing reports on the legal situation of Poles in the territories incorporated into the Reich and German crimes committed in this area. Part and parcel of his clandestine work was to gather various German documents and materials to be used in preparing reports for underground authorities and, equally importantly, writing scholarly articles regarding the occupation. Some of the materials gathered were subsequently included in Volumes V and VI of *Documenta Occupationis*.

Occupation primarily meant omnipresent violence, terror and fear. On fear itself, Pospieszalski wrote the following: "Fear stayed with us every minute of our lives. Greater or smaller, it was always there. The level depended on the threats faced at a given moment, and that depended on the visibility of the danger. Some people never see danger, or believe it will pass them by. Such courage has no moral value. Courage in the moral sense is about overcoming one's fears by will power. And such power varies widely from one person to the next".

Out of the numerous events witnessed by Pospieszalski during the occupation, a few left a particularly indelible mark in his

⁴ World War II Archive of the Institute for Western Affairs, Doc. V-116, *Krakauer Zeitung* 1939-1944, list of key articles and press releases made by K. M. Pospieszalski.

memory and were recalled in the memoirs written more than four decades after the end of World War II. One of them was the *A-B Aktion* (*Außerordentliche Befriedungsaktion*), i.e. the Extraordinary Pacification Operation conducted in the General Government between May and July 1940. Its aim was to physically eradicate Polish political and intellectual elites. Most of the arrests in Częstochowa were made on the night of 3 June 1940, when 63 people were detained. The majority of the Poles captured in the German round-ups were executed by firing squad in Olsztyn, near Częstochowa, says Pospieszalski in Chapter VII of the Volume. Another execution site was the forest outside the village of Apolonka.⁵ Pospieszalski's memories reflect the fear and horror associated with these events: "Curfew began at 6pm. The streets were filled with sunshine, but desolate. The city was overcome by fear. The place of the executions (by firing squad) were the castle walls in Olsztyn, near Częstochowa. Ul. Ogrodowa was empty – not a single person in sight. We saw a chance to run across quickly into a big garden. What horrible times those were".

An equally shattering experience was to watch the fates of Soviet prisoners of war. "Out of the many images that come back to haunt me", wrote Pospieszalski, "posterity needs to hear about the horribly starved Soviet POWs. They would not have had to starve to death, if only help had been allowed. Any small favour to an escaping Jew was punishable by death, the slightest act of kindness shown to a Soviet POW was punished by concentration camp". He also recollects the help which, despite the danger, he and his wife provided to starving prisoners.

The author extensively describes the Warsaw Uprising, the evacuation of Warsaw residents after the Uprising and the city's demolition by the Germans. The events were personal, as part of Pospieszalski's family, including his wife and many of his friends were in Warsaw and took part in the fighting. Here is what Pospieszalski said about his friend Leon Całka, a leading *Ojczyzna* activist: "I knew nothing about what happened to my friend Leon Całka. In

⁵ J. Pietrzykowski, *Akcja AB w Częstochowie*, [in:] Palestra, 1983, no. 8, pp. 89-92.

the summer of 1944, his wife Halina and his little daughter were on the other side of the Vistula River (i.e. the part already in the hands of the Red Army – *BR*). I later learned he died in the first days of the uprising in Plac Narutowicza, executed with a number of other Poles by a firing squad composed of a Ukrainian unit. He was buried in St. Jacob’s Church. His body was exhumed in 1946 together with that of his brother [...] after which he was buried in the Corpus Christi Cemetery (in Poznań – *BR*). This was a solemn funeral. Friends of the deceased brothers, me included, carried the caskets”.

Perhaps one of the most traumatic and depressing experiences for Pospieszalski was the extermination of Częstochowa Jews, which he recalls on several occasions in his memories and in a several-pages long manuscript titled “Moje kontakty z Żydami” (“My contacts with Jews”).⁶ A regulation on the establishment of a Jewish ghetto in Częstochowa was issued on 7 April 1941. It took dozens of days to place Jews in the ghetto. The area was sealed in 23 April 1941. The Częstochowa Jewish district was one of the biggest ghettos in the Radom district of the General Government. Immediately before its closure in “Operation Reinhard”, the district was occupied by 48,000 people. Częstochowa Jews were deported to the Treblinka death camp between 22 September and 5 October 1942. Some 6,000 inhabitants of the ghetto were saved from the transports as they were moved to the so called “small ghetto”, which was actually a labour camp. In June 1943, that ghetto too was shut down by the Germans. The Jews who still remained alive were transferred to forced labour camps associated with Częstochowa companies.⁷ Pospieszalski, who lived near the Jewish district, personally witnessed the departures of Jews for the death camp. His “Moje kontakty z Żydami” describes the event very briefly, but with a degree of emotion that was rare in his writings: “The ghetto extended to ul. Katedralna, very close to where we lived – the street was actually the shortest way to town. One day – in the summer of 1942 – my sis-

⁶ K. M. Pospieszalski, *Moje kontakty z Żydami*, Manuscript Section of the Library of Adam Mickiewicz University of Poznań, sygn. Rkp. 3389.

⁷ A. Rutkowski, *Martyrologia, walka i zagłada ludności żydowskiej w dystrykcie radomskim podczas okupacji hitlerowskiej*, [in:] *Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego*, 1955, issues 15-16.

ter Hela was stopped there by the police. The street was empty! The evacuation and extermination has begun! We were devastated by the tragedy. Back at work – in the Chamber of Industry and Trade, among my friends, all we heard were words of sympathy. No one remained indifferent, although active rescue was out of the question.” Pospieszalski recalls the event also in his memoir: “What could the Polish train driver who drove the train to Treblinka feel? As the transport continued, he must have realised what fate awaited the Jews. The transports of the Jewish population came as a shock! Not a single Pole that I know remained unmoved by this horrible crime. The fate of Jews filled Poles with even greater fear for themselves. If this were to happen to us, we would fight to the death. Easier said than done!”. Elsewhere in his account, provoked by an article in the US press, he notes: “to say that no Poles hunted Jews would mean there were no criminals within our nation, but to equate those who saved Jews and those who contributed to their doom is a definite lie. Poland was the only country in which the smallest help given to a Jew carried a death sentence. Helping was very risky. Those who harboured Jews put on the line not only their lives but also those of their entire families. I did not and still do not know anyone who even indirectly approved of the extermination”. Even these passages show just how shocked Pospieszalski was by the extermination of the Jewish population. The extent of this unfathomable tragedy which he personally witnessed led him to this iconoclastic thought: “I then thought (while observing the ghetto – BR), that after the war, a part of every German city should be closed off for a few days and that their residents should be told to imagine that the only way out was by a train headed for a gas chamber. ‘Let them imagine’ – perhaps they would then understand what their compatriots did”.

As frequently painful and tragic as it was, the experience of the occupation does not affect the substance of the content of Volume VI of *Documenta Occupationis*. On the contrary, Pospieszalski displayed a skill that is critical for a researcher, which is to put accuracy and fairness before personal sentiment. Pospieszalski began to work on the volume immediately after issuing, in November 1952, the first part of “Nazi occupation ‘law’ in Poland”. His work was interrupted in December of that year, when the Regional Public Security Office of

Poznań began to take an interest in Pospieszalski, attempting to turn him into an agent. The communist services continued to watch him closely until January 1954. This surveillance and the nervous breakdown resulting from the persecution, kept Pospieszalski from resuming work on the volume until 1955. A year later, the publication was complete and ready for print. However, due largely to financial constraints, it was not actually published until 1958. Also for financial reasons, it was not possible to include a bibliography in the work. The volume was divided into eight chapters, which, similarly as in Volume V, offered a comprehensive view of German rule in the General Government. Each chapter for which a representative number of documents have been collected is preceded by a substantive introduction. Chapter I concerns the origins of the General Government, traced all the way back to Germany's pre-World-War-I colonialism. Chapter II presents a number of documents regarding the organisation and system of the General Government. It includes not only administrative acts, but also documents on the work of the police, the judicial system and economic institutions. Chapter III concerns the Germanisation of the area in question. Chapter IV focuses on economic exploitation in the General Government by presenting a selection of documents on property seizures. The following large chapter mainly concerns two issues: mandatory work and expulsions to forced labour in Germany, and the discrimination of Poles in the General Government in various spheres of life. The suppression of Polish culture and the restrictions imposed on cultural activities were addressed in Chapter VI. Chapter VII brings together documents portraying the extent of the practices of the German terror. Chapter VIII was devoted in its entirety to the extermination of Jews. The chronologically arranged documents show how the extermination unfolded – from initial acts of discrimination to the murders of Jews in death camps. In geographical terms, the chapter goes beyond the boundaries of the General Government, and refers also to documents concerning the fates of Jews in territories incorporated into the Reich. The scope of issues tackled by Pospieszalski in this volume is impressive. Particularly noteworthy is the matter of the so-called *Goralenvolk* (highlanders) as well as the operation of the *Baudienst* (building service).

In closing, we should note the autobiographical references made in the publication. For instance, Chapter V contains a reprint of a secret report made by the first Head of the Częstochowa Chamber of Industry and Trade Justus Schmitt. Pospieszalski obtained, illegally of course, a copy of the document and kept it throughout the war. Moreover, in Chapters VI and VII, the reader will find footnotes in which Pospieszalski includes his “personal recollections”. Note also the use in some parts of the publication, and especially in the final chapter, of press articles excerpted from the *Krakauer Zeitung*, which, as noted earlier, was an important source of information for Pospieszalski during the occupation.

Bogumił Rudawski

INTRODUCTORY COMMENTS

This book is the second volume of *Nazi Occupation Law in Poland*, the first volume of which, dealing with the territories incorporated into the Reich, was published in November 1952 by the Institute for Western Affairs. In terms of their content and structure, the two parts comprise a single whole. Both contain a selection of documents intended to introduce readers to the legal situation of the conquered Polish nation during the Second World War within the boundaries of the so-called General Government (*Generalgouvernement*). The same criteria were used for selecting documents in both cases wherever possible. The documents chosen were those considered to be representative of the laws in effect related to the Nazi political programme, the system of administration, the concepts of national and state affiliation, the confiscation of property, the living conditions of Poles, the criminal sanctions faced by those who violated Nazi regulations, and associated extermination actions. In comparison with the first part, however, there are certain differences. In the second part, there is no chapter about the first months of the occupation, that is, the period of military occupation which, from a formal point of view, lasted until 26 October 1939, when Hitler enacted the decree of 8 October 1939 on the structure and management of the territories incorporated into the Reich, as well as the decree of 12 October 1939 on the management of the occupied Polish lands, that is, the remaining lands which formed the General Government. The documents on the military occupation contained in Part One also concerned the territory of the General Government, unless they dealt specifically with particular areas of the incorporated lands. The chapter here on the system for governing the General Government is considerably longer than the chapter dedicated to the administration of the lands incorporated into the Reich, as it possessed its own structure based on models from the Third Reich.

Unlike in Part One, a full chapter here is devoted to the liquidation of Polish culture, as this problem was far more complex in the General Government. There is also an additional chapter on the situation and extermination of the Jews. In this area, our work goes beyond the territorial confines of the General Government. While it is necessary to treat the legal situation of Poles in the incorporated lands and in the General Government separately due differences in the regulations and practices, the fate of Jews in both parts of the conquered Polish state need to be discussed together. Except for minor, relatively insignificant differences, their situation was the same in both places. For this same reason, the editor did not discuss the fate of the Jews in Part One, leaving this to be covered in Part Two, since it was in the General Government that the main act of this drama played out. On the other hand, the territorial scope of our discussion of this problem is somewhat more limited than the borders of the General Government. For example, our work generally does not cover the Galicia district, created after the Nazis' capture of Lviv (Lwów) in the summer of 1941, since it lies outside the borders of the Polish Republic, and was inhabited by non-Poles.

In the present volume, the editor refers to practical documents to a larger degree than in Part One. Otherwise there is a danger that the history of the occupation in these lands would not be treated comprehensively. The laws of the General Government were, of course, harsh. However, even a close reading of these regulations does not give one a full picture of its terrible realities.

As in Part One, the editor has preceded each chapter with an introduction and included explanatory commentary with the documents; however, both of these are much more extensive in Part Two. And while the editor was able to use *Poland Under German Law: The Western Lands* (Institute for Western Affairs, 1946), which systematically addresses the legal situation of the Polish nation in the territories incorporated into the Reich, as a resource in selecting documents relating to these lands, no similar study exists on the General Government. The present selection of documents therefore does not provide as complete a picture on the Nazi occupation in the General Government, despite frequent references to the Germans' practices. A short introduction to each chapter could not effectively address this problem. They were therefore expanded into extensive

essays, which taken together, constitute a rough equivalent to the book *Poland Under German Law*, with one important difference: there is more space dedicated to the activities of the Nazi authorities. The editor made an effort to address issues in these introductions as concisely as possible, and, in particular, to avoid repeating what is said in the documents themselves, as long as this did not undermine the fullness or clarity of the presentation.

The sources found in this volume can be divided into several groups – officially announced normative acts, speeches, reports and other publications, secret documents drawn up by the Nazi authorities, the testimonies of witnesses and reports by district administrators after the liberation, and finally, academic research on the Nazi occupation, carried out after the war. In the first group are official regulations (*Verordnungsblatt für das Generalgouvernement*) and the official journal (*Amtlicher Anzeiger*) of the General Government as well as other published organs; the annals of the daily newspaper *Krakauer Zeitung*, which appeared in Warsaw under the name *Warschauer Zeitung*, and after the Nazis' seizure of Lviv was also published as *Lemberger Zeitung*; German periodicals, chief among which was the quarterly *Die Burg*, published by the Institute for German Work in the East (*Institut für Deutsche Ostarbeit*) in Kraków, as well as the monthly *Das Generalgouvernement*; and finally, a rich assortment of propaganda literature.

The occupation authorities were very active in terms of their regulatory activities. From the creation of the General Government on 26 October 1939, until the end of that year, 167 legal acts were published in the journal of regulations, almost all of them signed by the Governor-General himself; an additional 437 were published in 1940, 346 in 1941, 340 in 1942, 324 in 1943, and 166 in 1944, totaling nearly 1800 legal acts. Just as extensive are the official daily journals, the first number of which appeared on the anniversary of the formation of the General Government. In order to improve access to acts that had been proclaimed, the head of the legislative department in the General Government, Albert Weh, issued what began as a small collection entitled *Das Recht des Generalgouvernements*, which was grown in following editions into two great volumes of documents (*Looseblattsammlung*) under the same title, as well as an index (*Übersicht über das Recht des Generalgouvernements*),

published up until 1 January 1944, as well as a separate index for the Galicia District (*Übersicht über das Recht des Distrikts Galizien*), which was treated somewhat differently in legislation. These collections and reviews were also of assistance to the editor.

Each issue of the newspaper *Krakauer Zeitung* contained ten to sixteen broadsheet pages and two sections (not including special supplements): *Das Generalgouvernement* and *Wirtschaftskurier*. It included speeches by the Governor-General, articles and memos of documentary value in terms of the history of the General Government, and a separate column for official announcements (*Amtliche Bekanntmachungen*) and important local decrees.

In terms of Nazi propaganda literature, the work of Dr Max du Prel is the most notable, in particular, *Das Deutsche Generalgouvernement Polen*. It contains a list of offices and departments within them, along with the personnel working in them on 1 April 1940. In 1942, he published the more extensive *Das Generalgouvernement* and a collection of articles edited by the Secretary of State Dr. Joseph Bühler, published in 1943 as *Das Generalgouvernement, seine Verwaltung und seine Wirtschaft*. In 1943, a guidebook containing 250 pages of fine-print text was appeared – *Baedeckers Generalgouvernement*.

Of even greater significance is the second group of sources, which includes secret documents. From among these papers, the daily journal of Governor-General Hans Frank, totalling some eleven thousand typewritten pages, not counting the indexes, deserves special attention. This detailed log – drawn up by his stenographers – divides the Governor-General's activities into hours and days from the moment of the creation of the General Government until nearly the end of the war, and thus even includes the period following the end of Nazi rule in Poland. Because Frank personally presided over meetings of the governing authorities in the General Government, meetings of the district administrators, and others, this source contains a wide range of statements by various functionaries in the occupation administration. For this reason, this journal is also a record of the authorities' activities in the General Government in which the leadership role of the Governor-General is particularly emphasized.

These the two types of records – the first being the minutes of conversations between Frank and his officials, the second being the minutes of meetings of the inner circle of the government, and meetings with district administrators, other persons, selected groups – are reflected in the names of the individual volumes. Volumes that contain the records of the first type – the minutes of meetings between Frank and his colleagues – carry the title *Tagebuch*, and include several calendar months with no quarterly divisions (each part is commonly cited as *Tagebuch* 1941 I, or *Tagebuch* 1943 V, with date and page). Values that contain the records of the second type – minutes of meetings of the government and other groups – have the title *Arbeitsstzungen* or *Regierungs-Hauptabteilungenleiter-Sitzungen* or similar titles with the year.

This log was kept by Dr. Meidinger until 23 July 1941, and then by stenographers Gnauk and Mohr until July 1944. The testimony of August Mohr, given on 2 April 1946, in Nuremburg, does not allow us to accurately determine who kept the notes in the last period of the occupation. It was mostly likely the first stenographer, Gnauk, someone from Frank's milieu, who completed the final pages. In his testimony, Mohr said about keeping the log: "With very few exceptions, when Gnauk and I were given shorthand reports of meetings for the purpose of including them in the Log, we were present at the logged meetings, not including daily meetings between Frank and Secretary of State Bühler, *SS-Obergruppenführer* Krüger, and *SS-Obergruppenführer* Kopp. The reports from these meetings were sometimes dictated to us *ex post* by Frank into the Log ... special secret meetings were not logged by us, the stenographers; in those cases, the Log only mentions that a meeting took place. After we compiled the shorthand written reports, they were dictated to secretaries who typed them. Then the ready pages were given to us, the stenographers, for correction, after which we returned them each time to the head of the office. After reading them, he would store them in the office safe, and at the end of the year Gnauck ordered them to be bound." (Collection – I.Z. Doc. I-627, v. 1)

This valuable document was taken from Frank in his summer residence "Bergfrieden" in Neuhaus in Bavaria on 18 May 1945, and given to the prosecutor's office for the Nuremburg Tribunal, and was then used in the case against the major war criminals, one of being

Hans Frank himself, who was sentenced to death. In his testimony to the Nuremberg Tribunal, and in his last words, Frank claimed that he handed the Log over to the officers who arrested him. Today the original Log is located in the collections of the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, within the Ministry of Justice in Warsaw.

We should also mention the secret instructions found in other documents about secret Nazi “laws,” as well as reports by leaders of cities and districts destined for the General Government, and reports by the Higher SS and Police Leader for the Reich Main Security Office (RSHA) in Berlin. Of particular importance are the aforementioned police reports, as they were based less on dispatches from the local administration, than on information gathered by the Security Police (*Sicherheitspolizei*, or SiPo), and especially by the Security Service (*Sicherheitsdienst* – SD), which had its own network of agents. Their task to monitor the opinions of both Germans and the occupied population alike

The editor drew these secret documents from the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland and collections of the Institute for Western Affairs, and to a small extent from the archives of the Jewish Historical Institute, as well as from previously published sources, which will be discussed later. This last was not necessary as the collected material was sufficient to create a picture consistent with the truth in the scope of the problems that have been touched upon. In the end, the limited framework of our work did not allow us to make full use of this material.

Many secret documents were revealed during the Nuremberg Trials, as well as in trials held in Poland before the Supreme National Tribunal specifically for the prosecution of Nazi dignitaries. In preparing for these trials, the prosecutor was guided not only by the needs of the justice system, but also sought to secure documents and sources of testimony as future sources on the history of the occupation in Poland. The court records are now located at the Main Commission (*Główna Komisja*); many other important documents that will need to be accessed to conduct further detailed research in the future are held in the State Archives.

Testimonies given before the Supreme National Tribunal and the district courts (which also prosecuted Polish criminals), diaries, and material reports constitute the third group of sources.

The first comprises trials against concentration camp commandants. These include the trials of Amon Goethe, commandant of the Plaszow concentration camp in Kraków (August to September 1946); Rudolf Höss, commandant of Auschwitz (February to March 1947); and the related "Auschwitz trial" (from November to December 1947) that led to the prosecution of forty members of the camp staff. A large number of prisoners and Jews from the General Government perished in Auschwitz, located in the occupied lands (Upper Silesia). The second group comprises the trials of top officials in the administration, including the trial of the Warsaw district administrator, Ludwik Fischer, and his subordinates (December 1946 to February 1947); Dr. Jozef Bühler, head of the government and directly subordinate to the Governor-General, was prosecuted in Kraków in June and July 1948. Of course listed here are only those trials that concern the General Government. For our work, the second group of trials holds more meaning than the first. In this group of sources, we should also list the reports of mayors and district chiefs from the initiative of the Office of War Compensation drawn up in 1946 and collected by the Bureau of the Council of Ministers. One copy of the staff's reports from around Poland is located in the archives of the Institute for Western Affairs. They are based on the testimonies of witnesses and contain extensive material on the course of war operations, the living conditions of the population, extermination actions, and the loss of life and property in each county (*powiat*).

The final group of sources are academic works, which played a significant role in our work only in relation to certain issues. Research on issues dealing with the occupation are still in the early stages. Systematic studies have been conducted by Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, led by the Ministry of Justice, as well as by the Jewish Historical Institute. Each institution publishes its own newsletter. The Institute of National Remembrance (IPN) in Warsaw has also engaged in study of the history of the occupation. Unfortunately, it was shut down in 1949. In its quarterly *Recent History (Dzieje Najnowsze, 1946-47)*,

considerable space has been devoted to the history of the occupation, and especially to the resistance.

The attention of the Main Commission has been directed – as its name would suggest – towards acts of extermination, and for this reason the studies published in the seven volumes of its Newsletter have focused almost exclusively on camps and the different means of extermination. The Jewish Historical Institute in Warsaw (formerly the Jewish Historical Commission) has mainly studied the situation of the Jews and acts of genocide.

Studies on the extermination of the Polish and Ukrainian populations have not yet been synthesized. In terms of the situation and genocide of the Jews, A. Eisenbach has prepared a synthesis in his 1954 work *Hitlerowska polityka eksterminacji Żydów (Nazi Policy on the Extermination of the Jews, Jewish Historical Institute)*. A work by Dr. Michał Weichert on the same topic remains in manuscript form. Other attempts at a general overview were written during the war and the first years after independence. In Warsaw in 1941, a large work edited by Waław Borowy was produced on the liquidation of Polish culture. It was published at the turn of 1944/1945 in London under the title *The Nazi Kultur in Poland: Written in Warsaw Under the German Occupation By Several Authors of Necessity Temporarily Anonymous*. It contains a detailed description of the Nazis' activities based on reports by the Polish underground, including a thorough bibliography of the Nazi press in the General Government, as well as other publications. Similarly, during the occupation between 1941 and 1943 there appeared an extensive work by Waław Jastrzebowski, *Gospodarka niemiecka w Polsce 1939–1944 (The German Economy in Poland 1939–1944, Czytelnik, 1946)*, which covered – similarly to the previous work – both the incorporated territories and the General Government. Another much smaller work by Tadeusz Kłosiński, *Polityka przemysłowa okupanta w Generalnym Gubernatorstwie (Industrial Policy of the Occupier in the General Government, Institute for Western Affairs, 1947)* was written immediately after the war.

In these works, the authors made use of official Nazi sources as well as their own personal observations. Waław Jastrzebowski also relied heavily on reports of the underground resistance movement, while Tadeusz Kłosiński relied on fragments of acts of the Cham-

ber of Commerce in Kraków. It was not then possible to take into account the most important group of sources, namely secret documents, which are essential for this type of work. Alfons Klafkowski's *The German Occupation in Poland in Light of the Laws of Nations*, which also appeared during the occupation, occupies a unique place. In this book, the author primarily discusses the concept of the General Government in light of the principles of international law, critically referencing the opinions of Nazi lawyers who were heavily involved with this issue. From a later period, the only larger works of a general character – except for the aforementioned work by A. Eisenbach from 1954 – are in English. One published by the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland in 1948, titled *Polish Charges Against German War Criminals*, was a collection of twenty complaints sent to the United Nations International War Crimes Commission, and included a preface by Marian Muszkat. Another by Stanislaw Piotrowski, *Dziennik Hansa Franka (The Journal of Hans Frank)*, Wydawnictwo Prawnicze, 1956), presented a number of issues related to the Nazi occupation in the General Government, but was unfortunately based almost entirely on the journal itself. In the book, the reader will find much material that our work supplements. This particularly applies to matters concerning the Ukraine.

The literature on causation is very rich, dominated by journalistic articles that contain much valuable material. A number of works that appeared between 1944 and 1953 on the history of the occupation were collated at the initiative of the Main Commission by George Kosicki and Waclaw Kozłowski in the *Bibliografia Piśmiennictwa Polskiego o hitlerowskich zbrodniach wojennych (Bibliography of Polish Writing on Nazi War Crimes)*, Wydawnictwo Prawnicze, 1956). This book was a great help to our work, despite a number of gaps, and we owe a debt of gratitude to its authors.

It is worth mentioning here previously published collections of documents and their relation to our work. Many documents concerning Poland are contained in the records of the Nuremberg trials against the major war criminals, published between 1947 and 1949 as *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal, 14 November 1945 to 1 October 1946* – released in forty-two large volumes. One of the accused in this trial was the

forementioned Governor-General Hans Frank, to which we can attribute the fact that the documents about Poland relate primarily to the General Government. The first part of this publication (volumes one through twenty-two) contains transcripts of the hearing, while the second part (volumes twenty-five to forty-two) covers documents submitted to the Tribunal either in their entirety or in the form of excerpts. The middle volumes (twenty-three and twenty-four) are indexes. A translation of those parts of the hearings that concern Polish affairs appeared in 1956 in T. Cyprian and J. Sawicki's book *The Nuremberg Trials*, published by the Institute for Western Affairs. The book included a large extract from Frank's Journal, with nearly 400 pages from it comprising the second part of volume twenty-nine. The editor published not only with this excerpt, but also compiled a further five-hundred-page selection that contained content not included in the Nuremberg publication. The editor has tried to avoid reproducing documents that have already been published; however this proved necessary at times in order to provide as complete a picture as possible. Consequently, this essential document has also been included in our collection.

Documents on the situation of the Jews and the Germans' campaign of genocide have been collected by the Jewish Historical Institute in a three-volume collection entitled *Documents and Materials on the History of the German Occupation in Poland*. Z. Klukowski also compiled an important collection of materials in a four-volume publication on the history of the Zamość region, containing mostly personal accounts of Nazi acts of extermination and acts of resistance by the local population against the German occupation. *Diaries of Workers from the Time of the Occupation*, compiled by K. Szymczak and I. Nieznaniec is similar in nature. Unfortunately, except for a few translations published either in the Bulletin of the Main Commission or the few excerpts from Frank's Journal published by Stanisław Piotrowski, there is a lack of published post-war documents on the Nazi occupation in the General Government. This is an important gap that our work attempts to fill.

It was not an easy task to make a proper selection of documents, to organize them thematically, and then edit them on the basis of additional source material. The editor, who wrestled with this difficult material for several months, understands the shortcomings of

his work, and sees faults that the reader may not be in a position to notice, while also understanding that he may not see the faults that the reader does. However, one cannot expect the editor to start the project over from scratch in order to elaborate on the origins of Nazism and its elemental position in the genesis and course of the Second World War. The following collection of documents is intended for those who are already aware of these matters. Secondly, one cannot expect the editor to treat this subject exhaustively. Our work is not a monograph on Nazi occupation law. It seems that after only several more years have passed, and further monographs and articles have been published, will it become possible to carry out further constructive work on the issues first treated in *Poland under Nazi law: the incorporated territories and the General Government*. Lastly, a comprehensive work dealing with economic aspects of the occupation is also sorely needed.

The reviewers of our work were Professor Dr. Konstanty Grzybowski from Kraków, and docent Dr. Stanisław Płoski from Warsaw. More than one revision and addition was made thanks to their valuable feedback. Some suggestions, though in line with the author's intentions, could unfortunately not find full expression as they required extensive additions to the already prepared text (the introductions to individual chapters), which was not possible for practical reasons.

The following work was completed on 15 March 1956. After this date only certain changes were made, when possible, based on the reviews and as a result of further research.

The author would like to thank the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, as well as the Jewish Historical Institute for the use of their documents. He is especially indebted to the Library of Congress in Washington D.C. for their gift to the Institute for Western Affairs of the published records of the Nuremberg Trials, *The Trial of Major War Criminals*. The author also wishes to thank docent Dr. Jan Sehn, who received, on behalf of Poland, Frank's original journal in Nuremberg from the U.S. authorities. Without these two groups of documents, the completion of our work would not have been possible.

I. GENESIS AND PROGRAMME

1. Genesis of the General Government

During the war, and even shortly after it ended, there was no official talk about the Germans' plans for the total annihilation of Poland. On 3 September 1939, Hitler declared that "Poland must and will be forced to peace," and on 19 September said, "Poland will never arise again in the form laid down by the Versailles Treaty." On 6 October 1939, he said he wanted "demarcation of borders for the Reich that will do justice to historical, ethnographical and economic facts," and the "formation of a Polish State so constituted and governed as to prevent its becoming once again either a hotbed of anti-German activity or a centre of intrigues against Germany."¹ On 12 September 1939, at a meeting in his train car, head of the *Oberkommando der Wehrmacht* (OKW) Gen. Wilhelm Keitel discussed the idea of creating a Polish state from the remaining territories that had not been incorporated into the Reich. Keitel stated that this would greatly satisfy Hitler, as he would then be able to negotiate with this Polish government to restore peace in the east.²

Three days later, on 15 September 1939, Hitler summoned Reich Minister and President of the German Academy of Law Hans Frank, and proposed he assume the position of Chief of Administration in the military administration in Poland (*Militärverwaltung in Polen*).³ Ten days later, Hitler issued a decree on the organization of the military administration. This decree provided for the position of *Oberbefehlshaber Ost* (held by Gen. Gerd von Rundstedt),⁴ under whom Frank would serve. The exact structure of the military administration is not known, as the decree under which it was created has

¹ Der grossdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers I 37, 55, 82, 95.

² K. H. Abshagen, Canaris, Stuttgart 1950, 208, Kriegstagebuchaufzeichnung über die Konferenz im Führerzug in Ilnau am 12.9.1939.

³ Hans Frank, Tagebuch 1939, 1.

⁴ *Posener Tageblatt*, 28 September 1939; Erwin Noack in Deutsches Recht 1940, K. M. Pospieszalski, Hitlerowskie "prawo" okupacyjne w Polsce, part I, Doc. Occ. V, 31.

been lost. The *Oberbefehlshaber Ost* had several military commanders beneath him, and alongside them the Chiefs of Administration.⁵ However, this organization never fully came into existence.⁶ Today it is difficult to distinguish between what was reality and what were merely plans.⁷ The period during which the annexed Polish lands were under military administration was a short, temporary episode preceding their being officially incorporated into either the Reich or the General Government on 26 October 1939. This territorial division was already evident during the period of military administration. These military administrations played a limited roll in Pomerania and Wielkopolska, where their heads, Wilhelm Forster in Gdańsk and Arthur Greiser in Poznań, functioned like governors from the occupation's first days, and expected the annexed territories to be quickly incorporated officially into the Reich, and for themselves to be chosen to act as *Reichsstatthalter*. Upper Silesia was already largely being treated as an integral part of the Reich.

In the decree establishing the military administration, the *Oberbefehlshaber Ost* was vested with executive power (*Träger der vollziehenden Gewalt*).⁸ What is not fully known is the level of his de-

⁵ Rachner, Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten, *Reichsarbeitsblatt* 1939 II, 370.

⁶ Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, 214, 215; Frank: "die kurze Zeitspanne vom 25. September bis 25. Oktober 1939, wo tatsächlich eine Art Militärregierung bestanden habe, die aber niemals so richtig in Kraft getreten sei".

⁷ Pospieszalski, Hitlerowskie "prawo" okupacyjne w Polsce, part I, Doc. Occ. V, 31–33.

⁸ E. Kundt, Entstehung, Probleme, Grundsätze und Form der Verwaltung des GG, *Die Burg* 1944 vol. 2, 47: "... „...deutsche Verwaltungsbeamte... als Organe der durch Führererlass vom 25. September 1939 errichteten ‚Militärverwaltung‘ mit dem ‚Oberbefehlshaber Ost‘ als ‚Träger der vollziehenden Gewalt‘ und mit dem ‚Oberverwaltungschef (Reichsminister Dr. Frank) für die einheitliche Steuerung und Ausrichtung der zivilen Verwaltungstätigkeiten‘ an der Spitze ... dr Weh, Gesetzgebung (du Prel, Das Generalgouvernement 1942, 153): „Inzwischen hatte der Führer durch Erlass vom 25. September 1939 die Einrichtung einer Militärverwaltung angeordnet und sowohl dem Chef der Militärverwaltung, dem Oberbefehlshaber Ost (damals Generaloberst von Rundstedt), wie den Befehlshabern der vier Militärbezirke (Westpreussen, Posen, Lodsch und Krakau) Männer für den Bereich der zivilen Verwaltung beigegeben. Dem Oberbefehlshaber Ost trat ein Oberverwaltungschef (Reichsminister Dr. Frank), den Befehlshabern der Militärbezirke je ein Verwaltungschef zur Seite. Da dem Oberverwaltungschef die einheitliche Ausrichtung und Steuerung der zivilen Verwaltung zur Aufgabe gestellt war,

pendence on the *Oberbefehlshaber des Heeres*, Gen. Brauchitsch, though it was most likely limited to the issuing of general decrees. In authorizing Frank as the head of the administration to issue legal provisions, Gen. Rundstedt based his decision solely on the power Hitler had entrusted in him (*vollziehende Gewalt*) in his decree of 25 September 1939. He failed to mention his being subordinate to the *Oberbefehlshaber des Heeres*.⁹

A meeting that took place in Berlin on 17 October 1939 bears witness to the organizational difficulties with which the military administration struggled, and had a fundamental meaning for the genesis of the General Government. The *Oberkommando des Heeres* wanted himself – or the *Oberost* on his behalf – to be the supreme power responsible for governing the military administration, answering only to the Führer. The Commander-in-Chief of the army demanded that his responsibility not be limited “by any powers granted to other agencies.” This project did not receive the approval of Hitler,¹⁰ who disagreed with granting power exclusively to the army in these territories, probably because for the realization of his conceptions regarding the Polish population, the military would have been less relevant than the civil administration, which was directly subordinate to him.

Göring, as President of the Council of Ministers for the Defense of the Reich, presented the outline of this concept at a meeting of the council on 19 September 1939.¹¹ Later, on 3 October 1939, Frank, as head of the military administration (and later Governor-General), presented the same concept in Poznań in a conversation with a representative of the military authorities. Frank said that, according to Hitler’s orders, his task was to create a rump state out of Poland,

bedurfte er der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften für den zivilen Bereich. Diese Ermächtigung erteilte der Oberbefehlshaber Ost durch Verordnung vom 16. Oktober 1939 (VBl, S. 53)“.

⁹ *Verordnungsblatt Polen* no. 12, 23 October 1939.

¹⁰ See reprint below of notes from a meeting held on 17 October 1939; Polish translation – *Biuletyn Gł. Kom.* IV, 109.

¹¹ Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung am 19 September 1939, Doc. 2852–PS, Trial XXXI, 231: (Göring) “legte seine Absicht klar hinsichtlich der wirtschaftlichen Räumungsmassnahmen in diesem Gebiet. Die Fragen des Lohnabbaues, der Arbeitszeit und der Unterstützung von Angehörigen eingezogener Arbeiter wurden erörtert”.

meaning that those areas that were not to be incorporated into the Reich were to be completely ravaged economically through the export of raw materials, machinery and workers, the standard of living was to be reduced to a bare minimum, universities shut down, and the formation of new members of the Polish intelligentsia prevented. "Poland is to be treated," said Frank, "like a colony. Poles will be slaves of the Greater-German World Reich."¹² This same project was the topic of the above-mentioned meeting on 17 October 1939.

When this meeting was held, Hitler's decree on the administration of the occupied Polish territories, that is the decree on the General Government, appears to have already been signed, as it bears the date 12 October 1939. In reality, however, it had been backdated. The meeting on 17 October 1939 concerned the determination of the character of the administration and its policy objectives in the General Government. Although the draft of the decree does indeed bear the date 12 October 1939, its signing took place later, after the meeting of 17 October 1939. Two days later, Hitler issued a decree on the Governor-General's being placed in charge of the General Government administration. However, this later decree was ancillary to the main decree on the creation of the General Government. The main decree, dated 12 October 1939, was most likely signed at the same time as this second decree of 19 October 1939.¹³ Hitler's decree on the admin-

¹² Doc. 344 – EC., Trial XXXVI, 329.

¹³ Dr A. Weh, *Das Recht des GG*, Kraków 1940, 30; "Die Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten endete nach dem (unveröffentlichten) Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Überleitung der Verwaltung im GG auf den Generalgouverneur v. 19.10.1939 am 25.10.1939, 24 Uhr". It is assumed that the decree creating the GG was signed on or around 19 October 1939 based on a statement by Frank on 30 May 1940 (*Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940*, Trial XXIX, 440): "...Als damals das Generalgouvernement gebildet wurde, hatte der Führer eine Sitzung nach Berlin in die Reichskanzlei einberufen – es war etwa um den 20. Oktober 1939 — und an ihr haben teilgenommen: Der Stellvertreter des Führers, Reichsleiter Bormann als Stabsleiter des Stellvertreters des Führers Generaloberst Keitel als Vertreter der Wehrmacht, Reichsführer SS Himmler als Vertreter der Polizei, der Reichsinnenminister, Reichsminister Dr Lammers, Staatssekretär Dr Stuckart und meine Wenigkeit. ... Damals hatte er mir die absolute Generalvollmacht für dieses Gebiet erteilt. Das ging so weit, dass der Führer damals sowohl den Reichsinnenminister wie Generaloberst Keitel wie auch allen anderen Anwesenden buchstäblich verboten hat, sich in die Angelegenheiten des Generalgouvernements zu mengen".

istration of the occupied Polish lands of 12 October 1939 came into effect on 26 October 1939. He entrusted authority over these lands to the Governor-General, who oversaw all branches of the administration. This position was filled by the previously-mentioned Hans Frank, the former Chief of Administration of the Military. At the same time, Hitler's decree on the structure and administration of the eastern lands – that is, the lands which had been incorporated into the Reich – from 8 October 1939, also came into force.¹⁴

At a meeting of the Committee for the Defense of the Reich in the General Government (*Reichsverteidigungsausschuss*) on 2 March 1940, Frank referred to the meeting of 17 October 1939 in his description of the genesis of the General Government: “within the short time of the existence of this military board, a good many serious difficulties came to light, arising from the organisation of various departments, an organisational structure that would not provide an ideal permanent solution. And at the time, during a meeting of the Reich Chancellery (in which *Generaloberst* Keitel, Vice Führer Rudolf Hess, and the Reich's Minister of the Interior) during which the protocols for the future structure of the administrative apparatus in the East was discussed, the Führer said: ‘the military are supposed to perform their military tasks, not to govern or manage.’”¹⁵

The establishment of the General Government is reminiscent of the first quasi-State created by the Nazis in the Slavic lands – the Protectorate of Bohemia and Moravia. The population of Poland, upon learning about the Germans' plans for governing the Polish lands, imagined that Hitler would draw on the previous model of the Protectorate.¹⁶ This, however, was not the case. Frank spelled out

¹⁴ *RGBl.* 1939 I, 2042; initially this decree was to come into effect on 1 November 1939; it came into effect earlier under a decree by Hitler of 20 October 1939 – *RGBl.* I, 2057; this was tied to the fact that on 19 October 1939 Hitler decided that the General Government would come into being on 26 October 1939; it was not feasible for the eastern territories incorporated into the Reich to formally remain under martial law following the creation of the General Government; these two issues had to be addressed in a uniform manner.

¹⁵ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses, 2 March 1940, Trial XXIX, 435.

¹⁶ In November 1939 there was talk among the citizens of Poznań about being relocated to the Protectorate, in other words, the General Government (author's note); see also footnote 31 in this chapter.

the differences between the Protectorate of Bohemian and Moravia and the General Government at a meeting of the Committee for the Defense of the Reich on 2 March 1940: “The Protectorate is not an ideal solution, as it represents a transitional stage, and moreover, it is not possible for the [Polish] nation under out control to be permanently given as much independence as the Czechs. The Führer’s second attempt is the General Government. The structure of the General Government is completely different from the construction of the Protectorate. All power, without exception, belongs to the Reich; however, there exists a certain type of self-government at the lowest levels, completely organic, without any connection between the various entities – a self-government completely detached from the whole, which should be under the direct control of the German authorities.¹⁷

The designation of *Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete* (General Government for the Occupied Polish Lands) ruled out its incorporation into the Reich. Also important to the origins of its creation were words spoken by the Governor-General. On 19 January 1940, at a meeting of department heads, Frank said, “On 15 September 1939, I received orders to take over the administration of the conquered eastern lands, as well as command this territory as a war zone and a trophy, to exploit it without mercy, to make it into an economic, cultural, and political ruin. [...] This attitude has completely changed. Today we view the area of the General Government as a valuable part of German living space.”¹⁸ Likewise, at a meeting on 30 May 1940, he said, “as you all know, in the beginning we heard the opinion, and we even in part acknowledged it, that this territory must be quickly and completely looted, that we should take everything possible. What was then being said in Berlin was soon dispelled under the influence of critical events. We quickly came to the conclusion that the opportunities this territory can create for Germany need to be more thoroughly analysed... Then there was a strange change. In early October the Führer said to me that he wanted to secure this area as a remnant of the Polish state, as a kind of rump state (*Reststaat*), which we would someday

¹⁷ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses, 2 March 1940, Trial XXIX, 435-436.

¹⁸ Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 19 January 1940, Trial XXIX, 368.

return to the Polish nation. However, the decision was ultimately made – following reports from here on Poland’s potential in terms of agriculture and industry, and the possibility of large-scale colonizing actions, and influenced by the fact that a significant part of the Polish nation, the lower classes (*das eigentliche kleine niedere polnische Volk*), namely, the workers and peasants, wanted to work under a strong hand – in response to all this information, the Führer told me, I can still recall his words, it was early November: We want to keep possession of the General Government, we’re not going to return it. In light of these developments, it was necessary to develop a completely new programme. What the Führer had earlier discussed with me on several occasions now become a more serious subject of consideration, namely, that the territory of the General Government would remain under German authority, not in the form of a protectorate or something similar, but as a creation clearly under German rule, in which full control over the Polish working population (*gegenüber der polnischen arbeitenden Unterschicht*) would be guaranteed, and where, once Germanisation had been completed and German immigrants settled in the Wartheland, Western Prussia, southern Eastern Prussia, and Upper Silesia, Germanisation would be carried out on a wide scale.”¹⁹

A definite change in attitude occurred at the end of 1939 in terms of economic aspects of the General Government, specifically at the turn of 1939/1940 – as we will later illustrate in our discussion of the confiscation of property and economic exploitation; however, Frank, speaking about this matter years later, indicated that the change occurred at a somewhat later date.²⁰

¹⁹ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, Polizei-Sitzung, 30 May 1940, Trial XXIX, 440-441

²⁰ Tagebuch 1943 II, 26 May 1943, Trial XXIX, 591, Frank: “Ursprünglich ging man daran, dieses Land rein als Beuteobjekt zu behandeln. ... Der Erfolg war, dass in den ersten Monaten von November bis etwa Anfang März 1940 ein totaler Abbau aller wirtschaftlicher Funktionen dieses Raumes stattfand. Aber kurze Zeit, nachdem wir im Raume waren, erkannten wir doch, dass dieser Weg zum absolut Negativen führen musste und dass das Deutsche Reich selbst den grössten Schaden davon hatte. ... Damit begann dann Januar, Februar 1940 das, was ich den neuen Plan des Generalgouvernements nennen möchte, der Versuch, das Gebiet wirtschaftlich, soweit möglich, in den Dienst des Deutschen Reiches zu stellen...”

However, it is probably untrue that Hitler was still considering the creation of an independent Polish state at the beginning of October. It is true – as has been demonstrated – that Hitler spoke in a speech on 6 October 1939 about “the constitution of a Polish state”, but Frank himself said in a conversation with a representative of the military authorities on 3 October 1939 – that is, three days earlier – that Poland was to be treated as a colony, and Poles as slaves of the Reich. The same picture also emerges from the minutes of a meeting held on 17 October 1939. While in these records, there does appear the words “emancipate Poland” (*Polen selbständig machen*), they should be understood in the context of other references to the General Government: “not part of the Reich, not an administrative district of the Reich” (*kein Teil deutschen Reiches, kein Verwaltungsbezirk des Reiches*). At a meeting on 30 May 1940, Frank discussed Hitler’s supposed intention of returning these lands to the Poles as a rump state. Hitler’s speech of 6 October 1939 on the future Polish state was known to the public; people were unaware, however, of the meeting held on 17 October 1939, and for this reason, Hitler wanted to publically adhere to the earlier, official version. Thus, in actuality, in the programme in force in practice (according to Frank’s words of 3 October 1939, as well as from notes of the meeting on 17 October 1939) there was no room for any “Poland,” which did not prevent the name *Generalgouvernement Polen* – or simply Polen – from being considered for this German creation, as we will later see.

Given these facts, the question arises as to why the order was issued to dismantle industry in the General Government and export the machinery and raw materials there to the Reich. This occurred only because the Nazis, in their arrogance and anti-Polish chauvinism, (admittedly mistakenly) thought that industry was unnecessary there, that the Poles’ homeland was supposed to be no more than a cauldron of internal frictions and tensions. Once they understood their mistake, they reversed course. Another question is why Hitler called this territory the General Government for the occupied Polish territories. It seems that he did so exclusively for the benefit of foreign powers, in order to avoid revealing all his cards at this stage of the war. It is possible that Hitler still hoped for peace ne-

gotiations, and in that case, the words “occupied territories” would have constituted a thread to which they could tie demands.

Although there was no doubt as to what the General Government’s status was supposed to be in relation to the Reich, it was emphasized during the first months that the General Government’s political status was temporary. The authors of the memorandum titled *Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten* of 25 November 1939 stated: “Regardless of the as-yet unannounced future political and legal status of the Polish rump state, it must be assumed that this Poland will also be in the future under the decisive influence of the Reich.”²¹ Frank declared on December 2, 1939 that “the final structure of the General Government is not yet known, nor is it known whether it will permanently remain the General Government.”²² Frank said the same on 19 January 1940: “The ultimate fate of the General Government is as yet unknown. However, one thing is certain: Germany will never relinquish its political authority (*Machtsphäre*) over this region.”²³ Frank said the same thing on 25 February 1940: “Whether these lands will become part of the German Reich, and if so, in what form, is still altogether uncertain.”²⁴ Similarly, Göring said at about the same time: “Polish national property there is administered by the Governor-General of the Reich on behalf of the state that will someday be created there.”²⁵

This provisional status ended only in July 1940, when Frank eliminated any mention of occupied areas in the name of the General Government, although he maintained the current system without change. On 12 September 1940, Frank told the department heads: “The General Government will no longer be treated as an occupied territory, but as part of the German Reich. When the Führer issued this decision, he told me that it was up to me to make further proposals for the area to eventually be fused into the Reich.”²⁶ Indeed,

²¹ Document reprinted in: Pospieszalski, *Hitlerowskie prawo okupacyjne w Polsce*, part I, Doc. Occ. V, 25.

²² *Abteilungsleitersitzungen 1939-1940*, 2 December 1939, 13.

²³ *Abteilungsleitersitzungen 1939-1940*, 19 January 1940, Trial XXIX, 368.

²⁴ *Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940*, Arbeitstagung, 25 February 1940. Trial XXIX, 429.

²⁵ *Sitzung über Ostfragen unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring*, doc. 305-EC, Trial XXXV, 306.

²⁶ *Abteilungsleitersitzungen 1939-1940*, 12 September 1940, Trial XXIX, 379.

as legislative acts show, the General Government was from the very beginning under the sovereignty of the Reich, not an occupied territory under the Hague Convention.²⁷ Nevertheless, the new name given to it in July 1940 was a sign, as we shall later see, of gradually growing changes that at first glance were hard to perceive.

Later, the incorporation of the General Government into the Reich was considered. In October 1941, Frank announced to Wilhelm Stuckart, State Secretary in the Reich Interior Ministry, that a draft regulation recognising the General Government as part of the Reich, based on the fact that the Führer had allowed it to issue a postage stamp with the inscription “Deutsches Reich – General Gouvernement”. Stuckart considered Frank’s proposal to be premature.²⁸ It is doubtful whether Frank’s suggestion was a sincere one, as he felt very satisfied with the independence he was affording in ruling the General Government, subject solely to Hitler’s authority. Less than a year later, on 28 August 1942, he wrote: “It is worth considering the creation of a single Reichsgau in the General Government, headed by a *Reichsstatthalter*, who as in the Reichsgau Wartheland, could try to manage relations by relying on the local

²⁷ See also: A. Weh, Die rechtlichen Grundlagen des GG., *Europäische Revue*, May 1942, 238: “Die Bezeichnung besetzte polnische Gebiete in dem Führererlass vom 12. Oktober 1939 stellte auf den tatsächlichen Umstand ab, dass diese Gebiete am Oktober 1939 durch deutsche Truppen besetzt waren; §1 des Führererlasses nennt dementsprechend auch diejenigen Gebiete besetzte Gebiete, die in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind. So ist die am 30. Juli 1940 verfügte Streichung des Zusatzes für die besetzten polnischen Gebiete zwar politisch besonders aufschlussrein – die deutsche Verwaltungstätigkeit im Generalgouvernement hatte eine Intensität und ein Ausmass erreicht, dass sie auch rein sprachlich nicht mehr als die Verwaltung eines (vorübergehend) besetzten Gebietes bezeichnet werden konnte – rechtlich aber keine Änderung des von Anfang an gegebenen Zustandes“. On other Nazi views (some of which were expressed in the concept for the occupied territories up until July 1940), see: A. Klafkowski, *Okupacja niemiecka*, 51, 52, 57, 76, 79, 80.

²⁸ Tagebuch 1941 IV, 926, Aktennotiz, Dr Heuber, 13 October 1940; idem, 975, 23 October 1941, Frank: “Wie Sie wissen, hat mir der Führer genehmigt, eine Briefmarke herauszubringen, auf der zum ersten Male steht: Deutsches Reich-Generalgouvernement. Darin liegt eine grossartige Auszeichnung, dass der Führer aus einem besetzten Gebiet in zwei Jahren einen Bestandteil des Deutschen Reiches machen lässt”.

Germans. However, I consider the present moment to be premature for such an evolution.”²⁹

This never occurred because there was no need for it.³⁰ The General Government as a colony or “borderland” (*Nebenland*) of the Greater German Reich proved to be the most appropriate legal form.

2. Name and borders

The name “General Government” appears for the first time in documents known to us in the notes from meeting on 17 October 1939. The decree of October 12, 1939 on the establishment of the General Government had just been signed and had not yet been announced. Earlier discussions had referred to a protectorate. This term was used at the meeting of the Council of Ministers for the Defense of the Reich on 19 September 1939.³¹ The authors of a memorandum from the party’s Office of Racial Policy dated November 25, 1939, Dr. E. Wetzel and Dr. G. Hecht, did not use the name “General Government for the Occupied Polish Territories”, but referred instead to “Restpolen”.³² The name General Government also met with objections from the unknown author of a secret memorandum titled *Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten* from January 1940, as did the name “Protectorate”. A number of new names were proposed, including *Autonomes Gebiet Mittelweichsel*, (*Autonomes*) *Gebiet Krakau (Warschau)*, (*Autonomes*) *Ostgebiet*, and *Ostvorlande*, of which the author of the memorandum was closest to the term *Mittelweichsel*, because the name “German Reich including Bohemia and Moravia and the Central Vistula” (*Deutsches Reich einschliesslich Böhmen-Mähren und Mittelweichsel (gebiet)*) would give him a well-rounded picture of

²⁹ Tagebuch 1942 III, Abschliessende Betrachtungen zur Entwicklung des letzten Vierteljahres, Trial XXIX, 558.

³⁰ Tagebuch 1942 II, 15 July 1942, Trial XXIX, 530, Frank: “Der Führer denke sich das Generalgouvernement vorerst als Dauereinrichtung und notwendiges Zwischengebiet zwischen der Wirtschaftsstruktur des Grossdeutschen Reiches und des gewaltigen Ostraumes”.

³¹ Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 19 September 1939, Doc. 2852–PS, Trial XXXI, 232.

³² Doc. Occ. V, 25 n.

the German living space.³³ Evidence of other proposals appears to be the use of the name “Polen” in the decree on Bank Regulation of 15 December 1939 (*VO über die Emissionsbank in Polen*) and the name *Generalgouvernement Polen* used in the Order of 6 May 1940 on the organisation of the Nazi Party in the General Government (*Anordnung über die Errichtung des Arbeitsbereiches Generalgouvernement Polen der NSDAP*) signed by Frank as *Generalgouverneur in Polen*.

The final decision was made between the alternatives *Das deutsche Generalgouvernement Polen* and *Das Generalgouvernement*.³⁴ In reference to this, on 24 July 1940 Frank ordered, on the basis of Hitler’s power of attorney, that the name henceforth would be simply *Generalgouvernement*; In all official uses, the words “for the occupied Polish territories” should be deleted. A few weeks later, the name was announced to the general public.³⁵

The General Government was initially divided into four districts: Kraków, Warsaw, Lublin and Radom. To these Galicia was added on 1 August 1941 after the invasion of the Soviet Union. The boundary between the Reich and the General Government ran roughly from the east end of the former East Prussia to the eastern end of Upper Silesia, leaving Zagłębie Dąbrowskie in the Reich. This area covered 95,000 km² and had a population of 12.5 million.³⁶ The borderline corresponded to a proposal for which Hitler had already expressed his approval in March 1939 to the commanding officer of the ground forces.³⁷ Its exact course was initially a matter of dispute. Frank initially ruled as Governor-General from Łódź, and only on 7 November 1939 officially moved his office to

³³ Doc. 661–PS, Trial XXVI, 230-231.

³⁴ Tagebuch 1940 III, 10 July 1940, 644.

³⁵ *Krakauer Zeitung*, 15 August 1940, as well as in Chapter Two, 1 doc. 11.

³⁶ See the map of the General Government in: du Prel, *Das Generalgouvernement 1942 in fine*; du Prel, *Das Deutsche Generalgouvernement Polen 1940*, 11.

³⁷ Unterrichtung des Herrn ObdH durch den Führer am 25 March 1939, Doc. 100-R, Trial XXXVIII, 274: “... Polen soll dann so niedergehalten werden, dass es in den nächsten Jahrzehnten als pol. Faktor nicht mehr in Rechnung gestellt zu werden brauchte. Der Führer denkt bei dieser Lösung an eine vom Ostrand Ostpr. bis zur Ostspitze Schlesiens vorgeschobene Grenze”.

Kraków, as Łódź was to be incorporated into the Reich.³⁸ However, negotiations on the shape of the border between the Reich and the General Government were left unresolved. While in Łódź, Frank recommended to his advisor Schepers that talks be held in Berlin on the status of Kutno, Łódź and Dąbrowa.³⁹ Schepers told Frank on 7 November 1939 that Göring had agreed that Kutno and Łódź would remain part of the General Government, but did not approve of incorporating the coal basin along with Dąbrowa and Sosnowiec.⁴⁰ As a result, the Dąbrowa Coal Basin was incorporated into the General Government, while Kutno and Łódź were incorporated into the Reich.⁴¹ This was only a temporary decision.⁴² When in July 1940 Artur Greiser, *Gauleiter* and *Reichsstatthalter* of the Reichsgau Wartheland, paid a visit along with Higher SS and Police leader Wilhelm Koppe to Frank in Kraków; at the meeting, Koppe said: “Since the Führer gave the former Łódź the name Litzmannstadt,

³⁸ The first entries in the Tagebuch were made in Łódź; *Deutsche Rundschau* (Bydgoszcz) 8 November 1939, *Feierlicher Einzug des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Übernahme der Regierung auf der Krakauer Burg*; Tagebuch, Einleitung.

³⁹ Tagebuch 1939, 8 October 1939, 3: “Oberregierungsrat Schepers berichtete über die Grenzziehung im Westen. Es handelt sich um die Fragen Kutno, Lods, Dąbrowa. Oberregierungsrat Schepers wurde beauftragt, die Interessen des Generalgouvernements in Berlin zu vertreten und dort die Notwendigkeit der Erhaltung der Lebensfähigkeit des Generalgouvernements zu betonen”. Emphasising the capabilities of the GG to be self-sustaining was in contradiction with the plans in place to ravage it economically.

⁴⁰ Tagebuch 1939, 7 November 1939, 39: “Oberregierungsrat Schepers berichtet über seine Besprechung in Berlin. Der Generalfeldmarschall (*scil.* Göring) sei mit einem Verbleib von Kutno und Lods im Generalgouvernement einverstanden, nicht dagegen hinsichtlich des Kohlengebietes von Dąbrowa und Sosnowitz”.

⁴¹ Memorandum of the Regierungsbezirk administration in Katowice of 23 November 1943 (only a brief mention) Doc. Occ. V, 312, footnote 50: *Deutsche Rundschau* 13 November 1939, Bezirk Lods in den Reichsgau Wartheland übernommen (of 11 November 1939).

⁴² There is conflicting information about who set the border: Tagebuch 1939, 10 November 1939, 54: “General Bomhardt... Der Führer habe die Grenzziehung selbst vorgenommen”; Tagebuch 1939, 13 November 1939, 61; “Reichsminister Seyss-Inquart... Der Führer habe sich die endgültige Entscheidung vorbehalten. Das Reichsinnenministerium habe daher nur eine vorläufige Verwaltungsgrenze festgelegt. Hinsichtlich des Lods sei der Generalfeldmarschall, das OKW und das Reichsinnenministerium für die Einbeziehung in das Generalgouvernement gewesen; dagegen habe sich der SS-Obergruppenführer Lorenz ausgesprochen”.

everybody is convinced that the city will ultimately become part of the Wartheland and will remain so.⁴³ Moreover, in 1940, first Erich Koch, *Gauleiter* of East Prussia, and then Greiser, sought to expand the size of the territories under their control. Koch wanted to incorporate Ostrów into Eastern Prussia, and cede the Vistula River Valley to the General Government.⁴⁴ Greiser was interested in Piotrków and Tomaszów.⁴⁵ In early November 1940, Greiser and Frank sent a joint letter to Hitler, in which they waived reciprocal claims⁴⁶ (although they did not return to this topic later).

The eastern border of the General Government was determined by the Soviet Union's invasion on 17 September 1939 of the lands of western Belarus and Ukraine and Lviv, to which the Reich had agreed (in the German-Soviet border agreement of 28 September 1939). The border ran mostly along the San and Bug Rivers, leaving Białystok on the side of the Soviet Union. Minor changes were made to the former southern frontier on 21 November 1939 through a treaty between the Reich and Slovakia, then *de facto* a German Protectorate, by which 52 municipalities (*gminy*) were incorporated into Slovakia that had belonged to Poland by decision of the Conference of Ambassadors of 28 July 1920 and of the Council of the League of Nations of 12 March 1924, and which Poland took possession of in early November 1938.⁴⁷

⁴³ Tagebuch 1940 III, 31 July 1940, 743.

⁴⁴ Tagebuch 1940 II, 7 May 1940 Trial XXIX, 396; Warsaw District Governor Ludwig Fischer said: "Für den Distrikt Warschau wäre dieser Tausch aber wenig günstig, da der Kreis Ostrów wesentlich grösser sei und 105 000 Einwohner zählte, während das Gebiet der Weichselniederung wesentlich kleiner sei und nur 25 000 Einwohner habe. Weiter verfüge der Kreis Ostrów auch über grosse Waldungen. Günstiger wäre es schon für den Distrikt Warschau, wenn die Weichselniederung ohne Entschädigung in den Distrikt Warschau eingegliedert würde, da sie ohnehin für sich nicht lebensfähig sei".

⁴⁵ Bormann's report from a meeting held on 2 October 1940, see below, document 3 in this chapter.

⁴⁶ Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 6 November 1940, 219–223; on 14 January 1940 the Czarnocin *gmina* in Piotrkowski County became part of the General Government; up to this time its status had not been settled (Abt. Innere Verwaltung Reg. des GG, November 1940 I. Z. Dok. I–151, p. 17).

⁴⁷ Concerning the border between the USSR and the Reich – border agreement of 28 September 1939 – *RGBl* 1940 II, 4, concerning the border with Slovakia – Amtl. deutsche Mitteilung über die Unterzeichnung des deutsch-slowakischen Staatsvertrages, Dok. der Deutschen Politik VI 1, 383, 384.

New border problems emerged after the Nazi invasion of the Soviet Union. Hitler proposed joining the territory of the former Austrian partition to the General Government and placing Frank in charge of it. Frank had his own far-reaching plan, which called for joining the Prypiat River Valley with Brześć and the Horyn River.⁴⁸ In the end, the Galicia District was incorporated into the General Government.⁴⁹

This is how the General Government looked at the apex of its territorial reach. Following the incorporation of the District of Galicia, the General Government grew in size from 95,000 km and 12 million inhabitants to 142,000 km² and a population of 16.8 million.⁵⁰ Its size began to contract in the summer of 1944, as the Red Army's successful offensive brought an increasingly larger part of its territory under Soviet control. In July 1944, the liberated territory reached to just east of the Vistula. Soon after the launch of an offensive on 12 January 1945, the General Government ceased to exist. The westernmost part of Krakow and Czestochowa were occupied on 17 and 18 January 1945.

⁴⁸ Doc. 221-L, Führerhauptquartier, Aktenvermerk, 16 July 1941, Trial XXX-VIII, 89: "Der Führer stellt dann zur Erwägung, ob man nicht den alt-österreichischen Teil Galiziens sofort zum Gouvernemenent geben soll; auf Einwände hin bestimmt der Führer dieser Teil solle nicht zum Gouvernemenent kommen, sondern lediglich dem Reichsminister Frank unterstellt werden (Lemberg)"; Tagebuch 1941 III, 19 July 1941, 658–659, letter from Frank to the head of the Reich Chancellery Hans Lammers: "Ich beantrage demnach auf Grund eingehender Überlegungen und der von uns allen hier im Laufe der bisherigen Arbeit gesammelten Erfahrungen, dass auch das Gebiet der sogenannten Pripjet-Sümpfe mit Brest-Litowsk und dem Fluss Goryn in den mir zu unterstellenden Verwaltungsbereich eingereicht wird. Ich hätte dann die Möglichkeit, mit den mir zur Verfügung stehenden polnischen und anderen Arbeitskräften ein gigantisches Meliorationswerk in Angriff zu nehmen".

⁴⁹ *VBIGG*. 1941, 441 (1 August 1941), Proklamation, An die Bevölkerung von Galizien.

⁵⁰ du Prel, *Das Deutsche Generalgouvernement Polen 1940*, 11; Baedekers *Generalgouvernement*, p. XXVII; du Prel, *Das Generalgouvernement 1942*, p. XV gives 150,000 km².

3. Population

According to the first official calculations in 1940, the population of the General Government was about 12 million, which included:

Germans (<i>Volksdeutsche</i> , i.e. Polish citizens of German blood)	ca. 90,000
Ukrainians	750,000
Poles and others	9,600,000
Highlanders (sic!)	80,000
Jews	1,500,000

Governor-General Frank gave a different number for the number of Germans with Polish citizenship. On 5 March 1940, he told representatives of the Nazi press that *Volksdeutsche* numbered 50,000–60,000 among a population of 14 million.⁵¹ Six weeks later,

⁵¹ *Volkspolitischer Informationsdienst der Reg. des GG.*, Innere Verwaltung, Bevölkerungswesen und Fürsorge, Hrsg. Dr. Fritz Arlt, vol. 3, Übersicht über die Bevölkerungsverhältnisse im GG., Krakow 1940, article titled “Volkstumsverhältnisse und Volkstumsstatistik im GG”. The unknown author of this data, most likely an employee of the previously-mentioned government office, claims at the beginning of his text that such work can be done using Polish statistics, using statistics compiled on particular nationalities and using research carried out on behalf of the offices of the General Government, which concerned only Germans with Polish citizenship (*Volksdeutsche*). Inasmuch as the first two sources are of dubious value to the author – the Polish statistics were compiled with a view to their political significance, and thus statistics on various ethnic groups generally provide figures that were higher than the reality (aus verschiedenen minderheitspolitischen Gründen), the third source – statistics from the GG – are completely impartial, having been based on responses given in questionnaires attached to applications to be issued a German identity card (*Kennkarte*); this questionnaire took as a basis for assigning an individual to a German group not only language, and the declared status and religion of the applicant, but also his descent and past actions. The numbers at which the Office of Internal Affairs arrived, to the author’s mind, should be considered approximations. They were based on the borders of the GG established in December 1939; wherever the border cut across a county (*powiat*), or the exact boundaries of a municipality (*gmina*) were not known, estimates were provided. The basis for calculations was the census of 1931 and the birth rate. The author did not consider shifts in the population caused by the war. In his opinion, the number of wartime casualties and the number of new arrivals should cancel each other out. The matter of the Highlanders group, which appears here for the first time, is the subject of a separate discussion (see the Introduction to Chapter III). It is significant that the author hesitates to clearly state, as one would expect based on his previous state-

on April 23, 1940⁵², Frank estimated this number to be 100,000 people, of which 30,000 lived east of the Vistula River.⁵³

According to the calculations of Prof. Stanisław Waszak, based on the 1931 census, which included natural births and the division of the land into the incorporated territories, the General Government, and the lands annexed by the Soviet Union, there were 11,836,510 persons living in the General Government at the beginning of the occupation in 1939, of which there were 9,792,100 Poles, 65,341 Germans, 1,457,376 Jews, 525,784 Ukrainians, and 22,909 others (Demographic Picture of the German Occupation, *Western Review*, July-August 1947, Institute for Western Affairs) These numbers correspond roughly with German official statistics for 1940, except for the number of Germans (90,000) and Ukrainians (750,000). In terms of the number of Germans, Frank once admitted that there were not 90,000 in the General Government, but only 60,000. That number seems closest to the truth.

Significant changes in the composition of the population occurred following the inclusion of the Galicia District in the summer of 1941. This was primarily due to the large number of Ukrainians

ments, that the number of *Volksdeutsche* was based on the number of *Kennkarte* issued. The reader must have the impression that the author determined the number of Germans in that same manner as those of other nationalities; in other words, he based them on Polish statistics. To bring order to the exceptionally complex issue of statistics on the population, the Office of Statistics was created in the spring of 1940, (VO über die Statistik im GG, 13 September 1940 *VBIGG*. 1940 I, 297). Speaking in April 1940 on the need to create such an agency, Frank said: "Man könne zur Zeit wohl feststellen, wie gross ungefähr die Zahl der Bevölkerung sei, wieviel Juden, Ukrainer es gebe, es werde aber nicht möglich sein, genauere Zahlen zu finden. Das zeige Beispiel der Stadt Warschau. Nach polnischen Schätzungen habe diese Stadt eine Bevölkerung von 1,4 Millionen Menschen gehabt; als er nach Warschau gekommen sei, habe man ihm eine Zahl von etwa 1,8 Millionen genannt, und nun behaupte wieder der Ernährungsreferent der Stadt Warschau, die Einwohnerzahl dieser Stadt betrage höchstens 1,3 Millionen". (Abteilungsleitersitzungen 1939-1940, 12 April 1940, 109-110).

⁵² Tagebuch 1940 I, 165 (no mention in *Krakauer Zeitung*); see also below doc. 1 in Chapter III; in an interview on 6 February 1940 with a correspondent from the *Völkischer Beobachter* named Kleissen, Frank placed the total area of the GG at roughly 120,000 km², and the number of inhabitants at 14 million, among which were there 2.5 million Jews, and 600,000 Ukrainians, Highlanders, Lemkos and Huculs (Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, Interview, Trial XXIX, 461).

⁵³ Arbeitssitzungen 1940, 23 April 1940, 285.

this added. In October 1941, Frank gave the population of 18.4 million and the number of *Volksdeutsche* as 100,000–150,000⁵⁴. All of these figures are based on estimates, the exactness of which the General Government administration had little faith.

In December 1942, Frank issued a decree ordering a census, which was carried out on the 1 March 1943. In order to save money, the General Government authorities limited the census to a summary count.⁵⁵ The census therefore did not provide much information on the population and its composition. In 1943, during confidential meetings, numbers were given that differed significantly from one another. This was the result of both a poorly functioning administration, and the work of the resistance, which tried to sabotage this operation. On 15 March 1943, the statistical office stated that it could not yet give a final result; According to estimates, the General Government's population was 14.5 million; however, when comparing the numbers obtained with Polish census numbers, there were big differences between them.⁵⁶ Efforts at an explanation continued for many months. In June 1943, Frank gave the population as 14.5 million, and put the number of Germans (*Volksdeutsche, Reichsdeutsche, Polizei, SS*) at 180,000⁵⁷; in July, the population was estimated to be 14.8 million, and Germans of the Reich and the *Volksdeutsche*, along with the army and the police, to number 366,000. The official printed list gives a population of 14,853,798 inhabitants. According to a statement from July, the population was divided from the point of view of national composition in the following manner:

Poles	10.2 million	=	69%
Ukrainians	3.9 million	=	26%
Jews	203,000	=	1.4%
Germans	366,000	=	2.0%

⁵⁴ Tagebuch 1941 IV, 23 October 1941, 973.

⁵⁵ On the origins of the ordinance, see: Tagebuch 1942 IV, 15 December 1942, 1342, 1343; see also: VO über eine summarische Bestandsaufnahme der Bevölkerung im GG, 15 December 1942, *VBIGG*. 1942, 765.

⁵⁶ Tagebuch 1943 I, 15 March 1943, 165.

⁵⁷ Tagebuch 1943 III, 10 June 1943, 452.

In estimating the number of Jews, we need to take into account that the exterminations began early in 1942. As listed at that time, the overall population of particular districts, based on the official census tally, was as follows: Warsaw – 2,699,403; Radom – 2,386,968; Lublin – 2,074,543, Kraków – 3,482,124; Galicia – 4,200,760 people.⁵⁸

These numbers too were later subject to revision. The figure for the overall population was revised to 15.75 million, among which were 180,000 German civilians from the Reich and *Volksdeutsche*.⁵⁹ Later, the overall population was given as 16.8 million, of which 180,000–200,000 were Germans⁶⁰; the number of *Volksdeutsche* according to German statistics did not exceed 100,000 people.⁶¹

⁵⁸ Tagebuch 1943 IV, 9 July 1943, 667, after the figures mentioned in the text, there appears the following text: “Weiter teilt der Herr Generalgouverneur mit, dass in einer ganzen Reihe von Gemeinden als Folge von Bandenüberfällen statistisches Material und sonstige Unterlagen, zum Beispiel über Bodennutzung, Anbaufläche, Viehzählung usw. vernichtet worden seien”. See also: Tagebuch 1943 IV, 659; Amtliches Gemeinde- und Dorfverzeichnis für das Generalgouvernement auf Grund der summarischen Bevölkerungsaufnahme am 1. März 1943, hrsg. v. Stat. Amt des GG 1943.

⁵⁹ Regierungssitzungen 1943, 20 April 1943, 21-22: “Direktor Müller vom Statistischen Amt berichtet, dass die vor einigen Wochen im Generalgouvernement stattgefundene Volkszählung eine ständige Wohnbevölkerung von rund 15 ³/₄ Millionen ergeben habe. Mit Ausnahme von 19 Gemeinden, deren Erhebungsmaterial durch Banditen vernichtet worden sei, habe man das gesamte Material gesichtet. Auf Grund der Nachprüfungen könne er feststellen, dass die Zählungen im allgemeinen sehr gut durchgeführt worden seien. Das Statistische Amt gliedere zur Zeit die Gesamtzahlen bereits nach Volkstumsgruppen auf. An Deutschen seien auf dem Zivilsektor 144.000 und auf dem militärischen Sektor etwa 150.000 ermittelt worden. Hier müssten noch Nachprüfungen darüber stattfinden, in wie weit die militärischen Dienststellen Truppeneinheiten gezählt hätten. Man schätze, dass sich die Zahl der Deutschen um 25-30% erhöhen werde, so dass man auf eine Gesamtzahl von ungefähr 180 000 Reichs- und Volksdeutschen im Generalgouvernement komme. Das Endergebnis werde er spätestens am 1. August mitteilen können”.

⁶⁰ Tagebuch 1943 IV, 14 December 1943, 1344, Trial XXIX, 625; on 16 May 1944 Frank put the number of Poles at 15 million and the number of Germans at 190,000–200,000 (Tagebuch 1944, 1.3-31.5, 16 May 1944, Trial XXIX, 694).

⁶¹ Arbeitssitzungen 1943, 104. – Report from State Secretary Bühler titled “Vier Jahre Generalgouvernement”: “Alle Menschen des GG, die sich nach Abstammung, Haltung und Bekenntnis als Deutsche erwiesen haben, ihre Zahl beträgt

It is hard to argue with this result. The Germans most likely supplied this data in good faith.

The population of the General Government in 1943 based on Nazi calculations was ultimately given as 16.8 million. The number of Germans from the Reich (army, police) obviously fluctuated constantly. Only the number of *Volksdeutsche* remained fixed. The figure of 100,000 for the number of Germans with Polish citizenship probably corresponded to the number of ID cards issued, but did not reflect the actual state of affairs. It has already been mentioned that in March 1940 Frank estimated the number of Germans to be roughly 60,000. Although plans originally called for all of these Germans to be resettled in the territories incorporated into the Reich, in 1940 only about half had actually emigrated. The increase in numbers above resulted from efforts to recruit *Volksdeutsche* as part of an effort to depict Germans as a strong national group in Poland. Governor-General Frank defined the ratio of Germans to the overall population in the General Government as 1:99,⁶² though he once admitted that 1% was a bold figure and that one should speak about 2/3 or about 1/2 of one percent.⁶³

4. Programme

The Nazi political programme, rooted in the ambitions of German imperialists before the First World War, had been evolving since the founding of the NSDAP party, and influenced the genesis of the General Government. For this reason, we should refer to available documentation of these plans. These include general guidelines concerning a certain set of problems: Frank's statement of 3 October 1939 that the Polish state should be eliminated and Poland made a colony of the Reich; a memo from a meeting of 17 October 1939, a memorandum from the NSDAP Office of Racial Pol-

etwa 100.000, sind mit der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige versehen worden".

⁶² Tagebuch 1944, 1.1. – 29.2, 12 January 1944, Trial XXIX, 676, Frank: "Wir Deutsche in diesem Land machen nur 1 % der Gesamtbevölkerung aus, eingerechnet Polizei und alles andere und wir regieren 99%".

⁶³ Tagebuch Sitzungen – Regierungssitzungen 1944, 16 February 1944, 5.

icy of 25 November 1939 titled *Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete*⁶⁴; and a memorandum prepared for the Academy for German Law titled *Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik* from January 1940.⁶⁵ The last two documents concern the incorporated territories and the General Government; for the latter there are even separate chapters (“Die Behandlung der Polen und Juden in Ostpolen” and “Gestaltung des polnischen Volkes im Generalgouvernement”). The programmes included in both documents are consistent in their assumptions.

In addition, guidelines existed (which have not yet been discussed) addressing particular issues, namely Göring’s instructions as Plenipotentiary for the Four-year Plan of 19 October 1939 (shortly after the meeting of 17 October 1939) on the economic dismantling of the General Government,⁶⁶ later presented by Frank himself on 31 October 1939 in his programme for the destruction of Polish cultural life,⁶⁷ and finally, the preliminary programme for the treatment of Jews, which was prepared in September 1939⁶⁸.

Of these documents, the most important were the notes from the meeting of 17 October 1939, during which the General Government was created, Göring’s instructions for economic dismantling, and Frank’s instructions on the liquidation of Polish cultural life, as they all originated in the highest organs of the Third Reich and contained binding standards for the conduct of the administration. The programme of the NSDAP Office for Racial Policy of 25 November 1939 and the programme of the German Academy for Law of January 1940 are of lesser significance. These documents included deliberations on the policy programme for the treatment of the Poles and were a basis for guiding the decisions of high-ranking authorities of the Reich. The above-mentioned programme for the treatment of Jews of 21 September 1939, developed at the Main Reich Security Office, held a particular place of its own.

⁶⁴ Doc. Occ. V, 25 n.

⁶⁵ Doc. 661–PS, Trial XXVI 206.

⁶⁶ See the Introduction to Chapter IV: Confiscation of property – Economic exploitation.

⁶⁷ See Chapter VI: The Liquidation of Polish Culture, doc. 1.

⁶⁸ See Chapter VIII: The Extermination of the Jews, doc. 1.

The programme of 17 October 1939, Göring's instruction of 19 October 1939, and the Governor-General's guideline of 31 October 1939 were all based on the premise that the General Government would be the seat of the Polish nation. Its standard of living was to be kept at a subsistence level, its culture destroyed, and its economy likewise destroyed through the export of industrial equipment and raw materials. In the official proclamation issued by the Governor-General as he took office on 26 October 1939, he revealed only that the General Government was to be a habitat for Poles subordinated to the Reich.

This programme's main tenets underwent certain modifications during the occupation. The first change, as previously mentioned, was abandoning the thought of eliminating Polish industrial plants. The authorities in Berlin came to the conclusion that such a policy would bring more harm than good to the Reich and that it was preferable to exploit existing production capabilities in the General Government. This conception took increasingly greater importance as the Nazi aggression spread to the north and west of Europe in the spring of 1940. In the summer of 1940, German companies began to establish a more pervasive presence in the General Government. The property of the Polish state, which had been seized in January 1940, became the property of the General Government. At the beginning of October 1940, the joint-stock company *Werke des Generalgouvernements* was established, acting as a state-owned company. The aim, of course, was not the industrialization of the General Government, which was supposed to become – as Hitler clearly stated at a meeting on 2 October 1940 in Berlin⁶⁹ – a labour pool from which the Reich could draw upon to meet its needs. The “Polish gentry”, the Polish intelligentsia, Hitler said at the time, were to be murdered. These changes in Nazi policies were a reflection of a change to the territory's name in late July 1940. In speeches and publications, the General Government had previously been referred to as a “borderland” of the Reich (*Nebenland*).⁷⁰ From that

⁶⁹ See doc. 3 in this chapter.

⁷⁰ Arbeitssitzungen 1940, Vollsitzung des Wirtschaftsrats, 31 October 1940, Trial XXIX, 424, Frank: “Zunächst hat der Führer dem Generalgouvernement den Charakter als Nebenland des Deutschen Reiches gegeben. Der Führer wollte damit sagen, dass das Generalgouvernement in weithin absehbare Zeiträume hinein ein

point on, the intensity of the German's anti-Jewish policies grew. Although ghettos were created sporadically as early as 1939, their systematic formation began in September 1940 under the Regulation for Restrictions on Residence in the General Government of 13 September 1940. The same applies to the extermination policy applied towards the Polish nation. It seems that with the recognition of the General Government as a "Nebenland" of the Reich coincided with the first systematic action aimed at the liquidation of those individuals who in the eyes of the Nazis constituted a leading element in the Polish nation, namely the so-called *A-B-Aktion* (*ausserordentliche Befriedungsaktion*) from May to June 1940. In May 1940, an NSDAP organization was established in the General Government. In August and September, German names were assigned to major cities, and to squares and streets in cities and towns, and German housing districts established. Some elements of the intensification of Nazi policies preceded the change in the name of the General Government, while others followed.

However, there are doubts as to whether these changes are sufficiently significant to be considered a boundary marker for the period because, as has been noted, the use of the term "occupied territory" since the founding of the General Government had never prevented the Nazis from treating these lands as their own.

The plan of 17 October 1939 was a detailed programme. It is clear, however, that plans for the dissolution of the General Government has already been considered as a further step the Nazis would take following the Germanisation of the incorporated territories. In late May 1940, Frank said that "after the completion of Germanisation and the resettlement of Germans to the Wartheland, West Prussia, southern East Prussia and Upper Silesia, the Germans will carry out wide-scale Germanisation (in the General Government)."⁷¹ This long-term goal became a practical objective when, after the occupation of Denmark, Norway, the Netherlands, Belgium, Luxembourg and France, Hitler began preparations for the invasion of the Soviet

Eigenleben neben dem des Deutschen Reiches führen wird". H. Frank, *Das GG in der Neuordnung Europas*; A. Weh, *Die rechtlichen Grundlagen des GG*, *Europäische Revue*, May 1942, 235, 239; E. Hoff, *Das GG als geschichtlich verpflichtende Aufgabe* (Bühler, *Das GG, seine Verwaltung und seine Wirtschaft* 1943, 11).

⁷¹ See footnote 19 above.

Union, linking this undertaking (Germanisation) with the hope of a quick victory on the Eastern front.

In the spring of 1941, a project was drafted for the Germanisation of the General Government in the near future. In the autumn of that year, i.e. after the invasion of the Soviet Union (22 June 1941), *Reichsführer SS* Himmler was commissioned to develop the *Generalplan Ost*. It envisioned the displacement of 50 million Slavs (Czechs, Poles, Ukrainians). Poles were to be resettled after the war in Siberia, and that part of the population deemed desirous from a racially point of view was to be Germanised.⁷²

In accordance with these insane plans and a critical military situation, caused by the increasingly protracted (contrary to the Germans' expectations) war in the East, and in particular, the repelling of the German offensive against Moscow in December 1941, further intensification of the Germanisation policy occurred in the spring of 1942. This is the period preceding the battle of Stalingrad, the greatest effort of the Nazis towards victory, which began in August 1942, and lasted until the beginning of February 1943. The export of workers to the Reich was intensified and the required contingents of agricultural crops increased. Against this backdrop, the terror faced by the Polish and Ukrainian population intensified. At the same time, in the early spring of 1942, the mass extermination of Jews began, and shortly afterward – in the autumn of the same year – the expulsion from the Zamość region of the Polish population, which was transported to the Reich to work or to concentration camps. This last action was undoubtedly a prologue to the above-mentioned *Generalplan Ost*. As a result of these conditions, the position of the Higher SS and Police Leader under the Governor-General was elevated. In May 1942, a State Secretariat for Security was created, headed by the Higher SS and Police Leader as State Secretary.

The massive intensification of terror that occurred in the first half of 1942 provoked an armed response from the population. The partisan war in 1942 had already done great damage to the Na-

⁷² This editor is unaware of how the Master Plan for the East (*Generalplan Ost*) read in its original form; its basic contents are contained in doc. MG 2325 from Nurembergw Trial no. 8 against RUSHA titled "Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost" (Polish translation: *Biul. Gl. Kom.* V, 209). See: Denkschr. Himmlers (Mai 1940) – Vierteljahrshefte f. Zeitgesch. 1957, 194.

zis, and in the following years these efforts were further increased, which was particularly worrying for the Nazis during the battle of Stalingrad in early February 1942. At that time, Governor-General Frank considered a reversal of policy. Frank expressed these views in a memo of 19 June 1943, addressed to Hitler. He proposed an easing in the course of the policies against the Poles, and enlisting them in the fight against the Soviet Union, though not so much in the armed struggle (though this was discussed), as in terms of the war economy, which was seriously threatened by partisan activity. Frank was probably counting on the anti-Soviet sentiments held by a large part of Polish society⁷³. A secret delegation of the London government in Warsaw, expressing a “theory of two enemies” – the German Reich and the Soviet Union – consistently opposed the wide-scale partisan operations of the People’s Guard (*Gaurdia Ludowa*) on behalf of the Polish Workers’ Party, advocating instead the principle of limited warfare (the removal of dangerous Nazis, the liquidation of agents, sabotage and the release of prisoners, and some partisan military activity). Frank’s proposal was ignored in Berlin. Nevertheless, Frank’s own policies began to show some instability. On the hand, Frank agreed to intensify the campaign of terror carried out against the population, and issued a cruel decree on 2 October 1943 to combat attacks on the “German work of reconstruction”, which triggered a wave of public executions; on the other, in the summer of 1943 he came out against the forced resettlement of Poles, making no effort to conceal the fact that the halt to resettlements would be a temporary decree, issued for tactical purposes to diminish the vigilance of Polish society. It is against this background, that Frank’s proposal arose, and in September 1944 he granted the population a certain amount of influence over the administration. On the final anniversary of the formation of the General Government on 26 October 1944, State Secretary Bühler talked about his intention to appoint advisory councils made up of local residents to work with the county administrators.⁷⁴ These projects were never implemented and their announcement did not arouse any major response from the population.

⁷³ Doc. 437–PS, Trial XXVI, 14.

⁷⁴ A. Klafkowski, *Okupacja niemiecka*, 105.

Thus, during the occupation, there were two main programmes, the programme adopted at the 17 October 1939 conference and the *Generalplan Ost* of 1941/42. The first only concerned the General Government, while the other dealt with the Slavs in general. The first programme was fully executed; the second implementation only started. The fact that the second programme was never implemented, however, was due primarily to the victory of the Soviet Army at Stalingrad, which was a breakthrough moment in the Second World War.

The reprinted documents below concern only the first programme.

SECRET AND PUBLIC DECLARATIONS ABOUT THE GENERAL GOVERNMENT

1⁷⁵

LIV

Berlin, den 20. Oktober 1939

Einzigte Ausfertigung

Offz. geschrieben.

P unl. 20.

10.

Chef-Sache

Besprechung des Führers mit Chef OKW über die künftige Gestaltung der polnischen Verhältnisse zu Deutschland
(Vom 17. 10. 1939 abds.)

1. Die Wehrmacht soll es begrüßen, wenn sie sich von den Verwaltungsfragen in Polen absetzen kann.
Grundsätzlich können nicht 2 Verwaltungen bestehen.
2. Polen soll selbständig gemacht werden. Es wird kein Teil des Deutschen Reiches und auch kein Verwaltungsbezirk des Reiches werden.
3. Die Verwaltung hat nicht die Aufgabe, aus Polen eine Musterprovinz oder einen Musterstaat nach deutscher Ordnung zu schaffen oder das Land wirtschaftlich und finanziell zu sanieren.

⁷⁵ Reprint of Doc. 864-PS, Trial XXVI, 378; Polish translation in *Biul. Gl. Kom.* IV, 109.

Es muss verhindert werden, dass eine polnische Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht. In dem Lande soll ein niederer Lebensstandard bleiben: wir wollen dort nur Arbeitskräfte schöpfen. Zur Verwaltung des Landes sollen auch Polen eingesetzt werden. Eine nationale Zellenbildung darf aber nicht zugelassen werden.

4. Die Verwaltung muss mit eigenen klaren Befehls-kompetenzen arbeiten und darf nicht von Berlin abhängig sein. Wir wollen dort nichts machen, was wir im Reiche tun. Die Verantwortung tragen nicht Berliner Ministerien, da es sich nicht um eine deutsche Verwaltungseinheit handelt.

Die Durchführung bedingt einen harten Volkstumskampf, der keine gesetzlichen Bindungen gestattet. Die Methoden werden mit unseren sonstigen Prinzipien unvereinbar sein.

Der Generalgouverneur soll der polnischen Nation nur geringe Lebensmöglichkeiten geben und die Grundlage für die militärische Sicherheit erhalten.

5. In Krakau haben deutsche Offiziere beim Bischof Besuch gemacht, Fürst Radziwill Besitzer seiner Latifundien.

Man kann diese Probleme nicht gesellschaftlich lösen.

6. Unsere Interessen bestehen in Folgendem: Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Gebiet als vorgeschobenes Glacis für uns militärische Bedeutung hat und für einen Aufmarsch ausgenutzt werden kann.

Dazu müssten die Bahnen, Strassen und Nachr. Verbindungen für unsere Zwecke in Ordnung gehalten und ausgenutzt werden.

Alle Ansätze einer Konsolidierung der Verhältnisse in Polen müssen beseitigt werden. Die „polnische Wirtschaft“ muss zur Blüte kommen. Die Führung des Gebietes muss es uns ermöglichen, auch das Reichsgebiet von Juden und Polacken zu reinigen. Zusammenarbeit, mit neuen Reichsgauen (Posen und Westpreussen) nur für Umsiedlungen. (Vergl. Auftrag Himmler).

Zweck: Klugheit und Härte in diesem Volkstumskampf müssen es uns ersparen, dieses Landes wegen noch einmal auf das Schlachtfeld zu müssen.

P unl. 20.
10.

Für die Weiterführung der Militärverwaltung müssen von Seiten des Oberbefehlshabers des Heeres folgende Forderungen gestellt werden:

1. Die Verantwortlichkeit des Oberbefehlshabers des Heeres darf durch keinerlei, an 3. Stellen gegebene Sondervollmachten beeinträchtigt werden.
2. Die Berufung der Beamten für die Zivilverwaltung erfolgt allein durch ObdH auf Vorschlag der Fachministerien und des Oberverwaltungschefs.
3. Die Umsiedlung erfolgt, wie bereits mit dem Reichsführer SS abgesprochen, nur im Einvernehmen mit dem ObdH bzw. Ober Ost und muss mit den militärischen Belangen in Einklang stehen.
4. Die Verwaltung und das Verfügungsrecht über Eisenbahnen, Wasserstrassen und Fernmeldewesen sowie Postverkehr obliegt allein den militärischen Dienststellen.
5. Der Oberverwaltungschef hat sich sofort mit seiner Dienststelle nach Lodz zu begeben und dort seine Tätigkeit unverzüglich aufzunehmen.
6. Die Stellung des Reichsministers Seyss-Inquart muss genau festgelegt werden.

Zu 1) Gegenvorschlag

Der ObdH u. in seinem Auftrag der Ober Ost sind als Inhaber der Vollz. Gewalt dem Führer allein für die Durchführung der Mil. Verwaltung verantwortlich.

1. Stellv. Frank: Tumer
2. Dauer d. Mil. Verw.: Bereit weiter zu führen, wenn
3. Beskidengau oder nicht, – Struktur (Seyss-Inquart)

Stuckart wird heute abend Ob und H unterrichten,
Schmundt wohnt bei.

Von einer deutschen Verwaltung oder Verw. Einheit darf nicht gesprochen werden.

Chef OKW an Wagner.

1. Ob d H will abgeben, zuletzt 16/10.
2. Zwei Verwaltungen nebeneinander unmöglich.
3. Kein Verw. Bezirk des Reichs, kein Musterbezirk, nicht sanieren, finanzieren, organisieren. Dagegen Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Gebiet als mil. Sicherungsgebiet genügen kann.
4. Infolgedessen für mil. Belange Eisenbahn, Post, Strassen usw. in Ordnung bringen und halten. — Ist dtsches mil. Aufmarschgebiet f. d. Zukunft.
5. Polen soll selbständig u. sich selbst überlassen werden. Problem ist nicht sozial oder verwtechnisch lösbar.
6. Verhindern, dass poln. Intelligenz Führungsschicht wird. Führung muss ermöglichen, das alte u. neue Reichsgebiet zu säubern von Juden, Polacken u. Gesindel. Niederer Lebensstandard.
Unser einziges Interesse, dass Dichte d. Bevölkerung uns billige Arbeitskräfte liefert.
7. Zusammengefasst: Ungeheuer harter, aber bewusster Volkstumskampf.
8. Verwaltung soll in einer Hand alle Befehlskompetenz ausser mil. vereinigen u. von keiner Zentralbehörde abhängig sein.
9. Die anzuwendenden Methoden werden mit allen unseren Prinzipien unvereinbar sein. Klugheit u. Härte soll ersparen, noch einmal mit dtschem Blut für die Zustände im Osten eintreten zu müssen. Demnach Beseitigung aller Ansätze zu einer Konsolidierung dieses Landes: Poln. Wirtschaft höchsterBlüte.
10. Nur eine Aufgabe — Umsiedlung — führt zu Verkehr mit Reichsf. SS.

Generalgouvernement als einzige Befehlsgewalt

Massnahmen f. mil. Sicherheit (Ordensburgen)

Totale Desorganisation

(„Teufelswerk“)

Westpr/Posen bleiben (Übergabe, sobald Apparat d. Verw. steht)

Auftrag OKH: Welche „Befugnisse“ für Ob Ost nötig?
Äussere Sicherheit
Bahn
Post
Strassen
Innere Unruhen: Befehlshaber allein

F ü h r e r :

1. Militär froh, wenn los!
2. Grundsätzlich können nicht 2 Verwaltungen bestehen!
3. Kein Teil deutsch. Reiches, kein Verwaltungsbezirk des Reiches.
4. Verwaltung soll auch nicht Musterprovinz deutscher Ordnung zu schaffen! nicht Polen wirtschaftl. u. finanziell zu sanieren.
5. Nur Vorsorge treffen, dass Gebiet als vorgeschob. Glacis militärische Bedeutung hat. Verkehrswesen und Nachr. Wesen nötig für unsere milit. Belange.
6. Deutsches Aufmarschgebiet, also Bahnen, Strassen in Ordnung bringen u. halten.
7. Polen selbständig machen!!
 - a) Krakau haben deutsche Offiz. Besuch gemacht bei Bischof.
 - b) Fürst Radziwill Pass!? Besitzer seiner Latifundien.
8. Man kann Probleme nicht gesellschaftlich lösen!
9. Wir wollen keinen Poln. „Musterstaat“ bilden, sondern:
 - 1) Voraussetzung für militärischen Aufmarsch.
 - 2) Verhindern, dass poln. Intelligenz sich als Führerschicht aufmacht!
10. Führung des Gebietes muss ermöglichen, das Reichsgebiet zu reinigen von Juden u. Polacken.
Es soll niederer Lebensstandard dort bleiben. Wir nur Arbeitskräfte dort schöpfen:
11. Harter Volkstumskampf gestattet keine gesetzlichen Bindungen.
G o u v e r n e m e n t soll poln. Nation geringe Lebensmöglichkeiten geben u. der milit. Sicherheit die Grundlage erhalten!
12. Für Verwaltung in Polen auch Polen einsetzen u. das Gebiet verwalten lassen, also keine nationale Zellenbildung zulassen.

13. Verwaltung klar in Befehlskompetenzen u. nicht von Bln abhängig!!
Wir wollen nichts dort machen, was wir hier machen! Verantwortung nicht ein Ministerium von Bln. u. keine deutsche Verwaltungseinheit!
Keine Abhängigkeit v. Bln. u. Ob. d. H!
Die Methoden werden mit unseren Prinzipien unvereinbar sein!
14. Ob. d. H. hat um Enthebung gebeten!
15. Beseitigung aller Ansätze einer Konsolidierung in Polen!
„Poln. Wirtschaft“ zur Blüte kommen lassen!
Klugheit u. Härte sollen uns ersparen nochmal aufs Schlachtfeld zu müssen.
16. Zusammenarbeit nur mit anderen Reichsgauen für Umsiedelung.

276

Proklamation des Generalgouverneurs
Vom 26. Oktober 1939

Der Führer und Kanzler des Deutschen Reiches, Adolf Hitler, hat mir durch Erlass vom 12. Oktober 1939 mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die Regierung des Generalgouvernements in den besetzten polnischen Gebieten übertragen. Mit der Errichtung des Generalgouvernements hat nunmehr, nach der militärisch durchgeführten Sicherung der polnischen Gebiete innerhalb des deutschen Interessensbereiches, eine geschichtliche Episode ihren Abschluss gefunden, für die die Verantwortung ebenso von der verblendeten Regierungsclique des ehemaligen Landes Polen wie von den heuchlerischen Kriegstreibern in England getragen werden muss. Der Vormarsch der deutschen Truppen hat in den polnischen Gebieten die Ordnung wiederhergestellt; eine neuerliche Gefährdung des europäischen Friedens durch ungerechtfertigte Forderungen eines Staatsgebildes., das einst auf dem Versailler Gewaltfrieden aufgebaut wurde und niemals Wiedererstehen wird, ist damit ein für allemal beseitigt.

⁷⁶ *VBIGG.* 1939, 1.

Polnische Männer und Frauen!

Ich habe vom Führer den Auftrag erhalten, als Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete in entschiedener Form dafür zu sorgen, dass in alle Zukunft ein friedlicher Zustand in diesem Lande gewährleistet bleibt und dass die nachbarlichen Beziehungen der Polen zu dem mächtigen Weltreich der deutschen Nation sich organisch entwickeln. Ihr sollt getreu den von Euch seit geraumen Zeitläufen gepflegten Sitten Euer Leben führen. Ihr sollt in allen Ausstrahlungen der Gemeinschaft Eure polnische Eigenart beibehalten dürfen. Allein, das durch die verbrecherische Schuld Eurer bisherigen Machthaber völlig zerstörte Land bedarf der entschiedensten organisatorischen Heranziehung Eurer gemeinschaftlichen Arbeitskraft. Befreit von dem Zwang der Abenteuerpolitik Eurer intellektuellen Regierungsschicht, werdet Ihr unter dem starken Schutz des Grossdeutschen Reiches in der Erfüllung einer allgemeinen Arbeitspflicht hierfür Euer Bestes tun. Unter einer gerechten Herrschaft wird jeder durch Arbeit sein Brot verdienen. Für politische Hetzer, Wirtschaftsschieber und jüdische Ausbeuter dagegen wird kein Platz mehr in einem unter deutscher Oberhoheit stehenden Gebiet sein.

Jeder Versuch einer Widersetzlichkeit gegen die getroffenen Anordnungen und gegen die Ruhe und Ordnung in den polnischen Gebieten wird mit den starken Waffen des Grossdeutschen Reiches und mit rücksichtsloser Schärfe vernichtet. Wer sich aber den gerechten Geboten unseres Reiches fügt, die durchaus Eurer Lebensart entsprechen, soll ungefährdet arbeiten können. Sie werden Euch von vielen entsetzlichen Misständen befreien, die Ihr als die Folgen einer unglaublichen Misswirtschaft Eurer bisherigen Machthaber heute noch zu tragen habt.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Geheim!

Berlin, den 2. 10. 1940

Bo-An.

Aktenvermerk.

Am 2. 10. 1940 entspann sich nach Tisch in der Wohnung des Führers eine Unterhaltung über den Charakter des Gouvernements, über die Behandlung der Polen und über die vom Führer bereits angeordnete Abtretung der Kreise Petrikau und Tomaschow an den Warthegau⁷⁸.

Die Unterhaltung wurde dadurch ausgelöst, dass Reichsminister Dr. Frank dem Führer berichtete, die Tätigkeit im Generalgouvernement könne als durchaus erfolgreich bezeichnet werden. Die Juden in Warschau und anderen Städten seien jetzt in Ghettos abgeschlossen, Krakau werde in ganz kurzer Zeit judenrein sein.

Reichsleiter von Schirach, der an der anderen Seite des Führers Platz genommen hatte, warf ein, er habe in Wien noch über 50 000 Juden, die Dr. Frank ihm abnehmen müsse. Pg. Dr. Frank bezeichnete dies als nicht möglich! Gauleiter Koch wies darauf hin, dass auch er bisher weder Polen noch Juden aus dem Zichenauer Gebiet abgeschoben habe; selbstverständlich müssten diese Juden und Polen aber vom Generalgouvernement nunmehr aufgenommen werden. Auch hiergegen erhob Dr. Frank Widerspruch; er betonte, es sei unmöglich, dass man ihm in derartiger Mengen Polen und Juden ins Gouvernement schicke, wenn keinerlei Unterbringungsmöglichkeiten hierfür vorhanden seien. Andererseits sei es unmöglich, dass man ihm, wie bisher vorgesehen, die Kreise Tomaschow und Petrikau fortnehme.

Der Führer nahm nun grundsätzlich zu dem Gesamtproblem in folgender Weise Stellung:

Er betonte, es sei ganz gleichgültig, wie hoch die Bevölkerungsdichte im Gouvernement sei; die Bevölkerungsdichte in Sachsen betrüge 347 Menschen auf den qkm, in der Rheinprovinz seien es 324 und im Saarland sogar 449 Menschen je qkm. Es sei durchaus

⁷⁷ Reprint of doc. 172 – USSR Trial XXXIX, 425; Polish translation in *Biul. Gl. Kom.* IV, 128.

⁷⁸ However, these counties remained part of the General Government (see the Introduction to this chapter, section 2. Name and borders).

nicht einzusehen, warum die Bevölkerungsdichte im Gouvernement niedriger sein müsse. Von dem Grund und Boden könnten weder im Saargebiet, noch in Sachsen die dort wohnenden Menschen leben; sie müssten Maschinen usw. herstellen und exportieren; um sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Menschen des Generalgouvernements, die Polen also, seien nun nicht qualifizierte Arbeiter wie unsere deutschen Volksgenossen und sollten es auch gar nicht sein, sie müssten, um leben zu können, ihre eigene Arbeitskraft, d. h. sozusagen sich selbst exportieren. Die Polen müssten also nach dem Reich kommen und dort Arbeit in der Landwirtschaft, an Strassen und sonstigen niedrigen Arbeiten leisten, um sich dadurch ihren Lebensunterhalt zu verdienen; ihr Wohnsitz bliebe aber Polen, denn wir wollten sie ja gar nicht in Deutschland haben und wollten gar keine Blutsvermischung mit unseren deutschen Volksgenossen.

Der Führer betonte weiter, der Pole sei im Gegensatz zu unserem deutschen Arbeiter, gradezu zu niedriger Arbeit geboren; unserem deutschen Arbeiter müssten wir aber alle Aufstiegsmöglichkeiten gewähren, für den Polen komme dies keinesfalls in Frage. Das Lebensniveau in Polen müsse sogar niedrig sein, bzw. gehalten werden.

Das Generalgouvernement solle nun keinesfalls ein abgeschlossenes und einheitliches Wirtschaftsgebiet werden, das seine notwendigen Industrie-Produkte ganz oder zum Teil selbst erzeuge, sondern das Generalgouvernement sei unser Reservoir an Arbeitskräften für niedrige Arbeiten (Ziegeleien, Strassenbau usw. usw.). Man könnte, betonte der Führer, in den Slawen nichts anderes hineinlegen, als was er von Natur aus sei. Während unser deutscher Arbeiter von Natur aus im allgemeinen strebsam und fleissig sei, sei der Pole von Natur aus faul und müsse zur Arbeit angetrieben werden. Im übrigen fehlten die Voraussetzungen dafür, dass das Gouvernement ein eigenes Wirtschaftsgebiet werden könne, es fehlten die Bodenschätze, und selbst wenn diese vorhanden wären, seien die Polen zur Ausnützung dieser Bodenschätze unfähig.

Der Führer erläuterte, wir brauchten im Reich den Grossgrundbesitz, damit wir unsere Grosstädte ernähren könnten; der Grossgrundbesitz wie die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe brauchten zur Bestellung und Ernte Arbeitskräfte und zwar billige Arbeitskräfte... Sowie die Ernte vorbei sei, könnten die Arbeitskräfte nach Polen zurück. Wenn die Arbeiter in der Landwirtschaft

das ganze Jahr tätig wären, würden sie einen grossen Teil dessen, was geerntet würde, selber wieder essen, deswegen sei es durchaus richtig, wenn aus Polen zur Bestellung und Ernte Saison-Arbeiter kämen. — Wir hätten auf der einen Seite überbesiedelte Industriegebiete, auf der anderen Seite Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft usw. Hierfür würden die polnischen Arbeiter gebraucht. Es sei also durchaus richtig, wenn im Gouvernement eine starke Übersetzung an Arbeitskräften vorhanden sei, damit von dort aus wirklich alljährlich die notwendigen Arbeiter in das Reich kämen. — Unbedingt zu beachten sei, dass es keine „polnischen Herren“ geben dürfe; wo polnische Herren vorhanden seien, sollten sie, so hart das klingen möge, umgebracht werden.

Blutlich durften wir uns natürlich nicht mit den Polen vermischen; auch daher es richtig, wenn neben den polnischen Schnittern auch polnische Schnitterinnen in das Reich kämen. Was diese Polen dann untereinander in ihren Lagern trieben, könne uns gänzlich gleichgültig sein, kein protestantischer Eiferer solle in diese Dinge seine Nase stecken.

Noch einmal müsse der Führer betonen, dass es für die Polen nur einen Herren geben dürfe und das sei der Deutsche; zwei Herren nebeneinander könne es nicht geben und dürfe es nicht geben, daher seien alle Vertreter der polnischen Intelligenz umzubringen. Dies klinge hart, aber es sei nun einmal das Lebensgesetz.

Das Generalgouvernement sei eine polnische Reservation, ein grosses polnisches Arbeitslager. Auch die Polen profitierten davon, denn wir hielten sie gesund, sorgten dafür, dass sie nicht verhungerten usw.; nie dürften wir sie aber auf eine höhere Stufe erheben, denn sonst würden sie lediglich zu Anarchisten und Kommunisten. Für die Polen sei es auch daher durchaus richtig, wenn sie ihren Katholizismus behielten; die polnischen Pfarrer bekämen von uns ihre Nahrung und dafür hätten sie ihre Schäfchen in der von uns gewünschten Weise zu dirigieren. Die Pfarrer würden von uns bezahlt⁷⁹ und dafür hätten sie zu predigen, wie wir es wünschten. Wenn ein Pfarrer dagegen handle, sei ihm kurzer Prozess zu machen. Die Pfarrer müssten die Polen also ruhig dumm und blöd hal-

⁷⁹ The Catholic Church received no subsidies from the government administration of the General Government.

ten, dies läge durchaus in unserem Interesse; würden die Polen auf eine höhere Intelligenzstufe gehoben, dann seien sie nicht mehr die Arbeitskräfte, die wir benötigen. Im übrigen genüge es, wenn der Pole im Gouvernement einen kleinen Garten besitze, eine grosse Landwirtschaft sei gar nicht notwendig; das Geld, das der Pole zum Leben benötige, müsse er sich durch Arbeit in Deutschland verdienen. Diese billigen Arbeitskräfte benötigen wir nun einmal, ihre Billigkeit käme jedem Deutschen, auch jedem deutschen Arbeiter zugute.

Im Gouvernement sei eine straffe deutsche Verwaltung notwendig, um die Arbeiter-Reservation in Ordnung zu halten. Für uns bedeutet diese Arbeiter-Reservation die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere unserer grossen Güter, ausserdem bedeutet sie ein Reservoir an Arbeitskräften.

Reichsminister Dr Frank bemerkte, die Polen verdienten in Deutschland zu wenig, sie könnten nicht eine Mark nach Hause schicken und daher müsse Dr Frank die Familien der in Deutschland wohnenden Arbeiter unterhalten⁸⁰.

Demgegenüber betonte Gauleiter Koch, die Landarbeiter erhielten 60% des Lohnes der deutschen Landarbeiter und dies sei auch unbedingt richtig, denn die Löhne der Polen müssten niedriger sein. Sicher gestellt werden müsse, dass ein Teil des Lohnes von den Polen zwangsläufig nach dem Gouvernement überwiesen würde.

Reichsminister Dr Frank bemerkte noch einmal, er müsse auch Kleidung für seine Polen haben, die nur zu beschaffen sei, wenn er den Bezirk Tomaschow behielte.

Der Führer wies auf das niedrige Lebensniveau vieler deutscher Bauern und Landarbeiter hin, die nur an wenigen Tagen im Jahre sich eine Fleischmahlzeit leisten könnten. Die polnischen Gefangenen seien irgendwelcher Vorschriften wegen leider viel besser gepflegt worden.

Zusammenfassend wolle der Führer noch einmal feststellen:

1. Der letzte deutsche Arbeiter und der letzte deutsche Bauer muss wirtschaftlich immer noch 10% besser stehen als jeder Pole.

⁸⁰ This part of the meeting was presented differently by Frank at a meeting of the Economic Council for the General Government on 31 October 1940, Trial XXIX, 424-425.

2. Es müsse eine Möglichkeit gesucht und gefunden werden, dass der in Deutschland lebende Pole nicht seinen gesamten Verdienst in die Hand bekomme, sondern, dass ein Teil des Verdienstes den Familien im Gouvernement zugehe.
3. Ich will nicht, betonte der Führer, dass der deutsche Arbeiter im allgemeinen mehr als acht Stunden arbeitet, wenn wir wieder normale Verhältnisse haben; selbst wenn der Pole 14 Stunden arbeitet, muss er trotzdem noch weniger verdienen, wie der deutsche Arbeiter.
4. Das Ideal-Bild sei: Der Pole darf im Gouvernement nur kleine Grundparzellen besitzen, die seine eigene Ernährung, bezw. die seiner Familie einigermaßen sicherstellen. Was er sonst an Geld für Kleidung, zusätzlicher Nahrung usw. usw. braucht, müsse er durch Arbeit in Deutschland verdienen. Das Gouvernement sei die Ausleih-Zentrale für ungelernete Arbeiter, insbesondere für landwirtschaftliche Arbeiter. Die Existenz dieser Arbeiter sei eine gesicherte, denn sie würden immer als billige Arbeitskräfte gebraucht werden.

Reichsminister Dr Frank fragte den Führer noch einmal bezüglich der Kreise Tomaschow und Petrikau. Der Führer entschied, dass Pg. Frank sich noch einmal mit Pg. Greiser unterhalten solle; danach wolle er beide Herren zugleich noch einmal zu dieser Frage hören.

M.B.
(M. Bormann)

II. STRUCTURE OF THE GENERAL GOVERNMENT

1. The system of laws

General Government for the occupied Polish territory was constructed on the model of a German colony from the times before the First World War. The General Government was not – as in the time of the colonies – part of the territory of the Reich, but was subject to the sovereignty of the Reich, so that it constituted in the Nazi conception of international law, part of the Third Reich. The population did not have – as in the colonies – the nationality of the Reich. However, whereas in the colonies there had been a special status of “belonging to a protectorate” (*Schutzgebietsangehörigkeit*), the residents of the General Government, except of course Germans who arrived from the Reich, were stateless. However, this was not of critical significance. In the lands “incorporated” into the Reich, the status of “protectorate membership” (*Schutzangehörigkeit*) was introduced for Poles, based on the colonial model. The fact that this status did not apply to those in the General Government was only a difference in form and not in content. The legislative authority for the General Government was the Führer and his delegate, the Governor-General, which resembled the legislative role of the emperor (alongside the parliament) in the colonies. Like the colonies, the General Government also possessed legal personhood in relation to property.

However, in comparison to the colonies, the organization of the General Government was more extensive. Alongside the Governor-General was a government subordinate to him, and Audit Office, and a Bank of Issue (*Bank Emisyjny*). Working within the office of the Governor-General were a number of representatives of Reich institutions and organizations, and in Berlin, a representative of the Governor-General. This is what formed the basis for Frank’s concept of the General Government as a quasi-state, of himself as a “head of state”, and of his agent in Berlin as a quasi-diplomatic

representative. A similar concept of “statehood” had also been propagated in the German colonies¹.

General Government was separated from the Reich by divisions in terms of passports, currency, foreign exchange and tariffs². The subordination of the General Government to the Third Reich exist-

¹ K. Stengel, *Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901*, 32 et seq., see also the discussion with Rehm, who considered the colonies to be “Nebenstaaten”; M. Lichter, *Die Staatsangehörigkeit im Grossdeutschen Reich 1943*, 18. On the plenipotentiary in Berlin see: dr. Cuypers, *Der Bevollmächtigte des Generalgouverneurs in Berlin* (in the collection: du Prel, *Das Generalgouvernement*, 1942, 214); *Krakauer Zeitung* 24 May 1941, Dr Franks Besuch in seiner Berliner Dienststelle (according to that note, around 20 people worked in the Berlin office; Frank referred to that office as to a kind of “diplomatische Vertretung”). “Die Aufgabe des Bevollmächtigten umfasst nach den Darlegungen des Herrn Generalgouverneur die Gesamtvertretung der Interessen des Generalgouverneurs und des Generalgouvernements, insbesondere die Führung der in Berlin notwendigen Verhandlungen und Besprechungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Generalgouvernement und die Vertretung des Generalgouverneurs in seiner Eigenschaft als Mitglied des Reichskabinetts in allen den Fragen, die das Generalgouvernement angehen. Der Bevollmächtigte erhält den Auftrag, allen Dienststellen des Generalgouvernements zur Verfügung zu stehen, ebenso wie sämtliche Dienststellen des Generalgouvernements berechtigt sind, die Dienststelle des Bevollmächtigten in Berlin in Anspruch zu nehmen” (Tagebuch 1939, 29 October 1939, 9). On the plenipotentiary of the Reich Minister of Foreign Affairs in Kraków, see du Prel, *Das Generalgouvernement*, 381.

² VO über Ein- und Ausreisebewilligungen für das Gebiet des GG. – 26 October 1939 – *VBIGG 1939*, 7, executive directives; not officially announced, reprint – Weh, *Das Recht des GG.*, B 471; VO des Reichsm. des Innern über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Grossdeutschen Reiches und mit 1949 Generalgouvernement – 20 July 1940 – *RGBl. I* 1008, *Passstrafverordnung* – 27 May 1948; Anordnung nr 3 des Leiters der Abt. Devisen im Amt des GG – 20 November 1939 – *VBIGG 1939*, 55: “Mit Wirkung vom 20. November 1939 ist eine Dehngrenze zwischen dem Reichsgebiet (ohne Protektorat Böhmen und Mähren) und dem Generalgouvernement errichtet worden“; VO über das Zollrecht – 17. 11. 1939 *VBIGG 1939*, 92: § 1: „Das Generalgouvernement hat eigene Zollhoheit... Das bildet ein einheitliches Zollgebiet. Die Zollgrenze des GG fällt mit der Gebietsgrenze des zusammen“; VO über das Zollrecht – 17 November 1939 *VBIGG 1939*, 92: § 1: “Das Generalgouvernement hat eigene Zollhoheit... Das bildet ein einheitliches Zollgebiet. Die Zollgrenze des GG fällt mit der Gebietslicgrenze des GG zusammen”. Starting 1 August 1944 special passes were required in the Lublin and Galicia districts (*Grenzübertrittschein Ost*) (AO über Verkehrsbeschr. im GG – 19 July 1944 – *Amtl. Anz.* 1944, 987); in roughly the same period, to Frank’s strong objections, the custom and police borders were moved into the GG (Tagebuch 1944 vol. 37, 15 September 1944, 110, idem 22 September 1944, 118); the border set between

ed legally only in terms of the Governor-General, who was appointed by the Führer and was directly and exclusively subject to him alone. The Governor-General carefully and consistently made sure the Reich Ministries did not treat the offices the General Government as their own³. In practice, however, he was not able to apply this principle in full, especially in relation to the police. The General Government, of course, did have its own armed forces, and this represented the only breach in the absolute power officially granted to the Governor-General⁴. For a short time – until July 1940 – there was also a main commander of the East, a hold-over from the period of military administration, and later this function was assumed by the military commander of the General Government (*Militärbefehlshaber im GG*), who served as commander of the military district. The General Government formally became a military district on 1 September 1942; as a result, the position of military commander of the General Government was eliminated⁵.

Establishing standards the job of the Governor-General, as delegated by the Führer in his decree of 12 October 1939, which provided the legal basis for the General Government, and later in May 1942 when during a reorganisation of the police forces, he changed by decree the structure of the highest authorities. The decree on the formation of the General Government invested the Council of Ministers for Defence of the Reich and the Plenipotentiary of the Four Year Plan the right to establish norms. These bodies – like the Führer – rarely made use of these powers. Several normative acts were enacted under a special power of attorney from other central authorities of the Reich. This did not change the fact that the main figure in this respect was the Governor-General⁶.

Reich law was not the sole source of the law in force in the General Government; Polish law remained in part preserved. The Germans replaced mainly Polish state and administrative law, while

Częstochowa and Warsaw was marked by the Radomsk train station (recollections of the editor).

³ See p. 86; Lammers, chief of the Reich Chancellery, on the limitations on Frank's power, Trial XI. 42 – 43.

⁴ See footnote on p. 45.

⁵ See p. 84, footnote 89.

⁶ See p. 52, footnote 6.

labour law was – when the interests of the Nazis required it – interpreted in a favourable manner or not applied at all⁷.

The Governor-General was appointed by Hitler Hans Frank, the president of the Academy for German Law and the former head of administration in the Eastern Command; his deputy was Arthur Seyss-Inquart, who worked in the General Government for only a few months, and on 22 May 1940 was named to the post of Reich Commissioner for the occupied Dutch territories. Frank then assigned this position to Joseph Bühler, deputy chief of the Office of the Governor-General, who in February 1940 had received the title of State Secretary from Hitler⁸.

The Office of the Governor-General comprised the “government.” It was headed by Bühler as the administrative head of the office, which was divided into departments for the administration of individual divisions, the managers of which were granted the title of President on Frank’s order in July 1940. The name of the Office of the Governor-General (*Amt des Generalgouverneurs*) was changed in December 1940 to the Government of the General Government (*Regierung des Generalgouvernements*), in response to the renaming of the territory under Frank’s command in July and August 1940 from the General Government of the Occupied Polish Territories to just the General Government⁹. A few months later, in March 1941, the government as an administrative body was reorganised. The State Secretary was at the head of the new government administration, comprised of the State Secretariat and 12 departments, namely, the Departments of Interior, Finance, Justice, Economy, Food and Agriculture, Forestry, Labour, Propaganda, Science and Education, Building, Railways, and the Post. The government was also a professional advisory body reporting to the Governor-General; it included the State Secretary, the Higher SS and Police Leader, the State Undersecretary, the head of the Bank of Issue, President of the Head Audit office, the 12 main department heads, head of the General Directorate for Monopolies, the Chief of the *Ordnungspolizei*, and the Chief of the Security Police (*Sicherheitspolizei*), headed by the Governor-General or his deputy, the aforementioned

⁷ See p. 57, footnote 21.

⁸ See p. 52, footnote 3 and p.55, footnote 11.

⁹ See p. 58.

Deputy State Secretary Joseph Bühler, formerly the head of the Office of Governor-General¹⁰.

Outside the framework of the government administration was the Higher SS and Police Leader, a post first held by Gen. Friedrich Wilhelm Krüger, and then by Gen. Wilhelm Koppe. He reported directly to the Governor-General, but was part of the government administration, though in his position in the government as an advisor he was subordinate only to the State Secretary, an indicative of the independence this position enjoyed. In this regard, conflicts occurred frequently between him and the Governor-General that had no basis in substance, but were merely power plays. In May 1942, on the basis of an agreement between Frank and Himmler, Hitler created a second State Secretariat for the position of Chief of the German police, namely the State Secretariat for National Security, with the Higher SS and Police Leader in charge, who was also the deputy Governor-General. The Higher SS and Police Leader was to act as a representative for *Reichführer SS* Himmler in his role as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood¹¹. The creation of the State Secretariat for National Security was not only a means to alleviate the dispute between Frank and Krüger. The main cause for the secretariat should be seen in the fact that in 1942 – as was mentioned in the previous chapter, and we will show below – there was a marked intensification of acts of terror: in the spring mass extermination of Jews began to be carried out by the Higher SS and Police Leader. The previously mentioned resettlement action in the Zamość area required it clearly be established that the Higher Leader of the SS was a deputy to the *Reichführer SS* as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood.

The General Government was initially divided into four districts (*Distrikte*): Kraków, Lublin, Radom, Warsaw, and as of 1 August 1941, after the invasion of the Soviet Union, a fifth district was created in the western lands of Ukraine around Lviv (Lwów) under the name of Galicia. These districts were led by district heads, who in September 1941 received the title of governors, with their own district offices. The districts were divided into rural and urban dis-

¹⁰ See p. 61.

¹¹ See p. 97.

tricts (*Kreis- und Stadthauptmannschaften*), each of which was led by the district or city administrator (*Kreishauptmann, Stadthauptmann*)¹².

This organizational schematic shows that the General Government realized the Nazi principle of a unified administration. This did not fully apply to the police, who – like the Higher SS and Police Leader (State Secretary for National Security) – also emphasised its independence in the field. This principle also did not apply – like in the “incorporated territories” – to the organisation in the field of the post and railways field. However, the upper management of *Deutsche Post Osten* was part of the Department of the Post in the governmental administration, and the general management of *Deutsche Ostbahn* was part of the Department of Railways¹³.

The small Polish local government administration from the interwar period was liquidated, though the names of the municipalities remained as a unit of local government, with mayors and *wójt*s in municipalities, and with village leaders (*soltys*) under them. However, these mayors (and village leaders) were in fact officers of the Nazi administration. A mayor or *wójt* was appointed by the district administrator, and the mayor in the larger cities, even by the Governor-General. The same applied to so-called “associations of municipalities”, including whole counties. These associations took control of the assets of the pre-war county-level local governments, but they were not their legal successors. They were managed by county administrators (*Kreishauptmänner*). Positions envisioned under German law, such as adviser to the mayor or *wójt*, the department of an association of municipalities, a collegiate advisory body for the county administrator, were not established at all. In some cases, those acting as *wójt* or *soltys* were the people who had held those positions before the war. In municipalities where there was a German minority, Germans were appointed to the positions, and in municipalities with a Ukrainian population – Ukrainians¹⁴.

Early in the occupation, there were still remnants of economic self-government in the names of chambers of commerce and chambers of crafts and agriculture, which received new German man-

¹² See p. 55, 60, 71, 73.

¹³ See p. 61, 69.

¹⁴ See p. 74 footnote 79.

agers. In 1941, a new local government administration began to be built based on that in the Reich". In Kraków, a Central Chamber for the Economy was formed, in districts – district chambers (*Zentralkammer, Distriktkammern für die Gesamtwirtschaft*). All of these – both central and field – organizations were divided into four “main groups” (*Hauptgruppen*): industry and transport, food and agriculture, forestry and timber and labour (the organization of the last group remained at an embryonic stage). These main groups included chambers of commerce and crafts, as well as various associations (e.g. from associations of traders to the industrial group *Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft*), although they did not include agricultural chambers, which were made into district agricultural offices (*Distrikts-Agrarbüros*), and assigned to the offices of district governors. The central chamber and district chambers were to “look after the economic sectors and occupational groups affiliated with them in terms of their economic and social needs and to encourage them to cooperate with the government.” The practical importance of the chambers was not great. Their tasks were confined to constant registrations, the collection of dues, issuing certificates to applicants, an advisory function on matters concerning the reconstruction or liquidation of Polish economic offices, and the distribution of certain regulated goods. Central chambers and district chambers were run by government commissioners (*Regierungskommissare*), the Commissioner of the central chamber was appointed by the Governor-General, and the Commissioner of a district chamber was the local district administrator. Professional self-government organisations were liquidated. Bar Associations had commissioners appointed to manage them. In addition, a Chamber of Health formed to bring together the most important healthcare occupations (*Gesundheitskammer*) was placed under the Department of Health in the government administration of the General Government¹⁵.

¹⁵ See p. 136; on chambers of agriculture: AO über die Umwandlung der Landwirtschaftskammern in Distriktsagrarbüros – 3 July 1943 *VBIGG* 1943, 311; 1944, 165; on bar associations: F. Gollert, *Zwei Jahre Aufbau im Distrikt Warschau*, 58, 59; on the Chamber of Health: VO über die Errichtung der Gesundheitskammer im GG. – 28 February 1940 – *VBIGG*. I 1940, 89, VO über Eingliederung der Apotheker in die Gesundheitskammer – 4 May 1940 – *VBIGG*. I 1940, 85.

Governor-General established both German and Polish courts. In criminal matters, he had the power to grant pardons. In terms of German judiciary procedure, the courts of first instance were the so-called “German courts” (*Deutsche Gerichte*) in Kraków, Rzeszów, Lublin, Chełm, Radom, Piotrków, Warsaw, and Zyrardów, while the courts of second instance were the so-called “Higher Courts” (*Deutsche Obergericht*) in Warsaw, Kraków, Lublin and Radom, and later also in Lviv (Lwów). They handled criminal cases involving Reich citizens, and persons of German nationality and origin, and cases involving crimes directed against German, as long as this was not under the jurisdiction of a special court or “summary court” (*Standgericht*), as well as civil cases in which one of the parties had German citizenship or nationality or was of German origin. In criminal cases, German law was always applied, while in civil matters involving German citizens this depended on the German laws concerning private international law; German law always applied to German citizens and persons of German origin in matters concerning personal and family law. Polish courts (these included municipal, district and appeal courts, but not a Supreme Court) were competent only if not the matters were not under the jurisdiction of a German court. Polish courts heard criminal cases if the German prosecutor turned a case over to a Polish prosecutor’s office. The head of the Department of Justice in the district office could request a “check” of a Polish court ruling by a higher German court within six months of its coming into force. However, the most important role was played by so-called “police summary courts”, which were not included in the official organizational structure of the judiciary in the General Government. Their special role will be discussed below¹⁶.

The General Government constituted a separate district of the Nazi Party, which differed in its name and organizational structure from a party circle (*gau*) in the Reich. In May 1940, Frank created a party organization called *Arbeitsbereich GG der NSDAP*. This organization began operations in earnest only in August of that year. Its organizational structure had undergone considerable expansion over the years. Frank saw the *Arbeitsbereich* as an intermediate-level organization between a foreign party circle (*Auslandsgau*)

¹⁶ See p. 102 et seq.

and a party circle within the borders of the Reich (*Heimatsgau*). All of its branches were subordinated directly to the NSDAP office in Munich, and not – as in the case of circles within the Reich – departments run by the party leadership. The members of this organization included members of the NSDAP and its affiliate organisations (*Gliederungen*), who were usually Germans from the Reich. Germans in the General Government could in exceptional cases also be admitted. In August 1940, this organization had 30,000 members and in June 1944 – 35,000 members out of some 180,000 Germans of different categories living in the General Government.

The *Arbeitsbereich GG* was headed by the Governor-General. In each district there was a district office, which was subordinate to the local offices (*Standorte*), which, in turn, directed cells and blocks (*Zelle, Block*). In the Radom District, there was a fully developed organizational structure – five county offices, namely in those counties in which a significant German minority community existed. As in the “incorporated territories” there existed a far-reaching personal union among those holding both government and party posts; the district governor was also the head of the district office (*Distriktsstandortführer*), and the county (*powiat*) administrator – the head of the county office, if one existed¹⁷.

2. The police in the General Government administration

The Higher SS and Police Leader (*Höherer SS-Polizeiführer*), who later also held the post of State Secretary for National Security, was a key figure in the administration of the General Government. His chief task was to “maintain security and order throughout the territory of the General Government.” He reported directly to the Governor-General, whose consent was obliged to obtain “in all matters of fundamental importance.” He had the right to issue police regulations and often did so. In addition, he was the plenipotentiary of the *Reichführer SS* as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood.

Under him were the Chief of the Security Police (*Befehlshaber der Sicherheitspolizei*), the Chief the Order Police (*Befehlshaber der Ordnungspolizei*), and for a time early in the occupation, also

¹⁷ See below in the documents in the section titled “The Party”.

the *SS-Selbstschutzzführer* (namely for as long as the *Selbstschutz* formations existed). In the field, they were under the Higher SS and Police Leader (in that particular SS and Police Leader district), who operated out of the Office of the district governor. They worked through the district Chiefs of the Security Police and the Order Police. District SS and Police Leaders were also formally subordinate to the district governors, just as the Higher SS and Police Leader was subordinate to the Governor-General¹⁸.

The main task of the Security Police, one closely linked to the SS, was the liquidation of individuals the Nazis believed were hostile to Germany or could interfere with the Nazis' plans, in particular, the fight against the Polish resistance movement, the oversight of the Jewish population and its extermination, guarding the borders of the General Government (*Grenzpolizei*), passport matters and the supervision of foreigners, the fight against criminal acts, and political intelligence. To carry out this last function, it used the Security Service (*Sicherheitsdienst*), which through its secret agents and by monitoring public opinion in the General Government, including among the German minority, it gathered material for comprehensive and objective reports for use by the Reich Main Security Office (*Reichssicherheitshauptamt*) in Berlin, the Governor-General, and other German government offices, which, depending on the circumstances, were provided with the full contents of the reports or an extract. On the basis of these reports, decisions were made about important actions. The Security Police were also responsible for the deportation of Poles and the resettlement of Germans, due to the fact that the Higher SS and Police Leader was the Plenipotentiary of the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood. For that reason he dealt with all nationality issues¹⁹.

The Order Police were also responsible for other issues, such as the protection of offices and facilities, traffic control and road safety, fire protection, and anti-aircraft defence. The Order Police consist-

¹⁸ du Prel, *Das deutsche Generalgouvernement Polen* 1940, 55, Verwaltungsanordnung – 8 July 1943 – p. 37; J. Sehn, *Organizacja policji niemieckiej*, *Biul Gł. Kom.* III, 175.

¹⁹ Generalgouvernement, *Ein Jahr Aufbau im Distrikt Krakau* (Amtliche Veröffentlichung), 17–19; Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, *Polizei-Sitzung* 30 May 1940, *Trial XXIX* 446–447; *Erlass des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen* – 7 May 1942 – p. 89.

ed of several formations, including the so-called Protection Police (*Schutzpolizei*), the *Gendarmerie*, the Polish police, and later the Ukrainian Police, who were under *Gendarmerie*²⁰.

A sad chapter is the issue of the so-called Polish police. In late October, all Polish police officers who were on active duty as of 1 September 1939 were called to appear by 10 November 1939 by the Higher SS and Police Leader under threat of the harshest punishment²¹. On this basis, the Chief of the Order Police assumed command of the Sanation-era police (called the “navy-blue police” during the occupation due to the colour of the uniforms they wore both before and during the war²². Initially, only the top posts were staffed by Germans. By the beginning of 1940, smaller police stations were also placed under German police officers²³.

From this sketchy outline, it can be seen that the Security Police performed the most important tasks. Within this framework, of special importance were those involved in suppressing political opposition, referred to in the Reich as the Secret State Police (*Geheime Staats-Polizei*, more commonly known as the *Gestapo*) in contrast to the Criminal Police (*Kriminalpolizei*, or *Kripo*). In practice, the Security Police were often called upon help to Order Police, with which it conducted joint operations under its own command. In such cases, SS formations stationed in the General Government also often participated.

In the first year of the occupation, there also existed within the framework of the Security Police the so-called *Selbstschutz*, like in

²⁰ GG., Ein Jahr Aufbau im Distrikt Krakau, 17.

²¹ Aufruf des Höheren SS- und Polizeiführers – 30 October 1939 – *VBIGG*. 1939, 16.

²² Personal recollections of the author.

²³ Abteilungsleitersitzungen 1939/1940, 19 January 1940, 44-45, Krüger: “Inzwischen ist auch der Aufbau und Einsatz der polnischen Polizei soweit durchgeführt, dass man sich von ihrer Tätigkeit Nutzen versprechen darf. Die polnische Polizei wurde bei den letzten Fahrten in die Distrikte herangezogen. Bisher war die polnische Polizei sozusagen auf sich selbst gestellt und bis zu einer gewissen Spitze nach aussen hin auch eine rein polnische Institution. Es gab auch polnische Kommandeurstellen. Diese Regelung ist aber inzwischen aufgehoben worden. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei hat eine Anweisung erlassen, dass an der Spitze der polnischen Polizei ein Kommandeur der Ordnungspolizei steht. Nunmehr werden die unteren Organe der polnischen Polizei unter Führung deutscher Polizei-offiziere eingesetzt”.

the territories incorporated into the Reich, where the organization was infamous for the independent liquidation operations it carried out against people considered to be enemies of the Reich (especially in Pomerania). It consisted of “ethnic Germans”, i.e. local Germans (usually with Polish citizenship). Its commander held the title of *SS und Selbstschutzhführer im GG* and was under the Higher SS and Police Leader. The size of this organization is not known. The apex of its development was in April 1940. It probably played a much smaller role in practice than in the incorporated territories. The major part of the members of this formation did not know the German language. The *Selbstschutz* was dissolved at the beginning of July 1940²⁴.

Another formation, one that in the early years was not under either the Security Police or the Order Police was the so-called Special Services (*Sonderdienst*) created in May 1940. This formation owed its existence to the tendency of the government of the General Government to expand the police force, which was considered too small for the tasks incumbent on them, and secondly, to the fact that the Governor-General wanted the administrators of counties (*powiaty*) and cities to supply troops, which he would be able to freely make use of without having to obtain agreement from the Chiefs of the Security Police and the Order Police. Frank felt that achieving independence from the police was necessary because of its *de facto* autonomy in relation to the Governor-General, district governors, and county and city administrators. The Higher SS and Police Leader initially did not show any special interest in this new formation. The *Sonderdienst* were to serve an “administrative and technical” role, such as guarding bridges and buildings, and so its functions more properly fell within the scope of the Order Police; if

²⁴ GG., Ein Jahr Aufbau im Distrikt Krakau, 19; du Prel, Das deutsche Generalgouvernement Polen, 55; Arbeitssitzungen-Ansprachen 1940, Polizei-Sitzung, 30 May 1940, Trial XXIX 448, Governor Zörner: “Bezüglich des Selbstschutzes sei zu erstreben, dass dieser Einsatz in Zukunft nicht mehr ohne SS und Polizei erfolge, da die Leute des Selbstschutzes zum grossen Teil garnicht deutsch sprechen können, und auf diesem Gebiet noch vieles nachzuholen hätten”; Tagebuch 1940 III, 12 July 1940, Trial XXIX, 404; du Prel, Das Generalgouvernement, 67. The head of this formation was Alvensleben, who is probably also the same person who headed this organization during the first months of occupation in Pomerania (Doc. Occ. V, 41, footnote 101).

necessary, the *Sonderdienst* were also used for other tasks. Frank Sonderdienst described the force as a “elite unit for protection of the administration”²⁵.

This formation was not large. According to plans, it was to consist of 20-30 people in each county. The *Volksdeutsche* were not enthusiastic about serving in the force, and therefore its chief in the Office of Governor-General, Hermann Hammerle, ordered forced recruitment. Frank instructed him to appoint Ukrainians to the force as well. At the end of 1940, 200 trained “ethnic Germans” had been trained; the first Ukrainians underwent training in mid-January 1941. At the end of 1942, the *Sonderdienst* consisted of roughly 3,000 recruits. The morale among its members was low, which was reflected in frequent acts of criminality²⁶.

Beginning in September 1942, citizens of the Reich aged 16 to 65 years (even women) were conscripted into the auxiliary police service; in late 1943, conscription was expanded to include local Germans and individuals considered to be of German origin.

An interesting factor contributing to the frictions within the Nazi state was the relationship between Governor-General Hans Frank and Higher SS and Police Leader Friedrich-Wilhelm Krüger, and later Gen. Wilhelm Kopp, throughout the existence of the General Government. It has already been mentioned that Frank recognized only two authorities in the General Government: his own government and the military²⁷, while he merely recognized the police as holding a position of considerable importance²⁸. Meanwhile, the SS

²⁵ Tagebuch 1940 II, 10 April 1940, 286; idem, 6 May 1940, 377; Abteilungsleitersitzungen 1939/1940, 10 May 1940, 145; Tagebuch 1940 IV, 13 December 1940, 1128; Tagebuch 1941 II, 30 April 1941, 386; idem, 20 May 1941, 508/509.

²⁶ Tagebuch 1940 IV, 18 September 1940, 998; idem, 13 December 1940, 1128; Tagebuch 1942 IV 21 November 1942, 1236; Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943 Trial XXXI, 643, Krüger: “unter den Mannschaften des Sonderdienstes befindet sich mancher, der schon mehr als straffällig geworden ist”.

²⁷ Tagebuch 1941 II, 20, May 1941, 503 and 506; Frank: “Er betrachte sich jedenfalls als totaler Repräsentant des Führers und Reichs für alle Bereiche die nicht zur Wehrmacht gehörten”.

²⁸ Tagebuch 1941 I, 19 January 1941, 87, Frank: “Bezüglich der Polizei steht in der Einheitsverordnung, dass es bei dem bisherigen Status bleibt. Der bisherige Status sieht vor, dass die Polizei entsprechend ihrer besonderen Aufgabe im GG. eine gewisse notwendige Sonderstellung besitzt und besitzen muss, die sie im Reich nicht hat”.

and police Leader sought full independence. He regarded himself to be immediately subordinate to the *Reichführer SS* and the Chief of German Police Heinrich Himmler. On this matter, long negotiations were held with the police authorities of the Reich and the General Government, during which Frank based his arguments on the principle of the “unity of the administration” (*Einheit der Verwaltung*)²⁹. Frank’s recognition of the special position of the police was expressed in his direct contact with *Reichführer SS* Himmler and keeping a number of his activities secret from the administration. Frank agreed that district administrators did not have to be informed about planned actions by the police; information about them was to be received only by the governors of the four districts and by the SS and Police Leaders in the districts formally under their jurisdiction³⁰. The first step towards strengthening the position of the Reich police authorities in the General Government was the creation of the Secretariat of Safety. In April 1941, the Higher SS and Police Leader came to Frank with a proposal from Himmler, that Frank would ask Hitler to appoint his Higher SS and Police Leader as State Secretary in the government administration of the General Government. Frank did not accede immediately to this request, but ordered the Higher SS and Police Leader to prepare a plan for a Secretariat, noting that this office would be subject exclusively to the Governor-General³¹. Soon afterward, the situation escalat-

²⁹ Tagebuch 1940 IV, 17 October 1940, 933; idem 13 December 1940, 1126.

³⁰ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 30 May 1940, Trial XXIX, 449 and 457, Frank: “Ich muss das ausdrücklich für die Polizeiorgane des Generalgouvernements feststellen, dass es hier polizeiliche Aktionen gibt, die absolute Geheimhaltung erfordern. Es liegt das eben im Charakter der polizeilichen Massnahmen. Trotzdem würde ich, Herrn Obergruppenführer Krüger bitten, wenn es möglich wäre, dem Gouverneur von solchen Aktionen jeweils streng vertraulich unter vier Augen Kenntnis zu geben, wobei der Gouverneur selbstverständlich gehalten wäre, diese Aktion streng für sich zu bewahren. Ich wäre dankbar, wenn das möglich wäre, denn es wäre wünschenswert, dass die Gouverneure von solchen Dingen Kenntnis haben. Polizeiliche Aktionen ganz allgemeiner Art, die nicht unter diese Geheimhaltungspflicht fallen, bitte ich in kameradschaftlicher Weise vorzubereiten”.

³¹ Tagebuch 1941 I, 8 April 1941, 263; soon after, at a meeting on 30 April 1941, Frank said: “die ganz grossen politischen Zusammenhänge Hessen eine solche Trennung zwischen dem, was vom Standpunkt des Höheren SS- und Polizeiführers geboten erscheine, und dem, was dem Hauptabteilungsleiter der In-

ed into an open conflict, whose expression is found in a letter from

neren Verwaltung an gewährleisteteter unmittelbar ihm zur Verfügung stehender Exekutive gegeben werden müsse, nicht zu. Diese totale Trennung habe sich auch im Reiche nicht bewährt. Auch dort sei eigentlich alles noch im Werden” (Tagebuch 1941 II, 30 April 1941, 391); similarly, at a meeting on 20 May 1941, Frank stated: “Der Herr Generalgouverneur betont, dass er keine Zuständigkeit der Polizei anerkenne, die ausserhalb des Rahmens ihrer eigentlichen Tätigkeit liege. Er habe diesen seinen Standpunkt auch dem Führer in Gegenwart des Reichsführers SS Himmler, des Reichsministers des Innern Frick, des Generalfeldmarschalls Keitel, des Reichsministers Dr Lammers und des Staatssekretärs Stuckart vertreten, und der Führer habe ausdrücklich bestätigt, dass es im Generalgouvernement nur die beiden Befehlsträger der Wehrmacht und der Regierung des Generalgouvernements gebe. Ihm liege vor allem daran, dass die einheitliche Willensführung des Generalgouvernements nicht aufgespalten werde. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, sei z. B. das Verhalten des SS-Brigadeführers Globocnik, der von sich aus Befehle des Distriktschefs nicht beachten wolle, völlig unmöglich. Er werde auf keinen Fall dulden, dass die Vereinbarungen, die er mit Reichsführer SS Himmler getroffen habe, irgendwie durchbrochen würden. Reichsführer SS Himmler habe sich damit einverstanden erklärt, dass der SS- und Polizeiführer im Distrikt dem Distriktschef unmittelbar unterstellt sein müsse. Er werde es in der gegenwärtigen ersten Zeit auf keinen Fall zulassen, dass an der Autorität des Generalgouvernements irgendwie gerüttelt werde. Wie sich die Entwicklung auf dem Polizeisektor im Reich gestalten werde, sei allein Sache des Führers. Heute sei jedenfalls noch, formell gesehen, die Polizei ein Teil des Reichsinnenministeriums; der Chef der Deutschen Polizei sei keine eigene Ministerialbehörde. Ob der Chef der Deutschen Polizei unverhältnismässig grösseren Einfluss habe, als er einer Abteilung des Ministeriums zukommen würde, könne dahingestellt bleiben. Er sei jedenfalls nicht geneigt, diese Entwicklung im Generalgouvernement einreissen zu lassen. Im übrigen dürfe angesichts des guten Verhältnisses der Regierung des GG zur Polizei und Gendarmerie Polizeigeneral Daluge nicht den Eindruck haben, als wolle man ihm etwas nicht geben, was er vielleicht beanspruchen könnte. Selbstverständlich gebe es eine Fülle von Reichsaufgaben der Sicherheitspolizei, die einheitlich durchgeführt werden müssten, ebenso aber eine grosse Anzahl von Aufgaben, die aus der Exekutive der Hauptabteilung „Innere Verwaltung“ nicht herausgenommen werden könnten. Abteilungspräsident Westerkamp weist darauf hin, dass nach einem Erlass des Reichsführers SS vom 1 November 1939 die SS- und Polizeiführer bei den Distrikten dem Höheren SS- und Polizeiführer unmittelbar unterständen, dass sie Berater des Distriktschefs und als solche gehalten seien, die Weisungen des Distriktschefs zu befolgen, soweit nicht ein Befehl des Höheren SS- und Polizeiführers entgegenstehe. Der Herr Generalgouverneur gibt seinem Befremden über diesen Erlass Ausdruck. Er habe ihn nie gesehen und hätte ihn auch nie anerkannt und werde ihn in keiner Weise als für die Behörden des GG. verbindlich ansehen” (Tagebuch 1941 II, 20 May 1941, 503–505).

Frank of 20 September 1941; in it he demanded Krüger's absolute subordination³². In the end, however, Frank, under pressure from the *Reichsführer SS*, had to partially give in. On the basis of this agreement between Frank and Himmler, Hitler issued a decree on 7 May 1942 on the establishment of a State Secretariat for Security in the Government General³³. An objective reason for the establishment of the secretariat was most likely the decision to intensify the occupational terror regime. On the basis of this decree, the Higher SS and Police Leader as State Secretary also became Deputy Governor-General, as well as the representative of the *Reichsführer SS* as Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood. Himmler as *Reichsführer SS* (Chief of German Police and the Commissioner for the Consolidation of German Nationhood) could issue commands to the State Secretary for National Security on matters concerning safety and security, and in the area of strengthening German nationhood. Before carrying out the orders of the *Reichsführer SS*, the new State Secretary merely had to ascertain that the Governor-General agreed with them, and in regard to important regulations from the Governor-General involving the State Secretary, the Governor-General was required to seek the consent of the *Reichsführer SS*.

In spite of this agreement, the conflict continued as before with the exception that the Higher SS and Police Leader Friedrich-Wilhelm Krüger, now State Secretary, fought from a better position than before, and the dispute was carried on quite openly³⁴. There was also a struggle for the position created by Frank of head of the county-level formations of the *Sonderdienst*. This has been created under a Regulation of 3 June 1942³⁵ on the responsibilities of the

³² Tagebuch 1941 III, 20 September 1941, 868.

³³ See p. 51, footnote 2 and 89.

³⁴ In September 1942, a few months after the new decree, Krüger refused to attend a meeting of the harvest action board for the GG government, citing Himmler's clear instructions (Tagebuch 1942 IV, 16 September 1942, 994), and, for some period of time, Frank continued to refuse to use the Security Police for protection, as he saw in Krüger's behavior: "eine auf die Dauer demonstrativ zur Schau getragene Trennung der Exekutivorgane von den Regierungsorganen" (Tagebuch 1942 IV, 22 September 1942, 1020).

³⁵ Erlass über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen – 3 September 1942 – p. 90.

Higher SS and Police Leader as a consequence of Hitler's decree of 7 May 1942 on the establishment of a State Secretariat for Security. Frank claimed he should have a say in issues concerning the *Sonderdienst*, especially in regard to preserving its status as a separate formation. For Krüger this was insufficient³⁶. Taking advantage of the weakening of Frank's position (he had submitted his resignation on 24 August 1942, but Hitler did not accept it), Krüger demanded from Frank in September 1942 – citing Himmler's request – the complete transfer of the *Sonderdienst* to the police³⁷, and when Frank refused, on 10 January 1942 he himself turned the formation over to the Chief of the Order Police³⁸. It was not until a year later – when the decision to change the Higher SS and Police Leader had already been made that Frank regained partial control over the *Sonderdienst*. State Secretary Josef Bühler and the Deputy Higher SS and Police Leader issued a circular on 11 June 1943 “to clarify doubts”, which stated that the *Sonderdienst* was an independent unit, that the Higher SS and Police Leader had placed it under the formal supervision of the Chief of the Order Police, that it would remain at the disposal of the district and city administrators (*auf dem Gebiet der Verwaltungsexekutive*), and that the district heads of the *Sonderdienst* were responsible to the district governors, and the county heads to the county administrators³⁹.

Particularly humiliating for Frank as Governor-General was the case of a German official named Szepessy, who was arrested by the Security Police for befriending a Jew and issuing Jews documents stating that they were required, in order to save them from extermination. Although Frank noted in his order for Szepessy's release that he had been acting in the interest of the General Government, the Higher SS and Police Leader did not comply, and instead sent the detainee to a concentration camp⁴⁰. A notable in-

³⁶ Arbeitssitzungen 1942, Polizeisitzung 18 June 1942, 144-145.

³⁷ Tagebuch 1942 IV, 28 September 1942, 1043-1044.

³⁸ Tagebuch 1942 IV, 21 November 1942, 1236; for this reason, the laws on special disciplinary courts were applied to that formation (*SS- u. Polizeigerichtbarkeit*), which Krüger found highly advisable due to the high crime rates among the *Sonderdienst* (Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX 643).

³⁹ Erlass über den Sonderdienst – 6 November 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 2465.

⁴⁰ Tagebuch 1942 IV, 28 September 1942, 1043 et seq., idem 21 November 1942, 1234–1235.

cident in the conflict between Frank and Krüger was the case of a large-scale police action in Warsaw (15-22 January 1943), aimed at picking out “antisocial elements”, which in its utter ruthlessness, caused a loud uproar in Polish society. Krüger had carried out this action on Himmler’s orders without the consent of Frank⁴¹. Another expression of this conflict was the issue of the appointment of the Chiefs of Police in Radom and Warsaw, and the establishment and control of police administrative offices (*Ämter für Polizeiverwaltung*) in the offices of district administrators⁴². In the end, it was necessary to convene a special meeting at Himmler’s headquarters where Krüger was ordered to cooperate fully with the government of the General Government and act on the basis of commands issued by the Governor-General. As a result of this meeting, an agreement was concluded between State Secretary Bühler and Krüger, which after being approved by Frank was issued in the form of a decree published in the *Gazette of Ordinances*.⁴³ In July 1943, Frank said that the establishment of a State Secretariat for Security had disastrous consequences for the authority of the General Government; the police, Frank said, were trying to create their own government directed against him⁴⁴. In the end, Krüger was dismissed by Himmler on 10 November 1943, and his positions would be assumed, with Frank’s consent, by *SS-Obergruppenführer* Wilhelm Koppe, and until that time, by the Higher SS and Police Leader in the Reichsgau Wartheland in the lands incorporated into the Reich. On this occasion, Frank told his closest collaborators, that Krüger’s successor should strictly follow the principle of “the unity of the administration”⁴⁵. Conflicts between the Governor-General and the State Secretary for Security ended. What is more, Frank spoke about his new collaborator appreciatively. Conflicts between Frank and Krüger arose out of the imperious ambitions of these two individuals and their organizations, the civil administration and the

⁴¹ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 639.

⁴² Tagebuch 1943 II, 5 May 1943, 264a; Verwaltungsanordnung über die Distrikts-, Kreis- u. Ortspolizeibehörden, 8 July 1943, see p. 97 below.

⁴³ Tagebuch 1943 III, 23 June 1943, 640; idem IV, 14 July 1943, 708; Verwaltungsanordnung über die Distrikts-, Kreis- u. Ortspolizeibehörden im GG. – 8 July 1943 – *VBIGG*. 1943, 306, see p. 97 below.

⁴⁴ Tagebuch 1943 IV, 14 July 1943, 711.

⁴⁵ Tagebuch 1943 V, 27 October 1943, 1158; idem VI, 8 November 1943, 1204.

SS⁴⁶. Krüger tried to be dependent only on Himmler and act independently within the limits of his instructions, while Frank wanted decisions to be agreed with him. The most striking example of this conflict was the plans for the expulsion of Poles and the settlement of Germans in the Lublin district. At a meeting on 4 August 1942. Frank he said that he had learned from the *Krakauer Zeitung* about Reichsführer SS Himmler's arrival in the district, and the decision to colonize these lands (in reality, Frank had expressed his agreement to this plan to Himmler in March 1942); he thus reproached the Higher SS and Police Leader bitterly for bypassing him. Krüger then presented him with the entire plan, and Frank, after a discussion in which districts governors were consulted, expressed (again) his consent, noting only that the work should be organized such that it did not cause undue concern among the population⁴⁷. Although Frank had often criticized the actions of the Security Police in the past for causing anxiety and provoking retaliations by the Poles⁴⁸, when Koppe assumed Krüger's position⁴⁹, this criticism ceased and was replaced with words of praise, although we cannot say that the

⁴⁶ Abschliessende Betrachtungen zur Entwicklung des letzten Vierteljahres (these include Frank's deliberations concerning his rejected resignation, which he handed in on 24 August 1942.) – Tagebuch 1942 III, 28 August 1942, Trial XXIX, 558: "Ich bekenne, dass die Einheit des Reiches und die Einheit der Bewegung dann in Gefahr kommen, wenn einer Gliederung oder einem staatlichen Betätigungsbereich – nämlich der polizeilichen Exekutive bzw. der SS – ein so ausschliesslicher Machtanteil zufällt, dass demgegenüber die Betätigung aller anderen Regierungsorgane zu einem reinen Theater ohne jede Machtwirklichkeit herabsinkt".

⁴⁷ Trial XXVI 408–410 (Doc. 910–PS – Hauptabt. Inn. Verw. 27 and 30 March 1942). *Krakauer Zeitung*, 22 July 1942, *Heimat für glückliche Menschen*, Heinrich Himmler besucht Volksdeutsche und Deutschstämmige in Lublin; Tagebuch 1942 III, 4 August 1942, 820–823, 830–832.

⁴⁸ Tagebuch 1943 IV, 9 July 1943, 664.

⁴⁹ Regierungssitzungen 1943, Regsitz. 16 December 1943, Trial XXIX 635; Tagebuch 1944, vol. 34, 6 February 1944, 251, Frank's report on discussions in Hitler's headquarters: "Generalfeldmarschall Keitel fragte mich, wie mein Verhältnis zu dem neuen Staatssekretär für das Sicherheitswesen, SS-Obergruppenführer Koppe, sei. Ich konnte ihm nur bestätigen, dass ich mit ihm ganz hervorragend zusammenarbeiten könne". Tagebuch 1944 I, 12 February 1944, Trial XXIX, 681, Frank on his conversation with Himmler: "Ich gab meiner tiefen Befriedigung darüber Ausdruck, dass sowohl zwischen mir und SS-Obergruppenführer Koppe wie zwischen Staatssekretär Dr Bühler und ihm ein selten schönes Verhältnis kameradschaftlicher Zusammenarbeit herrsche".

behaviour of the police changed from November 1943 to end the occupation. In assessing the conflict between Frank and Krüger, we must take into account that Frank initiated – as will be described further on – the first action to exterminate Poles (*Ausserordentliche Befriedungsaktion – Aktion AB*), voluntarily co-operated in the extermination of the Jews, and was in general a co-author of the Germans' occupation policies. While there were certain differences in the tactics preferred by Frank and Himmler and Krüger, they were all in agreement in terms of their aims.

3. Germans and Poles in the General Government administration

The number and morals of German officials were a serious concern of the Governor-General throughout the occupation. From the outset, it was clear that Germans would hold only key positions, "Polish officials", Frank stated in the early days of the occupation, "can be hired only at lower positions as employees (*Angestellte*), in particular, as mayors in small towns and on the boards of monopolies"⁵⁰ The vast numerical superiority lower positions compared to managerial positions meant that a large number of Poles had to be employed.

Here is a sample of the statistics: in January 1940 the number of railway employees included roughly 7,000 Germans, 2,000 *Volkesdeutsche* and 25,000 Poles⁵¹. In August 1940, the postal service employed 2,390 Germans, 600 *Volkesdeutsche* and 5,571 Poles and Ukrainians. During this period, the number of Polish postal workers increased by 600-800 each month; according to German estimates, the number of Germans from the Reich employed in the postal service was roughly 2,000⁵². In January 1941, the school administration of the General Government employed 350 German of-

⁵⁰ Tagebuch 1939, 28 October 1939, 8, Frank: "Polnische Beamte müssen weitgehend in unteren Beamtenstellungen als Angestellte beschäftigt werden, insbesondere als Bürgermeister in kleinen Städten und in der Monopolverwaltung".

⁵¹ Abteilungsleitersitzungen 1939/40, 19 January 1940, 53.

⁵² Lauxmann, *Der Aufbau der Postverwaltung des GG.*, 23, 24.

officials⁵³. In April 1941, throughout the entire General Government administration, 40,000 Polish officials were employed, 10,000 Polish workers and 11,000 Polish police officers. In total, together with the employees of the Eastern Railway (*Ostbahn*) and the German Postal Service (*Reichspost*), some 130,000 Poles were employed⁵⁴. In October 1941, the Governor of the Warsaw District Ludwig Fischer declared that “the German administrative offices, as is commonly known, are so poorly staffed that you can carry out only the most necessary tasks and carry them out only with the greatest difficulty”⁵⁵. Early in 1944, Frank said in an interview with the German press that the number of German officials was no more than a few thousand. “There are,” said Frank, “in total maybe 4,000-5,000; if I include the Eastern Railway, there are about 10,000-12,000 Germans; together with the German Police, the total number of German officials includes 25,000-30,000 people. These numbers [of Germans] in the public service need to be seen in light of the more than 260,000 civil servants and state employees of non-German origin, so that, for example, in the Eastern Railway [...] out of 152,000 civil servants and employees of foreign nationality, there are only 8,300 German officials and employees”⁵⁶. The number of Germans in the Order Police (*Ordnungspolizei*) in January 1943 was estimated to be 10,190 officers, with 16,337 Polish and Ukrainian police (*Polizei fremdvölkische*) working under them⁵⁷. More or less the same number of German police was given in May 1944. On 1 December 1944, the entire police force in the General Government, according a report from the Higher SS and Police Leader consisted of 42,229 people⁵⁸. This significant increase can be attributed to the fact that the General Government was at that time already a front-line area. When evaluating the data from different periods, we need to consider the significant expansion of the area of the General Government

⁵³ Tagebuch 1941 I, 14 January 1941, 45.

⁵⁴ Tagebuch 1941 II, 30 June 1941, 376.

⁵⁵ Regierungssitzungen 1941 14, 16 October 1941, 233.

⁵⁶ Tagebuch 1944 vol. 34, 25 January 1944, 113; Cf. also Tagebuch 1943 VI, 18 November 1943, Trial XXIX, 618 (Ostbahn–150,000 Polen, Deutsche 7,000; idem 14 December 1943, Trial XXIX, 622 Ostbahn–145,000 Polen, 9,000 Deutsche).

⁵⁷ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 644; Tagebuch 1944 vol. 35, 8 May 1944, 405.

⁵⁸ J. Sehn, Organizacja policji niemieckiej, *Biul Gł. Kom.* III, 183.

in August 1941, when the Galicia district was incorporated into it. Up until this moment – given the complete ban on Jews performing official functions – the notion of non-German employees should be understood as generally referring to Poles, while after the incorporation of Galicia, this also includes Ukrainians, though in much smaller numbers than the Poles.

The above figures show that the number of people employed in the “navy-blue police”, i.e. the police force composed of Poles, was considerable. In April 1941, i.e. before the enlargement of the area of the General Government, their numbers were given once as 12,000, and later as 11,000⁵⁹. This number did not change much to the end of the occupation, as in May 1944, the number of non-German police, and thus, those who were Poles and Ukrainians, totalled 16,000–17,000 people.

The Polish and Ukrainian police were generally armed. In the first months of 1940, the Polish police had their Polish rifles taken from them and replaced with German ones due to suspicions that the Polish police were procuring additional ammunition for their Polish guns beyond that allotted to them by the Germans⁶⁰. This shows that Germany did not trust them completely, although they sometimes provided outstanding service, for which they were praised⁶¹. The losses among the Polish police were significant; in 1940 50 Polish police were killed⁶², while in 1942 “the German Order Police and *Gendarmerie* had [...] 70 dead and 121 injured, the Security Police – seven killed and eight wounded, the SS – four dead and six wounded, the *Sonderdienst* – five dead and four wounded, the Polish police 84 killed and 90 wounded, the Ukrainian police – 17 killed and 11 wounded, and other categories of Polish and Ukrainian workers in the German service – 108 killed and 30 wounded⁶³. It appears, therefore, that among all the police formations, Polish police had

⁵⁹ Tagebuch 1941 II, 30 April 1941, 375–376.

⁶⁰ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 30 May 1940, Trial XXIX, 451.

⁶¹ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 645.

⁶² Tagebuch 1941 II, 30 April 1941, 376.

⁶³ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 644. According to a memorandum titled *Verhältnisse im GG* (Bühler’ trial vol. 10, p. 93) the losses in the police forces from the creation of the GG to 31 December 1942 were as follows: German police – 102 killed, 168 wounded, SS – 9 killed, 12 wounded, special service (*Sonderdienst*) – 15 killed, 15 wounded, non-German police – 176 killed, 180

the relatively greatest losses and, together with the Ukrainian police, had more loss of life than all the German police formations together. A major number of losses can be attributed to the fact that the Polish and Ukrainian police were placed under strict German supervision in the most dangerous posts. In relation to these police, the Germans were very suspicious: "There is no doubt," said the Higher SS and Police Leader, "that we cannot rely on foreign police forces when it comes to internal unrest"⁶⁴. Out of these concerns there arose a plan for the disarmament and arrest of non-German police, especially the Poles in the event of an uprising. One of the generals of the Order Police proposed in May 1944 that in such a case, they should request Polish police come to the police stations under some pretence, and arrest them there, because asking the Polish police officers to attend a specially convened meeting could arouse suspicions and lead to poor arrest results⁶⁵.

According to Frank's concept, German officials in the General Government should consist solely of active national socialists⁶⁶. The number of members of the Nazi Party in the General Government amounted in 1944 to 35,000. It is impossible to determine how many of these members were truly active and engaged. If the criterion for activity was an anti-Polish attitude, then most German officials were among these "engaged" members, but if we relied on the criterion of clean hands (of course, from the point of view of Nazi ideology,

wounded. This means that the heaviest losses occurred in 1942, when systematic armed resistance began.

⁶⁴ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 643–644.

⁶⁵ Tagebuch 1944 vol. 35, 8 May 1944, 405–406.

⁶⁶ Tagebuch 1939, 28 October 1939, 7, Frank: "Da das besetzte Gebiet zu einer absolut rein nationalsozialistischen Domäne gewandelt werden müsse, könnten im Generalgouvernement nur rein aktivistische nationalsozialistische Kämpfer zur Verwendung kommen. Daher bitte er den Stellvertreter des Führers und die Reichsleiter Lutze, Himmler und Hünlein um die Abkommandierung geeigneter, kämpferisch eingestellter Männer". Much later, in Spring 1944, Frank and Himmler made a similar rule, which, in the face of facts, seemed ironic: "Der Generalgouverneur und der Reichsführer SS sind sich darüber einig, dass nur die beste Qualität deutschen Beamtentums im Generalgouvernement verbleiben kann bzw. sich auch in Zukunft soll betätigen dürfen. Reichsführer SS verspricht in seiner Eigenschaft als Reichsminister des Innern, das künftig nur hochqualifizierte, wirklich für den Dienst im Generalgouvernement brauchbare Beamte abgestellt werden" (Tagebuch 1944 vol. 35, 19 May 1944, 584-585).

which demanded the resignation of desire for personal enrichment – *Gemeinnutz geht vor Eigennutz*), one could say that Frank’s concept would not hold up. The level of morality among the Germans who belonged to the party, like that of those who chose to remain outside of it, was low. This was explicitly expressed in a speech Frank gave a meeting of NSDAP leaders in September 1941: “there is no doubt that the behaviour of the Germans in this country gives cause for serious concern. Corruption and similar offenses must be subject to careful observation by the party”⁶⁷. Frank also took up this issue in May 1943. He discussed charges of corruption targeted at Germans in the General Government, acknowledging that black market secret was a universal phenomenon, “Is there no black market trade in the Netherlands, Norway, occupied Belgium or France, does black market trade not exist everywhere?”⁶⁸. The German trustees of Polish and Jewish property, whose lust for enrichment was widely known (*Beutetrieb*), must have cause Frank some concern. They succumbed to the lust for money just like Frank’s closest associates, and even Frank himself⁶⁹.

⁶⁷ Tagebuch 1941 III, 24 September 1941, 896; Hitler’s words directed to the party’s membership at the outset of the war did not help: “Wer daher glaubt, sich in diesen schicksalsschweren Monaten oder Jahren bereichern zu können, erzielt kein Vermögen, sondern holt sich nur den Tod” (Hitler-Bouhler, *Der grossdeutsche Freiheitskampf I* 35).

⁶⁸ Tagebuch 1943 II, 12 May 1943, Trial XXIX, 588.

⁶⁹ An undated and unsigned memorandum titled *Verhältnisse im GG* (Bühler trial vol. 10, p. 21 and 76): “Der bekannte Fall Dr. Lasch förderte im Zuge der Ermittlungen Dinge zu Tage, die den Generalgouverneur, seine Verwandtschaft und engeren Freundeskreis auch in ihrer persönlichen Haltung mehr oder weniger stark belasteten... Die Verhaftung seines Schwagers Marian (?) Bayer vor wenigen Wochen, als den Typ eines Kriegsschiebers, sei in diesen Zusammenhängen beiläufig erwähnt... Es hat sich im GG gezeigt, dass nur ein geringer Prozentsatz Deutscher im Laufe ihres Einsatzes im Osten die Eignungen mitgebracht haben, um alle den an sie herantretenden Möglichkeiten Herr zu bleiben”. Similar content is found in a memorandum titled *Die Zustände im GG*, dated 12 April 1943, written by the head of the Reich Chancellery Hans Lammers, on the basis of a set of documents from Higher SS and Police Leader Friedrich-Wilhelm Krüger (Doc. 2220–PS, Trial XXIX, 337–349). This set was probably the above-mentioned memorandum *Verhältnisse im GG* in Bühler trial files. After Krüger’s resignation, Frank demanded the review of the trial against his brother-in-law Bayer, since he was “ein Opfer des früheren Staatssekretärs für das Sicherheitswesen im Kampf gegen ihn, den Generalgouverneur” (Tagebuch 1944 vol. 34, 10 February 1944, 285).

MAIN ADMINISTRATIVE POWERS

1.

Erlass des Führers und Reichskanzlers
über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.
Vom 12. Oktober 1939⁷⁰.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebieten wiederherzustellen und lauffrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1

Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2

- (1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Fr a n k .
- (2)⁷¹ Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs bestelle ich den Reichsminister Dr. S e y s s - I n q u a r t ⁷².

⁷⁰ *RGBl* 1939 I, 2077.

⁷¹ By Hitler's decree (Erlass des Führers über die Verwaltung im GG. – 7 May 1942 – *VBIGG* 1942, 264, *RGBl.* I, 294) section 2 was replaced with the following sections (this is the entire text of the decree): “ (2) Im Falle seiner Behinderung wird der Generalgouverneur durch den Staatssekretär der Regierung, bei dessen Behinderung durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertreten. (3) Abgesehen von dem Fall der Behinderung des Generalgouverneurs sind der Staatssekretär der Regierung und der Staatssekretär für das Sicherheitswesen die ständigen Vertreter des Generalgouverneurs. Der Staatssekretär der Regierung vertritt den Generalgouverneur allgemein, der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertritt ihn auf dem Gebiet des Sicherheitswesens. Bei Behinderung des Staatssekretärs der Regierung vertritt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen den Generalgouverneur auch allgemein”.

⁷² Seyss-Inquart left this position on 22 May 1940 (on his farewell ceremony – *Tagebuch* 1940 II, 22 May 1940, Trial XXIX, 400–402); he was nominated for the position of Reich Commissioner for the occupied Dutch territories; apart from this see p. 55, footnote 11.

§ 3

- (1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar⁷³.
- (2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

§ 4

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht⁷⁴.

§ 5

- (1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnung Recht setzen⁷⁵.

⁷³ Frank stresses this multiple times to emphasise his autonomy; see p. 79 and 83 et seq.

⁷⁴ See p. 57, footnote 21.

⁷⁵ On the Governor-General's decrees see p. 58, footnote 23; on police decrees of the Higher SS and Police Leader-VO über Sicherheit und Ordnung im GG. – 26 October 1939 – p. 86. Among other Reich bodies, legislative authority rested above all with Hitler as to the “creator” of the GG: VO des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front – 23 December 1941 – *VBIGG.* 1942, 9, Erl. des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz – 21 March 1942 *VBIGG.* 1942, 249, *RGBl.* I, 179, VO. des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft – 21 March 1942 – *VBIGG.* 1942, 250, *RGBl.* I, 165, Erl. des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen – 7 May 1942 – *VBIGG.* 1942, 263, *RGBl.* I, 293, Erl. des Führers über die Verwaltung im GG. – 7 May 1942 – *VBIGG.* 1942, 264, *RGBl.* I, 294, Erl.... über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Gg. – 20 May 1942 – *VBIGG.* 1942, 309, *RGBl.* I, 341, Erl. ... über die technische Verwaltung im GG. – 23 October 1942 – unannounced trace in *VBIGG.* 1943, 101. On the Reich Defense Council see: VO des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Grossdeutschen Reiches – 2 April 1940 – *VBIGG.* I, 189, *RGBl.* I, 621, VO. über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im GG. – 7 June 1940 – *VBIGG.* 1940 I, 387, *RGBl.* I, 908, VO über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942 – 16 April 1942 – *VBIGG.* 215, *RGBl.* I, 182, Passtraforndung – 27 May 1942 – *VBIGG.* 343, *RGBl.* I, 348, VO über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943 – 16 October 1942 – *VBIGG.* 657, *RGBl.* I, 593, VO über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/1945 – 4 September 1944 – *VBIGG.* 267, *RGBl.* I, 198. The Plenipotentiary for the Four-Year Plan (Göring) did not issue any decrees announced in the GG Journal of Decrees. Apart from that, on the basis of special powers of attorney not included in § 5, section 1: Erste Ausf. AO des Reichsministers Speer

- (2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete“ verkündet.

§ 6

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehörden können Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

§ 7

- (1) Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.
- (2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8

- (1) Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern⁷⁶.
- (2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern⁷⁷.

zum Erlass des Führers über die technische Verwaltung im GG – 15. 2. 1943, *VBIGG*. 1943, 101, Erl. des Reichsarbeitsministers über die Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im GG sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im GG. – 8. 6. 1943 – *VBIGG*. 1943, 303, VO. zur Rechtsangleichung zwischen dem Reich und dem GG. auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts – 1. 6. 1943 – *RGBBl*. I, 353, Erlass betr. die Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement – 5. 6. 1943 – *VBIGG*. 1943, 576, VO über das Patent- und Gebrauchsmusterrechts im GG. – 30.1943 – *RGBl*. I, 380, *šlad VBIGG*. 1943, 416, Erl. Des Reichsarbeitsministers betr. Krankenversicherung der im GG. beschäftigten Deutschstämmigen – 27. 2. 1944 – *VBIGG*. 1944, 178.

⁷⁶ An act identical with § 12, section 1 of Hitler's decree of 8 October 1939 (Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete – *RGBl*. 1939 I, 2042, 2057); the main office was nonfunctional in practical terms.

⁷⁷ The editor is not aware of any such laws.

§ 9

- (1) Dieser Erlass tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe⁷⁸.
- (2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Stellvertreter des Führers
R. Hess
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel
Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch
Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammer s

2.

Erste Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.

Vom 26. Oktober 1939⁷⁹.

⁷⁸ The military administration, under an unannounced decess by Hitler of 19 October 1939 (Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Überleitung der Verwaltung im GG. auf den Gg. – mentioned in: Weh, Das Recht des GG. A 100, footnote 17); it ceased to exist on 25 October 1939.

⁷⁹ *VBIGG*. 1939, 3.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

Das Generalgouvernement für die besetzten Gebiete umfasst die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2

Der Dienstsitz des Generalgouverneurs ist Krakau.

§ 3

- (1) Dem Generalgouverneur und seinem Stellvertreter unmittelbar unterstellt sind der Chef des Amtes des Generalgouverneurs⁸⁰ und der Höhere SS- und Polizeiführer.
- (2) Im Amt des Generalgouverneurs werden für die Bearbeitung der einzelnen Verwaltungszweige Abteilungen gebildet⁸¹.

⁸⁰ Abteilungsleitersitzungen 1939/40, 19 January 1940, 42; Frank: "Reichsminister Seyss-Inquart als mein Stellvertreter hat von mir seine Funktionen erhalten. Zunächst ist er für den Fall meiner Abwesenheit oder Verhinderung mein Vertreter. Diese Vertretungsbefugnis hat er auch schon wiederholt ausgeübt. Zweitens aber hat er in meinem Namen Sonderaufträge durchzuführen, die ich ihm gegebenenfalls erteile. Ich weise ihm bestimmte Komplexe zu mit dem Ersuchen, die Sachlage zu klären und mir darüber Vortrag zu halten. Im übrigen aber bitte ich Sie, dem Amtschef Min. Dir. Bühler als dem unmittelbar mit Ihnen zusammen arbeitenden Leiter des Gesamtbereichs der Verwaltung des GG anzusehen, der mir und meinem Stellvertreter unmittelbar unterstellt ist. Ich muss Sie daher bitten, künftig Entwürfe und Planungen immer zuvor mit dem Amtschef Min. Dir. Dr. Bühler zu besprechen, ehe Sie sie mir vortragen. Gleiches gilt in Angelegenheiten der Polizei für den Höheren Polizeiführer SS-Obergruppenführer Krüger". Upon Seyss-Inquart's resignation, Frank entrusted Bühler with the Deputy Governor's function through a circular (Weh, A. 100, footnote 7); by Hitler's decree of 1 February 1940, as head of the Governor-General's office, Bühler became the State Secretary (Weh, A 120, footnote 8, Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, 5:30 pm); the second decree on the establishment of the GG administration of 1 December 1940 created the position of the State Secretary instead of the head of the Governor-General's office (See p. 59); by the decree of 29 June 1941 Hitler appointed Bühler as Deputy Governor (Weh, A. 100, footnote 11 B), by Hitler's decree of 7 May 1942 (p. 51, footnote 2) the State Secretary was automatically made the Deputy Governor.

⁸¹ See below the third decree on the establishment of the administration, 16 March 1941 – p. 61.

- (3) Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind der Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei unterstellt⁸².

§ 4

Das Generalgouvernement wird eingeteilt in vier Distrikte: Krakau, Lublin, Radom und Warschau⁸³.

§ 5

- (1) An der Spitze des Distrikts steht der Distriktschef⁸⁴. Der Distriktschef führt im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Verwaltung des Distrikts.
- (2) Dem Distriktschef unmittelbar unterstellt sind der Chef des Amtes des Distriktschefs und der SS- und Polizeiführer⁸⁵.

§ 6

- (1) Die Distrikte werden eingeteilt in Land- und Stadtkreise⁸⁶. An der Spitze des Landkreises steht der Kreis-

⁸² See p. 41, footnote 18 and the section titled “Police”.

⁸³ The Galicia District was established on 1 August (VO über die Verwaltung von Galizien – 1 August 1941 – § 1 section 2, *VBIGG* 1941, 443 p. 71). In March 1943, a new division into districts was considered, in particular the Kraków District was to be merged with the Galicia District, as in the times of Austrian control (Tagebuch 1943, 13 March 1943, 158); however, this never happened.

⁸⁴ According to the fourth decree on the establishment of the administration – 25 September 1941 – p. 64, he became the district governor, a title which had been used since the beginning or the occupation; see p. 59, footnote 31.

⁸⁵ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 30 May 1940, Trial XXIX, 445. Frank: “Ich habe im Benehmen mit dem Reichsführer SS eine Regelung dahin getroffen – und dabei bleibt es – dass die SS- und Polizeiführer in den Distrikten den Gouverneuren unterstellt sind und dass sie deren verantwortliche Polizeiführer sind, genauso wie der Höhere SS- und Polizeiführer dem Generalgouverneur, dass aber unabhängig davon eine innere der polizeilichen Geschlossenheit entsprechende Verbindung der SS- und Polizeiführer bei den Distrikten mit dem Höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouverneur bestehen muss, ebenso, wie Obergruppenführer Krüger Verbindungen mit dem Reichsführer SS haben muss”.

⁸⁶ Later the term Kreis- u. Stadthauptmannschaften (Bühler, Das Generalgouvernement, 90) was used, alternatively: Kreishauptmannschaften, kreisfreie Städte (VO über die Verwaltung in Galizien § 3–*VBIGG*. 1941, 443, p. 72); on the division into counties, see the map in the collection: du Prel, Das Generalgouvernement, in fine.

hauptmann. Er führt die gesamte Verwaltung des Landkreises⁸⁷.

- (2) Über die Verwaltung der Städte und Gemeinden ergeht Sonderregelung⁸⁸.

§ 7

Das Generalgouvernement ist Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten. Es wird vertreten durch den Generalgouverneur und die von ihm bevollmächtigten Dienststellen⁸⁹.

⁸⁷ On 26 October 1944, State Secretary Bühler announced that advisory committees to the heads of the counties would be created, and that they would be comprised of “the best native forces” (Krakauer Zeitung, 17 October 1944 – Erfolgreiche Arbeit der Verwaltung). This announcement had no practical meaning. It was a residual of a decree on the inclusion of Poles in the GG administration, drafted by Frank (Tagebuch 1944 vol. 37, 22 September 1944, 119). In particular, Frank intended to turn the Central Welfare Council – a Polish charity organization overseen by the Nazis – into the Polish National Department (Polnischer Nationalausschuss–Tagebuch 1944, Kanzlei des Gouverneurs, 4 September 1944, Trial XXIX, 715, Frank: „Weiter halte er es für zweckmässig, den Polnischen Hauptausschuss (that is, the Central Welfare Council) umzubennen in ‘Polnischen Nationalausschuss’, ein Begriff, der auch sonst allgemein üblich sei. Der Präsident oder Leiter dieses Polnischen Nationalausschusses hätte damit schon eine gewisse anders geartete Funktion. Er wolle in diesem Ausschuss einige Männer berufen, die einwandfrei seien ... Weiter würde er sich bereit finden, aus Anlass des fünften Jahrestages des Generalgouvernements die Wojts zu einer wirklichen Verwaltungsinstanz zu erheben, der von den Kreishauptmännern gewisse Funktionen übertragen werden könnten. Einen Wojt aus jedem Kreis würde man dann zum Repräsentanten des Polnischen Nationalausschusses beim Kreishauptmann machen. Der Kreishauptmann wäre verpflichtet, diesen „Chef-Wojt“ zu allen wichtigen Angelegenheiten beizuziehen. Der Chef-Wojt müsste dann auch eine gewisse staatliche Funktion ausüben können, z. B. bei der Überwachung der polnischen Rechtssprechung, des Steuerbetriebes, der Gemeindeverwaltung, der Ernteerfassung usw. Ferner könnte man innerhalb des Regierungs und Distriktsbereiches künftig die Vertreter dieser Wojts zu allen grosszügigen Planungen und Beratungen allgemeiner Art hinzuziehen, wobei man allerdings das Risiko in Kauf nehmen müsste, dass diese Vertreter als Quärentanten peinlich würden. Der Polnische Nationalausschuss müsste sich zur polnischen Nationalität bekennen, also zum Antibolschewismus, da Bolschewismus mit Antipolonismus zu identifizieren wären...” (sic.). The Polish nation’s determined attitude forced Frank to forgo this attempt at mobilizing the society against the Soviet Union.

⁸⁸ See p. 73

⁸⁹ See: Erlass über die Vertretung des Generalgouvernements – 9 July 1942 – *VBIGG*. 1942, 406.

§ 8

- (1) Das bisherige polnische Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich und der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte widerspricht⁹⁰.
- (2) Das durch den Oberbefehlshaber des Heeres und die von ihm beauftragten Stellen gesetzte Recht bleibt in Geltung, soweit es nicht durch die Einrichtung des Generalgouvernements gegenstandslos ist.

§ 9

Die Amtssprache im Generalgouvernement ist deutsch. Die polnische Sprache ist zugelassen⁹¹.

§ 10

- (1) Die Verordnungen des Generalgouverneurs⁹² werden im Verordnungsblatt für die besetzten polnischen

⁹⁰ Albert Weh (head of the Legislative Department, later the Legislative Office), *Das Recht des GG.* (A 100, footnote 14 B; A 120, footnote 22): “Der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht naturgemäss das ehemalige polnische Verfassungs- und Staatsrecht im engeren Sinne. Das ehemalige polnische Verwaltungsrecht ist jedenfalls insoweit, als es die polnische Verwaltungsorganisation betraf, zum grössten Teil gegenstandslos geworden. Aber auch sonst bedingt dieser Neuaufbau einer deutschen Verwaltung und die Erfordernisse der Kriegswirtschaft (einschliesslich der Massnahmen zur Beseitigung der Kriegsschäden) erhebliche Neuerungen, die begreiflicherweise das öffentliche Recht in grössem Ausmass betreffen als das private Recht. Im Einzelfall ist es Sache der Auslegung, ob ein Satz des polnischen Rechts als der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widersprechend anzusehen ist oder nicht”. Dr Weh published a collection titled *Polnische Gesetze und Verordnungen für den Dienstgebrauch der deutschen Behörden im GG for official use.* (5 volumes, the publication was never available for purchase, Cf. *Amtl. Anz.* 1943, 2409, idem 1944, 581). Apart from that, the Osteuropainstitut in Breslau published a collection titled *Sammlung polnischer Gesetze in deutscher Übersetzung*, Carl Heymanns Verlag, Berlin; before the war, from 1921 to 1939 period, a similar collection, titled *Lex*, was published in Poznań (Weh, A. 100, footnote 14 D). Cf. VO über die Auslegung polnischer Rechtsvorschriften – 22 April 1942 – *VBIGG.* 1942, 224: “Wenn in Vorschriften des ehemaligen polnischen Rechts bestimmt ist, dass das in der Staatshauptstadt geltende Recht anzuwenden ist, so ist das in Krakau geltende Recht anzuwenden”.

⁹¹ In the Galicia District – the Ukrainian and Polish languages (VO über die Verwaltung in Galizien – 1 August 1941 – *VBIGG.* 1941, 443 (See p. 72 § 4).

⁹² On the procedure for issuing decrees: *Abteilungsleitersitzungen 1939-40*, 19 January 1940, 40-42; the Legislative Department was established by Frank in an unannounced decree of 18 January 1940, (from 1 April 1941 – *Amt für Gesetzgebung*, see p. 62); Weh, *Zwei Jahre Gesetzgebungsarbeit, Das Generalgouvernement*

- Gebiete⁹³ in deutscher und polnischer Sprache verkündet.
Für die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.
- (2) Die Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

3.

Zweite Verordnung
über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements⁹⁴
(Verordnung über die Einheit der Verwaltung).
Vom 1. Dezember 1940⁹⁵.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

1941, no. 15, p. 27, Weh, Gesetzgebung, in the collection: du Prel, Das Generalgouvernement, 152; the role of the district governors in the issuing of decrees: Kundt, "Die Verwaltung des Distrikts", in the collection: Bühler, Das Generalgouvernement, 92.

⁹³ On 1 August 1940 this title was changed to *Verordnungsblatt für das Generalgouvernement*; in 1940 there were two volumes: I and II (*VBIGG*. 1939, 251, 1940 II, 586 *Amtl. Anz.* 1941, 2); since 1 August 1941, there was also a Ukrainian edition for the Galicia District, since 1 January 1942, German-Polish and German-Ukrainian editions were published (*VBIGG*. 1941, 445, 1942, 60), since 1 January 1944, there were three separate editions: in German, Polish and Ukrainian (*VBIGG*. 1943, 674); at first, some district administrators published their own journals of decrees (*Abteilungsleitersitzungen 1939/40*, 1 December 1939, 6). Orders and announcements were first published in *Krakauer (Warschauer) Zeitung* in German, and in *Goniec Krakowski* in Polish (*VBIGG*. 1940 I, 223), and later a separate body was created, the *Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement* (*VBIGG*. 1940 I, 321, *Amtl. Anz.* 1946, 1, first issue – 26 October 1946). Cf. Weh, *Die Veröffentlichung von Bekanntgaben*, *Amtl. Anz.* 1940, 2. *Erlass über die Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen in der Tagespresse* – 9 July 1942 – *Amtl. Anz.* 1943, 1.

⁹⁴ The term "Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" was replaced with "Generalgouvernement" by Frank's order of 24 July 1940, see the Introduction to Chapter I, p. 17, and p. 79; see also Frank's unannounced decree of 31 July 1940 (?) in the *Journal of Decrees* (reprint: Weh, A. 102); a note in *Krakauer Zeitung* of 15 August 1940.

⁹⁵ *VBIGG*. 1940 I, 357.

§1

Der Generalgouverneur bedient sich zur einheitlichen Führung sämtlicher Verwaltungszweige der Regierung⁹⁶ des Generalgouvernements.

§ 2

Der Staatssekretär⁹⁷ der Regierung des Generalgouvernements leitet in unmittelbarer Unterstellung unter den Generalgouverneur die Arbeit der Regierung und sichert die Zusammenarbeit unter den Abteilungen⁹⁸. Die Abteilungsleiter sind ihm unterstellt.

§ 3

Jeder Abteilungsleiter⁹⁹ in der Regierung des Generalgouvernements hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit seiner Abteilung stets dem Gesamtinteresse gerecht wird.

§ 4

Die Regierung des Generalgouvernements gibt den Distriktschefs die Richtlinien für die Führung der Verwaltung.

§ 5

Der Distriktschef¹⁰⁰ als Verwaltungsbehörde ist der alleinige Vertreter der Regierung des Generalgouvernements für den Distrikt und

⁹⁶ The Government of the GG replaced the Office of the Governor-General following Frank's order of 24 July 1940, see footnote 25 above.

⁹⁷ The State Secretary was the equivalent of the former head of the Governor-General's office. A new description of his responsibilities is found in the third decree on the establishment of the administration, § 1, section 1, p. 61.

⁹⁸ When the third decree on the establishment of the administration came into force (p. 61), the departments were replaced with departments of the State Secretary's office and main departments.

⁹⁹ The heads of departments held the title of President by Frank's decree of 24 July 1940 (see footnote 25 above); Cf. Frank's circulars of 5 and 12 September 1940 (Weh, A. 121, footnote 8).

¹⁰⁰ The title of the district head was replaced with "governor" in the fourth decree on the establishment of the administration – 25 September 1941 – see p. 64; the governors represented the Governor-General, they also possessed to a certain extent his right of clemency (see the section below titled "The court system"), helped draft decrees, attended extended meetings of the government (Regierungsbeisitzer), acted as the government commissioner for the district chamber of commerce (Regierungskommissar für die Distriktskammer der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft, see p. 130), and were the heads of the party within their districts

führt die Aufsicht über die Kreishauptleute (Stadthauptleute). Er ist dem Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements unterstellt und an die Weisungen der Regierung gebunden.

§ 6

Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) als Verwaltungsbehörde ist der alleinige Vertreter der Regierung des Generalgouvernements für die Kreishauptmannschaft (kreisfreie Stadt). Er ist dem Distriktschef unterstellt.

§ 7

- (1) Ausserhalb der Verwaltungsbehörde des Distriktschefs kann im Distrikt keine selbständige fachliche Aussenstelle der Regierung des Generalgouvernements bestehen¹⁰¹.
- (2) Ausserhalb der Verwaltungsbehörde des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) kann in der Kreishauptmannschaft (kreisfreien Stadt) keine selbständige fachliche Aussenstelle vorge-setzter Behörden bestehen¹⁰².
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind lediglich die Gerichte sowie die Dienststellen der Ostbahn und der Deutschen Post Osten. Auch die Dienststellen der Ostbahn und der Deutschen Post Osten sind jedoch verpflichtet, den Distriktschef oder den Kreishauptmann (Stadthauptmann) über ihre Massnahmen auf dem laufenden zu halten und in wichtigen Fällen rechtzeitig vorher zu verständigen.

§ 8

Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements kann Verwaltungsanordnungen zu dieser Verordnung treffen ¹⁰³.

(Distriktsstandortführer) (Kuntz, Die Verwaltung eines Distrikts, in the collection: Bühler, Das Generalgouvernement, 92).

¹⁰¹ See: Bühler's administrative order no. 2 – 31 March 1941 – (general content: Weh, A 121, footnotes 19 and 20).

¹⁰² See footnote 34 below.

¹⁰³ Verwaltungsanordnung nr 1 zur VO über die Einheit der Verwaltung – 31 March 1941 – unannounced and unprinted by Weh (sie zeigt die Grundsätze auf, nach denen die Einheit der Verwaltung durchzuführen ist – Weh, A. 121a), VerwAO no. 2, 1 March 1941 – unannounced, partial reprint: Weh, A. 121b, VerwAO no. 3 (Gliederung der Behörden der Distriktschefs), reprint: Weh, A. 121c VerwAO no.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Dienststellen zur Durchführung des Strassenbauprogramms bestimmt der Generalgouverneur.
- (3) Hinsichtlich des Höheren SS- und Polizeiführers, des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei sowie der SS- und Polizeiführer bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Ersten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 3) in Kraft.

Krakau, den 1. Dezember 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

4.

Dritte Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Gliederung der Regierung des Generalgouvernements). Vom 16. März 1941¹⁰⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

- (1) Die Regierung des Generalgouvernements ist eine einheitliche Behörde. Der Leiter dieser Behörde ist der Staatssekretär, sein Stellvertreter der Unterstaatssekretär.

4 (Gliederung der Behörden der Kreishauptleute), reprint: Weh, A. 121d, VerwAO no. 5 (Änderung der Gliederung der Ämter der Distrikte) – 17 March 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 606, 657, Weh, A. 121e, Verw. AO no. 6 (Änderung der Gliederung der Behörden der Kreishauptleute) – 8 July 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 1445, VerwAO no. 7 (Änderung der Gliederung der Ämter der Distrikte) – 17 August 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 1741, 2011, Verw AO no. 8 (Änderung der Gliederung der Behörden der Kreishauptleute) – 17 August 1943 – *Amt. Anz.* 1943, 1741, VerwAO no. 9 (Änderung der Gliederung der Behörden der Kreishauptleute) – 31 March 1944 – *Amtl. Anz.* 1944, 545.

¹⁰⁴ *VBIGG.* 1941, 99.

(2) Die Regierung als Behörde gliedert sich in:

1. das Staatssekretariat,
2. die Hauptabteilungen¹⁰⁵
 - a) Innere Verwaltung,
 - b) Finanzen,
 - c) Justiz,
 - d) Wirtschaft,
 - e) Ernährung und Landwirtschaft,
 - f) Forsten,
 - g) Arbeit,
 - h) Propaganda¹⁰⁶,
 - i) Wissenschaft und Unterricht¹⁰⁷,
 - j) Bauwesen,
 - k) Eisenbahnen,
 - l) Post.

§ 2¹⁰⁸

Das Staatssekretariat gliedert sich in:

1. Die Kanzlei des Generalgouverneurs¹⁰⁹,
2. die Regierungskanzlei¹¹⁰,

¹⁰⁵ The Department of Health to these divisions (“VO über die Errichtung einer Hauptabteilung Gesundheitswesen in der Reg. des GG.” – 20 January 1943 – *VBIGG*. 1943, 43).

¹⁰⁶ The original title was: Volksaufklärung und Propaganda (Weh, A. 122, footnote 10), from the latter half of 1944, the situation remained as before (*Amtl. Anz.* 1944, 829).

¹⁰⁷ The original title was: Kultur, then: Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, finally as in the text above (Weh, A. 122, footnote 11).

¹⁰⁸ By the decree of 27 July 1942 – *VBIGG*. 1942, 419 – Amt für die Pflege alter Kunst (formerly: Dienststelle des Sonderbeauftragten für die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze. Cf. Chapter VI: The liquidation of Polish culture) was established; by order no. 2 to the third decree on the establishment of the administration (*Amtl. Anz.* 1943, 605, Weh, A. 121b), this institution was moved to the Department of Science and Education.

¹⁰⁹ The original name was: Kanzlei Burg (Weh, A. 122 footnote 14).

¹¹⁰ This office ceased to exist following an amendment to the third decree on the establishment of the administration, p. 63; its tasks were transferred to the Department of Internal Affairs (including the statistical office), to the Department of Economy; the head of the Press Office, who had worked in *the Regierungskanzlei*, was moved to the State Secretary’s office (VerwAO nr 2 zur VO v., 16 March 1941-17 March 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 605, Weh, A. 122b).

3. das Amt für Gesetzgebung ¹¹¹,
4. das Amt für Preisbildung ¹¹²,
5. das Amt für Raumordnung¹¹³,
6. das Personalamt,
7. das Betriebsamt¹¹⁴,
8. die Direktion der Archive des Generalgouvernements¹¹⁵.

§ 3

- (1) Die Hauptabteilungen können sich in Abteilungen gliedern.
- (2) Die Abteilungen können sich in Unterabteilungen, Hauptreferate und Referate gliedern.
- (3) Die bisherige Abteilung Gesundheitswesen¹¹⁶ und das bisherige Referat für Strassenverkehr werden Abteilungen der Hauptabteilung Innere Verwaltung.
- (4) Die bisherige Dienststelle des Leiters des Baudienstes im Generalgouvernement (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über den Baudienst im Generalgouvernement vom 1. Dezember 1940 (VBIGG. I S. 359) wird Abteilung Baudienst in der Hauptabteilung Innere Verwaltung ¹¹⁷.

¹¹¹ Originally “Abteilung Gesetzgebung” (Weh, A. 122, footnote 15, see also footnote 21 above).

¹¹² Originally “Abteilung Preisbildung”.

¹¹³ The original name was “Abteilung Raumordnung” (Weh, A 122b footnote 8); this office ceased to exist following an amendment to the third decree on the establishment of the administration of 16 March 1943 (See p. 63); it became part of the Department of Internal Affairs (VerwAO nr 2 zur VO v., 16 March 1941–17 March 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 605, Weh, A 122b).

¹¹⁴ Pursuant to the third decree on the establishment of the administration of 16 March 1943 (see p. 64) the name was changed to “Amt für Betriebsverwaltung”.

¹¹⁵ This administrative office ceased to exist due to the amendment mentioned in footnote 45; this department was transferred to the Main Department of Internal Affairs (VerwAO no. 2, as in footnote 44 above).

¹¹⁶ Cf. Footnote 36 above.

¹¹⁷ Weh, A. 122 footnote 24: “Am 18. Februar 1943 ist hierzu ein Erlass des Staatssekretärs der Regierung des GG. betr. die Dienststelle des Beauftragten des Reichsarbeitsführers im GG. ... ergangen. Der Erlass hat folgenden Wortlaut: Im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur hat der Reichsarbeitsführer einen Beauftragten seiner Dienststelle im GG. bestellt. Der Beauftragte des Reichsarbeitsführers im GG. ist persönlich und dienststrafrechtlich allein dem Reichsarbeitsführer unterstellt... Der Beauftragte ist gleichzeitig Leiter des Baudienstes im GG. Als solcher

(5) Die Bankaufsichtsstelle¹¹⁸ für das Generalgouvernement, die Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement und die Abteilung Devisen werden Abteilungen der Hauptabteilung Wirtschaft.

§ 4

- (1) Der Staatssekretär, der Höhere SS- und Polizeiführer, der Unterstaatssekretär, der Bankdirigent der Emissionsbank, der Präsident des Obersten Rechnungsprüfungsamts im Generalgouvernement, die Leiter der Hauptabteilungen, der Leiter der Generaldirektion der Monopole, der Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei bilden unter Vorsitz des Generalgouverneurs oder seines Stellvertreters die Regierung als fachliches Beratungsorgan.
- (2) Alle übrigen bisherigen Mitglieder der Regierung bleiben für die Dauer ihrer Dienstleistung im Generalgouvernement Mitglieder der Regierung.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.
- (2) Die dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften treten mit Ablauf des 31. März 1941 ausser Kraft.
- (3) Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsanordnungen erlässt der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements.

Krakau, den 16. März 1941.

Der Generalgouverneur
F r a n k

5.

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements. Vom 16. März 1943¹¹⁹

gehört er zur Regierung des GG. Zum Beauftragten des Reichsarbeitsführers im GG. Wurde der Leiter des Baudienstes, Oberstarbeitsführer Hinkel berufen”.

¹¹⁸ Cf. VO über die Errichtung einer Bankaufsichtsstelle – 14 December 1839 – *VBIGG*. 236, VO – 8 April 1940 *VBIGG*. I, 126, VO–22 July 1942 *VBIGG*. 221; see also: VerwAO nr 1 zur VO v 16 March 1941–7 April 1941 – II, p. 70.

¹¹⁹ *VBIGG*. 1943, 133.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich für die Dauer des Krieges:

Artikel I.

§ 2 der Dritten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Verordnung über die Gliederung der Regierung des Generalgouvernements) vom 16. März 1941 (VBIGG. S. 99) erhält folgende Fassung:

“§ 2

Das Staatssekretariat gliedert sich in:

1. die Kanzlei des Generalgouverneurs¹²⁰,
2. das Amt für Gesetzgebung¹²¹,
3. das Amt für Preisbildung¹²²,
4. das Personalamt,
5. das Amt für Betriebsverwaltung¹²³,
6. das Amt für Jugend“¹²⁴.

Artikel II.

Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements wird ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung etwa erforderliche Überleitungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu treffen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

K r a k a u , den 16. März 1943.

Der Generalgouverneur
F r a n k

¹²⁰ See footnote 40 above.

¹²¹ See footnote 42 above.

¹²² See footnote 43 above.

¹²³ Cf. footnote 45 above.

¹²⁴ This office was created by the decree on the Hitler Youth (VO über die Hitlerjugend im GG. – 22 April 1942 – *VBIGG*, 1942 217); see also p. 102, footnote 28. *VBIGG*. 1941, 561.

6.
Vierte Verordnung
über den Aufbau der Verwaltung
des Generalgouvernements.
Vom 25. September 1941¹²⁵.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 2077) verordne ich:

§ 1. (1) Der § 5 der Ersten Aufbauverordnung vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 3) wird dahin geändert, dass an Stelle der Amtsbezeichnung „Distriktschef“ die Amtsbezeichnung „Gouverneur des Distrikts“ tritt. Die in anderen Vorschriften enthaltene Amtsbezeichnung „Distriktschef“ oder „Chef des Distrikts“ wird ebenfalls durch die Amtsbezeichnung „Gouverneur des Distrikts“ ersetzt.

(2) Die Dienststelle des Gouverneurs des Distrikts führt nunmehr die Bezeichnung „Amt des Distrikts“.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Generalgouverneur
Frank

7.
Verwaltungsanordnung Nr. 1
zur Verordnung vom 16. März 1941 über die Gliederung
der Regierung des Generalgouvernements.
Vom 7. April 1941¹²⁶.
(Umdruck Nr. 3021).

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gliederung der Regierung des Generalgouvernements vom 16. März 1941 (VBIGG.

¹²⁵ VBIGG. 1941, 561.

¹²⁶ Reprint from Weh, A. 122a; this text is not the one originally in force; this order was not announced in *Amtl. Anz.*; Weh introduced amendments in spring 1943 to the previously announced text, and also included the majority of the changes introduced by VerwAO no. 2 of 17 March 1943 (*Amtl. Anz.* 1943, 605), but not all of them, and because of this, he also reprinted VerwAO no. 2 in his collection. The editor included the amendments introduced by VerwAO no. 2 in the footnotes to the third decree on the establishment of the GG administration: they are included again here; on the organization of the office of the district head and the county administrator (orders of 7 April 1941 and of 18 April 1941) see Weh, A. 121c and d.

S. 99) erlasse ich mit Genehmigung des Herrn Generalgouverneurs nachstehende Verwaltungsanordnung:

I.

1. Die sich aus der Verordnung über die Gliederung der Regierung des Generalgouvernements vom 16. März 1941 ergebende Umgestaltung der Regierung als Behörde und die daraus folgenden Umbenennungen von Dienststellen sind unverzüglich durchzuführen. Vollzugsmeldung hierüber ist mir bis zum 1. Mai 1941 zu erstatten.
2. Die Regierung des Generalgouvernements als Behörde erhält im einzelnen folgende Gliederung:

Regierung des Generalgouvernements:
Leiter: Der Staatssekretär
Stellvertreter: Der Unterstaatssekretär

A. Staatssekretariat der Regierung des Generalgouvernements:
Leiter: Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements
Stellvertreter: Der Unterstaatssekretär der Regierung des Generalgouvernements
Beim Staatssekretär: ¹²⁷

- a) Der Chefreferent, Hilfsreferenten, Adjutant
- b) Der Pressechef der Regierung des Generalgouvernements¹²⁸

¹²⁷ The organizational structure of the office of the State Secretary's as presented in the reprinted text is based on the third decree on the establishment of the GG administration of 16 March 1941 with amendments introduced on 16 March 1943, which dissolved the Regierungskanzlei (footnote 41), Amt für Raumordnung (footnote 44), Direktion der Archive (footnote 46) and Amt für die Pflege alter Kunst (footnote 39).

¹²⁸ See also footnote 41 above; in April 1944, the Reich Ministry of Propaganda demanded the head of the Press Office, Emil Gassner, be subordinated to the Department of Propaganda; Frank opposed this decision, reasoning that the press chief (Reichspressechef) in the Reich, who is also the state secretary in the ministry of propaganda, is not bound by the orders of this ministry (Tagebuch 1944 vol. 35, 14 April 1944, 325, 326).

Dienststellen:

1. Kanzlei des Generalgouverneurs ¹²⁹
(Der Leiter führt die Dienstbezeichnung „Chef der Kanzlei des Generalgouverneurs“)
2. Amt für Gesetzgebung ¹³⁰
Abteilung I (Abteilung für deutsches Recht)
„ II (Abteilung für polnisches Recht).
3. Amt für Preisbildung
Abteilung I (Ernährung und Landwirtschaft)
„ II (Eisen- und Metallwirtschaft, Bergbau und Mineralölwirtschaft, Energiewirtschaft)
„ III (Spinnstoff-, Leder-, Forst- und Holz- sowie Papierwirtschaft)
„ IV (Bauwirtschaft, Keramik, Glas, Handwerk, Chemie, Verkehr, Versicherungen, kulturelle Leistungen, sonstige Entgelte).
4. Personalamt
5. Amt für Betriebsverwaltung ¹³¹
6. Amt für Jugend ¹³².

B. Hauptabteilungen:

1. Hauptabteilung Innere Verwaltung:¹³³
Abteilung I Allgemeine Staatsverwaltung
(angegliedert:
Kriegsschädenamt) ¹³⁴
Unterabteilung 1 Kirchenwesen
Unterabteilung 2 Vermessungswesen
(Angegliedert: Landesvermessungsamt)¹³⁵
„ II Kommunalverwaltung

¹²⁹ See footnote 40 above.

¹³⁰ See footnote 42 above.

¹³¹ See footnote 45 above.

¹³² See footnote 55 above.

¹³³ The Office for Spatial Ordering and the management of the archives were incorporated into the Department of Internal Affairs (see footnote 44 and 46 above).

¹³⁴ Cf. *VBIGG*. 1942, 232, 463, idem 1943, 414, 493, 571.

¹³⁵ The original name was: Hauptkatasterverwaltung und Neumessungsamt (Weh, A. 122a footnote 11); later this department was dissolved (VerwAO nr 2–17 March 1943 – art. IV, *Amtl. Anz.* 1943, 605, Weh, A. 122b)

- „ III Beamtenrecht und Organisation
- „ IV Bevölkerungswesen u. Fürsorge
(Angegliedert: Fürsorgeheime in Rabka)
- “ V Strassenverkehr
(Angegliedert: Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr im Generalgouvernement)
- VI ¹³⁶
- „ VII Veterinärwesen
- „ VIII Baudienst
- 1 a. Hauptabteilung Gesundheitswesen ¹³⁷
- 2. Hauptabteilung Finanzen (einschl. der Generaldirektion der Monopole):
Abteilung I Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, allgemeine Finanzfragen
 - „ II Zölle und Verbrauchssteuern
 - „ III Verwaltung der direkten Steuern und Verkehrssteuern
 - „ IV Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsangelegenheiten,
Gemeindefinanzen und Finanzausgleich,
(angegliedert:
Rentenkammer in Warschau,
Staatsdruckerei und Staatliche Münze in Warschau)
- 3. Hauptabteilung Justiz:
Abteilung I Verwaltung und Strafvollzug
 - „ II Bürgerliches Recht, Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht
 - „ III Öffentliches Recht, Strafrecht und Internationales Recht
(unmittelbar nachgeordnet:
Deutsche Obergerichte,
Deutsche Gerichte,
Sondergerichte
Patentamt in Warschau).
- 4. Hauptabteilung Wirtschaft:
 - a) Zentralbüro

¹³⁶ In the original wording, the Department of Health was mentioned here, but this was later changed to the Department of Health (see footnote 36 above).

¹³⁷ See footnote 36 above.

- b) Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement
- c) Beauftragter für Sonderaufgaben
- Abteilung S Treuhandverwaltung
 - „ I Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Haupt-
abteilung
 - „ II Industrie und Bergbau
(angegliedert:
 - Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl
 - „ für Metalle
 - „ für Kohle
 - „ für Spinnstoffe und Spinnstoff-
waren
 - „ für Leder und Pelze
 - „ für chemische Erzeugnisse)
 - Unterabt. 1 Bergbau (Bergverwaltung)
 - „ 2 Mineralölwirtschaft
 - „ 3 Energiewirtschaft
 - „ 4 Allgemeine Industriefragen und Schwer-
industrie
 - „ 5 Allgemeine Industrierwirtschaft
- Abteilung III Handel, Handwerk und wirtschaftlich – technische
Angelegenheiten
 - Unterabt. 1 Handel und Handwerk
 - „ 2 Wirtschaftlich-technische Angelegen-
heiten
(unterstellt: Hauptamt für Mass und Gewicht in
Warschau)
 - „ IV Bankaufsicht und Versicherungswesen
 - Unterabt. 1 Bankaufsichtsstelle
 - „ 2 Versicherungswesen
 - „ V Devisen und Aussenwirtschaft
(angegliedert:
 - Devisenverrechnungs-Institut Krakau
 - Devisenstelle Krakau).
 - „ VI Verkehr.
- 5. Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
Angegliedert:
 - Landwirtschaftliche Forschungsanstalt des Generalgouver-
nements in Pulawy.

- Abteilung I Allgemeine Angelegenheiten
 - „ II Erzeugung
(eingegliedert:
Landbewirtschaftungsstelle für das Generalgouvernement)
 - „ III Marktordnung
 - „ IV Bodenordnung und Landarbeit
(angegliedert: Hauptlandamt)
 - „ V Liegenschaftshauptverwaltung
 - „ VI Wasserwirtschaft
(unterstellt: Polnisches Wasserwirtschaftliches Arbeitsbüro)
 - „ VII Genossenschafts- und Kredit-Angelegenheiten.
- 6. Hauptabteilung Forsten:
 - Abteilung I Verwaltung
 - „ II Forstwirtschaft
 - „ III Holzwirtschaft
 - „ IV Jagdwesen.
- 7. Hauptabteilung Arbeit:
 - Abteilung I Allgemeine Angelegenheiten
 - „ II Arbeitsschutz, Arbeitsrecht, Lohnpolitik und soziale Betreuung
 - „ III Arbeitseinsatz
 - „ IV Sozialversicherung und Militärversorgung
 - „ V Wohnungswirtschaft und Baupolizei.
- 8. Hauptabteilung Propaganda ¹³⁸:
 - Abteilung I Verwaltung
 - „ II Presse
 - „ III Propaganda
 - „ IV Kultur
 - „ V Film und Rundfunk
- 9. Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht ¹³⁹:
 - (eingegliedert:
Hauptverwaltung der Bibliotheken,
Zentralstelle für Volksbücherei,

¹³⁸ See footnote 37 above.

¹³⁹ The former office for the protection of historic art was later incorporated into it (Amt für die Pflege alter Kunst – VerwAO nr 2), see footnote 39 above.

Zentralstelle für Film und Bild,
Hauptverwaltung der Museen,
Denkmalamt,
unmittelbar nachgeordnet:
die Botanischen Anstalten Krakau,
die Sternwarten des GG (Krakau, Warschau
und Lemberg mit den Aussenstellen),
das Techn. physikal. Prüfungsinstitut in Kra-
kau, das Studienseminar in Krakau,
die Verwaltungsstelle der staatl. Fachkurse
Lemberg,
die staatl. Fachkurse in Lemberg,
die taatsbibliotheken in Krakau, Warschau,
Lublin und Lemberg).

Abteilung I Erziehung und Unterricht

„ II Wissenschaft und Volksbildung

„ III Allgemeine Angelegenheiten

10. Hauptabteilung Bauwesen:

Abteilung I Hochbau

„ II Strassenbau

„ III Strombau

(angegliedert: Hydrographisches Institut in Warschau)

„ IV Verwaltung und Recht

11. Hauptabteilung Eisenbahnen;

12. Hauptabteilung Post:

Hauptreferat: Organisation der Deutschen Post Osten, Presse,
Wertzeichen

Hauptbüro: Kanzlei, Botenmeisterei, Eingangsstelle, Angangs-
stelle

Abteilung I Postdienst

„ II Fernmeldewesen

„ IIa Fernmeldetechnik

„ III Personalwesen

„ IIIa Personalbetreuung

„ IV Kassen- und Haushaltswesen

„ Va Hochbau

„ VIa Technische Angelegenheiten.

3. Soweit die Hauptabteilungen die neue Untergliederung noch nicht durchführen konnten, ist diese nach Massgabe des vorhandenen Personals anzustreben.
4. Änderung obiger Grundeinteilung und die Verwendung der Bezeichnungen „Unterabteilung“ und „Hauptreferat“ bedürfen meiner Zustimmung.
5. Abteilungen im Sinne von Punkt 13a der am 31. März 1941 erlassenen Verwaltungsanordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Einheit der Verwaltung sind bei der Regierung des Generalgouvernements nur die oben angeführten Abteilungen.

Die Leiter der Hauptabteilungen Eisenbahnen und Post regeln die Zeichnungsbefugnisse innerhalb ihrer Hauptabteilungen selbst.

II.

Zugleich mit der Unterzeichnung der Dritten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Gliederung der Regierung des Generalgouvernements) vom 16. März 1941 hat der Generalgouverneur mit besonderem Schreiben an den Bankdirigenten der Emissionsbank bestimmt, dass unbeschadet des § 3 Abs. 5 der genannten Verordnung für die Dauer der Leitung der Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement durch Bankdirigenten Dr. Paersch diese Stelle zwar formell der Hauptabteilung Wirtschaft eingliedert ist, aber dem Staatssekretär unmittelbar untersteht.

Daher führt im Sinne der genannten Verordnung und des gleichzeitigen Schreibens des Generalgouverneurs die Bankaufsichtsstelle nunmehr folgende Bezeichnung:

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement.

Diese Entscheidung des Generalgouverneurs bedeutet gleichzeitig, dass der § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung für die Bankaufsichtsstelle solange nicht in Kraft tritt, als Bankdirigent Dr. Paersch deren Leiter ist. Somit bleiben alle durch die Verordnung über die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement vom 8. April 1940 festge-

legten Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten der Bankaufsichtsstelle weiterhin in Kraft und gehen nicht auf den Leiter der Hauptabteilung Wirtschaft über. Entsprechend dieser Verordnung vom 8. April 1940 verbleibt die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Kreditwesens bei der Bankaufsichtsstelle. Dementsprechend haben die Gouverneure der Distrikte und die Kreishauptleute (Stadthauptleute) Angelegenheiten des Kreditwesens nur in dem Ausmasse zu bearbeiten, als sie hierzu vom Leiter der Bankaufsichtsstelle ermächtigt werden.

III

Die Dienststelle für Aussenhandel¹⁴⁰ bleibt bis auf weiteres bestehen und gehört zum Staatssekretariat.

Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Kundt
Unterstaatssekretär.

8.
Verordnung
über die Verwaltung von Galizien.
Vom 1. August 1941.¹⁴¹

Am 1. August 1941, 12.00 Uhr, ist auf Grund des Erlasses ¹⁴² des Führers vom 17. und 22. Juli 1941 die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörenden Gebiet Galizien in die Verwaltung des Generalgouvernements einbezogen und von mir übernommen worden. Das

¹⁴⁰ Pursuant to an unannounced circular of the State Secretary of 2 March 1942, this institution was renamed the Dienststelle des Sonderbeauftragten des Generalgouverneurs, and on 7 April 1943, by an unannounced circular of the same secretary, it was dissolved and its responsibilities transferred to the Department of Economy, and the Department of Foreign Exchange Transactions (Hauptabteilung Wirtschaft–Abt. Devisen–und Aussenwirtschaft, Weh, A. 122a footnote 25).

¹⁴¹ *VBIGG*: 1941, 443.

¹⁴² This decree was not announced; see the Introduction to Chapter I (Section 2. Name and borders).

früher zu Polen gehörende Gebiet von Galizien ist damit Bestandteil des Generalgouvernements.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Das auf Grund der Erlasse des Führers vom 17. und 22. Juli 1941 in die Verwaltung des Generalgouvernements einbezogene Gebiet umfasst die ehemaligen polnischen Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol und Stanislau, soweit diese nicht schon auf Grund des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2177) Bestandteil des Generalgouvernements geworden waren.

(2) Das im Abs. 1 genannte Gebiet bildet einen Distrikt im Sinne des § 4 der Ersten Aufbauverordnung vom 26. Oktober 1939 (VBIGG – S. 3)¹⁴³.

§ 2

- (1) An der Spitze des Distrikts Galizien steht ein Gouverneur. Der Gouverneur hat seinen Sitz in Lemberg.
- (2) Zum Gouverneur des Distrikts Galizien berufe ich den Distriktschef Dr. L a s c h ¹⁴⁴.
- (3) Dem Gouverneur untersteht der Chef des Amtes des Gouverneurs und die SS- und Polizeiführer. Im übrigen gelten für die

¹⁴³ Due to the creation of the Galicia District, some *gminy* in the Kraków District were incorporated into the newly founded district, and vice-versa, a number of *gminy* in that district were incorporated into the Kraków District (Erlass über die Änderung der Grenzen zwischen den Distrikten Krakau und Galizien – 7 August 1941 – VBIGG. 657; Erlass über die Änderung von Kreishauptmannschafts- und Gemeindeverbandsgrenzen im Distrikt Krakau – 3 November 1941 – VBIGG. 659. In June 1940, Frank established an urban county called Deutsch-Przemyśl in the part of Przemyśl located on the left bank of the San river, as the easternmost German settlement (VO über die Gründung der Stadt “Deutsch-Przemyśl” – 27 June 1940 – VBIGG. 1940 I, 217). After the Galicia District was formed, both parts of the town on both banks of the San were reunited, with the town of Przemyśl fully in the Kraków District (VO über die Bildung der Stadtgemeinde Przemyśl – 1 November 1941 – VBIGG. 1941, 658).

¹⁴⁴ Lasch was removed from his position by Frank in the summer of 1942 due to a great number of incidents involving the embezzlement of Jewish property; as was previously mentioned, he later committed suicide in prison (Tagebuch 1942 II, 5 June 1942, 477).

Gliederung der Behörde des Gouverneurs die für die Behörde der Distriktschefs im Generalgouvernement erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 3

Der Distrikt Galizien wird in Kreishauptmannschaften und kreisfreie Städte eingeteilt. An der Spitze der Kreishauptmannschaft steht der Kreishauptmann, an der Spitze der kreisfreien Stadt der Stadthauptmann. Für die Gliederung der Behörde des Kreishauptmanns und des Stadthauptmanns gelten die im Generalgouvernement erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 4

Die Amtssprache in dem Distrikt Galizien ist deutsch. Die ukrainische und die polnische Sprache sind zugelassen.

§ 5

Die Verordnungen und sonstigen Rechtsetzungsakte werden in deutscher, ukrainischer und polnischer Sprache verkündet¹⁴⁵ Im übrigen bewendet es bis § 10 der Ersten Aufbauverordnung vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 3).

§ 6

Das bisher geltende Recht tritt ausser Kraft, soweit es der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 7

Die vom Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Stellen erlassenen Vorschriften bleiben in Geltung, soweit sie nicht durch die Einbeziehung Galiziens in die Verwaltung des Generalgouvernements gegenstandlos sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941, 12.00 Uhr, in Kraft.
Lemberg, den 1. August 1941.

Der Generalgouverneur
F r a n k

¹⁴⁵ See footnote 24 above.

9.
Verordnung
über die Verwaltung der polnischen Gemeinden.
Vom 28. November 1939.¹⁴⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1¹⁴⁷

Die Verwaltung einer Gemeinde (Dorf, Stadt, Stadtkreis) führt in voller und ausschliesslicher Verantwortung der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

¹⁴⁶ *VBIGG.* 1939, 71; before the *gmina* administration, the Nazis talked about “self-government” and about Jewish “self-government”; see Chapter VIII, The extermination of the Jews; Gollert, *Zwei Jahre Aufbauarbeit im Distrikt Warschau*, 48: “Bei der Übernahme der Verwaltung durch die deutschen Behörden wurde den polnischen Gemeinden die Selbstverwaltung im wesentlichen (*sic!*) belassen... Die durch den Generalgouverneur den polnischen Gemeinden eingeräumte Selbstverwaltung entspricht den allgemeinen Richtlinien des Generalgouvernements, wonach das GG. eine Heimstätte für Polen sein soll. Solange dieser Grundsatz aufrecht erhalten bleibt, wird daher den Polen auch in Zukunft eine Selbstverwaltung im Rahmen der politischen, sozialen und personellen Gegebenheiten eingeräumt bleiben”. Based on the decree on the creation of military districts (VO über die Errichtung von Gutsbezirken der Wehrmacht und Waffen-SS im GG. – 24 October 1942 – *VBIGG.* 1942, 675, Richtlinien zur VO ... – 19 May 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 1189) military districts for training grounds, airports, etc. could be created. Such districts were established near Radom and Dębica in the summer of 1943 (*Amtl. Anz.* 1943, 1845, 1847, 1918). The *gminy* involved were liquidated and their residents displaced.

¹⁴⁷ This decree resulted from the introduction of § 6, sections 1 and 2, of the the first decree on the establishment of the administration (p. 56), § 6, section 1 of which concerns urban and rural counties (*powiaty*), but only mentions county administrators as being in charge of rural counties; therefore it follows from § 6, section 2 of the above-mentioned decree that some other person was supposed to be in charge of urban counties. The decree on the administration of counties (§ 1) states that that mayor should be in charge, supervised by the head of the district (§ 8, section 2). In practice, the position of the city administrator (*Stadthauptmann*) was filled by the Governor (chief) of the district, pursuant to § 9 of this decree, which substantially reduced the role of the mayor, who only carried out orders. On 1 April 1942, city administrators’ offices were established in Kraków, Lublin, Radom, Warsaw, Lwów [Lviv], Kielce and Częstochowa. Provisionally, there was also a head of “Deutsch-Przemyśl” (footnote 74 and f.). The situation was different in Warsaw (see footnote 80 below).

§ 2

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Gemeinde beschäftigten Personen. Er stellt sie ein und entlässt sie.

§ 3

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die gemeindliche Finanzwirtschaft.

§ 4

Dem Bürgermeister stehen unbeschadet seiner ausschliesslichen Haftung für die Ordnung der Gemeinde in Orten bis zu 10 000 Einwohner fünf, in Orten über 10 000 Einwohnern zehn Berater zur Seite.

§ 5

Diese Berater werden durch den Bürgermeister aus den Reihen der Einwohnerschaft berufen.

§ 6

Den Bürgermeister und seinen Stellvertreter beruft in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern auf Vorschlag des Kreishauptmanns der Distriktschef, in Orten über 20 000 Einwohnern der Generalgouverneur.

§ 7

Der Bürgermeister soll Angehöriger der überwiegenden Volksgruppe der Gemeinde sein ¹⁴⁸.

§ 8

- (1) Unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtkreise ist der Kreishauptmann.

¹⁴⁸ Gollert, *Zwei Jahre Aufbau im Distrikt Warschau*, 48: "In der Mehrzahl der Fälle haben die Kreishauptleute im Interesse einer reibungslosen Weiterarbeit die polnischen Amtsvorsteher (see § 11) und Bürgermeister beibehalten (the editor does not have materials to verify this accuracy of this data; in the case of a *wójt* or mayor appointed by the Nazi administration, the position was often forced on them). Nur in Orten mit nennenswerter deutscher Bevölkerung wurden deutsche Volkszugehörige als Bürgermeister oder Wojts eingesetzt". Gollert's data, while it concerns the Warsaw District, can undoubtedly also be applied to other districts; in *gminy* with a significant Ukrainian population (or even a Ukrainian minority), Ukrainians were appointed as mayors and county *wójt*s.

- (2) Unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Stadtkreise¹⁴⁹ ist der Distriktschef.

§ 9

Der Distriktschef kann Bürgermeistern Stadthauptleute zur Seite setzen, die in seinem Namen die Aufsicht über die Gemeinde führen.

§ 10

Die Aufsichtsbehörde, im Falle des § 9 auch der Stadthauptmann, kann jede Verfügung des Bürgermeisters aufheben, abändern, ersetzen und hemmen sowie von sich aus eigene Anordnungen treffen.

§ 11

Soweit nach der polnischen Gemeindeverfassung Sammelgemeinden (Wojts)¹⁵⁰ gebildet sind, finden diese Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

§ 12

Polnisches Recht, das diesen Bestimmungen widerspricht, wird ausser Kraft gesetzt.

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Ein-

¹⁴⁹ See footnote 78; the organizational structure in Warsaw was slightly different than in other cities; Gollert, op. cit., 49: "Unter der Militärverwaltung wurde zunächst ein Reichskommissar für die Stadt Warschau eingesetzt. Vorübergehend kam es dann zur Übertragung der Leitung der Stadt an einen Stadtpräsidenten. Danach übernahm der Chef des Distrikts, Gouverneur Dr. Fischer, selbst die Führung der Verwaltung, wobei er sich einen „Beauftragten für die Stadt Warschau“ bestellte. Der Gouverneur übte also die Funktionen des Stadthauptmannes der Stadt Warschau zunächst persönlich aus und liess sich nur durch seinen „Beauftragten“ vertreten. Diese Regelung hörte erst im September 1941 auf. Seit dieser Zeit steht an der Spitze der Verwaltung der Stadt Warschau ein Stadthauptmann und zwar SA-Oberführer Leist, der bis dahin bereits als „Beauftragter des Distriktschefs für die Stadt Warschau“ bestellt gewesen war. In Warschau wurde eine scharfe Trennung auch in finanz- und etatsmässiger Hinsicht zwischen der staatlichen Aufsichtsbehörde des Stadthauptmanns und der polnischen Stadtverwaltung unter Leitung des polnischen Bürgermeisters vorgenommen. Der Stadthauptmann beaufsichtigt lediglich die polnische Stadtverwaltung, die ihrerseits sämtliche Verwaltungsangelegenheiten selbständig bearbeitet, soweit sie der Stadthauptmann nicht wegen ihrer Bedeutung für die deutschen Interessen an sich gezogen hat".

¹⁵⁰ The *soltys* of a given community was subordinate to the relevant *wójt* (Gollert, op. cit., 48). See also footnote 18 above.

vernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

Krakau, den 28. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

10.

Verordnung
über Bildung und Verwaltung von Gemeindeverbänden im
Generalgouvernement.
Vom 27. Juni 1940.¹⁵¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Für die Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung ist in jedem Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 3), mithin in jeder Kreishauptmannschaft, ein Gemeindeverband als öffentliche Gebietskörperschaft zu bilden. Der Gemeindeverband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung nach Massgabe dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen des Gemeindeverbandes haben den Grenzen der Kreishauptmannschaft zu entsprechen.

§ 2

(1) Der Gemeindeverband übernimmt das Aktivvermögen der ehemaligen polnischen Landkreise, deren Gebiete er umfasst. Inwieweit er deren Verbindlichkeiten übernimmt, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

¹⁵¹ *VBIGG.* 1940 I, 208; on the creation of unions of *gminy* see: Lagebericht, Amt des GG, 15 March 1940, Lagebericht August 1940, Kreishauptmann Fulawy, Lagebericht des Kreises Sokolow (I. Z. Dok. I-151, file 4, p. 23v., file 21, p. 36 and 66).

- (2) Ist das Gebiet eines ehemaligen polnischen Landkreises auf mehrere Gemeindeverbände aufgeteilt, so hat zwischen diesen eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden. Kommt keine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung zustande, so entscheidet der Distriktschef und, wenn das Gebiet mehrerer Distrikte berührt wird, der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs. Die Entscheidungen sind endgültig.
- (3) Die Gemeindeverbände sind nicht Rechtsnachfolger der ehemaligen polnischen Landkreise.

§ 3

Den Gemeindeverbänden stehen diejenigen öffentlichen Abgaben und Finanzausweisungen zu, die den ehemaligen polnischen Landkreisen ihres Bereichs zukamen.

§ 4

Der Gemeindeverband hat sein Vermögen und seine Einkünfte gewissenhaft und mit äusserster Sparsamkeit zu verwalten. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens hat getrennt von anderen Kassen zu erfolgen.

§ 5

- (1) Der Gemeindeverband hat in seinem Gebiet die öffentlichen Aufgaben der Selbstverwaltung zu erfüllen, die nicht durch andere Stellen wahrgenommen werden.
- (2) Als solche Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
 1. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der im Gemeindeverband gelegenen Kreis- und Gemeindegassen.
 2. Förderung der Landwirtschaft,
 3. Förderung der Volksgesundheit,
 4. Förderung des Sparkassenwesens,
 5. Allgemeine Wohlfahrt,
 6. Gründung und Unterhaltung von Fachschulen,
 7. Feuerschutz.

§ 6

- (1) Der Gemeindeverband kann Selbstverwaltungsangelegenheiten mit Wirkung gegenüber allen oder einzelnen ihm angehörig-
rigen Gemeinden ganz oder teilweise in seine ausschliessliche
Zuständigkeit übernehmen, wenn dies im öffentlichen Inter-
esse liegt.
- (2) Die Übernahme bedarf der Genehmigung des Distriktschefs.

§ 7

Dem Gemeindeverband können Verwaltungsaufgaben als Auf-
tragsangelegenheiten zur Erfüllung zugewiesen werden.

§ 8

Die Einwohner der dem Gemeindeverband angehörig-
en Gemeinden sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Verwaltung des Ge-
meindeverbandes und zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei der Durch-
führung einzelner Angelegenheiten des Gemeindeverbandes unter
denselben Voraussetzungen und mit denselben Rechtsfolgen wie ge-
genüber ihrer Wohngemeinde verpflichtet.

§ 9

Der Kreishauptmann führt die Verwaltung des Gemeindeverban-
des in voller und ausschliesslicher Verantwortung. Er ist befugt, für
die Verwaltung des Gemeindeverbandes einen ständigen Vertreter zu
bestellen.

§ 10

- (1) Zur beratenden Mitwirkung kann der Kreishauptmann einen
Gemeindeverbandsausschuss bilden, dessen Mitglieder der
Kreishauptmann aus den Reihen der im Gemeindeverband
ansässigen Personen, insbesondere der Bürgermeister, beruft.
Der Gemeindeverbandsausschuss soll nicht weniger als 5 und
nicht mehr als 20 Mitglieder haben.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses bekleiden
ein Ehrenamt: Der Kreishauptmann verpflichtet sie auf ge-
wissenhafte Ausübung ihres Amtes. Er kann sie jederzeit aus
ihrem Amt entlassen.

- (3) Den Vorsitz im Gemeindeverbandsausschuss führt der Kreishauptmann oder sein ständiger Vertreter.
- (4) Eine Pflicht zur Anhörung des Gemeindeverbandsausschusses besteht nicht. Der Kreishauptmann kann auch einzelne Mitglieder zur Beratung einzelner Angelegenheiten heranziehen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindeverbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11

Erklärungen, durch die der Gemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Kreishauptmann oder seinen ständigen Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 12

Der Kreishauptmann ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Gemeindeverbandes; er stellt sie an und entlässt sie.

§ 13

- (1) Der Gemeindeverband hat alljährlich bis zum 15. Februar für das kommende Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.
- (2) Der Kreishauptmann hat den Haushaltsplan innerhalb von zwei Wochen nach der Aufstellung dem zuständigen Distriktschef zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Aufwand des Gemeindeverbandes ist aus den verfügbaren Erträgnissen seines Vermögens und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen sowie aus Steuern, Gebühren und Finanzzuweisungen zu bestreiten.

§ 14

Die unmittelbare Staatsaufsicht über die Gemeindeverbände übt der Distriktschef aus.

Krakau, den 27. Juni 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

11.
Tagebuch 1940 III

Krakau-Burg.

Mittwoch, den 10. Juli 1940.¹⁵²

11,25 Ankunft des Herrn Generalgouverneurs auf der Burg zu Krakau.
15,00 Besprechung mit Staatssekretar Dr. Buchler.

Der Herr Generalgouverneur berichtet dem Staatssekretar Dr. Buhler über seine Besprechung mit dem Führer am 8 Juli 1940 in Berlin. Der Herr Generalgouverneur freute sich, mitteilen zu können, dass der Führer mit der Arbeit des Herrn Generalgouverneurs und den Gesamtleistungen im Generalgouvernement ausserordentlich zufrieden sei und dieser Zufriedenheit auch vielfach Ausdruck verliehen habe. Auf Antrag des Herrn Generalgouverneurs hat der Führer genehmigt, dass mit sofortiger Wirkung die Dienstbezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ umgeändert wird in: „Das Generalgouvernement“ oder: „Das deutsche Generalgouvernement Polen“. Die gleiche Umänderung kommt auch für den persönlichen Titel des Herrn Generalgouverneurs in Frage. Der Führer hat dem Vorschlage des Herrn Generalgouverneurs entsprechend damit einen Schritt zur Einbeziehung des Generalgouvernements in das gesamte Reich vollzogen. Der Führer hat dem Herrn Generalgouverneur weiter erklärt, dass selbstverständlich niemals mehr ein Verzicht auf das Gebiet des Generalgouvernements in Frage käme, und dass daher für alle Zukunft das Gebiet des Generalgouvernements deutsches Reichsgebiet werden und bleiben wird.

Der Führer hat gleichfalls bestimmt, dass Krakau die Hauptstadt des Generalgouvernements bleibt und Warschau als polnische Metropole nicht mehr aufgebaut wird. Im übrigen hat der Führer dem Herrn Generalgouverneur erneut sämtliche Vollmachten bestätigt und ihm insbesondere eine grosszügigste Repräsentation im Namen des Führers und des Reiches zur Pflicht gemacht.

Der Führer hat sich dann eingehend nach dem Stand des Verwaltungslebens, der politischen Situation, der Volksstimmung, der Wirtschafts-, Ernährungs- und Währungsfrage sowie der Finanzsituation

¹⁵² Tagebuch 1940 III, 644-645.

erkundigt. Der Führer gab vor allem seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass es dem Generalgouvernement möglich gewesen ist, mit einem Kostenaufwand von fast 120 Millionen Zloty wichtige Wehrmachtsstrassen auszubauen. Der Führer hat dem Herrn Generalgouverneur auch bestätigt, dass sämtliche Massnahmen auf dem Gebiete der Sicherung des Generalgouvernements gegenüber polnischen Aufstandsversuchen richtig gewesen sind. Der Führer bestimmte dann, dass keinerlei Dienststellen des Reiches, ganz gleich, welcher Art, imstande sein sollten, sich irgendwie in die Angelegenheiten des Generalgouvernements einzumengen, und dass es im Generalgouvernement nur eine einzige massgebliche Gesetzgebung- und politische Führungszentrale gebe, den Generalgouverneur. Im übrigen umriss der Führer die grossen Aufgaben des Herrn Generalgouverneurs in der kommenden Ostpolitik des Reiches.

Krakau-Burg.

Mittwoch, den 24. Juli 1940 ¹⁵³

9,30 Der Herr Generalgouverneur empfängt Staatssekretär Dr. Bühler zur Berichterstattung über die allgemeine Lage.

Der Herr Generalgouverneur gibt dann dem Herrn Staatssekretär folgende Verfügung bekannt ¹⁵⁴:

1. Auf unmittelbare Vollmacht des Führers vom 8. Juli wird die Dienstbezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“ mit sofortiger Wirkung umgeändert in: „Generalgouvernement“.
2. In allen Dienstbezeichnungen fällt mit sofortiger Wirkung der Zusatz „für die besetzten polnischen Gebiete“ weg. Das gleiche gilt auch für den Titel des Generalgouverneurs.
3. Das Amt des Generalgouverneurs führt ab sofort die Dienstbezeichnung: „Regierung des Generalgouvernements“, sie untersteht unmittelbar dem Generalgouverneur.
Die Abteilungsleiter, die diesen Titel in ihrer Dienstbezeichnung führen – also nicht jene Persönlichkeiten, die nur den

¹⁵³ Tagebuch 1940 III, 696.

¹⁵⁴ Krakauer Zeitung 15 August 1940 (announcement); there is an article by the head of the GG press office, W. Zarske, “Nicht mehr besetztes Gebiet”, which is full of exceptionally harsh slanders; see also p. 58, footnote 25.

Rang eines Abteilungsleiters besitzen – führen ab sofort den Titel „Abteilungspräsident“.

Der Staatssekretär wird mit der innerdienstlichen Bekanntgabe dieser neuen Bestimmung beauftragt.

12.

Abteilungsleitersitzungen 1939 – 1940

Abteilungsleitersitzung am Mittwoch, dem 6. November 1940 im Regierungsgebäude ¹⁵⁵.

Beginn der Sitzung 19,05

Der Herr Generalgouverneur eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Ich habe Sie zu einer Abteilungsleitersitzung mehr formalen Charakters heute zusammengerufen, weil es mir richtig erschien, dass wir den Beginn des 2. Jahres unserer Gemeinschaftsarbeit im Generalgouvernement durch eine Zusammenkunft dienstlicher Art einleiten. Ich möchte Ihnen in dieser heutigen Sitzung zunächst dafür danken, dass Sie in den ersten 12 Monaten des Generalgouvernements so hervorragend gearbeitet haben. Ich kann nur wiederholen, was jetzt schon so viele Prominente des Reiches gesagt haben, dass wir im Generalgouvernement auf die geschlossene Leistung von uns allen stolz sein können. Wenn da und dort eine Kritik an Massnahmen oder am Verhalten des einzelnen geübt werden musste, so sei dies an diesem Tage hiermit feierlich begraben. Ich kann nur wünschen, dass wir in dieses zweite Jahr unserer Arbeit mit echter kameradschaftlicher Gesinnung gehen und ich das Gefühl haben darf, dass wir uns alle zu diesem grossen Gemeinschaftswerk vom Führer abgeordnet fühlen.

Grundsätzlich möchte ich dazu noch erklären, dass die Regierung des Generalgouvernements die Repräsentantin der absoluten Einheit, der politischen und verwaltungsmässigen Einheit des Generalgouvernements darzustellen hat ¹⁵⁶.

¹⁵⁵ Abteilungsleitersitzungen 1939-1940, pp. 219-223.

¹⁵⁶ Frank often expressed very similar views, for example: Abteilungsleitersitzungen 1939-1940, 8 March 1940, Trial XXIX, 371; see also p. 44, footnotes 27 and 31 above (Introduction to this chapter).

In diesem Sinne bestätigte der Führer das, was ich bereits am 2. Oktober dieses Jahres sagen konnte. Ich habe daraufhin festgestellt, dass ein solches System zur Zeit nicht nur nicht besteht, sondern dass wir gerade mit dem Gegenteil dieser Entwicklung zu rechnen haben. Der Führer hat daraufhin erneut bestimmt, dass dieses System auszuarbeiten ist, und zwar so, dass die Arbeitsordnung und Lohnsicherung im Reich mit solchen Tarifen festgestellt wird, die es den Arbeitern des Generalgouvernements ermöglichen, Überschüsse für den Unterhalt der Familie nach dem Generalgouvernement zu schicken.

In diesem Zusammenhang war es auch wichtig, dass der Führer eine Entscheidung in einer Frage traf, die mich in den letzten Wochen mit gewissen turbulenten Unruhemomenten erfüllte, nämlich die Frage der Grenzziehung bei Tomaschow-Petrikau. Ich hatte am 3. November den Besuch des Gauleiters Greiser, den ich darauf aufmerksam machte, dass eine Abtretung dieser Gebiete für uns völlig unmöglich und unerträglich wäre. Nach Darlegung dieser Gesichtspunkte hatte auch Gauleiter Greiser darauf verzichtet, auf die Abtretung dieser Kreise weiter zu bestehen, er hat mit mir gemeinschaftlich einen Brief an den Führer geschrieben, den ich persönlich am Montag dem Führer übergeben konnte. In diesem Brief bestätigen wir beide, dass es an der Westgrenze des Generalgouvernements eine Fülle von Problemen gibt, die, im Süden angefangen, sich bis zu dem Zipfel von Ostpreussen und der Sowjet-Union hinziehen, als da sind die Kohlengruben von Dombrowa, die Grenzfrage bei Tschenstchau, die Frage hinsichtlich der Stadt Litzmannstadt, die Frage hinsichtlich des Südufers der Weichsel vor Warschau, die Frage der Forsten bei Ostrowiecz usw. Es handelt sich hier um eine Fülle solcher Grenzfragen, die jetzt in einem Augenblick, in welchem alle Kräfte auf ein Ziel ausgerichtet werden müssen, zum mindesten nicht in der Form gestellt werden können, wie sie bei Tomaschow-Petrikau gestellt wurden. Der Führer hat diesem Antrage stattgegeben, und ich kann feststellen, dass diese Frage erledigt ist; Tomaschow und Petrikau bleiben in vollem Umfange beim Generalgouvernement.

Ich habe dem Führer auch über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Einheit des Gebietes Vortrag gehalten. Wiederum war es der Führer, der mir sagte; Lassen Sie mir um Gottes

Willen keine Ressorts hinein. Ich kann Sie, meine Herren, bitten, sich danach zu richten, denn mit meiner Erklärung, die ich auf Grund der Verfügung des Führers, nach welcher das Generalgouvernement nicht mehr besetztes Gebiet ist, dazu öffentlich abgegeben habe, haben gewisse Berliner Zentralstellen Vorstellungen verknüpft, als ob nunmehr das Generalgouvernement eine Art Reichsstatthalterei geworden wäre. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich nun mit der erweiterten Vollmacht des Führers die Einheit der Verwaltung in diesem Gebiet rücksichtslos und restlos ausbauen werde, dass hier ein Staat im Staate von keiner Stelle geduldet würde, dass ich jede irgendwie geartete Befehlsbeziehung zwischen Berliner Zentralen und hiesigen Dienststellen rücksichtslos unterbinden werde, dass ich entschlossen bin, mit aller Kraft dem politischen Willen des Führers zum Ausdruck zu verhelfen. Das kann man in keiner anderen Stelle durchführen als hier in der Zentrale. Auch keine andere Stelle ist befugt, sich darüber Gedanken zu machen. Daher bitte ich, alle Versuche von Berliner Zentralen, Dienststellen, die in unserem Generalgouvernement liegen, unmittelbar unter die Fuchtel einer Berliner Zentrale zu bekommen, mir sofort zu melden, — ich werde dann für das notwendige Korrektivum sorgen. Der Versuch z. B. unsere Ostbahn in ihrem Betriebe nun mehr irgendwie der Reichsbahn anzugliedern oder gar zu unterstellen, ist von vornherein abwegig, da ja eine Verfügung des Reichsverkehrsministeriums im Generalgouvernement auch völlig unwirksam wäre. Aber es ist klar, dass nun dieser geschlossene Block, den ich mit noch mehr Autorität als jemals zuvor erhalten werde, ja nicht die Aufgabe hat, ein Eigenleben zu führen, um sich vom Reich abzusondern, sondern um desto intensiver dem Reich zu nutzen. Es ist daher ebenso klar, dass diese ganze Autorität in der Führung allein den Sinn hat, dem Reich in seinem Schicksalskampf hier im Osten Ruhe und die absolute Gewissheit zu geben, dass in diesem Gebiet alles nur unter dem Gesichtspunkt des Nutzens des Reiches geschieht. Meine Herren, damit können wir uns sehen lassen! Was das Generalgouvernement in 12 Monaten seines Bestehens dem Reiche gegeben hat, ist ein Vielfaches von dem, was selbst kühnsten Erwartungen jemals entsprochen hätte. Wir haben es ja bei der Tagung des Wirtschaftsrates an Hand der Zahlen, die

uns da genannt wurden, vernommen, welche Mengen z. B. an Grubenholz aus dem Generalgouvernement nach dem Reich geliefert wurden, welche Mengen von Rohstoffen, Fertigfabrikaten, Maschinen usw. von hier abtransportiert wurden, welche gewaltige Leistungen auch lediglich vom Transportstandpunkt möglich waren, welche ungeheure Massen von Ernährungssortimenten und sonstigen Werten aus dem Generalgouvernement ohne jede Belastung zum ausschliesslichen Vorteil des Reiches hier geschaffen wurden. Insofern hat sich also die vom Führer uns gegebene Ordnung bewährt. Und daher können wir auch an dieser Einheit von niemandem rütteln lassen....

Abteilungsleitersitzung am 19. Dezember 1940
im Regierungsgebäude ¹⁵⁷.

Beginn der Sitzung: 11,15 Uhr.

Generalgouverneur Reichsminister Dr. F r a n k :

Meine Herren!

Bevor uns die Weihnachtsstimmung gänzlich überwältigt, wollte ich doch nochmals die Gelegenheit ergreifen, mit Ihnen gemeinschaftlich die Ergebnisse dieses Jahres zusammenfassend kurz zu erörtern, damit wir uns allenfalls eine Planung für die Arbeiten des nächsten Jahres überlegen...

Das allgemein politische Ziel ist für uns im Generalgouvernement zunächst nicht die Abwandlung dieses Gebietes in einen Reichsgau. Das Generalgouvernement soll – das hat mir der Führer ganz deutlich insbesondere am 25. November dieses Jahres gesagt – auf die Dauer hinaus ein verwaltungsmässig abgeschlossenes, eigenes staatsartiges Gebilde sein. Sämtliche Hoheitsrechte des Reiches werden im Namen des Führers hier durch den Generalgouverneur und seine Regierung ausgeübt. Diese Entwicklung war ja von Anfang an gegeben; sie musste aber verschiedenen ob der Neuheit der Lage erst anezogen werden. Man kann nicht oft genug die Willensentschliessung des Führers betonen; denn die Versuche einer bequemen Machtausweitung der Zentrale auch auf diesem Gebiet

¹⁵⁷ Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 231–235.

sind zahlreich. Es ist für uns notwendig, darauf hinzuweisen, dass eben gerade diese uns gegebene Aufgabenstellung die völlige Einbeziehung des Verwaltungsapparates des Generalgouvernements in den Zusammenhang des Reiches ausschliesst.

Das Verhältnis zur Wehrmacht, die ja einen grossen Teil dieser Ostaufgaben im Wehrsektor zu erfüllen hat, hat sich im grossen und ganzen ganz erfreulich entwickelt. Durch die Erstellung eines eigenen Militärbefehlshabers im Generalgouvernement hat die Wehrmacht im Laufe dieses Jahres auch die Schlussfolgerungen aus der Entwicklung gezogen¹⁵⁸. Durch die Beseitigung von Oberost ist dazu nun die klare territoriale – man möchte fast sagen – vorbereitend frie-

¹⁵⁸ The position of Oberbefehlshaber Ost (held first by Gen. Rundstedt and then by General Blaskowitz – Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, 214–215) was eliminated in at the beginning of July 1940 (Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 12 July 1940, 186, Frank: “Nach einer Mitteilung des Herrn Generaloberst von Brauchitsch an mich, ist die Dienststelle „Oberbefehlshaber Ost“ weggefallen. Es gibt mit sofortiger Wirkung in Generalgouvernement nur noch die Dienststelle des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement. Es bedeutet das bereits eine Annäherung der Funktionen der Wehrmacht im GG. an eine Art Dauerbetrieb. Völlig unabhängig davon vollzieht sich die mit der politischen Lage zusammenhängende Eingruppierung frischer Truppen im GG. Die neuen Divisionen, die hier einrücken, unterstehen nicht dem Militärbefehlshaber im GG., sondern dem General Kückler, der seinen Sitz in Bromberg hat und ihn später in Litzmannstadt haben wird, und dem die gesamten Truppen der Ostfront von Memel bis zu den Karpathen unterstehen, allerdings nur in taktisch-kriegsführungsmässiger Beziehung”). The position of Militärbefehlshaber im GG was eliminated on 1 September 1942; from that day on, the GG was a military district (Wehrkreis GG), modelled after those in the Reich (Tagebuch 1942 III, 27 August 1942, 965: “Endlich teilt der Herr Generalgouverneur Staatssekretär Dr. Bühler noch mit, dass mit Wirkung ab 1. September 1942 die Stellung des Militärbefehlshabers im GG. in Wegfall komme, und ein Wehrkreis „Generalgouvernement“ der deutschen Wehrmacht gebildet werde. Auf den Wehrkreisbefehlshaber seien im wesentlichen die Befugnisse des bisherigen Militärbefehlshabers übergegangen”). Near the end of the occupation, the army intended to take control of those parts of the GG closest to the front lines, though; this never happened (Tagebuch 1944 vol. 35, 18/19 May 1944, Bericht des Gg. über seine Besprechung mit Reichsführer SS, 585: “Der Reichsführer SS Himmler berichtete dem Generalgouverneur, wie sehr der Führer die Verwaltungsarbeit des Generalgouvernements schätze und das der Führer erst unlängst einen Antrag der Wehrmacht – der allerdings noch vor der Abberufung des Generalfeldmarschalls von Manstein gestellt worden war, einen Teil des Generalgouvernements, der frontnächst ist, in Militärverwaltung zu übernehmen, mit schärfster Betonung der hervorragenden Bewährung der Verwaltung des Generalgouvernements ohne jede Debatte abgelehnt habe”).

densmässig garnisonartige Struktur dieser Binnenwehrmacht aufgebaut. Der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement hat seinen Vertreter in die Regierung des Generalgouvernements entsandt, zwar nicht als Mitglied dieser Regierung, aber als dauerndes Verbindungsorgan. Diese Stelle hat sich im allgemeinen bewährt. Wenn auch kein Gegenvertreter der Regierung beim Militärbefehlshaber vorhanden ist — an dieser Dienststelle bestände vielleicht auch zur Zeit angesichts der Gesamtstruktur kein besonderes Interesse —, so kann doch die Dienststelle ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Die Wehrmacht selbst hat aber über diesen Vertreter des Militärbefehlshabers zwei besondere Bevollmächtigte in die Regierung des Generalgouvernements geschickt, und es freut mich, dass sowohl der Oberbefehlshaber des Heeres, Herr Generalfeldmarschall von Brauchitsch, wie auch der Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Herr Reichsmarschall Göring, persönlich mir einen Verbindungsoffizier gegeben haben ¹⁵⁹. Das bedeutet für den Generalgouverneur und seine Regierung einen Akt, der besonders hervorgehoben zu werden verdient, weil er in den Beziehungen der Wehrmacht zur Regierung des Generalgouvernements über die eigentlichen territorialen Beziehungen zwischen dem Militärbefehlshaber und dem Generalgouvernement hinaus von Wichtigkeit ist. Die Herren Oberstleutnant von Tschammer und Osten und Major von Dazur sind in dieser Eigenschaft mir gegenüber amtlich beglaubigt. Demnach ist auf dem Gesamtsektor des Militärischen die Zusammenarbeit nicht etwa nur bezüglich der territorialen, sozusagen der Standortaufgaben, sondern auch bezüglich der allgemeinen wehrstrategischen und militärischen Gesichtspunkte völlig gewährleistet...

... Ich werde auch niemals einen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich nicht daran denke, die mir vom Führer gegebene Vollmacht mit irgendjemand zu teilen oder Teile von ihr an jemanden abzugeben. Ich habe erst unlängst bei den Verhandlungen mit der Reichsbahn und der Reichspost diesen Standpunkt mit restlosem Erfolge durchgesetzt. Nur so lässt sich ja auch dieses Gebiet verantwortungserfüllt führen ...

¹⁵⁹ In addition, a liaison officer for the Oberkommando der Wehrmacht (Armed Forces High Command) was appointed (Tagebuch 1941 II, 17 April 1941, 283); see also: du Prel, Das Generalgouvernement, 381 (Beauftragte von Reichs- und Parteienstellen beim Generalgouverneur).

... Ich habe neulich dem Führer gesagt: wenn wir heute nochmals die Verordnung über die besetzten polnischen Gebiete machen würden, dann würden gewisse Klauseln dieser ursprünglichen Verordnung gar nicht mehr von uns eingeführt werden. Denn in dieser Verordnung steht z. B. etwas von einem Zentralamt, das beim Reichsinnenministerium gebildet wird. Der liebe Parteigenosse Stuckart, mein sehr geschätzter Freund, wird mir ohne weiteres zugeben und hat mir auch zugegeben, dass dieses Zentralamt niemals praktisch in Tätigkeit getreten ist. Mit vielen anderen Dingen ist es ebenso. Als der damalige Generalfeldmarschall, jetzige Reichsmarschall, zu Beginn dieses Jahres eine Verordnung über die Beschlagnahme des polnischen Vermögens erliess, in die auch ohne weiteres das Generalgouvernement einbezogen war, wurde auf meinen sehr deutlichen Gegenschritt sofort vom Parteigenossen Göring verfügt, dass diese Verordnung auf das Generalgouvernement keine Anwendung findet, sondern dass es im Generalgouvernement bei der Rechtslage, die der Generalgouverneur geschaffen hat, bleibt. Als zu Ende des vorigen Jahres der Reichsführer SS eine Beschlagnahmeverordnung erliess, nach welcher die Kunstschatze und Werte für das Ahnenerbe beschlagnahmt werden sollten, und dabei ohne weiteres auch das Generalgouvernement einbezog, hat er selbstverständlich auch das gleiche getan: er hat diese Verordnung sofort zurückgenommen und ihre Wirksamkeit für das Generalgouvernement nicht bestätigt. Bei der Reichsbahn wurde eine Verordnung des Reichsverkehrsministeriums erlassen, nach der die Ostbahn ohne weiteres der Generaldirektion Ost der Reichsbahn unterstellt werden sollte. Auf meinen sofort erfolgenden Gegenschritt mit der einfachen Feststellung, dass diese Verordnung im Generalgouvernement keine Wirksamkeit habe, wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem alles, was notwendigerweise geschehen muss, im engsten technischen Zusammenarbeiten geschieht und die Probleme gelöst werden, ohne dass institutionell eine irgendwie geartete Unterstellung der Ostbahn unter die Reichsbahn in Frage kommt. Die Postverwaltung hat einen anderen Weg gewählt: sie beantragte eine Verordnung des Führers, durch die die Postverwaltung des Generalgouvernements in die Reichspostverwaltung eingegliedert werden sollte. Auf meinen Gegenschritt wurde unter Zurückziehung dieses Antrages mit Minister Ohnesorge ein Übereinkommen

getroffen, das beiderseits völlig dasjenige gewährleistet, was für die Zusammenarbeit notwendig ist.

So sehen Sie, um aus dem Bündel aller dieser Dinge einiges herauszugreifen, dass im Verlaufe dieser letzten 12 Monate überall die Notwendigkeit vorlag, die Autorität dieser Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Generalgouvernements zu vertreten, dass diese Vertretung aber auch restlos all überall durchgeführt ist...

POLICE

13.

Verordnung

über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement

Vom 26. Oktober 1939 ¹⁶⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

Der mir unmittelbar unterstehende Höhere SS- und Polizeiführer¹⁶¹ im Generalgouvernement ist mir für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gesamtgebiet des Generalgouvernements verantwortlich.

§ 2

In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Höhere SS- und Polizeiführer meine Zustimmung einzuholen. Im übrigen trifft er die Massnahmen, die ihm zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geeignet erscheinen, selbständig

¹⁶⁰ *VBIGG*. 1939, 5.

¹⁶¹ See the first decree on the establishment of the administration, § 3, sections 1 and 3, and § 5, section 2, on p. 55, the second decree on the establishment of the administration, § 9, section 3, on p. 59, and the third decree on the establishment of the administration, § 4, on p. 63; the Higher SS and Police Leader – State Secretary for security matters – Hitler's decree of 7 May 1942, p. 51, footnote 2; see also the Introduction to this chapter (The police in the GG administration).

§ 3

Der Höhere SS- und Polizeiführer ist zum Erlass von Polizeiverordnungen ermächtigt¹⁶². Polizeiverordnungen für das Gesamtgebiet des Generalgouvernements werden im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete veröffentlicht. Die Art der Veröffentlichung sonstiger Polizeiverordnungen bestimmt sich nach der Zweckmässigkeit.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

14.

Verordnung
über die Einrichtung eines Sonderdienstes
Vom 6. Mai 1940¹⁶³

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

- (1) Zur Durchsetzung von Verwaltungsmassnahmen wird den Kreishauptleuten ein Sonderdienst zur Verfügung gestellt.
- (2) Er untersteht der ausschliesslichen Befehlsgewalt des Kreishauptmanns und erfüllt hoheitliche Aufgaben.

¹⁶² For example: Aufruf (obligatory residence registration for Polish policemen) – 30 October 1939 – *VBIGG*. 1939; 16, Polizeiverordnung über die Gewährung von Belohnungen an Personen, die zur Auffindung von Waffenverstecken beitragen – 17 December 1939 – *VBIGG*. 1933, 228, Erste Durchführungsvorschrift zur VO über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung – 11 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 231, Zweite Durchführungsvorschrift... – 12 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 246, Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen – 28 August 1942 – *VBIGG*. 1942, 493, p. 100, Polizeiverordnung über die Erweiterung der Polizeidienstpflicht – 4 October 1943 *VBIGG*. 1943, 651, p. 101.

¹⁶³ *VBIGG*. 1940, I, 186; see the Introduction to this chapter, p. 43.

§ 2

- (1) Der Sonderdienst ist grundsätzlich nur für Aufgaben verwaltungstechnischer Natur einzusetzen. Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben kann er herangezogen werden, wenn Polizeikräfte nicht zur Verfügung stehen. In diesem Falle ist die zuständige Polizeidienststelle vorher zu verständigen, soweit das irgendsmöglich ist.
- (2) Wird der Sonderdienst zur Verstärkung bereits eingesetzter Polizeikräfte herangezogen, so erfolgt der Einsatz nur nach Weisung des Führers der eingesetzten Polizeieinheit.

§ 3

Der Sonderdienst besteht aus unbescholtenen¹⁶⁴ Männern deutscher Volkszugehörigkeit im Alter von 18 bis 40 Jahren.

§ 4

- (1) Die Männer des Sonderdienstes erhalten Dienstuniform und Bewaffnung nach besonderer Vorschrift.
- (2) Sie tragen am linken Unterarm eine rote Armbinde mit schwarzem Aufdruck:

Generalgouvernement Polen Sonderdienst¹⁶⁵

§ 5¹⁶⁶

Zur Bearbeitung aller den Sonderdienst betreffenden Angelegenheiten wird in der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs eine Dienststelle errichtet, die den Namen

Referat des Sonderdienstes führt.

¹⁶⁴ See p. 46, footnote 38.

¹⁶⁵ Cf. The Introduction to Chapter I (Section 2. Name and borders); Weh states in his commentary that § 4, section 2 became irrelevant, since it was not referred to in § 2, section 2 of the decree of 3 June 1942 (see p. 91).

¹⁶⁶ § 5 was replaced by § 2 of the decree of 3 June 1942 (see p. 90).

§ 6

Die Kosten des Sonderdienstes trägt der Haushalt des Generalgouvernements.

Krakau, den 6. Mai 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

15.

Erlass des Führers
über die Errichtung eines Staatssekretariats für das
Sicherheitswesen im Generalgouvernement.

Vom 7. Mai 1942 ¹⁶⁷

I.

- (1) Im Generalgouvernement wird ein Staatssekretariat für das Sicherheitswesen errichtet.
- (2) Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement. Er führt die Dienstbezeichnung:

„Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das
Sicherheitswesen“.

- (3) Der Geschäftsbereich des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen wird durch den Generalgouverneur im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei festgelegt.

¹⁶⁷ *RGBl.* 1942 I, 293, *VBIGG.* 1942, 263; see also Hitler's decree of 7 May 1942 on the administration in the GG, p. 51, footnote 2; on the origin of the decrees of 7 May 1942 see the excerpts from Frank's Journal reprinted below, p. 94 et seq.; on Frank's conflicts with Reichsführer SS Himmler and Higher SS and Police Leader Krüger over the content of the decrees, see the Introduction to this chapter, section 2. The police in the GG administration).

II.

Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist zugleich Vertreter des Reichsführers SS in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

III.

- (1) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar.
- (2) Die Vertretung des Generalgouverneurs durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen ergibt sich aus meinem Erlass über die Verwaltung im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 294).

IV.

- (1) Der Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei kann dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen.
- (2) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen stellt vor dem Vollzug von Weisungen des Reichsführers SS- und Chefs der Deutschen Polizei das Einverständnis des Generalgouverneurs fest.
- (3) In Angelegenheiten, die über das Generalgouvernement hinaus allgemeine Reichsinteressen berühren, stellt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vor dem Vollzug von Weisungen des Generalgouverneurs das Einverständnis des Reichsführers SS- und Chefs der Deutschen Polizei fest.

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsführer SS- und Chef der Deutschen Polizei ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler
Der Reichskommissar und Chef
der Reichskanzlei
Dr. Lammers

16.
Erlass
über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär
für das Sicherheitswesen.

Vom 3. Juni 1942 ¹⁶⁸.

Auf Grund des Abschnittes I Abs. 2 des Erlasses des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 293) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS:

§ 1

Die in den Anlagen A und B aufgeführten Sachgebiete der Polizeiverwaltung und des Polizeirechts gehen auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen über.

§ 2

- (1) Der Sonderdienst¹⁶⁹ geht nach Massgabe der Absätze 2 bis 5 in die Zuständigkeit des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen über.
- (2) Der Sonderdienst bleibt als Sondereinrichtung gemäss den §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über die Einrichtung eines Sonderdienstes vom 6. Mai 1940 (VBlGG. I S. 186) selbständig. Seine derzeitige Stärke wird nicht verringert, sein derzeitiger Einsatz nicht verändert.
- (3) Die Führung des Sonderdienstes behält sich der Generalgouverneur persönlich vor, sie wird in seinem Namen vom Staatssekretär für das Sicherheitswesen ausgeübt.
- (4) Vor Anordnungen und personellen Entscheidungen grundsätzlicher Art hat der Staatssekretär für das Sicherheitswesen die Genehmigung des Generalgouverneurs einzuholen.
- (5) Der Sonderdienst wird von dem bisherigen Inspekteur des Sonderdienstes, der zum Stabe des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen tritt, gesondert verwaltet. Der jeweilige

¹⁶⁸ VBlGG. 1942, 321.

¹⁶⁹ Cf. VO über die Einrichtung eines Sonderdienstes – 6 May 1940 – p. 87 and the Introduction to this chapter.

Inspekteur des Sonderdienstes wird durch den Generalgouverneur unmittelbar berufen und abberufen.

§ 3

- (1) Verordnungsentwürfe auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung und des Polizeirechts sind nach Massgabe des Erlasses über die Rechtsetzung im Generalgouvernement vom 18. Januar 1940 (Gen. Ref. 4/40) zu behandeln. Die Zuständigkeit für den Erlass von Polizeiverordnungen bemisst sich nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. I S. 5).
- (2) Bei Erlassen des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen, die grundsätzliche Regelungen enthalten, ist der Staatssekretär der Regierung durch Mitzeichnung im Entwurf zu beteiligen. Bei grundsätzlichen Erlassen der Regierung des Generalgouvernements, die die Belange der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei berühren, ist der Staatssekretär für das Sicherheitswesen durch Mitzeichnung im Entwurf zu beteiligen.

§ 4

Die SS- und Polizeiführer in den Distrikten sind — in gleicher Weise wie der Staatssekretär für das Sicherheitswesen dem Generalgouverneur — den Gouverneuren der Distrikte direkt und unmittelbar unterstellt.

K r a k a u , den 3. Juni 1942.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage A¹⁷⁰

Sachgebiete der Ordnungspolizei

1. Allgemeines Polizei- und Polizeiverwaltungsrecht.
2. Organisation der Polizeiverwaltung in der Regierung des Generalgouvernements und in den Distrikten.

¹⁷⁰ First reprint: Sehn, Organizacja policji niemieckiej w Rzeszy i w Generalnej Guberni, *Biul Gł. Kom.* III, 186.

3. Fachaufsicht über die Polizeiverwaltung in der Regierung des Generalgouvernements und in den Distrikten.
4. Personalangelegenheiten der Polizeiverwaltungsbeamten, -angestellten und -arbeiter.
5. Polizeibeamten- und Polizeidienststrafrecht; Polizeibesoldungswesen und Polizeiversorgung.
6. Polizeiverwendung für Aufgaben der Verwaltung; Heranziehung von Hilfskräften (Gliederungen der NSDAP) als Hilfspolizei zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben.
7. Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Ordnungspolizei; Erlass von Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung; Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, die das Gebiet der Ordnungspolizei berühren.
8. Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.
9. Polizeiliches Meldewesen. Polizeiliche Listen und Führungszeugnisse.
10. Verkehrspolizei, Verhalten im Strassenverkehr, Verwaltungsanordnungen zur Verkehrsüberwachung und Verkehrserziehung, Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, insbesondere kraftfahr- und radfahrspportliche Veranstaltungen. Nicht hierzu gehören das Zulassungs- und technische Prüfungswesen sowie die Angelegenheiten, für die im Reich der Beauftragte für den Nahverkehr zuständig ist.
11. Feuerlöschwesen, Feuerschutzabgabe.
12. Technische Nothilfe.
13. Luftschutz.
14. Polizeikostenwesen, Polizeiverwaltungsgebühren.
15. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Theater-, Lichtspiel-, Zirkus- und Versammlungswesen (verkehrs-, feuer- und betriebssicherheitliche Bestimmungen).
16. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gewerberechts (z. B. Gaststättenpolizei, Polizeistundenregelung, öffentliche Tanz- und andere Lustbarkeiten).
17. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (z. B. Reinhaltung von Strassen, Plätzen und Gewässern, Abfallverwertung).

18. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung (z. B. Organisation der Durchführung von Preisbestimmungen).
19. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens (z. B. Mitwirkung bei Genehmigung von Sammlungen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen).
20. Ordnungspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Wasserpolizei (z. B. Verkehr auf öffentlichen Gewässern).
21. Luftpolizeiliche Angelegenheiten (Luftverkehr und Luftüberwachung, soweit nicht Dienststellen des Reichsluftfahrtministeriums zuständig).
22. Obdachlosen- und Bettelpolizei, Wandererwesen, Fundpolizei.
23. Vertretung des Generalgouvernements und des Reichs gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen auf Grund von Massnahmen ordnungspolizeilicher Art oder von Handlungen der Organe der Ordnungspolizei.
24. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf ordnungspolizeilichem Gebiet.
25. Haushaltswesen und Wirtschaftsdienst der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.
26. Vertretung des Generalgouvernements bei Besprechungen und Sitzungen (namentlich bei den Reichszentralbehörden), die vorstehenden Sachgebiete berühren.

Anlage B ¹⁷¹

Sachgebiete der Sicherheitspolizei.

1. Politische Polizei und Kriminalpolizei.
2. Politischer Nachrichtendienst.
3. Passwesen und Ausländerpolizei.
4. Ausweiswesen (Kennkarten und sonstige Ausweise).

¹⁷¹ First reprint as in footnote 11, 188.

5. Ein- und Ausreise (Passierscheine).
6. Kleiner Grenzverkehr.
7. Ein- und Auswanderung.
8. Vereins- und Versammlungsrecht (Vereinsrecht mit Ausnahme der Abwicklung auf Grund der Vereinsverordnung).
9. Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens.
10. Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten.
11. Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei; Erlass von Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit; Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen, die das Gebiet der Sicherheitspolizei berühren.
12. Feiertagsrecht.
13. Beteiligung in allen Angelegenheiten von sicherheitspolizeilicher Bedeutung, z. B. in Kirchen-, Fürsorge-, Kriegsgefangenen- und Staatsangehörigkeitsfragen.
14. Vertretung des Generalgouvernements und des Reichs gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen auf Grund von sicherheitspolizeilichen Massnahmen oder von Handlungen der Organe der Sicherheitspolizei.
15. Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf sicherheitspolizeiliches Gebiet.
16. Organisation der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
17. Haushaltswesen und Wirtschaftsdienst der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.
18. Judenangelegenheiten.
19. Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik.
20. Zuständigkeiten hinsichtlich der Sonderpolizeien entsprechend der Regelung im Reich.
21. Vertretung des Generalgouvernements bei Besprechungen und Sitzungen (namentlich bei den Reichszentralbehörden), die vorstehenden Sachgebiete berühren.

Sonnabend, den 14. März 1942.

10⁵⁵ Besprechung mit Staatssekretär Dr. Boepple, Ministerialrat Wolsegger und Hauptabteilungspräsident Dr. Siebert.

Der Herr Generalgouverneur führt aus, dass die gestrige Besprechung mit Reichsführer SS Himmler und SS-Obergruppenführer Krüger in den wesentlichen Punkten im Sinne der Regierung des Generalgouvernements verlaufen sei. Streitig seien noch geblieben:

1. Die Frage, wie die Polizeiabteilung in die Regierung eingegliedert werden soll,
2. die Volkstumsfrage,
3. die Frage, ob SS-Obergruppenführer Krüger den gleichen Rang wie Staatssekretär Dr. Bühler einnehmen soll ¹⁷³.

Die Volkstumsfrage könne nicht als zur Zuständigkeit der Polizei gehörend angesehen werden. — Was die Stellung des SS-Obergruppenführers Krüger angehe, so unterstehe er im Falle der Abwesenheit des Generalgouverneurs dem Staatssekretär Dr. Bühler. Weiter bestehe Klarheit darüber, dass SS-Obergruppenführer Krüger mit seinem Staatssekretariat Bestandteil der Regierung sei werde, und zwar unter der Bezeichnung: Regierung des Generalgouvernements, Staatssekretär für das Sicherheitswesen. — Die SS- und Polizeiführer bei den Gouverneuren unterständen diesen befehls- und weisungsgemäss. Der Kreishauptmann verfüge befehls- und weisungsgemäss über die Gendarmerie in seinem Kreise ¹⁷⁴.

¹⁷² Reprinted from an original copy of Frank's *Journal*, and from Trial XXIX, 506–509, and 512–514; these documents are concerned with the origin of Hitler's decree of 7 May 1942 on the creation of the State Secretariat for Security (see p. 89).

¹⁷³ See Hitler's decree on the administration of the GG of 7 May 1942, p. 51, footnote 2.

¹⁷⁴ See footnote 18 below and the administrative order on police authorities in districts and counties (Verwaltungsanordnung über die Distrikts- Kreis- und Ortspolizeibehörden im GG. – 8 July 1943 – p. 97 § 3; an order containing these same contents had been issued by Frank as early as 17 October 1941 in Lublin (Tagebuch 1941 IV, 951).

Im weiteren Verlauf der Besprechung wird eingehend zu der Frage Stellung genommen, in welcher Weise SS-Obergruppenführer Krüger künftig als Staatssekretär mit seiner Dienststelle in die Regierung des Generalgouvernements einrangiert werden soll.

Der Herr Generalgouverneur beauftragt Staatssekretär Dr. Boepple zusammen mit Ministerialrat Wolsegger und Hauptabteilungspräsident Dr. Siebert einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und ihm vorzulegen...

.....

Mittwoch, den 18. März 1942.

.....

10³⁰ Arbeitstagung der Distriktstandortführer und der Amtswalter des Arbeitsbereichs Generalgouvernement der NSDAP, im Königssaal der Burg zu Krakau.

(Protokoll s. Beiakten)

Am Schluss der Arbeitstagung ergreift der Herr Generalgouverneur das Wort zu folgender Rede:

.....

Wie Sie wissen, bin ich Fanatiker der Einheit der Verwaltung, habe auch niemandem gegenüber einen Zweifel darüber gelassen, dass man hier nur regieren kann, wenn derjenige, der die Verantwortung hat, sie auch ausschliesslich hat. Deshalb ist es klar, dass der Höhere SS- und Polizeiführer mir unterstellt, dass die Polizei Bestandteil der Regierung, dass der SS- und Polizeiführer im Distrikt dem Gouverneur unterstellt ist und dass der Kreishauptmann auch die Kommandogewalt über die Gendarmerie in seinem Kreise haben muss. Das hat der Reichsführer SS anerkannt; in dem schriftlichen Übereinkommen sind alle diese Punkte wortwörtlich aufgeführt und unterzeichnet. Es ist ja auch selbstverständlich, dass wir hier nicht einen abgeschlossenen Laden herstellen können, der nach kleinstaatlicher überkommener Weise behandelt werden kann. Es wäre z. B. lächerlich, wenn wir hier eine eigene Sicherheitspolitik gegen unsere Polen im Lande aufbauen wollten, während wir wissen, dass die Polacken in Westpreussen, in Posen, im Wartheland und in Schlesien eine und dieselbe Widerstandsbewegung haben. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

muss also die Möglichkeit haben, die das Reichsinteresse im ganzen angehenden Polizeiangelegenheiten mit seinen Instanzen durchsetzen. Das geschieht allerdings nur in dieser Form, dass ich von den zu ergreifenden Massnahmen zu verständigen bin, und nur dann, wenn ich meine Zustimmung dazu gebe.

Im Generalgouvernement ist die Polizei die Wehrmacht. Infolgedessen wird von mir auch der Leiter dieses Polizeiwesens in die Regierung des Generalgouvernements berufen, er untersteht mir bzw. meinem Stellvertreter als Staatssekretär für das Sicherheitswesen ...

.....

Krakau

D i e n s t a g , den 21. 4. 1942.

.....

11⁰⁰ Der Herr Generalgouverneur legt dann in grossen Zügen seine Einstellung zum SS- und Polizeiproblem dar; er betont insbesondere, dass in jedem Fall die Polizei nur die Exekutive einer Regierung sein und nicht umgekehrt die Regierung sich irgendwie der Polizei neben – oder unterordnen könne. Im übrigen bezieht sich der Herr Generalgouverneur für die künftige Stellung des Höheren SS- und Polizeiführers Krüger und der SS und Polizei im Generalgouvernement auf sein Übereinkommen mit Reichsführer SS Himmler. Der Herr Generalgouverneur verfügt, das dieses Übereinkommen, das folgenden Wortlaut hat, zum Bestandteil des Tagebuches gemacht wird:

Zur endgültigen Bereinigung des Problems des Verhältnisses von Staatsverwaltung und Polizei-SS im Generalgouvernement wird folgendes vereinbart ¹⁷⁵:

I.

Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement tritt als Staatssekretär für das Sicherheitswesen in die Regierung des Generalgouvernements ein.

Die Überweisung von Dienstgeschäften erfolgt nach dem besonderen, von beiden Seiten genehmigten Plan.

¹⁷⁵ See Hitler's decree on the administration of the GG of 7 May 1942, reprinted on p. 51 in footnote 2, and Hitler's decree issued on the same day on the creation of the Office of the State Secretary for Security, reprinted on p. 89.

II.

Der Höhere SS- und Polizeiführer (Staatssekretär) untersteht unmittelbar und direkt dem Generalgouverneur; im Falle von dessen Behinderung dessen Stellvertreter.

Im Falle der Behinderung von Generalgouverneur und Stellvertreter vertritt er den Generalgouverneur.

III.

Der Reichsführer kann entsprechend dem kommenden Führererlass dem Staatssekretär unmittelbar Weisungen erteilen. Der Staatssekretär stellt vor Vollzug das Einverständnis des Generalgouverneurs fest im Sinne des Führererlasses. Umgekehrt wird das Einverständnis des Reichsführers bei Weisungen des Generalgouverneurs festgestellt.

IV.

Der SS- und Polizeiführer im Distrikt ist in entsprechender Weise wie der Staatssekretär für Sicherheit dem Generalgouverneur, so dem Gouverneur persönlich und unmittelbar unterstellt ¹⁷⁶.

V.

Dem Kreishauptmann untersteht der Kreisgendarmerieführer ¹⁷⁷.

VI.

Der Staatssekretär für die Sicherheit ist zugleich Vertreter des Reichsführers in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums.

Krakau, den 14. März 1942. gez. Frank gez. Himmler

Der Herr Generalgouverneur stellt auch fest, dass nach der Verordnung des Führers im Generalgouvernement für die Fragen der Festigung des deutschen Volkstums der Generalgouverneur zuständig sei ¹⁷⁸.

¹⁷⁶ See § 4 of Frank's decree of 3 June 1942, p. 91.

¹⁷⁷ This item from the agreement was not reflected in Hitler's decree of 7 May 1942, but only in Bühler and Krüger's administrative order of 8 June 1943, § 3 (1), see p. 99.

¹⁷⁸ In other words, Point VI of the agreement; Hitler's decree of 7 May 1942 states clearly that the State Secretary for Security is the plenipotentiary of the Reichsführer SS as the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood (see p. 89).

Bei dieser Gelegenheit betont der Herr Generalgouverneur mit Nachdruck noch folgendes:

In den gesamten Fragen des Sonderdienstes des Generalgouvernements könne es für ihn keinen Zweifel geben, dass an dessen Existenz wie an seiner bisherigen Unterstellung unter den Generalgouverneur nicht gerüttelt werden könne¹⁷⁹ ...

Des weiteren macht der Herr Generalgouverneur ernstliche Vorbehalte über die sogenannten vertraulichen Informationsberichte, die der sogenannte SD über das Generalgouvernement dauernd ins Reich flattern lasse. Er bezeichnet sie als reine Spitzelprodukte schlimmster Art, die nichts mit der objektiven Wahrheit zu tun hätten und nichts anders seien als eine Ausgeburt des Hasses gegenüber der staatlichen Arbeit im Generalgouvernement¹⁸⁰.

Der Herr Generalgouverneur erklärt, das... am Grundsatz der Einheit der Regierung nicht gerüttelt werden könne, dass er SS-Obergruppenführer Krüger volles Vertrauen schenke und dass er ihn als wesentlichen Mitarbeiter des Generalgouvernements, der er doch von Anfang an sei, betrachte.

18.

Verwaltungsanordnung über die Distrikts-, Kreis- und Ortspolizeibehörden im Generalgouvernement. Vom 8. Juli 1943¹⁸¹.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouverne-

¹⁷⁹ See p. 90, footnote 10.

¹⁸⁰ Likewise: Tagebuch 1941 IV, Aktennotiz, 924; see the Introduction to this chapter, p. 42 (*Sicherheitsdienst*), a sample report is the characteristics of the Volksdeutsche (chapter III, no. 17); it is impossible to determine based on this whether Frank's view was well-founded; the editor is also familiar with a number of SD reports from the Reichsgau Wartheland which are essentially objective.

¹⁸¹ *VBIGG*. 1943, 306. Cf. Vierte Durchführungsvorschrift zur VO v. 8 May 1940 über die Berufung der Amtsträger und die Dienststeinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im GG. – 8 June 1943 – *VBIGG*. 1943, 308; see: Tagebuch 1943 II, 264a (there was heated discussion at a meeting on 4 May 1943 regarding the filling of the position of police leader in Radom and Warsaw, the creation of police administrative offices, and shifting the scope of the authority of both the Department of Internal Affairs and the Higher SS and Police Leader), Tagebuch 1943 III, 640 (decree of 8 July 1943 as a sign of agreement between Frank and Krüger).

ment vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 293), des Erlasses des Generalgouverneurs über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vom 3. Juni 1942 (VBlGG. S. 321) sowie auf Grund der Zweiten und Dritten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 1. Dezember 1940 (VBlGG. S. 357) und vom 16. März 1941 (VBlGG. S. 99) erlassen wir nachstehende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Distriktspolizeibehörden.

- (1) Distriktspolizeibehörde ist der Gouverneur des Distrikts.
- (2) Dem Gouverneur des Distrikts ist der SS- und Polizeiführer unmittelbar unterstellt. Beim SS- und Polizeiführer wird zur Bearbeitung des gesamten Polizeirechts und der Polizeiverwaltung eine Abteilung Polizeiverwaltung gebildet.
- (3) Dem SS- und Polizeiführer unterstehen der Kommandeur der Ordnungspolizei und der Kommandeur der Sicherheitspolizei, die für die polizeiliche Exekutive auf dem Gebiete Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zuständig sind.

§ 2

Kreis- und Ortspolizeibehörden

- (1) Kreis- und Ortspolizeibehörde ist in den Kreishauptmannschaften der Kreishauptmann, in den Städten Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg der Stadthauptmann, in der Stadt Warschau der Polizeipräsident.
- (2) In der Behörde des Kreishauptmanns wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ein Amt für Polizeiangelegenheiten errichtet; das Amt für Polizeiangelegenheiten ist der Behörde des Kreishauptmanns eingegliedert.
- (3) In der Behörde des Stadthauptmanns in Krakau, Lublin, Radom, Kielce, Tschenstochau und Lemberg wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten eine Polizeidirektion errichtet; die Polizeidirektion ist der Behörde des Stadthauptmanns eingegliedert. Sie wird von einem Polizeidirektor geleitet.
- (4) In der Stadt Warschau wird zur Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ausserhalb der Behörde des Stadthauptmanns ein Polizeipräsidium errichtet. Das Polizei-

- präsidium wird von einem Polizeipräsidenten geleitet; Polizeipräsident ist der SS- und Polizeiführer des Distrikts.
- (5) In den Gutsbezirken der Wehrmacht und der Waffen-SS ist der Gutsvorsteher Ortspolizeibehörde ¹⁸².
 - (6) Inwieweit ortspolizeiliche Aufgaben und Befugnisse auf Bürgermeister und Vögte übertragen werden können, wird besonders bestimmt.

§ 3

Exekutive der Kreispolizeibehörden.

- (1) Der Kreishauptmann bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Gendarmeriezugführers. Dieser ist dem Kreishauptmann unterstellt ¹⁸³.
- (2) Der Stadthauptmann bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Kommandos der Schutzpolizei oder der Schutzpolizeidienstabteilung und der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen; er kann diesen fachlichen Weisungen erteilen. Das fachliche Weisungsrecht steht auch dem Polizeidirektor im Auftrag des Stadthauptmanns zu.
- (3) Der Polizeipräsident in Warschau bedient sich zur polizeilichen Exekutive des Kommandos der Schutzpolizei und der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen; er kann diesen Weisungen erteilen.

§ 4

Weisungen.

- (1) Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement – Staatssekretär für das Sicherheitswesen – gibt seine Weisungen an die Distriktpolizeibehörden an den Gouverneur des Distrikts, seine Weisungen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden an den Kreishauptmann, Stadthauptmann oder Polizeipräsidenten in Warschau.
- (2) Der Gouverneur des Distrikts als Distriktpolizeibehörde gibt seine Weisungen an die Kreis- und Ortspolizeibehörden an den Kreishauptmann, Stadthauptmann oder Polizeipräsidenten in Warschau.

¹⁸² See p. 73, footnote 77.

¹⁸³ See p. 94 and 96, footnotes 15 and 18.

§ 5
Inkrafttreten.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 15. Juli 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Verwaltungsanordnung widersprechenden Vorschriften, insbesondere die entgegenstehenden Vorschriften der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zur Verordnung über die Einheit der Verwaltung (Gliederung der Behörden der Kreishauptleute) vom 18. April 1941 ausser Kraft.

K r a k a u, den 8. Juli 1943.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
B ü h l e r
Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Staatssekretär für das Sicherheitswesen
K r ü g e r

19.
Polizeiverordnung
zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement.

Vom 28. August 1942 ¹⁸⁴

¹⁸⁴ *VBIGG*. 1942, 493; this police service was discussed by the Higher SS and Police Leader on 25 January 1943: "Abgesehen von dem .Sonderdienst und der polnisch-ukrainischen Polizei, behelfen wir uns nun noch mit sogenannten Hilfspolizeikräften; wenn es sein muss, einsatzmässig gesprochen, auch mit der Polizeiverstärkung, die wir seinerzeit auf Grund des bekannten Erlasses auf Wunsch des Führers gebildet haben. Das sind die Alarmkräfte der Polizei. Zweck und Sinn der Einrichtung ist, dass wir im letzten Notfall auf jeden Deutschen zurückgreifen können und praktisch auch müssen. Es darf kein Zweifel darüber bestehen: wenn es hart auf hart geht und es hier wirklich einmal zu inneren Unruhen kommen sollte, dann dürfen wir uns nicht auf die fremdvölkischen Polizeikräfte verlassen. ... Daher muss nach Möglichkeit jeder Deutsche für diese Polizeidienstpflicht eingesetzt werden. ... Ich bin überzeugt, dass der Deutsche, der zum Polizeidienst herangezogen worden ist und seine Schiessausbildung erhalten hat, daran seine Freude hat. Er weiss, wozu er seine Pistolet trägt, er weiss, dass er schiessen und auch treffen kann, ob er nun mit dem Karabiner oder mit dem leichten bzw. schweren Maschinengewehr ausgebildet ist. Wir sind jetzt alle Soldaten; wenn der Deutsche mit der Waffe ausgebildet ist, dann steigt auch damit sein Selbstbewusstsein" (Trial XXIX 643).

Der Führer hat den Reichsführer-SS beauftragt, alle im Generalgouvernement lebenden Reichsdeutschen für die Polizeidienstpflicht zu erfassen. Der Reichsführer-SS hat im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur seine Vollmacht auf den Höheren SS- und Polizei führer im Generalgouvernement übertragen. Kraft dieser Ermächtigung und auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 5) verordne ich:

§ 1

Jeder reichsdeutsche Mann und jede reichsdeutsche Frau vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind polizeidienstpflichtig. Ausgenommen sind Angehörige der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei sowie des Bahn- Post-, Forst- und Zollgrenzschutzes, ferner des Reichsarbeitsdienstes und des Sonderdienstes.

§ 2

Jeder gemäss § 1 Polizeidienstpflichtige hat sich innerhalb von 7 Tagen nach Verkündung dieser Polizeiverordnung bei der Kreis- und Ortpolizeibehörde (Kreishauptmann bzw. Stadthauptmann), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zwecks Erfassung auf vorgeschriebenem Formular anzumelden.

§ 3

Die Heranziehung zum Dienst und zur Ausbildung erfolgt durch die zuständigen deutschen Polizeidienststellen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen werden im Verwaltungsstrafverfahren bestraft.

§ 5

- (1) Die Durchführungsanordnungen zu dieser Polizeiverordnung erlässt der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.
- (2) Er wird mit der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) die Massnahmen vereinbaren, welche zur Gewährleistung des im zivilen Sektor notwendigen Dienstes am Sonnabendnachmittag und Sonntag erforderlich sind.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K r a k a u , den 28. August 1942.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen

K r ü g e r
SS-Obergruppenführer
und General der Polizei

20.
Polizeiverordnung
über die Erweiterung der Polizeidienstpflicht
im Generalgouvernement.

Vom 4. Oktober 1943¹⁸⁵

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 23. Oktober 1939 (VBIGG. S. 5) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Generalgouverneurs an:

§ 1

Die Polizeidienstpflicht gemäss der Polizeiverordnung zur Erfassung der Reichsdeutschen im Generalgouvernement vom 28. August 1942 (VBIGG. S. 493) wird auf folgende Personen erweitert:

1. deutsche Volkszugehörige, die der SA, der SS oder dem NSKK angehören ¹⁸⁶,

¹⁸⁵ VBIGG. 1943, 651; a list of executive regulations – Weh, Übersicht, 3-4, Cf. also VO über die Befreiungen von der Polizeidienstpflicht – 21 November 1942 – VBIGG. 1942, 747; this requirement was substantially expanded in 1944 (VO über den Polizeidienst und über die Bildung einer Stadt- und Landwacht im GG. – 28 September 1944 – VBIGG. 1944, 268, Anordnung über die Meldepflicht für den Polizeidienst – 23 October 1944 – VBIGG. 1944, 275).

¹⁸⁶ § 1, item 1 was a police decree of 2 February 1944 amended as follows: 1. deutsche Volkszugehörige, die der SA, der SS, dem NSKK oder dem NSKF angehören (VBIGG. 1944, 95).

2. deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige nach Vollendung des 15. Lebensjahres, soweit sie nach der Verordnung über den Jugenddienst im Generalgouvernement vom 19. Januar 1943 (VBIGG. S. 37) jugenddienstpflichtig sind¹⁸⁷. Diese Personen bleiben auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres polizeidienstpflichtig.

§ 2

Diese Polizeiverordnung ist vom 1. Oktober 1943 an anzuwenden.
K r a k a u , den 4. Oktober 1943.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
in Vertretung
G r ü n w a l d

COURT SYSTEM

21.

Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege¹⁸⁸ im Generalgouvernement

¹⁸⁷ See the set of decrees on the Hitler Youth: VO über die Hitlerjugend im GG. – 22 April 1942 – *VBIGG.* 1942, 217, VO über den Jugenddienst im GG. – 19 January 1943 – *VBIGG.* 1943, 37 – 13 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 319, Erste Anordnung – 11 March 1943 – *VBIGG.* 1943, 129, Zweite Anordnung – 20 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 391. See also p. 64, footnote 28.

¹⁸⁸ The beginnings of the court system in the GG require some explanation. Since the first days of September 1939, various criminal courts operated on the occupied Polish lands. For this reason, the beginnings of the court system are unclear. The first type of courts were military field courts (*Feldkriegsgerichte – Kriegsstraftrechtsverfahrensordnung* – 17 August 1938 – *RGBl.* 1939 I, 1458, 1482, 2132, announced on 26 August 1939!), which had jurisdiction over all individuals, and not merely in cases involving espionage, partisan warfare, failure to follow orders issued for reasons of military security, disrupting military actions and high treason, but also for all other criminal acts committed on the occupied lands (§ 2 and 3). Cases belonging to this last group (other crimes in operational areas) could also be

Vom 26. Oktober 1939 ¹⁸⁹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

referred to a civilian court (§ 3 section 2 and 3). These were so-called “special courts” (VO über Sondergerichte – 5 September 1939 – Doc. Occ. V, 40, *VOBl. Polen* 1939, 1) organised by the Supreme High Commander of the Army (*Oberbefehlshaber des Heeres*). Their members were appointed by the Minister of Justice, and the prosecutors received orders from military leaders under the Supreme High Commander. Alongside these two types of courts were summary courts (*Standgerichte*), which included both military and police summary courts. (*Standgerichte* – VO über Waffenbesitz – 12 September 1939, VO zur Änderung... – 21 September 1939 – Doc. Occ. V, 45, 47, *VOBl. Polen*, 8–9, 32). In the first days of the war, military summary courts had jurisdiction over cases of possession of firearms and acts of violence, later both military and police summary courts only had jurisdiction only over cases involving the possession of firearms. In what later became the Kraków and Radom districts, the Germans set up courts with Polish judges, as a seeming continuation of the pre-war courts (Wille, “Die Rechtspflege im GG.” in collection: Bühler, *Das GG.*, 105). These judges were not sure how they were to operate; therefore, their activity was limited, they dealt with cases that the Germans had no reason to be interested. In reality, the activities of the police summary courts – contrary to the provisions cited above – were not limited to cases involving the possession of firearms. They were also used for the extermination of political opponents. The military summary courts most surely exceeded their scope of competence as well. A Governor-General’s decree on the suppression of acts of violence of 31 October 1939 (see below) extended the operations of the police summary courts, which had existed since the first weeks of the occupation, and substantially expanded their scope of authority, which was now explicitly disclosed in official law. By a decree of 15 November 1939 (see p. 104) Frank reorganized the special courts, which had also existed since September 1939, making them independent of the military authorities and redefining their competences. They would no longer deal with virtually all criminal cases, but only with those subject to their jurisdiction under the Governor-General’s decree on the jurisdiction on special courts, and in which an indictment had been brought before them. The new organizational structure of the police and special courts created a need to overhaul the military judiciary. This was carried out under Frank’s decree of 26 January 1940 (see p. 106), which provided for regular military courts (*Wehrmachtsgерichte*) which had in relation to civilians jurisdiction over acts committed against the army, or committed on the premises of military buildings and facilities, while military summary courts were dissolved and the cases they handled (those involving the possession of firearms) were transferred to police summary courts.

¹⁸⁹ *VBIGG*, 1939, 4.

§ 1

Im Generalgouvernement findet eine deutsche und eine polnische Gerichtsbarkeit statt.

§ 2

- (1) Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit ist die Ahndung der Angriffe auf die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes sowie des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums deutscher Volkszugehöriger.
- (2) Die deutschen Volkszugehörigen sind der deutschen Gerichtsbarkeit in der Gesamtheit ihrer Rechtsbeziehungen unterworfen.
- (3) Die Urteile der deutschen Gerichte ergehen im Namen des deutschen Volkes.

§ 3¹⁹⁰

Rechtskräftige Entscheidungen eines polnischen Gerichts können von dem deutschen Richter einer Nachprüfung unterzogen werden. Der deutsche Richter kann die Sache unter Aufhebung der Entscheidung der deutschen Gerichtsbarkeit zuweisen.

§ 4

Die Gerichte nehmen ihre Tätigkeit nach endgültiger Feststellung der Gebietsgrenzen des Generalgouvernements auf¹⁹¹.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Justiz¹⁹² im Amte des Generalgouverneurs.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

¹⁹⁰ Cf. decree on Polish courts (VO über die polnische Gerichtsbarkeit – 19 February 1940 – § 16, p. 116.

¹⁹¹ See the Introduction to Chapter I (section 2. Name and borders).

¹⁹² Later: Hauptabteilung Justiz, see p. 62 and 67.

Verordnung
über Sondergerichte im Generalgouvernement

Vom 15. November 1939 ¹⁹³.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

- (1) Im Generalgouvernement wird für den Bezirk jedes Distrikts ein Sondergericht errichtet. Der Sitz des Sondergerichts befindet sich am Amtssitz des Distriktschefs.
- (2) Die Sondergerichte können aus mehreren Abteilungen bestehen. Der Distriktschef kann für einzelne Abteilungen einen von Absatz 1 abweichenden Sitz bestimmen und die örtliche Zuständigkeit der Abteilungen innerhalb seines Distrikts regeln ¹⁹⁴.

§ 2

- (1) Die Sondergerichte sind zuständig für Straftaten, für die in Verordnungen des Generalgouverneurs ausdrücklich die Zuständigkeit der Sondergerichte begründet ist ¹⁹⁵.
- (2) Die Anklagebehörde kann ferner wegen aller strafbaren Handlungen Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder

¹⁹³ *VBIGG.* 1939, 34.

¹⁹⁴ Special courts functioned in district capitals, i.e. Kraków, Warsaw, Radom and Lublin, and there were also branches in Częstochowa, Kielce, Piotrków, Rzeszów and Zamość (du Prel, *Das GG.* 1942, 157); after the incorporation of Galicia, special courts were established in Lwów [Lviv], Stanisławów and Tarnopol (AO über die Errichtung von Sondergerichten im Distrikt Galizien – 13 October 1941 – *VBIGG.* 1941, 603, Zweite Anordnung – 23 January 1942 – *VBIGG.* 1942, 79). See also p. 109, footnote 16: VO zur kriegsmässigen Vereinfachung der Rechtspflege – 5 July 1943, *VBIGG.* 1943, 309 (the merger of special courts with German courts).

¹⁹⁵ A list of these orders is included in the collection: Pfeiffer, Bühler, Heuber, *Das Generalgouvernement und seine Wirtschaft*, p. 6.

die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.

- (3) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte und der Standgerichte bleibt unberührt.

§ 3

Die Sondergerichte entscheiden nach deutschem Strafrecht.

§ 4

Für das Verfahren vor den Sondergerichten sind die Vorschriften der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) mit den dazu ergangenen Änderungen sinngemäss anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Eine Verweisung in das ordentliche Verfahren findet nicht statt. Die Anklage kann bis zur Beendigung der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

§ 6

Ein Verteidiger ist zu bestellen, soweit dies tunlich erscheint.

§ 7

- (1) Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern.
- (2) Auf Antrag der Anklagebehörde entscheidet das Sondergericht in einfach liegenden Sachen in der Beisetzung mit einem Richter.

§ 8

Das Sondergericht kann auf Antrag der Anklagebehörde Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung durch schriftlichen Strafbefehl festsetzen.

§ 9

- (1) Über den Erlass des Strafbefehls entscheidet ein Beisitzer des Sondergerichts.
- (2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt zwei Wochen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Sondergericht; § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet vom 5. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 2)¹⁹⁶ tritt hiermit für das Generalgouvernement ausser Kraft. Die auf Grund dieser Verordnung des Oberbefehlshabers errichteten Sondergerichte bleiben als Sondergerichte im Generalgouvernement in Tätigkeit; soweit sie sich nicht am Amtssitz des Distriktschefs befinden, gelten sie als Abteilungen des für den Distrikt zuständigen Sondergerichts.

§ 11

Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt der Leiter der Abteilung Justiz¹⁹⁷ im Amte des Generalgouverneurs.

Krakau, den 15. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

23.

Verordnung
über die Wehrmachtsgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen
im Generalgouvernement.

Vom 26. Januar 1940¹⁹⁸

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

§ 1

Für Straftaten, die

- a) sich gegen die deutsche Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten,

¹⁹⁶ Reprinted in Doc. Occ. V, 40.

¹⁹⁷ Later: Hauptabteilung Justiz, see p. 62 and 67.

¹⁹⁸ *VBIGG.* 1940 I, 41; Cf. footnote 1.

- b) in Gebäuden, Räumen oder Anlagen, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht dienen, begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht.

§ 2

Für die in § 1 bezeichneten Straftaten sind die Wehrmachtgerichte im Gebiet des Generalgouvernements zuständig. Die Vorschriften der § 2 Nr. 1 bis 3, § 3a der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939, I S. 1457 und S. 2132)¹⁹⁹ bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Wehrmachtgerichte verfahren nach der Kriegsstrafverfahrensordnung.
- (2) Der Gerichtsherr kann die Strafsachen des § 2 an die sonst zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgeben.

§ 4

- (1) Die nach § 4 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. bes. Geb. im Polen S. 8)²⁰⁰ begründete Zuständigkeit der militärischen Standgerichte fällt weg.
- (2) Die Aburteilung der Verbrechen nach §§ 1, 2 der vorgenannten Verordnung wird den Standgerichten in der durch § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 10)²⁰¹ und durch die Ergänzungsverordnung hierzu vom 2. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 206) geltenden Besetzung übertragen.
- (3) Für die schon bei einem militärischen Standgericht anhängigen Strafsachen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Krakau, den 26. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

¹⁹⁹ These laws established the jurisdiction of these courts over military staff and prisoners of war in all or some criminal cases; reprint – Weh, C 110.

²⁰⁰ Reprinted in Doc. Occ. V, 45.

²⁰¹ Reprinted in Chapter VII: Criminal sanctions, extermination operations.

24.
Verordnung
über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement
Vom 19. Februar 1940²⁰²

²⁰² *VBIGG*. 1940 I, 57; executive regulations: *VBIGG*. 1940 II, 411, II, 519; 1942, 78, 288, 361; Frank personally took part in drafting the decrees concerning the German and Polish judiciaries (Tagebuch 1940 I, 19 January 1940, Trial XXIX, 382 et seq.). In announcing the commencement of the German courts' operations on 9 April 1940, Frank declared: "Meine deutschen Rechtswahrer in diesem Generalgouvernement, denken Sie in jedem Fall, der Ihnen zur Entscheidung vorgelegt wird, immer an eine einfache Formel: Wie würde der Führer diesen Fall entscheiden? Dann werden Sie über alle Formalordnungen hinweg in Ihrer inneren Ausrichtung immer auf dem richtigen Wege sein. ... Im übrigen heisst es auch hier im Generalgouvernement: Recht ist, was der Gemeinschaft und hier der deutschen Gemeinschaft in ihrem Schickalskampf zum Segen gereicht. Niemand hoffe auf unsere Schwäche, niemand hoffe darauf, dass wir uns unter der Verkleidung bürokratischer Paragraphen einen Widerstand gefallen lassen werden. Wir gehen unmittelbar an die Dinge des Lebens heran. Die Formalordnung ist für uns nur ein Mittel zum Zweck der Verwirklichung der realen Notwendigkeiten der geschichtlichen Aufgabe des Volkes und des Reiches. Daher wird die Gerechtigkeitsübung im Generalgouvernement hart, aber menschlich sein ..." (Tagebuch 1940 II, 9 April 1940, 279). Similarly, at the opening of the higher German court in Radom on 25 May 1940, he stated: "...Die Gesetze schweigen zwischen den Waffen. D. h. in Kriegszeiten geht es nicht nach dem formellen Buchstaben einer vorher formulierten Ordnung, sondern nach dem ewigen und starken Gesetz, das auf nationale Schicksalsbahnen sich aufbaut. Es ist ganz klar, dass für uns im Generalgouvernement Polen dieses „Inter arma silent leges“ heute genau so gilt, wie das jemals in Kriegszeiten der Fall war. Wir können nicht für die Polen etwa eine Rechtsordnung gestalten, die in ihren Auswirkungen – und mag sie formell noch so gerecht sein – irgendwie der Grösse des Deutschen Reiches widerstreiten würde. Wir können nicht in den Fehler jener Juristen des 18. Jahrhunderts verfallen, die die Rechtsfindung als höchsten Selbstzweck priesen und nach dem Grundsatz handelten „fiat Iustitia pereat mundus“ – wird Gerechtigkeit in jeder Weise geübt werden, mag auch die Welt darüber zugrunde gehen... Ein weiterer Gedanke ist der, dass diese Gerichtsorganisation des Generalgouvernements nicht das Vorbild zu seien hat für die polnische Gerichtsbarkeit. Es ist selbstverständlich, dass wir diese polnische Gerichtsbarkeit vergleichen müssen mit der Eingeborenengerichtsbarkeit in anderen Weltteilen. Die internen Streitigkeiten des polnischen Volkes sollen nach eigener polnischer Manier ausgetragen werden. Aber auch aus dieser innersten Zone muss alles das, was dem Gefüge der deutschen Macht in diesem Raum abträglich wäre, ausgeschaltet bleiben. Es obliegt daher der deutschen Rechtswahrung in diesem Gebiet sowohl eine das Deutschtum sichernde und den Rechtsschutz der Deutschen gewährleistende als auch eine die polnische Gerichtsbarkeit überwachende und die in gewissem Sinne pfleglich fortentwickelnde Tätigkeit". (Tagebuch 1940 II, 25 May 1940, 525-528).

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement werden neben den Sondergerichten „Deutsche Gerichte“²⁰³ und „Deutsche Obergerichte“ errichtet.
- (2) Die Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 34) bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine standgerichtliche Zuständigkeit²⁰⁴ bestimmt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 2

- (1) Deutsche Obergerichte werden für jeden Distrikt am Amtssitz der Distriktschefs gebildet; sie entscheiden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Besetzung mit drei Richtern.
- (2) Deutsche Gerichte werden in Krakau, Rzeszów, Lublin, Chelm, Radom Petrikau, Warschau und Żyrardów²⁰⁵ gebildet; sie entscheiden in der Besetzung mit einem Richter. Die Grenzen ihrer Bezirke werden innerhalb des Distrikts von dem Distriktschef festgelegt; der Distriktschef kann auch anordnen,

²⁰³ See: VO zur kriegsmässigen Vereinfachung der Rechtspflege im GG. – 5 July 1943 – VJBIGG. 1943, 309 – § 1: „(1) Die Sondergerichte werden mit den deutschen Gerichten zusammengelegt; sie führen die Bezeichnung «Sondergericht bei dem Deutschen Gericht in...». (2) Deutsche Gerichte werden gebildet in Krakau, Reichshof, Lemberg, Stanislaw, Tarnopol, Lublin, Cholm, Radom, Kielce, Petrikau, Tschenstochau und Warschau. Das Deutsche Gericht in Żyrardów wird mit dem Deutschen Gericht in Warschau zusammengelegt. (3) Die Anklagebehörden führen die Bezeichnung «Deutsche Staatsanwaltschaft»; sie werden bei den Deutschen Gerichten gebildet und nehmen an den Orten, in denen sich ein Deutsches Gericht befindet, auch die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht wahr“.

²⁰⁴ See Chapter VII: Criminal sanctions – extermination operations.

²⁰⁵ The German court in Żyrardów was merged with the German court in Warsaw (see footnote 16, § 1, section 2 above).

dass Gerichtstage ausserhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden.

- (3) Die Aufnahme der Tätigkeit der einzelnen Gerichte wird örtlich bekanntgemacht.

§ 3

- (1) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Deutschen Obergericht werden von der Anklagebehörde des in demselben Ort bestehenden Sondergerichts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Deutschen Gericht werden, soweit an seinem Sitz ein Sondergericht besteht, von der Anklagebehörde bei diesem Gericht, im übrigen von der Anklagebehörde des nächstgelegenen Sondergerichts des Distrikts wahrgenommen²⁰⁶. In der Hauptverhandlung kann die Vertretung auch durch einen Amtsanwalt oder einen Beamten des gehobenen Dienstes erfolgen.

§ 4

- (1) Vor den deutschen Gerichten können alle im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwälte und die im Generalgouvernement zugelassenen Advokaten, die deutscher Volkszugehörigkeit sind, auftreten²⁰⁷.
- (2) Als Verteidiger im einzelnen Strafverfahren können ausserdem alle Personen, die die Befähigung zum reichsdeutschen Richteramt besitzen, und andere deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die die Gewähr für eine sachgemässige Ausübung der Verteidigung bieten, vom Vorsitzenden zugelassen oder bestellt werden, der auch über die Höhe der festzusetzenden Gebühr nach billigem Ermessen entscheidet.

§ 5

- (1) Zur Erledigung von Gerichtsvollziehergeschäften aller Art (namentlich von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen) können von den deutschen Gerichten im Bedarfsfalle widerruflich bestellt werden:

²⁰⁶ See footnote 16 above.

²⁰⁷ See: VO über deutsche Rechtsanwälte im GG. – 13 September 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 297.

1. Justizwachtmeister;
 2. Polizeibeamte;
 3. Personen, die in anderen Zweigen der deutschen Verwaltung tätig sind.
- (2) Die Bestellung der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ist nur mit Zustimmung der ihnen vorgesetzten Dienststelle zulässig.
- (3) Zur Vornahme von Zustellungen können auch die Angehörigen des Deutschen Selbstschutzes herangezogen werden.

§ 6

- (1) Die deutschen Justizbehörden unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Distriktschefs.
- (2) Der dienstälteste Beamte jeder Behörde trifft die für den Geschäftsgang notwendigen Anordnungen.

2. Abschnitt

Strafrechtspflege

§ 7

- (1) Der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Volkszugehörigen²⁰⁸.
- (2) Andere Personen unterliegen, soweit sie nicht schon auf Grund des § 2 der Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 34) der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterworfen sind, dieser Gerichtsbarkeit stets wegen der Straftaten, die
 1. sich gegen die Sicherheit und das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes, gegen seine Interessen sowie gegen das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger richten;

²⁰⁸ Both the President of the Department of Justice, Kurt Wille, and Frank believed that criminal trials of Germans from the Reich (“Reichsdeutsche”) should be held in the Reich; the point was to avoid the bad impression made by such trials. According to Frank, however, they should be held in the GG if the subject of the proceedings was punishable under particular piece of GG legislation. (Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, 207).

2. in Verordnungen des Generalgouverneurs oder der von ihm ermächtigten Dienststellen unter Strafe gestellt sind;
 3. in einem Gebäude, einem Raum oder einer Anklage, die den Zwecken einer deutscher Dienststelle dienen, verübt worden sind;
 4. im Dienst der deutschen Verwaltung oder im Zusammenhang mit diesem Dienst verübt worden sind.
- (3) Sind an einer Straftat mehrere als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt, so unterliegen alle der deutschen Strafgerichtsbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür bei einem der Beteiligten gegeben sind. Wird eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt und untersteht sie der deutschen Strafgerichtsbarkeit wegen einer dieser Taten, so gilt dies auch hinsichtlich der übrigen.

§ 8

Die deutschen Gerichte entscheiden nach deutschem Strafrecht.

§ 9

Für das Verfahren vor den deutschen Gerichten sind die im Altreich geltenden Vorschriften sinngemäss anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

- (1) Im ersten Rechtszug entscheidet das Deutsche Gericht; gegen seine Urteile findet die Berufung statt.
- (2) Über die gegen die Entscheidungen des Deutschen Gerichts eingelegten Berufungen und Beschwerden entscheidet das Deutsche Obergericht. Auf Antrag des Staatsanwalts kann die Entscheidung durch einen Richter erfolgen. Die Entscheidungen des Deutschen Obergerichts sind endgültig.

§ 11

Soweit es in Reichsgesetzen zur Strafverfolgung einer Zustimmung oder Anordnung bedarf, gilt als die zu ihrer Erteilung berufene Stelle der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete.

§ 12

- (1) In der Hauptverhandlung vor dem Deutschen Gericht bedarf es der Anwesenheit eines Vertreters der Staatsanwaltschaft nicht.
- (2) Ein Verteidiger ist nur zu bestellen, soweit dies tunlich erscheint.

§ 13

Die Frist für die Einlegung der Berufung und der sofortigen Beschwerde beträgt zwei Wochen.

§ 14

In dem Verfahren auf Wiederaufnahme einer vor dem Sondergericht abgeschlossenen Strafsache entscheidet nicht das Deutsche Gericht, sondern das Sondergericht.

§ 15

Die Privatklage ist unzulässig.

§ 16

Einziehung und Verfallerklärung erfolgen zugunsten des Generalgouvernements, Geldstrafen fließen der Kasse des Generalgouvernements zu.

§ 17

Die polnischen Staatsanwälte und Strafgerichte des Generalgouvernements sind verpflichtet, bei Gefahr im Verzug nach dem für sie geltenden Verfahrensgesetz alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung strafbarer Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlassten haben sie unverzüglich den zuständigen deutschen Staatsanwalt in Kenntnis zu setzen.

§ 18

In einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken einer deutschen Dienststelle dienen, dürfen die in § 17 genannten polnischen Behörden Amtshandlungen nur mit vorheriger Zustimmung der deutschen Dienststelle vornehmen.

3. Abschnitt

Bürgerliche Rechtspflege

§ 19

- (1) Der deutschen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen unterliegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige. Sie erstreckt sich auf:
1. bürgerliche Streitsachen (einschliesslich der einstweiligen Verfügungen), wenn auch nur ein deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger als Partei oder Nebenintervenient an dem Verfahren beteiligt ist;
 2. Zwangsvollstreckungssachen, wenn der Verpflichtete deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist oder wenn es sich um die Vollstreckung aus einem Titel handelt, der von einem deutschen Gericht erlassen oder vor einem deutschen Notar errichtet ist;
 3. Konkurs- und Vergleichssachen, wenn der Konkurschuldner oder der Schuldner, der das Vergleichsverfahren beantragt hat, deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist;
 4. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nach den Vorschriften des im Altreich geltenden Rechts für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person massgebend ist und diese Person deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist;
 5. die Führung des Deutschen Handelsregisters.
- (2) Kann in den im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen eine Massnahme gegen mehrere Beteiligte nur einheitlich durchgeführt werden, so ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist.
- (3) Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine der in Abs. 1 genannten Angelegenheiten handelt, ist das im Altreich geltende Recht massgebend.

§ 20

- (1) Als deutsche Staatsangehörige gelten auch Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bergrechtliche Gewerk-

schaften, sonstige juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, die ihren Sitz im Deutschen Reich haben oder im Generalgouvernement nach deutschem Recht errichtet worden sind.

- (2) Haben die in Abs. 1 genannten Vereinigungen ihren Sitz im Generalgouvernement, ohne nach deutschem Recht errichtet zu sein, so stehen sie den deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen nur gleich, wenn
1. bei einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist;
 2. bei einer sonstigen Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften mindestens die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Verwaltungsträgers deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige sind;
 3. bei Vereinen die Geschäftssprache deutsch ist; die Feststellung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, trifft im Zweifel der Distriktschef.

§ 21 ²⁰⁹

Ist ein deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger von den zuständigen Stellen als Treuhänder für fremdes Vermögen eingesetzt und ist in dieser Eigenschaft von ihm oder gegen ihn eine bürgerliche Rechtssache zu führen, so kommt es für die Entscheidung, ob die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, auf seine Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit und nicht auf die des Vermögensträgers an.

²⁰⁹ This § was supplemented by section 2: „(2) Bürgerliche Streitsachen, deren Streitwert 5000 Zl. nicht übersteigt, unterliegen der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit. Auf Antrag des deutschen Treuhänders können jedoch die Deutschen Gerichte Sachen von besonderer Bedeutung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz in die deutsche Gerichtsbarkeit übernehmen“. (VO zur kriegsmässigen Vereinfachung der Rechtspflege im GG. – 5 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 310).

§ 22

(1) Auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger ist im Generalgouvernement ihr Heimatrecht anzuwenden, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatsstaates für anwendbar erklärt. Demgemäss gilt das Heimatrecht insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts.

(2) Heimatrecht im Sinne des Abs. 1 ist das an dem im Deutschen Reich gelegenen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen das an dem im Deutschen Reich gelegenen Aufenthaltsort geltende Recht; ist auch ein Aufenthaltsort im Deutschen Reich nicht vorhanden, so ist das Recht des letzten im Deutschen Reich gelegenen Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen des letzten Aufenthaltsorts im Deutschen Reich massgebend.

§ 23²¹⁰

Für die Form der Eheschliessung im Generalgouvernement gilt, sofern der Mann deutscher Staatsangehöriger ist, deutsches Recht; die Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschliessung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat.

§ 24²¹¹

(1) Den deutschen Staatsangehörigen stehen hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutschen Personen- und Familienrechts einschlies-

²¹⁰ This provision was revised in December 1940 (VO zur Änderung der VO über die deutsche Gerichtsbarkeit – 14 December 1940 – *VBIGG*. 1940 I 364) as follows: „(1) Für die Form der Eheschliessung gilt, sofern einer der Eheschliessenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, deutsches Recht; die Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschliessung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat. In Rechtsstreitigkeiten wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Scheidung einer Ehe ist das deutsche Recht auch dann anwendbar, wenn eine deutsche Staatsangehörige vor dem 1. September 1939 einen Mann geheiratet hat, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Volkszugehöriger ist“.

²¹¹ This provision was revised along with the previous one: „(1) Den deutschen Staatsangehörigen stehen hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutschen Personen- und Familienrechts die deutschen Volkszugehörigen gleich; dies gilt nicht für eine Frau, die einen Mann geheiratet hat oder heiratet, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Volkszugehöriger ist. Als Heimatrecht im Sinne des § 22 Abs. 1 gilt das im Altreich geltende Recht. (2) Für die Form der Eheschliessung sowie für das in Rechtsstreitigkeiten wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Scheidung einer Ehe anzuwendende Recht gilt § 23 entsprechend. (3) Auf die Ehen männlicher deutscher Volkszugehöriger, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, ist das deutsche eheliche Güterrecht nicht anwendbar“.

slich der Vorschriften über die Form der Eheschliessung die deutschen Volkszugehörigen gleich; dies gilt nicht für eine Frau, die einen Mann geheiratet hat oder heiratet, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Volkszugehöriger ist.

(2) Auf Ehen männlicher deutscher Volkszugehöriger, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, ist das deutsche eheliche Güterrecht nicht anwendbar.

(3) Als Heimatrecht der deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 22 Abs. 1 gilt das im Altreich massgebende Recht.

§ 25

Auf das Verfahren des Deutschen Gerichts und des Deutschen Obergerichts sind die im Lande Preussen geltenden reichs- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften sinngemäss anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet das Deutsche Gericht.

(2) Über die gegen die Entscheidung des Deutschen Gerichts eingelegten Berufungen und Beschwerden entscheidet das Deutsche Obergericht. Die Entscheidungen des Deutschen Obergerichts sind endgültig.

§ 27

Ein Anwaltszwang findet nicht statt.

§ 28 ²¹²

Aus einem Titel, der von einem reichsdeutschen Gericht erlassen oder von einem reichsdeutschen Notar errichtet ist, kann im Generalgouvernement in gleicher Weise vollstreckt werden wie im Altreich.

§ 29

Im Generalgouvernement können Handelsgesellschaften nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der im Generalgouvernement geltenden Währung errichtet werden.

²¹² Another sentence was added to § 28 (VO zur kriegsmässigen Vereinfachung der Rechtspflege im GG. – 5 July 1943 – *VBIGG*. 1943, 310): „Das Gleiche gilt für die Vollstreckbarkeit der im § 1 der Justizbeitreibungsordnung aufgeführten Ansprüche des Reichs“.

§ 30

(1) Das Deutsche Handelsregister wird bei dem Deutschen Gericht geführt.

(2) Das Handelsregister dient zur Eintragung der Firmen deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger und der nach deutschem Recht errichteten Handelsgesellschaften.

(3) Bei den auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Handelsgesellschaften im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 38) genehmigten Handelsgesellschaften findet eine Eintragung nicht statt.

§ 31

(1) Die bisherigen Grund- und Hypothekenbücher werden innerhalb der Polnischen Gerichtsbarkeit weitergeführt.

(2) Die im zweiten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der polnischen Gerichte können von den durch die Entscheidung betroffenen deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen binnen zwei Monaten bei dem Deutschen Obergericht angefochten werden; das Deutsche Obergericht bestimmt sein Verfahren unter Berücksichtigung der Lage des einzelnen Falles nach freiem Ermessen.

4. Abschnitt

Ausserordentlicher Einspruch

§ 32

(1) Gegen rechtskräftige Urteile der deutschen Gerichte kann der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch erheben, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält.

(2) Auf Grund des Einspruchs entscheidet in Strafsachen das Sondergericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Obergericht, das vom Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs von Fall zu Fall bestimmt wird, in der Sache von neuem. Diese Entscheidung ist endgültig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Soweit dem Distriktschef in dieser Verordnung Befugnisse verliehen sind, kann er sie im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 3 durch den Leiter der in seinem Amt bestehenden Abteilung Innere Verwaltung, im übrigen durch den Leiter der in seinem Amt bestehenden Abteilung Justiz ausüben lassen.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 19. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

25.

Verordnung
über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement.

Vom 19. Februar 1940 ²¹³.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

²¹³ *VBIGG*. 1940 I, 64; Tagebuch 1940 I, 19 January 1940. Trial XXIX, 385, Frank: „Nach Abschluss der Beratungen über die Verordnungen bezeichnet der Herr Generalgouverneur es als zweckmässig, von diesen Verordnungen auch in der Presse zu berichten, um damit zu zeigen, dass sich die Deutschen nicht in die innerpolnischen Rechtsverhältnisse einmischen. Es sei wichtig, festzustellen, dass das polnische Volk nach dem ihm gemässen Recht leben könne“. Cf. also: Tagebuch 1940 II, 25 May 1940, Trial XXIX, 402 (Frank's speech at the opening of the Polish courts).

1. Abschnitt

Umfang der Gerichtsbarkeit

§ 1

(1) Die polnische Gerichtsbarkeit bleibt zugelassen, soweit nicht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben ist ²¹⁴.

(2) In Strafsachen kann ein polnisches Gericht nur entscheiden, wenn die Sache von einer deutschen Anklagebehörde an die polnische Behörde abgegeben worden ist.

(3) Soweit für andere im Generalgouvernement geschlossen siedelnde Volksstämme ein Bedürfnis für eine eigene Gerichtsbarkeit besteht, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten ²¹⁵.

§ 2

Ist bei einem polnischen Gericht im Generalgouvernement eine Sache anhängig, die aus den nicht zum Generalgouvernement gehörigen Gebieten erwachsen ist, so unterliegt sie nicht mehr der Zuständigkeit der Gerichte im Generalgouvernement.

§ 3

Die Vorschriften des polnischen Rechts, wonach die polnischen Justizbehörden befugt sind, die Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen bedingt auszusetzen oder sonstige Gnadenerweise zu erteilen, treten ausser Kraft.

²¹⁴ Cf. Durchführungsvorschrift zur VO v. 19 February 1940 – 1 August 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 411: „I ...Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständigen vor einem polnischen Gericht oder einer polnischen Staatsanwalt notwendig ist, sind im Wege der Rechtshilfe durch das zuständige Deutsche Gericht zu vernehmen; das Deutsche Gericht wendet bei der Vernehmung deutsches Verfahrensrecht an“.

²¹⁵ See: VO über die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit im Distrikt Galizien – 19 October 1942 – *VBIGG*. 1942, 653 (the official language of the court was Ukrainian, though Polish was allowed in many courts); on the admissibility of the use of Ukrainian in certain areas of the GG – Durchführungsvorschrift zur VO v. 19 February 1940 – 1 August 1940 – *VBIGG*. 1940 II 411, Art. II, Vierte Durchführungsvorschrift – 21 October 1942 – *VBIGG*. 1942, 656; *Krakauer Zeitung* – 17/18 November 1940 – Ukrainische Sprachübung bei Burgerichten.

2. Abschnitt

Aufbau und Verfahren der Gerichte

§ 4

Für die Ausübung der polnischen Gerichtsbarkeit bleiben die polnischen Gesetze und Verordnungen massgebend, soweit nicht der Generalgouverneur etwas anderes bestimmt.

§ 5

(1) Die polnische Gerichtsbarkeit wird durch Burggerichte, Bezirksgerichte und Appellationsgerichte ausgeübt.

(2) Die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs wird einstweilen nicht wieder aufgenommen.

§ 6

(1) Für jeden Distrikt wird ein Appellationsgericht gebildet; es hat seinen Sitz am Amtssitz des Distriktschefs.

(2) Inwieweit die Bezirksgerichte und Burggerichte tätig bleiben oder ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Die Entscheidung trifft der Distriktschef; ihm liegt auch, soweit durch die Grenzziehung Bezirke dieser Gerichte durchschnitten sind, die Neueinteilung der Bezirke ob.

(3) Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der einzelnen Gerichte wird örtlich bekanntgemacht.

§ 7

Die Arbeitsgerichte fallen fort. Die vor diese Gerichte gehörigen Sachen werden den Burggerichten zugewiesen.

§ 8

(1) Die polnischen Gerichte unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Distriktschefs.

(2) Die wiederbeschäftigten ehemals polnischen Beamten und Angestellten haben die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie in Gehorsam gegenüber der deutschen Verwaltung ihren Dienst an der Rechtspflege treu und gewissenhaft erfüllen werden.

§ 9

Die Urteile ergehen „Im Namen des Gesetzes“.

§ 10

Die Gerichte entscheiden in der nach den polnischen Vorschriften vorgesehenen Besetzung. Die Laienrichter fallen jedoch fort; an die Stelle der Bestimmungen, in denen die Mitwirkung von Laienrichtern vorgesehen ist, treten die sonst für die Besetzung der Gerichte geltenden Vorschriften.

§ 11

(1) Gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und Burgerichte im ersten Rechtszug finden die nach polnischen Recht zugelassenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe statt. Soweit nicht das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, selbst zu neuer Entscheidung befugt ist, entscheidet, wenn das Burgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, das Bezirksgericht, sonst das Appellationsgericht.

(2) Die im zweiten Rechtszug ergangenen Entscheidungen des Bezirksgerichts und alle Entscheidungen des Appellationsgerichts sind unanfechtbar.

§ 12

Rechtssachen, die in einem nach § 11 nicht mehr zulässigen Rechtsmittelzug anhängig sind, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig, wenn sie aus dem Gebiet des Generalgouvernements erwachsen sind. Dies gilt nicht für die hinfort der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen. In Strafsachen tritt die Rechtskraft erst ein, wenn die deutsche Anklagebehörde die Sache zur polnischen Gerichtsbarkeit abgibt.

3. Abschnitt

Hypothek en ä m t e r

§ 13

(1) Die Hypothek en ä m t e r werden an Stelle der Hypothekenschreiber mit einem oder mehreren Burgrichtern besetzt. Die Entscheidung über die eingehenden Anträge trifft jeweils ein Burgrichter allein. Im zweiten Rechtszug entscheidet das Bezirksgericht; seine

Entscheidungen sind unanfechtbar, soweit nicht in der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit vom 19. Februar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 57) eine Ausnahme zugunsten der deutschen Staatsangehörigen und Volkszugehörigen zugelassen ist.

(2) Die Burgrichter und das Personal der Hypothekämter werden nach dem für die Art ihrer Tätigkeit gerechtfertigten Satz bezahlt; einen Anteil an den aufkommenden Gebühren erhalten sie nicht, diese fließen vielmehr der Gerichtskasse zu.

4. Abschnitt

G e b ü h r e n

.

5. Abschnitt

N a c h p r ü f u n g s r e c h t

§ 16

Die Nachprüfung rechtskräftiger Entscheidungen eines polnischen Gerichts erfolgt, wenn ein öffentliches Interesse an der Nachprüfung besteht.

§ 17

(1) Den Antrag auf Nachprüfung kann nur der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distriktschefs stellen. Der Antrag mit Begründung muss binnen sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft bei dem Deutschen Obergericht gestellt werden.

(2) Das Deutsche Obergericht kann die Entscheidung bestätigen oder unter Aufhebung der Entscheidung die Sache zur deutschen Gerichtsbarkeit verweisen oder selbst in der Sache anderweit entscheiden. Ist die nachgeprüfte Entscheidung ein Urteil, so entscheidet das Deutsche Obergericht nach mündlicher Verhandlung ebenfalls durch Urteil, sonst durch Beschluss. Im übrigen bestimmt das Deutsche Obergericht sein Verfahren unter Berücksichtigung der Lage des einzelnen Falles nach freiem Ermessen.

(3) Erfolgt die Verweisung zur deutschen Gerichtsbarkeit, so wird die Sache bei dem örtlich zuständigen Deutschen Gericht, in Strafsachen bei dem Sondergericht anhängig.

§ 18

(1) Ist die Entscheidung eines polnischen Gerichts beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtskräftig, so läuft die Frist für den Antrag auf Nachprüfung vom Inkrafttreten dieser Verordnung. Dies gilt nur für Entscheidungen, deren Rechtskraft nach dem 31. Juli 1938 eingetreten ist.

(2) In besonders wichtigen Fällen, in denen das Interesse des deutschen Volkes durch die Entscheidung berührt ist, können auch früher rechtskräftig gewordene Entscheidungen auf Anordnung des Leiters der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs nachgeprüft werden

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19²¹⁶

Soweit dem Distriktschef in dieser Verordnung Befugnisse verliehen sind, kann er sie durch den Leiter der in seinem Amt bestehenden Abteilung Justiz ausüben lassen, der zu seiner Unterstützung bei der Aufsicht über die polnischen Behörden deutsche Richter und Staatsanwälte, in Kassenangelegenheiten auch deutsche Kassenbeamte, zuziehen darf.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 19. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

²¹⁶ After § 19, § 19a was added (VO zur Änderung der VO über die polnische Gerichtsbarkeit – 9 July 1943 – *VBIGG*. 1943, 317): “Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Verfahrensrechts weitere Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur kriegsmässigen Vereinfachung geboten ist”.

26.

Verordnung
über den Übergang von Rechtssachen in der deutschen und polnischen
Gerichtsbarkeit.

Vom 19. Februar 1940 ²¹⁷.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

1. Abschnitt

Strafrechtspflege

§ 1

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den polnischen Behörden anhängigen Strafsachen gehen mit Ausnahme der von einer deutschen Anklagebehörde bereits abgegebenen Verfahren auf die deutsche Anklagebehörde über, in deren Bezirk die abgebende Behörde liegt. Den Akten ist ein Auszug in deutscher Sprache und eine Übersetzung etwa ergangener Entscheidungen beizufügen.

§ 2

Die in den übergangenen Strafsachen gefällten Entscheidungen der polnischen Behörden verlieren ihre Wirkung, wenn die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist (§ 7 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940, Verordnungsblatt GGP. I S. 57).

§ 3

(1) Die nicht in der deutschen Gerichtsbarkeit verbleibenden Strafsachen werden von der deutschen Anklagebehörde an die polnische Behörde zurückgegeben.

²¹⁷ *VBIGG.* 1940 I, 68.

(2) Die deutsche Anklagebehörde kann auch nach Abgabe einer Sache an die polnische Behörde noch bis zum Eintritt der Rechtskraft verlangen, dass ihr die Sache zurückgegeben wird. Die Sache wird dann bei der deutschen Anklagebehörde wieder anhängig; § 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Bürgerliche Rechtspflege

§ 4

In bürgerlichen Rechtssachen ist die durch die Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (Verordnungsblatt GGP I S. 57) festgelegte Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausschliesslich; eine Vereinbarung der Beteiligten auf ein polnisches Gericht ist daher unzulässig.

§ 5

(1) Die der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegenden bürgerlichen Rechtssachen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei den polnischen Behörden anhängig sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf die nunmehr zuständige deutsche Behörde in der Lage über, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden. Ist die Sache im ersten Rechtszug anhängig, fällt sie an das Deutsche Gericht, andernfalls an das Deutsche Obergericht.

(2) Gesetzliche Fristen, die zu der hiernach massgeblichen Zeit noch laufen, werden unterbrochen. Eine sich aus dem deutschen Recht ergebende entsprechende Frist beginnt zu laufen, sobald die nach dem Übergang zuständige deutsche Behörde denjenigen, für dessen Handlung die Frist gilt, von dem Übergang in Kenntnis gesetzt hat. Richterliche Fristen, die zur Zeit des Übergangs laufen, entfallen .

§ 6

(1) Bestehen Zweifel oder Streit, ob die Sache der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, so legt das polnische Gericht sie, wenn die Sache im ersten Rechtszug anhängig ist, dem Deutschen Gericht, andernfalls dem Deutschen Obergericht zur Entscheidung vor. Die

Vorlage kann von Amts wegen geschehen; auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten muss sie erfolgen.

(2) Den Akten ist bei ihrer Übersendung ein Bericht in deutscher Sprache über den für die Entscheidung wesentlichen Inhalt der Akten beizufügen.

§ 7

Entscheidet das nach § 6 zuständige deutsche Gericht, dass die Sache der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegt, so beginnen die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die beim Inkrafttreten der Verordnung liefen, mit der Bekanntgabe der Entscheidung von neuem.

§ 8

(1) Ergibt sich im Laufe eines bei einem polnischen Gericht anhängigen Verfahrens, dass die Sache der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, oder entsteht Zweifel oder Streit über diese Frage, so sind die §§ 5 und 6 entsprechend anwendbar. Der Übergang tritt mit der Feststellung ein, dass die Sache der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt.

(2) Entscheidet das Gericht, dass die Sache der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegt, so beginnen die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die bei der Vorlage oder der Stellung des Antrags auf Vorlage liefen, mit der Bekanntgabe der Entscheidung von neuem.

§ 9

Ein Übergang eines bei einem deutschen Gericht anhängigen Verfahrens auf ein polnisches Gericht findet nicht statt. Mit der Feststellung, dass die Sache nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, endet das Verfahren.

3. Abschnitt

Wirkung der deutschen Entscheidungen

§ 10

Die Entscheidungen der deutschen Gerichte und Anklagebehörden, dass die deutsche oder polnische Gerichtsbarkeit gegeben ist, sind für die polnischen Behörden bindend.

4. Abschnitt

K o s t e n

5. Abschnitt

I n k r a f t t r e t e n

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 19. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

27

Verordnung

zur Vereinfachung der Strafgerichtsbarkeit im Generalgouvernement.
Vom 24. Oktober 1942 ²¹⁸.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die Deutsche Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde beim Sondergericht) kann Strafsachen von minderer Bedeutung, die durch § 7 Abs. 2 Nr 2 und 3 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (VBIGG. I S. 57) der deutschen Strafgerichtsbarkeit zugewiesen sind, an die nichtdeutsche Behörde abgeben.

(2) Werden Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Generalgouverneurs oder der von ihm ermächtigten Dienststellen in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit verfolgt, so sind, soweit in diesen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über Strafen (Erster Teil, Erster Abschnitt) sinngemäss, im übrigen die allgemeinen Vorschriften des polnischen Strafrechts anzuwenden.

²¹⁸ VBIGG. 1942, 667, 7 3.

§ 2

In der deutschen Gerichtsbarkeit kann die Verhaftung im Vorverfahren auch durch den Staatsanwalt angeordnet werden.

§ 3

Bis zur Beendigung der Beweisaufnahme kann die Anklage auch vor dem Deutschen Gericht zurückgenommen werden .

§ 4

(1) Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft können die deutschen Gerichte von der Beerdigung eines Zeugen auch dann absehen, wenn der Angeklagte und der Verteidiger nicht auf sie verzichten.

(2) Juden werden in Strafverfahren vor den deutschen Gerichten als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falschheid sinngemäss Anwendung.

§ 5

(1) Strafbefehle werden in der deutschen Gerichtsbarkeit durch den Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde beim Sondergericht) erlassen. Für den Umfang der Strafbefugnis gilt § 8 der Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBIGG. S. 34). Der § 39 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) in der Fassung des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) findet keine Anwendung.

(2) Über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entscheidet je nach dem Antrag der Deutschen Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde beim Sondergericht) das Deutsche Gericht oder der Einzelrichter des Sondergerichts (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November 1939, VBIGG. S. 34).

§ 6

Über den Antrag auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen im selbständigen Verfahren (§§ 430 ff. der Reichsstrafprozessordnung) kann das Gericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

§ 7

Der ausserordentliche Einspruch in Strafsachen (§ 32 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (VBIGG. I S. 57) kann auch gegen rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse, durch die das Verfahren abgeschlossen wird, erhoben werden.

§ 8

Der Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements kann bestimmen, dass auf Grund des ausserordentlichen Einspruchs statt eines Sondergerichts ein Deutsches Obergericht von neuem entscheidet.

§ 9

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung und zur weiteren Vereinfachung der Strafgerichtsbarkeit im Generalgouvernement zu erlassen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Verordnung oder einzelne ihrer Vorschriften ausser Kraft treten.

§ 10

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K r a k a u , den 24. Oktober 1942.

Der Generalgouverneur
F r a n k

28

Erlass

über die Ausübung des Gnadenrechts im Generalgouvernement.

Vom 8. März 1940 ²¹⁹.

²¹⁹ VBIGG. 1940 I, 99; Weh C, 390, 395; Frank's decree was based on a decree of Hitler (RGBl. 1940 I, 399), which read as follows: "Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten. Vom 30. 1. 1940. In den besetzten polnischen Gebieten übertrage ich mit

Durch Erlass über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten vom 30. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 399) hat mir der Führer und Reichskanzler in den besetzten polnischen Gebieten die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschliessungen in Gnadensachen mit dem Recht der Weiterübertragung übertragen.

Hierzu bestimme ich für die Ausübung des Gnadenrechts bei Todesurteilen:

Die Vollstreckung eines von einem ordentlichen Gericht, Sondergericht oder polizeilichen Standgericht im Generalgouvernement gefällten Todesurteils darf erst erfolgen, wenn meine Entschliessung von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist.

Zur Vorbereitung meiner Entschliessung erstattet mir für den Bereich der polizeilichen Standgerichtsbarkeit der Höhere SS- und

dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschliessungen in Gnadensachen dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden. § 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (*Reichsgesetzbl.* 1939 I S. 1457) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit. Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, Der Reichminister der Justiz Dr Gürtner". Frank transferred to district governors the prerogative to grant clemency to Jews sentenced to death for leaving the ghetto (K u n d t , "Die Verwaltung eines Distrikts" in collection: B ü h l e r , Das Generalgouvernement 1943, 92; Trial XXIX, 499). A special commission of an advisory nature dedicated to the prerogative of clemency (Gnadenkommission) was formed. According to Bühler (Fischer trial, day 24, p. 2475), this commission was comprised of the president of the Department of Justice, who was supposed to examine the legal aspects of all sentences; a secretary, usually the Chief of the Chancellery; a prosecutor; the Higher SS and Police Leader; and the head of the Governor-General's office, that is, Bühler himself; Bühler chaired this commission in cases that were not under the jurisdiction of the police summary courts, while the Higher SS and Police Leader presided over cases tried in the police summary courts. For more on the commission see: Tagebuch 1943 IV, 17 July 1943, 737; Tagebuch 1944 vol. 35, 31 May 1944, 610; Tagebuch 1944 6 June 1944; Trial XXIX, 698; these sources confirm, among other things, Bühler's information about the presence on the commission of the Higher SS and Police Leader and the President of the Department of Justice. The prerogative to grant clemency for Poles and Jews proved to be of negligible significance; for more on this matter see the Introductions to Chapters VII and VIII.

Polizeiführer, im übrigen der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Generalgouverneurs Bericht. Hierbei sollen die nach Massgabe der §§ 11 und 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 10) errichteten Protokolle oder die Akten vorliegen.

Krakau, den 8. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

OFFICES AND ECONOMIC INSTITUTIONS

29.

Verordnung

über die Errichtung einer Treuhandstelle für das Generalgouvernement.
Vom 15. November 1939.²²⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan vom 1. November 1939²²¹ errichte ich im Amte

²²⁰ *VBIGG.* 1939, 36, change *VBIGG.* 1940 I, 27 (§ 7), Erste Durchführungsvorschrift – 22 January 1940 – *VBIGG.* 1940 II, 62.

²²¹ Bekanntmachung des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost, *Deutscher Reichsanzeiger* 1939 Nr 260, Doc. Occ. V, 188: „Der zweite Punkt der Aussprache betraf die wirtschaftliche Ausnutzung des GG., Herr Dr. Frank stellte als obersten Grundsatz die Sicherstellung des Reichsbedarfs fest und wollte deshalb alle Rüstungsbetriebe im GG., die für diese Zwecke in Frage kommen könnten, aufrecht erhalten wissen. Als Rüstungsbetriebe seien alle die Unternehmen anzusprechen, die unmittelbar oder mittelbar die heimische Wirtschaft zu entlasten im Stande seien. Alle Erträge, die bei diesen Unternehmungen herausgewirtschaftet werden könnten und nicht im GG. gebraucht würden, müssten dem Deutschen Reich zugeführt werden, wobei man im Einzelfall zu prüfen habe, ob es zweckmässiger sei, im GG. Roh- und Hal-

des Generalgouverneurs die „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ mit dem Sitz in Krakau.²²²

§ 2

Die „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ hat alle Aufgaben durchzuführen, die ihr durch Verordnung oder durch behördliche Verfügung übertragen werden.

§ 3

Alle Treuhänderbestellungen, die bisher von Personen oder Behörden im Generalgouvernement verfügt worden sind,²²³ verlieren

berzeugnisse zu gewinnen, um in Deutschland die Fertigstellung zu übernehmen, oder ob die Herstellung des Fertigerzeugnisses selbst im GG. den Vorzug verdiene. Hierbei sei auch die Treuhänderbestellung in Betracht zu ziehen. Bereits jetzt sei alles polnische Staatsvermögen unter Treuhandstellung gesetzt. Darüber hinaus werde man noch das jüdische Vermögen, das ausländische Vermögen bei polnischen Unternehmungen und sonstiges polnisches Vermögen zur Durchführung der Aufgabe des Generalgouverneurs heranziehen und zu diesem Zwecke Treuhänderbestellungen vornehmen. Diese Treuhänderbestellungen würden durch die „Treuhandstelle im Amt des Generalgouverneurs in Krakau“ überwacht und überprüft, wobei auch eine Verwertung der Vermögensmassen und eine Sicherstellung des Erlöses im Interesse des Reiches vorgesehen sei. Die „Treuhandstelle im Amt des Generalgouverneurs“ sei auf Wunsch des Herrn Bürgermeisters Winkler (head of the Main Trustee Office for the East – Haupttreuhandstelle Ost) mit dem von ihm in Vorschlag gebrachten Ministerialrat Plodek als Leiter besetzt worden, wobei sich Herr Bürgerm. W. auch damit einverstanden erklärt habe, dass Herr Pl. sich ausschliesslich nach den Weisungen der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs, im übrigen aber Fühlungnahme mit der Haupttreuhandstelle Ost in Berlin zu halten habe. Herr Dr. Funk wollte zwar die Abhängigkeit der Treuhandstelle in Krakau von der Haupttreuhandstelle Ost in Berlin festgelegt wissen, konnte sich aber der Auffassung des Herrn Gfm. nicht verschliessen, wonach, wenn einmal eine Treuhandstelle im GG. von dem Generalgouverneur errichtet sei, man diese Stelle auch an die Weisungen des Generalgouverneurs binden müsse. Eine Abhängigkeit der Stelle von Berlin könne deshalb nicht zugestanden werden“.

²²² On 27 January 1940, the Trustee Office (Treuhandstelle) became an independent department, pursuant to amendment § 7 (VO zur Änderung der VO v. 15 November 1939 – 24 January 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 27, VO. über den Aufbau der Treuhandstelle für das GG. – 24 January 1940 – see p. 128). Pursuant to the third decree on the establishment of the administration of 16 March 1941, § 3 (5), p. 63, the Trustee Office became a division of the Department of Economy (see p. 67).

²²³ See Doc. Occ. V, Chapter II: The first months of occupation (section 14. First property law restrictions).

ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht bis spätestens 1. Februar 1940²²⁴ die nachträgliche Bestätigung der „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ erhalten haben.

§ 4

(1) Auf Antrag der „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ sind Bestellungen und Abberufungen von Treuhändern in das Grundbuch, in das Handelsregister oder ein sonstiges öffentliches Register einzutragen.

(2) Die „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ entscheidet über die Entlassung der Treuhänder.

§ 5

(1) Die „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ kann zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 6

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer es unternimmt, eine treuhänderische Verwaltung ohne Genehmigung der „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“ auszuüben,
- b) wer eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Auskunft verweigert oder schuldhaft falsch, unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) In schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.

(3) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 7 ²²⁵

Die Durchführung dieser Verordnung übertrage ich dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amte des Generalgouverneurs.

²²⁴ Under § 1 of the first executive regulation of 22 January 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 62 this period was extended to 15 March 1940.

²²⁵ In the decree of 24 January 1940 (VO zur Änderung der VO, see footnote 3 above) § 7 reads: “Die Durchführung dieser Verordnung übertrage ich dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement”.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 15. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

30.

Verordnung

über den Aufbau der Treuhandstelle für das Generalgouvernement.
Vom 24. Januar 1940 ²²⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement werden mit sofortiger Wirkung in den Distrikten Krakau, Warschau, Radom und Lublin Aussenstellen der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement errichtet.

(2) Die Aussenstellen der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement werden den Wirtschaftsabteilungen des Distriktschefs angegliedert. Ihre Leiter unterstehen der Dienstaufsicht des Distriktschefs.

§ 2

Über die Arbeitsweise und den Geschäftsplan der Aussenstellen erlässt der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement Richtlinien.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft²²⁷.
Krakau, den 24. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

²²⁶ *VBIGG.* 1940 I, 28.

²²⁷ This decree ceased to be in force pursuant to § 3 of the decree of 16 March 1940 (Zweite VO über den Aufbau der Abt. Treuhandstelle, p. 129).

Zweite Verordnung
über den Aufbau der Abteilung Treuhandstelle für
das Generalgouvernement.
Vom 16. März 1940.²²⁸

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement wird in den Ämtern des Distriktschefs mit sofortiger Wirkung je eine Abteilung Treuhand-Aussenstelle errichtet.

§ 2

Über die Arbeitsweise und den Geschäftsplan dieser Abteilungen erlässt der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement im Benehmen mit den Chefs der Distrikte Richtlinien.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die Verordnung über den Aufbau der Treuhandstelle für das Generalgouvernement vom 24. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 28) tritt mit demselben Tage ausser Kraft.

Krakau, den 16. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Verordnung
über die treuhänderische Verwaltung des beschlagnahmten
land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.
Vom 24. Januar 1940.²²⁹

²²⁸ *VBIGG.* 1940 I, 109.

²²⁹ *VBIGG.* 1940 I, 28.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die treuhänderische Verwaltung des für das Generalgouvernement beschlagnahmten und künftig zu beschlagnahmenden landwirtschaftlichen Vermögens übertrage ich dem Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs, die treuhänderische Verwaltung des beschlagnahmten und künftig zu beschlagnahmenden forstwirtschaftlichen Vermögens dem Leiter der Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs.

(2) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft und der Leiter der Abteilung Forsten haben die Rechte eines vom Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement bestellten Treuhänders.

§ 2

(1) Als landwirtschaftliches Vermögen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Betriebe des Gartenbaues, des Wein- und Obstbaues sowie der Fischerei einschliesslich aller Nebenbetriebe.

(2) Als forstwirtschaftliches Vermögen gelten auch Betriebe der Forstpflanzenzucht, der Forstsamengewinnung, ferner holz- und harzbearbeitende Betriebe sowie Holzhandelsbetriebe einschliesslich des Platzholzhandels.

§ 3

(1) Für die treuhänderische Verwaltung des in § 1 dieser Verordnung genannten landwirtschaftlichen Vermögens wird in der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs eine Liegenschaftshauptverwaltung, in den Ämtern der Distriktschefs je eine Liegenschaftsverwaltung eingerichtet.

(2) Die treuhänderische Verwaltung des in § 1 dieser Verordnung genannten forstwirtschaftlichen Vermögens führt der Leiter der Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs.

§ 4

(1) Im Namen ihrer treuhänderischen Tätigkeit sind der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft und der Leiter der

Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement verantwortlich.

(2) Sie legen dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement zum 1. Januar jedes Jahres, erstmalig zum 1. April 1940, einen Haushaltsvoranschlag für das ihnen mit dieser Verordnung übertragene Aufgabengebiet vor und richten zur Durchführung des Haushaltsplanes eine land- und forstwirtschaftliche Buchführung ein.

Krakau, den 24. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

33.

Verordnung
über die Verwaltung der Monopole im Generalgouvernement.
Vom 1. November 1939.²³⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zur Verwaltung der ehemaligen polnischen Staatsmonopole für Tabak, Spiritus, Salz- Zündhölzer und Lotterien²³¹ im Generalgouvernement wird eine „Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement“ errichtet.

§ 2

Die „Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement“ hat ihren Sitz am Dienstsitz des Generalgouverneurs und untersteht der Abteilung Finanzen im Amte des Generalgouverneurs.

²³⁰ *VBIGG.* 1939, 27.

²³¹ A gambling monopoly was introduced in place of the pre-war lottery monopoly (Glücksspielmonopol – VO – 31 August 1940, *VBIGG.* 1940, I, 253); a mineral oil monopoly (VO über die Einführung eines Mineralölmonopols – 20 January 1940, *VBIGG.* 1940 I, 19) and saccharin monopoly were also established (VO über die Einführung eines Süsstoffmonopols – 24 April 1940, *VBIGG.* I, 163).

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

34.

Verordnung
über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe
und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement.
Vom 12. April 1940.²³²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Spinnstoffen, Spinnstoffwaren und nichttextilen Kurzwaren wird eine
Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren
im Generalgouvernement²³³
mit dem Sitze in Krakau errichtet. Sie ist dem Leiter der Abteilung
Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs unterstellt.

²³² *VBIGG.* 1940 I, 139; other similar bodies also existed: Bewirtschaftungsstelle für Eisen u. Stahl (VO über die Errichtung der... – 27 January 1940, *VBIGG.* 1940 I, 43), Bewirtschaftungsstelle für Kohle (VO ... – 28 February 1940, *VBIGG.* 1940 I, 85), Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze (VO – 21 March 1940, *VBIGG.* 1940 I, 112), Bewirtschaftungsstelle für Metalle (VO – 28 February 1940, *VBIGG.* 1940 I, 87),... für Altund Abfallstoffe (VO – 14 August 1941, *VBIGG.* 1941, 487),... für chemische Erzeugnisse (VO – 9 April 1941, *VBIGG.* 1941, 198),... für Baustoffe (VO – 2 June 1942, *VBIGG.* 1942, 327),... für Papier und Waren versch. Art. (VO – 23 July 1942, *VBIGG.* 1942, 415), ... für Mineralöl (VO – 14 July 1943, *VBIGG.* 1943 379).

²³³ See the organizational structure above, p. 67.

§ 2²³⁴

.....

§ 3

Der Bewirtschaftung durch die Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement unterliegen auch Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, welche durch die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (ohne Ostoberschlesien) vom 5. Oktober 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 25) erfasst sind oder auf Grund der Verordnung über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement (Beschlagnahmeordnung) vom 24. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 23)²³⁵ erfasst sind oder erfasst werden.

§ 4

Der Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs insbesondere befugt, hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Waren

1. Bestimmungen über die Beschaffung, Herstellung, Lagerung, Verteilung und den Verbrauch zu treffen;
2. die Verwendung der im Generalgouvernement vorhandenen und anfallenden Alt- und Abfallstoffe zu regeln;
3. den Wareneinfuhrbedarf festzulegen und die Verteilung der eingeführten Waren zu regeln und vorzunehmen, auch über die Ausfuhr im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs und dem Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan²³⁶ im Generalgouvernement zu treffen;
4. verbotswidrig in den Verkehr gebrachte, dem Verkehr entzogene oder vorenthaltene Waren zugunsten des Generalgouver-

²³⁴ This document defines the goods covered by this decree.

²³⁵ Reprinted in Chapter IV: Confiscation of property, 4.

²³⁶ This office ceased to exist as a separate entity in 1940; its competences were mostly assumed by the Department of Economy (VO über die Aufhebung der Dienststelle für den Vierjahresplan – 31 July 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 234).

- nements ohne Entschädigung einzuziehen und über ihre Verwendung zu bestimmen;
5. Herstellerbetriebe, soweit sie nicht ausschliesslich von der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement betreut werden, ferner Gross- und Einzelhandelsunternehmen sowie Handwerksbetriebe bei vorschriftwidrigem Verhalten der Besitzer oder Betriebsleiter vorübergehend oder dauernd zu schliessen und die Abgabe der Warenvorräte der geschlossenen Unternehmen – soweit dieselben nicht gemäss Nr. 4 eingezogen werden – an eine von ihm zu bestimmende Stelle anzuordnen;
 6. die Weiterführung von Unternehmen der unter Nr. 5 genannten Art von seiner Erlaubnis abhängig zu machen;
 7. Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Presse und Vorräte zu verlangen, zur Nachprüfung von Angaben und zur Ermittlung von Tatsachen Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen.

§ 5

Die vom Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement Beauftragten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen bei Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 6

- (1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt:
 1. den Weisungen des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement zuwiderzuhandeln;
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder zu benützen, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung,

Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen;

3. eigene Bedarfsscheine auf andere Verbraucher zu übertragen;
4. die von dem Leiter der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren geforderten Auskünfte nicht oder nicht fristgemäss, unvollständig oder unrichtig zu erstatten.

(2) Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement statt; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle früher erlassenen Bestimmungen über die Regelung oder die Überwachung des Verkehrs mit Spinnstoffen und Spinnstoffwaren ihre Gültigkeit.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
Frank

35.

Verordnung
über die Ernährung und Landwirtschaft im Generalgouvernement.
Vom 23. November 1939.²³⁷

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die Verwaltung der gesamten Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement weise ich dem Leiter der Abteilung Ernährungs- und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs zu.

²³⁷ VBIGG. 1939, 63.

(2) Zur Ernährungs- und Landwirtschaft gehören auch der Gartenbau, der Obstbau, der Weinbau und die Fischerei sowie alle Betriebe und Unternehmungen, die die Verteilung, Bearbeitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Gegenstand haben. Als Verteilerbetriebe gelten auch die Betriebe von Vermittlern, Kommissionären, Agenten und ähnlichen Unternehmern.

§ 2²³⁸

Die Landwirtschaftskammern im Generalgouvernement unterliegen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs. Er kann sie an Stelle der gesetzlichen Organe durch Kommissare verwalten lassen und über ihre Tätigkeit sowie über die Erhebung von Beiträgen nähere Bestimmungen treffen.

§ 3

(1) Alle Betriebe und Unternehmungen der Ernährungs- und Landwirtschaft im Sinne des § 1 unterliegen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

(2) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs ist ermächtigt, Anordnungen über die Erzeugung, die Bearbeitung und Verarbeitung, die Lagerung und den Absatz der Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft im Sinne des § 1 zu treffen. Anordnungen über die Gestaltung der Preise und Preisspannen erlässt er im Einvernehmen mit der Abteilung Preisbildung im Amt des Generalgouverneurs.

(3) Für die Durchführung der auf Abs. 1 und 2 beruhenden Massnahmen können von den Betrieben und Unternehmungen der Ernährungs- und Landwirtschaft im Sinne des § 1 Beiträge nach Massgabe einer noch zu erlassenden Beitragsordnung erhoben werden.

§ 4

Die Verbände, Genossenschaften und sonstigen Organisationen und Einrichtungen der Ernährungs- und Landwirtschaft unterliegen der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs. Er

²³⁸ See footnote 36 below.

kann sie anstelle der gesetzlichen Organe durch Kommissare verwalten lassen, sie zusammenschliessen oder auflösen und vorbehaltenlich der endgültigen Entscheidung der Treuhandstelle für das Generalgouvernement vorläufige Bestimmungen über die Verwendung ihres Vermögens treffen.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

K r a k a u , den 23. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

36.

Dritte Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 23. November 1939 über die Ernährungs-
und Landwirtschaft im Generalgouvernement.
Vom 20. Januar 1940.²³⁹

Betrifft: Errichtung der Landwirtschaftlichen Zentralstelle.

Zur Durchführung der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 63) bestimme ich:

I. Abschnitt: Sachliche Vorschriften

§ 1

(1) Zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft wird eine Zentralstelle für den ernährungs- und landwirtschaftlichen Warenverkehr, die Landwirtschaftliche Zen-

²³⁹ *VBIGG*. 1940 II, 21; this office had a branch in every district, with a network of "cooperatives" under it. The Department of Food Supply and Agriculture was responsible for assigning district-wide contingent quotas; district offices covered a number of counties, with county administrators overseeing individual farms; these offices were in charge of taking deliveries from farms; numerous decrees and orders regulated delivery obligations and other related matters (Naumann in the collection: Bühler, *Das Generalgouvernement*, 1943, 125-126).

tralstelle, errichtet. Sie hat ihren Sitz in Krakau und untersteht der Aufsicht des Generalgouverneurs.

(2) Die Landwirtschaftliche Zentralstelle hat die Aufgabe, nach Weisung des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs bei der Überwachung und Steuerung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft mitzuwirken. Dies gilt insbesondere:

1. für die gleichmässige und ausreichende Versorgung des Generalgouvernements mit Lebensmitteln durch den Ausgleich zwischen Überschuss- und Zuschussgebiet;
2. für die Zuteilung von Waren an die bearbeitenden, verarbeitenden und verteilenden Betriebe;
3. für eine angemessene Vorratsbildung und Lagerung;
4. für die Aufbringung der Verpflegungsmittel, die der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der Polizei, dem Zollgrenzschutz, dem Reichsarbeitsdienst und den Dienststellen des Generalgouverneurs zustehen.

§ 2

(1) Der Aufgabenbereich der Landwirtschaftlichen Zentralstelle umfasst die Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft im Sinne des § 1 der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 63) einschliesslich der in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sich ergebenden Rohstoffe, Rückstände und Abfälle.

(2) Die Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft werden in folgende Gruppen gegliedert:

1. Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft,
2. " " Brauwirtschaft,
3. " " Kartoffelwirtschaft,
4. " " Zuckerwirtschaft,
5. " " Nähr- und Genussmittelwirtschaft,
6. " " Gartenbauwirtschaft,
7. " " Weinbauwirtschaft,
8. " " Viehwirtschaft,
9. " " Milch- und Fettwirtschaft,
10. " " Eier- und Geflügelwirtschaft,
11. " " Fischwirtschaft.

§ 3

(1) Die im Generalgouvernement erzeugten oder aus dem Deutschen Reich, dem Ausland oder einem Zollausschlussgebiet eingeführten Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft sind der Landwirtschaftlichen Zentralstelle zum Kauf anzubieten, bevor sie verkauft, veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden. Dasselbe gilt für Erzeugnisse der genannten Art, die im Generalgouvernement verarbeitet oder in sonstiger Weise verwertet werden sollen. Die Landwirtschaftliche Zentralstelle kann bestimmen, dass einzelne Arten der genannten Erzeugnisse, ferner der Verkehr mit bestimmten Höchstmengen und bestimmte Arten des Verkehrs den Beschränkungen dieser Verordnung nicht unterliegen.

(2) Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Erzeugnisse im Generalgouvernement über sie im eigenen oder fremden Namen oder für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Generalgouvernement, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Generalgouvernement.

(3) Die Landwirtschaftliche Zentralstelle kann auch selbst Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft einführen.

§ 4

Die Landwirtschaftliche Zentralstelle kann die ihr nach § 3 angebotenen Erzeugnisse übernehmen, ist jedoch nicht zur Übernahme verpflichtet. Lehnt sie die Übernahme ab, so dürfen die Erzeugnisse gegebenenfalls nach Massgabe besonderer Auflagen verkauft, veräußert, verarbeitet oder in sonstiger Weise verwertet werden. Hierüber stellt die Landwirtschaftliche Zentralstelle eine Bescheinigung aus.

§ 5

(1) Die Landwirtschaftliche Zentralstelle hat für die von ihr übernommenen Erzeugnisse ein angemessenes Entgelt zu entrichten. An Stelle von Geldzahlung kann sie auf Wunsch des Empfängers Waren, insbesondere landwirtschaftliche Bedarfsgegenstände, liefern.

(2) Entstehen Streitigkeiten über die Höhe des Entgelts, so entscheidet hierüber unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft ernannt werden; dieser bestimmt Einrichtung und Verfahren des Schiedsgerichts.

§ 6

(1) Bearbeitende und verarbeitende Betriebe sowie Händler, Genossenschaften und gewerbliche Lagerhalter, die im Generalgouvernement entgeltlich oder unentgeltlich Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft auf Lager zu nehmen, haben der Landwirtschaftlichen Zentralstelle die Einlagerung sowie jeden Zugang und Abgang unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Name (die Firma) des Einlagernden und die Menge der Erzeugnisse anzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Landwirtschaftliche Zentralstelle selbst die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder die Zustimmung zu ihrer Verteilung oder sonstigen Verwertung gegeben hat.

(2) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, dass bestimmte Arten und Mengen der einzulagernden Waren der Anzeigepflicht nach Abs. 1 nicht unterliegen.

§ 7

(1) Die Landwirtschaftliche Zentralstelle kann die Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft einer Buch- und Betriebsprüfung unterziehen. Die Inhaber der Betriebe, die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und deren Vertreter haben die Beauftragten der Landwirtschaftlichen Zentralstelle hierbei zu unterstützen, ihnen insbesondere alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die bei der Buch- und Betriebsprüfung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr mit der Prüfung betraut sind.

§ 8

Die Landwirtschaftliche Zentralstelle kann selbst wirtschaftliche Unternehmungen betreiben oder sich an solchen beteiligen.

II. Abschnitt: Organisation der Landwirtschaftlichen Zentralstelle

§ 9

- (1) Die Landwirtschaftliche Zentralstelle ist rechtsfähig.
- (2) Sie besteht aus dem Verwaltungsrat und der Geschäftszentrale.

§ 10

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und mindestens acht Mitgliedern.

§ 11

(1) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bestellt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.²⁴⁰ Er kann ihm Weisungen erteilen und ihn zu jeder Zeit abberufen.

(2) Er bestellt auch die Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er kann für sie eine Aufwandsentschädigung festsetzen und sie jederzeit angeboren.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter müssen der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs angehören.

§ 16

(1) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bestellt ferner die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter. Er kann sie jederzeit abberufen.

(2) Die Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz für ihre baren Auslagen nach näherer Weisung des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft.

²⁴⁰ On 20 February 1941, Frank entrusted the head of the Department of Food Supply and Agriculture with the interim function of Chairman of the Administrative Committee until further notice (*VBIGG*. 1941, 49); he was never replaced in this position.

§ 16

(1) Die Geschäftszentrale wird durch einen Vorstand geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Er regelt die Einrichtung und Tätigkeit der Geschäftszentrale durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftszentrale hat alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

III. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Die Anordnungen der Landwirtschaftlichen Zentralstelle werden erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs vollzogen.

§ 21

Auf Ersatz von Schäden, die sich bei Anwendung dieser Durchführungsvorschrift ergeben, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 22

Die Vorschriften über die Errichtung und Verwaltung von Monopolen für einzelne Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft werden durch diese Durchführungsvorschrift nicht berührt.

§ 23

(1) Diese Durchführungsvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und § 6.²⁴¹

Krakau, den 20. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Antrag
K ö r n e r

²⁴¹ A number of orders concerning particular goods were issued following the introduction of this legislation (Weh, *Übersicht*, 1944).

Verordnung
über die Bildung von Kammern für die Gesamtwirtschaft
im Generalgouvernement.
Vom 3. März 1941.²⁴²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Errichtung einer Zentralkammer und von Distriktskammern

§ 1. Zur Neuordnung und Zusammenfassung der Selbstverwaltung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungs- und Landwirtschaft, der Forst- und Holz Wirtschaft und der Arbeit im Generalgouvernement werden eine Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement mit dem Sitz in Krakau und vier Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft in den Distrikten mit dem Sitz in Krakau, Lublin, Radom und Warschau²⁴³ errichtet.

²⁴² *VBIGG.* 1941, 87, change – VO zur Änderung der VO... – 22 December 1941 – *VBIGG.* 1941, 741, Zweite VO zur Änderung... – 12 November 1943, *VBIGG.* 1943, 639, on the origin of this decree – Tagebuch 1940 III 10 September 1940, 837: „Ministerialdirektor Dr. Emmerich berichtet dem Herrn Generalgouverneur über den Aufbau und die Organisation der Abteilung Wirtschaft, sowie über die hauptsächlichsten Arbeiten, mit denen diese Abteilung zur Zeit befasst ist. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sei die Errichtung einer Zentralwirtschaftskammer geplant, in die auch die Organisation der Ernährung und Landwirtschaft hineingehöre, da die Aufziehung einer eigenen dem Reichsnährstand entsprechenden landwirtschaftlichen Organisation im Bereiche des Generalgouvernements unmöglich sei. Die Zentralkammer werde ihren Sitz in Krakau haben und an sie sei auch eine Aussenhandelsstelle angeschlossen. Die Zentralkammer würde den Apparat der deutschen Handelskammer für Polen übernehmen. Es sei vorgesehen, die Organisation bis zum 1. Oktober in Krakau zu setzen; on the role of this “self-government” – Tagebuch 1941 I, 22 March 1941, 139-140: „Ministerialdirigent Dr. Emmerich gibt zunächst seiner Genugtuung über die Schaffung der Kammerverordnung Ausdruck. Die Tätigkeit der Kammern werde die Verwaltung sehr entlasten. ... Wenn man also im Gebiete des Generalgouvernements die Selbstverwaltung der eigentlichen Wirtschaftsverwaltung angliedere, so liege darin ein gutes Gegengewicht auch deshalb, weil es sich ja nicht um echte Selbstverwaltung, sondern lediglich um einen verlängerten Arm der Verwaltung handle.“

²⁴³ Also in Lwów [Lviv] (Zweite VO über die Einführung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien – 29 October 1941 – *VBIGG.* 1941, 665).

Rechtsnatur und Aufsicht

§ 2. Die Zentralkammer und die Distriktskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements.

Gliederung

§ 3. (1) Die Zentralkammer und die Distriktskammern gliedern sich in vier Hauptgruppen:

1. die Hauptgruppe für gewerbliche Wirtschaft, ²⁴⁴
2. die Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft, ²⁴⁵
3. die Hauptgruppe für Forst- und Holzwirtschaft, ²⁴⁶
4. die Hauptgruppe Arbeit. ²⁴⁷

(2) Im übrigen sollen Aufbau, Gliederung und Geschäftsführung der Zentralkammer und der Distriktskammern den besonderen Bedürfnissen der in ihnen zusammengefassten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen Rechnung tragen.

Haushaltführung

§ 4. Die Zentralkammer und die Distriktskammern führen eigenen Haushalt und eigene Rechnung. Der Haushaltsplan kann in Abschnitte für jede Hauptgruppe gegliedert werden. Der Haushaltsplan der Zentralkammer und der Distriktskammer bedarf der Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Finanzen).²⁴⁸

²⁴⁴ The name was changed to: Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr (VO über den Aufbau der Hauptgruppe Gew. Wirtschaft u. Verkehr – 22 December 1941 *VBIGG.* 1941, 743). The main chamber was divided into the following groups: industry, commerce, crafts, banks and insurance, and tourism. District chambers included the same groups with the exception of banks and insurance. The main group was the most well-organized (recollections of the editor).

²⁴⁵ Cf. VO über den Aufbau der Hauptgruppe Ernährung u. Landwirtschaft – 24 September 1942 – *VBIGG.* 1942, 567.

²⁴⁶ Cf. VO über den Aufbau der Hauptgruppe Forst- u. Holzwirtschaft – 14 September 1942 – *VBIGG.* 1942, 561.

²⁴⁷ No organizational decree, however this group was established – *Amtl. Anz.* 1942, 838.

²⁴⁸ § 4 sentence 3 was amended (VO zur Änderung der VO... – 22 December 1941 – *VBIGG.* 1941, 741: „Der Haushaltsplan der Zentralkammer und der Di-

Leitung der Zentralkammer

§ 5. (1) Die Zentralkammer wird von einem Regierungskommissar geleitet, den der Generalgouverneur ernennt.²⁴⁹

(2) Zur Beratung und Unterstützung des Regierungskommissars wird bei der Zentralkammer ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus den Leitern der Abteilungen Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Forsten und Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements.

Leitung der Distriktskammern

§ 6. Die Distriktskammern werden von den Distriktschefs als Regierungskommissaren geleitet.

Regierungskommissare

§ 7. (1) Die Regierungskommissare der Zentralkammer und der Distriktskammern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation der Gesamtwirtschaft den politischen Erfordernissen entspricht. Sie haben die Zusammenarbeit der Hauptgruppen sicherzustellen und im Interesse einer Vereinfachung der Gesamtorganisation in geeigneten Fällen anzuordnen, dass gemeinschaftliche Einrichtungen für alle Hauptgruppen geschaffen werden; die Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen bei den Distriktskammern bedarf der Zustimmung des Regierungskommissars der Zentralkammer.

(2) Der Regierungskommissar der Zentralkammer kann den Regierungskommissaren der Distriktskammern im Rahmen seines Aufgabenbereiches (Abs. 1) allgemeine Weisungen erteilen.

striktskammer bedarf der Genehmigung des Regierungskommissars der Zentralkammer, der darüber nach Anhörung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) entscheidet“.

²⁴⁹ § 5 section 1 was amended (source as in footnote 28) as follows: „Die Zentralkammer wird vom Stellvertreter des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements als Regierungskommissar geleitet“ and later (Zweite VO zur Änderung der VO – 12 November 1943, *VBIGG*. 1943, 639): „(1) Die Zentralkammer wird von einem Regierungskommissar geleitet, den der Generalgouverneur beruft“.

Leiter und Geschäftsführer der Hauptgruppen

§ 8.²⁵⁰ Die Leiter und Geschäftsführer der Hauptgruppen der Zentralkammer und der Distriktskammern ernennt der Regierungskommissar der betreffenden Kammer mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Abteilung in der Regierung des Generalgouvernements.

Hauptgruppen

§ 9. Die Hauptgruppen der Zentralkammer können den Hauptgruppen der Distriktskammern fachliche Weisungen erteilen.

Weisungsrecht der Abteilungsleiter in der Regierung des Generalgouvernements

§ 10. Die Leiter der zuständigen Abteilungen in der Regierung des Generalgouvernements können den Hauptgruppen der Zentralkammer fachliche Weisungen erteilen.

Besondere Fälle des Weisungsrechts

§ 11. (1) Will ein Abteilungsleiter Weisungen erteilen, die in die dem Regierungskommissar für die Zentralkammer vorbehaltenen Aufgabenbereiche (§ 7) eingreifen, so ergeht die Weisung mit Zustimmung des Regierungskommissars.

(2)²⁵¹ Will ein Regierungskommissar Weisungen erteilen, welche in die den Leitern der Abteilungen in der Regierung des Generalgou-

²⁵⁰ § 8 was amended (source as in footnote 28) as follows: „(1) Die Leiter und Geschäftsführer der Hauptgruppen der Zentralkammer ernennt der Regierungskommissar der Zentralkammer. (2) Die Leiter und Geschäftsführer der Hauptgruppen der Distriktskammern ernennen die Regierungskommissare der Distriktskammern. Die Regierungskommissare der Distriktskammern haben die Zustimmung des Regierungskommissars der Zentralkammer einzuholen; der Regierungskommissar der Zentralkammer entscheidet nach Anhörung der zuständigen Hauptabteilung der Regierung des Generalgouvernements“.

²⁵¹ § 11 section 2 was amended (source as in footnote 28) as follows: „Will der Regierungskommissar der Zentralkammer Weisungen erteilen, welche in die den Leitern der Hauptabteilung in der Regierung des Generalgouvernements zustehenden Befugnisse (§ 10) eingreifen, so ergeht die Weisung nach Anhörung des zuständigen Hauptabteilungsleiters. Will der Regierungskommissar einer Distriktskammer Weisungen erteilen, welche in die den Leitern der Hauptabteilung in der Regierung des Generalgouvernements zustehenden Befugnisse (§ 10) eingreifen, so ergeht die Weisung mit Zustimmung des zuständigen Hauptabteilungsleiters“.

vernements zustehenden Befugnisse (§ 10) eingreifen, so ergeht die Weisung mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Kammern

§ 12. (1) Die Zentralkammer und die Distriktskammern haben die in ihnen zusammengefassten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen in ihren wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu betreuen und zur Mitarbeit an den Zielen der Regierung heranzuziehen.²⁵²

(2) Zur Zuständigkeit der Zentralkammer gehört die Behandlung von Fragen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt oder die im Rahmen der Fachbereiche einer einheitlichen Regelung bedürfen.

(3) Die Distriktskammern behandeln für den Bereich des Distrikts in eigener Zuständigkeit alle fachlichen Fragen, die nicht der Zuständigkeit der Zentralkammer vorbehalten sind (Abs. 2).

Angegliederte Stellen

§ 13. Der Zentralkammer werden eine Aussenhandelsstelle und eine Zentralstelle für öffentliche Aufträge²⁵³ angegliedert.

²⁵² Cf. Regierungssitzungen 1944, 7 July 1944, 229, 230: “Regierungskommissar Dr. Heuber... Die Organisation der Zentralkammer, Distriktskammern und ihre Untergliederungen sei in den vergangenen Monaten im wesentlichen eigentlich charitativ (?) eingesetzt gewesen. Es schein aber notwendig, dass man dieses Instrument mehr zu einem Führungsinstrument der Regierung ausbaut: auf dem Gebiete der Menschenführung im Beruf müsse man durch eine Überwachung der Unternehmer eine bessere Betriebsführung bekommen und auf dem Gebiete der Menschenführung die nötigen Voraussetzungen für Produktionssteigerung zu schaffen, wie sie der Raum leisten könne und brauche. Durch stärkere Überwachung der Betriebe müsse eine Besserung der Produktionserfassung herbeigeführt werden können. Neben der Betriebsführerbetreuung müsse auch die allgemeine Auftragsbetreuung in den Vordergrund gestellt werden. Innerhalb der Organisation habe er eine allgemeine Überprüfung der Personen angeordnet, die in den nächsten Monaten abgeschlossen werden würde”.

²⁵³ Cf. VO über die Zentralstelle für öffentliche Aufträge – 13 May 1942 – *VBIGG.1942*, 257.

Eingliederung von Verbänden

§ 14. (1) Der Verband der Industrie- und Handelskammern,²⁵⁴ der Aussenhandelsrat sowie die im Bereich des Generalgouvernements bestehenden polnischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern²⁵⁵ und Landwirtschaftskammern²⁵⁶ werden in die Zentralkammer oder in die Distriktskammern überführt.

(2) Alle fachlichen oder beruflichen Verbände und Zusammenschlüsse werden der Zentralkammer oder den Distriktskammern eingegliedert oder angeschlossen und der Aufsicht dieser Kammern unterstellt, soweit nicht die Auflösung angeordnet wird (§ 15).²⁵⁷

(3) Die Überführung, Eingliederung oder Anschliessung führen die Regierungskommissare durch.

(4) Das Vermögen der in Abs. 1 und 2 genannten Organisationen, Einrichtungen, Verbände und Zusammenschlüsse, die in die Zentralkammer oder in die Distriktskammern überführt oder eingegliedert werden, geht auf die Zentralkammer oder die Distriktskammern über. Für die Finanzgebarung der angeschlossenen fachlichen oder beruflichen Verbände und Zusammenschlüsse kann der Regierungskommissar im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Regierung des Gene-

²⁵⁴ Cf. Anordnung über die Überführung des Verbandes der Industrie – und Handelskammern und des Aussenhandelsrates in die Zentralkammer, Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft u. Verkehr – 14 April 1942 – *Amtl. Anz.* 1942, 665.

²⁵⁵ For more on the orders of the commissioner of the district chamber on the incorporation of the industry and commerce chamber into the main group for the industrial economy and transport in the following districts: Kraków 22 January 1942 – *Amtl. Anz.* 1942, 215; Warsaw 31 January 1942 – *Amtl. Anz.* 1942, 217; Radom 28 January 1942 – *Amtl. Anz.* 1942, 222; Lublin 13 June 1942 – *Amtl. Anz.* 1942, 1201.

²⁵⁶ The words “und Landwirtschaftskammern” were crossed out (VO über den Aufbau der Hauptgruppe Ernährung und Landwirtschaft – 24 September 1942 – *VBIGG.* 1942, 567). See also: Anordnung über die Umwandlung der Landwirtschaftskammern in Distriktsagrarbüros – 3 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 311, *VBIGG.* 1944, 165 (agricultural offices were incorporated into the district offices, and later subordinated to those offices).

²⁵⁷ On these grounds, merchant associations, guilds etc. were incorporated into the main industrial economy group, for examples see: *Amtl. Anz.* 1943, 133, 288, 349, 398, 797, 965, *Amtl. Anz.* 1944, 33–34.

ralgouvernements besondere Anordnungen treffen.²⁵⁸ die Überführung, Eingliederung oder Anschliessung sind im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement zu verkünden; sie treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auflösung von Verbänden

§ 15. (1) Die Leiter der Abteilungen Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Forsten und Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements werden ermächtigt, die Auflösung fachlicher oder beruflicher Verbände anzuordnen.

(2) Das Vermögen aufgelöster fachlicher oder beruflicher Verbände und Zusammenschlüsse geht unter Ausschluss der Liquidation auf die Zentralkammer oder die Distriktskammern über. Das Vermögen ist nach Möglichkeit im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung zu verwenden.

Neuerrichtung von Verbänden

§ 16. (1) Die Leiter der Abteilungen Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Forsten und Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar der Zentralkammern²⁵⁹ die Neuerrichtung von fachlichen oder beruflichen Verbänden, erforderlichenfalls auch auf der Grundlage von Zwangsmitgliedschaften, anzuordnen.

(2) § 14 Abs. 2 gilt sinngemäss.

²⁵⁸ § 14, section 4, sub-point 2 was amended (source as in footnote 28) as follows: „Für die Finanzgebarung der angeschlossenen fachlichen oder beruflichen Verbände kann der Regierungskommissar der Zentralkammer nach Anhörung des zuständigen Hauptabteilungsleiters in der Regierung des Generalgouvernements, der Regierungskommissar einer Distriktskammer in Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter der Regierung des Generalgouvernements besondere Anordnungen treffen”.

²⁵⁹ The words “Im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar der Zentralkammer” were changed to “mit Zustimmung des Regierungskommissars der Zentralkammer” (source as in footnote 28).

Schlussbestimmungen

§ 17.²⁶⁰ In Zweifelsfällen, die bei Durchführung der §§ 14 bis 16 auftreten, entscheidet der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements.

§ 18. Die Verordnung über das Vereinswesen im Generalgouvernement vom 23. Juli 1940 (VBIGG. I S. 225)²⁶¹ wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft .

Der Generalgouverneur
Frank

38.

Verordnung über die Emissionsbank in Polen²⁶² Vom 15. Dezember 1939.²⁶³

²⁶⁰ (§ 17 was reworded as follows (source as in footnote 28): „In Zweifelsfällen, die bei Durchführung der §§ 14 bis 16 auftreten, entscheidet der Regierungskommissar der Zentralkammer“.

²⁶¹ Reprinted below.

²⁶² For more on the legal situation before the establishment of the Emission Bank see: VO über die gesetzlichen Zahlungsmittel im bes. poln. Gebiet – 11 September 1939 – *VBl. Polen*, 7, reprinted in Doc. Occ. V 49; VO über Reichskreditkassen – 23 September 1939 – *VBl. Polen* 11, Bekanntm. über die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen – 1 October 1939 – *VBl. Polen*, 17. VO zur Vereinheitlichung des Zahlungsmittelumlaufes im GG. – 27 March 1940 – *VBIGG* 1940 I, 119 (the liquidation of Reich credit unions, and transfer of their functions to the Emission Bank on 8 April 40), Bekanntm. über die Auflösung der Reichskreditkassen im GG. – 2 April 1940 – *VBIGG*. II, 201 (8 April 1940), *Krakauer Zeitung* 26/27 November 1939, *Der Zloty bleibt* (a summary of M. Kretzmann’s article in *Deutsche Volkswirtschaft* no. 33/39); for additional materials see Doc. Occ. V, 49, footnote 16.

²⁶³ *VBIGG*. 1939, 238, amendment – VO zur Änderung der VO... – 8 April 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 123 (see footnote 46 below); Bekanntm. über die Emissionsbank in Polen – 2 April 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 201 (assuming the activity as of 1 April 1940); Orłowski, *Bank Emisyjny w Polsce, Państwo i Prawo*, January 1948; on the origin of the Emission Bank – a meeting organized by Göring on 4 December 1939 – *Tagebuch 1939*, 4 December 1939, 84a et seq.: “Bei der Besprechung, die am 4. Dezember 1939, nachmittags 6 Uhr unter Vorsitz des Generalfeldmarschalls Göring in dessen Dienstwohnung stattfand und an der die Herren Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank, Reichsminister Seyss-Inquart, Reichswirtschaftsminister Dr Funk und ich teilnahmen, wurde zunächst die Frage der Errichtung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

I Organisation

§ 1

(1) Zur Aufrechterhaltung des Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehrs in den besetzten polnischen Gebieten wird die

Emissionsbank in Polen (Bank Emisyjny w Polsce)

errichtet.

(2) Die Bank ist eine juristische Person mit dem Sitz in Krakau. Der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete kann bestimmen, dass der Sitz an einen anderen Ort verlegt wird.

einer Emissions- und Kreditbank in Krakau erörtert. Herr Dr. Funk trug vor, dass man zur finanziellen Entlastung des Reiches die erforderlichen Schritte für die Herausgabe neuer polnischer Zloty-Scheine eingeleitet habe. Die Verhandlungen über die Gründung der beiden Banken müssten so schnell wie möglich, zu Ende geführt werden, damit man aus dem GG. baldmöglichst die Reichskreditkassenscheine und die Reichsmarknoten herausziehen könne. Bei dieser Massnahme werde man das Umrechnungsverhältnis 2:1 anwenden, obwohl der innere Wert der neuen Zloty-Scheine möglicherweise ein geringerer sei. Da sich aber nicht übersehen lasse, ob das Umrechnungsverhältnis auf die Dauer aufrecht erhalten werden könne, sei es zweckmässig, es weder in dem Statut der Notenbank noch in einer anderen amtlichen Verlautbarung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Herr Dr. Frank erklärte sich hiermit einverstanden, betonte aber, dass man sowohl wegen der Beamtenbesoldung im GG. als auch wegen der von den Angestellten und Beamten, ihren Angehörigen in Deutschland zu überweisenden Geldbeträge ein festes Umrechnungsverhältnis aufstellen müsse, damit nicht auf dem Umwege über den Ankauf polnische Zloty-Scheine eine zum Nachteil der Gehalts- und Lohnempfänger des GG. sich auswirkende künstliche Entwertung der neuen Zahlungsmittel eintrete. Nach kurzer Aussprache schlug Herr Gfm. vor, dass man bei der neuen Währung auf eine Sicherstellung der Bezüge der im GG. tätigen Beamten und Angestellten bedacht sein müsse. Es sei deshalb nötig, den Beamten und Angestellten im GG. ihre Heimatbezüge ungeschmälert zukommen zu lassen und ihnen daneben eine Zloty-Bezahlung in gleicher Höhe zuzubilligen. Sollte in der Folge eine weitere Entwertung des Zloty eintreten und damit ein anderes Umrechnungsverhältnis wie 2:3 platzgreifen müssen, so sei in Aussicht zu nehmen, den Angestellten Beamten eine weitere Zloty-Zahlung zu gewähren. Hiermit waren alle Anwesenden einverstanden. Herr Gfm. stellt Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsfinanzminister in Aussicht... Nachrichtlich (—) Zetsche“.

(3) Die Bank ist berechtigt, innerhalb des Generalgouvernements Zweigniederlassungen zu unterhalten.²⁶⁴

§ 2

(1) Die Bank wird von einem Präsidenten und einem oder zwei Stellvertretern²⁶⁵ geleitet und verwaltet. Im Bedarfsfalle können weitere Stellvertreter – dauernd oder vorübergehend – eingesetzt werden.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter werden von dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete ernannt, der auch ihre Dienstverträge mit der Bank, insbesondere die Höhe der ihnen zustehenden Bezüge, genehmigt.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter können jederzeit abberufen werden.

§ 3

(1)²⁶⁶ Bei der Bank wird durch den Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete ein Bankdirigent²⁶⁷ bestellt. Dieser ist

²⁶⁴ Bekanntm. über die Errichtung von Niederlassungen der Emissionsbank – 2 April 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 202 (Jasło, Kielce, Lublin, Nowy Sącz, Piotrków, Radom, Rzeszów, Siedlce, Tarnów, Częstochowa, Warsaw, Zamość); Bekanntm. über die Errichtung von Niederlassungen ... im Distrikt Galizien – 6 September 1941 – *VBIGG*. 1941, 517 (Drohobycz, Kołomyja, Lwów, Przemyśl, Stanisławów, Tarnopol); Bekanntm. über die Errichtung einer Niederlassung... in Sandomierz – 20 June 1943 – *VBIGG*. 1943, 394.

²⁶⁵ Throughout the entire occupation, the president was Feliks Młynarski, and the deputy vice-president and bank director, Rudolf Jędrzejowski, (*VBIGG*. 1940 II, 7 and 201).

²⁶⁶ § 3, section 1 was given the following wording, pursuant to the amendment of 8 April 1940 (see footnote 43 above): “Bei der Emissionsbank in Polen wird ein Bankdirigent ein-gesetzt. Er ist dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unmittelbar unterstellt, wird von ihm berufen und abberufen. Der Generalgouverneur behält sich die Aufsicht über die Emissionsbank in Polen persönlich vor und lässt sie durch den Bankdirigenten ausüben. Der Bankdirigent ist über alle Massnahmen der Bank laufend zu unterrichten; er kann sich von sämtlichen Geschäften der Bank Kenntnis verschaffen. Zum Schluss eines jeden Kalendermonats ist ihm eine Aufstellung über die ausgegebenen Banknoten und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen”.

²⁶⁷ The bank director was part of the government as an advisory body (third decree on the establishment of the administration, § 4, section 1–16, March 1941 – see p. 6). Throughout the occupation, this function was held by Fritz Paersch, who previously worked in the credit union administration (*VBIGG*. 1940 II, 291); he was also head of the banking control agency (Bankaufsichtsstelle, see p. 70).

über alle Massnahmen der Bank laufend zu unterrichten. Er kann von sämtlichen Geschäften der Bank Kenntnis nehmen. Ihm ist zum Schluss eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung über die ausgegebenen Banknoten und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter und die sonst zu Entscheidungen berufenen Personen bedürfen bei allen wichtigen Massnahmen der Zustimmung des Bankdirigenten. Insbesondere gilt dies für die Gewährung von Krediten sowie für die Festsetzung der im Verkehr mit der Bank geltenden Zinssätze. Der Bankdirigent kann seine Zustimmung für einzelne Gruppen von Geschäften allgemein erteilen; er kann diese Zustimmung widerrufen.

(3) Dem Bankdirigenten sind das Personal, die Diensträume sowie die Geschäftseinrichtungen, deren er zur Erledigung seiner Aufgaben bedarf, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Bei der Bank kann ein Verwaltungsrat gebildet werden. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Präsidenten beratend zu unterstützen. Der Präsident kann den Rat des Verwaltungsrates einholen. Dem Verwaltungsrat ist von dem Präsidenten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ein Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Generalgouverneur bestellt und abberufen.

§ 5

(1) Die Zweigniederlassungen der Bank werden von einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern nach Richtlinien des Präsidenten der Bank geleitet und verwaltet.

(2) Die Direktoren der Zweigniederlassungen und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten der Bank im Einvernehmen mit dem Bankdirigenten ernannt.

§ 6

(1) Erklärungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem seiner Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern abgegeben werden.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr der Hauptniederlassungen bestimmt der Präsident der Bank besondere Bevollmächtigte. Ihre Erklärungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie von zwei Bevollmächtigten innerhalb ihres Aufgabenbereiches abgegeben werden.

(3) Erklärungen der Zweigniederlassungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie von dem Direktor und einem seiner Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern innerhalb des Geschäftsbereiches der von ihnen geleiteten Zweigniederlassung abgegeben werden.

(4) Die Namen und Unterschriftsproben der nach Abs. 2 und 3 zur Vertretung der Bank Berechtigten sind durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntzumachen.

(5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Bank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(6) Klagen gegen die Bank können nur bei dem zuständigen deutschen Gericht am Sitze der Bank erhoben werden.

§ 7

(1) Der Präsident der Bank bestimmt im Einvernehmen mit dem Bankdirigenten und dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs die Vertragsverhältnisse, insbesondere die Gehaltsansprüche der Bediensteten der Bank.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter sowie sämtliche im Dienst der Bank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang der gewährten Kredite, Schweigen zu beobachten, auch nachdem ihre Zugehörigkeit zur Bank beendet ist.

II. Geschäftskreis

§ 8

Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Wechsel und Schecks zu diskontieren, aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; die Wechsel sollen inner-

- halb von sechs Monaten – vom Tage ihrer Diskontierung an – fällig sein;
2. verzinsliche Darlehen gegen angemessene Sicherung in der Regel nicht länger als auf sechs Monate zu gewähren;
 3. unverzinsliche Einlagen im Depositen- und Giroverkehr anzunehmen; von den Bediensteten der Bank können auch verzinsliche Einlagen angenommen werden;
 4. bankmässige Auftragsgeschäfte aller Art auszuführen, insbesondere Wechsel und andere Urkunden einzuziehen;
 5. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 9

(1) Soll der Bank ein Pfandrecht an Waren bestellt werden, so genügt es, wenn an Stelle der Übergabe die Verpfändung durch äussere Merkmale, zum Beispiel durch die Aufstellung von Tafeln, erkennbar gemacht wird und der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte und die Bank darüber einig sind, dass der Bank das Pfandrecht zustehen soll.

(2) Hat der Verpfänder bei Bestellung des Pfandes die schriftliche Erklärung abgegeben, dass das Pfand sein freies und unbelastetes Eigentum ist, oder, falls er Kaufmann ist, dass er von dem Eigentümer zur unbeschränkten Verpfändung ermächtigt ist, so können etwa an dem Pfände bestehende Rechte Dritter zum Nachteil der Bank nur geltend gemacht werden, wenn sie ihr bekannt sind.

§ 10

(1) Das Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; Zinsen und Kosten können von der Darlehenssumme sogleich gekürzt werden.

(2) Wenn eine durch Verpfändung sichergestellte Forderung nicht fristgemäss getilgt worden ist, ist die Bank berechtigt, den Pfandgegenstand ohne Mahnung oder Ankündigung und gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung zum Börsen- oder Marktpreis oder zu dem ihr angemessenen erscheinenden Preise durch öffentliche Versteigerung oder freihändig zu veräussern oder selbst zu übernehmen.

(3) Die Bank kann ihre Forderung unabhängig von der Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Pfandvertrag auch unmittelbar gegen den Schuldner geltend machen.

§ 11

Andere als die in dieser Verordnung zugelassenen Geschäfte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bankdirigenten vorgenommen werden. Die Annahme von Wechseln ist der Bank nicht gestattet.

§ 12

Die Bank ist verpflichtet, sämtliche die Verwaltung des Generalgouvernements betreffende Bank- und Kassengeschäfte zu führen sowie den Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Kassen innerhalb der besetzten polnischen Gebiete zu vermitteln. Sie darf hierfür nur ihre eigenen Auslagen berechnen.

III. Notenausgabe und Notendeckung

§ 13

(1) Die Bank ist berechtigt, auf Zloty laufende Banknoten auszugeben.²⁶⁸

²⁶⁸ See: VO über die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs im GG. – 27 March 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 119. On the emission of banknotes – Arbeitssitzungen 1943, 26 January 1943. Trial XXIX, 658: “Präsident Dr. Senkowsky erinnert daran, dass bei einer Besprechung auf der Burg vor etwa einem Jahre der Notenumlauf auf 2,4 Milliarden beziffert worden sei. Jetzt sei er um 60% auf 4 Milliarden gestiegen. Wenn eine weitere Steigerung von 60% eintrete, so könne man im Laufe dieses Jahres mit einem Notenumlauf von 6 bis 6,5 Milliarden rechnen. Die Frage sei nun, welche vorbeugenden Massnahmen man dagegen ergreifen könne: Regierungssitzungen 1944, Währungssitzung 4. 2. 1944, 165: „Präsident Dr. Senkowsky ...Der Notenumlauf im Generalgouvernement habe am 31. März 1940 900 Millionen Zloty betragen. Seit Ende Mai 1940 sei er dauernd gestiegen und habe am 31. März 1942 die Höhe von 2,5 Milliarden erreicht. Ein Drittel dieser Steigerung sei auf die Eingliederung des Distrikts Galizien, ein weiteres Drittel darauf zurückzuführen, dass man zu jener Zeit die Wirtschaft erst richtig in Gang gebracht habe. Die Reichsausgaben hätten betragen: im Rechnungsjahr 1940 1,1 Milliarde Zloty, im Rechnungsjahr 1941/42 2,4 Milliarden. Das Generalgouvernement habe in diesen zwei Jahren 900 Millionen Zloty á conto

(2) Die Noten der Bank sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in den besetzten polnischen Gebieten.

§ 14

Die Bank hat eine Beschreibung ihrer Banknoten im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete bekanntzumachen.

§ 15

Die Bank ist verpflichtet, abgenutzte, beschmutzte oder beschädigte Banknoten durch neue zu ersetzen. Für beschädigte Noten leistet sie Ersatz, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorlegt, der grösser als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Die Bank entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

§ 16

Als Deckung der von der Bank ausgegebenen Noten und der bei ihr unterhaltenen Guthaben sind zugelassen:

1. Forderungen aus Diskont- und Darlehnsengeschäften gemäss § 8 Ziff. 1 und 2,

dieser Reichsausgaben gezahlt. Von dieser Zeit an steige der Notenumlauf etwa um 100 bis 200 Millionen monatlich und erreiche am 31. März 1943 die Höhe von 4,4 Milliarden, er steige also in einem Jahr etwa um dieselbe Summe, wie vorher die Reichsausgaben im Generalgouvernement betragen hätten, um 2,7 Milliarden Zloty. Das Generalgouvernement habe aus seinem Haushalt in der gleichen Zeit 1 Milliarde Zloty bezahlt. 2,7 Milliarden minus 1 Milliarde seien gleich 1,7 Milliarde: also eine Notenumlaufssteigerung von 1,9 Milliarden stehe einer nicht durch Mittel des Generalgouvernements gedeckten Steigerung des Notenumlaufs von 1,7 Milliarde gegenüber. Die Steigerung des Notenumlaufs um 1,7 Milliarde im Rechnungsjahr 1942/43 sei also auf die Reichsausgaben des Generalgouvernements zurückzuführen. Im Rechnungsjahr 1943 schätze er die Steigerung des Notenumlaufs auf etwa 3,2 Milliarden. Ihr ständen bis Ende März Zahlungen des Generalgouvernements von 1,9 Milliarden gegenüber. Man schätze den derzeitigen Notenumlauf auf 6,5 Milliarden". See also in Orłowski, *Bank Emisyjny w Polsce, Państwo i Prawo*, February 1948, the table on the issuing of banknotes by years and months; on 18 January 1945 (the end of the GG occupation) this amounted to, not including immediate liabilities, PLN 10,182,918,000.

2. Bestände an deutschen Zahlungsmitteln sowie Guthaben bei der Deutschen Reichsbank oder der Deutschen Verrechnungskasse.

(2) Als Deckung der im Absatz 1 aufgeführten Verbindlichkeiten wird ferner zugunsten der Bank eine erststellige, allen Steuern und sonstigen Belastungen vorgehende Grundlast bis zum Höchstbetrage von 3 Milliarden Zloty an den in den besetzten polnischen Gebieten gelegenen Grundstücken bestellt. Die Grundlast bedarf zu ihrer Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben nicht der Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuch. Das Nähere über diese Grundlast wird im Verordnungswege geregelt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Wer Noten der Bank fälscht oder verfälscht, wer gefälschte oder verfälschte Noten ausgibt oder bei ihrer Verbreitung mitwirkt, wird mit Zuchthaus, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft.

(2) Neben der Strafe sind die Gegenstände, die mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang stehen, einzuziehen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Zuständig für die Aburteilung ist das Sondergericht.

§ 18

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden), die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle von Banknoten verwendet zu werden, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht in Zloty ausgedrückt ist, ausgibt, oder zu Zahlungen verwendet;

2. wer im Ausland ausgegebene Geldzeichen, die ausschliesslich oder neben anderen Wertbestimmungen auf Zloty lauten, zu Zahlungen in den besetzten polnischen Gebieten verwendet.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Die Bank ist von Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit. Sie ist nicht verpflichtet, sich und ihre Zweigniederlassungen in das Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 20

- (1) Als Geschäftsjahr der Bank gilt das Kalenderjahr.
(2) Alsbald nach Ablauf jedes Geschäftsjahres sind die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr aufzustellen.
(3) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung haben den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.

§ 21

Der jährliche Reingewinn, der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen verbleibt, wird einer gesetzlichen Rücklage zugeführt. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden.

§ 22

- (1) Die Verordnung tritt – abgesehen von der Vorschrift des § 13 Abs. 2 – mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des § 13 Abs. 2 bestimmt der Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

Krakau, den 15. Dezember 1939.

Der Generalgouverneur f
ür die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

THE PARTY

39

Der organisatorische Aufbau des Arbeitsbereichs Generalgouvernement.²⁶⁹

Der Arbeitsbereich Generalgouvernement²⁷⁰ der NSDAP, welcher am 15. August 1940 als erster Arbeitsbereich ins Leben gerufen wurde, stellt im Dasein der Partei eine vollkommen neue Organisationsform dar, die den besonderen Gegebenheiten und zeitbedingten Erfordernissen des Nebenlandes des Reiches, des Generalgouvernements, Rechnung trägt. Eine gesunde und organische Entwicklung wurde von vornherein dadurch begünstigt und sichergestellt, dass der Arbeitsbereich auf allen Gebieten der politischen Führungsarbeit nur einer Stelle, nämlich der Parteikanzlei, unterstellt wurde. Er untersteht also nicht, wie etwa eine Gauleitung, in der Durchführung bestimmter Aufgaben der jeweils fachlichen Dienststelle der Reichsleitung der NSDAP. Ausgenommen hiervon ist nur die Zuständigkeit des Reichsschatzmeisters der NSDAP, welcher auf Grund seiner Generalvollmacht auch für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei im Generalgouvernement zuständig ist.

Die Stellung des Arbeitsbereiches Generalgouvernement und auch der übrigen später ins Leben gerufenen Arbeitsbereiche der NSDAP wird durch die Verfügung des Führers vom 2. August 1942²⁷¹

²⁶⁹ Reprinted in H. Lappe's article in the collection: *Auf Vorposten, Drei Jahre Aufbau im Arbeitsbereich GG. der NSDAP*, zusammengest. und bearb. v. Hauptarbeitsgebiet Presse im Arbeitsbereich GG. der NSDAP, Krakow 1943, 21-24; see also Schalk, "NSDAP – Arbeitsbereich GG" in the collection: *du Prel, Das Generalgouvernement 1942*.

²⁷⁰ Anordnung über die Errichtung des Arbeitsbereiches Generalgouvernement Polen der NSDAP – 6 May 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 183; *Tagebuch 1942 III*, 15 August 1942, *Trial XXIX*, 544, Frank: "Mein Gedanke war damals zunächst einmal überhaupt zu versuchen jenes organisatorische Gebilde zu schaffen, das notwendigerweise zwischen einem reinen Auslandsgau der NSDAP und einem Heimatgau liegen muss. Dass dieser Gedanke richtig war und dann auch aufgegriffen wurde, freut mich, denn sowohl in Holland wie in den neuen Ostgebieten sind weitere Arbeitsbereiche gebildet worden."

²⁷¹ Unannounced in *RGBI*, due to its internal party character.

nochmals ausdrücklich bestätigt. Nach dieser Verfügung haben Aufbau und Aufgabenstellung der Arbeitsbereiche der NSDAP unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gebieten jeweils bestehenden politischen Notwendigkeiten zu erfolgen. Weiter ist durch die genannte Verfügung des Führers nochmals zum Ausdruck gekommen, dass die Leiter der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP ihre Zuständigkeit auf die einzelnen Arbeitsbereiche erst dann auszudehnen haben, wenn darüber im Einzelfall Einvernehmen zwischen dem Leiter der Parteikanzlei und dem Leiter des betreffenden Arbeitsbereiches herbeigeführt ist.

Distriktstandorte

Die Organisationsarbeit des Arbeitsbereichs Generalgouvernement stand im Zeichen dieser klaren und eindeutigen Stellung, die er innerhalb der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einnimmt. Der organisatorische Aufbau wurde laufend überprüft, verbessert und den Notwendigkeiten der Zeit und des Landes angepasst²⁷². Besondere Aufmerksamkeit wurde der Aktivierung der Parteiarbeit in den untersten Hoheitsgebieten, der Zelle und dem Block, als den für das Parteileben wichtigsten Gemeinschaftseinheiten, gewidmet.

Der Arbeitsbereich Generalgouvernement unterteilt sich in fünf Distriktstandorte²⁷³ der NSDAP, und zwar: Galizien, Krakau, Lublin, Radom und Warschau. Die Grenzen dieser Hoheitsgebiete decken sich mit den staatlichen Distriktsgrenzen. Die Distriktstandorte der NSDAP unterteilen sich in insgesamt 136 Standorte der NSDAP

²⁷² According to the decree of 6 May 1940 (see footnote 2 above) the “Arbeitsbereich” was comprised of members of the party and its organs (*Gliederungen*), who were typically Germans from the Reich; however, they did not lose their membership in party organizations as a result. Depending on the number of party members in individual cities, local branches (*Standorte*), directed by a *Standortführer*, were supposed to be created. They reported to Frank as the head of the organization; his deputy was *Dienstleiter* Schalk. This simple administrative structure became more complex over years. In August 1940, the party administration in the GG numbered 30,000 people (Krakauer Zeitung, 18/19 August 1940, Die Stellung der NSDAP), and in June 1944, about 35.000 members out of a total of 180,000 Germans (Tagebuch 1944 vol. 36, 9 June 1944, 76).

²⁷³ The head (*Distriktstandortführer*) was the district governor (Kundt, „Die Verwaltung eines Distrikts” in the collection: Bühler, Das GG., 92).

und diese wiederum in Zellen und Blocks der NSDAP, auf die noch näher eingegangen werden wird. Abweichend von der vorstehenden Unterteilung ist im Distrikt Radom in den von Deutschen besonders dicht besiedelten Kreisen eine hoheitsgebietliche Zusammenfassung von Standorten zu Kreisstandorten der NSDAP erfolgt, und zwar:

1. kreisfreie Stadt Kielce und Kreis Kielce,
2. Kreis Petrikau,
3. kreisfreie Stadt Radom und Kreis Radom,
4. Kreis Radomsko und
5. Kreis Tomaschow.

Hauptarbeits- und Arbeitsgebiete

Dem Leiter des Arbeitsbereiches Generalgouvernement stehen zur Durchführung aller Parteiaufgaben neben seinem ständigen Vertreter dem Stellv. Leiter, Hauptarbeitsgebiete und Arbeitsgebiete zur Verfügung. Es sind dieses: 1. Stabsamt, 2. Partei- und Finanzverwaltung, 3. Organisation, 4. Personal, 5. Schulung, 6. Propaganda, 7. Parteigericht, 8. Inspektion, 9. Wirtschaftsberater, 10. Anbeits- und Sozialpolitik, 11. Volkswohlfahrt, 12. Presse, 13. Technik, 14. Volkstumsfragen,²⁷⁴ 15. Rassenpolitik, 16 Volksgesundheit, 17. Landvolk, 18. Gliederungen und angeschlossene Verbände, 19. Fraueneinsatz, 20. Körperliche Ertüchtigung, 21. Hitler-Jugend. Die

²⁷⁴ Cf. Tagebuch 1944, vol. 35, 15 May 1944, 550: „SS-Sturmbannführer Weibgen führt aus, dass das Hauptarbeitsgebiet Volkstumsfragen das jüngste Kind des Arbeitsbereichs sei, und er nur von dem berichten könne, was er sich in seinem Hauptarbeitsgebiet vorgenommen habe. Das Hauptarbeitsgebiet sei als eine Zentrale volkspolitischen Lenkung und Steuerung gedacht, also Einhaltung einer einheitlichen volkspolitischen Haltung der Partei und 2. Ausrichtung der Leute. Wenn das Generalgouvernement seine Aufgaben als Bastion Europas gegen den asiatischen Osten erfüllen solle, dann könne man nur bestes deutsches Menschenblut für diesen lebenden Wall brauchen. Das bedeute folgende Aufgaben: 1. Überstellung der volkspolitisch untragbaren Deutschen ins Reich; 2. aus verschiedenen Berichten habe er können, dass ein Rückgang der Kinderzahl bei den Volksdeutschen festzustellen sei. Schuld daran sei z. T. eine negative Beeinflussung durch die Reichsdeutschen ... 3. hier zu einem geringen Prozentsatz vorhandene asoziale und schwachsinnige volksdeutsche Elemente müssten ebenfalls ins Reich überstellt werden, denn sie seien in diesem Raum, in dem jeder Deutsche dem Führungsanspruch genügen müsse, nicht tragbar...“

Hauptarbeitsgebiete und Arbeitsgebiete unterteilen sich in Hauptstellen und Stellen.

Neben diesem politischen Führungsstab bestehen als Gliederungen der NSDAP im Generalgouvernement SA,²⁷⁵ SS und NSKK. Die Zulassung dieser Gliederungen wurde im Jahr 1942 anlässlich des Geburtstags des Führers durch den Leiter des Arbeitsbereiches Generalgouvernement, Generalgouverneur Dr. Frank, in feierlicher Form proklamiert.

Alle anderen Parteiaufgaben, wofür im Reich die Zuständigkeit einer Gliederung – ausser SA, SS und NSKK – oder eines angeschlossenen Verbandes gegeben ist, werden im Generalgouvernement durch das jeweils hierfür herausgestellte Hauptarbeits- bzw. Arbeitsgebiet wahrgenommen. So zum Beispiel: Für die Betreuung aller schaffenden Deutschen und der sich hieraus ergebenden Fragen ist das Hauptarbeitsgebiet „Arbeits- und Sozialpolitik“ zuständig. Die gesamten volkspflegerischen Arbeiten, wie diese sich im Reich im Rahmen der NSV-Aufgaben bewegen, nimmt das Hauptarbeitsgebiet „Volkswohlfahrt“ wahr. Das gleiche trifft für das Hauptarbeitsgebiet „Fraueneinsatz“ zu. Dieses besagt nun aber keinesfalls, dass diese Arbeiten sich nur im Rahmen der Einrichtungen des Reiches, wie z. B. DAF, NSV oder Frauenschaft, zu bewegen haben. Aus der Struktur des Landes, den polnischen Erkenntnissen und jeweiligen Notwendigkeiten ergeben sich Aufgaben, die teilweise mit denen der in Frage kommenden Reichseinrichtungen nicht vergleichbar sind, zumindest aber eine abweichende Handhabung und Durchführung bedingen. Besonders hervorzuheben ist, dass erstmalig in der Parteiorganisation das Aufgabengebiet „Körperliche Ertüchtigung“ als Arbeitsgebiet aufgenommen wurde.

Dem Distriktstandortführer der NSDAP steht ein Mitarbeiterstab analog dem Stab der Dienststelle des Arbeitsbereiches zur

²⁷⁵ The SA (*Sturmabteilungen*) in the GG was established by the order of the head of the SA staff, Wiktor Lutze on 20 April 1942. Frank's orders initially established the *Wehrschützenbereitschaften* (Erlass – 17 December 1941 – *VBIGG*. 1942, 1) in the GG. They were later reorganized into the *SA-Wehrbereitschaften* (Erlass – 16 April 1942 – *VBIGG*. 1942, 187). Every German male over 18 was obliged to belong to the *SA-Wehrbereitschaften*, which served as an introduction to SA membership. (Aufgabe... politische Erziehung des deutschen Volksgenossen, ... Erziehung zur national – sozialistischen Ehr- und Wehrauffassung... körperliche Ertüchtigung” – Auf Vorposten, footnote 1, 67–68).

Seite. Der Kreisstandort der NSDAP ist stellenplanmässig nicht verankert. Der Kreisstandort stellt, wie bereits erwähnt, nur eine hoheitsgebietliche Zusammenfassung mehrerer Standorte dar. Der Kreisstandortführer führt neben dem Kreisstandort einen Standort. Bei der Durchführung besonderer Aufgaben in seiner Stellung als Kreisstandortführer kann er sich des ihm als Standortführer zur Verfügung stehenden Stabes bedienen. Der Standort entspricht in seiner Stellung und personellen Besetzung etwa einer Ortsgruppe.

Deutsche Gemeinschaft ²⁷⁶

Zur Erfassung aller Volksgenossen und Volksgenossinnen, die nicht Mitglied der NSDAP sind, zum Zwecke der politischen Betreuung und weltanschaulichen Schulung wurde die „Deutsche Gemeinschaft“ im Generalgouvernement ins Leben gerufen. Die „Deutsche Gemeinschaft“ ist ein von der NSDAP, Arbeitsbereich Generalgouvernement, betreuter Verband. Eine eigene Organisation besitzt sie nicht, ebenso keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Ihre Organisation und ihre Verwaltung werden von den entsprechenden Parteidienststellen wahrgenommen. Dem Leiter des Arbeitsbereiches steht im Stabsamt des Arbeitsbereiches der Leiter der Hauptstelle „Deutsche Gemeinschaft“ für die Bearbeitung der Fragen, die sich aus dem Aufgabengebiet „Deutsche Gemeinschaft im Generalgouvernement“ ergeben, zur Verfügung.

In der ersten Zeit der Parteiarbeit bestand nur die Möglichkeit, die Deutschen nach Dienststellen und Betrieben zu erfassen, um so die politische Betreuung durchzuführen. Diese betriebliche Organisation, die von vornherein nur als eine Behelfslösung angesehen wurde, ist heute überall durch die gebiet-

²⁷⁶ Anordnung über die Errichtung der „Deutschen Gemeinschaft“ – 7 May 1941 – *VBIGG*. 1941, 415: „Die besonderen politischen Verhältnisse des GG erfordern eine straffe Zusammenfassung aller im Generalgouvernement lebenden Deutschen (formerly “Volksdeutsche Gemeinschaft”, order of 19 April 1940, *VBIGG*. 1940 I, 145). Cf. also VO über die Hitlerjugend im GG. – 22 April 1942 – *VBIGG*. 1942, 217, VO über den Jugenddienst im GG. – 19 January 1943 – *VBIGG* 1943. 37, 319 (an executive regulation to the regulation on the Hitler Youth) and Erste Anordnung über den Jugenddienst – 11 March 1943, Zweite Anordnung... – 20 July 1943 – *VBIGG*. 1943, 129, 391.

liche Organisation abgelöst. Die gebietliche Organisation, d. h. die Aufteilung des gesamten Generalgouvernements in gebietlich klar abgegrenzte Standorte, Zellen und Blocks, ist heute überall durchgeführt. Diese gebietliche Abgrenzung kann jedoch keinesfalls als endgültig angesehen werden und befindet sich in der Zellen- und Blockeinteilung in einer ununterbrochenen Bewegung, da die Zellen- und Blockeinteilung jederzeit die Möglichkeit zur Erfassung aller Deutschen zum Zwecke der politischen Erziehung und Betreuung bieten muss. Durch die Übersendung eines Exemplares der polizeilichen An- und Abmeldescheine durch die polizeilichen Meldebehörden an die Standorte der NSDAP und die Erstellung einer Haushaltskartei in allen Standorten des Generalgouvernements sind die technischen Voraussetzungen zur Erfassung aller Deutschen gegeben. Jedoch erwachsen hieraus für die ehrenamtlichen Mitarbeiter, besonders Blockleiter und Blockhelfer, umfangreiche Arbeiten, die aber nicht zu umgehen sind. Wenn der Blockleiter der NSDAP wiederholt als einer der wichtigsten Politischen Leiter in dem Organismus der Bewegung bezeichnet wurde, so trifft dieses in besonderem Masse für ihn im Generalgouvernement zu. Hier umfasst das Gebiet eines Blocks oftmals die Grösse mehrerer Ortsgruppen des Reiches, Reichs- und Volksdeutsche wohnen in einem solchen Gebiet zerstreut unter dem fremden Volkselement, um ihre Aufgaben in Verwaltung, Wirtschaft u. dgl. zu erfüllen. Die Verkehrsmöglichkeiten sind begrenzt. Aber gerade dieser Mensch, der draussen auf einsamen, verantwortungsvollem Posten steht, bedarf der besonderen Umsorgung durch die Partei. Sie muss ihm ein Stück Heimat ersetzen. Der Zellenleiter und Blockleiter hat nicht die Möglichkeit, alle paar Tage mit der Standortdienststelle in Verbindung zu treten, um sich dort Rat und Anregung für seine Arbeit zu holen. Hinzu kommt, dass die Verlockungen und Versuchungen dieses Landes auf allen Gebieten des Lebens erheblich sind. Auch darf das fremde Volkselement nicht vergessen werden. All diese Schwierigkeiten kennt die Organisation im Reich nicht, und sie stellen die Partei hier vor ganz neuartige Aufgaben. Hier bildet sich eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die ihre Umschreibung in dem Begriff „Osttauglich“ erfahren werden.

Einheit der Führung

Die im Arbeitsbereich, Distriktstandort und Standort erfolgte Zusammenfassung aller politisch tätigen Kräfte unter dem jeweiligen Hoheitsträger der NSDAP als dem Träger der Gesamtverantwortung findet auch in der Zellen- und Blockorganisation ihren Niederschlag. Alle anfallenden Aufgaben, mit Ausnahme des Aufgabengebietes Fraueneinsatz, wo dem Zellenleiter eine Zellenbeauftragte und dem Blockleiter eine Blockbeauftragte für Fraueneinsatz zur Seite stehen, werden von den Zellen- und Blockleitern verantwortlich wahrgenommen. Die sich aus den Aufgabenstellungen der Hauptarbeitsgebiete „Volkswohlfahrt“ und „Arbeits- und Sozialpolitik“ ergebenden Arbeiten werden also nicht, ähnlich wie im Reich, durch Zellen- bzw. Blockwalter der NSV oder DAF durchgeführt, sondern von dem Zellen- bzw. Blockleiter als dem zuständigen Hoheitsträger mitübernommen. Zur Durchführung der den Zellen- und besonders Blockleitern obliegenden umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgaben können je nach Grösse der Zelle, des Blocks und der vorhandenen Notwendigkeit dem Zellenleiter ein Mitarbeiter (Ortsgruppenmitarbeiter) und dem Blockleiter ein oder mehrere Blockhelfer beigegeben werden. Diese Mitarbeiter und Blockhelfer erhalten ihre Aufträge jeweils von dem Zellen- bzw. Blockleiter und sind diesem in jeder Weise unterstellt und verantwortlich.

Trotz dieser anders gelagerten Verhältnisse und der dadurch zeitlich bedingten teilweisen Abweichungen in dem Aufbau und der Arbeit der Partei im Generalgouvernement gegenüber dem Reich wird jedoch kein Augenblick vergessen, dass die hier geschaffene Parteiorganisation dem Blutkreislauf der Gesamtbewegung eingeordnet bleibt.

III. THE VOLKSDEUTSCHE AND THE DEUTSCHSTÄMMIGE

1. The conception of Germanisation of GG

Occupied with the creation of a “new order” in the territories incorporated the Reich, Nazi Germany did not proceed with a thorough reconstruction of nationality in the General Government. The Nazi authorities there only took the first steps in this direction.

The Nazis nationality policy in the General Government, unlike that in the territories incorporated into the Reich, varied during the course of the war based on Hitler’s assessment of the present situation, in particular, that within the General Government (partisan activity). In the first months of the General Government’s existence there was no discussion of Germanising of the population. This was also not mentioned either at a secret meeting on the formation of General Government on 17 October 1939¹ or in the famous memorandum of the NSDAP Office of Racial Policy of 25 November 1939.² The General Government was to be a “homestead” for Poles (*Heimstätte der Polen*), a term officially translated into Polish as *ojczyzna* (homeland), which of course did not reflect the true meaning of the original word.

For this reason, Frank fought the tendency in the first months of the occupation towards outside efforts at Germanisation. On 25 November 1940 he stated to the heads of the Office, and districts and city administrators that “the area had been designated by the Führer as the seat of the Polish nation [...] violations of this principle had often occurred. On behalf of the Reich, I must guard against the fact that Polish inscriptions are not tolerated on shops, or that – has been done in the railway – print timetables and display signs only in German.³ Therefore, in the first stage of the occupation, Frank

¹ See Chapter I

² See Doc. Occ. V, 25.

³ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 25 February 1940, Trial XXIX, 429:

limited his actions to identifying Polish citizens of German nationality (*Volksdeutsche*),⁴ who were to be deported to the Reich, and the establishment of a “highlander nationality”⁵ to help promote the internal fragmentation of the Polish nation.

Frank was to begin a policy of Germanisation only when the process of Germanising the “incorporated” territories had been completed.⁶ But the thought of beginning Germanisation earlier nagged at him. Frank would have eagerly gone much further beyond what had already been done: “I speak openly about Germanisation”, he said at the end of May 1940, “how often we are surprised when we

“Dieses Gebiet ist zunächst vom Führer als Heimstätte des polnischen Volkes bestimmt worden. Das wurde mir in Berlin vom Führer und vom Generalfeldmarschall Göring immer wieder eingeschärft, dass das Gebiet nicht der Germanisierung ausgeliefert wird. Es soll gerade als Heimstätte des polnischen Volkes sichergestellt werden. Es soll ein im Namen des Deutschen Volkes der polnischen Nation zur Verfügung gestelltes Lebensreservat darstellen. Dagegen wird sehr häufig verstossen. Ich muss mich im Namen des Reiches dagegen verwahren, dass Sie etwa die Geschäftsaufschriften in polnischer Sprache nicht mehr dulden wollen oder dass, wie es die Eisenbahn macht, etwa Fahrpläne oder Eisenbahnbezeichnungen nur noch in deutscher Sprache erscheinen...”; also –Tagebuch 1940 I 26 February 1940, Trial XXIX, 387, Frank: „Es dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, dass Warschau eine nunmehr der Germanisierung anheim gefallene Stadt sei, sondern Warschau solle nach dem Willen des Führers eine der Städte sein, die in dem Polen zugedachten Reststaat als polnische Gemeinwesen weiterbeständen... So- wohl die Schilder der Ostbahn, wie die Strassenbezeichnungen und die Aufschriften an den Läden dürften nie den Eindruck erwecken, als ob eine gewaltsame Germanisierungstendenz Platz griffe. Was hier geschehe, geschehe im Auftrag des Reiches und des Führers, und darauf baue die ganze Welt...“; Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 2 March 1940, Trial XXIX, 434; „Das Generalgouvernement ist zunächst bestimmt, die Heimstätte der Polen zu sein, und zwar der Polen, die unter der deutschen Machthoheit, aber nicht als deutsche Staatsbürger, hier eine Art Reservation erhalten sollen. In diesem Gebiet des Generalgouvernements gibt es daher zunächst keine irgendwie geartete, das polnische Volkstum umfassende Germanisierungstendenz“.

⁴ VO über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im GG. – 26 January 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 36, see below.

⁵ See Chapter III, section 2. The case of the *Goralenvolk*.

⁶ Abteilungsleitersitzungen 1939/40, 12 April 1940, 116, Frank: “Die Politik im Sinne einer restlosen Eindeutschung könne für das Generalgouvernement erst dann beginnen, wenn der Warthegau, Westpreussen, Danzig, der Südostraum und Oberschlesien in dem durch den Führerbefehl bezeichneten Sinne deutsch geworden seien”.

see a blue-eyed blond child that speaks Polish, and then I think to myself: if it raise that child as a German, it would grow up to be a pretty German girl [...] this (German) racial foundation provides for, in the long run, the possibility of Germanising the General Government.⁷

This is how Frank spoke in private. The official conception and the general guidelines issued initially for the administration were still in force. This concept was not abandoned even when the name was changed to the General Government, and the addition “for the occupied Polish territories” dropped⁸; only major squares and streets were given German names that could not be translated. Official statements, however, were treated by society as merely tactical moves: given the Germans’ open policy of extermination, the creation of a “highlander nationality” and changes in the names of streets and squares were seen within a general attitude to the Polish nation based on lies and hypocrisy.

A significant change occurred in terms of Germanisation in the spring of 1941, a few months before the invasion of the Soviet Union. Frank the first stated confidentially that the General Government in its current form was to be liquidated, and Jews and Poles removed from it; Hitler had decided that within 15-20 years the territory of the General Government would be converted to German soil, so we could no longer talk about the General Govern-

⁷ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, Polizei-Sitzung 30 May 1940 Trial XXIX, 441, Frank: “Ich spreche ganz offen von Germanisierung; denn nicht anders war ja das Problem für unsere Vorfahren vor 1000 Jahren, wo dasselbe fremdsprachige slavische Volk hier zusammengedrängt wurde. Wie oft müssen wir nicht, wenn wir ein blondes, blauäugiges Kind sehen, uns darüber wundern, dass es polnisch spricht, und ich sage mir dann: Wenn wir dieses Kind deutsch erziehen würden, dann würde es ein hübsches deutsches Mädel sein. Wir sehen also ein absolut germanischen Rassekern in diesem Volkstum, und diesen Rassekern zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, wird auf weite Sicht die Möglichkeit geben, diesen Raum des Generalgouvernements dem Deutschtum zuzuführen. Über all das habe ich mit dem Führer gesprochen, und wir sind uns auch darüber einig, dass sukzessiv dieses Gebiet in der Form dem Deutschtum zugeführt werden muss”.

⁸ Tagebuch 1940 IV 9 October 1940, Trial XXIX, 408, Frank: “...die vom Führer befohlene Führung dieses Gebietes durch Deutsche bedeutet, dass dem Deutschen Reich dieses Gebiet des GG. als Lebensraum der polnischen Bevölkerung sichergestellt ist. Es ist klar, dass wir weder entnationalisieren wollen, noch germanisieren werden”.

ment as the seat of the Polish nation,⁹ and shortly thereafter he stated publicly that the Vistula River Valley would someday be as German as the Rhine.¹⁰ Intoxicated with the first successes of Hitler's army in the campaign against the Soviet Union, Frank said in December 1941 that the General Government was to become "a bridge to the east," which would involve carrying out a settlement programme in this territory in the near future¹¹. From this time forward, the Governor-General made an increasing number of public statements on this issue directed at the German people.¹²

⁹ Tagebuch 1941 I, 25. 25 March 1941, 148, Frank: "Der Führer ist entschlossen, aus diesem Gebiet im Laufe von 15 – 20 Jahren ein rein deutsches Land zu machen.

Das Wort von der Heimstätte des polnischen Volkes wird auf dieses Gebiet des bisherigen Generalgouvernement und einige Erstreckungen nun nicht mehr anwendbar sein. Damit ist eine völlige Umformung des Zieles der Arbeit in diesem Raum gegeben und es ist ein Fortschreiten in eine völlig neue Entwicklung. Ich werde an viele von Ihnen vielleicht im Laufe dieses Jahres die Aufforderung richten, andere Positionen zu übernehmen".

¹⁰ Tagebuch 1941 II, 19 April 1941, Trial XXIX, 471, Frank: "Dieses Gebiet ist dank dem Heldenmut unserer Soldaten deutsch geworden, und das Weichseltal wird von Quell bis zur Mündung ins Meer einmal so deutsch sein, wie das Rheintal es ist. (Stürmischer Beifall)".

¹¹ Regierungssitzungen 1941, 16 December 1941, Trial XXIX, 501, 504, Frank: "Denn nunmehr ist es ganz klar geworden, dass dieses Gebiet Generalgouvernement bestimmt ist, im Zuge des Fortschreitens der deutschen Volkstümer nach dem Osten schon in absehbarer Zeit in das Siedlungsprogramm unseres Volkes stärkstens einbezogen zu werden. Und das wird auch seine Auswirkungen haben: die Polen in diesem Raum sind — das geht deutlich aus allen Berichten hervor — von uns im allgemeinen zur Raison gebracht".

¹² Regierungs-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 11 March 1942, 9, Frank: "Das Völkertumsproblem im GG. muss allein unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass dieses Gebiet des Generalgouvernements endgültig für die deutsche Wiederbesiedlung (sic!) bestimmt ist. Das heisst, dass, ganz gleich, welchen Zeitraum wir dafür ansetzen, die Zielrichtung dahin geht, das gesamte Weichselland einschliesslich Galiziens der deutschen Besiedlung freizumachen. Das ist selbstverständlich nur dadurch möglich, dass die fremden Volkstümer der Polen und Ukrainer im Laufe der Zeit aus diesem Gebiet entfernt werden. Dass sich solche Veränderungen über Jahrzehnte erstrecken werden, ist auch klar. Aber alles, was in dieser Richtung liegt, ist richtig, alles was gegen diese Richtung sich wendet ist falsch. Wenn wir heute schon Frieden hätten, dann würde ja die Situation volkstumspolitischer Art sehr viel einfacher sein, als sie heute ist: denn dann könnten wir nach freiem Belieben auch volkspolitisch wirtschaften, wie wir wollten" –Tagebuch 1942 II, 7 June 1942, Trial XXIX, 517, Frank to the Hitler Youth: "Ihr sollt hier

The practical expression of this change in policy was threefold: first, in late 1941 and during 1942, alongside the *Volksdeutsche*, a new group of people of German origin was created, the *Deutschstämmige* (German Diaspora)¹³, which led the Germans to conduct an intensive and extensive – especially in the Lublin district – action to identify those with “German blood”, and second, more intensive Germanisation began outside the General Government, in particular, by giving a number of localities German names;¹⁴ third, in late 1941 and on a much larger scale at the end of 1942, a major expulsion and settlement programme was carried out in the Lublin area, the first attempt to create a German island within the Polish nation.¹⁵ This action to Germanise Poles based on their real or supposed German origins, as well as the deportation action, encountered strong and resolute resistance on the part of the Polish nation, which forced the Nazi authorities to change their tactics. Of course, Frank and the Reich authorities had no real intention of abandoning their plans for the Germanisation of the General Government. They only created the façade of such a change as a momentary tactical move on the road towards this goal. As part of these efforts, Frank even returned to his previous concept and began to once again describe the General Government as the seat of the Polish nation. On 7 November 1944, he said in a speech to the foreign press in Berlin that “the events of recent days clearly promote the General Government as the seat of the Polish people as a priority matter in terms of world public opinion.¹⁶ This was

die starken Wurzeln eines neuen deutschen Lebensraumes tragen, der einmal so wird wie Württemberg oder Baden oder die Mark Brandenburg wie Bayern oder die Ostmark. Wie Wien oder Hamburg sollen auch Krakau und Warschau, Lemberg, Lublin oder Radom hineinwachsen in die deutsche Gemeinschaft des Lebens und des Heimatempfindens”; similarly Tagebuch 1942 III, 1 August 1942, Trial XXIX, 542, idem 15 August 1942, Trial XXIX, 544.

¹³ VO über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im GG. – 29 October 1941 – *VBIGG*. 1941, 622, p. 186.

¹⁴ See p. 168.

¹⁵ See p. 170, 228.

¹⁶ Tagebuch 1944 vol. 34, 2 July 1944, 254: “Der Herr Generalgouverneur hält im Auslandsclub, Berlin Leipziger Platz, vor Vertretern der Auslandspresse folgende Rede: Die Ereignisse der letzten Zeit haben zweifellos das Generalgouvernement als den heimatlichen Siedlungsraum des polnischen Volkes in den Vordergrund des Interesses der Weltöffentlichkeit gezogen”.

a manifestation of the Germans' attempts to gain the support of Polish society in their fight against the Soviet Union, whose army was moving ever closer to the Polish border

2. The case of the *Goralenvolk*

One means of creating internal divisions within the Polish nation was the creation of a special “highlander nationality highland” (*Goralenvolk*) and designating members of this group as people of German origin. The case of the “highlander nationality” is important not because of the size of the ethnographic group, which saw itself as distinct from the Polish nation, nor because of the actual damage caused by the Nazis, but only for the characteristics of the method used to govern (*divide et impera*).

Witalis Wieder, a member of the Nazi intelligence service who managed before the war to be named to the position of president of the Reserve Officers Union and held the post of commander of the military training troop in Zakopane, and Henryk Szatkowski, who before the war was an official in the Ministry of Communication, and whom the Germans named in 1939 as head of the Department of Spas on the Zakopane Municipal Board, were the main organizers of this action. Wieder managed to recruit two activists from the pre-war Highlander Union, Waclaw Krzeptowski and Józef Cukier, who during the interwar period had both at one time served as the group's president, as well as two of Krzeptowski's cousins – Stefan and Andrzej Krzeptowski. In spite of both using terror (the arrest of opponents) and providing assistance (distributing food provisions among members of their group; arranging for the release of prisoners from the local area)¹⁷, they managed to attract only a very small percentage of the Highlanders in Zakopane to join the pro-German organisation they had founded, the *Goralenverein*. The leaders of the *Goralenverein* were ceremoniously distinguished by Frank.¹⁸ Szatkowski led a propaganda campaign for the creation of a separate “highlander nationality” (*Goralenvolk*). Through his

¹⁷ *Krakauer Zeitung* 25 June 1940 – Goralische Kriegsgefangene freigelassen.

¹⁸ Tagebuch 1939, 12 November 1939, 59; *Krakauer Zeitung* 20 April 1940, Goralen und Ukrainer von Dr. Frank empfangen.

efforts, a primary school and vocational school were established in Zakopane for highlander folk art, a highlander sports club, and instruction in the highlander language. A census questionnaire in June 1940 included the category “Highlander”. Under the influence of *Goralenvolk* propaganda, which proclaimed that those who were not Highlanders would be resettled, a percentage of the residents responded in the questionnaire that they were “Highlander Poles” (*Góral Polok*) or “Polish Highlanders” (*polski Góral*), while only a few supplied the correct response in accordance with the propaganda: “Highlander” (*Góral*). In response, Szatkowski crossed out the word “Pole” in the questionnaires and thus falsified the result. Similarly, in February 1942, when identity cards (*Kennkarten*) began to be distributed in Podhale, in the relevant registration questionnaires, for “nationality”, the “Highlander” nationality was listed alongside Polish, Ukrainian, Jewish, etc. As in 1940, the registration effort was accompanied by propaganda about the expulsion of non-Highlanders and arrests by the Gestapo. In organising this work, the Nazis decided to take inspiration from actions carried out in relation to existing nations (Russian and Ukrainian), which had their own “committees” in Berlin, set up to confirm the authenticity of a person’s claimed nationality. And thus a “Highlander Committee” (*Goralisches Komitee*) was created in Zakopane in early 1942, with Waclaw Krzeptowski and Józef Cukier at its head. To obtain a German identity card with a black letter “G”, in addition to filling out a registration questionnaire, one also had to attest to their “Highlander” nationality by signing a certification form issued by the *Goralisches Komitee*.

The effort to distribute “Highlander” identity cards was initially a disastrous failure for the Nazis and their henchmen because almost no one signed these certification forms (only seven people in Zakopane, and four in Kościelisko; the situation was similar elsewhere). Therefore, Highlanders in Zakopane were ordered to submit their applications for issuing a *Kennkarte*, not with the municipal board, but with *Goralisches Komitee*, and when almost everyone, declaring themselves to be non-Highlanders, submitted their applications to the municipal board, stewards of the aforementioned committee were delegated to decide from whom the board was to accept applications and who were to be referred to the *Goralisches Komitee*. In

this way, not the applicant, but the Committee itself determined one's national identity. As in Zakopane, in other towns the Highlander population was forced to submit registration applications to the offices of the *Goralisches Komitee* or submit them to its stewards. Despite this, the vast majority managed to avoid being issued Highlander *kennkarten*: "in most municipalities (*gminy*) in Nowy Targ County (*powiat*) – in the most typically Highlander areas, inhabited by the purest, truest Highlanders, on average 95% of the population received Polish identity cards, while only 5% were issued Highlander cards. A high percentage of Highlander identity cards were issued only in those municipalities where the *Goralisches Komitee* was able to gain complete control of the municipal board. The most striking example of this was in the Ciche *gmina*, where the county administrator sent all the inhabitants Highland *kennkarten*; only officials and teachers received Polish identity cards, because they knew how to apply for them. In this way, it occurred that one *gmina* had a significant Highlander population, while the neighbouring *gmina* had a negligible percentage of Highlander *kennkarten* issued: Ciche – 90%, neighbouring Biały Dunajec – 10%, Szczawnica – 32%, neighbouring Krościenko – 2%. In view of these results, the Germans themselves most certainly had to admit to the failure of their concept, especially given that in the face of these disastrous results, the Nazis' and the growing strength of the local partisan forces, the leaders of the *Goralisches Komitee* greatly reduced their activity. Nevertheless, they met a sad end. Most of them died at the hands of the partisans (among them Waclaw Krzeptowski), while Wiedner and Szatkowski fled with the Nazi forces.¹⁹

That Nazis' concept proved to be an utter failure, even according even to their own academic writings. The 70,000–80,000 Highlanders in Zakopane, Nowy Targ, Szczawnica and the surrounding area were to form a national group, but the Germans could not provide any arguments to support this thesis. At a meeting of department heads on 20 April 1940, Frank said in reference to comments about

¹⁹ The data above come from a work by Włodzimierz Wnuk, *Walka Podziemna na szczytach*, Wydawnictwo Zachodnie, Poznań 1948; the same is found in Wanda Goebel's invaluable diary (I. Z. Dok. II–61). The final chapter of this case was the trial of a few *Goralisches Komitee* activists, chief among them J. Cukier, in November 1946 in Zakopane. Cukier was sentenced to 15 years in prison.

the Germans' policies in relation to the Ukrainians, which adhered to the principle of *divide et impera*: "Highlander' as a term for mountain people is actually more decorative in nature. However, they feel the need to be recognized as a separate nation, and this request will be taken into account to the extent possible". *Reichführer SS* and Commissioner for the Consolidation of German Nationhood Heinrich Himmler thought of the Germanisation of the Highlanders as a project for the future.²⁰ A response to these thoughts were the writings of a German academic, Imma von Günther-Swart, produced during this same time, in which she states clearly that the Highlanders are Poles and notes their patriotism.²¹ It appears,

²⁰ Abteilungsleitersitzungen 1939/1940, April 12th 1940, Trial XXIX, 374, Frank: "Das Gebirgsvolk der Goralen habe eigentlich mehr dekorativen Charakter. Es habe aber auch das Bedürfnis, als ein besonderer Volksstamm anerkannt zu werden, und man werde diesem Wunsche, soweit möglich, Rechnung tragen". On February 6th 1940 in an interview with *Völkischer Beobachter* Frank only mentioned that the Highlanders were descended from ethnic Germans (sic!) (Trial XXIX, 467); Himmler, March 1942 in Kraków: "Er stellte sich . . . auf den Standpunkt, dass die Goralen, Lemken und Huzulen, deren germanischer Ursprung, zumindest germanische Durchsetzung nach seinem Erachten unzweifelhaft sei, im Laufe der Zeit verdeutscht werden sollten". (Trial XXVI 410).

²¹ Imma von Guenther-Swart, *Die Goralen, Nation und Staat 1940/41*, 110: "Die Goralen (the author had in mind those Podhale residents who were subject to the Nazi operation.) fühlen sich im allgemeinen als Polen. Ebensovienig wie ein Tiroler, wenn er auf eine Frage antwortet, er sei ein Tiroler, damit sein Deutschtum in Frage stellen will oder kann, ebensovienig kann oder will ein Gorale dies tun, wenn er sich als solchen bezeichnet. Seine Geisteswelt ist zwar ursprünglich und primitiv, aber doch polnisch... An der Geburt des polnischen Staates haben die Goralen mitgewirkt... Aus dem Militärbezirk Podhale, der die Kreise Neumarkt (Nowy Targ), Limanowa und Neu-Sandez (Nowy Sącz) umfasste, gingen bereits vor der offiziellen Aushebung 46 Kompanien hervor, die zunächst auf verschiedene Regimenter verteilt wurden. Der polnische General Galica (in essence, a highlander –editor's note) setzte bei der Aufstellung einer regulären polnischen Armee... durch, das sechs besondere Podhalanenschützenregimenter gebildet wurden, die in zwei Divisionen zusammengefasst waren. Sie waren durch ihre prächtigen Federhüte sofort kenntlich und erfreuten sich bei der polnischen Bevölkerung grosser Beliebtheit". Having admitted the Polishness of the Highlanders, the author refers to the Nazi thesis and states: "Diese Tatsachen scheinen für den polnischen Patriotismus der Goralen zu sprechen. Doch darf man solche Bekundungen einer politischen Haltung auch nicht überschätzen, da es sich ja um eine primitive Bevölkerung handelt, die einer Beeinflussung naturgemäss leichter zugänglich ist als sozial höher stehende Bevölkerungsgruppen". The notion of 'primitiveness' relates here not to the folk characteristics of the Highlander's regionalism, but, according

therefore, that the Highlander national group the Germans sought to create in the General Government was an utterly artificial construct – merely an attempt to separate this segment of the population of Podhale from the Polish nation based on certain regional characteristics.

3. The *Volksdeutsche* and *Deutschstämmige*

Different in character was the creation of the *Volksdeutsche* group under the Regulation of 26 January 1940 on the introduction of identification cards (*Kennkarten*) for people of German nationality. These Germans, also called *Volksdeutsche* by the Poles, were to be the equivalent of Polish citizens of German descent in the “incorporated” territories who were eligible to be registered as Category I (actively engaged on behalf of the Reich in the interwar period) or Category II (non-engaged) on the German People’s List (*Deutsche Volksliste*).²² According to data from the Immigrant Control Centre (*Einwandererzentralstelle*) under the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood, their number on 16 October 1940 was 62,261; according to data from the Office of the Governor-General from the same year, they totalled 90,000 people.²³ All Germans were to be resettled to the territories incorporated into the Reich, but this project was carried out only in part, namely, in regard to 25,000 Germans living east of the Vistula (from the Chelm and Lublin regions). This effort began in September 1940 and was carried out by officials under *Reichführer SS* and Reich Commission-

to the author, applies to the overall level of advancement of the Highlanders. The lack of results in the Highlander operation caused by the stubborn resistance of the population proved how impervious to Nazi influence the Highlanders were. Cf. also: Anton Plügel, *Die podhalanischen Goralen im südlichen Teil des Kreises Neumarkt*, *Die Burg* 1941, 3, 54–66; 1943, 1, 94–159; 2, 236–257 (an ethnographic study): “Die Bewusstseinsphäre einer Nation ist von den Goralen nicht entwickelt worden, sondern als Ergebnis einer langen politischen Zugehörigkeit zu polnischen Provinzen und der Bemühungen von Kirche, Schule und der polnischen Propaganda sehen die Goralen heute vielfach selbst ihre Eigenart als die einer polnischen Stammesgruppe an, obwohl ebenso in den rassischen Grundlagen wie im Volkstum tiefgehende Unterschiede vorliegen” (1942, 251).

²² K.M. Pospieszalski, *Polska pod niemieckim prawem*. 47; *Doc. Occ.* V, 122.

²³ See statistical data in Chapter I.

er for the Consolidation of German Nationhood Heinrich Himmler.²⁴ Long before the resettlement action was actually undertaken, it had aroused great concern among the local Germans.²⁵ After some time, the Nazi authorities abandoned this project, most likely because the General Government itself was to become German soil. Due to the resettlement of *Volksdeutsche*, their number decreased significantly; on the other hand, the constant search for “German blood” compensated for this loss. Even in the Lublin region, villages still remained that the authorities of the General Government considered German. In any case, the number of *Volksdeutsche* in the General Government never exceeded 100,000 people.

The decision to Germanise the General Government in the near future – which as mentioned was made no later than the spring of 1941 – resulted in Frank creating another special group at the end

²⁴ Tagebuch 1940 II, 7 May 1940, Trial XXIX, 396, 397: “Gouverneur Dr. Fischer berichtet dann, dass ein SS-Sturmbannführer Dr. Müller erklärt habe, mit der Durchführung der Aussiedlung der Volksdeutschen aus dem GG. vom Reichsführer SS beauftragt zu sein, und zwar unter Hinweis darauf, dass weder der Generalgouverneur noch seine Abteilungen in dieser Frage irgendwie zuständig seien. Der Herr Generalgouverneur nimmt diese Mitteilung mit Befremden entgegen und betont, dass dieses Vorgehen eigentlich nicht dem Erlass des Führers über die Sicherung des deutschen Volkstums vom 23. Oktober 1939 entspreche. Nach § 4 dieses Erlasses habe in all diesen Fragen der Generalgouverneur die Exekutive”; *Krakauer Zeitung* 5 September 1940, 8.000 volksdeutsche Familien kehren heim, Die Umsiedlungsaktion begann; idem 14 December 1940, Amtl. Bekanntm. – Registrierung der Volksdeutschen zur Umsiedlung (concerning the city of Warsaw); also an article titled Erfassung der Volksdeutschen: Die Meldungen in Krakau im Gange: “Der Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums hat bekanntlich auf Befehl des Führers die Registrierung aller Volksdeutschen im GG. angeordnet. Die Durchführung ist der Volksdeutschen Mittelstelle in Berlin übertragen worden, die durch ihre Umsiedlungskommandos seit Anfang Juni dieses Jahres Einschreibungen und Vermögensaufnahmen durchführt. Zum Abschluss dieser Arbeiten wurden jetzt die Städte Krakau und Warschau in Angriff genommen. Seit dem 7. Dezember laufen die Einschreibungen aller Volksdeutschen...”. Recently registered Germans were not resettled. See also: Reichskommissar SS, Der Menscheneinsatz, Dez. 1940, p. 41–42 (Umsiedl. der VD aus dem Distr. Lublin, Ansiedl. v. Ukrainern); idem I. Nachtr. Sept. 1941, p. 38 (Umsiedl. aus dem westl. GG. – 17 July 41): “Nach Abschluss der Cholmer und Lubliner Umsiedlung findet eine weitere Umsiedlung von Volksdeutschen aus dem GG zur Zeit nicht mehr statt” (I. Z. Dok. I–180).

²⁵ As stated several times in the county governors’ reports in Nazi-era records (I. Z. Dok. I-151).

of October 1941, namely, people of “German blood” (*deutschblütig*)²⁶ Internal instructions to Frank’s regulation on certificates for people of German origin stated: “Apart from members of the German nation there exist in the General Government more people who are in whole or in part of German blood, whose ancestors decades and centuries ago, often by no fault of their own, were colonised, and in whom only now is there awakening a consciousness of their German origins, or in whom this awareness should be awakened. As long as these people are found to be racially and genetically-biologically valuable entities, they may be brought into the German nation.” A person of German origin – the regulation stated – could at his own request or at the request of the German authorities obtain a document stating his German origin from the appropriate county or city administrator based on his place of residence. Of German origin is any person who has German ancestors: moreover, a person married to a German may at their own request obtain such a document for as long as the marriage lasts and as long as children born from this union are alive; the spouses must sign a pledge that they will send their children to a German school, and that those who are not married will enter into marriage only in a German registry office. Candidates for this group are subject to two screenings, one by the Commander of the Security Police, the second – by a special committee of the Immigration Control Centre (*Einwandererzentralstelle*) under the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood. The latter committee will make a further division was made into *Deutschstämmige* (German Diaspora) A and B, of which only the first subgroup was to receive German citizenship in the near future. Children under 14 years of age received no documents, and instead shared the status of their parents. The documents were issued for a period of two years; the decision to renew them was made by the county or city administrator. He could, in consultation with the representative of the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood in the General Government, revoke the documents earlier if they had been “issued on the basis of false premises, or if the holder has not proven worthy of being treated as a person of German origin.”

²⁶ The data discussed above are based on documents included in this chapter.

This group consisted more or less (although it was slightly broader) of those categories of people who in the territories incorporated into the Reich were eligible for entry into the German People's List (*Volksliste*) under category III and IV. Because there were only minor differences between the census of Germans and people of German origin in the General Government and the *Volksliste* in the "incorporated" territories (smaller number of groups, no special registration offices, and a simpler procedure, including the lack of appeal in General Government), the Reich Main Security Office declared in 1942 that it would be feasible to extend the binding force of the *Volksliste* to the General Government. However, such a change never occurred, most likely due to staffing problems, in particular, the inability to hire additional German administrative staff.

While being assigned the category "Vd" (*Volksdeutsche*) was generally based on the voluntary submission of an application, candidates for the category of "Dst" (*Deutschstämmige*) very often experienced coercion, especially in the Lublin province and Tarnow county, while in the Kraków province, a sufficient reason for the calling someone in to complete the questionnaire was having a German-sounding name; however, some people with German names were ignored by the Nazis. The effort to induce people to sign onto the list induced a general atmosphere of fear; in cases of refusal, short-term repression was sometimes used (beatings, locking up the people summoned in the halls where they were assembled), though outside of the aforementioned areas, this was not a common phenomenon. The attitude of the Nazi authorities in this regard resulted from the wording of the Regulation itself, which listed as grounds for entry onto the list either a request by the candidate or a request from the German government. It seems, however, that the latter of these grounds was either not used or used rarely. The Nazis preferred to obtain the signature of the candidate, even if coercion was required.

The aspirations of the Nazi authorities, and in particular, the projects announced by the German officials in the General Government, led to protests in March 1943 from the Governor of the neighbouring Reichsgau Wartheland Arthur Greiser, who requested Himmler's intervention due to the fact that Frank intended to repeat the mistakes made by Albert Forster in Danzig-West Prus-

sia and Fritz Bracht in Upper Silesia and germanise some 3–4 million Poles in whom slight traces of German blood could be found. In practice, due to the strong anti-German sentiments among the part of the Polish population concerned, the *Deutschstämmige* action remained a small-scale operation.

The screening of candidates for *Deutschstämmige* status by the committees set up by the Immigration Control Centre sometimes led to people being categorised not as “Dst” but as “Vd”. By 31 August 1943 the committees had examined 68,832 candidates; among them, 4,483 received a Vd *kennkarte*, while 24,181 were considered Dst A, and 11,619 as Dst B. The decision on the remaining 1,388 people was to be taken by the authorities in Kraków, while the rest of the applications were rejected, which did not preclude the fact that these applications had been submitted under duress; this was in fact quite possible, as the Nazis wanted a wide pool of candidates from which to make their selection. In May 1944, the *Deutschstämmige* in the General Government numbered less than 50,000 (including Galicia). It is unlikely that this number increased further.

In contrast to those entered into the *Volksliste*, where the first two groups received unrestricted German citizenship, the third group received limited and revocable citizenship, those listed as *Volksdeutsche* and (even more so) as *Deutschstämmige* were not automatically given citizenship. They could acquire it, and some did receive unlimited or limited German citizenship through an individual decision; these decisions were issued by the Main Department for Internal Affairs (*Hauptabteilung Innere Verwaltung*) of the government in Kraków. However, such decisions were generally made only in cases involving *Volksdeutsche*. For the *Deutschstämmige*, the procedure remained nothing more than words on paper.

Before the *Volksdeutsche* in the General Government were granted citizenship, they underwent additional screening, as the authorities treated them with suspicion. In a report from September 1943, the Chief of the Security Police in the General Government said: “The majority of the Vd continues to use the Polish language and makes little effort to learn German. A child who attends a German school, is raised at home – as German teachers generally affirm – in the spirit of the Polish nation [...] As a result, the Vd constitute to some extent a separate nationality (*ein besonderes Volkstum*), which

is situated between the Germans from the Reich, on one side, and the natives, on the other, and is despised by each of them, and which – when it comes to the older generation – no longer sees the possibility of becoming part of the German nation.” The Poles, however, were afraid of the *Volksdeutsche* and treated them with hostility. They considered them to often be active participants in persecution – *Volksdeutsche* “served in” both the *Selbstschutz* and the *Sonderdienst*, held to position of *wójt* in areas with only a small German minority, and knew their local communities well, information which was used in the field by the Nazi police²⁷. All residents General Government who were not granted citizenship were from the point of view of the Nazi authorities stateless (*staatenlos*). This was in principle also true for the *Volksdeutsche* and *Deutschstämmige*. However, this does not mean that they had the same legal status as Poles. Different nations had very different privileges, and the Nazis, in accordance with the principle of *divide et impera*, played one nation against the other: the Ukrainians against the Poles, the Poles and Ukrainians against the Jews. The *Volksdeutsche* and *Deutschstämmige* had almost the same rights as Germans from the Reich: they had significantly higher wages than Poles, more generous food allotments, better social benefits, and well-equipped elementary and secondary schools. The *Volksdeutsche* – although stateless – initially could, and later had to, serve in the military. But even the “Vd” could join the party; they could only in exception cases be referred as a member. And even the “Vd” were not able to study at universities, because none were open in the General Government.

These people were treated with special care in an effort to educate them in the spirit of Nazism. It was to this end that Frank issued the Regulation of 19 April 1940 creating an organization called the *Volksdeutsche Gemeinschaft*²⁸, and dissolving all older German organizations in Poland. The existence of a separate organization for the *Volksdeutsche* highlighted the difference between Germans from the Reich and the *Volksdeutsche*, which from the Nazis point of view was not desirable, and therefore a year later

²⁷ The reports of Starosts in the materials held by the Council of Ministers’ Office of War Reparations.

²⁸ *VBIGG*. 1940 I, 145; *Krakauer Zeitung* – 27 April 1940 – Gliederung der Volksdeutschen Gemeinschaft.

(7 May 1941) Frank created a new general organization, *Deutsche Gemeinschaft*,²⁹ which was closely linked with the National Socialist party. In addition, on 23 November 1941, he established a working group within the structures of the Nazi party under the name *Arbeitsgemeinschaft zur Behebung Volksdeutschen Notstandes*, which was to provide for the welfare of the *Volksdeutsche*³⁰, and later within the same structures, created of a special department for nationality affairs in the party offices of the General Government (*Hauptarbeitsgebiet Volkstumsfragen*). None of these official projects yielded great results. In 1944, part of the *Volksdeutsche* were relocated, and people classified as persons of German origin, sent to the Reich. Also sent to the Reich was a small group of Poles designated as being “fit for Germanisation” based solely on racial considerations (*Wiedereindeutschungsfähige*). They were assigned to this group by German officials during the forced resettlements in the Zamość region.³¹

4. The creation of German settlements

The first expression of outside efforts to germanise the General Government was giving German names to the streets in Kraków as the capital of the General Government. By order of the head of the Kraków district, all signs and public information were to be in German; Polish inscriptions written in smaller letters could be placed under the German.³² The case was the same in the capitals of other districts. In other cities, as a rule, only German offices and shops used German terms. In September 1940, the Nazis, drunk with victory, went one step farther. The Governor-General ordered that all the main squares in the capitals of districts were to bear the name “Adolf Hitler Platz”, and all the main streets leading to these squares were to have names referring to the Reich, the army, or

²⁹ *VBIGG*. 1941, 415; see also Chapter II, section titled “The party”; *Krakauer Zeitung* – June 6th 1942 – 180 Dörfer werden wieder deutsch.

³⁰ *Tagebuch* 1941 IV, 23 October 1941, 971.

³¹ See below: p. 201 et seq., 242 and Doc. Occ. IV 131, 188.

³² *Krakauer Zeitung* – 16 November 1939, 30 November 1939, 13 February 1940.

the National-socialist movement (*Reichsstrasse, Strasse der Wehrmacht, Strasse der Bewegung*), and in Warsaw, Al. Ujazdowskie was to be named *Siegesstrasse* (Victory Street). These names were could not be translated, that is, only their German name could be used, even in Polish language texts. This Nazi baptism was accompanied by special celebrations.³³

In February 1941, Frank issued a regulation changing the names of certain cities. On this basis, in September of that year the Main Department for Internal Affairs changed the official names of 28 cities; in several cases, the change was limited to the introduction of a German spelling.³⁴

Even more important than such manifestations of Germanisation that were merely decorative in character, was the creation of the German settlements, because this was accompanied by the eviction of Poles from their dwellings and farms. Two operations were carried out in this area: the first was the creation of urban housing districts; the second was the Nazi colonization of the Zamość region.

By creating German residential districts in various cities throughout the General Government, the Nazis wanted to emphasize their role as lords over the local population, limit contact between Germans and Poles, place the *Volksdeutsche* under strictly German influence, and provide a greater sense of security; this last reason played a special role in Warsaw.³⁵

³³ Tagebuch 1940 III, 1 August 1940, 750 (text of Frank's directive); *Krakauer Zeitung* — 16. 8. 1940 — Adolf Hitler Plätze in den Hauptstädten, idem — 1/2. 9. 1940 — Die Adolf Hitlerplätze des Deutschen Ostens, idem — 3. 9. 1940 — Adolf Hitler Platz-Weihe, idem — 7. 9. 1940 — Bekanntm. des Stadth., Umbenennung des Raumes „Alter Markt“ in „Adolf Hitler Platz (regarding the Kraków Main Square), idem — 8 October 1940 — Unser Opfer — der Dank an die Wehrmacht... Der Weg der Führerparade wird „Siegesstrasse“. The main avenue in Częstochowa was renamed „Adolf Hitler Allee“.

³⁴ VO über die Änderung von Ortsnamen im GG. — 20 February 1941 — *VBIGG*. 1941, 45; *Amtl. Anz.* 1941, 1529; in the Galicia District — *Amtl. Anz.* 1943, 1725; in addition, on the town of Czernin-Hohenbach (near Dębica) — *Amtl. Anz.* 1944, 433; Frank was opposed to changing the names of cities at this stage (Tagebuch 1941 II, 14 April 1941, 282).

³⁵ Arbeitssitzungen 1942, 18 March 1942, 1, Governor Fischer: „Die Bildung eines deutschen Viertels sei eine unbedingte Notwendigkeit, weil man sonst gar nicht die Möglichkeit habe, die Volksdeutschen zu erziehen. Sie lebten heute noch vielfach inmitten der polnischen Bevölkerung und ihrer polnischen Verwandtschaft

The first plans for Kraków and Radom were created in the summer of 1940. In Kraków, the German residential district was initially to be concentrated around the Academy of Mining, where the government offices were located. Celebrations to mark the creation of the district were held there in February 1941; in reality, the district ultimately encompassed the entire downtown area.³⁶ In October 1940, the governor of the Warsaw District issued an order to create such a district in Warsaw, in the south-eastern part of the city.³⁷ Similar settlements were created in the most beautiful city districts during 1941, even in cities which were county seats. The displaced population often had to leave behind their home furnishings and farm equipment, either by express order of the authorities or because they were for practical reasons unable to take their belongings with them³⁸. Poles were also forbidden to move to certain cities, officially due to a lack of available housing³⁹.

und seien deshalb dauernd polnischen Einflüssen ausgesetzt. Die Bildung dieses deutschen Viertels sei übrigens auch aus Sicherheitsgründen notwendig. Wenn in Warschau sich ein polnischer Aufstand erheben würde, so wären die Volksdeutschen dem Pöbel schutzlos preisgegeben. Die Widerstandsbewegung habe genaue Listen über die Wohnungen der Volksdeutschen in der Hand. In dem deutschen Viertel lägen auch die deutschen Schulen ...”.

³⁶ *Krakauer Zeitung* 1, 25 June 1940 – Deutsches Viertel für Krakau geplant, idem — 5. 9, 1940 — Neues deutsches Wohnviertel in Radom, idem — 15. 2. 1941 — Krakaus ausschliesslich deutsches Wohnviertel entsteht, idem — 1. 9. 1941 — Deutsche Strassennamen im alten deutschen Krakau, Neuregelung innerhalb des Wohn- und Geschäftsgebietes der deutschen Bevölkerung (regarding mostly the part of the city enclosed by the Planty park and Wawel, that is, the city centre).

³⁷ *Krakauer Zeitung* – 16 October 1940 – Deutsches Viertel in Warschau (see also map): “...Die Ansiedlung im deutschen Wohnbezirk ist den Polen verboten, ebenso ist die Mitnahme von Wohnungseinrichtungsgenständen zwangsweise Evakuierten nicht gestattet. Sie dürfen nur Flüchtlingsgerät, Bettwäsche und Erinnerungsstücke mitnehmen; the creation of this district was a lengthy process and was completed only in spring 1943 (Anordnung über die Bildung des deutschen Wohngebietes im Stadtbereich Warschau – 17 February 1943 – Amtl. Anz. 1943, 373).

³⁸ *Krakauer Zeitung* – 12 December 1940 – Regierungsviertel im Weichselbogen: “In den Kreisstädten tritt vor allem das Problem des deutschen Viertels in den Vordergrund. Die deutschen Verwaltungen sollen mit den deutschen Wohnungen in grosszügiger Weise in eigenen Stadtteilen zusammengefasst werden. Die Planarbeiten in dieser Richtung stehen vor der Vollendung, und es wird gelingen, gut verwendbare Bauten in diese ausschliesslich deutschen Wohnbereiche einzubeziehen”.

³⁹ Anordnung über ein Zuzugsverbot für Nichtdeutsche (regarding Rzeszów and Starachowice – *Amtl. Anz.* 1943, 879, 1328).

The operation in the Zamość region was different in character. Its origins date back to November 1941, when 2,098 Poles were displaced from six villages. The blueprints for the programme developed by *Reichsführer SS* Heinrich Himmler were laid out to Frank at the end of March 1942, and in August of that same year Himmler issued instructions in Lublin, which the Higher SS and Police Leader passed on to the Governor-General.⁴⁰ Force resettlements began in October 1942 and lasted until mid-August 1943. In total, beginning in 1941, the action comprised 297 settlements and encompassed 110,000 people. Not all of the residents were forcibly relocated; some residents fled, hoping to protect themselves from a terrible fate. Children were separated from their parents, and fathers and mothers capable of working were deported to the Auschwitz concentration camp or sent to work in the Reich. Particularly tragic was the situation of children; some of them were sent along with the elderly to live with relatives in suburban counties, some of the unaccompanied elderly were taken to unknown destinations; some of the children were gassed in the Majdanek concentration camp near Lublin; many children died during transport, and a small percentage were deported to the Reich for Germanisation. These displacements caused a huge uproar across the country, especially in Warsaw, where people spontaneously took care children under their care or removed them from German transport vehicles.⁴¹

The deportation of Poles and creation of German settlements was the work of the Main Resettlement Office of the Security Police in Łódź. The names of the major resettlement operations were as follows: *Ansiedlungsaktion 1942/43* (October 1942 to June 1943, in the northern part of Zamość County), *Aktion Wehrwolf I* (from 27 June 1943 to 15 August 1943 in the south-western part of Zamość

⁴⁰ See p. 47, footnote 47, and the Introduction to Chapter VII, footnotes 60–61, 87. Cf. the so-called General Plan for the East (*Generalplan Ost*), which provided for the displacement of 50 million Slavic people; it is known thanks to another document written in the Office of Racial Policy, titled “*Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS*” (*Biul Gł. Kom.* V, 209).

⁴¹ Z. Klukowski, *Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie*, *Biul Gł. Kom.* II, 45 (also translation of documents); on the gassing of children – Commission report on the Majdanek camp (p. 17), from a copy held by the Office of War Reparations (I. Z. Dok. V–26, vol 4); see also *Biul Gł. Kom.* IV, 105 (statement of a Nazi guard at Majdanek).

County and most of Biłgoraj County), Aktion Wehrwolf II (simultaneously with Wehrwolf I in Biłgoraj County). Approximately 50,000 Germans from Romania, Yugoslavia and the Soviet Union, and *Volksdeutsche* from Hrubieszów County were resettled on the forcibly vacated farms.⁴² In order to incite ethnic conflict, Ukrainians in Zamość County had their farms given to Germans and were forcibly relocated to Hrubieszów County to vacant Polish farms.

These resettlement operations meet with strong, active resistance from the population, which worked closely with local partisans. Gen. Rowecki (pseudonym *Grot*), commander of the Home Army (*Armia Krajowa* or AK), opposed the idea of the AK engaging in a wide-scale campaign to prevent the resettlements, fearing the outbreak of a national uprising that would be brutally suppressed by the Nazis, and instead ordered only the “intensification of sabotage in the Zamość region and sending weapons, equipment and specialised partisans to the area.” The resettlements were the subject of detailed discussion at a meeting on 25 January 1943 in Warsaw, during which Frank expressed his reservations as he received a report on the operation from Higher SS and Police Leader Krüger, noting the serious economic damage being caused by the action.⁴³ However, one month later he openly expressed his approval of the expulsions. State Secretary Josef Bühler, while submitting a report during a meeting of District Governors on 22 February 1943, pointed out to Frank that the resettlements in the Lublin had led to large-scale unrest. He also said in response to Frank that Hitler wanted to gradually begin resettling Germans in the General Government, and that for this reason the issue should be viewed not in terms of

⁴² Collection of documents from the head of the Security Police (from the *Umwandererzentralstelle* [Main Resettlement Office] in Łódź) of 1 October 1943 (I. Z. Dok. I–375); on the number of displaced people see: T. Bierschenk, Zahlen über die während des Zweiten Weltkrieges umgesiedelten deutschen Volksgruppenangehörigen, *Zeitschrift für Ostforschung* 1954, vol. 1, p. 80 (discussion of the *Kleiner Umsiedlerspiegel* issued by the Commissioner for the Consolidation of German Nationhood in January 1944; based on this we can calculate the number of persons resettled in the GG at 56,612; the document does not take into consideration Germans who came to the GG from the Reich, as this transfer of the population was not referred to as “resettlement”); on the resettlement of Ukrainians, see p. 235.

⁴³ J. Rzepecki, *Wspomnienia i przyczynki historyczne*, 1956, 199–200; *Arbeits-sitzungen* 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 641–642, 647, 649, 650.

costs and benefits, but simply as a matter of high priority (*nur von dem Gesichtspunkt der Vordringlichkeit*); he also noted that it was possible that the newly settled Germans would achieve even better harvests than the displaced Poles.⁴⁴ As the resettlements intensified in strength during the summer of 1943, the unrest it provoked among the population and the resulting economic damage became cause for great concern among the Germans governing the General Government.⁴⁵ The resettlement campaign ended in failure. Frank admitted this a year later, in January 1944, when he described it during a gathering of German peasants as an ill-considered move.⁴⁶ He said the same thing in a speech to the German press in Berlin, stating that they had been wrong to think that they could forcibly resettle Germans in the General Government⁴⁷. According to Frank,

⁴⁴ Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, Trial XXIX, 586.

⁴⁵ Tagebuch 1943 IV, 13 July 1943, 699; "Präsident Naumann verweist dann auf die seinerzeit von dem Herrn Generalgouverneur getroffene Anordnung, nach welcher Umsiedlungen nur nach gründlicher Vorbereitung und im Einvernehmen mit den Dienststellen der Verwaltung vorgenommen werden dürften. In einem Telefongespräch habe ihm nun heute der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Distrikt Lublin Dr. Claus mitgeteilt, dass nach Angabe des Vertreters des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums im Süden des Distrikts Lublin, und zwar in den Kreisen Bilgoraj, Zamosc und Teilen der Kreise Hrubieschow und Rostow wieder grosse Umsiedlungen im Gange seien, in deren Rahmen etwa 200 000 Menschen in Bewegung gesetzt würden. Aus dem Kreise Bilgoraj seien angeblich 25.000 Menschen herausgeholt worden, die voraussichtlich als Arbeitskräfte ins Reich gebracht werden sollten. Im Kreise Zamosc sollten Volksdeutsche aus Kroatien und Litzmannstadt angesiedelt werden. Die Aktion solle mit Ende der laufenden Woche beendet sein. Die Polen aus dem Kreise Zamosc kämen nach Bilgoraj, eine erhebliche Anzahl sei allerdings schon geflohen. Die Polizeitruppen seien mittlerweile bis auf drei Einheiten abgezogen worden. Der Herr Generalgouverneur weist demgegenüber darauf hin, dass nach einer Erklärung des Gouverneurs Dr. Wendler diese Umsiedlungsaktion völlig im Rahmen dessen gehalten sei, was er, der Generalgouverneur, mit dem Reichsführer SS vereinbart habe". In connection with this, Frank ordered the Governor of the Lublin District to provide a detailed report.

⁴⁶ Tagebuch 1944, 12 February 1944, Trial XXIX, 676, Frank: "Wenn man sinnlos mit Gewalt Hunderte und Tausende polnischer Bauern von ihren Höfen vertreibt, dann braucht man sich nicht zu wundern, dass sie als Räuber in die Wälder gehen ... Jetzt gilt nur das, was dem Sieg des deutschen Volkes dient, sonst garnichts".

⁴⁷ Tagebuch 1944, 25 January 1944, Trial XXIX, 679, Frank: "Wir haben auch Fehler gemacht, so den Fehler, dass wir glaubten, wir könnten jetzt mit Gewalt

it was a luxury to do in wartime that which could be done after the war; it was clear that one day the lands of the General Government would be settled by Germans⁴⁸, and the Vistula River Valley⁴⁹ would be as German as the Rhine. Frank did not abandon the idea; after the disastrous failure in the Lublin region, he merely changed his tactics.

Apart from the operations described above, there were other actions, primarily related to the establishment of military training sites, such as that outside of Koźienice in the Radom District (*Truppenübungsplatz Mitte Radom*), or the two training grounds near Dębica in the Kraków District (*Truppenübungsplatz Süd Demba and Heidelager*), the the second of which, in Kolbuszowa, was run by the SS.⁵⁰ In each of these areas, the *gmina* was abolished, and in its place so-called a “military area” encompassing hundreds of villages was established by court order. The local population was for the most part expelled. In the event of a Nazi victory they would not have returned to their homes, and therefore these actions furthered the Germanisation of the General Government.

Deutsche in diesen Raum einsiedeln. Das ist nicht möglich; denn dazu bedarf es einer gewissen Entwicklung. Ich kann nicht Deutsche einsiedeln und von Ihnen sofort einen Ernteertrag verlangen. Ich brauche aber jetzt die Ernte, denn das deutsche Volk will Brot haben, die deutsche Wehrmacht Kartoffeln und Fett”.

⁴⁸ Tagebuch 1944, 17 February 1944, Trial XXIX, 682, Frank: “ Es geht jetzt nur darum, dass dieses Land einigermaßen in Frieden lebt und dass seine Millionen Menschen für Deutschland arbeiten — sonst um gar nichts!... Es ist Luxus irgendetwas zu tun, was besser nach dem Sieg geschehen wird. Die Frage, wie dieser Raum einmal besiedelt wird, ist klar; so gescheit bin ich auch, dass ich weiss, dass hier nicht die Polen bleiben werden”.

⁴⁹ Tagebuch 1944, 16 May 1944, Trial XXIX, 694, Frank at a party meeting: “Es sei sonnenklar, dass das Weichsland genau so deutsch werde wie das Rheinland”.

⁵⁰ *Amtl. Anz.* 1943, p. 1846–1847, 1918; a report by the Starost of Radom County in the archives of the Office of War Reparations (I. Z. Dok. V–26, vol. 4); on forced resettlement in Kolbuszowa County see, E. A. Jarzyński, *Trzydzieści lat Spółdzielni Kółek Rolniczych 1947*, 210; “the area from which people were displaced stretched across in a wide swathe, almost from Dębica to Nisko... A portion of the displaced population was retained on the territory as farm labourers for German ‘Bauers’... 43 tractors for plowing and transport vehicles were left in the area”.

THE NUMBER OF *VOLKSDEUTSCHE*

1.

Zahlenangaben über die einzelnen Umsiedlergruppen ⁵¹
Stand: 15. Oktober 1940.

D. Statistik der deutschen Volksgruppe aus dem Generalgouvernement Cholmer und Lubliner

Die Einwandererzentralstelle ist mit der Erfassung der im Generalgouvernement ansässigen Deutschen beschäftigt.

Bezirke	erfasste		davon		
	Stand: 16. Oktober 1940	Herdhaltungen	Personen	Erwachsene	Kinder
östlich der Weichsel	7 667	31 169	19 143	12 026	
westlich der Weichsel . . .	7 405	26 466	18 223	8 243	
bis 30. September erfasst.	15 072	57 635	37 366	20 269	
westlich der Weichsel 1. Oktober bis 16. Oktober erfasst	1 522	4 566	—	—	
	16 594	62 201	—	—	
davon Cholmer und Lubliner	7 667	31 169	19 143	12 026	

⁵¹ Reprinted from an official publication: Der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Der Menscheneinsatz, hrsg. von der Hauptabt. I des Reichskommissariats Dez. 1940, 103, 112–113; these statistics included almost all *Volksdeutsche* in the General Government; however it excluded those who lived in Warsaw and Kraków, see the Introduction to this chapter.

Die Herkunftsorte bzw. = kreise sind:

Kreis	Familien	Personen	poln. Morgen
Lublin Land	450	1 834	3 761
Pulawy	70	164	461
Biala-Podlaska	152	750	1 240
Cholm	3 322	25 000	27 811
Hrubiescow.....	97	453	687
Bilgoraj	70	250	1 300
Zamosc	19	48	—
Janow	27	100	500
Radzyn	621	2 558	5 121
Krasnystaw	4	12	—
Gesamtzahl	4 832	31 169	40 881 ohne Lublin- Stadt

Die Ansiedlung der Cholmer und Lubliner erfolgt ebenfalls im Reichsgau Wartheland. Am 1. November befanden sich hier:

4 168 Familien mit 19 868 Köpfen.

Hiervon wurden angesiedelt in 36 Tagen

3 616 Familien mit 18 038 Köpfen.

Gesiedelt wurde in 586 Dörfern auf 46 408 ha. Die angesiedelten Personen hatten in den früheren Wohngebieten einen Besitz von 20 818 ha.

Gesiedelt wurde in den Regierungsbezirken Posen und Hohensalza.

Regierungsbezirk bzw. Kreis	besiedelte Höfe	angesiedelte Personen	besiedelte Fläche in ha
Posen	3 127	15 846	41 546
Hohensalza	341	1 728	4 862
Gesamtzahl	3 468	17 574	46 408

Für die kreisweise Ansiedlung gelten folgende Zahlen:

Regierungsbezirk bzw. Kreis	besiedelte Höfe	angesiedelte Personen	besiedelte Fläche in ha
Posen			
Birnbaum.....	208	1 179	2 753
Kolmar	3	17	—
Kosten	207	1 113	2 765
Neutomischel.....	433	2 247	5 395
Obornik	423	2 074	5 482
Posen-Land	378	1 920	4 916
Samter	326	1 560	4 534
Scharnikau	243	1 328	3 424
Schrimm.....	382	1 744	5 019
Schroda	345	1 683	5 107
Wreschen	179	981	2 151
Hohensalza			
Gnesen	341	1 728	4 862

THE LEGAL STATUS OF THE *VOLKSDEUTSCHE*

2.

Verordnung

über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige
im Generalgouvernement ⁵²

Vom 26. Januar 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich, ohne im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu sein, als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch Abstammung, Sprache, Haltung, Erziehung oder sonstige Umstände bestätigt wird.

§ 2

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger erhält auf Antrag durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthaupt-

⁵² *VBIGG*. 1940 I, 36; on the treatment of the “Vd”, see the Introduction to this chapter; on the duties of the police and military see footnote 5 below. The “Vd” were sometimes forced into registering. There seems to be just one article on this subject: Stefan Miler’s “W jaki sposób nie zostałem Volksdeutschem” (Klukowski, *Zamojszczyzna w walce*, Zamość 1946, 98). There is much material in court files regarding rehabilitation cases. Early in the registration effort, a number of “Vd” were accidentally expelled from the “incorporated” territories. According to German data, they returned to their original places of residence (file nln XIV, p. 52), which was not entirely true (editor’s observations). In order to avoid unintentionally expelling “Vd” from the “incorporated” territories, The Reich Main Security Office decided the following (25 October 1940): “Vor der Evakuierung polnischer Familien in das GG. sind sorgfältige Erhebungen anzustellen, ob es sich einwandfrei um Polen oder um Deutsche nach den Vorschriften der „Deutschen Volksliste“ bezw. nach dem Erlass des Reichsführers SS vom 12. 9. 40 (Doc. Occ. V, 144) handelt. Damit sind die Evakuierten ein für allemal als Polen zu betrachten und dürfen nicht mehr einen Antrag auf Erteilung eines Deutschstämmigkeitsausweises stellen. Der Dienststelle im GG. ist davon Kenntnis gegeben worden... (I. Z. Dok. I–554). However, Poles who were forcibly resettled to the GG toward the end of 1939 were forced to submit applications (for an example, see the journal held by the Institute, I. Z. Dok. II-17).

mann) einen Ausweis (Kennkarte) über seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk.

(2) Für die zur Begründung des Antrages vorgebrachten Tatsachen sind Beweismittel zu benennen.

§ 3

(1) Wer sich eine Kennkarte gemäss § 2 erschleicht, wird mit Zuchthaus bestraft. Die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

(2) Für die Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 4

Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Generalgouvernement die Begriffe „volksdeutsch“, „Volksdeutscher“, „deutscher Volkszugehöriger“ oder ähnliche verwendet sind, sind künftig darunter deutsche Volkszugehörige im Sinne dieser Verordnung zu verstehen.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisher ausgestellten Ausweise über die deutsche Volkszugehörigkeit ihre Gültigkeit.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1940 in Kraft.

Krakau, den 26. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

3.

Erste Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Januar 1940 über die Einführung einer
Kennkarte
für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement⁵³
Vom 2. Februar 1940.

⁵³ VBIGG. 1940 II, 73.

Zur Durchführung der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 36) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Antrag gemäss § 2 der Verordnung ist ausschliesslich unter Verwendung des amtlichen Formblattes (Anlage 1) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde des Antragstellers,
- b) Heiratsurkunde, falls Antragsteller verheiratet ist,
- c) 2 Lichtbilder in Passbildgrösse.

§ 2

(1) Der Antrag ist bei der Ausstellungsbehörde einzureichen.

(2) Ausstellungsbehörde ist der Kreishauptmann (Stadthauptmann), in dessen Bereich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz hat.

§ 3

(1) Die Ausstellungsbehörde entscheidet nach Prüfung des Antrages und der beigebrachten Unterlagen endgültig.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, ist die Kennkarte dem Antragsteller persönlich auszuhändigen.

(3) Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

§ 4

(1) Die Ausstellungsbehörde kann die Entscheidung über den Antrag auf ein Jahr oder länger zurückstellen, um dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seine politische Haltung unter Beweis zu stellen.

(2) Der Bescheid gemäss Abs. 1 ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Das Verfahren wird nach Ablauf der gemäss Abs. 1 gesetzten Frist nur dann wieder aufgenommen, wenn der Antragsteller darauf anträgt.

§ 5

(1) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung hat die Ausstellungsbehörde die Weisung der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs einzuholen.

(2) Hierbei sind die gesamten Vorgänge über die Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Distriktschefs zu leiten. Der Distriktschef fügt seine Stellungnahme bei.

§ 6 ⁵⁴

Kennkarten werden für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht ausgestellt. Diese werden als deutsche Volkszugehörige behandelt, wenn beide Eltern oder ein Elternteil deutscher Volkszugehörigkeit sind.

⁵⁴ On the basis of the second executive regulation (Zweite Durchführungsvorschrift über die Einführung einer Kennkarte...) – 15 July 1942 – *VBIGG*. 1942, 412) § 6 of the first executive regulation was amended, and new regulations, namely § 6a, 6b, 6c, were added below § 6. The amended version of § 6 reads as follows: „(1) Eheliche Kinder unter 16 Jahren erhalten keine Kennkarte für deutsche Volkszugehörige. Sie werden als deutsche Volkszugehörige behandelt, wenn beide Eltern oder ein Elternteil im Besitz der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige sind. (2) Den in Abs. 1 genannten Kindern kann eine Kennkarte für deutsche Volkszugehörige erteilt werden, wenn beide Eltern oder der Elternteil, der im Besitz der Kennkarte war, verstorben sind. Dasselbe gilt, wenn beide Eltern oder ein Elternteil die Voraussetzungen für die Erteilung der Kennkarte erfüllt hätten, diese aber vor Ausstellung der Kennkarte verstorben sind“. „§ 6a — Uneheliche Kinder unter 16 Jahren werden als deutsche Volkszugehörige behandelt, wenn die Mutter im Besitz der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige ist. Ist die Mutter gestorben, so kann dem Kind eine Kennkarte für deutsche Volkszugehörige erteilt werden. Dasselbe gilt, wenn die Mutter die Voraussetzungen für die Erteilung der Kennkarte erfüllt hätte, sie aber vor Ausstellung der Karte gestorben ist. § 6b — (1) Uneheliche Kinder unter 16 Jahren, die einen deutschen Vater aber eine nichtdeutsche Mutter haben, werden nur dann als deutsche Volkszugehörige behandelt, wenn die Kinder selbst im Besitz der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige sind. (2) In den Fällen des Abs. 1 kann die Kennkarte nur erteilt werden, wenn die Vaterschaft in gesetzlich vorgeschriebener Form anerkannt ist oder sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergibt. § 6c — (1) Ausstellungsbehörde für Kennkarten gemäss der §§ 6, 6a und 6b ist der für den Wohnsitz des Kindes zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann). (2) Den Antrag kann jeder Elternteil, jeder zur Vertretung des Kindes Befugte sowie jede deutsche Behörde und jede Dienststelle der NSDAP stellen“.

§ 7

(1) Wenn bei Inhabern von Kennkarten nach der Ausstellung Namensänderungen eintreten, insbesondere wenn Personen weiblichen Geschlechts heiraten, ist die Ergänzung der Kennkarte bei der Ausstellungsbehörde zu beantragen.

(2) Die ursprüngliche Ausstellungsbehörde bleibt auch dann zuständig, wenn nach Ausstellung der Kennkarte ein Wohnsitzwechsel stattgefunden hat.

§ 8

Die Kennkarte, die mit einem Lichtbild versehen wird, ist unter ausschliesslicher Verwendung des amtlichen Formblattes (Anlage 2) auszufertigen.

Anlage 2 S. 78.

§ 9

(1) Mit der Ausstellung der Kennkarte ist gleichzeitig eine Karteikarte (Anlage 3) in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

(2) Ein Stück ohne Lichtbild verbleibt bei der Ausstellungsbehörde.

(3) Das andere Stück wird mit allen Unterlagen und dem zweiten Lichtbild durch die Ausstellungsbehörde auf dem Dienstweg der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs zu geleitet.

Anlage 3 S. 80.

§ 10

Über die Erteilung der Kennkarte ist bei den Ausstellungsbehörden ein Register mit fortlaufender Numerierung zu führen.

§ 11

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Krakau, den 2. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
im Auftrag
Dr. Siebert

Anlage 1
gemäss § 1 Abs. 1 der Ersten
Durchführungsvorschrift zur Ver-
ordnung vom 26 Januar 1940 (Ver-
ordnungsblatt GGP. II. S. 73)

ANTRAG
auf Erteilung einer Kennkarte
für deutsche Volkszugehörige.

Distrikt:
.....
Kreis:
Wohnort:
Strasse :
Hausnummer:
.....
.....

Ich beantrage die Erteilung einer Kennkarte für deutsche Volkszu-
gehörige und füge bei:

1. Geburtsurkunde;
2. Heiratsurkunde (falls verheiratet);
3. zwei Lichtbilder in Passbildgrösse.

Zur Begründung des Antrages mache ich folgende wahrheitsgemä-
se Angaben, deren Richtigkeit ich durch meine Unterschrift bestätige.
Ich weiss, dass ich mich durch unrichtige Angaben strafbar mache.

I. Name..... Vorname.....
des Antragstellers/ der Antragstellerin
geborene:
Geburtstag: Geburtsort:.....
Pfarre:..... Konfession:.....
Beruf: Erlerner Beruf:.....

II. Name des Vaters: Vornamen:
Geburtstag: Geburtsort:
Pfarre: Konfession:
Sohn des.....
und der..... geborenen:

III. Geburtsname der Mutter:.... Vornamen:
Geburtstag: Geburtsort:
Pfarre: Konfession:

- Tochter des.....
und der..... geborenen:
- IV. Name des Ehegatten: Vornamen:
Geburtstag: Geburtsort:
Pfarre: Konfession:
Meine Frau ist..... Volkszugehörigkeit
- V. Ich habe folgende Kinder:
1. Vornamen: geboren am:
2. Vornamen: geboren am:
3. Vornamen: geboren am:
4. Vornamen: geboren am:
5. Vornamen: geboren am:
6. Vornamen: geboren am:
- Meine Kinder besuchen (besuchten) die Schule in.....
- VI. Ich spreche vorwiegend die Sprache.
Ich spreche ausserdem die Sprachen.
- VII. Ich habe folgende Schulen besucht:
1.in..... von.....bis.....
2.in..... von.....bis.....
3.in..... von.....bis.....
- VIII. Ich habe folgenden deutschen Vereinen und Organisations angehört
1.von.....bis.....
2.von.....bis.....
3.von.....bis.....
4.von.....bis.....
- IX. Ich habe folgenden polnischen politischen Verbänden und Vereinen angehört:
1.von.....bis.....
2.von.....bis.....
3.von.....bis.....
4.von.....bis.....
- X. Zur Begründung meines Antrages führe ich noch folgende Gesichtspunkte besonders an:
.....
.....
.....
- XI. Als Bürgen gebe ich an:
1
2.
-, den.....19.....
Eigenhändige Unterschrift:.....
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:.....

Anlage 2
gemäss § 8 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung
vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP, II S. 73)

Der Generalgouverneur
für die
besetzen polnischen Gebiete

eagle atop a swastika

1.Seite

Der-Die.....

Name

.....

Vorname(n)

geborene

(bei Ehefrauen)

wohnhaft in

Strasse – Platz Nr.

KreisDistrikt.....Beruf

.....

geboren am.....in

2. Seite

3.Seite

Lichtbild

Eigenhändige
Unterschrift:

4. Seite

Raum für amtliche Vermerke

Anlage 3

gemäss § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26 Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP, II S. 73)

Vorderseite

Rückseite

Vorderseite

Rückseite

Am 19..... ist durch den
Kreishauptmann

(Stadthauptmann) in Distrikt
.....

Eine Kennkarte für deutsche Volkszugehörige
ausgestellt worden für :
.....

Name Vorname(n)

geborene

wohnhaft in

Strasse – Platz

Beruf

Kreis Distrikt.....

geboren am..... in

als Sohn – Tochter des
.....

Lichtbild

Erlass
 über die Zulassung deutscher Volkszugehöriger zum freiwilligen
 Eintritt
 in die deutsche Wehrmacht.⁵⁵
 Vom 19. April 1940.

Freiwillige aus allen Gebieten des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete melden sich in wachsender Zahl zum Eintritt in die deutsche Wehrmacht.

In Anerkennung der darin zum Ausdruck kommenden dankbaren Empfindungen der deutsch fühlenden Männer für Grossdeutschland und seinen Führer Adolf Hitler wird auf Grund erteilter Ermächtigung folgendes bestimmt:

§ 1

Den deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement wird hiermit die gemäss § 18 Abs. 4 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935

⁵⁵ *VBIGG.* 1940 I, 143; the directive of 4 October 1943 obliged the *Volksdeutsche* and individuals of German origin to serve in the police. (PolVO über die Erweiterung der Polizeidienstpflicht im GG. – *VBIGG.* 1943, 651; 1944, 95). Under the directive of September 20th 1944, the *Volksdeutsche* were called up for military service and labour duty, just like German citizens (VO über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht im GG. – *VBIGG.* 1944, 268). Moreover, *Volksdeutsche* of German origin were obliged to serve in the police and as special guards (VO über die Polizeidienstpflicht und über die Bildung einer Stadt- und Landwacht im GG.–29 September 1944 – *VBIGG.* 1944, 268, Anordnung... – *VBIGG.* 1944, 275; Cf. also VO über die Meldung von Männern und Frauen für die Aufgaben der Reichsverteidigung–2 February 1943 *VBIGG.* 1943, 65). These regulations were issued in order to activate local Germans. *SS-Sturmbannführer* Weibgen, a member of the NSDAP leadership in the GG, said (15 May 1944). “Für die Volksdeutschen müsse es auch gewisse Grundpflichten geben; sie müssten erfüllt werden und darum dürfe man dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht zu grosses Gewicht beimessen. So erscheine z. B. ein Teil der Volksdeutschen arbeitspflichtigen Jugendlichen bei einer Aufforderung zur Arbeit nicht. Hier müsse die Polizei eingreifen und diese Jugendlichen herausholen, um sie in geeignete Arbeitsstellen und vor allem in Berufsausbildung zu bringen. Auch müssten die Volksdeutschen noch mehr als bisher freiwillig sich zum Wehrdienst melden. Viele von ihnen, die sich vor 1939 nicht zum Deutschtum bekannt hätten, weigerten sich. Ein Hinderungsgrund liege vor allem auch darin, dass sie noch nicht eingebürgert seien...” (Tagebuch 1944 vol. 35, 15 May 1944, 552).

(Reichsgesetzbl. I S. 609) erforderliche Genehmigung zum freiwilligen Eintritt in die deutsche Wehrmacht erteilt, soweit sie den dafür geltenden Erfordernissen entsprechen. Ihnen werden damit auch in wehrpolitischer Hinsicht die gleichen Rechte und Ehren wie den deutschen Reichsangehörigen zugesprochen.

§ 2

Den Angehörigen der in die deutsche Wehrmacht eintretenden deutschen Volkszugehörigen wird eine ausreichende Familienunterstützung gewährt.⁵⁶

§ 3

Die Durchführungsbestimmungen werden vom Oberbefehlshaber Ost erlassen.⁵⁷

§ 4

Dieser Erlass tritt am 20. April 1940 in Kraft.

Krakau, den 19. April 1940.

Hauptquartier, den 19. April 1940.

Der Generalgouverneur für
die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Der Oberbefehlshaber Ost
Blaskowitz

5.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 18. März 1943.

I Sta R 5147/43

5000 f

⁵⁶ See: VO über die Gewährung von Familienunterhalt an die im GG. befindlichen Angehörigen der zum Wehrdienst, zum Dienst in den Waffen-SS und zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen deutschen Volkszugehörigen – 25 November 1940 – *VBIGG*. 1940, I, 339, VO über die Gewährung von Familienunterhalt an die zum Sonderdienst einberufenen Angehörigen deutscher Volkszugehöriger – 22 April 1942 – *VBIGG*. 1942, 220.

⁵⁷ See: Durchführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers Ost – 19 April 1940 – *VBIGG* 1940 I, 144.

An

den Herrn Reichsstatthalter im Warthegau
die Einbürgerungsbehörden.

Zum Bericht vom 3. Februar 1943 — I 50 140/2-1-.

Betrifft: Einbürgerung von Inhabern der im Generalgouvernement
ausgestellten Kennkarten für Volksdeutsche.⁵⁸

a) Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die bisher staatenlosen Volksdeutschen im Generalgouvernement ist durch meinen Runderlass vom 12. November 1942 — Nr. Ie 5424/42 — 5000 — MBliV. S. 2143 — generell geregelt.⁵⁹ Der Runderlass bestimmt, dass die Einbürgerung von der Regierung des Generalgouvernements — Hauptabteilung Innere Verwaltung — als Einbürgerungsbehörde vorgenommen wird und zwar auf Grund eines Vorschlages der Einwandererzentralstelle. Die Zuständigkeit der Regierung des Generalgouvernements erstreckt sich auch auf jene aus dem Generalgouvernement stammenden Volksdeutschen, die

⁵⁸ Reprint of a document from the German archives held by the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, (ref. no. 493 from p. 135–136).

⁵⁹ The circular was issued as a result of the intervention of the GG authorities. Dr Siebert stated on 22 June 1942: „Unverständlicherweise würden ihm in dieser Frage von Seiten des Reiches die grössten Schwierigkeiten bereitet. Er sehe nicht ein, warum die im Generalgouvernement lebenden einwandfreien Volksdeutschen schlechter behandelt werden sollen wie diejenigen im Warthegau oder in Oberschlesien. Er glaubt, dass es möglich sein wird, im Laufe der nächsten Monate energische Massnahmen zu ergreifen, um diese Volksdeutschen endlich einbürgern zu können. Es müsse in jedem Falle wegen der Dringlichkeit des Problems vom Reichsinnenministerium die Zustimmung zur Einbürgerung verlangt werden“ (Regierungs–Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 7. Hauptabteilungsleitersitzung 22 June 1942, 276). Associated with the above-mentioned circular were the following comments by Dr. Ludwig Losackera, head of the Department of Internal Affairs in the GG from 18 June 1943: “Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Einbürgerung von Volksdeutschen, für die ein Büro in der Hauptabteilung eingerichtet sei. Die Schwierigkeit bestehe darin, dass sich durch Einschaltung der Volksdeutschen Mittelstelle, die stark unter Personalabzug zu leiden habe und in jedem Fall gehört werden müsse, die Stellungnahme verzögere und die sofortige Behandlung der Angelegenheit Schaden erleide. Nach der Stellungnahme der Volksdeutschen Mittelstelle müssten erst noch polizeiliche Ermittlungen darüber gepflogen werden, ob der Personalstand des Einzubürgernden noch richtig sei, ob er sich in der Zwischenzeit verheiratet habe usw. Das mit der Volksdeutschen Mittelstelle vereinbarte Verfahren verspreche eine Beschleunigung” (Tagebuch 1943 III, 18 June 1943, 506).

unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Generalgouvernement jetzt im Reich vorübergehend tätig sind. Zunächst werden nur diejenigen Volksdeutschen eingebürgert, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste ⁶⁰ erfüllen. Das Einbürgerungsverfahren für diese Kennkarteninhaber ist z.Zt. im Gange. Diejenigen Volksdeutschen des Generalgouvernements, die nur die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf Widerruf erfüllen, sollen auf Widerruf eingebürgert werden, sobald die Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erschienen ist, durch welche die Möglichkeiten zur Einbürgerung auf Widerruf im Einzelfall geschaffen werden.

Ich stelle anheim, zur Beschleunigung des Verfahrens in denjenigen Fällen, in denen wegen der Einziehung zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen die alsbaldige Klärung der Staatsangehörigkeit vordringlich ist, die Regierung des Generalgouvernements in Krakau, Hauptabteilung Innere Verwaltung, auf die für die bevorzugte Einbürgerung einzelner Kennkarteninhaber sprechenden Gesichtspunkte hinzuweisen.

b) Falls Inhaber der Kennkarten des Generalgouvernements tatsächlich ihren Wohnsitz aus dem Generalgouvernement in das Reichsgebiet verlegt haben sollten, so muss unter kurzer Schilderung der Gründe, die für einen Verbleib der Kennkarteninhaber im Reichsgebiet sprechen, bei der EWZ-Nebenstelle⁶¹ Krakau angefragt werden, ob für diese Kennkarteninhaber dort EWZ-Vorgänge aus der früher geplanten Umsiedlungsaktion Weichsel-West bestehen. Falls bei der EWZ-Nebenstelle Krakau solche Vorgänge vorhanden sind, wird sie von sich aus für die Kennkarteninhaber bei dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Krakau die nachträgliche Genehmigung zur Abwanderung aus dem Generalgouvernement erholen und gemäss den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen die Umsiedlerausweise ausstellen und durch meinen Sonderbeauftragten bei der EWZ die Einbürgerungsurkunden ausfertigen bzw. Verweisungsbescheide an die ordentlichen Einbürgerungsbehörden des Wohnsitzes erteilen lassen. Die letzteren Fälle sind wie die sonstigen Fälle, in denen an Umsiedler Verweisungsbescheide erteilt wurden, nach den Runderlassen vom

⁶⁰ See Doc. Occ. V, 119 et seq.; see also Doc. Occ. IV.

⁶¹ See p. 208.

12. März 1941 (I e 5030/41/5003 f) und vom 10. Januar 1942 (I e 5607/41/5003 f) zu behandeln.

Sind die im Reich wohnhaften Kennkarteninhaber von der EWZ bisher noch nicht erfasst, so sind sie im ordentlichen Einbürgerungsverfahren nach Erholung der Kennkartenvorgänge der Regierung des Generalgouvernements einzubürgern, falls die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Für solche Fälle wird eine Ausnahme von der allgemeinen Einbürgerungssperre zugelassen. Die EWZ-Nebenstelle Krakau und der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums sind von der Einbürgerung zu verständigen, damit sie sich über die nachträgliche Erteilung der Abwanderungsgenehmigung aus dem Reichsgebiet und über die etwaige Gewährung von Umsiedlerrechten schlüssig werden können.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.
Im Auftrag
gez. Unterschrift.

THE LEGAL STATUS OF THE *DEUTSCHSTÄMMIGE*

6.

Verordnung

über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige
im Generalgouvernement.⁶²

Vom 29. Oktober 1941.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Ein Deutschstämmiger kann auf eigenen Antrag oder den Antrag einer deutschen Behörde durch den für seinen Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) einen Ausweis erhalten, in dem seine deutsche Abstammung festgestellt wird.

⁶² *VBIGG.* 1941, 622.

(2) Für die zur Begründung des Antrages vorgebrachten Tatsachen sind Beweismittel beizubringen.

(3) Die Ausstellungsbehörde entscheidet nach Prüfung des Antrages und der beigebrachten Beweismittel endgültig.

§ 2

Deutschstämmig im Sinne dieser Verordnung ist, wer deutsche Vorfahren hat, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Kennkarte für deutsche Volkszugehörige (Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940, VBlGG. I S. 36) zu besitzen.

§ 3⁶³

Auch ein Nichtdeutscher, der mit einer Deutschen verheiratet ist, kann auf eigenen Antrag einen Ausweis gemäss § 1 erhalten, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht aufgegeben ist, und aus ihr Kinder hervorgegangen sind, die noch am Leben sind.

§ 4

(1) Wer sich einen Ausweis gemäss § 1 erschleicht, wird mit Zuchthaus bestraft, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

(2) Für die Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 5

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) bestimmt durch Anordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die einen Ausweis auf Grund dieser Verordnung besitzen, die Kennkarte für deutsche Volkszugehörige gemäss der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VBlGG. I S. 36) erhalten können.

⁶³ § 3 was revised by a decree of 26 June 1943 (VO zur Änderung der VO — VBlGG. 1943, 299), as follows: “Ein Nichtdeutscher, der mit einer Deutschstämmigen verheiratet ist, erhält auf eigenen Antrag einen Ausweis gemäss § 1, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist“.

§ 6

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) wird ermächtigt, Verwaltungsanordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. November 1941 in Kraft.

K r a k a u , den 29. Oktober 1941. Der Generalgouverneur

F r a n k

7.

A b s c h r i f t .

R i c h t l i n i e n ⁶⁴

zur Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige

im Generalgouvernement

vom 29. 10. 1941.

V e r t r a u l i c h !

Zur Durchführung der Verordnung gebe ich folgende Richtlinien bekannt:

I

(1) Die Deutschen im Generalgouvernement sind, soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, im Besitz einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige auf Grund der Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. 1. 40 (Vbl. GG. 1940 Teil I S. 36). Voraussetzung für den Erwerb dieser Kennkarte war neben der deutschen Abstammung des Bewerbers sein Bekenntnis zum Deutschtum sowie im allgemeinen der Nachweis einer deutschen Haltung zur Polenzeit. Zu berücksichtigen waren bei der Erteilung der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige stets die Umweltverhältnisse, in denen der Kennkartenbewerber vor 1939 gelebt hat. Wer unverschuldet infolge der Umweltverhältnisse, in denen er zu leben gezwungen war, zwar Bindungen zum fremden Volkstum eingegangen war, auf Grund dessen Verhalten nach Beendigung des Polenfeldzuges aber die Voraussetzung gegeben erscheint, dass er wieder ein vollwertiges Mitglied der

⁶⁴ Reprint of an original copy from a German collection titled *Fahndung nach deutschen Blut im Distrikt Lublin* (I. Z. Dok. I – 452, p. 27 and 41).

deutschen Volksgemeinschaft wird, hat ebenfalls die Kennkarte für deutsche Volkszugehörige erhalten. Die Inhaber der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement entsprechen somit den Personenkreisen, die in den eingegliederten Ostgebieten in die Abteilung 1, 2 und 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden.

Neben den deutschen Volkszugehörigen gibt es im Generalgouvernement eine grössere Anzahl von Personen, die ganz oder zum Teil deutscher Abstammung sind, deren Vorfahren jedoch im Laufe der Jahrhunderte und Jahrzehnte oft ohne eigenes Verschulden polonisiert wurden und in denen erst jetzt das Bewusstsein an die deutsche Herkunft ihrer Vorfahren wach wird bzw. noch erweckt werden muss.

Soweit diese Menschen in rassischer und erbbiologischer Hinsicht als wertvoll erscheinen, sollen sie dem deutschen Volkstum zurückgewonnen werden. Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige sind eine Anzahl solcher Deutschstämmiger erfasst worden, deren Kennkartenanträge jedoch abgelehnt werden mussten, da sie jedenfalls z. Zt. noch nicht als deutsche Volkszugehörige angesehen werden können. Eine weitere Erfassung von Deutschstämmigen erfolgt im Rahmen der Tätigkeit der Volksdeutschen Mittelstelle im Generalgouvernement und wird z. Zt. auf Grund systematischer Erhebungen des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums fortgesetzt. Um diese Menschen aus der nichtdeutschen Bevölkerung herauszuheben, und um eine Grundlage dafür zu haben, wer als für das deutsche Volkstum Zurückzugewinnender im Generalgouvernement anzusehen ist, wurde durch die VO. v.29. 10. 41 (Vbl. GG. 1941 Nr. 104 S. 622/623) ein Ausweis für Deutschstämmige im Generalgouvernement eingeführt. Dieser Ausweis wird den Inhabern nicht die vollen Rechte von Deutschen gewähren. Er wird lediglich zu ihrer Entfremdung von der nichtdeutschen Bevölkerung beitragen. Über die Behandlung der Deutschstämmigen werden von den einzelnen Hauptabteilungen der Regierung besondere Verwaltungsverordnungen zu gegebener Zeit erlassen werden. (Gedacht ist an Anordnungen betr. Personenstandwesen, Ernährung, Arbeitseinsatz, Behandlung in kultureller Hinsicht der Deutschstämmigen usw.).

II

(2) Als deutschstämmig kann grundsätzlich derjenige gelten, der von deutschen Vorfahren abstammt. Anträge von Personen mit geringem deutschem Blutsanteil, sowie Anträge von Personen, die ihre deutsche Abstammung nicht urkundlich belegen können, sind ebenfalls anzunehmen.

Ein Deutschstämmigkeitsausweis ist zu erteilen, wenn es sich um Menschen handelt, gegen die auf Grund der rassischen, gesundheitlichen, erbbiologischen, leistungsmässigen, volkstumsmässigen und sicherheitspolizeilichen Überprüfung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

(3) Dem Ausweisbewerber ist zunächst ein Antragsformular auf Erteilung eines Ausweises für Deutschstämmige auszuhändigen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass durch eine deutsche Behörde oder Dienststelle, z. B. durch den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, durch eine Parteidienststelle, durch den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD usw. dem Kreis-(Stadt-)hauptmann als deutschstämmig erscheinenden Personen namhaft gemacht werden können. In diesen Fällen sind Antragsformulare den betreffenden Stellen zuzuleiten mit dem Ersuchen, sie ordnungsgemäss durch die in Frage kommenden Personen ausfüllen zu lassen und den Kreis-(Stadt-)hauptmännern zurückzusenden.

(4) Die Namen der Antragsteller sind in Listenform der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Volksdeutsche Mittelstelle — des jeweiligen Distrikts bekanntzugeben. Die Listen müssen neben den Namen die Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der Antragsteller enthalten.

(5) Der Kreis-(Stadt-)hauptmann hat die eingegangenen Anträge zu überprüfen. Bei der Feststellung der deutschen Abstammung wird neben den deutschen Namen der Vorfahren der Antragsteller auch das Bewusstsein ihrer deutschen Herkunft zu berücksichtigen sein. Es ist hierbei zu beachten, dass oft ehemals deutsche Namen eine polnische Form erhalten haben und heute nicht als deutsche Namen zu erkennen sind. (z. B. Cierpinski (poln. Übers.) = Leidner, Dygier — Decker, Krygier — Krüger, Szulc statt Schulz, Kwast statt Quast, Szjerp — Scherp.) Nicht zu berücksichtigen bei der Prüfung der Deutschstämmigkeit ist die Staatsangehörigkeit der Vorfahren

der Bewerber. Es ist hierbei nicht zu übersehen, dass vor dem Weltkrieg eine grosse Anzahl polnischer Volkszugehöriger die deutsche bzw. österreichische Staatsangehörigkeit besaßen und zur Zersetzung des deutschen Volkskörpers beigetragen haben.

Der Kreis-(Stadt-)hauptmann vermerkt auf dem Antrag, ob seiner Meinung nach der Antragsteller für einen Deutschstämmigkeitsausweis in Frage kommt. Sofern der Antragsteller bzw. ein Mitglied seiner Familie nachteilig in Erscheinung getreten ist, ist dies unbedingt anzugeben.

Der Kreis-(Stadt-)hauptmann veranlasst in jedem Fall eine sicherheitspolizeiliche Überprüfung des Antragstellers beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD, unter Verwendung einheitlicher Formularvordrucke (in doppelter Ausfertigung). Zwecks Ausschaltung charakterlich minderwertiger Personen empfiehlt es sich gleichzeitig, insbesondere in Stadtgemeinden, eine Anfrage an das Zentralstrafregister in Warschau zu richten, das in der Lage ist, festzustellen, ob der Ausweisbewerber vorbestraft ist.

Anträge von Personen, die nach dem 1. 10. 39 in das Gebiet des Generalgouvernements aus den eingegliederten Ostgebieten oder aus dem Altreich gekommen sind, sind in der rechten oberen Ecke mit einem roten Kreuz deutlich sichtbar zu versehen.

(6) Anträge von Personen, die nachweisbar unter ihren Vorfahren bis zu den Grosseltern zurück Fremdblütige (Juden, Zigeuner, Tataren) aufweisen, sind abzulehnen.

(7) In allen anderen Fällen ist eine Überprüfung des Ausweisbewerbers und seiner Familienangehörigen, insbesondere in rassischer, erbbiologischer und leistungsmässiger Hinsicht, notwendig. Sie wird durchgeführt durch eine für diese Zwecke in die einzelnen Kreise des Generalgouvernements vom Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums abgeordneten Prüfungskommission der EWZ.⁶⁵ Die monatlich gesammelten Anträge nebst den eingeholten Gutachten sind vom Kreis-(Stadt-)hauptmann an die Regierung des Generalgouvernements zu leiten, die sie der EWZ übergibt.

(8) Die Prüfungskommission stellt fest, ob dem Ausweisbewerber ein Deutschstämmigkeitsausweis zu erteilen, oder ob der Antrag

⁶⁵ See pp. 208–209, 226–227.

abzulehnen ist. Der Abgelehnte behält seine Kennkarte als Pole, Ukrainer usw.

(9) Sofern der Kreis-(Stadt-)hauptmann dem Prüfungsergebnis der Kommission nicht zustimmen kann, hat er den Vorgang auf dem Dienstweg lt. § 3 Abs. 4 der ersten Durchführungsvorschrift zur VO. v. 29. 10. 41 der Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abtl. Bevölkerungswesen und Fürsorge — in der Regierung zuzuleiten, die im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die endgültige Entscheidung trifft.

(10) Die Prüfung von deutschstämmigen Personen und Familien durch die Prüfungskommission des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erübrigt sich bei deutschstämmigen Personen, die bereits im Jahre 1940/41 von der Einwandererzentralstelle durchschleust, jedoch als Deutsche abgelehnt worden sind. Die Ergebnisse der Überprüfungen dieser Personen liegen hier vor. Listen der für die Wiedereindeutschung in Frage kommenden Personen und Familien werden den Kreis-(Stadt-)hauptmännern nach einer gemeinsamen Durchsicht mit der EWZ, über die Unterabteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge bei den Gouverneuren zugehen. Die aufgeführten Personen sind nach ihrer politischen und leistungsmässigen Haltung seit der Durchschleuung zu überprüfen. Die von den Kreis-(Stadt-)hauptmännern als einwandfrei festgestellten Personen können sofort einen Deutschstämmigkeitsausweis erhalten, sofern ein Antrag auf Erteilung des Deutschstämmigkeitsausweises bzw. ein Antrag auf Erteilung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige vorliegt.

III

(11) Lt. § 3 der VO. v. 29. 10. 41 können auch Nichtdeutsche, die mit Deutschen verheiratet sind, einen Deutschstämmigkeitsausweis erhalten, sofern die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist und aus ihr Kinder hervorgegangen oder zu erwarten sind. Falls festgestellt wird, dass der nichtdeutsche Ehepartner eines Deutschen die deutsche Sprache beherrscht und die Kinder in deutschem Sinne erzogen werden, kann dem nichtdeutschen Ehepartner eine Kennkarte für deutsche Volkszugehörige erteilt werden.

Für die Erteilung von Deutschstämmigkeitsausweisen an nicht deutsche Ehepartner von Deutschen ist die Anwendung des Feststellungsverfahrens, wie es durch die Absätze 6 und 7 dieser Richtlinien festgesetzt worden ist, nicht nötig. Die Ausweise sind diesem Personenkreis möglichst umgehend auszuhändigen.

Bei der Erteilung von Deutschstämmigkeitsausweisen an die nichtdeutschen Ehefrauen von Wehrmichtsangehörigen ist dafür Sorge zu tragen, dass die auf Grund des Erlasses vom 10. 10. 41 — I/2 — 160-00 Dr. Ho/Ad. — ausgehändigten Ausweise eingezogen werden.

Für die ausweismässige Behandlung kinderloser nichtdeutscher Ehefrauen von Wehrmichtsangehörigen gilt weiterhin der Erlass vom 10. 10. 41.

(12) Auch fremdvölkischen Ehegatten von Deutschstämmigen sind Deutschstämmigkeitsausweise zu erteilen, sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind oder zu erwarten sind, damit eine einheitliche Behandlung der Familie gewährleistet wird.

IV

(13) Bei der Erteilung des Ausweises haben die Deutschstämmigen eine Verpflichtung zu unterschreiben, dass sie ihre Kinder in deutsche Schulen schicken werden. Ledige Deutschstämmige haben eine Verpflichtung zu unterschreiben, dass sie ihre Ehe vor einem deutschen Standesamt eingehen werden. Seitens der Hauptabteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ein Erlass betr. Aufnahme deutschstämmiger Kinder in deutsche Schulen und seitens der Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abt. Allgemeine Staatsverwaltung — ein Erlass betr. Zulassung von Deutschstämmigen zu deutschen Standesämtern herausgegeben werden.

(14) Nach Erteilung des Deutschstämmigkeitsausweises ist die Kennkarte für Nichtdeutsche des Deutschstämmigen einzuziehen.

(15) Die Erteilung von Deutschstämmigkeitsausweisen soll nach Möglichkeit in feierlicher Form vor sich gehen. Die Deutschstämmigen sind hierbei an die Herkunft ihrer Vorfahren zu erinnern, sowie an die Pflichten, die sie als Nachkommen deutscher Menschen in diesem Raum haben, wie Erlernung der deutschen Sprache, deutsche

Erziehung ihrer Kinder, wozu ihnen Gelegenheit gegeben ist. Sie sind darauf hinzuweisen, dass ihnen der Weg zu dem Volkstum ihrer Väter nicht versperrt wird und sie nach Ablauf einer Bewährungszeit, die bei dem einen von kürzerer, bei dem anderen von längerer Dauer sein wird, die Möglichkeit haben, als deutsche Volkszugehörige anerkannt zu werden.

(16) Diese Richtlinien sind vertraulich und daher nicht zu veröffentlichen. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Krakau, den 24. April 1942.

Dr.Ho/Ke

Der Leiter
der Hauptabteilung Innere Verwaltung
in der Regierung des Generalgouvernements
gez. Siebert
Der Höhere SS- u. Polizeiführer im General-
gouvernement als Beauftragter des Reichs-
kommissars für die Festigung deutschen
V-tums.
i. A. gez. Hammer

8.

Abschrift.
Fernschreiben.⁶⁶

Berlin NUE 43 067 12. 3. 42 1745 = Neu .

An Bef. d. Sipo.u.d. SD, z. Hd. SS-Ostuf. Heim, Krakau
Betr.: Einführung der Deutschen Volksliste und Erfassung der
Deutschstämmigen im Gen.-Gouv.

Vorg.: Bekannt.

⁶⁶ Reprint of an original copy from a German collection, as in footnote 14, p. 45. For more on the German People's List see: Doc. Occ. V, 122. The German People's List was never introduced in the GG, nor was the project of Higher SS and Police Leader Wilhelm Koppe to create a category of "efficient Poles" (*Leistungs Polen*) in the GG, as existed in the Reichsgau Wartheland. For more on the term *Leistungspole*, see: Doc. Occ. IV, 248 and W. Rusiński, *Położenie robotników polskich*, vol. II, p. 76.

Bei der am 11. 3. 42 von III B anberaumten Besprechung über die Einführung der Deutschen Volksliste und Erfassung der Deutschstämmigen im GG wurde mit den Vertretern des Stabshauptamtes und der Volksdeutschen Mittelstelle ⁶⁷ folgendes festgelegt:

Die Einführung der Deutschen Volksliste mit ihren 4 Abteilungen im GG. ist grundsätzlich durchführbar. Naturgemäss muss allerdings der für eine Aufnahme in die Abt. 3 und auch 4 der DVL. in Betracht kommende Personenkreis etwas eng gehalten werden, damit eine einigermaßen klare Abgrenzung dieser Personen von der gesondert laufenden Erfassung der Deutschstämmigen erfolgen kann. Hinsichtlich der Behandlung der Angeh. der Abt. 3 und 4 allgemein und in wirtschaftlicher Hinsicht müssen allerdings in Anbetracht der besonders gelagerten politischen Verhältnisse im GG. unter Beteiligung der dort. Dienststellen zu gegebener Zeit besondere Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet werden. Die Erfassung der Deutschstämmigen ist in Anbetracht der bevölkerungspolitischen Struktur territorial und nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen. Eine konkrete Begriffsbestimmung des Personenkreises der Deutschstämmigen (Waldbauerndörfer, Krakowiaken) lässt sich nicht geben. Die Erfassung lässt sich jedoch auf folgende Merkmale abstellen:

- 1.) Es muss sich um Gebiete handeln, die geschichtlich nachgewiesenermaßen deutsch besiedelt wurden.
- 2.) Es muss sich um Personen handeln, denen die deutsche Abstammung nachgewiesen werden kann.

⁶⁷ For more on the position and duties of the Volksdeutsche Mittelstelle see: H. Buchheim, *Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches*, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1955 vol. 2, 153 et seq. and the order of the *Reichsführer SS* (Anordnung des Reichsführers SS über den Aufbau der Volkstumsarbeit der NSDAP und eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der Hauptämter SS – I. Z. Dok. I–659, p. 27 et seq.): “Die Volksdeutsche Mittelstelle führt im Reich und in den unter der Oberhoheit des Reiches stehenden Gebieten die gesamte volkstumsmässige Arbeit zur Festigung des Deutschtums. Diese Arbeit umfasst zugleich die Führung der Massnahmen zur Aufnahme ein- deutschungsfähiger Personen (Volksliste III und IV) und eindeutschungsfähiger Fremdvölkischer in die deutsche Volksgemeinschaft. Ihr untersteht im Rahmen etwaiger Umsiedlungen Volksdeutscher die Aussiedlung aus dem bisherigen Wohngebiet und die gesamte Führung und Fürsorge in den Lagern. (Ausserdem führt die Volksdeutsche Mittelstelle im Auftrage des Reichsaussenministers und in meinem Auftrag die Volksdeutschen)“.

3.) Für den Personenkreis der Deutschstämmigen muss zusätzlich eine rassische Überprüfung erfolgen. Erst nach erfolgter positiver rassischer Überprüfung ist der Deutschstämmigenausweis auszuhändigen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

A.) Als Deutschstämmige werden zunächst die Personen erfasst, die bisher bereits von den Kommandos der Volksdeutschen Mittelstelle überprüft worden sind.⁶⁸

B.) Erfolgt eine Erfassung der Bewohnerschaft in historisch ehem. deutschen Siedlungen. Die Erfassung dieser Bewohnerschaft als Deutschstämmige soll nach Möglichkeit *en bloc* erfolgen. Es ist anzustreben, dass diese Dörfer mit deutschstämmiger Bevölkerung administrativ aus der normalen GG.-Verwaltung herausgenommen werden müssen und als „Verwaltungsbezirke für Deutschstämmige“ einer Sonderregelung unterliegen (Beispiel Siedlung Lublin — SS-Brigf. Globocnik). Selbstverständlich müssen die in diesen Verwaltungsbezirken noch ansässigen abstammungsmässigen Polen herausgenommen werden.

C.) Alle von den Amtskommissaren und Bürgermeistern sonst noch erfassten bzw. zu erfassenden deutschstämmigen Einzelpersonen bzw. Familie sollen nach Möglichkeit sofort aus ihrer alten Umgebung herausgenommen und in den Verwaltungsbezirken für Deutschstämmige angesiedelt werden.

D.) Die Durchführung einer rassischen erbbiolog.- gesundheitl.- leistungsmässigen und volkstumsmässigen Überprüfung der Deutschstämmigen in den geschlossenen Siedlungen hat parallel mit der Erfassungsaktion zu erfolgen. Eine rassische Überprüfung der verstreut ansässigen deutschstämmigen Einzelpersonen bzw. Familien hat bezirksweise vor der Umsiedlung dieser Personen zu erfolgen.

E.) Der Nachweis der Abstammung bei den Deutschstämmigen, allgemein und besonders bei der Bewohnerschaft in historisch ehem. deutschen Siedlungen dürfte im allgemeinen nicht schwer zu führen sein. Urkunden, Personenstandregister und Namensregister werden wertvolle Hinweise geben können. Der Nachweis der deutschen Abstammung gilt bei diesen Personen aber auch dann als erbracht, wenn in der Geschlechterfolge bis zu den Ur- bzw. Ururgrosseltern deutsche Namen überhaupt auftauchen. Hierbei werden auch sehr oft Namen auftauchen, die im Laufe der Zeit eine gewisse polnische Fassung

⁶⁸ See pp. 209–210.

erhielten, jedoch unschwer als deutsche Namen erkennbar sind. Ein wesentliches Hilfsmittel für die Feststellungen deutsch-polnischer Namen dürften die in Kürze von hier erstellten Namensregister sein, die die polnische und deutsche Fassung bezw. Schreibweise aufzeigen und später in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können.

F.) Sofort nach der Erfassungsaktion hat eine besondere Betreuung der Deutschstämmigen durch Partei, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und den übrigen in Betracht kommenden Dienststellen der Regierung des GG. zu erfolgen. Die Art dieser zu erfolgenden Betreuung hat in Anlehnung der Behandlung der Angehörigen der Abt. 3 der DVL zu erfolgen. Die Richtlinien hierfür sind noch festzulegen.

Zu bemerken ist ferner, dass SS-Ostuf. Dr. H. J. Beyer z. Zt. mit der Erstellung eines Dörferkatalogs der deutschstämmigen Bevölkerung im GG. beauftragt ist und nähere Angaben noch bis Ende der Woche nach dort durch FS übermitteln wird.

RSHA — III B 1⁶⁹ E gez. Dr. Ehlich, SS-Staf.

9.

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Einwanderungszentrale
— Der Leiter —

Litzmannstadt, den 14. 5. 42.

Entwurf ⁷⁰

Betr.: Begriffsbestimmung: Deutschstämmigkeit im
Generalgouvern.

Deutschstämmige sind im allgemeinen Personen ganz oder teilweise deutscher Abstammung, die durch Anpassung an ihre Umwelt polonisiert bezw. slavisiert sind.

⁶⁹ According to Reich Main Security Office's plan for the division of tasks (situation as of 1 January 1941), division III was called: Amt III. Deutsche Lebensgebiete. Within this division there was group III B. Volkstum, and within it — subgroup III B 1 — Volkstumsarbeit. Dr. Ehlich was the head of group III B. A reprint of the entire plan is found in: Trial XXXVIII, 11 and 70.

⁷⁰ A reprint of an original German copy from a German collection, as in footnote 14, p. 36.

I. Als Deutschstämmiger gilt diejenige Person, bei der sich die deutsche Abstammung bei mindestens einem Vorfahren bis zu den Urgrosseltern nachweisen lässt. Im einzelnen handelt es sich bei den Deutschstämmigen um

1. Nachfahren von deutschen Kolonisten, soweit sie in Siedlungsgebieten wohnen, die geschichtlich nachgewiesenermassen deutsch besiedelt worden waren.
2. Nachfahren von deutschen Kolonisten, die aus solchen Siedlungsgebieten stammen, aber selbst bzw. ihre unmittelbaren Vorfahren koloniasatorisch weitergewandert sind.
3. Einzelpersonen, die urkundenmässig die Abstammung von einem deutschblütigen Vorfahren nachweisen können.

II. Als Deutschstämmige werden anerkannt: Antragsteller, die den urkundenmässigen Nachweis nicht erbringen können, wenn

1. die mündliche Angabe über die deutsche Abstammung eines seiner Vorfahren eidesstattlich erhärtet wird,
2. an Hand der Familiennamen, des Glaubensbekenntnisses, der Siedlungsgeschichte des Geburtsortes, die Angaben als glaubwürdig erachtet werden können.

Anmerkung: Bezüglich der Familiennamen ist auf die Slavisierungen deutscher Namen und die Zuteilung polnischer Namen für deutsche Siedler in rein polnischen Siedlungsgebieten Rücksicht zu nehmen; bezüglich des Glaubensbekenntnisses gilt die Zugehörigkeit zu einer ev. Religionsgemeinschaft oder Sekte als Anhaltspunkt. Eine Zugehörigkeit zur katholischen Religionsgemeinschaft ist nicht unbedingt als negativ zu werten.

III. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum (wird bei den Deutschstämmigen nicht vorausgesetzt, ist jedoch erwünscht. Bekennt sich ein blutmässig mindestens 25% erwiesener Deutschstämmiger zum Polentum, so ist er als Deutschstämmiger zu behandeln, wenn die unter IV aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

IV. Die Beurteilung und Wertung der Deutschstämmigen wird im allgemeinen familienweise durchgeführt.

Die Anerkennung als Deutschstämmiger setzt voraus, dass bei der leistungsmässigen, erbbiologischen und sicherheitspolizeilichen

Überprüfung keine wesentlichen Bedenken vorliegen und der Herd als wünschenswerter Zuwachs im deutschen Volkstum angesehen werden kann. Bezüglich der Rassewertung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Personen bezw. Herde bis zu 50% fremder Abstammung können bei Wertung I bis III,
2. Personen bezw. Herde mit geringerem deutschen Blutseinschlag bei Wertung I bis II

als Deutschstämmige anerkannt werden.

Personen bezw. Herde der Rassewertung IV sind nicht als Deutschstämmige anzuerkennen.

I. V.

gez. von Malsen

SS-Obersturmbannführer

10.

Erste Durchführungsvorschrift
zur Verordnung über die Einführung eines Ausweises für
Deutschstämmige im Generalgouvernement
Vom 22. Juni 1942.⁷¹

Zur Durchführung der Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 29. Oktober 1941 (VBIGG. S. 622) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Ausweises für Deutschstämmige ist unter Verwendung eines amtlichen Formblattes bei der Ausstellungsbehörde einzureichen.

(2) Ausstellungsbehörde ist der Kreishauptmann (Stadthauptmann), in dessen Bereich der Deutschstämmige seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung hat.⁷²

⁷¹ VBIGG. 1942, 357.

⁷² Cf. Tagebuch 1942 IV, 21 November 1942, 1234: "Der Präsident der Hauptabteilung Innere Verwaltung Ministerialrat Dr. Siebert nimmt sodann zur Frage der Deutschstämmigkeitsausweise Stellung. Es handle sich dabei, so führt er aus, um eine Kategorie von Menschen, die zu 25% deutsches Blut in

§ 2

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Heiratsurkunde,
3. sofern sich aus den unter Nr. 1 und 2 genannten Urkunden nicht ergibt, dass der Antragsteller deutsche Vorfahren hat, möglichst weitere Urkunden und Unterlagen, aus denen sich die Deutschstämmigkeit ergibt.

§ 3

(1) Wird dem Antrag entsprochen, ist der Ausweis dem Deutschstämmigen persönlich auszuhändigen.

(2) Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

(3) In Zweifelsfällen hat die Ausstellungsbehörde (§ 1 Abs. 2) den Antrag über den Gouverneur des Distrikts der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) vorzulegen, die im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums entscheidet

(4) Personen mit artfremdem Bluteinschlag (Juden, Tataren, Zigeuner) und Personen, die mit solchen verheiratet sind, erhalten keinen Ausweis für Deutschstämmige.

sich hätten. Diese Menschen sollten aus der polnischen Bevölkerung herausgenommen und in gewissen Beziehungen besser behandelt werden als die Polen, so z. B. hinsichtlich der Ernährung, der Möglichkeit, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken. Um diese Vorteile genießen zu können, bedürften sie eines Deutschstämmigkeitsausweises. Nun weigere sich aber die E.W.Z. (Einwandererzentrale), die notwendigen Unterlagen darüber, ob diese Personen rassisch einwandfrei seien, herauszugeben, und zwar mit der Begründung, dass die Kreishauptmänner nicht berechtigt sein dürften, die Ausweise zu unterschreiben, sondern dass dieses Recht nur der E.W.Z. zustehe. In der einschlägigen Verordnung, der auch Staatssekretär Krüger zugestimmt habe, sei ausdrücklich die Zuständigkeit der Kreishauptmänner festgestellt. Infolge des Verhaltens der E.W.Z. sei die Erledigung dieser Angelegenheit nun schon um 3 Monate verzögert worden .

§ 4 ⁷³

Für die Kinder von Inhabern eines Ausweises für Deutschstämmige, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden Ausweise nicht ausgestellt. Sie werden als Deutschstämmige behandelt, wenn beide Eltern oder ein Elternteil deutschstämmig sind. Sind beide Elternteile oder auch nur ein Elternteil verstorben, so erhalten sie einen Ausweis für Deutschstämmige.

§ 5

Treten beim Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige Änderungen im Personenstand, z. B. infolge Eheschliessung oder Namensänderung ein, so hat dieser unverzüglich die Berichtigung des Ausweises bei dem für seinen jeweiligen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zu beantragen.

§ 6

(1) Der Ausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und unter Verwendung eines amtlichen Formblattes auszufertigen.

(2) Über die ausgefertigten Ausweise ist bei jeder Ausstellungsbehörde ein Register mit fortlaufender Numerierung und alphabetischem Namensverzeichnis zu führen.

⁷³ §§ 4–7 were amended by the second executive regulation to the decree of 29 October 1941 on certificates for people of German origin of 4 July 1943 (Zweite Durchführungsvorschrift zur VO vom 29. Oktober 1941... – 4 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 299, 394): „§ 4 Für die Kinder von Deutschstämmigen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden Ausweise nicht ausgestellt. Sie werden als Deutschstämmige behandelt, wenn beide Eltern oder ein Elternteil deutschstämmig sind. Sind beide Elternteile oder der deutschstämmige Elternteil verstorben, so erhalten sie eine Bescheinigung des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) über ihre Deutschstämmigkeit. § 5. Treten beim Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige Änderungen im Personenstand ein, z. B. infolge Eheschliessung oder Namensänderung, so hat dieser unverzüglich die Berichtigung des Ausweises bei der Ausstellungsbehörde (§ 1) zu beantragen. § 6. (1) Der Ausweis für Deutschstämmige ist eine Kennkarte des Deutschen Reiches, die in der Mitte einen grünen senkrechten Streifen trägt und durch roten Stempelaufdruck als „vorläufige“ Kennkarte bezeichnet ist. (2) Die bisher ausgegebenen „Ausweise für Deutschstämmige“ behalten bis zum 1. Juli 1944 ihre Gültigkeit. § 7. (1) Wird in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Begriff „Deutschstämmige“ verwendet, so sind darunter alle Personen zu verstehen, die sich im Besitz einer auf sie ausgestellten „vorläufigen“ Kennkarte des Deutschen Reiches (§ 6) befinden oder gemäss § 4 als solche behandelt werden. (2) Bis zum 1. Juli 1944 gelten als Deutschstämmige auch alle Personen, die sich im Besitze eines auf sie ausgestellten „Ausweises für Deutschstämmige“ befinden oder gemäss § 4 als solche zu behandeln sind“.

(3) Zugleich mit der Ausfertigung des Ausweises ist eine Karteikarte auf amtlichem Formblatt auszustellen.

§ 7

(1) Die Ausweise für Deutschstämmige haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

(2) Der Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige hat seinen Ausweis rechtzeitig vor Eintritt der Ungültigkeit dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zur Verlängerung vorzulegen.

§ 8

Der für den jeweiligen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann) kann den Ausweis für Deutschstämmige entziehen, wenn dieser unter falschen Voraussetzungen ausgestellt worden ist oder der Inhaber sich nicht würdig erweist, weiterhin als Deutschstämmiger behandelt zu werden. Die Entziehung des Deutschstämmigkeitsausweises hat im Einvernehmen mit der Dienststelle des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zu erfolgen.

§ 9

(1) Der Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige ist verpflichtet, den Verlust eines gültigen Ausweises unverzüglich der Ausstellungsbehörde (§ 1 Abs. 2) schriftlich oder mündlich unter Angabe seiner genauen Personalien und der näheren Umstände des Verlustes zu melden. Er hat auf Verlangen der Ausstellungsbehörde darüber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann ein zweiter Ausweis angefertigt werden.

§ 10

(1) Die Ausfertigung des Ausweises ist gebührenfrei.

(2) Für eine Zweitausfertigung des Ausweises ist eine Gebühr von 4 Zloty zu entrichten.

K r a k a u , den 22. Juni 1942.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Dr. Siebert

11.
Verordnung
über das Recht der Deutschstämmigen
Vom 30. November 1942.⁷⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1⁷⁵

Die Deutschstämmigen (Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1941, *VBIGG.*

⁷⁴ *VBIGG.* 1942, 739; this regulation did not fully cover the issue of the legal status of people of German origin. The actual practice until the publication of the decree (14 December 1942) is depicted in the Warsaw District governor's report of 10 December 1942 (Monatsberichte des Gouverneurs des Distrikts Warschau – I. Z. Dok. I –10, 94): “Die rechtliche und tatsächliche Behandlung der Inhaber von Deutschstämmigkeitsausweisen ist trotz wiederholtem Vorstelligwerden bei der Regierung noch nicht geregelt. Es mehren sich Anfragen der Stadt- und Kreishauptleute, wie diese Personen bezüglich der Ausgabe von Lebensmittelkarten, der Gewährung von Fürsorgeunterstützungen, der personenstandrechtlichen Beurteilung sowie hinsichtlich der Benutzung von Eisenbahn- und Strassenbahnabteilungen zu behandeln sind. Es ist demnach dringend notwendig, dass die Regierung beschleunigst entsprechende Bestimmungen erlässt. Lediglich bezüglich der fürsorgerechtlichen Betreuung dieses Personenkreises hat die Regierung in einem Erlass festgelegt, dass bis zu einer endgültigen Regelung den Inhabern von Deutschstämmigkeitsausweisen Krankenhilfe und Wochenhilfe sowie gegebenenfalls einmalige Unterstützungen gewährt werden können. Von den aufgetretenen Misständen seien nur einige erwähnt. So ist es vorgekommen, dass polnischen Müttern, deren Kinder im Besitze einer Kennkarte und die selbst im Besitz eines Deutschstämmigkeitsausweises sind, der Zutritt mit ihren Kindern in die Eisenbahnabteile für Deutsche verweigert wurde. Weiter wird den Inhabern von Deutschstämmigkeitsausweisen durch die Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge in der Regierung zur Pflicht gemacht, dass sie im Falle einer Verehelichung die Eheschliessung durch den deutschen Standesbeamten vornehmen lassen. Die deutschen Standesämter haben bis jetzt seitens der Regierung, Abteilung Allgemeine Staatsverwaltung, noch keine Weisung erhalten, die Eheschliessung dieser Personen vorzunehmen”.

⁷⁵ § 1 was amended by a decree of 23 July 1943 (VO zur Änderung der VO vom 30 November 1942 über das Recht der Deutschstämmigen – 23 September 1943 – *VBIGG.* 1943, 572: “§ 1 — Die Deutschstämmigen (Inhaber eines Ausweises für Deutschstämmige im Sinne des § 1 der Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 29. Oktober 1941, *VBIGG.* S. 622) und ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder unterliegen im Rahmen des § 19 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (*VBIGG.* I S. 57) in bürgerlichen Rechtssachen des Personen- und Familienrechts der deutschen Gerichtsbarkeit”.

S. 622, und ihre noch nicht 15 Jahre alten Kinder) unterliegen im Rahmen des § 19 der Verordnung vom 19. Februar 1940 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement (VBlGG. I S. 57) in bürgerlichen Rechtssachen des Personen- und Familienrechtes der deutschen Gerichtsbarkeit.

§ 2

(1) Die Deutschstämmigen stehen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Personen- und Familienrechtes den deutschen Staatsangehörigen gleich. Als Heimatrecht im Sinne des § 22 Abs. 1 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement gilt das im Altreich geltende Recht.

(2) Für die Form der Eheschliessung gilt, sofern einer der Eheschliessenden Deutschstämmiger ist, deutsches Recht; die Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschliessung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat.

(3) In Rechtsstreitigkeiten wegen Aufhebung oder Scheidung einer Ehe ist das deutsche Recht auch dann anwendbar, wenn eine Deutschstämmige vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Mann geheiratet hat, der weder deutscher Staatsangehöriger noch deutscher Volkszugehöriger ist.

(4) Auf Ehen männlicher Deutschstämmiger, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, ist das deutsche eheliche Güterrecht nicht anwendbar.

§ 3 ⁷⁶

(1) Die Beurkundung des Personenstands Deutschstämmiger erfolgt nach deutschem Recht durch deutsche Standesbeamte. Die in der Verordnung vom 16. März 1940 über das Personenstandrecht der Deutschen im Generalgouvernement (VBlGG. I S. 104) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. I S. 364)

⁷⁶ § 3, section 3 was amended (source as in footnote 25) as follows: „(3) Kinder unter 14 Jahren werden, sofern sie nicht selbst gemäss § 4 Satz 3 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 29. Oktober 1941 über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 22. Juni 1942 (VBlGG. S. 357) in der Fassung der Zweiten Durchführungsvorschrift vom 4. Juli 1943 (VBlGG. S. 299, 394) eine Bescheinigung über ihre Deutschstämmigkeit besitzen, als Deutschstämmige behandelt, wenn ein Elternteil durch Vorlegung des Ausweises für Deutschstämmige den Nachweis der Deutschstämmigkeit erbringt“.

für deutsche Volkszugehörige getroffenen Vorschriften sind nach Massgabe der Absätze 2 und 3 auf Deutschstämmige sinngemäss anzuwenden.

(2) Der Nachweis der Deutschstämmigkeit kann ausschliesslich durch Vorlegung des Ausweises für Deutschstämmige im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1941 über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement geführt werden.

(3) Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren werden, sofern sie nicht selbst gemäss § 4 Satz 3 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 29. Oktober 1941 über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 22. Juni 1942 (VBIGG. S. 357) einen Ausweis für Deutschstämmige besitzen, als Deutschstämmige behandelt, wenn ein Elternteil durch Vorlegung des Ausweises für Deutschstämmige den Nachweis der Deutschstämmigkeit erbringt.

§ 4

Die Deutschstämmigen unterliegen der deutschen Strafgerichtsbarkeit.

§ 5

(1) Die bei den nichtdeutschen Justizbehörden anhängigen Strafsachen gegen Deutschstämmige gehen auf die deutsche Anklagebehörde über, in deren Bezirk die bisher zuständige Behörde liegt. Die Entscheidungen der nichtdeutschen Behörden in diesen Strafsachen verlieren ihre Wirkung.

(2) Auf die bei den nichtdeutschen Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtssachen, die nach § 1 dieser Verordnung der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sind die §§ 4 bis 14 der Verordnung vom 19. Februar 1940 über den Übergang von Rechtssachen in der deutschen und polnischen Gerichtsbarkeit (VBIGG. I S. 68) sinngemäss anzuwenden.

K r a k a u , den 30. November 1942.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
Bühler

Der Reichsminister des Innern
I Sta 5428 III/44
5000 GG.

Berlin, den. 10. November 1944

An

- (a) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen
— Landesregierungen —
- (b) die Herren Oberpräsidenten
- (c) die Herren Regierungspräsidenten
(auch Polizeipräsidenten in Berlin)

Betr. Rechtsstellung der aus dem Generalgouvernement in das Reich umgesiedelten Deutschstämmigen.⁷⁷

Anliegend übersende ich Abdruck des Erlasses des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums — Stabshauptamt — vom 26. Mai 1944 Az.: I—5/3—1 GG Schr/M — nebst Anordnung Nr. 2/I/44 vom 13. Juni 1944 zur Kenntnis.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Erlass vom 7. September 1942 — II b 2563/42 — auch auf die auf Widerruf eingebürgerten deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement angewendet wird (vgl. Anordnung 2/I/44 Ziffer 1 c.).

Im Auftrag
(—) Dr. Globke

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (13b) Schweiklberg, d. 26. Mai 1944
Post Vilshofen,
Niederbayern.

Az.: I—5/3—1. GG. Schr/M

.
Vorgang: Rechtsstellung der aus dem Generalgouvernement in das Reich umgesiedelten Deutschstämmigen.

⁷⁷ A reprint of a mimeograph found in the material evidence in the Greiser case, held by the Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland, no. 493, pp. 204–210.

An die

Beauftragten des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums

Im Generalgouvernement sind in den letzten zwei Jahren die sogenannten Deutschstämmigen von der Einwandererzentralstelle erfasst worden. Deutschstämmige sind im allgemeinen Personen ganz oder teilweise deutscher Abstammung, die jedoch durch Anpassung an ihre Umwelt polonisiert worden sind. Bei diesen Personen kann es sich um Nachfahren von deutschen Kolonisten handeln, die in Siedlungsgebieten wohnen, die früher nachgewiesenermaßen deutsch besiedelt worden sind. Es können aber auch Personen sein, die aus diesen Siedlungsgebieten stammen und die später selbst bzw. deren Vorfahren weitergewandert sind.

Die Deutschstämmigen sind von der Einwandererzentralstelle in 2 Gruppen erfasst worden. In die Gruppe der

„zur Einwanderung und Einbürgerung angemeldeten“
Personen (Gruppe A) wurden, soweit keine medizinischen, erbbiologischen oder sonstigen Bedenken vorlagen, aufgenommen:

- a) Familien bzw. Personen rein deutscher Abstammung der Wertungsgruppen I—III;
- b) Familien bzw. Personen mit mindestens 50% deutscher Abstammung der Wertungsgruppen I—III;
- c) Familien bzw. Personen mit geringerem deutschen Bluteinschlag (mindestens 12,5%) der Wertungsgruppen I und II;
- d) Fremdstämmige in Sonderfällen nach Entscheid des Leiters der Einwandererzentralstelle.

In die Gruppe der

„für die Anmeldung zur Einbürgerung vorgemerkten“
Deutschstämmigen (Gruppe B) wurden, soweit keine medizinischen, erbbiologischen oder sonstigen Bedenken vorlagen, aufgenommen:

- a) Familien bzw. Personen mit mindestens 75% deutscher Abstammung der Wertungsgruppe IV bei günstiger wirtschaftlicher und haltungsmässiger Beurteilung;
- b) Familien bzw. Personen mit geringerer als 50% (mindestens ?) deutscher Abstammung der Wertungsgruppe III bei günstiger wirtschaftlicher und haltungsmässiger Beurteilung.
- c) Zweifelsfälle, deren Ablehnung entweder für den Betroffenen eine Härte bedeuten würde oder einen Verlust für die Rückgewinnung

deutschen Blutes darstellt, sowie Personen, die sich noch in ihrem Verhalten in völkischer und nationaler Hinsicht über die an sie zu stellenden Anforderungen hinaus bewähren müssen.

Insgesamt wurden im Rahmen dieser Aktion fast 50.000 Personen erfasst. Ein Teil dieser Personen ist inzwischen in das Reichsgebiet umgesiedelt worden. Es ist möglich, dass auch noch die Umsiedlung von weiteren Deutschstämmigen erfolgt.

Die Deutschstämmigen sind im Reichsgebiet ohne Rücksicht darauf, welcher Gruppe sie angehören, nach Massgabe der für Wiedereindeutschungsfähige Personen⁷⁸ erlassenen Bestimmungen zu behandeln. Soweit diese Bestimmungen nicht unmittelbar angewendet werden können, gelten sie sinngemäss. In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

Soweit sich Deutschstämmige in Ihrem Befehlsbereich aufhalten, bitte ich, diese den zuständigen Behörden gegenüber als Wiedereindeutschungsfähige Personen zu bezeichnen, damit sichergestellt ist, dass die von anderen Ressorts für Wiedereindeutschungsfähige herausgegebenen Erlasse auch auf die Deutschstämmigen Anwendung finden.

Die Deutschstämmigen besitzen zu ihrer Legitimation die nachstehend näher bezeichneten Kennkarten, und zwar die Gruppe A die Kennkarte des Deutschen Reiches mit grünem Farbbalken, auf deren Seite 1 über dem Wort „Kennkarte“ das Wort „vorläufige“ vermerkt ist.

Auf Seite 2 ist in der Spalte Bemerkungen eingetragen: „Angemeldet zur Einwanderung und Einbürgerung“ und die Gruppe B die gleiche Kennkarte mit der Eintragung:

„Vorgemerkt für die Anmeldung zur Einbürgerung“
in der Spalte Bemerkungen.

Die Deutschstämmigen behalten auch im Reichsgebiet diese Kennkarten. Mit Kennkarten für Wiedereindeutschungsfähige sind sie nicht auszustatten.

F. d. R.
illegible signature
SS-Hauptstabsführer

Der Chef des Stabshauptamtes
gez. Greifelt.
SS-Obergruppenführer
und General der Polizei

⁷⁸ See Doc. Occ. IV 131, 188.

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums Schweiklberg, den 13. 6. 44.
Stabshauptamt
Az.: I—9/0 DST — Dr. St/Hy

Anordnung Nr. 2/I/44 ⁷⁹

Betr.: Überführung von alteingesessenen Deutschen und Deutschstämmigen aus dem GG in das Altreich.

Aus dem Generalgouvernement wurden bereits 4.000 Umsiedler und 8.000 alteingesessene Volksdeutsche und Deutschstämmige in das Reich überführt. Die Überführung weiterer Personen der genannten Gruppen erfolgt laufend.

Die Behandlung der zu überführenden Umsiedler sowie derjenigen alteingesessenen Volksdeutschen, welche die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, wird in Einzelverfügungen festgelegt.

Die Rückführung der alteingesessenen Volksdeutschen aus dem Generalgouvernement, welche auf Widerruf eingebürgert sind, sowie der Deutschstämmigen aus dem Generalgouvernement wird wie folgt geregelt:

1. Rechtsstellung — Betreuung.

a) Deutschstämmige.

Für Rechtsstellung und Betreuung der Deutschstämmigen (Gruppe A und B) gelten die für die wiedereindeutschungsfähigen Personen erlassenen Bestimmungen nach Massgabe meines Erlasses vom 26. 5. 44 — I—5/3—1 GG — sowie die in dieser Anordnung zusätzlich getroffenen Bestimmungen.

Wegen der politischen Betreuung ist engste Zusammenarbeit mit den Gauämtern für Volkstumsfragen sicherzustellen.

Im Zuge der Überführung sind bereits eine Anzahl von Personen in das Reich gelangt, welche zwar aufgrund einer Abstammung von deutschen Vorfahren erfasst, aber noch nicht von der EWZ überprüft und anerkannt sind. Die EWZ wird diese Personen beschleunigt durchschleusen und im Einvernehmen mit dem Beauftragten in Krakau die Ausgabe von Ausweisen sicherstellen. Deutschstämmige, welche noch

⁷⁹ A reprint of a document from the files in the Greiser case, as in footnote 27.

nicht im Besitz des Ausweises sind sowie insbesondere solche Deutschstämmige, die durch die Volksdeutsche Mittelstelle vorerfasst, aber von der EWZ noch nicht geschleust sind, sind nach Möglichkeit im Lager zu belassen.

Auch unter den überprüften und anerkannten Deutschstämmigen befindet sich eine Anzahl von Personen, welche sich nicht bewährt haben und daher wieder aus der Deutschstämmigenaktion ausgeschieden werden müssen. Der Beauftragte in Krakau wird darauf achten, dass solche Personen nicht in das Reich überstellt werden. Wegen des Ausscheidens von bereits in das Reich überführten Deutschstämmigen aus der Deutschstämmigenaktion ergehen besondere Vorschriften.

Die Deutschstämmigen sind Staatenlose. Der Erlass des Führers vom 25. 4. 44 (abgedruckt im RGBI I 1944 Nr. 21, S. 113) über die Einziehung von Staatenlosen zum Wehrdienst kann jedoch zunächst nicht auf die Deutschstämmigen angewandt werden. Die Anwendbarkeit dieses Erlasses auf die Deutschstämmigen wird von dem Stabshauptamt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht geregelt.

b) Volksdeutsche, die auf Widerruf eingebürgert sind.⁸⁰ Die Mehrzahl der aus dem Generalgouvernement zurückzuführenden Volksdeutschen ist auf Widerruf eingebürgert und besitzt die Kennkarte des Deutschen Reiches mit grünem Längsstrich. Die Betreuung dieser Volksdeutschen erfolgt wie bei den Deutschstämmigen, die Rechtsstellung richtet sich nach den allgemeinen für Staatsangehörige auf Widerruf geltenden Bestimmungen. Umsiedlerrechte besitzen sie nicht.

c) Deutschstämmige und auf Widerruf eingebürgerte Volksdeutsche konnten im GG Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes — wenn auch mit besonderen Einschränkungen — sein. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beschäftigung und Besoldung der auf Widerruf eingebürgerten Volksdeutschen aus dem GG in sinngemässer Anwendung der beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Vorschriften auch ohne Berufung in das deutsche Beamtenverhältnis geregelt werden kann, wie dies mit Erlass des RMdI vom 7. 9. 42 — II b 2563/42 //6310 Ost U für die

⁸⁰ See: Doc. Occ. V, 122 et seq.

Staatsangehörigen auf Widerruf der Abt. 3 DVL vorgesehen ist. Die Beauftragten der Einsatzgebiete bitte ich, mir zu berichten, wenn im Einzelfall eine sinngemässe Anwendung des Erlasses vom 7. 9. 42 auf die Deutschstämmigen notwendig erscheint, um diese vor einer Benachteiligung gegenüber ihrer Stellung im GG zu bewahren.

2. Absiedlung — Transport.

Die Volksdeutsche Mittelstelle übernimmt den Transport aus dem GG bis in die Durchgangslager der Höheren SS- und Polizeiführer als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Falls die Durchgangslager nicht ausreichen, können die Höheren SS- und Polizeiführer ausserdem mit den Einsatzführungen der Volksdeutschen Mittelstelle ihres Befehlsbereiches die kurzfristige Heranziehung weiterer Lager vereinbaren. Nichteinsatzfähige Herdstellen werden von der Volksdeutschen Mittelstelle in andere Aufenthaltslager übernommen.

Die Transporte aus den Distrikten Krakau und Galizien sind unmittelbar in das Durchgangslager Blankenburg des Höheren SS- und Polizeiführers Fulda-Werra zu überstellen. Von hier aus werden die Überführten auf die SS-OA-Bereiche Fulda-Werra und Elbe verteilt. Sämtliche übrigen Transporte werden zunächst in das Lager Litzmannstadt der Volksdeutschen Mittelstelle geleitet und von dort aus durch das Stabshauptamt verteilt.

Der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums im Generalgouvernement führt die Absiedlung durch und setzt sich wegen des Abtransportes unmittelbar mit der Volksdeutschen Mittelstelle in Verbindung. Er unterrichtet die Vomi und das Stabshauptamt laufend über Zeitpunkt und Ausmass der einzelnen Absiedlungswellen.

Die statistischen Meldungen der Beauftragten der Einsatzgebiete über den Einsatz sind nach den für Wiedereindeutschungsfähige ergangenen Bestimmungen zu erstellen und vierteljährlich einzureichen.

3. Einsatz.

Für Einsatzart und Einsatzgebiet der Volksdeutschen auf Widerruf und Deutschstämmigen gelten zunächst die für die wieder-eindeutschungsfähigen Personen erlassenen Bestimmungen. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Einsatz dieser Personen

nicht in grösseren geschlossenen Gruppen erfolgen darf. Von der Erstellung von Betriebsfragebogen zur Ermittlung der Einsatzstellen kann Abstand genommen werden. Die Verteilung auf die Einsatzgebiete wird vom Stabshauptamt durch Einzelverfügungen geregelt. Die Karteiverbindungsstelle übersendet die EWZ-Karten der Verteilten an die Beauftragten der Einsatzgebiete. Nach Bewährung sollen die auf Widerruf eingebürgerten Volksdeutschen und die Deutschstämmigen im Rahmen vorhandener Möglichkeiten im Altreich angesiedelt werden. Da die deutsche Landbevölkerung des Generalgouvernements fast ausschliesslich aus Klein- und Kleinstbesitzern besteht, ist ihr später endgültiger Ansatz im Altreich als Landarbeiter mit Eigenland vorgesehen.

4. Hausrat und Möbel.

Hausrat und die notwendigsten Möbel sind aus dem Generalgouvernement mit zu überführen. Soweit dieses aus transporttechnischen Gründen zunächst nicht möglich ist, bitte ich den Beauftragten in Krakau, im Rahmen des Möglichen eine spätere Nachsendung zu versuchen. Die Beauftragten des Einsatzgebietes haben für Ersatz der fehlenden notwendigsten Ausstattung aus den in ihrem Bezirk greifbaren Beständen zu sorgen. Insbesondere sind die Betriebsführer zur Ausstattung der Wohnungen heranzuziehen. Das Stabshauptamt kann in Anbetracht des grossen Bedarfs für die Russlanddeutschen den Deutschstämmigen und Volksdeutschen aus dem GG Hausrat und Möbel nicht zur Verfügung stellen.

Die Finanzierung von Möbeln und Hausrat erfolgt aus den Mitteln der Wirtschaftsbeihilfe der Arbeitsämter oder, soweit eine solche nicht gewährt wird, nach den für Möbelbeschaffung für Umsiedler geltenden Bestimmungen.

5. Vermögensausgleich.

Vermögensausgleich nach den von mir noch zu erlassenden Richtlinien erhalten für ihr im GG zurückgelassenes und übergebenes Vermögen

a) die alteingesessenen Volksdeutschen nach mindestens einjähriger Bewährung,

b) die Deutschstämmigen nach Bewährung und Einbürgerung.

Zloty-Beträge dürfen nicht mitgenommen werden und sind beim Abtransport an den Beauftragten oder die von ihm bestimmte

Stelle gegen Quittung abzuliefern. Auf die Quittungen, die für beim Abtransport abgelieferte Zloty-Beträge ausgestellt wurden, kann dem Einzahler je Herdstelle ein Vorschuss bis zu 1.000 Zloty = RM 500.— gewährt werden. Eine weitere Bevorschussung der Quittungen erfolgt nach noch zu erlassenden Bestimmungen. Quittungen über abgelieferte Barbeträge, die aus der Verwertung von Vermögensobjekten nach dem 1. 1. 1944 über den Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft hinaus stammen, werden nicht honoriert werden. Durch Feindeinwirkung vernichtetes oder beschädigtes Vermögen ist für den Vermögensausgleich so zu behandeln, als wenn die Feindeinwirkung nicht eingetreten wäre. Soweit hinterlassenes Vermögen infolge Feindeinwirkung nicht übergeben werden konnte, genügt zur Begründung des Vermögensausgleichsanspruches Anmeldung und Nachweis über Art und Umfang des hinterlassenen Vermögens.

6. Vermögenserfassung.

Der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Krakau führt sofort die Erfassung in Form einer Bestandaufnahme durch. Soweit eine Erfassung nicht stattfinden kann, hat wenigstens eine Anmeldung des Vermögens durch den Umzusetzenden zu erfolgen. Etwaige Feststellungen über erfolgte freihändige Liquidation von Vermögenswerten nach dem 1. 1. 1944 über den Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft hinaus sind in den Bestandsaufnahmelisten zu vermerken.

Die Bestandsaufnahme wird in 4-facher Ausfertigung ausgestellt, von denen ein Stück der Beauftragte in Krakau, ein Stück die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-G. m. b. H., ein Stück die die Verwaltung des Vermögens übernehmende Stelle (Abt. E und L bzw. Treuhand-Verwaltung des GG) erhält, ein Stück ist dem abzusiedelnden Volksdeutschen bzw. Deutschstämmigen auszuhandigen. Dieses Stück erhält den in der Anlage vorgeschriebenen Zusatz.

Vordrucke für die Erfassung des landwirtschaftlichen Vermögens werden von der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft dem Beauftragten in Krakau zur Verfügung gestellt.

Die Erfassung der städtischen und gewerblichen Vermögenswerte wird von dem Beauftragten der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H. übertragen.

Die Schätzungen dieser Vermögenswerte erfolgen aufgrund der Bestandsaufnahmen nach den von mir für den Einsatz von Umsiedlern im Generalgouvernement erlassenen Bewertungsrichtlinien in Reichsmark.

Der Chef des Stabshauptamtes
gez. Greifelt
SS-Obergruppenführer
und General der Polizei

F. d. Richtigkeit:
illegible signature
SS-Obersturmbannführer

Anlage!

Zusatz zu dem Vermögenserfassungsbogenen.
Die im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände
wurden von
(genaue Personenbezeichnung)

an

(genaue Dienststellenbezeichnung und Bezeichnung der die
Übernahme
durchführenden Person)

übergeben.

Für die übergebenden Vermögensstücke wird Vermögensausgleich im Altreich nach Einbürgerung und mindestens einjähriger Bewährung nach Massgabe der hierfür geltenden Richtlinien gewährt.

THE SEARCH FOR "GERMAN BLOOD"

13.

Der Chef der Sicherheitspolizei und der
Einwandererzentralstelle
— der Leiter —⁸¹

Litzmannstadt, den 14. 5. 42.

v. M/Pa.

1. An den Höheren SS- und Polizeiführer Ost
SS-Obergruppenführer und General der Polizei **K r u e g e r**
Krakau

⁸¹ A reprint of a document from files as in footnote 14 above, p. 34.

2. An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau
SS-Oberführer Dr. Schoengarth
Krakau

Nachrichtlich an

1. SS- und Polizeiführer im Distrikt Lemberg
SS-Brigadeführer und Generalmajor d. Pol. Katzmann
Lemberg
2. SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin
SS-Brigadeführer und Generalmajor d. Pol. Globocnik
Lublin
3. Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lemberg
Lemberg
4. Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Lublin
Lublin

Betrifft: Errichtung einer Nebenstelle der Einwandererzentralstelle
im Generalgouvernement und Einsatz von Kommissionen
im Distr. Lemberg und Distrikt Lublin.

Vorg.: —

Anlg.: —

- I. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD hat auf Grund einer Vorlage die Errichtung einer Nebenstelle der Einwandererzentralstelle beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau sowie den Einsatz des Sonderzuges im Distrikt Lemberg und den Einsatz einer motorisierten Kommission im Distrikt Lublin genehmigt.
- II. 1) Die Nebenstelle der EWZ beim Befehlshaber d. Sipo u. d. SD hat die Aufgabe der einheitlichen Lenkung der Schleusungstätigkeit im Generalgouvernement und ist Verbindungsstelle zu den zuständigen Dienststellen in Krakau, soweit dies für die Aufgaben der Einwandererzentralstelle erforderlich ist.
Die Nebenstelle wird mit einem möglichst geringen Personalbestand besetzt, soweit er für die zentrale Bearbeitung dringend erforderlich ist. Bis zum Einsatz eines Leiters ist mit der Wahrung von dessen Geschäften SS-Ustuf. Backofen beauftragt. Sein ständiger Vertreter ist Assessor Kohler.

- 2) Die Kommission XVI — Sonderzug der EWZ wird mit der Erfassung bzw. Schleusung der Volksdeutschen und Deutschstämmigen im Distrikt Lemberg beauftragt. Leiter: SS-Ostuf. Wagner, Personalbestand: 59 Mann. Der Sonderzug verlässt am 31. 5. 42 Berlin und trifft in den ersten Tagen des Monats Juni in Lemberg ein.
- 3) Die motorisierte Kommission XV wird mit der Erfassung bzw. Schleusung der Deutschstämmigen im Distrikt Lublin (Zamocz) beauftragt. Leitung: SS-Stuf. Herold, Personalbestand: 29 Mann.
Die Kommission trifft am 27. 5. 42 Zamocz ein.

I. V.

(Unterschrift)

SS-Obersturmbannführer

14.

Abschrift

Lublin, den 21. Mai 1942

Bericht⁸²

⁸² A reprint of a document from files as in footnote 14, p. 22; in those files (p. 47) there is also a report by the Volksdeutsche Mittelstelle representative in Lublin of 12 March 1942; among other matters, it was stated there as follows: “Nach der Umsiedlung Ende 1940 wurde die Suche nach deutschem Blut weiter fortgesetzt... Dabei wurde eine grosse Anzahl zusammenwohnender Volksdeutscher und Deutschstämmiger im Kreise Zamosz festgestellt. Diese Volksdeutschen werden planmässig erfasst und sind jetzt dort ungefähr 7500 Köpfe registriert, die Ende März von der hier erscheinenden Einwandererzentrale untersucht und durchschleust werden sollen“. *Krakauer Zeitung*, 4. 6. 1942 article titled: 180 Dörfer werden wieder deutsch. Ein Kalender für die deutschen Kolonisten des Zamoszer Landes: „... Die Betreuungsarbeit begann im November 1940 mit einer Bestandsaufnahme der Deutschstämmigen durch HJ-Führer und Sonderdienstmänner, die etwa 600 Familien feststellten, denen nun durch sogenannte Einsatzgruppen, die aus einem Volksdeutschen als Schulhelfer und Dolmetscher sowie zwei Reichsdeutschen BDM-Führerinnen als Dorfhelferinnen bestanden, deutsche Sprache, deutsche Kultur, deutsche Lebensart und deutsche Arbeitsweise wiedergebracht wurden. Ende des Jahres 1941 arbeiteten diese Einsatzgruppen ausser in Zamość selbst bereits in 20 Dörfern in der Umgebung der Kreisstadt und betreuten ausserdem weitere, in der Nähe liegende Siedlungen, so dass heute etwa 180 Dörfer in diese Volkstumswarbeit eingezogen sind, die rund 1730 Familien mit 7800 Menschen erfasst“. Frank: „Wir wissen aus der verdienstvollen Arbeit des Pg. Globocnik, dass es seit vielen Jahrhunderten hier lebende volksdeutsche Familien gibt, deren Nachkommen die

über die Tätigkeit der Volksdeutschen Mittelstelle beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin auf dem Gebiete der völkischen Rückgewinnung polonisierter, ehemals deutscher Siedlungen im Distrikt Lublin.

Ende 1940 wurden aus dem Distrikt Lublin die Volksdeutschen, und zwar 5.351 Familien mit 24.405 Köpfen und 781 Kindern unter 2 Jahren nach dem Warthegau umgesiedelt und dort Polen evakuiert, die mit den Polen aus Ost-Preussen, Ober-Schlesien und Danzig-Westpreussen im Generalgouvernement untergebracht wurden. Von der Umsiedlung mussten 489 volksdeutsche Familien zurückgestellt werden, da sie im G.G. zur Zeit bei Behörden, in besonderen wirtschaftlichen Stellungen tätig sind und hier nicht entbehrlich waren. Von den Haushaltungsvorständen dieser Familien sind 278 Angestellte bei Behörden, 21 Polizei-Angehörige, 52 Eisenbahner und der Rest in anderen, meist handwerklichen Berufen tätig. Nach der Umsiedlung wurde von der Volksdeutschen Mittelstelle die Fahndung nach deutschem Blut fortgeführt. Durch ein Merkblatt des SS- und Polizeiführers, das allen Dienststellen und Behörden zugeht, wurde eine Suchaktion nach deutschem Blut eingeleitet und dabei im Kreise Zamosc eine grosse Anzahl Dörfer festgestellt, deren Bewohner um 1785 als deutsche Bauern dort angesiedelt wurden, lange ihr Deutschtum bewahrten, im Laufe der Zeit aber doch zum grossen Teile ins polnische Volkstum abglitten. Die Wiedergewinnung dieses deutschen Blutes wurde auf das energischste vorangetrieben und so wurden im Laufe des Jahres 1941 zwanzig Dörfer im Kreise Zamosc mit je 2 BDM-Führerinnen und einem Sonderdienstmann besetzt, die nun die Deutschstämmigen zu betreuen hatten. Die Betreuung erfolgt fast auf allen Lebensgebieten und zwar:

Kenntnis der deutschen Sprache verloren haben, die man erst darauf zurückführen muss, dass sie sich auch sprachlich und der ganzen Lebenshaltung nach zum Deutschtum bekennen“ (Tagebuch 1941 IV 23. 10. 1941, 975). Por. Kolonistenbriefe (I. Z. Dok. I-757).

wurden Schulen eingerichtet, in denen die Jungen und Mädels deutschen Schulunterricht erhalten;
an einigen Abenden in der Woche wurde den Erwachsenen deutscher Sprachunterricht erteilt und ihnen auch Anschauungsunterricht über deutsches Wesen, deutsche Art und deutsche Arbeit erteilt, wobei das Leben des Führers den besten Grundstoff abgab;
fröhliche Dorfabende stärkten den Gemeinschaftsgeist ebenso wie die im Laufe des Sommers veranstalteten Dorffeste, bei denen sich auch die Deutschstämmigen der umliegenden Dörfer einstellten und dadurch wieder ein Zusammengehörigkeitsgefühl bekamen;
Kindergärten für die ganz Kleinen wurden eingerichtet;
erfolgte die Einrichtung von Näh- und Flickstuben;
Sport wurde betrieben, Bälle u. dgl. beschafft;
durch die NSV erfolgte Mütterschulung, Säuglingsfürsorge, sowie die soziale und hygienische Betreuung;
ebenso wurden die Deutschstämmigen durch Ausgabe von Kleidungsstücken usw. wirksam unterstützt;
zur Unterhaltung und geistigen Betreuung wurden von der Volksdeutschen Mittelstelle monatlich eine Zeitschrift „Kolonistenbrief“ herausgegeben, die erst in deutscher und polnischer Sprache gedruckt wurde, mit dem fortschreitenden Sprachunterricht aber verschwindet das Polnische immer mehr, sodass der Kolonistenbrief in absehbarer Zeit nur noch in deutscher Sprache erscheinen wird. Ausser Unterhaltungsstoff enthält der „Kolonistenbrief“ Anregungen für landwirtschaftliche Arbeiten und sonstige praktische Winke für den Landwirt.
Ausser dieser Erziehungsarbeit wurden die Dörfer mit deutschen Büchereien versehen.
Vom VDA wurden auch Kalender, Bilder, Musikinstrumente u. dgl. mehr für die Deutschstämmigen zur Verfügung gestellt. Mit Unterstützung des VDA werden laufend begabte junge Volksdeutsche zur Erlernung eines Handwerkes nach Deutschland vermittelt und im Junghandwerkerheim in Frankfurt/Main untergebracht.
In Panska Dolina wurde ein Schulungsheim eingerichtet, wo junge Deutschstämmige zu einem Kursus zusammengefasst, dort volkspolitisch geschult und auf dem angeschlossenen Wirtschaftshof unter

Leitung eines Landwirtes mit der rationellen Bewirtschaftung des Bodens vertraut gemacht werden.

Die Volksdeutsche Mittelstelle hat sich sehr bemüht, die Deutschstämmigen in Zamosc auch wirtschaftlich nach Möglichkeit zu unterstützen und zwar durch Beschaffung von Sonderzuteilungen an Lebensmitteln und Bezugscheinen für Waren aller Art.

Mit Unterstützung des SS-Brigadeführers Globocnik wurde in Zamosc eine kunstgewerbliche Arbeitsstube eingerichtet, in der Kinderspielsachen aus Sperrholz hergestellt werden. Diese Arbeiten sollen in Zukunft von den Volksdeutschen und Deutschstämmigen als Heimarbeiten durchgeführt werden, um ihnen so einen lohnenden Nebenverdienst zukommen zu lassen.

Durch alle diese Massnahmen sollen die Deutschstämmigen aus ihrer polnischen Umgebung herausgehoben werden, um erstens ihren Herkunftsstolz zu wecken und ihnen das Gefühl zu geben, dass sie als Deutsche in der fremden Umgebung etwas besonderes sind.

Der Erfolg dieser ganzen Arbeit war bisher sehr befriedigend, da sich bis heute allein im Kreise Zamosc ca. 8000 Personen wieder zum Deutschtum bekennen.

Von den aus Russland nach dem Reich laufenden Arbeitertransporten konnten bisher 346 Volksdeutsche, meistens aus dem Wolgagebiet stammend, herausgezogen werden, die zur Zeit in dem in Cholm errichteten Lager untergebracht sind und nach der Durchschleusung durch die EWZ im Distrikt Lublin als Bauern angesetzt werden sollen.

Anregungen:

Die s. Zt. im Distrikt Lublin zurückgebliebenen Volksdeutschen sind registriert und ein grösser Teil von ihnen hat auch eine Kennkarte erhalten, eine Einbürgerung ist aber bisher nicht erfolgt. Da eine Umsiedlung dieser Volksdeutschen ins Altreich wohl kaum noch in Frage kommt, wäre es wünschenswert, wenn die Einbürgerung hier bald erfolgen könnte. Ebenso notwendig aber ist es, den registrierten Volksdeutschen eine Kennkarte auszuhändigen.

Durch die hier ab Ende Mai 1942 tätige EWZ sollen dann auch die durchschleusten Deutschstämmigen im Distrikt Lublin einen

Deutschstammigkeitsausweis erhalten, auf Grund dessen sie von den Behörden dann auch in allen Dingen eine bevorzugte Behandlung erfahren müssten.

Zur weiteren Vorantreibung der Fahndung nach deutschem Blut sind bei der Dienststelle der Volksdeutschen Mittelstelle in Berlin Mitarbeiter angefordert worden, um auch in den anderen Kreisen des Distrikts Lublin alle Menschen deutschen Blutes aufzuspüren. Leider stiess die Abstellung von Mitarbeitern bisher auf den Mangel an geeigneten Kräften.

Zur weiteren Erfassung ist aber auch die Verdoppelung der Anzahl von BDM-Einsatzkräften und Sonderdienstmännern nötig. Bei den BDM-Mädels wäre es wünschenswert, wenn der Einsatz auf längere Zeit als 4 Wochen erfolgen könnte. Es müssten aber Mädels sein, die ca. 20 Jahre und älter sind. Die hier jetzt eingerichteten BDM-Arbeitslager sind mit Mädels belegt, die zu jung sind, um die Arbeit in dem Sinne voranzutreiben, wie dies bisher hier der Fall war. So ein Mädel von 16 Jahren, das ja noch keine Lebenserfahrung besitzt, kann einer Bauernsfrau, deren Kinder meist ebenso alt sind, schlecht Lehren erteilen, da es ja auch selbst noch zu wenig gefestigt ist. Bei der jetzt erfolgenden Einsetzung von den Lagern aus können die Mädels auch kaum einen Kontakt mit den einzelnen Dörfern und ihren Bewohnern herstellen, der für eine erfolgreiche Deutschtumsarbeit aber unbedingt notwendig ist. Die Handhabung, zwei ältere Mädels für längere Zeit in einem Dorf unterzubringen, wie dies bisher der Fall war, und von dort aus die Deutschstämmigen zu betreuen, erscheint unzweifelhaft praktischer und erfolgreicher.

Infolge einsetzender Transportschwierigkeiten konnten Ende 1940 die Volksdeutschen aus Dorbozy und Freifeld nicht mehr umgesiedelt werden, auch 1941 scheiterte dieser Versuch aus demselben Grund. Die Dörfer liegen, wie auch Rauchersdorf und Dornbach, in verkehrstechnisch und wirtschaftlich ungünstiger Lage. Durch einen Dorftausch könnten diese Schwierigkeiten behoben werden. Dazu müssten polnische Dörfer evakuiert werden.

In ähnlicher wirtschaftlicher Lage befinden sich auch ca. 500 in der Streulage sesshafte Familien im Zamoscer Land. Da bei diesen

Familien eine volkspolitische Betreuung kaum möglich ist, müsste möglichst eine Zusammensiedlung derselben, und zwar in geschlossenen Dorfgemeinschaften, erfolgen.

Vielfach hat auch der Besitz der deutschstämmigen Familien die unterste Grenze der Existenzfähigkeit erreicht. Schuld daran ist die stete Erbteilung und ebenso die Tatsache, dass es den Deutschstämmigen nicht möglich war, neues Land hinzuzuerwerben. Da dadurch ein grösser Teil sonst tüchtiger Bauern in schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis ist, müsste hier durch Zusammenlegung von Wirtschaften Abhilfe geschaffen werden. Auch aus diesem Grunde würde eine grosse Anzahl polnischer Wirtschaften geräumt werden müssen.

gez. B a r g e l
NSKK-Sturmführer

15.

Abschrift

Lublin, den 6. Juli 1942

Bg./St. 42

Betrifft: Fahndung nach deutschem Blut in der Weichselniederung.⁸³

An den
SS- und Polizeiführer
im Distrikt Lublin
L u b l i n

Zur Fahndung nach deutschem Blut in der Weichselniederung war der Truppführer Heinz L ü b b e r s mit dem Sonderdienstmann Otto S c h u m a c h e r vom 29. 6. bis 6. 7. 1942 unterwegs, um zahlenmässig Unterlagen über die in der Weichselniederung verbliebenen deutschen Volkssplitter zu schaffen.

Die Fahrt führt von Lublin über Krasnik nach Annopol südlich bis Koizin, anliegende Ortschaften, zurück nach Annopol, nördlich

⁸³ A reprint of a document from files as in footnote 14 above, p. 11.

nach Josefow, Kazimirz, Pulawy, Deblin, von Deblin zurück nach Opole und Lublin.

Rein deutsche Volksreste sind fast nicht mehr anzutreffen, da erstens die s. Zt. dort ansässigen Volksdeutschen 1940 umgesiedelt wurden, zweitens die im 18. Jahrhundert dort eingewanderten Deutschen sich im Laufe der Zeit sehr mit dem Polentum vermengt haben und durch die polnische Umgebung auch sprachlich ganz ins fremde Volkstum abglitten. Trotzdem haben sich die nordischen Merkmale bei vielen der Einwohner in der Weichselniederung erhalten, was ganz besonders für die Gemeinden nördlich Annapol zutrifft, deren Bewohner und auch die Ortschaften selbst einen sehr guten, sauberen Eindruck machten. Die Unterredung mit den Bürgermeistern (Soltys) in den besuchten Ortschaften ergab, dass von deutschen Vorfahren fast nichts bekannt ist. Die Verständigung unterwegs war sehr schwierig und nur mit Hilfe des Dolmetschers möglich.

Bei den Bürgermeistern in den Ortschaften wurden die Einwohnerlisten eingesehen und die deutsch klingenden Namen herausgeschrieben und auf diese Weise 2.518 Familien erfasst, deren deutsche Abstammung auf Grund ihres Namens wahrscheinlich ist, 11071 Köpfe.

Die Fahndung nach deutschem Blut wurde am 1. Tag von Annapol aus in Kozin begonnen und die dortigen, umliegenden Dörfer durchforscht. Der Eindruck der Einwohner und der Ortschaften war mittelmässig. In der Gemeinde Kozin wurden 198 deutsche Namen festgestellt.

Am nächsten Tage wurde die Arbeit in der Gemeinde Annapol weitergeführt. Die Stadt selbst wird vorwiegend von Juden bewohnt und macht auch einen dementsprechenden Eindruck. Es konnten dort nur 2 deutschstämmige Familien festgestellt werden, der Bürgermeister und der Arzt. Die umliegenden Dörfer dagegen machten einen sehr guten, ordentlichen Eindruck und hatte, wie oben vermerkt, die Bevölkerung einen germanischen Einschlag. Leider waren die Nachforschungen nach deutschem Blut beim Soltys auch vergeblich.

Im Dorfe Walowice wurde ein 70 jähr. Einwohner mit Namen Greber angetroffen, der erst auf eine Anfrage nichts von seinen deutschen Vorfahren wissen wollte. Im Laufe des Gesprächs besann er sich dann doch, dass sein Vater s. Zt. von den Polen als „Schwabe“

bezeichnet worden war. Ebenso wurde von der dort ansässigen Familie Hempel festgestellt, dass ihre Vorfahren um 1750 aus Sachsen eingewandert seien.

Einen ganz besonders vorteilhaften Eindruck machte das Dorf Swieciechow, rein äusserlich wie auch die Bewohner einen ordentlichen und sauberen Eindruck machen. Leider verlief die Fahndung nach deutschem Blut ergebnislos, da sich weder der Bürgermeister, noch der Pfarrer oder die anderen Einwohner an deutsche Vorfahren erinnern können.

Als nächste Gemeinde wurde Rybitwy bearbeitet. In Josefow wurden einige Deutschstämmige und auch Volksdeutsche festgestellt. Auch diese Gemeinde macht samt Einwohnern einen guten Eindruck. Auch hier war es wie in allen anderen Orten so, dass sich kaum jemand an die Vorfahren erinnern konnte.

Weichselabwärts wurde die Fahndung in der Gemeinde Kamien weitergeführt. Auch hier machten die Dörfer Kolonie Kaliszany und Stare Kaliszany einen sehr guten Eindruck. Nach Aussagen des Soltys kommen auch dort nur 2 Familien in Frage, die als deutschstämmig gelten können.

Die Gemeinde Szczekarkow, die anschliessend bearbeitet wurde, macht nur einen mittelmässigen Eindruck, die im nördlichen Teil dieser Gemeinde gelegenen Ortschaften Dobre, Zastow-Polanowski, Podgorz und Okale machten einen sehr schlechten und verwahrlosten Eindruck. Die Ortschaften dieser Gemeinde, die zum grössten Teil besichtigt wurden, besitzen nach Aussage der Soltys keine deutschstämmigen Einwohner. Die Stadt Kazimierz Dolny, die nun durchforscht wurde, besitzt auf Grund von Erkundigungen auch keine Deutschstämmigen. Trotzdem macht gerade diese Stadt einen rein deutschen Eindruck. Ein dortiger Einwohner namens Behrens ist sich ebenfalls nicht bewusst, deutsche Vorfahren zu besitzen. Die Gemeinde Celejów, Konskowola vor Pulawy und Golap vor Deblin machten mit ihren Einwohnern wieder einen ganz ordentlichen Eindruck, es konnten aber auch nur sehr wenig Deutschstämmige festgestellt werden. In Pulawy selbst sind mehrere Volksdeutsche, ebenso Deutschstämmige, die zum Teil schon von der Volksdeutschen Mittelstelle erfasst sind.

Von den durchforschten Dörfern in der Weichselniederung sind Listen angelegt worden, in denen die deutschen und deutsch-klingenden Namen notiert sind.

Abschliessend erscheint es verwunderlich, dass trotz der dort unter vorhandenen vielen deutschen Namen die Träger derselben sich gar nicht mehr an ihre Vorfahren erinnern können oder wollen. Die polnische Propaganda scheint dort noch sehr rege zu sein, sodass die Bewohner anscheinend mit Unannehmlichkeiten rechnen, wenn sie sich als deutschstämmig bezeichnen⁸⁴.

gez. B a r g e l
(Bargel)
NSKK-Sturmführer.

⁸⁴ The Institute for Western Affairs conducted a survey in 1945–1946 to determine the methods used in registering people of German origin into this group. The information collected suggests that there were cases when having a German-sounding last name was a sufficient reason to be called on to complete the questionnaire, although this practice was not consistently followed. According to one respondent, an employer tried to persuade him to sign using the argument that the respondent came from Kraków. Strong pressure was put on Evangelical protestants; see the Introduction to Chapter VI, footnote 77. The author of a diary who lived in Tarnów County in the Kraków District (1942-43) noted: “In Tarnów ‘Main County’ (*Kreishauptmannschaft*), where we lived, as in some other districts in the Kraków Province, there was an operation aimed at registering as many applicants as possible into the *Deutschstämmig* group; this operation was carried out by the occupation authorities in 1942-43. Initially only people with typically German last names, and doctors, office clerks and teachers were pressured to apply; they were summoned to Tarnów individually by name, or collectively through various institutions, under the threat of administrative penalties. There they were allegedly forced to apply. In the spring of 1943 special committees began travelling through different counties. They were made up of Germans and individuals who already belonged to the *Stammdeutsche*. These committees searched through civil and parish registers for people who a) had at least one ancestor with a German last name, and b) had last names that were considered a polonized version of a German one, e.g. Bant, Stal, Styrna, Hetwik, etc. These individuals were then summoned to attend a ‘meeting’ in the closest larger village. The summons to attend, which I also received, was written in German with a Polish translation. The Polish part of the note I received read: “From the Local Council in Szczepanowo to Mr... Cofta Heinrich at... Mokrzyńska 1. Summons. Upon the order of Mr. Kreishauptmann (District Starosta) of Tarnów, you are requested to report on Thursday, 15 April 1943, at 12 to the School in Mokrzyńska in order to clarify the issue of your nationality. On this day, you will be obliged to provide your personal details, as well as the personal details of your family members.

HIMMLER AND GREISER ON THE GERMANISATION EFFORT IN THE GENERAL GOVERNMENT

16.

Der Gauleiter und Reichsstatthalter
im Reichsgau Wartheland

Akt. Zeh.: P. 535/43

16. März 1943.

On this day, Mr. Kreishauptmann (District Starosta) will give a speech and your attendance in person, together with that of your family, is mandatory. The wójt of the gmina, Leiter der Vorkommission (there was no mention of a speech or mandatory attendance in the German version). Because it was generally known that aim was to obtain signed applications for *Deutschstämmigkeit*, and those who refused to sign were not allowed to leave the room in Tarnów, we did not show up at the school on that day (I forgot to mention before that my mother, Zofia, and my brother, Włodzimierz, received identical requests for attendance at the same time I received mine). The meeting took place, and a speech was given by the Kreishauptmann's deputy, the Tarnów police chief, SS officer Pernutz. As I heard from those who came to the meeting, Pernutz encouraged them to follow the 'calling of their blood' and take this opportunity to rejoin the German community, which was waiting with open arms, etc.... To those who 'return to their German fatherland' he promised quota allocations like those for Germans, to prisoners-of-war and labourers in Germany – a return to their homes, and to the displaced – 'the return to their property'... He also explicitly stressed that he was not forcing anybody and nobody was obliged to sign the application. Because among the several hundred inhabitants of the Szczepankowo gmina ordered to attend the meeting there were only a small number who signed, Pernutz, having held three such meetings that day (in three villages in the gmina) was furious and ordered the arrest of a couple of village heads (*sóltys*) on charges of sabotage and announced that the Gestapo would arrive the next day to 'investigate' the matter. Shortly afterwards he relaxed his position towards the village heads and withdrew his order to arrest them, but he announced they would be sent within the week with their families to forced labour in Germany. As a result, he obtained over a dozen new applications within the next few days. Ultimately, after additional efforts were undertaken by the village heads, they were not sent to forced labour. Nor did the Gestapo ever begin an investigation. Those who signed at that time, did so without coercion. Neither me, nor any other people who did not sign, faced any repression. Pressure was put on people only by creating an atmosphere of fear, achieved with properly worded requests for attendance and skillfully disseminated rumours about repressions" (I. Z. Dok. II–133, p. 7).

Abschrift!⁸⁵

An

den Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums, Heinrich Himmler,

Feld-Kommandostelle.

Reichsführer!

Zur Erfüllung des mir vom Führer erteilten Auftrages, den Reichsgau Wartheland einzudeutschen, war die erste Voraussetzung, dass entschieden wurde, welche der zur polnischen Zeit hier wohnenden Menschen als Deutsche und welche als Polen behandelt werden mussten. Das Verfahren der Deutschen Volksliste, das dieses Ziel erreichen soll, ist deshalb nicht zufällig in meinem Gau entwickelt worden. Ich habe von vornherein darauf verzichtet, durch eine Eindeutschung von Menschen, die ihre deutsche Abstammung nicht klar nachweisen konnten, einen billigen Erfolg zu erzielen. Ich habe immer auf dem Standpunkt gestanden, dass in die Deutsche Volksliste nur solche Menschen aufgenommen werden dürfen, die entweder zur polnischen Zeit bekenntnismässig Deutsche gewesen sind (Abt. 1 und 2) oder aber ihre deutsche Abstammung einwandfrei nachweisen konnten (Abt. 3 und 4), wobei ich die Familie (Herdstelle) immer als eine Einheit betrachtet habe und die Deutschstämmigkeit nach den Kindern bewerten liess. Ich habe dabei als Grenze für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste festgelegt, dass die Antragsteller wenigstens 50% Deutschstämmigkeit nachweisen mussten. Ich habe dadurch verhindert, dass die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste im Verhältnis zur Gesamtzahl der Deutschen grösser würden, als es die politische Arbeit eines Gauess ohne schwere Störungen vertragen kann. Rund 400 000 1 und 2-Fällen, die als durchaus zuverlässig zu werten sind, stehen etwa 56.000 3-Fälle und 20.000 4-Fälle gegenüber. Zu den zuverlässigen Deutschen ist dabei noch der grösste Teil der Umsiedler und die nicht sehr grosse Zahl der Menschen aus dem Altreich zu rechnen.

Ich bin mir im klaren, dass nach dem Kriege dieses Volkslistenverfahren einmal in der Richtung ergänzt werden muss, dass das

⁸⁵ A reprint of a German copy that was found by the editor among other documents in the debris of the *Gauamt für Volkstumsfragen* in Poznań. The signature under a comment at the end of the letter is the original signature of the Reich Governor of the Reichsgau Wartheland, Arthur Greiser (I. Z. Dok. I-221).

polnische Volkstum nach Menschen durchgemustert werden muss, die ihrem gesamten Rassenbild nach einen erwünschten Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk darstellen. Zumindest die Kinder dieser „Polen“ müssen einem Rückdeutschungsprozess unterworfen werden. Wie gross ihre Zahl sein wird, lässt sich heute noch nicht übersehen. Nach Probemusterungen Ihrer Dienststellen wird die Zahl wahrscheinlich 7-10% nicht überschreiten.

Meine Volkstumspolitik ist, wie ich mit Ihnen bereits mehrfach besprochen habe, durch diejenige im Reichsgau Danzig-Westpreussen insofern gefährdet, als der dort laufende Versuch für manchen oberflächlichen Beobachter zunächst erfolgversprechender aussieht. Ich komme mit meiner Volkstumspolitik aber dann in eine kritische Situation, wenn etwa auch im Generalgouvernement Massnahmen getroffen würden, die der Eindeutschungspolitik in Danzig-Westpreussen irgendwie ähnlich wären. Da mir in letzter Zeit, allerdings gerüchtweise, Mitteilungen zugegangen sind, deren Richtigkeit ich nicht nachprüfen kann, wäre ich Ihnen, Reichsführer, dankbar, wenn Sie mich über die im Generalgouvernement geplanten Massnahmen unterrichten würden.

Es wird z. B. behauptet, dass dort eine Aktion anlaufe, die das gesamte im Polentum verlorengegangene deutsche Blut jetzt bereits wiedergewinnen wolle. Es würden zu diesem Zweck Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausgestellt, und zwar bereits dann, wenn die Kinder nur 12,5% deutschen Blutsanteil besässen, wobei dieser Nachweis nicht einmal allzu eingehend zu erfolgen brauche. Es wird davon gesprochen, dass im Generalgouvernement etwa 3-4 Millionen derartige Deutschstämmige vorhanden seien. Daneben laufe eine andere Aktion, die sich mit der Eindeutschung der sogenannten Walddeutschen befasse.

In Gesuchen an meine Behörde wird behauptet, dass im Generalgouvernement Aufrufe erlassen worden seien, in denen der Führer Polen auffordere, sich eindeutsch zu lassen. Ich weiss, dass diese Gesuche zum Teil auf Greuelpropaganda des englischen Reuterbüros zurückgehen. Sie sollen aber auch mit beeinflusst sein von einem Aufruf des SS- und Polizeiführers im Distrikt Warschau, der alle Personen deutscher Abstammung auffordere, sich bei den deutschen Behörden zu melden, ohne dass in diesem Aufruf festgestellt wer-

de, welche Voraussetzungen für die deutsche Abstammung verlangt würden.

Ich möchte Sie, Reichsführer, nochmals bitten, mich über die Massnahmen im Generalgouvernement zu informieren, da sie für den Warthegau von wesentlicher Bedeutung sind. Ich will dabei nur darauf hinweisen, dass unter den Deutschstämmigen wahrscheinlich eine grosse Zahl aus dem Warthegau im Winter 1939 evakuierter Personen zu finden wäre.

Heil Hitler!
gez. Greiser

Vorstehende Abschrift

an das Gauhauptamt für Volkstumsfragen,
z. Hd. von SS-Sturmbannführer H ö p p n e r

h i e r

zur Kenntnisnahme.

Heil Hitler!
Greiser

Feld-Kommandostelle⁸⁶

Berlin SW 11 3. 4. 1943
Prinz-Albrecht-Strasse 8

Tgb. Nr 47/43/43g
Dort. Zch. P. 535/43

Der Reichsstatthalter
Eingeg. 5. April 1943
Persönlich!
Eigenhändig!
E i n s c h r e i b e n !

Lieber Parteigenosse Greiser!

Ich habe mit Interesse von Ihrem Brief, den Sie mir am 16. 3. 1943 geschrieben haben, Kenntnis genommen. Ich freue mich ganz besonders über das gesunde Verhältnis, in dem die 3-4 Fälle zu den 1—2

⁸⁶ A reprint of a German photocopy of a letter from files, as in footnote 34. The correspondence with Göbbels and attachments (Cf. the last section of the document) have been lost.

Fällen in Ihrem Gau stehen. Die von Ihnen bisher in dieser Richtung verfolgte Politik⁸⁷ halte ich nach wie vor für die einzig mögliche.

Ich danke Ihnen auch für Ihren Hinweis auf die verschiedenen Massnahmen zur Wiedergewinnung deutschen Blutes im Generalgouvernement, die ich im einzelnen nachprüfen lasse. Sollten Sie auch nur zum Teil den Tatsachen entsprechen, würde ich mich mit allen Mitteln gegen eine derartige Politik wenden.

Anliegend gebe ich Ihnen noch vertraulich von einem Schriftwechsel Kenntnis, den ich mit Reichsleiter Bormann hinsichtlich des Erlasses des Reichsministers Dr. Goebbels über die Behandlung der Ostvölker geführt habe.

Anlagen

Freundliche Grüsse und
Heil Hitler!
stets Ihr
H. Himmler

Entwurf.⁸⁸

An den
Reichsführer-SS als Reichskommissar
für die Festigung deutschen Volkstums
Heinrich Himmler,
Feldkommandostelle.
Reichsführer!

Ich danke für Ihren Brief vom 3. 4. 43, über den ich mich wegen der erneuten Bestätigung der Richtigkeit meiner Volkstumspolitik besonders gefreut habe. Ich möchte dabei nochmals darauf hinweisen, dass das gesunde Verhältnis, in dem die 3—4 Fälle zu den 1—2 Fällen in meinem Gau stehen, nur dadurch möglich gewesen ist, dass ich die Grenze der 50% igen Deutschstämmigkeit für das Volkslistenverfahren festgelegt habe.

⁸⁷ K. M. Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w "Kraju Warty", Doc. Occ. IV.

⁸⁸ A reprint of an original German machine copy from files, as in footnote 34 (I. Z. Dok. I-221); the draft of the letter was accompanied by a letter from the *Gauamt für Volkstumsfragen* of 13 April 1943, in which the head of this office, Rolf-Heinz Höppner sent the draft to Governor Greiser to be approved. This accompanying letter bears Höppner's handwritten initials.

Ich schrieb Ihnen, Reichsführer, bereits am 16. 3. 43, dass mir in der letzten Zeit gerüchtweise Mitteilungen zugegangen sind, nach denen im Generalgouvernement Massnahmen getroffen wurden, die der Eindeutschungspolitik in Danzig-Westpreussen ähnlich sind. Ich habe in den letzten Tagen einige weitere Hinweise bekommen, die ich Ihnen zusätzlich mitteilen möchte, da sie vielleicht Anhaltspunkte für die vom Ihnen beabsichtigte Überprüfung sein können. Ich muss dabei nochmals bemerken, dass für mich die Volkstumspolitik im Generalgouvernement von ausserordentlicher Bedeutung ist, da der Warthegau zwischen einem germanisierenden Danzig-Westpreussen und einem germanisierenden Generalgouvernement seine bisherige Linie in der Volkstumspolitik nur sehr schwer halten könnte. Bereits die Erfassung der Volksdeutschen im Generalgouvernement im Rahmen der Kennkartenaktion, die Ende 1939 begonnen hat, wirkte sich auf meinen Gau insofern aus, als von ihr eine Reihe von nur wenig deutschstämmigen Personen erfasst wurde, die evakuiert worden waren oder ihrer Evakuierung aus den eingegliederten Ostgebieten durch Abreise zuvorgekommen waren. Diese beherrschten als Polen aus den Westgebieten die deutsche Sprache allerdings sehr gut, hatten oft am Weltkriege auf deutscher Seite teilgenommen, besaßen Kriegsauszeichnungen des Weltkriegs usw.

Nunmehr ist vor einigen Wochen im Generalgouvernement eine Deutschstämmigkeitsaktion angelaufen. Angeblich erhalten alle diejenigen Personen eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung, die mindestens einen deutschen Grosselternteil aufweisen können und sich freiwillig melden. Von den Kindern aus gesehen würde dies also nur die Notwendigkeit des Nachweises einer Deutschstämmigkeit von 12,5% bedeuten. Im Bereich der Kreishauptmannschaften werde dabei das Vorhandensein deutschstämmiger Personen durch besondere Kommissionen festgestellt, die die Einwohnermeldelisten auf deutsche Namen hin zu überprüfen hätten. Zur Durchführung dieser Arbeit hätten diese Kommissionen z. B. im Distrikt Warschau besondere Weisungen der Warschauer Dienststellen erhalten, u. a. ein Verzeichnis verpolter deutscher Familiennamen. Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, auch solche Personen für eine weitere Überprüfung herauszufinden, bei denen der dokumentarische Nachweis oder auch nur äussere Anhaltspunkte die vermutliche Deutschstämmigkeit nicht ohne weiteres ersichtlich werden lassen.

In dem Heftchen über verpolte deutsche Familiennamen, das mir vorliegt, ist dabei besonders darauf hingewiesen, dass die Verpolung der Namen teilweise bereits im ausgehenden Mittelalter erfolgt ist. Das bedeutet aber, dass, wenn heute ein Grosselternteil als Namensträger eines verpolten Familiennamens festgestellt wird, diese Verpolung unter Umständen schon vor einigen hundert Jahren stattgefunden hat und seitdem der Namensträger immer wieder polnische Frauen geheiratet haben kann, er selbst also unter Umständen nur einen ganz verschwindenden Bruchteil deutschen Blutes hat. Dabei sind in diesem Heftchen über verpolte deutsche Familiennamen eine ganze Reihe von Namen als verpolt bezeichnet, bei denen ich zwar davon überzeugt bin, dass diese Verpolung im Einzelfall stattgefunden hat, dass aber unter keinen Umständen generell jeder Träger dieses Namens nun wirklich einmal deutsche Ahnen gehabt hat, die den deutschen Namen geführt haben.

Ich bin mir klar darüber, dass bei der Art und Weise, wie im Warthegau die Deutschstämmigkeit festgestellt worden ist, derartige Fehler auch vorkommen können. Auch hier ist es möglich, dass ein deutscher Name trügen kann, und dass der Namensträger in einem starken Umfange polnischer Abstammung ist. Dadurch, dass ich aber eine Abstammung von 50% verlange, sind diese Fehlerquellen weitgehend eingeengt worden. Ausserdem ist es zumindest immer wahrscheinlich, dass hinter einem wirklich deutschen Namen sich keine allzu lange Polonisierung verbirgt.

Diese Deutschstämmigkeitsaktion im Generalgouvernement, wenn sie sich in dem von mir geschilderten Masse vollziehen sollte, hat nichts mehr mit dem Verfahren der Deutschen Volksliste zu tun. Sie ist dann eine Eindeutschungsaktion, die aber dann auch nach den Grundsätzen, wie sie von Ihnen angeordnet sind, durchgeführt werden müsste, d.h., sie müsste sich in der rassischen Überprüfung auf wirklich Eindeutschungsfähige erstrecken, also nur die erfassen, die rassisch I und II gemustert werden, während jetzt angeblich auch die III Gemusterte in die Deutschstämmigkeitsaktion einbezogen werden. Ausserdem müssten die von der Eindeutschungsaktion erfassten Menschen grundsätzlich in das Altreich verbracht werden. Wegen der Schwierigkeiten der Abschiebung in das Altreich und der mit der Erfassung verbundenen Arbeit würde vielleicht mit einer solchen Massnahme besser bis Kriegsende gewartet.

Dass die Deutschstämmigkeitsaktion sehr grosszügig verläuft, beweist eine mir mitgeteilte Äusserung des Leiters des Amtes für Bevölkerungswesen beim Distriktgouverneur in Warschau, Heinrich. Er erklärte: „Bei uns genügen 12,5% Deutschstämmigkeit. Es kommt sogar soweit, dass Leute aufgenommen werden, die gar kein deutsches Blut haben. Wir gehen nur von dem positiven Ergebnis der rassistischen Überprüfung aus“. Wie ich oben bereits erwähnte, geschieht diese Überprüfung aber wahrscheinlich nach den Gesichtspunkten der Ausmerze, nicht der Auslese, d. h. nur die RuS IV Gemusterten werden ausgeschieden. Es ist auch bedenklich, wenn auf dem Antragsformular für Deutschstämmige unter XI ausgeführt wird: „Zur Begründung meines Antrages führe ich folgende Gesichtspunkte an (z. B. Grossvater war Deutscher; Bruder des Vaters wohnt im Reich; ich lese deutsche Bücher und Zeitschriften; ich wohnte drei Jahre im Reich)“. Es handelt sich da um Hinweise, die im allgemeinen mit Deutschstämmigkeit nichts zu tun haben.

In Warschauer Dienststellen rechnet man schätzungsweise mit einer Ziffer von 3—6 Millionen Deutschstämmigen, die im Zuge der Deutschstämmigkeitsaktion erfasst werden können. Einschliesslich der eindeutschungsfähigen Polen, die über das bisher übliche Verfahren erfasst werden, glaubt man, eine Ziffer bis zu 7 Millionen zu erreichen. Dazu kämen dann angeblich noch die sogenannten Walddeutschen, die getrennt erfasst werden sollen. Selbst wenn diese Zahlen als masslos übertrieben anzusprechen sind, werden Sie, Reichsführer, verstehen, dass ich eine derartige Entwicklung mit grösster Sorge verfolgen muss.

CHARACTERISTICS OF THE LOCAL GERMANS

17.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD im General-Gouvernement

G e h e i m

Meldungen aus dem Generalgouvernement ⁸⁹
für die Zeit vom 1.-30. Sept. 1943.

⁸⁹ The original copy of the reprinted document was made on a copier and is 47 pages long. The words *Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei...* were printed on the document in purple ink, and the word *Geheim* is stamped in red ink. The copy of the

Deutsches Volkstum.
Volksdeutsche.

Das Verhältnis der Volksdeutschen und Deutschstämmigen zu den Einheimischen und die sich daraus ergebenden volkspolitischen Spannungen sind ein Problem, das immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Im Distrikt Galizien durchgeführte Ermittlungen zu dieser Frage ergaben etwa folgendes Bild, das im wesentlichen für das ganze Generalgouvernement zutrifft.

1. Verhältnis zwischen Ukrainern und Volksdeutschen.

Von den Ukrainern wird der Volksdeutsche, der erst seit dem Zusammenbruch des polnischen Staates als solcher in Erscheinung tritt, grundsätzlich als polenfreundlich angesehen. Vielfach macht der Ukrainer zwischen den Polen und diesen neuen Volksdeutschen überhaupt keinen Unterschied. Er wittert in ihm ständig den Feind, der sein nationales Eigenleben bedroht und findet ihn umso gefährlicher, als dieser auf Grund seiner heutigen Stellung dem ukrainischen Volk noch grössere Schäden zufügen könne. Deutschen Stellen gegenüber wird ukrainischerseits ständig auf die Verbindung dieser Volksdeutschen mit Polen hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass der Volksdeutsche entweder aus rein wirtschaftlichen Gründen sein völkisches Bekenntnis geändert habe, oder damit sogar rein polnische politische Ziele verfolge. Anzeigen bzw. Meldungen über Volksdeutsche, die der polnischen Widerstandsbewegung angehören sollen, laufen ukrainischerseits ununterbrochen ein. Darüber hinaus wird der Volksdeutsche verdächtigt, dass er in Ämtern bzw. in der Wirtschaft stets Polen begünstige und den Polen die Einflussnahme auf Deutsche erst ermögliche. Die Volksdeutschen seien gewissermassen das Bindeglied der Polen zur deutschen Verwaltung und damit das grösste Hindernis für die Zusammenarbeit zwischen Ukrainern und Deutschen.

Die Haltung der Volksdeutschen zu den Ukrainern ist gleichfalls völlig ablehnend. Im Gegensatz zu den umgesiedelten Volksdeutschen, die sich auch zu polnischer Zeit als Deutsche bekannt und

report was accompanied by a letter of 7 October 1943 from the chief of the Security Police and Security Service (SD) in the GG to the Reich Main Security Office (I. Z. Dok. I-7, pp. 33-41).

den Ukrainer dem Polen vorgezogen haben, sieht der nach der Besetzung erfasste Volksdeutsche die Ukrainer gewissermassen mit polnischen Augen. Er bedient sich dabei der gleichen Schimpfworte und versucht seinerseits, den Ukrainer stets als verkappten Verräter hinzustellen. Inwieweit die Verdächtigungen der Ukrainer zutreffen, ist schwer zu überprüfen. Jedoch entspricht es durchaus der Tatsache, dass die Volksdeutschen sich eher den Polen als den Ukrainern verbunden fühlen und als deutsche Angestellte oder überhaupt als Vorgesetzte die Polen den Ukrainern vorziehen. So ist beispielsweise beobachtet worden, dass volksdeutsche Angestellte sich Ukrainern gegenüber nur der polnischen Sprache bedienen und die Anwendung der ukrainischen Sprache ablehnen, obwohl sie sie gleichfalls beherrschen. Des weiteren verwenden volksdeutsche Vorgesetzte gewöhnlich polnische Hilfskräfte und lehnen eine Zusammenarbeit mit den Ukrainern ab. Volksdeutsche Eigentümer von Geschäften verkaufen nach vorliegenden Meldungen Mangelwaren nur an Polen und bedienen den ukrainischen Kunden nur mit gewissem Widerwillen.

Übertrieben bzw. überhaupt unbegründet ist jedoch die Auffassung, dass der polnische Einfluss bei deutschen Stellen in der Hauptsache auf die Volksdeutschen zurückzuführen sei. Der Volksdeutsche nimmt in deutschen Ämtern gewöhnlich eine untergeordnete Stellung ein und wäre nie in der Lage, die Personalpolitik derart entscheidend zu beeinflussen. Nicht zutreffend ist auch die Auffassung, wonach die polnische Widerstandsbewegung sich der Volksdeutschen besonders nachrichtendienstlich bediene. Bisher sind diesbezgl. nur Ausnahmefälle bekannt, die keinesfalls verallgemeinert werden können.

Volksdeutsche, die dem ukrainischen Volkstum entstammen, haben ihre Bindungen zu ihrem früheren Volkstum im allgemeinen nicht aufgegeben und stossen unter ihren ehemaligen Volksgenossen nur selten auf entschiedene Ablehnung. Da den Ukrainern gegenüber im Distrikt Galizien eine Art Gewinnungspolitik getrieben wird, halten sie es auch nicht für erforderlich, sich von ihnen zu distanzieren und bezeichnen sich vielfach sogar nach aussen hin als Ukrainer. Vor allem sind die ukrainischen Ehepartner aus Mischehen fast nie dazu zu bewegen, sich gleichfalls zum Deutschtum zu bekennen.

2. Verhältnis zwischen Volksdeutschen und Polen.

Über das Verhältnis zwischen Volksdeutschen und Polen besteht ein weniger einheitliches Bild. Im allgemeinen überwiegt jedoch die Auffassung, dass der Volksdeutsche seine alten Bindungen zum polnischen Volkstum aufrecht erhalten hat und sich auch keine Mühe gibt, sich aus dem Polentum herauszulösen.

Der grösste Teil der Volksdeutschen bedient sich nach wie vor der polnischen Sprache und bemüht sich kaum, die deutsche Sprache zu erlernen. Das Kind, das die deutsche Schule besucht, wird, wie deutsche Lehrer allgemein betonen, zu Hause wieder im polnischen Geiste erzogen. Ein anschauliches Bild über die Anwendung der polnischen Sprache durch Volksdeutsche bietet sich vor allem in den deutschen Lebensmittelgeschäften und Lokalen. Die gleiche Beobachtung wird bei volksdeutschen Schulkindern gemacht, wenn sie sich ausserhalb der Schule befinden, und nicht viel anders sieht das Bild in den Strassenbahnen, Kinos usw. aus. Ferner macht sich in jeder Hinsicht die frühere polnische Erziehung bemerkbar. Die politischen Ereignisse werden zum Grossteil im polnischen Lichte gesehen und bei Betrachtung geschichtlicher Fragen herrscht die polnische Auffassung vor. Von deutschen Lehrern wird stets unterstrichen, dass die ältere Schuljugend nicht mehr in der Lage wäre, sich die deutsche Geschichtsauffassung anzueignen. Es kämen wiederholt Fälle vor, in denen bei etwaigen Diskussionen Schüler der älteren Gymnasialklassen plötzlich für das Polentum Stellung nehmen. So würden beispielsweise bei Betrachtung kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Deutschen und Polen die polnischen Siege hervorgehoben. Bei Unterhaltungen mit Deutschen gibt der erwachsene Volksdeutsche diese Auffassung selbstverständlich nie zu. Jedoch zeigen Äusserungen von minderjährigen Kindern über die jetzigen politischen und militärischen Verhältnisse, wie der Volksdeutsche die Lage in Wirklichkeit sieht und schildert, wenn er sich nicht beobachtet fühlt.

Ein besonderes Hindernis bei der Eindeutschung stellen die nicht-deutschen Eheleute der Volksdeutschen Familien dar. Im allgemeinen haben sie die Volksdeutschen bzw. deutschstämmigen Ausweise angenommen, betrachten sich jedoch gewöhnlich als

Angehörige des fremden Volkstums und geben nur widerwillig ihr Einverständnis für die deutsche Erziehung der Kinder.

Das Verhältnis der Volksdeutschen zu den polnischen Verwandten weist in Einzelfällen wohl bestimmte Spannungen auf. Im wesentlichen handelt es sich dabei jedoch immer um Angehörige der polnischen Intelligenz, die sich als Träger des polnischen Nationalismus betrachtet und die Änderung des völkischen Bekenntnisses als glatten Volksverrat ablehnt. In Kreisen sozial niedrig stehender Schichten, denen die Volksdeutschen im allgemeinen angehören, werden Spannungen, die sich aus der Änderung des völkischen Bekenntnisses ergeben, nur selten beobachtet. Der polnische Teil der Familie, sowie auch die Bekannten begrüßen vielfach den Entschluss des betreffenden Deutschstämmigen, weil dieser ihnen durch Lebensmittelkarten und andere Vorrechte bestimmte Vorzüge zu bieten vermag. Der gesellschaftliche Verkehr wickelt sich wie früher völlig reibungslos ab, und der Schritt zum Volksdeutschtum wird gewöhnlich als notwendige wirtschaftliche Massnahme betrachtet. (? - editor's comment).

Ein besonderes Bindeglied zwischen Polen und Volksdeutschen stelle die röm.-kath. Kirche dar. Der Volksdeutsche besucht durchweg die röm.-kath. Kirche und sieht in dem polnischen Geistlichen seinen geistlichen und geistigen Führer. In kleinen Ortschaften holt er sich Rat und Information bei den polnischen Pfarrern und betont Deutschen gegenüber, dass ihm die Kirche nie genommen werden könne. Falls er vor die Wahl gestellt werden sollte, sich für die Kirche oder für sein „Volkstum“ zu entscheiden, so würde er die Kirche nie verraten.⁹⁰ Dabei kann nicht behauptet werden, dass allgemein die Polen und Volksdeutschen im völligen Einvernehmen lebten. Die polnische Intelligenz und sozial höher gestell-

⁹⁰ On 11 December 1943, a German priest named Burger told Frank: “Viele deutsche Volkszugehörige würden die Kennkarte nicht beantragen, weil sie des Glaubens seien, dann aus der Kirche austreten zu müssen, da ja kein deutscher Geistlicher zur Verfügung stünde” (an erroneous view – editor's comment). Es sei auch ein unhaltbarer Zustand, wenn irgendwo im Lande ein Deutscher ermordet würde, und ein polnischer Geistlicher müsse die Beerdigung vornehmen. Der Herr Generalgouverneur erklärt sich bereit, um Abhilfe bemüht zu sein, und beauftragt Landgerichtsdirektor Wilden, ihm amtliche Mitteilung über siedlungsdeutsche Orte, in denen eine kirchliche Betreuung notwendig sei, zu machen” (Tagebuch 1943 VI, 11 December 1943, 1294-1295).

te Schichten lehnen die Volksdeutschen bezw. Deutschstämmigen als Verräter ab. Die Volksdeutschen befinden sich aber gewissermassen im Schlepptau des polnischen Nationalismus, ohne jedoch selbst auf das Polentum einen Einfluss auszuüben. Bei der älteren Jugend stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr das Verhältnis zur polnischen Frau bezw. der volksdeutschen Frau zum polnischen Mann dar. Gesuche um Genehmigung von Eheschliessungen mit Polen bzw. Polinnen bei den Standesämtern laufen in beträchtlicher Zahl ein. In vielen Fällen versuchen auch Volksdeutsche, ihre Kennkarte zurückzugeben, wenn ihnen die Eheschliessung mit Polen nicht gestattet wird. Noch umfangreicher ist jedoch der aussereheliche Verkehr zwischen Polinnen und Volksdeutschen. Es hat sich im wesentlichen in dieser Hinsicht zwischen den beiden Volkstümern noch keine Grenze herausgebildet. Die Einstellung der Einheimischen zu den Volksdeutschen findet auch ihren Niederschlag in den umlaufenden Witzen und Anekdoten, aus denen vor allem die grosse Verachtung und Verpottung spricht, die den Volksdeutschen entgegengebracht wird.

3. Verhältnis zwischen Reichs- und Volksdeutschen.⁹¹

⁹¹ Cf. Arbeitssitzungen-Ansprachen des GG. 1940 2 March 1940, 80, Standartenführer Meisinger: „Das Kapitel „Volksdeutsche“ ist für uns noch lange nicht geklärt. Wenn wir die Volksdeutschen zum grossen Teil rein rassistisch ansehen, sind sie zu einem erheblichen Teil rassistisch minderwertiger als mancher Pole. Was wir von dieser Seite an Charakterlosigkeit und an Verrat oft erleben, was sich heute als Volksdeutscher deklariert und was vielleicht nie mehr eindeutig festgestellt werden kann, geht ins Aschgraue. Wenn heute einer zu uns kommt und behauptet, er sei Volksdeutscher, aber alle seine Papiere seien vernichtet, er habe da und dort gewohnt, — das ist vielleicht das einzige was man nachprüfen kann, — dann gilt er zunächst als Volksdeutscher. Er hat also die Genehmigung, einen Rundfunkapparat zu haben. Wir haben eindeutig Fälle festgestellt, in denen diese Genehmigung dazu benutzt wurde, dass der Volksdeutsche, der im übrigen mit Polen versippt ist, im Gemeinschaftsempfang mit polnischen Funktionären und Offizieren einen ausländischen Sender abhört. Dazu kommt, dass in rauen Mengen illegales Propagandamaterial auf die verschiedensten Arten — mit Lebensmitteln und dergleichen — hineingeschmuggelt wird“; Tagebuch 1941 IV 23. 10. 1941, 974, Frank: „Die Klarlegung des Begriffes „Volksdeutscher“ bedarf im GG. der grundsätzlichen karteimässigen Erfassung. Es hat sich herausgestellt, dass sich um diesen Begriff am Rande unendlich viel zweideutige Erscheinungen gruppieren. Hier darf man nicht verzweifeln. Hier darf man nicht, wie es neulich ein Kreishauptmann tat, sagen: ich kenne mich mit den paar Hundert Volksdeutschen, die ich habe, überhaupt nicht aus; man weiss nicht: neigen sie mehr zu den

Die Stellung der Volksdeutschen ist umso schwieriger, als reichsdeutscherseits für sie gleichfalls kein Verständnis vorhanden ist. Der hier zum Einsatz gelangte Deutsche sieht im Volksdeutschen vielfach den sozialen und moralischen Abschaum der einheimischen Bevölkerung, der seiner Meinung nach um wirtschaftlicher Vorteile willen sein bisheriges Volkstum verleugnet. Man zieht allgemein die Polen und Ukrainer vor, weil man von Ihnen mehr Aufrichtigkeit erwartet als vom Volksdeutschen. In deutschen Geschäften und Gaststätten werden anstehende Volksdeutsche von Reichsdeutschen immer wieder als Fremdvölkische behandelt. Bei Auseinandersetzungen, die nicht zur Seltenheit gehören, übt der Reichsdeutsche in seinen Ausführungen keineswegs Zurückhaltung, beschimpft die Volksdeutschen als „polnische Schweine, minderwertiges Gesindel“ und dergl. Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Reichsdeutschen und Volksdeutschen wurden bisher kaum beobachtet und der Volksdeutsche wird sogar als Arbeitskraft abgelehnt. So sträuben sich beispielsweise die deutschen Haushalte, deutsche Dienstmädchen anzustellen, weil sie „anspruchsvoller als die Polen“ und dazu „ordinärer“ seien.

Der Volksdeutsche bildet im Endergebnis gewissermassen ein besonderes Volkstum, das zwischen dem Reichsdeutschen einerseits und dem Einheimischen andererseits seine Stellung einnimmt, von jedem missachtet wird und das, wenn es um die ältere Generation geht, nicht mehr die Möglichkeit sieht, den Anschluss an das deutsche Volk überhaupt herzustellen. Besonders ernst wird diese Lage von Angehörigen der Intelligenz aufgefasst, die früher dem polnischen Volkskörper angehörten. Während, wie bereits betont, die untere Schicht noch Verbindungen zum Polentum bezw. Ukrainertum hat, ist diese Gruppe völlig isoliert und gezwungen, ihr eigenes Leben zu führen. Diese Lage der Intelligenz trägt wohl auch die Hauptschuld daran, dass Deutschstämmige führender polnischer Schichten die Änderung ihres Bekenntnisses mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Polen oder zu uns? Da kann man nur sagen: Geduld, Geduld! Denn das Deutsche Reich alter Prägung — ich möchte sagen: wilhelminischer Prägung — hat für das Volksdeutschtum leider fast nichts übrig gehabt“.

Deutschstämmige

Die Kommissionen der Einwandererzentralstelle haben im Generalgouvernement bis einschl. 31. 8. 1943 insgesamt 68 832 Deutschstämmige durchschleust. Davon erhielten 4 483 die Kennkarte für deutsche Volkszugehörige, 24 181 wurden als Deutschstämmige A (angemeldet zur Einbürgerung) und 11 619 als Deutschstämmige B (vorgemerkt für die Anmeldung zur Einbürgerung) anerkannt; 27 161 Personen, d.s. ca 39% wurden abgelehnt. Über die 1 388 offenen Fälle wird erst eine Entscheidung in Krakau gefällt.

Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über das Schleusungsergebnis in den einzelnen Distrikten:

Deutschstämmigkeitserfassung der Kommissionen der Einwandererzentralstelle bis einschl. 30. August 1943

Distrikt	Pers. insges.	Volksdt.	Deutschstämmige		Abgelehnt	% ca	Offene Fälle
			A	B			
Lublin.....	19 178	393	4 585	3 073	10 884	57	243
Galizien.....	30 712	3 259	14 265	4 965	8 030	26	193
Krakau.....	10 522	131	1 995	1 760	6 490	62	146
Warschau...	3 693	65	1 706	795	869	24	258
Radom.....	4 727	635	1 630	1 026	888	19	548
insges.	68 832	4 483	24 181	11 619	27 161	39	1 388

Die bisher im Distrikt Krakau tätige Kommission XIX der EWZ hat hier die Arbeit vorübergehend unterbrochen, um in Litzmannstadt eine dringende Schleusung von Russlanddeutschen vorzunehmen. Sie wird voraussichtlich im November wieder ihre Tätigkeit im Distrikt Krakau aufnehmen.

Die EWZ-Kommission XX wird in einigen Tagen ihre Tätigkeit im Distrikt Radom beendet haben und nach kurzer Pause (wahrscheinlich Ende Oktober) mit der Schleusung im Distrikt Warschau beginnen.

Die Kommission XV ist derzeit in Hrubieszow/Galizien und die Kommission XVI (ein Sonderzug der EWZ) in Stanislaw/Galizien tätig.

Als bisher 5. im GG tätige Kommission der EWZ wurde kürzlich in Sambor/Galizien die Kommission XXV eingesetzt, die nach der Schleusung von etwa 2000 Deutschstämmigen die im Distrikt Galizien angesetzten Russlanddeutschen schleusen soll.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass Antragsteller auf den Deutschstämmigkeitsausweis der Vorladung der EWZ-Kommission nicht Folge leisten und somit praktisch auf ihre Anerkennung als Deutschstämmige verzichten. Die im Distrikt Radom tätige Kommission hat seinerzeit die Feststellung gemacht, dass zu Beginn der Schleusung im Kreise Tomaszow die Zahl der nicht erschienenen Antragsteller erfreulicherweise gering war, sodass zunächst angenommen werden konnte, dass die Gegenarbeit der Widerstandsbewegung und die vielfach in Erscheinung tretende Bedrohung durch polnische Nachbarn und Banden sich kaum wesentlich ausgewirkt habe. Bei Fortdauer der Schleusung ist jedoch ein immer höherer Prozentsatz der Vorladung nicht nachgekommen, sodass nach Abschluss der Aktion mit einigen Hundert Deutschstämmigen gerechnet wird, die auf Grund ihrer Weigerung ungeschleust zurückbleiben. Die ablehnende Haltung dieser Deutschstämmigen wird auf folgende Gründe zurückgeführt:

1. auf die ihrer Meinung nach mit der Kapitulation Italiens und mit dem Rückzug im Osten für Deutschland völlig aussichtslos gewordene militärische Lage,
2. auf die verstärkte Propagandatätigkeit der WB,
3. auf die erhöhte Bedrohung durch Banden und chauvinistisch eingestellte Polen (Ermordung einiger Deutschstämmiger),
4. durch die Erhöhung der Lebensmittelrationen für die polnische Bevölkerung und damit den Wegfall einer wesentlichen Besserstellung in der Ernährung durch den Deutschstämmigkeitsausweis.

Hinzu kommt noch, dass auch die bereits durch Kennkarte anerkannten Deutschstämmigen noch immer in wesentlichen Punkten als Fremdvölkische behandelt werden und auch in geistig-seelischer Hinsicht kaum Anschluss an das Deutschtum finden.

Wie aus Tomaschow — Radom — berichtet wird, war dort bereits von Seiten der Partei mit der politischen Betreuung der Deutschstämmigen begonnen worden.

Zu den für die Schulungsarbeit angesetzten Versammlungen wurden neben den durchschleusten Deutschstämmigen auch solche Deutschstämmige eingeladen, die bisher noch keinen Antrag auf Erteilung des Deutschstämmigkeitsausweises gestellt hatten, deren Rückgewinnung zum Deutschtum aber wegen ihrer besonderen Stellung im Berufsleben (Ärzte, Lehrer usw.) besonders wertvoll erscheint. Wie berichtet wird, hat diese Schulung der Deutschstämmigen gute Anfangserfolge gezeitigt. Die Schulung wurde jedoch zunächst unterbrochen, da nach den inzwischen vom Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Vomi-Radom) ergangenen Richtlinien die Betreuung der Deutschstämmigen vorläufig nicht direkt durch die Partei, sondern durch die Kreisbeauftragten des RKF durchgeführt werden soll. Auch soll zunächst eine Aufnahme der Deutschstämmigen in die deutsche Gemeinschaft oder in Gliederungen der Partei nicht stattfinden.

In Kreisen der Partei ist man mit dieser Regelung nicht ganz einverstanden, da behauptet wird, die Erziehung der Deutschstämmigen sei erfolgreicher, wenn sie wie bisher weitergeführt wird. Unterbrechung und Umorganisation bedeute gerade auf diesem schwierigen Gebiet einen Rückschlag. Ausserdem hätten die Kreisbeauftragten nicht genügend Personal zur Hand, um von sich aus eine erfolgreiche Betreuung der Deutschstämmigen zu ermöglichen. Durch die Neuregelung habe sich u. a. auch die Frage ergeben, was mit denjenigen Volksdeutschen (bisher ungeschleusten Kennkartenbesitzern) geschehen soll, die bereits den Gliederungen der Partei angehören, die aber bei der Schleusung durch die EWZ nunmehr nur die vorläufige Kennkarte (Fall A – Deutschstämmige) zugeteilt erhielten. Diese Volksdeutschen – jetzt Deutschstämmige – müssten nunmehr wieder aus der SA entlassen werden, da Deutschstämmige vorläufig nicht Gliederungen der Partei angehören sollen.

EXPULSIONS IN THE LUBLIN DISTRICT

18.

Arbeitssitzungen 1943

Arbeitssitzung im Schloss Belvedere zu Warschau

am 25. 1. 1943.⁹²

Thema: Polizei- und Sicherheitsfragen.

Teilnehmer:

Generalgouverneur Dr. Frank, Staatssekretär Dr. Bühler, Staatssekretär Krüger, Staatssekretär Dr. Boepple, Generalleutnant d. Ordnungspolizei Becker, Befehlshaber d. Sicherheitspolizei SS-Oberführer Dr. Schöngarth, Gouverneur Dr. Fischer, Gouverneur Kundt, Gouverneur Dr. Wächter, Gouverneur Dr. Wendler, Gouverneur Zörner, Bevollmächtigter Dr. Heuber, SS- und Polizeiführer: SS-Gruppenführer Globocnik, SS-Brigadeführer Katzmann, SS-Oberführer Scherner, SS-Oberführer von Sammern, SS-Standartenführer Dr. Böttcher, Hauptabschnittsleiter Stahl, Präsident Ohlenbusch, Präsident Dr. Losacker, Präsident Dr. Struve, Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh, Regierungsrat Gnauck als Protokollführer.

Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank:

Meine Herren! In einer ungewöhnlich ernsten Stunde im Kampf um des Vaterlandes Freiheit habe ich Sie hier zusammengebeten, um die grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Polizeiwesens mit Ihnen zu besprechen

Zunächst wird der Staatssekretär für das Sicherheitswesen Krüger allgemein referieren. . .

Staatssekretär Krüger:

⁹² Trial XXIX, 635–654; in this reprinted document, sections not concerning expulsions have been omitted. Sources: Published materials on the history of Zamość County during the war, 1939–1944, edited by Z. Klukowski, vols I–IV, Zamość 1945, 1946, 1947; Z. Klukowski, Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie, Gł. Kom. Bad. Zbr. Hitl. (Main Commission for the Investigation of German Crimes in Poland), Warszawa 1947 (also contains translations of important documents on the expulsions); also in *Biul Gł. Kom.* II, 45; Z. Klukowski, Pacyfikacje i egzekucje masowe w powiecie zamojskim w latach 1939–1944, *Biul Gł. Kom.* V, 171.

Die nächste grundsätzliche Frage, die auch zur Sicherheitslage gehört, ist die Aufgabe des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Praktisch handelt es sich dabei um die zur Zeit stattfindenden Ansiedlungen, Umsiedlungen und Aussiedlungen. ... Ich als Vertreter des Reichskommissars habe mich oft gefragt: ist es richtig, dass diese Umsiedlungen jetzt vorgenommen werden, oder ist es auf Grund der politischen Zusammenhänge zweckmässiger, diese Frage zurückzustellen. Dass der Raum des Generalgouvernements deutsch besiedelt werden muss und wird, darüber besteht wohl kein Zweifel. Grundsätzlich können ja überhaupt Deutschland und auch Europa nur aus dem Osten heraus leben. ...

Es handelt sich vor allem um die Distrikte Lublin und Galizien. Dort sagt man, es sei zur Zeit nicht angebracht, dass man eine Ansiedlung vornehme. Auf der anderen Seite muss aber auch während des Krieges eine solche Aufgabe durchgeführt werden. ... Mit der Umsiedlung der Wolhyniendeutschen im Jahre 1939 und mit der Umsiedlung der Balten, die aus dem russischen Raum kamen, wurden wir einfach gezwungen, diese Menschen aufzunehmen und unterzubringen

Wir waren nun gezwungen, diese deutschen Menschen anzusiedeln. Wir mussten sie in den Ostgebieten ansiedeln. Als erster Gau für die Aufnahme dieser Menschen kam der Warthegau in Betracht, als nächstes Gebiet das Generalgouvernement. ...

Nun musste alles versucht werden, damit diesen Menschen eine deutsche Heimat wiedergegeben werden konnte. ... Als wir jetzt kurzer Hand vor Weihnachten die ersten etwa 4000 im Kreis Zamosc angesiedelt haben, hatte ich Gelegenheit, mit diesen Menschen zu sprechen. Ich muss wirklich sagen: etwas Derartiges von einer Dankbarkeit der Menschen dafür, dass sie nun endlich ihre neue Heimat gefunden haben, gibt es nicht wieder.

Generalgouverneur Dr. Frank: Ich werde in der zweiten Hälfte des Monats Februar, wenn es mir irgend möglich ist, diese Siedlung im Distrikt Lublin besuchen.

Staatssekretär Krüger: Dass wir uns mit der Besiedlung dieses Raumes, zunächst also des Distrikts Lublin bzw. der Kreishauptmannschaft Zamosc, nicht zu Freunden der Polen machen, ist selbstverständlich. ...Mit der Ansiedlung der Volksdeutschen in diesem

Gebiet sind wir gezwungen, den Polen zu verjagen. Andererseits haben wir ein bedingtes Interesse daran, dass ein Teil der Polen hier uns erhalten bleibt. Es sind die Polen, die im Hinblick auf ihre Einstellung uns gegenüber, im Hinblick auf ihre Leistung und im Hinblick auf ihre rassischen Werte aus diesem Raume nicht herausgenommen werden dürfen. Wir werden diejenigen wegnehmen, die in diesem neuen Siedlungsgebiet eine Belastung darstellen. Es sind praktisch die asozialen oder minderwertigen Elemente. Sie werden abgeschoben, zunächst in Konzentrationslager gebracht und dann weiter für die Arbeit im Reich vermittelt.

So hat sich diese ganze erste Aktion, polnisch-propagandistisch gesprochen, auch wieder ungünstig ausgewirkt. Denn der Pole hat gesagt: nachdem der Jude vernichtet worden ist, versucht man mit den gleichen Methoden, den Polen aus diesem Raume herauszubringen und ihn ebenso zu liquidieren wie den Juden. ... Soweit also der Pole minderwertig ist, wird er aus diesem Gebiet herausgenommen und verschwindet im KZ, soweit er für uns im Raume wertvoll erscheint, bleibt er im Gebiet des Generalgouvernements und erhält an Grund und Boden das gleiche, was der Volksdeutsche Siedler auch bekommt eine Fläche von etwa 30 bis 40 Hektar. Dieser Bauer stellt dann später für uns einen Faktor dar.

Ganz unabhängig davon kommt dann eine Wertungsgruppe in Betracht, die als Arbeitskraft im Reich benötigt wird. Hier hat der Reichsführer angeordnet, dass die arbeitsfähigen Männer und Frauen ins Reich geführt werden, zum mindesten während der Kriegszeit. Die Familie als solche, die Kinder, die Grosseltern oder die nicht mehr Arbeitsfähigen bleiben zurück. Wir bilden dann die sogenannten *Rentendörfer*.⁹³ Die älteren Personen, die nicht mehr zum Ein-

⁹³ The term *Rentendörfer* was defined in the Higher SS and Police Leader's regulation of 10 November 1942 (quoted in Klukowski, *Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie*, 65): families shall be placed in so-called 'rent villages' and provided there with accommodation and a piece of land (typically 0.5 ha); anyone unable to work, sick or disabled shall be placed there; the locations used to create a *Reintendörfer* in the Warsaw and Radom districts should generally be those towns and villages from which Jews were "expelled"; the families shall be given accommodations previously owned by Jews. Cf. a file of documents titled *Rentendörfer* ("...geschlossene Dörfer für die Unterbringung der Rentner..." – I. Z. Dok. I-573, p. 16). During later operations, the concept of the *Rentendörfer* was abandoned (See p. 241).

satz kommen, und die Kinder werden dann innerhalb der Familie in diese Rentendörfer verlegt, damit sie aus diesem Volksdeutschen Raum herauskommen und so die Besiedlung dieses Raumes nicht stören.

Diese Massnahmen haben natürlich eine ungeheure Unruhe erregt, was durchaus verständlich ist. Andererseits mussten wir aber diese Massnahmen treffen, damit wir vor allem den Volksdeutschen, der neu in den Raum kommt, nun nicht äusserlich und innerlich in eine Verbindung mit dem polnischen Volkstum bringen lassen. ...

Generalgouverneur Dr. Frank: Ich darf bitten, dass selbstverständlich auch solche politisch ungeheuer einschneidenden Massnahmen nicht einseitig von Ihnen vollzogen werden, ohne dass ich dazu Stellung nehmen kann ...

Staatssekretär Krüger: Durch diese Aussiedlung ist also, wie ich sagte, eine grosse Unruhe im polnischen Raum entstanden. Das sind aber Dinge, die wir nicht verhindern können. ...

Generalgouverneur Dr. Frank: Wir werden uns über jeden einzelnen Fall der Umsiedlung fürderhin genau so unterhalten wie im Falle Zamosc, so dass also Sie, Herr Staatssekretär, bei mir erscheinen und mir Bericht erstatten

Staatssekretär Dr. Bühler:

...Zunächst einmal müsste völlige Klarheit darüber bestehen, was in diesem Raume mit seiner Bevölkerung im deutschen Interesse endgültig geplant sei. Weiter müsse geprüft werden, ob dieses Ziel schon während des Krieges ins Auge gefasst und durchgesetzt werden könne oder ob es nicht zweckmässiger sei, die deutschen Absichten im gegenwärtigen Augenblick zu tarnen und, ohne ihre Durchführung für die Zukunft zu verbauen, jetzt Massnahmen zu ergreifen, die die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung im deutschen Interesse gewährleisteten. Wenn die Polen heute wüssten, dass sie in diesem Raume künftig nichts mehr zu bestimmen hätten, dass man sie höchstens als nützliche und dienende Elemente einsetzen, dass man sie von Haus und Hof treiben, von ihren Familien trenne, dass man sie nach guten, weniger guten, asozialen und arbeitsfähigen Elementen auseinanderreissen werde, dann könne von einer freiwilligen Mitarbeit im ganzen nicht mehr die Rede sein. Davon hängt aber auch die Frage ab, ob man die Bevölkerung ernähren könne.

Wenn man die bäuerliche Bevölkerung nicht in Ruhe halte, wenn es nicht gelinge, sie zur Bestellung ihres Ackers und zur Ablieferung ihrer Produkten zu veranlassen, dann werde man auch den übrigen Teil der Bevölkerung nicht ernähren, nicht in Ruhe und Ordnung halten können. ...

In den letzten Monaten sei eine lawinenartig ansteigende Zahl von Überfällen, Beraubungen und ein Zunehmen der allgemeinen Unsicherheit im ganzen Lande zu verzeichnen. ... Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verwaltung müsse derart sein, dass die Unruhe, die infolge des Bandenwesens und der Auswirkungen des Krieges im Osten in dieses Gebiet zwangsläufig hineingetragen worden sei, nicht noch durch polizeiliche Massnahmen gesteigert werde.

...Die Frage, ob eine bereits bestehende Unruhe sich nicht noch in katastrophaler Weise auswirken könne, müsse auch bei der Planung grösserer Aussiedlungen in jedem Fall von vornherein mit in die Berechnung einbezogen werden. ...

Auch bei der Bekämpfung des Bandenunwesens könne die Zusammenarbeit des Kreishauptmanns mit dem Gendarmerieführer und dem Führer der polnischen Polizei dazu beitragen, dass die Unruheherde lokal zu beeinflussen wären und von einer Gesamtbeunruhigung nicht gesprochen werden könne. Für neue grosse Aktionen müsse eine Ergänzung der polizeilichen Massnahmen durch Ausbau der stationären Sicherheitsorgane erreicht werden. ...

Gouverneur Dr. Fischer führt aus, dass die Sicherheitslage im Distrikt Warschau eigentlich bis zum Ende des vorigen Jahres recht gut gewesen sei. ... Erst gegen Ende des Jahres seien die Banditen besonders in den Ostkreisen zahlreicher aufgetreten, um sich vor allem in der Stadt Warschau zu betätigen. Zur Zeit sei dort eine ganz bedenkliche Steigerung der Überfälle zu verzeichnen: im November 241, im Dezember bereits 345, - im Januar werde sich die Zahl wohl noch erhöhen. ... Insbesondere häuften sich in der Stadt Warschau die Überfälle auf Wehrmachtsangehörige, denen man die Waffen abnehmen wolle. Zweifellos sei die Ermordung deutscher Soldaten auf die Aktion von 10. bis 18. Januar zurückzuführen. Eine unmittelbare Folge dieser Aktion seien auch die Überfälle auf die deutschen Kinos und auf den Hauptbahnhof.

Er sei mit der Wehrmacht und mit seinen Mitarbeitern der festen Überzeugung, dass angesichts der Art der Durchführung dieser Akti-

on in Warschau die Sicherheitslage zweifellos verschärft worden sei. Bei dieser Aktion seien überhaupt nicht asoziale Elemente verhaftet worden, sondern man habe die Leute von der Strasse, aus den Kinos, aus Kirchen und Häusern herausgeholt. Dabei seien dann auch in verschiedenen Fällen von deutschen Dienststellen ausgestellte Ausweise zerrissen worden.

Eine sehr starke Beunruhigung sei durch die Umsiedlung im Kreise Zamosc eingetreten. In diesem Zusammenhang habe auch eine Verschickung von Kindern nach Warschau eine Rolle gespielt. Diese Verschickung, die zunächst nur geringen Umfanges gewesen sei, habe zu einer grossen Unruhe geführt.⁹⁴ Zahlreiche Polen hätten sich über diesen Fall auf den Strassen unterhalten und darüber Bemerkungen gemacht. Ein im Rundfunk gegebenes Dementi habe wenigstens für die Stadt Warschau sehr gut gewirkt. Einige Tage später seien aber wieder Kinder aus Zamosc in Warschau angekommen, die ein Volksdeutscher Bürgermeister in seinem Dorf nicht habe unterbringen können. 45 Kinder seien dann in ein Lazarett gelegt worden. Aus Berichten von Kreishauptmännern sei zu entnehmen, dass infolge dieser Umsiedlung die Haltung der Bauern sehr labil sei; wenn nicht bald eine Beruhigung einträte, dann könnte es möglich sein, dass der Bauer seine bisher gezeigte Willfährigkeit zur Mitarbeit aufgebe. Wenn jetzt geplant sei, im Distrikt wohnende Volksdeutsche in geschlossene Dörfer umzusiedeln, so bitte er, diese Umsiedlung nicht durchzuführen. Die in Betracht kommenden Volksdeutschen lebten schon 3 Jahre in diesen Verhältnissen, sie würden von der NSV und von der Partei intensiv betreut. Durch diesen internen Umsiedlungsakt, durch den Tausende von Polen von ihren Anwesen entfernt werden müssten, würden nur weitere Unruhen entstehen...

Staatssekretär Krüger betont, dass die Frage der Binnenum-siedlung selbstverständlich im Vordergrund stehe das Interesse der Volksdeutschen, nicht das der Polen. ... Die Lösung der Frage der Binnenumsiedlung innerhalb des Generalgouvernements sei eben durch die Not bedingt, in der sich die Volksdeutschen befänden. Das

⁹⁴ This matter was described in detail in a secret memorandum titled Auswirkungen der Umsiedlungsaktion Zamosc im Distrikt Warschau (I. Z. Dok. I-573, a Polish translation of the memorandum is found in: Klukowski, Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie, 79, *Biuletyn Gł. Kom.* II, 119).

beziehe sich in erster Linie auf den Distrikt Radom und auf den Distrikt Warschau. Es müsse erreicht werden, dass endlich der Volksdeutsche wirtschaftlich zum mindesten besser gestellt werde als der Pole. ... Der Leiter des Hauptlandsamtes SS-Obersturmbannführer Dr. Kuchenbäcker habe ihm einen Plan darüber vorgelegt, in welcher Form man den Volksdeutschen Bauern helfen wolle: Nach diesem Plan solle dem volksdeutschen Bauern mehr Land gegeben werden, als ihm die Polen bis dahin gelassen hätten, ferner ein besserer Boden, und drittens wolle man ihn aus der polnischen Umgebung herausnehmen, die für ihn und seine Kinder auf die Dauer untragbar sei. ... Man müsse jetzt zu einer Regelung dieser Frage kommen. Über den Termin des Stattfindens einer Binnenumsiedlung habe man sich noch nicht unterhalten, nur darüber, dass das Grundprinzip durchgeführt werden müsse. Dabei werde man bestrebt sein, den Volksdeutschen Bauern den besten Boden zu geben und sie auch geschlossen unterzubringen. ...

Für die Betreuung der Volksdeutschen insgesamt habe der Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums einen ganz strikten Auftrag des Führers. Er, Staatssekretär Krüger, halte es in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für falsch, in Presse oder mit Hilfe des Rundfunks dauernd alle diese Aktionen zu besprechen. Dadurch würde auch die polnische Bevölkerung unnötig beunruhigt. ...

Der Herr Generalgouverneur ordnet im Anschluss an die von den Vorrednern gemachten Ausführungen eine Besprechung der Umsiedlungsfragen in Krakau für Anfang Februar an.

Gouverneur Z ö r n e r :

Was das Problem der Umsiedlung angehe, so müsse hier selbstverständlich der Gesichtspunkt massgebend sein, dass alles, was nur möglich sei, in den Distrikten und im ganzen Generalgouvernement geschehen müsse, damit diese Umsiedlung durchgeführt werden könne. Gleichwohl müsse man die Frage aufwerfen, was in der gegenwärtigen Zeit für die Kriegswirtschaft und die Erringung des Sieges wichtiger sei. ... Eine der selbstverständlichen nationalsozialistischen Forderungen sei die, das Land deutsch zu machen, weil es als Ernährungsraum gebraucht werde. ...

An sich begrüßen es ja alle Gouverneure grundsätzlich, wenn Deutsche statt Polen in die Distrikte kämen. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, dass solche Umsiedlungen oder Aus-siedlungen die völlige Einstellung aller Bestellungs- oder Erntear-beiten zu Folge hätten. Auch die Holzabfuhr, die Milchlieferung und die weitere Gestellung von Arbeitskräften für das Reich werde durch überstürzte Massnahmen auf dem Gebiet der Umsiedlung stark ge-fährdet, ganz abgesehen von den Unruhen, die dadurch in der polni-schen bzw. ukrainischen Bevölkerung entstehen.

Im Kreise Zamosc blieben nach der Umsiedlung noch 50% Polen zurück. Gleichwohl werde man dort mit der Holzabfuhr Schwierig-keiten haben, weil die Deutschen selbstverständlich ein Interesse daran hätten, zunächst ihre Häuser aufzurichten. ... Während die Volksdeutschen eigentlich früher nicht belästigt worden seien, sei es nach der Neusiedlung verschiedentlich zu Überfällen auf Ansied-ler und zu Brandstiftungen gekommen. Angesichts der Umsiedlung im Kreise Zamosc werde auch ein grösser Teil der dem Distrikt zur Verfügung stehenden Ordnungspolizei und Gendarmerie der Ban-denbekämpfung entzogen. Ferner sei die Auswirkung auf die Nach-barkreise sehr schlecht, und hinsichtlich der Frühjahrsbestellung müsse man die grössten Bedenken hegen. ... Zudem kämen noch 300 Slowenenfamilien nach Zamosc, eine Massnahme, durch welche die Arbeit des Reichskommissars wesentlich erschwert werde. Unter den Balkanvölkern gelten die Slowenen als einer der deutschfeind-lichsten Stämme. Die Gefahr, dass sie sich zu den Polen schlugen, sei nicht von der Hand zu weisen.

Staatssekretär Krüger weist darauf hin, dass die Umsiedlung im Distrikt Lublin als eine erste Etappe bezeichnet werden müsse. ... Der Befehl für diese Umsiedlung sei vom Reichskommissar gege-ben worden, und über die Frage habe seinerzeit unter Vorsitz des Generalgouverneurs eine grundsätzliche Besprechung auf der Burg stattgefunden. ... Selbstverständlich bemühe man sich, das Schicksal dieser Volksdeutschen nach Möglichkeit zu erleichtern. Das verursa-che ein grosses Mass von Arbeit ebenso wie die Sicherung dieses Ge-bietes. Wenn man einem Menschen wie dem Polen seinen Grund und Boden nehme und ihn in einen anderen Raum bringe, dann werde er versuchen, denen, die ihm den Grund und Boden genommen hät-ten, Schwierigkeiten zu machen. Er habe deshalb dem zuständigen

SS- und Polizeiführer den Auftrag gegeben, den Schwerpunkt seiner Polizeikräfte nach Zamosc zu legen. Wenn man das Risiko der Ansiedlung Volksdeutscher eingehe, dann müsse man auch ihr Leben, ihr Hab und Gut sichern. ... Selbstverständlich werde er mit dem Reichsführer als Reichskommissar darüber sprechen, ob es im Hinblick auf die Erschwerung der Gesamtlage angebracht sei, nun bald wieder mit neuen Besiedlungen in diesem Raum zu beginnen. . . .

Gouveneur K u n d t führt aus,

Eine besondere Rolle spiele in seinem Distrikt die Frage der Betreuung der Volksdeutschen durch den Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums. Die Mithilfe des Reichskommissars sei aus der Tätigkeit der Distriktsverwaltung nicht mehr wegzudenken.

...

Existenzgrundlagen für die Volksdeutschen gewerblicher oder auch landwirtschaftlicher Art seien teilweise durch Umsiedlung geschaffen worden. Allgemein werde der Wunsch nach einer zweckmässigen Umsiedlung Volksdeutscher laut. ... Man habe auch im Distrikt Radom im vorigen Jahr den Versuch gemacht, Volksdeutsche besser anzusiedeln. Dieser kleine Versuch, die Polen in den schlechteren Teil des Landes zurückzuführen, wobei aber tüchtige Bauern auf ihren Höfen belassen worden seien, habe im Zusammenwirken aller Faktoren der Verwaltung, des Reichskommissars und der Polizei keinerlei unangenehme Nachwirkungen psychologischer Art gezeigt. Er habe nun kürzlich mit dem Leiter des Hauptlandamtes über die nächste Umsiedlungsplanung gesprochen. Man sei sich darüber einig geworden, dass ein weiterer Versuch gemacht werden solle. Diese Versuche sollten im Ostteil des Distrikts Radom systematisch fortgesetzt werden, während der Westteil vorläufig ausser Betracht bleibe. ...

.
Staatssekretär K r ü g e r :

Die Einrichtung von Rentendörfern sei im Zusammenhang mit der Umsiedlung im Distrikt Zamosc notwendig geworden, weil man aus den rein volksdeutschen Dörfern die Polen habe herausnehmen müssen. Man habe die Arbeitseinsatzfähigen aus diesen Dörfern gleich für das Reich zur Verfügung gestellt und die Frauen und Kinder mit den alten und nicht mehr einsatzfähigen Leuten herausgenommen.

Präsident Dr. Losacker:

Soweit das Arbeitsgebiet der volksdeutschen Mittelstellen in Betracht komme, habe man in Galizien ausgezeichnet zusammengearbeitet..... Die Umsiedlung von 5000 polnischen Familien sei denn auch völlig reibungslos vor sich gegangen, in keinem einzigen Fall sei jemand geflüchtet, zu Misshandlungen oder sonstigen Unzuträglichkeiten sei es auch nicht gekommen

19.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Umwandererzentralstelle Posen, Dienststelle Litzmannstadt, Kr./En. — Abschlussbericht über die Arbeit der Umwandererzentralstelle im Reichsgau Wartheland und Generalgouvernement für das Jahr 1943, Litzmannstadt, den 31. Dezember 1943. Geheim.⁹⁵

IV. Aktionen der UWZ im Generalgouvernement, Distrikt Lublin.

a) Ukraineraktion.⁹⁶

Nachdem im Kreise Zamosc, Distrikt Lublin, die Aussiedlungen für die erste Ansiedlungsaktion am 31.12.1942⁹⁷ abgeschlossen

⁹⁵ The original is a copied document, 26 pages long, including tables; it is accompanied by a letter from the chief of the Security Police and Security Service of 14 February 1944 (I. Z. Dok. I-580).

⁹⁶ This operation was aimed at, among other things, setting Poles and Ukrainians against one another. Cf. Tagebuch 1942 III, 15 August 1942, Trial XXIX, 544; Frank to higher party officials: "Ich muss feststellen, dass im Interesse der deutschen Politik ein Spannungsverhältnis zwischen Polen und Ukrainern aufrechterhalten bleibt. Die 4,5 oder 5 Millionen Ukrainer, die wir im Lande haben, sind als Gegenpart gegen die Polen ausserordentlich wichtig. Ich habe daher auch immer versucht, sie in einer irgendwie gearteten politisch zufriedenen Stimmung zu halten, um ja zu verhüten, dass sie mit den Polen zusammengehen".

⁹⁷ There are summaries of data concerning particular operations in Zamość and Bilgoraj Counties; these are hardly compatible with the figures provided in the reprinted report of 31 December 1943. According to the summary data on Zamość County, there was an operation there called *Ansiedlungsaktion* 1942/43 (October 1942–June 1943), the scope of which involved 6,973 people and 89 villages (*Chef der Sipo u. des SD-Umwandererzentralstelle Litzmannstadt* – 1 October 1943 – I. Z. Dok. I-375); it remains unknown whether the *Ansiedlungsaktion* also included the *Ukraineraktion*, discussed in the report, or if this was a separate operation.

werden konnten, wurde am 13.1.1943 mit den Aussiedlungen für die Ukraineraktion im Kreise Hrubieszow begonnen, d. h. es wurden für die Ukrainer, welche ihre Wohnorte im Kreise Zamosc zu Gunsten der deutschen Umsiedler Ende 1942 verlassen mussten, im benachbarten Kreise Hrubieszow, der schon in der Mehrzahl von Ukrainern bewohnt ist, durch Aussiedlung von Polen die notwendigen Wohn- und Erwerbsmöglichkeiten geschaffen.

Bei 75 Aussiedlungen wurden bei dieser Aktion 5587 Personen⁹⁸ erfasst. Wenn bei Beginn derselben noch entsprechende Erfolge erzielt wurden, so sank jedoch die Zahl der erfassten Polen später erheblich ab. Für diesen Misserfolg lagen verschiedene Gründe vor. Die Hauptursache dürfte allerdings in dem Versagen und der viel zu geringen Anzahl der eingesetzten Evakuierungskräfte zu suchen sein. Die nicht erfassten Polen flüchteten z. T. mit ihrem gesamten beweglichen Eigentum in umliegende sowie in Dörfer des benachbarten Kreises Cholm. Von dort aus statteten sie ihren früheren Heimatdörfern bei Nacht öfter Besuche ab, wobei sie Vieh und landwirtschaftliche Produkte raubten. Vereinzelt kam es sogar zu regelrechten Überfällen auf umgesiedelte Dörfer. Um dieser Beunruhigung der neuangesiedelten Ukrainer Einhalt zu gebieten, wurden mehrere Durchkämpfungsaktionen nach geflüchteten Polen im Kreise Hrubieszow durchgeführt. Unter Mitwirkung des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS Lublin und der Geheimen Staatspolizei, Aussendienststelle Hrubieszow, wurden die Aufenthaltsorte der geflüchteten Polen ermittelt und in überraschenden Einsätzen diese Flüchtlinge erfasst. Bei diesen durchgeführten 21 Durchkämpfungsaktionen wurden insgesamt 1064 Personen ergriffen. Auch hierbei wurde ein voller Erfolg nicht erzielt, da ausser den örtlichen Polizeikräften nur noch Landwacht des Kreises Zamosc und der ukrainische Selbstschutz des Kreises Hrubieszow zur Verfügung standen. Schon vor Beginn dieser Aktion hatte der Kreishauptmann von Hrubieszow versucht, durch Bekanntmachung

⁹⁸ This number is most likely a sum of the 1,064 people mentioned below, who were seized during the *Durchkämpfungsaktionen* and 4,469 other people brought to the camp (See below in the document). However, the sum of this equation is slightly different: $4,467 + 1,064 = 5,533$. According to Klukowski (*Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie*), between January and March 1943 this operation encompassed 54 villages.

die den Kreis beunruhigenden polnischen Flüchtlinge zur Selbstge-
stellung aufzufordern. Der Erfolg dieses Unternehmens war gleich
Null.

Da der Zweigstelle Zamosc für die Zeit der Umsiedlungsaktionen
im Kreise Hrubieszow noch die Aufgaben des Reichskommissars
übertragen waren, mussten über den Rahmen der UWZ-mässigen
Arbeit hinaus vielseitige Aufgaben gelöst werden. Als Beispiele sollen
hier nur die besonderen Schwierigkeiten, wie die Überführung der
ehemals polnischen Genossenschaften in den Besitz der ukrainischen
Aussiedler und die Befriedigung der von den Ukrainern im Kreise
Zamosc aufgegebenen Ansprüche an Bargeld und Prämienscheinen,
erwähnt werden. Besonders sei noch auf die Schwierigkeit hingewie-
sen, die sich aus den mangelnden Vorarbeiten und der leichtfertigen
Ausgabe von Ausweisen der Vomi-Aussenstelle Hrubieszow ergaben.
Hierbei wurden kurz nach Beginn der Aktion an alle sich meldenden
Personen unüberprüfte Bescheinigungen ausgegeben, um diese vor
der Aussiedlung zu schützen. Als treibende Kraft dieser Handlungs-
weise dürfte eine bei der Vomi-Aussenstelle beschäftigte Angestellte,
die inzwischen „Deutsche“ geworden ist, in Frage kommen. Um den
Ablauf der Aktion nicht zu gefährden, wurden diese Bescheinigungen
in der Folgezeit nicht mehr anerkannt und die Inhaber wie Polen be-
handelt.

Die nachstehenden Zahlen lassen den nur teilweisen Erfolg er-
kennen:

Von 14.738 Personen, die in 63- Dörfern zu erfassen waren, konnten
4.469 Personen dem Lager zugeführt werden, während
1.109 Personen als Facharbeiter oder aus anderen anerkannten
Gründen in den Dörfern belassen wurden.

Weiter wurden dabei

878 Pferde,
272 Wagen und
105 Schlitten

für die deutschen Ansiedler freigemacht.

Auf eine Gesamtfläche von 13.946,14 ha wurden dafür 1.756 Fa-
milien mit 7.072 Personen ukrainischer Abstammung angesiedelt.

Bemerkenswert ist das Ergebnis der bei dieser Aktion durchge-
führten rassischen Musterung der durchschleusten Polen und ihre

Aufteilung auf die verschiedenen Gruppen, was nachstehende Aufstellung erkennen lässt.

RuS II = 66 Personen = 1,5%

RuS III = 3.361 Personen = 75,2%

RuS IV = 1.042 Personen = 23,3%.

Die Evakuierungskommandos hatten nachts verschiedentlich Zusammenstöße mit Banditen, wobei unsererseits keine Ausfälle eintraten.

b) Durchführung der Stadtplanung von Zamosc.⁹⁹

Durch die Beauftragung der UWZ mit der Durchführung der Stadtplanung von Zamosc zum Zwecke der Ansiedlung von Deutschen mussten umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden. Mangels geeigneter Unterlagen wurde vorerst eine Einwohnerkartei der Stadt Zamosc erstellt, die aus den Volkszählungslisten von Oktober 1942 ausgeschrieben wurden. Ebenfalls wurden Erhebungen über den verfügbaren Wohnraum der Stadt Zamosc durchgeführt, die listen- und karteimässig ausgewertet wurden. Zur Schaffung eines besseren Überblicks wurden diese Wohnungen in 4 Gruppen aufgeteilt, wobei sich folgendes Bild ergab:

Gruppe I	6 Wohnungen (mit allem Komfort)
Gruppe II	106 Wohnungen (sofort ohne Reparatur beziehbar)
Gruppe III	900 Wohnungen (verschönerungs- und reparaturbedürftig)
Gruppe IV	90 Wohnungen (für Deutsche ungeeignet und teilweise abbruchreif).

Nach Eintragung dieser Ergebnisse auf die Einwohnerkartei und nach entsprechender Ergänzung war folgendes ersichtlich:

1. Die RuS-Wertung der polnischen Familien,
2. der von der polnischen Familie bewohnte Raum,
3. die Zahl der beschäftigten Familienangehörigen,
4. Beschäftigungsart und Arbeitgeber der Polen.

Um in der Bewertung der polnischen Familien sicher zu gehen, wurde mit den interessierten Stellen, insbesondere mit der Wirtschaftsabteilung der Kreishauptmannschaft und dem Arbeitsamt

⁹⁹ According to plans, this operation was supposed to transform Zamość into a German town. Its future name was to be *Himmler Stadt*, and this name was even partially brought into use (Klukowski, Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie, 6.

Zamosc, Verbindung aufgenommen. Es wurden die Behörden und Betriebe unter reichsdeutscher Leitung zur UWZ vorgeladen, um hier an Hand der Gefolgschaftsliste unter Auswertung der Zentralkartei jede einzelne polnische Familie auf ihre Abkömmlichkeit zu überprüfen. Um eine Grundlage für die weitere Planungsarbeit zu haben, wurde die Zentralkartei der UWZ auf alphabetischen Aufbau umgestellt und mit der Kartei des städtischen Meldeamtes in Zamosc verglichen, wobei allerdings festgestellt wurde, dass ein Teil der in Zamosc wohnenden polnischen Familien bei dieser Stelle nicht erfasst ist.

Über die Wirtschaftsplanung der Stadt Zamosc fanden Besprechungen zwischen Kreishauptmann, Wirtschaftsabteilung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Lublin und der hiesigen Dienststelle statt. Es wurde festgestellt, dass von den vorhandenen Geschäften und Handwerksbetrieben in der Stadt Zamosc ein massgeblicher Teil geschlossen werden muss und auch bereits geschlossen wurde. Angefertigte Übersichtskarten der Stadt in verschiedenen Masstäben vermitteln ein anschauliches Bild über die Verteilung der Wohnungen sowie die Lage der Handwerksbetriebe und Geschäfte im Stadtgebiet Zamosc.

Auf hiesigen Vorschlag sollte die Räumung der Stadt Zamosc, um jede Flucht von vornherein auszuschliessen, schlagartig an einem Tage durchgeführt werden, wozu mindestens 1.000 Mann Polizei erforderlich gewesen wären. Ein Minutenplan über die Räumung sowie den weiteren Verlauf der Aktion wurde erstellt. Der Termin für die Räumung wurde vom Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums mehrfach verlegt, schliesslich ganz aufgegeben, da inzwischen ein anderer Plan durchgedrungen war, wonach die Räumung etappenweise erfolgen sollte. Inzwischen wurde auch dieser Plan aufgehoben und es blieb alles beim Alten. Ob das von hier in monatelanger Arbeit sorgfältig zusammengetragene und erstellte Material jemals Verwendung finden wird, muss daher der Zukunft überlassen bleiben.

Dieser Vorgang wird deswegen so ausführlich geschildert, damit für spätere Fälle auf bereits Erprobtes zurückgegriffen werden kann.

c) „Z - Hof - Bildung“ im Dorf Szopinek¹⁰⁰

Nach den guten Erfahrungen mit der Einrichtung von „Z-Dörfern“ im Warthegau wurde auf den hiesigen Vorschlag im Kreise Zamosc erstmalig der Versuch unternommen, fachlich gute Landwirte aus den Reihen der Ausgesiedelten in einem geeigneten Dorf wieder zur Ansiedlung zu bringen. Am 1. 4. 1943 wurden 17 polnische Herdstellen mit 84 Personen aus dem Lager entlassen und in dem Dorf Szopinek, unweit von Zamosc, auf Höfen entsprechender Grösse angesiedelt. Da weitere gute polnische Landwirte im Augenblick nicht zur Verfügung standen, wurde ein Teil der einheimischen Bevölkerung auf ihren Höfen belassen. Da die gute Arbeit der „Z-Bauern“ beispielgebend auf die einheimische Bevölkerung wirkte, dürfte das Dorf Szopinek heute mit 42 Einzelwirtschaften auf 431 ha hinsichtlich der Ablieferung das beste Dorf im Kreis Zamosc, wenn nicht sogar im Distrikt Lublin, sein. So wurde das auferlegte Kontingent mit 142,6% Brotgetreide und 128,4% Kartoffeln erfüllt. Die Milchablieferung stieg um mehr als das Sechsfache. Wie bereits in einem Sonderbericht¹⁰¹ zum Ausdruck kommt, wäre die „Z-Hof-Bildung“ im

¹⁰⁰ In the Reichsgau Wartheland, the term *Z-Aktion* was understood as *Zusammenlegungsaktion* (merging several farms into one larger one); Through this the Nazis were trying to achieve larger and more timely deliveries of quotas.

¹⁰¹ The report was titled: Der Chef des Sipo u. des SD, Umwandererzentralstelle Posen, Dienststelle Litzmannstadt — 25. 11. 1943 — Auswirkungen der Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben zu „Z-Höfen“ auf die Ablieferungsergebnisse im Probedorf Szopinek (I. Z. Dok. I-564); an excerpt from this document: Vor der Bildung der „Z“-Höfe bestand das Dorf Szopinek aus 68 Betrieben. Nach der Zusammenlegung der Kleinbetriebe verblieben noch 42, wovon 17 Betriebe mit 208.57 ha von den neueingesetzten polnischen „Z“-Bauern und 25 Betriebe mit 203.25 ha von den Alteingesessenen bearbeitet werden ... 1. (es) wurde unter Beweis gestellt, dass, wenn der Pole richtig behandelt wird, er sich bemüht zu entsprechen, in der Hoffnung, dass er in diesem Falle auf dem ihm zugewiesenen Betrieb sitzen bleiben darf. Daraus ergibt sich eine oft erhebliche Steigerung der Ablieferungen, die wieder der allgemeinen Ernährung zugute kommt. Ausserdem wird den Polen durch die Einsetzung bzw. Wegnahme von oder auf Betriebe stets vor Augen gehalten, dass sie ganz allein von der deutschen Führung abhängig sind und sie alle Anordnungen einhalten müssen, wenn sie als Bauern weiterleben wollen ... 4. (es) wurde durch die teilweise Einsetzung von fremden Bauern in den Dörfern eine Auflockerung erzielt, da der „Z“-Bauer politisch stets zurückhaltender ist, während der im Dorf verbliebene Alteingesessene den „Neuen“ misstrauisch gegenübersteht. Dadurch wird die Führung des fremden Volkstums mit dem für die Ostvölker notwendigen Methoden

gesamten Generalgouvernement nicht nur in ernährungspolitischer Hinsicht wünschenswert, sondern auch die sicherheitspolizeiliche Führung würde wesentlich erleichtert.

d) Aufgaben anlässlich der Polizeiaktion

Im Laufe des Sommers wurde die Sicherheitslage im Distrikt Lublin immer gespannter. Die in grösseren Haufen auftretenden Banditen überfielen auch weiterhin deutsche Dörfer, brannten diese nieder und mordeten die deutschen Ansiedler. Um eine Beruhigung in den betroffenen Gebieten herbeizuführen und die aufkommende Angstpsychose unter den deutschen Ansiedlern nicht hochkommen zu lassen, wurden beginnend am 27. 6. 1943 ¹⁰² mehrere tausend Mann Polizei, Wehrmacht und Waffen-SS zur Bekämpfung des Banditenunwesens eingesetzt. Die miteingesetzten Angehörigen der hiesigen Dienststelle wurden den SS- und Polizeiregimentern zur fachmännischen Beratung zugeteilt. Neben dieser Tätigkeit war die hiesige Dienststelle für die Lagerhaltung, Durchschleusung und den weiteren Abtransport der Polen verantwortlich. In den genau festgelegten Gebieten in den Kreisen Zamosc, Biłgoraj und Krasnik wurden planmässig alle Männer von 15 bis 45 Jahren festgenommen. Aufgabe der eingesetzten Angehörigen der UWZ war es nun, für den Abtransport der Festgenommenen zu den UWZ-Sammellagern zu sorgen. Während in den ersten Tagen der Aktion genügend Kräfte als Transportbegleitkommandos zur Verfügung standen und ebenso auch Transportmittel bereitgestellt waren, verschlechterte sich dieser Zustand im weiteren Verlauf immer mehr. Schliesslich wurde, da andere Massnahmen versagten, der UWZ zur alleinigen Verfügung ein Begleitkommando und auch LKW sowie 2 Leerzüge der Ostbahn die

wesentlich erleichtert und wirksam gemacht (Rede RFSS – am 24. 10. 1943 in Posen)”. A summary of Himmler’s speech is found in: Ostd. Beobachter, 25 October 1943.

¹⁰² According to data from the Main Resettlement Office in Łódź and the chief of the Security Police of 1 October 1943, between 27 June 1943 and 15 August 1943, 8,900 people were forcibly resettled in Zamość county (Wehrwolf Action I and II), and 24,584 were forcibly resettled in Biłgoraj county (Wehrwolf Action I and II), and thus 33,484 people in total (I. Z. Dok. I-375). The commentary to the summary data states: “Die Aktionen Wehrwolf sind als Sonderaktionen anzusehen, welche vom SS- und Polizeiführer des Distrikts Lublin vorbereitet und auch durchgeführt wurden. Die Aktion Wehrwolf II wurde vorzeitig abgestoppt”.

der Disposition der UWZ unterstanden, zugeleitet. Inzwischen waren neben dem Stammlager der UWZ in Zamosc weitere Auffanglager in Zwierzyniec und Budzyn befehlsgemäss eingerichtet worden. Durch den starken Zustrom von immer neuen Festgenommenen waren die beiden Lager bald überfüllt. So wies das Lager Zamosc am 5. 7. 1943 einen Lagerbestand von 12.079 Personen und das Lager Zwierzyniec von 7.044 Personen auf. Es war erforderlich geworden, noch weitere Lager einzurichten. Am 6. 7. 1943 wurden dem Ausweichlager Lublin bereits die ersten Festgenommenen zugeführt. Bereits zwei Tage später war auch dieses Lager mit 5.943 Personen belegt. Die Festgenommenen wurden im Lager Zamosc, das als Durchschleusungslager vorgesehen war, zuerst einem eingesetzten Sonderkommando der Sicherheitspolizei zur listenmässigen Erfassung und Vernehmung zugeführt. Erst nach dem Vernehmungsergebnis wurden die Festgenommenen für die UWZ freigegeben. Durch die oft langwierigen Vernehmungen des Sonderkommandos erfolgte die Abgabe an die UWZ in viel zu geringem Umfange, um dem überfüllten Lager durch Abtransport Entlastung zu verschaffen. Hinzu kam noch, dass die Familienangehörigen der Männer zum grossen Teil noch in den Dörfern sasssen, und ein Abtransport der freigegebenen Männer ohne Angehörige nicht erfolgen sollte. Inzwischen war unter Leitung der Aussenstelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums eine Nebenaktion angelaufen, und daher die Räumung der Dörfer von den Restfamilien erforderlich geworden. Als die ersten Evakuierungen der Restfamilien einsetzen, flüchteten die noch Zurückgebliebenen aus den anderen Dörfern, sodass weitere Evakuierungen erfolglos waren und der Zweck, die Familie im Lager zusammenzuführen, nicht erreicht wurde. Es wurden dann als Probe von der UWZ 2 Abgesandte aus jedem Dorf aus dem Lager mit dem Zweck entlassen, die Resteinwohner ihres Dorfes zu veranlassen, zu einem bestimmten Zeitpunkt sich an einem bestimmten Sammelplatz einzufinden, um mit ihren männlichen Angehörigen vereint zu werden. Obwohl diese Aktion der freiwilligen Räumung besseren Erfolg hatte als die vorher angewandte Methode, wurde auf höhere Anordnung davon Abstand genommen und wieder unzureichende Polizeikräfte für die Zwangsräumung eingesetzt, was aber wieder nicht den gewünschten Erfolg zeigte. Durch diesen häu-

figen Wechsel der angewandten Methoden war die Bevölkerung unsicher geworden und flüchtete abermals.

Die Lagerverhältnisse waren durch die Überfüllung fast untragbar geworden, sodass aus verschiedenen Gründen unbedingt eine Entlastung der Lager eintreten musste. Durch Einsatz UWZ-eigener Kräfte und dafür geeigneter Lagerinsassen war es schliesslich gelungen, den im Anfang noch schwerfälligen Apparat des Sonderkommandos (Soko) auf Touren zu bringen. Die Transporte konnten in regelmässiger Folge abrollen. Bei der Durchschleusung wurde auf eine rassische Auslese der Festgenommenen verzichtet. Es wurde lediglich nur eine Auslese nach Wiedereindeutschungsfähigen und für einen Arbeitseinsatz-Sonderauftrag eine Auslese im negativen Sinne vorgenommen. Inzwischen war die Frage des Abtransportes von Nichteinsatzfähigen akut geworden. Nach den Erfahrungen aus den vorausgegangenen Aktionen sollte eine Verschickung in die Rentendörfer nicht mehr erfolgen. Es war vorgesehen, diesen Personenkreis in einem grossen Lager unterzubringen wo er mit leichteren Arbeiten bis zum Lebensende beschäftigt werden sollte. Am 7. 7. 1943 wurde das Kriegsgefangenenlager Wlodawa übernommen, sodass nunmehr 4 Lager für diese Aktion zur Verfügung standen. In der Folgezeit ist es allerdings nicht zur Belegung des Lagers Wlodawa gekommen, da aus bestimmten politischen Gründen ein Abtransport in der Richtung Cholm vermieden werden sollte. Durch Einschaltung der Distriktverwaltung wurde unter Hinzuziehung des Polnischen Hilfskomitees eine Abschiebung der Einsatzfähigen in Dörfer der Kreise Lublin-Land und Pulawy vorgenommen. Rund 6.000 Personen sollten ihren künftigen Wohnsitz in diesen Kreisen aufschlagen. Die Folgezeit hat gezeigt, dass fast alle Umquartierten ihre zugewiesenen Wohnsitze verliessen, ob mit Einverständnis und Unterstützung des Polnischen Hilfskomitees ist unklar geblieben, und z. T. in ihre alten Wohnorte zurückkehrten. Jedenfalls wurden durch die regelmässig abgehenden Transporte, insbesondere für den Arbeitseinsatz im Altreich, das aus dieser Aktion 26.007 Personen zugeführt erhielt, die Lager bald geräumt. So konnten am 26. 7. 1943 das Lager Budzyn und am 9. 8. 1943 das Lager Wlodawa zurückgegeben werden, dem am 11. 8. 1943 das Lager Zwierzyniec folgte. Das Ausweichlager Lublin war am 13. 8. 1943 ebenfalls frei geworden. Nach Abschluss der Aktion ergab sich zahlenmässig folgendes Bild:

Wiedereindeutschungsfähige.....	264 Personen
Arbeitseinsatz Altreich ¹⁰³	26.007 Personen
Arbeitseinsatz Generalgouvernement.....	3.207 Personen
Einsatzunfähige.....	6.000 Personen
Gestorben.....	514 Personen
Geflüchtet.....	373 Personen
Zigeuner.....	24 Personen
Insgesamt	36. 389 Personen ¹⁰⁴

Die Auswirkungen dieser Aktion, insbesondere aber der Nebenaktion — Um- und Ansiedlung Fremdvölkischer, durchgeführt vom Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums —, bei der die hiesige Dienststelle nicht gemäss ihren eigentlichen Aufgaben beteiligt war, war Gegenstand lebhafter Diskussionen in hiesigen Kreisen von Verwaltung und Wirtschaft. Es wurde allgemein bedauert, dass der UWZ nicht die Leitung und Durchführung der Nebenaktion übertragen worden war. Der Kreishauptmann hat diese vorherrschende Ansicht schriftlich in einem Bericht an den Gouverneur zum Ausdruck gebracht.

¹⁰³ This number most likely also includes people taken to concentration camps where a harsh slave labour regime was applied.

¹⁰⁴ The summaries discussed in footnote 51 suggest a slightly different number of people, namely 33,484. However, these summaries concern only two counties: Zamość and Biłgoraj, while the report reprinted above also includes Kraśnik County. It is possible then that the variance between 36,389 and 33,484, that is, 2,905, applies to Kraśnik County. The report reprinted above describes the activity as a whole of the Main Resettlement Office in Łódź in the Lublin District in 1943; aside from the activity of this office, another operation was also conducted. This was referred to in the reprinted report (in fine) as a *Nebenaktion*, conducted by the Reich Commissioner for the Consolidation of German Nationhood, and due to that, it was not covered by this report, which may explain why the report lacks data for Tomaszów and Hrubieszów Counties, which were also subject to forced resettlement operations in the summer of 1943 (Klukowski, *Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie*; here, however, expulsions in the Kraśnik county are not covered). The total number of expulsions in 1942–1943 was estimated by Klukowski on the basis of survey data as about 110,000 people. The discrepancies between the Nazi data included in the report and the survey data should be attributed, firstly, to the the fact that the report dealt with the operation in a fragmentary manner, and secondly, to the fact that many people left their villages without any formal expulsion order; thus, the German statistics did not include them.

IV

CONFISCATION OF PROPERTY – ECONOMIC EXPLOITATION

1. Plans for the devastation and exploitation of the General Government

The borders established between the Reich and the General Government left the more important industrial centres on the side of the Reich, including Upper Silesia in its pre-war borders, but also Zagłębie Dąbrowskie and the Łódź industrial region. The new territory was meant to be economically weak and thus entirely dependent on the Reich, which would prove especially useful in case the area were to give rise to a rudimentary Polish state.

However, weakening the “home of the Poles” in such a manner was insufficient for the Nazis. Göring’s decrees as Plenipotentiary for the Four Year Plan of 19 October 1939, issued after the previously discussed meeting of 17 October 1939 on the establishment of the General Government¹, stated: “The economic tasks in each administrative region differ depending on whether a given territory will be politically incorporated into the Reich or whether it will belong to the General Government, which, one should assume, will not become Reich territory. While in regions in the former category the aim should be to develop the economy, maintain production capabilities and stocks, and to incorporate the territories into the German economy as quickly and completely as possible, the aim for the General Government should be to transfer all useful resources, machines, etc. which may be useful for the German war economy. Companies which are not absolutely necessary for the basic survival of the residents should be moved to Germany, unless this would

¹ See the Introduction to Chapter I and doc. 1 there.

require a relatively extensive time frame, in which case it would be more useful to have them fulfil orders from Germany on site².”

Another factor driving the outflow of goods was the exchange rate of the Deutschmark to the Polish zloty, set at 1:2 already before the war, which allowed the Germans to buy goods in Poland at low prices regardless of the actual buying power of the Reichsmark³. Initially, this unfavourable exchange rate was also in effect in the territories incorporated into the Reich, though in this area the Reichsmark was quickly introduced, and prices adjusted accordingly.

A month after Göring’s order, Deputy Führer Hess indicated the need to maintain a policy of devastation towards the General Government. Hess opposed the resumption of business activity in Poland, since “according to Frank’s decision, approved by Hitler, Warsaw is not to be rebuilt, and Hitler generally does not wish for industry in the General Government to be restored⁴.”

Hitler’s Deputy was referring primarily to the plans of the military authorities, which already during the meeting with Frank on 3 October 1939 in Poznań, as well as later on, pointed to the need to resume the production of armaments in the General Government, as such a move would be more useful economically than transporting machinery and resources to the Reich⁵.

The stance of the military authorities ultimately prevailed. Frank eventually adopted their point of view, and at a meeting in Berlin on 4 December between the representatives of the General Government, Plenipotentiary for the Four Year Plan Hermann Göring, and Reich Minister for the Economy Walther Funk, Frank stated that all armament companies that can contribute to improving the supply of goods to the Reich should be maintained; Frank understood that such companies could directly or indirectly mitigate the burdens on the German economy. It was also then that a decision was made on Frank’s request that only the southern part of the General Government, including the Radom District, was to

² Doc. 410 EC–Trial XXXVI, 482.

³ See Chapter V, Doc. 21, Bericht über die wirtschaftlichen Massnahmen im GG.

⁴ Doc. 411 EC–Trial XXXVI, 483–484.

⁵ Doc. 344 EC–Trial XXXVI, 329; T. Brustin-Berenstein, O niektórych zagadnieniach gospodarczych w tzw. Generalnej Guberni, *Biul Żyd. Inst.* 1954, no. 9–10, p. 239, 241–242.

be “rebuilt”, and thus, with the exclusion of the Warsaw District⁶. Of course, this “rebuilding” meant only that manufacturing plants were to be adapted for providing efficient production for the Reich.

This was the first step in the shift from the devastation of the General Government to its exploitation as a *Nebenland* (Borderland) of the Third Reich, although one which was not yet been part of the official position on the General Government and the racial policy there. The principles of the new policy were accurately described by Max Frauendorfer, Chief of the Labour Department, in June 1940 when he said that although “we have already adopted the position that Germany will manage this entire territory, we should shape the General Government to make it capable of efficient production⁷.” This did not mean, however, that the new authorities cared about the economic development of the region. Even if they were later forced to allow for the resumption of economic activity in Warsaw, it was only the result of military necessity caused by the attack on the Soviet Union. After all, Warsaw was a natural and crucial transport hub and a conveniently placed staging area. Military necessity was also the sole factor behind the growing economic importance of the General Government as a whole, especially when damage from allied air raids began increasingly to limit the industrial potential of the Reich. It was due to this that “the personnel at armament factories in the Warsaw District increased from 1,600 in 1939 to 65,000 in 1943”, as State Secretary Bühler wrote in a report on the fourth anniversary of the founding of the General Government⁸. It was also the reason why each year the economic exploitation of the General Government grew in scale, both in terms of the number of people transported to the Reich to work in armaments factories and agriculture and in the number of farms seized.

The policy of plunder in force during the first months returned again in 1944, as the Soviet front approached and the Nazis knew the days of their administration in the General Government were numbered. The most prominent example of this was the destruction

⁶ Tagebuch 1939, Berlin, 4 December 1939, 84a–84b.

⁷ Arbeitssitzungen 1940, 6–7 January 1940, 63, as quoted in T. Brustin-Berenstein, *op. cit.* 250.

⁸ E. Szrojt, *Okupacja hitlerowska w Polsce w świetle Dziennika Franka, Biul. Gł. Kom.* II, 16 (short excerpts from Tagebuch).

of Warsaw after the uprising was quelled. “During the withdrawal from Poland, the occupant transported out of the country around 4,800 wagons filled with various machinery, semi-finished goods, and raw materials⁹.”

2. Seizure and confiscation of property in the “law” and in practice in the General Government

Property belonging to the Polish state was seized (*beschlag*) under a decree of 15 November 1939. This seizure covered a broader scope than just the securing of property. Changes could be made to seized property, and it could even be disposed of, which shows that the seizure was essentially a form of confiscation¹⁰. Frank even demanded that Dr Weh, Chief of the Legislative Department, issue a legal opinion that the possession of all Polish state property was transferred to the General Government on the basis of the decree of 15 November 1939¹¹. Dr Weh likely had some doubts in this regard, since on 24 September 1940 – after the decision to change the name of the General Government – Frank signed a special decree which declared Polish state property to be the property of the General Government. Thus, the rights of third parties in that area “expired”¹².

The matter of the property of private natural persons or legal persons was regulated by the decree of 24 January 1940¹³. It stipulated that property may be seized for purposes of serving the public good. The concept of seizure functioned in the same way as it

⁹ Fischer trial, day 3, p. 243 (expert witness Klarner).

¹⁰ VO über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des GG – 11 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 37, below on p. 260; Erste DV – 16 March 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 175; Zweite DV – 14 December 1942 – *VBIGG*. 1942, 767 (regarding compensation for Germans due to their right to Polish public property) these are actually executive regulations to a decree mentioned in footnote 12; H. Seifert, Grundfragen der Treuhandverwaltung im GG. I, Treuhandvermögen und Staatsvermögen, *Krakauer Zeitung*, 10 October 1942.

¹¹ Tagebuch 1940 III, 4 September 1940, 799.

¹² VO über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen Staates – 24 September 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 313, p. 260.

¹³ VO über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im GG. – 24 January 1940 – *VBIGG*. 1940, I, 23, p. 262.

did with regards to state property, “suspending” the rights of third parties. The decree also imposed the confiscation (*Einziehung*) of ownerless property, which was any property whose owner was not present in the General Government’s territory¹⁴. In practice, there was no significant difference between seizure and confiscation.

Seizures and confiscation were carried out by the District Governor authorised to do so by the Governor-General. A trustee (*Treuhänder*) was then appointed for the seized property. The Governor-General could also issue a decree imposing the registration of property eligible for seizure. Failure to register property resulted in the its being declared “ownerless”, making it subject to immediate confiscation. Frank used this regulation towards all Jewish property. The decree on the registration of Jewish property¹⁵, along with other regulations, set out different terms for Jewish property, which will be discussed elsewhere, along with the “legal status” of Jews and the Nazis’ extermination operations¹⁶.

The military authorities, Security Police and SS armed forces all had special authorization to carry out seizures. “They were not subject to the restrictions” of the aforementioned decree on the seizure of private property, which probably meant that these authorities were not obligated to appoint trustees for the property they seized, and that they also had greater freedom in utilizing the property, which did not require the permission of the head of the Trustee Office, whose permission otherwise had to be obtained in the event that any major changes to seized property (or its disposal), and that such authorities could also seize items for personal use, which as a rule were exempt from seizure. However, the military, police and SS authorities were to report any seizures they carried out to the head of the Trustee Office.

Separately regulated by the decree of 16 September 1940 was the seizure of so-called hostile property, i.e. property belonging to

¹⁴ See document in footnote 8 on p. 264.

¹⁵ VO über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im GG. – 24 January – 1940 *VBIGG*. 1940, I, 31, see Chapter VIII.

¹⁶ See the Introduction to Chapter VIII.

countries at war with the Reich (with the exception of Poland) or belonging to the citizens of such countries¹⁷.

Management of Polish state property was entrusted to the Trustee Office under the Main Economic Department of the General Government administration, and to the trustee departments in district offices¹⁸, unless the property served the administration in the tasks it carried out, in which case the authorities would manage the property themselves, though they had to report any property owned on such a basis to the Trustee Office. The property of PKP (Polish State Railways), the Postal Service and Telegraph Service was taken over by the “Eastern Railways” and “German Eastern Post Service”. The Trustee Office also managed via its trustee companies and municipal real estate which were the property of natural persons or private legal persons and which were seized or confiscated based on the previously discussed decree of 24 January 1940. The situation was different in the case of agricultural and forestry property. A special administration was created for agricultural real estate: the Main Administration for Agricultural Property (*Liegenschaftshauptverwaltung* at the Main Food and Agriculture Department, and at district offices – *Liegenschaftsverwaltung*); management of forests, meanwhile, was turned over to the Main Forestry Department¹⁹. Managing the property of countries with which the Reich was at war and of the citizens of such countries was handled by the Hostile Assets Commissioner in the Department of Justice;

¹⁷ VO über die Behandlung feindlichen Vermögens – 31 August 1940 – *VBIGG*. 1940, I, 265, ErgVO – 29 October 1941 – *VBIGG*. 1941, 620, Zweite ErgVO – 6 June 1942 – *VBIGG*. 1942, 335; Erste DV zur VO – 21 April 1941 – *VBIGG*. 1941, 240; VO über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihrer Staatsangehörigen – 1 April 1942 – *VBIGG*. 1942, 205, 246; executive regulations – *VBIGG*. 1940 II, 529, 1941, 240, 455, 1943, 97; the property of the Soviet Union in the Galicia District was seized pursuant to a regulation of 1 August 1941 (VO über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Vermögens im Distrikt Galizien – *VBIGG*. 1941, 447).

¹⁸ See the documents in Chapter II in the section on offices and economic institutions, in particular footnote 3.

¹⁹ See footnote 18 – VO über die treuhänderische Verwaltung des beschlagnahmten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – 24 January 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 28.

for each such estate, there was a manager under the Commissioner, appointed by the German *Obergericht*²⁰.

There were 3296 companies under trust management in the first half of 1942 (excluding the Galicia District), of which 1659 fell under the category of industry, 1036 under trade and craftsmanship, and 601 under other types of business²¹. The figures do not include state companies (one could not regard their case as trust management), nor do they include companies which were in the possession of the military authorities or under the management of the Hostile Assets Commissioner. However, the figure does include Jewish companies which had been seized or confiscated.

Aside from the above, across the entire General Government (excluding Galicia) as of 1 March 1942 there were 49,185 real estate properties under trust management that were not part of company property (which would put them under the figures mentioned above)²². This category consisted almost exclusively of real estate owned by Jews. A fourth of this property had already been confiscated in the strict sense (*eingezogen*) as “ownerless” property, due to the owners’ absence from the territory of the General Government .

Lastly, according to data from February 1943, the Main Administration for Agricultural Property (*Liegenschaftshauptverwaltung*) managed over 2,600 rural estates²³. It should be assumed that this

²⁰ See footnote 17.

²¹ H. Seifert, Grundfragen der Treuhandverwaltung im GG. II, Privatvermögen in Treuhandverwaltung, *Krakauer Zeitung*, 11 October 1942; the number of 2,028 companies provided by du Prel (*Das GG.*, 112) should be considered obsolete, although du Prel’s volume was published with an introduction dated March 1942 and the author claims to have used the most recent data.

²² A document titled Die Treuhandverwaltung des Grundbesitzes im GG. (Auszug aus dem Bericht von Assessor Pitschke v. 5. 3.1942 für die Besprechung mit den Treuhändern des Kreises Neumarkt/D – I. Z. Dok. I-49); this same number rounded up to 50,000 is given by H. Seifert, *op. cit.*, footnote. 21, section titled Verwertung und Frontkämpfereinsatz.

²³ Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, 124; F. Gollert, Zwei Jahre Aufbau im Distrikt Warschau, 103: “Die Liegenschaftsverwaltung hat das gesamte landwirtschaftliche Vermögen des ehemaligen polnischen Staates; den herrenlosen landwirtschaftlichen Besitz und insbesondere auch die jüdischen Betriebe erfasst. Darüber hinaus erfolgte die Übernahme solcher landwirtschaftlichen Betriebe, die hoch verschuldet waren und bei denen eine ordnungsmässige Weiterbewirtschaftung nicht gesichert war. Schliesslich fielen der Liegenschaftsverwaltung auch die Betriebe zu, bei denen eine Beschlagnahme aus staatspolitischen Gründen erforderlich war. Ins-

number also included real estate owned by the Polish state and property seized and confiscated on the basis of the decree of 24 January 1940 on the seizure of private property in the General Government. The decree of 29 October 1942 opened up the possibility of declaring some estates to be state domains or so-called *ES*-estates (*Ernährungssicherungsbetriebe*), though this did not carry much practical significance, since only two domains were established (Gumniska and Jagielnica)²⁴.

A large number of rural real estate properties not included in the above statistics were in the hands of the *Waffen-SS*, *SS*, police and *Wehrmacht*, including 47 *SS*- and police-owned estates in February 1943, and 42 estates owned by the *Wehrmacht*²⁵. The estates did not fall under the Main Administration for Agricultural Property, as these properties seem to have been mostly private estates rather than state-owned ones.

In addition to the regulations issued in the territories incorporated into the Reich, namely the decree on managing the property of Polish citizens of 17 September 1940, and the decree on the cancellation of debt of 15 August 1941²⁶, which were used in to seize or confiscate all real estate assets and companies, including their debts, and many of the personal possessions of Polish citizens, Governor-General Frank issued three decrees, all dated 2 June 1942: these decrees were on “compensation for losses”, on the seizure of pre-war liabilities, and on the creation of a special “compensation” office in Kraków. In order to “compensate the losses” of General Government residents whose property had been confiscated in the incorporated territories under Reich regulations, they were to be given property

gesamt sind bisher im Distrikt Warschau 265 Güter mit einer Gesamtfläche von 91 872 ha und etwa 2000 Umsiedlungsbauernwirtschaften mit 15 000 ha Gesamtfläche übernommen worden, so dass sich die Gesamtfläche aller bisher übernommenen Betriebe auf 106 872 ha beläuft”.

²⁴ VO über die Bildung von Staatsdomänen und Sicherung der Ernährungsgrundlage im GG. – October 29th 1942 – *VBIGG*. 1942, 677; *Amtl. Anz.* 1942, p. 1941, 1943, p. 2037.

²⁵ See Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, 124.

²⁶ VO über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates – 17 September 1940 – *RGBl.* I 1270. Doc. Occ. V, 226; VO über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen – 15 August 1941 – *RGBl.* I, 516; K. M. Pospieszalski, *Polska po niemieckim prawem*, 78, 91.

situated in the General Government that was owned by Poles residing on 1 September 1939 in the incorporated territories (excluding agricultural and forest properties under General Government trust management). This also included the pre-war liabilities of people of Polish citizenship and nationality residing in the incorporated territories towards other people of Polish citizenship and nationality residing in the General Government, and also the pre-war liabilities from the sale of goods and services by people of Polish citizenship and nationality residing in the General Government to citizens of the Reich or *Volksdeutsche* residing in the Reich²⁷. Hidden behind the rather telling term of “compensation for losses” was the cutting of economic connections between the General Government and the incorporated territories. “Compensation for losses” for those resid-

²⁷ VO über den Ausgleich von Vermögensverlusten, VO über die Beschlagnahme von Vorkriegsforderungen zum Zwecke des Ausgleichs von Vermögensverlusten, VO über die Errichtung einer Ausgleichsstelle für das GG. – 2 June 1942 – *VBIGG*. 1942, 313, 447, 317. 320; executive regulation – *VBIGG*. 1943, 1, 269, 592; Die Wirtschaftliche Leistung, February 1943 – Ausgleich zwischen Begünstigten und Benachteiligten: “Danach soll die Ausgleichsstelle die durch die Grenzziehung eingetretenen, nicht gewünschten und für das Wirtschaftsleben des Generalgouvernements belastenden Kapitalumschichtungen ausgleichen. Die Verordnung bestimmt, dass Vermögenswerte für diesen Zweck bereitgestellt werden können. Grundsätzlich werden für die Bereitstellung nur solche Werte in Anspruch genommen, die im Gefolge der Grenzziehung mehr dank einer Gunst des Zufalls als auf Grund höheren Rechts einzelnen zugute gekommen sind. Dies ist einmal der Fall bei Verpflichtungen, die polnische Schuldner im Generalgouvernement ihren Gläubigern in den Ostgebieten des Reichs gegenüber nicht mehr zu erfüllen brauchen, da diese Forderungen nach der Polen-Vermögensverordnung des Reiches erloschen sind. Zum anderen werden die Ansprüche von Polen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber Deutschen in den Ostgebieten des Reichs in Anspruch genommen. Diese Forderungen würden nach der bestehenden Rechtslage für die Polen im GG nicht zu verwirklichen sein. Nur durch ein besonderes Abkommen mit der HTO (Haupttreuhandstelle Ost) ist es möglich geworden, die Werte dem Generalgouvernement zu erhalten. Es ist daher auch nur billig, dass das Generalgouvernement als solches bestimmt, wie diese erhaltenen Werte zum besten Vorteil des Wirtschaftslebens im Generalgouvernement zu verwenden sind. Die Berechtigung für die Inanspruchnahme dieser Werte ergibt sich insbesondere dadurch, dass sie entsprechend der Ausgleichsverordnung allein solchen Personen im Wege des Ausgleiches zukommen sollen, die in Auswirkung der Polen-Vermögensverordnung und der Schuldenabwicklungsverordnung Vermögensverluste erlitten haben. Hier vor allem gilt es, Schädigungen des Wirtschaftslebens im GG durch billigen Ausgleich abzuwenden”.

ing in the General Government who owned property in the incorporated territories that had been confiscated there under Reich law, never actually took place. It was merely a propaganda trick.

Further decrees pertained to the revoking of certain authorisations and the seizure and confiscation of particular items, such as the decree of 14 December 1939 on the revoking of mining permits²⁸, the decrees of 23 January 1940 and 27 June 1940 on the seizure of crude oil instruments²⁹, the decree on the obligatory surrender of skis and ski boots of 31 December 1941³⁰, the decree on filming equipment of 18 October 1940³¹, and most importantly, the decree on the seizure of artistic tools of 16 December 1939³², which shall be discussed later on³³.

Of major practical significance was the decree on vehicular transport of 20 February 1941³⁴. It called for, among other things, the expropriation of vehicles of any kind, and of draught and pack animals, which was subject to compensation by the authorities on the basis of official prices, which – as will be seen in the next chapter – represented only small fraction of the real value of the item surrendered. In essence, expropriation was thus also a form of confiscation. The requisition of horses put a heavy burden on the rural

²⁸ VO über Bergwerksgerechsamte und Bergwerksanteile im GG. – 14 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 235; VO über die Pflicht zur Anmeldung von Berechtigungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas – 29 November 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 345.

²⁹ VO über die Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im GG. – 23 January 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 21; VO über die Beschlagnahme von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen der Gewinnung und Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdgas – 27 June 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 213.

³⁰ VO über die Ablieferung von Skiern und Skistiefeln im GG. – 31 December 1941 – *VBIGG*. 1941, 749; Erste Anordn. – 31 December 1941 – *VBIGG*. 1942, 2.

³¹ VO über die Erfassung von Filmgerät – 18 October 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 318, see document in Chapter VI.

³² VO über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im GG. – 16 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 209; Erste DV – 15 January 1940 – *VBIGG*. 1940, II, 61; see Chapter VI.

³³ See the Introduction to Chapter VI: The liquidation of Polish culture.

³⁴ VO über den Einsatz im Strassenverkehr – 20 February 1941 – *VBIGG*. 1941, 36, 4; ErgVO–20. HO. 1943–*VBIGG*. 1943, 620; VO über den Einsatz im Strassenverkehr zu Zwecken von besonderer staatspolitischer Bedeutung – 16 March 1941 – *VBIGG*. 1941, 111; See also PolVO über die Anmeldung und den Einsatz von Fahrrädern im GG. – 3 August 1942 – *VBIGG*. 1942, 421.

population, especially since they were required to put aside a percentage of the crops they raised.

For the same reasons given above, the quotas set for farm products were also a form of concealed confiscation. They were collected by the *Landwirtschaftliche Zentralstelle*, which operated under the Main Food and Agriculture Department, and had an office in each district and county along with a network of county-level cooperatives. The point of departure for the organization of this central agricultural office and its field branches were Polish farming syndicates and various farming cooperatives on the county level. The syndicate in Kraków gave rise to the aforementioned *Landwirtschaftliche Zentralstelle (Geschäftszentrale)*, which consisted mainly of Germans. On the district level, district offices (*Distriktsstellen*) were created out of the syndicates, with both Poles and Germans staffing management positions, while county offices (*Kreisstellen*) operated under them. These facilities were combined with the Polish farming cooperatives in Małopolska, which consisted mostly of so-called farming association storehouses, to which officials from the German central agricultural office were delegated as commissars. The head of the county branch of the central agricultural office served as a cooperative's commissar. "The authority of a commissar extended over all farming and trade cooperatives and consumer cooperatives, although he usually resided near farming and trade cooperatives, over which he also had more influence than over *Spółem* branches (...) The county cooperatives were part of regional cooperatives, which were also incorporated into the quota requisition operation". Later, village cooperatives began to be established, which were to have their main offices in the municipality (*gmina*) with branches in each *gromada*, which represented a collection of villages. "Existing, well-functioning cooperatives formerly run by the *gromadas*, especially farming associations, were forced into framework of the municipal cooperatives, which in some cases had only just been established" according to the model statute of 19 July 1942. The role of the cooperative was buying, processing and selling agricultural crops for both direct and indirect trade, as well as buying and sell-

ing items and wares necessary on farms and in households”, including those of non-members³⁵.

The farming crop quotas set by the General Government administration for the districts were divided by county by the District Governor (Department of Food and Agriculture), where they were then divided by municipality by the “County Farmer” (*Kreislandwirt*), after which the municipal administrations divided the quotas by *gromada*, where distribution committees consisting of the village head and a few respected peasants (in some cases also a priest and a teacher) set out the duties of each landlord, incurring the ill will of the local community. The distribution committees did not deal with larger properties; for those quotas were set by the “County Farmer” (*Kreislandwirt*) employed at the County Main Office. The “County Farmer” handled seed and breeding management, and also determined the distribution of industrial goods to villages. Farmholds over 100 ha were favoured in the distribution of seed and synthetic fertilizers; they were also initially favoured in the quotas set. In addition, they were allowed to purchase tractors. Such farmholds were obligated to raise specific crops, such as cereal seeds and oilseeds, vegetables etc.

A diarist from the Rzeszów County wrote on the methods for collecting quotas: “the Germans carried out the collection of quotas in two ways: through administrative terror and bonuses. The terror was absolute. The confiscation of grain and cattle, and imprisonment and transport to Germany were daily occurrences. Even the elderly

³⁵ Dritte DfVorschr. zur VO vom 23. 11. 1939 über die Ernährung und Landwirtschaft im GG. – 20 January 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 21, See in Chapter II the section on offices and economic institutions, footnote 19; dr Claus, Stand und Entwicklung der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft beim Chef des Distrikt Lublin, 30. 6. 1940, p.69: „Die landwirtschaftliche Zentralstelle Distrikt Lublin ist beauftragt, die Warenbewegung des Distrikts vorzunehmen. Vor allen Dingen hat sie alle Überschüsse der landwirtschaftlichen Zentralstelle im Generalgouvernement anzudienen. In ihrer Eigenschaft als Zentralstelle ist sie gleichzeitig Überwachungsorgan es Warenverkehrs in den Kreisgenossenschaften, vertreten durch Kreisstellenleiter der Landwirtschaftlichen Zentralstelle. Die gesamte Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse läuft in der Landwirtschaftlichen Zentralstelle zusammen, deren Aufgabe es andererseits ist, eine planmässige Verteilung innerhalb des Distrikts nach den von der Gruppe III der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft gegebenen Richtlinien durchzuführen; E. M. Jarzyński, *Trzydzieści lat Spółdzielni Kółek Rolniczych*, Rzeszów, 1947, 174-176, 215, 217 (source of quote used in text).

Rev. Siara from Krasne, a long-time storehouse president, was imprisoned after he could not tend to his farm due to his advanced age and failed to meet his quota; he was released only after his parishioners secured his release by supplying the required quota of crops. These quotas applied to everything the farmer produced without exception, including grain, potatoes, vegetables, fruit, meat, eggs and milk as well as flax and hemp fibre, sheep wool and even horse manes and horsetails (...) For the requisitioned products the farmer received a minimal cash payment and a receipt; later he received a bonus stamp which entitled him to buy a certain amount of industrial products at minimal prices (...) These bonus stamps entitled the holder to buy textiles, leather, iron, cigarettes and vodka, but especially vodka in ever-increasing amounts. By the last year of the German administration, vodka was flowing in a steady stream. In the last year of the occupation, 433,000 litres of bonus vodka were issued” (in the Rzeszów County – publisher’s note) “In so doing, the Germans achieved two goals: they encouraged the nation to drink, lowering its resistance, while also motivating the farmer to deliver his quota. The bonuses, especially vodka, partially recouped the losses the farmer suffered due to the price difference between what he would have received from the quota and what he would have received from free trade”, since the farmer often sold the bonus goods on the black market³⁶.

Although one should not underestimate the importance of bonuses as an incentive to deliver quotas, the various penal actions ordered without any legal basis by the county chief also played a significant role. There are many mentions of this in German reports from 1940 and 1941³⁷. In July 1942, Governor-General Frank issued

³⁶ E. H. Jarzyński, *op. cit.*, footnote 35, s. f. 193-195.

³⁷ Kreishauptmann Krasnystaw – 7 June 1940 – I. Z. Dok. I-151, “Die Ernteaussichten sind befriedigend. Das Kontingent wird verhältnismässig gut abgeliefert. Trotzdem sollen in den nächsten Wochen Razzien durch den Selbstschutz (Sonderdienst) stattfinden, um die Bauern zu erfassen, die bisher schlecht geliefert haben”; Kreishauptmann Opatow – 7 November 1940, “Nachdem die Brotgetreideerfassung vom 1. August bis 15. September 1940 ein verhältnismässig geringes Ergebnis gehabt hatte, trotz einschneidender Massnahmen gegenüber den Ernährungsausschüssen der Gemeinden, hat sich die Lage durch weitere energische Massnahmen gebessert. Bis 15. Oktober sind nach Veröffentlichung der Enteignung von etwa 60 notorisch schwierigen Bauern weitere 4.400 Tonnen abgeliefert worden.

his infamous decree on the protection of crops, which authorised

Die Erfassung geht weiter“; Kreishauptmann Krakau-Land – 8 November 1940, “Als vordringlichste Aufgabe im Berichtsmonat (Oktober) musste die Einziehung des Getreidekontingents angesehen werden. Durch zahlreiche Verhaftungen in den einzelnen Gemeinden ist es möglich geworden, die abgeführte Menge von 7.600 dz auf 19.206 dz zu steigern; damit sind rund 50% des Gesamtkontingents in Höhe von 40.000 dz Brotgetreide erreicht. Durch weiteres scharfes Vorgehen und Sperrung von Mehlzuweisungen an die säumigen Gemeinden wird es möglich sein, die abzuliefernde Menge noch zu erhöhen... Die Ernährungslage ist nach wie vor sehr angespannt. Durch die rigorose Einziehung der Getreidekontingente gestaltet sie sich für die Landbevölkerung immer schlechter. In diesem Zusammenhang wäre es auch zweckmässig, wenn nicht immer wieder in der Krakauer Zeitung Artikel erschienen, die die Ernährungslage im rosigen Licht schildern. Die Bevölkerung kennt die Ernährungslage weit besser und kann durch ein Übertreiben optimistischer Darstellungen nicht getäuscht werden. Sie muss andererseits aber den Glauben an andere Bekanntmachungen in den Zeitungen dadurch verlieren“; Chef des Distrikts Lublin — 6. 3. 1941 — Lagebericht Februar 1941“, “Die Getreideablieferungen sind im Berichtsmonat gegenüber Januar gestiegen. So wurde im Februar bei Brotgetreide von Dekade zu Dekade sich steigernd, ein Ablieferungsergebnis von insgesamt 11.236 Tonne erzielt. Auch bei Gerste und Hafer konnte das Ablieferungsergebnis verbessert werden. Der Erfolg ist im wesentlichen auf die Anwendung geeigneter Massnahmen gegenüber den Bauern zurückzuführen. Zunächst wurde ein Aufruf des Gouverneurs zur Getreideablieferung in sämtlichen Dörfern angeschlagen. Darüber hinaus wurde jeder einzelne Betrieb über das von ihm noch zu liefernde Restkontingent schriftlich unterrichtet. Gleichzeitig wurden die Bauern darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle der Nichtbelieferung erhebliche Strafe u. U. Arbeitszwangslager zu gewärtigen haben. Dann wurden zunächst die Gemeinden, die bisher am wenigsten abgeliefert haben, mit Hilfe eines Polizeiaufgebots ausgekämmt. Die Ergebnisse dieser Strafaktion — die bis jetzt im Kreise Lublin und im Kreise Biala-Podlaska durchgeführt worden ist — waren überraschend gut. Die Erfolge beweisen, dass die Leistungsfähigkeit der Betriebe noch nicht überall erschöpft ist, und dass noch beträchtliche Getreidemengen aufbringbar sind;“; Kreishauptmann Lublin-Land – 3 March 1941, “Die Ablieferung des Getreidekontingents war im Monat Februar 1941 äusserst schlecht. Trotz Versammlungen und Ermahnungen konnten leider keine befriedigenden Ablieferungen erzielt werden. Aus diesem Grunde wurden im letzten Drittel des Februars in 6 Gemeinden, die ihr auferlegtes Kontingent am schlechtesten erfüllt hatten, zu Zwangsmassnahmen geschritten. Mit Hilfe der Polizei wurden in jeder der obigen Gemeinden 18 bis 22 Bauern enteignet und diese selbst dem Arbeitslager zugeführt. Gleichzeitig wird jeder einzelne Bauer, der noch in Rückstand ist, schriftlich auf seine Verpflichtung hingewiesen und ihm eine letzte Frist zur Ablieferung gegeben. Durch obige Massnahmen hat sich die Anlieferung sehr verstärkt. So wurden in Tagen ä 400 T. Brotgetreide angeliefert. Es ist zu hoffen, dass das verhältnismässig grosse Kontingent des Kreises Lublin-Land zu 70% erfüllt wird“; Kreishauptmann Cholm – 3 March 1941, “ Mit dem 25. 2. wurden die Dörferplanmässig überholt,

police summary courts to issue and carry out death sentences for actions against the quota collection system. Such decrees were later issued annually, and remained in effect from July to November (and even until 20 December in 1944)³⁸.

um eine schlagartige Wirkung zu erzielen; hierbei ist die SS-Schwadron ebenfalls eingesetzt worden. Die Überholung ergab, dass die Bauern, welche bisher nichts oder unter 10% abgeliefert haben, auf ihren Höfen kaum so viel Getreide hatten, wie für die eigene Versorgung notwendig gewesen wäre. Zum Teil ergab allerdings die Nachsuche gewisse Vorräte in den verschiedensten Verstecken, zum grössten Teil hat sie jedoch ergeben, dass die Erntevorräte verschoben worden sind. Die Bauern wurden dem Arbeitslager zugeführt.”; Kreishauptmann Radomsko – 10 March 1941 – Tätigkeitsbericht Februar 1941, “Im Laufe des Berichtsmontats wurde dem Kreis Radomsko durch die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft beim Chef des Distrikts in Radom nochmals die Ablieferung von 167.975 dz Brotgetreide und 546.657 dz Kartoffeln auferlegt. Da die Beitreibung der Getreide- und Kartoffelkontingente im Herbst des vergangenen Jahres bei sämtlichen Landwirten des Kreises mit aller Rücksichtslosigkeit und unter Anwendung aller nur möglichen Zwangsmassnahmen durchgeführt worden ist, wurde von einer nochmaligen Zwangsaktion, deren Misserfolg von vornherein klar sein musste, abgesehen”; Regierungssitzungen 1941 –14–15, 16 October 10 1941, 232, Governor Fischer on the Warsaw District: “Bei Beginn der Ernteerfassungsaktion stellte es sich heraus, dass viele Bauern nicht abliefern wollten. Ich habe deshalb in einigen der Kreise Zwangsarbeitslager errichtet, wofür wir die Einrichtungen der Wasserwirtschaftsstelle der Abtlg. Ernährung u. Landwirtschaft benutzen konnten. In diese Lager wird jeder Bauer, der nicht rechtzeitig dem Ablieferungsbefehl nachkommt, eingeliefert und muss dort Bodenverbesserungsarbeiten ausführen. Da die Angehörigen dieser Bauern reichlich Lebensmittel senden, erfolgt auch die Verpflegung völlig kostenlos. Die Wirkung dieser Lager war und ist überraschend gut. Die Bauern haben grosse Angst, und liefern nunmehr sehr befriedigend ab, sodass der Distrikt Warschau in der Getreideerfassung an der Spitze aller Distrikte steht”; Regierungssitzungen 1941, 18 October 1941, Regierungssitzung Radom, Trial XXIX, 496, *Ministerialrat* Wille: “ Interessant sei gewesen, wie die einzelnen Kreishauptmänner bei der Einbringung der Kontingentverfahren seien... Man habe z. B. gehört, dass ein Kreishauptmann Bauern, die das ihnen auferlegte Kontingent nicht abgeliefert hätten, in Zwangsarbeitslager hätte bringen lassen. Von diesen Massnahmen sei die Justiz überhaupt nicht berührt worden, denn kein einziger Fall der Nichtablieferung des Kontingents sei an die Staatsanwaltschaft übergeben worden. Man habe nur polizeiliche Massnahmen zu Hilfe genommen. Diese Massnahmen seien zwar in einem Polizeiverwaltungsgesetz noch nicht fundiert, ein solches sei aber in der Hauptabteilung Innere Verwaltung in Vorbereitung... Was die Anregung der öffentlichen Vollstreckung der Todesstrafe angehe, so kenne er keine Strafdrohung, die die Todesstrafe enthalte, wenn jemand ein bestimmtes Kontingent nicht abliefern. Diese Vollstreckungsart könne höchstens ausnahmsweise angewendet werden”.

³⁸ See Chapter VII, doc. 4-7.

Replacement penalties imposed by county governors with the “verdicts” of emergency police courts resulted in a significant increase in deliveries of agricultural crops. While in 1940, 383,000 tons of grain were taken from farmers, and in 1941 – 685,000 tons, the figure increased to nearly 1.2 million tonnes in the year after the introduction of the harvest protection regulation. This represented an excessive level of exploitation of Polish farms. In order to fill the quota for meat in 1943, the president of the Main Food and Agriculture Office estimated that 40% of the cattle stocks would need to be slaughtered, which would have a devastating effect³⁹.

³⁹ Tagebuch 1942 IV, 16 September 1942, 993–994, *Hauptabteilungspräsident* Naumann; “Bis zum 15. September seien 401 000 to Getreide erfasst worden, während um die gleiche Zeit des Vorjahres erst 68 000 to in deutschen Händen gewesen seien. 80 000 to davon habe man bereits ins Reich geliefert. Dazu kämten 15 000 Stück Rindvieh und jede kommende Dekade würden weitere 19 000 Stück abtransportiert werden. Das Generalgouvernement sei aber in der Lage eine grössere Anzahl abzuliefern. . Wenn man das bisherige Tempo in der Erfassung beibehalten könne, dann könne man mit einer Erfassung von 600 000 to Getreide innerhalb der nächsten drei Wochen rechnen. Diese Menge sei höher als das erfasste Gesamtkontingent des vorigen Jahres; Tagebuch 1942, IV, 24 November 1942, 1256, a letter to Göring as Plenipotentiary of the Four Year Plan: “Für das Generalgouvernement sind bis zum 23. November 1942 auf den drei wichtigsten Gebieten der Ernährungswirtschaft folgende Leistungen vollbracht: 1. Bei Getreide: erfasst 1 070 000 to... 2. Bei Kartoffeln: erfasst 1 350 000 to... 3. Bei Vieh: aus dem registrierten und damit insgesamt erfassten Viehbestände an das Reich zu liefern 35 000 to, davon an das Reich geliefert 22 125 to... Arbeitssitzungen 1943, 14. 4. 1943, Trial XXIX, 665: „Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Präsident Naumann, dass bei Getreide im Jahre 1940 383 000 to, im Jahre 1941 685.000 to und im Jahre 1942 1,2 Millionen to erfasst worden seien. Daraus sei schon zu erkennen , dass man von Jahr zu Jahr die Erfassung verschärft habe und immer mehr an die Grenze des Möglichen herankomme. Man wolle jetzt wieder 200.000 to mehr erfassen und werde damit an der äussersten Grenze angelangt sein. Man könne den Hunger des polnischen Bauern nur noch soweit verstärken, dass er kräftig genug bleibe, um sein Feld zu bestellen und die daneben noch von ihm verlangten Arbeiten wie z. B. die Holzabfuhr für die Forstverwaltung durchzuführen See also: Regierungssitzungen 1943, 26. October 1943, Anlage, Die konkreten Leistungen des Generalgouvernements für das Reich, Trial XXIX, 631, 633; Arbeitsitzungen 1943, 14. April 1943, 238, Naumann: „Unter Berücksichtigung der unbekanntten Faktoren... seien folgende Erfassungszahlen für die Ernte 1943 zugrunde gelegt worden: 1 400 000 t Getreide (1942: 1 200 000 t), 2 600 000 t Kartoffeln (1942: 1 700 000 t), 146 000 t Zucker (1942: 120 000 t), 70 000 t Marmelade, 120 000 t Fleisch (1942: 110 000 t) dieser Satz sei bereits gleichbedeutend mit einem Eingriff von 40% in die Substanz des vorhandenen

A separate issue related to confiscation was the appropriation of farmland in 1942 and 1943, mainly in the Lublin District, where – as mentioned in the previous chapter – the Nazis wanted to colonize vast stretches of land with German settlers, and to create estate districts. Himmler initially designated only large-scale farms to be confiscated in the Lublin operation⁴⁰, though later, peasant farms were also appropriated. In carrying out this operation, the authorities did not rely – as far as we know – on the previously discussed decree on the seizure of private property, which would imply that the operation had no explicit basis in General Government law.

3. Limiting the development of Polish companies and supporting the growth German ones

Those companies not subject to seizure or confiscation were subjected to “legal” measures, with the aim of limiting their operations. The decree on the purchase of companies of 23 April 1940 served to limit the development of Polish companies involved in industry, craftsmanship and trade⁴¹. Permission from the authorities was required not only to purchase an industrial concern or agricultural enterprise (the purchase of land), but also to purchase shares, expand a work establishment, establish a company branch, reactivate inactive companies, or purchase sailing vessels, railway vehicles etc. According to data from the Chamber of Industry and Commerce in Kraków, 11 German companies and only one Polish company were established by the end of 1942⁴². Thus, the establishment and expansion of Polish workplaces, not to mention Jewish ones, for which a special liquidation policy was introduced, was effectively made impossible.

Viehes — 25 000 t Fett (1942: 13 000 t)“ See also footnotes 12 and 13 in Chapter VII: Criminal sanctions – extermination operations.

⁴⁰ Doc. 910-Pls, Trial XXVI 409.

⁴¹ VO über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben und Anteilsrechten im GG. – 23 April 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 171.

⁴² T. Kłosiński, *Polityka przemysłowa okupanta w GG*, 167.

The decree of 20 January 1943 on the shutting down and merging of industrial enterprises played an even more important role⁴³. The decision was made by the Main Economic Office. Upon being shut down, all of a company's means of production and inventory were seized and could even be partially or completely confiscated. The owner was not entitled to claim damages. The liquidation of Polish workplaces was justified not only by wartime necessity, but was also deceptively masked as "preparing a healthy peacetime economy with regards to technological and economic progress". It is telling that the decree was issued at the same time as the Nazis were suffering their greatest defeat of the Second War in Stalin-grad.

This operation did not begin in earnest until early 1943, however. As early as late 1941, committees consisting of representatives of the Main Economic and Labour Offices, the District Governor, the Armaments Inspection Office and others closely scrutinised Polish companies with the aim of shutting down small businesses and those using outdated equipment, as well as obtaining labour resources for the Reich. By mid-1942, 608 companies had been inspected, of which only 180 remained unaffected, while in 299 workers were relocated, nine were amalgamated into other companies and 120 were shut down⁴⁴. It is possible that this data refers only to companies under trust management, though it is equally probable that it includes other companies, since a lack of regulations never stopped the Nazis from doing what they saw fit.

The owners of Polish companies tried to avoid being closed down by any means possible. One such method was accepting military orders, which made the committees' task much more difficult, since shutting down the company would halt production. Before the decree was issued, Frank was already complaining that "the Main Economic Office of the General Government administration constantly encountered situations in which companies designated for liquidation had just received an order from some military facility."⁴⁵ The second method was bribery. Just as a new Polish com-

⁴³ VO über die Stilllegung und die Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben, 20 January 1943, *VBIGG*. 1943, 45.

⁴⁴ Regierungs-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 13 July 1942, 102.

⁴⁵ Regierungs-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 8 December 1943, 323.

pany could only be created by bribing German officials, corruption in the administration saved many companies from liquidation. In total, liquidation operations based on the decree mentioned above affected around 10% of Polish industrial companies, mostly small workplaces⁴⁶.

Unlike the laws that applied to Polish enterprises, regulations greatly facilitated the creation and expansion of German companies. It would be impossible to name all of the reliefs they enjoyed. The most important was the active support of the administration, whose officials became shareholders in the companies or sat on management boards. To illustrate this, one need only mention the most important act in this area, the decree of 15 November 1939 on the creation of German trade companies in the General Government, which exempted new companies from having to observe legal requirements, other than submitting paperwork (when founding a company, revising a contract, or making changes to the board) and from the need to be entered into the trade register⁴⁷.

German capital began assuming control of industrial companies in the General Government immediately after the invasion of Poland. "On 7 September 1939, one week after the outbreak of the Second World War, Schnitzler sent a telegram to the Berlin I. G. Farben office demanding that talks with the government begin immediately regarding its takeover of Poland's largest dye factories (Boruta, Wola, Winnica). The talks appear initially not to have proceeded smoothly, but Schnitzler intervened personally in the matter, and on 29 September two I. G. Farben directors were appointed commissars at Polish factories that later became the property of I. G. Farben."⁴⁸

In the first days of the occupation, two oil exploration companies were established, both based in Berlin and operating under the name of *Beskidengesellschaften*. Governor-General Frank saw to it that the General Government would benefit from their profits,

⁴⁶ T. Kłosiński, *op. cit.*, 169.

⁴⁷ VO über die Errichtung von Handelsgesellschaften im GG. – 15 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 38.

⁴⁸ A. Norden, *Czego nas uczą dzieje Niemiec*, Książka i Wiedza 1949, 235, cited from Brustin-Berenstein, *O niektórych zagadnieniach gospodarczych*, *Biul. Żyd. Inst.* 1954, no. 9–10, p. 237.

claiming that if the Government was to be financially independent and not a burden on the Reich, it needed to have its own sources of income. The Röchling metallurgy company and Hugo Schneider A. G. (Hasag) took control of plants in Skarżysko Kamienne and Częstochowa (the Raków steelworks, which functioned after the war as the B. Bierut steelworks). Companies in the area of banking operating in the General Government included — Creditanstalt-Bankverein in Vienna with Deutsche Bank as its substitute; Kommerzbank A. G. merged with Dresdner Bank; Bayerische Versicherungs-bank A. G.⁴⁹

The acquisition of industrial enterprises in Poland by German capital seems to have occurred spontaneously, often against the wishes of Frank, who sought to satisfy his ambitions for power by having the General Government maintain ownership over companies in its territory. Frank fought especially hard to keep out German companies based in the Reich whose business activities were located exclusively in the General Government⁵⁰. Frank similarly fought with the *Wehrmacht*, who treated the companies taken over by it as its property. It was for this reason, as the President of the Main Economic Office Walter Emmerich said in 1943, that Frank created in early October 1940 the *Werke des Generalgouvernements* (General Government Industrial Plants, which owned nine companies in 1942) joint-stock company and issued a decree in September 1940 on the takeover of Polish state property by the General Government. Although the General Government administration did negotiate with the military and took over a range of plants from them, the military still never considered the decree of 24 September 1940 to apply to them⁵¹. Such were the inner dealings among capitalists over who was to benefit from the profits gained through the exploitation of the companies and workforce in the General Government .

⁴⁹ Tagebuch 1939, Berlin 4 December 1939, 84a–84d; T. Brustin-Berenstein, *op. cit.*, as in footnote 45, pp. 237–238, 24–243; about Hasag in Częstochowa – author’s personal recollections; *Die Wirtschaftliche Leistung*, February 1943, April 1944 (notices).

⁵⁰ Arbeitssitzungen 1940, 6–7 June 1940 (Wirtschaftstagung), Trial XXIX, 420.

⁵¹ Arbeitssitzungen 1943, 26 January 1943, Trial XXIX, 661–662, See footnote 5 below; du Prel, *Das Generalgouvernement* 1942, 100.

Frank's domain was the companies and real estate under trust management. In 1939, Frank succeeded in making his own trustee organization independent from the Main Trustee Office East (*Haupttreuhandstelle Ost*), whose operations consequently became limited to the Reich⁵². The industrial companies under trust management generated considerable income⁵³, with the greatest profits being earned by those who made use of Jewish slave labour. Aside from these companies, there also existed German industrial firms which exclusively used Jewish-owned means of production that had not yet been formally seized or confiscated. There were also cases where a German capitalist reached an agreement with a Jewish factory owner; the former supplied the firm while the latter supplied a workshop and employees and unofficially managed production⁵⁴. Therefore, exploitation took on various forms, which were not always in accordance with Nazi legislation.

Many German trade companies were also established, mainly before mid-1940⁵⁵. Among them, two categories are especially noteworthy. The first were county wholesalers (*Kreisgrosshändler, Einsatzfirmen*), branches of large overseas trade companies based in Hamburg, Bremen, Vienna, Berlin and Gdańsk. These had an established area of operation (a *kreis*), from which the first name was derived (*Kreisgrosshändler*), and supplied goods to the rural population, initially through Polish retail stores, and later through their own stores, as part of their collaboration with county cooperatives, from which they collected quotas of agricultural goods. This function was the basis for the second name used to describe them (*Einsatzfirmen*). The companies themselves did not purchase products. The sale of goods to the rural population was based on the bonus stamp system (*Prämienscheinsystem*), meaning the population received "points" for the products it supplied, which could then be used in retail stores to buy textiles, footwear, etc. However, the wholesalers could not satisfy the demand of the stores, since the number

⁵² See Chapter II in the section on offices and economic institutions, footnote 2 to the documents, Doc. Occ. V, 188.

⁵³ du Prel, *Das Generalgouvernement*, 112: "Die treuhänderische Verwaltung der Betriebe für das Wirtschaftsjahr 1939 zeigt den Anfall nicht unerheblicher Betriebsgewinne".

⁵⁴ T. Brustin-Berenstein, *O niektórych zag. gosp. op. cit.* 255.

⁵⁵ T. Brustin-Berenstein, as in footnote 54, 252, See also footnotes that follow.

of “points” issued exceeded the product inventory. The wholesalers together formed a cartel under the name *Arbeitsgemeinschaft der Kreisgrosshändler* (Labour Collective of County Wholesalers). In early 1943, there were 45 main companies and 115 branches, not including retail stores. They represented an essential element of the occupant’s trade apparatus, especially for the quota collection operation⁵⁶.

The second category of companies was clearly geared towards plunder. These were trading companies that specialize in the appropriation of Jewish property and exploitation of Jewish labour. One example of such a company was W. C. Toebbens K. G., established in Warsaw by Walther Casper Többens from Bremen, which also belonged to the previously mentioned category of county wholesalers. The company accepted military orders and entrusted their completion to Jewish workshops, which at first were defined as companies under the Jewish Council, and later formed a capitalist entity under the name Jewish Manufacturing Collective (*Jüdische Produktionsgemeinschaft m.b.H.*)⁵⁷. Of a similar nature was the Craftsmanship Supply Centre, a limited liability company established in Kraków at the initiative of Nazi “local trade councils” (craftsmen’s groups), which provided orders to Jewish workshops in Tarnów and Kraków, and took control of workshops after the extermination of the Jews to exploit the surviving workers⁵⁸. Another such institution was the *Treuhandsverwertung G.m.b.H.*, a company based in Kraków and established in agreement with the Trustee Office; its task was to monetize seized and confiscated movable property, mainly Jewish-owned property⁵⁹.

⁵⁶ Die Kreisgrosshändler im Generalgouvernement in the periodical *Die Wirtschaftliche Leistung*, February 1943 and information provided by Prof. J. Matuszewski of Adam Mickiewicz University; in the period 1940-1944 he worked in the regional warehouse of a large company based in Bremen, the *Overbeck Co.* in Radzyn; before World War I this company had branches in China, and in the inter-war period also in Africa; the warehouse in Radzyn was established at the beginning of August 1940; see also T. Brustin-Berenstein, *O niektórych zag. gosp. op. cit.*, 252, and a work she cites – Norden, *Czego nas uczą dzieje Niemiec*, 240.

⁵⁷ T. Brustin-Berenstein, *O niektórych zag. gosp.*, I. cit., 257.

⁵⁸ See as in footnote 259-260.

⁵⁹ du Prel, *Das Generalgouvernement* 1942, 113.

The trade and industrial companies granted access to the Warsaw ghetto by the Nazi authorities formed a limited liability company, the German Joint Company (Deutsche Firmengemeinschaft mbH.)⁶⁰.

The confiscation of Jewish and Polish property brought great benefits during the war to major industrialists allied with the top branches of Nazi administration, who cleared the way for their business dealings through Nazi system of law, while the General Government administration received a share of the profits generated. The SS, and thus, the administration, even created its own for-profit companies, which we will return to later while discussing the economic aspect of the extermination of the Jews.

The Nazis' ruthless exploitation had an unavoidable impact on the living conditions of the conquered population. What was of greatest interest to us in this chapter is the way in which the occupants used the law to shape the situation of the population in order to maximize their own profits. In the following chapter, we will present the living conditions of the Poles, while the fate of the Jews and the Nazi extermination operations will be the subject of the final chapter.

4. The role of confiscation in the plans for Germanisation

The legislative acts discussed above served not only to exploit the General Government, but also to Germanize it. This can be seen most clearly in resettlement and settlement patterns in the Lublin District and the restrictions placed on Polish companies to prevent their development and shut them down, followed by a mass influx of German capital into the General Government.

Although these were just the first steps, they deeply affected the Polish economic milieu. Germanisation proper was to occur after the war. This idea was seriously considered from the very moment the name "General Government for the occupied

⁶⁰ See as in footnote 57, 254.

Polish territories” was shortened to “the General Government”. On 1 August 1940, the head of the Food and Agriculture Office, Hellmut Körner, in discussing plans for the future with Frank, said: “we cannot allow the further fragmentation of the already fragmented Polish land holdings; in order to assure the future German owners proper economic conditions and to ensure that they have a sufficient standard of living we have to create more large and medium-sized properties. In Frank’s opinion, the General Government should be settled with those who had served the General Government well and who met the legal requirements set by the Reich “from the point of view of ethnic origin and biology”. They were not only supposed to manage farms, but also hold office as County Party Leaders and Regional Agronomists⁶¹. Frank put these principles into practice with regards to himself by taking control of the Krzeszowice estate near Kraków (*Haus Kressendorf*), which served as his luxurious leisure house, and by granting properties near Kraków to higher officials, probably by way of heavily discounted leases.

Polish rural areas were the subject of detailed scientific research. Dr. Rudolf Bräuning, Deputy Chief of the Agriculture Section at the Eastern Institute (*Institut für deutsche Ostarbeit*), devoted an extensive study to it⁶². By November 1940, the SS *Reichsführer* as Commissioner for the Consolidation of German Nationhood had already established rules for the future farming structure on the “new Eastern territories”. “Under average circumstances, peasant farming should encompass an area of 25–40 ha. Only in the most advantageous natural and economic environment can this number be reduced up to 20 ha⁶³. Therefore, the aim was to strengthen the capitalist economy by concentrating production

⁶¹ Tagebuch 1940 III, 1 August 1940, 753–755.

⁶² R. Bräuning, *Bauernhof und Bauernwirtschaft im GG*, Die Burg, vol. V, book 2, p. 75–180 and a separate copy.

⁶³ Allgemeine Anordnung nr 7/II des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – 26 November 1940 – betr. Grundsätze und Richtlinien für den ländlichen Aufbau in den neuen Ostgebieten, Dok. der Deutschen Politik vol.VIII, part 2, p. 566, also published in *Planung und Aufbau im Osten*, hrsg. vom Reichskomm f. d. Fest. d. Volkst., discussed along with other files in K. M. Pospieszalski, Doc. Ooc. V, 175.

through the exploitation of the Polish workforce, based on the example of the exploitation of Jewish workers during the occupation. Although these plans generally pertained to the “territories incorporated into the Reich”, they also significantly impacted the General Government, which was to be Germanized in the near future. The SS Reichsführer was responsible for the deportation-resettlement operation in the Lublin District through his resettlement centre in Łódź, which is a clear indicator that the same rules were to apply in both the incorporated territories and in the General Government. The Nazis conducted concentration experiments in the Szopinek village in Zamość County, where by way of an exception, Polish peasants were settled at consolidated farmholds after being resettled from elsewhere⁶⁴.

The Nazis’ plans towards industrial and artisanal companies were similar. The Trustee Office in the General Government administration did not sell such companies (excluding Jewish ones), but only leased them out for the duration of the war, with the aim of later distributing them to front-line soldiers. Yet here, as well, land holdings were concentration even during the occupation, as evidenced by the decree on shutting down and merging Polish companies in order to “prepare a healthy peacetime economy”⁶⁵.

The Germanisation of the General Government and the confiscation of property in that area were closely intertwined. By choosing exploitation over devastation, the occupant tried to make seizure and confiscation serve as tools for Germanisation. It was only when Frank began once more to refer to the General Government as “the home of the Polish nation” that devastation once again became a daily reality.

⁶⁴ See Chapter III: The *Volksdeutsche* and the *Deutschstämmige*, the documents in the section titled “Expulsions in the Lublin District”, p. 239.

⁶⁵ du Prel, *Das Generalgouvernement*, 1942, 113; H. Seifert, *Privatvermögen in Treuhandverwaltung II*, *Krakauer Zeitung* 11 October 1942: “Soweit es irgend möglich ist, werden bei der Veräußerung die Belange der deutschen Frontsoldaten berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass jedoch die Betriebe so entwickelt werden, dass sie nach Kriegsende einen annehmbaren Vergleich mit entsprechenden Unternehmen im Reich aushalten können”.

ARRESTS AND CONFISCATION OF PROPERTY

1.

Bekanntmachung

über die Anbietung ausländischer Werte im Generalgouvernement.
Vom 26. Oktober 1939⁶⁶.

1. Auf Grund der am 14. Oktober in Kraft getretenen Devisenordnung für das besetzte ehemals polnische Gebiet (ohne Ostoberschlesien) vom 7. Oktober 1939⁶⁷ fordern wir die im besetzten Gebiet ansässigen Inländer (natürliche und juristische Personen) auf, folgende Werte einer Reichskreditkasse unmittelbar oder durch Vermittlung eines von uns hierzu ermächtigten Geldinstituts (Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

bis zum 31. Oktober 1939

ausländische (d. h. nicht auf Reichsmark oder Zloty lautende) Zahlungsmittel, auf inländische Währung lautende und im Auslande zahlbare Schecks und Wechsel (gezogene Wechsel sowie Solawechsel),

Gold,

ausländische Wertpapiere;

bis zum 30. November 1939

Forderungen in ausländischer Währung, Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer; Forderungen, die auf Reichsmark oder Zloty lauten, gegen Personen, die im Gebiet des Deutschen Reiches (ausgenommen das Protektorat Böhmen und Mähren) oder im Gebiet von Ostoberschlesien ansässig sind, unterliegen nicht der Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

Als ausländische Zahlungsmittel gelten unter anderem ausländische Münzen und Noten sowie auf ausländische Währung lautende Auszahlungen, Wechsel und Schecks auf das Ausland.

Als Gold gelten ausser Kraft gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold als Roh- und Halbmaterial; dagegen nicht fertige Erzeugnisse aus Gold.

⁶⁶ *VBIGG*. 1939, 21.

⁶⁷ Verordnungsblatt Polen, 33, partial reprint in *Doc. Occ. V*, 51, more materials on the "incorporated territories" can be found in footnote 18.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des früheren polnischen Staates nebst Zubehör einschliesslich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und sonstiger Interessen innerhalb des Generalgouvernements wird zum Zwecke der Sicherstellung gemeinnütziger Werte aller Art beschlagnahmt.

(2) Die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens obliegt der „Treuhandstelle für das Generalgouvernement“⁶⁹ im Amte des Generalgouverneurs.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens des früheren polnischen Staates sowie die Behandlung von Rechten Dritter an dem Vermögen des früheren polnischen Staates und von Forderungen gegen dieses Vermögen, erlässt der Leiter der Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amte des Generalgouverneurs. Er ist befugt, die Durchführung seiner Anordnungen durch Strafvorschriften zu erzwingen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 15. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

⁶⁹ See in Chapter II the documents in the section on offices and economic institutions.

3.
Verordnung
über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen
Staates.

Vom 24. September 1940⁷⁰.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

⁷⁰ *VBIGG.* 1940 I, 313; about its origins – Tagebuch 1940 III, 4 September 1940, 789-800: “Der Herr Generalgouverneur trifft folgende Anordnung: Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh erhält den Auftrag, ein Rechtsgutachten zu dem Zweck zu erstatten, ein für allemal und staatsautoritär im Namen des Generalgouvernements feststellen zu können, dass alle Eigentumsrechte des früheren polnischen Staates nach der bekannten Verordnung des Generalgouverneurs über die Beschlagnahme polnischen Staatseigentums als in das Eigentum des Generalgouvernements übergeführt anzusehen sind. Es ist festzustellen, dass insbesondere das Eigentum des polnischen Staates an Immobilien, an Werken, an Grund und Boden aller Art auf das Generalgouvernement übertragen wird. Diese Übertragung ist durch die Abteilung „Inneres“ im Benehmen mit der Abteilung Justiz auch formal in den Grundbüchern usw. nunmehr vorzunehmen. Des weiteren ist festzustellen, dass das Deutsche Reich im Generalgouvernement Eigentum aus diesem Rechtsgrund der Übernahme polnischen Staatseigentums nicht besitzt, dass vielmehr hier zunächst als Eigentumsträger ausschliesslich das Generalgouvernement wie ein Treuhänder des Reiches in Frage kommt. Über alle diese Punkte soll der Herr Dr. Weh ein zusammenhängendes Referat erstatten, in welchem insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass Werke, die etwa der Wehrmacht zur Verfügung gestellt worden sind, durch diese Zurverfügungstellung nicht Eigentum des Reichsfiskus geworden sind, sondern zunächst noch Eigentum des Generalgouvernements bleiben“; *Arbeits-sitzungen* 1943, 26. 1. 1943, Trial XXIX, 661-662: „Präsident Dr. Emmerich erinnert daran, dass die Wehrmacht schon im Jahre 1940 habe erkennen lassen, dass sie für die Betriebe, über die sie sich die Verfügung angeeignet habe, auch das Eigentum beanspruche. Daraufhin seien zwei Massnahmen getroffen worden, einmal in Gestalt der Verordnung vom 24. September 1940, in der entgegen der Aufladung der Wehrmacht eindeutig festgelegt worden sei, dass das Eigentum des früheren polnischen Staates Eigentum des Generalgouvernements sei, dass andererseits Vermögen des früheren Heeresfiskus eo ipso der Wehrmacht gehöre. Eine zweite Massnahme sei die Gründung der Werke des Generalgouvernements gewesen, als einer Auffanggesellschaft für früheren polnischen Staatsbesitz, soweit er für eine Eingliederung in diese Gesellschaft in Betracht komme. Die Wehrmacht habe sich formell nie mit der Verordnung vom 24. Sept. 1940 einverstanden erklärt. ... In zahlreichen Verhandlungen habe die Wehrmacht eine Anzahl von Betrieben des Generalgouvernements freigegeben bzw. auf sie verzichtet, während sie für andere Betriebe an ihrem Eigentumsanspruch festgehalten habe“.

§ 1

Das durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 37) beschlagnahmte Vermögen wird Eigentum des Generalgouvernements. Eine Rechtsnachfolge des Generalgouvernements wird hierdurch nicht begründet.

§ 2

(1) Rechte Dritter an dem in § 1 genannten Vermögen erlöschen, soweit sie vor dem 20. November 1939 entstanden sind.

(2) Ob und inwieweit für hierdurch entstehende Rechtsverluste den Betroffenen, insbesondere ausländischen Berechtigten, eine Entschädigung gewährt werden kann, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

§ 3

Die Erfassung und Verwaltung des im § 1 genannten Vermögens richtet sich bis auf weiteres nach der Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens der früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 37) und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsvorschrift vom 16. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. II S. 175).

§ 4

Verfügungen über das im § 1 genannte Vermögen trifft der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 24. September 1940.

Der Generalgouverneur
F r a n k

Verordnung
über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement.

(Beschlagnahmeordnung).

Vom 24. Januar 1940⁷¹.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939(Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zweck der Beschlagnahme

Beschlagnahmen können nur zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben angeordnet und durchgeführt werden. Sie sind nur wirksam, wenn die nach folgenden Bestimmungen beachtet worden sind.

§ 2

Beschlagnahmebehörden

(1) Das Beschlagnahmerecht steht ausschliesslich dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete zu. Es wird in seinem Namen und nach seiner Weisung durch den Chef des Amtes des Generalgouverneurs und die Chefs der Distrikte oder sonstige vom Generalgouverneur bestimmte Stellen ausgeübt.

(2) Das Recht zur Beschlagnahme land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird durch den Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung Forsten ausgeübt.

(3) Das dem Leiter der Dienststelle des Generalbevollmächtigten für den Vierjahresplan im Generalgouvernement für die Rohstofffassung erteilte Recht zur Beschlagnahme von Rohstoffen jeder Art sowie von industriellen Halb- und Fertigerzeugnissen wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

⁷¹ *VBIGG.* 1940, I 23.

(4) Die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens obliegt dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement.

§ 3

Anordnung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme wird durch schriftliche Verfügung der Beschlagnahmebehörde im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement angeordnet. Die Beschlagnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Beschlagnahmeverfügung.

(2) Die Bekanntgabe kann durch Aushang oder Anschlag ersetzt werden.

§ 4

Wirkungen der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme begründet ein gesetzliches Veräußerungsverbot. Sie hat die Wirkung, dass Rechtsgeschäfte jeglicher Art über das beschlagnahmte Vermögen und Veränderungen an ihm ohne vorherige Zustimmung des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement oder der von ihm beauftragten Dienststelle nichtig sind.

(2) Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(3) Die an dem beschlagnahmten Vermögen bestehenden Rechte Dritter einschliesslich der Rechte aus Sicherungsübereinigungen ruhen.

§ 5

Eintragung der Beschlagnahme im Grundbuch

Bei Grundstücken und im Grundbuch eingetragenen Rechten ist über die Beschlagnahme ein Vermerk im Grundbuch einzutragen. Den Antrag hierzu stellt die die Beschlagnahme ausprechende Behörde; in Fällen, in denen ein Treuhänder bestellt ist, der Treuhänder.

§ 6

Ausnahmen von Beschlagnahme

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind bewegliche Gegenstände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch des von der Beschlagnahme

Betroffenen dienen, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind oder den Rahmen einer notdürftigen Lebensführung übersteigen.

§ 7

Anmeldepflicht

Durch Verordnung des Generalgouverneurs kann das für eine Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen zur Anmeldung aufgerufen werden⁷².

§ 8

Einziehung herrenlosen Vermögens⁷³

(1) Herrenloses Vermögen ist durch den Kreishauptmann (-Stadthauptmann) einzuziehen und dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement zur Verwaltung abzugeben. Die Einziehung wird durch schriftliche Verfügung angeordnet.

⁷² See in Chapter VIII: The extermination of the Jews, the regulation on mandatory registration of Jewish property.

⁷³ *Krakauer Zeitung* – 11 October 1942 – H. Seifert, Privatvermögen in Treuhandverwaltung: “Der Begriff der Herrenlosigkeit bedarf in diesem Zusammenhang näherer Umschreibung. Das deutsche bürgerliche Recht verlangt bei beweglichen Sachen den tatsächlichen Verlust des Besitzes und den Willen des Rechtsträgers, auf sein Eigentum zu verzichten. Für Grundstücke ist eine besondere Verzichtserklärung, welche in das Grundstück einzutragen ist, notwendig. Die Fälle des Eigentumsverlustes unter der gleichzeitigen Begründung des Aneignungsrechtes für den Staat finden sich wiederholt in neuen Gesetzen des Reiches. Das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und über die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 sowie das Gesetz über die erbrechtliche Beschränkung wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1837 kennen Tatbestände, in denen auch ohne oder gegen den Willen des bisherigen Rechtsträgers der Verlust seines Eigentums ausgesprochen werden kann. Von diesem Grundgedanken ausgehend ist in der Praxis der Treuhandverwaltung ein erweiterter Begriff der Herrenlosigkeit angewendet worden. Danach gelten auch diejenigen Vermögenswerte als herrenlos, deren bisherige Rechtsträger ihre Rechte nicht ausüben und bei denen nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, dass sie ihre Rechte nicht mehr ausüben können. Die Bestellung eines Vertreters kraft Gesetzes oder kraft Rechtsgeschäftes steht der Annahme der Herrenlosigkeit insoweit nicht entgegen. Hieraus folgt, dass das Vermögen derjenigen polnischen und staatenlosen Personen, welche im Verfolg der Ereignisse des polnischen Feldzuges oder später das Gebiet des Generalgouvernements verlassen haben in der Absicht sich der deutschen Verwaltung nicht zu unterstellen, als herrenlos anzusehen ist. Das Vermögen von Kriegsgefangenen ist dagegen nicht herrenlos und unterliegt dem gemäss auch nicht der Einziehung“.

(2) Die an dem eingezogenen Vermögen bestehenden Rechte Dritter einschliesslich der Rechte aus Sicherungsübereignungen erlöschen mit der Einziehung. Ausnahmen kann der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement zulassen.

§ 9

Bestellung von Treuhändern

Soweit eine Vermögensbeschlagnahme oder die Einziehung herrenlosen Vermögens angeordnet wird, kann durch die Stelle welche die Beschlagnahme oder die Einziehung anordnet, ein Treuhänder bestellt werden. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement.

§

10

Stellung des Treuhänders

(1) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens erforderlich macht. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

(2) Der Treuhänder hat dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement wegen einer etwaigen Veräusserung oder Abwicklung, insbesondere unsozialer oder finanziell nicht leistungsfähiger Betriebe, Vorschläge zu unterbreiten. Die Entscheidung über eine Veräusserung oder Abwicklung des Betriebes obliegt dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement.

(3) Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Distriktschefs (Aussenstelle der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement) und der Oberaufsicht des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement.

(4) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Er ist der Stelle, die ihn eingesetzt hat, für alle aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schäden verantwortlich. Er hat dieser Stelle jederzeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nach Ablauf eines jeden Monats nach seiner Einsetzung aufgefördert über seine Tätigkeit zu berichten.

(5) Der Treuhänder kann jederzeit abberufen werden.

(6) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung werden aus dem beschlagnahmten Vermögen bestritten.

§ 11

Beschlagnahme durch militärische Stellen⁷⁴

(1) Die vom Oberfehlshaber Ost oder in seinem Auftrag künftig angeordneten Beschlagnahmen sind den Beschränkungen dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn sie im Interesse der Reichsverteidigung und der Verstärkung der Rüstung liegen. Die Beschlagnahmen sind dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement anzuzeigen.

(2) Der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement ist berechtigt, die von militärischen Dienststellen durchgeführten Beschlagnahmen auf ihre Zweckbestimmung im Sinne des Abs. 1 nachzuprüfen.

(3) Soweit Treuhänder eingesetzt werden, ist die Bestätigung des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement einzuholen.

§ 12

Beschlagnahmen durch die Einheiten der Ordnungspolizei und bewaffneten SS

(1) Der Höhere SS- und Polizeiführer kann in Ausnahmefällen Beschlagnahmen anordnen, die die Erhöhung der Schlagkraft der Einheiten der Ordnungspolizei und bewaffneten SS zum Ziele haben. Diese Beschlagnahmen sind den Beschränkungen dieser Verordnung nicht unterworfen; sie sind dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement anzuzeigen.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 13

Beschlagnahmen durch die Sicherheitspolizei

(1) Beschlagnahmen durch Organe der Sicherheitspolizei unterliegen den Beschränkungen dieser Verordnung nicht, soweit sie Gegenstände betreffen, die mit strafbaren Handlungen in unmittel-

⁷⁴ See the Introduction to this chapter – footnote 25.

telbarem Zusammenhang stehen. Die Beschlagnahmen sind dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement anzuzeigen.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 14

Anmeldepflicht für Beschlagnahmen vor Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeordneten und durchgeführten Beschlagnahmen sind dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement anzuzeigen.

(2) Soweit Treuhänder bestellt worden sind, ist bis zum 1. April 1940 die Bestätigung des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement einzuholen. Für Treuhänderbestellungen, die vor dem 20. November 1939 vorgenommen worden sind, bleibt § 3 der Verordnung über die Errichtung einer Treuhandstelle für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 36) massgebend.

§ 15

Gewährung von Entschädigungen

(1) Für einen Schaden, der bei der Durchführung dieser Verordnung entsteht, kann unter Ausschluss des Rechtswegs eine Entschädigung gewährt werden.

(2) Die Entschädigung setzt der Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement nach Anhörung der Behörde, die die Beschlagnahme verfügt hat, durch Feststellungsbescheid fest. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16

Bisher angeordnete Vermögensbeschränkungen

(1) Die Anordnung Nr. 4 des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs vom 20. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 57)⁷⁵ bleibt unberührt.

(2) Schuldner der von der Beschlagnahme betroffenen, einem Juden zustehenden Forderung, die zwecks Erfüllung ihrer Verbindlich-

⁷⁵ See Chapter VIII – The extermination of the Jews in the document part – footnote 39.

keiten Zahlungen auf das gesperrte, auf den Namen des jüdischen Gläubigers geführte Bankkonto leisten, zahlen mit schuldbeeindernder Wirkung.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund diese Verordnung ergehenden Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Zuständig für die Aburteilung ist das Sondergericht.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen vom 1. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 27) ausser Kraft.

(2) Unberührt bleiben:

a) die Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 37),

b) die Verordnung über Bergwerksgerechsamkeit und Bergwerksanteile im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 235),

c) die Verordnung über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten vom 15. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 225),

d) die Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement vom 16. Dezember 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 209),

e) die Verordnung über die Beschlagnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Mineralölwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. S. 21).

Krakau, den 24. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

LIQUIDATING POLISH ENTERPRISES AND LIMITING
THEIR GROWTH

5.

Verordnung
über den Erwerb von gewerblichen Unternehmen, Betrieben
und Anteilsrechten
im Generalgouvernement
Vom 23. April 1940⁷⁶.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Der behördlichen Genehmigung bedarf

1. der Erwerb von Unternehmen und Betrieben, von Anteilsrechten an ihnen sowie von Warenlagern, die über den Umfang eines üblicherweise im Einzelhandel unterhaltenen Warenlagers hinausgehen,

2. die Errichtung und Erweiterung von Unternehmen und Betrieben, von Zweigbetrieben und Filialen, die Beteiligung an ihnen sowie die Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend stillgelegter Unternehmen und Betriebe,

3. die Verlegung von ausserhalb des Generalgouvernements bestehenden Unternehmen und Betrieben in das Generalgouvernement,

4. der Erwerb von Binnenschiffen, Umschlags-, Bergungs- und Wasserbaugeräten,

5. der Erwerb von Schienenfahrzeugen.

(2) Die Genehmigung ist auch erforderlich für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und der Pfandverwertung, für den Abschluss von Vorverträgen sowie für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluss auf Unternehmen oder Betriebe erlangt wird oder erlangt werden soll.

⁷⁶ *VBIGG.* 1940, I, 171.

§ 2

(1) Die Genehmigung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erteilt,

a) soweit ein Unternehmen oder ein Betrieb der Ernährung und Landwirtschaft in Betracht kommt, der Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs,

b) soweit ein Unternehmen oder ein Betrieb der Forst- oder Holzwirtschaft in Betracht kommt, der Leiter der Abteilung Forsten im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs,

c) soweit ein Unternehmen oder ein Betrieb der Bauwirtschaft in Betracht kommt, der Leiter der Abteilung Bauwesen im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs,

d) im übrigen der Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

(2) Die Genehmigung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 erteilt der Leiter der Abteilung Bauwesen im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

(3) Die Genehmigung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 erteilt der Leiter der Abteilung Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 begründete Zuständigkeit gilt entsprechend für die Fälle des § 1 Abs. 2.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung müssen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Vornahme des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts bei dem Distriktschef eingereicht werden, in dessen Bereich das Unternehmen, der Betrieb oder das Warenlager gelegen ist oder die Binnenschiffe, Umschlags-, Bergungs- und Wasserbaugeräte oder die Schienenfahrzeuge ihren regelmässigen Liege- oder Standort haben.

(2) Der Distriktschef prüft die Anträge und legt sie mit seiner Stellungnahme dem Leiter der nach § 2 zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Abteilung im Amt des Generalgouverneurs vor.

(3) Die Genehmigung für einen Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung muss bei Beginn der unmittelbar auf die Vollstreckung gerichteten Zwangsvollstreckungshandlung, für einen Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung oder der öffentlichen Versteigerung bei der Abgabe des Gebots vorliegen.

(4) Den Antrag auf Genehmigung kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 4

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 5

Die Genehmigungsbehörde erteilt einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Er ist endgültig.

§ 6

(1) Ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 ist nichtig

- a) wenn die Genehmigung versagt wird,
- b) wenn der Genehmigungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wird,
- c) wenn Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht oder nicht fristgemäss erfüllt werden.

(2) Im Falle der Zwangsvollstreckung findet ein Rechtserwerb nicht statt, wenn zu dem massgeblichen Zeitpunkt die Genehmigung nicht vorlag.

(3) Nimmt ein von der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement bestellter oder bestätigter Treuhänder Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen vor, die nach § 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig waren, falls nicht ein Treuhänder bestellt oder bestätigt wäre, so ersetzt die schriftliche Zustimmung des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement die Genehmigung nach § 2.

§ 7

(1) Die Eintragung einer genehmigungspflichtigen Rechtshandlung in öffentlichen Büchern darf nicht erfolgen, solange nicht die Genehmigung vorliegt.

(2) Eintragungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift vorgenommen sind, sind von Amts wegen zu löschen.

(3) Auf der Grundlage einer Eintragung, die nach Abs. 2 zu löschen ist, ist ein Rechtserwerb kraft guten Glaubens nicht möglich.

§ 8

(1) Wer es unternimmt, den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(3) Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des Leiters der Genehmigungsbehörde statt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 9

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieser Verordnung ähnlichen Vorschriften ausser Kraft. Dies gilt insbesondere für die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 23), soweit diese nicht schon durch die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 115) und durch die Verordnung über Kraftfahrzeugwirtschaft im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 153) gegenstandslos geworden ist.

(2) Anträge, die auf Grund der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 hinsichtlich der nach § 1 genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gestellt, aber noch nicht beschieden sind, sind nach dieser Verordnung zu erledigen.

(3) Die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 115) und die Verordnung über Kraftfahrzeugwirtschaft im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 153) bleiben unberührt.

§ 10

Auf Ersatz von Schäden, die bei Durchführung dieser Verordnung entstehen, besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 23. April 1940

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

6.

Verordnung
über die Stilllegung und Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben (Betriebsbereinigungsverordnung).
Vom 20. Januar 1943⁷⁷.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Stilllegung und Zusammenlegung

Zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungen des Generalgouvernements gemäss den Erfordernissen des Krieges und zur Vorbereitung einer Gesundung der Friedenswirtschaft im Sinne des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts können gewerbliche Unternehmen und Betriebe dauernd oder vorübergehend stillgelegt oder zusammengelegt werden.

⁷⁷ *VBIGG.* 1943, 45.

§ 2

Stilllegungs- und Zusammenlegungsbescheid

(1) Die Stilllegung oder Zusammenlegung wird durch Bescheid der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) verfügt. In dem Bescheid können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(2) Der Bescheid ist zuzustellen.

(3) Der Bescheid unterliegt keinem Rechtsmittel.

(4) Sollen Unternehmen oder Betriebe stillgelegt oder zusammengelegt werden, die nicht der Fachaufsicht der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) unterliegen, so kann der Bescheid nur mit Zustimmung der die Fachaufsicht führenden Stelle ergehen. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements angerufen werden.

§ 3

Wirkungen des Stilllegungsbescheides

(1) Mit der Zustellung des Stilllegungsbescheides gelten die gesamten Produktionsmittel (Betriebsgrundstücke und Betriebsräumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme von Bargeld, Bankguthaben, Wertpapieren, Forderungen usw.) und Vorräte des betroffenen Unternehmens als beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme begründet ein Verfügungsverbot. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gleich.

(3) Die an den beschlagnahmten Gegenständen bestehenden Rechte Dritter ruhen.

§ 4

Einziehung und Freigabe von Produktionsmitteln und Vorräten

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann in dem Stilllegungsbescheid die vollständige oder teilweise Einziehung der in § 3 Abs. 1 genannten Gegenstände zugunsten des Generalgouvernements verfügen und die eingezogenen Gegenstände verwerten. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Verwertung wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann die gemäss § 3 Abs. 1 beschlagnahmten Gegenstände dem Betriebsführer freigeben.

§ 5

Wirkungen des Zusammenlegungsbescheides

Nach Zustellung des Zusammenlegungsbescheides haben die betroffenen Betriebsführer nach Massgabe des Zusammenlegungsbescheides unverzüglich in gemeinsame Verhandlungen über die Durchführung der Zusammenlegung, insbesondere über die sich hieraus ergebende Vermögensauseinandersetzung, einzutreten und einen schriftlichen Zusammenlegungsvertrag abzuschliessen.

§ 6

Zusammenlegungsvertrag

(1) Der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft). Er wird mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Wird nicht innerhalb der im Zusammenlegungsbescheid festgesetzten Frist ein Zusammenlegungsvertrag zur Genehmigung vorgelegt oder wird einem Zusammenlegungsvertrag aus Gründen des öffentlichen Interesses die Genehmigung versagt, so verfügt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) die Art und Weise der Zusammenlegung von Amts wegen. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung

Auf Ersatz von Schäden, die aus einer Stilllegung oder aus einer von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) verfügten Zusammenlegung (§ 6 Abs. 2) entstehen, besteht kein Rechtsanspruch. Wieweit aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 8

Wiedereröffnung von Unternehmen und Betrieben

Die Wiedereröffnung eines nach dieser Verordnung nicht nur vorübergehend stillgelegten Unternehmens oder Betriebes bedarf der Genehmigung nach der Verordnung über den Erwerb gewerblicher Unternehmen, Betriebe und Anteilsrechten im Generalgouvernement vom 23. April 1940 (VBlGG. I S. 171).

§ 9

Ermächtigung

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 10

Strafvorschrift

(1) Wer es unternimmt, ein Unternehmen oder einen Betrieb, der durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) stillgelegt worden ist, fortzuführen oder sonstige Verfügungen auf Grund dieser Verordnung zu verhindern, zu beeinträchtigen oder zu umgehen, wird nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

(2) In allen Fällen der Zuwiderhandlung kann die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, angeordnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn die Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

(3) Den Straf- Einziehungsbescheid erlässt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft). § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) die Sache an die deutsche Anklagebehörde ab. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Gericht kann auf Gefängnis und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen sowie auf die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkennen.

(5) In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 11

Verhältnis zu bestehenden Zuständigkeiten

Durch diese Verordnung werden die Aufgabenteilung innerhalb der Regierung des Generalgouvernements und bereits bestehende Befugnisse zur Stilllegung und Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben und Unternehmen nicht berührt.

§ 12

Schlussvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1944 ausser Kraft.

K r a k a u , den 20. Januar 1943.

Der Generalgouverneur
F r a n k

PLANNED STRUCTURE OF AGRICULTURE IN THE GG

7.

Tagebuch 1940 III⁷⁸

Donnerstag, den 1. August 1940

11.40 Besprechung mit Landesbauernführer K ö r n e r .

Landesbauernführer K ö r n e r nimmt dann zu der Frage Stellung, welche Grundsätze für eine neu zu schaffende Bodenordnung gelten sollen. Nach dem Reichssiedlungsgesetz müsse der Boden blutmässig gesichert werden, damit er fest in deutscher Hand bleibe. Eine Aufteilung von Grundbesitz an Polen komme jetzt nicht in Frage; die Agrarstruktur im Generalgouvernement zeige ungesunde Verhältnisse. Der Kleinstbesitz in der Grösse von 2 bis 10 ha herrsche absolut vor, einen mittleren Besitz gebe es kaum. Wenn einmal deutsche Männer hier einen Besitz bewirtschaften sollen, dann müsse man ihnen auch die Möglichkeit geben, ordnungsmässig zu wirtschaften und einen entsprechenden Lebensstandard zu gewinnen.

⁷⁸ Tagebuch 1940, III 753-755.

Das Bestreben müsse dahin gehen, eine gesunde Agrarstruktur im Generalgouvernement zu schaffen. Dazu gehöre die Ausweitung des Gross- und Mittelbesitzes. Zur Verhinderung weiterer Zersplitterung des Bodens müsse ein Verbot der Bodenteilung kommen. Zur Fortsetzung des in Polen begonnenen Uml eg u n g s v e r f a h r e n s müsse die alte polnische Gesetzgebung entsprechend umgearbeitet werden. Hierbei sei auch das Problem der Gemeindewiesen und -Wälder zu berücksichtigen. Man habe mit der Forstverwaltung schon über die Frage verhandelt, ob nicht leichte Böden, die landwirtschaftlich so gut wie garnicht genutzt werden können, aufgeforstet werden sollten. Das Generalgouvernement sei ein Agrarstaat und müsse immer eine starke landwirtschaftliche Verwaltung haben. Er könne aber die Männer, die er jetzt draussen als Bezirkslandwirte einsetze, nach dem Kriege nur halten, wenn er ihnen die Möglichkeit gebe, Grund und Boden zu pachten oder zu erwerben. Man könnte hier vielleicht mit einem System arbeiten, wie es seinerzeit der Soldatenkönig angewendet habe.

Der Herr Generalgouverneur will hier folgende Bedingungen erfüllt sehen:

1. Die Männer, die landwirtschaftlichen Besitz im Generalgouvernement erwerben sollen, müssten sich im Dienste des Generalgouvernements bewährt haben.
2. müssten sie neben ihren landwirtschaftlichen Aufgaben noch weitere Aufgaben als Kreisleiter, Bezirkslandwirte usw. übernehmen.
3. müssten sie politisch den auch im Reich geltenden Bedingungen entsprechen, sie müssten erbbiologisch geeignet sein, eine entsprechende Kinderzahl haben, sie müssten neben ihren öffentlichen Aufgaben den Hof selber zu bewirtschaften imstande sein.

Landesbauernführer Körner ist der Ansicht, dass auf diesem Gebiet nach einem bestimmten Plan gearbeitet werden müsse. Er halte es für richtig, mittlere Grossbetriebe von 1000 bis 2000 Morgen Grösse zu schaffen. Die für den Erwerb dieser Wirtschaften vorgesehenen Männer könnten diese Betriebe zunächst nur vom staatlichen Eigentümer pachten, könnten sie dann aber nach einer Reihe von Jahren, in denen sie sich bewährt haben, käuflich erwerben. Sie müs-

sten sich weiter verpflichten, etwa 10 bis 15 Gemeinden in der Weise zu betreuen, wie das z. B. Pflicht des Landrats sei. Der Pächter solle nach Möglichkeit auch über etwas Kapital verfügen.

Entsprechend der Eindeutschungspolitik müsse der Bodenpreis amtlich geregelt werden. Hier müsse allerdings Ausgangsbasis der Ertragswert sein. Zur Zeit lasse sich der Ertragswert des polnischen Bodens noch nicht errechnen, und deshalb dürfe auch bis Ende des Krieges ein Erwerb von Boden durch Deutsche nicht erlaubt sein. Die Wehrmacht wolle das Land für die Schaffung von Truppenübungsplätzen kaufen. Er, Landesbauernführer Körner, würde jedoch vorschlagen, dass dieses Land für den gedachten Zweck vom Generalgouvernement beschlagnahmt und dann der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werde. Er halte es auch nicht für richtig, wenn die Wehrmacht auf diesem Gelände eine eigene Forst- und Landwirtschaft betreibe. Sie müsse vielmehr in den Händen der zuständigen Abteilungen des Generalgouvernements bleiben. Endlich bitte er den Herrn Generalgouverneur, ihm einen Auftrag für die Vorbereitung eines Bodengesetzes zu erteilen.

Der Herr Generalgouverneur erklärt sich mit den Vorschlägen des Landesbauernführers Körner einverstanden und beauftragt ihn, entsprechende Vorbereitungen für die Durchführung dieses Planes zu treffen.

V LIVING CONDITIONS

1. Labour and social insurance law

Labour offices were created immediately after Poland was taken over by the Nazi army by order of the Commander of the Army (*Oberbefehlshaber des Heeres*).¹ Near the end of 1940, there were 20 labour offices and 76 branch offices on General Government territory, at the turn of 1942 and 1943 – 21 offices, 85 branch offices and 250 agencies across 55 counties.² They played an especially significant role as tools of oppression.

Labour laws for Poles can be divided into three groups: the first pertained to Poles' obligation to work and German management of the workforce (*Arbeitseinsatz*); the second involved employment contracts, describing the "rights" and obligations of the worker stemming from his employment; and the third involved social insurance, including the matter of pensions.

Poles became subject to "obligatory labour", while Jews were subject to "compulsory labour". Both were essentially equivalent. One might assume that the obligation to work did not rule out the right to choose the type of labour and position; however, Poles were often deprived of such a right, even when they were not conscripted into the so-called "Building Service" or sent to work in the Reich. If a Pole chose their job, it was only because German government offices were not physically capable of exercising control over each and every person, and thus had to limit itself to acknowledging employment relationships that had been established without its involvement. Such opportunities were immeasurably smaller in the huddled Jewish ghettos. Therein lay the main difference in the situation of Poles and

¹ Rachner, *Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzverwaltung in den besetzten Gebieten*, Reichsarbeitsblatt 1939 II, 370; W. Rusiński, *Położenie robotników polskich w czasie wojny, 1939–1945*, vol. I, 2nd edition, p. 87

² *Krakauer Zeitung* 14 December 1940, 340.000 Arbeitskräfte ins Reich vermittelt; Gschliesser, *Arbeitsrecht und Arbeitseinsatz im GG.*, in the collection: *Bühler, Das Generalgouvernement 1943*, 232

Jews in terms of working (and other) conditions, which were much worse in the case of the Jews, as will be elaborated upon later.

The obligation to work introduced by the decree of 26 October 1939 pertained to Poles aged 18 to 60.³ It was soon expanded by request of Chief Lasch of the Radom District;⁴ heads of districts (governors) could extend it to include youth aged 14 to 18, since this group – Lasch argued – could become a source of recruits for the resistance movement.⁵ The main goal of these regulations was to create the appropriate psychological mindset in the population to facilitate so-called voluntary recruitment to work in the Reich. The labour office could assign people to work positions and even impose an obligation on the municipalities within its region to turn over a set number of people for assignment; those who resisted were subject to a penalty of imprisonment or a fine.⁶ In February 1940, the establishment or termination of an employment relationship was subject to approval by the county or municipal labour office.⁷ A further step in this direction were so-called work cards.⁸ Starting from mid-1941, the obligation for employees to possess such a card was introduced in all branches of industry – excluding agriculture, gardening, forestry and fishery. By mid-1942, this operation included people employed in the General Government administration, in the postal and railway administrations and as domestic staff. The work card regulations did not apply to Germans from the Reich, who were issued a so-called labour book (*Arbeitsbuch*); they also did not ap-

³ VO über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung im GG. – 26 October 1939 – *VBIGG*. 1939, 6.

⁴ VO über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des GG. – 14 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 224.

⁵ Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 18 December 1939, 27: “Gouverneur Dr. Lasch erinnert daran, dass in der Verordnung des Herrn Generalgouverneurs betreffend die Einführung der Arbeitspflicht vorgesehen sei, dass Polen vom 18. Lebensjahr an zur Pflichtarbeit heranzuziehen seien. Erstrebenswert wäre aber auch eine Regelung für die Altersstufe von 14–18 Jahren. Es sei die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass gerade die dieser Altersstufe angehörende Jugend der höheren Schulen eine Quelle des nationalen Widerstands werden könnte. Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank verfügt die Vorlage einer ergänzenden Verordnung...”

⁶ Erste DV zur VO vom 26. 10. 1939 über die Einführung der Arbeitspflicht – 31 October 1939 – *VBIGG*. 1939, 14.

⁷ VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels – 22 February 1940 – *VBIGG* 1940 I, 79.

⁸ VO über die Einführung einer Arbeitskarte im GG. – 20 December 1940 *VBIGG*. 1940, I, 377.

ply to people who did not earn their living through contract work and to children of school age attending school. At the beginning of an employment relationship, the employee was obligated to turn in his work card to his employer, who filled in the employment information and stored it until the relationship was terminated. The employee retained a note from the labour office that they were the owner of the card (*Beschäftigungsnachweis*).⁹ This served as some manner of protection during round-ups, whose purpose was often to supply the Reich with workers. Agricultural workers did not have, and could not have, such cards, making them especially easy prey.¹⁰

The evolution of this area of law was concluded with the decree of 13 May 1942 on “fulfilling the demand for labour force for tasks of special national importance.”¹¹ It provided the basis for district or municipal administrative officials to transfer workers from one workplace to another, usually in the arms industry, or to employ them outside of General Government borders, primarily in the Reich. This decree was the General Government’s response to Hitler’s decree of 21 March 1942, in which Fritz Sauckel was named the General Plenipotentiary for Labour Deployment.¹² Faced with a prolonged war and the prospect of victory becoming ever more distant, and with casualties increasing, the army needing new recruits, and widespread labour shortages making it difficult to increase arms production, Hitler ordered a full mobilization of the workforce, directed by the General Plenipotentiary.

In regard to employment relationships, at first pre-war collective contracts were continued for the sake of appearances. However, the changes made here went so far that such contracts, and pre-war law in general, were changed in almost every aspect, aside from the nominal wages. Their being raised later had no significant effect. The District Governor and the President of the (Main) Labour Department in

⁹ Erste DV zur VO v. 20 December 1940 über die Einführung einer Arbeitskarte – 21 December 1940 – *VBIGG*. 1940, II, 577, idem 1941, 15; Zweite DV zur VO – 24 February 1942 – *VBIGG*. 1942, 109; Dritte DV zur VO – 12 May 1942 – *VBIGG*. 1942, 260; Anordn. no. 1 – 3 July 1941 – *VBIGG*. 1941, 415, Anordn. no. 2 – 23 September 1941 – *VBIGG*. 1941, 556, An-ordn. no. 3 – 26 February 1942 – *VBIGG*. 1942, 79.

¹⁰ The editor’s own personal observations.

¹¹ VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung) – 13 May 1942 – *VBIGG*. 1942, 255; Erste DV zur VO – 14 May 1942 – *VBIGG*. 1942, 260.

¹² Erlass des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz – 21 March 1942 – *RGBl*. 1942 I, 179, *VBIGG*. 1942, 249.

the Governor-General's Office (in the General Government administration) could issue new tariff regulations, and consequently, all former collective contracts were replaced with new regulations.¹³ The director of a company could extend the work-day to 10 hours, while the same could also be done via a tariff or service regulation, and the labour office could extend this time even further.¹⁴ The termination notice period for employment contracts was significantly shortened. In the case of white-collar workers (*Angestellte*), a two-week termination notice (during the first four months of employment) and a one-month termination notice (if the employment relationship lasted longer) were introduced. In the case of physical workers (*Arbeiter*), although the 14-day notice was maintained, a three-day notice was introduced for seasonal work. During a trial period, the duration of which was not predetermined, both groups could be subject to immediate termination. Of course, aside from the above, it was also possible to terminate an employment relationship for an important reason. Although formally both parties could make use of this possibility, in practice it worked to the employee's detriment. If an employee wanted to terminate their contract against the employer's will, the labour office could refuse to authorize such termination.

In the case of illness or an involuntary accident, white-collar workers were entitled to remuneration for two weeks if employed for less than four months, six weeks if employed for a period from four months to three years, two months if employed for three years, and three months if employed for five years.¹⁵ Holiday leave was predetermined for both physical and white-collar workers at six days (with the possibility of extending this by an additional three days in special circumstances). Claims for holiday leave could not be made; they were only granted based on the good will of the director of the workplace¹⁶ In the case of employment with a German employer,

¹³ VO über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im GG. – October 31st 1939 – *VBIGG*. 1939, 12; 12 executive regulations were issued to this decree, See Doc. 4 below; for a list of tariff ordinances, See Weh "Übersicht; Gschliesser, Arbeitsrecht und Arbeitseinsatz im GG" in the collection: Bühler, *Das Generalgouvernement* 1943, 230.

¹⁴ VO zur Abänderung von Arbeitsschutzvorschriften – 13 June 1940 – *VBIGG*. 1940, 200.

¹⁵ Sechste DV zur VO v. 31. 10. 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen – 29 March 1941 – *VBIGG*. 1941, 172.

¹⁶ Vierte DV zur VO v. 31 October 1939 – 20 July 1940 – *VBIGG*. 1940, II, 404, Anordn, zur Regelung des Urlaubs für nichtdeutsche Beschäftigte – 31 March 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 718.

pursuing one's rights in regard to the employment relationship was incompatible with the foundations of the Nazi system, though there was no explicit regulation that indicated this.

The situation with social insurance was similar. Under the military administration, and thus before 26 October 1939, Frank as the head of the administration issued a decree with which he kept in force the pre-war social insurance legislation.¹⁷ This legislation was soon changed for the worse; it now explicitly stated (as with holiday leave) that an insured person could not claim entitlements. On 1 March 1940, entitlements were replaced with reduced support. Then even these were partially revoked, and in any case, were nominally much lower than the entitlements prescribed in Polish law. To give an example: a disability pension was not granted if a person's earning capacity was reduced by less than 1/5; in the event of a 20% reduction in earning capacity, support from the disability pension was revoked within two years, even if one's earning capacity was still reduced. In terms of disability insurance for white-collar workers, support was paid out in full only up to 80 zlotys; if the salary amounted to more than 80 zlotys, support was increased by 3/4 of the sum over 80 zlotys, but only up to 135 zlotys; a pension could not exceed 200 zlotys including allowances for children. The pension amount was not significantly changed until starting from 1 July 1941, allowances were paid out up to a maximum of 30 zlotys. Only *Volksdeutsche* received the full pre-war amounts, which were also labelled as support; the revoking of so-called small pensions applied to them as well. Beginning in August 1942, Reich regulations applied to *Volksdeutsche* in the area of sickness insurance, and in June 1943, additionally in the area of accident insurance; moreover, from May 1944 people of German descent were covered by Reich sickness insurance.

Sickness insurance entitlements for Poles remained mostly in effect. However, assistance for the family members of the insured person was limited to their wife and children up to 15 years of age, while the use of preventative measures was subject to the approval of the District Governor, effectively excluding them. The sickness benefit, which according to Polish law was to be payable for 26 weeks for 50% of the last average pay, was raised to 60%. Such small increases, which were meaningless due to currency devaluation, were supposed to provide a basis for the propaganda claim that benefits were significantly raised. Insured Jews had a right (purely

¹⁷ VO des Oberverwaltungschefts beim Oberbefehlshaber Ost über die Sozialversicherung in den bep. poln. Geb. – 17 October 1939 – *VBl. Polen* 1939, 58.

in theory, of course) to medical care and aid for the prevention of disfigurement and disability, including hospital care in special circumstances, especially in case of contagious diseases; however, they were not entitled to support from pensions. The same treatment applied to people who were sentenced for violations against the Germans or for hostile actions against the Reich after the September campaign. The family of an insured person sentenced to death for this reason could also not receive any support.¹⁸

The Social Insurance Institution (*Hauptanstalt für Sozialversicherungen*) became subordinate to the Main Labour Department in the General Government administration, while social insurance funds (*Sozialversicherungskassen*, of which there were 16 in 1942) were subordinate to the labour department in each District Governor's Office.¹⁹ For Germans from the Reich, as well as local Germans, the German Healthcare Fund for the General Government based in Kraków was established in 1942 as part of the Reich insurance operation; previously the sickness insurance for Germans from the Reich fell under the Kraków branch of the healthcare fund in Katowice; with regards to other social insurances, the function of an insurance office (*Versicherungsamt*) for Germans from the Reich was performed by the District Governor in Kraków, who was subordinate to insurance authorities in the Reich. When Reich accident insurance was extended to local Germans in June 1943, the Accident Insurance Office (*Unfallversicherungsstelle für das GG*) was established in Kraków as an auxiliary office for the Reich insurance authorities.²⁰

¹⁸ Zweite VO über die Sozialversicherungen im GG. – 7 March 1940 – *VBIGG*. 1940 I, Dritte VO über die Sozialversicherung im GG. – 19 September 1940 – *VBIGG*. 1940 I, Fünfte VO über die Sozialversicherung im GG. – 14 November 1941 – *VBIGG*. 1941, 651, on the act on social insurance – 28 March 1933 – *Dz. U.* 1933 item 396, amendments *Dz. U.* 1934 item 855, 1936 item 24, 1938 item 15, 227, 258; 1939 item, 476; VO über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im GG – 9 July 1942 – *VBIGG*. 1941, Erl. betr. Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im GG. – 5 June 1943 – *VBIGG*. 1943, 576; Erl. betr. Krankenversicherung der im GG beschäftigten deutschstämmigen – 27 March 1944 – *VBIGG*. 1944, 178.

¹⁹ Erste DV zur VO v. 17. 10. 1939 über die Sozialversicherung – 20 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 66; du Prel, *Das Generalgouvernement* 1942, 138.

²⁰ VO über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im GG und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das GG – 9 July 1942 – *VBIGG*. 1942, 411; Anordn. über die Überführung der deutschen Volkszugehörigen in die Deutsche Krankenkasse für das GG – 22 October 1942 – *VBIGG*. 1942, 652; additional acts – *VBIGG*. 1942, 711, idem 1943, 302, 576, 618; VO über die Sozial-

Unemployment benefits played a special role. Labour offices began to pay them out before it was prescribed in the new regulations. According to the Nazi authorities, unemployment support “ensures that all labour forces are secured by the labour office as quickly as possible.”²¹ Benefits for Poles amounted to 7–12 zlotys weekly in November 1940 for the unemployed person, 4 zlotys for the first person in the unemployed’s family and 2.50 zlotys for each additional person. Benefits for local Germans were 25% higher. In the first months of occupation, a portion of the pre-war unemployed and some of those who had lost their jobs as a result of the war were hoping to receive such benefits. Nobody was able to claim such support, while Jews could not receive it at all. The people who did receive such benefits were in turn recruited for compulsory labour (*Pflichtarbeit*)²² and became a cheap labour force; they were also the first to be recruited for transport to the Reich. This should serve as an explanation for the fact that according to the first decree on support for the unemployed of 16 December 1939, a District Governor could also grant such support to agricultural workers, since they were the primary group that was to be later transported away to the Reich.²³ The aim of such “support” quickly became apparent, and thus did not serve the role that the Nazis had in mind for it.

Support also included entitlements for those receiving state and local government pensions (as of 31 August 1939), or their wives and children in the event of their death, from the Chamber of Pensions in Warsaw (*Rentenkammer*),²⁴ which operated under the Main Office of Finance. As with social insurance, these pensions were significantly lower than pre-war entitlements and could not exceed 200 zlotys. In cases where employment was resumed, the support was reduced to a small fraction of the original amount or revoked entirely. A supplement amounting to no more than 30 zlotys, like in the with insurance pensions, was later added, but it had no real practical impact due

versicherung der deutschen Staatsangehörigen im GG. – 17 June 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 387.

²¹ Rachner, *op. cit.* as in footnote 1, p. 372.

²² VO über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe – 9 November 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 329.

²³ VO über die Gewährung einer Arbeitslosenhilfe – 16 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 226.

²⁴ VO über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger des ehem. poln. Staates und der Selbstverwaltungsverbände – 9 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 206, Erste DV zur VO v. 9 December 1939 – 11 April 1940 – *VBIGG*., 1940 II, 209, Dritte DV – 13 April 1942 – *VBIGG*. 1942, 210.

to currency devaluation.²⁵ Only former professional soldiers who had once served in the German or Austro-Hungarian army (up to the end of World War I) could receive a full pension, if they were “established worthy” (*nach festgestellter Würdigkeit*).²⁶ Receiving such special support brought a person closer to the category of *Volksdeutsche*, and thus Poles rarely tried to claim it. Similar regulations applied in the case of disabled war veterans.²⁷

In this case, the maximum support allowance was also 200 zlotys, paid out – similarly to support for former German and Austrian servicemen – by the Welfare Office for the War-Disabled (*Dienststellen für Kriegsbeschädigtenfürsorge*). Full pension amounts were to be paid to disabled veterans with a severely reduced earning capacity who had fought during the First World War on the side of the central powers. As in the previously discussed examples, a pensioner or disabled person could not make claims in regard to a pension, as indicated by use of the term *Unterstützung* (support, assistance). The Nazi authorities could thus revoke their decision at any time. Contrary to Poles, retired *Volksdeutsche* received 120% of their pre-war pension, while war-disabled members of this group received a pension according to the regulations that applied in the Reich. Jews were excluded from receiving any such support.

It is not difficult to discern some key elements from this picture of Nazi labour and social insurance law. These include the obligation to work and the state’s management of the labour force in service to the German victory, the maintenance of most pre-war levels of pay with some slight increases, the worsening of labour conditions under the law, and a significantly lowering of social insurance and pension benefits. The first issue related to the mass transport of workers from the General Government to the Reich and the special organization of slave labour under the name of the “Building Service”. The second issue evokes the question of the relation of pay to supply, i.e. provisions and overall life conditions. Finally, social

²⁵ Zweite VO über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen – 20 March 1942 – *VBIGG*. 1942, 142, Dritte VO – 5 February 1943 – *VBIGG*. 1943, 82 (possibility of altering pre-war decisions concerning pensions, establishing pensions for people who were refused pensions due to political reasons, granting exceptional support for distinguished individuals on the basis of relevant pre-war laws).

²⁶ Zweite DV zur VO v. 9 December 1939 (See footnote 24) – 4 October 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 510.

²⁷ VO über Unterstützungen an Militärrentenempfänger des ehem. poln. Staates und ihre Hinterbliebenen (Kriegsopferverordnung) – 20 December 1939 – *VBIGG*. 1940 I, 1; various later orders – Weh, Übersicht, 55

insurance, especially support in case of illness, was closely related to healthcare. These issues set the course for our further analysis.

2. Transfer of labour to the Reich

The constant transportation of men and women by labour offices from the General Government to the Reich meant the subjugated population was extremely unsure of their fate. Reich authorities constantly requested General Government authorities send them workers, even setting quotas which the General Government administration strived to meet. In January 1940, the demand was set at 1.2 million workers, though it was doubtful from the start that such a large number could be attained.²⁸ This was achieved much later in 1943, though at that time the demand was even higher due to combat losses, the expanding ranks of the army, and the growth of the arms industry. The size of the labour force needed by the Reich in 1944 was set at three million, of which a contingent of just 100,000 people was sent from the General Government, due to exhaustion of the available labour resources there. This resulted from the fact that in previous years, the General Government had supplied 10–30% of the overall labour resources demanded by the Reich.²⁹

Number of transports of people per year is presented in the table below:³⁰

²⁸ Tagebuch, Abteilungsleitersitzungen 1939/1940, 19 January 1940, 50-51, Göring's instructions dated 25 January 1940 (Doc. 1375-PS, Trial XXVII, 200) provided for, among other things (point g): "Bereitstellung und Transport von mindestens 1 Million Land- und Industriearbeitern und -arbeiterinnen ins Reich – davon etwa 750.000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von denen mindestens 50% Frauen sein müssen – zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Reich und als Ersatz für im Reich fehlende Industriearbeiter".

²⁹ Tagebuch 1943 V, 27 October 1943, 1170 (the statement of the head of the Department of Labour Wilhelm Struve on the results of the conference in the Reich).

³⁰ The numbers included in the first column come from two complementary summaries of data: Regierungssitzungen 1943, 26 October 1943, Trial XXIX, 632 and Regierungssitzungen 1944, 19 April 1944, 97, Trial XXIX, 724. The data in the second column were calculated by adding the numbers of the forcible resettled in particular years according to the first column. The numbers in the third column were quoted from Frank's journal by the head of the Department of Labour Max Frauendorf, and later by Struve and others at meetings.

	Number of workers sent to the Reich per year	Number of workers sent to the Reich from the beginning of the occupation, based on data from the end of each year	Number of workers sent to the Reich from the beginning of the occupation based on data from the dates indicated below
1939	40 000	40 000	6.2.40 41 000 ³¹ 12.2.40 42 000 ³² 7.3.40 130 000 ³³ 23.4.40 250 000 ³⁴
1940	302 000	342 000 ³⁵	29.4.41 392 000 ³⁶ 20.9.41 500 000 ³⁷
1941	223 000	565 000	26.3.42 630 000 ³⁸ 13.7.42 750 000 ³⁹ 12.8.42 830 000 ^{40,41} 8.12.42 950 000 ⁴²

³¹ Tagebuch 1940 I, 6 February 1940, 66.

³² Tagebuch 1940 I, 7 March 1940, 183.

³³ See footnote 32.

³⁴ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 23 April 1940, 298, Tagebuch 1940 II, 21 April 1940, Trial XXIX, 393.

³⁵ *Krakauer Zeitung*, 14 December 1940, 340.000 Arbeitskräfte ins Reich vermittelt. Tagung der Arbeitsamtsleiter des GG in Krakau. There is a mention that the number provided included labourers transported “bis Ende September 1940”. This is most likely an error; given the date of the conference, this was most likely supposed to be “bis Ende November”.

³⁶ Tagebuch 1941 II, 29 April 1941, 365, See footnote 51.

³⁷ Tagebuch 1941 III, 20 September 1941, 868.

³⁸ Tagebuch 1942 I, 26 March 1942, Trial XXIX, 508: “Präsident Dr. Frauendorfer führt aus, dass die Einsatzzahl der Polen im Reich die Höhe von 1,1 Millionen erreicht habe, von denen von der Hauptabteilung Arbeit allein 630.000 vermittelt worden seien. Diese Leistung werde von den Reichsinstanzen immer wieder als wirklich entscheidend anerkannt. Heute gingen noch 7—8000 Polen wöchentlich ins Reich”.

³⁹ Regierungs—Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 13 July 1942, 121.

⁴⁰ Tagebuch 1942 III, 18 August 1942, Trial XXIX, 546: “Herr Generalgouverneur... Ich freue mich, Ihnen, Parteigenosse Sauckel, amtlich melden zu können, dass wir bis Jetzt über 800.000 Arbeitskräfte ins Reich vermittelt haben”.

⁴¹ *Krakauer Zeitung* 12 August 1942.

⁴² Regierungs—Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 8 December 1942, 321: “Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erklärt Ministerialrat Rhetz, dass das Generalgouvernement bisher 950 000 Arbeitskräfte ins Reich vermittelt habe. Dazu müsse man noch etwas mehr als 400 000 polnische Kriegsgefangene zählen.

1942	398 000	963 000	13.3.43 . 1 000 000 ⁴³ 31.8.43 1 177 000 ⁴⁴
1943	184 000	1 147 000	19.4.44 1 300 000(?) 1 177 000 ⁴⁵ 7.7.44 1 214 000 ⁴⁶

In late September 1939, the first series of worker transports departed from Polish territory, including the lands that eventually became the General Government.⁴⁷ A systematic operation began in early 1940. On 25 January 1940, Frank issued the following announcement: “All Polish men and women who are experienced with agricultural labour can work on German farms in the Reich in exceptionally favourable conditions”, while also indicating that their pay could be sent to families in the General Government.⁴⁸ The main deportation operation began on 12 February 1940. From that day until 7 March 1940, 154 special trains were sent to the Reich

Das Reich fordere nun bis zum 30. April 1943 weitere 300 000 Mann, von denen die Hälfte bis zum 15. Dezember 1942 gestellt werden sollten. Bis 5. Dezember habe man die Zahl von rd. 85 000 erreicht. Nach Lage der Dinge sei damit zu rechnen, dass man bis zu dem aufgegebenen Termin gegenüber dem Soll um rd. 40 000 Zurückbleiben werde. Man werde auch bis zum 15. April die auferlegte Zahl von 300 000 Arbeitskräften nicht erreichen können”; idem, 9 December 1942, 185; Tagebuch 1942 IV, 14 December 1942, Trial XXIX, 565.

⁴³ Tagebuch 1943 I, 13 March 1943, 160 (a ceremony planned at the Krakow railway station when a transport of 2,000 people was sent to the Reich); Krakauer Zeitung 4 March 1943 (ceremony).

⁴⁴ Regierungssitzungen 1943, 26 October 1943, Trial XXIX, 632.

⁴⁵ Regierungssitzungen 1944, 19 April 1944, 98: “Präsident Struve... Das für das Jahr 1944 vom Reich geforderte Arbeiterkontingent in Höhe von 100 000 Menschen sei zur Zeit erst mit 30 000 erfüllt während es eigentlich schon Ende Mai oder Anfang Juni restlos hätte erfüllt sein sollen” (therefore 1,147,000 + 30,000 = 1,177,000); idem p. 99: “Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Präsident Struve, dass bislang etwa 1,3 Millionen Arbeitskräfte ins Reich vermittelt worden seien”.

⁴⁶ Regierungssitzungen 1944, 7 July 1944, 242: “Präsident Struve führt aus, dass die Reichsleistung für die Arbeitergestellung mit 67 317 Mann zu 67% erfüllt sei. Die Weiterführung dieser Aktion laufe ohne Beunruhigung des Landes, und es sei anzunehmen dass das Kontingent bis zum Ende des Jahres zu erfüllen sei” (therefore 1,147,000 + 67,000 = 1,214,000).

⁴⁷ Rachner, op. cit. as in footnote 1, p. 371.

⁴⁸ Krakauer Zeitung 25 January 1940, Wieder polnische Landarbeiter ins Reich, Aufruf Generalgouverneurp.

carrying 84,477 workers.⁴⁹ The Labour Department in the General Government administration assumed that deportations could continue at the same rate, with the specific goal of sending 400,000 workers by May.⁵⁰ However, by the end of April 1940 only 250,000 had been transported, after which the rate decreased significantly.

Transports in the first half of 1941 were also sparse. By the end of April, only a little over 50,000 agricultural workers had been sent, after which the deportation operation was almost completely halted. Preparations for the invasion of the Soviet Union required construction work (fortifications, roads) on the territory of the General Government.⁵¹ On the other hand, after the invasion, the deportation operation resumed at greatly increased rate – the dates of the transports show that this shift occurred primarily in the summer of 1941. Almost all of the workers transported in that year were transferred to the Reich by October 1941.

The rate of transports in the first quarter of 1942 was limited. By the end of March, 65,000 workers had been transported to the Reich. In the next quarter, the number of people transported nearly doubled (26 March 1942–13 July 1942– 120,000), after which

⁴⁹ Tagebuch 1940 I, 7 March 1940, 183: “Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Reichshauptamtsleiter Dr. Frauendorfer, dass bis jetzt aus dem Gebiet des Generalgouvernements 81 477 polnische Landarbeiter ins Reich geschickt worden seien, davon 51 721 Männer und 24 756 Frauen. Das sei das äusserste gewesen, was man in dieser Zeit habe schaffen können. Zu den eben genannten Zahlen kämen noch 42 000 Arbeiter, die schon im Reich gewesen seien, so dass sich damit die Zahl auf etwa 130 000 erhöhe”; Krakauer Zeitung 16 February 1940, Melde Dich auch nach Deutschland.

⁵⁰ Tagebuch 1940 I, 21 March 1940, 232.

⁵¹ Tagebuch 1941 II, 29 April 1941, 365: “Abteilungspräsident Dr. Frauendorfer gibt dem Herrn Generalgouverneur einen Bericht über die ungeheuren Anforderungen für Wehrmachtzwecke auf dem Arbeitsmarkt... Der Herr Generalgouverneur teilt Abteilungspräsident Dr. Frauendorfer mit, dass die Wehrmacht dringendst ersucht habe, von weiteren Versendungen polnischer Arbeiter ins Deutsche Reich für einige Zeit abzusehen, bis die Schanz-, Strassen- und sonstigen das Potential des GG betreffenden Arbeiten hier im Lande erledigt seien. Er habe auch bereits heute früh dem Staatssekretär mitgeteilt, dass es entsprechend dem Antrage der Wehrmacht nicht anders gehe, als den gesamten Arbeitertransport nach dem Reich zunächst vorübergehend einzustellen. Bei seinem letzten Besuch in Jaslo habe ihn der örtliche Bauleiter der „Askania“ — Unternehmungen mitgeteilt, dass er 4000 Arbeiter, die ins Reich hätten abtransportiert werden sollen, habe zurückhalten müssen, um entsprechend dem Führerauftrag mit seinen Unternehmungen fertig zu werden”.

the rate was generally maintained until the end of that year. The sudden increase in the number of deported people in the second quarter of 1942 was caused by severe workforce shortages resulting from the campaign against the Soviet Union lasting longer than the Nazis had originally predicted. An indication of these difficulties was Hitler's decree of 21 March 1942 appointing Fritz Sauckel as the General Plenipotentiary for Labour Deployment,⁵² who from that point on strived to extract the maximum number of workers from both the Reich and the conquered territories with an iron fist, while on the territory of the General Government a similar indication was Frank's aforementioned decree of 13 May 1942 on fulfilling the demand for labour for tasks of national importance. In August 1942, Sauckel demanded an additional shipment of 140,000 workers within six weeks. This was met with an unfavourable reception at the Main Labour Department, which pointed out that the plan had been fulfilled (the quota had been set at 120,000 people), and even exceeded, since an additional 100,000 workers had been sent to the Reich from the Galicia District.⁵³ The table above does indeed show that in 1942, 235,000 people had been transported to the Reich by August 8. To press his demands, Sauckel travelled personally to Kraków, where he reached a compromise with Frank that the General Government would provide 60% of the required number of workers by the end of October, while the rest would be provided by the end of 1942; Frank also promised him more worker transports the following year.⁵⁴ This plan was carried out in full.

The next year, the number of people transported was large, but still 50% lower than in 1942. By March 1943, a total of more than one million people had been sent to the Reich to work. The slower rate of transfer in 1943 could be attributed to increased partisan activity, in particular, intensified operations carried out in May 1942 by the People's Guard (*Gwardia Ludowa*), and later in November 1942, operations by the Home Army and the Farmers' Battalions (*Bataliony Chłopskie*). Partisan activity had become large scale as a result of increasing oppression, the extermination of the Jews, the mass transports of workers, and the beginning of forced reset-

⁵² See footnote 12 above.

⁵³ Tagebuch 1942 III, 17 August 1942, 913.

⁵⁴ Tagebuch 1942 III, 18 August 1942. Trial XXIX, 546–549.

tlement in the Zamość region. In 1943, a large portion of the people transported consisted of those being resettled from the Zamość region.⁵⁵

The General Plenipotentiary for Labour Deployment Fritz Sauckel set the quota for 1944 at 100,000 people.⁵⁶ In the winter months, up to the beginning of March, only a small portion of that number had been transported, even though the quota was supposed to have been met by the beginning of June. By 7 July 1944, 67% of the plan was completed, i.e., 67,315 people had been transported. This number grew after the Warsaw uprising, when tens of thousands of people were transported from the capital to labour in the Reich and to concentration camps.⁵⁷ Thus, it appears that the quota for 1944 was greatly exceeded.

Estimates of the overall number of people transported from the General Government to work in the Reich vary between 1.3 and 1.5 million people (including at least 400,000 Ukrainians).⁵⁸ By correlating the overall number of people transported with the population of the General Government (15 million) one can conclude that every tenth General Government resident, and every fifth resident fit for work, ended up in a transport to the Reich. The number of 1.3 to 1.5 million includes only workers transported for use as labour; it does not include soldiers in German captivity or people sent to concentration camps. The number of captured soldiers who were transferred to work and who originally resided in the General Government was estimated by Frank at 400,000–480,000,⁵⁹ while the number of people sent to concentration camps is impossible to ascertain.

⁵⁵ See p. 241 (Arbeitseinsatz-Sonderauftrag), p. 242 (statistics).

⁵⁶ Tagebuch 1943 V, 27 October 1943, 1170; Tagebuch 1944 vol. 35, 4 March 1944, 42.

⁵⁷ Regierungssitzungen 1944, 19 April 1944, 98. See footnote 45; idem, 7 July 1944, 42, See footnote 46; Tagebuch 1944, 4 September 1944, Trial XXIX, 718 (Frank mentions 10,500 people being taken away).

⁵⁸ Tagebuch 1943 I, 18 January 1943, 5 (statement by the head of the Ukrainian delegation, Kubijowicz), *Krakauer Zeitung* 20 January 1943, Dr. Frank empfing ukrainische Abordnung.

⁵⁹ Tagebuch 1940 I, 7 March 1940, 183; Tagebuch 1942 III, 18 August 1942, Trial XXIX, 546 Frank: "Wenn man dazu (up to 800,000, editor's note) die arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen im Reich zählt, so sind es weit über 1,2 Millionen Arbeitskräfte, deren Wohnsitz das Generalgouvernement darstellt". See also footnote 42.

According to German sources, on 30 June 1944 out of 5,736,412 foreign workers in the Reich 1,356,859 were Poles, including 764,388 from the General Government and 592,471 people from the incorporated territories. The number of Ukrainians from the General Government and people from the Białystok District amounted to 4.1% of all foreign workers, i.e. 236,992 people, which should be added to the 764,388 Poles transported from the General Government.⁶⁰ These numbers are much lower than the ones provided above. The number of 1.3 or 1.5 million pertains to those who were transported from the General Government to the Reich, while the number provided in the German statistics pertains to those working in the Reich at a given time. Some of the transported people either died in the Reich or returned to the General Government after some time due to illness or the efforts of their family (bribery).

The methods used to acquire workers became more and more brutal throughout the occupation. Starting with persuasion backed by pressure, General Government authorities later resorted to terror and round-ups. Frank's first announcement on 25 January 1940 promised workers exceptionally favorable working conditions. Frank knew well, as evidenced by his statements in his Journal, that their role was crucial, and he also knew that news of the misery experienced by workers in the Reich seriously hampered recruitment. Due to this, he tried to persuade Reich authorities to provide the workers with satisfactory conditions, in particular, to offer them such pay that they would be able to send at least a few Deutschmarks home each month to their families, who were often forced to rely on social welfare.⁶¹ When the rate of recruitment slowed, Frank

⁶⁰ W. Rusiński. *Położenie robotników polskich w czasie wojny*, vol. I, 2nd edition, 28–30 (footnote 21).

⁶¹ *Tagebuch 1940*, I, 6 February 1940, 66: "Dr. Frauendorfer hält es weiter für dringend erforderlich, den Familien der nach dem Reich verschickten polnischen Arbeiter eine Hilfe wenigstens in Höhe der Arbeitslosenfürsorge zukommen zu lassen. Die ins Reich verschickten 41 000 Arbeiter hätten ihren Familien bisher nichts überweisen können, und diese Tatsache wirke natürlich auf den Willen der hiesigen polnischen Arbeiter, nach Deutschland zu gehen, sehr ungünstig ein"; idem, 12 March 1940, 196–204; *Tagebuch 1940 II*, 7 May 1940, 411–412: "Dr. Frauendorfer legt dem Herrn Generalgouverneur ein Exemplar des Aufrufes zur Meldung für die Landarbeit in Deutschland vor. Er bemerkt, dass eines der grössten Hemmnisse in der Landarbeiterwerbung die ungenügende Bezahlung sei. In der Praxis helfe man sich damit, dass man zwar nicht die Tarifordnung ändere, aber dass man sage, die in

decided to use force. On 1 May 1940, posters were placed containing a second announcement, including threats of compulsory action. Effective 1 May 1940, Frank ordered that the payout of unemployment benefit be halted.⁶² Examples of so-called gentle methods of recruitment were those employed in Miechów County (as well as other places, of course) by Kraków District Governor Wendler. He boasted to Frank that he could acquire 40,000 people in one county without any help from the Labour Office and “using no coercive methods”. The county agronomist declared that there was a surplus of people and that 40,000 workers could be easily taken. During a meeting with the residents of each village, a quota was assigned to the village leaders; Poles who reported to work in the Reich were allowed to “retain the food quota on their farmholds”, i.e. they were

der Tarifordnung angegebenen Löhne seien Mindestlöhne, und es bestehe die Möglichkeit mehr zu bezahlen. Der Lohn der Landarbeiter sei so gering, dass eine Überweisung von Geld an die Familie nicht möglich sei. Die Familien müssen hier von der Fürsorge unterstützt werden”; Arbeitssitzungen 1940, 31 October 1940, Trial XXIX, 424–425 (at this session Frank referred to Hitler, who, on 2 October 1940, allegedly endorsed his demand to raise the earnings of Polish labourers from the Reich; meeting minutes, 2 October 1940 – see p. 34 – confirm that Frank raised this issue; however Hitler’s position was just the opposite – Trial XXXIX, 428–429); Tagebuch 1944, 10 July 1944, Trial XXIX, 703 (a project of the Department of Propaganda to replace the “P” badge with a different one).

⁶² *Krakauer Zeitung* 3 May 1940, Der Gegensatz: “An diesem 1. Mai schlug man nachmittags in Krakau Plakate an: An die polnische Bevölkerung. Der Pole erfuhr an diesem 1. Mai, was uns eine Selbstverständlichkeit geworden, nämlich, dass nur derjenige Anspruch hat auf Brot, der auch arbeiten will. Dem teilweise durch den Krieg seiner Arbeitsstellen beraubten Bevölkerungsteil waren Arbeitsplätze im Reich zur Verfügung gestellt worden, in erster Linie Landarbeiterstellen. Grosse Scharen, über 200 000, sind dem Ruf gefolgt. Sie sind heute besser als vordem versorgt, auch ihre Familien. Viele aber wollten nicht, sie wollten nicht arbeiten, das war alles. Aber sie wollen leben, wollen ernährt werden. Man stellt ihnen nun noch eine Frist, und wenn sie die verstreichen lassen, holt man sie zur Arbeit. Sie sollen das erarbeiten, was sie essen. Eines Tages werden auch sie den Segen der Arbeit kennen lernen, wenigstens möchte man das hoffen...”; Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, 211 (a plan to eliminate financial aid); Tagebuch 1940 II, 21 April 1940, Trial XXIX, 393: “Der Herr Generalgouverneur... Eine Massnahme, die ihre Wirksamkeit bestimmt nicht verfehlen würde, wäre die der Einstellung der Arbeitslosenunterstützungen für unbeschäftigte Arbeiter und ihre Überweisung an die Fürsorge. Er ordne deshalb an, dass ab 1. Mai kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung bestehe, sondern nur noch eine Fürsorge gewährt werden solle”; Tagebuch 1940 II, 9 May 1940, Trial XXIX, 397, 398 (news on round-ups, a means Frank approved of).

promised that the crop quota would be collected in a less strict manner, but if they left their workplace in the Reich, the farmhold from which the worker originated would be confiscated.⁶³

One of the first symptoms of increased demand for workers in 1942 was a plan for Hugo Schneider, director of *Hasag* to seize 2,000 workers, including 800 women, from the plants in Skarżysko Kamienna and transport them to the Reich. The director invoked his right to recruit workers for the arms industry in the Reich by order of the Ministry of Labour, Supreme Army Command and the Arms Inspection. This took place a few days prior to Sauckel's being appointed as General Plenipotentiary. At the time, Frank opposed the idea vehemently in favour of labour being performed in the General Government.⁶⁴ When a few months later Sauckel announced the aforementioned demand for an additional 140,000 workers, the Main Labour Department stated that this would only be possible with the use of police forces. The Governor-General agreed to this while also requesting that Sauckel improve the conditions of workers in the Reich, in particular, by repealing some of the most humiliating regulations, since this would make the General Government's task much easier. Sauckel promised to do so, though in fact, the circumstances of transported workers did not change whatsoever.⁶⁵

After Sauckel's visit in Kraków, the police began additional operations, including roundups, which had a devastating effect on the population, stripping people of their last vestiges of any sense of security, which resulted in serious problems for the Nazis. Both the Zamość operations (the resettlement of people and transport in 1942–1943 of those fit to work to the Reich, who were first separated from their children) and a week-long roundup from 15 to 22 January 1943 in Warsaw caused extreme unrest.

The second operation, though it was referred to as an *Arbeitererfassungsaktion*, was particularly brutal and was carried out on special orders by Himmler.⁶⁶ Terror reigned supreme. Upon see-

⁶³ Regierungs-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 13 July 1942, 134, 135.

⁶⁴ Tagebuch 1942 I, 17 March 1942, 173.

⁶⁵ Tagebuch 1942 III, 17 August 1942, 913; idem 18 August 1942, Trial XXIX, 546–549.

⁶⁶ Arbeitsisitzungen 1943, 31 May 1943, Trial XXIX, 670; See Chapter VII: Criminal sanctions – extermination operations, p. 468.

ing a policeman, rural residents fled their homes and ran into the woods. In the cities, passers-by exchanged information on present or potential dangers. Guerrilla units tried to hinder the operation as best they could, freeing workers from transports and burning official records in Labour Offices.⁶⁷

This gave the Nazis reason for pause. In late October 1943, Frank went so far as to voice his “desire” to cease using police forces to fulfil the quota⁶⁸. However, General Government authorities refused to abandon this method. An example of such a police operation was the attack on a school in Mińsk Mazowiecki the following year on 25 February 1944. The police entered the school during classes, taking away 37 students. Two interventions by the German school advisor at the local Labour Office and the school principal at the District Office in Warsaw proved fruitless⁶⁹.

The number of people transported and the methods used remained closely linked.

⁶⁷ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX 655: “Staatssekretär Kruger bezeichnet es als wünschenswert, dass endlich hinsichtlich der zu erfassenden polnischen Arbeitskräfte eine endgültige Zahl gegeben werde. Wie notwendig das sei, zeige z. B. die Tatsache, dass die Menschen auf dem Lande schon fortliefen, wenn ein Polizeibeamter erscheine. Das habe ihm auch der Bevollmächtigte Pehle bestätigt. Als er in einem Dorf erscheinen sei, hätten die Bauern ihre Fahrzeuge stehen lassen und seien mit Frau und Kind geflüchtet. Auf seine Frage sei ihm geantwortet worden, dass er als derjenige angesehen werde, der die Arbeitererfassung durchzuführen habe”; idem 25 April 1943, Trial XXIX, 667: “Präsident Struve ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Angriffe gegen die Arbeitseinsatzverwaltung eine gewisse Planmässigkeit festzustellen sei. Es seien allein 11 Arbeitsämter bzw. deren Karteien durch Überfälle zerstört worden. Angriffe auf polnische Werber in Form von Erschiessungen, tätlichen Beleidigungen und Bedrohungen seinen an der Tagesordnung”; on round-ups in cities – recollections of the editor.

⁶⁸ Tagebuch 1943 V, 27 October 1943) Trial XXIX, 617: “Der Herr Generalgouverneur gibt Präsident Struve seinen Wunsch bekannt, zur Arbeitererfassung. Polizeikräfte nicht mehr heranzuziehen”; Tagebuch 1944, 14 January 1944, Trial XXIX, 677: “Der Herr Generalgouverneur wendet sich mit Entschiedenheit dagegen, dass Polizeikräfte zur Durchführung solcher Massnahmen in Anspruch genommen wurden. Ein solche Aufgabe gehöre nicht in den Bereich der Polizei”.

⁶⁹ Report from an underground school of economics teaching staff meeting of 31 May 1944 in the Fischer trial files, vol. XIII, pp. 112–115, copy in the Bühler trial files, vol. LII p. 300, also I. Z. Dok. I–668.

3. The so-called “Building Service”

The Building Service was a slave labour organization. Its purpose was to teach Poles to be obedient and perform important public construction work without pay. The plan was to have essentially every man work in the Service for some time in order to prove his loyalty by working under Nazi direction. In practice, however, it did not perform its intended function due to resistance from the population and difficulties in accommodating and supplying the great masses of people involved during wartime conditions.

The history of the Building Service can be divided into four periods. The first period – the trial period – lasted from May 1940 to the issuing of the first decree on the Building Service of 1 December 1940. The second period lasted until the issuing of the second decree of 22 April 1942, in which criminal sanctions were toughened in order to thwart resistance among Poles, related to the general mobilization of the labour force (and the appointment of Sauckel). The third period, during which the number of people in the Service increased significantly, lasted until January 1944. At that point, the period of collapse began, ending with the almost instantaneous dissolution of the organization following the crushing Soviet July offensive in 1944.

The idea to create this organization was proposed by *Generalarbeitsführer* Tollens of the Reich Labour Service in December 1939 during his visit to Kraków. Frank approved of the idea and asked for 40 Reich Labour Service directors to be sent immediately to the General Government⁷⁰. However, the project was not implemented at that time. It was revisited a few months later, in April 1940, during Tollens' subsequent visit. Governor Wächter of the Kraków District became its main proponent. Due to this, the organization first began to take form in the Kraków District. The idea was to test the assumptions and labour methods of the organization before they were implemented throughout the General Government⁷¹. *Arbeits-*

⁷⁰ Tagebuch 1939, 14 December 1939, 101–102.

⁷¹ Tagebuch 1940 II, 13 April 1940, 299–301: “Besprechung mit Gouverneur Dr. Wächter und Generalarbeitsführer Tollens. Gouverneur Dr. Wächter beabsichtigt, auf Grund der Verordnung vom 26. 10. 39 über die Arbeitspflicht der polnischen Bevölkerung einen polnischen Arbeitsdienst „Polnischer Aufbaudienst“ aufzuzie-

führer Hans Hinkel, who on 20 May 1940 was appointed the General Government Building Service Director, arrived soon afterwards. He built the organization and directed it until the very end ⁷².

Its beginnings were humble. According to Governor Wächter's plan, the first group of personnel was to include 4,000 Poles. He believed that not all members of the Building Service should be accommodated in barracks, and a closed camp should be created instead to serve as a trial run. He also wanted to also recruit Jews alongside the Poles, an idea which Frank objected to. In June 1940, the organization numbered 500 people ⁷³.

The trial conducted in the Kraków District was successful, leading Frank to implement the organization everywhere ⁷⁴. This change was implemented via the decree on the Building Service of 1 December 1940, which formed its first "legal" basis. At that point, the framework for the organization had begun to be established in the Radom and Lublin Districts ⁷⁵. The development of the organization was slow, however. In July 1941, the total number of Building Service worker amounted to only 6,000 people. Hinkel's efforts to bring that number to 15,000 were unsuccessful. At that point, Hinkel made a proposal to Frank to recruit Poles to the Building

hen. Man könnte bestimmte junge Jahrgänge aufrufen und aus ihnen die geeigneten Mannschaften für diesen Aufbaudienst ausfüllen... Nun habe man vor der Frage gestanden, ob man für diesen Dienst geschlossene Lager einrichten müsse, oder so vorgehen solle, dass die Leute sich jeden Morgen an einer Arbeitsstelle einfinden müssten. Der zweite Weg habe den Vorteil, dass er billiger sei, weil die Lagerüberwachung, die Ernährung der Leute usw. wegfalle... Der Herr Generalgouverneur will für diese Organisation den Namen „Polnischer Baudienst“ eingeführt wissen und hält es für zweckmässig, dass diese Aufgabe zunächst im Rahmen des Distrikts gelöst werde ... Gouverneur Dr. Wächter bemerkt, dass für das erste 4000 Mann einberufen werden sollen. Die Leute würden Drillig-Arbeitsanzüge und Holzschuhe erhalten..."

⁷² Tagebuch 1940 II, 3 May 1940, 356–357, Frank: "...weist darauf hin, dass er es für richtig gehalten habe, für das Generalgouvernement den Begriff des „Polnischen Baudienstes“ einzuführen. Damit soll es zum Ausdruck kommen, dass es sich hier nicht um einen deutschen Arbeitsdienst handle. Das Wort „Baudienst“ solle etwa ein Sträflingsmoment kennzeichnen"; *Krakauer Zeitung* 21 May 1944, Generalarbeitsführer Heinrich Hinkel.

⁷³ Tagebuch 1940 II, 3 May 1940, 357; idem 10 June 1940, 576.

⁷⁴ Tagebuch 1941 I, 13 January 1941, 35.

⁷⁵ du Prel, *Das Generalgouvernement*, 1942, 74.

Service regardless of their vocation and current occupation ⁷⁶. It appears that this idea was implemented only in the Kraków District, where in 1941 a group of people all born in a given year was recruited to the Service. Despite this, later results were poor. Most people targeted for recruitment dodged the responsibility, and many fled their units. The number of Building Services workers in the 1941 accounting year had reached a total of 11,500 people. In March 1942 – when a general mobilization of the labour force was being organised – Hinkel demanded that more strict sanctions be employed ⁷⁷. This led Frank to issue a new decree on the Building Service dated 22 April 1942, which was more detailed than the first, in which an essential change was a severed toughening of sanctions, including the death penalty, which was later used on numerous occasions. At about the same time (26 April 1942) a special Penal Building Service Camp was established in Liban, near Kraków, which became infamous for the atrocities committed therein; a similar camp existed in Solec on the Vistula ⁷⁸. The aforementioned regulations were modified somewhat in July 1943, when a disciplinary code was issued for the “non-German” worker in the Building Service, regulating more precisely the system of punishments being administered.

Due to intensified organizational work and draconian penalties, the ranks of the Building Service increased greatly, though Frank’s plan which assumed the recruitment of 50,000–60,000 was not fulfilled ⁷⁹. The *Baudienst* appears to have reached its peak in numbers

⁷⁶ Tagebuch 1941 III, 21 July 1941, 667, Hinkel: “Die Zahl des Polnischen Baudienstes betrage zur Zeit 6000 Mann. Alle Versuche, die Truppe auf 15 000 Mann zu erhöhen, seien trotz aller bisherigen Aktionen gescheitert. Nach seiner Ansicht sei darum eine Anordnung des Herrn Generalgouverneurs notwendig, wonach die arbeitsdienstpflichtigen Polen ohne Rücksicht auf Beruf und augenblickliche Beschäftigung aus den Betrieben herausgezogen werden könnten. Nur dadurch liesse sich die Aufgabe des Polnischen Baudienstes, die jungen Polen an eine deutsche Führung zu gewöhnen und eine mobile Bautruppe für Spezialaufträge zu schatten, erreichen”.

⁷⁷ Tagebuch 1942 I, 20 March 1942, 214, copy p. 338.

⁷⁸ For the wording of the directive see Doc. 18 below; H. Gawacki, Liban, obóz karny służby budowlanej, *Biul. Gł. Kom.* VI, 149, 150.

⁷⁹ Regierungs–Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 9 December 1942, 201, Frank: “Wir wollen in diesem Jahr zwischen 50 bis 60.000 Baudienstmänner einziehen. Wir werden auch die Distrikte in denen der Baudienst noch nicht offiziell tätig ist, mit dem Baudienst versehen”.

in January 1944 (45,000)⁸⁰. However, this achievement only shortly preceded its total collapse. Partisan actions to free workers caused their numbers to steadily decline. By May 1944 the number had fallen to 33,000⁸¹, while in July of that year, in the wake of the Soviets' successful offensive, which caused severe disorganization in supply areas behind the frontlines, the organization simply ceased to exist, as nearly all of its workers had escaped⁸². The sudden fall of the organization made the great celebration of the fourth anniversary of the establishment of the *Baudienst* in Kraków by Governor-General Frank two months prior (20 May 1944) all the more ironic⁸³.

The *Ukrainischer Heimatdienst*, which was to be established pursuant to the decree of 1 December 1940, played no significant role. It was often mentioned that this *Heimatdienst* was in the process of being established, but the last time this was mentioned was in May 1943⁸⁴. The existence of a *Goralischer Heimatdienst*, mentioned in the same decree, did not last past some initial trials⁸⁵.

The organization had a similar structure to the Reich Labour Service (*Reichsarbeitsdienst*), established by the act of 26 June 1935⁸⁶. But the similarities are only superficial. The differences between the two were obvious firstly in the goal of each organization. While the Reich Labour Service was meant to serve as a means for civic education to bring citizens up in the spirit of National-Social-

⁸⁰ In a speech to the foreign press in Berlin on 7 February 1944, Frank gave the number of 70,000 (*Biul Gł. Kom.* VI, 141). This number should be considered an exaggeration, since according to Hinkel's report of 10 May 1944, the actual number as of January 1944 was 45,000 (reprinted below, Doc. 20; *Biul Gł. Kom.* VI, 144).

⁸¹ Hinkel's report of 10 May 1944 as in footnote 80, as early as in his report of 15 October 1943, Hinkel listed 24 attacks in the period between July and the first half of October (Poln. *Baudienst*, Lageberichte, Reg. des GG. Staatssekretariat-I. Z. Dok. I-151 file 25).

⁸² Tagebuch 1944 vol. 36, 325 et seq. cit. H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI, 150.

⁸³ *Krakauer Zeitung* 21 May 1944, Dr. Frank würdigt den Einsatz des Baudienstes im GG; also: Disziplin und Leistung sind die beiden Pfeiler des Baudienstes. Apell des Baudienstes im GG anlässlich des vierjährigen Bestehens.

⁸⁴ *Krakauer Zeitung* 21 May 1943, Ukrainischer Heimatdienst entsteht.

⁸⁵ H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI, 138.

⁸⁶ Reichsarbeitsdienstgesetz – 26 July 1935 – *RGBl.* 1935 I, 769, new formulation – 9 September 1939 – *RGBl.* 1939 I, 1747; there were also numerous amendments and additions – Pfundtner-Neubert, *Das neue deutsche Reichsrecht* IV f 3–13.

ism⁸⁷, the Building Service was created so that German managers could “intensively train Poles in labour and discipline”⁸⁸. The difference was also apparent in the name. The word *Baudienst*, coined by Frank, was meant to express – as he himself stated – the humiliating nature of the labour⁸⁹. Frank was most probably referring to the basic notions of Nazi propaganda, which claimed that the Poles themselves had ruined their country, thus it was the Poles’ duty to “rebuild it”, i.e. perform such work that was required by the Nazis’ destructive agenda. A different name was implemented for the sister organizations in which the Ukrainians and Highlanders were meant to serve, namely that of the *Ukrainischer* or *Goralischer Heimatdienst*, with the goal of emphasizing that they allegedly worked for the good of their own homeland, unlike the Poles. Finally, differences were also indicated by the special uniforms of the German directors, who had been drawn from the ranks of the Reich Labour Service⁹⁰.

The Nazis sought to create an “elite” group of Polish workers⁹¹, not only in regard to their efficiency, but especially in regard to their discipline and absolute obedience, allowing them to be used as tools for the Germans. The *Baudienst* was also to serve as a tool of terror to nip any thought of resistance in the bud. *Baudienst* Director Hans Hinkel stated that no Pole could attain any significant position in economic life, in the independent professions (sic!) or in the administration without first demonstrating a “proper attitude and willingness to honestly cooperate” to the German management

⁸⁷ Reichsarbeitsdienstgesetz: § 1 (1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke. (2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen. (3) Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen. (4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt

⁸⁸ *Krakauer Zeitung* 7 September 1940, Der Aufbau des Poln. Baudienstes: “Unter «Erziehung» ist freilich keine versteckte Germanisierung zu verstehen — im Gegen teil in den Heimatdiensten ist gerade der Volkstumspflege Raum gelassen sondern nur eine intensive Arbeitsschulung und Disziplinierung”.

⁸⁹ See footnote 72.

⁹⁰ Tagebuch 1940 II, 3 May 1940, 357.

⁹¹ Tagebuch 1940 II, 10 June 1940, 578, Frank: “...die Heranbildung einer Auslese unter den polnischen Arbeitern”.

while performing compulsory work for the Building Service.⁹² This goal was not reflected in the decrees on the Building Service; these only mention the work projects that were important from a national and social point of view.

Just as the headquarters of the German Labour Office in the Reich was situated at the Ministry of the Interior, the headquarters of the Building Service in the General Government was located in the Office of the Interior. The director of the Building Service was simultaneously the liaison between the *Reichsarbeitsführer* and the Governor-General. The *Ukrainischer Heimatdienst* in the Galicia District was not a separate organization, but rather a branch of the Building Service. In the second decree of 22 April 1942 the distinction between the Polish, Ukrainian and Highlander Services was abandoned; officially, only the General Government Building Service existed from that point on, although the press continued to mention efforts to establish the Ukrainian *Heimatdienst*.

Subordinate to the District Governors were Headquarters Directors (*Kommando-führer*), while municipal and rural directors supervised County Main Offices (*Kreishauptstellen*).⁹³ According to data from March 1942, at that time there were 12 such offices in the Kraków District, one in both the Ransom and Lublin Districts, two in Galicia, and none in the Warsaw District⁹⁴. County Office Directors (*Leiter der Kreishauptstelle*) managed labour groups (*Werkgruppen*), which consisted of labour units (*Werkabteilungen*), which

⁹² *Krakauer Zeitung* 22 August 1940, Aufbau des polnischen Baudienstes beendet, and the same in: *Krakauer Zeitung* 7 September 1940, Aufbau des Polnischen Baudienstes, and du Prel, Das General Gouvernement 1942, 70: "Auf dem Gebiet der Menschenführung ist die Beobachtung der Arbeitspflichtigen hinsichtlich ihrer charaktermässigen und leistungsmässigen Veranlagung als Grundlage für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Einzelnen wesentlich, z. B. durch Zulassung zu Fachschulen mit späterem Aufstieg in Meisterstellen oder seine Verwendung bei Behörden oder in sonstigen gehobenen Stellen". Among other provisions, work in the building service was a condition of admission to "specialist courses" in Lwów [Lviv] (See the Introduction to Chapter VI). Work in the building service could provide grounds for being assigned to the category of "sufficient Poles" in the "incorporated" territories (See p. 192, footnote 16).

⁹³ *Krakauer Zeitung* 7 September 1940, idem 15 February 1944, Baudienst-Vorschule desens; du Prel, Das Generalgouvernement 1942, 385–386.

⁹⁴ du Prel, Das Generalgouvernement 1942, 385, 386.

in turn consisted of squads (*Züge*). A labour group contained up to four units of 120-180 people, while units contained two to three squads. Later the division into groups and units was abolished; only units remained, numbering 200–400 people.⁹⁵ The task of assigning and planning construction projects fell to the relevant German government offices. The District Main Office Director signed agreements to perform specific work with the employers, i.e. German government offices. Payment for the work was calculated either using daily wages or according to a previously defined budget.⁹⁶ The work mostly involved construction projects of military significance; however, members of the Building Service were also forced to perform such tasks as burying the bodies of murdered Jews.⁹⁷

A Pole could hold lower positions in the Service (*Vorarbeiter, Vorwerker, Werkmeister*). Higher-level management positions (on the group or unit level) were held by Reich Labour Service officials.⁹⁸ The service period was not predetermined in the decree; rather, it was determined by the General Government administration officials. Initially set to last three months, the period was soon extended to seven months. Military discipline applied. The mark of *Baudienst* workers was a shovel or a pickaxe (*Spitzhacke*), which were carried on the shoulder while marching. Their denim uniforms were gray or greenish in colour.⁹⁹

⁹⁵ *Krakauer Zeitung* September 7th 1940, 15 February 1944.

⁹⁶ du Prel, *Das Generalgouvernement* 1942, 71.

⁹⁷ Regierungs–Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 21 September 1942, 290, gubernator Kundt: “Der Baudienst hat sich in vollem Masse bewährt und werde ausschliesslich für kriegswichtige Aufgaben eingesetzt“; idem, 9. 12. 1942, 201, Frank: „Es stellte sich heraus, dass grosse Bauvorhaben insbesondere der Ostbahn ohne die Tausende und Abertausende von fest in unserer Hand befindlichen Baudienstmännern garnicht mehr zu leisten sind; H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI. 144, 145.

⁹⁸ Tagebuch 1940 II, 3 May 1940, 356; *Krakauer Zeitung* 7 September 1940; Tagebuch 1941 I, 13 January 1941, 35, Hinkel: “Bis zum Werkmeister und Schachtmeister einschliesslich wurden alle Stellen durch Polen besetzt; erst beim Werkabteilungsleiter beginne die deutsche Führung. Ab 1942 kämen Unterfeldmeister des Reichsarbeitsdienstes, die dort langjährig dienten, zur Entlassung. Diese Männer seien das geeignetste Menschenmaterial, das man sich für die Besetzung der Führerstellen im polnischen Baudienst vorstellen könne.

⁹⁹ H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI, 137; *Krakauer Zeitung* 21 May 1944, *Disciplin und Leistung* (photographs of the units).

One of the first areas in which the Building Service began its work was Nowy Sad County. *Krakauer Zeitung* reported at that time on work conditions: “Workers receive lunch and dinner, and in special cases breakfast as well (which would suggest that they were not yet accommodated in barracks – author’s note), i.e. they have full upkeep. In addition they receive an allowance of one zloty per day and work clothing”, and at another point: “Among the workmen (*Werkmännern*), who are mostly 18–25 years old, there are also married men, who receive double pay. The worker’s pay is 1 zloty per day. The uniform consists of a sweatshirt and gray denim pants along with appropriate headgear.”¹⁰⁰ The “allowance” of 1 zloty per day served as a symbol of free labour. The work uniform situation was not as good as the Nazi newspaper described it. *Baudienst* workers often worked in their own clothes, both initially and later on, and always wore their own undergarments. The clothing supply for workers in the Building Service was poor throughout its entire existence. The same went for food and accommodation, and was coupled with exaggerated labour standards, which was one of the factors leading to numerous desertions.¹⁰¹ At first, *Baudienst* workers were not accommodated in any barracks. The first camp for Building Service Members was established in October 1940 in Płaszów.¹⁰² Afterwards, common space became the rule.

Overall, the Polish Building Service performed 28 million days of unpaid work for the Nazis¹⁰³. This number will be placed in the appropriate scale when we compare it to the immeasurably larger, astronomical number of work days performed by the hundreds of thousands of Jews accommodated in camps, and the more than one million Polish workers in the Reich. What Head Director Hinckel created in the Building Service was just a beginning. The organization was meant to reach full bloom only after a victorious peace had been achieved.¹⁰⁴

¹⁰⁰ *Krakauer Zeitung* 18–19 August 1940. Polnischer Baudienst in Neu-Sandez eingesetzt; idem, 7 September 1940.

¹⁰¹ H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI, 142–143.

¹⁰² *Krakauer Zeitung* 21 May 1944, Disziplin und Leistung.

¹⁰³ H. Gawacki, *op. cit.* 144. Im.

¹⁰⁴ *Krakauer Zeitung* 15 February 1944: „Der Baudienst ist eine Einrichtung, die erst im zukünftigen Frieden voll zur Auswirkung kommen wird, wenn alle kriegsbedingten Beschränkungen, die sich hinsichtlich der Ausrüstung und Unter-

However, the relatively small number of shovel-bearing workers caused the Nazis concern. The Wehrmacht believed that the Building Service provided a perfect front for underground resistance cells. Due to this, it suggested that all workers in the Service be arrested in the event of a “crisis”, while a representative of the Security Police wondered for the same reason whether an exchange would be possible with Dutch, Flemish and other like units; Frank opposed this last idea, since the on-site need for the Baudiens was simply too great ¹⁰⁵. Such an exchange never came to pass, nor did the internment of Building Service members. Although the workers had continued to melt away since February 1944, the Nazis did not decide to take any steps against it. There was simply not enough forces left to put the tens of thousands of people under control.

4. Feeding the population

Food rations in the General Government were not equal everywhere. The largest rations, which were sufficient for subsistence, were given to Reich Germans and local Germans (*Volksdeutsche*), much smaller rations were given to Poles and still smaller ones for Jews. For Poles, the size of the food rations was based on where they worked. Larger rations were given to those who worked at plants of greater importance to the Nazis. Only the working urban population was entitled to ration cards, i.e. people who were employed or considered unfit for employment, along with their families, were treated as normal consumers (*Normalverbraucher*). Among these,

bringung zwangsläufig ergeben müssen, einmal gefallen sind. In dieser Vorausschau hat. sich das Generalgouvernement diese Einrichtung geschaffen”.

¹⁰⁵ Tagebuch 1943 V 27 September 1943, 991–992, Sicherheitslage im GG: “Generalmajor Haseloff bemerkt, dass der polnische Baudienst nach Auffassung der Wehrmachtsdienststellen die gegebene Zelle für die Widerstandsbewegung sei. Der Baudienst bestehe aus jungen kräftigen Leuten, die gut diszipliniert seien. Es bedürfe eigentlich zur Aufstellung einer Truppe nur noch eines kleinen Anstosses. Für den Fall von Krisen müsse deshalb dafür Sorge getragen werden, dass die Angehörigen des Baudienstes sofort festgesetzt würden. SS-Oberführer Bierkamp wirft die Frage auf ob es nicht möglich wäre, den polnischen Baudienst mit dem holländischen, flämischen oder irgendeinem anderen Baudienst auszutauschen...”

as previously mentioned, there existed a group that was to some extent privileged, i.e. workers at arms companies, and those at A- and B-type workplaces. The rural population received no rations. It was meant to be self-supporting (*Selbstversorger*). According to German data from the beginning of 1943, eight million people qualified as *Selbstversorger*, while 6–7 million qualified as *Normalverbraucher*, of which 1.5 million were in the privileged group and 3.5 million were family members, who also did not receive additional ¹⁰⁶.

Under these general principles, food rations varied only slightly between locations. At the start of the occupation, larger cities regulated rations on their own, but when uniform norms were put into effect in October 1940 ¹⁰⁷, the realization of the card rations was based on local food stores. The differences were not major. In general, the rations were equal in calorific value. However, small

¹⁰⁶ These are approximated numbers. The figures given at the GG government meetings are inconsistent –Regierungs–Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 24 August 1942, Trial XXIX, 576, head of the Department of Food Supply and Agriculture, Karl Naumann: “Rüstungsarbeiter, die A- und B-Karteninhaber und deren Angehörige ca 3 Millionen Personen ... und ... über 3 Millionen Personen nichtdeutsche Normalverbraucher, die nicht in deutschem Interesse unmittelbar oder mittelbar arbeiten”; Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 636–637, Krüger: “8 Millionen)... Von diesen acht Millionen Normalverbrauchern (arbeiten) vielleicht 5 Millionen mit ihren Familienangehörigen im Interesse des Deutschen Reiches”; the same in the memorandum *Verhältnisse im GG*, P. Bühler vol. X, p. 36; during approximately the same period (14 December 1942, Trial XXIX, 566, 26 January 1943, Trial XXIX, 662) Frank and Naumann estimated the number of non-privileged regular consumers (with their families?) to be 2 million; on 14 April 1943 Naumann compiled a new, higher food balance sheet in which he listed: 1900,000 privileged people (700,000 + 800,000), 3.5 million family members of the privileged, 1 million non-privileged (with their families?), 350,000 Germans, both local and those coming from the Reich (most likely excluding the military), 230,000 Jews and some special provisions for so-called Polish (RGO) and Ukrainian mutual aid organizations (Trial XXIX, 664). Naumann was more knowledgeable on this issue, thus his data are more reliable. In the spring of 1943 there were: 1.5 million privileged people, 3.5 million family members of the privileged, 1–2 million non-privileged with their families – 7 million in total. In examining the information quoted above, it should be borne in mind that since August 1942 the number of privileged was rising; after the general labour mobilization (Sauckel’s visit in Kraków in August 1942) there was also an increase in the number of labourers transferred to the Reich, as well as of those “borrowed” by labour offices to work in the GG (Trial XXIX, 724).

¹⁰⁷ *Krakauer Zeitung* 9 February 1940, *Neue Verpflegungsscheine in Krakau*; the reports of county and city governors – I. Z. Dok. I-151.

differences could be found in the ration values for each month. Over the course of the year, the rations comprised only a small portion of the average daily demands of the human body (no less than 2400 calories).¹⁰⁸ In Warsaw, the daily food supply for an industry worker was 660 calories in May 1940,¹⁰⁹ and in Kraków the data for 1940 shows a person working at a private company or unemployed received 580 calories, rising to 617 calories in state work establishments.¹¹⁰ In Warsaw the calorific value of the rations was 623–834 calories between February 1940 and May 1941, dropping to just 521 and 418 calories in August and September 1941.¹¹¹ In October 1941, card rations in Radom supplied 515 calories daily, while rations for an A supplementary card – were 391 calories, and for a B supplementary card – 227 calories. In evaluating the amount of rations one should note that the worker consumed the additional rations with their family. Assuming a family of four, one must assume that

¹⁰⁸ This was a physiological norm set by a League of Nations expert committee – S. Smoliński, *Przyczynki do zagadnienia wyżywienia miejskiej ludności w b. Generalnym Gubernatorstwie na tle ówczesnych warunków pracy i płacy*, *Rocznik Akademii Handlowej w Poznaniu* 1949/50, 75; our information relies on this article and the sources listed below, as well as on our own personal recollections. See also: J. Olbrycht, *Sprawy zdrowotne w tzw. GG*, *Polski Tygodnik Lekarski* 1948 no. 29-34.

¹⁰⁹ *Tagebuch* 1940 II, 7 May 1940, Trial XXIX, 395: “Gouverneur Dr. Fischer berichtet über die Lage in Warschau... Der polnische Arbeiter erhalte einen Lohn von etwa 60 Zloty im Monat und müsse mit Lebensmittelrationen auskommen, die statt des Normalbetrages von 2200 Kalorien nur 660 Kalorien enthielten”.

¹¹⁰ S. Smoliński, *op. cit.*, 75–The table of the average caloric value of daily rations in the period 1940-1944 in Kraków; the author distinguishes two groups of people here: 1) the unemployed, who he places in the same group as those working in private establishments, and 2) people working in public institutions, who apart from regular ration cards were also given given additional category-2 ration cards (he does not discuss category-1 cards for those performing heavy physical labour due to a lack of information). The author most likely uses the term “category-1 cards” to refer to A-cards, and “category-2 cards” – to B-cards; apart from these there were also separate rations for those employed in the military industry. The author does not explain what he understands by public institutions; most likely, apart from offices, he included here newly founded German companies and trust companies, the directors of which sought to provide their employees with additional cards. We call these workplaces “national work establishments”.

¹¹¹ See the Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft (Radom) memorandum below, dated 14 November 1941 (Doc. 22); Cf. also Fischer trial, day 9, p. 880 – witness Łącki, day 20, p. 1963 and 2020 – witnesses Przybyliński and Herbich.

the family of a worker at a standard company consumed 515 calories per person, while that of a worker whose company entitled their employees to an A supplementary card – 613 calories, and that of a worker at a B card company – 572 calories daily.¹¹² One insignificant change for the better occurred in October 1943, when food rations were increased. In Kraków the average calorific value for 1944 was raised for the worker at a private company or unemployed person to 909 calories per day; at that point the value was the same as that for a person at a state work establishment. Rations for Germans, both local and from the Reich, were 2–3 times larger than the Polish rations. Moreover, they could make their purchases at better stocked German stores, which were meant exclusively for their use.¹¹³

Besides food, another noteworthy element of the rations was the meager allocation of soap. Throughout 1941, rations of toilet soap of very poor quality amounted to 385 g on a normal card, with 250 g of laundry soap, while supplementary cards granted 770 g of toilet soap. These deficiencies could not be offset by soap powder rations, which amounted to 1000 g on a normal card and 2250 g on supplementary cards.¹¹⁴ Clothing and footwear rations, issued in the form of coupons (*Bezugscheine*) by county and municipal directors, was equally insufficient.¹¹⁵

Until 1943, the intentional insufficient supply of provisions was part of the Nazis' plans. When the General Government administration became convinced of the need to increase rations, the economic difficulties which had arisen in the meantime made it impossible to turn back from the chosen path. At a meeting on 23 April 1940, the Governor-General stated in the presence of State Secre-

¹¹² See the memorandum below as in footnote 111.

¹¹³ S. Smoliński, *op. cit.*, 73–75; according to the calorie table for rations in Kraków included here, in 1941 and 1942 a person working in a public institution received 1,233 or 1,548 kcal per day; for more on provisions for the German population, see: *op. cit.*, 76 (in 1941 – 2,600 kcal) and 99 (comparative table of ration cards for Poles and Germans of 1942 in Kraków and Warsaw).

¹¹⁴ S. Smoliński, *op. cit.*, 77; according to this editor's research, these were the largest rations during the occupation.

¹¹⁵ S. Smoliński, *op. cit.*, 76, W. Jastrzębowski, *Gospodarka miemiecka w Polsce 1939–1944*, 410, and personal recollections, which fully confirm the findings of these authors.

tary Herbert Backe of the Ministry of Food: “As pertains to the differences in how each population group is treated, the first problem is that of the local Germans (*Volksdeutsche*), who should be treated as equals with Reich Germans (...) I have no interest whatsoever in the Jews. Whether they have something to feed themselves with (*zu futtern haben*) or not is for me a matter of the least importance. The second category is the Poles, if I have a need for them. I will provide food for these Poles by portioning out what remains at our disposal. Outside of that, I request Poles to rely on their own self-supply, and I say to them: we are not the ones at fault for this war. The Poles interest me only as a pool of labour resources, though I give no guarantees that they will receive this or that amount – we do not speak of rations for Poles, only the possibility of supplying them with food.”¹¹⁶ Such was the basic rule. Companies drew attention to the difficult living conditions, which drastically lowered the work capacity of employees and forced them to buy supplies through the black market. One indication of such a bottom-up trend was the so-called *Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft* memorandum in Radom of 14 November 1941.¹¹⁷ Such steps caused no changes in the General Government administration’s stance, however, since the administration cared only about sending the largest possible food quotas to the Reich, based on the demands of central authorities in Berlin.

In the second half of 1942 there was concern that the food rations would be lowered even furthered in 1943. In August 1942, Göring, acting as Plenipotentiary for the Four Year Plan, and State Secretary Backe of the Ministry for Food and Agriculture, demanded an additional food quota to improve the catastrophic supply situation in the Reich (one should note that this coincided with further demands for worker transports). At that point, Frank decided to reduce the rations, and even abolish them completely. This change did not apply to workers at armament factories or at A- and B-type workplaces and

¹¹⁶ Arbeitssitzungen-Ansprachen 1940, 23 April 1940, 282–283; sometimes, however, Frank had doubts about this (Trial XXIX, 395).

¹¹⁷ Reprint of the whole below, Doc. 22; Frank and his associates were well aware of the actual situation – Trial XXIX, 475 and 495, 18 October 1941: “Gouverneur K u n d t . . . Die Lage der polnischen Bediensteten sei sehr schlecht. Man müsse darauf Bedacht nehmen, die Polen, die für die deutsche Verwaltung arbeiten, in ernährungspolitischer Hinsicht besser zu betreuen”.

their families. The Jewish extermination operation at the time was already in full swing, and thus, the plan involved only limited rations for the 300,000 Jews who were to be kept alive for the time being. “Non-German” normal consumers (without supplementary cards) were to receive from 1 January 1943 until 1 March 1943 2.8 kg of bread instead of the previous 4.2 kg, while from 1 March 1943 until 30 July 1943 food rations were to be abolished entirely.¹¹⁸

This plan was never implemented. This can be fully attributed to the steadily increasing partisan activity on the part of the Home Army, Peoples’ Guard, and Farmers’ Battalions. In mid-December 1942, shortly before these steps were carried out, Frank began to have doubts: “Can we stop supplying goods to more than two million non-Germanic people in these territories as soon as February? [this would suggest the realization of the plan had been delayed by a month – author’s note] (...) The supply of food provided for the population is clearly at a catastrophic level. We are dealing with a situation of absolute starvation, and anybody not directly or indirectly involved in German production is in a disastrous situation in terms of food supplies.¹¹⁹ The scales seem to have tipped in the opposite direction of the intentions of Higher SS and Police Leader Krüger, who regarded the intensification of partisan operations to be the result of food shortages. In his opinion, excluding half of the hitherto supplied population from rations would lead them to join the resistance movement.¹²⁰

¹¹⁸ Regierungs–Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 24 August 1942, Trial XXIX, 572–581: “Der Herr Generalgouverneur: ... Vor wenigen Tagen hat beim Reichsmarschall in Berlin eine Sitzung stattgefunden. Dem Herrn Reichsmarschall (Göring, przyp. wyd.) haben die Berichte aus dem gesamten Reich über die geradezu katastrophale Entwicklung der Ernährungslage im Deutschen Reich Vorgelegen... Die Folgerungen werden ausschliesslich auf Kosten der fremdvölkerischen Bevölkerung gezogen. Sie müssen eiskalt und ohne Mitleid gezogen werden. ... Der Schritt, den wir heute gemeinsam tun, ist insofern einer der entscheidendsten, weil er für die innere Ordnung dieses Landes ganz bestimmt im Januar und Februar nächsten Jahres gewisse Auswirkungen haben wird. Diese Auswirkungen müssen in Kauf genommen werden; denn bevor irgendwie das deutsche Volk verhungert, müssen selbstverständlich andere daran glauben”.

¹¹⁹ Tagebuch 1942 IV, 14 December 1942, Trial XXIX, 566.

¹²⁰ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 637, Krüger: “Mich haben neulich Vertreter des Reiches im Hinblick auf die Schwierigkeit der Ernährungsfrage angesprochen und mich gefragt: ist es möglich, dass wir zwei Millionen

These arguments proved decisive. From that point on, Frank saw the matter in a different light. In April 1943 during a government meeting, State Secretary Josef Bühler declared in Frank's presence that the Polish worker was in a worse supply situation than a foreign worker in the Reich, or even that of Polish and Soviet prisoners of war, and that the Reich should be called upon to bring the matter to order.¹²¹ On 1 June 1943, Frank declared at a meeting of leading German company directors that from September 1 of that year, the "German population" of the General Government would be guaranteed such rations as are necessary to sustain life. The size of rations in the General Government was to be made equal to that for the Polish population on the so-called Eastern incorporated territories, amounting to 80% of the normal rations for Reich Germans.¹²² In practice, the rations for Poles in these lands were even lower, although the realization of this decree would have noticeably improved the conditions of workers in the General Government. However, as previously mentioned, this did not come to pass due to further shipments of food to the Reich. The calorific value of the new rations, which came into effect not on September 1, but on 1 October 1943,¹²³ rose by a negligible margin.

Menschen in diesem Raum aus unserer Ernährungsbilanz praktisch herausnehmen und nur denen etwas zu essen geben, die für unsere deutschen Belange arbeiten. Ich habe den Herrn erwidert, wenn sie es riskieren, dann ist das Ihre Angelegenheit, ich als der verantwortliche Chef des Sicherheitswesens muss es ablehnen denn Sie treiben damit diese zwei Millionen Menschen zwangsläufig in die Arme der Widerstandsbewegung oder zum Bandenunwesen, das in den letzten Tag zu Tag im Ansteigen begriffen ist; at a meeting on 26 January 1943 (Trial XXIX, 662), the head of the Department of Food Supply and Agriculture Karl Naumann stated: "Der ursprüngliche Plan, 2 Mill. Menschen aus der allgemeinen Versorgung auszuschalten, sei ja mittlerweile fallengelassen worden".

¹²¹ Arbeitssitzungen 1943, 14 April 1943, Trial XXIX, 663, Thema: Ernährungsfrage der fremdvölkischen Bevölkerung im Generalgouvernement; apart from that protocol, there is another, more detailed protocol from that meeting, edited by the head of the legislation office, Albert Weh (Arbeitssitzungen 1943, 235–241).

¹²² Tagebuch 1943 III, 1 June 1943, 382; the same 19 June 1943, Trial XXIX, 601

¹²³ Tagebuch 1943 V, 27 September 1943, 987: "Der Herr Generalgouverneur weist... darauf hin, dass endgültig ab 1. Oktober 1943 die Neuregelung der Ernährung der Polnischen Bevölkerung durchgeführt werde. Spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt müsse ein verschärfter Kampf gegen den Schleichhandel einsetzen. In allen Zeitungen müssten von der Hauptabteilung Propaganda im Einver-

At first, the pay for Polish workers in the General Government remained at pre-war levels. It was then raised somewhat, although not more than 100%. The highest salary was 720 zlotys. This raise had practically no impact on the actual cost of living. The pay for Germans was twice as high and, along with food cards and the ability to shop in German stores, secured them a sufficient livelihood.¹²⁴

The “dam” built by the occupant to hold back the conquered population was bound to crack and eventually burst, unable to contain the forces of life. Black market trade grew into a large-scale phenomenon. Police inspections on roads and in trains were unable to prevent it, and only caused prices to increase due to the risks taken by the traders. With no means of obtaining food legally, the population of the General Government found ways to do so illegally. The cost of living index – based on a baseline of 100 in 1938 – had risen to 6663 in May 1944, and even to 7305 if we count only foodstuffs. The rise in prices on the black market was an effect of the massive exports of goods to the Reich and constant increases in the amount of money issued by the Emission Bank. The circulation of banknotes, which in April 1940 (after the introduction of the Government zloty) stood at 429,206,000, had reached 10,182,918,000 on the last day of the General Government’s existence (18 January 1945).¹²⁵

Given these conditions, the Nazi authorities were paying next to nothing for labour or for the quotas of food supplied by farmers. Workers were subjected to colonial-type exploitation, while supplies were subject to unending confiscation.

This system brought the Nazis great profit, though it was less than planned. The people had to find ways to obtain funds for illegal purchases. The farming population obtained them in part by sabotaging quotas and selling products at “black market” prices, others

nehmen mit sämtlichen Dienststellen ausgearbeitete Aufsätze erscheinen, in denen auf diese Entwicklung hingewiesen werde”.

¹²⁴ S. Smoliński, *op. cit.*, 66, 67, 73; memorandum Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft, See Doc. 22 below; for example: the monthly pay of Poles with a masters degree in pharmacy employed in drugstores was set from 150 zloty in the first year of employment to 500 zloty after 5 years of working; in Warsaw and Kraków the pay was 10% higher (Tarifordnung–VBIGG. 1941, 297).

¹²⁵ M. Orłowski, *Bank Emisyjny w Polsce, Państwo i Prawo* 1946 no. 1; S. Smoliński, *Rozwój detalicznych cen wolnorynkowych w Krakowie w latach 1939–1946, Rocznik Akademii Handlowej w Poznaniu* 1946/47, 184.

resorted to theft in production and trade enterprises, and by trading in regulated wares, which then made their way onto the black market with the help of Germans. The relatively small number of administrative employees of German nationality were unable to cram economic life into such an overly restrictive framework, and moreover, they could not build an effective apparatus to control the Germans themselves. The Nazi authorities' desire to acquire wealth made the German administration susceptible to corruption. Two economic systems arose: one official, the other unofficial, and Polish companies had two coffers. The first was used to pay taxes, and pay for officially supplied resources and wages at official prices; the second was to pay for "off-market" wares, bribes and bonuses to wages, which still had no relation to actual profits. Revenue from officially delivered wares flowed into the first coffer, revenue from wares sold onto the black market flowed into the second. An important element of the black market were trade chains. Before "black" wares from a producer or holder reached their end buyer, they passed through a range of people, each one making a certain profit off of it.¹²⁶

In this economic system, the effects of which were well-known to the Nazis, the worst conditions were clearly those experienced by the workers and farmers oppressed by excessive quotas. Most disastrous of all were the conditions of workers at German armament factories, where guards watched over their every move. The worker, who laboured essentially for free, had to resort to skipping work to find side jobs, which became his main source of income. The class which was in possession of the means of production (company owners and owners of large land estates) accumulated extensive material wealth, profiting off the worker, while the worker and farmers with small and medium-sized farms grew poorer. This exacerbated class conflicts.

Such a system, in which no one could live according to regulations, and in which everyone violated the law daily, caused great legal uncertainties. The Nazis used this to their advantage, striking here and there. During mass round-ups carried out in trains, at train stations and on city streets, the police confiscated hard-earned wares and transported the apprehended people to work in the Reich.

¹²⁶ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 637, 638; K. Wyka, *Gospodarka wyłączona, Twórczość* 1945 nr 1, J. A. Król, *Chłopi pod okupacją, Wieś* 1945 no. 9; the personal recollections of the editor.

5. Healthcare

With regards to healthcare, the memorandum of the NSDAP Office of Racial Policy of 25 November 1939 proposed: “On our part, healthcare should serve only to prevent the spread of epidemics to Reich territory. We are not interested in how this care is provided by the Polish and numerous Jewish physicians (*Mediziner*), and neither are we interested in the matter of young medical practitioners”. Furthermore, it is recommended to propagate any and all means of limiting births and to put forward a project to make abortions and homosexuality non-punishable.¹²⁷

According to this programme, the education of Polish and Jew physicians was prohibited. Due to the fact that Jewish physicians were excluded from contact with the general population, medical staff was limited. The number of Polish (and Ukrainian) physicians according to data of the Health Department in the General Government administration from September 1940 amounted to around 8,000, including 2,000 dentists and 3,000 apothecaries. There were only 50 German physicians at the time, most of whom held official positions.¹²⁸ As a result, there was one physician for every approx. 1,700 people. At the time, the interest was not only in protecting Reich territory from disease – as mentioned in the party memorandum – but also in the health of hundreds of thousands of Germans in the General Government. Maintaining some level of health among the Poles was in the Germans’ own interest. They were therefore concerned about the potential total lack of young medical practitioners.¹²⁹ In 1941, a decree on training

¹²⁷ Doc. Occ. V, 26, 27.

¹²⁸ Tagebuch 1940 III, 6 September 1940, Trial XXIX, 406

¹²⁹ Tagebuch 1940 I, 26 February 1940, Trial XXIX, 388, Frank: “Auf die Dauer gesehen sei es aber unmöglich, dass etwa eine ärztliche Fortbildung nicht mehr stattfände”; Tagebuch 1944 Vol. 34, 6 February 1944, 238 (Frank on a secret conversation with Hitler): “ Ich verwies auf die geringe Zahl der deutschen Ärzte im Generalgouvernement und machte die Notwendigkeit der Heranbildung eines minimalen Ausbildungsprogramms geltend. ... (Der Führer) machte daraufhin die witzige Bemerkung, dass er als Ausbildungsleiter für diese polnischen Ärzte seinen persönlichen Arzt Dr. Brandt, empfehlen möchte“.

medical workers was issued,¹³⁰ then two years later Poles were allowed to participate in medical courses in Lwów, which due to their non-academic character¹³¹ did not and could not make up for the medical staff losses caused by natural attrition and the occupant's policy of extermination.¹³² In the conditions of life under occupation, Polish physicians were unable to effectively help their patients, though their situation was better than that of their Jewish colleagues, since they were not limited by the tight walls of the ghetto and thus could often circumvent the restrictions imposed by the Nazi rulers through a joint effort.

The Germans avoided the harmful effect of the diseases spreading among the Jewish population, especially typhus, which the Nazis helped spread through the inhumane living conditions they imposed, such as confining the Jews to ghettos. Jewish physicians – although there were enough of them to handle the population – were helpless to stop the spread of epidemics due to a lack of medicines, tools and hospitals, leading to the decimation of the Jewish population even before extermination efforts began outright. The systematic extermination operations in 1942 and 1943 included both the sick and physicians¹³³.

¹³⁰ VO über die Ausbildung und Zulassung zum Beruf eines Desmfektors und Schädlingsbekämpfers 27 July 1941 – *VBIGG*. 1941, 438.

¹³¹ See the Introduction to Chapter VI – The liquidation of Polish culture.

¹³² List the losses among members of the Regional Chamber of Physicians in Kraków, encompassing the territory of the pre-war Kraków, Kielce and Rzeszów Counties (*Przegląd Lekarski* 1945, 20–40), 68 103; idem 1946, 267, 483) includes the names of 401 people (including those who died of natural causes); the majority of those on the list who were murdered were Jews; the estimated number of murdered Poles, based on their last names, is about 30% of the total number of dead. J. Olbrycht, *Sprawy zdrowotne w tzw. GG. Polski Tygodnik Lekarski* 1948, p. 1015. There is evidence of suggestions to “protect” Polish physicians due to their indispensability – the Governor of Radom County to Frank's deputy, Arthur Seyss-Inquart, 22 November 1939, *Trial XXX*, 99: “Die Intelligenz sei zum grossen Teil eingesperrt worden, doch sei hier Vorsicht an Platze, da man die Mitarbeit dieser Leute nicht entbehren könne, namentlich bei den Ärzten sei Vorsicht am Platze, da man sie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung benötige und sie ja auch die Deutschen vielfach mitbetreuen mussten. Er bittet, der Generalgouverneur möge doch anordnen, dass bei der Verhaftung von Ärzten vorsichtig und zurückhaltend verfahren werde”.

¹³³ . Nüssenfeld, B. Bornstein, *Historia wojenna Szpitala Gminy Żydowskiej w Krakowie, Przegląd Lekarski* 1946, 39.

Some sick Poles and Ukrainians were also killed, though at different times and using different methods. The first set of extermination actions was based, as was the case in incorporated territories, on the criminal concept of eliminating “unnecessary” lives at mental hospitals. This occurred first in 1940 in Chełm Lubelski, where the sick were driven out of hospital wards in groups and killed with machine gun fire in front of the buildings, and later – in the latter half of June 1942 – in Kobierzyn near Kraków, where only the weakest were killed on-site, and the rest were transported to the gas chambers at Auschwitz. Another extermination method – systematic starvation – was used at mental hospitals in Tworki near Warsaw and in Kulparków. The hospital in Tworki remained in operation because the families of the murdered patients were informed by Nazi authorities that their sick relatives had been transported there and died of natural causes; a fictional graveyard was even created nearby to confirm this story. The number of deaths relative to the number of patients was 9.8% in Tworki in 1939, rising to 24% in 1940, then to 30% in 1941, and to almost 40% in subsequent years. In Kulparków, the number of deaths from the first days of July 1941 to the end of June 1942 rose to twelve times the levels in the pre-war period ¹³⁴. The second category of extermination actions stemming from hate and retaliation were the murders at permanent and temporary hospitals and shelters in Warsaw during the uprising in August and September 1944. Thousands of sick and wounded were killed, along with physicians and other medical staff. ¹³⁵

¹³⁴ S. Batawlia, Zagłada chorych psychicznie, *Biul Gł. Kom.* III, 93; W. Issajewicz. Losy Państwowego Zakładu dla umysłowo chorych w Kobierzynie, *Przegląd Lekarski* 1945, 126; A. Kielkowski, Zbrodnia niemiecka w zakładzie psychiatrycznym w Kobierzynie, Warszawa 1948; W. Issajewicz – *Rocznik Psychiatryczny* 1949, 128, also articles by A. Ossendowski and F. Burdzik (about Chełm) and H. Latyński (on the hospital in Kulparków); there was no systematic extermination of patients in the Saint John of God Hospital in Warsaw; during the occupation, patients suffering from various illnesses were treated in the hospital, which was turned back into a specialist psychiatric hospital in June 1944 (Adolf Falkowski, *Rocznik Psychiatryczny* 1949, 67).

¹³⁵ S. Płoski, A. Janowski. Zbrodnie hitlerowskie w szpitalach i przytułkach warszawskich w sierpniu i wrześniu 1944, *Biul Gł. Kom.* VI, 9.

The first German regulations on combating disease pertained to sexually transmitted diseases¹³⁶ and trachoma.¹³⁷ Actions which might lead one to become infected with a sexually transmitted disease were punishable by long-term imprisonment, while infecting a German through sexual intercourse was punishable by death; such matters fell under the judicature of special courts.¹³⁸ A Polish physician who detected a sexually transmitted disease or trachoma was obligated to inform a German government physician working in the county or municipal offices, under the penalty of imprisonment. In the case of sexually transmitted diseases, Polish physicians generally did not adhere to this rule due to concerns that the people reported would be transported to concentration camps.¹³⁹ The initiative to issue new regulations on combating sexually transmitted diseases came from Dr Reichel, health officer under the Kraków City Director, who noticed a growing number of cases of such diseases among German soldiers.¹⁴⁰ The issuing of the decree on trachoma was likely the work of Dr Walbaum, head of the Health Department of the General Government administration; three months before the new regulations were issued, he drew the Governor-General's attention to the risk of this disease being transmitted by Polish workers into the Reich¹⁴¹. Dr Walbaum adopted the same point of view while discussing the health situation of the Polish population

¹³⁶ VO über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im GG. – 22 February – *VBIGG*. 1940 I, 81, Zweite VO – 4 October 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 314, Erste DV zur VO – 24 May 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 319.

¹³⁷ VO über die Bekämpfung des Trachoms im GG. – 20 December 1940 – *VBIGG*. I, 376, there was one anti-trachoma centre for Poles – The Anti-Trachoma Center of Jagiellonian University in Witkowice was transformed into the *Staatliche Trachom-Heil-stätte* (Cf. Bühler vol. CXXXII, p. 157).

¹³⁸ Owsński, *Działaność wydziału zdrowia m. Krakowa w czasie wojny*, *Przegląd Lekarski* 1945 no. 2, p. 17: “fortunately, there were no death sentences”; however, this does not rule out the possibility that such sentences were passed elsewhere, or that patients were taken to concentration camps; prostitutes not housed in brothels were also taken there.

¹³⁹ Hauptarbeitstagung der Abt. Gesundheitswesen, Krynica 13– 16 October 1941 (206 pages in total), Cf. Bühler, vol. CXXXI, p. 82, 86 (complaints by German doctors, who claimed that Poles preferred to treat these patient themselves),

¹⁴⁰ Owsński, *op. cit.*, 17.

¹⁴¹ Tagebuch 1940 III, 6 September 1940, Trial XXIX, 406, Dr. Walbaum on trachoma: “Es handle sich herbei um eine aussergewöhnlich ansteckende Krankheit. Aus diesem Grunde sei veranlasst worden, dass die ins Reich zu transportierenden

at a meeting on 9 September 1941: “Studies performed by his (Dr Walbaum’s) department showed that most Poles consume only 600 calories per day, while the normal demand for a human is 2,000 calories. The Polish population is weakened to such an extent that it falls prey easily to typhus. Currently, the number of infected Poles has already reached 40% (probably based on the overall number of typhus infections at an unspecified location – author’s note). In the last week, 1,000 new cases of typhus infections were officially identified. This number is the highest yet. Such health conditions pose a great danger to the Reich and the soldiers stationed in the General Government . It could be easily transmitted to the Reich. The rise of tuberculosis is also a cause for concern. If food rations were decreases, we could foresee a severe increase in the number of infections.”¹⁴² According to a report from Kraków, “the fight against tuberculosis was only a fight on paper. Isolating the infected was impossible due to the utter lack of capability to do so. Transports of the infected to sanatoriums have been completely halted. There are very few hospital beds and there are no means for providing the infected with better nutrition. The Anti-Tuberculosis Association was dissolved and some of their equipment seized. Although clinics remained open, a lack of resources hinders their operations. The actual number of tuberculosis infections is much higher than the number of cases reported.”¹⁴³ The fight against tuberculosis in Warsaw was probably more successful to some extent, but there too the infection rate rose significantly; the number of cases was four times as high in 1942 as it was in 1938. This disease was especially devastating among children up to 15 years of age. The lethality of this disease increased in Warsaw in 1943 to over three times the pre-war

Arbeiter besonders auf Trachom untersucht werden. Ferner soll ein Trachomforschungsinstitut geschaffen werden”. Cf. footnote 137.

¹⁴² Tagebuch 1941 III, 9 September 1941. Trial XXIX, 474; similarly Hauptarbeitstagung der Abt. Gesundheitswesen, as in footnotes 139, pp. 8–9, dr Walbaum: “Wir müssen alle am gleichen Strang ziehen und gerade durch die Zusammenarbeit ist nur zu erreichen, dass die uns in diesem Land bedrohenden Gefahren von uns ferngehalten werden”. On the percentage of sick Poles, see: F. Gollert, *Zwei Jahre Aufbauarbeit* pp. 74, 75, who claims that in 1941 in the western provinces of the Warsaw District Poles constituted more than 30% of the population suffering from typhus.

¹⁴³ Owiński, *op. cit.*, 17 (36).

level. While before there were 150-155 deadly cases of tuberculosis per 100,000 people, the number in 1943 was 550. The importance of the attitude of the General Government authorities towards the matter of health among Poles is best reflected by the fact that near the end of 1942, at a meeting focused on combating tuberculosis, Dr Weirauch of the Main Health Department mentioned a plan to murder 70,000 elderly people and children during the resettlement operation in the Zamość region.¹⁴⁴

In July 1943, the General Government administration issued a decree on combating tuberculosis, which also stated that all cases of tuberculosis should be reported to the County (City) Director. The General Government administration and District Governors could order medical examinations among a portion or entirety of a population to detect the infected. Combating tuberculosis among Reich Germans, local Germans and people of German descent was required by Reich regulations, while care for Poles was to be administered within social welfare regulations. Municipalities and unions of municipalities were to create “establishments for combating tuberculosis” (*Tuberkulosebekämpfungseinrichtungen*)¹⁴⁵. Of course, such establishments were not created, if only because municipalities and communal associations lacked the funds for such an endeavour. The registration of infected people was bound to cause legitimate concerns. After all, the governor of the neighbouring “Wartheland”, Artur Greiser, proposed a plan in 1942 to murder 35,000 people who were terminally ill with tuberculosis along with the culminating extermination of the Jews. This did not come to pass only because the chief authorities of the Reich decided that an operation on such a scale would be impossible to hide from the prying eyes of the outside world¹⁴⁶.

¹⁴⁴ M. Łacki, *Gruźlica w Warszawie w latach 1939–1947, W Służbie Zdrowia* 1947 no.12, p. 21; Cf. Bühler vol. CXXXII, p. 293 et seq. (witness Łacki), on the plans for extermination, see Chapter VII, footnote 61.

¹⁴⁵ VO über Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose – 21 July 1943 – *VBIGG*. 1943, 411; Anordn. über die Tuberkulose–Röntgen–Reihenuntersuchung-deutscher Staatsangehöriger und Volkszugehöriger – 15 August 1943 – *VBIGG*. 1943, 468.

¹⁴⁶ A. Mitscherlich, F. Mielke, *Das Diktat der Menschenverachtung*, Heidelberg 1947, 142 et seq.

Typhus (*Typhus exanthematicus*) caused terrible devastation in ghettos and camps for Soviet POWs. In 1941 and 1942, the number of cases in the Warsaw ghetto reached around 100,000 according to Polish estimates, i.e. around 25% of the residents became ill with the disease. It also affected part of the Polish population, especially in the Warsaw, Lublin and Kielce voivodeships¹⁴⁷. Preventing infections was limited to typhus vaccinations; in other areas, treatment was non-existent or even explicitly prohibited. This was reflected in the elimination of maternal and child healthcare facilities, among other things¹⁴⁸.

Well-equipped hospitals were seized by the Germans to an extent that exceeded their actual needs. Hospitals for Germans were not fully utilised, and in some cases, only a small percentage was in use, while Polish patients were cramped into crowded rooms, medical labs and basements. The Germans also seized all sanatoriums in mountainous regions and foothills; some of the sanatoriums near Warsaw were still available to Poles, though this excluded the large municipal sanatorium in Otwock.¹⁴⁹ Thanks to Poles' initiatives, new hospitals were set up with a limited number of beds, especially as part of the work of the Central Welfare Council and the Polish Red Cross.¹⁵⁰

Incomparably worse than the health conditions of free Poles was the situation of those in prisons and camps. The Nazis themselves admitted that prisons, Jewish camps and penal camps were

¹⁴⁷ J. Kostrzewski, Śmiertelność z duru wysypkowego w Polsce w latach 1940–1943, *Przegląd Lekarski* 1947 286; reviews there of Gerner and Walawski's work – 330, 479, 481 (cited in Hirszfeld, *Historia jednego życia* 1946, 231, Penson, *Polski Tygodnik Lekarski* 1946 no. 46–47); about typhoid fever and typhus in Kraków: Owskiński, *op. cit.* 17 (37).

¹⁴⁸ VO über die Zwangsschutzimpfungen gegen Bauchtyphus 20 January 1943 – *VBIGG*. 1943, 44; such preventive vaccinations had been issued earlier, personal recollections of the editor; on the prohibition of prevention – Owskiński, *op. cit.*, 16, 17 (36, 37): “When on 18 September 1942 the GG government prohibited preventive measures for Polish patients, the Department of Health had to close both mother and child clinics”; Dritte VO über die Sozialversicherung im GG. – 19 September 1940 – *VBIGG*. 1940, I, 306 § 1, item 5: “Massnahmen der Krankheitsverhütung und der Gasundheitsfürge dürfen nur mit Genehmigung des Distriktschefs (Abteilung Arbeit) durchgeführt werden”.

¹⁴⁹ J. Olbrycht, *op. cit.*, 1915, 1916; M. Łącki, *op. cit.*, 20; Pr. Bühler XXXII, p. 293 et seq.

¹⁵⁰ J. Wojciechowski, Stan szpitalnictwa na terenie województwa krakowskiego, *Przegląd Lekarski* 1947, 67.

the main centres of disease due to overpopulation, a lack of medical staff, clothing and underwear, straw, soap, and the limited capacity of their delousing facilities.¹⁵¹ All of this led to severely high death rates.

Polish health insurance doctors sought to alleviate the situation of the population by issuing work leaves. This caused incessant complaints from German employers. The physicians were accused of sabotage and threatened with being sent to concentration camps. Despite these threats, insurance doctors issued work leaves and certificates stating the holder was unfit to work, not only to those who were actually ill and in need of rest, but also based on people's circumstances.¹⁵² Another aspect of the struggle to protect people's health were underground caches of otherwise unavailable medicines and vaccines. One such example was the dangerous work performed by a group of employees of the National Hygiene Institute to secretly produce a typhus vaccine. Thanks to their efforts, vaccinations produced secretly were given to all medical personnel in Warsaw and some places outside the city.¹⁵³

The political programme of the NSDAP Office of Racial Policy was carried out. Although officially the punishment for abortion and homosexuality was not abolished out of a desire for profit (this is the only reason the punishment was and is applied in Poland), in practice, these matters became marginal for the Polish courts, whose prosecutors did not have the means to pursue them.

6. The organization of social welfare

The Polish Red Cross was not formally dissolved (its international links were an obstacle) but its activities were so seriously reduced through seizure of property and various prohibitions that the

¹⁵¹ Tagebuch 1943 II, 26 May 1943, 319, Anlage: Gesundheitspflege u. Gesundheitsorganisation, Trial XXIX, 593. The president of the Department of Justice Kurt Wille declared then that the departments responsible for soap, straw and clothing rations and the production of disinfecting devices were refusing to help since nothing could be given to prisoners.

¹⁵² M. Ciećkiewicz, Ubezpieczalnia Społeczna w Krakowie w czasie okupacji niemieckiej, *Przegląd Lekarski* 1945 no. 2 p. 13.

¹⁵³ Przesmycki, Państwowy Zakład Higieny podczas wojny, *Przegląd Lekarski* 1945, 221; about pharmacists – the observations of the editor.

aid it provided became very limited in scope. The main supply storehouse of the PRC was confiscated, its bank funds seized, and the sanatorium in Zakopane and nursing schools shut down. Its hospital in Warsaw was transferred to the city, while food and sanitary points were taken over by a new organization, the so-called Central Welfare Council. The field offices of the PRC, its youth groups were dissolved, and it was not allowed to accept new members or collect dues from existing ones. Its were also prohibited from organizing fundraisers and accepting financial contributions. The PRC was not allowed to offer help to hostages or political prisoners. The top management was prohibited from contacting the International Red Cross in Geneva directly; instead it had to do so through the German Red Cross.¹⁵⁴ The main activities of the Polish Red Cross during the occupation consisted of seeking out war victims, dead and missing persons and maintaining a registry of them.

Charity work was carried out by a new organization, the aforementioned Central Welfare Council, based in Kraków (its German name was *Polnischer Hauptausschuss*), which oversaw aid committees for those displaced from the territories incorporated into the Reich, which had been spontaneously organized by volunteers in 1939 and 1940 to aid the hundreds of thousands of people sent to the General Government, after having lost their homes and possessions. The Central Welfare Council was entered into the registry of associations in September 1942, though it had been established earlier. Its task was to create and maintain charitable establishments, canteens and shelters. The Council interacted with foreign charitable organizations via the Plenipotentiary for the German Red Cross under the General Government administration. This organization was by no means established as an independent social initiative. The General Government authorities wanted to be able to easily control uniformed organizations. This “association” was responsible for its activities to the Main Office of the Interior of the General Government administration (the Social Issues and Welfare Branch) and had to provide explanations for all of its work.¹⁵⁵ The same organization existed for the Ukrainian population under the name of

¹⁵⁴ Fischer trial, day 3, p. 254 – expert witness, Lech Grabowski.

¹⁵⁵ *Amtl. Anz.* 1943, 33–Bekanntmachung über die Eintragung des Vereins “Polnischer Hauptausschuss in Krakau” im Vereinsregister.

Ukrainischer Hauptausschuss ¹⁵⁶ The General Government administration treated both organizations as semi-official representatives of the Polish and Ukrainian populations of the General Government, although neither of them could serve such a role due to their origins. In late 1944, Frank considered making the Central Welfare Council the official representative body for Poles and providing it with limited entitlements.¹⁵⁷ The Central Welfare Council and the Ukrainian *Hauptausschuss* presented memoranda to the General Government authorities about the conditions of the people in the occupied territories, indicating some of the horrible deeds carried out by the Nazi administration.¹⁵⁸

7. Germans and Poles

The privileges the Germans enjoyed in terms of labour law, social insurance, wages, food rations, health service, overall economic activity, and, as we will see later, the attention paid to their cultural needs, gave them a special legal status, one that put the conquerors high above the conquered. This status developed out of hostility and contempt for Poles. There could be no unity or equality between a “natural” master and a “born” servant. For this reason, both German officials and Germans in general were prohibited from socializing with the local population;¹⁵⁹ this was also the basis for regulations on separate carriage compartments for Germans in trains and trams, and special restaurants and residential districts. The propaganda of contempt, which denied Poles any creative capacity in terms of state organization, culture and any mental endeavours, was intended to justify discriminatory laws and cause the Germans to respect it willingly rather than out of fear of punishment. The

¹⁵⁶ *Amtl. Anz.* 1943, 34–Bekanntmachung.

¹⁵⁷ See in Chapter II the section titled “Main administrative powers”, footnote 18, p. 56.

¹⁵⁸ Memorandum of the Central Welfare Council of 17 April 1944 titled Lage der Arbeiter im Reich – Doc. R–103, Trial XXXVIII, 304–313; a memorandum of the head of the *Ukrainischer Hauptausschuss* of 25 February 1943 on, among other things, the cruel treatment of Ukrainians – Doc. 1526–PS, Trial XXXVII, 298–324.

¹⁵⁹ Bühler’s circular of 11 October 1940 (Verkehr mit Tschechen und Polen, Grundsätze für das Verhalten der Deutschen in Polen), See Doc. 32 below

tenets of this propaganda also reigned unchallenged within the General Government administration, and only in exceptional circumstances, such as during meetings in small groups, would the Nazi dignitaries express any other beliefs.¹⁶⁰

Maintaining this master-servant dynamic required eradicating all vestiges of Polish nationality. Due to this, it was forbidden to display (and, in practice, even possess) the standard and coat of arms of the Republic of Poland, nor was it permitted to wear medals and pre-war uniforms, even if they were non-military¹⁶¹. The ban on uniforms applied even to school uniforms and student caps¹⁶². Although the General Government administration did not issue an order to bow before Germans, there were instances in which local authorities demanded that the population take their hats off in the presence of Germans and give way to them on the street (a situation similar to that in the Wartheland)¹⁶³.

The regulations on police curfews and travel restrictions were different in nature, since they can be explained by the war and oc-

¹⁶⁰ Tagebuch 1944 vol. 34, 6 February 1944, 239 (Frank on his conversation with Hitler). “Ich bemerkte dann, die Intelligenz der Ukrainer sei nicht sehr hoch, was ihre fachliche Ausbildung anlangt. Es sei daher für uns ein schweres Problem, die weitmehr europäisch gebildeten Polen zurückzuhalten und polnischen Führernachwuchs zu erziehen. Der Führer bestätigte dies, indem er bemerkte, die Polen seien zweifellos ein hochbegabtes Volk”.

¹⁶¹ VO über das Tragen von Uniformen im GG. – 28 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 73; VO über die Verwendung der ehemaligen polnischen Hohezeichen im GG. – 8 March 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 98; VO über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen im GG. – 20 December 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 378, See doc. 27–30, 33 below.

¹⁶² Fischer trial, day 3, p. 183 – expert witness, Jagiellonian University professor J. Wachholz.

¹⁶³ BOW IV, p. 107v. – report from the Starosta in Miechowo County: “one of the most burdensome orders of the Germans’ directives was the order to make way and bow to all German soldiers. Failure to observe the above-mentioned order was punishable immediately, often by beating the offender unconscious. In Wiawrzeńczyce, Plich Witold was beaten, ordered to crawl 500 metres and then forced by beating to drink liquid manure. In Szreniawa, a 70-year-old who did not make way to a German police officer was forced to roll around in a muddy road and then to dance until he dropped”. For other account, see: BOW vol. IV, p. 15 (Pińczów County – Poles had to bow to German officers from September 1939 until the attack on the Soviet Union), p. 101v. (Niedźwiedz gmina, Limanowa County), p. 203 (Puławy County), p. 210 (Lublin County), p. 211 (town of Krasnystaw), p. 251 (Chełm County), p. 253v. (Hrubieszów County), p. 351 (Łańcut County), p. 334 (Rzeszów County).

cupation. The general decree by the Higher SS and Police Leader on police curfews was issued late in 1943.¹⁶⁴ However, it had actually been in effect from the beginning of the occupation based on local decrees; the only aspect that changed was its length. It usually lasted from 8, 9 or 10 PM to the early hours of the morning. During the extermination operation in June 1940, at the height of the summer, and during the time of the Nazis' greatest victories, it was even set to start as soon as 6 PM, though the population gave no cause for such a restrictive change.¹⁶⁵ The restrictions on travelling by train was similar. There were periods during which travelling by train required the personal consent of a County or City Director, based on local decrees. The decree of the Higher SS and Police Leader issued on this matter in October 1943¹⁶⁶ – which in any case was in effect for less than half a year – was similar to the police curfew, i.e., a late reflection of a common practice.

1.
Verordnung
über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung
des Generalgouvernements
Vom 26. Oktober 1939.¹⁶⁷

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

¹⁶⁴ Polizei-VO über die Sperrzeit für Nichtdeutsche im GG. – 19 February 1943 – *VBIGG*. 1943, 131, See Doc. 34 below.

¹⁶⁵ The personal recollections of the author from Częstochowa; the situation was the same in other provincial towns, but not everywhere, at least not in Warsaw and Kraków.

¹⁶⁶ Polizei-VO über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im GG. – 18 October 1943 – *VBIGG*. 1943, 613, See Doc. 35 and 38 below. Cf. also *Amtl. Anz.* 1943, p. 1477, 1478 – orders from the Governors of Radom and Lublin of 8 and 19 June 1943; all these acts were revoked on 10 March 1944 – *VBIGG*. 1944, 91.

¹⁶⁷ *VBIGG*. 1939, 5.

§ 1

(1) Alle polnischen Bewohner des Generalgouvernements zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr unterliegen mit sofortiger Wirkung der öffentlichen Arbeitspflicht.

(2) Für Juden ergeht Sonderregelung.

§ 2

Personen, die eine dauernde gemeinschaftsnützliche Beschäftigung nachweisen können, sollen zur Erfüllung der öffentlichen Arbeitspflicht nicht aufgerufen werden.

§ 3

In den Rahmen der öffentlichen Arbeitspflicht fallen insbesondere Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, der Bau von Strassen, Wasserstrassen und Eisenbahnen, die Regulierung von Flüssen und die Arbeiten zur Landeskultur.

§ 4

(1) Die Entlohnung der Arbeitspflichtigen geschieht nach gerecht erscheinenden Sätzen.

(2) Die Fürsorge für die Arbeitspflichtigen und ihre Familien ist im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

2.

Verordnung
über die Erstreckung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung
des Generalgouvernements.

Vom 14. Dezember 1939.¹⁶⁸

¹⁶⁸ *VBIGG.* 1939, 224; for more on the origin of this decree, see the Introduction.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Die Chefs der Distrikte sind ermächtigt, die Arbeitspflicht für die polnischen Bewohner des Generalgouvernements auf Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr auszudehnen. Der Arbeitseinsatz der Jugendlichen ist ihrer Leistungsfähigkeit anzupassen.

§ 2

Für den auf Grund des § 1 dieser Verordnung herangezogenen Personenkreis gelten sinngemäss die §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt G. G. P. S. 6).

§ 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Krakau, den 14. Dezember 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

3.

Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung der
Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements
(Verordnungsblatt GGP. 1939 S. 6).
Vom 31. Oktober 1939.¹⁶⁹

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 6) bestimme ich:

¹⁶⁹ *VBIGG*. 1939, 14. See doc. 12 § 4 (2) p. 1 below.

§ 1

(1) Arbeitspflichtig ist, wer arbeitsfähig ist.

(2) Nicht voll Arbeitsfähige sollen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihrem Leistungsvermögen entsprechen.

§ 2

(1) Die Arbeitspflichtigen werden durch das Arbeitsamt zur Dienstleistung zugewiesen. Das Arbeitsamt kann den Gemeinden seines Bezirkes auferlegen, Arbeitspflichtige zu stellen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des durch die Zuweisungen begründeten Arbeitsverhältnisses sowie den zu zahlenden Lohn bestimmt der für die Arbeitsstelle zuständige Distriktschef oder, solange das nicht geschehen ist, der Leiter des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamts.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis darf nur mit Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamtes gelöst werden. Das zuweisende Arbeitsamt kann jedoch die Dienstleistung von vornherein auf bestimmte Zeit oder Aufgaben beschränken.

§ 4

(1) Der Arbeitspflichtige hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen des Arbeitspflichtigen anordnen.

(2) Der Arbeitspflichtige hat die Pflicht, Sachen die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamts bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt, insbesondere wer pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, die Arbeit verweigert oder böswillig mit der Arbeit zurückhält, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft, wer es unternimmt, einen Arbeitspflichtigen zu einem derart strafbaren Verhalten zu verleiten.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes ein.

(4) Der Leiter des Arbeitsamtes kann, statt Strafantrag zu stellen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 20 RM verhängen.

§ 6

Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Lodsch, den 31. Oktober 1939.

Der Leiter der Abteilung Arbeit im Amte
des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete
Dr. Krohn

4.

Verordnung
über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz
im Generalgouvernement.
Vom 31. Oktober 1939.¹⁷⁰

¹⁷⁰ *VBIGG.* 1939, 12; 12 executive regulations (Durchführungsverordnungen) were issued to this decree (See§ 8); some of them altered the main sections of the decree (§ 3), or even (in relation to Jews) replaced them with new ones. Only those orders of major importance were reprinted. The executive regulations concerned the following matters: Erste DfVO – 1 November 1939 – *VBIGG.* 1939, 20 – instructions for the heads (governors) of districts on communicating the tariff ordinances issued by them and collective agreements currently in force to the director of the Department of Labour in the GG, laws on the announcement of tariff ordinances, and on their amendment and withdrawal, and the keeping of a register of tariff ordinances in the Department of Labour; Zweite DfVO – 16 October 1939 – *VBIGG.* 1939, 66 – working conditions in public services must be regulated in a unified manner throughout the entire General Government by a special representative (full text included in a footnote to § 3 of the main decree); Dritte DfVO – 12 March 1940 – *VBIGG.* 1940, II, 185 – an amendment to § 3 of the main decree, revoking of the law appointing a special representative created in the second executive regulation (full text included in a footnote to § 3 of the main regulation); Vierte DfVO – 20 July 1940 – *VBIGG.* 1940, II, 404 – laws on holiday leaves in the private sector (full text

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Für die Regelung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die am 31. August 1939 in Kraft gewesenen Sammelabkommen für Arbeiter und Angestellte gelten vorläufig weiter und

reprinted below); Fünfte DfVO – 14 December 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 560 – the working conditions in collective agreements currently in force in certain branches of the economy also apply, with some exceptions, to other companies in the same sector that did not exist at the time those collective agreements were concluded, or to which such agreements did not then apply; the director of the Department of Labour in the GG government can establish the working conditions for particular workers, groups of workers, workplaces and groups of workplaces, and in doing so change tariff ordinances, collective and individual agreements, as well as Polish laws; a change in the procedures for announcing tariff ordinances; Sechste DfVO – 29 March 1941 *VBIGG*. 1941, 172 – regulations on giving notice for terminating employment and receiving compensation for sick leave (full text reprinted below); Siebente DfVO – 29 March 1941 *VBIGG*. 1941, 174 – extending existing decrees on leaves on absence included in executive regulation IV (full text included in a footnote to executive regulation IV, full text reprinted below); Achte DfVO – 17 May 1941 *VBIGG*. 1941, 317 regulations on the effect of Germans enlisting for military service on their employment contracts; Neunte DfVO 15 December 1941 – *VBIGG*. 1942, 3 – regulations on the employment of Jews (full text is reprinted below in Chapter VIII, p. 561); Zehnte DfVO – 17 March 1942 – *VBIGG*. 1942, 177 – minor amendment to executive regulation VI (§ 6 ust. 2 – full text included in a footnote to executive regulation VI, full text reprinted below); Elfte DfVO – 15 March 1943 – *VBIGG*. 1943, 149 – laws on workplace discipline for Germans, prohibition on recruiting employees currently in a continuing employment relationship, prohibition on receiving remuneration exceeding officially established limits; Zwölfte DfVO – 15 March 1943 – *VBIGG*. 1943, 150 – laws on workplace discipline for non-Germans, prohibition on terminating employment relationships prematurely, prohibition on recruiting and employing currently employed individuals, prohibition on receiving remuneration exceeding officially established limits (full text reprinted below); two more orders were issued: Anordn. zur Regelung der Arbeitsbedingungen polizeidienstpflichtiger Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der privaten Wirtschaft im GG. – 14 August 1943 – *VBIGG*. 1943, 469 (concerning only Germans) and Anordn. über die Lohn- und Gehaltszahlung für ausfallende Arbeitsstunden bei Fliegeralarm und Fliegerschäden – 10 August 1943 – *VBIGG*. 1943, 459.

sind für alle Beteiligten rechtsverbindlich. Abweichungen von den tariflichen Löhnen und Gehältern und den sonstigen Arbeitsbedingungen sind ohne schriftliche Genehmigung des Distriktschefs unzulässig. Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Änderungen bereits erfolgt sind, sind diese rückgängig zu machen, falls die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

(2) Soweit am 31. August 1939 keine Sammelabkommen galten, sind die an diesem Tage gewährten tatsächlichen Löhne und Gehälter weiterzuzahlen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Distriktschefs zulässig.

§ 3 ¹⁷¹

(1) Der Distriktschef kann durch Tarifordnung für einzelne Betriebe oder für Gruppen von Betrieben die Arbeitsbedingungen regeln. Die Tarifordnung ist für die von ihr erfassten Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich. Der Distriktschef macht die Tarifordnungen bekannt.

(2) Ist der Erlass einer Tarifordnung für einen Bereich geboten, der über den Bezirk eines Distriktschefs hinausgeht, so wird für die Regelung vom Leiter der Abteilung Arbeit im Amte des Generalgouverneurs ein Sonderbeauftragter bestimmt.

§ 4

Der Distriktschef überwacht die Durchführung der in seinem Bereich geltenden Sammelabkommen und Tarifordnungen.

¹⁷¹ This law concerns the second executive regulation; – Zweite DfVo zur VO v. 31 October 1939 – 16 November 1939 – *VBIGG*. 1939,66: “§ 1 Die Arbeitsbedingungen der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten werden für das Generalgouvernement einheitlich geregelt. § 2 Als Sonderbeauftragten zum Erlass von Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst im Sinne des § 3 Abs. 2 der VO vom 31. Oktober 1939 bestimme ich Oberregierungsrat Dr. Hoppe in der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs. — podp. Der Leiter Abteilung Arbeit...“; § 2 został uchylony przez III rozporządzenie wykonawcze — III DfVO — 12. 3. 1940 — *VBIGG* 1940 II 185 — także postanowiono: „Tarifordnungen für den in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeiterschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 genannten Bereich erlässt ab 16. März 1940 der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs“

§ 5

Die Tarifordnungen werden in deutscher und polnischer Sprache abgefasst. Entstehen Zweifel über ihre Auslegung, so ist der deutsche Text massgebend .

§ 6

Dem Leiter der Abteilung Arbeit im Amte des Generalgouverneurs bleibt für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die sich aus der Regelung der Arbeitsbedingungen ergeben, die Ernennung von Sonderbeauftragten vorbehalten.

§ 7

(1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren lässt, wird vom Distriktschef oder von dem Sonderbeauftragten mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für den Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an mich zulässig.

(2) In schweren Fällen werden Freiheitsstrafen nach dem Landesgesetz verhängt. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Distriktschefs oder des Sonderbeauftragten ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8 ¹⁷²

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird im Generalgouvernement die Verordnung des Oberverwaltungschefs beim Oberbefehlshaber Ost über die Ge-

¹⁷² Change – VO zur Änderung der VO – 26 June 1943 – *VBIGG*. 1943, 281: “*Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen*”.

gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz in den besetzten polnischen Gebieten vom 17. Oktober 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Geb. in Polen S. 56) aufgehoben.

Warschau, den 31. Oktober 1939

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

5.

Vierte Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung
der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz
im Generalgouvernement.
Vom 20. Juli 1940.¹⁷³

Zur Durchführung der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 13) bestimme ich:

§ 1

(1) Das polnische Gesetz über den Urlaub der in Gewerbe und Handel beschäftigten Arbeitnehmer vom 16. Mai 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 40 Pos. 334), die zu ihm erlassenen Durchführungsvorschriften sowie die Urlaubsbestimmungen der in Frage kommenden Sammelabkommen und Einzelarbeitsverträge finden für den Urlaub im Jahr 1940 keine Anwendung.

(2) An ihre Stelle tritt für die Angestellten, Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge in den Betrieben der privaten Wirtschaft (Industrie, Bergbau, Handel und Gewerbe) einschliesslich der Einrichtungen der Krankenpflege und sozialen Fürsorge, soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst zugehören, die Regelung der folgenden Bestimmungen (§§ 2—6).

¹⁷³ VBIGG. 1940 II, 404.

§ 2 ¹⁷⁴

Für das Jahr 1940 kann ein bezahlter Erholungsurlaub gewährt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens 6 Monate ununterbrochen in demselben Betrieb fortbesteht.

§ 3

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht. Der Leiter des Betriebes oder dessen Stellvertreter entscheidet über die Gewährung oder Nichtgewährung des Urlaubs.

§ 4 ¹⁷⁵

Der Erholungsurlaub beträgt in der Regel 6 Arbeitstage. Darüber hinaus kann Angestellten, Arbeitern, Arbeiterinnen und Lehrlingen, die in besonderem Masse der Erholung bedürfen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes ein zusätzlicher Urlaub gewährt werden, der jedoch 3 und, wenn der Beschäftigte das 40. Lebensjahr vollendet hat, 6 Arbeitstage nicht überschreiten darf.

§ 5

Den Angestellten wird für die Dauer des Urlaubs das Gehalt, den Lehrlingen die Erziehungsbeihilfe oder die sonstigen Bezüge weitergezahlt. Den Arbeitern und Arbeiterinnen ist für jeden Urlaubstag das Achtfache ihres bisherigen Stundenlohnes (Zeit-

¹⁷⁴ Current laws were thereby remain in force until further notice – Siebente DfVO – 29 March 1941 *VBIGG*. 1941, 174; these laws were never nullified.

¹⁷⁵ Cf. Anordn, zur Regelung des Urlaubs für nichtdeutsche Beschäftigte im GG. – 31 March 1943 – *Amtl. Anz.* 1943: „§ 1 Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Rahmentarifordnung für die nichtdeutschen Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement (RTO) vom 28. Dezember 1942 (*VBIGG*. 1943 S. 9) und des § 4 der Vierten Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (*VBIGG*. II S. 404) in Verbindung mit der Siebenten Durchführungsverordnung vom 29. März 1941 (*VBIGG*. S. 174) werden bis auf weiteres durch folgende Fassung ersetzt: „Der Urlaub beträgt in der Regel sechs Arbeitstage. Darüber hinaus kann Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen, die vor dem 1. April 1894 geboren sind und infolge ihrer Tätigkeit in besonderem Masse der Erholung bedürfen, ein zusätzlicher Urlaub bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden“; See also e.g.: Tarifordn. für Apotheker im GG. – 8 May 1941 – *VBIGG*. 1941, 296 – § 4.

lohn) zu zahlen. Das Urlaubsgeld wird in der Regel zur Hälfte vor Urlaubsbeginn und zur Hälfte bei Wiederantritt der Arbeit gezahlt.

§ 6

Während des Urlaubs ist die Ausübung von Erwerbsarbeit, die dem Urlaubszweck widerspricht, verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Urlaubsgeld nicht gezahlt; bereits gezahltes Urlaubsgeld ist zurückzuzahlen.

Krakau, den 20. Juli 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. Fra u e n d o r f e r

6.

Sechste Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung
der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz
im Generalgouvernement.
(Kündigungsschutz und Regelung der Vergütung für Angestellte
und Arbeiter bei Arbeitsunfähigkeit).
Vom 29. März 1941.¹⁷⁶

Zur Durchführung der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 13) bestimme ich:

§ 1

Kündigungsfristen für Angestellte

Das Beschäftigungsverhältnis der Angestellten im Generalgouvernement kann während der ersten vier Beschäftigungsmonate mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats, in der folgenden Zeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

¹⁷⁶ *VBIGG.* 1941, 172.

§ 2

Kündigungsfristen für Arbeiter

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter im Generalgouvernement kann mit einer Frist von vierzehn Tagen gekündigt werden.

(2) In Betrieben, in denen die Aufnahme und die Beendigung der Arbeiten jahreszeitlich bedingt sind, kann das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter mit einer Frist von drei Arbeitstagen gekündigt werden.

§ 3

Fristlose Kündigung

Die Zulässigkeit einer fristlosen Lösung des Beschäftigungsverhältnisses während einer Probezeit oder aus wichtigem Grunde wird durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht berührt.

§ 4

Weiterzahlung des Gehalts bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Angestellten ist bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder unverschuldeten Unfalls nach einer Beschäftigungszeit von weniger als vier Monaten das Gehalt bis zur Dauer von zwei Wochen, nach einer Beschäftigungszeit von mindestens vier Monaten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

(2) Die Weiterzahlung des Gehaltes ist bei einer zusammenhängenden Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren bis zur Dauer von zwei Monaten, bei einer zusammenhängenden Beschäftigungszeit von mindestens fünf Jahren bis zur Dauer von drei Monaten zulässig, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

§ 5

Abweichende Regelungen

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Arbeit) und die Distriktschefs können für einzelne Beschäftigte, eine Gruppe von Beschäftigten, einzelne Betriebe oder eine Gruppe von Betrieben Anordnungen treffen, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 abweichen. Die Anordnungen bedürfen der Schriftform. Sie sind an die betroffenen Betriebe zu richten oder sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe bleiben abweichende Anordnungen im Sinne des Abs. 1 der Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Arbeit) vorbehalten. Welche Verwaltungen und Betriebe als öffentlich anzusehen sind, bestimmt im Zweifel die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Arbeit).

(3) Bereits genehmigte Dienstordnungen für öffentliche Verwaltungen und Betriebe bleiben von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Persönlicher Geltungsbereich

Die Durchführungsverordnung gilt nicht für deutsche Staatsangehörige. Sie gilt ferner nicht für deutsche Volkszugehörige im öffentlichen Dienst und für im öffentlichen Dienst wiederverwendete ehemals polnische Beamte und Angestellte¹⁷⁷ im Sinne der Verordnung vom 3. November 1939 (VBlGG. S. 28).

§ 7

Schlussvorschriften

Artikel 19 und 29 der Verordnung des Präsidenten des ehemaligen polnischen Staates über den Arbeitsvertrag mit den Angestellten vom 16. März 1928 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 35 Pos. 323), Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 13 der Verordnung des Präsidenten des ehemaligen polnischen Staates über den Arbeitsvertrag mit den Arbeitern vom gleichen Tage (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 35 Pos. 324) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen und vertraglichen Regelungen werden hiermit aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. April 1941 in Kraft. Krakau, den 29. März 1941.

Der Generalgouverneur

Im Auftrag

In Vertretung des Leiters der Abteilung Arbeit
in der Regierung des Generalgouvernements

R h e t z

¹⁷⁷ The words “und Angestellte” are crossed out – Zehnte DfVO – 17 March 1942 – VBlGG. 1942, 177; Cf. also footnote 9.

7.

Zwölfte Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung
der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz
im Generalgouvernement.
(Bekämpfung von Verstößen Nichtdeutscher gegen Arbeitspflicht
und Lohnstopp, Verbot von Abwerbungen).
Vom 15. März 1943.¹⁷⁸

Zur Durchführung der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GG. S. 13) bestimme ich:

§ 1
Arbeitsdisziplin.

Nichtdeutsche Beschäftigte (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge) des im Generalgouvernement ansässigen Volkstums haben die ihnen zugewiesene Arbeit unverzüglich anzutreten und nach besten Kräften zu leisten. Ein Beschäftigter darf daher nicht

1. eine ihm vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten zugewiesene Arbeit — auch Mehr-, Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeit — verweigern oder mit ihr zurückhalten,
2. der Arbeit pflichtwidrig fernbleiben, insbesondere ohne genügende Entschuldigung fehlen, wiederholt ohne ausreichenden Grund verspätet zur Arbeit kommen oder die Arbeit pflichtwidrig verlassen,
3. durch disziplinwidriges Verhalten, z. B. Tötlichkeiten oder grobe Beschimpfungen, den ordentlichen Arbeitsverlauf stören.

§ 2
Vorzeitige Lösung.

Ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehr-, Anlernverhältnis) darf nicht unberechtigt vorzeitig beendet werden. Sind durch Gesetz, Verordnung, Tarifordnung, Anordnung oder besonders geneh-

¹⁷⁸ *VBIGG.* 1943, 150.

miten Arbeitsvertrag verschieden lange Fristen für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen, so bestimmt der Betriebsführer, welche Frist massgebend sein soll.

§ 3

Einstellung bereits Verpflichteter.

Ein nichtdeutscher Betriebsführer oder sein Beauftragter darf keine Arbeitskraft einstellen, von der er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie an anderer Stelle zur Arbeit verpflichtet ist.

§ 4

Abwerbung.

Jede Handlung ist verboten, die bezweckt, eine in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehende Arbeitskraft von ihrem Arbeitsplatz abzuwerben.

§ 5

Lohnstopp.

Niemand darf ein Arbeitsentgelt (Gehalt, Lohn, Lehrlingsbeihilfe, Zulage usw.) fordern oder zahlen, das die Sätze überschreitet, die tariflich oder durch besondere Regelung der für die Lohngestaltung zuständigen Dienststelle festgesetzt sind.

§ 6

Strafbestimmung.

(1) Wer dieser Durchführungsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird nach § 5 der Fünften Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 560) mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe angedroht ist. Anstifter und Gehilfen werden wie Täter bestraft.

(2) Die Anwendung anderer geeigneter Massnahmen an Stelle oder neben einer Bestrafung nach Abs. 1 bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Verstössen gegen die Vorschriften des § 1.

§ 7

Bekanntgabe.

Ein Abdruck dieser Durchführungsverordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen an geeigneter, den Arbeitskräften zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.
K r a k a u, den 15. März 1943.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
S t r u v e

8.

Verordnung

über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 22. Februar 1940.¹⁷⁹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen, Arbeiter und Angestellte dürfen eine Kündigung erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

§ 2

Betriebe und Haushaltungen dürfen Arbeiter und Angestellte nur einstellen, wenn die Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Familienangehörige, die in Betrieben und Haushaltungen von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmässig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

¹⁷⁹ *VBIGG*. 19410 I, 80. See doc. 12 § 4 (2) p. 2.

§ 4

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung oder Einstellung von Arbeitskräften staatspolitische und soziale Gesichtspunkte sowie die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 5

Für die Erteilung der Zustimmung

a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,

b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

§ 6

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach § 1 ist von dem Vertragsenteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach § 2 ist von dem Unternehmer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

§ 7

Der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs ist ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der Abteilung Arbeit bei den Distriktschefs übertragen.

§ 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sie umgeht oder wer seine Beschäftigung vor rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft.
Krakau, den 22. Februar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

9.
Anordnung
über Ausnahmen von der Verordnung vom 22. Februar 1940
über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.
Vom 24. April 1941.¹⁸⁰

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (VBIGG. I S. 80) ordne ich an:

§ 1

(1) Der Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht, wenn Dienststellen der öffentlichen Verwaltung im Generalgouvernement Arbeitern oder Angestellten kündigen.

(2)¹⁸¹ Ebenso bedürfen diese Dienststellen nicht der Zustimmung des Arbeitsamts bei Einstellungen von Arbeitern und Angestellten.

§ 2

Der Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht,

1. wenn ein Angestellter zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird;
2. bei gelegentlichen Dienstleistungen von Arbeitern und Angestellten bis zu längstens einer Woche oder Beschäftigung gegen geringfügiges Entgelt. Als geringfügig ist ein Entgelt bis zu 7 Zloty in der Woche anzusehen.

§ 3

(1) Führer von Verwaltungen und Unternehmer haben die Lösung von Arbeitsverhältnissen nach § 1 und § 2 Nr. 1 dem nachdem Sitze der Verwaltung oder des Betriebes zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Berufes und der letzten

¹⁸⁰ VBIGG. 194I, 259.

¹⁸¹ Anorn. zur Änderung der AO v. 24 April 1941... – 7 July 1943 – VBIGG. 1943, 321: “Art. 1 § 1 Abs. 2 der Anordnung über Ausnahmen von der Verordnung vom 22. Februar 1940 über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 24. April 1941 (VBIGG. S. 259) wird aufgehoben”.

Anschrift der gekündigten Arbeitskraft, gleichzeitig mit dem Ausspruch der Kündigung anzuzeigen.

(2) Arbeiter und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Grund des § 1 und § 2 Nr. 1 ohne Zustimmung des Arbeitsamts gelöst wurde, haben sich nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für ihren letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1941 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung vom 25. November 1940 (Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement S. 99) tritt mit dem Ablauf des 14. Mai 1941 ausser Kraft.

Krakau, den 24. April 1941.

Der Leiter der Hauptabteilung Arbeit
in der Regierung des Generalgouvernements
Dr. F r a u e n d o r f e r .

10.

Verordnung zur Abänderung von Arbeitsschutzvorschriften. Vom 13. Juni 1940.¹⁸²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Der Betriebsleiter kann eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden anordnen, sofern nicht bereits nach den geltenden Vorschriften eine zehnstündige oder längere Arbeitszeit zulässig ist.

¹⁸² *VBIGG.* 1940 I, 200.

§ 2

Durch Tarifordnung oder Dienstordnung kann die regelmässige Arbeitszeit bis zu zehn Stunden täglich und beim Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auch darüber hinaus verlängert werden.

§ 3

- (1) Das Arbeitsamt als Gewerbeaufsichtsbehörde kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Zeit weitergehende Ausnahmen von den geltenden Arbeitszeitvorschriften zulassen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen, die über den Bezirk eines Arbeitsamtes hinausreichen, erteilt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Distriktschefs. Ausnahmegenehmigungen, die über einen Distrikt hinausreichen, erteilt der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs.
- (3) Soweit Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, braucht keine behördliche Genehmigung vorher eingeholt zu werden; dem Arbeitsamt als Gewerbeaufsichtsbehörde ist jedoch nachträglich Anzeige zu erstatten.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten auch für die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte.

§ 5

Die Befugnisse, die nach den §§ 3 und 4 dem Arbeitsamt dem Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Distriktschefs und dem Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs zustehen, werden bei den Betrieben und Verwaltungen des Generalgouvernements und des Reiches, bei der Emissionsbank in Polen und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt.

§ 6

Der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs kann über die in sonstigen Arbeitsschutz Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus auf Widerruf weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 13. Juni 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

11.

Verordnung
zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben
von besonderer staatspolitischer Bedeutung
(Dienstverpflichtungsverordnung).
Vom 13. Mai 1942.¹⁸³

§ 1

Dienstverpflichtung.

(1) Für unaufschiebbare Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) Bewohner des Generalgouvernements durch den Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt) zur Dienstleistung verpflichten lassen.

(2) Die Verpflichtung kann sich auf die Leistung von Diensten aller Art innerhalb und ausserhalb des Generalgouvernements erstrecken.

(3) Auf deutsche Staatsangehörige finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

(4) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

¹⁸³ *VBIGG*. 1942, 255; Erste Durchführungsvorschrift zur Dienstverpflichtungsverordnung – 14 May 1942 – *VBIGG*. 1942, 260 contains laws of a technical nature. At the end of 1942 the Reich laws in this area were applied also to German citizens in the GG – VO über die Dienstverpflichtung deutscher Staatsangehöriger im GG. – 15 December 1942 – *VBIGG*. 1942, 761, *VBIGG*. 1943, Cf. Trial XXIX. 583. See also doc. 12 § 4 (2) p. 6.

§ 2

Beschäftigungsverhältnis.

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtungen als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann der für die Verpflichtung zuständige Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt) Ausnahmen zulassen.

(3) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(4) Für das Dienstverhältnis des Dienstverpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Kreishauptmannes/Stadthauptmannes (Arbeitsamt) gelöst werden.

§ 3

Besondere Pflichten.

(1) Der Dienstverpflichtete hat dem Kreishauptmann Stadthauptmann (Arbeitsamt) auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt) kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstverpflichtete hat die Pflicht Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Kreishauptmanns/Stadthauptmanns (Arbeitsamt) bei der Dienstleistung zu verwenden.

(3) Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzüge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen des Kreishauptmannes/Stadthauptmannes (Arbeitsamt) zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl

auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 4

Unterstützungsleistungen.

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet wird, die länger als drei Tage dauert, und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Kreishauptmann/Stadthauptmann (Arbeitsamt) erhalten, insoweit dieser Lebensbedarf nicht anderweitig, insbesondere auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen sichergestellt ist.

(2) Höhe, Art und Dauer der Unterstützung bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) durch Verwaltungsanordnung.

§ 5

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften werden nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 (VBI GG. I S. 300) geahndet, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Wer seiner Dienstverpflichtung nicht nachkommt, insbesondere, wer Pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, die Arbeit verweigert oder böswillig mit der Arbeit zurückhält, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Die gleiche Strafe trifft Betriebsführer die wissentlich Personen beschäftigen, die sich der Erfüllung der Dienstpflicht entziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
K r a k a u , den 13. Mai 1942.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
B ü h l e r

12.
Verordnung
über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen
gegen Arbeitseinsatzvorschriften
(Arbeitseinsatzstrafverordnung).
Vom 16. Februar 1944.¹⁸⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Arbeitseinsatzvorschriften im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 6),
2. die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (VBIGG. I S. 80),
3. die Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte im Generalgouvernement vom 20. Dezember 1940 (VBIGG. I S. 377),
4. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 20. Februar 1941 (VBIGG. S. 53),
5. die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung) vom 13. Mai 1942 (VBIGG. S. 255),
6. die zu Nr. 1 bis 5 erlassenen Durchführungsverordnungen, Durchführungsvorschriften und Anordnungen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften der in § 1 genannten Verordnungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen und noch ergehenden Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, neben welchem auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden kann, bestraft.

(2) Dieser Strafe verfällt insbesondere:

¹⁸⁴ VBIGG. 1944, 57.

1. wer als Arbeitspflichtiger oder Dienstverpflichteter seiner Arbeitspflicht oder Dienstpflicht nicht nachkommt, insbesondere wer pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, die Arbeit verweigert oder böswillig mit der Arbeit zurückhält, wer seine Beschäftigung vor rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, wer als Betriebsführer wissentlich Personen beschäftigt, die sich der Erfüllung der Dienstpflicht entziehen, wer es unternimmt, Arbeitspflichtige oder Dienstverpflichtete zu einer dieser strafbaren Handlungen zu verleiten,

2. wer sich als Arbeiter oder Angestellter, der Inhaber einer Arbeitskarte sein muss, beschäftigen lässt, ohne im Besitz einer Arbeitskarte zu sein,

3. wer auf die Verteilung von Arbeitskräften in unzuverlässiger Weise einwirkt,

4. wer Arbeitskräfte einstellt oder bestehende Beschäftigungsverhältnisse löst, ohne vorher die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt zu haben,

5. wer Arbeiter und Angestellte beschäftigt, die eine arbeitskartenpflichtige Tätigkeit ausüben, ohne dass sie im Besitz einer Arbeitskarte sind.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Kreis(Stadt)hauptmanns (Arbeitsamt) ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Erscheint eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich, so kann der Kreis(Stadt)hauptmann gegen die schuldigen Personen im Verwaltungsstrafverfahren eine Geldstrafe bis zu 5000 Zloty für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen. Im übrigen findet die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) mit der Maassgabe Anwendung, dass gegen den Strafbescheid kein Rechtsmittel zugelassen wird.

(5) Ferner können gegen den Täter polizeiliche Zwangsmassnahmen (insbesondere Einweisung in ein Zwangsarbeitslager) und andere geeignete Verwaltungsmassnahmen (insbesondere der Entzug der ihm für sich und seine Familienangehörigen gewährten Lebensmittelzusatzversorgung) an Stelle oder neben einer Bestrafung nach Abs. 1 und 4 ergriffen werden.

§ 3

In Fällen minderer Bedeutung kann der Kreis(Stadt)hauptmann (Arbeitsamt) den Täter gebührenpflichtig verwarnen; die Gebühr beträgt im Höchsfalle 200 Zloty. Sie ist sofort gegen Quittung zahlbar. Auf Grund der Entrichtung der Gebühr findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 29. Februar 1944 treten ausser Kraft:
 1. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 31. Oktober 1939 (VBIGG. S. 14),
 2. § 8 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (VBIGG. I S. 80),
 3. § 4 der Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte im Generalgouvernement vom 20. Dezember 1940 (VBIGG. I S. 377),
 4. § 4 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 20. Februar 1941 (VBIGG. S. 53),
 5. § 4 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 20. Februar 1941 über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. April 1941 (VBIGG. S. 203),
 6. § 5 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung) vom 13. Mai 1942 (VBIGG. S. 255).

K r a k a u , den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
F r a n k

TRANSFER OF LABOUR TO THE REICH

13.

Tagebuch 1940 I
Donnerstag, den 7. März 1940 ¹⁸⁵

Krakau-Burg

17⁰⁰ Besprechung mit Generalmajor Bührmann, Stabsleiter Reichert, Reichshauptamtsleiter Dr Frauendorfer und 2 Referenten. Gegenstand der Besprechung ist die Frage der Verschickung polnischer Landarbeiter ins Reich.

Generalmajor Bührmann ¹⁸⁶ bemerkt einleitend, dass der Stabsleiter Reichert vom Reichsernährungsministerium den Auftrag habe, dafür zu sorgen, dass polnische Arbeiter unbedingt ins Reich gebracht würden, und gegebenenfalls eine Dienstpflicht für sie eingeführt werden müsse. Generalmajor Bührmann möchte empfehlen, dass der Herr Generalgouverneur zunächst noch keine Entscheidung für die Einführung einer Arbeitspflicht oder Anwendung von Gewalt gegenüber den polnischen Landarbeitern fällen möge.

Stabsleiter Reichert betont, dass man in Berlin daran festhalte, dass die 1 Million Landarbeiter ins Reich geschickt würden. ¹⁸⁷

Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Reichshauptamtsleiter Dr. Frauendorfer, dass bis jetzt aus dem Gebiet des Generalgouvernements 81.477 polnische Landarbeiter ins Reich geschickt worden seien, davon 56.721 Männer und 24.756 Frauen. Es seien seit 12. Februar 154 Sonderzüge abgefertigt worden. Das sei das äusserste gewesen, was man in dieser Zeit habe schaffen können. Zu den eben genannten Zahlen kämen noch 42.000 Arbeiter, die schon im Reich gewesen seien, sodass sich damit die Zahl auf etwa 130.000 erhöhe.

Der Herr Generalgouverneur ist der Ansicht, dass die 480.000 Kriegsgefangenen in die Zahl von 1 Million ebenfalls hinein-

¹⁸⁵ Tagebuch 1940 I, 176. 183 et seq.

¹⁸⁶ During the time he was in charge of the Office of the Four Year Plan in Kraków; this office was eliminated as an independent office at the end of July 1940, see p. 132, footnote 17.

¹⁸⁷ See above, Introduction, footnote 28.

gerechnet werden müssten. Mit Zwang vorzugehen, sei angesichts der Eisenbahn- und Wegeverhältnisse im Generalgouvernement vorläufig noch unmöglich; auch ständen für die Durchführung einer solchen Aufgabe keine genügenden Polizeikräfte zur Verfügung. Wenn Zwang ausgeübt werde, dann werde sich das auch auf die Arbeiter auswirken, die als Facharbeiter für die Betriebe in Betracht kämen.

Stabsleiter Reichert bittet, gegebenenfalls zu gestatten, dass höheren Orts die Entscheidung über diese Frage gefällt werde.

Der Herr Generalgouverneur betont, dass höheren Orts darüber keine Entscheidung gefällt werde. Die Entscheidung stehe ihm zu. Man müsse vorläufig versuchen, auf andere Weise zum Ziele zu gelangen. Man werde z. B. Briefe veröffentlichen, die von polnischen Arbeitern aus dem Reich an ihre Familien geschrieben worden seien. Gegebenenfalls dürfte eine solche Zwangsanordnung auch nicht öffentlich angekündigt werden.

Reichshauptamtsleiter Dr. Frauendorfer bestätigt auf Grund seiner Erfahrungen, dass vielfach überhaupt keine Möglichkeit bestanden habe, aus dem Reich entsandte Werber anzusetzen. Die Benutzung von Personenwagen sei angesichts der Schneeverhältnisse unmöglich gewesen, und mit den Feldschlitten hätten die Werber am Tage vielleicht höchstens 60 km zurücklegen können. Auch der Distrikt Warschau sei eigentlich niemals Emigrationsgebiet Polnischer Landarbeiter gewesen. Leider müsse man jetzt auch die Beobachtung machen, dass sich Landarbeiter ärztliche Zeugnisse oder Bescheinigungen von den Woids ausstellen lassen, die besagen sollen, dass sie für den Dienst nicht tauglich seien. Andere Arbeiter flüchteten sich in die Wälder. Vielfach werde auch darüber geklagt, dass die Woids die Aktion nicht genügend unterstützten, und man habe Fälle festgestellt, in denen arbeitsamtlichen Massnahmen bewusst entgegengetreten worden sei. Die Tätigkeit des Werbers sei zudem nicht gefahrlos, vor einiger Zeit sei einer der deutschen Werber beschossen worden. Zu denken gebe auch der Fall, dass von 800 Arbeitern, die bereits eingeteilt worden seien, sich nur 69 auf der Station eingestellt hätten. Alles das sei darauf zurückzuführen, dass die Landbevölkerung von einer Angstpsychose befallen sei, abgesehen davon, dass sich die Polen inzwischen gut organisiert hätten.

Der Herr Generalgouverneur ist durchaus nicht abgeneigt, die äussersten Mittel zu ergreifen. Dann müsse aber die Autorität des Reiches voll eingesetzt werden. Solange der Schnee noch liege, sei an eine Änderung dieser Verhältnisse nicht zu denken.

14.

Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940

Arbeitssitzung

Dienstag, den 23. April 1940.¹⁸⁸

Beratungsgegenstand: Ernährungs- und Landarbeiterfragen.

Beginn der Sitzung: 10⁵⁵ Uhr.

Landarbeiterfragen

Der Herr Generalgouverneur begrüsst zunächst den Präsidenten Syrup und führt dann aus, dass von Seiten des Generalgouvernements alles nur Mögliche versucht werden sei, um den Bedarf des Reiches an Landarbeitern zu entsprechen. Es liege nun in der Natur der Sache, dass man eine solche Notlage auf irgendjemand abzuwälzen versuche. Das Reich gehe dabei von dem Gedanken aus, dass das Generalgouvernement unbeschränkt leistungsfähig sei, und man denke immer noch an die Zeit, in der in jedem Sommer zahlreiche Landarbeiter aus dem früheren Polen ins Reich gekommen seien. Ihre Zahl, so meine man, könne jetzt ohne Schwierigkeiten noch gesteigert werden. Man vergesse dabei völlig, dass der südliche Teil des Generalgouvernements früher österreichisch gewesen sei, und aus diesem Gebiet kein Mensch es jemals unternommen habe, den Sommer über nach Deutschland zu kommen. Aus dem benachbarten früheren Kongresspolen sei aus dem westlichen Teil um Petrikau jedes Jahr auch nur ein ganz kleiner Teil von Arbeitern nach Deutschland gegangen. Als Rekrutierungsbasis für die Erfassung polnischer Saison-Arbeiter bleibe überhaupt nur ein kleines Drittel des Distrikts Radom übrig. Alle übrigen Gebiete, aus denen früher Landarbeiter gekommen seien, seien nunmehr Bestandteil der in das Reich eingegliederten Ostgaue. Wenn es trotzdem geglückt sei, unter diesen denkbar schwierigsten Verhältnissen immerhin noch 120- bis 130.000 Arbeiter ins Reich abzuschieben, so könne die Ab-

¹⁸⁸ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 273, 295 et seq.

teilung Arbeit im Amte des Generalgouverneurs mit Fug und Recht dieses grosse Verdienst für sich buchen. Man müsse hier auch noch die Facharbeiter und die Kriegsgefangenen hinzurechnen. Aber trotz aller obwaltenden Schwierigkeiten sei er bereit, dem Standpunkt des Reiches soweit wie möglich gerecht zu werden. Wenn man jetzt zu einer anderen Methode übergehe, so bedeute das, dass man aus der Zone der Freiwilligkeit in die Zone der Verhaftung übergehe. Man werde nunmehr vor dem Problem der Deportation von zwangsweise zusammengeholten Menschen stehen.

Auf seine Frage, ob auch unter Berücksichtigung der aussenpolitischen Verantwortung keine Möglichkeit bestehe, auf dem Wege der Freiwilligkeit zum Ziele zu kommen, habe ihm der Leiter der Abteilung Arbeit, Dr. Frauendorfer, geantwortet, dass jetzt nur noch der Weg des absoluten Zwanges bestehe, und zu diesem Zwange sei er nun entschlossen. Aber die Durchführung dieses Zwanges sei auch wieder ein ungeheures methodisch-taktisches Problem des Transportes, der Sicherung usw. Der Zwang wäre aber so durchzuführen, dass man nicht landwirtschaftliche Facharbeiter liefern werde, die man etwa einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterziehe, sondern man werde sich lediglich darauf beschränken müssen, zunächst einmal möglichst kräftige und gesunde Menschen zu liefern. Polen zu diesem Zweck zu verhaften, beständen keine Bedenken. Die Polen seien eben nur Objekte der deutschen Verwaltung. Ob es aber gelinge, geeignete oder gar fachlich vorgeschulte Arbeiter zu liefern, sei ein Problem für sich. Ob und inwieweit das gelinge, müsse noch untersucht werden. Er gebe seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass Präsident Syrup hier erschienen sei, und so vielleicht den Gerüchten im Reich ein Ende bereitet werden könnte, dass im Generalgouvernement etwa eine Art laxer Auffassung hinsichtlich der Lieferung von Landarbeitern eingetreten wäre. Ihm liege vor allem daran, zu einer endgültigen Methode zu kommen. Für die Durchführung garantiere er, soweit es sich um seine Dienststellen handle. Es müsse aber dafür gesorgt werden, dass auch einmal auf diesem Gebiete, wenigstens versuchsweise, eine Gemeinschaftsarbeit mit den Reichsdienststellen herbeigeführt, werde. Hier dürften Ressortsschwierigkeiten absolut keine Rolle spielen.

Präsident Syrup dankt dem Herrn Generalgouverneur für die Worte der Begrüssung. Sowohl Staatssekretär Backe wie er hät-

ten erst kürzlich die vorbildlichen Leistungen der Abteilung Arbeit vollauf anerkannt. Leider seien eben die Verhältnisse recht ungünstig. Hätten beispielsweise die ersten Werbungen schon zur Frühjahrszeit einsetzen können, dann hätte man eine Fülle von Menschen herübernehmen können. Leider habe der harte Winter und die Ungunst der Verkehrsverhältnisse grosse Schwierigkeiten hervorgerufen, wozu noch eine scharfe Gegenpropaganda getreten sei. Er wisse auch, dass die Hauptwerbungsgebiete nicht im Generalgouvernement gelegen hätten. Er habe durch Befragung von Lagerinsassen festgestellt, dass nur wenige Leute in Deutschland gewesen seien, dazu noch zu einer Zeit, die weit vor dem Weltkriege gelegen habe. Man stehe deshalb zur Zeit vor einem ganz neuen Problem. Gewisse Zwangsmassnahmen werden sich nicht vermeiden lassen. Allerdings müsse man bei der Durchführung dieser Zwangsmassnahmen sehr vorsichtig sein. Er habe selber feststellen können, dass die polnischen Landarbeiter sich in Deutschland recht wohl fühlten. Trotz aller Enttäuschungen, die man erlebt habe, sollte man doch die Freiwilligenwerbung noch weiter verstärken. Der Pole hänge sehr stark an seiner Familie, und immer werde man von den Polen gefragt, was denn aus ihren Familien werde, wenn sie nach Deutschland gingen. Daher müssten die Leute das beruhigende Gefühl haben, dass ihre Familien nicht verhungerten. Was die gewerblichen Facharbeiter angehe, so sollte man hier die Arbeitslosenunterstützung nicht ganz fallen lassen, weil man gewisse Gruppen von Metallarbeitern für die Rüstungsbetriebe, Lokomotivfabriken usw. benötige. Es werde sich auch empfehlen, dem polnischen Landarbeiter, der ein halbes Jahr in Deutschland gewesen sei, Gutscheine für Kartoffeln, Zucker, Kohle oder landwirtschaftliche Geräte zu geben. Auch hierdurch werde ein Anreiz zur freiwilligen Meldung gegeben. In der letzten Zeit seien übrigens in vermehrtem Umfange Arbeiter für die Bauwirtschaft verlangt worden. Darin läge eine grosse Gefahr; denn wenn grosse Mengen von polnischen Arbeitern in die Bauwirtschaft gingen, bleibe für die Landwirtschaft nichts übrig. Auch dürften für den gewerblichen Sektor nur Facharbeiter herangezogen werden, die im Generalgouvernement nicht gebraucht würden. Im übrigen wolle er sich für die Lieferung von Landarbeitern nicht auf Zahlen festlegen, sondern zunächst komme es darauf an, dass schnelle Hilfe geleistet werde. Er

würde es schon begrüßen, wenn im Laufe der nächsten Tage oder Wochen wenigstens 100.000 abtransportiert werden könnten

Dr. Frauendorfer berichtet, dass bis jetzt aus dem Generalgouvernement $\frac{1}{4}$ Million Arbeitskräfte vermittelt worden seien, davon rund 90.000 gewerbliche Arbeiter. Zur Zeit werde jeden Tag durchschnittlich eine Zahl von 8.800 abtransportiert. Er gebe seiner Befürchtung darüber Ausdruck, dass seine Aktion nunmehr durch polizeiliche Massnahmen unterstützt werden müsse. Bei der Überlegung, mit welchen Massnahmen man voraussichtlich zum besten Ergebnis kommen werde, sei er zu der Auffassung gelangt, dass zunächst einmal durch den Generalgouverneur ein Aufruf im Anschluss an den bereits ergangenen erlassen werde, in welchem darauf hingewiesen werde, dass gegebenenfalls Zwang angewendet werden würde. Nun habe sich ferner herausgestellt, dass unter dem jetzigen Freiwilligkeitssystem Menschen im Generalgouvernement blieben, die nicht benötigt würden, andere aber wieder abgezogen seien, die man hier gebrauche. Er empfehle deshalb folgenden Weg: In den einzelnen Kreishauptmannschaften müssten unter Leitung des Kreishauptmanns die Woids und Bürgermeister ihre Gemeindeglieder zusammenrufen und feststellen, wieviel Leute sie aufbringen können unter Berücksichtigung dessen, was bereits geleistet wäre. Die Propaganda müsse so ausgerichtet werden, dass die Meldung zum Landarbeiterdienst als unabwendbares Ereignis hingestellt werde, dass es vollkommen zwecklos sei, sich dieser Pflicht zu entziehen und derjenige, dem es etwa gelingen sollte, sich in den Wäldern zu verstecken, nach einiger Zeit doch gefasst, bestraft und dann schlechtere Bedingungen bekomme, als wenn er sich freiwillig gemeldet hätte. Wenn das den Gemeinden mitgeteilt sei, dann müsse auf Anfordern an einem bestimmten Tag die Bereitstellung der Arbeiter erfolgen. Erst wenn das nichts helfe, müsse die Polizei durchgreifen. Nach Auffassung des Höheren SS- und Polizeiführers genüge es, wenn in jedem Kreis in einem für die Erfassung etwas ungünstigen Ort in einer noch näher festzulegenden Form schärfer zugegriffen werde. Doch müsse bei aller Nachdrücklichkeit erreicht werden, dass man überhaupt mit diesen Menschen weiterhin im Gespräch bleiben könne, denn man müsse ja schliesslich nicht nur hier mit ihnen zusammenarbeiten, sondern sie sollten ja auch im Reich

arbeiten. Daneben könne die freiwillige Werbung ruhig weiterlaufen. Mit dem bestehenden Werbesystem werde man in kürzester Zeit Erfolge erzielen können. Man müsse eben den Leuten sagen, dass ihre Verwandten sichergestellt würden, und dass diesen eine bevorzugte Belieferung mit landwirtschaftlichen und sonstigen Bedarfsartikeln gewährleistet werde. So könne eine bevorrechtigte Gruppe geschaffen werden, indem jede Familie, die einen Arbeiter gestellt habe, bevorzugt behandelt werde.

Staatssekretär Backe bestätigt, dass es früher in grossen Gebieten des heutigen Generalgouvernements nicht Tradition gewesen sei, nach Deutschland als Landarbeiter zu gehen. Die zweite Schwierigkeit liege auf psychologischem Gebiet, nämlich der Gegenpropaganda, und es sei nicht zu verhehlen, dass auf diesem Gebiet im Reich Fehler gemacht worden seien. Man werde versuchen, diese Dinge, soweit möglich, zu bereinigen. Zum Teil seien aber auch unerfüllbare Forderungen aufgestellt worden. Deshalb werde Wert darauf gelegt, dass der Zwang eigentlich nur die Fortsetzung der Freiwilligenwerbung darstelle. Mit dem Zwang allein könne man es nicht schaffen. Dem einzelnen Polen, der jetzt praktisch als Vaterlandsverräter betrachtet werde, weil er bereit sei, ins Reich zu gehen, müsse dieses Odium genommen werden. Die Hauptvoraussetzung für die Wirkung solcher Anrufe sei, dass der Betreffende darauf hinweisen könne, dass er die Pflicht habe, ins Reich zu gehen. Wenn man diesen Gedanken damit verbinde, dass dem polnischen Landarbeiter für seine Familienangehörigen eine Art Gutschein auf Kartoffeln, Textilien usw. zurückgelassen werde, der nach der neuen Ernte eingelöst werde, dann würde das nicht nur für die Stimmung im Generalgouvernement günstig sein, sondern man würde damit auch die Leute, die ins Reich gingen, irgendwie binden, weil der Gutschein desjenigen, der sich im Reich übel benehme, nicht honoriert würde. Das Verlassen der Arbeitsstelle, die Verübung von Sabotageakten würde also für die Arbeiter eine weitgehende Wirkung haben. Natürlich dürfe man bei den Massnahmen nicht etwas befehlen, was nicht durchgeführt werden könne. Die Leute müssten das Gefühl haben, dass sie sich auf die Dauer dieser Pflicht nicht entziehen könnten.

SS-Obergruppenführer Krüger ist der Meinung, dass man an bestimmten Stellen wirklich fest durchgreifen müsse, bis sich das herumspreche und der Arbeiter lieber freiwillig gehe, als

sich zwingen lasse. Die Polizeikräfte würden für die Durchführung einer solchen Aktion ja auch niemals ausreichen. Die Hauptschwierigkeit liege darin, dass man die städtische Bevölkerung so schwer erfassen könne

Gouverneur Dr. Zörner weist darauf hin, dass hinsichtlich der ukrainischen Bevölkerung gewisse Schwierigkeiten beständen, da man sich dort auf den Standpunkt gestellt habe, dass diese Arbeitsdienstplicht für die Ukrainer nicht gelte. Es dürfte sich empfehlen, auch den Ukrainern nahezulegen, sich entsprechend zu beteiligen. Ein wichtiges Propagandamittel sei die Erteilung von Urlaub an die in Deutschland beschäftigten Arbeiter; dieser Urlaub dürfte aber nur als Belohnung für besondere Arbeitsleistungen bewilligt werden. Die bisherigen Flugblätter seien vielfach nicht sehr wirksam gewesen. Gut gewirkt habe das letzte, mit bunten Bildern versehene Flugblatt.

Gouverneur Dr. Lasch regt an, dass bei Polizeiaktionen die Polizei den zuständigen Behörden zusammenarbeite, damit die einzelnen Ortschaften richtig erfasst werden können.

Der Herr Generalgouverneur stellt fest, dass auch die Dienststellen im Reich mit dem geplanten Vergehen einverstanden seien. Den Partei- und Polizeistellen im Reich müsste klar gemacht werden, dass die polnischen Landarbeiter nicht als Feinde des deutschen Volkes, betrachtet und nicht als Zuchthäusler behandelt werden dürfen, da man sie ja doch auch für spätere Jahre und auch nach Beendigung des Krieges noch brauche.

Zur Frage der Bekleidung und Ausrüstung der ins Reich zu schickenden Arbeiter erwähnt der Herr Generalgouverneur, dass man sich im Reich vielfach falsche Vorstellungen von der Möglichkeit mache, die Landarbeiter für ihren Dienst mit Kleidung, Schuhen und sonstigen Dingen schon in Polen entsprechend zu versorgen.

Dr. Frauendorfer ist der Meinung, dass sich bei gutem Willen auch im Reich noch Wege finden lassen, um dem Arbeiter in dieser Beziehung das Notwendige zu verschaffen.

Generalmajor Bührmann weist darauf hin, dass jedenfalls Textilien für die Einkleidung der Arbeiter im Generalgouvernement nicht mehr vorhanden seien, hier also gegebenenfalls das Reich helfen müsste.

Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs, wie es mit den Löhnen bestellt sei, erklärt Dr. Frauendorfer, dass in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten beständen. Leider seien aber Überweisungen von Lohnanteilen an die Familienangehörigen der polnischen Landarbeiter nur in so geringem Umfange erfolgt, dass ihre Zahl sogar hinter den Befürchtungen der Devisenstelle zurückbliebe.

Staatssekretär Backe führt diese an sich bedauerliche Erscheinung darauf zurück, dass die eigentliche Zeit des guten Verdienstes in der Landwirtschaft saisonmässig noch nicht gekommen sei, vor allem die Arbeiten im Rüben- und Kartoffelbau, bei denen im Akkord gearbeitet und daher sehr gut verdient werde, erst noch bevorstünden. Leider bestehe noch keine Bestimmung darüber, dass die Leute Briefe nach Hause schreiben dürfen.

In diesem Zusammenhang weist Generalmajor Bührmann daraufhin, dass im Rahmen der Umsiedlung noch grosse Menschenmassen im Laufe dieses Jahres in das Generalgouvernement aufgenommen werden müssten.

Der Herr Generalgouverneur gibt dabei auch zu bedenken, dass noch die Umsiedlung aus dem Warthegau zu berücksichtigen sei.

Reichsminister Dr. Seyss-Inquart bemerkt, dass die Absicht bestehe, etwa nur 10% dieser Bevölkerung ins Generalgouvernement zu schicken, da die assimilationsfähigen und arbeitsfähigen Leute für den Landarbeiterdienst im Reiche Verwendung finden sollten.

Staatssekretär Backe schildert die Arbeitslage im Reich. Es habe vor Kriegsbeginn ein Mangel an Landarbeitern von mindestens 300.000, wahrscheinlich sogar 600.000 bestanden. Diese Lage habe sich durch die Einziehung zum Heer von mindestens 1,2 bis 1,4 Millionen erheblich verschärft, ferner auch noch durch die Einziehung von Pferden und die dadurch hervorgerufene Verminderung des Effektes der menschlichen Arbeitskraft. Man habe damit gerechnet, dass ein gewisser Ausgleich dadurch entstehe, dass andere Berufszweige, z. B. die Bauwirtschaft, zum Erliegen kommen und dass dadurch Kräfte für die Landwirtschaft in Höhe von etwa 2,4 Millionen frei werden. In Wirklichkeit seien es aber nur 600.000 gewesen. So sei die Lage im Reich, und es bestehe dort die Zuversicht, dass aus dem Generalgouvernement dauernd Leute ins Reich

geschickt würden, selbst wenn es bis zum Herbst dauere, jedenfalls dürfte die Aktion nicht unterbrochen werden.

Der Herr Generalgouverneur bezeichnet es als unverstündlich, dass man im Warthegau die Polen in Lager stecke, statt sie ins Reich zu schicken.

Präsident Syrup ergänzt die Ausführungen des Staatssekretärs Backe dahin, dass aus anderen Zweigen der deutschen Erwerbswirtschaft nichts mehr herauszuholen sei. Die Anforderungen für die Heeresbauten beliefen sich für die 3 Monate allein auf 500.000 Menschen, von denen sofort 250.000 zur Verfügung gestellt werden. Wenn man sich zu gewissen Betriebsstillegungen entschliessen müsse, dann komme wohl auch nichts heraus.

Der Herr Generalgouverneur weist darauf hin, dass in den Strassen der Städte immer noch eine grosse Anzahl von Menschen im Alter von 14 bis 40 Jahren beschäftigungslos herumlungere, von denen man nicht wisse, wie sie erfasst werden könnten. Für diese Sorte von Menschen gebe es wohl nur die Möglichkeit des Zwanges.

SS-Obergruppenführer Krüger hält es für richtig, diese Elemente zwangsweise aus den Wohnungen herausholen, antreten, sichten und dann einfach abtransportieren zu lassen.

Dr. Frauendorfer beabsichtigt, die Leute im Alter von 16 bis 25 Jahren gestellungspflichtig zu machen. Jeder, der einen plausiblen Grund vorschützen wolle, weshalb er nicht abtransportiert werden könne, müsse einen Ausweis haben.

Der Herr Generalgouverneur befürchtet zwar, dass dann mit den Ausweisen wieder Unfug getrieben wird, will aber doch jeden Weg, der zu dem erwünschten Ziele führen könnte, beschreiten lassen. Er stellt abschliessend fest, dass über die einzuschlagende Methode im allgemeinen Einverständnis bestehe. Für den beabsichtigten Zwang schlägt der Herr Generalgouverneur die Bezeichnung „Arbeitspflicht“ vor.

Staatssekretär Backe gibt dann noch ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Bestellungsarbeiten im Reich.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Schluss der Sitzung 13³⁰ Uhr.

Tagebuch 1943 II
Mittwoch, den 26. Mai 1943¹⁸⁹

9⁰⁵ Ankunft in Radom.
10⁰⁰ Arbeitssitzung im Sitzungssaal des Distriktsgebäudes.

.....

Anlage

Entwicklung und Lage des Arbeitsmarktes.

Berichterstatter: a) Der Leiter der Abteilung Arbeit, Oberregierungs-
rat Paepke.

.....

Mit der Dauer des Krieges sind die Anforderungen an die Dienststellen der Arbeitsverwaltung wegen Beschaffung von Arbeitern ständig gewachsen. Auf den Distrikt Radom entfielen hiervon für die Zeit vom

1. 9. bis 31.12.1942 26.000 und weiter vom

1. 1. bis 30.4.1943 29.100 zu beschaffende Arbeiter.

Zum Zwecke der Durchführung dieses Auftrages wurden... sogenannte Befehlsstäbe gebildet, die unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs bzw. der Kreishauptleute vor allem die Polizei und die Arbeitsverwaltung umfassten.....

Die Erfassung der Arbeitskräfte erfolgte im wesentlichen nach dem Grundsatz der möglichsten Vermeidung schärferer Zwangsmassnahmen. Die Bürgermeister wurden aufgefordert, eine Liste aller derjenigen Personen an das Arbeitsamt einzureichen, die sowohl nach wirtschaftlichen als auch nach sonstigen Gesichtspunkten entbehrlich waren. Dabei musste mindestens die zugeteilte Gestellungs-Soll-Zahl erreicht werden. Die benannten Arbeitskräfte wurden daraufhin vom Arbeitsamt dienstverpflichtet. Insoweit sie der Beorderung nicht Folge leisteten, übernahm es die Polizei, zusammen mit Angehörigen des Arbeitsamtes, die Leute zwangsweise vorzuführen.

Über die Vorschläge des Bürgermeisters hinaus stellten ausserdem die Arbeitsämter anhand der kleinbäuerlichen Betriebskar-

¹⁸⁹ Trial XXIX 594 et seq.

tei..... weitere abkömmliche Arbeitskräfte fest. Das Verfahren bezüglich der Heranbringung dieser Personen an den Arbeitseinsatz für das Reichsgebiet war das gleiche wie beiden durch die Bürgermeister Benannten. Die polizeiliche Heranholung geschah fast durchwegs in der Nacht. . . .

Um die Bürgermeister zu einer möglichst intensiven Mitarbeit anzureizen, wurden monatlich an die drei erfolgreichsten Gemeinden eines jeden Kreises Preise in Form von Wodka, Lebensmitteln, Textilien und sonstigen Verbrauchsgütern des täglichen Lebens gegeben. ...

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Arbeitererfassung selbst ergaben, lassen sich ... im einzelnen nicht aufzählen. Nur allgemein kann gesagt werden, dass neben der Zurückhaltung der Bevölkerung gegenüber einer Vermittlung ins Reichsgebiet auch die oft verständliche Neigung der hiesigen Industrie, Landwirtschaft, deutschen Dienststellen, Baudienst usw., ihr Arbeiterpersonal zu behalten, eine wesentliche Rolle spielten. ... Auch das Schwinden jeglicher Sympathie für die Arbeitseinsatzverwaltung bei den passiv Beteiligten war nicht weiter verwunderlich, wirkte jedoch insofern störend und zeitraubend, als sich die Arbeitsämter immer wieder mit den vielerlei Einwendungen, Beschwerden usw., beschäftigen mussten. ...

Über das Resultat geben die folgenden Zahlen einen Überblick:

Zeitspanne 19 — 31 12 42	Kontingent	z. Sammellager in Marsch. gesetzt:	% des Solls	i. Reichs- gebiet abgefahren	% des Solls
	26.000	41.435	159	24.154	92,9

Der Distrikt Radom stand damit für diesen Zeitabschnitt innerhalb des Generalgouvernements prozentual an erster, rein zahlenmäßig an zweiter Stelle.

Zeitspanne 1. 1. — heute	Kontingent	z. Sammellager in Marsch gesetzt:	% des Solls	i. Reichs- gebiet abgefahren	% des Solls
	29.100	30.129	103	26.095	89,67

Insgesamt wurden also seit Beginn der letzten verstärkten Aktion, das ist ab 1. September 1942, 50.249 Arbeitskräfte aus dem Distrikt Radom in der Rüstungsindustrie und der Landwirtschaft des Reichsgebietes eingesetzt.

Von Ende 1939 an gerechnet wurden aus dem Distrikt Radom 205.809 Kräfte ins Reichgebiet vermittelt, das entspricht einem Verhältnis zur Bevölkerungsziffer von 7,8% ¹⁹⁰.

Meine bisherigen Ausführungen treffen durchweg auf die Zeit bis Mitte April 1943 zu. Von hier an haben sich die Verhältnisse des Arbeitseinsatzes grundlegend geändert. Wenn es vorher möglich war, sowohl freiwillig als auch mit gesetzmässigen Beordnungen Arbeitskräfte zu gewinnen, so ist seit dem angegebenen Termin jede Art von Anwerbung wegen des gesteigerten Banditenunwesens beinahe erfolglos geworden. Die Bürgermeister halten sich von einer Mitarbeit zurück. Sie leben in ständiger Furcht, von den Banditen für ihre Hilfeleistung zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ausserdem ist ihr Einfluss auf die Einwohnerschaft ihrer Gemeinde stark gesunken.

Die Polizei widmet sich weisungsgemäss fast ausschliesslich der Banditenbekämpfung. Für die Mitwirkung beim Arbeitseinsatz bleibt ihr keine Zeit mehr. Alle Nachtaktionen werden grundsätzlich von ihr abgelehnt, weil die damit verbundene Lebensgefahr zu gross ist. Die Arbeitsämter sind damit auf sich selbst angewiesen.... Eine erhebliche Anzahl von Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung ist bereits ein Opfer von Überfällen geworden. Auf einige Neben- und Hilfsstellen der Arbeitsämter wurden Anschläge verübt, Kartei- und Aktenmaterial vernichtet, die Einrichtungsgegenstände verbrannt.

....Ein Transport polnischer Arbeiter wurde kürzlich auf dem Wege nach Tschenstochau während der Fahrt in der Eisenbahn überfallen. Die Banditen drangen, nachdem der Zug eben eine Station verlassen hatte, von den Trittbrettern der Wagen aus in die Abteile, bedrohten das Begleitpersonal mit erhobener Waffe und gaben den Transportteilnehmern Gelegenheit zur Flucht.

Das Polizeisonderkommando des Arbeitsamtes Kielce wurde vor einiger Zeit am hellen Tage in seinem Kraftwagen von einer ca. 50 Mann starke Bande angehalten. Hierbei wurde ein Werber des Ar-

¹⁹⁰ Cf. Introduction, footnote 58, where it is stated that throughout the whole of the occupation period, some 10% of the population was taken for forced labour to the Reich.

beitsamtes erschossen, die Polizisten ihrer Uniformen beraubt und ein paar für die Vermittlung ins Reichsgebiet erfasste Polen befreit.

Die Arbeitsamtsnebenstelle in Jedrzejow ist Anfang dieses Monats mit dem gesamten Inventar durch Feuer zerstört worden.

...Es ist unbedingt notwendig, dass wieder eine annähernde Befriedung der Bevölkerung eintritt und die Polizei in nennenswertem Ausmasse für die Mithilfe bei der Erfassung von Arbeitern verfügbar wird....

„BAUDIENST“

16.

Verordnung

über den Baudienst im Generalgouvernement.

Vom 1. Dezember 1940¹⁹¹.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zur Durchführung gemeinnütziger und staatspolitisch bedeutsamer Arbeiten sowie zum Einsatz bei Katastrophen wird

„Der Baudienst im Generalgouvernement“ errichtet.

§ 2

(1) Zum Einsatz im „Baudienst im Generalgouvernement“ werden die Jahrgänge oder Teile von Jahrgängen einberufen, die der Generalgouverneur bestimmt. Die Einberufung erfolgt auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 6).

(2) Darüber hinaus erfolgen auch Einstellungen auf Grund von freiwilligen Meldungen.

(3) Die Dauer der im „Baudienst im Generalgouvernement“ abzuleistenden Arbeitspflicht bestimmt der Generalgouverneur.

¹⁹¹ VBIGG. 1940 I, 359.

(4) Die Zusammenfassung der Baudienstpflichtigen erfolgt getrennt nach Volkszugehörigkeit in
Polnischen Baudienst
Ukrainischen Heimatdienst und
Goralischen Heimatdienst.

(5) Juden werden zum „Baudienst im Generalgouvernement“ nicht einberufen.

§ 3

(1) Die Erfassung und Einberufung der Baudienstpflichtigen erfolgt nach Anordnungen, die die Leiter der Abteilungen Innere Verwaltung und Arbeit im Amt des Generalgouverneurs gemeinsam erlassen.

(2) Die Leiter dieser Abteilungen bestimmen, welche Arbeiten als gemeinnützig und staatspolitisch bedeutsam zum Einsatz des „Baudienstes im Generalgouvernement“ — unabhängig vom Einsatz bei Katastrophen — geeignet sind.

§ 4

(1) Der Leiter des „Baudienstes im Generalgouvernement“ wird vom Generalgouverneur ernannt. Die Dienststelle des Leiters des „Baudienstes im Generalgouvernement“ wird in die Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs eingliedert.

(2) Zur Durchführung des „Baudienstes im Generalgouvernement“ werden bei den Distriktschefs sowie bei den Kreis- und Stadthauptleuten Dienststellen errichtet.

(3) Die innere Organisation des „Baudienstes im Generalgouvernement“ wird durch Erlass des Leiters der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs geregelt.

(4) Die Fragen der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Führern des „Baudienstes im Generalgouvernement“ regelt ein gemeinsamer Erlass der Leiter der Abteilungen Innere Verwaltung und Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

(5) Die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Baudienstpflichtigen wird durch gemeinsame Anordnung der Leiter der Abteilungen Innere Verwaltung und Arbeit im Amt des Generalgouverneurs festgelegt.

§ 5

Die Kosten für den Einsatz des „Baudienstes im Generalgouvernement“ sind grundsätzlich nach der tatsächlichen Arbeitsleistung festzulegen und sollen den Kosten entsprechen, die bei Durchführung der Arbeiten in der freien Wirtschaft aufzuwenden wären. Ausnahmen für die Kostenberechnung bei besonderem Einsatz des „Baudienstes im Generalgouvernement“ im gemeinnützigen und staatspolitischen, bedeutsamen Interesse, insbesondere bei Katastrophen, regelt ein gemeinsamer Erlass der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung und Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.
Krakau, den 1. Dezember 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

17.

Verbindungsführer
des Reichsarbeitsführers
zum Generalgouverneur

Krakau, den 19. März 1942
Dietmargasse 3.
Fernrufe: 212-08 u. 212-16.

Bericht¹⁹² über Baudienst i. G. G. (Rechnungsjahr 1941).

1. Der Baudienst erreichte im Rechnungsjahr 1941 in den Distrikten Krakau, Radom, Lublin, Galizien die Höchsteinsatzstärke von 11.500 Mann. Abgeleistete Tagewerke ca. 1¼ Million.

Hierbei kam in den Distrikten Radom und Lublin der Aufbau nicht über das Anfangsstadium hinaus, während in Galizien sofort nach der Eingliederung in das Generalgouvernement mit dem Aufbau begonnen und in einigen Wochen 3.000 Mann aufgestellt wurden.

2. Arbeitswille und Arbeitsleistung waren bei dem Teil der Dienstpflichtigen, der sich der Dienstpflicht nicht entzogen hat, im allgemeinen zufriedenstellend. Es hat sich insbesondere her-

¹⁹² Reprinted from Tagebuch 1942 I, 214.

ausgestellt, dass die Zuverlässigkeit im Arbeitseinsatz und in der Arbeitsdurchführung durch den Baudienst wesentlich grösser als in der freien Wirtschaft ist. Grund: die im Baudienst vorhandene Autorität der Führung gegenüber den Dienstpflichtigen.

3. Die Dienstflucht von bereits in den Abteilungen Eingesetzten kann mit etwa 10—15% durchschnittlich berechnet werden. Zu Beginn des russischen Feldzuges betrug allerdings die Dienstflucht in den Kreishauptmannschaften am San teilweise über 50%. Diese Vorgänge sind jedoch bedingt durch die Kampfhandlungen und daher als aussergewöhnlich zu bewerten.

Andererseits haben sich zu Beginn der Kampfhandlungen in einzelnen Abteilungen, insbesondere Przemysl und Sanok sowohl Polen als auch Ukrainer als besonders zuverlässig gezeigt. In Przemysl wurde durch den Baudienst unter feindlicher Waffenwirkung deutschen Truppen Hilfe geleistet und ebenfalls in Sanok beim Bau der Behelfsbrücke.

4. Wenn auch die Mehrzahl der bereits Eingezogenen durchaus willig ihren Dienst verrichtete, so zeigt sich doch aus den Ergebnissen im Distrikt Krakau bei dem weit grösseren Teil der Betroffenen das Bestreben, sich der Gestellung zur Ableistung der Dienstpflicht zu entziehen.

Beispiel: Zur Erfassung und Musterung im Distrikt Krakau hätten erscheinen müssen schätzungsweise etwa 80.000 Mann

Es sollten eingesetzt werden	„	15.000	„
Es wurden gemustert	„	32.633	„
Hiervon waren untauglich:	„	3.973	„
Gestellungsbefehle ergingen an:	„	19.452	„
Dem Gestellungsbefehl leisteten Folge:	„	7.336	„
Während der Berichtszeit wurden aus dem Baudienst hiervon dienstflüchtig (Ostfeldzug):	„	4.092	„
Von diesen Dienstflüchtigen dem Baudienst wieder zugeführt wurden:	„	1.182	„

Es erscheint notwendig, durch besondere Strafmassnahmen den durch die Regierung gegebenen Anordnungen den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Besprechungen hierüber sind mit der Hauptabteilung Justiz und Hauptabteilung Innere Verwaltung eingeleitet.

5. Wirtschaftliches Ergebnis:

Der durch den Herrn Generalgouverneur bewilligte Zuschuss von 4 Mill. Zloty wurde nicht beansprucht. Der Baudienst hat sich aus eigenem Arbeitseinkommen erhalten und darüber hinaus einen Überschuss von $1\frac{3}{4}$ Mill. Zloty erzielt.

Da die Arbeitsverträge nicht auf der Basis einer Lohnhöhe abgeschlossen waren, die dem Unternehmer zugebilligt werden, sondern durchschnittlich auf 50–60% dieser Lohnhöhe, so kann nach den praktischen Erfahrungen angenommen werden, dass bei einem vollen Einsatz mit 100.000 Mann für den Haushalt des Generalgouvernements eine Ersparnis von 70–100 Mill. Zloty zu erreichen ist.

Wichtiger als diese Einsparungen im Etat erscheint mir jedoch die Möglichkeit, durch den Baudienst die erforderliche Anzahl an Arbeitskräften zur Durchführung der staatsnotwendigen Aufgaben mit Sicherheit bereitstellen zu können.

6. Die Erziehung zu einer anständigen Arbeitsleistung ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die Ostbahn und Abteilung Forsten haben hierbei ganz besonders gute Erfahrungen gemacht, insbesondere hat die Ostbahn schon seit geraumer Zeit ihren Nachwuchs an Arbeitern und Bahnbediensteten aus den Reihen der mit guter Qualifikation entlassenen Baudienstpflichtigen gedeckt und will dieses Verfahren weiterhin unbeschränkt durchführen.

7. Katastropheneinsatz, insbesondere zur Freihaltung von Schneeverwehungen der Durchgangsstrassen und Kreisstrassen wurde auch durch die für den Winter 1940/41 bereits aufgezogene Sonderorganisation mit Hilfe der Zivilbevölkerung durchgeführt.

8. Für 1942 ist die Einziehung des Jahrgangs 1922 vorgesehen. Hiervon sollen mindestens 23.000 in die Abteilungen des Baudienstes eingestellt werden und weitere 20–30.000 für wehrwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere bei der Ostbahn, an die eingesetzten Unternehmer abgegeben werden. Diese abzugebenden Pflichtigen werden durch den Baudienst hinsichtlich ihres Einsatzwillens und ihrer Arbeitsleistung überwacht und erhalten nach 7 Monaten guter Haltung und Arbeitsleistung den Ausweis über abgeleistete Baudienstpflicht. Sie werden bei den Unternehmern im übrigen hinsichtlich Entlohnung usw. genau wie die übrigen Arbeiter

behandelt.¹⁹³ Der in Aussicht gestellte Nachweis über abgeleistete Baudienstpflicht soll einen Anreiz zu guter Arbeit geben.

9. Die Erfassung und Musterung erfolgt durch Musterungsstäbe, die von Führern des Baudienstes besetzt sind. Hinzugezogen werden polnische Ärzte, die ihre eingehenden Vorschriften über die ärztliche Beurteilung durch den Baudienst erhalten haben.

10. Stellenplan. Da das Generalgouvernement einen eigenen Stellenplan für Beamte nicht errichtet, wurde die Unterbringung in Etatstellen beim Reichsinnenministerium angestrebt, dort jedoch abgelehnt, da für das technische Arbeitsgebiet keine entsprechenden Stellen im Reich vorhanden sind. Der Herr Reichsarbeitsführer hat nach meinen Ausführungen sich bereit erklärt, in einem besonderen Anhang zum Stellenplan des Reichsarbeitsdienstes Stellen für den Baudienst als Versorgungsaktion/für die ausscheidenden Versorgungsanwärter zu genehmigen bzw. beim Reichsfinanzminister zu befürworten. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Es handelt sich bei etwa 85% der Stellen um in Ehren ausscheidende Unterfeldmeister als Versorgungsanwärter nach 12-jähriger Dienstzeit. Diese stehen normalerweise in einem Durchschnittsalter von 32–35 Jahren, haben Erfahrungen auf technischem Gebiet und in der Menschenführung gesammelt, die notwendig und Voraussetzung für einen derartigen Einsatz im Osten sind. Die Sicherstellung eines Teiles dieser im Einsatz erprobten Leute durch die Schaffung von Etatsstellen und Überführung in das Beamtenverhältnis erscheint mir für das Generalgouvernement von besonderer Wichtigkeit. Ich bitte deshalb den Herrn Generalgouverneur, falls erforderlich, den Verhandlungen in Berlin die persönliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

¹⁹³ H. Gawacki, *op. cit.*, *Biul Gł. Kom.* VI, 133 et seq. does not mention this practice. It can be concluded from the body of German documents on the working conditions he describes of the labourers put at the disposal of the *Ostbahn* that they were not given regular payment (p. 143). The document reprinted above discusses a project that was possibly not carried out, and what is more, it can be concluded from the last sentence of section 8 of the document that recruited individuals who were to be placed with German companies, would not serve in the Building Service in strict sense, but in alternative service instead. It is therefore possible that Gawacki refers to a different category of *Baudienst* members than the one described in the document. In that case, there is no contradiction.

11. Die Erfahrungen berechtigen zu der Auffassung, dass der Baudienst für das Generalgouvernement nicht nur zweckmässig, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Mentalität der Bevölkerung notwendig ist. Diese Erkenntnis ist auch schon in einzelnen Gebieten des Ostministeriums gewonnen worden und es liegen bereits Anforderungen von Führern beim Reichsarbeitsführer für eine derartige Aufgabe vor. Der Herr Reichsarbeitsführer hat mir jedoch zugesagt, dass vorläufig ausser dem Generalgouvernement ein Baudienst von ihm nicht unterstützt wird und nicht unterstützt werden kann.

(—) Hinkel
Oberstarbeitsführer

18.

Verordnung

über den Baudienst im Generalgouvernement.

Vom 22. April 1942.¹⁹⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zweck und Aufgabe.

Der Baudienst hat die Aufgabe, gemeinnützige oder staatspolitisch bedeutsame Arbeiten durchzuführen und bei Katastrophen Hilfe zu leisten.

§ 2¹⁹⁵

Baudienstpflicht

(1) Baudienstpflichtig sind alle nichtdeutschen Bewohner des Generalgouvernements zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr mit Ausnahme von Ausländern, Juden und Zigeunern.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) bestimmt die Dauer der Baudienstpflicht und

¹⁹⁴ *VBIGG.* 1942, 218.

¹⁹⁵ VO zur Änderung der AO über den Baudienst – 24 July 1943 – *VBIGG.* 1943, 419 – Art. I 1: “ Dem § 2 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt: (4) Die Zugehörigkeit zum Baudienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) an bis zum Ablauf des Entlassungstages”.

die Jahrgänge oder Teile von Jahrgängen, die zum Baudienst einbezogen werden; sie regelt die Erfassung und Einberufung der Baudienstpflichtigen; sie kann bestimmte Personen oder Personengruppen im Verwaltungswege von der Baudienstpflicht befreien.

(3) Einstellungen können auch auf Grund freiwilliger Meldungen erfolgen.

§ 3¹⁹⁶

Organisation.

(1) Der Leiter des Baudienstes wird vom Generalgouverneur ernannt. Seine Dienststelle ist die Abteilung „Baudienst“ in der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements.

(2) Bei den Gouverneuren der Distrikte und bei den Kreis- und Stadthauptleuten werden Dienststellen des Baudienstes errichtet.

(3) Die Organisation des Baudienstes, die Einstellung, Anstellung und Beförderung von Führern sowie die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Baudienstpflichtigen regelt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) im Verwaltungswege.

§ 4

Regelung des Einsatzes.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung), bestimmt, bei welchen gemeinnützigen und staatspolitisch bedeutsamen Arbeiten der Baudienst eingesetzt werden soll; sie kann diese Ermächtigung auf die Gouverneure der Distrikte übertragen.

(2) Der Baudienst darf nur im Einvernehmen mit dem Träger der durchzuführenden Arbeiten eingesetzt werden. Soweit das Generalgouvernement Träger der durchzuführenden Arbeiten ist, darf der Baudienst nur im Einvernehmen mit der staatlichen Dienststelle eingesetzt werden, in deren Haushalt die für

¹⁹⁶ Source as in footnote 29 – Art. I 2: „§ 3 erhält folgende Fassung: § 3 Organisation. (1) Der Baudienst wird von dem Beauftragten des Reichsarbeitsführers im Generalgouvernement geleitet. Er bedient sich hierbei der Abteilung Baudienst in der Hauptabteilung Innere Verwaltung der Regierung des Generalgouvernements. (2) Den Gouverneuren der Distrikte und den Kreishauptleuten (Stadthauptleuten) werden Dienststellen des Baudienstes angegliedert“.

die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mittel ausgebracht sind.

(3) Bei Katastrophen kann der Baudienst durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung), die Gouverneure der Distrikte und die Kreishauptleute (Stadthauptleute) eingesetzt werden. In diesem Fall gilt der Abs. 2 nicht.

§ 5

Abgeltungsbetrag.

(1) Der Abgeltungsbetrag für den Einsatz des Baudienstes ist grundsätzlich nach der tatsächlichen Arbeitsleistung festzulegen und soll dem Betrag entsprechen, der bei der Durchführung der Arbeiten in der freien Wirtschaft aufzuwenden wäre. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) kann Ausnahmen hiervon im Verwaltungswege vorsehen.

(2) Soweit das Generalgouvernement Träger der durchzuführenden Arbeiten ist, ist der Abgeltungsbetrag für den Einsatz des Baudienstes im Einvernehmen mit der staatlichen Dienststelle festzusetzen, in deren Haushalt die erforderlichen Mittel ausgebracht sind.

§ 6¹⁹⁷

Gehorsamspflicht.

Die Angehörigen des Baudienstes sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten.

§ 7¹⁹⁸

Disziplinarstrafen.

¹⁹⁷ Source as in footnote 29 – Art. I 3: „§ 6 erhält folgende Fassung: § 6 Pflichten der Angehörigen des Baudienstes. Die Angehörigen des Baudienstes sind zu Disziplin und Gehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten sowie zu einer guten Arbeitsleistung verpflichtet“.

¹⁹⁸ Source as in footnote 29 – Art. I 4: “§ 7 erhält folgende Fassung: § 7 Disziplinarstrafen. (1) Angehörige des Baudienstes, welche die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, werden nach der Disziplinarordnung für die nichtdeutschen Angehörigen des Baudienstes im Generalgouvernement bestraft, (2) Erfüllen solche Dienstverfehlungen gleichzeitig den Tatbestand einer strafbaren Handlung der allgemeinen Strafgesetze, so werden sie im Disziplinarverfahren des Baudienstes verfolgt, a) wenn es sich um Übertretungen handelt, b) wenn es sich um Vergehen oder

(1) Wer die Verpflichtung zum Gehorsam verletzt, kann vom Leiter des Baudienstes nach Massgabe einer von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) zu erlassenden Disziplinarordnung bestraft werden. Als Freiheitsstrafen kommen Arrest und Einweisung in ein Strafearbeitslager in Betracht. Die Einweisung in ein Strafearbeitslager darf zwei Jahre nicht überschreiten, die darin verbrachte Zeit wird auf die Dienstzeit nicht angerechnet.

(2) Der Leiter des Baudienstes kann die Disziplinarstrafgewalt auf nachgeordnete Führer übertragen.

§ 8¹⁹⁹

Kriminalstrafen und Bussen.

Verbrechen handelt, durch die lediglich Baudienstbelange berührt werden, und die Disziplinargewalt des Baudienstes nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht. (3) Die Entscheidung, ob durch die Tat lediglich Baudienstbelange berührt werden und die Disziplinargewalt zur Ahndung ausreicht, trifft der zuständige Kommandostellenführer. Der Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft ist von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Er kann die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren verlangen, wenn allgemeine Belange dies insbesondere wegen der Art, der Schwere oder der Folgen der Tat erfordern. (4) Erhält der Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft auf anderem Wege als durch eine Dienststelle des Baudienstes davon Kenntnis, dass ein Angehöriger des Baudienstes eine strafbare Handlung begangen hat, so hat er den Vorgang dem zuständigen Kommandostellenführer zur Entscheidung darüber, ob durch die Tat lediglich Baudienstbelange berührt werden und die Disziplinargewalt zur Ahndung ausreicht, zuzuleiten. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend“.

¹⁹⁹ Source as in footnote 29 – Art. I 5: “§ 8 erhält folgende Fassung: § 8 Strafen, Bussen und Zwangsmassnahmen. (1) Wer der Aufforderung des Baudienstes zur Einberufung nicht Folge leistet oder wer es unternimmt, sich der Ableistung der Baudienstpflicht auf Zeit oder dauernd zu entziehen, wird nach der Disziplinarordnung für die nichtdeutschen Angehörigen des Baudienstes bestraft. (2) Wer der Aufforderung des Baudienstes zur Musterung nicht Folge leistet oder wer es unternimmt, einen anderen an der Erfüllung der ihm obliegenden Baudienstpflichten zu verhindern, wer zu einer Verletzung der Baudienstpflichten auffordert oder anreizt oder wer einem Baudienstpflichtigen, der sich seiner Baudienstpflicht entzogen hat, Unterkunft oder Verpflegung gewährt, wird nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (*VBIGG. I S. 300*) bestraft. Den Strafbescheid erlässt der Kreishauptmann/Stadthauptmann nach Anhörung des zuständigen Baudiensthauptstellenführers. (3) Reicht eine Disziplinarstrafe oder eine Verwaltungsstrafe nicht aus, so wird die Sache an den Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Gericht kann auf Gefängnis und in schweren Fällen auf Zuchthaus oder Todesstrafe erkennen“.

(1) Wer es unternimmt, sich der Baudienstpflicht zu entziehen²⁰⁰ oder einen anderen an der Erfüllung der ihm obliegenden Baudienstpflicht zu hindern, wer zu einer Verletzung der Baudienstpflicht auffordert oder anreizt oder wer einem Baudienstpflichtigen, der sich seiner Baudienstpflicht entzogen hat, Unterkunft oder Verpflegung gewährt, wird bestraft.

(2) Die Bestrafung erfolgt durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann) nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300). Reicht eine Verwaltungsstrafe nicht aus, so gibt der Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Sache an die deutsche Anklagebehörde ab. Das Gericht kann auf Geldstrafe und auf Gefängnis oder auf eine dieser Strafen, in schweren Fällen an Stelle der Gefängnisstrafe auf Zuchthaus oder Todesstrafe²⁰¹ erkennen.

(3) Häufen sich innerhalb einer Gemeinde die Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1, so kann der Kreishauptmann (Stadthauptmann) der Gemeinde eine auf alle oder einzelne Einwohner der Gemein-

²⁰⁰ Arbeitssitzungen 1942, 18 June 1942, 153: “ Amtschef Dr. Eisenlohr nimmt hierauf zur Frage des Baudienstes Stellung und stellt dabei fest, dass die für die Inhaftierung von Baudienstpflichtigen eingerichteten Straflager ihren Zweck nicht erreichten, da es Angehörigen des Baudienstes vielfach gelinge, trotzdem dienstflüchtig zu werden. Er schlage deshalb vor, ganz strenge Massnahmen zu ergreifen, flüchtige Baudienstpflichtige als Deserteure zu behandeln und zu erschiessen. Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh weist darauf hin, dass ein solches Verfahren bereits nach der Verordnung vom 1. März 1942 möglich sei”.

²⁰¹ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 653–654: “Gouverneur Kundt... Man habe für gewisse Verfehlungen der Baudienstpflichtigen die Todesstrafe eingeführt. So notwendig diese Strafe im gegebenen Fall auch sein möge, so sei er doch mit dem zuständigen Staatsanwalt und den Baudienstführern übereingekommen, von dieser Todesstrafe nur in bestimmten Fällen Gebrauch zu machen, damit nicht Baudienstpflichtige, die zum Tode verurteilt worden seien und sich geflüchtet hätten, frei herumlaufen oder sich einer Bande anschließen... Staatssekretär Krüger: ... Als Mitglied der Gnadenkommission habe er zu verschiedenen Malen Todesurteile gegen Baudienstpflichtige aussprechen müssen, und zwar in Fällen, in denen eigentlich nach Auffassung der Gnadenkommission noch nicht die Möglichkeit der Anwendung der Todesstrafe gegeben gewesen sei. Deswegen habe man Oberstarbeitsdienstführer Hinkel darauf hingewiesen, dass man nicht ohne weiteres einen Baudienstpflichtigen, wenn er aus seinem Baudienstlager entwichen, dann aber nach vier Wochen freiwillig zurückgekehrt sei, mit dem Tode bestrafen dürfe, sondern hier müsste eine regelrechte Disziplinarlagerordnung aufgestellt werden”.

de umzulegende Geldbusse bis zu unbeschränkter Höhe auferlegen.
Das Strafverfahren gegen die Täter wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Baudienst im Generalgouvernement vom 1. Dezember 1940 (VBI GG. I S. 359) tritt mit Ablauf des 30. April 1942 ausser Kraft.

K r a k a u , den 22. April 1942.

Der Generalgouverneur
F r a n k

19.

Verordnung
über die Disziplinarordnung für die nichtdeutschen Angehörigen
des
Baudienstes im Generalgouvernement.
Vom 24. Juli 1943²⁰²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Für die nichtdeutschen Angehörigen des Baudienstes im Generalgouvernement wird die anliegende Disziplinarordnung mit Wirkung vom 1. September 1943 in Kraft gesetzt.

K r a k a u , den 24. Juli 1943.

Der Generalgouverneur
F r a n k

Disziplinarordnung
für die nichtdeutschen Angehörigen des Baudienstes
im Generalgouvernement.
Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 24. Juli 1943
(VBI GG. S. 421) mit Wirkung vom 1. September 1943
in Kraft gesetzt.

²⁰² *VBI GG.* 1943, 421; this decree was announced simultaneously with the decree amending that of 22 April 1942 (See footnote 29).

Vorspruch

Der Baudienst hat nach § 1 der Verordnung über den Baudienst im Generalgouvernement vom 22. April 1942 (VBlGG. S. 218) die Aufgabe, gemeinnützige oder staatspolitisch bedeutsame Arbeiten durchzuführen und bei Katastrophen Hilfe zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgabe war die Schaffung einer straffen Organisation unter verantwortlicher Leitung deutscher Führer erforderlich. Der Aufrechterhaltung der Disziplin und der Abschreckung vor kriminellen Straftaten soll die Disziplinarordnung mit ihren Strafen dienen.

Artikel 1 Personenkreis

Dieser Disziplinarordnung sind alle Baudienstmänner und nicht-deutschen Dienstgrade unterworfen.

Artikel 2 Dienstverfehlungen

(1) Alle Verfehlungen gegen den Gehorsam und die Disziplin im Baudienst, gegen die Verpflichtung zur guten Arbeitsleistung und minderschwere Verstöße nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Baudienst im Generalgouvernement vom 22. April 1942 (VBlGG. S. 218) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baudienst im Generalgouvernement vom 24. Juli 1942 (VBlGG. S. 419) werden nach dieser Disziplinarordnung verfolgt.

(2) Auch Dienstverfehlungen, die gleichzeitig gegen die allgemeinen Strafgesetze verstossen, werden nach der Disziplinarordnung bestraft.

- a) wenn es sich um Übertretungen handelt,
- b) wenn es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt, durch die lediglich Baudienstbelange berührt werden, und die Disziplinargewalt des Baudienstes nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht.

Die Entscheidung, ob durch die Tat lediglich Baudienstbelange berührt werden und die Disziplinargewalt zur Ahndung ausreicht, trifft der zuständige Kommandostellenführer. Reicht die Disziplinargewalt nicht aus, so wird die Verfolgung der Deutschen Staatsanwaltschaft überlassen. Der Leiter der Deutschen Staatsanwaltschaft

ist von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Er kann die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren verlangen, wenn allgemeine Belange dies insbesondere wegen der Art, der Schwere oder der Folgen der Tat erfordern.

Artikel 3 Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind:

1. Kleine Disziplinarstrafen:
 - a) Arbeitsverrichtungen ausser der Reihe in der Freizeit,
 - b) Entzug von Vergünstigungen, wie Zuteilung von Genussmitteln, Urlaub u. dgl.
2. Grosse Disziplinarstrafen:
 - a) Arrest bis zu einundzwanzig Tagen,
 - b) Straflager von vier Wochen bis zu zwei Jahren.

Artikel 4 Strafbefugnis

(1) Zur Verhängung von Disziplinarstrafen sind nur folgende Führer des Baudienstes u. nur gegenüber den Angehörigen ihres Befehlsbereiches befugt:

1. der Baudienstabteilungsführer,
2. der Baudienstgruppenführer,
3. der Baudiensthauptstellenführer,
4. der Baudienstkommandostellenführer,
5. der Leiter des Baudienstes.

(2) Diese Baudienstführer können die folgenden Disziplinarstrafen verhängen:

1. Der Baudienstabteilungsführer:
 - a) Kleine Strafen gegen Baudienstmänner und nichtdeutsche Dienstgrade bis einschliesslich Werkmeister,
 - b) Arrest bis zu sieben Tagen gegen Baudienstmänner.
2. Der Baudienstgruppenführer:

Wie zu 1., jedoch Arrest bis zu zehn Tagen.
3. Der Baudiensthauptstellenführer:

Wie zu 2., jedoch Arrest bis zu vierzehn Tagen, gegen Baudienstmänner und gegen nichtdeutsche Dienstgrade bis einschliesslich Vorwerker.

4. Der Baudienstkommandostellenführer:

Wie zu 3., jedoch Arrest bis zu einundzwanzig Tagen und Straflager bis zu sechs Monaten gegen Baudienstmänner und gegen nichtdeutsche Dienstgrade bis einschliesslich Werkmeister.

5. Der Leiter des Baudienstes:

Alle Disziplinarstrafen des Artikels 3.

Artikel 5

Rechtfertigung des Beschuldigten

Dem Beschuldigten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Kommt nur eine kleine Disziplinarstrafe in Betracht, so genügt es, wenn der Beschuldigte mündlich gehört wird. Im übrigen muss er schriftlich vernommen werden.

Artikel 6

Weitergabe der Strafbefugnis

(1) Hält ein Disziplinarvorgesetzter eine höhere Strafe für angemessen, als seiner Strafbefugnis entspricht, so hat er die Bestrafung zu unterlassen und den Fall mit einem Bericht dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu unterbreiten.

(2) Liegt eine gerichtlich strafbare Handlung vor, so ist der Fall immer an den Kommandostellenführer zu leiten. Dieser prüft, ob die Straftat nach der Disziplinarordnung geahndet werden kann oder an die Deutsche Staatsanwaltschaft weiterzuleiten ist (Artikel 2). Unter Umständen führt er eine Entscheidung der Deutschen Staatsanwaltschaft herbei.

Artikel 7

Disziplinarbescheid

(1) Die grossen Disziplinarstrafen werden durch einen schriftlichen, die Strafe und den Strafgrund enthaltenden Disziplinarbescheid verhängt und sind dem Beschuldigten vor der Abteilung in der deutschen und in seiner Muttersprache bekanntzugeben.

(2) Alle grossen Disziplinarstrafen sind in eine Strafliste einzutragen.

Artikel 8

Rechtskraft

Die Strafe wird mit der Bekanntgabe rechtskräftig und vollstreckbar. Der Disziplinarvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Strafe aufschieben oder unterbrechen.

Artikel 9

Strafvollzug

Der Vollzug der Disziplinarstrafe regelt sich nach der Strafvollzugsordnung für den Baudienst, die der Leiter des Baudienstes als Dienstvorschrift erlässt.

Artikel 10

Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. nach Rechtskraft neue Tatsachen bekannt werden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Das Wiederaufnahmeverfahren wird von dem Disziplinarvorgesetzten des Baudienstführers durchgeführt, der die Disziplinarstrafe verhängt hat.

(3) Der Leiter des Baudienstes kann innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Disziplinarbescheids die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung eine neue Entscheidung für notwendig hält.

Artikel 11

Festnahme

Ein Angehöriger des Baudienstes kann festgenommen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin es zwingend fordert. In diesem Fall ist das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

Artikel 12

Amts- und Rechtshilfe

Die Behörden des Generalgouvernements haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Disziplinargewalt betrauten Stellen des Baudienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Lagebericht ²⁰³

des Baudienstes im Generalgouvernement vom 10. Mai 1944.

Zuerst durch die Bandentätigkeit, dann durch die militärischen Ereignisse im Osten Galiziens, wurde der Einsatz des Baudienstes, besonders in den Distrikten Lublin und Galizien, in weitgehendem Masse beeinflusst. Der in den Wintermonaten eingetretenen Erhöhung der Sicherheitslage und Verminderung der Bandentätigkeit folgten gegen Ende des Winters erneute zahlreiche Überfälle auf die Baudienstabteilungen.

Die Überfälle hatten den Verlust eines grossen Teiles des Mannschaftsbestandes der betroffenen Abteilungen zur Folge, da die Baudienstmänner unter Androhen von Erschiessen aus den Abteilungen gejagt und nach Hause geschickt wurden. Erfolgreiche Fahndungsaktionen nach diesen Baudienstmännern können wegen des Mangels an Polizeikräften für diesen Zweck nicht durchgeführt werden.

Das durch das verstärkte Auftreten der Banden bewirkte Schwinden der deutschen Autorität in vielen Kreisen der Distrikte Lublin und Lemberg kommt dadurch zum Ausdruck, dass den Einberufungen zum Baudienst nur noch in ganz geringem Masse Folge geleistet wird. In den Kreisen Cholm, Hrubieszów, Zamosz und Lublin-Land sind Neueinberufungen zwecklos und Fahndungen nicht möglich, der Mannschaftsbestand der Abteilungen in diesen Kreisen ist durch Dienstflucht auf 30 bis 40% gesunken.

Das Vordringen der Russen im Osten Galiziens gegen Ende März hatte den Verlust der Mannschaftsbestände der dort eingesetzten Abteilungen zur Folge. Auch in den übrigen Kreisen Galiziens nahm die Dienstflucht im Laufe des Monats April so zu, dass der Einsatz des Baudienstes in Galizien von 10 000 Mann Ende März auf 2000 Mann gesunken ist.

²⁰³ Reprint of an original copy in a file titled *Polnischer Baudienst, Lageberichte* (Regie rung des GG, Staatssekretariat) in a collection I. Z. Dok. I-151, file 25.

In den Distrikten Krakau und Radom konnte bei normalen Verhältnissen die Einsatzstärke des Baudienstes von insgesamt 24 000 auf 25 000 gesteigert werden. Trotzdem nahm durch die geschilderten Einwirkungen die Gesamtstärke des Baudienstes im Generalgouvernement von rd. 45 000 Ende Januar 1944 auf z. Zt. 33 000 Mann ab.

Die Disziplin der Baudienstmänner ist nach wie vor zufriedenstellend. Sie sind willig und arbeitsam. Die Mehrzahl der Dienstfluchtfälle ist auf die Einwirkung der Banden und die militärischen Ereignisse zurückzuführen und nicht auf eine vorsätzlich unwillige Haltung der Baudienstmänner.

2. Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand in den Baudienstabteilungen war in der Berichtszeit zufriedenstellend. Die zeitbedingten Erkältungskrankheiten hielten sich in normalen Grenzen. Epidemien traten nicht auf.

3. Verpflegung.

Besonders im April traten Schwierigkeiten in der Belieferung der Baudienstabteilungen mit Fleisch und Fett auf. Nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft ist mit einer Lieferung der für den Baudienst festgesetzten Verpflegungssätze im Rahmen des Möglichen zu rechnen.

4. Bekleidung.

Durch die Ereignisse in Galizien konnte trotz aller Anstrengungen der Verlust eines Teiles der in den dortigen Abteilungen befindlichen Bekleidung nicht verhindert werden. Die Fertigung der Bekleidung erfolgt planmässig.

5. Arbeitsgerät.

Der Bestand an eigenem Arbeitsgerät deckt den Bedarf. Die Ersatzbeschaffung ist gesichert.

6. Die Zusammenarbeit mit den Behörden war gut.

Gesehen:
Der Leiter des Baudienstes
gez. Hinkel
Generalarbeitsführer

Aufgestellt:

(—) Kerst
Oberarbeitsführer

PROVISION OF SUPPLIES

21.

Bericht über die wirtschaftspolitischen Massnahmen im Generalgouvernement ²⁰⁴

Wenn in dem folgenden Bericht die wirtschaftlichen Massnahmen der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement zum Teil kritisch behandelt werden, dann soll damit weder geleugnet werden, das diese Verwaltung auch sehr viel Gutes geschaffen hat, noch behauptet, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Generalgouvernements auch nur zum grösseren Teil auf Massnahmen der deutschen Verwaltung zurückzuführen wären. Ein solches Urteil wäre irreführend und ungerecht. Es mag aber demnach nicht überflüssig sein, die Ergebnisse dieser Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet zu überprüfen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Strukturelemente der polnischen Wirtschaft, die schon aus der Zeit vor dem Kriege übernommen sind, und der unmittelbaren Kriegsfolgen, die für sich allein schon das Land in Not und Elend gestürzt haben.

Die positiven Leistungen der deutschen Wirtschaftsverwaltung liegen, wenn wir einmal von der Wiederherstellung einer allgemeinen Ordnung absehen, vor allem in der Belebung verschiedener Produktionszweige und in der Wiedereingangssetzung von Betrieben, die durch den Krieg zum Stillstand gekommen waren. Es ist ohne Zweifel, dass hier Grosses geleistet wurde und zwar vor allem auf dem Gebiet der Urproduktion, in der Rüstungsindustrie und für die Umstellung von Werken, die in Ermangelung von Rohstoffen ihre bisherige Arbeit nicht mehr fortzusetzen vermochten. Die viel sichtbarereren Ergebnisse der deutschen Wirtschaftsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung von Kohle, Eisen, Spinnstoffen, Leder, Metallen und Chemikalien können jedoch in diesem Zusammenhang

²⁰⁴ This report comes from the head of the Częstochowa office of the Chamber of Commerce and Industry in Radom, Justus Schmitt (Referent im Reichswirtschaftsministerium). Hanna Maciejewska, an employee of the chamber, currently the manager of the Poznań Academy of Economics library, gave the editor in the autumn of 1940 a copy of a memorandum copied by hand from Schmitt's manuscript (I. Z. Dok. I-13).

noch nicht genannt werden, da gerade diese Massnahmen nicht in allen Fällen erfolgreich waren, und zwar aus Gründen, die nicht so sehr in dem System der Bewirtschaftung selbst zu suchen sind, als vielmehr vor allem währungs- und preispolitischen Massnahmen, mit denen die Bewirtschaftung bereits als mit feststehenden Tatsachen zu rechnen hatte. Es ist jedenfalls nicht abzustreiten, dass die Bemühungen um eine wirtschaftliche Gesundung des Generalgouvernements erschwert wurden, nicht allein durch die wirtschaftlichen Kriegsfolgen, sondern auch durch Bedingungen, die die deutsche Verwaltung sich selbst geschaffen hatte. Wenn wir im übrigen darauf verzichten, die echten Erfolge der deutschen Wirtschaftsverwaltung im Generalgouvernement hier eingehender zu behandeln, so nur aus dem Grunde, weil gerade für deren Publizität durch die Presse und andere Veröffentlichungen und Berichte bereits in ausreichendem Masse gesorgt ist.

Wenn wir versuchen, die Massnahmen der Wirtschaftsverwaltung im Generalgouvernement zu beurteilen, so dürfen wir natürlich keinen Augenblick an der Tatsache vorübergehen, dass die Wirtschaft dieses Gebietes auch heute noch unter den unmittelbaren Kriegsfolgen zu leiden hat. Als solche sind vor allem die Zerstörung und Stilllegung zahlreicher Betriebe anzusehen, die oft unentbehrliches Glied einer Erzeugungskette darstellten oder deren Produktion für sich allein schon einen wichtigen Beitrag zum Sozialprodukt bildete. So wirkt sich beispielsweise die Zerstörung einer Warschauer Produktionsstätte für Gerbereimittel auf die gesamte Lederindustrie, die Zerstörung einer Glasurfabrik auf die Herstellung von Ofenkacheln hemmend aus, vor allem, weil die Zufuhren auf dem Reich infolge der allgemeinen Lage zunächst ausbleiben. Die Bemühungen der deutschen Wirtschaftsverwaltung waren deshalb vom ersten Tage an darauf gerichtet, diese Lücken zu schliessen und es wurde bereits berichtet, dass hierbei echte Erfolge erzielt werden konnten.

Eine zweite unmittelbare Kriegsfolge, die sich bis in die jetzige Zeit hinein auswirkt, war die allgemeine Verarmung des Landes. Hatten bereits die beiden kämpfenden Armeen einen grossen Teil der in dem Land vorhandenen Vorräte verbraucht, so begann nach Beendigung des Krieges ein allgemeiner Ausverkauf aller Gegenstände des täglichen Bedarfs, sowie eine systematische Erfassung aller Rohstoffe. In beiden Fällen wanderten die Waren waggonwei-

se aus dem Lande ab und wurden damit dem Verbrauch und der Produktion entzogen. Wenn sich aber der Abtransport der Rohstoffe — wenn auch nicht in allen Fällen — als eine im Interesse der deutschen Kriegswirtschaft gebotene Massnahme durchaus rechtfertigen liess, so hätte der regellose Ausverkauf der Warenlager, der sich später als ein schwerer Schaden für die Wirtschaft des Landes erwies, doch durch geeignete währungspolitische Massnahmen vermeiden lassen. Das Ergebnis dieses Ausverkaufs (ist) jedenfalls dies, dass zahlreiche Waren, die aus dem Lande abgewandert waren, später wieder aus dem Reich importiert werden mussten, um das Leben im Generalgouvernement überhaupt in Gang zu halten, und dies in einer Zeit, in der das Reich selbst nicht an einem Überfluss an diesen Gütern litt.

Eine weitere Kriegsfolge, die allerdings schon auf einer politischen Entscheidung beruht, ist schliesslich die Zerreissung eines früher einheitlichen Wirtschaftsgebietes durch die neue Grenzziehung. Durch die Grenzziehung verlor dieses Wirtschaftsgebiet nicht nur seine Kohlenbasis, sondern zum Teil wie beispielsweise im Tschenstochauer Gebiet — auch seine Erzbasis, es verlor (im Warschauer Gebiet) sein Einzugsgebiet für landwirtschaftliche Produkte, in allen Grenzkreisen und darüber hinaus seine Absatzgebiete und schliesslich wurden durch die Grenzziehung auch noch zahlreiche andere Wirtschaftsbeziehungen unterbrochen. Ein besonderes Problem bieten die sogenannten „durchschnittenen“ Betriebe, die sich in dem Lodscher und dem Tschenstochauer Industriegebiet (be)finden. Es sind dies Betriebe, deren Produktion in früherer Zeit aufeinander abgestellt war und die in den meisten Fällen auch kapitalmässig miteinander verbunden waren. Die Schwierigkeiten die sich aus der Grenzziehung für die Gesamtwirtschaft des Generalgouvernements ergeben haben, dürfen deshalb nicht unterschätzt werden. Wenn wir davon ausgehen, dass das Generalgouvernement dem Reich nicht zur Last fallen soll, dann müssen Wege gefunden werden, um die wirtschaftlichen Folgen dieser Grenzziehung auszugleichen. Dies sollte zeitweise durch eine Rückgliederung des Dombrowagebietes geschehen, über die noch im Februar dieses Jahres verhandelt wurde. Wenn dieser Plan aus übergeordneten politischen Gründen fallengelassen wurde, dann sollte jetzt wenigstens dafür gesorgt werden, dass die Wirtschaftskraft des Generalgouvernements nicht durch weitere Ge-

bietsabtretungen (Tomaschow, Petrikau) geschwächt wird. In zahlreichen Fällen könnten jetzt schon durch die Herabsetzung der Zölle Erleichterungen geschaffen werden und es dürfte sich empfehlen, diese Fälle eingehend zu überprüfen. In der kommenden Zeit wird es die wichtigste Aufgabe der Wirtschaftsverwaltung des Generalgouvernements sein, die Wirtschaftskraft dieses Gebietes soweit zu stärken, dass es sich innerhalb des grossdeutschen Wirtschaftsraumes zu behaupten vermag.

Wenn die Industrie des Generalgouvernements trotz der niedrigen Lohnniveaus heute gegenüber dem Betrieben des Reichsgebietes nicht konkurrenzfähig ist, so liegt dies teils an den bereits geschilderten wirtschaftlichen Kriegsfolgen, teils an den aus früherer Zeit überkommenen Strukturelementen der polnischen Wirtschaft. Der polnische Arbeiter, schon nach Ausbildung und Veranlagung (?) weniger leistungsfähig als der deutsche Arbeiter, ist heute durch Hunger und allgemeine Verelendung derartig geschwächt, dass seine Leistungsfähigkeit mit fünfzig Prozent derjenigen eines deutschen Arbeiters der gleichen Kategorie eher zu hoch als zu niedrig geschätzt ist. Diese Tatsache allein macht schon den Vorteil der niedrigeren Arbeitslöhne illusorisch. Auf Grund meiner Erfahrungen glaube ich sagen zu können, dass gegenwärtig die gleiche Arbeitsleistung im Generalgouvernement beträchtlich höher bezahlt werden muss als im Reich. Es ist ferner zu bedenken, dass der polnische Arbeiter in den dem Generalgouvernement verbliebenen Fabriken oft unter Bedingungen arbeitet, die man im Altreich nur noch in den seltensten Fällen vorfinden wird. Die Arbeitsmethoden in zahlreichen Betrieben des Generalgouvernements können nur als „negerhaft“ bezeichnet werden und der Stand der technischen und ökonomischen Rationalisierung ist gering. Wenn in einer Nagelfabrik von einem Automaten und dem ihn bedienenden Arbeiter je Stunde nur der zehnte Teil der Nägel hergestellt werden kann wie von einem der heute im Reich eingeführten Automaten, oder wenn in einer Schmottefabrik noch die gesamte Fertigung mit der Hand erfolgt, während die entsprechenden Werke im Altreich mit modernen Maschinen arbeiten, dann können solche Betriebe einen Konkurrenzkampf mit dem Reich selbstverständlich nicht durchhalten.

Die Gesundung dieser durch den Krieg schwer geschädigten Wirtschaft des Generalgouvernements ist meiner Ansicht nach am

meisten aufgehalten und gestört worden durch eine falsche Währungs- und Preispolitik. Wenn auch die vor einem Jahr begangenen Fehler heute kaum wiedergutzumachen sein dürften, so mag es doch nicht umsonst sein, sie aufzudecken und ihren Folgen nachzugehen.

Der ursprüngliche Fehler ist in der Festsetzung des Zlotykurses zu sehen, die bereits zu einer Zeit erfolgte, als der Konflikt mit Polen zwar unvermeidbar geworden war, aber noch nicht begonnen hatte. In der entscheidenden Sitzung, an der zahlreiche Ressorts beteiligt waren, wurde der Kurs mit 1 : 2 festgesetzt und zwar mit Zustimmung aller Ressorts mit Ausnahme des Preiskommissars. Den Ausschlag gab das Oberkommando der Wehrmacht, das sich für einen möglichst glatten Umrechnungskurs einsetzte. Der Vertreter des Preiskommissars, denen genaue Untersuchungen über die Kaufkraftparität der beiden Währungen vorlagen, versagten dieser Entscheidung ihre Zustimmung und traten für die Festsetzung eines Kurses ein, nach dem der Zloty mit etwa 80 Pfennigen bewertet werden sollte. Heute kann man sagen, dass diese Ansicht auf der richtigen Linie lag und dass man besser noch über die Forderung des Preiskommissars hinausgegangen wäre und den Kurs mit 1 : 1 festgesetzt hätte. Damit hätte man den berechtigten Wünschen der Wehrmacht nach einem glatten Umrechnungskurs ebenfalls entsprochen.

Die Folgen einer zu niedrigen Bewertung des Zloty waren weittragend und zum Teil verhängnisvoll.

Zunächst einmal wirkte sich die Tatsache, dass die Kaufkraft eines Zloty der Kaufkraft einer Mark im Reichsgebiet in den meisten Geschäftszweigen, insbesondere aber beim Kauf landwirtschaftlicher Produkte entsprach, in der Weise (aus), dass ein allgemeiner Ausverkauf der Lager einsetzte. Schon nach wenigen Wochen begann allerdings der Wert des Zlotys zu sinken. Zwei Ursachen wirkten zusammen, um diesen inflationistischen Prozess zu beschleunigen, nämlich einmal die Entblössung des Landes von Waren, zum anderen die Vermehrung der umlaufenden Zlotys und die Erhöhung ihrer Umlaufgeschwindigkeit, die dadurch hervorgerufen wurde, dass aus den von den Russen besetzten Gebieten sowohl als auch aus den dem Reich eingegliederten Landesteilen Geldzeichen in grösser Menge in das Generalgouvernement abflossen, dass die umlaufenden Reichskreditkassenscheine die Geldmenge weiterhin vergrösser-

ten und dass schliesslich aus einer nicht ganz unberechtigten Inflationsangst Spargelder „aus dem Strumpf“ in Umlauf gebracht wurden.

Man könnte nun zwar annehmen, dass durch diese Entwertung die ursprüngliche Festsetzung des Zlotykurses nachträglich gerechtfertigt worden wäre, weil nunmehr die Preise sich aneinander angeglichen hatten und man — grob gerechnet — für eine Mark in Deutschland die gleiche Warenmenge erhielt wie in Polen für zwei Zloty. In Wirklichkeit verlief die Entwicklung jedoch anders und zwar deshalb, weil man nach wie vor an der Fiktion des ursprünglichen festgesetzten Kurses festhielt und sie zur Grundlage der Preispolitik machte.

Die ersten Massnahmen gegen die sogenannte „Preistreiberei“ waren keinesfalls geeignet, den inflationistischen Tendenzen erfolgreich entgegenzuwirken. Möchte man auch in dem damaligen Lodsch einige Juden auf dem offenen Markt aufhängen oder in anderen Orten Kaufleute an den Pranger stellen, dem wirklichen Übel vermochte man mit diesen Methoden nicht zu steuern, ja, sie waren sogar dazu angetan, die Schwierigkeiten zu vermehren, da sie den Handel vom offenen Markt auf die Wege des Schleichhandels trieben.

Man missachtete hierbei das Grundgesetz jeder Verwaltungskunst und insbesondere jeder Preispolitik, dass man nur Gebote und Verbote erlassen darf, deren Beachtung man auch erzwingen kann. Die Misserfolge der Preispolitik im Generalgouvernement sind vor allem darauf zurückzuführen, dass man in einem Land, dem jegliche Voraussetzungen für eine Preispolitik nach deutschem Muster fehlten und das weder über eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft noch über eine Organisation nach Art des Reichsnährstandes verfügte, die Grundsätze der deutschen Preispolitik einzuführen versuchte, ohne zuvor die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Man konnte hierbei weder auf eine Unterstützung der noch verbliebenen polnischen Behörden noch auf Verständnis bei der Bevölkerung rechnen. Der Versuch, die Grundsätze der Wirtschaftsplanung ohne eine entsprechende Vorbereitung auf ein Land zu übertragen, das bis zu diesem Zeitpunkt nach liberalistischen Grundsätzen verwaltet wurde, musste scheitern.

Die Folgen dieser Politik zeigten sich zuerst im Ernährungssektor. Obwohl infolge der allgemeinen Verknappung die Preise der Waren anstiegen, wurde an den Friedenspreisen als Norm festgehalten

und es wurden alle Waren, die, einem oft unbegründeten Verdacht zufolge, zu einem höheren Preis verkauft werden sollten, beschlagnahmt. Diese willkürlichen Beschlagnahmungen, die meist auf den Zufahrtstrassen, auf denen die Bauern ihre Ware in die Stadt brachten, erfolgten und noch erfolgen, wirkten selbstverständlich im umgekehrten Sinne. Statt dass die Preise in den Städten heruntergingen, stiegen sie rapide an, weil nunmehr für diejenigen Waren, die die Polizeisperren passiert hatten, in den Städten eine hohe Risikoprämie bezahlt werden musste. Man konnte geradezu von Woche zu Woche an der Preisentwicklung der Nahrungsmittel ablesen, ob die um die Städte gelegte Polizeisperre nachgelassen hatte oder verschärft worden war. Auf diese Weise wurde der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, der sich nach dem Kriege gerade wieder zu normalisieren begann, von neuem gestört und die Wirkungen dieser mit unzulänglichen Mitteln durchgeführten Massnahmen sind noch bis zum heutigen Tage zu spüren. Wenn es auch ursprünglich beabsichtigt gewesen sein mag, die landwirtschaftlichen Produkte zentral zu erfassen und gerecht zu verteilen, so fehlten hierfür in dem polnischen Gebiet zunächst alle Voraussetzungen, wie sie in Deutschland vor allem in der Organisation des Reichsnährstandes gegeben waren. Es hätte jedenfalls langjähriger Vorarbeiten bedurft, um die polnische Landwirtschaft auf eine solche Bewirtschaftung vorzubereiten und den Bauern zum Verständnis für diese Massnahmen zu erziehen. Die vorzeitige Übertragung deutscher Bewirtschaftungsmethoden auf die polnischen Verhältnisse, wie sie sich aus einer grundsätzlich falschen Einstellung zum Preisproblem zwangsläufig ergab, hat jedenfalls dazu geführt, dass die Bauern das Interesse an der Belieferung der Städte verloren, dass der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten gestört wurde und dass infolgedessen die Industriearbeiterschaft hungern musste. Dass man darüber hinaus aus rein lokalen Erwägungen den Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten über die Distrikts- und teilweise sogar über die Kreisgrenzen hinaus unterband, trug dazu bei, die bereits eingeleitete Entwicklung zu verschärfen. Selbst wenn man anerkennt, dass die polnische Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten infolge des Krieges nicht mehr so reichlich versorgt werden konnte wie früher, so hätte es doch nach meiner Überzeugung niemals so weit zu kommen brauchen, dass die Ernährung der städtischen Bevölkerung und insbesondere

der Industriearbeiterschaft fast ausschliesslich auf den Wegen des Schleichhandels gesichert werden kann — selbstverständlich zu weit überhöhten Preisen. Was dies bei einem mit allen Mitteln und im allgemeinen mit Erfolg auf dem Friedensstand gehaltenen Lohnniveau bedeutete, bedarf keiner näheren Erklärung.

Die Folgen einer falschen Preispolitik und der voreiligen Einführung deutscher Organisationsschemata zeigten sich aber auch in der Bewirtschaftung der industriellen Rohstoffe. Da die Bewirtschaftungsstellen zum Teil nicht über genügend Rohstoffe verfügen, um auch nur den dringendsten Bedarf der Industrie zu befriedigen, hat sich auch auf diesem Gebiet ein Schleichhandel entwickelt, dessen Umfang z. B. auf dem Gebiet des Eisens den normalen Handel heute bereits übertrifft. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der industriellen Hilfsprodukte, von denen eine grosse Anzahl praktisch überhaupt nur noch im Schleichhandel zu haben sind (z. B. Kabel, Asbest, Dichtungsstoffe, Maschinenteile usw.). Da die Preisüberwachung ihr ganzes Augenmerk darauf richtet, dass Preise der industriellen Fertigwaren gehalten werden, kann die Spanne zwischen dem für diese Produkte festgestellten Richtpreis und dem im Schleichhandel bezahlten Preis von den Betrieben nicht einkalkuliert werden. Selbstverständlich werden von dieser Entwicklung in erster Linie die anständigen Betriebe betroffen, die sich an die Bestimmungen halten und eine durchsichtige Geschäftsgebarung haben. Gerade für diese Betriebe hat die Tätigkeit der Preisüberwachungsstellen zum Teil verheerende Folgen gehabt und es ist nicht zu verwundern, wenn sie sich hierdurch auf illegale Wege abdrängen lassen. Es ist in diesem Zusammenhang noch zu bemerken, dass einige Bewirtschaftungsstellen so langsam arbeiten, dass selbst die Bearbeitung kleiner, aber für die Fortführung eines Betriebes lebensnotwendiger Anforderungen viele Monate in Anspruch nimmt und auch dann erst nach mehrmaliger Anmahnung vorgenommen wird.

Im Allgemeinen treffen die hier geäusserten Vorwürfe jedoch weniger die einzelnen Dienststellen als das System, das vor allem daran krankt, dass die Methoden der deutschen Planwirtschaft voreilig und kritiklos auf die polnischen Verhältnisse übertragen wurden. Insbesondere die für die Preisbildung und Preisüberwachung verantwortlichen Dienststellen trifft insofern die geringste Schuld, als ein Anerbieten des Reichskommissars für die Preisbildung, die Preisfrage in Polen zu regeln, von der

Abteilung Wirtschaft im Amt des Generalgouverneurs zunächst abgelehnt wurde und die Abteilung Preisbildung ihre Tätigkeit erst aufnehmen konnte, als es eigentlich schon zu spät war. Vielleicht hätte man das Preisniveau halten können, solange es noch einigermaßen stabil war, aber der Versuch, die bereits stark erhöhten Preise wieder auf das Friedensniveau zurückzuführen, war unter den gegebenen Verhältnissen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Heute werden daher im Generalgouvernement fast alle Waren ausser zu den von der Preisbildungsstelle festgesetzten Preisen auch noch zu Schleichhandelspreisen gehandelt und es ist wohl nicht zu hoch geschätzt, wenn man annimmt, dass mehr als fünfzig Prozent der Umsätze zu diesen Schleichhandelspreisen getätigt werden. Aus der Tatsache, dass man im Schleichhandel noch alle Waren bekommen kann, ist zu schliessen, dass auch nur Teile der bewirtschafteten Waren von den Bewirtschaftungsstellen wirklich erfasst werden können. Dies hat sich auch im Laufe der letzten Monate nicht geändert, so dass jetzt auch seriöse Firmen dazu übergehen mussten, sich Rohstoffe und Hilfsstoffe durch den Schleichhandel zu beschaffen und dass die städtische Bevölkerung sich weitgehend über den Schleichhandel versorgen muss. Es ist verständlich, dass dies dem Prestige der deutschen Verwaltung nicht gerade zu Gute kommt und den Wirtschaftsaufbau auf anderen Gebieten behindert.

Über die Massnahmen, die erforderlich wären, um diese Schwierigkeiten zu erleichtern, werde ich in einem anderen Zusammenhang berichten.

22.

An die
Hauptgruppe Gewerbl. Wirtschaft
in der Zentralkammer für die
Gesamtwirtschaft im GG.

Vertraulich !

K r a k a u

Invalidenplatz 7/8

Neu/Wi.

25. 10. 41

Hg. 1—25

14. November 1941

Dr. Hr/Kr.

Betrifft: Ernährungslage der industriellen Arbeiterschaft.²⁰⁵

²⁰⁵ The original document (I. Z. Dok. I-6, here there is also the protocol of the questioning of the finder of the document by the prosecutor on 17 November 1945)

1) Bearbeitungsmethode

Bei der Bearbeitung des obigen Problems war u. E. nach das wichtigste, den Tatbestand auf diesem Gebiet festzustellen sowie die sämtlichen Faktoren, die die Gestaltung der Ernährungslage der industriellen Arbeiterschaft grundsätzlich beeinflussen, zu prüfen. Die Prüfung dieser Fragen hat oft auf bedeutende Schwierigkeiten gestossen. Wir waren nämlich gezwungen, in einer Reihe von Fällen Handlungen, die im GG gesetzwidrig sind, zu betrachten (z. B. die Frage des illegalen Handels mit Lebensmitteln).

Die Angaben haben wir teilweise bei den städtischen Ernährungsämtern, teilweise bei den Industrieunternehmern eingezogen, die uns ausführliche Informationen und einige praktische Anweisungen erteilt haben.

Die uns gegebene kurze Frist gestattete leider nicht, das ganze Material zu sammeln, daher haben wir uns bei den Prüfungen lediglich auf einige Industrieunternehmen, die für den Distrikt Radom charakteristisch sind, beschränkt. Die Untersuchungen umfassen Industriebetriebe verschiedener Art, sowohl kleine, die ungefähr 50 Arbeiter, und grosse, die über 1000 Arbeiter beschäftigen. Wir haben ebenfalls die in den Landgemeinden gelegenen Betriebe berücksichtigt — eine für die Industrie im Distrikt Radom sehr charakteristische Erscheinung und von grösser Bedeutung im Bereich der in Rede stehenden

is a carbon copy signed by the director of the "Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft" in Radom. Three tables (I, II and IV) were attached to the document (table III is missing). This document was found by the editor of this collection on 18 or 19 January 1945 among documents in the private apartment in Częstochowa of the head of the Department of Economy in the district office in Radom. In November 1944, the offices and staff of the district office and the *Hagewi* were moved from Radom to Częstochowa, fleeing from the approaching Soviet army, and it was when that the head of the Department of Economy in the above-mentioned office requisitioned a villa at Kościuszki Street 9b in Częstochowa, one room in which was inhabited by the editor earlier during the occupation. The editor worked in the period 1941–1943 in the Radom branch of the *Hagewi* in Częstochowa (formerly the office of the Chamber of Commerce and Industry), which provided him with insights into the general interpersonal relations in the main office in Radom. The vast majority of the main office employees were Polish. The document reprinted above was most certainly written in large part by Poles, or possibly, that the memorandum was written in German by a Polish employee. Certain stylistic mistakes seem to indicate this.

Fragen mit Hinsicht auf die besonders schwere Ernährungslage der Arbeiterschaft in solchen Unternehmen.

Die Prüfungen haben ein Bild des Tatbestandes auf dem Gebiete der Ernährungslage geschaffen. Wir müssen feststellen, dass, obwohl wir den Standort der Industriebetriebe und die Verschiedenheit der Verhältnisse berücksichtigt haben, auf dieser Grundlage eine Reihe von allgemeinen Schlussfolgerungen zu ziehen sind.

2) Offizielle Zuteilungen von Lebensmitteln

Die Frage der Lebensmittelversorgung der industriellen Arbeiterschaft lässt sich nicht abgesondert von der allgemeinen Versorgungslage der polnischen Bevölkerung im GG. behandeln, da die Arbeiter sich hauptsächlich aus dieser Bevölkerung zusammensetzen. Die Lebensmittelzuteilungen, die die ganze polnische Bevölkerung erhält, müssen vom theoretischen Standpunkt aus gesehen, ebenfalls die Grundlage zur Existenz der Arbeiterfamilien bilden — die zusätzlichen Zuteilungen dagegen in der Gruppe A oder B müssen ausschliesslich Ergänzungszuteilungen für Schwerarbeiter sein. Die Bedeutung der Lebensmittelzuteilungen auf gewöhnliche Lebensmittelkarten ist um so grösser in Anbetracht dessen, als der grundsätzliche Konsument die Arbeiterfamilie ist, deren jedes Mitglied die grundsätzliche Zuteilung erhält, die zusätzliche Zuteilung dagegen (A oder B) bekommt lediglich der Schwerarbeiter. Die beigefügte Tabelle I stellt die grundsätzlichen Lebensmittelzuteilungen für die polnische Bevölkerung in einigen Stadtzentren des Distrikts Radom dar. Wie bereits erwähnt, konnte unsere Auskunftsaktion nicht alle wichtigen Industriezentren umfassen. Die Angaben über die geprüften Städte sind auch nicht einheitlich (sie beziehen sich nicht auf ein und denselben Zeitpunkt) jedoch schon aus diesen fragmentarischen Angaben ist klar ersichtlich, dass die grundsätzlichen Lebensmittelzuteilungen auf Lebensmittelkarten ständig unterhalb des Existenzminimums bleiben.

In dieser Darstellung ist die im Zusammenhang mit der Lebensmittelzuteilung für Schwerarbeiter auf Zusatzkarten A oder B einzuführende Modifikation verhältnismässig nicht gross.

Tabelle II stellt die monatlichen Zuteilungen auf diese Karten in einer Reihe von Städten im Distrikt Radom dar. Wie aus der

Tabelle ersichtlich, sind diese Zuteilungen sehr gering und im Hinblick darauf, dass sie vorwiegend von der ganzen Arbeiterfamilie verzehrt wird, können diese Zuteilungen gegenwärtig in der gesamten Versorgung der industriellen Arbeiterschaft keine bedeutendere Rolle spielen.

In Anbetracht dessen, dass die Zuteilungen in der Stadt Radom dem durchschnittlichen Zuteilungsniveau für die Stadtbevölkerung im Distrikt entsprechen, werden wir in den weiteren eingehenden Betrachtungen die Angaben für die Stadt Radom als Grundlage nehmen.

Die tägliche Lebensmittelration betrug im Monat Oktober

Artikel	auf gewöhnliche Karten	Zusatz auf A-Karten	Zusatz auf B.-Karten
Brot	180,6 gr	22,6 gr	—
Zucker	12,9 „	7,7 „	3,2 „
Fleisch	12,9 „	25,8 „	12,9 „
Marmelade	—	3,2 „	3,2 „
Margarine	—	9,7 „	9,7 „
Kunsthonig ^{*206)}	—	32,3 „	16,2 „
monatlich:			
Kornkaffee	50 gr.	320 gr.	80 gr.
Eier (stückweise)	1	3	1

Anfang Oktober wurde die Brotration auf Zusatzkarten A von 140 gr. auf 22,6 täglich herabgesetzt und die zusätzliche Brotration auf B-Karten, die 11,6 gr betrug, wurde abgeschafft. Dieses steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der Brotzuteilung auf gewöhnliche Karten.

²⁰⁶ *Diese Ziffer ist nicht ganz genau. Gemäss den Angaben des Städtischen Ernährungsamtes in Radom ist dieses eine Gesamtposition „Nahrungsmittel“ die hauptsächlich Kunsthonig umfasst und ausserdem eine geringe Menge Butter (vergl. Tabelle II).

Den Nährwert der obenangegebenen täglichen Lebensmittelration charakterisieren folgende Ziffern:

Tägliche Lebensmittelration	Kalorien
1. auf gewöhnliche Karten	515
2. Zusatz auf A.-Karten	391
3. Zusatz auf B.-Karten	227

Auf eine Arbeiterfamilie, die z. B. aus 4 Personen besteht, fällt also täglich (berechnet unter Berücksichtigung des Tatbestandes, dass der auf Zusatzkarten A oder B erhältliche Zusatz von der ganzen Familie verzehrt wird):

	Kalorien
1. Familie eines im gewöhnlichen Betrieb beschäftigten Arbeiters pro Kopf	515
2. Familie eines im A-Betrieb beschäftigten Arbeiters pro Kopf	613
3. Familie eines im B-Betrieb beschäftigten Arbeiters pro Kopf	572

Wie aus obigen Ziffern ersichtlich ist, ist der Unterschied verhältnismässig klein, obwohl zweifellos die in den A-Betrieben beschäftigten Arbeiter sich in einer besseren Ernährungslage befinden.

Der oben angegebene Kalorieninhalt der Lebensmittelzuteilungen entspricht übrigens den durchschnittlichen Normen für das ganze GG. Gemäss den Berechnungen der Warschauer Kammer schwankte der Kalorieninhalt der Zuteilungen für die Bevölkerung in Warschau in der Zeit vom Februar 1940 (d. i. von dem Moment der definitiven Organisierung des Versorgungsapparates in der Stadt Warschau) bis Mai 1941, auf tägliche Rationen umgerechnet von 623-834 Kalorien, dagegen in den Monaten August und September betrug der Kalorieninhalt 521 und 418 Kalorien. Um die obigen Ziffern genau zu beleuchten, ist zu betonen, dass den betreffenden Prüfungen gemäss die durchschnittliche tägliche Norm für einen erwachsenen Menschen 2400 bis 3100 Kalorien beträgt, dagegen gemäss den Berechnungen deutscher Wissenschaftler erfordert ein körperlicher Arbeiter täglich ungefähr 3000 Kalorien, ein Schwerarbeiter ca. 3500 Kalorien. Die offizielle Lebensmittelzuteilung steht

also bedeutend unterhalb des Existenzminimums. Sie hat offenbar grundsätzlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versorgungslage der industriellen Arbeiterschaft.

Die obigen Angaben beziehen sich ausschliesslich auf Arbeiter der in den Stadtgemeinden des Distrikts Radom gelegenen Unternehmen. Die Ernährungslage derjenigen Arbeiter, die in Unternehmen der Landgemeinde tätig sind — dies ist im Distrikt Radom eine häufige Erscheinung — muss also noch angespannter betrachtet werden. Wie bekannt, erhält nämlich die in den Landgemeinden wohnhafte Bevölkerung keine Lebensmittelzuteilungen. Die auf dem Lande wohnende industrielle Arbeiterschaft ist in der Regel ohne Grundbesitz, im besten Falle sind diese Arbeiter kleine Landleute, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit der Arbeit in der Fabrik verdienen. Wie festgestellt, haben die Industriebetriebe praktisch mehrmals Lebensmittelzuteilungen für ihre in den Landgemeinden wohnenden Arbeiter von den Behörden erhalten. Diese Zuteilungen sind grundsätzlich den Zuteilungen, die die in den Stadtgemeinden wohnende Arbeiterschaft erhält, gleich, jedoch mit der Ausnahme, dass die Arbeiter anstatt Brot 4200 gr Mehl erhalten.

In Anbetracht dessen, dass die Zuteilung lediglich dem Arbeiter zukommt und nicht den Angehörigen seiner Familie (wie das für die Stadtbevölkerung mit den Zuteilungen auf Lebensmittelkarten üblich ist), ist die Lage dieser industriellen Arbeitergruppe bedeutend schlimmer. Es sind uns Fälle bekannt, sicherlich nicht die einzigen, dass die Arbeiterschaft eines auf dem Lande gelegenen Industriebetriebes überhaupt keine Lebensmittelzuteilungen erhält. Das Problem der in den Landgemeinden wohnhaften Arbeiterschaft erfordert eine einheitliche und gerechte Lösung.

Eine besondere Frage ist das Kartoffelproblem. Die Kartoffeln müssen den Lebensmittelvorrat der Arbeiterfamilie für den Winter und die Vorerntezeit bilden. Dieses ist besonders wichtig mit Rücksicht auf die in dieser Zeit vorgesehene schwere Ernährungslage und die Preissteigerung der Lebensmittel im freien Handel. Leider konnten wir feststellen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln für den Winter ungünstig dasteht. Bis jetzt ist diese Aktion im Distrikt Radom noch nicht beendet. Nach unseren Informationen ist die Lage in den verschiedenen Zentren verschieden. Die Versorgung ist jedoch allgemein ungenügend: der bisher gelieferte

Kartoffel Vorrat für den Winter reicht durchschnittlich bis Ende Januar. Wir können ebenfalls einen Fall anführen, dass die Arbeiter kaum 175 kg Kartoffeln anstatt der ihnen zugewiesenen 350 kg erhalten haben. In Tschenschow erhielt diese Bevölkerung bis jetzt 25 kg pro Kopf in Anrechnung auf 75 kg welche grundsätzlich zugewiesen wurden. Die Kartoffellieferung war im laufenden Jahr in einer ganzen Reihe von Fällen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, da oftmals Kartoffeln aus den um einige Kilometer von der Stadt entfernten Ortschaften zugewiesen wurden und das verteuerte bei den gegenwärtigen Preisen für die Zufuhr bedeutend den offiziellen Preis für die zugeteilten Kartoffeln. Die Leitungen der Firmen bemühten sich, die Kartoffellieferung oft mit eigenen Beförderungsmitteln zu organisieren, um den Arbeitern die Kartoffelversorgung zu erleichtern.

3) Die individuellen Bemühungen der industriellen Firmen um die Ernährungslage der Arbeiter zu verbessern

Die Leiter der Industriebetriebe bemühen sich, nach Möglichkeit den Arbeitern in dieser Situation, die infolge der absolut geringen offiziellen Lebensmittelzuteilungen entstanden ist, Hilfe zu gewähren. In erster Reihe ist hier die individuelle bzw. kollektive Aktion der Betriebe zu erwähnen, zwecks Erlangung zusätzlicher Zuteilungen (ausser den schon erwähnten offiziellen Zuteilungen). Auf diese Weise erhalten die Industriearbeiter infolge Vereinbarung mit dem Schlachthaus in einer der kleinen Städte eine zusätzliche Zuteilung von Fleisch. In einem ändern Fall erhielt ein Unternehmen besondere Zuteilungen von Pferdefleisch für seine Arbeiter. Ebenfalls sind uns Beispiele der Organisation durch Milchlieferung der Industriefirmen aus einer Molkerei am Orte für die Arbeiterschaft bekannt. In einigen Fällen haben Betriebe Kollektiveinkäufe von Gemüse für ihre Arbeiter getätigt, welches bei den betreffenden Grosshändlern zu offiziellen Preisen beschafft wurde. Diese sämtlichen Aktionen dieser Art sind jedoch Gelegenheitsaktionen und zweifellos in hohem Grade von persönlichen Faktoren abhängig. Ausserdem ist in letzter Zeit eine Einschränkung sämtlicher Sonderzuteilungen dieser Art zu bemerken. Die

Industriebetriebe gingen in vielen Fällen noch weiter. Gezwungen durch die katastrophale Ernährungslage ihrer Arbeiter bezogen diese Unternehmen Lebensmittel im freien Handel. Die Betriebsleitungen haben immer die Möglichkeit, Lebensmittel gelegentlich zu niedrigen Preisen einzukaufen, jedoch sind die Preise höher als die festgesetzten Maximalpreise. Auch sind die Betriebsleitungen in der Lage, viel besser und rationeller den Transport und die evtl. Verteilung der auf diesem Wege erlangten Lebensmittel durchzuführen. Die von dem Arbeiter gezahlten Preise sind infolgedessen niedriger, als die von demselben evtl. gezahlten beim Einkauf kleiner Mengen im freien Handel. Die Unternehmen haben oftmals die auf diesem Wege erlangten Lebensmittelprodukte unterhalb der Eigenkosten abgegeben. Wir konnten feststellen, dass diese Ernährungsaktion für die Arbeiterschaft auf Vorwürfe seitens der Behörden stiess. In einem uns bekannten konkreten Fall wurde der Betriebsleitung unter persönlicher Verantwortung der Einkauf der Lebensmittel für die Arbeiter zu höheren Preisen als den festgesetzten Maximalpreisen verboten. In einem zweiten Fall wurde der Direktor des Unternehmens dafür sogar vorübergehend verhaftet. Infolge solcher Reaktion seitens der Behörden und infolge der verschärften Kontrolle waren die Industriebetriebe — hauptsächlich die grösseren — gezwungen, die Einkäufe auf dem freien Markt einzustellen.

Wie wir feststellen konnten, trifft die Versorgungsaktion trotz ständiger Bemühungen der Betriebsleiter, weitere Versorgungsstellen für die Arbeiterschaft mit Lebensmitteln zu erreichen, auf immer grössere Schwierigkeiten und im Zusammenhang damit vergrössert sich die in der Versorgung der Arbeiter durch die sehr geringen offiziellen Zuteilungen entstandene Lücke immer mehr.

Von besonderer Bedeutung sind die Zuteilungen von Branntwein und Zigaretten, die teilweise von den Arbeitern auf Lebensmittel ausgetauscht werden. Die Arbeitgeber erklären sich im allgemeinen mit der Zuteilung von Branntwein nicht einverstanden. Die Zuteilungen von Zigaretten waren allgemein sehr gering. Infolge der Bemühungen der Industriefirmen in Tschenstochau erhalten die Arbeiter dort 150 Zigaretten monatlich. Ausser diesem einen sind uns weitere Fälle von grösseren Zuteilungen in dieser Hinsicht nicht bekannt.

4) Die Betriebsküchen

sind ein wichtiger Faktor der von uns behandelten Fragen. Unsere mit den Industriefirmen durchgeführten Besprechungen haben zweifellos erwiesen, dass diese Versorgungshilfe für die Arbeiter von grösser Bedeutung ist. Die bis jetzt geringe Anzahl von Industriebetrieben im Distrikt Radom, die die Herausgabe von warmem Essen für Arbeiter durchgeführt haben, ist ausschliesslich der unmöglichen Beschaffung regelmässiger und genügender Zuteilungen grundsätzlicher Artikel (Kartoffeln, Grütze, Fett, Brot) beizumessen. Angesichts der oben erwähnten Stellungnahme der Behörden sind die Betriebsleiter nicht geneigt, das Bestehen der Küchen auf die im freien Handel erfolgten Einkäufe zu stützen.

In der Praxis stellt sich die Organisation der Küchen wie folgt dar: Als Grundlage zum Bestehen einer Betriebsküche wurden von einer Reihe von Betrieben die zusätzlichen Zuteilungen für die Arbeiter (ganz oder teilweise) genommen sowie evtl. erlangte Sonderzuteilungen. In der Regel waren diese Zuteilungen jedoch nicht ausreichend und oftmals unregelmässig verabfolgt. Infolgedessen waren die Betriebsküchen führender Betriebe gezwungen, Lebensmittel im freien Handel zu beschaffen. Eines der Unternehmen, das eigene Gemüsegärten besitzt, stützt auf diese Gärten das Bestehen der Betriebsküche. Ein anderes Unternehmen, das nicht in der Lage ist eine eigene Küche einzurichten, erwirbt warmes Essen für die Arbeiterschaft von der örtlichen Kreisgenossenschaft. Ein Betrieb kauft für die Betriebsküche die Lebensmittel ausschliesslich im freien Handel. Der Preis für eine Mahlzeit aus der Betriebsküche ist nicht einheitlich. In der Regel verabfolgen die Unternehmen die Mahlzeiten bedeutend unterhalb der eigenen Kosten. Einige grosse Industriebetriebe in Tschenstochau nehmen für eine Mahlzeit 0,30 Zl. Der Preis für eine Mahlzeit aus der Küche eines Betriebes, der die Lebensmittel nur im freien Handel bezieht, beträgt 0,75—1,20 Zl. (bei 3,40 Zl. Eigenkosten).

Anträge einiger Betriebe, die Schritte zur Errichtung einer Küche unternahmen, auf Zuteilung von Lebensmitteln wurden von den betreffenden Behörden abgelehnt. Die Behörden waren geneigt, das Bestehen von Betriebsküchen auf zusätzliche Zuweisungen zu unterstützen, die jedoch in solchen Fällen den Arbeitern entzogen würden.

Die Erfahrungen der Industriebetriebe, von denen die Betriebsküchen geführt wurden oder werden, haben erwiesen, dass das auf diesem Wege erlangte positive Ergebnis evtl. Investitionen und mit der Einrichtung und Weiterführung der Küche verbundene Ausgaben völlig rechtfertigt. Von zwei grossen Unternehmen in unserem Distrikt wurde festgestellt, dass die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Arbeiters nach der Einrichtung der Betriebsküche sich gehoben hat. Die Einrichtung von Betriebsküchen üben in jedem Fall einen sehr günstigen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter aus.

Die Industrie legt grossen Wert, in noch grösserem Umfange wie bisher, auf die Ermöglichung der Einrichtung von Betriebsküchen.

5) Der illegale Handel

Aus der oben dargestellten Übersicht ist klar ersichtlich, dass trotz der Bemühungen der Industrie, dem Arbeiter Hilfe zu leisten, die Arbeiterfamilie gezwungen ist, ihren Bedarf an Lebensmitteln im Durchschnitt genommen in mehr als 50% im illegalen Handel zu decken. Infolge der sehr geringen offiziellen Lebensmittelzuteilungen ist der illegale Handel in der gegenwärtigen Lage tatsächlich der bedeutendste Faktor, der die Ernährungslage gestaltet. Die Prüfung der Struktur des illegalen Handels mit Lebensmitteln trifft naturgemäss auf grosse Schwierigkeiten. Zweifellos kann jedoch festgestellt werden, dass die Preise nicht ganz unabhängig von wirtschaftlichen Faktoren (fruchtbare Gegend, gute Verbindungen, Saisonschwankungen u. dergl.) sind, aber hauptsächlich sind sie abhängig von dem verwaltungspolizeilichen Faktor. Die Verschärfung der Kontrolle durch rücksichtslose Beschlagnahme der mit der Eisenbahn beförderten bzw. auf andere Weise illegal gelieferten Lebensmittel beeinflusst wesentlich die Preisgestaltung. Der den illegalen Handel Betreibende kalkuliert nämlich den Verlust der ihm beschlagnahmten Waren so, dass der Verlust in den Preis der gelieferten Waren eingerechnet wird. Trotz allen Verschärfungen werden Lebensmittel den Städten jedoch weiterhin zugeführt. Die letztens angeordnete verschärfte Kontrolle der Lebensmittelzufuhr hat eine bedeutende Verschlechterung der Situation herbeigeführt, sofern es sich um das Preisniveau im illegalen Handel handelt, und ein sehr hohes, der

Nacherntezeit nicht entsprechendes Preisniveau festgelegt. Die gegenwärtigen Preise für Lebensmittel im illegalen Handel stellen sich in einigen Ortschaften des Distrikts Radom wie in der beiliegenden Tabelle IV.

Wie aus Obigem ersichtlich, ist das Preisniveau im illegalen Handel ausser einigen begründeten Schwankungen, sofern infolge ungenauer Angaben, als auch infolge besonderer örtlicher Verhältnisse, verhältnismässig einheitlich.

Um ein eigentliches Bild zu schaffen, müssen wir darauf hinweisen, dass die Preise, zu welchen der Arbeiter infolge ungenügender Zuteilungen gezwungen ist, die unentbehrlichen Lebensmittel einzukaufen, im Vergleich mit den Vorkriegspreisen wie folgt gestiegen sind:

Artikel		Preis im J. 1939 Tschenstochau	Im J. 1941(Nov. Radom	Tschenstochau.
Brot	1 kg	0,28	7,50	7,50
Weizenmehl	1 „	0,49	18,-	12, -
Milch	1 Ltr.	0,24	2,50	2,50
Butter	1 kg	4,10	48,-	50, -
Rindfleisch	1 „	1,-	13,-	13, -
Speck	1 „	1,70	46,-	46, -
Kartoffeln	1 „	0,12	1,60	1,60

Die Angaben für das Jahr 1939 beziehen sich auf die Zeit vom 17. 7. — 22. 7. 1939 und bilden schliesslich die Notierungen der Detailpreise für Lebensmittel, welche vor Kriegsausbruch in den Mitteilungen des polnischen statistischen Hauptamts (Nr. 15 vom 15. 8. 39) veröffentlicht wurden.

Angaben über Preise in Radom aus der Vorkriegszeit liegen bei uns nicht vor.

Wie aus der in Rede stehenden Aufstellung ersichtlich, sind die Preise für grundsätzliche Lebensmittelartikel in dem von uns beispielweise angeführten Fall gestiegen:

Brot	ca. 2500%
Weizenmehl	2300%
Milch	940 %
Butter	1100 %
Rindfleisch	1200 %
Speck	2600 %
Kartoffeln	1200 %

Wir sind uns über die Schwierigkeiten derartiger Vergleiche im klaren, jedoch ist nicht zu verkennen, dass sie die Lage anschaulich aufzeigen.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Arbeitslöhne um einen sehr geringen Hundertsatz erhöht wurden oder auch auf dem Vorkriegsniveau geblieben sind. Im besten Fall wurden die Löhne um 100% (in der Eisen- und Metallindustrie) erhöht.

Z. B. können wir aufweisen, dass der tägliche Durchschnittslohn eines Arbeiters von einer der Eisengiessereien im Distrikt Radom im August 1939 zl. 4,30, im November 1941 zl. 7,55 betrug. Es ist dabei jedoch zu betonen, dass die Giesserei im Jahre 1939 6 Tage, jetzt dagegen 3 Tage in der Woche tätig ist, so dass trotz Erhöhung der Lohnsätze der effektive Nominallohn gegenwärtig niedriger ist.

In einer der grossen Glashütten des Distrikts Radom betrug der durchschnittliche Tageslohn für einen Arbeiter:

für	Gruppe	1	im	Jahr	1939	21,25	Zl.			
			„	„	1941	29,19	„	gestiegen	um	37%
„	„	2	„	„	1939	14,74	„			
			„	„	1941	19,19	„	„	„	30%
„	„	3	„	„	1939	15,59	„			
			„	„	1941	21,25	„	„	„	36%

Der Vergleich der Preise für Nahrungsmittel im illegalen Handel mit den durchschnittlichen Löhnen der industriellen Arbeiter beweist klar, dass der Ankauf von notwendigen ergänzenden Lebensmitteln durch die Arbeiter, infolge des Missverhältnisses zwischen dem Stand der Preise und der Löhne ebenfalls die durch ungenügende offizielle Zuteilungen entstandene Lücke in der Ernährung der industriellen Arbeiter, nicht gänzlich füllen kann.

Da die Leiter der Industrieunternehmen angesichts der Unnachgiebigkeit der betreffenden entscheidenden Behörden die Arbeitslöhne nicht heben können, versuchen sie, ihnen auf eine andere Weise die Möglichkeit zu schaffen, Nahrungsmittel zu kaufen; es wird den Arbeitern gestattet, einen Teil der in der gegebenen Fabrik erzeugten Ware zu kaufen — soweit dies vom Gesichtspunkt der geltenden Vorschriften aus möglich ist, was für die Arbeiter eine bedeutende Unterstützung darstellt, zumal in den Fällen, in denen die Erzeugnisse der gegebenen Firma von der Landbevölkerung gern gegen Nahrungsmittel ausgetauscht werden, oder Unterschied zwischen dem offiziellen Preis, zu dem sie der Arbeiter von der Fabrik kauft, und dem Preis für die gegebene Ware im freien Handel sehr gross ist. Eine von den grossen Industriefirmen unseres Distrikts erhält für ihre Arbeiter besondere Zuteilungen verschiedener Artikel, wie z. B. Käämme, Hängeschlösser u. dergl., die die Arbeiter dann verkaufen bzw. gegen Nahrungsmittel eintauschen.

Es muss auch gesagt werden, dass in der gegenwärtigen Ernährungslage der Arbeiterschaft dieselbe des öfteren gezwungen ist, auch andere Zuteilungen, wie z. B. Schuhe, Kleidungs- und Wäschestücke gegen Nahrungsmittel einzutauschen, obwohl auch diese unbedingt nötig sind.

6) Folgen der Unterernährung der Arbeiter

Die oben völlig objektiv dargestellte gegenwärtige Ernährungslage der Arbeiterschaft muss für das Wirtschaftsleben, besonders für die Industrie, von Nachteil sein, da in seinem Gesamtbild der Arbeiter und seine Arbeit eine der wichtigsten Rollen spielen.

Als Hauptfolgen der gegenwärtigen katastrophalen Lage der Versorgung der Arbeiterschaft wird von den Industriebetriebsleitern, mit denen wir diesbezüglich verhandelt haben, auf folgendes hingewiesen:

- a) Verminderung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit des Arbeiters,
- b) Steigerung der Zahl der durch die Arbeiter versäumten Arbeitstage,
- c) Übergang des Arbeiters zu besser bezahlten Arbeitszweigen.

Zu a). Die Änderung der durchschnittlichen Arbeitsleistung des Arbeiters ist eine durch alle Betriebsleiter allgemein beobachtete Erscheinung. Sie tritt desto schärfer hervor, je grösser die Rolle schwerer körperlicher Arbeit bzw. besonderer körperlicher Geschicklichkeit ist. Eine Reihe von Unternehmen setzt den Rücktritt der Leistungsfähigkeit auf 20–40%, wenn es sich um besonders schwere körperliche Arbeit handelt auf 50%, wobei bemerkt werden muss, dass in einer Reihe von Fällen diese Angaben sich auf ziemlich genaues statistisches Material stützen und nicht nur auf allgemeine Wahrnehmung. Es kann hier auch ein konkreter Fall angegeben werden, und zwar konnte eine der Giessereien im Distrikt Radom den erhaltenen Auftrag auf 10-Zoll Rohre nicht ausführen, weil die Arbeiter nicht imstande waren, die mit der Ausführung dieses Auftrages verbundene körperliche Arbeit zu leisten. In einem anderen Fall kamen in einer Eisengiesserei, die vorwiegend für den Bedarf der Wehrmacht arbeitet, in einer Zeit angestrenzter Arbeit und bei Verlängerung des Arbeitstages einige Fälle von Ohnmacht bzw. gänzlicher Entkräftung bei der Arbeit vor. Eine Schuhfabrik war in ähnlichem Fall gezwungen, den Arbeitern eine zusätzliche Mahlzeit zu bieten, um sie in die Lage zu versetzen, bei der Arbeit auszuhalten. Eine der Textilfabriken in Tschenstochau, die für ihre Arbeiter keine Zusatzkarten und Zuteilungen für die Betriebsküche erreichen konnte, hat täglich zwei Ohnmachtsfälle zu beklagen.

Der Zusammenhang zwischen der Verminderung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters mit seiner Ernährung im Lichte der obigen Feststellungen, unterliegt keinem Zweifel. Man berücksichtige nur die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, die nach einiger Zeit in den Fabriken festgestellt wurde, in denen Betriebsküchen eingerichtet wurden.

Das Problem der Verminderung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters ist u. E. nach von sehr ernster Bedeutung. Es stellt eine zusätzliche Belastung in der Berechnung der Eigenkosten in der Industrie dar.

Zu b). Die Frage der durch die Arbeiter versäumten Arbeitstage ist in den verschiedenen Industriezweigen sowie in den verschiedenen Zentren unterschiedlich. Nichtsdestoweniger lässt sich in vielen Fällen eine sehr beträchtliche Verringerung der Frequenz der Arbeit feststellen. Dies zeigt sich in körperlicher Erschöpfung und am mei-

sten in Krankheiten. Vor allem aber im Anschluss an die Notwendigkeit eines schwierigen Sorgens für Nahrungsmittel, was ein zeitweiliges Verlassen des Arbeitsplatzes notwendig macht. Da die Arbeiter bei dem oben angeführten Preisniveau und Arbeitslohn in der Fabrik nicht imstande sind die Unterhaltskosten zu bestreiten, verwenden sie von Zeit zu Zeit auch 2–3 Tage für den illegalen Handel und in den, in der Nähe der Grenze gelegenen Zentren, für den Schmuggel. In zwei Unternehmen, in denen die ganz genauen Anwesenheitslisten der Arbeiter geführt werden, wurden uns folgende Ziffern angegeben, die den Umfang dieses Problems schildern:

Die durchschnittliche Anzahl der abwesenden Arbeiter in einer zur Eisenindustrie gehörenden Fabrik beträgt z. Zt. ca. 12%; vorher gab es ein solches Problem überhaupt nicht.

Die durchschnittliche Anzahl in einem zur Gruppe Steine, Erden, Glas und Keramik gehörenden Unternehmen beträgt in der Frühlings-, Sommer-, und Frühherbstzeit bis 35%, in der Herbst- und Winterzeit 812%.

Die von anderen Industriebetrieben eingezogenen Informationen weisen ebenfalls einen hohen Hundertsatz der Abwesenden auf, der z. B. bei der Tschenstochauer Industrie in den Grenzen von 7–20% des Betriebspersonals schwankt.

Die Erscheinung einer massenhaften und öfteren Abwesenheit der Arbeiter von der Arbeit ist als höchst unerwünscht anzusehen, da sie eine Desorganisation im Betrieb des Unternehmens hervorruft. Besonders wichtig ist das Problem überall dort, wo eine Arbeit gruppenmässig ausgeführt wird. Durch den Ersatz des abwesenden Arbeiters durch eine andere Kraft, die mit der Arbeit in der gegebenen Gruppe nicht vertraut ist, wird die Leistungsfähigkeit der gegebenen Gruppe in erheblichem Masse beeinträchtigt. Z. B. kann die Herstellung von Galanterie-Glas angeführt werden, als derjenige Industriezweig, in dem die in Rede stehende Frage von ganz besonders grosser Bedeutung ist. Eine in unserem Distrikt gelegene grosse Glashütte war in einem gewissen Zeitraum gezwungen, ständig eine Reserve von ca. 200 Arbeitern in Bereitschaft zu halten, zwecks Ersatz von evtl. Abwesenden. Es ist klar, dass, unabhängig von der Desorganisation, dies eine zusätzliche Belastung des Unternehmens darstellt.

Zu c). In der schwierigen Lage, in der sich gegenwärtig die Arbeiterschaft befindet, ist das Bestreben zur Besserung der Existenzver-

hältnisse und was darauf folgt, die Bereitschaft zum Wechsel der Arbeitsstätte, als eine völlig natürliche Erscheinung anzusehen. Und wieder muss, wie Punkt b), betont werden, dass in verschiedenen Zentren und Zweigen der Industrie dieses Problem von verschiedener Bedeutung ist.

Als allgemeine Beobachtung kann man hier ganz bestimmt feststellen, dass als Hauptanziehungskraft, die den Arbeiter zum Übergang zu einer anderen Fabrik bzw. zu einem anderen Arbeitszweig bewegt, vor allem die grösseren Zuteilungen, der Lebensmittel wirken. Die Höhe der Arbeitslöhne spielt hier eine nebensächliche Rolle, obwohl auch dieses auf den Wechsel der Arbeitsstätte Einfluss haben kann.

Zu den massenhaft hervortretenden Erscheinungen gehörte der Übergang der industriellen Arbeiter zu den Strassenbauunternehmen, in der Zeit der Realisierung des Programms des Strassennetzausbaues im GG. Diese Unternehmen boten neben höheren Löhnen auch bedeutend grössere Lebensmittelzuteilungen. Z. Zt. ist dieses Problem nicht mehr aktuell. Für Industrieunternehmen, die im Bereiche der Einwirkung grösser Waffenfabriken auf dem Arbeitsmarkt im Distrikt Radom gelegen sind, ist die Tendenz zum Übergang der Arbeiter, insbesondere der qualifizierten Arbeiter zu diesen Fabriken ganz besonders fühlbar. Die Gründe dazu sind natürlich dieselben wie die oben angeführten. Obwohl wir aus begreiflichen Gründen keine genauen Angaben besitzen, welche die Arbeiter der zur Rüstungsindustrie gehörenden Betriebe betreffen, können wir ganz genau feststellen, dass ihre Lage bedeutend besser ist, als die Lage der andern industriellen Arbeiter. Die Verschlechterung der Ernährungslage hat entscheidend den Einwirkungsbereich der einzelnen wehrwichtigen Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt beeinflusst. Der Einwirkungsbereich der Fabrik „Hasag“ in Skarzysko-Kamienna z. B. war früher auf die nächste Umgebung beschränkt, während z. Zt. nach Skarzysko sogar Arbeiter aus Konskie, einer um 35 km entfernten Stadt kommen.

Es muss auch bemerkt werden, dass sich die Arbeiter während der Ernte und Kartoffelzeit vorübergehend zur Landarbeit begeben. Dies erklärt sich dadurch, dass diese Arbeit in der Regel mit Lebensmitteln entlohnt wird. Eine der Tempergiessereien, die Handelsgüsse herstellt, betonte, dass diese Erscheinung besonders fühlbar wurde, weil die Hauptsaison in der Giesserei mit dem Abfluss der Arbeiter zu

Landarbeiten zusammenfiel. Diese Erscheinung tritt vor allem dort auf, wo die Arbeiterschaft in näherer Fühlung mit dem Lande steht.

Durch Abgang der Arbeiter zu anderen Arbeitszweigen bezw. zu anderen Fabriken werden die Unternehmen des öfteren vor neue Schwierigkeiten gestellt, vornehmlich angesichts der kleinen Anzahl von Facharbeitern auf dem Arbeitsmarkt. Die Leistungsfähigkeit wird dadurch beeinträchtigt.

Besonders ist auf eine in hohem Grade beunruhigende Erscheinung hinzuweisen, nämlich auf die in einigen Betrieben vortretende Vermehrung der durch die Arbeiter begangenen Diebstähle. Gegenstände der Diebstähle sind Werkzeuge, kleine Geräte u. dergl. Dies steht zweifellos im Zusammenhang mit der schweren Wirtschafts- und Ernährungslage der Arbeiterschaft.

7) Schlussfolgerung

Die oben angeführte gegenwärtige Lage der Arbeiterschaft im Bereiche der Ernährung sowie die nachteiligen Folgen, die durch diese in der Tätigkeit und der Leistungsfähigkeit eines so wesentlichen Elements unserer Wirtschaft, nämlich der Industrie, hervorgerufen werden, zwingen uns zu den konkreten Schlussfolgerungen und zur Aufstellung von praktischen Projekten einer den Lebensbedürfnissen entsprechenden Lösung des in Rede stehenden Problems, obwohl der Ausweg aus der gegenwärtigen Lage zweifellos äusserst schwierig ist.

Grundsätzlich können hier zwei Auswege vorgeschlagen werden:

1. Erhöhung der Lebensmittelzuteilungen für die Bevölkerung, die sich zum grossen Teil aus Arbeitern zusammensetzt, so dass diese Zuteilungen wenigstens annähernd dem Existenzminimum entsprechen; in diesem Falle würde der illegale Handel mit Lebensmitteln ganz unabhängig von irgendwelchen polizeilichen Massnahmen, auf einen unbedeutenden Grad herabfallen und überdies würden die Preise der Lebensmittel im freien Handel fallen mit Rücksicht auf den verminderten Bedarf an diesen, die auf legale Weise erhalten werden könnten;

2. das Vornehmen von energischen Hilfsmassnahmen hätte zum Ziel die Lücke zu füllen, die in dem Ernährungsbudget einer Arbeiterfamilie durch allzu kleine offizielle Zuteilungen entstanden ist.

Als wichtiges Hilfsmittel ist hier auch die Einwirkung auf das Preisniveau im freien Handel anzusehen.

Natürlich könnte die im Punkt 1 vorgeschlagene Lösung das Bedürfnis der Anwendungen von Hilfsmitteln vermindern bzw. in einigen Momenten gänzlich beseitigen. Aus diesem Grunde ist sie auch als am meisten erwünscht und radikal anzusehen. Jedoch halten wir uns bei ihr nicht länger auf, da ihre Realisierung und Durchführung gänzlich von den Ernährungsbehörden im GG. abhängig ist. Da wir in dieser Angelegenheit keine ausführlichen allgemeinen Angaben besitzen, können wir dieses Problem nicht prüfen.

Wir möchten dagegen auf einige Hilfsmittel hinweisen, von denen oben allgemein in Punkt 2. die Rede war und die unserer Meinung nach praktisch realisiert werden könnten. Diese Mittel können natürlich die gegenwärtige Ernährungslage der industriellen Arbeiter mildern und ihre nachteiligen Folgen schwächen, sind aber nicht imstande, das in Rede stehende Problem gänzlich zu lösen.

a) Unter allen Hilfsmitteln tritt an erster Stelle die Frage des Ausbaues des Systems der zusätzlichen Lebensmittelzuteilungen für die industriellen Arbeiter, die darin besteht, dass eine möglichst grosse Anzahl von industriellen Arbeitern durch die zusätzlichen Zuteilungen erfasst werden und dass die auf den zusätzlichen Karten zuerkannten Rationen der Lebensmittel grundsätzlich vergrössert werden. Damit ein mit einer zahlreichen Familie belasteter Arbeiter sich nicht in einer schlechteren Lage als z. B. ein Junggeselle befindet, müsste bei dieser Gelegenheit bei den Zuteilungen auf zusätzliche Karten, wenn auch nur in geringem Masse, die Familie des Arbeiters berücksichtigt werden. Es muss in Betracht gezogen werden, dass die durch zusätzliche Zuteilung erworbenen Lebensmittel ebenfalls im Rahmen der Familienwirtschaft konsumiert werden. Die Vergrösserung der zusätzlichen Zuteilungen kann jedoch nicht auf Grund einer Verminderung der grundsätzlichen Zuteilung erfolgen. In diesem Falle würden nämlich die grundsätzlichen Zuteilungen anderer Familienangehöriger des Arbeiters vermindert werden, was im ganzen wohl die Ernährungslage der Arbeiterschaft nicht verbessern würde.

b) Das Problem der in Dorfgemeinden wohnhaften industriellen Arbeiterschaft müsste, wie wir schon erwähnt haben, einheitlich geregelt werden. Diese Arbeiter müssten ebensoviel Lebensmittelzu-

teilungen erhalten, wie die in Stadtgemeinden wohnhaften Arbeiter, d. h. sowohl für sich selbst, als auch für ihre Familienangehörigen.

c) Die Errichtung von Betriebsküchen, die warme Mahlzeiten kostenlos bzw. zu sehr niedrigen Preisen bieten, müsste im möglichst grossen Umfange durchgeführt werden. Wie sich aus den mit Industrieunternehmern abgehaltenen Gesprächen ergibt, sind, abgesehen von grossen Fabriken, selbst mittlere Industrieunternehmen imstande, Betriebsküchen einzuführen. Diese Küchen müssten auf besondere regelmässige Zuteilungen gestützt sein, die gänzlich unabhängig von den evtl. zusätzlichen Zuteilungen zuerkannt werden müssten, die die einzelnen Arbeiter erhalten. Die Arbeiter verzichten nämlich nicht gern auf individuelle Zuteilungen, die sie am besten im Rahmen ihres Haushaltes verwenden können.

d) Die Aktion der Ergänzungsernährung der Arbeiterkinder. Es wäre vielleicht zu überlegen, ob die grösseren Betriebe nicht für die Kinder der Arbeiter Mahlzeiten verabfolgen können. Unseres Wissens nach sind solche Erwägungen von Leitern grösserer Unternehmungen in Tschenschow bereits angestellt worden.

e) Die Ermöglichung von Gelegenheitseinkäufen für die Arbeiter, die durch die Industriebetriebe bzw. durch Arbeitergenossenschaften organisiert werden müssten. Derartige Transporte dürften der Beschlagnahme nicht unterliegen.

f) Preisermässigung für Lebensmittelartikel, welche im illegalen Handel erworben werden müssen, solange für die Bevölkerung die Notwendigkeit bestehen wird, sich infolge von ungenügenden offiziellen Zuteilungen auf diese illegale Weise mit Lebensmitteln (zu) versorgen. Der illegale Handel wird von den Behörden, die die Ernährungspolitik im GG betreiben, tatsächlich als eine der Grundquellen der Versorgung der Bevölkerung angesehen, solange die offiziellen Zuteilungen unterhalb des Existenzminimums stehen. Deshalb werfen wir hier die Preisfrage im illegalen Handel zu einer gründlichen Überlegung auf. Auf die Ermässigung dieser Preise würde sich eine bedeutende Erhöhung der gegenwärtig zur Beförderung in der Eisenbahn zugelassenen 3 kg auf z. B. 10 kg vorteilhaft auswirken. Es müsste auch dabei beachtet werden, dass bei der Beförderung von Nahrungsmitteln in zugelassenen Mengen keine Beschlagnahme vorgenommen wird, wie dies jetzt öfters der Fall ist.

TABELLE I

Grundsätzliche Zuteilung von Lebensmittelartikeln im September u. Oktober für die polnische Bevölkerung (die Mengen sind in Gramm u. im Monatsverhältnis)

Artikel	Monat	Radom	Tschenstochau	Radomsko	Petrikau	Końskie	Skarżysko
Brot	IX	4 200	X	X	X	4 200	X
	X	5 600	5 600	6 000	6 000	5 600	5 600
Mehl	IX	400	X	X	X	400	X
	X	500	400	400	400	400	400
Kornkaffee	IX	100	X	X	X	-	X
	X	50	160	-	50	-	-
Zucker	IX	400	X	X	X	400	X
	X	400	-	400	400	400	400
Marmelade	IX	-	X	X	X	100	X
	X	-	400	400	-	100	-
Margarine	IX	-	X	X	X	-	X
	X	-	-	-	-	-	-
Eier (in St.)	IX	-	X	X	X	6	X
	X	2	-	1	1	4	-
Fleisch	IX	400	X	X	X	400	X
	X	400	200	400	400	400	400
Kunsthonig	IX	-	X	X	X	-	X
	X	-	-	-	400	-	-

TABELLE II

Zuteilung von Lebensmittelartikeln für die polnische Bevölkerung
im Monat Oktober auf die Zusatzkarten A. und B.
(Die Mengen sind in Gramm u. im Monatsverhältnis angegeben).

Artikel	Art der Karte	Radom	Tschenstochau	Petrikau
Brot	A	2 800	2 800	3 000
	B	—	—	—
Mehl	A	500	400	400
	B	500	400	400
Kunsthonig *)	A	4 000 (?)	—	100
	B	2 000 (?)	—	100
Kornkaffee	A	320	340	—
	B	80	80	—
Zucker	A	240	240	240
	B	100	100	100
Marmelade	A	100	100	—
	B	100	100	—
Margarine	A	300	—	—
	B	300	—	—
Eier (in St.)	A	3	—	3
	B	1	—	2
Fleisch	A	800	800	—
	B	400	400	—
Grütze oder Nudeln	A	—	800	800
	B	—	400	400
Butter x)	A	240	240	240
	B	240	240	240

III

x) Vergl. die Bemerkung zur Tabelle III

TABELLE IV ²⁰⁷

Preise der Lebensmittelartikel im illegalen Handel in einigen Städten des Distrikts Radom
(Angaben vom 6 – 8 November 1941)

Artikel	Masseinheit	Radom	Tschenstochau	Petrikau	Radomsko	Końskie	Skarzynsko	Rudniki bei Tschenstochau
Brot	2 kg	13	13	13	14	14	14	16
Roggenmehl	1 kg	10	X	9	X	X	X	X
Weizenmehl	„	18	12	15	14	12	14	12
Schrotmehl	„	8	X	7	X	7	7	X
Milch	1 L	2,50	2,50	2	2,50 – 3	2	X	X
Butter	1 kg	48	50	50	45	48	48	X
Speck	1 kg	46	46	45	40-48	45	50	46
Rindfleisch	1 kg	13	13	12-16	X	8	X	13
Kalbfleisch	1 kg	14	X	10	X	X	X	X
Zucker	„	22	22	18,50	21	17	X	X
Eier	1 St.	1,30	X	1,30	X	1,20	X	X
Kartoffeln	1 kg 100 kg	1,60 150,-	1,60 140-160	1,30 x	X 130	1,50 140	X X	X 150

Preis in Zloty

²⁰⁷ Table III is missing.

g) Es müsste dabei der Grundsatz angewandt werden, dass Nahrungsmittel zur Versorgung eines Haushaltes zur Beförderung zugelassen werden. Jede Arbeiterfamilie könnte einmal im Monat bzw. einmal in 2 Monaten einen Genehmigungsschein für die Beförderung einer bestimmten Menge von Nahrungsmitteln erhalten, die evtl. abhängig von der Anzahl der Familienangehörigen festgesetzt sein würde. Abgesehen von dem direkten Vorteil, den dies den Arbeiterfamilien bringen würde, würde die Beförderung auch auf die Preisermässigung für Nahrungsmittel im freien Handel einwirken. Die Aktion der kollektiven Gelegenheitseinkäufe, von denen unter Punkt c) die Rede war, könnte mit der in diesem Punkt vorgeschlagenen Einführung des Genehmigungsscheines für Nahrungsmittel verbunden sein.

Bei Anwendung der obengenannten Hilfsmittel, die eine gewisse Besserung der Ernährungslage der Arbeiter herbeiführen müssten, muss jedoch ausdrücklich vorbehalten werden, dass es der Industriebetriebsleitung auch weiterhin überlassen wird, für die Möglichkeit weiterer individueller Zuteilungen zu sorgen. Jedenfalls müssten diese individuellen Zuteilungen bis zum Zeitpunkt der Feststellung einer tatsächlichen Besserung der Ernährungsverhältnisse bestehen bleiben.

Von grosser Bedeutung wäre ebenfalls, wenn im Zusammenhang mit der Preiskalkulation die Versorgungsaktion für die Arbeiter berücksichtigt werden könnte.

Eine besondere Frage von grosser Bedeutung ist die Frage der Einführung elastischer Vorschriften über die Arbeitslöhne. Obwohl man sich keinen Täuschungen hingeben darf, dass die Erhöhung der Arbeitslöhne grundsätzlich auf die Besserung der hier vorgestellten gegenwärtigen Lage der Industriearbeiter einwirken würde, muss jedoch gesagt werden, dass besonders im Falle der Preisermässigung im freien Handel — auch der Faktor der Arbeitslöhne eine gewisse Rolle in der Besserung der Versorgung mit Nahrungsmitteln spielen kann.

Zum Schluss möchten wir bemerken, dass wir das in Rede stehende Problem als eines der wichtigsten halten, von dessen günstiger Lösung in grossem Masse eine Ausrichtung der im Rahmen der Wirtschaft des GG auf der Industrie ruhenden Aufgaben abhängig sind. Aus diesem Grunde erachten wir die Durchführung einer ersten Aktion, die zur Besserung der Ernährungslage der industriellen Arbeiter führt, als höchst erwünscht. Diese Aktion musste bedingungslos von den Industriebetriebsleitungen gestützt werden,

da diese grundsätzlich an der Lösung dieses Problems am meisten interessiert sind. Mit der Überwachung der Durchführung dieser Aktion und mit der weitgehendsten Unterstützung der Industrieunternehmen müssten die Hagewi in den Distrikten betraut werden.

Der Hagewi müsste bei der Ausführung ihrer Aufgabe eine Hilfeleistung seitens der Abt. Ernährung und Landwirtschaft, der Abt. Arbeit und der Abt. Wirtschaft im Amt des Distrikts gewährt werden. Eine entsprechende Anweisung zwecks Zusammenarbeit und der notwendigen Unterstützung der Aktion durch diese Abteilungen müsste durch die Regierung des GG erfolgen.

(Dr. Häussler)

Bemerkungen zur Tabelle I:

- 1) Das Zeichen X bedeutet, dass wir die betreffende Auskunft nicht erhalten haben.
- 2) Das Zeichen - bedeutet, dass der gegebene Artikel nicht zugeteilt wurde.
- 3) Die die Stadt Radom, Stadt Petrikau u. Stadt Tschenstochau betreffenden Angaben stammen aus amtlicher Quelle.

THE FATE OF DISPLACED POLES

23.

Der Kreishauptmann

Neu Sandez, den 31. Dezember 1940

An den
Chef des Amtes
in der Regierung des Generalgouvernements
Herrn Staatssekretär B ü h l e r
in K r a k a u

Betr. Lagebericht für den Monat Dezember 1940. ²⁰⁸

.....

²⁰⁸ The original is in a collection of official reports from the provincial administrators. I. Z. Dok. I-151.

II

Am 12. Dezember 1940 ist wiederum ein Umsiedlertransport von 1000 Polen — diesmal aus Ostpreussen ²⁰⁹ in Neu Sandez angekommen. Welche Belastung diese Transporte für den überbevölkerten Kreis bieten, ist hinreichend bekannt, sie muss notgedrungen in Kauf genommen werden. Auf alle Fälle müssen aber im Interesse der Aufrechterhaltung des Ansehens der deutschen Verwaltung die Begleiterscheinungen eines solchen Transportes vermieden werden, die auf die mangelnde Organisation der für die Transporte verantwortlichen Dienststellen, insbesondere auch im Reichsgebiet, zurückzuführen sind. — Die angesagten Ankunftszeiten des Transportes wurden 3x geändert; die Mitteilungen hierüber gingen jeweils kurz vor dem planmässigen Eintreffen des Transportes ein, wenn alle Vorbereitungen abgeschlossen waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den grossen räumlichen Entfernungen und den schlechten Verkehrsverhältnissen der Weitertransport der auf die einzelnen Gemeinden verteilten Flüchtlinge mit Gespannen erfolgen muss. Die Verständigung der Gemeinden ist wegen der fehlenden Fernsprechverbindungen äusserst zeitraubend. Die Flüchtlinge können — abgesehen von den entstehenden Kosten — wegen der schwierigen Ernährungsfrage und des bestehenden Kohlenmangels in einem Auffangslager nicht für längere Zeit untergebracht werden, sondern müssen spätestens am Tage nach dem Eintreffen in die Bestimmungsgemeinden weiterbefördert werden. Bei Eintreffen der Nachrichten über die geänderten Ankunftszeiten war es daher 2x nicht mehr möglich, die Fuhrwerke umzubestellen. Durch die einfach nicht zu begreifende dauernde Umorganisation ist eine Unsumme wertvoller Arbeitskräfte unnötig vergeudet worden. Bei der sehr starken Anspannung aller hier tätigen Arbeitskräfte ist dies kaum zu verantworten. Es müssen unbedingt Mittel und Wege gefunden werden, die es wenigstens ermöglichen, dass die Ankunftszeiten eines Zuges den Aufnahmestellen unbedingt zuverlässig mitgeteilt werden können.

Der hier eintreffende Umsiedlertransport war darüber hinaus ein reiner Elendszug. Von den 1000 Personen waren nach Äusse-

²⁰⁹ It was most likely a transport from Western Prussia (Ciechanów county – Regierungsbezirk Zicheraau) – See Hitler's decree on the administration of the western territories of 8 October 1939 – *RGBl.* I 2042 § 4, Doc. Occ. V, 86.

rung des Arbeitsamtes im Höchsthalle (einschl. Frauen) etwa 40 voll arbeitseinsatzfähig. Nicht weniger als 215 Personen mussten ärztlich untersucht und behandelt werden. Abgesehen von den akuten Erkrankungen (60 Fälle) 30 Haut- und 15 Zahnerkrankungen, waren 12 Fälle von Lungentuberkulose, 6 Krüppel (Blinde, Gelähmte usw.) und sogar 2 Geisteskranke in dem Transport. Unter den Lungenkranken befand sich eine Frau mit offener Lungentuberkulose, die 5 Kinder bei sich hatte. Ausserdem waren etwa 51 Personen zu behandeln, die an den üblichen Erscheinungen der Altersschwäche litten (Herzschwäche, Lungenblähung usw.), 9 Personen wurden als völlig transportunfähig anerkannt, 6 Kranke mussten sofort in das Krankenhaus eingewiesen und 42 Personen, darunter 33 Altersschwache, mussten in einem hierzu beschlagnahmten Hause untergebracht werden. 8 von ihnen waren bis Weihnachten bereits gestorben.

Es ist ganz selbstverständlich, dass man auf Derartiges einfach nicht vorbereitet sein kann, wenn eine entsprechende Unterrichtung fehlt. Die Frage, ob es sich nicht vermeiden lässt, Geisteskranke und Todeskandidaten aus einem solchen Transport hinauszunehmen und sie von vornherein geschlossen zu befördern und anderweitig unterzubringen, vermag ich nicht zu entscheiden. Wenn es aber schon notwendig ist, derartige Personen im Sammeltransport in die Kreishauptmannschaften zu befördern, ist die geringste Bitte, die ich dagegen zu stellen habe, dass ein solcher Transport zu mindestens eine Woche vorher angekündigt und in der Meldung angegeben wird, mit wieviel und mit welchen Kranken gerechnet werden muss. Hierbei sind selbstverständlich nur die schweren Fälle gemeint, da auch bei den normalen Transporten immer eine Sanitätsstube eingerichtet und für ärztliche Betreuung gesorgt worden ist. In welchem Masse durch derartige Vorfälle das Ansehen der deutschen Verwaltung bei den Polen, die bei der Betreuung der Umsiedler naturgemäss angespannt werden müssen, leidet, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Der Transportzug war 2 Tage unterwegs. Für eine nur einigermaßen ausreichende Beköstigung während des Transportes auf irgendwelchen Zwischenstationen war nicht gesorgt. Der begleitende Polizeibeamte erklärte, dass er sich veranlasst gesehen hätte, unterwegs die für den Transport mitgegebenen Brote und auch die Rauch-

wurst am 11. Dezember 1940 restlos zu verteilen, da die Umsiedler nichts zu essen gehabt hätten und er dies einfach nicht hätte länger mitansehen können.

Die vorstehenden Ausführungen habe ich bereits der Abt. Fürsorge und Flüchtlingswesen im Amt des Distriktschefs zu-geleitet.

GERMANS AND POLES

24.

Verordnung über die Einführung von Kennkarten im Generalgouvernement. Vom 26. Oktober 1939 ²¹⁰.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12 Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

(1) Für die gesamte polnische Bevölkerung des Generalgouvernements wird der Kennkartenzwang eingeführt.

(2) Die Kennkarte gibt insbesondere Auskunft über Namen, Geburt und Abstammung, Familienstand, Beruf, Religion und Staatszugehörigkeit des Kennkarteninhabers. Sie ist mit einem Fingerabdruck zu versehen.

§ 2

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Höheren SS- und Polizeiführer, der auch die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlässt.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

²¹⁰ *VBIGG.* 1939, 8.

25.

Verordnung
über die Bezeichnung der Geschäfte im Generalgouvernement
Vom 23. November 1939 ²¹¹.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Geschäfte, deren Inhaber Deutsche sind, müssen als deutsche Geschäfte gekennzeichnet werden. Sie dürfen daneben polnische Firmenbezeichnungen führen.

§ 2

Geschäfte, deren Inhaber Polen sind, haben eine polnische Firmenbezeichnung zu führen. Sie dürfen daneben mit einer deutschen Firmenbezeichnung versehen werden.

§ 3

Jüdische Geschäfte sind in einer von der Strasse aus deutlich sichtbaren Weise mit dem Zionsstern zu kennzeichnen; eine deutsche Firmenbezeichnung ist ihnen nicht gestattet.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

(2) Zuständig zur Aburteilung sind die Sondergerichte.

Krakau, den 23. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

²¹¹ *VBIGG.* 1939, 61.

26.

Verordnung
über die Verwendung deutscher Hoheitszeichen und die Anwendung
des deutschen Grusses.
Vom 23. November 1939 ²¹².

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Die Fahnen des Deutschen Reiches und die Symbole der nationalsozialistischen Bewegung dürfen im Generalgouvernement nur von Deutschen verwendet werden.

§ 2

Die Anwendung des deutschen Grusses ist das alleinige Vorrecht Deutscher.

§ 3

- (1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.
 - (2) Zuständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte.
- Krakau, den 23. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

27.

Verordnung
über das Tragen von Uniformen im Generalgouvernement.
Vom 28. November 1939 ²¹³.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

²¹² *VBIGG*. 1939, 62.

²¹³ *VBIGG*. 1939, 73; nullification of law – See p. 511.

§ 1

(1) Das Tragen von Uniformen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken und Abzeichen durch polnische Staatsangehörige im Generalgouvernement wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Unter dieses Verbot fallen insbesondere auch die Uniformen polnischer Schüler und Schülerinnen sowie Angehöriger polnischer Hochschulen.

(2) Ausführungsbestimmungen hierzu werden vom Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs erlassen.

§ 2

Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind lediglich polnische Beamte und Angestellte, die nachweislich bei einer deutschen Dienststelle beschäftigt sind, und Kriegsgefangene, die unter deutscher Bewachung stehen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

(2) Zuständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte.

Krakau, den 28. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

28.

Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 28. November 1939 über das Tragen
von Uniformen im Generalgouvernement.
Vom 29. November 1939. ²¹⁴

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Tragen von Uniformen im Generalgouvernement vom 28. November 1939 (Verordnungsblatt G. G. P. 1939 S. 73) bestimme ich:

²¹⁴ *VBIGG*. 1939, 76; nullification of law – See p. 511.

1. Unter das Uniformverbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung fällt auch das Tragen gleichartiger Mützen (Schülermützen).

2. Uniformen und Uniformmäntel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind dann nicht mehr als Uniform anzusprechen, wenn an Stelle der beiden Reihen von Metallknöpfen eine Reihe andersartiger Knöpfe gesetzt wird und etwaige Abzeichen an diesen Kleidungsstücken entfernt sind.

Krakau, den 29. November 1939.

Der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung
im Amt des Generalgouverneurs
für die besetzten polnischen Gebiete
Dr. Siebert

29.

Zweite Durchführungsverordnung
zur Verordnung vom 28. November 1939 über das Tragen
von Uniformen im Generalgouvernement.
Vom 9. Mai 1941²¹⁵.

Zur Durchführung der Verordnung über das Tragen von Uniformen im Generalgouvernement vom 28. November 1939 (VBIGG. S. 73) bestimme ich:

§ 1

Wer noch Uniformen, Uniformmäntel, Uniformteile oder Dienstabzeichen der ehemals polnischen Staatspolizei im Besitz oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, diese bei der nächsten Polizeidienststelle der deutschen oder polnischen Polizei bis zum 1. Juli 1941 abzuliefern. Die Ablieferungspflicht gilt nicht für die Beamten der ehemals polnischen Staatspolizei, die wieder aktiv im Dienst der polnischen Polizei des Generalgouvernements verwendet werden.

²¹⁵ VBIGG. 1941, 311; nullification of law – See p. 511.

§ 2

Die Ablieferungspflicht besteht auch dann, wenn an den genannten Uniformstücken die Metallknöpfe und Dienstabzeichen bereits entfernt sind.

§ 3

Soweit die abzuliefernden Uniformstücke von den ehemaligen polnischen Polizeibeamten nachweisbar auf eigene Kosten angeschafft waren, kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden,

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach § 3 der Verordnung über das Tragen von Uniformen im Generalgouvernement vom 28. November 1939 bestraft.

Krakau, den 9. Mai 1941.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
W e s t e r k a m p

30.

Verordnung
über die Verwendung der ehemaligen polnischen Hoheitszeichen
im Generalgouvernement.
Vom 8. März 1940 ²¹⁶.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Das Hoheitszeichen des früheren polnischen Staates darf im Generalgouvernement nicht mehr geführt oder gezeigt werden.

§ 2

Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen ein ihnen verliehenes Wappen weiterführen, sofern nicht der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs etwas anderes bestimmt.

²¹⁶ *VBIGG.* 1940 I, 98.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.
Krakau, den 8. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

31.

Bekanntmachung²¹⁷ über die Benutzung der Strassenbahn.

Am 29. September 1940 werden für Reichs- und Volksdeutsche die vordere Plattform und der vordere Teil des Motorwagens zur Verfügung gestellt.

Sitzplätze im vorderen Teil des Wagens werden je nach Bedarf bereitgestellt.

Der hintere Teil des Motorwagens und der Anhängerwagen ist für die polnische Bevölkerung bestimmt. Deutsche Fahrgäste benutzen die vordere, nichtdeutsche Fahrgäste die hintere Plattform zum Ein- und Aussteigen.

Juden dürfen nur fahren in Wagen mit der Aufschrift „Nur für Juden“.

Die Juden steigen durch die hintere Plattform ein und verlassen den Wagen über die vordere Plattform.

Im übrigen gilt der am 1. September erlassene Tarif über die Benutzung der Strassenbahn durch Reichs- und Volksdeutsche.

W a r s c h a u , den 24. September 1940.

Der Beauftragte des Distriktschefs
für die Stadt Warschau
gez. L e i s t
SA-Oberführer

²¹⁷ *Krakauer Zeitung* 25 September 1940.

Amt des Generalgouverneurs ²¹⁸ Krakau, den 11. Oktober 1940
 Der Chef des Amtes

Vertraulich!

1. An die
 Herren Abteilungsleiter im Amt des Generalgouverneurs.
2. An die
 Herren Chefs der Distrikte
 mit der erforderlichen Anzahl von Abdrucken
 für die mitgeordneten Dienststellen.

Betrifft: Verkehr mit Tschechen und Polen
 Der Herr Generalgouverneur hat wiederholt den im Generalgouvernement im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Pflicht gemacht, jede Art von Verkehr mit Polen oder Tschechen beiderlei Geschlechts unbedingt zu vermeiden. Er ging dabei von der Erwägung aus, dass das Deutschtum im Generalgouvernement als geschlossene Einheit in allen seinen Äusserungen, bei der Arbeit, beim Sport und beim gesellschaftlichen Verkehr dem Gesetz der nationalsozialistischen Weltanschauung unterstehe. Ich verweise auf die als Anlage beigelegten „Grundsätze für das Verhalten der Deutschen in Polen“, die den Beamten und Angestellten im Amt des Generalgouverneurs ausgehändigt wurden ²¹⁹.

Wesentliche Klagen über den Verkehr von Beamten mit Tschechen und Polen haben sich, wohl als Folge dieser Dienstverpflichtung, nicht ergeben. Erst Anlässe der neueren Zeit verpflichteten mich dazu, auf dieses Verbot neuerdings nachdrücklich hinzuweisen mit dem Bemerkten, dass der Führer angeordnet hat, dass Beamte, die mit weiblichen Personen polnischen oder tschechischen

²¹⁸ The original copy is kept with the Bühler trial files, vol XVI p. 198.

²¹⁹ Tagebuch 1941, 30 April 1941, 372: “Der Herr Generalgouverneur gibt Staatssekretär Dr. Bühler den Auftrag, nochmals genau festzustellen, ob das an alle deutschen Beamten und Angestellten gerichtete Verbot, gesellschaftlichen Umgang mit den Polen zu pflegen, irgendwo ahnungswürdig verletzt worden ist. Bei Gelegenheit dieser Nachfrage müsste das Verbot erneut mit allem Nachdruck eingeschärft werden”; also – Hans Weibgen, Erkennt eure Aufgaben, Der Ostruf, Führungsorgan des Arbeitsbereiches GG der NSDAP 1944 no. 2 (I. Z. Dok. I 692).

Volkstums die Ehe eingehen²²⁰ oder ausserehelichen Geschlechtsverkehr ausüben, augenblicklich und ohne Pension aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen sind.

Ich ersuche Sie, alle Beamten Ihres Dienstbereiches von der Auffassung des Führers zu verständigen. Auch die Angestellten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich durch einen gesellschaftlichen oder geschlechtlichen Verkehr mit Polen und Tschechen beiderlei Geschlechts schwersten dienstlichen Nachteilen und sonstigen grossen Unannehmlichkeiten aussetzen werden.

Ich bitte Sie, den Beamten, Angestellten und Arbeitern diese Eröffnung in vertraulicher Form zu machen, damit das Fremdvolk nicht in die Lage kommt, diese im Interesse des Deutschtums getroffene Massnahme zum Anlass von Erpressungsakten zu nehmen.

Ich stelle Ihnen weiter anheim, Ihre Beamten und Angestellten auf die vom Herrn Generalgouverneur gebilligten „Grundsätze für das Verhalten der Deutschen in Polen“ zu verpflichten.

gez. Dr. Bühler

Grundsätze für das Verhalten der Deutschen in Polen.

Die Dienstleistung in Polen ist Dienst im Feindesland und erfordert von uns Deutschen daher eine besonders verantwortliche Haltung auch ausserhalb des Dienstes, die sich stets bewusst ist, dass jeder einzelne gegenüber dem Feindvolk die Ehre und Würde des Deutschen Reiches zu vertreten hat.

Der Generalgouverneur macht die Beachtung nachstehender Richtlinien für alle Angehörigen seiner Verwaltung zur strengsten Dienstpflicht:

²²⁰ Cf. Tagebuch 1940 II, 31 May 1940, 551: "Landrat Dr. Siebert berichtet, dass in der letzten Zeit von Deutschen Gesuche eingelaufen seien, die sich mit Ukrainerrinnen verheiraten wollten. Der Herr Generalgouverneur sieht als massgebend für die Beantwortung dieser Frage an, ob vom Rassestandpunkt aus Bedenken gegen solche Heiraten bestehen. Wenn dies nicht der Fall sei, habe er nichts dagegen. Das würde natürlich auch für Heiraten von Deutschen mit Polinnen gelten. Sollten Deutsche Polinnen heiraten, dann könnten sie selbstverständlich nicht im Generalgouvernement bleiben".

1. Das Bekenntnis zum Deutschtum hat jeder Deutsche, wo es auch immer sei, offen abzulegen. Nicht uniformierte männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder haben stets die Abzeichen der Partei oder der Gliederungen, denen sie angehören, sichtbar zu tragen. Der verstärkte Zusammenhalt aller Deutschen äussert sich in ständiger Kameradschaft und Hilfsbereitschaft. Der sichtbare Ausdruck unserer Gemeinschaft ist die Grusspflicht aller Uniformierten und der Amtsangehörigen mit dem Deutschen Gruss.

2. Feindesland erfordert erhöhte Wachsamkeit. Grösste Vorsicht ist im Gespräch über Dienstangelegenheiten dringendst geboten. Nur äusserste Sorgfalt kann die Ausweispapiere vor schwerwiegendem Missbrauch bewahren. Insbesondere gefährdet Trunkenheit die notwendige Wachsamkeit und schädigt darüber hinaus das Ansehen des deutschen Beamten schlechthin. Sie ist ein schwerer Verstoss gegen die Manneszucht.

Feindesland erfordert besondere körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Die gebotenen Gelegenheiten zur Ausbildung im Waffengebrauch und in Leibesübungen sind daher von allen voll zu nützen.

3. Das Deutschtum im Generalgouvernement Polen untersteht als geschlossene Einheit in allen seinen Äusserungen, bei der Arbeit, beim Sport und beim gesellschaftlichen Verkehr dem Gesetz der nationalsozialistischen Weltanschauung. Diese Einheit setzt sich klar von ihrer Umwelt ab. Einen gesellschaftlichen Verkehr mit Polen oder Juden beiderlei Geschlechts wird jeder Deutsche von sich aus als selbstverständlich zurückweisen. Würdelos und gesundheitsgefährdend sind insbesondere intime Beziehungen zwischen deutschen Männern oder Frauen mit Angehörigen des Feindvolkes. Jede Gelegenheit zum Anknüpfen von Verbindungen zwischen Deutschen und Polen oder Juden (gemeinsamer Tanz, Annehmen von Einladungen, gemeinschaftliches Benutzen von Tischen) ist daher zu vermeiden.

4. Auch in Glaubensangelegenheiten ist diese Trennung unbedingt zu bewahren. Es stehen den Deutschen aller Bekenntnisse deutsche Seelsorger jederzeit zur Verfügung. Es ist mit der Haltung eines seiner Ehre bewussten Deutschen nicht vereinbar, dass Gottesdienste oder gottesdienstliche Handlungen irgendwelcher Art besucht werden, an denen polnische Geistliche beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für die Beichte bei polnischen Geistlichen.

Deutscher, zeige in Deinem Gesamtverhalten, dass Du der Aufgabe, die Dir der Führer mit Deiner Berufung nach Polen gestellt hat, würdig bist.

Krakau, den 24. April 1940.

Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs
Dr. Bühler
Staatssekretär

33.

Verordnung
über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen
im Generalgouvernement.
Vom 20. Dezember 1940.²²¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, die durch den ehemaligen polnischen Staat verliehen worden sind, ist untersagt.

§ 2

- (1) Ehemals polnische Staatsangehörige, die nicht deutscher Volkszugehörigkeit sind, dürfen deutsche und österreichische Orden und Ehrenzeichen nur mit besonderer Erlaubnis tragen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) unter Beifügung der Besitzzeugnisse einzureichen.
- (3) Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Distriktschef ein. Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein erteilt.

²²¹ VBIGG. 1940 I, 378.

(4) Personen, die nach Abs. 1 Orden und Ehrenzeichen tragen, haben den Erlaubnisschein bei sich zu führen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Richtlinien für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 erlässt die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Innere Verwaltung).

Krakau, den 20. Dezember 1940

Der Generalgouverneur
Frank

34.

Polizeiverordnung über die Sperrzeit für Nichtdeutsche im Generalgouvernement. Vom 19. Februar 1943.²²²

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 5) ordne ich an:

§ 1

(1) Für Nichtdeutsche, die sich im Generalgouvernement befinden, werden Sperrzeiten festgesetzt. Während dieser Sperrzeiten dürfen sich Nichtdeutsche nicht ausserhalb der Wohnungen und Gehöfte, insbesondere nicht auf Strassen und Plätzen, auf Feldern und in Wäldern, in öffentlichen Lokalen, in Eisenbahnen, auf Bahnanlagen und Bahnhöfen aufhalten.

(2) Die Gouverneure der Distrikte — SS- und Polizeiführer — bestimmen für ihre Bereiche Beginn und Ende der Sperrzeiten durch Anordnungen, die der Zustimmung des Höheren SS- und Polizeiführers im Generalgouvernement — Staatssekretär für das Sicherheitswesen — bedürfen.

²²² VBlGG. 1943, 131.

§ 2

Das Verbot des § 1 gilt nicht für die Angehörigen der mit dem Deutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm im Kriege befindlichen Staaten.

§ 3

(1) Müssen Nichtdeutsche während der Sperrzeit der Arbeit nachgehen und sich demzufolge ausserhalb der Wohnungen oder Gehöfte aufhalten, so bedürfen sie hierzu eines Nachtausweises, den sie nebst einem möglichst mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweis bei sich zu führen haben.

(2) Für Nichtdeutsche, die bei der Regierung des Generalgouvernements, den Gouverneuren der Distrikte, der Deutschen Post Osten, der Ostbahn oder bei Dienststellen der Wehrmacht, SS und Polizei beschäftigt sind, wird der Nachtausweis durch die Dienstbehörden ausgestellt.

(3) Für alle anderen Nichtdeutschen werden die Nachtausweise durch die Stadthauptleute (Polizeidirektoren) und die Kreishauptleute, die ihre Befugnis auf die Stadtkommissare und Landkommissare übertragen können, ausgestellt.

§ 4

(1) Gegen Personen, die gegen diese Polizeiverordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen verstossen, werden vom Stadthauptmann (Polizeidirektor) oder vom Kreishauptmann polizeiliche Zwangsmassnahmen ergriffen.

(2) Es kann auch eine Bestrafung nach Massgabe der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) erfolgen. Den Strafbescheid erlässt der Stadthauptmann (Polizeidirektor) oder der Kreishauptmann.

§ 5

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement kann Anordnungen zur Durchführung dieser Polizeiverordnung erlassen.

§ 6

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Nacht-
ausweise verlieren spätestens am 31. März 1943 ihre Gültigkeit.
K r a k a u , den 19. Februar 1943.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
K r ü g e r

35.

Polizeiverordnung
über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche
im Generalgouvernement.
Vom 18. Oktober 1943. ²²³

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung
im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 5) ordne
ich an:

§ 1

(1) Nichtdeutsche dürfen öffentliche Verkehrsmittel (Eisenbah-
nen, Kraftfahrlinien und Binnenschiffe) im Generalgouvernement
bis auf weiteres nur mit behördlicher Reiseerlaubnis benutzen.

(2) Von der Erlaubnispflicht sind befreit

1. alle Angehörigen der mit dem Grossdeutschen Reich verbünde-
ten oder nicht mit ihm im Kriege befindlichen Staaten,

2. alle Personen, die im Besitze eines Dienstreiseausweises oder
eines Urlaubsscheines einer Dienststelle der deutschen Wehrmacht
oder der Waffen-SS sind,

3. alle Personen, die im Besitze eines Dienstausesweises einer
Dienststelle der deutschen Polizei oder des Forstschutzkorps sind,

4. alle Personen, die von der Deutschen Reichsbahn oder der Ost-
bahn mit einem dienstlichen Personenausweis versehen sind,

5. das fahrende Personal der Deutschen Post Osten für die Be-
nutzung der von ihr betriebenen Kraftfahrlinien,

²²³ VBIGG. 1943, 613; Erste Anordnung... – 20 November 1943 – VBIGG. 644;
both acts were repealed by a police regulation of 3 March 1944 – VBIGG. 1944, 91.

6. alle Personen für Fahrten zwischen Wohnort und Beschäftigungsort. wenn sie im Besitz eines mit der Bescheinigung des Arbeitsamtes versehenen Antrages auf Erlangung einer Arbeiterwochenkarte oder Arbeitermonatskarte und der auf Grund dieses Antrages ausgegebenen Zeitkarte sind,

7. geschlossene Transporte unter Führung eines deutschen Transportführers mit dem Transportausweis einer deutschen Dienststelle.

(3) Nicht erlaubnispflichtig ist die Benutzung städtischer Strassenbahnen und Kraftfahrlinien sowie von Eisenbahnen, die dem Nahverkehr in Warschau und in der Umgebung von Warschau dienen, nach näherer Bestimmung durch den Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.

(4) Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement kann im Nahverkehr auch andere als die in Abs. 3 genannten Befreiungen von der Erlaubnispflicht zulassen.

§ 2

(1) Zuständig für die Ausstellung der Reiseerlaubnis sind die Kreis- und Ortspolizeibehörden, die Stadtkommissare und, wenn der Erlaubnispflichtige nicht am Sitz einer dieser Dienststellen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, die Gendarmeriepostenführer und deren Vertreter.

(2) Aus besonderen Gründen können die nach Abs. 1 zuständigen Dienststellen die Reiseerlaubnis auch Personen erteilen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements, die Deutsche Post Osten, die Rüstungsinspektion, die Gouverneure der Distrikte, die Technischen Hauptämter, die Rüstungskommandos und die Dienststellen der deutschen Wehrmacht, der SS, der deutschen Polizei und des Forstschutzkorps können die Reiseerlaubnis den in ihren Dienststellen Beschäftigten unmittelbar erteilen.

(4) Der Schiffahrtsbeauftragte für das Generalgouvernement kann die Reiseerlaubnis den seiner Aufsicht unterstehenden Besatzungen der Binnenschiffe unmittelbar erteilen.

§ 3

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 darf die Reiseerlaubnis nur erteilt werden, wenn die Notwendigkeit der Reise von einer deutschen Dienststelle, vom Bürgermeister, Vogt oder Schulzen, in dessen Bereich der Nichtdeutsche wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat, unter Angabe des Grundes bescheinigt wird.

§ 4

(1) Personen, die einer Reiseerlaubnis bedürfen, ist es verboten, Fahrausweise zu erwerben, wenn sie nicht im Besitz der Reiseerlaubnis sind. Der Erwerb von Fahrausweisen an anderen Stellen als an den amtlichen Fahrkartenausgabestellen ist verboten. An Nichtdeutsche dürfen erworbene Fahrausweise nicht übertragen werden.

(2) Die Reiseerlaubnis ist nur in Verbindung mit einem möglichst mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweis gültig. Reiseerlaubnis und Personalausweis sind während der erlaubnispflichtigen Fahrt mitzuführen.

§ 5

(1) Die Reiseerlaubnis wird für Einzelfahrten oder als Dauererlaubnis erteilt. Sie gilt nur für die in ihr bezeichnete Person.

(2) Die Dauererlaubnis darf nur an Personen erteilt werden, die aus dienstlichen oder beruflichen Gründen regelmässig bestimmte Gebiete bereisen müssen.

(3) Die Dauererlaubnis hat eine Gültigkeit von längstens drei Monaten.

§ 6

(1) Wird das Beschäftigungsverhältnis gelöst, auf Grund dessen die Reiseerlaubnis oder die Bescheinigung des Arbeitsamtes zur Erlangung einer Arbeiterwochen- oder Arbeitermonatskarte erteilt worden ist, so verliert die Reiseerlaubnis oder die Bescheinigung des Arbeitsamtes ihre Gültigkeit, ihre Weiterbenutzung ist verboten.

(2) Die Dauererlaubnis oder der mit der Bescheinigung des Arbeitsamtes versehene Antrag auf Erlangung einer Arbeiterwochen- oder Arbeitermonatskarte ist bei Lösung des Beschäftigungsverhält-

nisses an den Arbeitgeber zurückzugeben, nötigenfalls von diesem einzuziehen. Ist dem Arbeitgeber die Einziehung nicht möglich, so hat er unverzüglich der zuständigen Kreis- oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 7

(1) Wer dieser Polizeiverordnung oder den dazu erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder einer Person bei einer Zuwiderhandlung behilflich ist, wird mit einer Verwaltungsstrafe nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft.

(2) Den Strafbescheid erlässt die Kreispolizeibehörde.

(3) Neben oder an Stelle der Strafe können gegen den Täter und gegen den Gehilfen polizeiliche Zwangsmassnahmen ergriffen werden.

§ 8

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen der Gouverneure der Distrikte Radom und Lublin über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche vom 8. und 19. Juni 1943 (Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement S. 1477, 1478) ausser Kraft.

Krakau, den 18. Oktober 1943.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
in Vertretung
Grünwald

Erste Anordnung
zur Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
durch Nichtdeutsche im Generalgouvernement.
Vom 20. November 1943.²²⁴

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im Generalgouvernement vom 18. Oktober 1943 (VBiGG. S. 613) bestimme ich:

Einziger Paragraph.

(1) Nicht erlaubnispflichtig ist die Benutzung folgender dem Nahverkehr in Warschau und in der Umgebung von Warschau dienenden Eisenbahnlinien:

1. der elektrisch betriebenen Strecken der Ostbahn in Warschau und in der Umgebung von Warschau;

2. der elektrischen Vorortbahnen E. K. D. in ihrer vollen Länge;

3. der Warschauer Eisenbahnen West bis Bahnhof Grojec einschliesslich;

4. der drei Linien der Warschauer Eisenbahnen Ost in ihrer vollen Länge;

5. der nach Norden in Richtung Danzig führenden Eisenbahnstrecke bis zur Reichsgrenze bei Bugmünde (Entfernung 42,3 km) und bei Zegrze (Entfernung 35,6 km);

6. der Ostbahnstrecken

a) Warschau—Blonie,

b) Warschau—Radzymin,

c) Warschau—Tuszczy,

d) Warschau—Piaseczno.

(2) Diese Anordnung ist vom 16. November 1943 an anzuwenden.
K r a k a u , den 20. November 1943.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
G r ü n w a l d

²²⁴ VBiGG. 1943, 644, see footnote 55.

Polizeiverordnung
über die Beförderung von Nichtdeutschen und von Gegenständen
auf Lastkraftfahrzeugen im Generalgouvernement.
Vom 18. Oktober 1943.²²⁵

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBiGG. S. 5) ordne ich an:

§ 1

(1) Es ist verboten, auf Lastkraftfahrzeugen und auf Kraftomnibussen des nichtöffentlichen Verkehrs Nichtdeutsche zu befördern oder befördern zu lassen, soweit sie nicht zum notwendigen Begleitpersonal des Fahrzeuges oder zu einem Arbeitertransport gehören.

(2) Verantwortlich dafür, dass die auf dem Fahrzeug beförderten Personen zum notwendigen Begleitpersonal des Fahrzeugs oder zu einem Arbeitertransport gehören, sind insbesondere der Fahrer und der Transportführer. Einer von diesen muss eine von der Dienststelle oder der Firma, in deren Auftrag die Fahrt stattfindet, ausgestellte Liste bei sich führen, in welcher die Namen sämtlicher auf dem Fahrzeug beförderten Personen verzeichnet sind. Eine solche Liste ist bei Arbeitertransporten nicht erforderlich, wenn der Transport von einem deutschen Transportführer begleitet ist, der einen schriftlichen Nachweis über die Anzahl der beförderten Personen bei sich führt.

(3) Die Vorschrift des § 29 der Strassenverkehrsordnung vom 17. Mai 1941 (VBiGG. S. 349) bleibt unberührt.

§ 2

Es ist verboten, auf Lastkraftfahrzeugen oder deren Anhängern Gegenstände, die nicht zur Ladung des Fahrzeugs gehören oder nicht zum Betrieb des Fahrzeugs nötig sind, mitzunehmen.

§ 3

(1) Das Verbot des § 1 Abs. 1 gilt nicht für die Beförderung von Angehörigen der mit dem Grossdeutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm im Kriege befindlichen Staaten.

²²⁵ VBiGG. 1943, 616.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten nicht für Lastkraftfahrzeuge der deutschen Wehrmacht, der SS, der deutschen Polizei und des Forstschutzkorps sowie für die Beförderung ihrer uniformierten Angehörigen.

(3) Von den Verboten des § 1 Abs. 1 und des § 2 können die Kreispolizeibehörden, die Stadtkommissare und die Gendarmeriepostenführer Ausnahmen zulassen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ist als Tages- oder Dauergenehmigung schriftlich zu erteilen; sie ist für Personen auf den Namen der zu befördernden Person und für Gegenstände unter Bezeichnung des Inhalts auf den Namen des Kraftwagenfahrers auszustellen. Sie soll für Personen auf keine grössere Entfernung als auf 50 km ausgestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

§ 4

(1) Wer entgegen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder den dazu erlassenen Anordnungen Personen oder Gegenstände befördert oder ihre Beförderung duldet oder wer entgegen dem Verbot mitfährt, wird mit einer Verwaltungsstrafe nach Massgabe der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBIGG. I S.300) bestraft.

(2) Den Strafbescheid erlässt die Kreispolizeibehörde.

(3) Neben oder an Stelle der Strafe können gegen den Täter polizeiliche Zwangsmassnahmen ergriffen werden.

(4) Einem schuldigen Fahrer kann der Führerschein abgenommen und nach den bestehenden Bestimmungen die Fahrerlaubnis entzogen werden.

(5) Fahrzeuge, die bei einer verbotswidrigen Beförderung benutzt worden sind, können beschlagnahmt und entschädigungslos eingezogen werden.

§ 5

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle einschlägigen örtlichen Regelungen ausser
Kraft.

K r a k a u , den 18. Oktober 1943.

Der Höhere SS und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
In Vertretung
G r ü n w a l d

VI THE LIQUIDATION OF POLISH CULTURE

1. Education and science

Unlike in the incorporated territories, where cultural life was thoroughly stifled, in the General Government there were efforts both to eradicate it and regulate it to the point of paralysis, while destructive elements were supported. Such officially regulated activities clearly cannot be considered proper manifestations of culture. There is little difference between a thorough stifling and a combination of efforts to eradicate and regulate.

Numerous Polish cultural figures were killed by the Germans¹, among them many academics. An attempt to commence classes at Jagellonian University at the very beginning of the occupation ended tragically, with most professors and assistant professors being arrested and sent a concentration camp². Scholars continued to vanish, one by one or in large numbers, as in June 1941 in Lwów (Lviv), where the occupant carried out a large-scale extermination campaign in the weeks immediately following the city's seizure³.

No universities reopened following the cessation of combat activities. In 1939, it was still possible to take final exams at some departments of Warsaw University (medicine, pharmacy, mathematics and natural sciences, and veterinary); however, the General Government government ordered this practice be discontin-

¹ B. Olszewicz, *Lista strat kultury polskiej*, Warszawa 1947.

² See footnote 4 in the Introduction to Chapter VI: Criminal sanctions – extermination operations.

³ B. Olszewicz, *op. cit.* under the names Marian Auerbach, Kazimierz Bartel, Tadeusz Boy-Żeleński, Roman Longchamps de Berrier, Antoni Łomnicki, Witold Nowicki, Paweł Ostern, Tadeusz Ostrowski, Stanisław Pilat, Stanisław Progulski, Julian Ramberg, Roman Reneki, Stanisław Rudniański, Stanisław Ruff, Włodzimirz Sieradzki, Adam Sołowij, Włodzimirz Stożek, Kazimierz Vetulani, Warder (no first name given), Kacper Weigel, Roman Witkiewicz, nearly all of whom were professors at the University or the Polytechnic in Lwów (today Lviv); most of them were killed on 4 July 1941, and some during July and August of that year.

ued⁴. Apart from universities, Polish scientific societies were also shut down, with a prominent example being the Polish Academy of Learning, which Frank decided in June 1940 would remain closed, following the Nazis' so-called Extraordinary Pacification Action (*AB-Aktion*)⁵.

In 1942, a minor change occurred this policy, which was hampered by an overwhelming fear of the potential power of Poland's intelligentsia. It turned out that the General Government authorities suffered from a lack of specialists in certain fields in Galicia. In September 1941, Frank formulated general instructions concerning the formation of "institutes", which were supposed to train agronomists, health care workers (*Mediziner*), veterinarians and pharmacists in Lwów (Lviv). On Frank's orders, what were once "institutes" would now run "courses", that would last 3-4 months. Frank found these to be a double-edged sword, since they would possess some of the characteristics of institutions of higher education. They were initially intended for Ukrainians only⁶. In July 1942, the General

⁴ Files from the Fischer trial, vol. VI, 23 January 1947 – testimony of Rektor Pieńkowski (13th day, p. 1255-1256); see also footnote 20 in the documents below

⁵ Tagebuch 1940 II, 18 June 1940, 613, Frank: "Die Akademie der Wissenschaften Polens bleibt geschlossen. Eine irgendwie geartete zentralwissenschaftliche führende Tätigkeit muss verboten bleiben".

⁶ *Krakauer Zeitung* 18 October 1941 – Anordnung. Vorbereitungen für das tierärztliche Studium (for Ukrainian candidates); Tagebuch 1942 I, 19 March 1942, 202 et seq. "Besprechung mit Staatssekretar Dr. Boepple, Gouverneur Dr. Wächter, SS-Obergruppenführer Krüger, Präsident Watzke und Dr. Coblitz. Gegenstand der Besprechung ist die geplante Einrichtung von Instituten in Lemberg. Gouverneur Dr. Wachter unterstreicht als der für Lemberg zuständige Distriktschef die grosse politische Bedeutung, die den geplanten Einrichtungen zur Schulung des nichtdeutschen Nachwuchses zukäme. Er glaube, dass innerhalb der Regierung des Generalgouvernements noch Meinungsverschiedenheiten bestünden, in welchem Rahmen die Einrichtungen in Lemberg, die unter dem Namen „Institute“ von der Hauptabteilung Erziehung und Unterricht gestartet werden sollten, aufzuziehen seien. Präsident Watzke berichtet von den Vorarbeiten, die die Hauptabteilung Erziehung und Unterricht aufgrund der Richtlinien, die der Herr Generalgouverneur in der grossen Besprechung vom 5. September 41 in dieser Angelegenheit gegeben habe, bereits durchgeführt habe. Der Herr Generalgouverneur habe damals erklärt, dass die Einrichtungen unter keinen Umständen Hochschulcharakter erhalten sollten. Darauf habe man in allen Planungen Rücksicht genommen. Die Leitung, Unterrichtssprache und Lehrmittel seien deutsch, so dass der Betrieb durch die deutschen Lehrkräfte jederzeit streng überwacht werden könne. Auf die Studienpläne könnten die einzelnen Hauptabteilungen weitgehend Einfluss ausüben, und

Government allowed students who had either taken their final exams after 1 September 1939 or completed their university courses before the war, but had not yet passed all their the exams, to sign up for “national medical specialist courses” in Lwów (Lviv)⁷. Ultimately, on 1 April 1943, courses in medicine were held in Lwów (Lviv), intended for “Aryan non-Germans” who had worked in the Building Service or were exempted from it, had worked in the Reich, or had completed a 6-month hospital internship⁸. Those courses were also taken by Poles. Besides the economic reasons for this (a shortage of professionals), a political one came into play later in 1944, namely, efforts to gain the sympathies of society(!). In February 1944, Lud-

so geschehe die Ausbildung nur in dem Masse, wie es im deutschen Interesse liege. Wenn es für notwendig erachtet würde, könne der Unterricht Mitte April beginnen. Der Herr Generalgouverneur legt nochmals eingehend seinen Standpunkt dar. Bei den geplanten Massnahmen handele es sich unverkennbar um eine Angelegenheit, die sehr grosse politische Gefahren in sich berge. Das Vorhandensein einer grösseren Intelligenzschicht unter der Nichtdeutschen in diesem Raum sei immer das gefährlichste Element für den deutschen Herrschaftsanspruch. Auf der anderen Seite erweise es sich aber als unbedingt notwendig, dass man für die dringendsten Bedürfnissen des Generalgouvernements im Interesse des Deutschen Reiches für Nachwuchs Sorge... Da es sich herausgestellt habe, dass zur Zeit noch kein Mangel an polnischen Nachwuchskräfte bestehe, seien vorerst nur die Ukrainer zur Teilnahme zugelassen....”; *Krakauer Zeitung* 28 May 1942 – Staatliche Fachkurse in Lemberg.

⁷ *Krakauer Zeitung* 18 July 1942 – Amtliche Bekanntmachungen, Medizinische Abschlussprüfungen.

⁸ *Krakauer Zeitung* 25 March 1943 – Medizinische Kurse für Nichtdeutsche; these courses are most likely the same as those mentioned in a memorandum of 21 April 1943 (see footnote 21), which refers to “the Polish pseudoscientific education of youngsters (eines polnischen pseudowissenschaftlichen Nachwuchses). This suggestion by A. Birkenmajer is supported by the shared dates of the memorandum and the beginning of the courses (Co władze okupacyjne wiedziały o polskim tajnym nauczaniu w tzw. GG, *Przegląd Hist.-Ośw.* 1947 no. 1); Regierungssitzungen 1943, 20 April 1943, 17–18, Eichholz: “Ein noch offenes Problem stellten die Lemberger Fachkurse dar, die mit der Zeit Schwierigkeiten hätten, da sie bald nicht mehr über den nötigen Zugang verfügen würden; denn die Reserven an ehemaligen polnischen Gymnasiasten gingen zu Ende, sodass nur nach Absolventen der ukrainischen Gymnasien zur Verfügung ständen ... Die Lemberger Fachkurse erstreckten sich derzeit auf die Ausbildung von Medizinern, Tierärzten, Pharmazeuten, Landwirten, Forstbeamten und Techniern. Eine eingehende politische Überwachung des Lehrgebietes sei vielfach unmöglich, da die deutschen Überwachungskräfte zu gering seien“.

wik Eichholz, President of the Department of Education and Training in the General Government, suggested Frank (*aus politischen Gründen*) call the courses in Lwów (Lviv) “higher education courses” (*Hochschulkurse*); this term was used by Frank on 7 February 1944 in his speech for the foreign press in Berlin. It seems that this meaningless change in the name was indeed introduced, or at least accepted by State Secretary Bühler⁹.

Elementary and vocational education, which continued under the Nazis, was, like everything else, segregated according to nationality. The numbers of teachers decreased through arrests and murders, and Frank ordered his subordinates to hamper the activities of Polish schools under various pretences¹⁰. This was easy to achieve by arranging for excessive numbers of pupils to be assigned to each teacher.

According to German sources, as of 1 June 1940, in Polish public schools (*Volksschulen*) throughout the General Government, there were 1,226,705 students and 19,303 teachers, that is one teacher for every 63 students¹¹. This ratio was considered unsatisfactory, i.e. to low, by the GG government. During a discussion on 27 May 1940 (four days before date of the statistics above), the number of teachers was deemed to be still too high; the desired ratio being one

⁹ Regierungssitzungen 1944, 16 February 1944, 73, Eichholz: “Für die Fachkurse in Lemberg rege es aus politischen Gründen die Einführung der Bezeichnung „Hochschulkurse“ ein, wie sie ja auch der Herr Generalgouverneur bereits in seiner letzten Berliner Rede vor der Auslandspresse gebraucht habe”; an exception to Frank’s aforementioned speech is cited in *Biul. Gł. Kom.* VI, 141; Regierungssitzungen (*op. cit.*), 86: “Staatssekretär Dr. Bühler erklärt weiter, das im Rahmen einer gesunden Entwicklung die entgegenkommende Behandlung der Ukrainer weiter vorangetrieben werden könne”; see also the Introduction to Chapter V, footnote 129 (Healthcare).

¹⁰ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 25 February 1940, Trial XXIX, 433, Frank: “ Sehr zufrieden bin ich mit der Behandlung der Schulen im Distrikt Radom. Ich bin auch der Ansicht, dass die Polen als erste die Folgen des Krieges zu tragen haben. Wenn der Schulbetrieb in Deutschland eingestellt werden muss, dann kann er auch hier eingestellt werden. Ich werde sehen was ich tun kann. Sie selber haben ja jeder Zeit die Möglichkeit, den Kohlenmangel oder Raumschwierigkeiten vorzuschieben. Es ist ganz klar, dass wir den Polen die Volksschulen sicherstellen sollen. Wenn sie aber selber von der Einrichtung keinen Gebrauch zu machen wünschen, dann sollen wir sie nicht dazu zwingen. Eine Steigerung des Bildungssystem des polnischen Volkes liegt auf keinen Fall in unserem Interesse”.

¹¹ du Prel, Das Generalgouvernement 1942, 172.

teacher per 70–80 students; young teachers should be fired, while the number of students in each class given to older teacher should high enough as to render learning impossible¹². These plans were carried out. In May 1943, the Radom district governor reported that in his area there were 4,100 teachers for 300,000 pupils in 1938 schools, that is roughly one teacher for every 73 students. In this district, from 1939 to 1943, 127 teachers fled, 507 were laid off on grounds of political suspicion, while 1,136 resigned on their own, claiming they were unable to make a living from teaching (die Lehrer auf dem Lande erhalten keine Lebensmittelzuteilungen, kaufen können sie nichts, weil sie wegen der schlechten Bezahlung die Schleichhandelspreise nicht bezahlen können)¹³.

In July 1944, there were 22,000 teachers and two million pupils in Polish elementary schools, meaning there was one teacher for every 90 students¹⁴. At the end of 1942, the president of the Department for Education and Training in the GG government Adolf Watzke was replaced by Dr Ludwik Eichholz, who advocated a more lenient policy to fight against underground schools, namely, re-opening secondary schools¹⁵. Eichholz's guidelines did not, however, lead to a change in the number of students; one teacher was to work with 70–100 pupils¹⁶. The Nazis did not want to allow illiteracy to spread,

¹² Tagebuch 1940 II, 27 May 1940, 541: "Auf dem Gebiet des Schulwesens wird hervorgehoben, dass die Zahl der Lehrer noch viel zu gross sei. Es müsse dahin kommen, dass auf etwa 70-80 Schüler ein Lehrer entfalle. Man müsse die jungen Lehrkräfte entfernen und den älteren Klassen in einer Grösse zuweisen, dass der Unterricht von selbst mangelhaft werde. Auf diese Weise werde am besten dem jetzigen Zustand, dass der Lehrer der eigentliche Träger der antideutschen Propaganda sei, entgegengetreten."

¹³ Tagebuch 1943 II, 26 May 1943, p. 354 – Anlage, Arbeitsfolge der Berichterstattung des Gouverneurs Radom, pp. 12–15.

¹⁴ Tagebuch 1944 vol. 36, 7 July 1944, 167 (the text dicusses only Polish schools).

¹⁵ A. Birkenmajer, Co władze okupacyjne wiedziały o polskim tajnym nauczaniu w tzw. GG, *Przegl. Hist.-Ośw.* 1947 no. 1.

¹⁶ Eichholz, Neuordnung des Unterrichts an polnischen Volksschulen, p. 8 (I. Z. Dok. I-717): there was one teacher for single-class schools with 20–100 pupils, two for two-class schools with 101–180 pupils, two or three for three-class schools with 181–250 pupils, three or four for four-class schools with 251–320 pupils, five for five-class schools with 321–400 pupils, six for six-class schools with 401–460 pupils, seven for seven-class schools with 461–500 pupils, and above 500 pupils there was one teacher for every 70 pupils.

seeing it as an undesirable phenomenon, although they aimed for poor results in education.

The elementary school curriculum did not provide for as low a quality of education as the one implemented in the Reichsgau Wartheland by its governor, but it was devised to serve the same purpose. One teacher commented on the matter: “Teaching world and Polish history was forbidden, while the German language, taught four hours per week, was obligatory starting in third grade. This first step to Germanisation was only applied in the Warsaw district and was not extended to other districts, nor did it receive the approval of the higher authorities, as German language classes eliminated in primary schools in later years¹⁷. The removal of history classes in the spring of 1944 was followed by the elimination of other subjects, namely geography and literature. The only remaining subjects were mathematics, natural science, orthography and calligraphy, and the reading of journals published by the General Government Central Department for Science and Teaching, namely, *Helm* (*Ster*) for older and younger children. In order to make sharing any information about Poland and Polish culture as difficult as possible for teachers, all textbooks for discontinued school subjects (Polish language and literature, history and geography) in children’s possession were confiscated. Schools were threatened with sanctions and degradations for failure to hand over these books. In 1942, German a school inspector in Mińsk Mazowiecki County laid off the headmaster of a school in the village of Andrzejów for Polish books that were found there. In Warsaw school no. 130, W. Dargiel was removed from a managerial position for possession of a geography textbook, while M. Witkowski and Apolinary Korejwo were fired for ‘sabotaging *Helm*’. Since Polish teachers tended to use any available opportunity to draw pupils’ attention to Poland, its culture and his-

¹⁷ This policy was first discussed in *Krakauer Zeitung* 30 January 1940 – Polnisch für Deutsche? (Polnisch für Deutsche nein. Deutsch für Polen ja!); it was most certainly taken from the model adopted in the Wartheland, where a good knowledge of German among Poles could eliminate the division between Germans and Poles (cf. Doc. Occ. V, 315, district circular of 16 December 1943 p. 4 Ia); F. Gollert, *Zwei Jahre Aufbauarbeit* 166 emphasizes Poles were not taught German in schools; later however the usefulness of introducing German was reconsidered – *Tagebuch* 1944 vol. 36, 7 July 1944, 168, Schmelzer: “Die Rüstungsindustrie würde viele Arbeitsstunden ersparen, wenn die Schulkinder deutsch lernten”.

tory, the occupation authorities ordered that all maps and paintings belonging to schools should be handed over to them and forbade them to use any publications predating September 1939, including even grammar textbooks and sets of arithmetic problems, since the contents of the exercises included information concerning Poland. Meanwhile, the promised official publications were issued long after the dates they were required or were never issued at all, much to the benefit of the Polish students...¹⁸.

Eichholz's new guidelines only provided for the following school subjects to be taught: religion, Polish (oral and written exercises, orthography, grammar), arithmetic and geometry, the natural and Earth sciences, practical skills, and drawing. The curricula for particular subjects were significantly reduced compared to the old Polish curricula. For example, in terms of orthography, the 6th (last) grade curriculum covered, among other things, the difference between "ó" and "u", "rz" and "z", "h" and "ch", while the Earth sciences curriculum stated: "in the 7th year of learning, a student learns about his or her country as a state, and as an economic and transport region. Through selected images, students learned about the Greater German Reich at work, and then were given an overview of the Earth surface, a general view of the seas and continents, climatic and landscape zones, the Earth's natural resources, and the most prominent human races..."¹⁹.

In terms of textbooks, the only "achievements" consisted in publishing a Polish primer, an introductory textbook on arithmetic and a propaganda monthly for pupils titled *Helm*. The German authorities were aware of the importance of publishing textbooks for Polish primary schools for propaganda reasons; however, such undertakings were impeded by shortages of paper. Many school buildings were taken over by the *Wehrmacht*²⁰. A note of 25 August 1943 describes the school conditions as follows: "Students are crowded in small, filthy rooms, with no books or other essential teaching ma-

¹⁸ Report on education in the files of the Fischer trial, vol. XIII, pp. 86–90 and the Bühler trial, vol. LIII, pp. 283–294.

¹⁹ Eichholz, *Neuordnung des Unterrichts an polnischen Volksschulen*, 2 and 6.

²⁰ *Krakauer Zeitung* 11 March 1941 – Die erste Fiebel für polnische Schüler; Tagebuch 1941 IV, 21 November 1941, Trial XXIX, 480: "Präsident Watzke überreicht dem Herrn Generalgouvernement... die neue olnische Rechenfiebel"; Regierungssitzungen 1944, 19 April 1944, 121; Tagebuch 1944 vol. 36, 7 July 1944, 168.

terials and a lack of available teaching staff. Moreover, during the 10-month school year, Polish schools are closed for at least 5 months due to a lack of coal and other fuel. Out of 20–30 large school buildings which were used in Kraków before 1939, only the two worst buildings are now available, although the number of schools has increased. Teaching has to be done in shifts. A school day that would normally last five hours, under these conditions is reduced to an hour at most²¹.

In 1940 Frank enabled the creation of specialist training schools, which were supposed to mirror German secondary technical schools²². Secondary trade and specialist training schools were highly beneficial for the Germans, since with time they were increasingly devoted to training specialist for the arms industry²³. On the other hand, they also raised serious concerns. In February 1941, Watzke noted that supervising Polish schooling in Warsaw was extremely difficult, since as many as 150 well-attended trade and specialist training schools existed there: “they harbour tendencies which have to be necessarily eradicated for the national interest”, by which he meant teaching at the secondary school level²⁴.

²¹ Memoir of the Commander of the SiPo and SD, cited by A Birkenmajer, *Co władze okupacyjne wiedziały...*, *Przeł. Hist.-Ośw.* no. 1.

²² Tagebuch 1940 II, 18 June 1940, 613, Frank: “In Ergänzung des polnischen Volksschulunterrichts wird das Fachschulwesen auch für Polen freigegeben. Die Polen können demnach einen fachliche Ausbildung nach Art eines deutschen einfachen Technikums geniessen. Dasselbe wird zugebilligt für die kunshandwerkliche Fachausbildung auf allen Gebieten, insbesondere auf den Gebiet der Musik oder Malerei usw.”. Schools of this type however were never introduced.

²³ Regierungssitzungen 1943, 20 April 1943, 17 Eichholz: “Das Berufsschulwesen sei ausschliesslich in den Dienst der Rüstungsindustrie gestellt; zu diesem Zweck habe man die Ausbildungszeit verkürzt und die Absolventen würden dadurch früher dem Einsatz zugeführt”; *Krakauer Zeitung* 7 March 1944 – Der Kreis schulrat: “Da gibt es vor Berufsvor- und Fachschulen und Berufspflichtschulen. In Landbauschulen werden die Schüler zu Landbautechnikern ausgebildet, sehr zahlreich sind die Landwirtschaftsschulen vertreten. Die Handwerkerschulen stehen vielfach im Dienst der Heranbildung eines Nachwuchses für die grossen Behördenbetriebe der Deutschen Post Osten und Ostbahn. In Haushaltungsschulen werden die künftigen Hotelangestellten für ihren Beruf vorgebildet. Handelsschulen dienen der Heranbildung eines gediegenen kaufmännischen Nachwuchses, während den Kreisberufsschulen die Sorge für einen tüchtigen gewerblichen Nachwuchs obliegt”.

²⁴ Tagebuch 1941 I, 14 January 1941, 44.

Among these schools, none were able to train Polish teachers. A note from the Party Office for Racial Policy of November 1939 did not consider this necessary, since teaching Polish children could be delegated to former Polish policemen. This did not happen during the occupation, although the GG government intended to carry out such a plan. Allegedly, however, there were teacher training institutions for Ukrainians, as well as, if Nazi information is reliable, secondary schools and *matura* exam courses²⁵.

Poles took every possible opportunity to obtain a specialist and trade education, which inclined the Nazis to reduce the number of schools and students. The Radom district governor reported in May 1943: “The number of business schools will be significantly reduced; the Radom district will only have 500 students, since those schools tend to be transformed into underground secondary schools and enjoy considerable levels of attendance (weil diese Schulform sich zu einem getarnten Gymnasium entwickelte und einen eugeheuren Zuzug erhielt)²⁶. The present number of 20,000 students at business schools in the entire General Government was to be reduced to the level of “actual demand”, which was estimated to be 8,000 students²⁷. In early 1944, Eichholz suggested to Frank—for the purpose of gaining the sympathies of Polish society—opening secondary schools, and, as an introductory step, allowing those who were prevented by the war from taking the *matura* exam, to take this exam. State Secretary Josef Bühler believed that in such a case, introducing a *numerus clausus* would be vital²⁸. In May 1944, Frank pledged to delegates of the Central Wel-

²⁵ Doc. Occ. V, 26; Nazi Kultur in Poland, 42 – only a seminar for teachers in Siedlce continued to the end of the 1939/40 school year; there were plans to create such institutions in the Galicia District for Ukrainians – Tagebuch 1941 IV, 21 November 1941, Trial XXIX 480; according to du Prel, Das GG 1942, 181 there were two Ukrainian middle schools (*gimnazjum*) with a combined enrollment of 1078 pupils and *matura* leaving exam courses; cf. footnotes 8 and 9 above (Eichholz on Ukrainian middle schools).

²⁶ Tagebuch 1943 II, 26 May 1943, p. 354 – Anlage, Arbeitsfolge der Berichterstattung des Gouverneurs Radom, pp. 12–15.

²⁷ Tagebuch 1943 III, 18 June 1943, 513.

²⁸ Tagebuch 1944 vol. 35, 2 March 1944, 6; Regierungssitzungen 1944, 16 February 1944, 86, Bühler: “Die deutsche Führung würde sich auch nichts vergeben, wenn sie polnische Mittelschulen errichte, und nach einem numerus clausus eine beschränkte Schülerzahl zulasse, die man später als Fachkräfte benötige”; Tagebuch 1944 vol. 36, 7 July 1944, 169, *Referent* Schmelzer: “Für die Aufnahme in diese

fare Council that he would open secondary schools in mid-September²⁹. Preparations were completed as early as in July 1944. The only remaining condition was the consent of the Governor-General³⁰. However, this was never granted.

“Higher education courses” in Lwów (Lviv), the promise of opening secondary schools were extremely sparse actions taken by the Nazi only when facing upcoming defeat. They did not stem from any substantial change of heart. The the Nazi’s hope of such promises to impress the Polish nation can only be put down to their tremendously poor governing abilities.

New Nazi research institutions were created at a very slow pace. Their main objective was forming a research institute dedicated to the issues in the East. In late March 1940, Frank created the *Institut für deutsche Ostarbeit*, based on the holdings of Jagellonian University and the Polish Academy of Learning³¹. In August of that year, the pre-war institutes in Puławy were used to create agricultural institutes³². In April 1941, the *Staatsbibliothek* in Kraków

Gymnasien dürften nur Schiller in Betracht kommen, deren Eltern sich im deutschen Dienst bewahrt hätten und gegen die keine Klagen vorlägen. In der Errichtung dieser Gymnasien sehe er das einzige Mittel gegen das illegale Schulwesen. Der Herr Generalgouverneur gibt der Hoffnung Ausdruck, dass es ihm gelingen werde, die Schaffung dieser polnischen Schulen durchzusetzen. Um dem Führer einen Dienst zu erweisen, fühle er sich für die europäische Rechtfertigung des deutschen Weltkampfes auf diesem Gebiet verpflichtet”.

²⁹ Tagebuch 1944 vol. 35, 5 May 1944, 384: “Der polnischen Abordnung sichert der Herr Generalgouvernement die Wiedereröffnung der polnischen Gymnasien zum 15.9.1944 zu. Als besonderer Ziel verfolgte er, den Polen eine ähnliche Stellung zu verschaffen, wie sie sie unter der österreichischen Verwaltung innegehabt hätten” (*sic!*).

³⁰ Tagebuch 1944 vol. 36, 7 July 1944, 165.

³¹ VO über die Errichtung des Instituts für deutsche Ostarbeit im Gür – 19 January 1940 – *VBlGG*. 1940, I, 149; Verwaltungsanordnung über die Organisation des Instituts – 20 April 1943 – *Amtl. Anz.* 1943, 901, (report on the preparatory work and activities of the institute) – *Krakauer Zeitung* 24–26 March 1940, 21–22 April 1940, 25 April 1940, 21 June 1940, 22 June 1940, 25 October 1940, (on the periodicals *Das Generalgouvernement* and *Die Burg*), 27 March 1941, 28 March 1941, 29 March 1941, 24 October 1942.

³² *Krakauer Zeitung* 4–5 August 1940 – Forschungsarbeit für den Bauern. Landwirtschaftliche Institute im GG.

was formed from the Jagiellonian University Library³³. Presumably inspired by the Reich Governor in the Reichsgau Wartheland, who decided to create the Reich University in Poznań, Frank intended to open a German university for Germans in Kraków, as well. This assumption is based on the fact that the opening date of the *Reichsuniversität Posen* (27 April 1941) coincided with the first mention in *Krakauer Zeitung* concerning the plan to create a university in the General Government's capital³⁴. Those plans never reached beyond the preparatory phase. The German minority, even combined with Germans who had migrated from the Reich, was too small and dispersed to provide a sufficient number of students.

Science libraries were appropriated by the Germans and thus became unavailable to Poles, except in cases where a person was granted special permission³⁵. Libraries were highly centralized. Each facility was subordinated to the Central Administration of Libraries (*Hauptverwaltung der Bibliotheken*) in the Department of Science and Education. In district capitals, except Radom, German state libraries were formed from the Polish libraries previously existing in those cities. This way, the National Library in Kraków was formed from books previously owned the university library and its departments, the library of the Polish Academy of Learning, and of the University of Mining and Metallurgy; it also had custody of the Czartoryski collection of manuscripts³⁶. The *Staatsbibliothek* in Warsaw was comprised of the National Library and the library of the University of Warsaw. Its collection was partially destroyed and partially taken away, while the huge Jewish Library in Warsaw

³³ *Krakauer Zeitung* 19 October 1940 – Staatsbibliothek unter deutscher Leitung, idem 1–2 December 1940 – 65,000 Bücher werden umgesiedelt, idem 5 April 1941 – Dr. Frank eröffnet die jüngste deutsche Staatsbibliothek.

³⁴ *Krakauer Zeitung* 5 April 1941 – [German text]; idem 9 May 1941 – Krakau wird deutsche Universitätstadt, idem 11 June 1941 – Neuartige Struktur der künftigen Copernicus-Universität; du Prel, *Das Generalgouvernement 1942*, 183.

³⁵ R. Fleszarowa, *Książka w okupowanej Warszawie*, *Odrodzenie* 1944/45, no. 10–12.

³⁶ *Krakauer Zeitung* Ostern 1943, Abb., Bibliotheken des Generalgouvernements im Kriegseinsatz.

was closed. The collections of nearly all educational and school libraries, as well as public libraries, were destroyed³⁷.

This policy triggered a strong and principled reaction from the Polish nation, which, as in the cases of other branches of Nazi law, took advantage of minor legal loopholes to organize large, silent actions, or simply to sabotage decrees whenever possible, which led to the development of a vast underground network dedicated to cultural activities, in particular illegal education, teaching not only at a secondary level, but also at the university level, as well³⁸. This was

³⁷ R. Fleszarowa, *op. cit.* Fischer trial, day 15, p. 1517 – witness Kermisz – Judaic library at the Great Synagogue consisted of some 30,000 volumes, mainly in the fields of Judaic Studies and Semitology; on the destruction of academic libraries – BOW IV, field reports.

³⁸ Regierungssitzungen 1943, 20 April 1943, 17: “Präsident Eichholz erklärt, ... Das polnische Geheimschulwesen breitete sich ungeheuer aus, besonders in den Grossstädten. Dieses Problem werde demnächst Gegenstand eingehender Besprechungen sein”, Tagebuch 1943 II, 26 May 1943, pp. 354 – Anlage, Arbeitsfolge der Berichterstattung des Gouverneurs Radom, pp. 12–15: “Das polnische Geheimschulwesen ist beachtlich stark entwickelt. Da die Polen schon aus der Russenzeit vor dem Weltkriege in der Organisation des Geheimschulwesens eine grosse Erfahrung besitzen und auch unvorstellbare Erfolge erzielten, gelingt ihnen auch jetzt wieder die Aufrichtung einer geheimen Schulorganisation. Unter der Tarnung des erlaubten Privatunterrichts werden Gruppen von Schülern in allen Unterrichtsfächern unterrichtet, und zwar jeweils in verschiedenen Privatwohnungen, es werden Prüfungen abgehalten, Zeugnisse und Berechtigungen ausgestellt. Die 6. Und 7. Klassen der Volksschulen sind in den Städten als Gymnasialklassen aufgezogen. Bestehende polnische Kindergärten fangen schon im 5. Lebensjahr mit dem Schulunterricht an, so dass die Kinder beim Eintritt in die Volksschule einen Vorsprung von 1-2 Klassen haben. Dementsprechend ist später die Ausweitung des Volksschullehrplanes zum gymnasialen Lehrplan möglich. Revisionen haben ergeben, dass in den Schulen noch antideutsche Lehrstoffe (Gedichte, Lieder) herangezogen werden und eine betont nationalpolnische Erziehung betrieben wird”; Tagebuch 1944 vol. 36, 7 July 1944, 169: “Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Referent Schmelzer, dass illegale Schulen vorwiegend auf dem Sektor der Gymnasien beständen” (contrasted with general education); Regierungssitzungen 1944, 16 February 1944, 73, Eichholz: “In Warschau seien einige polnische Geheimschulen grösseren Umfanges aufgedeckt worden”. Notable is the brevity of its mention of the well-developed system of higher education – Tagebuch 1941 I, 14 January 1941, 45, Watzke: “Wie notwendig diese Vorsicht sei, zeige z.Z. die Tatsache, dass zwei frühere Beamte der Warschauer Technischen Hochschule sämtliche Instrumente zurückgehalten hätten, die für den höheren Vermessungsdienst notwendig seien. Sie hätten dann der Maske einer Prüfanstalt junge Leute im höheren Vermessungsdienst ausgebildet”. Cf. A. Birkenmajer, *Co władze okupacyjne wiedziały, ... Przegł. Hist.-*

one of the most beautiful aspects of the history of the Polish nation under occupation.

2. Books, press, theatres, monuments

Polish theatres were closed and their property confiscated. The Main Department of Propaganda in the GG government strived for the strict regulation of these activities. Having ruined Warsaw's vibrant theatre life (before the war, there were 14 theatre groups and 7 theatre buildings, not including children's and comedy theatres); in the fall of 1940, the Nazis opened *Theatre der Stadt Warschau* in the former Polish Theatre, the manager of which was Igo Sym, a *Volksdeutscher* and former Polish movie actor. They also opened a theatre for soldiers in the *Ateneum* Theatre. There were two theatre groups in the German city theatre: one Polish and one German, which performed alternately. The Polish group performed German operettas. There was also the *Komedia* Theatre for Poles, and a number of comedy theatres created at the Department of Propaganda's request, which played variety shows and other light-hearted plays of low quality. In a jab at Polish national pride, some shows had titles like *44* or *Let's Drink to the Lamb*. The situation changed slightly in 1942 when the comedy theatres other than *Komedia* were permitted to stage full-length plays, such as Zapolska's *Moralność pani Dulskiej* (The Morality of Mrs. Dulska), Fredro's *Śluby panieńskie* (Maidens' Vows) and *Mąż i żona* (Man and Wife), and Musset's *Les Caprices de Marianne* (The Moods of Marianne); however these were "staged in a manner emphasizing the eroticism of the play in a pornographic way and spicing it up with songs."³⁹ The *Staatstheatre des*

Ośw. 1947 no. 1 (see also the works of other authors in the volume); W. Kowalenko, *Tajny Uniwersytet Ziemi Zachodnich* 1946; T. Manteuffel, *Uniwersytet Warszawski w latach wojny i okupacji* in the collective work titled *Straty kulturalne Warszawy*, 1948; and in the *Chronicle of the University of Warsaw, 1939/40–1944/45*; J. Z., *Nauka i szkolnictwo wyższe* *Nauka Polska* vol. XXV 1947; S. Mikucki, *Naukowa książka w czasie wojny w Krakowie* (on the underground activities of the P.A.U. publishing house); *Tygodnik Powszechny* 1945 no. 3; A. Vetulani, *Tajny Uniwersytet Jagielloński*, *Odra* 1946 no. 8.

³⁹ B. Korzeniowski, *Zagłada teatrów warszawskich*, *Teatr* 1946 no. 1–2, p. 41; J. Kreczmar, *Sytuacja aktora w okupowanej Warszawie*, *Odrodzenie* 1944/45 no.

Generalgouvernements was opened in Kraków for Germans on the 1st anniversary of the outbreak of the war⁴⁰. Only in 1944 was the *Volkstheatre*, aimed mostly at a Polish audience, opened there as an act of generosity on the part of the Governor-General⁴¹. Also formed in Kraków was an orchestral band called the *Philharmonie des Generalgouvernements*, which was comprised of Polish musicians performing under a German director⁴². During the initial years of the occupation, playing the works of Chopin was forbidden⁴³. Frank lifted this ban and, in late October of 1943, even organized an exhibition in Kraków of Chopin-related souvenirs he had bought in France. Although this gesture could have been interpreted as one aimed at easing Polish-German relations, Chopin's Polish nationality could not be mentioned; moreover, it was suggested on the occasion of the exhibition's inauguration that Chopin's paternal ancestors could have had German origins and that there was "a German core" in his music⁴⁴. In Warsaw, Polish artists were called on to perform for German audiences, and informed that declining such an invitation would have resulted in being taken to the Reich for forced labour.

6–7; L. Schiller, *Buntownik i marzyciel*, *Teatr* 1950 no. 8–10, p. 117 (on Jaracz); the citation in the text comes from this last source.

⁴⁰ *Krakauer Zeitung* 8 August 1940; *Jahrbuch 1941/42*, Staatstheater des Generalgouvernements.

⁴¹ See document 16 below and the related footnotes.

⁴² du Prel, *Das Generalgouvernement 1942*, 143, 387; Fisher trial, day two, p. 87 – witness prof. Lorentz.

⁴³ Z. Wielicki, *Chopin pod okupacją*, *Odrodzenie* 1944/45, no. 10–12.

⁴⁴ *Tagebuch 1943 I*, 22 February 1943, 139, Frank: "Er habe in Frankfurt das Chopin-Museum aufgekauft, das in diesen Tagen nach Krakau gebracht werde. Veröffentlichungen in der polnischen Presse darüber seien sehr wünschenswert. Auch an ein Auftreten hervorragender polnischer Musiker könne gedacht werden"; *Krakauer Zeitung* – 28 October 1943 – *Weitdenkende Kulturplanung im Osten*. Die Chopinsammlung in Krakau von Generalgouverneur Dr. Frank der Öffentlichkeit übergeben. Ein Dekmal deutscher Grosszügigkeit: "Seine Persönlichkeit gewinnt für uns noch einen besonderen Reiz ... wenn wir kürzlich aus berufenem Munde gehört haben, dass seine Herkunft väterlicherseits möglicherweise mit der deutsch-sässischen Familie Chopping in Zusammenhang steht"... „Die nationale Seite der Chopinschen Musik die von allen Musikern und Musikwissenschaftlern betont wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinter allen Ornamenten, hinter den dekorativen, kolorierenden und konstruktiven Elementen ein Kern deutscher Musik steckt, der im letzten Grunde auf Chopins deutsche Musikerziehung zurückgeht"

Under such conditions, the Trade Union of Polish Actors rightly forbade its members to perform in official theatres, though this did not apply to actors or singers performing in cafés, who were allowed to continue performing. Self-respecting actors and musicians gave up the stage and turned to other jobs and promoted art through secret performances in private apartments. Musicians formed groups, passing as café bands, which gave concerts of high artistic quality⁴⁵.

Not only were theatres closed, but cinema equipment and radios were also confiscated. While German cinemas offered special screenings for Poles, attending them was frowned upon by the general public. Listening to foreign radio broadcasts was punishable by heavy fines⁴⁶.

Some printing houses remained in Polish hands; however, there were no Polish publishing institutions, and self-publishing was forbidden⁴⁷. German companies—*Wydawnictwo Nowoczesne*, *Wydawnictwo Polskie*, *Wydawnictwo Rolnicze* and others published very little⁴⁸. According to Strozyk, the publishing manager of *Zeitungsverlag Krakau-Warschau*, by December 1942, 30 books of “Polish literature” had been published there and 20 more were supposedly being prepared at the time⁴⁹. Both figures are clearly exaggerated and could only add up if we include the *Co Miesiąc powieść* (A novel each month) magazine. Most likely, publishing activity overall during the entire occupation period did not exceed these numbers significantly. Nearly all published fiction was of no literary quality; some was intended for propaganda purposes or as professional training material. A unique title worth mentioning was an Egyptian dream book⁵⁰.

⁴⁵ . Kreczmar, *op. cit.* in footnote 39; L. Schiller, *op. cit.* footnote 39; S. Dąbrowski, Jaracz, *Teatr* 1950, no. 8–10, p. 44, as well as the personal recollections of the editor.

⁴⁶ In terms of cinema – personal recollections of the editor; in terms of radio – VO über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten – 15 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 225, see document 10 below; the prohibition against listening to foreign radio broadcasts also applied to Germans in the Reich and the occupied territories (VO über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen – 1 September 1939 – *RGBl.* I 1633).

⁴⁷ Erste Durchführungsvorschrift zur VO vom 31.10.1939 über das Verlagswesen – 24 October 1940 – *VBIGG*. 1940 II, 513, see document 18 below.

⁴⁸ Nazi Kultur in Poland, 136–138.

⁴⁹ Tagebuch 1942 IV, 18 December 1942, 1366.

⁵⁰ Nazi Kultur in Poland, 138; personal recollections of the editor.

The German press for Poles, intended to “educate” Poles, included mostly low quality dailies (*Goniec Krakowski*, *Nowy Kurier Warszawski*, *Dziennik Radomski*, *Kurier Kielecki*, *Kurier Częstochowski*, *Nowy Głos Lubelski*, and for some period *Gazeta Żydowska* (Jewish Newspaper) was published twice a week in Kraków). There were also a number of weeklies, including *Ilustrowany Kurier Polski* and *Siedem Dni* and the monthly *Fala*. The latter was a “magazine” and was of a pornographic nature. In July 1944, toward the end of the occupation, the biweekly *Przełom* began to be irregularly published by a small group of collaborationists (Skiwski and Burdecki), who made fruitless efforts to inspire Poles to join the “New Europe” against the approaching Soviet army, aspiring to the image of leftist radicalism.

There was also the *Helm* monthly, published for the pupils of primary schools, and the monthly *Zawód i Życie* (Profession and Life) for the students of trade schools, the weekly *Siew* (Seeding) for farmers, and some trade press⁵¹. Creating content for the so-called “reptile” press as it was called, drawing on the name of a World War I occupational newspaper⁵², proved to be very difficult for the GG government. How should one—as Frank said at a meeting on the matter, “both positively lead and negatively lead.”⁵³ The falsehoods published in the Polish press reflected the glaring discrepancies between the officially mandated optimism and the terrifying truth. Nazi propaganda in Polish was so blatantly false that it seems unlikely to have done much harm. In February 1942, the total circulation of the “Polish” press was 400,000 copies daily, while on Sundays this figure increased by 100,000; two Ukrainian newspapers had a joint circulation of 58,000 copies.⁵⁴ The intelligentsia read the German press: *Krakauer Zeitung*, *Frankfurter Zeitung* and the well-edited weekly *Das Reich*. The latter was not easily accessible,

⁵¹ Nazi Kultur in Poland, 147 et seq., du Pre1, Das Generalgouvernement 1942, 150; two issues of *Przełom* in the archives of the Institute for Western Affairs.

⁵² A pro-German daily was published in Warsaw, founded by the former Governor-General of Warsaw Hans Hartwig von Beseler under the title *Godzina Polski*; changing one letter formed a popular saying.

⁵³ Tagebuch 1942 I, 14 April 1942, 312 – Pressebesprechung, document 24 below contains a reprint.

⁵⁴ Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, 132.

since the circulation for the General Government was quite limited and German bookstores were not allowed to sell it to Poles⁵⁵.

Bookshops remained the only places for the dissemination of Polish culture. They sold mostly books published before the war, secretly salvaged from depositories and private collections. Many bookshops owners had to sacrifice part of their own collections to provide for themselves. Bookstores were forced to become extremely cautious. Every year the Main Department of Propaganda (Hauptabteilung Propaganda) issued a list of “prohibited” publications. Due to this, bookstores often distributed “prohibited books” among their trusted customers in order to protect them from the occupant spotting and destroying them⁵⁶.

One of the darkest chapters in the martyrdom of Polish culture was the confiscation of *objets d’art* by Frank’s decree of 16 December 1939⁵⁷. Pursuant to this legislation, not only public, but also private collections were to be reported to a special representative. Naturally, the Nazis carried out a thorough investigation on private collections using information gathered before the war. However, some private collections survived, though some were lost during the war or destroyed purposefully after the Warsaw uprising.

Cultural monuments and the statues of national heroes were intentionally demolished or officially included among German memorabilia. Among these was the Szymanowski statue of Chopin in Łazienki Park in Warsaw, which was destroyed. A statue in Chopin’s birthplace, Żelazowa Wola near Warsaw, survived thanks to the efforts of a German employee named Jenne in the Sochaczew County governor’s office. The heaviest blow was the demolishing of the Royal Castle in Warsaw, which had not been significantly damaged in September 1939. The most blatant example of the appropriation of Polish culture was bringing the famous altar by Wit Stwosz to the Reich from St. Mary’s church in Kraków, where it had been

⁵⁵ Personal recollections of the author.

⁵⁶ R. Fleszarowa, *op. cit* as in footnote 35; a list of banned books was issued each year beginning in 1940, the lists for 1940, 1942 and 1943 known to the editor contained 346 pages and approximately 5,000 titles.

⁵⁷ VO über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im GG. – 16 December 1939 – *VBIGG*. 1939, 209 and later directives, see document 25 below on the Chopin monument in Żelazowa Wola – Fischer trial, day 18, p. 1850, witness Turkiewicz.

displayed for 500 years. All museums were closed and no new ones were created to replace them⁵⁸.

Open civic life became impossible following the occupation of Poland, but only by a decree of 23 July 1940 were associations officially dissolved. Economic associations remained legal for some period, as did the two social assistance organizations mentioned above: the Polish Red Cross and the Central Welfare Council, both of which were allowed to continue their operation⁵⁹.

3. Religious life

Religious life in the General Government was affected differently than in the territories incorporated into the Reich, where it was either entirely suppressed, as in the Reichsgau Wartheland, or, as in the Pomerania and Silesia, where only religious services in German were allowed⁶⁰. The situation in some cases was even more deplorable in the General Government, where all Jewish synagogues were burnt⁶¹, however, Roman Catholics, members of the Orthodox Church, and the small group of Polish Protestants enjoyed relative religious freedom. Nonetheless, churches in Pińczów County were temporarily closed and services were celebrated in secret,

⁵⁸ Nazi Kultur in Poland, 96–128; S. Lorentz, *Zburzenie Zamku Królewskiego w Warszawie 1946* (also in both French and English); partial reprint of a document titled “Sichergestellte Kunstwerke im GG”, Trial XXVII, 74, original in possession of the Main Commission, for a detailed description of this document – J. Remer; on works of art “secured” by Germans, *Tygodnik Powszechny* 1945 no. 13; Tagebuch 1942 IV, 26 October 1942, Trial XXIX, 561, 562, Frank: “Der Sonderbeauftragte für die Sicherung der Kunstschätze hat seit dem Jahre 1939 zahlreiche Kunstwerke aufgefunden und sichergestellt... Die Kunstwerke wurden sorgfältig restauriert und gereinigt, und so konnten rund 90% des gesamten Kunstbestandes des ehemaligen Polen im Gebiet des Generalgouvernements“; on Wit Stwoszcz’s alter – Tagebuch 1940 I, 16 March 1940, Trial XXIX, 390; N. Szürnan, *Deportacja ołtarza mariackiego*, *Odrodzenie* 1949 no. 26.

⁵⁹ VO über das Vereinswesen im GG. – 23 July 1940 – *VBIGG*. 1940 I 225, see also in Chapter II the section on offices and economic institutions (*Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft*) and later in the Introduction in the section on religious life.

⁶⁰ K. M. Pospieszalski, *Polska pod niemieckim prawem*, 160–168; Doc. Occ. V, 317–323; Z. Izdebski, *Niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku*.

⁶¹ F. Friedman, *Zagłada Żydów polskich*, Biul. Gł. Kom. I. 165 et seq.

the Salesian church in Rzeszów was used as a cinema for soldiers, the Missionary church in Lublin was used for petrol storage, and the Holy Cross Church became a workshop. Additionally, churches in Lublin, namely St. Paul's, and the Dominican and Carmelite churches, were used for three weeks around Easter to house people displaced from the Majdan Tatarski district, headed for the Jewish ghetto⁶². Naturally, these are only a few select examples. The Wawel Cathedral in Kraków, a national treasure, was not open to the public, since Frank took up residence in the Wawel Castle⁶³. Most churches, however, remained open, and the number of services and their duration were limited only by the curfew. Germans were obviously forbidden from entering Roman Catholic Churches, since they were Polish⁶⁴. The *Wehrmacht* seized St. Peter and Paul Church in Kraków for, among other purposes, military pastoral services. Local Poles continued to attend the church, which outraged the city governor⁶⁵. A concentration of large numbers of Poles in churches often attracted the Gestapo, who sought easy ways to recruit people

⁶² BOW IV, p. 13, 277v, 328.

⁶³ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 25 February 1940, Trial XXIX, 432.

⁶⁴ Regierungssitzungen 1941, 16 December 1941, Trial XXIX, 504–505, Frank: “Sie warden nicht von mir verlangen, dass ich für die Deutschen besondere deutsche Kirche eröffne. Die Bedürfnisse kirchlicher Art lassen sich, glaube ich, in Wehrmachtkirchen ebenso gut befriedigen... Ich bitte Sie sehr, meine Herren, bei den Ihnen unterstehenden Beamten und Angestellten darauf zu dringen, dass sie kirchliche Bedürfnisse, wo sie vorhanden sind, nicht in polnischen Gottesdiensten befriedigen. Wo ich das erfahren sollte, würde ich fest zugreifen und den betreffenden unter sofortigen Meldung wegen nationaler Würdelosigkeit unverzüglich aus dem Dienst entlassen”; Tagebuch 1943, 11 December 1943, 1294 – on the appeal of the German priest Fr. Burger to Frank on behalf of German Catholics: “Auf eine Frage erklärt Pfarrer Burger, dass er zur polnischen Geistlichkeit keinerlei Beziehungen unterhalte; auf Grund seiner Erfahrung habe er das Gefühl, dass der polnische Klerus massgeblichen Einfluss auf die Arbeit der Widerstandsbewegung ausübe. Für die deutschen Belange sei es nicht vorteilhaft, dass den Deutschen verboten sei, in polnische Kirche zu gehen; dadurch könnten sie infolge Mangels an deutschen Geistlichen an den meisten Orten des Generalgouvernements ihre kirchliche Pflichten nicht erfüllen. Im ganzen Distrikt Krakau sei er der einzige katholische deutsche Geistliche”; Frank then demanded that candidates to be German priests in the GG submit applications.

⁶⁵ Tagebuch 1844 vol. 34, 10 February 1944, 285–287 (also on efforts to open up the Catholic Church to German civilians in Kraków); cf. Trial XXIX, 568.

for work in the Reich, targeting, especially in Warsaw, young people after evening services⁶⁶.

During the extermination of Jews, the GG government considered forbidding their being baptized. Frank refused to sign a draft of such a decree⁶⁷, most likely for strategic and political reasons, because in practical terms the ban was already in effect, although it was not completely observed⁶⁸; besides, joining the Roman Catholic Church in no way protected Jews from extermination.

The Governor-General learned the Roman Catholic Church was the spiritual pillar of the nation⁶⁹; however, he sought to avoid an open war with the Church for tactical reasons. Therefore, in the General Government the occupant only attacked one area, namely they fought all Polish aspects of the Church, and everything which could be used to promote patriotism⁷⁰.

⁶⁶ Information supplied to the editor by individuals who had spent the occupation in Warsaw.

⁶⁷ Tagebuch 1942 II, 6 June 1942, 484: "Über eine Verordnung über das Verbot der Taufen von Juden wird vom Herrn Generalgouverneur eine neue Besprechung angesetzt"; idem, 19 August 1942, 929; "Die Unterzeichnung einer Verordnung über das Verbot der Taufen von Juden im Generalgouvernement lehnt der Herr Generalgouverneur ab".

⁶⁸ Fischer trial, day 3, p. 266 – witness Fr. Mystkowski; day 5, p. 399 – witness Fr. Chróścicki.

⁶⁹ Tagebuch 1939, 8 November 1939, 46–47; also loosely related – Trial XXIX, 512.

⁷⁰ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg. 1940, 25 February 1940, Trial XXIX, 432, Frank: "Die Kirchenpolitik muss von uns selbstverständlich mit der Behutsamkeit geführt werden, die die Kriegslage fordert. Wenn ich mich daran erinne, mit welchen Schwierigkeiten man da und dort auf diesem Gebiet im Reich zu rechnen hat, so können wir relativ zufrieden sein, dass die polnische Kirche noch nicht den Weg in diese volle Aktivität gefunden hat. Wenn die Sicherheitspolizei merkt, dass Geistliche politisch irgendwie ableiten, dann dar hier keinen Schonung Platz greifen"; XXIX 381 Frank: Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, 19 December 1940, Trial XXIX, 381, Frank: "In zunehmenden Masse beobachte ich, dass die Kirche anfängt, unangenehm zu werden. Während bisher dieser mächtige Gessigungsblock des Polnetums sich merkwürdigerweise sozusagen loyal verhielt, fängt nun – offenbar unter der Versteifung gewisser politischer Situationen auf diesem Kontinent – die Kirche da und dort unangenehm zu werden. Ich möchte schon jetzt betonen, dass ich mit allen Mitteln den Pfaffen den Krieg erklären werde, dass ich hier vor garnichts zurückschrecken würde und selbst Bischöfe sofort verhaften lasse, wenn das geringste passiert".

Thus, the songs “Boże coś Polskę” and “Serdeczna Matko”, both sung to the same tune, were forbidden, as was proclaiming the “Mother of God, Queen of the Polish Crown” in the litany dedicated to her. Gestapo agents controlled the content of sermons in churches to ensure they stuck to purely religious matters. Processions in the streets and around churches, with the exception of funeral corteges, were forbidden for fear the patriotic sentiments in society would be manifested together with religious feelings. The religious press and publications were eradicated⁷¹.

These limitations were severe, but they were not the most important sign of those times. What proved much more painful were personnel losses on the part of the Church due to imprisonments, murders, sometimes under the pretence of court decisions, and sending priests to concentration camps. In October 1939, almost all lay clergymen in Warsaw were arrested and detained for a few weeks in Pawiak prison. Village priests were often arrested through extortion, taken hostage in order to force parishioners to deliver quotas of produce. Many priests, who refused to follow all the written and unwritten rules of the occupant were imprisoned or killed, while others died in blind acts of terror. During the occupation, in the diocese of Warsaw alone, 57 priests were murdered, six disappeared and 63 died in concentration camps⁷².

Restoring the decimated ranks of the clergy was difficult. Most theological seminaries were closed at the beginning of the occupation. Often their facilities, as well as those which used to belong to monasteries and other church institutions, were taken over by the army and police. With time, theological seminaries resumed their activities, although their scope was limited and no new students could officially be admitted. Seminaries were obliged to only cover liturgy and theology related subjects⁷³. Toward the end of the occupation, in Spring 1944, the GG government considered allowing them to enrol new priest candidates, and eventually decided in favour of this idea, although each person had to be approved by the

⁷¹ Nazi-Kultur in Poland, 23–25.

⁷² Nazi-Kultur in Poland, 20–22, 24; Olszamowska-Skowrońska, *Męczeńskie dzieje archidiecezji warszawskiej 1939–1945*, pub. Kuria Metropol. (detailed list of losses); Fischer trial, day 3, p. 253, 275 – witness Fr. Mystkowski.

⁷³ Nazi Kultur in Poland, 25.

chief of the Gestapo⁷⁴. The confiscation of *objects d'art* also affected churches, which were also occasionally robbed, with tremendous losses as a consequence. The Gestapo and SS units robbed, among other places, the archbishop's palace in Lublin after the arrest of two priests named Fulman and Góral in November 1939. What is more, many church bells were confiscated to be used in the arms industry⁷⁵.

The struggle of the Nazis with the hierarchy of the Augsburg-Evangelical Church was incomparably easier and more effective. The small body of Polish clergy was almost entirely dispersed through imprisonments. Among those who died in the camps was a staunch supporter of the Polish cause, superintendent Juliusz Bursche and his brother Edmund, a Warsaw University professor. The church structure was put under German supervision⁷⁶. How-

⁷⁴ Tagebuch 1944, vol. 35, 6 March 1944, 80: "Landsgerichtsdirektor Wilden weist darauf hin, dass zur Zeit eine Verhandlung zwischen dem Generalgouverneur und Reichsführer SS Himmler über die Neuaufnahme von Nachwuchskräften laufe. Diese Neuaufnahme solle zugelassen werden, wenn sich herausstellte, dass siech die Priester nicht an illegalen beteiligt hätten. Man habe der zuständigen Stelle eine Liste der neu aufgenommenen Pfarrer übersandt, SS-Oberführer Bierkamp habe aber bisher nicht mitgeteilt, ob bei den genannten Personen die Voraussetzungen vorlägen... Der Herr Genralgouverneur steht der Heranbildung eines Nachwuchses für die Prieserseminare grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, und zwar mit der Begründung, dass man Fachkurse für Ärzte usw. einrichte, auch auf religiösem Gebiete ähnliche Möglichkeiten schaffen müsse".

⁷⁵ Nazi Kultur in Poland 25–27.

⁷⁶ Nazi Kultur in Poland, 31–32. Fischer trial, day 13, p. 1242 et seq. – witness Fr. Michaelis: "Immediately after the surrender, even before the official occupation of the city (Warsaw – editor's note) by the military, a dozen or so Gestapo officers arrived at the presbytery and wrote down a list of all the evangelical religious working in Warsaw. They were particularly interested in a bishop from our church, Fr. Juliusz Bursche... They charged that the evangelical church was a tool for polonizing Polish citizens of German nationality who were members of the evanelical church... Then they went to the church offices and ordered us to open the parish treasury. They took all the money and valuables, all the gold and gold-plated vessels, took them without counting them, without any documentation... All the male members of the (Bursche – editor's note) family were arrested, including Prof. Bursche, who was beaten; attorney Bursche, who died in Mauthausen; and a third brother, architect Brusche, who was the only one to return from Mauthausen, though his health had been ruined, while the bishop's son, who was in Łódź, disappeared without a trace – he apparently was murdered . . . In the first days 100 out of 120 priests were arrested. They arrested all the priests in the provinces, of which around 20 were quickly

ever, the Nazis did not allow parishes that were mixed in terms of nationality to continue functioning. Therefore, in March 1941, its parishes were divided into separate German and Polish ones⁷⁷.

The authorities of the General Government had also taken control off the hierarchy of the Orthodox Church by arresting Metropolitan Dionysus in the fall of 1939 and appointing archbishop Seraphin Lade in his place. When the rightful Metropolitan, who was forced to take residence in Otwock, expressed his objection, the Gestapo arrested the secretary of the metropolitan chancellery and his personal secretary. Individual people were arrested and sent to concentration camps throughout the occupation period⁷⁸. The Nazis strived to gain the approval of the Orthodox Church by, for example, giving it the Chelm Lubelski Cathedral in November 1940; on this occasion, Archbishop Seraphin took the name Hilarion and gave a servile sermon in front of Nazi officials⁷⁹.

released and relocated from provincial parishes; them territories were combined such that during the occupation about 20 priests were living in Warsaw, the older among them living under their own names, while the younger ones took on assumed names out of fear of being arrested... About 50 were taken to camps. From among those taken to camps and prisons, 32 died and the rest returned...”.

⁷⁷ VO über die völkische Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinden im GG. 16 March 1941 – *VBIGG*. 1941, 100, see document 30 below. Fischer trial, day 13, p. 1252, 1254, 1255 – witness Fr. Michaelis: “The Germans ordered all evangelicals who did not belong to the German parish to submit a written declaration that they were Poles. We had to send copies of the lists of those persons who had declared themselves to be Poles to the district and to the Gestapo. The people on these lists were later summoned to undergo an investigation into the origins of their German surname, or, if other family members had declared their membership in the German parish, they were pressured through the threat of reprisals to withdraw their declarations from the Polish parish and join the German one. In cases where these individuals continued to refuse at the district level, they were referred to the Gestapo and there their origins were investigated further... In regard to confiscated property, part was to be allocated to Poles and “non-Germans”, as was stated there (in the order – editor’s note), and mixed commissions were created for the purpose of apportioning the remaining property. The commissions were never formed except in Warsaw because outside of cities, in the provinces, all the property had already been taken... A commission was established here in Warsaw. This matter was not coordinated with the district, which later did not want to return to the matter, so it remained in a state of abeyance, as the Germans *de facto* left the matter to remain on paper, and it remained until the end of the war.”

⁷⁸ Fisher trial, indictment, p. 111.

⁷⁹ *Krakauer Zeitung*, 5 November 1940 – Intronisation in Cholm.

Sects, similar associations and religious communities not acknowledged by the state were dissolved in Spring 1941⁸⁰. Less than one month later, the GG government officially acknowledged only Methodists and Old Catholics of the Utrecht Union⁸¹. No such decrees concerning the Roman Catholic and Orthodox Churches were issued. Partial acceptance of Augsburg-Evangelical Church could be argued based on a decree dividing its parishes by nation. It is likely that acknowledging small communities and disregarding large ones was supposed to lead to a state of legal uncertainty. Nonetheless, official acknowledgment did not protect a church community from persecution in any way⁸².

MAIN DIRECTIVES

1.

Tagebuch 1939⁸³

Lodsch, Dienstag, den 31. Oktober 1939

.
.

Es erschien der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels in Begleitung von Ministerialrat Müller, Gauamtsleiter Dr. Fischer, Chefadjutant Heusinger von Walddeck. Ferner waren anwesend Reichsminister Seyss-Inquart und Reichsamtsleiter Dr. du Prel.

Einleitend führte Herr Generalgouverneur aus:⁸⁴

⁸⁰ VO über die Auflösung von Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen im GG. – 31 March 1941 – *VBIGG*. 1941, 197, see 31 below.

⁸¹ VO über die Anerkennung der altkatholischen Kirche der Utrechter Union im GG. – 22 April 1941 – *VBIGG*. 1941, 213; VO über die Anerkennung der Methodistenkirche im GG. – 22 April 1941 – *VBIGG*. 1941, 215.

⁸² There are no data on losses among members of the Old Catholic Church, on the Methodists – Fischer trial, indictment, p. 112.

⁸³ Reprint from Tagebuch 1939, 21 (partial record of Trial XXIX 359–360).

⁸⁴ Similar guidelines are contained in the memorandum produced by the NSDAP Office of Racial Policy, dated 25 November 1939 and titled Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassepolitischen Gesichtspunkten, see Doc. Occ. V, 25, 26.

Den Polen dürften nur solche Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die Aussichtslosigkeit ihres völkischen Schicksals zeigten. Es könnten daher höchstens schlechte Filme oder solche, die die Grösse und Stärke des Deutschen Reiches vor Augen führen, in Frage kommen . . .

Reichsamtseleiter Dr. du Prel berichtete über das Zeitschriftenwesen im Generalgouvernement, insbesondere über die nunmehr herauszubringende Krakauer und Warschauer Zeitung. Herr Generalgouverneur weist darauf hin, dass der Amtsleiter für Presse und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs (Freiherr Dr. du Prel) selbständig und dem Generalgouverneur unmittelbar unterstellt ist, aber entsprechend den allgemeinen Weisungen des Reichspropagandaministeriums zu handeln habe. Da im Generalgouvernement die Zentralstellen des Reiches nach dem Willen des Führers keinen Einfluss haben sollten, könne auch im Propagandasektor kein Reichspropagandaamt tätig sein, vielmehr müsse die Propaganda im Rahmen des Amtes des Generalgouverneurs untergebracht sein. Reichsminister Dr. Goebbels erkennt diese Regelung voll und ganz an. Herr Generalgouverneur dankt ihm hierfür, da damit jede Gefahr eines Durcheinanderregierens ausgeschaltet sei. Reichsminister Dr. Goebbels führt aus, dass das gesamte Nachrichtenvermittlungswesen der Polen zerschlagen werden müsse. Die Polen dürften keine Rundfunkapparate und nur reine Nachrichtenzeitungen, keinesfalls eine Meinungspressse behalten. Grundsätzlich dürften sie auch keine Theater, Kinos und Kabaretts bekommen, damit ihnen nicht immer wieder vor Augen geführt werden würde, was ihnen verloren gegangen sei. Wenn sich für grosse Städte, wie z. B. Warschau, die Notwendigkeit ergebe, durch Kinovorstellungen die Polen von der Strasse wegzubekommen, dann müsse das von Fall zu Fall entschieden werden. Der Führer hat erst gestern erklärt, man dürfte den Polen nicht mit dem Aufbaufimmel kommen, die Polen sollten sich selbst etwas aufbauen. Es liege auch nicht in unserem Interesse, dass den Juden die Bärte abgeschnitten und sie entlaust würden. Herr Generalgouverneur erklärte, dass die höheren Schulen bereits geschlossen seien. Die Priesterseminare, die von der Wehrmacht bereits wieder eröffnet worden seien, würden grundsätzlich

geschlossen werden, da es sich hier nur um Brutstätten des Deutschenhasses handele.

Reichsamtseleiter Dr du Prel begründet die Notwendigkeit der Einrichtung grösser Tageszeitungen für die Deutschen im Generalgouvernement. Diese solle in Krakau gedruckt und dort herausgebracht werden. Dr. du Prel schlägt den Titel der Zeitung „Deutsche Ostlandszeitung“, die auch einige Wehrmachts- und Parteibeilagen erhalten soll, vor und berichtet anschliessend über die personelle Besetzung des vorläufigen Schriftleiterstabes. Reichsminister Dr. Goebbels erklärte sich bereit, für den Aufbau dieser Zeitschrift für einige Zeit den Ministerialrat Dürr als Hauptschriftleiter zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Filmwesens nahm Reichsminister Dr. Goebbels mit besonderer Freude davon Kenntnis, dass die polnischen Filmtheater bereits beschlagnahmt seien, und sicherte zu, eine Liste der Filme zusammenzustellen, die zur Vorführung vor deutschen Beamten und überhaupt vor den Deutschen im Generalgouvernement besonders geeignet seien. Diese Filme sollten dann in geeigneten Räumen zur Aufführung gebracht werden. Rundfunkmässig könnte Krakau und Warschau von Kattowitz aus betreut werden, die Polen seien dagegen ganz vom Rundfunk auszuschliessen. Die von dem Bürgermeister Otto in Warschau vorgeschlagene Übernahme der Mitglieder des Warschauer Orchesters sei völlig ausgeschlossen. Man müsse überhaupt immer wieder prüfen, wohin sich der Nationalismus der Polen flüchte. Alle auftauchenden nationalistischen Bestrebungen müssten dann sofort wieder zerschlagen werden. Reichsminister Dr. Goebbels sicherte zu, dass für die Deutschen im Generalgouvernement die besten Theater und Kabaretts des Reiches zur Verfügung gestellt würden. Insbesondere würden Gastspiele hervorragender Künstler vermittelt. Er werde sich selbst für eine ganz besonders kulturelle Betreuung der Deutschen im Generalgouvernement bemühen und die besten Bühnen des Reiches (auch zum Beispiel die Berliner Scala) im Gebiet des Generalgouvernements, insbesondere in Krakau, Warschau, Lublin und Radom spielen lassen.

2.

Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete
Abteilung: Volksaufklärung und Propaganda.⁸⁵

Herrn Kreishauptmann , den 1940
Betr. Kulturpolitische Richtlinien.

1. Grundsätzliches. Es ist selbstverständlich, dass keine deutsche Dienststelle in irgend einer Weise das polnische „Kultur“leben fördert. Andererseits besteht heute keine Veranlassung mehr, ein gewisses kulturelles Eigenleben der Polen völlig zu unterdrücken. Eine kulturelle Betätigung ist den Polen von den Kreishauptmännern soweit zu gestatten, als sie einem primitiven Unterhaltungs- und Zerstreungsbedürfnis dient.

Um die intellektuellen Kreise soweit wie möglich vom politischen Konspirieren abzuhalten, soll versucht werden, eine Anzahl der zur Zeit beischäftigungslosen polnischen „Kultur“-schaffenden im Rahmen der genehmigten Veranstaltungen unterzubringen. Es soll damit verhindert werden, dass die ständig in Kaffees herumlungern den polnischen Schauspieler, Sänger, Artisten, usw. in politischen Debatten die Parole erfinden, die immer wieder die Bevölkerung zu deutschfeindlichen Stimmungen aufhetzt.

⁸⁵ In the files of the Bühler trial (vol. LIV p. 79 et seq. and 83 et seq.) there are two documents listed under the title (written on a separate sheet of paper) “Anlage betrifft: das kulturelle Leben in Polen”, with very similar contents; the first concerns “Richtlinien für kulturelle Politik”, the second “Kulturpolitische Richtlinien”. Both documents were produced on a duplicator and contain no date or signature. The first document is – it would seem – an earlier version of the latter. The second document has been reprinted in our collection. Both documents are undoubtedly identical in content with documents submitted at the Nuremberg trials on 23 April 1946 under the signature ZSSR-93. Bühler denied that either he or Frank had ever signed and such guidelines and testified that he believed the document had been falsified. (Trial XII, 85, 99, 112). This statement of course lacks credibility, given that the contents of the document is in accordance with other guidelines and policies practiced. According to our research, the document reprinted by us had already been revealed during the occupation in both English and German versions the previously mentioned book *Nazi kultur in Poland* (p. 184 et seq.), also undated and lacking the district office head to which the circular had been addressed. During the trial of Fischer (day 1, p. 71) prof. Lorentz revealed that according to the protocol of the interrogation of Prof. Waclaw Borowy (main editor of the book *Nazi Kultur in Poland*) the document reproduced there came from the head of the Radzyn District.

Gemeinsames Auftreten von deutschen und polnischen Künstlern ist grundsätzlich verboten. Deutsche Künstler dürfen nicht vor Polen spielen. Ukrainische Künstler dürfen an deutschen Kulturveranstaltungen teilnehmen, sie dürfen eigene Veranstaltungen durchführen, nachdem vorher für jede einzelne die Genehmigung beim Herrn Kreishauptmann eingeholt wurde. Juden ist jede kulturelle Betätigung und jeder Besuch kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen verboten.

2. *Deutschenbetreuung*. Bei deutschen Veranstaltungen, auch kleinerer gesellschaftlicher Art, können polnische Künstler auftreten. Selbstverständlich kommt ein gemeinsames Auftreten deutscher und polnischer Künstler nicht in Frage. Ebenso ist es mit deutscher Würde unvereinbar, dass polnische Künstler nach ihrem Auftreten in deutscher Gemeinschaft verbleiben.

3. *Musik*. Polnische musikalische Darbietungen sind zu gestatten, wenn sie nur der Unterhaltung dienen; Konzerte, die durch ihr hochstehendes Programm den Besuchern ein künstlerisches Erlebnis vermitteln sollen, sind zu verbieten. Aus der polnischen Musik sind zu verbieten: Märsche, Volks- und Nationallieder, sowie alle klassischen Stücke. Auch die Musikprogramme der Kaffeehäuser sind genehmigungspflichtig.

4. *Theater*. Operetten, Revuen und leichte Lustspiele können durch polnische Darsteller vor Polen aufgeführt werden. Es besteht kein Bedenken, wenn den Polen hierfür Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen auch deutsche Veranstaltungen stattfinden. Es muss immer nur für eine zeitliche Trennung deutscher und polnischer Veranstaltungen Sorge getragen werden. Vorgeschlagen wird, nachmittags Veranstaltungen für Polen zuzulassen und abends nur für Deutsche. Die Vorführung des ernstesten Schauspiels und der Oper sind für Polen verboten. Theaterzettel dürfen den Namen des Schauspielers erwähnen, sie dürfen aber nicht ausserhalb des Theaters verteilt werden.

5. *Kleinkunst*. Das Verbot gemeinsamen Auftretens deutscher und polnischer Künstler gilt auch für die Variétés. Deutsche dürfen nur vor Deutschen spielen. Nachmittagsveranstaltungen können für Deutsche und Polen zugelassen werden. Abendveranstaltungen nur für Deutsche. Nachmittags können Ansagen in deutsch und polnisch erfolgen. Programme, Inserate und Anschläge dürfen die Namen der polnischen Künstler nicht nennen. Bei Dar-

bietungen polnischer Künstler bestehen wegen einer Verflachung und Erotisierung des Programms keine Bedenken. Zu verbieten sind alle Darbietungen, die das polnische Volkstum darstellen.

6. Kinos. Über das Lichtspielwesen sind schon eingehende Richtlinien erlassen worden. Erinnerung wird noch einmal daran, dass auf keinen Fall gemeinsame Veranstaltungen für Deutsche und Polen stattfinden dürfen. Bei den polnischen Veranstaltungen dürfen keine Wochenschauen und Kulturfilme gezeigt werden. Als Spielfilme für die polnischen Kinoproduktionen kommen nur die von der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda freigegebenen Filme in Frage. Deutschen ist Besuch polnischer Veranstaltungen verboten. Ukrainern ist Zutritt zu deutschen Veranstaltungen verweigert.

7. Schrifttum. Polnische Schriftsteller können sich auf dem Gebiete des Schrifttums betätigen, die Manuskripte sind jedoch ausnahmslos über die Kreishauptmänner der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen. Es wird dafür gesorgt werden, dass nur leichte Unterhaltungsromane, Kurzgeschichten, usw. zugelassen werden. Sie finden Verwendung in Magazinen, in den polnischen Tageszeitungen und illustrierten Zeitschriften.

8. Malerei. Soweit der Ausstellungsgedanke umgangen wird, können Bilder auf der Strasse, in Buchhandlungen, Kaffees, usw. zum Verkauf zugelassen werden. Zu verbieten sind Bilder mit Motiven des nationalen polnischen Gedankens, der deutschen und ehemals polnischen Armee, zerstörte Häuser, usw. Die gleichen Richtlinien gelten für Lichtbilder und Reproduktionen jeder Art.

9. Religiöse Kinderschaustellungen. Die in Polen üblichen Kinderschaustellungen sind soweit zugelassen als sie für die Dauer von kirchlichen Feiertagen und Wochen gezeigt werden, z. B. in der Karwoche, der Weihnachtswoche, usw. Zutritt haben nur Polen.

10. Beischnahmen. Aus den Buchhandlungen, Verlagshäusern und Leihbibliotheken sind, soweit noch nicht geschehen, aus dem Verkehr zu ziehen:

(1) Sämtliche Landkarten und Atlanten, die das ehemalige Polen darstellen. Das Material ist der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda in einzusenden oder auf Anruf bereit zu halten.

(2) Sämtliche englisch- und französischsprachliche Literatur, einschliesslich Wörterbuch.

(3) Die polnische Literatur gemäss den laufend erscheinenden Listen über verbotenes Schrifttum. Die Listen werden von nun an laufend zur Verfügung der Kreishauptmänner gestellt. Für die im Privatbesitz befindliche Literatur ergehen besondere Weisungen. Sie ist sofort zu beschlagnahmen, soweit Gefahr besteht, dass damit Missbrauch (Verwendung in Zirkeln) getrieben wird.

(4) Polnische Fahnen, Embleme, Bilder führender Persönlichkeiten, chauvinistische Bilder aus der polnischen Geschichte, soweit sie sich gegen das Deutschtum richten, aus öffentlichem und Vereinsbesitz. Die eingezogenen Gegenstände sind auf Abruf für die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda bereit zu halten. Ausgenommen sind Pilsudski-Bilder. Die Beschlagnahme der Bücher und Atlanten bei Leihbüchereien erfolgt am besten so, dass der Katalog der Leihbücherei angefordert wird. Die in den Richtlinien 2 und 3 genannten Bücher sind durch die Leihbüchereibesitzer sofort an die Kreishauptmänner abzugeben. Noch entlehene Bücher sind sofort nach der Rückgabe nachzuliefern.

Ukrainer. Wenn auch den Ukrainern bis zu einem gewissen Grade ein kulturelles Eigenleben zugestanden wurde, so ist doch darauf zu achten, dass die Veranstaltungen der zahlreichen Theatergruppen, Musikvereine, Chöre usw. angemeldet werden.

Deutsche Buchhandlungen. Die deutschen Buchhandlungen dürfen deutsche Bücher nur an Deutsche verkaufen. Der Pole ist von deutschen Büchern, vor allem von weltanschaulichen Werken, fernzuhalten.

EDUCATION

3.

Verordnung

über das Schulwesen im Generalgouvernement.

Vom 31. Oktober 1939 ⁸⁶.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reich | gesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

⁸⁶ *VBIGG.* 1939, 18.

§ 1

Volksdeutsche Kinder können nur in deutschen Schulen, polnische Kinder nur in polnischen Schulen unterrichtet werden.

§ 2

An deutschen Schulen unterrichten nur deutsche Lehrer. Deutsche Schulen sind an allen Orten sofort zu errichten, in denen mehr als zehn schulpflichtige deutsche Kinder wohnen.

§ 3

Die polnischen Volksschulen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, wieder zu eröffnen.

§ 4

Die polnischen Fachschulen⁸⁷ haben den Schulbetrieb wieder aufzunehmen. Die Bezeichnung „Gymnasium“ oder „Lyzeum“ für Fachschulen ist verboten.

§ 5

Die Fortführung und Errichtung polnischer Privatschulen⁸⁸ bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Distriktschef.

§ 6

Über die polnischen höheren Lehranstalten und Hochschulen⁸⁹ ergehen besondere Vorschriften.

§ 7

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt der Leiter der Abteilung Kultur im Amte des Generalgouverneurs.

Warschau, den 31. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

⁸⁷ VO über das berufsbildende Schulwesen im GG. – 29 April 1941 *VBIGG*. 1941, 265, Zweite VO... – 26 November 1941 – *VBIGG*. 1941, 679, Anordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens – 29 August 1942 *VBIGG*. 1942, 496 (none of which have been reprinted in this volume).

⁸⁸ VO über die Privatschulen im GG. – 12 April 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 134, see p. 414.

⁸⁹ VO über die Bestellung von Hochschulkuratoren im GG. – 29 October 1940 – *VBIGG*. 1940 I, 327 and later documents, see p. 416.

Verordnung
über den Aufbau der Schulverwaltung im Generalgouvernement
(Schulverwaltungsordnung).
Vom 16. März 1940 ⁹⁰.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

1. Abschnitt
Aufbau der Schulverwaltung

§ 1

(1) Das gesamte Schulwesen im Generalgouvernement wird nach den allgemeinen Richtlinien der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs verwaltet.

(2) In den Ämtern der Distriktschefs werden Abteilungen für das Schulwesen gebildet.

(3) Am Sitz der Kreishauptleute (Stadthauptleute) werden Kreis-
schulräte (Stadtschulräte) eingesetzt.

§ 2

(1) Die Beamten der Schulverwaltung müssen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sein.

(2) Zu Schulinspektoren (§ 8 Abs. 1) für die polnischen und ukrainischen Schulen können auch Polen oder Ukrainer bestellt werden.

2. Abschnitt
Die Abteilung Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs

§ 3

(1) Der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs obliegt die oberste Leitung der Schulverwaltung im Generalgouvernement; sie führt die oberste Schulaufsicht.

⁹⁰ *VBIGG.* 1940 I, 106; also see footnote 5.

(2) Sie sichert die einheitliche Sachgestaltung des Unterrichts durch die Regelung der Lehr- und Erziehungsmethode, die Festsetzung der Lehrpläne und die Bestimmung der Lehr- und Lernmittel.

(3) Ihr obliegt die Vorsorge für den Lehrernachwuchs und die Lehrerfortbildung.

(4) Sie führt die oberste Aufsicht über die Einrichtung des Volksbildungswesens einschliesslich der Museen und Sammlungen.

§ 4

Für die Gesundheitspflege ist die Abteilung Gesundheitswesen im Amt des Generalgouverneurs zuständig.

3. Abschnitt

Die Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs

§ 5

(1) Der Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs obliegt die Oberleitung der Schulverwaltung im Distrikt; sie führt die obere Schulaufsicht.

(2) Sie führt die unmittelbare Aufsicht über die Einrichtungen des Volksbildungswesens einschliesslich der Museen und Sammlungen.

§ 6⁹¹

Die Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs entscheidet über Errichtung und Auflösung von Schulen; sie bedarf hierbei der Zustimmung der Abteilungen Innere Verwaltung und Finanzen im Amt des Distriktschefs.

⁹¹ Anordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens – 29 August 1942 – *VBIGG.* 1942, 496. Art I (1) Über die Errichtung, Unterhaltung und Schliessung von Volksschulen entscheidet der Gouverneur des Distrikts. (2) § 6 der Schulverwaltungsordnung vom 16. März 1940 (*VBIGG.* I, p. 106) wird aufgehoben.

4. Abschnitt Der Kreisschulrat (Stadtschulrat)⁹²

§ 7

Dem Kreisschulrat (Stadtschulrat) obliegt die unmittelbare Schulverwaltung in der Kreishauptmannschaft (im Stadtkreis); er führt die unmittelbare Schulaufsicht. Er untersteht, unbeschadet des Weisungsrechts der Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs, dem Kreishauptmann (Stadthauptmann).

§ 8

(1) Bei Bedarf gibt die Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs dem Kreisschulrat (Stadtschulrat) zu seiner Unterstützung bei der Schulaufsicht einen oder mehrere Schulinspektoren bei.

(2) Die Schulinspektoren werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Die Abteilung für das Schulwesen im Amt des Distriktschefs kann einen Schulinspektor jederzeit seiner Stellung entheben.

5. Abschnitt Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 16. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

5

Verordnung
über die Privatschulen im Generalgouvernement (Privatschulordnung)
Vom 12. April 1940⁹³.

⁹² Cf. *Krakauer Zeitung* – 7 March 1944 – Der Kreisschulrat.

⁹³ *VBIGG* 1940 I, 134.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

§ 1⁹⁴

Privatschulen jeder Art können nur mit Genehmigung der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs weitergeführt, wieder eröffnet, errichtet, eingestellt und aufgelöst werden.

§ 2

(1) Private Volksschulen sowie private gewerbliche und landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, die seit dem 1. September 1939 bestehen, können weitergeführt werden, wenn der Distriktschef die Genehmigung erteilt.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. die Fortführung der Privatschule im öffentlichen Interesse liegt,
2. der Inhaber der Privatschule eine physische Person und kein Ausländer ist,
3. der Schulleiter und die Lehrer für den Unterricht voll befähigt und keine Ausländer sind,
4. die Erhaltung der Schule wirtschaftlich gesichert ist,
5. Schuleinrichtungen, Lehr- und Lernmittel in ausreichendem Masse vorhanden sind oder deren Beschaffung sichergestellt ist,
6. die Privatschule den baupolizeilichen Vorschriften und den schulhygienischen Anforderungen entsprechend untergebracht ist.

§ 3

(1)⁹⁵ Der Schulleiter und die Lehrer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in einer Privatschule der Bestätigung des Distriktschefs.

⁹⁴ Anordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens – 20 August 1942 – *VBIGG.* 1942, 496. Art. III (1) Die Privatschulordnung vom 12. April 1940 (*VBIGG.* I S. 134) wird wie folgt geändert: § 1 erhält folgende Fassung: “§ 1 Über die Weiterführung, Wiedereröffnung, Errichtung, Einstellung und Auflösung von Privatschulen aller Art entscheidet der Gouverneur des Distrikts”.

⁹⁵ Anordnung as in footnote 12. Art. III (2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung. “(1) Der Schulleiter und die Lehrer an Privatschulen im Rang einer Volksschule be-

(2) Die Lehrpläne für die Privatschule sind dem Distriktschef zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Die unmittelbare Schulaufsicht führt über private Volksschulen sowie private gewerbliche und landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen der Kreisschulrat (Stadtschulrat), über sonstige Privatschulen, die von dem Leiter der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs bestimmte Dienststelle.

§ 5

Der private Musik- und Kunstunterricht wird gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

(2) Im gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der Verordnung über das Schulwesen im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 18) ausser Kraft.

Krakau, den 12. April 1940.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
Frank

6

Verordnung
über den Privatunterricht im Generalgouvernement.
Vom 23. April 1940 ⁹⁶.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns), die an anderen Privatschulen der Bestätigung des Gouverneurs des Distrikts".

⁹⁶ *VBIGG.* 1940 I, 160.

§ 1

Privatunterricht ausserhalb einer Schule bedarf der Genehmigung.

§ 2

(1) Für die Genehmigung ist der Kreisschulrat (Stadtschulrat)⁹⁷ zuständig, in dessen Bereich der Privatunterricht erteilt werden soll.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn derjenige, der den Privatunterricht erteilen will, die erforderliche berufliche, politische und moralische Eignung nicht besitzt.

§

3

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(2) Sie gilt für die Dauer eines Jahres und ist jederzeit widerruflich.

(3) Sie kann auf Antrag des Berechtigten jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Krakau, den 23. April 1940.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
F r a n k

⁹⁷ For example: *Krakauer Zeitung* – 24 May 1941 – Bekanntmachung. Sämtliche Genehmigungen zur Erteilung von Privatunterricht, die vom Stadtschulamt bisher ausgestellt wurden, verlieren mit dem 31. August 1941 ihre Gültigkeit. Neue Anträge um Genehmigung für Privatunterricht sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1941 einzureichen. Anschrift: „An den Beauftragten des Distriktschefs für die Stadt Warschau, Stadtschulamt“. Gesuche, die nach dem 1. August 1941 im Stadtschulamt einlaufen, werden auf keinen Fall berücksichtigt. Der Beauftragte des Distriktschefs für die Stadt Warschau, Stadtschulamt. – The majority of Poles giving private lessons did not make any attempt to obtain such permission.

7.

Verordnung
über die Bestellung von Hochschulkuratoren
im Generalgouvernement.
Vom 29. Oktober 1940 ⁹⁸.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Zur Abwicklung der Geschäfte der akademischen Behörden auf den früheren Hochschulen (akademischen Schulen) wird von dem Leiter der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs ein Kurator bestellt. Zu seinen Befugnissen gehört insbesondere die Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen aller Art über den Besuch von Hochschulen und über die Ableistung von Prüfungen.

(2) Der Kurator übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Leiters der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Krakau, den 29. Oktober 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

8.

Hochschulkuratoren
K. ZI. 7305/40 — VIII ⁹⁹.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestellung von Hochschulkuratoren im Generalgouvernement vom 29. Oktober

⁹⁸ *VBIGG*. 1940 I, 327.

⁹⁹ Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Amtsblatt der Abt. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der Reg. des GG, March 1941, vol. 3 (files from the Bühler trial, vol. LIII p. 58).

1940, VB1. GG I S. 327, wird in Krakau, Warschau und Lublin je ein Hochschulkurator für sämtliche in betreffenden Distrikten bestehenden Hochschulen (Akademische Schulen) eingesetzt werden ¹⁰⁰.

Auf den Hochschulkurator gehen die Befugnisse der ehemaligen akademischen Behörden an den polnischen Hochschulen (Akademische Schulen) über. Derzeit kann der Umfang des Aufgabenkreises des Kurators mit seinen sich daraus ergebenden Folgerungen noch nicht völlig übersehen werden, es wird daher noch manche Klärung notwendig sein.

Folgende Aufgaben bzw. Befugnisse lassen sich aber schon jetzt festlegen:

1. Die Entscheidung über die Ablegung von Prüfung und Erteilung von Prüfungsdispensen, soweit die einzelnen Vorschriften die Möglichkeit hierzu bieten.
2. Die Entscheidung über Ansuchen um Ausfolgung von Personaldokumenten, wie Geburtsscheinen, Taufscheinen, Trauscheinen, Heimatscheinen etc. mit Ausnahme von Hochschuldokumenten, Bescheinigungen und Bestätigungen. Weisungen werden folgen.
3. Die Antragstellung über die Fortführung und Leitung jener Hochschulinstitute, die aus wehrpolitischen Rücksichten oder aus den Notwendigkeiten des Generalgouvernements weiterbestehen müssen, sowie die Bestellung des notwendigen Personals. Dazu werden noch Weisungen folgen.
4. Die Verwaltung aller Gebäude, Institute, Hochschuleinrichtungen und Vermögenswerte, die zu den ehemaligen polnischen Hochschulen (Akademische Schulen) gehörten, soweit nicht bisher darüber anderweitig verfügt wurde.
5. Die Gebarung mit den Einnahmen und den aus obigen Aufgaben entspringenden persönlichen und sächlichen Ausgaben nach den Weisungen der Abt. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

¹⁰⁰ *Krakauer Zeitung* – 17 April 1941 – Zu Hochschulkuratoren bestellt. Zum Hochschulkurator in Krakau ist mit Wirkung von 1. Februar 1941 der Ministerialrat Dr. Karl Licht und in Warschau vom gleichen Tage der Assessor Tzschaschel unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Referent in der Abteilung für das Schulwesen beim Chef des Distrikts Warschau bestellt worden; see also mention of the nomination of dr. Emilia Parisini from Vienna to head the Office of Higher Education in the Department of Science and Education.

Ich bitte Sie, die Hochschulkuratoren, insbesondere am Beginn ihrer Tätigkeit, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehendst zu unterstützen.

Krakau, den 19. Dezember 1940.

gez. W a t z k e

An den Herrn Chef des Distrikts Krakau, Warschau, Lublin.

9.

A b s c h r i f t ¹⁰¹

Krakau, 29. August 1940

Amt des Generalgouverneurs

für die Besetzten Polnischen Gebiete

Abt. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung.

K. Zl. 4721/40/VI.

An

das Amt des Chefs des Distrikts Warschau

Abt. für das Schulwesen

Betr.: Beurkundung der Abschlussprüfung an einer Hochschule im
Generalgouvernement ¹⁰².

Durch die Abhaltung von Abschlussprüfungen an den Hochschulen in Warschau ist die Frage entstanden, wie die Ablegung dieser Prüfungen beurkundet werden soll. Die bisher übliche Art der Beurkundung nämlich die Ausstellung von Diplomen durch die Hochschulbehörden, ist schon deshalb unmöglich, da die Hochschulen seit Oktober v. J. geschlossen, zu einem solchen Verwaltungsakt nicht mehr in der Lage sind. Eine neuerliche Betrauung der Hochschulbe-

¹⁰¹ Reprint of the original from the files of the Fischer trial, vol. XIII pp. 42–45 (copies in the files of the Bühler trial, vol. LIII p. 222 et seq.).

¹⁰² This differs from Tagebuch 1940 II, 7 May 1940, 413: “Staatssekretär Dr. Mühlmann bittet den Herrn Generalgouverneur um Weisung, ob, nachdem die höheren Schulprüfungen eingestellt worden seien, die Prüfungszeugnisse noch ausgehändigt werden sollen. Staatssekretär Dr. Bühler sei der Auffassung, dass die Zeugnisse noch ausgehändigt werden könnten. Der Herr Generalgouverneur ordnet an, dass von einer Aushändigung der Zeugnisse Abstand zu nehmen sei”.

hörden mit diesen Aufgaben erscheint aber nicht im deutschen Interesse gelegen zu sein.

Es ist daher beabsichtigt, den Kandidaten, die sich einer solchen nach Besetzung des Landes abgehaltenen Abschlussprüfung unterzogen haben, eine Bescheinigung auszustellen, wodurch die Tatsache der Ablegung der Prüfung zwar beurkundet wird, irgendwelche Rechte für den Inhaber aber nicht abgeleitet werden können.

In der Anlage ist die Abschrift einer solchen Bescheinigung eingeschlossen. Die Ausstellung dieser Bescheinigung wird von der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amte des Generalgouverneurs vorzunehmen sein.

Es wird daher ersucht, über diejenigen Kandidaten, die die Abschlussprüfung abgelegt, und zwar für jede Person gesondert, einen kurzen Bericht vorzulegen. Die Vorlage der Prüfungsakten möge unterbleiben, der Bericht soll jedoch die für die Ausstellung notwendigen Daten enthalten.

Für die Ausstellung dieser Bescheinigung wird eine Stempelgebühr von 10 Zl. zu entrichten sein.

1 Anlage!
Zahl.

gez. W a t z k e

B e s c h e i n i g u n g

Herr/Frau

.....
wohnhaft in
geboren am in
hat nach Beendigung der gemäss den polnischen Bestimmungen vorgeschriebenen medizinischen Studien in den Jahren an der ehemaligen „Josef Pilsudski-Universität“ in Warschau die Abschlussprüfung am mit (Note) vor nachstehender Kommission der ehemaligen medizinischen Fakultät der Universität Warschau abgelegt.
Siegel des Generalgouvernements

Der Abteilungspräsident
Abt. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung
im Amt des Generalgouverneurs.

GENERAL LIMITATIONS ON CULTURAL ACTIVITY

10

Verordnung über die Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten. Vom 15. Dezember 1939 ¹⁰³.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Im Generalgouvernement werden sämtliche Rundfunkgeräte nebst Zubehör sowie alle Einzelteile solcher Geräte mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.

§ 2

(1) Die der Beschlagnahme nach § 1 unterworfenen Gegenstände sind bis zum 25. Januar 1940 abzugeben ¹⁰⁴.

(2) Die Abgabe hat bei den Gemeindebehörden, in den kreisfreien Städten bei den Polizeirevieren zu erfolgen, in deren Bereich sich die der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände befinden.

§ 3

(1) Für Reichsangehörige und Volksdeutsche sowie für Behörden, die Rundfunkgeräte aus dienstlichen Gründen und für Zwecke des Gemeinschaftsempfanges in Besitz haben, tritt an Stelle der im § 2 Abs. 1 bestimmten Abgabepflicht eine Anmeldepflicht.

(2) Für die ukrainische und goralische Bevölkerung können die Kreishauptleute und in kreisfreien Städten die Stadthauptleute auf Antrag im Einzelfalle von der Abgabepflicht befreien und sich mit

¹⁰³ *VBIGG*. 1939, 225.

¹⁰⁴ Cf. *Krakauer Zeitung* – 8 February 1940 – Bekanntmachung des Stadtpräsidenten der Stadt Warschau betreff.: Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten (second summons with a note that the deadline had passed 25 January 1940; under threat of the most severe punishment).

der Anmeldung begnügen. Bereits abgelieferte Gegenstände können sie wieder zurückgeben ¹⁰⁵.

(3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erforderliche Anmeldung hat bei den Gemeindebehörden, in den kreisfreien Städten bei den Polizeirevieren zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung wird bescheinigt.

§ 4

(1) Über ein nach § 3 Abs. 1 der Anmeldepflicht unterliegendes Gerät kann nur zugunsten einer im § 3 Abs. 1 genannten Person oder Behörde verfügt werden. Die Verfügung ist bei der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten bei den Polizeirevieren anzumelden.

(2) Über ein der Anmeldepflicht unterliegendes Gerät kann zugunsten einer im § 3 Abs. 2 genannten Person nur verfügt werden, wenn zuvor die Genehmigung des für den Erwerber zuständigen Kreishauptmanns oder in kreisfreien Städten des Stadthauptmanns eingeholt ist.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein der Beschlagnahme unterliegendes Rundfunkgerät vor Ablieferung offensichtlich böswillig beschädigt.

(3) Für die Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 6

Über die gemäss § 2 abzugebenden Gegenstände verfügt die Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 7

Die Voraussetzungen für den Betrieb von Rundfunkgeräten bleiben besonderer Regelung vorbehalten.

¹⁰⁵ Cf. *Krakauer Zeitung* – 13 January 1940 – Abgabe der Rundfunkgeräte: “für die ukrainische und die goralische Bevölkerung gilt ebenfalls die Abgabepflicht”.

§ 8

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda.

Krakau, den 15. Dezember 1939. Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

11.

Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement. Vom 8. März 1940.¹⁰⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Wer sich im Generalgouvernement öffentlich auf dem Gebiete der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Films, des Schrifttums, der Presse und des Lichtbildwesens betätigt, unterliegt der Aufsicht der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs. Die Aufsicht wird nach den Weisungen des Leiters der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs durch die Chefs der Distrikte ausgeübt.

§ 2

Betätigung im Sinne dieser Verordnung ist jede Mitwirkung bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Leistungen auf den im § 1 genannten Gebieten.

¹⁰⁶ *VBIGG.* 1940 I, 103.

§ 3

Die Betätigung kann allgemein oder im Einzelfall untersagt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Vorschriften und Verfügungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 8. März 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

12.

Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 8. März 1940
über die kulturelle Betätigung
im Generalgouvernement.
Vom 5. Juli 1940.¹⁰⁷

Zur Durchführung der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) bestimme ich:

§ 1

(1) Der Hausierhandel mit Büchern und Zeitschriften ist im Bereich des Generalgouvernements untersagt.

(2) Hierunter fällt auch der Vertrieb durch Reisevertreter, die im Auftrage von Verlagen und Buchhandlungen arbeiten.

¹⁰⁷ *VBIGG.* 1940 II, 399.

§ 2

In Fällen, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt, kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Leiter der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs erteilt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift werden nach § 4 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) bestraft.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 5. Juli 1940.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. Frhr. du Prel

13

Zweite Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 8. März 1940
über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement.
Vom 18. August 1940.¹⁰⁸

Zur Durchführung der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) bestimme ich:

§ 1

(1) Wer eine in den §§ 1 und 2 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) genannte Tätigkeit im Haupt- oder Ne-

¹⁰⁸ *VBIGG.* 1940, II, 424.

benberuf ausüben will, insbesondere als Musiker, Komponist, Maler, Bildhauer, Graphiker, Kunsthändler, Schauspieler, Sänger, Regisseur, Artist, Schriftsteller, Journalist, Verlagsleiter, Buchhändler oder Photograph sich betätigen will, hat sich beim Amt des für seinen Aufenthaltsort zuständigen Distriktschefs zu melden.

(2) Die Meldung hat auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, der von der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda beim Amt des zuständigen Distriktschefs erhältlich ist.

§ 2 ¹⁰⁹

Auf Grund der erfolgten Meldung kann der Distriktschef eine Bescheinigung ausgeben, durch die dem Inhaber die Genehmigung zur Ausübung der angemeldeten Tätigkeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird. Die Genehmigung kann auch Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 3

Nach dem 1. Dezember 1940 darf eine der im § 1 genannten Tätigkeiten ohne Bescheinigung nicht mehr ausgeübt werden. Die Bescheinigung kann vor dem 1. Dezember 1940 nur dann ausgegeben werden, wenn die Meldung spätestens bis zum 30. September erfolgt ist.

§ 4

Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt oder die Tätigkeit unter Nichtbeachtung der in der erteilten Bescheinigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen ausgeübt, wird gemäss § 4 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 bestraft.

¹⁰⁹ Dritte Durchführungsvorschrift zur VO — 29. 9. 1942 — *VBIGG.* 1942, 669 Art I. Der § 2 der Zweiten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 8. März 1940 über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 18. August 1940 (*VBIGG.* II S. 424) erhält folgende Fassung: „§ 2 (1) Auf Grund der erfolgten Meldung kann der Gouverneur des Distrikts eine Bescheinigung ausgeben, durch die dem Inhaber die Genehmigung zur Ausübung der angemeldeten Tätigkeit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird. Die Genehmigung kann auch Bedingungen und Auflagen enthalten. (2) Die Genehmigung wird auf die Dauer eines Jahres, beginnend am 1. April, erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden“. Further sections of the amended article concern payment for issuing permission; Article II of the amended version is also not of great importance.

§ 5

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Krakau, den 18. August 1940.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Schmidt

THEATRE

14.

Verordnung
über die Erfassung von Filmgerät.
Vom 18. Oktober 1940.¹¹⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers
und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I
S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Anzumelden sind

1. alle Filmaufnahmegерäte für Stumm- oder Tonfilm nebst Zubehör, gleichgültig ob sie für die Verwendung von Normal- oder Schmalfilm eingerichtet sind;
2. alle Filmvorführgeräte für Stumm- oder Tonfilm nebst Zubehör, gleichgültig, ob sie für die Verwendung von Normal- oder Schmalfilm, für Hand- oder Maschinenbetrieb eingerichtet sind.
3. alle Schmal- und Normalfilme, belichtet oder unbelichtet, die zur Vorführung beweglicher Bilder bestimmt sind.

(2) Der Anmeldung unterliegen auch Teile der in Absatz 1 genannten Geräte.

§ 2

Die Anmeldung ist durch den Eigentümer, Verwalter oder sonstigen Besitzer bis spätestens 20. November 1940 bei der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des zuständigen Distriktschefs zu erstatten.

¹¹⁰ VBIGG. 1940 I, 318.

§ 3

(1) Die gemäss § 1 anmeldepflichtigen Gegenstände können durch schriftliche Verfügung der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs zugunsten des Generalgouvernements eingezogen werden. Die Einziehungsverfügung wird mit ihrer Zustellung wirksam; die Zustellung kann durch Aushang oder Anschlag ersetzt werden.

(2) Der Leiter der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs kann eine Entschädigung gewähren; ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4

Wer die Anmeldung gemäss § 1 dieser Verordnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder die Einziehung zu vereiteln unternimmt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung findet auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige keine Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 18. Oktober 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

15.

Verordnung
über öffentliche Darbietungen und Schaustellungen im Umherziehen.

Vom 31. März 1941. ¹¹¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹¹¹ *VBIGG.* 1941, 171.

§ 1

Musik- und Gesangsdarbietungen, deklamatorische Vorträge, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen jeder Art im Umherziehen in öffentlichen Lokalen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen und Höfen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln sind verboten.

§ 2

(1) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 kann der Kreishauptmann (Stadthauptmann) widerruflich zulassen. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie muss den Namen und ein Lichtbild des Berechtigten enthalten und die Art der Darbietung oder Schau-stellung bezeichnen, für die sie erteilt wird.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3

- (1) Zuwiderhandlungen werden im Verwaltungsstrafverfahren nach der Verordnung vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) geahndet.
- (2) Den Strafbescheid erlässt der Kreishauptmann (Stadthauptmann).

§ 4

Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Sache an die zuständige Anklagebehörde ab. Das Gericht kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkennen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1941 in Kraft.
Krakau, den 31. März 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

Tagebuch 1944 II
Freitag, den 3. März 1944. ¹¹²

15²⁰ Arbeitssitzung im Grünen Zimmer der Burg.
Thema: Polnisches Theater.
Teilnehmer:

Der Herr Generalgouverneur
Staatssekretär Dr. Bühler
Staatssekretär Koppe
Staatssekretär Dr. Boepple
SS-Oberführer Bierkamp
Präsident Ohlenbusch
Pressechef Gassner
Generalintendant Stampe
Direktor Schmidt
Bürgermeister Weber
Kulturreferent Jaenicke
Intendant Haslinde
Kulturreferent Rodler
Staatskapellmeister Antolitsch

Präsident Ohlenbusch berichtet zunächst über die Entstehungsgeschichte des Polnischen Theaters. Kulturreferent Jaenicke habe mit dem polnischen Unternehmer S. Fühlung genommen und festgestellt, dass dieser Unternehmer, der das Theater finanziert und aufgebaut habe, nach Rücksprache mit der polnischen Intelligenz in Krakau auf dem Standpunkt stehe, es sei unerwünscht und unzweckmässig, dass der Herr Generalgouverneur z. B. ein Vorwort für das Programmheft schreibe, dass weiter die Regierung des Generalgouvernements offiziell an der Eröffnung des Theaters teilnehme: Die Widerstandsbewegung würde das dem polnischen Unternehmer sehr verübeln. Auch glaube der polnische Unternehmer, dass für diesen Fall die polnische Intelligenz nicht

¹¹² Tagebuch 1944, II, 29.

mitmachen würde. Weiter glaube der Unternehmer, es ablehnen zu müssen, dass der werktätigen Bevölkerung Freikarten gegeben würden und sie dadurch in gewisser Weise beeinflusst werde.

Der Herr Generalgouverneur hält es für gänzlich ausgeschlossen, dass sich die Repräsentanten des Deutschen Reiches von einem Polen vorschreiben liessen, was sie zu tun oder zu lassen hätten. Wenn er seinerzeit die Genehmigung zu der Errichtung des Polnischen Theaters gegeben habe, so deshalb, weil er der Meinung gewesen sei, dass es eine städtische Angelegenheit sei. Er sei auch überrascht zu hören, dass die Mittel für den Ausbau dieses Theaters von einem Polen gegeben worden seien.

Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Kulturreferent Jaenicke, dass der Unternehmer keine Bedingungen gestellt habe, sondern man habe bei ihm lediglich in privater Form angefragt. Der Unternehmer habe sich dann bereit erklärt, für die Kosten des Umbaues 1,2 Millionen Zloty beizusteuern. Die Stadt habe ihm ein Darlehn von 300 000 Zloty gegeben. Der Vertrag sei so gefasst, dass der Unternehmer das Darlehn in 10 Jahren tilgen könne und ausserdem noch verdiene. Im Übrigen sei das Theater nicht rein privat aufgezogen, sondern die Führung sei staatlich.

Der Herr Generalgouverneur betont, dass es für ihn nur die Möglichkeit gebe, dass dieses Theater ein Volkstheater sei, das von der Stadt Krakau verwaltet, geführt und finanziert werde.

Der Herr Generalgouverneur ersucht Staatssekretär Dr. Bühler, dafür Sorge zu tragen, dass der Vertrag widerrufen und die Finanzierung auf die Kasse der Stadt Krakau übernommen oder gegebenenfalls ein Zuschuss von der Regierung des Generalgouvernements gegeben werde. Alles, was im Generalgouvernement aufgebaut werde, könne sich nur in den klaren Rechtsfunktionen bewegen, die die Führung des Generalgouvernements geschaffen habe. Die Sachlage müsse restlos geklärt werden. Es könne in Krakau nur das Staatstheater und das Volkstheater der Stadt Krakau geben. Mit dem Begriff des Volkstheaters solle zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um eine Angelegenheit der Masse, aber nicht der sogenannten polnischen Intelligenz handle.

Bürgermeister Weber gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, dass die Stadt Krakau nicht als Eigentumsträger dieses Theaters auftrete. Im übrigen sei er über die Sachlage nicht orientiert.

Er werde mit dem polnischen Unternehmer in Verhandlungen über diese Frage eintreten.

Der Herr Generalgouverneur verfügt darauf, dass der Vertrag restlos beseitigt wird. Die Schaffung dieses Theaters sei eine reine Gnade, die das Deutsche Reich dem loyalen Teil der polnischen Bevölkerung aus eigener Entschliessung gewähre. Er behalte sich vor, das Theater jederzeit zu schliessen, wenn sich die Situation ändern sollte. Das Theater müsse von der Stadt Krakau in eigene Regie genommen werden, eine polnische Selbständigkeit könne es auf diesem Gebiete nicht geben. Sollten die Polen das Theater nicht besuchen, dann werde er aus ihm ein zweites deutsches Theater machen.

Kulturreferent Rodler bemerkt, dass seinerzeit die Weisung ergangen sei, der polnischen Bevölkerung ein Theater mit gutem Niveau und in gutem Rahmen zu bieten. Die Stadt habe sich entschlossen, das Alte Theater zu verpachten, und habe einen Pachtvertrag für 10 Jahre mit der Möglichkeit abgeschlossen, diesen Vertrag jederzeit rückgängig zu machen, wenn dem Pächter die von ihm aufgewendeten Beträge bis zu einem gewissen Grade zurückgezahlt seien. Es handle sich jetzt vor allem um die Frage, wie weit man damit rechnen könne, die vom Pächter engagierten Kräfte, Schauspieler und sonstiges Personal ohne weiteres zu übernehmen. Ob und inwieweit Abmachungen in dieser Richtung getroffen seien, sei ihm unbekannt.

Der Herr Generalgouverneur stellt als Ergebnis der bisherigen Aussprache fest, dass aus Gründen der Sicherheit bzw. mit Rücksicht auf eine etwaige Betätigung der Widerstandsbewegung eine Verpachtung des Theaters an einen Polen nicht durchgeführt werden kann, sondern die Stadt Krakau dieses Theater übernehmen muss. Sollten sich dem Schwierigkeiten entgegenstellen, so werde aus diesem Theater ein deutsches Kammerspielhaus gemacht werden. Der polnische Unternehmer, der für den Umbau des Theaters Mittel aufgewendet habe, werde schadlos gehalten werden. Das Theater werde also demnächst unter diesen Bedingungen als Volkstheater der Stadt Krakau eröffnet werden können. Die dafür zu erlassende Verfügung unterzeichne der Stadthauptmann für die Stadt Krakau, Präsident Ohlenbusch zeichne für das Theaterwesen. Dabei müsse ausdrücklich darauf hingewiesen wer-

den, dass die Regelung auf einem Befehl des Generalgouverneurs bestehe und dass das Theater angesichts der loyalen Hilfe der polnischen Bevölkerung ihr zur Verfügung gestellt werde. Ausserdem entspreche die Errichtung dieses Theaters der vom Führer gegebenen Weisung, der kommenden europäischen Neuordnung Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Eröffnung des Theaters werde so vorsichgehen, dass der Stadthauptmann für die Stadt Krakau die erwähnten Feststellungen treffe, allen Beteiligten danke und dem Theater eine gute Entwicklung wünsche. Im Anschluss daran könne dann die Eröffnungsvorstellung stattfinden. Es werde zweckmässig und notwendig sein, die erste Vorstellung im Hinblick auf etwaige politische Demonstrationen streng zu überwachen. Es könne sich nur um ausschliesslich geschlossene Veranstaltungen handeln, deren Besucher genau überprüft werden müssten, und darauf müsse auch in der Presse hingewiesen werden.

Während Präsident Ohlenbusch den Besuch des Theaters durch Deutsche grundsätzlich ablehnt, will der Herr Generalgouverneur die Möglichkeit gegeben sehen, dass auch hin und wieder Deutsche das Theater besuchten. Es wäre daher zweckmässig, wenn für diese Deutschen einige Logen zur Verfügung ständen.

Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Kulturreferent Jaenicke, dass in einem Rang 150 Plätze für den Besuch Deutscher zur Verfügung stehen könnten.

Der Herr Generalgouverneur verfügt, dass diese Plätze gegebenenfalls Deutschen reserviert werden sollten, vor allem Besuchern aus dem Reich, die sich besonders für das Europaprogramm interessierten. Im übrigen spreche er sich dagegen aus, dass für dieses Theater etwa ein eigener grösser Apparat aufgebaut werde. Auf diesem Gebiete könne sich jetzt die Theaterabteilung der Hauptabteilung Propaganda betätigen. Selbstverständlich werde dieses polnische Theater von deutscher Seite geleitet, dirigiert und überwacht.

Im Zusammenhang mit der Frage, wie für das polnische Theater ein Orchester zusammengestellt werden soll, wird von Generalintendant Stampe darauf hingewiesen, dass zu Operaufführungen des Stadttheaters häufig Orchestermmitglieder der Philharmonie des Generalgouvernements hinzugezogen werden müssten.

Der Herr Generalgouverneur gibt der Auffassung Ausdruck, dass dieser Zustand auf die Dauer nicht tragbar sei. Wenn

Mitglieder des Orchesters des Staatstheaters zur Wehrmacht eingezogen würden, dann müsse eben versucht werden, z. B. von Warschau Künstler heranzuziehen.

Weiter wendet sich der Herr Generalgouverneur entschieden gegen Gastspielreisen von im Generalgouvernement beschäftigten Künstlern ins Reich. Wenn z. B. der Konzertmeister der Philharmonie Sonnleitner u. k. gestellt sei, dann habe er im Generalgouvernement tätig zu sein, nicht aber im Reich. Andernfalls müsste er sich gezwungen sehen, die u. k.-Stellung aufzuheben. Und wenn deutsche Künstler des Generalgouvernements in Lazaretten konzertieren wollten, dann dürfe es auch nur im Generalgouvernement der Fall sein. Für völlig unmöglich halte er es, dass die Philharmonie des Generalgouvernements in Leipzig ein Konzert für die polnischen Arbeiter der Hasag-Werke gebe. Denn es sei selbstverständlich, dass die Mitglieder der Philharmonie später von ihren Eindrücken, die sie in dem zum grossen Teil zerstörten Leipzig gehabt hätten, berichteten.

Intendant Haslinde weist darauf hin, dass diese Konzertreise auf Anregung des Generalleutnant's Schindler und des Generaldirektors Budin habe stattfinden sollen. Auch Reichsstatthalter Mutschmann habe einen solchen Wunsch ausgesprochen. Er, Intendant Haslinde, habe diese Wünsche abgelehnt. — Konzertreisen ins Reich hätten Kapellmeister Hindemith und Konzertmeister Sonnleitner selbständig unternommen.

Der Herr Generalgouverneur wendet sich nochmals mit aller Entschiedenheit gegen solche Konzertreisen von für den Dienst im Generalgouvernement u. k. gestellten Künstlern. Das Orchester der Philharmonie dürfe im übrigen nicht als Generalreservoir für alle neuauftretenden Konzertunter nehmen usw. angesehen werden. Er habe seinerzeit die Philharmonie als einzigartige Institution für einen ganz bestimmten Zweck geschaffen.

SS-Oberführer Bierkamp weist darauf hin, dass eine Konzertreise der Philharmonie des Generalgouvernements ins Reich auf Grund eines strikten Befehls des Reichssicherheitshauptamtes völlig ausgeschlossen sei.

Der Herr Generalgouverneur verfügt sodann, dass das Orchester des Polnischen Theaters nur aus polnischen Künstlern zusammengestellt werden darf. Sollte sich die Bildung eines Or-

chesters nicht ermöglichen, lassen, dann müsse sich das Theater eben auf die Aufführung von Schauspielen, Lustspielen oder Posen beschränken. — Wenn es dem Orchester des Staatstheaters an Künstlern fehle, so müsse sich die Leitung des Orchesters eben den künstlerischen Nachwuchs selber erziehen. Vorläufig werde jedoch das Orchester durch polnische Kräfte verstärkt werden müssen, die man gegebenenfalls auf dem Weg über den Arbeitseinsatz heranziehen müsse. Andererseits stehe er auf folgendem Standpunkt: je grosszügiger die allgemeine Politik gegenüber den Polen wäre, desto intensiver müsse die individuelle *Ü b e r w a c h u n g* werden. Wenn er eine polnenfreundliche Politik treibe, dann bedeute das noch keine endgültige Bereinigung des Polenproblems, sondern diese seine Politik sei immer mit einer Verstärkung der wirklichen Machtposition kombiniert.

Der Herr Generalgouverneur fasst abschliessend das Ergebnis der Beratungen zusammen und trifft dabei folgende Feststellung: Das polnische Theater wird als Volkstheater der Stadt Krakau eröffnet. Als Städtisches Theater soll es auch für Wehrmachtsveranstaltungen usw. zur Verfügung stehen. Das Volkstheater der Stadt Krakau wird mit einer in polnischer Sprache gegebenen Vorstellung für die Polen eröffnet. Auf den Ankündigungen wird unter die deutsche Bezeichnung dieses Theaters als Volkstheaters der Stadt Krakau die gleiche Bezeichnung in polnischer Sprache gesetzt.¹¹³

¹¹³ *Krakauer Zeitung* – 16 March 1944 – Volkstheater Krakau“ als polnische Bühne errichtet (in the Sary Teatr at Szczepański Square): „In geschlossenen Vorstellungen werden vor allem die schaffenden Polen betriebsweise zu ihrem Theater Zutritt haben. Der Staat selbst gibt einen Teil der Eintrittskarten zu verbilligtem Preis an die werktätige Bevölkerung weiter... Während die Eröffnungsvorstellung eine Aufführung des „Barbier von Sevilla“ brachte, ist als nächste Oper eine Aufführung von Puccinis „Boheme“ geplant“; *Krakauer Zeitung* 17. 3. 1944 — Im Volkstheater Krakau; Regierungssitzungen 1944, 19. 4. 1944, 101, Ohlenbusch: „In einer illegalen polnischen *Krakauer Zeitung* habe der Leiter des unterirdischen Kampfes zum Boykott des Krakauer Polnischen Theaters aufgefordert, und zwar unter Hinweis darauf, dass den Polen alle sonstigen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und Institute genommen und sie lediglich auf leichte Unterhaltung angewiesen seien. Die Leiter und Mitarbeiter dieses Polnischen Theaters sollten der unterirdischen Gerichtsbarkeit anheim fallen. Bisläng sei aber weder bei den Kräften, die an diesem Theater mitwirkten, noch bei der Bevölkerung eine Auswirkung festzustellen“.

BOOKS AND PERIODICALS

17.

Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement. Vom 31. Oktober 1939.¹¹⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1¹¹⁵

Die Weiterführung, Gründung und Einrichtung von Verlagsunternehmen aller Art im Generalgouvernement bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amte des Generalgouverneurs. Diese führt auch die Aufsicht über den Vertrieb der Verlagsunternehmen aller Art.

§ 2

(1)¹¹⁶ Zur Durchführung dieser Aufgaben wird innerhalb der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda ein Verlagsamt errichtet.

(2) Dem Verlagsamt obliegt weiter die Herausgabe der im Auftrag des Generalgouverneurs erscheinenden Druckerzeugnisse aller Art, insbesondere des Verordnungsblatts des Generalgouverneurs, der Amtsblätter des Distriktschefs und des sonstigen amtlichen und halbamtlichen Schrifttums des Generalgouvernements.

¹¹⁴ *VBIGG.* 1939, 19.

¹¹⁵ Zweite VO über das Verlagswesen im GG. – 21 March 1940 – *VBIGG.* 1940 I, 113 § 2: “Die Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs kann die ihr in § 1 der Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement zugewiesenen Befugnisse auf nachgeordnete Dienst übertragen“.

¹¹⁶ Zweite VO as in footnote 38 § 1: “(1) Das gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 19) innerhalb der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs errichtete Verlagsamt wird aufgehoben. (2) § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement tritt ausser Kraft”.

§ 3

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlässt der Leiter der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amte des Generalgouverneurs.

Warschau, den 31. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

18.

Erste Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über das Verlagswesen
im Generalgouvernement.
Vom 24. Oktober 1940.¹¹⁷

Zur Durchführung der Verordnung über das Verlagswesen im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP S. 19) bestimme ich:

§ 1

(1) Die Herausgabe von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Kalendern und Musikalien im Selbstverlag ist im Bereich des Generalgouvernements untersagt.

(2) Auf nicht zum öffentlichen Verkauf bestimmte Veröffentlichungen amtlicher Stellen des Generalgouvernements findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

¹¹⁷ *VBIGG.* 1940 II, 513.

§ 3

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 15. November 1940 in Kraft.

Krakau, den 24. Oktober 1940.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
S c h m i d t

19.

Verordnung
über die Herausgabe von Druckerzeugnissen.
Vom 26. Oktober 1939. ¹¹⁸

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

Die Herausgabe, die Drucklegung und die Verbreitung von Druckerzeugnissen aller Art periodischer und nichtperiodischer Erscheinungsweise sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlässt der Leiter des Amtes für Volksaufklärung und Propaganda im Amte des Generalgouverneurs.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
F r a n k

¹¹⁸ *VBIGG.* 1939, 7.

Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26. Oktober
1939 über die Herausgabe von Druckerzeugnissen.
Vom 20. März 1940 ¹¹⁹.

Zur Durchführung der Verordnung über die Herausgabe von
Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP.
S. 8) bestimme ich:

§ 1

(1) Wer eine Druckerei betreibt oder zu betreiben beabsichtigt,
bedarf der Genehmigung.

(2) Anträge auf Genehmigung für die Weiterführung oder Wie-
dereröffnung bestehender Druckereien müssen bis spätestens 1. Mai
1940 gestellt werden.

(3) Die Genehmigung muss bei der Abteilung für Volksaufklä-
rung und Propaganda im Amt des für den Sitz der Druckerei zustän-
digen Distriktschefs nachgesucht werden.

§ 2

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht stehen den Druckerei-
en die lithographischen und photochemischen Werkstätten, Pho-
tokopier-Anstalten, Klischier-Anstalten, Vervielfältigungsbüros
sowie Betriebe und Werkstätten ähnlicher Art zum Zwecke der
Vervielfältigung geistiger Erzeugnisse gleich.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift
werden auf Grund des § 4 der Verordnung über die kulturelle
Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Ver-
ordnungsblatt GGP. I S. 103) mit Gefängnis und mit Geldstrafe
bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen be-
straft.

¹¹⁹ *VBIGG.* 1940 II, 186.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 20. März 1940.

Der Generalgouverneur für die besetzten
polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. Frhr. du Prel

21.

Zweite Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Herausgabe
von Druckerzeugnissen.
Vom 5. September 1940.¹²⁰

Zur Durchführung der Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 8) bestimme ich:

§ 1

- (1) Die Planung der Herausgabe von Druckerzeugnissen, die zu einer nichtperiodischen Veröffentlichung oder Verbreitung bestimmt sind, insbesondere von
1. Büchern, Broschüren, Fest- und Flugschriften, Programmen, Codes, Anschriften-Verzeichnissen aller Art in Buch-, Listen- oder Karteiform, Manuskript- und Sonderdrucken;
 2. Landkarten, Atlanten, Globen, Reiseführern, Stadtplänen, Auskunftskalendern, Bildern, Plakaten, Filmblocks, Wandsprüchen, Ansichtskarten, Tusch- und Malbüchern, Abziehbildern, Gesellschaftsspielen und dergleichen;
 3. Musikalien aller Art;
 4. mit Bildern oder Schriften versehenen Lehr- und Lernmitteln, ist anzumelden.

¹²⁰ *VBIGG.* 1940 II, 487.

(2) Die Herausgabe der in Absatz 1 genannten Druckerzeugnisse bedarf der Genehmigung gemäss § 1 der Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 8).

§ 2

(1) Die Planung der Herausgabe von Druckerzeugnissen, die zur Veröffentlichung oder Verbreitung in loser oder periodischer Folge bestimmt sind, insbesondere von

1. Zeitungen, Zeitschriften, illustrierten Zeitungen und Zeitschriften, Fach-, Mitteilungs- und Vereinsblättern, Nachrichtendiensten, Korrespondenzen;

2. Archiven, Jahrbüchern, Kalendern, kalenderartigen Erzeugnissen, Almanachen;

3. Nachschlagwerken, Fortsetzungs-, Sammel- und Lieferungswerken, Nachträgen, Ergänzungs- und Deckblättern ist anzumelden.

(2) Die Herausgabe der in Absatz 1 genannten Druckerzeugnisse bedarf für jede einzelne Auflage der Genehmigung gemäss § 1 der Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 8).

§ 3

Anmelde- und genehmigungspflichtig sind die in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse auch dann, wenn sie durch andere Verfahren als durch Druck hergestellt oder vervielfältigt werden.

§ 4

Genehmigungspflichtig ist auch

1. die Herstellung und Drucklegung oder Vervielfältigung;

2. Die Festsetzung der Höhe der Erstaufgabe und die Festsetzung der Aufgabenhöhe der Nach- und Neudrucke;

3. die Ausstattung;

4. die Aufbewahrung der Matern, Klischees, Zwischendruckplatten sowie sonstiger Druckstöcke, Formen und Pausen der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Erzeugnisse.

§ 5

(1) Die Auslieferung, der Verkauf, der Versand, der Verleih, der Vertrieb, die Verramschung oder jede andere Art der Verbreitung der in den §§ 1 bis 3 genannten Erzeugnisse innerhalb des Generalgouvernements bedürfen

1. soweit sie zur Verbreitung in mehr als einem Distrikt des Generalgouvernements bestimmt sind, der Genehmigung durch den Leiter der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs,
 2. soweit sie zur Verbreitung nur innerhalb eines Distrikts bestimmt sind, der Genehmigung durch den zuständigen Distriktschef (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda).
- (2) Sind die Erzeugnisse zur Verbreitung ausserhalb des Generalgouvernements bestimmt, so ist die Genehmigung des Leiters der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouvernements erforderlich.

§ 6

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Erzeugnisse müssen mit einem Vermerk versehen sein, aus dem der Name und die Anschrift des Herstellers ersichtlich sind.

§ 7

(1) Sämtliche in den §§ 1 bis 3 genannten Erzeugnisse sind bei Fertigstellung vor der Auslieferung in drei Stücken dem für den Ort der Herausgabe zuständigen Distriktschef (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda) einzureichen.

(2) Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. September 1939 und dem Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsvorschrift hergestellten oder erschienenen Erzeugnisse einschliesslich der Einzelnummern des periodischen Schrifttums, gleichviel, ob sie mit oder ohne Genehmigung hergestellt oder erschienen sind.

§ 8

Anmelde- und Genehmigungsbehörde im Sinne dieser Durchführungsvorschrift ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für den Ort der in den §§ 1 bis 5 genannten Vorgänge zuständige Distriktschef (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda).

§ 9

(1) Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Anordnungen unterliegen nicht der Anmelde- und Genehmigungspflicht.

(2) Der Chef des Amtes des Generalgouverneurs kann darüber hinaus für sonstige amtliche Druckerzeugnisse im Einzelfall Ausnahmen von den bevorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift werden auf Grund des § 4 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.
Krakau, den 5. September 1940.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Schmidt

22.

Dritte Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Herausgabe
von Druckerzeugnissen.
Vom 24. Oktober 1940.¹²¹

Zur Durchführung der Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 8) bestimme ich:

§ 1

Die Weiterführung bestehender und die Eröffnung neuer Buchhandlungen im Generalgouvernement bedarf der Genehmigung des zuständigen Distriktschefs (Abteilung Volksaufklärung und Propa-

¹²¹ VBIGG. 1940 II, 514.

ganda). Sollen durch ein Unternehmen Buchhandlungen in mehr als einem Distrikt des Generalgouvernements weitergeführt oder eröffnet werden, so entscheidet über die Genehmigung der Leiter der Abteilung Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs.

§ 2

(1) Die Bezeichnung „Deutsche Buchhandlung“ darf nur von Unternehmen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit mit Genehmigung des zuständigen Distriktschefs (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda) geführt werden. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden.

(2) § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift werden auf Grund des § 4 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 15. November 1940 in Kraft.
Krakau, den 24. Oktober 1940.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
S c h m i d t

23.

Vierte Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Herausgabe
von Druckerzeugnissen.
Vom 24. Oktober 1940¹²².

Zur Durchführung der Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 8) bestimme ich:

¹²² *VBIGG.* 1940 II, 515.

§ 1

(1) Der Vertrieb weltanschaulichen oder politischen Schrifttums ist polnischen Buchhandlungen verboten.

(2) Die Entscheidung darüber, was als weltanschauliches oder politisches Schrifttum im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist, trifft in Zweifelsfällen der zuständige Distriktschef (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda).

§ 2

(1) Der Vertrieb unterhaltenden oder fachlichen Schrifttums ist polnischen Buchhandlungen grundsätzlich gestattet.

(2) Der Vertrieb deutschen unterhaltenden oder fachlichen Schrifttums kann ihnen untersagt werden, wenn eine deutsche Buchhandlung im Umkreise vorhanden ist.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf polnische Buchhandlungen, die bereits vor dem 1. September 1939 dem Börsenverein der deutschen Buchhändler angehört haben.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsvorschrift werden auf Grund des § 4 der Verordnung über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement vom 8. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 103) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift tritt am 15. November 1940 in Kraft.

Krakau, den 24. Oktober 1940.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
S c h m i d t

Dienstag, den 14. April 1942 ¹²³.

16,40 Pressebesprechung im Königssaal der Burg zu Krakau.

An dieser Besprechung nehmen teil: Der Herr Generalgouverneur, Staatssekretär Dr. Boepple, Ministerialrat Dr. Siebert, Präsident Ohlenbusch, Pressechef Gassner, Verlagsleiter Strozyk, Referent Zeitz, Referent Dr. Lüdemann, Referent Zenzinger, Schriftleiter Hierche, Schriftleiter Krafft, Hauptschriftleiter Fenske.

Der Herr Generalgouverneur weist einleitend auf die Wichtigkeit einer künftigen Regelung der Frage der fremdvölkischen Presse im Generalgouvernement hin. Hier ergäben sich mancherlei Schwierigkeiten, die bis zum gewissen Grade auch in die Tiefen der Problematik des Raumes des Generalgouvernements hineinreichten. Dies sei umso begreiflicher, als kein Deutscher im Generalgouvernement die polnischen Zeitungen regelmässig lese und man auf diese Probleme nur dadurch gestossen werde, dass sich irgendwelche Personen über irgendwelche Erscheinungen auf dem Gebiet der fremdvölkischen Presse aufregten. In der letzten Zeit sei nun die Lage dadurch verschärft worden, dass Meldungen in polnischen Blättern und Schriften erschienen, die zu der Gesamtführung der Pressepolitik des Reiches in Kriegszeiten im schärfsten Gegensatz ständen.

Präsident Ohlenbusch steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass eine Pressepolitik nur in engster Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda geführt werden könne, weil Rundfunk, Film, aktive Propaganda, Plakatwesen, Ausstellungswesen mit der Presse in Einklang gebracht werden müssten. Die Presse dürfe unmöglich eine Politik treiben, von der die Hauptabteilung nichts wisse. Wenn schon eine Pressepolitik als

¹²³ Reprint from Tagebuch 1942 I, 297, reprint – Trial XXIX, 511 (erroneously dated 10 April 1942); also see: Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 653 (brief mention); Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, 132 – Pressebesprechung im Königssaal; Tagebuch 1944, 17 October 1944, 185 (Rundfunkpropaganda-tätigkeit, Stimmung der polnischen Bevölkerung); Zweieinhalb Jahre Pressearbeit im GG, March 1942 (I. Z. Dok. I-630).

solche richtig sei, dann müsse sie natürlich auch für die Politik der Hauptabteilung an sich massgeblich sein. Aus dieser Betrachtung heraus ergeben sich gewisse Gegensätze.

Angesichts der Schwierigkeiten einer propagandistischen Beeinflussung der polnischen Bevölkerung sei bislang von der Hauptabteilung die grösste Zurückhaltung geübt worden. Demgegenüber habe man es für angezeigt gehalten, in der polnischen Presse den Besuch des Generals Sikorski in Moskau zu behandeln, und zwar auf Grund von Meldungen in der illegalen polnischen Presse, die so weite Kreise beeinflusst hätten, dass man geglaubt habe, davon in der polnischen Presse Notiz nehmen zu müssen. Ebenso abwegig wäre es gewesen, wenn etwa die vom Pressechef Gassner allerdings zurückgezogene Nachricht in die polnische Presse gekommen wäre, dass 150000 Polen in der bolschewistischen Armee kämpften. Ebenso unverständlich sei es ihm, dass Meldungen aus dem Daily-Express übernommen würden, in denen die englischen Versenkungsziffern bekannt würden, die im Gegensatz zu den deutschen Ziffern ständen. Es sei auch ein Irrtum, anzunehmen, dass man durch die Übermittlung solcher Nachrichten das Abhören feindlicher Sender unterbinden könne. Wenn solche Meldungen schon in der polnischen Presse veröffentlicht würden, dann dürfe wenigstens im Wege einer strengen Überwachung den polnischen Schriftleitern nicht die Möglichkeit gegeben werden, solche Nachrichten im polnischen Sinne zu färben, etwa durch Herausstellung gewisser Textspalten in Fettdruck.

Auch sei es kaum zweckmässig, in der polnischen Presse die Nachricht zu bringen, dass sich Stalin in einem Brief an den Papst gewendet habe. Er habe gewiss Verständnis dafür, wenn in polnischen Presseartikeln davon die Rede sei, dass das kirchliche Leben in Polen genau so weitergehe, wie vor dem Kriege und von Seiten der Regierung des Generalgouvernements nicht gehemmt werde. Es sei aber abwegig, eine solche Meldung über Stalin zu bringen, da ja der Nationalsozialismus auf dem Standpunkt stehe, dass der Bolschewismus kirchenfeindlich sei.

Nach alledem habe er den Eindruck, als ob die polnische Presseführung entweder durch die eingesetzten deutschen Schriftleiter oder durch die Sachbearbeiter in der Zentrale Wege gehe, die besser überprüft werden müssten, als es heute der Fall sei. Er hal-

te es z. B. für kaum tragbar, dass im polnischen Nachrichtendienst des Telepress polnische Schriftleiter beschäftigt seien, ohne dass sie offenbar einer genauen Bewachung unterlägen. Alles, was von diesen polnischen Schriftleitern verfasst werde, müsse einer Vorzensur unterliegen. Im übrigen gehe es unmöglich an, dass die Presseabteilung ihre eigenen Wege gehe. Auch hier müsse der Grundsatz der Einheit der Verwaltung durchgeführt werden.

Pressechef Gassner ist der Auffassung, dass die von Präsident Ohlenbusch vorgebrachten Beanstandungen sich durchaus nicht auf die grundsätzliche Linie der Pressepolitik beziehen könnten.

Nach dem ihm ursprünglich erteilten Weisungen habe er dafür sorgen sollen, dass die polnische Presse nichts anderes zu sein habe, als ein Instrument zur Bekanntgabe der Verordnungen der deutschen Behörden, vielleicht noch zur Veröffentlichung der Wehrmachtsberichte. Im Jahre 1940, als es darum gegangen sei, die Währung zu halten, als von allen Seiten Hilferufe gekommen seien, habe man bewusst mit dieser Linie brechen müssen. So habe man denn in Form von Leitartikeln der polnischen Bevölkerung die allgemeine Politik auseinandergesetzt. Präsident Dr. Paersch habe ausdrücklich anerkannt, dass diese Arbeit in der Presse wesentlich dazu beigetragen habe, den Sturz des Zloty aufzuhalten. Im weiteren Verlauf sei man in fortwährender Übereinstimmung mit der Politik des Generalgouverneurs dazu übergegangen, den Polen das zu sagen, was zu sagen notwendig gewesen sei. Man habe ihnen das vor Augen gehalten, was zumindest das Bewusstsein stärken könne, dass die deutsche Macht unüberwindlich sei.

Gegen diese Linie der Pressepolitik sei bis in die letzte Zeit hinein kein Einspruch erhoben worden. Gewiss sei man sich dessen bewusst, dass man nicht frei von Fehlern sei, dass wie in jeder deutschen Zeitung auch in der Polnischen Presse Pannen vorkämen.

Wenn hier einzelne Fälle hervorgehoben worden seien, die zu Beanstandungen Anlass gäben, so müsse doch im allgemeinen festgestellt werden, dass die notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen seien, mit denen man verhindern könne, dass eine Veröffentlichung ohne Kontrolle hinausgehe. Die polnische Presse werde durchweg von deutschen Hauptschriftleitern geleitet, die die Aufgabe hätten, eine Kontrolle durchzuführen. Die Polen erhielten nur das zur Übersetzung, was ihnen von den deutschen Hauptschriftleitern und

Schriftleitern vorgelegt werde. Die übersetzten Artikel würden von einem polnisch sprechenden deutschen Schriftleiter durchgelesen. Von Deutschen Übersetzungen ins Polnische anfertigen zu lassen, sei unmöglich, da es jedem Polen, der solche Übersetzungen lese, offenbar werden würde, dass diese Artikel schlecht und recht von einem Deutschen ins Polnische übersetzt worden seien. Jedenfalls müsse er feststellen, dass vom Telepress Dinge, die nicht den Intentionen der Presseabteilungen entsprächen, unter keinen Umständen hinausgehen könnten. Letzten Endes werde dann aber auch die polnische Presse im Endprodukt von einem deutschen Hauptschriftleiter gestaltet, der perfekt Polnisch sprechen könne.

Das Thema „S i k o r s k i“ sei genau wie alle anderen Dinge von der Presseabteilung nach langen Besprechungen erst zu einer Zeit aufgerollt worden, als im Generalgouvernement massenhaft Flugblätter verbreitet worden seien, die die Porträts von Sikorski und Stalin zeigten. Die polnische illegale Presse, die sich auf die Meldungen des englischen Rundfunknachrichtendienstes stütze, habe diesen Vorgang eingehend behandelt, und deshalb habe in irgendeiner Form in der polnischen Presse reagiert werden müssen. Zudem sei diese Angelegenheit von verschiedenen deutschen Zeitungen ausführlich behandelt worden, wie z. B. auch die Meldung von der Aufstellung einer polnischen Armee in Russland von der Donau-Zeitung gross und breit gebracht worden sei. Diese deutschen Zeitungen würden bekanntlich auch im Generalgouvernement weitestgehend vertrieben.

Der Nachrichtenapparat sei unter den schwierigsten Bedingungen von der Presseabteilung aufgestellt worden. Auch habe man den polnischen Rundfunknachrichtendienst organisiert. Er werde im Rahmen des Telepress durchgeführt und versorge die polnischen Sender vier Mal täglich mit Nachrichten. Es liege im Sinne der Pressepolitik des Generalgouvernements wie auch derjenigen des Reiches, dass verschiedene Nachrichten, wie sie die Reichspresse nicht bringe, in der polnischen Presse gebracht würden. Z. B. werde man es den, Polen nicht verschweigen, wenn der Papst irgendeine Äusserung gegen den Bolschewismus gemacht habe, wenn im Deutschen Reich so und so viele Millionen für die Kirchen aufgebracht und neue Kirchen im Reich gebaut würden.

Der Herr Generalgouverneur hält es für völlig ausgeschlossen, dass man den Polen überhaupt etwas von ihrer im Auslande bestehenden Armee sage, ganz ohne Rücksicht darauf, ob solche Nachrichten von englischen Sendern gebracht würden. Von einer irgendwie gearteten Aktivität polnischer Emigranten dürfe in der Presse des Generalgouvernements nichts gesagt werden. Auch in der Reichspresse dürften solche Nachrichten nicht erscheinen, und es dürfe unter keinen Umständen vorkommen, dass etwa Zeitungen wie der I. B. im Generalgouvernement beschlagnahmt werden müssten. Andererseits könne die Frage nicht mehr gestellt werden, ob man den Polen etwa wieder eine Art amtlichen Verordnungsblattes als Presseorgan belassen wolle. Die polnische Presse müsse nach wie vor aufrecht erhalten bleiben, aber ihr Inhalt müsse eben anders gestaltet werden.

Hauptschriftleiter Fenske weist darauf hin, dass in einem von Helmut Gauweiler herausgegebenen Buch „Vorfeld im Reich“ der Emigrantengeneral Sikorski im Gespräch mit dem früheren polnischen Aussenminister abgebildet sei.

Hauptschriftleiter Fenske gibt sodann einen Überblick über Führung und Wesen der polnischen Presse. Sowohl er wie seine deutschen Kameraden, die im Generalgouvernement als Hauptschriftleiter der sogenannten polnischen Zeitungen eingesetzt seien, stammten sämtlich aus dem Osten. Er selber sei aus Bromberg gebürtig und früher Leiter des Deutschen Nachrichtenbüros für Posen und Westpreussen gewesen. Er stehe auf dem Standpunkt, dass das Problem der Einschaltung der polnischen Bevölkerung in den Arbeitsprozess in erster Linie geistiger Natur sei. Das Vertrauen des arbeitenden Menschen könne man nicht allein dadurch gewinnen, dass man ihm den Wehrmachtsbericht und einige Zahlen bekanntgebe oder zu ihm über den Aufbau des Generalgouvernements spreche, sondern es müsse in dem polnischen Leser der Glaube daran gestärkt werden, dass das Bestehen der deutschen Macht eine Tatsache sei, an der nicht gerüttelt werden könne. Nach dem Urteil derjenigen, die dieses Land von früher kannten, habe die Haltung der deutschen Dienststellen, im Generalgouvernement viel dazu beigetragen, die Polen in ihrer Negativität zu bestärken. Man werfe in polnischen Kreisen deutschen wie polnischen Angehörigen gewisser Dienststellen Bestechlichkeit und Annahme von Schmiergeldern vor.

Hauptschriftleiter Fenske nimmt dann eingehend zur fremdvölkischen Pressepolitik im Generalgouvernement Stellung. Es gehe nicht an, so führt er aus, dass man von einer Übereinstimmung der Politik spreche, in Wirklichkeit aber von seiten der Propagandazentrale immer wieder Fehler gemacht würden, die sich mit den primitivsten Grundsätzen einer Pressepolitik nicht vereinbaren liessen. Bei dem Versuch, die Polen zu beeinflussen, könne man nicht reichsdeutsche Masstäbe anlegen, sondern man müsse bedenken, dass man es mit einem Volke zu tun habe, das einer ganz anderen Mentalität unterliege. Zu dem polnischen Volk müsse man anders sprechen als zu dem deutschen. Im Laufe von zwei Jahren seien in der polnischen Presse etwa 20 000 Seiten an Nachrichten herausgekommen. Diesen Nachrichtenapparat habe man mühsam aufgebaut. Man habe die Fühler zum Auswärtigen Amt ausgestreckt, habe auch Verbindungen mit den zuständigen Stellen des Sicherheitsdienstes und der Geheimen Staatspolizei aufgenommen. Die polnischen Schriftleiter seien unter eine strenge Kontrolle auch hinsichtlich ihres Privatlebens gestellt worden. Man habe auch die Sicherheitspolizei gebeten, von etwaigen Beanstandungen Mitteilung zu machen. Auf dem Umwege über den Pressechef Gassner seien die Abteilungen der Regierung ersucht worden, geeignetes Publikationsmaterial zur Verfügung zu stellen; es sei aber so gut wie nichts geschehen. Wenn sich die Vorwürfe gegen seine Arbeit häuften, so müsse er feststellen, dass es bei der Presse einfach unmöglich sei, eine Reihe von Sätzen aus einem grossen Zusammenhang herauszustellen, um die gesamte Arbeit zu verwerfen. Seine Kollegen und er überlegten sich aus einer nicht leicht erworbenen Kenntnis der Mentalität der polnischen Bevölkerung gewissenhaft jede Zeile.

Der Herr Generalgouverneur fasst das Ergebnis der Besprechung in folgenden Ausführungen zusammen:

Wir sind uns alle klar darüber, dass wir dieser Millionenbevölkerung von Polen eine irgendwie über das Nachrichtenmässige hinausgehende Presse geben müssen. Der Grund dafür liegt nicht bei den Polen, sondern in unserem eigensten Interesse. Denn wir müssen zumindestens so tun, wie wenn das Generalgouvernement eine Art Schutzbereich im grossdeutschen Raum ist. Wir können den Kampf nicht etwa dadurch erledigen, dass wir für 16 Millionen Polen 16 Millionen Nackenschüsse vollführen und damit das polnische Problem

lösen. Solange die Polen leben, müssen sie für uns arbeiten und von uns in diesen Arbeitsprozess eingeschaltet werden. In zunehmendem Masse spüre ich einen völligen Mangel an Verständnis und an aufrichtigem Wollen bei den Berliner Zentralstellen, sich ein Verständnis über die wirkliche Lage zu verschaffen. Es ist unbestreitbar, dass man in Berlin keine Ahnung von den Schwierigkeiten hat, hier überhaupt Regierungsmassnahmen durchzuführen. Viele Deutsche in unserem Gebiet verfallen in den gleichen Fehler, da sie gewohnt sind, nur mit Deutschen zusammen zu sein. Daraus entsteht dann die Illusion dass das deutsche Leben schon einen gewaltigen Umfang habe.

Die polnische Presse ist ein Instrument von grösster Bedeutung, eine unerlässlich notwendige Einrichtung, die zu führen selbstverständlich eine grosse Verantwortung bedeutet. Ich muss aus der Geschichte des Generalgouvernements feststellen, dass wir damit eigentlich in den Jahren 1939 bis 1941 uns im Rahmen des richtigen Kursus gehalten haben. Daran möchte ich auch nichts Wesentliches geändert wissen, auch nicht insofern, dass wir den Polen die Zeitungen oder den Zeitungen diese etwas grosszügigere Aufmachung mit Rücksicht auf die polnische Mentalität nehmen. Ich möchte auch nicht in dem Sinne eine Änderung herbeiführen, dass diese polnischen Zeitungen wieder nur ein Befehlsorgan würden. Wir sind hier klüger und wissender als die Berliner Instanzen; wir haben die Verantwortung, die anderen kritisieren und schimpfen nur. Dieses Kritisieren und Schimpfen vollzieht sich allerdings uns gegenüber wie ein leises Donnern, denn am gleichen Tage haben sie noch unzählige andere Dinge in Dänemark, Norwegen, Elsass, Deutschland usw. zu kritisieren. Von der örtlichen Stelle des Generalgouvernements aus kann man die Dinge viel intensiver auf Grund der Erfahrung behandeln als vom Reich her.

Insofern hat uns ja auch das Reich diese grosse Selbständigkeit gelassen. Von Beschwerden ist mir wenigstens amtlich von Berlin aus noch nichts zugegangen. Soweit es sich um Meinungsverschiedenheiten, die in unseren eigenen Reihen auftreten, handle, liegen sie offenbar nicht in einzelnen Punkten. Ich muss nach der heutigen Pressebesprechung verlangen, dass in der pressepolitischen Behandlung des polnischen und fremdvölkischen Problems überhaupt die absolut engste und aufgeschlossenste Zusammenarbeit zwischen

Präsident Ohlenbusch und Pressechef Gassner stattfindet. Hier darf kein aus persönlicher Eifersüchtelei entstehender Konflikt zu Tage treten. Und hier muss ich dem Präsidenten Ohlenbusch Recht geben, wenn er sagt, dass eine grundsätzliche Einheitlichkeit in jeder Form in Erscheinung treten muss. Andererseits muss Herr Ohlenbusch zur Kenntnis nehmen, dass ich volles Vertrauen zu den Personen habe, die hier die Pressepolitik führen; denn diese Männer haben wirklich etwas aufgebaut.

Zur polnischen Pressepolitik sei grundsätzlich gesagt: die Polen müssen den Eindruck haben, dass sie in der Presse nicht wie Schweine behandelt werden, sondern als Europäer und Menschen. Das gilt auch für die Regierungsarbeit ganz allgemein. Wir geben uns schon so viel mit den Polen ab, dass man sagen muss: der Pole lebt im Generalgouvernement, trotzdem es ihm hundeschlecht geht, wesentlich besser als der Italiener in Italien oder der Grieche in Griechenland, der Serbe in Serbien usw.

Es ist klar, dass das Bedürfnis an Arbeitern im Reich und unsere Wehrlage geradezu ein Ringen um die polnische Arbeitskraft zur Folge haben. Wir sind ja von den Polen hierin abhängig. Wenn die Polacken die Züge nicht fahren, wer fährt sie dann? Wenn die hunderttausend polnischen Eisenbahner nicht die Züge fahren, können wir den Aufmarsch einstellen. Die Verantwortung ist derart gross, dass man es schon in Kauf nehmen muss, wenn ein paar süsse Sprüche über Christentum, Katholizismus in die polnischen Blätter kommen. Die Meinung, dass man gleichzeitig weltpolitische Entscheidungen herbeiführen und weltanschauliche Kämpfe ausfechten kann, ist irrig. Wenn ich den Krieg gewinnen will, muss ich ein eiskalter Techniker sein; dann muss die Maschine des Krieges funktionieren. Die Frage, was sich einmal weltanschaulich-völkisch tun werde, muss ich auf die Zeit nach dem Kriege verschieben. Die Umsiedlungsmänner im Wartheland sind uns als einer der grössten Verstösse gegen diesen Grundsatz noch in schreckensvoller Erinnerung. Es bedurfte einer ungeheuren Anspannung, um eine Änderung in dieser Politik herbeizuführen. Heute sagt man im Wartheland: um Gottes Willen, keine Polen hergeben. Heute werden dort Bauerngüter den Polen als Belohnung für gute Ablieferung freigegeben. Man soll uns also nicht mit Vorwürfen kommen, dass wir die Polen verhätscheln, wenn man es im Reich schon genau so macht. Es ist auch sehr leicht bei jeder

Gelegenheit die Kritik anzusetzen. Der Briefwechsel, den ich gerade in den Jahren 1940/41 mit den Vermögensunternehmungen draussen im Reich hatte, spricht Bände für die furchtbare Unkenntnis mancher Dilettanten auf dem Gebiet der Weltpolitik.

Als erster Grundsatz muss also gelten: die Polen müssen in einer sogenannten Presse etwas mehr erhalten als nur Befehle. Und wenn, wie behauptet wird, der Katholizismus tatsächlich eine Schande für ein Volk ist, um so mehr Katholizismus muss ich dem Polentum wünschen. Man kann nicht gleichzeitig sagen, der Katholizismus sei die grösste Sünde auf der Welt, Gott lob, dass wir Deutschen so vernünftig sind, ihn zu bekämpfen, und die Polen davor zu behüten, dass sie ihn nicht bekommen. Deshalb habe ich auch nichts dagegen eingewendet, dass Tschenstochau wieder in Betrieb genommen wurde, ich habe sogar die Erlaubnis gegeben, einen polnischen katholischen Kalender herauszugeben. Wenn der Katholizismus ein Gift ist, dann kann man dieses Gift nur den Polen wünschen. So geht es mit anderen Dingen auch.

Andererseits darf sich dieses Prinzip nicht überschlagen. Und hier müssen doch die sehr beachtlichen Erklärungen des Präsidenten Ohlenbusch zur Kenntnis genommen werden. Ich wünsche, dass es das letzte Mal ist, dass wir solche Debatten haben. Als ich die Nachricht erhielt, dass Berichte über Sikorski in ihrer Zeitung erschienen sind, vor allem auch diese Berichte über die Gegenaktion, da habe ich meiner Empörung Ausdruck verliehen. Ich möchte auch eine ausdrückliche Rüge aussprechen. Solche Dinge dürfen nicht passieren; denn das ist nicht mehr eine Panne, sondern ein politisch ganz grosser Fehler, der hier begangen wurde. Denn in jeder Form, in der wir in der von uns geführten Presse eine solche die deutsche Reichspolitik schwer belastende Nachricht bringen, geben wir indirekt den Polen die legale Möglichkeit, sich auf diese Meldungen bei ihrer Weiterverbreitung zu stützen. Denn das ist nun einmal ein technischer Gesichtspunkt für die Möglichkeit, subversive Propaganda zu treiben. Wir haben ja nicht das Abhören der Sendungen des englischen Rundfunks dem deutschen Volke verboten, damit sich der Einzelne nicht informieren soll, sondern das Entscheidende ist, dass er sie nicht weitererzählt. Das ist der Hintergedanke, warum wir offiziell nicht dulden können, dass der fremde, feindliche Sender gehört wird. Sonst geht eine solche Meldung von Mund zu Mund. Darin liegt auch der Unterschied zwischen dem illegalen Flugblatt und der von uns gebrachten Presse:

Wenn der Pole seine Nachricht aus dem illegalen Flugblatt hat, dann kann ich ihn fassen, nicht aber, wenn er sich darauf berufen kann, dass die Nachricht aus dem Goniec Krakowski stammt. Ich will auch nicht dauernd darüber debattieren. Ich gebe Ihnen die Schwierigkeiten zu; es ist leichter zu kritisieren als aufzubauen. Ich erkenne diese Aufbauarbeit an. Es wäre aber zweckmässig, wenn Sie sich klar darüber wären, dass Sie bei diesen Meldungen nicht das Argument bringen dürfen, es habe in einer deutschen Zeitung gestanden. Dass innerhalb der Presseführung des Reiches nicht alles in Ordnung ist, dass dort verschiedene Richtungen bestehen, die sich in vielen Dingen stark bekämpfen, ist bekannt.

Der springende Punkt ist für mich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten der Hauptabteilung Propaganda und dem Pressechef. Ich möchte nicht haben, dass jener Gegensatz zwischen Propagandaministerium und Reichspressestelle hier ebenfalls in Erscheinung tritt. Ich muss von den beiden massgeblichen Herren verlangen, dass sie sich dieser einfachen Verantwortung absolut bewusst sind. Sie, Präsident Ohlenbusch, dürfen nicht glauben, dass Sie über alle diese Dinge einfach die Hand halten dürften. Seien Sie froh, dass sich eine verantwortliche aus den Problemen der Zeit gewachsene Stelle ihrer angenommen hat. Es ist sehr schwer, eine Dienststelle aufzubauen. Die Leute, die es getan haben, haben ihre Freude daran, man soll sie arbeiten lassen, man soll sie schützen und ihnen auch gerecht werden. Dass einmal etwas passiert, ist immer möglich; einem jeden von uns kann einmal etwas Schreckliches passieren.

Hinsichtlich der ukrainischen Presse sind natürlich auch manche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Manches, was in der ukrainischen Presse nicht gebracht werden kann, kann in der polnischen Presse gebracht werden. Die ukrainische Pressepolitik muss auch einmal grundsätzlich besprochen werden. Im übrigen gilt für die Ukrainer wie für die Polen das Prinzip, dass sie im Generalgouvernement als in einem deutschgeführten Raum leben und sich unseren Bedingungen zu fügen haben.

Es wäre nun zweckmässig, wenn sich die beiden Herren zusammensetzen und mir im Laufe der nächsten 14 Tage auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die gegenwärtige Zeitlage ein Resümee über die notwendige Volkstumsbehandlung und die

Grundsätze der fremdvölkischen Presse im Generalgouvernement vorlegen würden. Dabei wäre auch im einzelnen festzulegen, wie die Zusammenarbeit zwischen ihrer Dienststelle und den Stellen des Pressechefs Gassner zu gestalten ist.

Pressechef Gassner bemerkt, dass die ukrainische Presse eigene Hauptschriftleiter habe. Der ukrainische Pressedienst, der im Telepress erscheine, erhalte das gleiche Material wie der polnische Pressedienst und werde von ukrainischen Schriftleitern geführt. Ausserdem bestehe in Lemberg eine Zweigstelle des Telepress, die unter grossen finanziellen Opfern aufrecht erhalten werde, nur um den Ukrainern zu zeigen, dass sie besser behandelt würden. An die untergeordneten Pressestellen sei eine Weisung des Inhalts ergangen, zu verhindern, dass in ukrainischen Blättern dauernd die ukrainische Geschichte behandelt wird.

Der Herr Generalgouverneur ist der Auffassung, dass es sich hier um eines der schwierigsten Probleme handle, die jemals im grossdeutschen Raum gestellt worden seien. Man solle positiv führen und in Wirklichkeit nicht positiv führen. Was z. B. den Fall Sikorski angehe, so könne man wohl in wichtigen Fragen eine Ausrichtung vornehmen. Er wünsche jedoch unter keinen Umständen, dass die von Deutschen geführte polnische Presse sich nochmals mit Sikorski beschäftige.

Auf eine Frage des Herrn Generalgouverneurs erwidert Verlagsleiter Strozzyk, dass seiner Überzeugung nach die Masse der polnischen Bevölkerung durch die polnischen Zeitungen beeinflusst werde. Den besten Beweis erbringe die Tatsache, dass die polnischen Zeitungen von den illegalen Zeitungen stark angegriffen würden.

Pressechef Gassner bemerkt noch, dass die Veröffentlichung über Sikorski dem Hauptschriftleiter Fenske eine grosse Anzahl Drohbriefe von illegaler polnischer Seite eingebracht habe.

Hauptschriftleiter Fenske weist darauf hin, dass er seinerzeit über den Pressechef Gassner die Weisung erhalten habe, ständig Material über die menschliche und charakterliche Unmöglichkeit der polnischen Emigranten zu bringen.

Der Herr Generalgouverneur betont demgegenüber, dass sich dieses Verfahren offenbar als wirkungslos herausgestellt habe. Im übrigen müsse er entschieden darauf dringen, dass die Einheitlichkeit der Presseführung gewährleistet sei und trotzdem die Einzellarbeit erhalten bleibe.

Präsident Ohlenbusch erinnert daran, dass seinerzeit unter Gegenzeichnung des Herrn Generalgouverneurs mit Pressechef Gassner eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden sei, dass dieser für die Pressepolitik verantwortlich sei, aber immer in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Hauptabteilung Propaganda zu stehen habe. Es stehe fest, dass Pressechef Gassner in keiner Form diese Zusammenarbeit gehalten habe. Wenn z. B. der Pressechef seine eigenen Pressereferenten einsetzen könnte, ohne dass sie bei den Distriktsverwaltungen eingebaut seien, ohne dass er, Präsident Ohlenbusch, gefragt werde, wenn der Pressechef in seiner Eigenschaft als Leiter einer Abteilung im Propagandaamt der Regierung gewissermaßen vollkommen losgelöst dastehe, dann seien das schon genug Voraussetzungen für die Behauptung, dass eine Zusammenarbeit nicht bestehe. Es sei eben ihm nicht möglich, in irgendeiner Form zu diesen Dingen Stellung zu nehmen.

Der Herr Generalgouverneur gibt nochmals seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass es bisher an dieser Zusammenarbeit gefehlt habe, und ersucht die beiden Herren, sich nunmehr strengstens an seine Anordnungen zu halten.

Der Herr Generalgouverneur bemängelt sodann, dass der Generalgouvernementsteil der Krakauer Zeitung offenbar auf den Austerbeetat gesetzt sei. Er müsse sich entschieden dagegen wenden, dass Artikel in diesem Teil der Krakauer Zeitung erschienen, für die er nicht bestimmt sei. Von der praktischen positiven Arbeit, die in den Distrikten geleistet werde, sei in diesem Teil der Krakauer Zeitung wenig zu lesen.

Schriftleiter Hierche bemerkt, dass er von den Distrikten trotz häufigen Ersuchens nur wenig Material erhalte. Es sei bislang überhaupt sehr schwer gewesen, Material zu organisieren. Vor allem stellten die amtlichen Stellen so gut wie nichts zur Verfügung.

Der Herr Generalgouverneur weist Staatssekretär Dr. Boepple und Ministerialrat Dr. Siebert an, bei den Dienststellen der Regierung und der Distrikte auf diese Tatsache hinzuweisen, damit diese für eine Abstellung des unbefriedigenden Zustandes sorgten.

Im Anschluss an die Besprechung findet im Bankettsaal der Burg eine Besichtigung sämtlicher Druckerzeugnisse des Krakau-Warschauer Zeitungsverlages durch den Herrn Generalgouverneur statt.

CONFISCATIONS OF ART OBJECTS

25.

Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement. Vom 16. Dezember 1939 ¹²⁴.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Der gesamte öffentliche Kunstbesitz im Generalgouvernement wird zur Erfüllung gemeinnütziger öffentlicher Aufgaben beschlagnahmt¹²⁵, soweit er nicht schon durch die Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 37) erfasst ist.

§ 2

Als öffentlicher Kunstbesitz gelten, abgesehen von den Kunstsammlungen und Kunstgegenständen, die Eigentum des ehemaligen polnischen Staates gewesen sind,

¹²⁴ *VBIGG*. 1939, 209; the same date is found on “Eil-Runderlass des Reichsführers SS u. Chefs der deutschen Polizei betr. Verfahren bei der Beschlagnahme von Kunstgegenständen, Archiven...”, which concerns the territories incorporated into the Reich (Doc.Occ. V, 209).

¹²⁵ For more on this subject, see: Tagebuch 1940 II, 7 May 1940, 412 (plenipotentiary Dr Mühlmann’s report to Frank); Tagebuch 1943 V, 21 September 1943, Trial XXIX, 610 (discussion on securing art collections); Doc. 1600–PS, Bericht über die auftragsweise unternommene Reise nach Krakau und Warschau zur Unterrichtung über die Art und den Umfang der beschlagnahmten Kunstwerke. (signed by Hans Posse, director of Dresden Picture Gallery), Trial XXVII 378–380; testimony of Dr Kajetan Mühlmann about his activities as plenipotentiary – Trial XXXI, 512–513; testimony of S. Lorentz and W. Tomkiewicz on the destruction of historical monuments in Warsaw – Trial XXXVI, 76–83; testimony of W. E. Palezieux, employee of the Office of the Governor-General, Trial XL, 119.

1. die privaten Kunstsammlungen, die durch den von mir eingesetzten Sonderbeauftragten für die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze unter Denkmalschutz gestellt werden,

2. der gesamte kirchliche Kunstbesitz, mit Ausnahme der für die täglichen liturgischen Handlungen erforderlichen Gegenstände.

§ 3

(1) Zum Zwecke der Feststellung, ob öffentlicher Kunstbesitz im Sinne dieser Verordnung gegeben ist, ist jeder private und kirchliche Kunstbesitz mit genauen Angaben über Art, Beschaffenheit und Stückzahl anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist jeder verpflichtet, der solche Kunstgegenstände seit dem 15. März 1939 in Gewahrsam gehabt hat, in Gewahrsam hat oder über sie Verfügungsberechtigt ist.

(3) Jeder ist verpflichtet, auf Anfordern wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und sachdienliche Angaben zu machen.

§ 4

Der von mir eingesetzte Sonderbeauftragte für die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze entscheidet im Zweifelsfalle, welche Kunstsammlungen und Kunstgegenstände im einzelnen nach den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung als öffentlicher Kunstbesitz anzusehen sind. Er trifft auch die Entscheidung über etwa erforderliche Ausnahmen.

§ 5

(1) Mit Gefängnis wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, Kunstgegenstände zu verheimlichen, zu veräussern oder aus dem Generalgouvernement zu verbringen,

2. wer eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Auskunft verweigert oder unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Sonderbeauftragte für die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Krakau, den 16. Dezember 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

26.

Erste Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 16. Dezember 1939 über die Beschlagnahme
von Kunstgegenständen im Generalgouvernement.
Vom 15. Januar 1940¹²⁶.

Zur Durchführung dieser Verordnung über die Beschlagnahme
von Kunstgegenständen im Generalgouvernement vom 16. Dezember
1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 209) bestimme ich:

§ 1

Die im § 3 Abs. 1 der Verordnung angeordnete Anmeldung ist bis
zum 15. Februar 1940 der Dienststelle des Sonderbeauftragten für
die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze, Kra-
kau, Bergakademie, zu erstatten.

§ 2

(1) Anzumelden sind Gegenstände von künstlerischer, kultur-
geschichtlicher und geschichtlicher Bedeutung, die aus der Zeit vor
1850 stammen.

(2) Die Anmeldung erstreckt sich auf

- a) Werke der Malerei,
- b) Werke der Plastik,
- c) Erzeugnisse des Kunstgewerbes (z. B. antike Möbel, Por-
zellan, Glas, Gold- und Silbergegenstände, Gobelins, Tep-
piche, Stickereien, Spitzen, Paramente usw.),

¹²⁶ *VBIGG.* 1940 II, 61.

- d) Handzeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte usw.,
- e) seltene Handschriften, Musikhandschriften, Autogramme, Buchmalereien, Miniaturen, Drucke, Einbände usw.,
- f) Waffen, Rüstungen usw.,
- g) Münzen, Medaillen, Siegelstücke usw.

(3) Zu den in Abs. 2 angeführten Kunstgegenständen sind, wenn möglich, Angaben über den Meister, die Entstehungszeit, den Inhalt der Darstellung, die Masse und das Material (z. B. Holz, Leinwand, Bronze usw.) zu machen.

§ 3

Die in § 4 der Verordnung vorgesehene Entscheidung in Zweifelsfällen oder über etwa erforderliche Ausnahmen trifft der Sonderbeauftragte durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist endgültig.

§ 4

Mit der Durchführung der Verordnung werden wissenschaftliche Fachbeamte betraut.

Krakau, den 15. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. M ü h l m a n n

27.

Verordnung
über das Amt für die Pflege alter Kunst.
Vom 27. Juli 1942 ¹²⁷.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹²⁷ *VBIGG*. 1942, 419; see also in Chapter II the section titled "Main administrative powers", p. 61, footnote 39.

§ 1

(1) Die Dienststelle des Sonderbeauftragten für die Erfassung und Sicherung der Kunst und Kulturschätze (Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement vom 16. Dezember 1939, VBIGG. S. 209, in Verbindung mit der Ersten Durchführungsvorschrift dazu vom 15. Januar 1940, VBIGG II S. 61) wird in ein Amt für die Pflege alter Kunst übergeführt. Das Amt für die Pflege alter Kunst wird dem Staatssekretariat der Regierung des Generalgouvernements zugeordnet.

(2) Das Amt für die Pflege alter Kunst ist zuständig

1. für die Pflege der alten Kunst,
2. für die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des gesamten Kunstbesitzes, der
 - a) auf Grund der Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (VBIGG. S. 37) beschlagnahmt,
 - b) auf Grund der Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement vom 16. Dezember 1939 (VBIGG. S. 209) und der Ersten Durchführungsvorschrift dazu vom 15. Januar 1940 (VBIGG. II S. 61) beschlagnahmt,
 - c) auf Grund der Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Staatsvermögens im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 (VBIGG. S. 447) vorläufig sichergestellt worden ist.

§ 2

Das Amt für die Pflege alter Kunst kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit der Dienststellen für Museumspflege und Denkmalschutz bedienen und diesen unmittelbar Weisungen erteilen.

§ 3

(1) Soweit sich nicht der Generalgouverneur unmittelbar eine Entscheidung vorbehalten hat, bedarf das Amt für die Pflege alter Kunst zur Verwertung des im § 1 Abs. 2 Nr. 2a und b genannten Kunstbesitzes, insbesondere zu Verfügungen darüber der Zustimmung der Hauptabteilung Finanzen und Wirtschaft in der Regierung

des Generalgouvernements, zur Verwertung des in § 1 Abs. 2 Nr. 2c genannten Kunstbesitzes, insbesondere zu Verfügungen darüber der Zustimmung der Hauptabteilungen Finanzen und Wirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements und des Einvernehmens mit dem Gouverneur des Distrikts Galizien.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 geht der in der Verordnung über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen Staates vom 24. September 1940 (VBIGG. I S. 313) und der in der Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Staatsvermögens im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 (VBIGG. S. 447) getroffenen Regelung vor.

§ 4

Der Leiter des Amtes für die Pflege alter Kunst wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig übernimmt das Amt für die Pflege alter Kunst die Aufgaben und Befugnisse, die dem Sonderbeauftragten für die Erfassung und Sicherung der Kunst- und Kulturschätze zugewiesen waren.

K r a k a u , den 27. Juli 1942

Der Generalgouverneur
F r a n k

DISSOLUTION OF ASSOCIATIONS

28.

Verordnung
über das Vereinswesen im Generalgouvernement.
Vom 23. Juli 1940 ¹²⁸.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹²⁸ VBIGG. 1940 I, 225.

§ 1

Es werden aufgelöst

- a) die militärischen Vereinigungen (Soldatenvereinigungen), die nach bisherigem Recht der Aufsicht der Militärbehörden unterstanden,
- b) die politischen Vereine, die bisher nicht dem Vereinsgesetz vom 27. Oktober 1932 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 94 Pos. 808) unterstanden,
- c) die Vereine von Akademikern, die der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Oktober 1937 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 78 Pos. 572) unterstanden.

§ 2

Die auf Grund des Art. 12 des Vereinsgesetzes vom 27. Oktober 1932 gebildeten Vereine — nicht eingetragene Vereine — werden aufgelöst.

§ 3

Die auf Grund des Art. 12 des Vereinsgesetzes vom 27. Oktober 1932 gebildeten Vereine — eingetragene Vereine — werden aufgelöst,

§ 4

Die auf Grund des Art. 46 des Vereinsgesetzes vom 27. Oktober 1932 gebildeten Vereine — Vereine höheren Nutzens — werden aufgelöst, soweit es sich um folgende Vereine handelt:

- a) Gesellschaft der Freunde der akademischen Jugend,
- b) Gesellschaft zur Unterstützung des Baues öffentlicher Volksschulen,
- c) das Polnische Weisse Kreuz,
- d) Polnischer Pfadfinderverband,
- e) Josef Pilsudski-Institut zur Erforschung der neuesten Geschichte Polens,
- f) Organisation zur militärischen Vorbereitung der Frauen.

§ 5

(1) Das Vermögen der nach §§ 1—4 aufgelösten Vereine wird durch die Kreishauptleute (Stadthauptleute) zugunsten des Generalgouvernements eingezogen.

(2) Das Vermögen der Vereine der polnischen Post- und Telegraphenbedientesten und des polnischen Eisenbahnpersonals wird durch die Leiter der Abteilung Post und Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs zugunsten des Sondervermögens der Deutschen Post Osten und des Sondervermögens Ostbahn eingezogen.

(3) Forderungen, die Dritten den aufgelösten Vereinen gegenüber zustehen, sowie Rechte Dritter an eingezogenen Vermögenswerten erlöschen.

§ 6

(1) Die Erfassung des nach § 5 Abs. 1 eingezogenen Vereinsvermögens erfolgt durch den Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs.

(2) Die Erfassung des nach § 5 Abs. 2 eingezogenen Vereinsvermögens erfolgt durch die Leiter der Abteilungen Post und Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs.

§ 7

(1) Soweit die Verwendung der im § 5 Abs. 1 genannten Vereinsvermögen unter Berücksichtigung des ehemaligen Vereinszweckes bei einer bestimmten Verwaltung des Generalgouvernements angezeigt erscheint, weist der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs das Vermögen der hiernach zuständigen Dienststelle zur Verwaltung und Verwertung zu. Der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung bedarf hierzu des Einvernehmens des Leiters der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement und, wenn der Wert des zuzuweisenden Vermögens 20 000 Zloty übersteigt, des Einvernehmens des Leiters der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs. Die Verwaltung und Verwertung des übrigen Vereinsvermögens obliegt dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement.

(2) Die Verwaltung und Verwertung des im § 5 Abs. 2 genannten Vereinsvermögens obliegt den Leitern der Abteilungen Post und Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs.

§ 8

(1) Wer Vermögenswerte, Akten und sonstiges Schrifttum aus einem nach § 5 Abs. 1 der Einziehung unterliegenden Vereinsver-

mögen in seiner Verfügungsgewalt hat, ist verpflichtet, diese Gegenstände innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den für seinen Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) herauszugeben.

(2) Wer von dem Verbleib, der Verschleppung oder Beiseiteschaffung von Gegenständen, die der Einziehung nach § 5 Abs. 1 unterliegen, Kenntnis hat, hat dieses binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) anzuzeigen. Erlangt er die Kenntnis erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, so hat er die Anzeige binnen zwei Wochen nach Erlangung der Kenntnis zu erstatten.

(3) Die Pflicht zur Herausgabe und Anzeige hinsichtlich des nach § 5 Abs. 2 der Einziehung unterliegenden Vereinsvermögens ist den Leitern der Abteilungen Post und Eisenbahnen im Amt des Generalgouverneurs oder den von diesen bestimmten Stellen gegenüber zu erfüllen.

§ 9

(1) Vereine dürfen grundsätzlich nicht neu gegründet werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind für eingetragene Vereine zulässig, sofern ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei vorliegt. Die Mindestzahl der Mitglieder eines Vereins wird auf 7 festgesetzt.

(3) Unmittelbare Aufsichtsbehörde für neuzugründende Vereine ist

- a) bei Vereinen mit einem Aufgabengebiet, mit Ortsgruppen oder Niederlassungen über den Bereich eines Distrikts hinaus der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs,
- b) bei Vereinen mit einem Aufgabengebiet, mit Ortsgruppen oder Niederlassungen über den Bereich einer Kreishauptmannschaft (einer kreisfreien Stadt) hinaus der örtlich zuständige Distriktschef, sofern nicht die Zuständigkeit nach a) gegeben ist,
- c) im übrigen der örtlich zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann).

(4) Registerbehörde ist der für den Sitz des Vereins zuständige Kreishauptmann (Stadthauptmann).

(5) Für neuzugründende Vereine gelten die Artikel 19 ff. des Vereinsgesetzes vom 27. Oktober 1932, die unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung bedingten Änderungen in neuer Fassung durch den Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs bekanntgemacht werden.

§ 10

Sofern an dem Fortbestehen eines eingetragenen, nach § 4 aufgelösten Vereins ein öffentliches Interesse besteht, kann die Auflösung des Vereins mit ihren Rechtsfolgen durch Verfügung der nach § 9 Abs. 3 für die Neugründung zuständigen Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei rückgängig gemacht werden.

§ 11

(1) Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt eines aufgelösten Vereins aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, sich auf andere Weise für einen aufgelösten Verein zu betätigen oder unbefugt einen neuen Verein zu gründen, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei Vorliegen erschwerender Umstände mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer seiner Verpflichtung nach § 8 nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs ein.

§ 12

(1) Das Tragen von Abzeichen aufgelöster Vereine ist untersagt.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 23. Juli 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

29.

Verordnung
über das Recht der Stiftungen im Generalgouvernement.
Vom 1. August 1940.¹²⁹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Rechtsfähige Stiftungen sind durch ihre vertretungsberechtigten Organe unter Beifügung ihres Statuts und einer Vermögensübersicht nach dem Stande vom 30. Juni 1940 bei der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs bis zum 30. September 1940 schriftlich anzumelden. Die Richtigkeit der erforderlichen Angaben ist an Eidesstatt zu versichern.

§ 2

(1) Entspricht der Stiftungszweck noch jetzt dem öffentlichen Interesse und kann die Stiftung diesen Zweck voll erfüllen, ist ihr ein Bescheid zuzustellen, durch den ihre weitere Betätigung genehmigt wird.

(2) Liegt das Fortbestehen einer Stiftung im öffentlichen Interesse, sind aber Änderungen des Statuts oder des Stiftungszwecks oder sonstige Massnahmen im öffentlichen Interesse geboten, ist der Stiftung ein Bescheid zuzustellen, durch den die weitere Betätigung nach fristgemässer Erfüllung entsprechender Auflagen genehmigt wird.

¹²⁹ *VBIGG.* 1940 I, 244.

§ 3

- (1) Es werden aufgehoben alle Stiftungen,
1. die nicht fristgemäss nach § 1 angemeldet sind,
 2. deren weitere Betätigung dem öffentlichen Interesse nicht entspricht,
 3. die die Auflagen nach § 2 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäss erfüllen.

(2) Die Aufhebung erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Bescheides an die Stiftung. Der Aufhebungsbescheid hat zu enthalten

1. die Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Stiftung aufgehoben wird,
2. Vorschriften über das bei der Abwicklung zu beachtende Verfahren,
3. Bestimmungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens, die grundsätzlich entsprechend dem Stiftungszweck zu erfolgen hat.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe einer aufgehobenen Stiftung haben entsprechend den Weisungen im Aufhebungsbescheid alle laufenden Geschäfte abzuwickeln, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Vermögenswerte den im Aufhebungsbescheid bezeichneten Stellen zu übertragen.

§ 4

Die Entscheidungen nach §§ 2 bis 3 trifft die Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs als Aufsichtsbehörde.

§ 5

Bis zur Entscheidung über Aufhebung oder Fortbestehen einer Stiftung führen deren Organe die laufenden Geschäfte nur in dem im Rahmen der laufenden Verwaltung unbedingt notwendigen Umfang weiter.

§ 6

(1) Über die genehmigten Stiftungen ist bei der Aufsichtsbehörde ein Register zu führen.

(2) Jede Änderung des Statuts einer Stiftung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt von der Zusammensetzung der zur Vertretung einer Stiftung bestellten Organe.

§ 7

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind endgültig.

§ 8

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als verfassungsmässig berufener Vertreter oder als Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs der Meldepflicht nach § 1 nicht nachkommt, gegen die Aufhebungsverfügung gemäss § 3 Abs. 2 und 3 verstösst oder den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Stiftungsvermögens erkannt werden. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn eine bestimmte Person nicht verfolgt werden kann.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 5. August 1940 in Kraft.
Krakau, den 1. August 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

30.

Verordnung
über die völkische Aufteilung der evangelischen
Kirchengemeinden im Generalgouvernement.
Vom 16. März 1941.¹³⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die völkisch gemischten evangelischen Kirchengemeinden werden aufgelöst.

¹³⁰ *VBIGG.* 1941, 100.

(2) An ihre Stelle treten deutsche und nichtdeutsche Kirchengemeinden. Sie sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Kirchengemeinden.

(3) Den deutschen Kirchengemeinden können nur Reichsdeutsche und deutsche Volkszugehörige angehören.

§ 2

Die Rechtsverhältnisse der neugebildeten Kirchengemeinden regeln sich nach dem bisher geltenden staatlichen und kirchlichen Recht, soweit es nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung steht.

§ 3

Zwischen den neugebildeten deutschen und nichtdeutschen Kirchengemeinden hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 4

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Innere Verwaltung) ernennt für die deutschen und nichtdeutschen Kirchengemeinden Bevollmächtigte, die die Vermögensauseinandersetzung nach Richtlinien der Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Innere Verwaltung) durchführen.

(2) Die Bevollmächtigten vertreten die deutschen und nichtdeutschen Kirchengemeinden in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zur Beendigung der Vermögensauseinandersetzung. Sie sind ermächtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die zur Durchführung der Auseinandersetzung erforderlich sind, abzuschliessen.

§ 5

Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung des Vermögens der Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Innere Verwaltung) oder in ihrem Auftrag der Distriktschef unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 16. März 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

31.

Verordnung über die Auflösung von Sekten und sektenähnlichen Vereinigungen im Generalgouvernement. Vom 31. März 1941.¹³¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Sekten und sektenähnliche Vereinigungen sowie religiöse Gemeinschaften die nicht staatlich anerkannt sind, werden aufgelöst, soweit sie nicht schon auf Grund der Verordnung über das Vereinswesen im Generalgouvernement vom 23. Juli 1940 (VBIGG. I S. 225) aufgelöst sind.

§ 2

(1) Auf die durch § 1 aufgelösten Vereinigungen und Gemeinschaften finden die Vorschriften der Verordnung über das Vereinswesen im Generalgouvernement vom 23. Juli 1940 (VBIGG. I S. 225) entsprechende Anwendung.

(2) Aufsichts- und Registerbehörde im Sinne der §§ 9 und 10 der Verordnung über das Vereinswesen im Generalgouvernement vom 23. Juli 1940 ist die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung).

§ 3

(1) Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer nach §1 aufgelösten Vereinigung oder Gemeinschaft aufrecht-

¹³¹ VBIGG. 1941, 197.

zuerhalten oder wiederherzustellen, sich auf andere Weise für eine aufgelöste Vereinigung oder Gemeinschaft zu betätigen oder unbefugt eine neue Vereinigung oder Gemeinschaft zu betätigen oder unbefugt eine neue Vereinigung oder Gemeinschaft der im § 1 erwähnten Art zu gründen, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei Vorliegen erschwerender Umstände mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer seiner Verpflichtung zur Herausgabe oder Anzeige über Vermögenswerte, Akten und sonstiges Schrifttum einer nach § 1 aufgelösten Vereinigung oder Gemeinschaft nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) ein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft.

Krakau, den 31. März 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

VII CRIMINAL SANCTIONS – EXTERMINATION OPERATIONS

1. Nazi terror before spring 1942

The history of Nazi terror in the General Government can be divided into two periods, before and after the spring of 1942, when the economic hardships of the Third Reich had become apparent, leading to Hitler's decree appointing Fritz Sauckel as General Plenipotentiary for Labour Deployment, Frank's declaring a state of emergency for the protection of crops, and his unrealized plan to reduce and in some cases completely revoke food rations for the population. At the same time, despite these hardships, the Nazis' murderous plans were moving into high gear, with the mass extermination of Jews in the General Government also beginning in the spring of 1942. This was also the period when the first units of the *Guardia Ludowa*, the military branch of the Polish Workers' Party, began its battle for the liberation of Poland. While the most important event in this first period was the so-called "A-B Action" (*Ausserordentliche Befriedungsaktion*, or *AB-Aktion*), the most important event in the second period was the decree of 2 October 1943 "on the Prevention of Offenses against the German Work of Reconstruction in the General Government".

Through the decree of 26 October 1939, Frank entrusted the "maintenance of security and order" to the Higher SS and Police Leader, who was to seek permission from Frank on issues of fundamental importance¹. A few days later, on 31 October 1939, Frank issued a decree "on combating acts of violence". This, of course, concerned only acts against the Reich, German officials in the General Government, and other persons of German nationality; it did not pertain solely to "acts of violence" in the narrow sense (active resistance, hitting a German, damaging property), but also to any prop-

¹ See in Chapter II the section titled "Police", p. 86.

aganda speech that could evoke an individual expressions of insubordination to Nazi decrees, or even to any failure to report a person who intended to commit such an “act of violence”. The only possible punishment was the death penalty, administered without any procedural requirements by a police “summary court” comprised of members of the SS².

Both decrees served to “legalize” existing practices. Any hopes that the cruelties of the military administration would end proved to be false. In October 1939, during the period of military occupation (1 September–26 October) large groups of potential enemies of the “new order” were arrested in Warsaw, with the aim of spreading terror and thereby extinguishing any thought of resistance as soon as possible; some of these people were later released³. Following the establishment of the General Government, these arrests continued.

The Senate of Jagiellonian University in Kraków decided to begin holding classes, and informed the authorities of this fact. An inaugural Mass was celebrated on November 4, and classes were scheduled to begin on 14 November 1939. During this time, *Obersturmbannführer* Bruno Müller asked the Rector for permission to hold a lecture for the professors on National Socialism’s approach to academia. When the professors and research assistants arrived at the lecture hall on the scheduled date (6 November 1939), Müller declared they were all under arrest for the “unlawful” holding of classes. 183 people were detained that day, including 144 professors and research assistants of the University. Nearly all of them were transported to a concentration camp from which they were gradually released from February 1940 to October 1941 due to efforts made from abroad (as well as the efforts of a small number of German professors). Fifteen professors died in the camps, with another four dying shortly after their return⁴.

² *VBIGG*. 1939, 9 see document 8, p. 490.

³ BOW materials IV, 17, see also the Introduction to Chapter VI: The liquidation of Polish Culture (section on religious life), text in footnote 70.

⁴ J. Gwiazdomorski, *Wspomnienia z pobytu profesorów Uniwersytetu Jagiellońskiego w Sachsenhausen, Kraków 1945*; S. Urbańczyk, *Uniwersytet za koczastym drutem, Kraków 1946*; K. Stolyhwo, *W niewoli u NSDAP, Kraków 1946*; S. Skowron, *Wspomnienia z pobytu w Dachau, Kraków 1946*, H. Katowski, *Młodzi U.J. w Dachau, Odrodzenie 1945*, no. 44; W. Konopczyński, *Pod trupią główką, Tygodnik Powszechny 1945*, no. 3–17; W. Konopczyński, *Tak to się stało, żeśmy ocaleli*,

At around the same time as the arrest of the Jagiellonian University professors, a number of judges was arrested in Kraków, followed by numerous middle school teachers, university students and even high school students⁵. In Lublin on 9 November 1939, 2,000 representatives of the Polish intelligentsia were arrested⁶. On 22 November 1939, the Governor of Radom District informed Deputy Governor-General Arthur Seyss-Inquart that “the majority of the intelligentsia has been locked up” and asked for special treatment for medical doctors, whose freedom was vital to healthcare (including German healthcare)⁷. The German authorities called for a congress of teachers on 10 November 1939 in the county capital of Nisko in the Rzeszów Voivodeship in order to discuss reinstating teaching in schools. The meeting never took place, and the teachers who came were transported to the prison in Rzeszów, from which they returned a few days later⁸. A wave of arrests spread across Warsaw on the day before 11 November 1939 – pre-war Independence Day⁹. As previously mentioned, some of the victims of the aforementioned operations regained their freedom, though their personal experiences, the deaths of many of their colleagues, and public and semi-public executions caused a strong reaction among the Polish population. A testament to the “battle-ready” stance of Governor-General Frank at that time was his order to execute by firing squad one man from

Tygodnik Powszechny 1947, no. 45; BL, Dotkliwe straty krakowskiego środowiska naukowego, *Życie Nauki* 1948, no. 31–32. The official name of the operation was “Sonderaktion Krakau”. Among those arrested were professors of the University of Mining and Metallurgy and people not associated with the University, who happened to be on its premises during the roundup. In early February 1940 those above 40 years of age were released, with the exception of 10 individuals who were released later. The remainder were sent to Dachau, where in December 1940 and January 1941 all were released with the exception of Prof. Piwarski and two Jewish professors, W. Ormicki and J. Metallmann. Piwarski was finally freed in October 1941. In the camps or shortly after leaving them, the following individuals died: S. Bednarski, I. Chrzanowski, S. Estreicher, T. Garbowski, A. Hoborski, S. Kołaczkowski, K. Kostanecki, J. Metallmann, J. Nowak, A. Meyer, W. Ormicki, F. Rogoziński, A. Różański, M. Siedlecki, J. Smoleński, L. Sternbach, W. Takliński, A. Wilk, J. Włodek.

⁵ BOW materials IV, 75.

⁶ BOW materials IV, 275v, 276.

⁷ See the Introduction to Chapter V: Living conditions, footnote 132.

⁸ BOW materials IV, 339.

⁹ J. Gruszkowa, “Pawiak”, *Biul. Gł. Kom.* IV, 17.

each house in which an appeal to celebrate Independence Day was found on 11 November 1939¹⁰. By doing so, he introduced the rule of collective responsibility, a concept not provided for in the law.

Executions took place regularly in prisons and at various secluded locations, with victims being killed both individually and in groups ranging from a few people to more than a dozen¹¹. In 1939, on the territories of the Kielce, Kraków, Lublin, Łódź, Rzeszów and Warsaw Voivodeships, 155 mass executions took place in which 2,406 people were killed. Most of these Voivodeships (with the exception of Łódź) were part of the General Government. The aforementioned number of executions also includes the period of military occupation (up until 26 October 1939). At any rate, it can be determined that there were over a hundred mass executions on General Government territory in 1939 in which some 1,500–2,000 people lost their lives¹².

The first large-scale semi-public execution after the establishment of the General Government was the execution by firing squad of 64 people in Bochnia near Kraków at the edge of the forest in Uzbornia on 18 December 1939¹³. Soon afterward Poland was shocked by the news of a mass slaughter on 27 December 1939 in Wawer near Warsaw, in which 107 residents of Wawer and Anin were killed, most of them Poles¹⁴.

The professors were probably arrested on the orders of the Higher SS and Police Leader as an implementation of the “security and order” decree. Due to the importance of the issue, it had to be agreed upon by Governor Frank, who in discussing the extermination of June 1940 a few months later said he regretted that the matter had not been dealt with in a more straightforward manner on the spot¹⁵. The order to execute men from the homes in which a November

¹⁰ Tagebuch 1939, 10. U. 1939. Trial XXIX, 363.

¹¹ Z. Klukowski, Pacyfikacja i egzekucje masowe w pow. zamojskim, *Biul. Gł. Kom.* V, 177.

¹² Z. Czyńska, Egzekucje masowe w Polsce, *Biul. Gł. Kom.* III, 11–12; the size of the provinces listed above are based on their borders in 1946; before the war there was no Rzeszowskie Province.

¹³ BOW materials IV, 51.

¹⁴ S. Płoski, Wawer, *Biul. Gł. Kom.* VI, 101–130.

¹⁵ Arbeitssitzungen-Ansprachen des GG 1940, 30 May 1940, Trial XXIX, 458, see p. 501.

11 announcement was displayed was most likely in the Governor's opinion a means of implementing the decree on combating acts of violence. Such was the "legal" clothing in which the mass execution in Wawer was dressed. Carried out in fulfilment of a sentence passed by a "summary court" [*Standgericht*], it was an act of retribution for the killing of two *Wehrmacht* non-commissioned officers by two bandits during a chase. This was despite the fact that the names of the bandits were known, that the chase had been initiated by the Polish police, and that, according to documents, it was obvious to the German police that there was no connection whatsoever between the victims and the perpetrators. The execution was carried out based on a "court sentence" solely to make the members of the firing squad feel that what they were doing was legal¹⁶.

The execution in Wawer met with objections from the military authorities, particularly Gen. Blaskowitz, who declared that such executions "recklessly and unnecessarily endangered military security and the exploitation of the East"¹⁷. This was most likely why, shortly afterward, on the request of the authorities in Berlin, Frank required that summary court sentences be carried out only with his approval¹⁸.

Formally, this restriction was meaningless. In February 1940, in an interview for a correspondent for the *Völkischer Beobachter* in Berlin, Frank stated that there were not enough trees in the Polish forests for the paper that would be needed to announce each mass execution¹⁹. So the executions continued, although they were not technically in the form of overt mass murder. At about this time, the village of Palmiry in the Kampinos Forest, a location known from the December 1939 executions, was selected as the site for executions of prisoners from Warsaw. On 2 March 1940, the first people

¹⁶ S. Płoski, *op. cit.* 105.

¹⁷ S. Płoski, *op. cit.* 121; on Blaskowitz's protest: L. Poliakov–J. Wulf, *Das Dritte Reich und seine Diener*, 516 et seq. On 2 February 1940, Gen. Wilhelm Ulex proposed expelling from within the borders of the GG the entire German police force as a criminal organisation.

¹⁸ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg 1940, Arbeitstagung Radom 25 February 1940, Trial XXIX, 432.

¹⁹ Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg 1940, Interview des Herrn Generalgouverneurs mit dem Korrespondenten des V. B. Kleiss, 6 February 1940, Trial XXIX, 461.

were taken from Pawiak prison in Warsaw to be executed by firing squad in the village²⁰. Shortly afterwards, another mass killing was carried out. On 14 April 1940, a large penal raid was carried out in retribution for the killing of a German family, during which, the village of Józefów in Łukowski County in the Lublin Voivodeship was wiped out. Some 200 people died in the mass execution, including children and elderly over 80. In the spring of 1940, the villages of Huciska, Gałki, Królewiec and others in the Kielce region were burned. “A few hundred people were shot to death, including children, and in one of the villages, a school filled with children was set ablaze. The Germans left the wounded in the fields without medical attention; they did not even allow civilians to approach them.” 700 Polish men and women died in that incident. This operation was in retribution for the self-proclaimed guerrilla campaign being conducted by Capt. Henryk Hubal-Dobrzański (“Major Hubal”), who “immediately after Poland’s defeat in the September Campaign engaged in guerrilla operations in Konecki County in the Kielce region, causing atrocious oppression of the local population”²¹. This was the first extermination operation of a kind that would be repeated later in Oradour, France and Lidice, Czechoslovakia, and in dozens of other cases.

When the offensive in the West began (10 May 1940), Frank decided that any tactically-motivated constraints could be lifted, and began carrying out killings on an even wider scale. For sake of appearances, Frank invoked Józefów and Major Hubal as motives for his decision. This led to the so-called “AB Action” (*Ausserordentliche Befriedungsaktion*, or *AB-Aktion*), which was to affect and – we should assume – did affect around 6000 people, of which 3500 were potential political “criminals”, while the rest were criminal offenders. Here again, as in the case of the Wawer execution (and probably others), the orders were presented internally as court sentences to lessen the psychological burden on the members of firing squads²².

²⁰ J. Gruszkowa, “Pawiak”, *Biul. Gł. Kom.* IV, 46, 47.

²¹ BOW materials IV, 206, Z. Czyńska, Egzekucje masowe, *Biul. Gł. Kom.* III, 13; J Rzepecki. Wspomnienia i przyczynki historyczne, 1956, 197–199 (o Hubali).

²² Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg 1940, Polizeisitzung 30 May 1940 , Trial XXIX, 442, 444, 448, see p. 496; Z. Czyńska, *op. cit.*, *Biul. Gł. Kom.* III, 13; the author recalls that the victims of the operation were not included in his calculations and that it is difficult to determine their numbers, which he estimates to be around

In Warsaw the plan was carried out in Palmiry, where on 20 and 21 June 1940 358 prisoners were executed, including Mieczysław Niedziałkowski of the Polish Socialist Party and Maciej Rataj of the Polish People's Party "Piast"²³. In Zamość, on 19 June 1940, having no place to accommodate a group of around 400 arrested people, the Nazis used the "Rotunda" fort as a prison; due to this and the fort's further history, it became one of the most infamous places of torture in the General Government²⁴. Executions of those arrested in Częstochowa took place in nearby Olsztyn²⁵. In some instances, the Nazis tried to stage their murders as acts of sabotage, which they themselves carried out, for example, in Myślenice near Kraków. On the night of 22 to 23 June 1940, an "unknown" perpetrator threw a bottle filled with an explosive liquid into the post office building. Nobody died as a result of the explosion due to the small force of the "bomb". After the event, SS forces surrounded the city and apprehended 32 people whom they transported to the prison in Kraków on Montelupich Street, where they were executed by firing squad soon afterward²⁶.

The AB Action served as a prelude to Frank's speech on 15 August 1940 during the first general assembly of party members. "I am warning", the Governor-General said, "those groups of the so-called intelligentsia not to oppose in any way, the order established by the Führer on this territory"²⁷. The recent slaughter provided an appropriate context for these words. The next day, the head of the city of Kraków announced Frank's decree of 31 July 1940 on the mandatory registration of Polish officers who were not prisoners of war²⁸. Officers, including those in retirement and in the reserves,

1,500 people; this estimate is of course too low, first, part due to the scope of the revealed plan, and second, because on 30 May 1940 the "sentencing" of the first 2,000 arrestees, exclusively suspected members of the resistance, had almost been completed (Trial XXIX, 448).

²³ J. Gruszkowa, "Pawiak", *Biul. Gł. Kom.* IV, 47.

²⁴ Z. Klukowski, Pacyfikacje i egzekucje masowe w pow. zamojskim, *Biul. Gł. Kom.* V, 191–192.

²⁵ This was generally known at the time in Częstochowa (personal recollections of the editor).

²⁶ BOW materials IV, 112.

²⁷ *Krakauer Zeitung* 16 August 1940.

²⁸ *VBIGG*. 1940 I, 235 (announced 9 August 1940), *VBIGG*. 1941, 101, see below; the contents of the proclamation of the administrator of the city of Kraków are

and also after April 1941 the officers of the *pospolite ruszenie* were required to report to the head of each county and city under threat of the death penalty. The same penalty applied to those who harboured those required to register, with the possibility of a reduction to harsh imprisonment in the case of close relatives. This regulation created the possibility of punishing those living where an officer resided, even if he was properly registered to live there. Only a handful of people followed the order; they were later transported to concentration camps. In September 1943, Chief of the Security Police Heydrich assessed the number of officers in Warsaw who had not registered to be around 25,000²⁹.

Another order for mass extermination was the decree by *Reichsführer-SS* Himmler in the spring of 1940 to send 20,000 people to concentration camps³⁰. This resulted in roundups in Warsaw on 8 May, 12 August, 17 September and 6 December 1940. The largest of these were the ones in August and September, especially the latter. During these roundups, police and supporting units (including the *Wehrmacht*) surrounded a number of residential blocks and took into custody all the men below 50; those who worked in German offices and institutions were later released. The operations in August and September encompassed around 6,000 people, while all the operations together encompassed some 10,000 people³¹. On 30 August 1940 and 17 September 1940 even larger groups of prisoners

not known; the administrator refers to them in his next proclamation of 5 April 1941 (Der Beauftragte des Distriktschefs f. d. Stadt Krakau – Amtl. Bekanntm. – *Kra-kauer Zeitung* 6–7 April 1941).

²⁹ Tagebuch 1943 V, 27 September 1943, 988: “SS-Oberführer Bierkamp geht dann auf die Verhältnisse in Warschau ein. In Warschau hielten sich etwa 251000 ehemalige polnische Offiziere verborgen.”

³⁰ Tagebuch 1940 II, 7 May 1940, Trial XXIX, 397.

³¹ Fischer trial, day 12, p. 1172 et seq. (testimony of S. Płoski, director of the Institute for National Memory) and day 18, p. 1764 (testimony of prof. dr Emila Kipy). Płoski’s assumption that the September operation was related to the discovery of an underground printing shop at ul. Lwowska 1 in the first days of September 1940 seems unjustified based on the general order issued by Himmler in 1940. According to Płoski’s testimony, one German police officer was killed and two injured by the employees of the printing shop during the raid on it. In response, all the men in the building at ul. Lwowska 1 and some from the adjacent building were immediately arrested; later 20 of these individuals were executed in Palmiry (execution on 17 September 1940?).

from Pawiak prison were murdered in Palmiry. It is possible that the victims of the latest Warsaw roundups were among the dead. However, in general, the victims ended up in concentration camps³². Near the end of 1940, Frank announced another large-scale operation, which he code-named *ausserordentliche Befriedungsaktion*, similarly to the operation from June of that year³³. Unlike previous operations, it was not focused on executions in the General Government, but rather on the transportation of Poles to concentration camps. The execution of prisoners from Pawiak in January 1941 in which 210 people were killed, and the waves of arrests in Częstochowa and Radom in January and February 1941 appear to have been consequences of Frank's announcement³⁴. At the same time, State Secretary in the Reich Ministry of Justice Roland Freisler discussed with Frank his own draft decree on criminal law for Poles and Jews in the incorporated territories. His ideas became law there in December of that year. In the General Government, however, contacts between officials did not lead to changes in the law³⁵.

The situation in the area of security at that time caused the Nazi authorities little concern. One testament to the negligible military activities of the resistance movement can be found in a note

³² J. Gruszkowa, *op. cit.*, 47, 52.

³³ Tagebuch 1940 IV, 12 December 1940, Trial XXIX, 413.

³⁴ J. Gruszkowa, *op. cit.*, 47; on the wave of arrests in Warsaw between January and April based on lists of names – Fischer trial, day 12, p. 1182 (witness S. Płoski); on those arrested in Radom – BOW materials IV, 3v; the arrests in Częstochowa in February 1941 are recalled by the author

³⁵ Tagebuch 1941 I, 13 January 1941, 34: "Ministerialrat Wille überbringt dem Herrn Generalgouverneur die Grüße des Staatssekretärs Dr. Kreisler und teilt das Reichsjustizministerium für die eingegliederten Ostgebiete eine strafrechtliche und strafverfahrenrechtliche Änderung einzuführen beabsichtige, insbesondere im Verhältnis zu Polen und Juden. Wenn auch die geplante Änderung räumlich auf die eingegliederten Ostgebiete begrenzt sei, so seien doch Rückwirkungen in allgemein politischer Hinsicht auf das Generalgouvernement unvermeidlich. Staatssekretär Dr. Freisler halte es daher für notwendig, die Angelegenheit mit Herrn Generalgouverneur persönlich zu besprechen. Idem 15 4. 1941, 276, Frank: „Es werde sich empfehlen, dass nach erfolgter Einreichung der Verordnung durch das Reichsjustizministerium eine Besprechung des Verordnungsentwurfs in einer Sitzung des Reichskabinetts stattfinde, zu der auch die Gauleiter der eingegliederten Ostgebiete und der Generalgouverneur geladen werden sollen." Freisler's project for a penal code for Poles and Jews in the territories incorporated into the Reich became law in December 1941 (*RGBl.* 1941 I, 759, 1942 I, 52, Doc. Occ. V, 336 et seq.).

regarding an announcement made by Warsaw District Governor Fisher during a government meeting, in which he spoke not only about the territory under his authority: “The recent actions by the resistance movement are worth noting. Three acts of terror were noted, including the shooting of a *Volksdeutscher* in Warsaw, the wounding of a soldier near Łowicz and another in Kielce.” He asked the Governor-General for permission to resist such acts of terror with the utmost force. “First and foremost, such decrees should be announced publically to the population. This method works as a strong deterrent and is sure to discourage some individuals from undertaking such acts”³⁶.

The only actual *Volksdeutscher* killing mentioned by Fischer was the shooting of Igo Sym, the director of the Warsaw City Theatre, on 7 March 1941. He was a pre-war actor who had presented himself as a Pole and was generally considered one. Both before 1939 and during the occupation, Sym collaborated with Nazi intelligence. After Sym’s killing, Fischer arrested a larger number of hostages, prohibited the presentation of artistic productions at “Polish” theatres, revues, cafes etc., extended the curfew from 8 p.m. to 5 a.m., and declared that if the Polish population did not reveal the names of the perpetrators, the hostages would be executed³⁷. On 11 March 1941, 17 prisoners were executed by firing squad in retribution, including Stefan Kopeć and Kazimierz Zakrzewski³⁸.

Near the end of November 1941, the first Polish prisoners were transported to the camp in Majdanek near Lublin, established for the extermination of Soviet prisoners of war. From that moment on, Majdanek increasingly became an extermination camp for people in the General Government³⁹. Frank himself characterized this cruel rule bluntly on 1 April 1941, at a time when the Nazi crimes in the Soviet Union had yet to be committed, saying: “it is practically impossible for anyone to be more harsh towards the Poles”⁴⁰.

³⁶ Regierungssitzungen 1941, 25 March 1941, Trial XXIX, 492–493.

³⁷ Proclamation of Gov. Fischer of 7 March 1941 in *Nowy Kurier Warszawski*.

³⁸ J. Gruszkowa, “Pawiak”, *Biul. Gł. Kom.* IV, 47–48.

³⁹ Z. Łukaszewicz, Obóz koncentracyjny i zagłady Majdanek, *Biul. Gł. Kom.* IV, 64.

⁴⁰ Tagebuch 1941 I, 1 April 1941, 204, Tagung Arbeitsbereich NSDAP GG, Frank: “Und da muss man auch sagen: „Härter als wir gegen die Polen sind, kann eigentlich keiner sein. Nun könnte aber einer kommen und sagen: na nu, ich sehe ja

The scale of arrests and movement of people to concentration camps is shown in data from the Warsaw District SS and Police Leader from the middle of October 1941. Up until that time, around 7000 people were transported to camps from this district alone “for political and criminal offenses”, while the prisons in the district held 2,811 prisoners, of which among the “political offenders” there were 1,290 men and 268 women. Moreover, according to a declaration by the Higher SS and Police Leader from the middle of December of that year, over 7,000 people were held in prisons in the General Government due to alleged involvement in the resistance movement⁴¹. These numbers did not include those murdered in executions on General Government territory, which numbered in the thousands.

2. Nazi terror from spring 1942

The Polish nation could not be expected to suffer such a fate quietly. The first secret military organizations subordinate to the Government Delegation for Poland were formed at the beginning of the occupation. The most important of those was the Union of Armed Struggle (*Związek Walki Zbrojnej*), renamed in February 1942 the Home Army (*Armia Krajowa*). Other organizations gradually joined the Home Army. The origins of the second military organization, the People’s Guard (*Guardia Ludowa*), later the People’s Army (*Armia Ludowa*), were different. At the turn of 1941 and 1942, a group of pre-war Communist Party activists returned to the country, establishing in January 1942 the Polish Workers’ Party, and later its military branch, the People’s Guard, the first units of

in Krakau keine Polen, die Ketten an den Füßen haben, ich sehe keine Striemen in ihren Gesichtern, ich sehe keine Menschen mit abgeschnittenen Ohren, und das soll nun ein hartes Regime sein? Solchen Deuten kann man nur sagen: entschuldigen Sie, vielleicht sind wir noch nicht so in der Skala der Brutalität erfahren. Natürlich soll es schon Brutalitätsfanatiker geben, wunderbar, was die so erzählen können Ja aber die wissen auch noch nicht, dass wir hier in diesem Gebiet mit 60 000 polnischen Eisenbahnbediensteten arbeiten müssen ...“.

⁴¹ Regierungssitzungen 1941, 15–16 October 1941, Referat des SS- und Polizeiführers im Distrikt Warschau, Trial XXIX, 493–494; idem 16 December 1941, Sitzung der Reg. des GG, Trial XXIX, 499.

which began operating in May 1942⁴². Finally, independent of both organizations, the Peasants' Battalions (*Bataliony Chłopskie*) were established in the same year from scattered military groups loyal to the Polish People's Party (*Polskie Stronnictwo Ludowe*)⁴³.

The Polish Workers' Party began propagating the idea of unbridled armed combat against the occupying power. The Home Army, on the other hand, along with the organizations that ultimately ended up joining it, stood by the idea of limited combat consisting of the elimination of dangerous Nazis and their agents, freeing prisoners, etc. Gen. Rowecki (pseudonym *Grot*), commander of the Home Army, was concerned that partisan operations on a broad scale could provoke a nationwide uprising too soon, an uprising which the Nazis would drown in blood. Due to this fact, efforts began in the spring of 1940 to halt Major Hubal's operations.

The idea of partisan warfare propagated by the People's Army gained traction as the Nazi oppression intensified. As a result, units of the Home Army and Farmers' Battalions joined the partisan operations near the end of 1942. In the summer of 1942 (a year after the attack on the Soviet Union), the Nazis escalated their regime of terror over the population. Some of the Nazis' actions were the result of increasing economic difficulties, others were born from the arrogant belief that a victorious resolution of the war with the Soviet Union was drawing near. Although the Nazis came to realize that the news they had propagated in the press in October 1941 that the Eastern Campaign had already been completed⁴⁴ was devoid of any basis in fact, they still held out great hopes for victory in 1942. The battle of Stalingrad began in August of that year, and the Nazis presumed it would end in their victory. In reality, the surrender of the German army on 2 February 1943 sealed their defeat on that front, and was a critical moment in the course of the Second World War.

Among the decrees stemming from economic difficulties were the appointment of the General Plenipotentiary for Labour Deploy-

⁴² J. Rzepecki, *Wspomnienia i przyczynki historyczne*, 1956, 194, 205–209; F. Józwiak, *PPR w walce o wyzwolenie narodowe i społeczne*, 50, 54, 55, 71; *Szlak Bojowy Ludowego Wojska Polskiego*, 58.

⁴³ T. Jabłoński, *Republika Pińczowska*, *Dzieje Najnowsze* 1947, vol. 2, p. 189.

⁴⁴ *Krakauer Zeitung* 10 October 1941 – *Der Feldzug im Osten entschieden*; *Goniec Krakowski* 11 October 1941 – *Kampania na wschodzie ostatecznie rozstrzygnięta* (main titles on the first pages).

ment in March 1942 and increased efforts to employ terror tactics in the General Government to acquire workers for the Reich, as well as a new decree on the Building Service of 22 April 1942, which increased sanctions for those evading service, even up to the death penalty⁴⁵. Moreover, Frank announced on 11 July 1942 a state of emergency for the requisition of crops, replacing the administrative methods used thus far to deal with violations, with the death penalty, to be issued by police summary courts⁴⁶. The food cost index continued to increase; while in February 1941 it was 537 in Warsaw (July 1939 – 100), in January 1942 it was 1356.9, and only a month later – 1652.9⁴⁷. One piece of proof for the increased food exports to the Reich was the fact that in August Frank proposed that food allocations for the population be reduced, and in some cases, even revoked⁴⁸.

Alongside these economically-motivated steps, in the spring of 1942, the Nazis began the extermination of Jews on General Government territory. In Warsaw, the operation began on 22 July 1942; by the end of July, 59,000 people had been sent to the death camp in Treblinka; in total, the number was around 400,000 people⁴⁹. In March 1942, during Himmler's visit to Kraków, the decision was made to Germanize the Zamość region; a large part of the Polish rural population there was accordingly resettled beginning as early as autumn 1942.⁵⁰ Finally, the year 1942 was also the first year of an intensive "search for German blood" through the *Deutschstämmige* operation⁵¹.

⁴⁵ See p. 344.

⁴⁶ See pp. 250–252 and documents 4–7 below, 485 et seq.

⁴⁷ *Monatsberichte Distrikt Warschau* (13 April 1942) – März 1942, I. Z. Dok. I-10, p. 27v.

⁴⁸ See the Introduction to Chapter V: Living conditions (Section 4. Feeding the population).

⁴⁹ *Monatsberichte Distrikt Warschau* (15 August 1942) – Juni, Juli 1942, I. Z. Dok. I-10, p. 59: "Am 21. 7. teilte der SS- und Polizeiführer mit, dass am 22. 7. 1942 die Aussiedlung der Juden aus Warschau beginnen würde. Bis zum Ende der Berichtszeit (31. 7. 1942) sind rund 59 000 Personen aus dem jüdischen Wohnbezirk in Warschau ausgesiedelt worden. Zuständig für alle damit verbundenen Massnahmen war der SS- und Polizeiführer... Der bisherige Obmann des Judenrates beging, als die Umsiedlungsmassnahme mitgeteilt wurde, Selbstmord".

⁵⁰ See p. 170, footnote 40 and p. 253, footnote 40.

⁵¹ See above, footnote 50 – text in footnote 26.

Such was the milieu in which the partisans' activity developed. The extermination of Jews in particular left little doubt as to the fate of the Poles in the event of a Nazi victory. In the early days of March 1942, Warsaw was again shocked by the news of a large-scale execution. The Warsaw District Governor described it as follows: "(...) in retribution for the shooting of two policemen, one German and one Polish, 100 members of secret Polish organizations were executed by firing squad. The Polish population was informed of the fact by means of posters. At the same time, a warning was issued that if acts of sabotage were to continue, even more severe measures would be employed"⁵². However, the issue of security did not cause the Nazis much concern, neither then nor even a few months afterward. The same governor reported to Frank in May 1942: "With regards to security, the situation cannot be regarded as dangerous (...) much more grave is the fact that due to insufficient food supplies, large numbers of people are suffering from hunger"⁵³. Despite this, 220 Pawiak prisoners were executed on 28 May 1942, including 22 women⁵⁴. Security conditions for the Nazis worsened considerably later on, during August and September 1942. In the eastern counties of the district, as the Governor notes, groups of partisan fighters had begun operating, just as the extermination of Jews in Warsaw was beginning⁵⁵.

⁵² Monatsberichte Distrikt Warschau (17 March 1942) – February 1942, I. Z. Dok. I-10, p. 18; this concerns the execution on 2 March 1942 – J. Gruszkowa, "Pawiak", *Biul. Gł. Kom. IV*, 48; the murder of policemen was the work of bandits, as explained in the Fischer trial (witness S. Ploski, day 12, p. 1196, and also day 15, p. 1525).

⁵³ Monatsberichte Distrikt Warschau (12 May 1942) – April 1942 p. 37v

⁵⁴ J. Gruszkowa, *op. cit. Biul. Gł. Kom. IV*, 48.

⁵⁵ Monatsberichte Distrikt Warschau (15 October 1942) – August, September 1942, p. 70v, p. 73v: "Die Sicherheitslage in den Kreisen ist... durch die Banden- und Partisanengruppen ausserordentlich gefährdet gewesen, insbesondere in den Ostkreisen. Auf Grund des verschärften Einsatzes von Gendarmeriehilfskräften war nur anfangs eine konzentrische Bekämpfung der Banden möglich. Später hörte dies auf, da infolge der grossen Anhäufung von verschiedenen Grossaktionen (Ernteeinfassung, Arbeiteraktion usw.) die Exekutivorgane an den verschiedensten Stellen eingesetzt werden mussten, sodass eine Zersplitterung der Exekutivkräfte die notwendige Folge war. Tag für Tag laufen in den Ostkreisen Meldungen von Polizeiposten, den Vögten und der Bevölkerung ein, die von Raubüberfällen, Ermordungen, Erpressungen und sonstiger Tätigkeit der Banden Mitteilung machen. Die Banden sind im Laufe der Zeit dazu übergegangen, ihre Taktik zu ändern und nicht mehr

The Home Army and People's Guard began operating soon afterward, including in the capital. On the night of 7 to 8 October 1942, the Home Army bombed the train tracks on the Warsaw-Lublin, Warsaw-Koluszki and Warsaw-Małkinia lines at the Warsaw railway junction, halting rail traffic as a result. In response, the Gestapo carried out a mass execution, hanging 50 communists in the vicinity of the destroyed train tracks⁵⁶. In retaliation, soldiers from the People's Guard threw grenades at the Main Railway Station into the Cafe Club and the editor's offices of *Nowy Kurier Warszawski*. Thirty-four Nazi soldiers and officers were killed⁵⁷. Afterwards, the Germans demanded a payment from the residents of Warsaw in the amount of million zlotys, which a group of People's Guard partisans obtained by robbing the Municipal Savings Bank⁵⁸. At around the same time – the end of October 1942 – the first public execution in Kraków took place; 30 people brought from the prison on Montelupich Street were killed at a synagogue courtyard near Plac Nowy. “That execution was followed by others on Botaniczna, Mazowiecka, Wąsowicza [Streets] and in Płaszów by hanging”⁵⁹.

Another act of terror was the colonization of the Zamość region, which began in 1942. The decision was made during a discussion about creating German settlements at a meeting between Himmler and Frank near the end of March 1942 in Kraków. At that time, Himmler was considering the idea of settling German peasants from Transnistria on large estates in Zamość County. This plan had to be revised a few months later. Himmler arrived in the Lublin District in July 1942, and decided to begin the forced relocations of the local Polish peasants⁶⁰. However, when the Nazis began this op-

in einzelnen Gruppen vorzugehen, sondern sich zu starken bewaffneten Gruppen zusammenschließen. Bei der Bekämpfung dieser Banden haben Angehörige der Gendarmerie, das Ernteschutzkommandos, des Zollgrenzschutzes und auch zahlreiche in deutschen Diensten, stehende Polen ihr Leben lassen müssen”.

⁵⁶ F. Józwiak, *op. cit.* 73, 74; J. Kuczevska, W 10. rocznicę egzekucji 50 komunistów (16 October 1942), *Zycie i Kultura* 1952 no. 42 (also in *Świat i Ludzie* 1952 no. 42); J. Gruszkowa, *op. cit. Biul. Gł. Kom.* IV, 48; *Monatsberichte Distrikt Warschau* (10 December 1942) – Oktober, November 1942, p. 87, see document 20 below.

⁵⁷ F. Józwiak, *op. cit.* 74.

⁵⁸ F. Józwiak, *op. cit.* 77.

⁵⁹ BOW materials IV, 77.

⁶⁰ See the Introduction to Chapter III: The *Volksdeutsche* and the *Deutschstämmige* (the creation of German settlements) footnote 40, p. 170, and also p. 47 and footnote 87 below.

eration in October of that year, the peasants responded with armed resistance. Many of them joined local partisan units. The Zamość resettlement operation caused extreme outrage in Warsaw. “News of transports of children,” stated one official German note from early 1943, “have been the main subject of conversation in Warsaw and, as previous reports indicate, have caused outrage among the population to an extent never previously observed in the past three years. The Polish resistance is also using this news in their propaganda, pointing out that the child transport operation is a sign that after the elimination of the Jews, the Polish population will be exterminated”. And in the same document: “The Warsaw community has shown signs of a ready willingness to take in children and raise them; people have gathered at train stations, companies have made beds and bed-linens available for their use”. The Nazi authorities had wanted to murder (“like the Jews”) 70,000 elderly people and children under 10 out of a planned 200,000 displaced people, including the Zamość operation. Dr Weirauch of the Main Health Department even informed a few people of this state secret at a meeting in Kraków. One of them was Dr Wilhelm Hagen, a city doctor in Warsaw, who in a letter from 7 December 1942 protested to Hitler against this planned atrocity. The response was that such a plan had never existed, but at the same time, Dr Hagen was dismissed from his position. Dr Hagen was supposed to be sent to a concentration camp for this act of heroism, though it is unknown if he was actually ever sent⁶¹.

⁶¹ F. Józwiak, *op. cit.* 92; Z. Kłukowski, Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie, *Biul. Gł. Kom.* II, 119, 120 (no.11 of translated documents); original German copy in the Rentendörfer files – I. Z. Dok. I-573, p. 4 (Auswirkungen der Umsiedlungsaktion Zamosc im Distrikt Warschau); expulsions in the Zamość area was the subject of a meeting attended by Frank in Belweder in Warsaw – Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 647, 648; With the knowledge and agreement of a German government doctor named Hagen, the head of the city’s social welfare office Jan Starczewski distributed aid to the suburbs of Warsaw, where the children were sent. For this reason, Starczewski was sent to a concentration camp (Fischer trial, day 17, pp. 1699–1703 – testimony of the Julian Kulski, the Polish commissioned mayor of Warsaw). Dr. Hagen’s protest is in the files of the Main Commission, W. Kozłowski in *Za Wolność i Lud* 1956, no. 2; isolated cases of children being gassed did, however, occur (contents of footnote 87).

Both in response to partisan operations and independent of them, the police began carrying out wide-scale operations with devastating effects, many of which were completely unplanned. "During a police operation in Puława County," wrote the Lublin District Governor Ernst Zörner on 25 January 1943 in Warsaw, "18 Polish foresters were unfortunately eliminated along with their families. Additionally, at the start of the operation, it very often occurred that peasants who came to train stations to deposit their crop quotas were arrested and then executed the next day"⁶². The scale of the extermination operation is demonstrated by the fact that according to a statement by *Ordnungspolizei* Chief Herbert Becker, in 1942 alone 17,386 "bandits" were killed. They were allegedly killed during fighting with the police with weapons in hand, which is of course impossible to believe, since in the same year (according to Krüger), losses in the German police numbered 86 people, in the "Polish" police – 84 people and in the "Ukrainian" police – 17 people. This remarkable difference in the losses on the side of the Nazis and on the Polish side can only be explained by the *Ordnungspolizei* Chief counting not only partisans killed in combat among the "bandits", but also those who were murdered during various operations in the General Government in that year (excluding Jews). This is how Frank himself regarded the matter, referring to 17,000 people executed by firing squad in relation to Becker's report⁶³. According to post-war Polish studies, which due to their inability to include all crimes must be regarded as insufficient, the highest losses, greater than those in all other voivodeships or parts of voivodeships falling under the General Government combined, were in the Lubelskie Voivodeship, where 134 mass executions were carried out in 1942⁶⁴.

⁶² Arbeitssitzungen 1943 25 January 1943, Trial XXIX, 649.

⁶³ Arbeitssitzungen 1943 25 January 1943, Trial XXIX, 645, Becker "Erwähnungswert sei die Tatsache, dass im Jahre 1942 im Bandenkampf 17 386 Banditen gefallen seien. Er habe diese Zahl auf das sorgfältigste nachgeprüft und festgestellt, dass es sich nicht etwa dabei um Helfershelfer, sondern um Banditen gehandelt habe, die mit dem Karabiner in der Hand im Polizeikampf gestanden hätten und in blutigen Gefechten durch den Einsatz der Ordnungspolizei erledigt worden seien"; idem 656, Frank: "zimmerlich dürfen wir nicht sein, wenn wir die Zahl von 17 000 Erschossenen hören". O stratach po stronie niemieckiej, p. 49, footnotes 62 and 63

⁶⁴ Z. Czyńska, Egzekucje masowe w Polsce, *Biul. Gł. Kom.* III, 11.

The following years were immeasurably more horrific.

At the very start of 1943, Warsaw residents were the victims of another large-scale operation. On 15–22 January 1943, the police carried out a roundup during which “people were apprehended haphazardly from streets, churches and apartments”⁶⁵. It was officially called a “worker acquisition operation” (*Arbeitererfassungsaktion*), though its actual purpose was different. The cause for it was an order by Himmler from 11 January 1943, in which, as a response to the increase in sabotage and partisan operations, he ordered continuing arrests of all working-class suspects of both sexes, who were to be sent to the concentration camps in Lublin (Majdanek), Auschwitz, and others located in the Reich⁶⁶. According to Higher SS and Police Leader Krüger, the aim of the Warsaw operation was “first and foremost the apprehension of anti-social individuals (...) and the purging of the most troublesome (to the Nazis) elements. Some 15,000 people fell victim to this operation”⁶⁷. On 17 January 1943, the first transport, numbering more than 1000 men and over 300 women, left “Pawiak” Prison, headed for the camp in Majdanek. Further transports followed⁶⁸. At the same time, the extermination

⁶⁵ Arbeitssitzungen 1943, Arbeitssitzungen im Schloss Belvedere zu Warschau am 25.1.1943, Trial XXIX, 647, Gov. Fischer: “Bei dieser Aktion seien überhaupt nicht asoziale Elemente verhaftet worden, sondern man habe die Leute von der Strasse, aus den Kinos, aus Kirchen und Häusern herausgeholt. Dabei seien dann auch in verschiedenen Fällen von deutschen Dienststellen ausgestellte Ausweise zerrissen worden”; idem. 31 May 1943 Trial XXIX, 670.

⁶⁶ J. Gruszkowa, “Pawiak”, *Biul. Gł. Kom.* IV, photographed documents, p. 56, see document 22 below; it is possible that this order was specifically related to an order by Himmler of 14 December 1942, which required that from throughout the occupied territories 35,000 people fit for work were to be sent to concentration camps (Trial XXXVII, 437).

⁶⁷ Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 638, 639, Krüger: “Ich bin mir durchaus darüber im klaren, dass im Hinblick auf die politische und militärische Gesamtlage eine Aktion, die andererseits wieder sicherheitspolizeilich gesprochen notwendig war, in diesem Augenblick vielleicht das Gegenteil von dem erreicht hat, was wir haben erreichen wollen... Die Anordnung, die der Reichsführer SS für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei gegeben hat, hatte einen ganz bestimmten Zweck: es sollte versucht werden, vor allem die asozialen Elemente zu fassen und durch eine Grossaktion möglichst die Kräfte wegzunehmen, die uns am meisten stören. Die Auswertung dieser Aktion ist noch im Gange”; in terms of the number of people arrested – Fischer trial, day 12, p. 1172 et seq. (testimony of St. Płoski).

⁶⁸ J. Gruszkowa, *op. cit.*, 54.

of the remnants of the Warsaw ghetto was briefly resumed. After the main mass exterminations in July, August and September the previous year, more than 50,000 people remained there left. On 18 January 1943, a three-day displacement operation began: “the operation was especially bloody because the people were more careful; they had already learned how to hide and were already showing the first signs of resistance – 5,000 people were loaded into wagons, and the dead bodies (...) of 6,000 people were buried at a Jewish cemetery. One of the dead was Szymon Rundstein, a renowned scholar in the fields of legal theory and international law⁶⁹. During these operations – on 17 January 1943 – soldiers of Gwardia Ludowa mounted another attack on the Nazis. “The operations encompassed the Apollo, Helgoland and Kammerspiele cinemas as well as the Main Railway Station, where, according to data, two Nazi generals were among the dead and wounded”⁷⁰.

The second great tragedy in the capital was the final liquidation of the Warsaw Ghetto. When on 19 April 1943, SS forces backed by support formations, which included, regretfully, “Polish” police officers, began this operation, the Jews responded with armed resistance. This issue is the subject of another of our studies, and is covered in detail there. After the total liquidation of the ghetto in May 1943, the Nazis carried out mass executions of Poles within the boundaries of its territory. After Himmler’s arrival in Warsaw in the spring of 1943, the Nazi terror became especially fierce. On the night of 17 to 18 May 1943, around 500 people were arrested in Warsaw, followed by more the next night. After a very brief interrogation, for which Gestapo members from Radom, Częstochowa and

⁶⁹ Fischer trial, day 8, p. 761 (testimony of M. Maślanki); idem, day 15, p. 1543 – a court-appointed expert named Kermisz spoke of larger clashes; however, he did not mention 6,000 people having been murdered in the street, and set the number of people expelled from their homes at 6,500.

⁷⁰ F. Józwiak, *op. cit.*, 100, Arbeitssitzungen 1943, 25 January 1943, Trial XXIX, 647, Gov. Fischer on these attacks: “Insbesondere häuften sich in der Stadt Warschau die Überfälle auf Wehrmichtsangehörige, denen man die Waffen abnehmen wolle. Zweifellos sei die Ermordung deutscher Soldaten auf die Aktion von 10. bis 18. **Januar** zurückzuführen. Eine unmittelbare Folge dieser Aktion seien auch die Überfälle auf die deutschen Kinos und auf den Hauptbahnhof”.

other cities were called in to help, some 600 people were executed by firing squad within the borders of the former ghetto⁷¹.

The most important event was Frank's issuing of his decree of 2 October 1943 "on the Prevention of Offenses against the German Work of Reconstruction"⁷². It further expanded the authority of the Security Police. The conditions under which the death penalty applied were very broadly defined: "People of non-German nationality who violate the acts, decrees and orders of the authorities by halting or hindering the German restoration effort are to be punished by death". This regulation was reminiscent of another "norm" of 4 December 1941, which governed criminal law for Poles and Jews in the incorporated territories⁷³. State Secretary Freisler's initiative of January 1941 to unify regulations in the incorporated territories and the General Government was thus realized. From the very beginning of the occupation, a hearing before a "summary court" had been limited to the accused's response to the question of whether or nor they admitted their guilt. In order to extract admissions of guilt, along with any potential information on members of underground organizations, the Nazis utilised various creative means of torture that went far beyond the already savage measures permitted on the basis of official circulars on so-called harsh interrogations (*verschärfte Vernehmung*)⁷⁴.

In Radom, a new decree of 2 October 1943 was announced through the public execution of several dozen Poles on 12–14 October 1943 who were hung in front of the weapons factory on Warszawska

⁷¹ Fischer trial, day 7, p. 622 (testimony of Leon Wanat); J. Gruszkowa, *op. cit.*, 50.

⁷² See document 25 below.

⁷³ See footnote 35 above (p. 463).

⁷⁴ Fischer trial, day 7, p. 628 – witness Wanat: "The elite from Szucha arrived (the Gestapo headquarters were located on the former al. Szucha – editor's note) with typists, there was merely a reading of names, recording of personal details and what they had been found guilty of, and if they had admitted their guilt. Whether they confessed or not did not make any difference. A great number of people did not even realise this was a court..."; *idem*, day 11, p. 1071 (testimony of prof. dr S. Arnold, who saw that in the formulaic protocol from the interrogation of one arrestee, it was written that he had admitted his guilt rather than that he had refused to do so); *idem*, day 13, p. 1258 (testimony of the Assistant Prosecutor of the Court of Appeals Tadeusz Cybulski); on the methods of interrogation used, see the testimony of witness Wanat (footnote 71), on so-called enhanced interrogations by police bodies in the GG – document 089-L, Trial XXXVII, 566.

Street⁷⁵. A wave of semi-public mass executions began in Warsaw in mid-October, which had claimed 8,000 lives by the end of July 1944⁷⁶.

When the decree came into force, police authorities ostensibly ended their current practice of executing hostages by firing squad. Instead, people who were scheduled for execution for killing or wounding a German or an act of sabotage, or those arrested in connection with such an event, had their names publicly announced as people sentenced to death for membership in secret organizations. This ostensibly made them fall under the decree “on the Prevention of Offenses against the German Work of Reconstruction”. At the same time, it was announced that these people would be pardoned if there were no acts of sabotage during an indicated time period. This concession was an illusory one, since the convicts sentenced by summary courts were usually caught during roundups; there was no intention of attempting to prove that they had done the deeds of which they were accused. Additionally, the concept of the resistance movement was defined very broadly by the Security Police. Security Police Chief Schöngart said as early as May 1941 that he classified “all Poles as members of the resistance movement in a broader sense”⁷⁷. If this was the reasoning of the Security Police in 1941, during a relatively peaceful period, such thinking must have been reflected even more strongly in their beliefs and actions during a time of increased partisan activity. For the Polish population, life without daily violations of Nazi regulations, at least in the case of food provisions, was not at all possible; anyone could thus be charged with breaking the law at almost any time.

⁷⁵ BOW materials IV, 30.

⁷⁶ W. Bartoszewski, *Egzekucje publiczne w Warszawie*, *Biul. Gl. Kom.* I, 211 (according to German proclamations, 2,705 people died in 46 public executions); S. Płoski, E. Śliwińska, *Miejsca masowych egzekucji w Warszawie*, *Biul. Gl. Kom.* VI, 83; J. Gruszkowa, “Pawiak”, *Biul. Gl. Kom.* IV, 49 et seq.

⁷⁷ *Regierungssitzungen 1941*, 20 May 1941, 42–43: “die Sicherheitspolizei rechnet zur Widerstandsbewegung im weiteren Sinne alle Polen. Es gebe keinen Polen, der sich schon heute umgesellt habe und wirklich zu Gunsten der Regierung des Generalgouvernements arbeite”; the fact that those sentenced had often been taken from the street in frequent “round ups” was unanimously corroborated by the testimony of witnesses in the Fischer trial (day 12, p. 1175 – S. Płoski, day 11, p. 1071 – S. Arnold).

Initially, the Nazis thought that the decree of 2 October 1943 was yielding results. However, they soon learned they were wrong. Partisan activity continued to escalate⁷⁸. By a secret order of the Higher SS and Police Leader of 19 July 1944, a special type of collective responsibility was introduced. The perpetrator of an infraction of the law would be killed along with all their male relatives who the police authorities could apprehend⁷⁹. A few days later – on 21 July 1944 – the Security Police Chief issued an order to execute all prisoners the enemy might attempt to liberate⁸⁰. This order was quickly carried out the very next day in Lublin. All of the prisoners in the Majdanek camp were killed along with the majority of those in the Lublin Castle. The Nazis were forced to interrupt the killings at the Castle in order to escape the approaching Soviet Army⁸¹. This same type of mass killing was carried out the day before the liberation of Radom in January 1945. “During their retreat from Radom, the Gestapo murdered all of the hostages at its headquarters at Kościuszki 5 in a barbarous manner, by breaking bones, cutting out tongues and piercing ears with nails”⁸².

As in Warsaw and other cities, the terror in the countryside in 1943 and 1944 was also greater than previously. At the time, a message to the Polish population was distributed in villages, which stated as follows: “Bands of criminal individuals have formed in the General Government with the goal of disrupting the peaceful res-

⁷⁸ Ohlenbusch at the hearing on 16 December 1943: “Die Massnahmen der Polizei auf dem Gebiet des Standrechtes und der Exekution hätten sich vorteilhaft ausgewirkt” – Trial XXIX, 633, and Koppe at a meeting on 4 January 1944: “Die vor kurzer Zeit ergriffenen scharfen Exekutivmassnahmen zeigten offenbar eine Wirkung” – Trial XXIX 674, as well as Frank on 15 January 1944, idem 677. Not long afterward, however, Frank expressed a different view – Tagebuch 1944, vol. 35, 31 May 1944, 610 Trial XXIX, 695: “Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen, die man mit der Sabotageverordnung gemacht habe, müsse man vielleicht dazu übergehen, die Bestimmungen dieser Verordnung ausser Kraft zu setzen. Präsident Wille rät davon ab, z. Zt. Wenigstens eine solche Änderung durchzuführen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Sicherheitslage im Generalgouvernement wesentlich ungünstiger geworden sei”.

⁷⁹ See below in the chapter, document 26.

⁸⁰ See below in the chapter, document 27.

⁸¹ R. Szewczyk, *Mord na Zamku Lubelskim w dniu 22 lipca 1944*; R. Moszyński, *L. Połicha, Lublin w czasie okupacji 1939–1944*.

⁸² BOW materials IV, 3.

toration effort and undermining German state authority through acts of terror and sabotage (...) Up to this point, the civil authorities have merely issued warnings to the population, but starting from this moment, punishment of the most severe magnitude – even including the destruction of entire villages or parts of villages – will be administered towards those village residents who support the bandits by providing them with shelter or food. This applies especially to places where attacks occur on the German army, communication lines, or other facilities. If the population provides unquestionable assistance in the apprehension of these bandits, they can expect a special reward”⁸³. This message was signed by the “commander-in-chief” (*Der Oberbefehlshaber*), which likely indicates that it originated from the *Wehrmacht*. The omission of a date and the vague signature were both intentional. The intention was to avoid specifically naming the authority that would take responsibility for the crimes mentioned in the message.

The scope of each operation varied. In some cases, the police limited its actions to burning a few farms and executing a group of people, while in others it completely looted farms, taking all of their inventory. In many cases, entire towns were destroyed.

The following are a few examples taken from field reports:

Hża County, Kieleckie Voivodeship.

“On 24 May 1943 in the village Gębice, under the pretext of a search for bandits, all men aged 14 and up were rounded up and led into the forest, where they were murdered, after which farm buildings were set ablaze. Those who did not leave their homes in time were burned alive. This included women, children, the elderly and the sick; 106 people died in total. 14 people in the Radkowice commune and Cegielnia were murdered in similar circumstances.

On 23 October 1944, German army forces occupied the village of Skarbka in order to gather up all its men. Other units headed to the neighbouring villages of Pętkowice and Michałów; the people there were rounded up in the same way, and it was demanded, under penalty of executing all of them, that they make a collective vow not to work with or support the partisan forces. 17 people in Pętkowice and eight people in Michałów were executed for their past

⁸³ See the full text below 4; this response comes from Miechowski County (*powiat*), part of the Kraków District.

activities. After that, seven young people from among those rounded up in Skarbka were chosen and executed. In the Ranachów *gmina*, 120 men were murdered after the body of a policeman was found nearby; this was one of the operations of the locally infamous police force in Ciepielów, which was responsible for 500 deaths and over a dozen maimed victims as a result of torture during interrogations.

In the fall of 1944, the Germans burned the village of Piotrowe Pole down to the ground, having previously slaughtered all its men for co-operating with partisan forces. For the same reason, five farms were burned in the village Borsuki, and their owners executed. Across various *gminy*, the following number of people were shot for various “violations”: Błaziny – 61 people, Pawłowice – 40 people, Pętkowice – 170 people, Wąchock – 4, Ilża 19, Skarżysko Kościelne – 120, Łaziska – 10, Styków – 43, Rzecznów – 190, Tarczek – 70 people, Krzyżanowice – 440, Chotcza – 125, Solec – 126, Starachowice (city) – 620 people⁸⁴.

Kraśnik County, Lubelskie Voivodeship:

“On 2 February 1944, the villages Borów, Szczecyn, Wołka Szczeczka and Lazek were burned down as part of a pacification operation in the Kościeradów and Kosin *gminy*. During this operation, civilians were murdered without concern for sex or age; they were shot, thrown into burning buildings, and locked up in buildings into which hand grenades were thrown. A thousand people died on that day in the aforementioned villages”⁸⁵.

Łańcut County, Rzeszowskie Voivodeship:

“The most intense persecution occurred in 1943; on 28 May 1943 the city (Leżajsk) was surrounded by German military units. The police and Gestapo carried out thorough searches in every house. Numerous people were dragged out of houses and hiding places and arrested; they were then tortured in an inhuman way and locked in the municipal court building. During the search, Franciszek Gdula’s house and farm were burned down. Two members of the conspiracy were burned alive in that house. After the search, the Gestapo divided the victims into

⁸⁴ BOW materials IV, 25 v.

⁸⁵ BOW materials IV, 247.

three groups. The first group of 28 people, the most prominent city residents, were shot to death at ‘Podzamcze’ square. The second group of around 100 people were taken to concentration camps. The third group was set free. This tragic day is recorded in the memories of local residents under the name of ‘the Nazi pacification’⁸⁶.

The most tragic fate befell the Lublin Voivodeship, especially the Zamość region. In the summer of 1943, the briefly interrupted mass resettlement of the population continued, which naturally led to an increase in partisan activity. Especially cruel was the murder of children transported along with their parents to the camps. The first atrocity we know of took place in Auschwitz in early 1943, when out of a transport of 700 people, 48 boys aged 9–14 were killed with injections; the second atrocity took place in July 1943 at the camp in Majdanek. In the latter case, an eyewitness reported: “On 25 July 1943, by order of camp commander Thuman, it was decided that children from the pacified territories of Hrubieszów and Zamość would be gassed and their mothers sent to work in Germany. Previously, false rumours had been spread that the children would be placed under the care of the Red Cross or sent to nurseries and Dr H. Jordan’s game parks. But the truth soon came to light. When the cars arrived to take the children away, the mothers, sensing the fate that awaited, did not allow the children to be taken... The mothers fled with their children in mad despair”⁸⁷.

The Zamość operation was suddenly halted in August 1943. This was not the end of the nightmare in the Lublin region. The operation in the Biłgoraj forests grew to an enormous scale again in 1944. At that time, the *Wehrmacht* sought to eliminate partisan units of the Home Army, People’s Army and Soviet Red Army that were stationed in this region, numbering in total around 3000 people. A major battle in the Janowskie and Solska Forests in June 1944 ultimately ended in the successful breaking of the encirclement by

⁸⁶ BOW materials IV, 351 v.

⁸⁷ Z. Klukowski, *Pacyfikacje i egzekucje masowe w powiecie zamojskim*, *Biul. Gł. Kom.* V, 173 et seq. (also on the children’s operation); Z. Klukowski, *Zbrodnie niemieckie w Zamojszczyźnie*, *Biul. Gł. Kom.* II, 72, 73 (extensive citations from testimony on the gassing of children).

part of the partisan units (primarily those of the Soviet and People's Armies) after having inflicting significant losses on the Nazi forces; the remaining units were destroyed⁸⁸. As previously planned⁸⁹, all the men were murdered and 13,000 people were sent in May 1944 to camps. This followed the pattern of previous actions. "The Germans (...) considered the entire Polish population in the county (Biłgoraj) to be either members of the partisan forces, or at the least, to be in contact with them, leading to nearly daily examples of applying collective responsibility in the county", states a field report⁹⁰.

The number of people killed in towns and villages in 1943 and 1944 is not easy to determine. If in 1942 the overall number of people murdered was around 17,000 according to Nazi statistics (cf. p. 468, not counting those murdered in concentration camps), then in the following years the number was several times higher. Nazi data provides some hints in this regard: "Between 1940 and 1943 as of August 31, 41,000 perpetrators and accomplices were arrested and eliminated". One should assume that this number also includes the previously mentioned 17,000 killed; only a small fraction of this number falls within the years 1940–1941, since at that time, such actions were carried out only in exceptional circumstances. Immeasurably greater than the losses among German police forces in 1942, of which the number of killed is provided as 187 (along with victims from among other categories of Polish and Ukrainian workers, 295

⁸⁸ Szlak Bojowy Ludowego Wojska Polskiego, 152 et seq.; F. Józwiak, *op. cit.*, 163, 164; the Nazis themselves admit to the failure of the operation – Tagebuch 1944 25 June 1944, Trial XXIX, 701, Bühler: "Die Aktion im Biłgorajer Wald werde in diesen Tagen zum Abschluss kommen; in ihrem ersten Teil sei sie nicht sehr erfolgreich verlaufen, im zweiten Teil werde sie mit der Vernichtung eines grossen Teiles der Banden enden...". See also, a slightly different, but essentially similar comment by Koppe: "Das Unternehmen der Wehrmacht im Biłgorajem Wald habe sich bisher recht günstig ausgewirkt, obgleich im ersten Durchgang die Erfolge zahlenmässig nicht den Erwartungen entsprochen hätten. Vier oder fünf Gruppen der Bande sei es wohl gelungen, aus dem Einschliessungsring der 18 000 Mann Wehrmacht zu entkommen. Beim z. Zt. noch stattfindenden 2. Unternehmen sei bis jetzt der Bande ein Ausbruch noch nicht gelungen"; Koppe did not yet know that the partisan units had broken out of the encirclement, which occurred 22–25 June 1944; information on the partial destruction of the partisan units came from S. Płoski, the former head of the Historical Office of the AK Headquarters.

⁸⁹ Tagebuch 1944, 6 June 1944, Trial XXIX, 696.

⁹⁰ BOW materials IV, 255, 256.

were killed, cf. p. 49); there were also losses among the police and *Wehrmacht* in the following years. Partisan operations by the Home Army, People's Guard and Farmers' Battalions, which continued to intensify in 1943, reaching a peak in 1944. In a report read at a government meeting on 26 October 1943, State Secretary Josef Bühler stated that since the beginning of the occupation, nearly a thousand officers, lower-ranking commanders, and rank and file members of the German and "foreign-language" *Ordnungspolizei* had been killed and more than one thousand wounded, a number which compared to the less than 200 killed in 1942, which constituted an enormous increase in losses. According to data from the history department of the Central Committee of the Polish United Workers' Party, 1,545 Nazis died in battles and attacks in 1943, while in 1944 that number was almost 20,000⁹¹.

Independent from the support that the Red Army partisans provided on the front, which was constantly drawing closer to the General Government, the partisan forces severely hindered the Nazis' attempts to exploit the resources of the General Government by transporting people, food and machinery to the Reich, and in particular, by liberating hundreds of prisoners. One of the noticeable effects of the partisans' activities was that Frank – as was mentioned while discussing the food supply situation – was forced in early 1943 to abandon his project to reduce or eliminate food allocations, and most importantly, to halt his resettlement operation in the Zamość region.

The Governor-General saw very well the scale of the economic damage caused by Nazi policies. The same Frank who in August 1942 wanted to condemn the population to even greater hunger, in January 1943 criticized both the resettlement operation in the Zamość region and the massive week-long roundup in Warsaw on 15–22 January 1943⁹². However, it was now too late to turn back. The Nazis feared that straying from the path they had set out upon would be perceived as a sign of weakness, and in particu-

⁹¹ Tagebuch 1943 V, 27 September 1943, 983 (response of Gen. Grünwald at a meeting in Kraków); Regierungssitzungen 1943, 26 October 1943, p. 150; F. Józwiak, *op. cit.* 132, 162.

⁹² Arbeitssitzungen 1943, Arbeitssitzung im Schloss Belvedere zu Warschau am 25.1.1943, Trial XXIX, 639, 640.

lar, would be an admission of their loss in the Battle of Stalin-grad. The General Government authorities nervously sought ways to keep the situation under control, considering a number of different projects. It was at this point that Frank turned to head of the Reich Chancellery Hans Lammers in a letter of 20 April 1943, and then on 19 June 1943 in an extensive memorandum to Hitler, in which he proposed changing their policy towards the Poles in order to gain their support “in the fight against Bolshevism”⁹³. On 2 August 1943, Frank declared: “What happens to that nation after the victory is irrelevant, but what is happening now is important. Thus, it is clear that methods based on pure terror and collective responsibility (*Kollektivjustiz*) are unviable and are simply striking a blow against victory”⁹⁴. However, after expressing these reservations, Frank signed the aforementioned decree of 2 October 1943 “on the Prevention of Offenses against the German Work of Reconstruction in the General Government”, agreeing to all of the implied consequences. When this decree further exacerbated the situation in the General Government, Frank considered repealing it⁹⁵. In February 1944, Dr Schumburg, a legation councillor, suggested that Frank issue an amnesty for those Poles who had committed minor transgressions and violations, and for which they had been sent to the concentration camp in Auschwitz. Frank responded that he would consider this possibility, but that the General Government could not show any sign of weakness. On 4 August 1944, Frank ordered that the director of the Polish Central Welfare Council be informed that he had signed an amnesty decree, though he could act upon it due to the outbreak of

⁹³ Tagebuch 1943 I, 22 February 1943, 135, Pressebesprechung: “Hauptschriftleiter Fenske ist der Meinung, dass diese Umschwenkung der deutschen Politik (concerning Goebbels’ circular of 15 February 1943 in the matter of a new manner for treating conquered nations) in der Behandlung der Polen zu spät komme”; text of Frank’s letter of 20 April 1943 – Bühler trial vol. 11 pp. 33–35 (APO 742 U.S. Army in Berlin), text of Frank’s memorandum to Hitler of 19 June 1943 – Doc. 437–PS. USA–610, Trial XXXVI, 14–37.

⁹⁴ Tagebuch 1943 V, 2 August 1943, Trial XXIX, 608; in the same vein, Tagebuch 1943 II, 26 May 1943; 352.

⁹⁵ Tagebuch 1943 V, 2 October 1943, in addition see footnote 78 above.

the Warsaw Uprising⁹⁶. One might assume – due to the moment at which these words were spoken – that such a decree never existed, and that if it did, it was only a tactical move and not a sign of any fundamental changes in policy.

The Warsaw Uprising was launched on 1 August 1944 by the Home Army as Soviet forces neared the city. During the first days of fighting against the insurgents, the Germans murdered all the civilian residents in the territory recaptured in the Wola district, with the death toll of well over 10,000⁹⁷. Later in Wola, Ochota and Stare Miasto, the sick and weak – whose transport presented difficulties – were simply murdered. The greatest atrocity of this sort took place at the square near ul. Okopowa 59, where from 25 August 1944 until the end of September, SS forces murdered some 200 people each day. A *Wehrmacht* NCO officer, Willi Fiedler, who witnessed the executions up close, estimated the number of people who perished there at around 5,000. The executions took place on a wooden pyre which was soaked with a flammable liquid and then set alight⁹⁸. After the insurgents surrendered in early October, the left-bank side of the capital, that is, the city of Warsaw proper, was almost entirely burned to the ground, and its residents relocated either to surrounding areas in the General Government, or sent to concentration camps or to work in the Reich. “There is agreement (...)”, states a wire of 26 August 1944 by the commanders of Army Group Centre to *SS-Obergruppenführer* Gen. von dem Bach, who directed the suppression of the uprising, “to put most of the able-bodied men and women to work in concentration camps, and essentially only accept women with small children as Polish civilian workers”. Although this agreement

⁹⁶ Tagebuch 1944, 8 February 1944, Trial XXIX, 681, idem 4 August 1944, Trial XXIX, 707.

⁹⁷ E. Serwański, I. Trawińska, Zbrodnia niemiecka w Warszawie, Doc. Occ. II; Gen. von dem Bach-Zelewski, who led the suppression of the uprising, spoke during the trial of Fischer about tens of thousands having been murdered in those days (day 23, p. 2334.)

⁹⁸ S. Płoski, A. Janowski, Zbrodnie hitlerowskie w szpitalach i przytułiach warszawskich w sierpniu i wrześniu 1944, *Biul. Gł. Kom.* VI, 68.

was not entirely put into effect, 50,000–60,000 residents were transported to concentration camps⁹⁹.

News of the uprising terrified the General Government administration in Kraków. Frank surely feared that another uprising might break out there as well – the seat of the General Government’s administration. This was probably why the operation in Kraków on 6 August 1944 was so massive in scale, even for a population accustomed to terror. “A few thousand soldiers took part in it, both SS and party members in uniform. Around 7,000 people were arrested, exclusively men under 55, who were placed in the Płaszów camp. A significant number of them were released within a few weeks, namely those working in German institutions; however, very many of them, including a significant part of the intelligentsia, were sent to concentration camps in Germany (Gross-Rosen, Dachau, Mauthausen). Numerous casualties resulted. The operation lasted from 4 pm to 9 pm and encompassed the city centre, and the Grzegórzki, Kazimierz, Dębni-ki, Podgórze, Płaszów and Borek Fałęcki districts. Machine guns were stationed overlooking the streets while heavily armed patrols searched people’s flats”¹⁰⁰.

Even after the surrender of the Warsaw insurgents – despite a flirt with a small group of reactionaries, i.e. Feliks Burdecki and Jan Emil Skiwski, who formed the so-called Anti-Bolshevik League – the Nazi terror did not let up. One of the last Nazi crimes in the General Government took place near Kraków. After a bloody pacification operation in Wola Justowska on 23 July 1943, when over 300 people were shot to death after suffering horrific torture, the Nazis added another atrocity to their list on 15 January 1945, just three days before leaving Kraków and the General Government itself, executing 79 men and women by firing squad¹⁰¹.

⁹⁹ S. Płoski A. Janowski, *op. cit.*, 78-79 (translation of the entire dispatch); testimony of Bühler on the number of people taken to concentration camps. Trial XXX, 574; in addition, J. Sawicki, *Zburzenie Warszawy*; Relacje Ericha von dem Bach o powstaniu warszawskim, *Dzieje Najnowsze* 1947 I no. 2, E. Serwański, Dulag 121 – Pruszków.

¹⁰⁰ BOW materials IV, 76.

¹⁰¹ BOW materials IV, 77.

Blood began to flow in the first days of the war and the occupation, and continued to flow until the very end in an ever-widening stream.

ECONOMIC “CRIMES”

1.

Verordnung zur Bekämpfung der Preistreiberei. Vom 21. Januar 1940¹⁰²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Wer in der Absicht, einen ungerechtfertigten hohen Gewinn zu erzielen, für Waren, insbesondere Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes, über die amtlich festgesetzten Richt- und Höchstpreise hinausgehende Preise fordert oder annimmt und dadurch das Gemeinwohl gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders verwerflichen Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 2

Wer Waren, insbesondere Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes, an deren Erzeugung, Bearbeitung oder Verteilung er beruflich beteiligt ist, zurückhält, um dadurch eine Verknappung der Waren oder steigende Preise herbeizuführen, wird mit Zuchthaus, in besonders verwerflichen Fällen mit dem Tode bestraft.

¹⁰² *VBIGG.* 1940 I, 8; decree of 29 October 1941 – VO zur Änderung der VO zur Bekämpfung der Preistreiberei – *VBIGG.* 1941, 620 in §§ 1–5 the work “Zuchthaus” was replaced by the words “Gefängnis oder Zuchthaus”.

§ 3

Wer Waren, insbesondere Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes, unter gröblicher Verletzung normaler Wirtschaftsgrundsätze dem üblichen Handelsverkehr entzieht, um sie ausserhalb des kontrollierten Handelsweges anzubieten oder abzusetzen, wird mit Zuchthaus, in besonders verwerflichen Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 4

Wer in den Fällen der §§ 1 bis 3 überhöhte Preise oder sonstige überhöhte Gegenleistungen verspricht oder leistet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 5

Wer entgegen seiner normalen Wirtschaftsführung in der Absicht, diese Verordnung zu umgehen, sich weigert, vorhandene Warenvorräte gegen Zahlung der bestehenden Richt- oder Höchstpreise abzugeben, oder eine andere Gegenleistung als Geld verlangt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

Zur Aburteilung der Verbrechen nach §§ 1 bis 5 ist das Sondergericht zuständig.¹⁰³

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 21. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

¹⁰³ Almost from the beginning of the occupation, at the very least, and prior to the creation of the General Government, special courts issued verdicts in the matter of price gouging. Characteristic of these early verdicts was a lack of any sort of legal basis for the decision. For example: "Strafsache gegen die Ehefrau Janina Pańszczyk... wegen Preistreiberei. Das Sondergericht in Kielce hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1939 für Recht erkannt: Die Angeklagte wird unter Auflegung der Kosten dieses Verfahrens wegen Preistreiberei mit 2 - zwei - Jahren Gefängnis bestraft. Es wird die dauernde Schliessung ihres Geschäftsbetriebes angeordnet. Die beschlagnahmte Butter und der beschlagnahmte Geldbetrag in Höhe von 15,05 RM und 28,80 zł. werden eingezogen. Es wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Urteils angeordnet." (*Gazeta Kielecka*, 15 October 1939, I. Z. Dok. I-520, see also three similar verdicts concerning Jews).

2.

Geheim

Der Gouverneur des Distrikts Warschau Warschau, den 10. II. 1942.
im Generalgouvernement ¹⁰⁴

An die
Regierung des Generalgouvernements
Der Staatssekretär
K r a k a u

Bericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau
vom 10. Februar 1942
an die Regierung des Generalgouvernements
für den Monat Januar 1942.

A. Allgemeines.

I.

B. Besonderer Teil

Über die Arbeitsgebiete im Einzelnen wird folgendes berichtet:

1. Preisüberwachung

Die Abteilung Preisüberwachung hat in den letzten Monaten in der Hauptsache folgende Arbeiten durchgeführt:

- a) Schleichhandelsbekämpfung auf dem Gebiete bewirtschafteter Lebensmittel durch verstärkten und verschärften Einsatz aller zur Verfügung stehenden Exekutive.
- b) Sonderaktion gegen den Textil- und Lederschleichhandel im Warschauer Einzelhandel in Form einer systematischen Überprüfung einer grossen Anzahl von Ladengeschäften.
- c) Grossaktion unter Einsatz auswärtiger Kräfte zur Überprüfung des Grosshandels mit dem Ziel der Ausmerzung wirtschaftsschädlicher Betriebe.

¹⁰⁴ Monatsmeldungen Distrikt Warschau – I. Z. Dok. I–10, p. 7v, 8, 8v.

- d) Gaststättenüberprüfung auf Abgabe unerlaubter, d. h. im Schleichhandel erworbener Speisen und auf Preiswucher.
- e) Verschärfung der im Verwaltungsstrafverfahren¹⁰⁵ verhängten Geldstrafen sowie insbesondere Beantragung der Verhängung schwerer und schwerster Kriminalstrafen (bis zur Todesstrafe) durch die Gerichte in Preis- bzw. Bewirtschaftungsdelikten unter Anwendung der reichsrechtlichen Kriegswirtschaftsverordnung und der Preistreibereiverordnung.

Trotz dieser umfassenden Massnahmen ist keine wesentliche Besserung der Preis- und Versorgungslage zu melden. Solange die Warendecke im Lebensmittelsektor und im gewerblichen Sektor zu dem lebensnotwendigen Bedarf in einem derartig gespannten Verhältnis wie im Distrikt Warschau zur gegenwärtigen Zeit steht, ist es unmöglich, mit den den Preisorganen zu Gebote stehenden Befugnissen einen durchschlagenden Erfolg zu zeitigen.

Da die Beseitigung der vorhandenen Misstände durch einen verstärkten Warenzustrom nicht möglich ist, müssen starke Eingriffe mit dem Ziel einer Drosselung der Kaufkraft erfolgen. Wenn der zu erwartende Erfolg auch nicht überschätzt werden darf, so wird hier von doch ein günstiger Einfluss auf die Preisseite erwartet. Durch Bindung des überschüssigen Geldes sind alle nicht lebensnotwendigen Käufe zu verhindern, die bisher zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen, aus Genuszwecken, aus Hamstersucht oder aus Grün-

¹⁰⁵ This case concerned proceedings based on the decree on criminal and administrative proceedings of 13 September 1940 – VO über das Verwaltungsstrafverfahren im GG. – *VBIGG.* 1940 I, 300 – which authorised a range of authorities to issue fines of up to 1,000 zł. or to initiate proceedings on the basis of the Decree on Pricing of 12 April 1940 – VO über die Preisbildung im GG. – *VBIGG.* 1940 I, 131, which provided for punishment of either imprisonment (including long sentences) or a fine, the latter of which could be set in an administrative hearing. In addition, unlimited fines could be assessed against municipalities and other groups. Up until 22 May 1943 it was possible to assess fines in administrative hearings based on a decree on prices issued on 26 January 1940 – VO über Preisschilder – *VBIGG.* 1940 I, 42. In May 1943, violating that decree became punishable on the basis of a new decree on pricing (VO zur Änderung der VO über Preisschilder – 11 May 1943 – *VBIGG.* 1943, 220). These fines were very high. According to the report of the head of the Warsaw District of 3 September 1940, at that time fines of 1,000 zł were given for smaller infractions, while in other cases, fines reached up to 4,000 zł. (I. Z. Dok. I–151, file 3, p. 29).

den der Spekulation in erheblichem Umfange vorgenommen worden sind.

Die Gewinnabschöpfung unter Wahrung der Liquidität der Unternehmen muss daher in grösstem Umfange durchgeführt werden.

2. Grossaktionen.

Die Anfang Dezember 1941 unter Einsatz zahlreicher auswärtiger Kräfte durchgeführte Grossaktion zur Überprüfung des Warschauer Grosshandels hat nicht den gehofften Erfolg gezeitigt. Es ist zwar eine demonstrative Wirkung zu verzeichnen, die weiten Kreisen das Vorhandensein der Preisüberwachung deutlich vor Augen geführt hat. Zeitlich und personell waren jedoch die durchgeführten Massnahmen unzulänglich. Das Ziel, eine Auskämmung und Säuberung des ungesunden Warschauer Grosshandels herbeizuführen, wurde einstweilen noch nicht erreicht.

3. Ordnungsstrafrecht und Strafvollstreckung.

Die ausgeworfene Strafsumme betrug ZI. 948 581,26, die Geld-einläufe betragen ZI. 248 695,35. Im Januar 1942 entsprach die ausgeworfene Strafsumme und die Höhe der Geldeingänge jeweils der Summe von etwa ZI. 200 000,-. Diese Zahlen sind durch die Aktion zur Überprüfung des Warschauer Grosshandels im Dezember 1941 beeinflusst, da aus dieser Aktion bisher etwa 50 Strafverfahren hervorgegangen sind.

VIII. Abteilung Propaganda¹⁰⁶

1. Presseartikel zur Bekämpfung des Schleichhandels.

Einige in der polnischen Presse veröffentlichte Artikel zur Bekämpfung des Schleichhandels haben eine Reihe erbitterter Gegenäusserungen aus den Kreisen der Leser hervorgerufen, die in der Hauptsache Ausführungen darüber machten, dass die Polen mit den von den Deutschen bewilligten Rationen nicht leben können und

¹⁰⁶ Monatsmeldungen Distrikt Warschau – I. Z. Dok. I 10, p. 16, 16v.

dass keine gesetzliche Vorschrift einen vom Hungertod bedrohten Menschen abhalten könne, sich auf jede Weise zusätzliche Nahrungsmittel zu beschaffen.

2.

Der Gouverneur
des Distrikts Warschau ¹⁰⁷

Warschau, den 17. März 1942

Geheim

An die
Regierung des Generalgouvernements
Der Staatssekretär
K r a k a u

Bericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau
vom 17. März 1942
an die Regierung des Generalgouvernements
für den Monat Februar 1942.

A. Allgemeines

.

III. Die Arbeitslage

Angesichts der grossen Teuerung führen die augenblicklich sehr niedrigen Dienstbezüge zu grossen Schwierigkeiten. Besonders ernst ist dabei das Problem der nichtdeutschen Beschäftigten, die im Interesse der deutschen Behörden arbeiten. Die Dienstbezüge liegen im Durchschnitt zwischen Zl. 190,— und 300,— netto. Da in den letzten Jahren alle entbehrlichen Kleidungsstücke und sonstigen Wertgegenstände verkauft worden sind, verfügt der grösste Teil der nichtdeutschen Behördenangestellten nur noch über eine Garnitur-Kleidung, die täglich getragen wird. Infolgedessen sind vielfach diese Angestellten bemüht, sich ausserdienstlich auf unlautere Weise Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Die Minderleistung in den eigentlichen Arbeitsstunden nimmt dabei in erschreckendem Masse zu.

Ein weiterer Übelstand der augenblicklichen Verhältnisse ist die Bestechlichkeit der einzelnen Angestellten, ohne dass im Einzelfall

¹⁰⁷ Monatsmeldungen Distrikt Warschau – I. Z. Dok. I–10, p. 19, 19v.

eine verbrecherische Neigung vorzuliegen braucht. Viele werden einfach durch die allgemeine Not dazu verführt, um den Lebensunterhalt für sich selbst und die Familienangehörigen zu schaffen.

Der Wegfall des dienstfreien Mittwochnachmittags hat sich, soweit es sich um das nichtdeutsche Personal handelt, ausserordentlich ungünstig ausgewirkt. Dringende Privatangelegenheiten konnten bisher immer auf diesen dienstfreien Nachmittag verschoben werden. Da dies jetzt nicht mehr möglich ist, wird von allen Dienststellen darüber geklagt, dass stetig um die Befreiung vom Dienst zum Aufsuchen von Ärzten usw. nachgesucht wird. Auch zahlreiche Entlassungsanträge sind eine Folge des Fortfalls dieses dienstfreien Mittwochnachmittags.

I. V.
gez. Schön

Der Gouverneur
des Distrikts Warschau ¹⁰⁸

Warschau, am 13. April 1942

Geheim

An die
Regierung des Generalgouvernements
— Der Staatssekretär —
K r a k a u

Bericht des Gouverneurs des Distrikts Warschau
vom 13. April 1942
an die Regierung des Generalgouvernements
für den Monat März 1942

A. Allgemeines.

IV. Schleichhandelsbekämpfung

Infolge der anhaltenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und auf dem Ernährungssektor sind preispo-

¹⁰⁸ Monatsmeldungen Distrikt Warschau – I. Z. Dok. I–10, p. 27v and 28

litische Folgen nicht ausgeblieben¹⁰⁹. Die Indexziffer der Lebensmittelkosten ergibt folgendes sprunghafte Ansteigen:

Juli 1939	100
Februar 1941	537
Januar 1942	1356,9
Februar 1942	1652,9.

Dieses sprunghafte Ansteigen der Lebensmittelkosten hat auch die Indexziffer der gesamten Unterhaltskosten in Warschau zum ständigen Steigen gebracht. Die Indexziffer der Unterhaltskosten in Warschau ist folgendermassen:

Juli 1939	100
Februar 1941	425
Januar 1942	1126
Februar 1942	1271

Das Missverhältnis der Unterhaltskosten zu den Löhnen vergrössert sich also zusehends. Besonders bedauerlich ist dabei, dass gerade diejenigen Polen, die für deutsche Interessen arbeiten, von dieser Teuerungswelle am stärksten erfasst werden, während die anderen Polen, die nicht in deutschen Diensten stehen, sondern den ganzen Tag für unsaubere Schieber- und Schleichhandelsgeschäfte benutzen, mühelos hohe Einkommen beziehen.

Der passive Widerstand der grossen Masse der polnischen Bevölkerung gegen die deutschen Wirtschafts- und Preisanordnungen versteift sich demzufolge mehr und mehr. Dies geht u. a. sichtbar daraus hervor, dass in der letzten Zeit in steigendem Umfange nicht

¹⁰⁹ Difficulties obtaining foodstuffs were exacerbated by particular orders issued by the authorities that had no basis in law; the report of the Governor of the Warsaw District of 15 June 1942 states: "Im Kreis Warschau-Land hat sich der Stadtkommissar in Pruszków gezwungen gesehen der gesamten nichtdeutschen Bevölkerung der Stadt Pruszkow mit Ausnahme der Zusatzkartenempfänger und deren Familienangehörigen die Lebensmittelkarten für Juli zu sperren. Diese Massnahme war vorher angekündigt worden für den Fall, dass die öffentlichen Bekanntmachungen auch weiterbeschädigt und die Amtsgebäude weiterhin beschmiert würden. Zur Aufrechterhaltung der deutschen Autorität erscheint es erforderlich, diese ausgesprochene Androhung durchzuführen".

nur auf den Märkten, sondern in offenen Läden ohne jede Scheu selbst für die mit Preisbeschilderung versehenen Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens Wucherpreise gefordert werden. Die in verschiedenen polnischen Gaststätten offen betriebene Schlemmerei und Prasserei zu ungeheuren Wucherpreisen zeigt ebenfalls, dass grosse Teile der polnischen Bevölkerung trotz schärfster Strafmassnahmen sich bewusst über die deutschen Anordnungen hinwegsetzen. Bei dieser Sachlage ist es ausserordentlich schwierig, geeignete Gegenmassnahmen zu treffen. Im Interesse der deutschen Autorität sind aber die schärfsten Gegenmassnahmen erforderlich, die mit aller Härte und Konsequenz in kürzester Frist durchgeführt werden müssen.

Auf der anderen Seite nötigt die Erkenntnis der Lage zu einer weiteren Verfeinerung der Schleichhandelsbekämpfung. Der sogenannte Selbstversorgungsschleichhandel, der bei der augenblicklichen Ernährungslage zur Sicherung des Existenzminimums der Bevölkerung dient, kann nur noch beschränkt unterbunden werden und seine Bekämpfung muss voraussichtlich in den nächsten Monaten weiterhin gelockert werden. Dagegen sind die Massnahmen gegen den gewerblichen Schleichhandel im stärksten Umfange zu verschärfen. Die bisherigen Methoden — Geld- und Freiheitsstrafen — haben sich hierfür nicht als ausreichend erwiesen. Dagegen hat sich die in letzter Zeit immer häufiger vorgenommene Einweisung von gewerblichen Schleichhändlern und Schiebern in das Arbeitslager Treblinka¹¹⁰ als ausserordentlich günstig herausgestellt.

¹¹⁰ The work camp in Treblinka was created on the basis of an order of the Governor of the Warsaw District of 15 October 1941 (Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau of 16 December 1941, no. 11/12, entry 88). The camp was intended for those who had violated prohibitions or failed to obey the orders of the German authorities, in particular, those who had left or refused work assignments, violated regulations on prices, or engaged in economic activity without the permission of the authorities. Internment in the camp generally lasted from two to six months. Employees of the city commission in Warsaw were informed in a circular that for any violations of workplace regulations, even a minor infraction (such as arriving late to work), they would be sent to the camp in Treblinka. Work in the camp was very physically demanding (loading gravel, sand, etc.) and the performed during a 12-hour work day. Insufficient productivity resulted in physical punishment (beatings), and a prisoner remained in the camp until he had achieved the anticipated norm. In the summer of 1942, 20% of the prisoners at Treblinka were municipal em-

Zu erwägen bleibt, ob darüber hinaus nicht angesichts der augenblicklichen Verhältnisse die Möglichkeit des Standrechts erneut geschaffen wird.

In Vertretung
gez. D. Hummel

3.

Verordnung
zum Schutz des Waldes und Wildes im Generalgouvernement.
Vom 13. April 1940¹¹¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

ployees (predominantly tram drivers imprisoned for not issuing passengers tickets. The total number of prisoners at that time was 300–400 individuals. Food rations consisted of a watery soup in the morning and 200 grammes of bread and coffee in the evening (Fischer trial, pp. 1863–1867, witness Brześciański, and the sentence p. 47, documents on the creation of the camp, day 18, p. 1848 and the investigation files, vol. 1, p. 43a.)

¹¹¹ *VBIGG*. 1940 I, 137; on practices in complete violation of the decree, see the report from the meeting with the head of the Lublin District of 20 November 1940: “In seinen Ausführungen über die praktische Arbeit und Zwangsmassnahmen des Forstschutzkommandos umriss Forstmeister Fabricius zunächst allgemein Zweck und Aufgaben des Forstschutzkommandos (cf. VO über den Einsatz des Forstschutzkommandos des Reichsforstmeisters im GG. – 24 May 1940 – *VBIGG* 1940 I, 190, editor’s note) und ging sodann näher auf die Aufgaben ein, die dem Forstschutzkommando speziell bei seinem ersten Einsatz im Generalgouvernement gestellt und durchgeführt wurden. Diese erstreckten sich auf die Erfassung des gestohlenen Holzes, die Beschaffung der für die Holzabfuhr benötigten Gespanne und den Einsatz sowie die Arbeitsschulung der Holzhauer. Forstmeister Fabricius betonte, dass in Anbetracht des grossen Umfanges der festgestellten Holzdiebstähle und der verhältnismässig geringen Zahl von Forstschutzmännern das Verfahren zur Ermittlung und Bestrafung der Schuldigen möglichst kurz und ohne Rücksichtnahme auf behördliche Zuständigkeiten durch das Forstschutzkommando selbst durchgeführt werden musste. Hierbei sei es gelungen, etwa 250.000 cbm gestohlenen Holz wieder zu beschaffen. Künftig solle jedoch bei Holzdiebstählen in jedem Falle Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Bei Nichtstellung von Gespannen für die Holzabfuhr soll es zwar bei der Bestrafung durch das Forstschutzkommando verbleiben, sie soll aber im Auftrage des zuständigen Kreishauptmanns erfolgen”.

1. Abschnitt

Forstdiebstahl.

§ 1

(1) Wer aus dem Walde oder von forstlichen Lagerplätzen Holz oder sonstige Walderzeugnisse im Werte bis zu 20 Zloty stiehlt, wird wegen Forstdiebstahls mit Geldstrafe im zehnfachen Wert des Diebesgutes, im Nichteinbringungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Vollzug der Haft kann auf Verlangen der deutschen Forstbehörde durch zwangsweise Arbeit im Walde ersetzt werden; eine Tagesarbeit ist einem Tage Haft gleichzusetzen.

§ 2

Überschreitet der Wert des Diebesgutes den Betrag von 20 Zloty, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden.

§ 3

Ist der Forstdiebstahl unter erschwerenden Umständen begangen, so ist auf Gefängnis, Zuchthaus oder Todesstrafe zu erkennen. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn:

1. der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen wird,
2. der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen,
3. der Täter der mit dem Forstschutz betrauten Person die Namensangabe verweigert oder über seinen Namen oder Wohnort falsche Angaben macht oder auf Anruf der mit dem Forstschutz betrauten Person die Flucht ergreift oder fortsetzt oder bei Festnahme Widerstand leistet,
4. der Forstdiebstahl mit einem Werkzeug begangen wird oder die Herausgabe des Werkzeuges verweigert wird,
5. beim Forstdiebstahl ein bespanntes Fuhrwerk verwendet wird,
6. Holzpflanzen gestohlen werden,

7. Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Mitteltriebe von stehenden Bäumen gestohlen werden,
8. der Forstdiebstahl in einer Schonung, einem Pflanzgarten oder einem Saatkampe ausgeführt wird,
9. der Forstdiebstahl von einer Bande (von drei oder mehr Personen) begangen wird,
10. aufgearbeitetes Holz oder sonstige aufgearbeitete Walderzeugnisse gestohlen werden,
11. das Holz zum Zwecke der Weiterveräusserung gestohlen wird.

§ 4

Der Versuch wird wie die vollendete Tat, der Hehler wie der Dieb bestraft.

§ 5

Die zur Begehung des Forstdiebstahls verwendeten Gegenstände sind einzuziehen.

§ 6

Neben der Strafe ist die Verpflichtung des Schuldigen zum Schadenersatz an den Bestohlenen auszusprechen.

§ 7

Hat der Täter das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann an seiner Stelle der Vater oder Erziehungsverpflichtete bestraft werden, wenn er seine Aufsichtspflicht gröblich vernachlässigt hat.

2. Abschnitt

Wilddieberei

§ 8

(1) Wer an Orten jagt, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Beim Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn die Tat unter Anwendung von Schlingen, in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in der Schonzeit, von mehreren gemeinsam, mit Schusswaffen, mit künstlichen Lichtquellen, mit

Fangeisen, sonstigen Fanggeräten oder mit Selbstschüssen, mit Gift oder Betäubungsmitteln, gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen wird, ist auf Gefängnis, Zuchthaus oder Todesstrafe zu erkennen.

§ 9

Wer sich Fallwild, erlegtes Wild oder Abwurfstangen aneignet, die Gelege jagdbaren Federwildes zerstört oder sich die Eier aneignet, wer Vogelfanggeräte verwendet oder feilbietet, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 10

Jagd- oder Fanggeräte, Hunde oder andere Tiere, die der Täter oder ein Teilnehmer bei sich führt oder verwendet hat, sind einzuziehen, auch wenn sie keinem von ihnen gehören.

Krakau, den 13. April 1940

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

4.

Regierung-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942
Regierungssitzung
im Grossen Sitzungssaal des Regierungsgebäudes
zu Krakau, am 13. Juli 1942 ¹¹²

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Minuten.

Generalgouverneur Dr. Frank:

Meine Herren! Ich habe Sie nach längerer Zeit wieder zu einer Regierungssitzung zusammengerufen, um mit Ihnen einige Themen zu erörtern, die zeitgemäss und zeitbedingt sind.

Referat des Hauptabteilungsleiters Naumann über den Ernte-Ausnahmezustand.

¹¹² Regierung-Hauptabteilungsleitersitzungen 1942, 80, 88, 93, 94, 95.

Aus meinen Ausführungen geht hervor, dass bei allen Produkten eine fast 100 %ige Erfassung der umgelegten Kontingente notwendig ist, um die Versorgung sicherzustellen. Die hohen Schleichhandelspreise und die in einigen Teilen des Generalgouvernements vorhandene unsichere Lage (Banditenüberfälle) lassen die Befürchtung aufkommen, dass es mit normalen Mitteln¹¹³ nicht gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen.

Bei der allgemeinen Ernährungslage des Reiches sind die Lieferungen für Wehrmacht und Reich als die vordringlichsten zu bezeichnen. Falls daher die umgelegten Kontingente nicht aufgebracht werden können, müssen weitere Rationssatzsenkungen im Generalgouvernement in Erwägung gezogen werden.

Deshalb hat sich der Herr Generalgouverneur am 11. 7. 1942 entschlossen, folgenden Erlass herauszugeben, den ich hiermit der Regierungssitzung zur Kenntnis gebe.

Hauptabteilungspräsident Naumann gibt darauf den Wortlaut des Erlasses über den

Ernte-Ausnahmezustand

und die dazu ergehende Verordnung bekannt:

Der kommende vierte Kriegswinter ist für das Schicksal des Deutschen Volkes von entscheidender Bedeutung. Die Entscheidung wird vor allem davon abhängen, dass es gelingt, die Ernährung der Deutschen und der für das Deutsche Reich arbeitenden Bevölkerung der europäischen Staaten sicherzustellen. Auf die planmäßige restlose Erfassung der kommenden Ernte sind daher sämtliche staatlichen Massnahmen einheitlich auszurichten. Während die deutschen Männer an den Fronten für die Erhaltung der europäischen Kultur bluten, ist es die Pflicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Generalgouvernement, den ihnen von den deutschen Behörden auferlegten Ablieferungsverpflichtungen hundertprozentig nachzukommen.

Für die deutsche Verwaltung ergibt sich die Notwendigkeit, alle ihre Energien und Kräfte auf die Ernteerfassung abzustellen. Ich erkläre daher, beginnend mit dem 1. August 1942, einen E r n t e

¹¹³ Cf. Chapter IV, footnote 37, pp. 250–252.

a u s n a h m e z u s t a n d. Während dessen Dauer sind alle sonstigen staatlichen Aufgaben, die nicht der Ernteerfassung dienen, im grösstmöglichen Umfang zurückzustellen. Alle Kräfte, auch die anderer Fachverwaltungen als der landwirtschaftlichen, sind auf Anforderung für die landwirtschaftliche Ernteerfassung zur Verfügung zu stellen. Federführend für die Ernteerfassung ist die Regierung des Generalgouvernements — Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft. Nach ihren zentralen Anweisungen ist die Ernteerfassung durchzuführen. Keine Mittelinstanz oder untere Instanz ist befugt, Anweisungen der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft ohne deren vorherige Zustimmung zu ändern oder ihnen durch widersprechende Massnahmen entgegenzuwirken.

Der Unterstützung der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft bei der Ernteerfassungsaktion werden der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements im zivilen Sektor die erforderlichen zivilen Kräfte und der Staatssekretär für das Sicherheitswesen im polizeilichen Bereich die erforderlichen Polizeiorgane zur Verfügung und ihre Dienststellen in den Dienst der Erfassung stellen.

5.

Verordnung zum Schutze der Ernteerfassung Vom 11. Juli 1942 ¹¹⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zum Schutze der Ernteerfassung wird für die Zeit vom 1. August bis 30. November 1942 der Ernteausnahmezustand erklärt. Während des Ernteausnahmezustandes gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2

Mit dem Tode wird bestraft:

¹¹⁴ *VBIGG.* 1942, 409; on the consequences of the decree, see p. 252.

1. wer landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen, böswillig beschädigt oder vernichtet,
2. wer der Pflicht zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse böswillig nicht nachkommt,
3. wer im übrigen durch eine strafbare Handlung erhebliche Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse der behördlichen Verfügung entzieht,
4. wer zu den in den Nrn. 1 bis 3 mit Strafe bedrohten Verbrechen auffordert oder anreizt.

§ 3

Die Aburteilung und die Vollstreckung des Urteils erfolgen durch die Standgerichte. Das Urteil kann sofort vollstreckt werden. Im übrigen gelten für das Verfahren der § 11 Abs. 2 und 3 und der § 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBIGG. S. 10) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBIGG. S. 663).

K r a k a u , den 11. Juli 1942.

Der Generalgouverneur
F r a n k

6.

Verordnung
zum Schutze der Ernteerfassung und zur Ernährungssicherung im
Wirtschaftsjahr 1943/44.
Vom 14. Juli 1943 ¹¹⁵

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zum Schutze der Ernteerfassung und zur Ernährungssicherung im Wirtschaftsjahr 1943/44 wird für die Zeit vom 15. Juli bis 20.

¹¹⁵ VBIGG. 1943, 320.

Dezember 1943 der Ernteausnahmestand erklärt. Während des Ernteausnahmestandes gelten die besonderen Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. wer der Pflicht zur Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh böswillig nicht nachkommt,

2. wer landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen, oder Vieh böswillig beschädigt oder vernichtet,

3. wer unbefugt Vieh schlachtet oder schlachten lässt,

4. wer im übrigen durch eine strafbare Handlung die Aufbringung der Pflichtkontingente an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh erheblich schädigt,

5. wer zu den in den Nrn. 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Verbrechen auffordert oder anreizt.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind nicht Gartenbauerzeugnisse (Obst und Gemüse).

(3) Vieh im Sinne des Abs. 1 sind Pferde, Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 3

(1) Die Aburteilung und die Vollstreckung des Urteils erfolgen durch die Standgerichte. Das Urteil kann sofort vollstreckt werden. Im übrigen gelten für das Verfahren der § 11 Abs. 2 und 3 und der § 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 10) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBlGG. S. 663.)

(2) Das Standgericht kann die Sache auch dann an die deutsche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn es die Todesstrafe nicht für erforderlich hält. Das Sondergericht kann in diesen Fällen statt auf Todesstrafe auf Zuchthaus oder Gefängnis erkennen.

§ 4

Der § 1 dieser Verordnung tritt am 15. Juli 1943, die §§ 2 und 3 treten am Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 1943 ausser Kraft.

K r a k a u , den 14. Juli 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

7.

Verordnung
zum Schutze der Ernteerfassung und der Volksernährung
im Wirtschaftsjahr 1944/45.
Vom 13. Juli 1944 ¹¹⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Zum Schutze der Ernteerfassung und der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1944/45 wird für die Zeit vom 15. Juli bis 20. Dezember 1944 der Ernteausnahmestand erklärt. Während des Ernteausnahmestandes gelten die besonderen Vorschriften der §§ 2 und 3.

§ 2

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. wer der Pflicht zur Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen böswillig nicht nachkommt,
2. wer landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Veredelungsprodukte, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen, böswillig beschädigt oder vernichtet,
3. wer unbefugt Vieh schlachtet oder schlachten lässt,
4. wer in sonstiger Weise durch eine strafbare Handlung die Aufbringung der Pflichtkontingente an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Transporte erheblich schädigt,
5. wer zu den in den Nummern 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Verbrechen auffordert oder anreizt.

¹¹⁶ *VBIGG.* 1944, 222.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind pflanzliche und tierische Erzeugnisse der Landwirtschaft.

(3) Als Vieh im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 gelten nur Pferde, Rinder, Kälber, Schweine und Schafe.

§ 3

(1) Die Aburteilung und die Vollstreckung des Urteils erfolgen durch die Standgerichte. Das Urteil kann sofort vollstreckt werden. Im übrigen gelten für das Verfahren der § 11 Abs. 2 und 3 und der § 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBIGG. S. 663).

(2) Das Standgericht kann die Sache auch dann an die Deutsche Staatsanwaltschaft abgeben, wenn es die Todesstrafe nicht für erforderlich hält. Das Sondergericht kann in diesen Fällen statt auf Todesstrafe auf Zuchthaus oder Gefängnis erkennen.

§ 4

Der § 1 dieser Verordnung tritt am 15. Juli 1944, die §§ 2 und 3 treten am 20. Juli 1944 in Kraft. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des 20. Dezember 1944 ausser Kraft.

K r a k a u , den 13. Juli 1944.

Der Generalgouverneur
F r a n k

POLITICAL "CRIMES"

8.

Verordnung
zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement.
Vom 31. Oktober 1939¹¹⁷

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹¹⁷ VBIGG. 1939, 9.

§ 1

Wer gegen das Deutsche Reich oder die im Generalgouvernement ausgeübte deutsche Hoheitsgewalt eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 2

Wer Einrichtungen der deutschen Behörden, Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden dienen, oder Anlagen, die dem öffentlichen Nutzen gewidmet sind, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 3

Wer zum Ungehorsam gegen die von den deutschen Behörden erlassenen Verordnungen oder Anordnungen auffordert oder anreizt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4

Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft .

§ 5

Wer eine Brandstiftung vorsätzlich begeht und dadurch das Vermögen eines Deutschen schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 6

Anstifter und Gehilfe werden wie der Täter, die versuchte Tat wie die vollendete Tat bestraft.

§ 7 ¹¹⁸

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Geb. in Polen S. 8)¹¹⁹ bleiben unberührt.

§ 8

Wer die Begehung eines Verbrechens der in den §§ 1 – 5 genannten Art verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber ein-

¹¹⁸ § 7 was repealed by a decree of 26 November 1941 – Zweite VO zur Bekämpfung von Gewalttaten im GG *VBIGG*. 1941, 663; the repeal resulted from the issuing of a special decree on the possession of firearms of 26 November 1941, VO über Waffenbesitz im GG. – see document 18 found later in this chapter.

¹¹⁹ A reprint of this decree is found in Doc. Occ. V, 45, 46.

tritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 9

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens der in den §§ 1 – 5 genannten Art Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten unverzüglich oder doch *so* rechtzeitig Nachricht zu geben, dass das beabsichtigte Verbrechen verhindert werden kann, wird mit dem Tode bestraft.

§ 10¹²⁰

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Geb. in Polen S. 8) bleiben unberührt.

(2) Wer von dem verbotswidrigen Waffenbesitz eines anderen Kenntnis erhält und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Nachricht zu geben, wird mit dem Tode bestraft.

(3) Der Höhere SS- und Polizeiführer wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit der Täter durch tätige Reue Straflosigkeit erreicht.

§ 11¹²¹

(1) Die Aburteilung und die Vollstreckung des Urteils erfolgen durch Standgerichte.

¹²⁰ § 10 was repealed by a decree of 26 November 1941, see footnote 17 above; see also – PolVO über Gewährung von Belohnungen an Personen, die zur Auffindung von Waffenverstecken beitragen – 17 December 1939 – in the document that follows below.

¹²¹ As a result of the decree of 2 December 1939, §11, par. 2 – VO zur Ergänzung er zur Bekämpfung von Gewalttaten im GG, *VBIGG*. 1939, 206 – the following statement was added: “Das Standgericht kann sich auch zusammensetzen aus einem Führer der Totenkopfstandarten im Range eines Regimentskommandeurs oder aus einem Führer der Totenkopfsturmbanne im Range eines Bataillonskommandeurs und aus zwei Angehörigen der betreffenden Einheit”. As a result of the decree of 26 November 1941 – Zweite VO, as in footnote 17, § 11 par. 2 now read as follows: “Das Standgericht setzt sich zusammen aus einem Regimentskommandeur oder Bataillonskommandeur der Ordnungspolizei oder aus einem Führer der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes mindestens im Range eines Hauptsturmführers sowie aus zwei Beamten der betreffenden Einheit”.

- (2) Soweit nicht die Zuständigkeit des militärischen Standgerichts nach § 4 der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. 9. 1939 (Verordnungsblatt f. d. bes. Geb. in Polen S. 8) gegeben ist, setzt sich das Standgericht zusammen aus einem Regimentskommandeur oder Bataillonskommandeur der Ordnungspolizei oder aus einem Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und aus zwei Beamten der betreffenden Einheit.
- (3) Eignet sich die Sache, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Beweisaufnahme nicht zur Aburteilung im standgerichtlichen Verfahren, so kann das Standgericht die Sache an die Anklagebehörde beim Sondergericht abgeben.

§ 12

Schriftlich festzuhalten sind die Namen der Richter, des Verurteilten und der Zeugen, auf deren Aussage die Verurteilung gestützt wird, ferner die Straftat sowie der Tag der Verurteilung und der Vollstreckung.

§ 13¹²²

Sofern der Generalgouverneur eine Nachprüfung im einzelnen Falle für notwendig hält, kann er anordnen, dass das Urteil des polizeilichen Standgerichts dem Höheren SS- und Polizeiführer zur Nachprüfung vorzulegen ist.

§ 14

Der Tag des Ausserkrafttretens dieser Verordnung wird von mir besonders bestimmt ¹²³.

Warschau, den 31. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

¹²² As a result of the decree of 26 November 1941 – Zweite VO as in footnote 17 – §13 now read as follows: “Die Vollstreckung des Urteils ist erst zulässig, wenn die Entscheidung des Generalgouverneurs ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen”. This decree also expanded the powers of the decree on combating acts of rape in the District of Galicia.

¹²³ The decree remained in effect throughout the occupation, and was merely superceded by another harsher decree of 2 October 1943 on impeding the German reconstruction plan, see document 25 later in this chapter.

9.

Polizeiverordnung
über Gewährung von Belohnungen an Personen
die zur Auffindung von Waffenverstecken beitragen.
Vom 17. Dezember 1939 ¹²⁴

In Ergänzung des § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (Verordnungsbl. GGP. S. 10) verordne ich:

§ 1

Wer von dem verbotswidrigen Waffen- oder Munitionsbesitz eines anderen Kenntnis erhält und einer deutschen Behörde unverzüglich Nachricht zukommen lässt, sodass Waffen oder Munition, sichergestellt werden können, erhält eine Belohnung.

§ 2

Die Belohnung kann im Einzelfalle bis zu 1000 Zloty betragen.

§ 3

Die Höhe der Belohnung setzt der zuständige Bataillons- bzw. Abteilungskommandeur der Ordnungspolizei oder der Führer der zuständigen Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles fest.

§ 4

Sind mehrere Personen an der Beibringung der Waffen oder Munitionsbestände beteiligt, so kann die Belohnung nach Ermessen geteilt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.
Krakau, den 17. Dezember 1939.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Kr ü g e r
SS-Obergruppenführer

¹²⁴ *VBIGG*. 1939, 228; on the loss of its binding force – see p. 508.

Verordnung
über die Pflicht der früheren Beamten und Angestellten
des ehemals polnischen öffentlichen Dienstes zur Anmeldung
und Herausgabe von Wertgegenständen und Akten.
Vom 17. Januar 1940 ¹²⁵

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Frühere Beamte und Angestellte des ehemals polnischen öffentlichen Dienstes, die sich jetzt im Generalgouvernement aufhalten, haben die in ihrem Besitz befindlichen Wertgegenstände (Geld, Wertsachen, Inventarstücke), Akten und sonstiges Schrifttum, soweit diese im Eigentum des ehemals polnischen Staates, einer ehemals polnischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer ehemals polnischen Anstalt stehen oder standen, binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den für ihren Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) herauszugeben.

§ 2

(1) Haben frühere Beamte und Angestellte des ehemals polnischen öffentlichen Dienstes von der Beiseiteschaffung der im § 1 genannten Gegenstände Kenntnis, sind sie verpflichtet, hierüber Meldung zu erstatten und alle zur Wiederauffindung dienlichen Angaben zu machen .

(2) Erlangen die Beamten und Angestellten die Kenntnis erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ist die Meldung binnen zwei Wochen nach Erlangung der Kenntnis zu erstatten.

§ 3

(1) Wer seiner Verpflichtung gemäss §§ 1 und 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe erkannt werden.

¹²⁵ *VBIGG.* 1940 I, 13.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs ein.

(3) Für die Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 1940 in Kraft.

Krakau, den 17. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

11.

Tagebuch 1940 II ¹²⁶

Beratung über ausserordentliche Massnahmen zur Sicherstellung
von Ruhe und Ordnung im Generalgouvernement

Der Herr Generalgouverneur berief auf den 16. Mai 1940 eine Sitzung ein, in welcher über ausserordentliche Massnahmen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Generalgouvernement beraten wurde.

An der Sitzung nahmen teil:

Der Herr Generalgouverneur
Herr Reichsminister Dr. Seyss-Inquart
Herr Staatssekretär Dr. Bühler
Herr Brigadeführer Streckenbach
Herr Standartenführer Schulz

Herr Oberst Müller

Der Herr Generalgouverneur führte aus:

Die allgemeine Kriegslage zwingt uns zu ernstester Betrachtung der inneren Sicherheitssituation im Generalgouvernement. Aus einer Fülle von Anzeichen und Handlungen könne man den Schluss ziehen, dass eine gross organisierte Widerstandswelle der Polen im Lande vorhanden sei und man unmittelbar vor dem Ausbruch grös-

¹²⁶ Tagebuch 1940 II, Anlage, reprint from Trial XXIX, 398-400.

serer gewaltsamer Ereignisse stehe. Tausende von Polen seien bereits in Geheimzirkeln zusammengefasst, bewaffnet und würden in der aufrührerischsten Form veranlasst, Gewalttätigkeiten aller Art zu verüben.

Der Herr Generalgouverneur zitierte dann einige Beispiele aus der jüngsten Zeit, so etwa den bürgerkriegsähnlichen Aufstand einiger Dörfer unter Führung des Majors Huballa im Distrikt Radom, die Ermordung Volksdeutscher Familien in Josefow, die Ermordung des Försters Hau, die Ermordung des Bürgermeisters von Grasi-enca usw.¹²⁷ Allüberall werden aufrührerische illegale Flugblätter verteilt, z. Teil sogar angeschlagen, und es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die Sicherheitslage ausserordentlich ernst ist.

Der Mangel an Polizei- und Heereskräften im Generalgouvernement zwingt zu ausserordentlichen durchgreifenden Befriedungsaktionen. Er habe sich daher entschlossen, in der heutigen Sitzung den anwesenden Herren abschliessend einige Massregeln vorzuschlagen, die geeignet erschienen, dieser polnischen Widerstandsbewegung die Führung zu nehmen, die Autorität des Führers und des Reiches im Generalgouvernement mit unerhörtester Präzision sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Ruhe im Lande unter allen Umständen aufrechterhalten bleibe .

Daraufhin trug der Chef der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement Brigadeführer Streckenbach auf Verlangen des Herrn Generalgouverneurs einige detaillierte Tatbestände vor, die des einzelnen das vom Herrn Generalgouverneur entwickelte Bild erhärteten. Demnach besteht die unmittelbarste Gefahr für Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande.

Die anderen Herren schlossen sich dieser Einstellung an.

Daraufhin verfügte der Herr Generalgouverneur:

- 1) Mit sofortiger Wirkung wird dem Chef der Sicherheitspolizei in unmittelbarer Verwirklichung die Durchführung eines ausserordentlichen Befriedungsprogramms übertragen.
- 2) Die Art und Weise dieser Durchführung wird entsprechend den besprochenen Richtlinien gewährleistet.
- 3) Die hiernach notwendigen polizeilichen und sonstigen Aktionen werden vom Chef der Sicherheitspolizei direkt geleitet. Jede willkürliche Aktion ist aufs strengste zu verhindern. Bei allem Vor-

¹²⁷ See the Introduction to this chapter, footnote 21.

gehen hat immer der Gesichtspunkt des notwendigen Schutzes der Autorität des Führers und des Reiches im Vordergrund zu stehen.

Dann wurden noch die wesentlichen Einzelheiten der Aktionen besprochen und dem Brigadeführer Streckenbach vom Herrn Generalgouverneur in aller Form die notwendigen Vollmachten erteilt.

Der Herr Generalgouverneur ordnete eingehende Berichterstattung für den 30. Mai 1940 an.

Im übrigen ist die Aktion zunächst bis zum 15. Juni 1940 befristet.

gez. Frank

12.

Arbeitssitzungen — Ansprachen des GG 1940 Febr.-Nov.

Polizei-Sitzung

am Donnerstag, den 30. Mai 1940 ¹²⁸.

Generalgouverneur, Reichsminister Dr. Frank

.

Am 10. Mai begann die Offensive im Westen, d. h., an diesem Tage erlosch das vorherrschende Interesse der Welt an den Vorgängen hier bei uns. Was man mit der Greuelpropaganda und den Lügenberichten über das Vorgehen der nationalsozialistischen Machthaber in diesem Gebiet in der Welt angerichtet hat, — nun, mir wäre es vollkommen gleichgültig gewesen, ob sich die Amerikaner oder Franzosen oder Juden oder vielleicht auch der Papst darüber aufgeregt hätten — aber für mich und für einen jeden von Ihnen war es in diesen Monaten furchtbar, immer wieder die Stimmen aus dem Propagandaministerium, aus dem Auswärtigen Amt, aus dem Innenministerium, ja sogar von der Wehrmacht vernehmen zu müssen, dass das ein Mordregime wäre, dass wir mit diesen Greueln aufhören müssten usw. Dabei war es natürlich klar, dass wir auch die Erklärung abgeben mussten, wir würden es nicht mehr tun. Und ebenso klar war es, dass bis zu dem Augenblick, wo das Weltscheinwerferlicht auf diesem Gebiet lag, von uns ja nichts Derartiges in grossem Ausmasse geschehen konnte. Aber mit dem 10.

¹²⁸ Reprint from Trial XXIX 442–459.

Mai ist uns nun diese Greuelpropaganda in der Welt vollkommen gleichgültig. Jetzt müssen wir den Augenblick benutzen, der uns zur Verfügung steht. Wenn jetzt in jeder Minute und Sekunde draussen im Westen Tausende des besten deutschen Blutes geopfert werden müssen, dann haben wir als Nationalsozialisten die Pflicht, daran zu denken, dass sich nicht etwa die polnische Nation auf Kosten dieser deutschen Opfer erhebt. Daher war es auch der Zeitpunkt, wo ich in Anwesenheit des SS-Obergruppenführer Krüger mit dem Kameraden Streckenbach dieses ausserordentliche Befriedungsprogramm besprach, ein Befriedungsprogramm, das zum Inhalt hatte, nunmehr mit der Masse der in unseren Händen befindlichen aufrührerischen Widerstandspolitiker und sonst politisch verdächtigen Individuen in beschleunigtem Tempo Schluss zu machen und zu gleicher Zeit mit der Erbschaft des früheren polnischen Verbrechertums aufzuräumen. Ich gestehe ganz offen, dass es einigen tausend Polen das Leben kosten wird, vor allem aus der geistigen Führerschicht Polens. Für uns alle als Nationalsozialisten bringt aber diese Zeit die Verpflichtung mit sich, dafür zu sorgen, dass aus dem polnischen Volk kein Widerstand mehr emporsteigt. Ich weiss, welche Verantwortung wir damit übernehmen. Aber es ist klar, dass wir das tun können, und zwar gerade aus der Notwendigkeit heraus, den Flankenschutz des Reiches im Osten zu übernehmen. Aber noch mehr: SS-Obergruppenführer Krüger und ich haben beschlossen, dass die Befriedungsaktion in beschleunigter Form durchgeführt wird. Ich darf Sie bitten, meine Herren, uns mit Ihrer ganzen Energie bei der Durchführung dieser Aufgabe zu helfen. Was von mir aus geschehen kann, um die Durchführung dieser Aufgabe zu erleichtern, wird geschehen, und zwar, wie ich Ihnen vertraulich sagen kann, in Ausführung eines Befehls, den mir der Führer erteilt hat. Der Führer hat mir gesagt: Die Frage der Behandlung und Sicherstellung der deutschen Politik im Generalgouvernement ist eine ureigene Sache der verantwortlichen Männer des Generalgouvernements. Er drückte sich so aus: Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren, was wieder nachwächst, ist von uns sicherzustellen und in einem entsprechenden Zeitraum wieder wegzuschaffen. Daher brauchen wir das Deutsche Reich, um die Reichsorganisation der deutschen Polizei damit nicht zu belasten. Wir brauchen diese Elemente nicht erst in die Kon-

zentrationenlager des Reiches abzuschleppen, denn dann hätten wir nur Scherereien und einen unnötigen Briefwechsel mit den Familienangehörigen, sondern wir liquidieren die Dinge im Lande. Wir werden es auch in der Form tun, die die einfachste ist. Meine Herren, wir sind keine Mörder. Für den Polizisten und SS-Mann, der auf Grund dieser Massnahme amtlich oder dienstlich verpflichtet ist, die Exekution durchzuführen, ist das eine furchtbare Aufgabe. Wir können leicht Hunderte von Todesurteilen hier unterzeichnen; aber ihre Durchführung deutschen Männern, anständigen deutschen Soldaten und Kameraden zu übertragen, das bedeutet eine furchtbare Belastung. Ich bin deshalb auch dem Parteigenossen Siebert sehr dankbar für die Herausgabe des Erlasses, in welchem er den Polizeiorganen eine gewisse Rücksichtnahme auf die physische Situation der mit solchen Exekutionen betrauten Männer zur Pflicht macht. Ich würde Sie bitten, diesen Erlass, wenn es irgend möglich ist, unter allen Umständen zu berücksichtigen. Aber nicht nur das, jeder Polizei- und SS-Führer, der nun die harte Pflicht hat, diese Urteile zu vollstrecken, muss auch hundertprozentig die Gewissheit haben, dass er hier in Erfüllung eines Richtspruches der deutschen Nation handelt. Daher wird auch für diese Fälle der AB-Aktion das summarische polizeiliche Standgerichtsverfahren durchgehalten, wie ich es mit den Kameraden Streckenbach vereinbart habe, damit auf keinen Fall der Eindruck einer willkürlichen Aktion oder ein ähnlicher Eindruck entsteht. Ich glaube, dass diese zusammenhängende Massnahme bis 15. Juni beendet werden kann, jedenfalls muss alles geschehen, damit es möglich ist. Die bei mir eingeführte Gnadenkommission hat mit diesen Dingen nichts zu tun. Die AB-Aktion vollzieht sich ausschliesslich zwischen dem Höheren SS- und Polizeiführer Krüger und seinen Organen. Es ist das eine rein interne Befriedungsaktion, die notwendig ist, und die ausserhalb des normalen Verfahrens liegt.

Die Wehrmacht hat das Interesse am Generalgouvernement verloren; der entscheidende Waffenträger in diesem Gebiet sind Polizei und SS geworden. Meine Bitte an Sie geht daher dahin, diesen Umständen Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass entsprechend den Schwächungen der Wehrmacht, die entsprechend dem Fortgang der Operationen im Westen sich vollziehen werden, Polizei und SS immer mehr in Erscheinung treten. Polizei und SS

müssen in den Städten marschieren, damit den Polen gezeigt wird, dass wir da sind.

SS-Obergruppenführer Krüger stellt einleitend fest, dass heute nach fast neunmonatigem Einsatz der SS und der Polizei im Generalgouvernement zum ersten Mal Gelegenheit gegeben sei, zu dem verantwortlichen SS- und Polizeiführerkorps zu sprechen, um ihm die Weisung des Führers und die Richtlinien für ihre zukünftige Tätigkeit zur Kenntnis zu bringen. ... Nach den Erfahrungen der SS und Polizei beim ersten aktiven Einsatz im April dieses Jahres habe sich gezeigt, dass in Zukunft keine Möglichkeit bestehen werde, im Falle der Wiederholung solcher Vorgänge ganze Einheiten und ganze Regimenter in Bewegung zu setzen, um irgendwo eine Bande, die sich in einem Wald versteckt halte, niederzuschlagen. Es sei das damals möglich gewesen, weil die örtlichen Verhältnisse günstig waren und die Vorgänge sich auf einem verhältnismässig kleinen Raum abspielten. In dem Augenblick, wo aber an mehreren Stellen Kämpfe mit solchen Banden geführt werden müssten, wäre das bisherige System nicht durchführbar. Aus diesem Grunde seien neuerdings sogenannte Einsatzkommandos gebildet worden bzw. in Bildung begriffen. Die Bildung dieser Einsatzkommandos geschehe in der Form, dass Teile der Ordnungspolizei und Teile der SS zu Jagdkommandos zusammengezogen werden. Diese Jagdkommandos werden modernst ausgerüstet, motorisiert und gut bewaffnet. Sie werden innerhalb eines Distriktes in Zukunft in Stärke von 200 Mann sofort zum Einsatz zur Verfügung stehen. Die nötige Ausrüstung und Bewaffnung sei vom Reichsführer SS zur Verfügung gestellt worden; das Material sei im Anrollen und die Aufstellung dieser Formationen könne dann unverzüglich erfolgen.

Brigadeführer Streckenbach berichtet dann über den gegenwärtigen Stand der AB-Aktion und weist einleitend darauf hin, dass die Sicherheitspolizei in der Zeit vom Herbst vergangenen Jahres bis zum März die Aufgaben gelöst habe, die ihr zugewiesen worden seien und die Aktionen durchgeführt habe, die sich aus der allgemeinen Arbeit der Polizei ergeben hätten. Nebenher seien die Vorbereitungen zur planmässigen und damit auch zur endgültigen Niederhaltung des polnischen politischen Widerstandes und gleichzeitig der Unschädlichmachung des Verbrechertums im

Generalgouvernement gelaufen. Mit der ersten Grossaktion gegen die polnische Widerstandsbewegung habe eigentlich nunmehr die planmässige Arbeit begonnen. Dieser grosse Einbruch in die polnische Widerstandsbewegung bedeute einen Anfang, der nie ein Ende nehme. Denn die einmalige Verhaftung von Funktionären bedeute nicht ein Ende der Bewegung, sondern es gehe immer von einer Verhaftung zur anderen. So sei denn auch die Sicherheitspolizei seit der Aktion vom 31. März nicht wieder von der Widerstandsbewegung losgekommen, sondern sie werde immer Gegner bleiben, solange es überhaupt im Generalgouvernement Kreise gebe, die der deutschen Verwaltung Widerstand entgegensetzen wollten.

Die ausserordentliche Befriedungsaktion umfasse zwei Kreise: einmal den Kreis der politisch gefährlichen Menschen im Generalgouvernement, der politischen geistigen Führerschaft des polnischen Widerstandes und zweitens den Kreis von Verbrecherelementen, die auf Grund früherer Taten und ihres rüheren Lebens unter Beweis gestellt haben, dass sie sich niemals als irgend- wie brauchbare Glieder der Gesellschaft, auch der polnischen Gesellschaft einfügen werden.

In den Händen der Sicherheitspolizei hätten sich zu Beginn der ausserordentlichen Befriedungsaktion etwa 2 000 Männer und einige hundert Frauen befunden, die als irgendwie geartete Funktionäre der polnischen Widerstandsbewegung in Haft gesetzt worden seien. Sie stellten wirklich eine geistige Führerschicht der polnischen Widerstandsbewegung dar. Natürlich sei diese Führerschicht nicht auf die 2 000 Personen beschränkt. In den Akten und Karteien des Sicherheitsdienstes befänden sich weitere etwa 2 000 Namen von Personen, die diesem Kreis zuzurechnen seien. Das seien Personen, die angesichts ihrer Tätigkeit und ihres Verhaltens ausnahmslos ohnehin unter die für das Generalgouvernement geltende Standrechtsverordnung fielen. Die summarische Aburteilung dieser Leute habe in dem Augenblick begonnen, in welchem die ausserordentliche Befriedungsaktion angeordnet worden sei. Die standrechtliche Aburteilung der 2 000 Inhaftierten nähere sich ihrem Ende, und es seien nur noch wenige Personen abzuurteilen.

Nach Durchführung dieses summarischen Standgerichtsverfahrens habe nun schon eine Festnahmeaktion begonnen, die den

Kreis dem Sicherheitsdienst bekannten, aber noch nicht inhaftierten Leute ebenfalls in die Hände der Sicherheitspolizei und damit zur summarischen Aburteilung bringen solle. Das Ergebnis dieser Festnahmeaktion stehe noch nicht fest. Er rechne mit einem 75%igen Ergebnis. Insgesamt würde also die Aktion einen Kreis von etwa 3 500 Menschen umfassen. Es sei kein Zweifel, dass man mit diesen 3 500 Personen wirklich den politisch gefährlichsten Teil der Widerstandsbewegung im Generalgouvernement erfasse.

Im Rahmen der ausserordentlichen Befriedungsaktion sei für die Erfassung des Berufsverbrechertums ein Kreis von etwa 3 000 Berufsverbrechern ins Auge gefasst. Angesichts der Mentalität des polnischen Verbrechertums lasse ich diese Zahl natürlich beliebig nach oben oder unten verändern. Aber in der Zahl von 3 000 Verbrechern würden die wirklich gefährlichen unverbesserten Elemente getroffen, die auf Grund ihrer geistigen und moralischen Qualitäten für die anderen Menschen nur eine Belastung bedeuteten. Sie füllten nur unnötigerweise die Gefängnisse, die man im Laufe der nächsten Zeit für andere Gefangene brauche. Diese 3 000 Berufsverbrecher unterlägen natürlich nicht der summarischen Aburteilung, sondern hier genüge allein die Anordnung der ausserordentlichen Befriedungsaktion, um sie der Liquidation im Rahmen dieser Aktion zuzuführen.

Gouverneur Dr. Zörner drückt im Hinblick auf die bevorstehende AB-Aktion den Wunsch aus, dass von ihr nicht Bauern und Arbeiter, die sich nur im beschränkten Umfang politisch betätigt haben, erfasst werden. Es bestehe ein Interesse daran, dass der Grossteil friedlicher Bauern, der seinen Acker für uns besorge oder mitbesorge, nicht in dauernder Beunruhigung gehalten werde.

SS-Obergruppenführer Krüger:

... Zur Anregung des Gouverneurs Zörner bezüglich der Behandlung der möglicherweise an der Widerstandsbewegung beteiligten Bauern sei festzustellen, dass in der Widerstandsbewegung in erster Linie die geistige Oberschicht stecke, und dass nur wenig Bauern und Arbeiter beteiligt seien. Diese wenigen Fälle würden nach jeder Richtung geprüft, bevor man sich dazu entschliesse, einen Verführten zu liquidieren. Andererseits dürfe man nicht vergessen, dass es gerade in dem Gebiet um Chelm, also einem landwirtschaftlichen

Gebiet, wilde Schiessereien gegeben habe, und das SS und Polizei sogar mit MG-Feuer angegriffen worden seien. Wenn es gelinge, die Täter zu fassen, müsse natürlich ganz ausserordentlich durchgegriffen werden, und es könne keine Rücksicht darauf genommen werden, dass es sich vielleicht um Bauern handle.

Der Herr Generalgouverneur erklärt, dass er grundsätzlich angeordnet habe, Bauern und Arbeiter von der Aktion auszunehmen.

Der Herr Generalgouverneur fasst das Ergebnis der Beratungen zusammen und führt aus:

...Wenn eine Justizstelle wahnsinnig genug wäre, das Vorgehen irgendeiner Polizeidienststelle im Zusammenhang mit einer grossen politischen Aktion einer strafrechtlichen Untersuchung zu unterziehen und allenfalls eine Anklage gegen diese Polizeidienststelle oder eine andere Dienststelle wegen Verletzung von Dienstpflichten usw. zu erheben, so könnte man in diesem Vorgehen natürlich gerade aus dieser nicht echten Konkurrenz von Verwaltung und Polizei einen scharfen Verstoss gegen das Gemeinschaftsinteresse erblicken. ... Ich habe ja gerade die Sitzung aus dem Grunde einberufen, um die Gouverneure und die Polizeidienststellen darauf aufmerksam zu machen, dass wir über den legalen Rahmen unserer Aufgaben hinaus eine ganz grosse politische Verantwortung hier in diesem Raum zu tragen haben. Es kommt nicht darauf an, dass wir einen legal vorbildlichen Musterstaat ins Leben rufen, sondern es kommt hauptsächlich darauf an, die grosse nationalsozialistische Ostaufgabe hier in diesem Raum zu erfüllen. Es kann also nicht das Ziel sein, hier einen Rechtsstaat aufzubauen, sondern die Ostpolitik muss so geführt werden, dass immer als die entscheidendste Mission der Ausbau der Befehle des Generalgouvernements im Vordergrund steht. . . .

Sehr wichtig ist die Frage der Information der allgemeinen Dienststellen über bevorstehende polizeiliche Aktionen. Dieses Problem ist wichtig und sehr schwierig. Es gibt polizeiliche Aktionen, bei denen eine vorherige Information irgendwelcher mit dieser Aktion nicht unmittelbar beteiligter Dienststellen eine Unmöglichkeit wäre. Ich muss das ausdrücklich für die Polizeiorgane des Generalgouvernements feststellen, dass es hier polizeiliche Aktionen gibt, die absolute

Geheimhaltung erfordern. Es liegt das eben im Charakter der polizeilichen Massnahmen. Trotzdem würde ich, Herrn Obergruppenführer Krüger bitten, wenn es möglich wäre, dem Gouverneur von solchen Aktionen jeweils streng vertraulich unter vier Augen Kenntnis zu geben, wobei der Gouverneur selbstverständlich gehalten wäre, diese Aktion streng für sich zu bewahren. Ich wäre dankbar, wenn das möglich wäre, denn es wäre wünschenswert, dass die Gouverneure von solchen Dingen Kenntnis haben. Polizeiliche Aktionen ganz allgemeiner Art, die nicht unter diese Geheimhaltungspflicht fallen, bitte ich in kameradschaftlicher Weise vorzubereiten.

Die Frage des Gefängniswesens wird schon in nächster Zeit Gegenstand einer grundsätzlichen Besprechung sein. Schon heute kann aber gesagt werden, dass die Justiz dann, wenn sie ihre eigenen Gefängnisse hat, auch ihre eigenen Beamten haben muss. Es geht nicht an zu sagen: das ist ein Justizgefängnis, aber SS und Polizei müssen es bewachen. Das Reich muss dann hierfür die nötigen Beamten zur Verfügung stellen. Eine scharfe Trennung ist notwendig zwischen den eigentlichen Strafvollzugsanstalten und den Verwahrgefängnissen.

Was die Konzentrationslager anlangt, so waren wir uns klar, dass wir hier im Generalgouvernement Konzentrationslager im eigentlichen Sinne nicht einrichten wollen. Wer bei uns verdächtig ist, der soll gleich liquidiert werden. Was sich draussen in den Konzentrationslagern des Reiches an Häftlingen aus dem Generalgouvernement befindet, das soll uns zur AB-Aktion zur Verfügung gestellt oder dort erledigt werden. Wir können nicht die Reichskonzentrationslager mit unseren Dingen belasten. Was wir mit den Krakauer Professoren an Scherereien hatten, war furchtbar. Hätten wir die Sache von hier aus gemacht, wäre sie anders verlaufen. Ich möchte Sie daher dringend bitten, niemanden mehr in die Konzentrationslager des Reiches abzuschieben, sondern hier die Liquidierung vorzunehmen oder eine ordnungsgemässe Strafe zu verhängen. Alles andere ist eine Belastung des Reiches und eine dauernde Erschwerung. Wir haben hier eine ganz andere Form der Behandlung, und diese Form muss beibehalten werden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich an dieser Behandlung nichts ändern wird durch einen allenfallsigen Friedensschluss. Dieser würde nur bedeuten, dass wir dann als Weltmacht noch viel intensiver als bisher unsere allgemei-

nen politischen Aktionen durchführen würden, er würde bedeuten, das wir in noch grosszügigerem Masse zu kolonisieren haben, aber ändern würde er an dem Prinzip nichts. Es bleibt bei der schärfsten antipolnischen Tendenz, wobei jedoch Rücksicht genommen werden muss auf die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des polnischen Arbeiters und des polnischen Bauern. Wir müssen uns darüber klar sein, dass wir dieses Gebiet des Generalgouvernements nicht halten können, wenn wir einen Ausrottungsfeldzug gegen die polnischen Bauern und Arbeiter beginnen würden in der Form, wie er von einzelnen Phantasten gedacht ist. Es kann sich nur um die Beseitigung der Führerschicht handeln, aber das arbeitende Volk muss unter unserer verantwortlichen Befehlsgewalt nutzbringende Arbeit leisten. Daher ist es zweckmässig, dass die Polizei auch von diesem Volk der Bauern und Arbeiter als eigener Schutz angesehen wird. Helfen Sie mir bitte, diese Splitterungspolitik zu unterstützen! Es würde nicht schaden, wenn die Polizei von sich aus öfters demonstrativ den Schutz eines polnischen Arbeiters übernehmen würde gegen einen polnischen Grosskapitalisten. Es müsste sich ganz allgemein unter den polnischen Bauern und Arbeitern die Meinung verbreiten: wir stehen unter dem Schutz des Reiches und seiner Exekutivorgane und brauchen uns nicht zu fürchten, wenn wir unsere Arbeit tun. Diese allgemeine Aktion ist umso wichtiger, je schärfer wir gegen die eigentlichen Machthaber und Führerpersönlichkeiten in Polen vorgehen.

.

13.

Tagebuch — 1940 III ¹²⁹

Krakau-Burg

Freitag, den 12. Juli 1940.

17⁴⁵ Besprechung mit Ministerialrat Wille und Gerichtsassesor Dr. Viehweg.

... Ministerialrat Wille teilt dann mit, dass er gelegentlich einer Dienstreise in die Distrikte in der Richterschaft eine gewisse Unru-

¹²⁹ Reprint from Trial XXIX, 403–404.

he im Hinblick auf die Durchführung der AB-Aktion habe feststellen können.

Der Herr Generalgouverneur weist demgegenüber darauf hin, dass die AB-Aktion nunmehr als abgeschlossen angesehen werden könne und die schwebenden Fälle im normalen Verfahren erledigt werden würden.

Ministerialrat Wille bemerkt, dass er an dieser politischen Aktion von vornherein desinteressiert gewesen sei, da sie nicht in den Rahmen seiner Tätigkeit falle. Für ihn sei auch weniger die Tatsache der Durchführung der AB-Aktion von Wichtigkeit gewesen, sondern vielmehr die Feststellung, dass die Fälle doch sehr verschiedenartig behandelt worden seien.

Der Herr Generalgouverneur gibt zu bedenken, dass angesichts der Verhältnisse in Polen ein scharfes Durchgreifen notwendig gewesen sei. Man werde aber nunmehr wieder in normale Bahnen zurückkehren können.

Im Zusammenhang mit dieser Frage macht der Herr Generalgouverneur Mitteilung von der Auflösung des Selbstschutzes und bemerkt, dass der SS-Führer Alvensleben in den Stab des Obergruppenführers Krüger versetzt worden sei. Von dem Selbstschutz werde nur ein Kader übrig bleiben.

Über die Frage, was mit den im Rahmen der AB-Aktion erfassten politischen Verbrechern zu geschehen habe, soll demnächst eine Besprechung mit Staatssekretär Dr. Bühler, Obergruppenführer Krüger, Brigadeführer Streckenbach und Ministerialrat Wille stattfinden.

14.

Verordnung
über die Meldepflicht polnischer Offiziere.
Vom 31. Juli 1940¹³⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹³⁰ *VBIGG.* 1940 I, 235.

§ 1

(1) Offiziere, pensionierte Offiziere sowie Reserveoffiziere des ehemaligen polnischen Heeres, die sich im Generalgouvernement aufhalten und nicht Kriegsgefangene sind, haben sich bis zum 30. August 1940 bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zu melden.

(2) Die Meldung ist persönlich zu erstatten. Im Krankheitsfall kann sie unter Vorlage eines ärztlichen Attestes durch einen Beauftragten erfolgen.

§ 2

(1) Wer der Meldepflicht nach § 1 nicht nachkommt, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer Personen verborgen hält, die nach § 1 meldepflichtig sind und ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Ist die Tat von einem nahen Angehörigen begangen, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(3) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

K r a k a u , den 31. Juli 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

15.

Zweite Verordnung über die Meldepflicht polnischer Offiziere. Vom 16. März 1941¹³¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

1) Der Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Meldepflicht polnischer Offiziere vom 31. Juli 1940 (VBIGG. I S. 235) unterliegen auch alle Offiziere, pensionierten Offiziere, Reserveoffiziere und Offiziere des Landsturms des ehemaligen polnischen

¹³¹ VBIGG. 1941, 101.

Heeres, die nach dem 30. August 1940 ins Generalgouvernement gelangt sind. Die Meldung hat bis zum 15. April 1941 zu erfolgen.

(2) Offiziere des Landsturms des ehemaligen polnischen Heeres, die sich bereits vor dem 30. August 1940 im Generalgouvernement aufgehalten haben, haben sich bis zum 15. April 1941 bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zu melden.

§ 2

(1) Offiziere, pensionierte Offiziere, Reserveoffiziere und Offiziere des Landsturms des ehemaligen polnischen Heeres, die künftig in das Generalgouvernement einreisen, haben sich binnen einer Woche nach Überschreitung der Grenze bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie vorübergehend aus der deutschen Kriegsgefangenschaft in das Generalgouvernement entlassen sind.

(2) Offiziere, pensionierte Offiziere, Reserveoffiziere und Offiziere des Landsturms des ehemaligen polnischen Heeres, die ihren Wohnsitz innerhalb des Generalgouvernements wechseln, haben sich bei dem zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) ordnungsgemäss abzumelden und innerhalb einer Woche bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreishauptmann (Stadthauptmann) anzumelden.

§ 3

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Meldepflicht polnischer Offiziere vom 31. Juli 1940 findet Anwendung.

§ 4

(1) Wer der Meldepflicht nach den §§ 1 und 2 nicht nachkommt, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer Personen verborgen hält, die nach den §§ 1 und 2 meldepflichtig sind und ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Ist die Tat von einem nahen Angehörigen begangen, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(3) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.
K r a k a u , den 16. März 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

16.

Verordnung
gegen den Missbrauch von Uniformen im Generalgouvernement.
Vom 9. Mai 1941¹³²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Wer als Angehöriger des ehemaligen polnischen Staates ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verübt und zur Begehung der Tat oder um sich der Strafverfolgung zu entziehen deutsche Uniformen oder Uniformen der ehemaligen polnischen Polizei und Gendarmerie, fremde oder gefälschte Lichtbildausweise oder hoheitliche Abzeichen missbraucht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden, sofern nicht die begangene Tat selbst unter höhere Strafe gestellt ist.

(3) Zuständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.
Krakau, den 9. Mai 1941.

Der Generalgouverneur
F r a n k

17.

Verordnung
über Kriegsgefangene im Generalgouvernement.
Vom 23. Oktober 1941¹³³

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹³² *VBIGG.* 1941, 277; see also VO über das Tragen von Uniformen im GG. – 28 November 1939 – *VBIGG.* 1939, 73; Erste DurchführungsVO zur VO vom 28 Nov. 1939... – 28 November 1939 – *VBIGG.* 1939, 76; Zweite DurchführungsVO – 9 May 1941 – *VBIGG.* 1941, 77, reprinted in Chapter V, documents 27–29. All of these decrees were superceded by the decree of 11 May 1943 – VO über das Tragen und den Missbrauch von Uniformen im GG. – *VBIGG.* 1943, 218 – see document 21 below.

¹³³ *VBIGG.* 1941, 601.

§ 1

(1) Jedermann ist jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen verboten.

(2) Der Umgang mit Kriegsgefangenen ist zulässig, soweit er durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. In diesem Falle muss jedoch der Umgang auf das notwendigste Mass beschränkt werden.

§ 2

Wer von dem Entweichen eines Kriegsgefangenen Kenntnis erhält, hat dies unverzüglich der nächsten Wehrmacht- oder Polizeidienststelle anzuzeigen.

§ 3

(1) Wer Kriegsgefangenen zur Flucht verhilft oder ihre Flucht in irgendeiner Weise, insbesondere durch Gewährung von Unterschlupf, durch Abgabe von Kleidungsstücken oder Nahrungsmitteln oder durch Auskunftserteilung begünstigt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 4

(1) Zuständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte.

(2) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gemäss der Verordnung über die Wehrmachtgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VBlGG. I S. 41) bleibt unberührt.

§ 5

Gemeinden, in denen eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung festgestellt wird, kann der Gouverneur des Distrikts eine auf alle oder einzelne Einwohner der Gemeinde umzulegende Geldbusse bis zu unbeschränkter Höhe auferlegen. Das Strafverfahren gegen den Täter wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.
K r a k a u , den 23. Oktober 1941.

Der Generalgouverneur
F r a n k

Verordnung
über Waffenbesitz im Generalgouvernement.
Vom 26. November 1941¹³⁴

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Der Besitz von Schusswaffen, Munition, Handgranaten und Sprengmitteln ohne besondere behördliche Erlaubnis ist verboten. Wer in den Besitz solcher Gegenstände gelangt, hat sie unverzüglich der nächsten deutschen Polizeidienststelle abzuliefern.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) wird ermächtigt, durch Anordnung Vorschriften über die Erlaubnis zum Besitz der in Abs. 1 genannten Gegenstände zu erlassen.

§ 2

Nichtdeutsche, die unbefugt Schusswaffen, Munition, Handgranaten oder Sprengmittel besitzen, werden mit dem Tode bestraft.

§ 3

Wer Kenntnis davon erlangt, dass ein Nichtdeutscher unbefugt Schusswaffen, Munition, Handgranaten oder Sprengmittel besitzt, oder dass Schusswaffen, Munition, Handgranaten oder Sprengmittel, deren Besitzer ihm unbekannt ist, ohne Wissen der Behörde vorhanden sind, wird, wenn er es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, mit dem Tode bestraft.

§ 4¹³⁵

(1) An Stelle der Todesstrafe ist auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen, wenn die Ablieferung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) zwar verspätet

¹³⁴ *VBIGG.* 1941, 662.

¹³⁵ The decree of 13 May 1942 – VO zur Änderung der VO über Waffenbesitz im GG. – *VBIGG.* 1942, 251 – added to §4 an additional §4a: “War den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht die §§ 2 und 4 anzuwenden sind”.

aber freiwillig erfolgt, bevor eine Anzeige gegen den Täter erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist.

(2) Die gleiche Strafmilderung tritt ein, wenn vor Erstattung einer Anzeige oder Einleitung einer Untersuchung die Anzeige nach § 3 so rechtzeitig nachgeholt wird, dass die Behörde in den Besitz der Gegenstände gelangt, bevor ein Schaden entstanden ist.

§ 5 ¹³⁶

Die Aburteilung erfolgt in den Fällen des § 2 und des § 3 durch das Standgericht (§§ 11 und 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939, *VBIGG.* S. 10), mit den Änderungen nach Artikel I der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (*VBIGG.* S. 663)¹³⁷, in den Fällen des § 4 durch das Sondergericht.

§ 6

Diese Verordnung gilt für den Distrikt Galizien und die dem Distrikt Kra-kau zugewiesenen ehemals zum Distrikt Galizien gehörenden Gemeinden mit folgenden Massgaben:

1. Wer Gegenstände, deren Besitz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 verboten ist, bis 15. Dezember 1941 abgeliefert, bleibt straffrei;

2. § 3 tritt erst mit dem 16. Dezember 1941 in Kraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 1941 treten ausser Kraft:

1. die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über Waffenbesitz vom 12. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 8),

¹³⁶ The decree mentioned above in footnote 34 changed §5 to read: “(1) Die Aburteilung erfolgt in den Fällen des § 2 und des § 3 durch das Standgericht (§§ 11 und 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939, *VBIGG.* S. 10, mit den Änderungen nach Artikel I der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 28. November 1941, *VBIGG.* S. 663), in den Fällen des § 4 und § 4a durch das Sondergericht. (2) In allen Fällen der Zuwiderhandlung kann die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, angeordnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Auf diese Massnahme kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung nicht durchführbar ist”.

¹³⁷ See document 8 earlier in this chapter.

2. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz vom 21. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 9),

3. die Zweite Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ergänzung der Verordnung über Waffenbesitz vom 6. Oktober 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 32)¹³⁸,

4. die Polizeiverordnung über Gewährung von Belohnungen an Personen, die zur Auffindung von Waffenverstecken beitragen, vom 17. Dezember 1939 (VBiGG. S. 228).

Krakau, den 26. November 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

19.

Verordnung des Führers
zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front.
Vom 23. Dezember 1941¹³⁹

Die Sammlung von Wintersachen für die Front ist ein Opfer des deutschen Volkes für seine Soldaten. Ich bestimme daher:

Wer sich an gesammelten oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmten Sachen bereichert oder solche Sachen sonst ihrer Verwendung entzieht, wird mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft.

Sie gilt im Grossdeutschen Reich, im Generalgouvernement und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten.

Führer-Hauptquartier, den 23. Dezember 1941.

Der Führer
Adolf Hitler
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammer s .

¹³⁸ Text given in 1-3 of the decrees – Doc. Ooc. V, 45-48.

¹³⁹ VBiGG. 1942, 9.

Der Gouverneur des Distrikts Warschau, den 10. Dezember 1942
Warschau

An die
Regierung des Generalgouvernements
Der Staatssekretär
Krakau

Geheim

Zweimonatsbericht
des Gouverneurs des Distrikts Warschau
vom 10. Dezember 1942
für die Monate Oktober und November 1942¹⁴⁰

A. Allgemeines.

I. Politische Lage im Distrikt Warschau.

Die politische Lage im Distrikt Warschau ist durch zwei Dinge gekennzeichnet:

- a) durch die stärkere Aktivität der polnischen Widerstandsbewegung,
- b) durch das Partisanen- und Bandenunwesen.

Die polnische Widerstandsbewegung, die während des Sommers verhältnismässig ruhig gewesen war, hat im Monat Oktober grössere Sabotageakte vorgenommen.

Am 7. und 8. Oktober 1942 wurden auf verschiedenen Bahngleisen ausserhalb der Stadt Warschau Anschläge verübt, die Zugunterbrechungen zur Folge hatten. Ferner wurden mehrere Wehrmachtsangehörige erschossen. In Warschau selbst wurden im Kaffee-Klub und im Bahnhofsrestaurant Sprengkörper in die nur von Deutschen besuchten Lokale geworfen. Ferner wurden die Anzüge und Mäntel der Deutschen in grösser Zahl mit Salzsäure bespritzt, dass nicht unerhebliche Schäden eintraten. Endlich nahm die Flugblatthetze ihren Fortgang. Unter den zersetzenden Broschüren sei eine unter dem

¹⁴⁰ *Monatsberichte Distrikt Warschau* (10 December 1942) p. 87 – I. Z. Dok. I-10.

Deckmantel der Deutschen Buchhandlung in Warschau verschickte Broschüre „Der grösste Lügner der Welt“ erwähnt, die auf dem Kopfblatt das Bild Churchills trug, innen aber eine Zusammenstellung von Zitaten des Führers brachte, die die Widersprüche zwischen Wort und Tat aufdecken sollte.

Bei der Widerstandsbewegung ist festzustellen, dass sie sich jetzt offenbar mehr zusammengeschlossen hat und dass die früheren Zersplitterungen innerhalb der Widerstandsbewegung selbst nachgelassen haben.

Die Aktionen der Widerstandsbewegung sind mit den schärfsten Massnahmen beantwortet worden:

In der Nähe der zerstörten Gleisanlagen wurden 50 Kommunisten gehängt, der Stadt Warschau wurde wegen der Salzsäureattentate eine Geldbusse von einer Million Zloty auferlegt, wegen der Bombenangriffe wurden 50 Personen als Geiseln verhaftet und die Polizeistunde auf 19,30 Uhr festgesetzt.

Diese Massnahmen, die sämtlich durch Plakatanschlag der polnischen Bevölkerung bekanntgegeben worden sind, haben offensichtlich Eindruck gemacht, da nach Plakattierung dieser Massnahmen keine wesentlichen Sabotageakte mehr verübt worden sind.

Dagegen hält das Bandenunwesen in den Kreisen des Distrikts Warschau nach wie vor an.

Im Monat Oktober wurden 256 Banden- und Raubüberfälle und im Monat November 216 Überfälle gemeldet. Es handelt sich in der Hauptsache dabei nicht um politische Überfälle, sondern grösstenteils um Verbrecherbanden, denen sich häufig die bei der Judenevakuierung entwichenen Juden und insbesondere junge Jüdinnen angeschlossen haben.

Das Bandenunwesen ist ebenfalls aufs schwerste bekämpft worden. Eine Ausrottung der Banden ist aber noch nicht erfolgt.

Insgesamt gesehen kann die Sicherheitslage nach wie vor als nicht besorgniserregend bezeichnet werden, umsomehr als offenbar bei der polnischen Widerstandsbewegung der Gedanke eines grösseren Aufstandes selbst als wahnsinnig angesehen wird.

In Vertretung
gez. Dr. Hummel

21.
Verordnung
über das Tragen u. den Missbrauch von Uniformen im Generalgouvernement.
Vom 11. Mai 1943 ¹⁴¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Das Tragen von Uniformen oder uniformähnlichen Bekleidungsstücken und Abzeichen jeder Art ist den nichtdeutschen Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates und der UdSSR im Gebiete des Generalgouvernements verboten.

§ 2

(1) Uniformen und Uniformmäntel gelten dann nicht mehr als Uniformen im Sinne dieser Verordnung, wenn an Stelle der beiden Reihen von Metallknöpfen eine Reihe andersartiger Knöpfe gesetzt wird und alle Abzeichen entfernt sind.

(2) Das Verbot des § 1 gilt nicht hinsichtlich der für nichtdeutsche Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst des Generalgouvernements zugelassenen Uniformen und Abzeichen.

§ 3

Der Höhere SS- und Polizeiführer (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) – Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD – wird ermächtigt, Anordnungen zu den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu erlassen.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 oder den gemäss § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 5

(1) Wer als Nichtdeutscher im Generalgouvernement ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen verübt und zur Begehung der Tat oder um sich der Strafverfolgung zu entziehen, Uniformen oder Uniformteile, die zu tragen er nicht berechtigt ist, missbraucht oder

¹⁴¹ *VBIGG.* 1943, 218.

hierzu fremde oder gefälschte Lichtbildausweise gebraucht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden, sofern die begangene Tat selbst nicht in anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 6

Zuständig für die Aburteilung sämtlicher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die hierzu erlassenen Anordnungen sind die Sondergerichte.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten ausser Kraft :
 1. a) Die Verordnung über das Tragen von Uniformen im Generalgouvernement vom 28. November 1939 (VBIGG. S. 73),
b) die Erste Durchführungsverordnung hierzu vom 29. November 1939 (VBIGG. S. 76) und
c) die Zweite Durchführungsverordnung hierzu vom 9. Mai 1941 (VBIGG. S. 311).
 2. die Verordnung gegen den Missbrauch von Uniformen im Generalgouvernement vom 9. Mai 1941 (VBIGG. S. 277).

K r a k a u , den 11. Mai 1943.

Der Generalgouverneur
F r a n k

22.

Fernschreiben¹⁴²

An

Feld-Kommandostelle

11. Jan. 1943

SS-Gruppenführer Müller
Berlin

RF/V
Geheim

Die Sabotage- und Bandentätigkeit im Generalgouvernement nimmt in einem derartigen Umfang zu, dass wir uns Gedanken

¹⁴² Reprint of a photograph of a document reproduced in *Biul. Gł. Kom.* IV, p. 36, see the Introduction to this chapter, footnote 66.

machen müssen, wie wir dem abhelfen können. Ich weiss, dass die Hauptursache die grosse Teuerung und die Erschwerung des Lebens im Generalgouvernement ist. Darüber hinaus aber ist selbstverständlich das Proletariat einer Riesenstadt wie Warschau mit 1,2 Millionen Menschen, unter denen nach meiner Schätzung ohne dies 800 000 arbeiten oder als Kinder arbeitenden Familien angehören, der Hauptträger für alle derartigen Bandenüberfälle sowie für den Schleichhandel. Genau so verhält es sich auf dem Lande mit dem Landproletariat, das 1–2 Hektar mit Familien von 5–8 Köpfen bewirtschaftet, damit einigermassen etwas zum Leben vor allem aber die Grundlage für Schleichhandel und Bandentätigkeit hat.

Ich ordne daher an, dass nun laufend alle bandenverdächtigsten proletarischen Elemente männlichen und weiblichen Geschlechts festgenommen und den KL in Lublin, Auschwitz und im Reich zugeführt werden. Die Festnahme muss eine so grosse sein, dass im Generalgouvernement in den nicht durch die Arbeit erfassten Kreisen eine fühlbare Verminderung und damit für die Bandenlage eine spürbare Erleichterung eintritt. Eine Überführung der Verhafteten in Aufenthaltslager oder Zwangsarbeitslager ausser den von mir befohlenen KL verbiete ich.

Die Aktion ist mit grösster Beschleunigung durchzuführen. SS-Obergruppenführer Wolff habe ich gebeten, die Frage der Zugstellung mit Staatssekretär Ganzenmüller zu besprechen. Bitten und Wünsche in dieser Richtung sind im Grossen an SS-Obergruppenführer Wolff zu richten.

Obergruppenführer Wolff z. Ktsn.

gez. H. Himmler

23.

Der Gouverneur des Distrikts
Warschau
im Generalgouvernement ¹⁴³

Warschau, den 10. Februar 1943

Geheim

An die
Regierung des Generalgouvernements
– Der Staatssekretär –
K r a k a u

¹⁴³ *Monatsberichte Distrikt Warschau* (10 February 1943) p. 96 – I. Z. Dok. I–10.

Zweimonatsbericht
des Gouverneurs des Distrikts Warschau
vom 11. Februar 1943
für die Monate Dezember 1942 und Januar 1943

A. Allgemeines

I. Politische Lage im Distrikt Warschau.

Die politische Lage im Distrikt Warschau hat in der Berichtszeit eine wesentliche Verschärfung erfahren.

In den Kreisen des Distrikts ist zwar nach den Berichten der überwiegenden Mehrheit der Kreishauptleute keine wesentliche Veränderung gegenüber den früheren Monaten eingetreten. Wohl aber ist in der Stadt Warschau und in den Kreisen Warschau-Land und Sochaczew die Sicherheitslage wesentlich verschlechtert.

Die Sabotageakte und die Tätigkeit aktivistischer Gruppen der polnischen Widerstandsbewegung haben sich bedeutend verstärkt. Insbesondere hat der Überfall auf Deutsche in starkem Umfange zugenommen. Die Erschiessung eines Offiziers der Luftwaffe, die vollständige Zerstückelung eines Soldaten in Mokotow, die Ermordung eines Reichsbahninspektors in seiner Wohnung und eines Dolmetschers des SD, die Erschiessung des Angehörigen der Hauptabteilung Propaganda, Bryk, der hinterhältige Überfall auf die beiden Gefolgschaftsangehörigen des Amtes des Distrikts Warschau, Zimmermann und Wendel, sowie die Erschiessung von drei deutschen Soldaten zeigen, dass die Terroraktionen zunehmen.

Dazu sind in der Berichtszeit verschiedene grössere Anschläge erfolgt, u. a. ein Überfall auf die Kasse der Sozialversicherungsanstalt, ein Sprengstoffanschlag auf das Arbeitsamt Warschau, das Aufstellen von Höllenmaschinen im Hauptbahnhof Warschau sowie in allen deutschen Lichtspieltheatern. Die versteifte Haltung der polnischen Aktivisten, die hauptsächlich von der Sowjet-Union gefördert werden, wird durch die Massnahmen besonders deutlich.

Auch die Propaganda durch feindliche Flugblätter hat sich in der Berichtszeit ausserordentlich erhöht. Der Inhalt der laufend erscheinenden illegalen polnischen Zeitungen bezieht sich auf die Rückschläge an der Ostfront und auf angebliche Misstände im

Generalgouvernement. Im Gegensatz zu früher ist auffällig, dass in diesen Flugblättern in verstärktem Masse panslavistische Gedankengänge mit dem Ziele einer Vereinigung aller Westslaven verbreitet werden. Diese Verschlechterung in der politischen Lage ist einmal auf die Lage an der Ostfront und in Afrika zurückzuführen. Sie hat aber auch zweifellos durch verschiedene von deutschen Dienststellen durchgeführte Massnahmen besondere Nahrung gefunden.

Es handelt sich hierbei vor allem um die im Distrikt Lublin innerhalb der Kreishauptmannschaft Zamosc vorgenommenen Umsiedlungsmassnahmen und um die Mitte Januar in Warschau erfolgte Verhaftungsaktion grössten Ausmasses.

Die Umsiedlungsmassnahmen im Distrikt Lublin haben sich insofern im Distrikt Warschau ausgewirkt, als zahlreiche aus dem Distrikt Lublin ausgesiedelte Personen in den Kreisen Garwolin und Siedlec neu angesiedelt worden sind. Die Widerstandsbewegung hat sich dieser Massnahmen ermächtigt und verbreitet nun überall das Gerücht, dass es den Polen ebenso wie den Juden ergehen wird. Insbesondere wurde dabei immer wieder das Gerücht verbreitet, wonach 2000 aus dem Distrikt Lublin evakuierte Kinder auf dem Transport erfroren seien.

Es kann festgestellt werden, dass diese Umsiedlungsaktion die Bevölkerung in einem Masse in Erregung versetzt hat, wie es in den letzten drei Jahren noch niemals beobachtet werden konnte. Bei allen deutschen Dienststellen ist die Überzeugung verbreitet, dass diese Umsiedlungsmassnahmen, so notwendig und erwünscht sie später einmal sein mögen, im Augenblick vollkommen verfrüht sind, da sie nur Unruhe in der Bevölkerung stiften.

Im Augenblick dürfte es aber die Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, dass im Generalgouvernement als der Nachschubbasis der Ostfront völlige Ruhe und absolute Ordnung herrscht.

Es wird daher auch an dieser Stelle nochmals dringend darum gebeten, alle etwa weiter beabsichtigten Umsiedlungsmassnahmen zurückzustellen bis der Krieg siegreich beendet ist. Auch die Verhaftungsaktion in Warschau, bei der zahlreiche Personen auf der Strasse und in den Häusern verhaftet worden sind, hat ungeheures Aufsehen erregt.

Es ist wünschenswert, dass derartige Aktionen vor ihrer Durchführung mit den staatlichen Dienststellen vorher genau besprochen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Sicherheitslage zurzeit ausserordentlich angespannt ist, so dass die weitere politische Entwicklung mit der grössten Sorgfalt beobachtet werden muss.

.
Anlagen

In Vertretung
gez. Dr. H u m m e l

24.

Aufruf
an die polnische Bevölkerung¹⁴⁴

Im Generalgouvernement haben sich aus verbrecherischen Elementen Banden gebildet, die die Absicht haben, die friedliche Aufbauarbeit durch Terror- und Sabotageakte zu hemmen und das Ansehen der deutschen Staatsgewalt zu schädigen.

Die deutsche Regierung hat dem Treiben dieser Elemente keine Bedeutung zugemessen in der Erwartung, dass die vernünftig denkende Bevölkerung sich selbst gegen diesen Zustand auflehnen und die deutschen Ordnungsorgane bei der Bekämpfung dieser kurzsichtigen Schädlinge am polnischen Volkskörper unterstützen würde.

Sie musste in einigen Fällen das Gegenteil feststellen. Die Banditen werden von der Bevölkerung zum Teil unterstützt.

Wenn auch der deutschen Regierung des Generalgouvernements bekannt ist, dass der Grossteil der polnischen Bevölkerung

¹⁴⁴ This document in the form of a leaflet on pink paper with dimensions of 30 x 21.7 contained a German text on the left and Polish text on the right. In the lower left corner were the printed characters "L 43". The leaflet was submitted to the Institute for Western Affairs by an employee of the Polish Academy of Sciences, mgr. Andrzej Wędzki, who declared that the document came from Miechowski County (part of the Kraków District during the occupation) as early as 1942, as it was only during the latter half of that year that partisan activity began in this area; in late 1942/early 1943 this activity intensified. A. Wędzki spent the entire occupation in Miechów (I. Z. Dok. I-748).

die Schandtaten dieser Banditen verdammt, so kann sie doch nicht länger einem solchen Treiben zusehen und wird mit aller Schärfe und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Schädlinge des polnischen Volkes, die rauben, plündern und morden, vorgehen.

Es wird daher, nachdem die deutschen Zivildienststellen dauernd gewarnt haben,

ab heute jedes Dorf, dessen Bewohner die Banditen unterstützen, sei es durch Gewährung von Unterkunft oder Hergabe von Lebensmitteln, mit schärfsten Strafen — auch kollektiv belegt werden, bis zur völligen Vernichtung des Dorfes.

Insbesondere wird dies dort erfolgen, wo Anschläge auf die deutsche Wehrmacht, Verkehrswege und andere Objekte stattfinden.

Soweit die Bevölkerung an der Festnahme von Banditen nachweisbar mitwirkt, werden ihr besondere Vergünstigungen zugesichert.

Der Oberbefehlshaber

25.

Verordnung
zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk
im Generalgouvernement
Vom 2. Oktober 1943 ¹⁴⁵

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich bis auf weiteres:

§ 1

(1) Nichtdeutsche, die in der Absicht das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu hindern oder zu stören, gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen und Verfügungen verstossen, sind mit dem Tode zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Angehörigen der mit dem Grossdeutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm in Krieg befindlichen Staaten.

¹⁴⁵ *VBIGG.* 1943, 589.

§ 2

Der Anstifter und der Gehilfe werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete Tat bestraft.

§ 3

(1) Zuständig für die Aburteilung sind die Standgerichte der Sicherheitspolizei.

(2) Aus besonderen Gründen können die Standgerichte der Sicherheitspolizei die Sache an die deutsche Staatsanwaltschaft abgeben.

§ 4

Die Standgerichte der Sicherheitspolizei setzen sich zusammen aus einem SS-Führer der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes sowie aus zwei Angehörigen dieser Dienststelle.

§ 5

(1) Schriftlich festzuhalten sind:

1. die Namen der Richter,
2. die Namen des Verurteilten,
3. die Beweismittel, auf welche die Verurteilung gestützt wird,
4. die Straftat,
5. der Tag der Verurteilung,
6. der Tag der Vollstreckung.

(2) Im übrigen bestimmt das Standgericht der Sicherheitspolizei sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Die Urteile der Standgerichte der Sicherheitspolizei sind sofort vollstreckbar.

§ 7

Soweit sich ein Verbrechen nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu gleich als ein anderes im Standgerichtsverfahren abzuurteilendes Verbrechen darstellt, sind nur die Verfahrensvorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1943 in Kraft.

K r a k a u , den 2. Oktober 1943.

Der Generalgouverneur
Frank

26.

Radom, den 19. Juli 1944

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD.
für den Distrikt Radom ¹⁴⁶

Geheime Reichssache
13. Ausfertigung
4. Ausfertigung
o. V. i. A.

Eingangsstempel:

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Radom
Aussendienststelle Tomaschow
Eing. am: 22. 7. 1944

An die
Aussendienststelle
z. Hd. von SS-Hauptstuf. Thiel
in Tomaschow

Betrifft: Kollektivhaftung der Familienangehörigen von
Attentätern und Saboteuren.

Vorgang: Ohne.

Der höhere SS- und Pol. Führer Ost hat am 28. 6. 1944 folgenden
Befehl erlassen:

„Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Monaten im Gene-
ralgouvernement derart verschlechtert, dass nunmehr mit radikal-
sten Mitteln und allerscharfsten Massnahmen gegen fremdvölkische

¹⁴⁶ Reprint of a document labelled doc. 037-L from Trial XXXVII, 434; the document was first published by a German publishing house: Geheim! Dokumentarische Tatsachen aus dem Nürnberger Prozess, ausgew. u. hrsg. von Dr. O. Pannenbecker, Düsseldorf 1947.

Attentäter und Saboteure durchgegriffen werden muss. Reichsführer SS hat mit Zustimmung des Generalgouverneurs angeordnet, dass in allen Fällen, in denen Attentate oder Attentatsversuche auf Deutsche erfolgt sind oder Saboteure lebenswichtige Einrichtungen zerstörten nicht nur die gefassten Täter erschossen werden, sondern darüber hinaus die sämtlichen Männer der Sippe gleichfalls zu exekutieren und die dazugehörigen weiblichen Angehörigen über 16 Jahre in das KZ. einzuweisen sind. Strikte Voraussetzung ist hierfür selbstverständlich, dass wenn der oder die Täter nicht festgenommen, ihre Namen und Wohnorte einwandfrei ermittelt worden sind. Als männliche Angehörige der Sippe haben beispielweise zu gelten:

Der Vater, Söhne (soweit sie über 16 Jahre alt sind), Brüder, Schwäger, Vettern und Onkel des Täters. Analog ist gegen die Frauen vorzugehen.

Mit diesem Verfahren ist beabsichtigt, eine Gesamthaftung durch alle Männer und Frauen der Sippe des Täters sicherzustellen. Es wird ferner damit der Lebenskreis des politischen Verbrechers auf das empfindlichste getroffen. Diese Praxis hat beispielsweise schon Ende 1939 in den neuen Ostgebieten, insbesondere im Warthegau, die besten Erfolge gezeitigt. So wie dieser neue Modus in der Bekämpfung von Attentätern und Saboteuren dem Fremdvölkischen bekannt wird — dies kann durch Mundpropaganda geschehen — werden die weiblichen Angehörigen einer Sippe, in der sich Mitglieder der Widerstandsbewegung oder Banden befinden, erfahrungsgemäss einen vorbeugenden Einfluss ausüben.“

Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, in den einschlägigen Fällen (nicht zurückliegend) mit grösstmöglicher Beschleunigung die entsprechenden Familienangehörigen zu ermitteln und sofort festzunehmen. Alsdann ist mir über den Erfolg zu berichten und weitere Weisung abzuwarten.

Unterschrift (unleserlich)

Koe

Tomaschow, den 25. 7. 1944.

1. mit den Sachgebietsleitern eingehend besprochen.
2. zu den A. IV L.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD.
für den Distrikt Radom¹⁴⁷
IV 6b—4/43 gRs.

Radom, den 21. Juli 1944.

11 Ausfertigungen
4. Ausfertigung

An die
Aussendienststelle

Geheime Reichssache!

z. Hd. von SS-Hauptstuf. Thiel — o. V. i. A. —
in Tomaschow
Betrifft: Räumung von Gefängnissen.
Vorgang: Ohne.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. im Generalgouvernement hat mit FS. Nr. 14 002 vom 20. 7. 1944, IV 6 Nr. 82/44 gRs. folgendes angeordnet:

„Ich weise zum wiederholten Male darauf hin, dass die Insasenzahl der Gefängnisse der Sicherheitspolizei und des SD. nach Möglichkeit niedrig gehalten werden muss. Bei der zurzeit gegebenen Lage können insbesondere von der Ordnungspolizei zugeführte Verdächtige, soweit keine ernstlichen Verdachtsgründe gegen sie vorliegen, nur noch abgekürzt formulargemäss vorgenommen werden. Sie sind alsdann auf dem schnellsten Wege einem KZ. zuzuführen, falls nicht ein Standgerichtsverfahren erforderlich wird oder eine Entlassung infrage kommt. Mit Entlassungen bitte ich sehr zurückhaltend zu sein. Soweit es die Frontlage erforderlich macht, sind rechtzeitig Vorkehrungen für eine Totalräumung der Gefängnisse zu treffen. Bei überraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Häftlinge unmöglich macht, sind die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen. (Verbrennen,

¹⁴⁷ A reprint of a document labelled doc. 053-L from Trial XXXVII, 486, first published by the company mentioned above in footnote 45.

Sprengung der Gebäude u. A.). Gleichermassen ist eintretendenfalls mit den noch in der Rüstungsindustrie oder an anderen Stellen beschäftigten J u d e n zu verfahren.

Unter allen Umständen muss vermieden werden, dass Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es WB. oder Rote Armee, befreit werden bzw. ihnen lebend in die Hände fallen“.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und strikte Beachtung.

Koe
Unterschrift unl.

VIII THE EXTERMINATION OF THE JEWS

1. The situation of Jews up to the start of the Holocaust.

The discrimination against, and later extermination of the Jews was the most glaring expression of the irrational racist doctrines of Nazism. The victims of the summary executions carried out during the September campaign by the *Wehrmacht* (mainly SS-Verfügungstruppen) were largely Jews¹. All Jews murdered up to the end of 1939 in Gdańsk Pomerania, as far as Torun, were part of an ongoing systematic liquidation of Poles, whose guilt was that in the inter-war period they had taken an active part in the region's social life². In the remaining area of German occupation, individual murders took place regularly. In the General Government, in early November 1939, 500 Jews were murdered in Ostrów Mazowiecki after the outbreak of a fire that was labelled a work of arson and blamed on the Jews³. In Włodawa, Parczew and Lubartów, several hundred Jewish prisoners of war were murdered during transports in December 1939 and February 1940⁴. These actions resulted from ei-

¹ F. Friedmann, Zagłada Żydów polskich, *Biul. Gl. Kom.* I, 184; N. E. Szternfinkel, Zagłada Żydów Sosnowca 1946, 9; K. M. Pospieszalski, E. Serwański, Materiały do eksterminacji w tzw. Kraju Warty, *Przegl. Zach.* 1955 no. 5–6; K. M. Pospieszalski, Z masowych egzekucji we wrześniu 1939, *Przegl. Zach.* 1955 no. 1–2; on the subordination of the *SS-Verfügungstruppen* to the army – Trial XXIX 272 Doc. 2163–PS.

² A stenogram of a hearing in the case against Forster in the archives of the Main Commission, p. 688, 691, 721, 728, 870, 887, 1062; according to German sources at that time at least 20,000 people were murdered.

³ On the mass killings in Ostrów – T. Brustin-Berenstein, Deportacje i zagłada skupisk żydowskich w dystrykcie warszawskim, *Biul. Żyd. Inst.* 1952 no. 1, p. 84 (also see direct sources; these are also mentioned by Friedman, *op. cit.* 184).

⁴ Brustin-Berenstein, Martyrologia... w dystrykcie lubelskim, *Biul. Żyd. Inst.* 1957, no. 21, p. 32 (see also direct sources), see also Sadzewicz, Oflag. 1957, 68 BOW IV, p. 188, 276.

ther the independent decisions of local Nazis, or from special orders affecting particular population groups living in certain areas, like Pomerania. These were harbingers of the future fate of the Jews. Plans for the total extermination of the Jews had not yet been made.

A preliminary secret plan agreed to at a meeting at the office of the Chief of the Security Police (*Sicherheitspolizei*, or *SiPo*) Reinhard Heydrich, on 21 September 1939⁵ stipulated that, to the extent possible, all Jews were to be removed from Gdańsk Pomerania, Poznań and Upper Silesia and concentrated in cities with railway junctions in the heart of Poland, or if necessary, in the eastern counties of the Wartheland. Jewish councils (*Judenräte*) “set up” by the Jews themselves were to be responsible for carrying out the Nazis’ orders. Jewish property was to be seized and gradually confiscated. This plan primarily concerned the period from the invasion through the military occupation, but also signalled the fate that awaited the Jews in the future. The murder of the Jews in Gdańsk Pomerania in 1939 and similar actions were most probably the result of later modifications to the plan.

The fate of the Jews was the topic of memorandum of 25 November 1939 from the NSDAP Office of Racial Policy (*Rassenpolitisches Amt der NSDAP*)⁶ regarding the treatment of the population in the occupied territories. The plans for the Jews presented there differed significantly from the guidelines contained in the initial plan. Now it was suggested that the Jews would be given greater freedom (*Freier Hand*) than the Poles, because they were supposedly less dangerous. Insofar as the rules of this memorandum were essentially part of the Nazi programme for the Poles, the treatment of the Jews discussed therein, apart from some minor points, did not have an influence on the later course of events. Only the preliminary plan of 21 September 1939 contained a binding programme.

The relocation plan had in principle been carried out. The Jewish population of the General Government had increased by 350,000 in 1940. This number represented both those who had been displaced, and those who had fled the terror deeper in Poland; among them there were also a few thousand Jews deported from Czecho-

⁵ See document 1 below.

⁶ Doc. Occ. V, 27.

slovakia, Vienna and Szczecin⁷. However, a significant number of Jews remained in the eastern districts of the Wartheland, where they were gradually transported in Lodz, and many Jews remained in the Dąbrowa Basin. In addition to the preliminary plan, the Nazis considered creating a large “reservation” for Jews in the Lublin district, though this was abandoned before it started in April 1940 due to technical difficulties connected with the resettlement of several million people⁸. At practically the same time, the deportation of Jews from the territories incorporated into the General Government was terminated, as the Governor-General refused to accept further transports because of the overpopulation of areas under his authority⁹. After the defeat of France in June 1940, the Nazi government returned to the project considered previously about the resettlement of European Jews in Madagascar, which the Reich wanted to take over as a mandate. Part of the island was to be under a German governor subordinate to *Reichführer-SS* Himmler, while the rest of the island was to form a naval and air force base¹⁰. This plan was made obsolete by the further course of the war.

⁷ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka eksterminacji Żydów*, 121, 122 quoting from the work of Seraphim in *Die Burg*; D. Dąbrowska. *Zagłada Żydów w Kraju Warty*, *Biul. Żyd. Inst.* 1955 no. 13–14, p. 126–127, she places the number of Jews expelled from the Wartheland to the GG at 140,000 based on direct sources. Because the Wartheland was the primary area incorporated into the Reich, the overall number of Jews expelled from its territory to the General Government according to the research of Dąbrowska would be lower than the number provided by Eisenbach citing Seraphim.

⁸ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 122–125; the head of the Lublin District considered creating a reserve near Włodawa – Doc. 2278–PS, Trial XXX, 95, *Dienstreise des Herrn Reichsministers Seyss-Inquart* 20 November 1939: “Dieses Gebiet mit seinem stark sumpfigen Charakter könnte nach den Erwägungen des Distrikts-gouverneurs Schmidt ab Judenreservat dienen welche Massnahme womöglich eine starke Dezimierung der Juden herbeiführen könnte”.

⁹ *Tagebuch* 1940, III, 31 July 1940, 741; *idem*, 25 July 1940, Trial XXIX, 405; in January 1941 plans were considered at the behest of the Reich to expel to the GG another 800,000 Poles and Jews, but a much smaller resettlement operation was carried out – *Tegebuch* 1941 I, 11 January 1941, Trial XXIX, 468, *Arbeitssitzungen* 1941, Trial XXIX. 481et seq.; D. Dąbrowska. *Zagłada Żydów w Kraju Warty*, *Biul. Żyd. Inst.* 1955 no. 13–14, p. 134.

¹⁰ *Abteilungsleitersitzungen* 1939–1940, 12 July 1940, Trial XXIX, 378, *Tagebuch* 1940 III, 10 July 1940, 644; *idem*, 25 July 1940 Trial XXIX, 405, Frank: “Der Führer hat weiter verfügt, dass Juden in das Generalgouvernement nicht mehr

The concentration of the Jewish population in cities could not be carried out straight away due to transportation difficulties. The first step aimed at the separation of Jews from the rest of society was carried out almost simultaneously in both the incorporated territories and the General Government at the beginning of the occupation, by marking the Jews with a special shoulder band with a Star of David¹¹. The first ghetto was established in the General Government at the end of 1939 (Piotrków); in the Wartheland in February 1940 (Łódź and Pabianice); in the spring and summer of 1940 in Brzeziny, Główno, Krośniewice, Kutno, Szadek and Żychlin; and in other towns in Silesia (Dąbrowa Basin) in late 1942 and early 1943¹². Beginning in mid-1941, all the Jews in the Wartheland were sent to the Łódź ghetto, which originally had a population of about 160,000 people. By the end of the occupation some 300,000 people had passed through it¹³. The legal “basis” of the organization of ghettos in the General Government was Frank’s decree of 13 September 1940, limiting places of residence¹⁴. This began a coordinated campaign to create Jewish residential areas.

hereintransportiert werden. Im Gegenteil, auch die Juden, die im Generalgouvernement wohnen, werden sämtlich auf Grund eines besonderen Programms einheitlich behandelt, sodass auch das Generalgouvernement in absehbarer Zeit judenfrei wird. Sobald der Überseeverkehr die Möglichkeit des Abtransportes der Juden zulässt (Heiterkeit), werden die Juden Stück um Stück, Mann um Mann, Frau um Frau, Fräulein um Fräulein, abtransportiert werden”. See also Tagebuch 1940 III, 31 July 1940, 741; Tagebuch 1941 I, 22 January 1941, Trial XXIX, 469, Frank: “Ob sie nach Madagaskar kommen oder sonst wohin, das alles interessiert uns nicht. Wir sind uns klar, dass dieser Mischmasch asiatischer Abkömmlinge am besten wieder nach Asien zurückklatschen soll, wo er hergekommen ist”; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 127–131.

¹¹ VO über die Kennzeichnung von Juden – 23 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 61, see document 2 below.

¹² D. Dąbrowska, *Zagłada Żydów w Kraju Warty*, *Biul. Żyd. Inst.*, 1955 no. 13–14, pp. 131–132; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka zagłady Żydów*, 151, 156; A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 35; N. E. Szternfinke1, *Zagłada Żydów Sosnowca*, 46.

¹³ When the war broke out, Łódź had roughly 233,000 Jewish residents, of whom many fled to the GG, which is why only 164,000 Jews remained in the city when the ghetto was formed – D. Dąbrowska, *op. cit.*, 139–140; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 141; A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 13.

¹⁴ VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG. – 13 September 1940 – *VBIGG*. 1940 I. 288, see document 6 below.

The Warsaw ghetto arose slowly. In November 1939 there was already talk that the pre-war local Jewish community in Warsaw was to be separated from the rest of the city by barricades. German soldiers were banned from entering the district¹⁵. In August 1940, the Deputy Chief of the Warsaw district decreed that all Jews moving to Warsaw, and in general, all Jews who were changing their place of residence in Warsaw had to move to the Jewish district. People of non-Jewish origins were forbidden from living in this area¹⁶. Finally, the official creation of the Jewish residential area took place in October 1940¹⁷.

A preliminary plan was made for the internal organization of the ghetto. In Jewish neighbourhoods in the General Government, Jewish councils (*Judenräte*) were established, in the incorporated territories – councils of elders (*Ältestenräte*), and county councils were also formed in some areas in the General Government – in Radom there was even a district council, and in Upper Silesia a central council (*Zentrale der jüdischen Ältestenräte in Ostober-Schlesien*)¹⁸. These larger councils, perhaps apart from the last one mentioned, did not have much significance. All of these councils, which were referred to as Jewish local government bodies, were in fact tools of the Nazi administration. Their members were, according to the law of the General Government, “elected”, but in reality they were appointed, like they were in the incorporated territories. The councils were obliged to take orders from the German authorities and were responsible for their implementation, for which they used a special

¹⁵ *Krakauer Zeitung* – 19/20 November 1939 – Warschauer Ghetto wird abgesperrt: “Die Juden von Warschau, die schon immer eine schwere Belastung der Stadt bildeten, besonders von der moralischen und hygienischen Seite her gesehen, werden künftighin ihr streng gesondertes Eigenleben führen können. Nach einer Verordnung des Gouverneurs wird das Warschauer Judenviertel mit Barrikaden abgesperrt. Das Ghetto soll dadurch streng von der übrigen Bevölkerung Warschaus abgesondert werden. Den deutschen Soldaten ist der Eintritt in das Judenviertel untersagt¹⁵”.

¹⁶ *Krakauer Zeitung* – 10 August 1940 – Amtl. Bekanntm., Anordn. Wohngebiet der Juden, see document 5 below.

¹⁷ *Krakauer Zeitung* – 18 October 1940 – Amtl. Bek. betr. Bildung eines Juden-Wohnbezirks in der Stadt Warschau; VO über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau – 19 April 1941 – *VBIGG*. 1941, 211. See document 9 below.

¹⁸ A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 14, 17; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 170; N. E. Sztternfinkiel, *Zagłada Żydów Sosnowca*. 23.

ghetto police force equipped with batons (*Jüdischer Ordnungsdienst*). In addition, the Nazi security police employed agents in the ghettos, some working strictly undercover, while others were based in offices. An institution was created in Warsaw in December 1940 known as the Office to Combat Usury and Profiteering in the Jewish Quarter of Warsaw, popularly known as the Thirteenth Branch of the Gestapo. The facility was later transformed into a supposedly charitable organization under the name “Rescue Service”¹⁹.

The relationship between the German administration and the internal organization of the ghettos differed when it came to details. In Łódź a special office called the “ghetto administration” (*Ghettoverwaltung*) was established by the city mayor, which in cooperation with the police authorities handed down instructions to the Council of Elders and its leader, who had dictatorial powers to carry out the Nazis’ instructions. In Warsaw, a liaison officer was chosen to represent the Jewish council (*Obmann des Judenrates*), who functioned as both the mayor of the Jewish quarter and as the German commissioner for it. He provided a “Transfer Office” (*Transferstelle*) to maintain economic contacts between the ghetto and German companies. The Commissioner was directly subordinate to the Governor of the Warsaw District²⁰. In other ghettos in the General Government, orders were sent to the Jewish Councils by the head of the town or district²¹.

Crowding so many people into such a small space made them an easy target for biological extermination. Forced labour was introduced right from the outset of the occupation. In the General Government, this was carried out under the authority of the Governor-General, with its implementation entrusted to the Higher SS and Police Leader, who also issued regulations on its further imple-

¹⁹ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 171–174; T. Brustin-Berenstein, *O hitlerowskich metodach eksploatacji gospodarczej getta warszawskiego*, *Biul. Żyd. Inst.* 1953 no. 4 pp 21–23, 40–41.

²⁰ A. Eisenbach, *Getto łódzkie*; D. Dąbrowska, *op. cit.*, 140, 148; VO über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau –19 April 1941 – *VBIGG*. 1941, 211, document 21 below.

²¹ VO über die Einsetzung von Judenräten – 28 November 1939 – *VBIGG*. 1939, 72 and other decrees, see documents 16–18 below.

mentation²². Within the framework of the Jewish Councils, special departments for labour affairs were set up, such as the Office for Men's Compulsory Labour, established in October 1939 by the Jewish Council in Lublin, and a little later a forwarding section and Office for Women's Compulsory Labour²³. The task of the Jewish Councils was to keep a file of Jewish registrants and assemble labour contingents as demanded²⁴. Jews who were assigned to work had to use their own tools or supply them for this purpose²⁵. In July 1940, the Main Labour Department of the General Government together with the labour offices under it, assumed responsibility for Jewish employment issues. For this reason, the head of the Main Labour Department, Max Frauendorfer, rather than the Higher SS and Police Leader, set the working conditions for Jews a year and a half later²⁶. However, "carrying out security instructions by rounding up and employing Jewish forced labourers, designating places of residence for them and handling registration requirements" continued to be the responsibility High and Higher SS and Police Leaders. Thus, the Jewish forced labour camps came under the control of the relevant SS district commander²⁷. Living condi-

²² VO über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung – 26 October 1939 – *VBIGG*. 1939, 6 and other decrees, see documents 23–28 below.

²³ T. Brustin-Berenstein, Akta rady żydowskiej w Lublinie, *Biul. Żyd. Inst.* November 1950, 11. On this and other issues discussed below – T. Brustin-Berenstein, Hitlerowskie dyskryminacje gospodarcze wobec Żydów w Warszawie przed utworzeniem getta, *Biul. Żyd. Inst.* 1952 no. 2, p. 183.

²⁴ Dienstbefehl an die Judenräte für die Erfassung und Gestellung der Juden zur Zwangsarbeit, 20 January 1940, see document 26 below.

²⁵ Zweite Durchführungsvorschrift zur VO v. 26 October 1939 (§5) – *VBIGG*. 1939, 246.

²⁶ Circular, Amt des Gg. Abt. Arbeit – 5 July 1940 – Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung, see document 27 below; Neunte DurchführungsvO zur VO v. 31 October 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen – 15 December 1941 – *VBIGG*. 1942, 3 (document 28).

²⁷ See footnote 26 above – circular of 5 July 1940; report of the head of Zamość county (*powiat*) of 10 September 1940 – I. Z. Dok. I-151 file 1, p. 18: "Bekanntlich sind im Süden des Kreises an der Grenze zur Verrichtung von Grenzbefestigungsarbeiten grössere Judenzwangslager eingerichtet worden, die in der letzten Zeit starken Zuwachs bekommen haben. Die sanitären und allgemein hygienischen Verhältnisse sind natürlich ziemlich primitiv. Neuerdings sind hierwegen seitens der Wehrmacht Beschwerden bei mir eingereicht worden, die ich an die hierfür ausschliesslich zuständige SS-Dienststelle in Lublin weitergeleitet habe. An der

tions in the camps were horrific. There were some 350–400 camps in the occupied territories. Their capacity varied – from a dozen or few dozen to hundreds of Jews²⁸. Jews in the ghettos also performed forced labour for German businesses ten or twelve hours a day in pitiful, unhygienic conditions. The regulations issued in this area, in particular the above-mentioned arrangements by the head of the Main Labour Department in the General Government, did not provide even an approximate image of the reality.

Remuneration for work performed in the ghettos in the General Government was 20% lower than remuneration for Poles. In the Łódź ghetto, and in the incorporated territories in general, Jews were paid in ghetto currency, which was introduced in order to ensure greater isolation of the Jewish quarter; therefore, there was no exchange rate. In the camps, Jews did not receive any payment. Food allocations were lower to half or even less of the lowest allocations for Poles, and contained 250–300 calories per person per day. The possibilities of being supplied on the “black market” were – in terms of the vast majority of the Jewish population – quite slim. Trafficking in food, especially after the total closure of the ghettos, carried great risk. Indeed, leaving the ghetto was punishable by death²⁹. Therefore, prices for food in the ghetto were much higher than for goods in demand among the Polish population.

Jewish doctors were powerless against diseases caused by lack of food and medicines, cramped housing (20 people often lived in

Verwaltung dieser Judenlager ist lediglich die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft insoweit beteiligt, als sie für die Verpflegung die erforderlichen Zuweisungen vorzunehmen hat”.

²⁸ Z. Czyńska and B. Kupś in an article titled “Obozy zagłady, obozy konc. i obozy pracy”, *Biul. Gł. Kom.* I, 13 state that during the occupation 129 camps for Jews were created throughout the country, of which 84 were in the GG; a number of camps in the GG could hold more than 1000 people. D. Dąbrowska, *op. cit.*, 145, 146 asserts that 173 camps were located in the Reichsgau Wartheland alone. The discrepancy no doubt arises from the fact that the questionnaire used by Z. Czyńska only lists – as can be seen in the attached results – camps capable of holding at least 100 people, while D. Dąbrowska also counted smaller camps. Given this, we can assume that there were at least as many camps in the GG as in the Wartheland.

²⁹ Circular of 5 July 1940 as in footnote 26; Fischer trial day 9, p. 880 – witness medical doctor Łacki, day 14, p. 1394 – witness prof. dr Hirszfeld; Dritte VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG. – 1 15 October 1941 – *VBIGG*. 1941, 595, see document 7 below.

one room) and poor sanitation. Preventative measures against typhus consisted of the collective disinfection of clothing, and sending people to a mass bath, for which they had to wait in a queue for hours. Under these conditions, the healthy were easily infected by the sick³⁰. In the first half of 1942, the mortality rate from diseases in Warsaw was, according to German statistics, 13% per annum³¹.

Real estate became the property of the Reich in the incorporated territories according to a decree of 17 September 1940, which provided for mandatory seizure and confiscation of Jewish property³², and in the General Government pursuant to the regulation for the seizure of private property of 24 January 1940, on the basis of which there existed the possibility of seizure (through the mandatory confiscation of abandoned property) in favour of the government³³. Frank introduced the obligation for Jews to register their property with the heads of cities and counties. Unregistered property – as mentioned earlier when discussing the general principles of confiscation in the General Government – were to be regarded as abandoned, and thus subject to immediate confiscation³⁴. Occupied and confiscated property “legally” belonged to the General Government; in practice, however, during the process of extermination, the situation was markedly different, despite Frank’s fighting to protect the interests of his own personal “state”(documented below 46).

This formal difference in the rules in the incorporated territories and in the General Government had some significance on the course of the seizure of Jewish property. In the Łódź ghetto, confiscated machinery was left in the possession of Jews in a kind of

³⁰ Report of the head of the Radomsko *powiat*, 28 February 1941, I. Z. Dok. I-151, file 28, p. 8: “Es ist heute so, dass im allgemeinen in den Judenquartieren auf einen Raum Menschen kommen”; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 156, 164; A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 239; Fischer trial day 14, p. 1390 – witness and expert witness prof. dr Hirszfeld; see the Introduction to Chapter V: Living conditions, footnote 147.

³¹ *Meldungen Distrikt Warschau* – I. Z. Dok. I-10; the number of deaths in January 1942 – 5123, in February – 4618, in March – 4951, in April – 4432, in May – 3636, in June – 3356, in July – 3672; the population of the ghetto at that time was ca. 400,000; the liquidation of the ghetto began on 22 July 1942.

³² Doc. Occ. V, 226.

³³ *VBIGG*. 1940 I, 23, see p. 262.

³⁴ VO über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im GG (§4) – 24 January 1940 – *VBIGG*. 1940 I 31.

leasing arrangement. Moreover, in order to organize craft production on a wider scale, the ghetto administration (*Ghettoverwaltung*) used confiscated Jewish funds to buy machinery and tools in the Reich and passed them on to be used by the leader of the Council of Elders. He and the administrative apparatus he appointed (labour departments) were, by order of the *Ghettoverwaltung*, organizers of production in the Jewish residential area. Seized and reorganised plants functioned like state-owned establishments under the management of the head of the Council of Elders. In addition, there were Jews who worked in companies which were under the control of the *Ghettoverwaltung*³⁵. In Łódź it was easy to seize Jewish real estate and enterprises with equipment, but it was harder to do so with objects that were easier to hide. Therefore, the *Ghettoverwaltung* ordered the leader of the Jewish Council to purchase the property with ghetto money, which the people needed to buy food, and the “purchased” items were transferred to the German authorities. This did not contradict the principle that the Nazis considered all Jewish assets to be their own, as the “purchasing” was merely a means to lure German products, foreign exchange, jewellery and other valuable items out of hiding³⁶.

Things were slightly different from a formal point of view in the General Government. Of course, all the major Jewish businesses were confiscated in the same way as real estate. Trustees were appointed for them, just as they were for Polish enterprises. However, smaller workplaces, shops, small factories and craft workshops which registered their equipment with the German authorities, remained in the possession and even in the formal ownership of Jews. Gradually, they were seized according to the Nazis’ needs. However, in Warsaw, a special means was used to dull the Jews’ vigilance and coax them into revealing their hidden assets, namely, in the summer of 1941, a year before the start of the extermination of the Warsaw Jews, rules were issued that permitted the setting up of

³⁵ A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 116 – document: An den Herrn Reichsstatthalter im Warthegau, 26 March 1942, betr. Das von der Ghettoverwaltung beschlagnahmt jüdische Vermögen; D. Dąbrowska, *op. cit.*, *Biul. Żyd. Inst.* 1955 no. 13–14, pp. 143–145, 148: “The Department of Labour had the greatest number of branches, covering all the production facilities in the ghetto.”

³⁶ D. Dąbrowska, *op. cit.*, 142.

limited companies, which were even entered into the commercial register in Warsaw. The decree forbidding Jews from having more than 2,000 zlotys in cash and restricting the amount of weekly cash withdrawals at banks to 250 zlotys was also repealed. The new limited companies were to be organized according to the model of the public workshops in Łódź. The “Jewish Manufacturing” company took over the so-called “shops” that until then had been founded and managed by the manufacturing department of the Jewish Council. The procurement department was similarly converted by the Jewish Council into a company under the name “Department of Procurement and Supply”, which had a monopoly on bringing food and industrial goods into the ghetto, while the department of accounting was turned into a cooperative bank (*Genossenschaftsbank*) whose main shareholder was the Department of Procurement and Supply. The shareholders of the companies and managers of the enterprises run by the Jewish Council were the ghetto bourgeoisie, who earned a fortune preying on the misery of the broader masses³⁷. There were also shops run by German companies. The exploitation of property and Jewish labour assumed (as already mentioned in the chapter on the confiscation of property and economic exploitation) a variety of forms. From among the German companies authorized to “trade” with the ghetto and affiliated with the *Firmengemeinschaft*, a major role was played by the company headed by Walther Casper Toebbens³⁸. The Jewish Councils also had to provide machinery and resources upon request to the authorities of the Nazi party, and obtain large financial contributions from the public for various petty reasons. Individual cases of looting perpetrated by Nazi leaders was an common phenomenon³⁹.

Disputes between Jews were resolved by the Jewish council or a court that operated under it, while disputes between German companies and the Jewish Council or Jewish businesses never arose because all matters were decided unilaterally by the Nazis.

³⁷ T. Brustin-Berenstein, O hitlerowskich metodach eksploatacji gospodarczej getta warszawskiego. *Biul. Żyd. Inst.* 1953 no. 4, pp. 39–40 et seq.

³⁸ T. Brustin-Berenstein, Rola przedsiębiorców niemieckich w eksterminacji Żydów w getcie warszawskim, *Biul. Żyd. Inst.* 1955 no. 13–14, 189.

³⁹ T. Brustin-Berenstein, Hitlerowskie dyskryminacje gospodarcze..., *Biul. Żyd. Inst.* 1952 no. 2, p. 156.

Under these conditions, there can be little talk about cultural life, or even the most basic schooling. Frank's decree on Jewish education of 1 August 1940 was essentially a propaganda move and remained a dead law. In September 1941, the German Commissioner for the Jewish residential district in Warsaw allowed for the opening of primary schools and worship to take place in two synagogues⁴⁰. Such regulations were intended to calm people's nerves, though they could not, of course, go against the overriding Nazi policies. Synagogues throughout the occupied area were burned or profaned by the Nazis⁴¹.

The orders addressed towards Jews as a community – such as the ban on Germans shaking hands with Jews – were a means of continuously demeaning their dignity. The Nazis also used Jews as a means of “entertainment”, presenting them as a laughing stock, and such “entertainment” often ended in the death of the unfortunate victim⁴².

2. The course of mass extermination and its economic aspect.

The choice to begin mass exterminations was probably made at the same time as preparations began for the invasion of the Soviet Union. At the beginning of 1941, six months before the launch of the Soviet campaign, Governor-General Frank spoke about the project to deport the Jews to Asia⁴³. This was reminiscent of the much later code-name for the Holocaust – “deportation to the East.” In the same period, sterilization experiments were carried out in concentration camps so that this method could be applied as part of the genocide campaign, though this was ultimately abandoned as not being radical enough⁴⁴. In April 1941, when 72,000 Jews from the Warsaw district were being settled in the Jewish residential district in Warsaw, Frank stated that this was only a temporary measure as

⁴⁰ VO über das jüdische Schulwesen im GG. – 31 August 1940 *VBlGG* 1940 I, 258, document 19 below; T. Brustin-Berenstein, *O hitl. met. loc. cit.*, p. 51.

⁴¹ F. Friedman, *Zagłada Żydów polskich*, *Biul. Gł. Kom.* I, 180–181.

⁴² F. Friedman, *op. cit.* 180.

⁴³ *Tagebuch* 1941, I, 22 January 1941, Trial XXIX, 469.

⁴⁴ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 178–179.

he had been granted assurances by Hitler that the General Government would be the first area “free of Jews” (*Judenfrei*) by the end of May 1941⁴⁵. The Chief of the Security Police in the Reich, Reinhard Heydrich signed an agreement with the Commander-in-Chief of the *Wehrmacht* on the establishment of special extermination squads, which started their activity in the first days of the invasion of the Soviet Union⁴⁶. In July 1941, the Heydrich received a mandate from Goring, acting as Plenipotentiary for the Four Year Plan, to develop a plan for solving the Jewish question in Europe. On 20 January 1942 the Reich Main Security Office (RSHA) discussed plans to exterminate 11 million Jews in Europe⁴⁷.

The extermination campaign in Europe was begun in accordance with the aforementioned plan on Soviet lands by four operational groups consisting of *Einsatzkommandos* (Operational Commandos), which in turn were divided into *Sonderkommandos* (Special Commandos). The plan was hidden for as long as possible, even in secret documents. The scale and tempo of the campaign was evidenced by the fact that on 29 and 30 September 1941 about 34,000 Jews were shot in Kiev (Kyiv). The liquidation of the Jewish population was also carried out in gas chamber buses specially constructed for this purpose, prototypes of the subsequent camp chambers which gassed hundreds of victims at a time with Zyklon B. Not only did the local population undergo extermination, but also German Jews, who on 10 November 1941 began arriving in Belarus, Lithuania and Latvia⁴⁸.

On Polish soil the genocidal campaign began in the second half of 1940 in the Auschwitz concentration camp, to which a group of Jews from Silesia were transported in November 1941; in the forests near Kazimierz Biskupi in the Konin district people were murdered in a more primitive way, with the use of pits filled with lime, over which water was poured; on 12 August 1941 in the Kulmhof camp in Chełmno on Ner, near Koło, designated as a death camp for

⁴⁵ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 139–140 footnote 16 (citing Frank’s statement at a meeting on 19 April 1941).

⁴⁶ Trial XXXI, 39 – testimony of Ohlendorf, idem XXXII, 171 – testimony of Schellenberg.

⁴⁷ See documents 37–39 below; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 196.

⁴⁸ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 182–187.

Jews in the Wartheland. There the previously mentioned bus-chambers were used, with exhaust gasses being carried by a pipe into the sealed interior⁴⁹. Moreover, on 15 October 1941, transports from Berlin, Vienna, Prague, Hamburg and Luxembourg of Jews fated to become victims of this extermination campaign were brought to the nearby Łódź ghetto. In total, more than 20,000 German Jews and other nationalities passed through the Łódź ghetto on the way to the extermination camp⁵⁰.

In the General Government, the extermination of Jews began in the early spring of 1942. The first place of mass execution was the camp at Belżec. In the spring of 1942, construction of a new camp in Sobibor began and in June 1942 the Treblinka II camp began to be built alongside the former labour camp for Poles, Treblinka I, which was disbanded. In Sobibor, extermination activities began in May, and in Treblinka in July 1942. The first to die in the camp were Jews from Warsaw. In the summer of 1942, a hurried expansion of the Majdanek concentration camp near Lublin was completed⁵¹.

On 19 July 1942, *Reichsführer SS* Heinrich Himmler ordered the Higher SS and Police Leader in the East Friedrich Wilhelm Krüger to exterminate all the Jews in the General Government by the end of the year. This could explain the particularly intense extermination operation in August, September and October 1942. The action carried out in the General Government under the leadership of the SS and Police Leader in the Lublin District Odilo Globocnik and directed by *SS-Hauptsturmbannführer* Hermann Höfle was called *Aktion Reinhardt*⁵².

On 22 July 1942, an extermination campaign was launched in the Warsaw ghetto and was conducted intermittently through July,

⁴⁹ W. Bednarz, *Obóz straceń w Chełmnie nad Nerem*, 13; N. Blumental, *Obozy*, 227; J. Kermisz, *Akcje i wysiedlenia*, p. IX; on the mass executions in the forests near Kazimierz Biskupi – K. M. Pospieszalski, E. Serwański, *Materiały do eksterminacji w tzw. Kraju Warty*, *Przegl. Zach.* 1955 no. 1–2 entry 72; copy of the protocol of the interrogation of an eyewitness – I. Z.Dok. III–42; Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 203.

⁵⁰ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 193; A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 203.

⁵¹ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 203, 232, *Biul. Gł. Kom.* I, 133, *ibid.* III, 31, 49, IV, 63; R. Reder, *Belżec*; Z. Łukaszewicz, *Obóz straceń w Treblince*; N. Blumental, *Obozy*, 71, 127, 173, 199, 217.

⁵² A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 233–236.

August and September. A Jewish residential district with a much reduced area was left to survive “legally”, with 35–40,000 Jews working for German companies, though in reality there were more than 60,000, because some Jews had managed to hide before the deportations. The Jewish Council was then disbanded, with the chairman committing suicide when he learned that the extermination operation had begun. Throughout the General Government the regulations for the internal organization of ghettos which had existed up until that time ceased to exist. Only the Council of Elders and the Ghettoverwaltung in Łódź continued to exist as the number of residents steadily decreased⁵³. The Ghettoverwaltung then assumed management of all the former Jewish property in the Wartheland⁵⁴.

Himmler’s aforementioned order of 19 July 1942 on the eradication of the Jews in the General Government by the end of the year, provided for the maintenance of certain reserves, namely the Jewish camps in Warsaw, Kraków, Częstochowa, Radom and Lublin. The Nazi economist, Peter-Heinz Seraphim, wrote in December 1941: “By murdering the Jews we have lost most of the craftsmen, thus harming the interests of the German army.” On the other hand, Alfred Rosenberg, minister for the Eastern Territories (areas of the Soviet Union), believed that “economic interests should not be taken into account when solving the Jewish question in the east.” Indeed, in connection with an order of April 1942 given by the General Plenipotentiary for Labour Deployment Fritz Sauckel (*Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz*), a selection of those suitable for labour began in the spring of 1942, almost from the beginning of the systematic extermination, with the idea of keeping alive for some period of time those Jews who had the strength to work⁵⁵. These were former residents of the above-mentioned large camps. *Oberdienstleiter* Viktor Brack proposed sterilizing the Jews who were capable of working; however, this task proved too difficult to be applied in wartime conditions to thousands of Jews⁵⁶. The

⁵³ *Meldungen Distrikt Warschau*, I. Z. Dok. I–10, p. 59, 15 August 1942; T. Brustin-Berenstein, *Rola przedsiębiorców niemieckich*, *loc. cit.*, 191, 195; D. Dąbrowska, *loc. cit.*, p. 139.

⁵⁴ D. Dąbrowska, *loc. cit.* 139.

⁵⁵ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 205, 206, 217.

⁵⁶ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 238–241.

clearest evidence of the army's needs was a secret memorandum from the commander of the General Government military district to the *Wehrmacht* High Command (OKW) of 18 September 1942: "The deportations of Jews, conducted without the knowledge of military factors, would cause considerable difficulties in supply and would delay the execution of urgent orders."⁵⁷ Among the highest Nazi authorities there were differences of opinion as to the pace of the operation, but not its substance. In fact, the concept of immediate extermination prevailed, and any allowances made were merely small concessions to the defence industry. During a meeting between the Reich Minister of Armaments and Munitions Albert Speer, *Reichsführer*-SS Himmler and Hitler, on 20–22 September 1942, Hitler decided once again that "skilled Jewish workers in the General Government must temporarily remain."⁵⁸

In October 1942, Higher SS and Police Leader in the East Wilhelm Krüger, entered into an agreement with the Chief of the General Government Military District, Gen. Haenecke, and the Inspector of Armaments Gen. Schindler, on the temporary use of Jews in the armaments industry: Jews employed in armament companies had to be accommodated in closed camps that were under the management of the SS and Police Leader of a given district; the military authorities were obliged to feed the Jewish workers; the managements of businesses with work to be carried out by Jews had to pay fees into the accounts of SS and Police Leaders in the relevant districts. These companies had to declare in writing that their output was crucial to the war economy, and that they were committed to trying to replace Jews with "Aryans".⁵⁹

On 28 October 1942 and 10 November 1942, Krüger issued two regulations which seemed to form new ghettos, in order to create the impression that the campaign of extermination was over, and thus lure Jews out of hiding. This objective was only partially achieved. The population in these ghettos was shortly afterwards almost entirely exterminated, since only working Jews were transported to concentration camps (Plaszow, Poniatów, Trawniki, Maj-

⁵⁷ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 244, 245.

⁵⁸ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 248.

⁵⁹ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 275–277.

danek, Częstochowa and others)⁶⁰. These two regulations from the end of October and the beginning of November 1942 about the ‘new’ ghettos (they in fact already existed) – were the last rules concerning the Jews which were announced in the Official Regulations of the General Government. From that point on, a deathly silence fell over the Jews in Nazi “law”.

Within the total mobilization of the economy, the plunder of Jews became increasingly important. In July 1942, SS and Police Leader in the Lublin District Odilo Globocnik created a record of valuable objects obtained in the course of “Operation Reinhardt”. Foreign currency and valuables were passed to the SS Business Administration Main Office (*Wirtschaftsverwaltungshauptamt* – WVHA), moveable property to state and party offices etc., and real estate was to be sold by Krüger, and the funds obtained used to strengthen Germanisation in the General Government⁶¹. To manage the use of factory equipment and the Jewish labour force, an SS “company” called Osti (Ostindustrie) was founded, which was to become a central office. This change never came about because many camps remained under the direct management of SS and Police Leader in Lublin Globocnik, who was head of “Operation Reinhardt”. Regardless, the SS organization became an economic power, which embarked on a vicious battle against other monopolistic companies, because they wanted to gain the lion’s share of the profits made from the exploitation of slave labour⁶².

In 1943, all the remaining clusters of Jews employed in Poland were to be liquidated. Destruction of the rest of the Kraków ghetto took place in March 1943⁶³. It is possible that the ever-growing resistance movement, based on cooperation between Jewish combat organizations, the PPR, People’s Guard and Home Army accel-

⁶⁰ VO über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Warschau und Lublin – 28 October 1942, *VBIGG*. 1942, 665, PolizeiVO über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten Radom, Krakau und Galizien – 10 November 1942 – *VBIGG*. 1942 683; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 275–277. See document 45 below.

⁶¹ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 285–287; Trial XXXIV, 58. – Globocnik’s report on the economic results of Operation Reinhardt, S. Piotrowski, *Misja Odyla Globocnika*.

⁶² A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 329–334, 348, 359–361.

⁶³ *Proces ludobójcy Amona Götha*, 13.

erated this campaign⁶⁴. When Globocnik arrived in Warsaw with SS units in the spring of 1943 in order to take over companies in Warsaw for Osti and transport the rest of the Jewish population to the Lublin district, an uprising broke out organised by the Jewish Combat Organization on 19 April 1943. The uprising – the most explicit expression of the conscious struggle of the Jews against the occupier – lasted a month, from 19 April to 16 May 1943. According to the report of General Stroop, who led the campaign against the uprising, 7,000 Jews were killed in combat, while the total number of Jews was 56,065. Some were sent to the Treblinka extermination camp, and the rest were taken to a camp in the Lublin district⁶⁵. The Warsaw Ghetto Uprising was of great importance, since it resulted in overall growth in the resistance movement. For this reason, *Reichsführer* SS Himmler decided to accelerate the extermination and quickly “evacuate” the remaining 300,000 Jews in the General Government. Starting from May 1943, there were further campaigns which deprived German companies of reinforcements of skilled workers⁶⁶. Only the numbers in the labour camps in the Lublin district were greatly increased, due to the arrival of tens of thousands of Warsaw Jews. In the *SS-Arbeitslager Poniatowo*, *SS-Arbeitslager Trawniki*, *SS-Lager Budzyn*, *Deutsche Ausrüstungswerke Lublin (DAW)*, *Bekleidungswerke Lublin*, *Torfwerk Dohoruczka*, and in the concentration camp and brush factory in Lublin, 45,000 Jews were employed in June 1943⁶⁷. Globocnik complained to Himmler that the production capacity of the camps was not being fully utilized (at times at only 50% of capacity), because the German military authorities and businesses were not making orders with the camps. The Ministry of Arms and Munitions, headed by Speer, and the Main Armaments Inspectorate, as well as representatives of big concerns, favoured facilities associated with them. The SS enterprises under Globocnik’s management were finally liquidated, and the 42,000

⁶⁴ This is emphasised by A. Eisenbach, 289–294, 350.

⁶⁵ Doc. 1061–PS, Trial XXVI, 628–694 – Stroop report, 16 May 1943 – Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr; S. Piotrowski, *Sprawozdanie Jürgen Stroopa*; *Powstanie w getcie warszawskim 1943, zbiór dokumentów*; J. Kermisz, *Powstanie w getcie warszawskim*; *Likwidacja getta warszawskiego, Biul. Gł. Kom.* II, 190; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 350–353.

⁶⁶ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 352, 354–357.

⁶⁷ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 359–360.

Jews employed by them were murdered at the beginning of November 1943⁶⁸.

In August 1943 the Białystok ghetto was also liquidated; it had been situated in a special administration district (Bezirk Białystok), which was controlled by the Oberpräsident of East Prussia Koch, although it was not incorporated into the Reich. The Białystok ghetto was a centre of Jewish resistance and a support point for Soviet partisans. When SS troops surrounded the ghetto on 16 August 1943, it sparked an armed uprising that continued for several days, the second act of the great struggle of the Polish Jews. After breaking the resistance, they deported some 20,000 Jews, some to Poniatowa and Blizyn, others to Auschwitz and Majdanek⁶⁹.

The decision to liquidate the camps concerned facilities all across Poland. In August 1943, the most intensive extermination of Jews in labour camps occurred in the Wartheland. In November 1943, a number of additional camps in the General Government were closed down. There remained only a few *Zwangsarbeitslager* forced labour camps (e.g. in Radom, Bliżyn and Płaszów), which at the beginning of 1944 were transformed into concentration camps⁷⁰.

In the Reichsgau Wartheland there was still a ghetto in Łódź, in which in the autumn of 1943 lived about 80,000 Jews, including 60,000 workers. The residents were to be transferred to the Lublin district, and there turned over to the staff of "Operation Reinhard". But this never happened. In February of 1944, *Reichsführer* SS Himmler and Wartheland Governor Greiser decided that the Łódź ghetto would be reduced to a minimum but remain as the Wartheland Ghetto (*Gau-Ghetto des Reichsgaues Wartheland*)⁷¹.

The fate of the Łódź ghetto was decided in the summer of 1944 on the basis of Himmler's order of June of that year. The armaments inspectorate protested, but its objections became superfluous after the landing of the Allies in the west (6 June 1944) and the

⁶⁸ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 361–363, 378, 379.

⁶⁹ S. Datner, *Walka i zagłada białostockiego getta*; B. Mark, *Ruch oporu w getcie białostockim*; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 370 et seq.; moreover, by means of organised resistance prisoners were able to escape from Treblinka and Sobibór, as well as in other cases.

⁷⁰ D. Dąbrowska, *loc. cit.*, 147, 148; A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 372–373, 381–382.

⁷¹ A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 382, 390.

start of a major offensive by the Soviet army (22 June 1944). From 23 June 1944 to the end of August some 76,000 Jews were deported to Auschwitz (the camp at Chelmno then no longer existed).

Thus ended the campaign to murder the Jews⁷².

Only small groups lived to see the liberation, including 877 people in Łódź who belonged to the so-called *Aufräumungskommando* (Clean up command). In the concentration camps in the Reich (mainly in Gross-Rosen), tens of thousands of Jews survived⁷³.

According to the findings of F. Friedman from the year 1946, approximately 3.5 million Jews living on Polish territory within the 1939 borders were under German occupation in late 1939 and early 1940 (which at that time did not include the Galicia district). After subtracting war losses and the 300,000 Jews who emigrated to the Soviet Union, the Jewish population reached about 1.9 million. Of this number, more than 600,000 were located in the territories incorporated into the Reich, and rest in the General Government. However, due to the displacement of more than 300,000 Jews from the territories incorporated into the General Government, the number of Jews in the annexed territories fell to 250,000, and those in the General Government increased to 1,650,000 (not included here are Jews deported from the West or those from the Galicia district). In January 1942, Heydrich gave the number of Jews in the incorporated territories as 420,000, the General Government as 2,280,000 (including the Galicia district), and 400,000 in the Białystok district. Of this population, according to the evaluation of historian F. Friedman, only 40,000–50,000 people survived, as well as some 5,000 in the concentration camps, according to records. (the latter number was, in fact, probably much higher)⁷⁴. The above-mentioned

⁷² D. Dąbrowska, *loc. cit.*, 152 et seq., A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 390, 392.

⁷³ A. Eisenbach, *Getto łódzkie*, 6; J. Kermisz, *Akcje i wysiedlenia*, p. LXVIII; some Jews also remained in the HASAG camp in Częstochowa, in Auschwitz and in Stutthof and others; F. Friedman, *Zagłada Żydów polskich*, *Biul. Gł. Kom.*, I, 206; in relation to Gross-Rosen – information provided by an academic researcher employed at the Institute for Western Affairs, dr A. J. Kamiński, who was interned in this camp.

⁷⁴ F. Friedman, *Extermination of the Polish Jews*, *German Crimes in Poland I* 126–128, 162. Establishing an exact number of those exterminated (in Poland and elsewhere) is virtually impossible. In addition to Friedman's work, the issue has

number of 40–50,000 Jews consisted of people who had hid from the Poles or had “Aryan” identity papers, or who participated in the resistance movements, as well as those who had returned from areas annexed by the Soviet Union.

INITIAL NAZI PROGRAMME

1.

Abschrift⁷⁵

Der Chef der Sicherheitspolizei
PP (II) – 288/39 geh.

Berlin den 21. Sept. 1939.

Schnellbrief

An

die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei
Betrifft: Judenfrage im besetzten Gebiet.

Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundene Besprechung und weise noch einmal darauf hin, dass die geplanten Gesamtmassnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. dem Endziel (welches längere Fristen beansprucht) und
2. den Abschnitten der Erfüllung dieses Endzieles,
(welche kurzfristig durchgeführt werden).

been covered in a comprehensive work by G. Reillinger, *The final solution* pp. 497–499, and in a discussion with him in L. Poliakov, *Das Dritte Reich und die Juden*, p. 234 et seq. and in *Revue d'histoire de la deuxième guerre mondiale*, Octobre 1956. Cf. also Trial VIII, 26 February 1946 in fine and J. Kermisz, *Akcje i wysiedlenia*, p. LXVIII (he places the number rescued at 100,000–120,000). In terms of those forcibly resettled from the territories incorporated into the Reich to the GG, see footnote 7 above. On the overall number of Jewish people according to German statistics, see p. 20 and the table in doc. 39.

⁷⁵ Copy in the files of the Bühler trial vol. LXXXVI, p. 5, (Doc. 3363–PS Office of Chief of Counsel for War Crimes) which contains a number of blatant errors. In relation to this see also: K. H. Abshagen, *Canaris*, Stuttgart 1950, 208 – meeting on Hitler's train on 12 September 1940 on the partial extermination of Jews and Poles in actions potentially incited by the Germans among Ukrainian nationalists.

Die geplanten Massnahmen erfordern gründlichste Vorbereitung sowohl in technischer, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es ist selbstverständlich, dass die herantretenden Aufgaben von hier in allen Einzelheiten nicht festgelegt werden können. Die nachstehenden Anweisungen und Richtlinien dienen gleichzeitig dem Zwecke, die Chefs der Einsatzgruppen zu praktischen Überlegungen anzuhalten.

I.

Als erste Vormassnahme für das Endziel gilt
zunächst die Konzentrierung der Juden
vom Lande in die grösseren Städte.

Sie ist mit Beschleunigung durchzuführen.

Es ist dabei zu unterscheiden:

- 1) zwischen den Gebieten Danzig und Westpreussen, Posen, Ostoberschlesien
und
- 2) den übrigen besetzten Gebieten.

Nach Möglichkeit soll das unter Ziffer 1) erwähnte Gebiet von Juden freigemacht werden, zum mindestens aber dahin gezielt werden, nur wenige Konzentrierungsstände zu bilden.

In den unter Ziffer 2) erwähnten Gebieten sind möglichst wenige Konzentrierungspunkte festzulegen, sodass die späteren Massnahmen erleichtert werden. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Städte als Konzentrierungspunkte bestimmt werden, die entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zum mindesten an Eisenbahnstrecken liegen.

Es gilt grundsätzlich, dass jüdische Gemeinden mit unter 500 Köpfen aufzulösen und der nächstliegenden Konzentrierungsstadt zuzuführen sind.

Dieser Erlass gilt nicht für das Gebiet der Einsatzgruppe I, welches etwa, östlich von Krakau liegend, umgrenzt wird von Polanice, Jaroslaw, der neuen Demarkationslinie und der bisherigen slowakisch-polnischen Grenze. Innerhalb dieses Gebietes ist

lediglich eine behelfsmässige Judenzählung durchzuführen. Des weiteren sind die nachstehend behandelten jüdischen Ältestenräte aufzustellen.

II.

Jüdische Ältestenräte

- 1) In jeder jüdischen Gemeinde ist ein jüdischer Ältestenrat aufzustellen, der, soweit möglich, aus den zurückgebliebenen massgebenden Persönlichkeiten und Rabbinern zu bilden ist. Dem Ältestenrat haben bis zu 24 männliche Juden (je nach Grösse der jüdischen Gemeinde) anzugehören.

Er ist im Sinne des Wortes voll verantwortlich zu machen für die exakte und termingemässe Durchführung aller ergangenen oder noch zu ergehenden Weisungen.

- 2) Im Falle der Sabotage solcher Weisungen sind den Räten die schärfsten Massnahmen anzukündigen.
- 3) Die Judenräte haben eine behelfsmässige Zählung der Juden möglichst gegliedert nach Geschlecht (Altersklassen) a) bis 16 Jahren, b) von 16 bis 20 Jahren und c) darüber und nach den hauptsächlichsten Berufsschichten in ihren örtlichen Bereichen vorzunehmen und das Ergebnis in kürzester Frist zu melden.
- 4) Den Ältestenräten sind Termine und Fristen des Abzuges, die Abzugsmöglichkeiten und schliesslich die Abzugsstrassen bekanntzugeben. Sie sind sodann persönlich verantwortlich zu machen für den Abzug der Juden vom Lande.

Als Begründung für die Konzentrierung der Juden in die Städte hat zu gelten, dass sich Juden massgeblichst an den Franktireurüberfällen und Plünderungsaktionen beteiligt haben.

- 5) Die Ältestenräte in den Konzentrierungsstädten sind verantwortlich zu machen für die geeignete Unterbringung der aus dem Lande zuziehenden Juden.

Die Konzentrierung der Juden in den Städten wird wahrscheinlich aus allgemein sicherheitspolizeilichen Gründen Anordnungen in diesen Städten bedingen, dass den Juden bestimmte Stadtviertel überhaupt verboten werden, dass sie stets jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten — z. B.

das Ghetto nicht verlassen, zu einer bestimmten Abendstunde nicht mehr ausgehen dürfen usw.

- 6) Die Ältestenräte sind auch verantwortlich zu machen für die entsprechende Verpflegung der Juden auf dem Transport in die Städte. Es sind keine Bedenken geltend zu machen, wenn die abwandernden Juden ihr bewegliches Gut, soweit technisch überhaupt möglich, mitnehmen.
- 7) Juden, welche dem Befehl, in die Städte umzusiedeln, nicht nachkommen, ist in begründeten Fällen eine kurz bemessene Nachfrist zu gewähren. Es ist ihnen strengste Bestrafung anzukündigen, wenn sie auch dieser Frist nicht nachkommen sollten.

III.

Alle erforderlichen Massnahmen sind grundsätzlich stets im engsten Benehmen und Zusammenwirken mit den deutschen Zivilverwaltungs- und örtlich zuständigen Militärbehörden zu treffen.

Bei der Durchführung ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Sicherung der besetzten Gebiete keinen Schaden leide.

- 1) Es ist vor allem Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des Heeres, z. B. wird es sich kaum vermeiden lassen, zunächst da und dort Handelsjuden zurückzulassen, welche zur Verpflegung der Truppen mangels anderweitiger Möglichkeit unbedingt zurückbleiben müssen. In diesen Fällen ist jedoch im Benehmen mit den örtlichen zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden die alsbaldige Arisierung dieser Betriebe anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.
- 2) Bei der Wahrung der deutschen Wirtschaftsinteressen in den besetzten Gebieten ist es selbstverständlich, dass jüdische lebens-, kriegs- oder für den Vierjahresplan wichtige Industriezweige und -betriebe zunächst aufrecht erhalten bleiben müssen.

Auch in diesen Fällen ist die alsbaldige Arisierung anzustreben und die Auswanderung der Juden nachzuholen.

- 3) Es ist schliesslich Rücksicht zu nehmen auf die Ernährungslage in den besetzten Gebieten. So sind z. B. Grundstücke jüdischer Siedler nach Möglichkeit den benachbarten deutschen oder auch

polnischen Bauern zur Mitbewirtschaftung kommissarisch in Pflege zu geben, sodass die Einbringung der noch aussenstehenden Ernte bzw. der Wiederaufbau gewährleistet ist.

Hinsichtlich dieser wichtigen Frage ist mit dem landwirtschaftlichen Sachreferenten des C. d. Z. Verbindung aufzunehmen.

- 4) In allen Fällen, in denen eine Übereinstimmung der Interessen der Sicherheitspolizei einerseits und der deutschen Zivilverwaltung andererseits nicht erzielt werden kann, ist mir vor Durchführung der in Frage stehenden Einzelmassnahmen auf dem schnellsten Wege zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

IV.

Die Chefs der Einsatzgruppen berichten mir laufend über die folgenden Sachverhalte:

- 1) Zahlenmässige Übersicht über die in ihren Bereichen befindlichen Juden (möglichst in der oben angegebenen Gliederung). Es sind hierbei getrennt anzugeben die Zahl der Juden, welche vom Lande zur Abwanderung gebracht werden, und jener, welche sich bereits in den Städten befinden.
- 2) Namen der Städte, welche als Konzentrierungspunkte bestimmt worden sind.
- 3) Die den Juden zur Abwanderung in die Städte gesetzten Termine.
- 4) Übersicht über alle jüdischen lebens- und kriegs- oder für den Vierjahresplan wichtigen Industriezweige und -betriebe ihres Reiches.

Es sind möglichst folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Art der Betriebe (zugleich Angabe der möglichen Umstellung des Betriebes zu wirklich lebenswichtigen bzw. kriegswichtigen oder für den Vierjahresplan wichtigen Betrieben),
- b) welche von diesen Betrieben sind vordringlichst zu arisieren (um jedwede Schädigung auszuschalten)?

Wie wird die Arisierung vorgeschlagen? Deutsche oder Polen, diese Entscheidung ist abhängig von der Wichtigkeit des Betriebes),

c) wie gross ist die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Juden (darunter der leitenden Positionen).

Kann der Betrieb nach Abschub der Juden ohne weiteres aufrecht erhalten bleiben, oder bedarf diese Aufrechterhaltung der Zuteilung von deutschen bezw. polnischen Arbeitskräften? In welchem Umfange? Soweit polnische Arbeitskräfte herangezogen werden müssen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese vor allem aus den früheren deutschen Provinzen hereingeholt werden, sodass das Polentum dort bereits eine Auflockerung erfährt. Diese Fragen können nur durch Einschaltung und Beteiligung der eingerichteten deutschen Arbeitsämter durchgeführt werden.

V.

Zur Erreichung der gesteckten Ziele erwarte ich restlosen Einsatz aller Kräfte der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.

Die benachbarten Chefs der Einsatzgruppen haben miteinander sofort Fühlung aufzunehmen, damit die in Betracht kommenden Gebiete restlos erfasst werden.

VI.

Das OKH, der Beauftragte für den Vierjahresplan (z. Hd. des Herrn Staatssekretärs *N e u m a n n*), das Reichsministerium des Innern (z. Hd. des Herrn Staatssekretärs *S t u c k a r t*), für Ernährung und für Wirtschaft (z. Hd. des Herrn Staatssekretärs *L a n d f r i e d*) sowie die Chefs der Zivilverwaltung des besetzten Gebietes haben Abzug dieses Erlasses erhalten.

Für die Richtigkeit der Abschrift
gez. Unterschrift.
Major i. C.

gez. *H e y d r i c h*
Beglaubigt
Kanzleiangestellte
gez. *S c h m i d t*

EXCLUSION OF JEWS FROM SOCIETY

2.

Verordnung
über die Kennzeichnung von Juden und Jüdinnen
im Generalgouvernement.
Vom 23. November 1939⁷⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Alle Juden und Jüdinnen, die sich im Generalgouvernement aufhalten und das 10. Lebensjahr überschritten haben, sind verpflichtet, vom 1. Dezember 1939 ab am rechten Ärmel der Kleidung und Überkleidung einen mindestens 10 cm breiten weissen Streifen mit dem Zionsstern zu tragen.

§ 2

Diese Armbinden haben sich die Juden und Jüdinnen selbst zu beschaffen und mit dem entsprechenden Kennzeichen zu versehen.

§ 3⁷⁷

- (1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.
- (2) Zuständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte.

§ 4

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs. Krakau, den 23. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

⁷⁶ *VBIGG.* 1939, 61

⁷⁷ The order of 19 February 1940 – Zweite VO über die Kennzeichnung – *VBIGG* 1940 I, 79, § 3, section 1 was altered as follows: “Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.”

3.

Geheime Staatspolizei
II/B — B. Nr. 129/39 —g—⁷⁸

Posen, den 13. Dezember 1939.

Geheim!

An den
Herrn Landrat
in Jarotschin.

Betrifft: Behandlung von Juden, die sich entgegen dem Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches befinden.

Vorgang: Ohne.

Der Reichsführer-SS hat durch Erlass vom 29. November 1939 – Reichssicherheitshauptamt IV(II 0) 2 – 288/39 g – 1 – folgende Anordnung erlassen: Juden und Polen, die aus einem Gebiet des Deutschen Reiches in das Generalgouvernement umgesiedelt wurden, sich aber entgegen dem Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, wenn auch in einer anderen Provinz, aufhalten, sind sofort standrechtlich zu erschiessen.

Diese Weisung ist mündlich den Ältesten der Judengemeinden, soweit sie noch bestehen, bekanntzugeben.

Beim Antreffen solcher Personen sind diese umgehend der hiesigen Dienststelle zuzuführen.

gez. Bischoff,
SS-Sturmbannführer u. Reg. Rat.

Beglaubigt:
illegible signature
Kanzleiangestellte.

stamp:
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen.

⁷⁸ The original document is found in a file titled “Evakuierung – Geheime Staatspolizei”, stored with the files of the Landrat in Jarocin (I. Z. Dok. I-200, p. 35).

Umsiedlung der Juden aus Krakau ⁷⁹
 Bis zum 15. August freie Wahl eines Wohnsitzes im Gebiet des
 Generalgouvernements
 Eigener Bericht der Krakauer und Warschauer Zeitung
 Krakau, 6. August

Nachdem die Verhältnisse im Generalgouvernement immer mehr ständige und endgültige Formen gewinnen, werden die schon längst beabsichtigten Pläne verwirklicht, die Hauptstadt des Generalgouvernements auch äusserlich so auszugestalten, dass sie einen würdigen Rahmen für den Sitz der politischen Zentrale bildet. Im Zusammenhang mit dem Plan, das äussere Gesicht des Stadtbildes von Krakau zu verschönern, ist der Entschluss gefasst worden, die Juden von Krakau in andere Gebiete des Generalgouvernements umzusiedeln. Die Aktion ist vorbereitet und zwischen den zuständigen deutschen Stellen und dem Vertreter der jüdischen Gemeinde besprochen worden.

Nach einem bereits erfolgten Aufruf durch die jüdische Zeitung⁸⁰ und den Anweisungen, die die jüdischen Organe auf Grund des deutschen Beschlusses veranlasst haben, sind bisher bereits 9000 Juden aus Krakau fortgezogen. Alle Juden haben die Möglichkeit,

⁷⁹ *Krakauer Zeitung* 6 August 1940; in the matter of expelling Jews from the General Government, Frank said during a meeting on 12 April 1940: "Wenn die Autorität des nationalsozialistischen Reiches aufrecht erhalten werden sollte, dann sei es unmöglich, dass die Repräsentanten dieses Reiches gezwungen seien, beim Betreten oder Verlassen des Hauses mit Juden zusammen zu treffen, ... Er beabsichtige deshalb, die Stadt Krakau bis zum 1. November 1940, soweit irgend möglich judenfrei zu machen ... (Abteilungsleitersitzungen 1939–1940, Trial XXIX, 374-375). On 2 August 1940, the administrator of Kraków notified Frank that 9,000 Jews had already left the city (Tagebuch 1940 III, 764). According to data contained in the indictment in case against Amon Göth, 10,000 Jews left Kraków during this operation (this number seems too low) and an additional 8,000 Jews were forcibly resettled through the end of February 1941. The ghetto created 21 March 1941 had more than 68 000 residents; it was completely liquidated in March 1943 (trial of Amon Göth, 26. 28).

⁸⁰ This refers to *Gazeta Żydowska*, the first copy of which published on 23 July 1940 (A. Rosenberg, Na marginesie badan nad dziejami Żydów, *Żyd. Inst.*, letter 1950).

bis zum 15. August nach eigenem Belieben ihren neuen Wohnort zu bestimmen. Die freiwilligen Auswanderer sind berechtigt, ihr ganzes Hab und Gut mitzunehmen. Diese Massnahme darf für die Juden nicht überraschend sein, denn es war von vornherein anzunehmen, dass die Stadt des Regierungssitzes des Generalgouverneurs ein Antlitz erhält, das dem Sinn der Aufgabe der deutschen Führung in diesem Raum entspricht.

Die deutschen Stellen sind sich klar darüber, dass diese politisch bedingte Massnahme in rücksichtsvollen Formen vor sich zu gehen hat. Die Besprechungen, die zwischen den deutschen Instanzen und den jüdischen Beauftragten gepflogen wurden, gewährleisten eine organisierte Abwicklung des Aussiedlungsvorganges. Den Aussiedlern steht das ganze Gebiet des Generalgouvernements offen. Die Distriktschefs sind verständigt, dass die Städte die ihnen zugewiesenen Judenkontingente aufzunehmen haben, und dass es den Gemeindevorstehern nicht erlaubt ist, die Anweisungen übergeordneter Stellen zu übergehen. Alle grösseren Provinzstädte, vor allem aber Warschau, kommen in erster Linie in Frage, den Zuzug aufzunehmen. Die Eisenbahn steht den Aussiedlern für die Transporte zur Verfügung. Der transportbereite jüdische Besitz wird gesichert, so dass die auf der Reise befindlichen Juden ihre Habseligkeiten unbehindert mitführen können. Im Zuge der humanen Durchführung der Umsiedlungsaktion ist die Rücksichtnahme auf die Alten und Kranken eine Selbstverständlichkeit.

Die Juden beabsichtigen von sich aus ein Komitee zu gründen, das im eigenen jüdischen Interesse die Organisation überlegt und mit den zuständigen Stellen Verbindung hält. Geldmittel werden von jüdischen Sperrkonten freigegeben, so dass eine Finanzierung der umfangreichen Aktion gewährleistet ist. Für die freiwilligen Aussiedler, die vor dem 15. August Krakau verlassen, werden Passierscheine ausgestellt, damit sie ihr Auswanderungsziel erreichen. Nach dem 15. August wird aus organisatorischen Gründen nur noch die Mitnahme von 50 kg Gepäck für den einzelnen möglich sein.

Zuerst werden unverheiratete arbeitsfähige Männer, dann Frauen und schliesslich die Familien, die man nicht auseinanderreisen will, betroffen. Die Verwirklichung des ganzen Planes setzt voraus,

dass sämtliche an der Organisation beteiligten Kräfte sich sowohl des Ernstes und der Notwendigkeit der Massnahme bewusst sind, aber andererseits auch die dem Deutschen eigene Rücksicht walten lassen.

5.

Anordnung⁸¹

Betr.: Wohngebiet der Juden.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. November 1939 wird für den Bereich der Stadt Warschau folgende Anordnung erlassen:

1. Juden, die in den Bereich der Stadt Warschau zuziehen, dürfen ihren Wohnsitz nur in dem Teil der Stadt nehmen, der durch die Absperrmauer begrenzt wird.
2. Juden, die im Bezirk der Stadt Warschau ihren Wohnsitz haben, dürfen beim Wechsel ihrer Wohnung eine neue Wohnung nur innerhalb der durch die Absperrmauer eingegrenzten Stadtgebiete nehmen.
3. Personen, die nichtjüdischer Abstammung sind, dürfen einen neuen Wohnsitz innerhalb des oben bezeichneten Sperrgebietes nicht begründen.
4. Hausbesitzer, Hausverwalter und Meldungsführende haben die Beachtung der vorstehenden Anordnung beim Abschluss neuer Mietverträge und bei Meldungen zu beachten.
5. Zuwiderhandelnde gegen diese Anordnung werden mit Geld- oder Haftstrafe geahndet. Daneben kann Aufenthaltsverbot für den Bezirk der Stadt Warschau ausgesprochen werden. Die Anordnung des unmittelbaren polizeilichen Zwangs zur Herstellung des durch die Anordnung angestrebten Zustandes bleibt vorbehalten.

Warschau, den 7. August 1940.

Der Beauftragte des Distriktschefs
für die Stadt Warschau
gez. Leist
SA.-Oberführer

⁸¹ *Krakauer Zeitung* – 10 August 1940 – Amtl. Bekanntm.

6.

Verordnung
über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement.
Vom 13. September 1940.⁸²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Aufenthaltsbeschränkungen können angeordnet werden:

1. durch den Kreishauptmann (Stadthauptmann), wenn die Anordnung sich auf die Kreishauptmannschaft (kreisfreie Stadt) oder Teile derselben beschränkt,
2. durch den Chef des Distrikts, wenn die Anordnung über das Gebiet einer Kreishauptmannschaft (kreisfreie Stadt) hinaus oder für den Bereich des Distrikts Geltung haben soll,
3. durch den Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs, wenn die Anordnung über den Bereich eines Distrikts hinaus oder für das ganze Generalgouvernement Geltung haben soll.

§ 2

- (1) Aufenthaltsbeschränkungen können allgemein oder für einen begrenzten Personenkreis angeordnet werden.
- (2) Der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung ist örtlich und zeitlich festzulegen.

§ 3

Durch eine Anordnung nach § 1 kann, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist, für die Betroffenen die Verpflichtung begründet werden, ihren Hausrat und sonstige Gegenstände zurückzulassen, soweit sie sich in dem der Aufenthaltsbeschränkung unterliegenden Gebiet befinden.

⁸² *VBIGG.* 1940, I, 288.

§ 4⁸³

Für Schäden, die bei Durchführung von Anordnungen nach §§ 1 bis 3 entstehen, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Soweit vor dem Erlass dieser Verordnung Aufenthaltsbeschränkungen, die den Voraussetzungen dieser Verordnung genügen, erlassen worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Krakau, den 13. September 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

7.

Dritte Verordnung
über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement.
Vom 15. Oktober 1941.⁸⁴

⁸³ Decree of 29 April 1941 – Zweite VO über Aufenthaltsbeschränkungen, *VBIGG*. 1941, 274 – the following was added as § 4a after § 4: “(1) Wer den Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, zuwiderhandelt, wird im Verwaltungsstrafverfahren gemäss der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (*VBIGG*. I S. 300) bestraft. (2) Den Strafbescheid erlässt der Kreishauptmann (Stadthauptmann). (3) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Sache an die deutsche Anklagebehörde ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und Geldstrafe bis 10 000 Zloty oder auf eine dieser Strafen erkennen. In besonders schweren Fällen kann statt auf Gefängnis auf Zuchthaus erkannt werden”. Decree of 15 October 1941, additionally added § 4b, see the document that follows.

⁸⁴ *VBIGG*. 1941, 595, see also footnote 9 above. A contribution to practice – report of the Chief of the Security Police in the GG of 07 October 1943 (I. Z. Dok–7): “Nach eingehenden Meldungen aus dem Distrikt Galizien hat die Zahl der beim Sondergericht Lemberg anhängigen Verfahren wegen Beherbergung von Juden in der letzten Zeit in rasch steigendem Masse einen erheblichen Umfang angenommen. Für dieses Delikt ist nach dem Gesetz nur die Todesstrafe vorgesehen. Die Sondergerichte sind auf Grund dieser Sachlage daher gehalten, laufend Todesurteile zu fällen. Aus Richterkreisen wird hiergegen in mehr oder weniger scharfer Form Stellung genommen. Die Tendenz der Kritiken zielt darauf ab, dass diese Straftaten zweckmässigerweise sicherheitspolizeilich zu erledigen wären. Dabei wird die Notwendigkeit der Todesstrafe durchaus anerkannt ... Als Beispiel für diesen Konflikt

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel 1.

In der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBiGG. I S. 288) mit den Änderungen der Zweiten Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement von 29. April 1941 (VBiGG. S. 274) wird nach § 4a folgender § 4b eingefügt:

§ 4 b

(1) Juden, die den ihnen zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlassen, werden mit dem Tode bestraft. Die gleiche Strafe trifft Personen, die solchen Juden wissentlich Unterschlupf gewähren.

(2) Anstifter und Gehilfen werden wie der Täter, die versuchte Tat wie die vollendete bestraft. In leichteren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Die Aburteilung erfolgt durch die Sondergerichte.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Warschau, den 15. Oktober 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

wird folgendes angeführt: Wenn z. Z. ein ukrainischer Bauer – Analphabet – seinen ehemaligen jüdischen Landkaufmann und Lieferanten, von dem er bisher „betreut“ wurde, für einige Stunden in seiner Wohnung aufnehme, ihm vielleicht gar noch etwas Kaffee und Brot reiche, weil dieser ihn darum gebeten habe, sei der Tatbestand des Gesetzes erfüllt. Ob der ukrainische Bauer sich dabei aber überhaupt bewusst werde, dass er durch die Aufnahme eines Judens in seine Wohnung seinen Kopf verwirke, sei in Frage zu stellen. Es sei nämlich so, dass die Bekanntmachung der Verordnung mit der Strafordnung nicht über die grösseren Städte hinausgekommen sei. Ausserdem sei es immer noch eine Tatsache, dass zwischen einzelnen Ukrainern und Polen einerseits und Juden andererseits Bindungen vorhanden seien, die sich aus dem früheren Zusammenleben in diesem Raum ergeben. Aus diesen Gründen erscheine es vorteilhafter, wolle man nicht die Justiz ab absurdum führen, wenn solche Delikte durch die Polizei zur Aburteilung gelangen“.

Anordnung
des Stadthauptmanns von Krakau
über die Aufenthaltsbeschränkung der Juden.
Vom 22. Oktober 1940.⁸⁵

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBiGG. I S. 288) ordne ich folgendes mit sofortiger Wirkung an:

Juden, die in der Stadt Krakau ihren Wohnsitz haben, ist bis auf weiteres verboten, sich ausserhalb der Stadtgrenze zu bewegen.

Ausnahmen werden nur in folgenden Fällen zugelassen:

1. Zum Zwecke der Aussiedlung.

Die Aussiedelnden haben einen entsprechenden Ausweis bei meiner für die Aussiedlung eingerichteten Dienststelle in der Bahnhofstr. 4 (Lubicz 4) zu beantragen.

2. Zur Ausführung von Zwangsarbeiten und von Arbeiten bei öffentlichen Dienststellen.

Der Einzelne oder der Arbeitstrupp hat sich auszuweisen, dass er zu einer solchen Arbeit verpflichtet ist und dass die Arbeitsstelle ausserhalb der Stadtgrenze liegt.

3. Wenn ein zwingender sonstiger Anlass vorliegt.

Gesuche dieser Art sind bei der Polizeiabteilung Franziskanerstr. 1 einzureichen.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 1.000,- Zloty, im Nichtbeitragsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

K r a k a u, den 22. Oktober 1940.

Der Stadthauptmann
S c h m i d

⁸⁵ *Amtl. Anz.* 1940 nr 1–26. October 1940; this order preceded the creation of the ghetto in Kraków on 21 March 1941; the order on the creation of the ghetto was not reprinted in *Amtl. Anz.*, only the order of 20 June 1942 – Anordnung des Stadthauptmanns der Stadt Krakau über Abgrenzung des Juden Viertels Krakau, *Amtl. Anz.* 1942 no. 50, 30 June 1942.

Bekanntmachung

betrifft Bildung eines Judenwohnbezirks in der Stadt Warschau ⁸⁶

I. Gemäss Anordnung des Chefs des Distrikts sind im Gebiet des Distrikts Warschau mit sofortiger Wirkung in sich geschlossene Judenwohnbezirke zu bilden, in der Absicht die Seuchengefahr abzuwenden.

In der Stadt Warschau ist der Judenwohnbezirk wie folgt umgrenzt: Die Grenzstrassen gehören beiderseitig nicht zum Judenwohnviertel — Zielna von Krolewska bis Zlota

.

II. Die im Judenwohnbezirk wohnenden Polen und die noch ausserhalb des Judenwohnbezirks wohnenden Juden haben ihre Wohnungen bis 31. Oktober 1940 zu verlassen. Freiwillig bis zu diesem Zeitpunkt ausziehende Polen haben das Recht der Wohnungswahl.

Den Juden wird durch den Judenältesten Wohnung zugewiesen.

Nach dem 31. Oktober 1940 erfolgt zwangsweise Evakuierung.

III. Demzufolge werden aufgefordert:

1. Alle arischen Hauptmieter, deren Wohnungen im Bereich des Judenwohnviertels sind, binnen 3 Tagen vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Wohnungen in den im Judenwohnviertel vom Einquartierungsamt der Stadt Warschau errichteten Anmelde- und Austauschstellen anzumelden.

2. Alle jüdischen Hauptmieter, deren Wohnungen auswärts im Bereich des Judenwohnviertels gelegen sind, binnen 3 Tagen vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, ihre Wohnungen in den unten angegebenen Anmeldestellen anzumelden.

3. Die Wohnungsanmeldungen werden unentgeltlich angenommen. Es ist jeweilig der Name, Vorname, Beruf, Grösse der bisher

⁸⁶ *Krakauer Zeitung* – 18 October 1940 – Amtl. Bekanntmachungen, the reprint of the document does not include the borders of the ghetto or the list of registration offices; an undated announcement from the head of the district extended the deadline for resettlement to 15 November 1940 and made certain changes to the borders of the ghetto (*Krakauer Zeitung*, 3–4 November 1940).

bewohnten Wohnung (Zimmerzahl, Badezimmer, Küche usw.), Mietzinshöhe und Zahl der mit dem Hauptmieter zusammenwohnenden Personen anzugeben.

Obige Angaben sind schriftlich in zwei übereinstimmenden von der Hausverwaltung bestätigten Exemplaren einzureichen.

Die Hausverwaltung ist verpflichtet, diese Bescheinigung auszustellen. Entsprechende Formulare sind bei den Wohnungsmeldestellen erhältlich.

Es sind folgende Wohnungsanmelde- und Austauschstellen errichtet:

Wohnungsaustausch- und Anmeldestellen für bisher im jüdischen Viertel wohnhafte Arier:

IV. Auch der durch freiwilligen Wohnungsbau zustande gekommene Wohnungswechsel ist den Anmeldestellen anzugeben.

V. Soweit eine Einigung über einen geplanten freiwilligen Wohnungsaustausch nicht zustande kommt, erteilt das Städtische Einquartierungsamt, bzw. die eingerichtete Wohnungsaustauschstelle die Genehmigung für Arier Einwohner.

Eine solche Genehmigung ist dem auf Grund der Verordnung des kommissarischen Bürgermeisters vom 16. Mai 1940 (Mitteilungsblatt der Stadt Warschau Nr 16/1940) zu erteilenden Einquartierungsbefehl gleichbedeutend.

VI. Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Wohnungsinhabers den Wohnungswechsel den Städtischen Werken (E-Werk und Gas-Werk) zu melden.

Meldungen haben zu erfolgen:

Zu widerhandlungen werden streng bestraft und mit Entzug von Elektrizität und Gas geahndet.

VII. Forderung von Abstandsgeldern, Kautions und eines höheren als des gesetzlich festgesetzten Mietzinses ist verboten.

VIII. Die Neuansiedlung von Polen im deutschen Wohnbezirk ist ausgeschlossen.

IX. Die Durchführung der Aktion für Geschäftslokale und Verwaltungsstellen bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Zunächst werden nur alle Personen umgesiedelt.

X. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird laut Verordnung vom 16. Mai 1940 mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Warschau, den 16. Oktober 1940.

Der Beauftragte des Distriktschefs
für die Stadt Warschau
gez. Leist

10.

Der Verkehr mit dem Judenwohnbezirk ⁸⁷
Betreten und Verlassen des jüdischen Wohnbezirks in Warschau
nur mit Ausweis.
Eigener Bericht der Krakauer und Warschauer Zeitung.
gff. Warschau, 27. November

Im Zusammenhang mit der Bildung des geschlossenen jüdischen Wohnbezirks in Warschau wurden eine Reihe von Anordnungen getroffen, die den Verkehr zwischen dem jüdischen Wohnbezirk, dessen Betreten – wie berichtet – grundsätzlich der deutschen und polnischen Bevölkerung sowie auch deutschen Uniformträgern verboten ist, und den übrigen Stadtteilen geregelt.

Das Betreten und Verlassen des jüdischen Wohnbezirks ist nur auf Grund besonderer Ausweise möglich, die von der Ausweisstelle des Beauftragten des Distriktschefs für die Stadt Warschau (Danilowiczowskastrasse 3, Zimmer 9; 8 bis 12 Uhr) ausgestellt werden, und zwar nur auf besondere Befürwortung. Nichtjüdische Wirtschaftsunternehmen, die ihre Betriebe noch in jüdischen Wohnbezirken unterhalten, haben eine Liste ihrer Arbeiter und Angestellten der Industrie- und Handelskammer (Dorfstrasse 10) einzureichen, die die Ausstellung der Ausweise befürwortet. Deutsche Dienststellen, die Juden ausserhalb des jüdischen Wohnbezirks zu Arbeitszwecken dringend benötigen, müssen eine Liste dieser jüdischen Arbeitskräf-

⁸⁷ *Krakauer Zeitung* – 27 November 1940.

te im Arbeitsamt Warschau, Długastrasse 38, vorlegen, das in diesem Fall die Befürwortung übernimmt.

Auch im Strassenbahnverkehr sind, wie die Strassen(bahn)- und Omnibusverwaltung mitteilt, ab 26. November Änderungen eingetreten. So fahren die Strassenbahnwagen für die nichtjüdische Bevölkerung durch den jüdischen Wohnbezirk ohne zu halten. Auch ist das Auf- und Zusteigen in diese Wagen innerhalb des jüdischen Wohnbezirkes verboten. Die strikte Durchführung dieser Bestimmung wird überwacht. Die für Juden bestimmten Strassenbahnwagen, die in jüdischen Wohnbezirken verkehren, halten hingegen bei ihrer Fahrt durch die übrigen Stadtteile nicht. Die Wagen sind von den jüdischen Fahrgästen zu räumen, sobald sie die Grenzen des jüdischen Wohnbezirkes endgültig passieren. An den Grenzen des jüdischen Wohnbezirkes werden dort, wo Strassenbahnwagen für Juden und Wagen für die nichtjüdische Bevölkerung verkehren, doppelte Haltestellen eingerichtet. Ausserdem wurden ab 26. November eine Anzahl von Strassenbahnlinien eingestellt bzw. ihre Linienführung geändert. So verkehren beispielsweise in dem nicht jüdischen Wohnbezirk die Strassenbahnlinie 15, 28 und 29 nicht mehr. Im jüdischen Wohnbezirk verkehren drei Strassenbahnlinien.

Alle diese Massnahmen dienen dazu, jede gesundheitliche Gefährdung der nichtdeutschen Bevölkerung, die sich aus einer Berührung mit Juden ergeben könnte, von vornherein durch eine reinliche Trennung auszuschalten.

11.

Aufenthaltsbeschränkung für Juden ⁸⁸
Aufruf des Warschauer Distriktschefs an die Bevölkerung
zur Gesundheitssicherung.

Warschau, 21. Juni

In einer Anordnung, die am 17. Juni in Kraft trat, hat der Chef des Distrikts Warschau den Juden verboten, sich in den Kreisen Grojec, Lowitsch und Sochaczew-Blonie, sowie in dem westlich der

⁸⁸ *Krakauer Zeitung* – 21 June 1941.

Weichsel gelegenen Teil des Kreises Warschau-Land aufzuhalten. Ferner ist es den Juden verboten, die Gemeinde ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. den ihnen zugewiesenen jüdischen Wohnbezirk zu verlassen. Ausnahmen genehmigt der jeweils zuständige Kreishauptmann. Im Zusammenhang damit ist es verboten, Juden, die gegen diese Bestimmungen verstossen, Unterkunft, Verpflegung oder sonstige Unterstützungen zu gewähren.

In einem Aufruf, den der Distriktschef gleichzeitig an die Bevölkerung des Distrikts Warschau gerichtet hat, weist er darauf hin, dass es durch die Schaffung der jüdischen Wohnbezirke gelungen sei, die Zahl der Fleckfieber-Erkrankungen im Distrikt überaus herabzudrücken. In letzter Zeit seien aber erneut einige Fleckfieberfälle ausserhalb der jüdischen Wohnbezirke aufgetreten, die nachweislich auf umherziehende Juden zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde sei diese Verordnung erlassen worden. Wer ihr zuwiderhandelt, könne mit Gefängnis- oder Geldstrafen bis zu 10.000 Zloty, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bestraft werden. Der Distriktschef spricht in seinem Aufruf ferner die Erwartung aus, dass die Bevölkerung des Distrikts diese im Interesse ihrer eigenen Gesundheit angeordneten Massnahmen unterstützt und jeden Juden, der sich ohne Erlaubnis ausserhalb des jüdischen Wohnbezirks herumtreibt, der Polizei übergibt. Nur so kann es gelingen, die deutsche und polnische Bevölkerung des Distrikts vor den durch die Berührung mit dem Judentum gesundheitlichen Gefahren wirksam zu schützen.

12.

Bekanntmachung⁸⁹

In der letzten Zeit ist festgestellt worden, dass sich im Kreise Grojec auch heute noch fremde Juden herumtreiben. Dadurch wird die Bevölkerung des Kreises der Gefahr einer stärkeren Fleckfieber-Verbreitung ausgesetzt. An der Beseitigung dieser Gefahr muss die gesamte Bevölkerung mitarbeiten. Ich habe mich entschlossen, denje-

⁸⁹ Arch. Żyd. Inst. Hist., circular of 17 January 1942, act of the German commandant of the Jewish district. p. 1300, reprint of a document from the collection: Eksterminacja Żydów na ziemiach polskich 1957, 126.

nigen Kreisbewohnern, die sich besonders an dieser Abwehr-Aktion beteiligen, eine Belohnung auszusetzen.

Zu diesem Zweck gebe ich folgendes bekannt:

1. Derjenige, welcher den zuständigen Polizeioorganen einen unerlaubt im Kreise umherziehenden Juden so namhaft macht, dass er auf Grund der Anzeige bestraft werden kann, erhält von dem Kreishauptmann kostenlos 1 m. Brotgetreide.

2. Die gleiche Belohnung wird zugesagt, wenn statt des Juden derjenige namhaft gemacht wird, der einem Juden Unterkunft oder Verpflegung gewährt.

Der Kreishauptmann

13.

Verordnung
über die Benutzung der Eisenbahn durch Juden
im Generalgouvernement.
Vom 26. Januar 1940.⁹⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Die Benutzung der Eisenbahn durch Juden wird bis auf weiteres verboten.

(2) Dies gilt nicht für Reisen, für die eine schriftliche Anordnung des Generalgouverneurs, seines Amtes oder eines Distriktschefs vorliegt.

§ 2

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuständig für die Aburteilung ist das Sondergericht.

⁹⁰ *VBIGG*. 1940 I, 45; see also: VO über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – 20 February 1941 (§ 7), document 14 below.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Krakau, den 26. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

14.

Verordnung
über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden
im Generalgouvernement.
Vom 20. Februar 1941.⁹¹

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Juden dürfen im Personenverkehr die nachstehend aufgeführten öffentlichen Verkehrsmittel nur benutzen, wenn sie im Besitz eines Genehmigungsbescheides sind:

1. Eisenbahnen (Haupt- und Nebenbahnen) einschliesslich privater Schmalspur- und Kleinbahnen sowie Seil- und Schwebebahnen;
2. alle anderen dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Landfahrzeuge; unter welchen Voraussetzungen Juden im Ortsverkehr Strassenbahnen und Omnibusse sowie Kraft-, Pferdedroschken und Schlitten gewerblicher Unternehmer benutzen dürfen, wird vom Kreishauptmann (Stadthauptmann) durch Anordnung bestimmt;
3. alle dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge mit Ausnahme von Fähren.

⁹¹ *VBIGG.* 1941, 69; cf. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden ü10 GG – 27 March 1941 – *Amtl. Anz.* 1941, 317; see also p. 380.

§ 2

(1) Die Genehmigung zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (§1) erteilt der Kreishauptmann (Stadthauptmann), der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist.

(2) Im Genehmigungsbescheid ist anzugeben, für welches Verkehrsmittel und für welche Zeit die Genehmigung erteilt wird. Grundsätzlich wird der Genehmigungsbescheid nur für die jeweils niedrigste Klasse und unter Ausschluss von Eil- und Schnellzügen sowie Triebwagen ausgestellt, soweit nicht ein besonders gelagerter Einzelfall ein weiteres Zugeständnis erfordert.

(3) Mit Ausnahme amtlicher Vorladungen der im § 4 genannten Dienststellen sind Genehmigungsbescheide nur gültig, wenn sie auf amtlich vorgeschriebenem Formular erteilt sind.

3

Juden, die durch das Arbeitsamt zur Arbeit ausserhalb ihres Wohnortes vermittelt werden, wird der Genehmigungsbescheid gebührenfrei durch das Arbeitsamt im Auftrag des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) ausgestellt.

§ 4

Werden Juden durch deutsche oder polnische Justizbehörden oder deutsche oder polnische Dienststellen vorgeladen, so gilt die amtliche Vorladung gleichzeitig als Genehmigungsbescheid zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Überlandverkehr.

§ 5

Über das Verfahren und die Erteilung der Genehmigung erlässt die Regierung des Generalgouvernements (Abteilung Innere Verwaltung) allgemeine Richtlinien.

§ 6

Wer verbotswidrig ein öffentliches Verkehrsmittel benützt oder durch falsche Angaben eine Genehmigung erschleicht, wird mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benützung der Eisenbahn durch Juden im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 45) ausser Kraft.

Dresden, den 20. Februar 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

THE *JUDENRAT*

15.

Die Juden müssen sich selbst helfen ⁹²
Von den Erträgnissen der „Kultussteuer“ wird dem furchtbaren
Elend gesteuert,
um das die reichen Juden sich überhaupt nicht gekümmert
hatten – Rassegenossen unter sich.

Krakau, 16. November

Seit kurzem arbeitet in dem Haus der jüdischen Kultusgemeinde Krakaus ein Ausschuss, den die deutsche Behörde als eine Art Selbstverwaltung aus der nicht geflüchteten, dünnen Oberschicht des Judentums zusammengesetzt hat, um die seit Jahren bestehende furchtbare Not der Ghettobevölkerung endlich zu lindern.

Da der Grossteil der reichen Juden es auch nach dem misslungenen Kriegsexperiment verstanden hat, sich und ihren zusammengesicherten Reichtum in Sicherheit zu bringen, mussten deutsche Behörden dieser jüdischen Wohlfahrtseinrichtung ein Anfangskapital zur Verfügung stellen. Die weitere Finanzierung wird durch eine Kultussteuer gesichert, deren Erhebung bei den vermögenden Juden die deutsche Behörde überwacht.

⁹² *Krakauer Zeitung* – 16 November 1939; the last part of the document containing only anti-Jewish propaganda was not reprinted.

Vor dem Hungertode bewahrt

Diese vorsorgliche Massnahme verhütete in Krakau eine Katastrophe, die sich lange vor dem Zusammenbruch als Ergebnis der Wahnsinnspolitik des ehemaligen polnischen Staates vorbereitet hatte. Beim Einmarsch der deutschen Truppen stand diese Katastrophe vor dem letzten furchtbaren Akt, der nicht nur die zehntausende Juden sondern die ganze Krakauer Bevölkerung in ein schreckliches Furioso von Hungersnot, Verbrechen und Seuchen gerissen hätte.

Die deutschen Behörden hatten keineswegs Veranlassung den jüdischen Feind, der erst nach vielen Opfern und erbitterten Kämpfen im deutschen Volk niedergerungen worden war, in Polen mit Barmherzigkeit und Wohlfahrt zu überschütten, aber sie taten das, was jede Kulturnation als das Mindeste hätte tun müssen: Zehntausende Juden in Europa vor einem Hungertod zu bewahren, der in der Endphase wahllos und unbarmherzig Feind und Freund mit entsetzlichen Folgen bedroht. Die Hetzer um Rydz-Smigly und Beck haben Deutschland oft über die Grenze anmassend und verblendet zugerufen, dass Polen die einzige und wahre Kulturnation Osteuropas und vom Schicksal berufen sei, in den deutschen Raum die Begriffe der Freiheit und Kultur – allerdings mit Feuer und Schwert – hineinzutragen. Aber die Deutschen kamen, um polnische Juden, die vor einer für alle gefährlichen Hungerkatastrophe standen, eine Wohltat zu geben, die weder die Polen noch die Juden ihrem Volk und ihren Rassegenossen zu geben vermochten. ...

16.

Verordnung über die Einsetzung von Judenräten. Vom 28. November 1939.⁹³

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

⁹³ *VBIGG.* 1939, 72.

§ 1

In jeder Gemeinde wird eine Vertretung der Juden gebildet.

§ 2

Diese Vertretung der Juden, Judenrat genannt, besteht in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern aus 12, in Gemeinden über 10 000 Einwohnern aus 24 Juden, die der ortsansässigen Bevölkerung entstammen. Der Judenrat wird durch die Juden der Gemeinde gewählt. Scheidet ein Mitglied des Judenrates aus, so ist sofort ein neues zuzuwählen.

§ 3

Der Judenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter.

§ 4

(1) Nach diesen Wahlen, die spätestens am 31. Dezember 1939 erfolgt sein müssen, ist dem zuständigen Kreishauptmann, in den Stadtkreisen dem Stadthauptmann die Besetzung des Judenrates mitzuteilen.

(2) Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) entscheidet darüber, ob die mitgeteilte Besetzung des Judenrates anzuerkennen ist. Er kann eine andersartige Besetzung verfügen.

§ 5

Der Judenrat ist verpflichtet, durch seinen Obmann oder durch seinen Stellvertreter die Befehle deutscher Dienststellen entgegenzunehmen. Er haftet für ihre gewissenhafte Durchführung in vollem Umfange. Den Weisungen, die er zum Vollzüge dieser deutschen Anordnungen erlässt, haben sämtliche Juden und Jüdinnen zu gehorchen.

Krakau, den 28. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 28. November 1939
über die Einsetzung von Judenräten.
Vom 25. April 1940.⁹⁴

Zur Durchführung der Verordnung über die Einsetzung von Judenräten vom 28. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 72) bestimme ich:

Zu § 5 der *Verordnung*.

§ 1

Befehle deutscher Dienststellen an den Judenrat sind ausschließlich über den für den Judenrat zuständigen Kreishauptmann zu leiten.

§ 2

Unberührt von der Regelung des § 1 bleiben Massnahmen und Anordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 6) erlassen werden.

§ 3

Für den Bereich der Stadthauptmannschaften ergeht besondere Regelung.

Krakau, den 25. April 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. Siebert

⁹⁴ *VBIGG.* 1940, II, 249.

18.

Zweite Durchführungsvorschrift zur Verordnung
vom 28. November 1939
über die Einsetzung von Judenräten. Vom 7. Juni 1940. ⁹⁵

Zur Durchführung der Verordnung über die Einsetzung von Judenräten vom 28. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 72) bestimme ich:

Zu § 5 der Verordnung

§ 1

In den kreisfreien Städten sind Befehle deutscher Dienststellen an den Judenrat ausschliesslich über den für den Judenrat zuständigen Stadthauptmann zu leiten.

⁹⁵ *VBIGG.* 1940 II, 387; on the origins of this decree – Arbeitssitzungen-Ansprachen des Gg 1940, 30 May 1940, Trial XXIX, 448, 453, Gov. Zörner: “Unklarheit herrsche in der Frage der Judenräte. Wem unterstehen diese Judenräte? Für die Kreishauptleute sei diese Frage geklärt, für die Stadthauptleute stehe sie noch offen“...; the Governor-General at the same meeting: “Er halte es für richtig, die Zuständigkeit der Zivilverwaltung für diese Frage massgebend sein zu lassen. Die Organe der Zivilverwaltung in Gestalt der Kreishauptmänner, der Kreiskommissare usw. seien infolge ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse viel eher in der Lage die Juden mit Hilfe der Ältestenräte zur Arbeit herauszuziehen“ Trial XXIX, 451: “Brigadeführer Streckenbach nimmt dann zur Frage der Judenräte Stellung. Die Sicherheitspolizei sei an der Judenfrage aus naheliegenden Gründen sehr stark interessiert... Vor allem müsse **eine** Entscheidung darüber getroffen werden, durch welche Instanz die jüdischen Ältestenräte beaufsichtigt werden, ob durch den Kreishauptmann, durch den Distriktschef, durch den Stadthauptmann oder aber durch die Sicherheitspolizei. Wenn er das letztere befürworte, so tue er es aus sachlichen Gründen; to which Frank replied: – Trial XXIX, 456: “Wie in Deutschland in politischen Sachen die Überwachung bei der politischen Polizei liegt, so muss auch die Überwachung der jüdischen Ältestenräte von der dafür vorhandenen Organisation, der Sicherheitspolizei und dem SD vorgenommen werden... Eine völlig andere Frage ist die Verwendung der jüdischen Ältestenräte bei der Herbeischaffung von Arbeitskräften... Hier muss eine Zentrale bestehen, und diese Zentrale ist nach der Verordnung über die Einführung des jüdischen Arbeitszwanges der Höhere SS- und Polizeiführer. Hier bin ich der Meinung, dass bis zur endgültigen Durchführung der Arbeitspflicht” (that is until all Jews had been quartered – editor’s note) “diese Dinge den Kreis- und Stadthauptleuten übertragen werden können, und dass die Anforderungen aller Dienststellen über die Kreis- und Stadthauptleute laufen und durch diese der Einsatz der jüdischen Arbeitskräfte vor sich geht, selbstverständlich in engster Verbindung mit Sicherheitspolizei und SD”.

§ 2

Unberührt von der Regelung des § 1 bleiben Massnahmen und Anordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 6) erlassen werden.

Krakau, den 7. Juni 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Im Auftrag
Dr. Siebert

19.

Verordnung
über das jüdische Schulwesen im Generalgouvernement.
Vom 31. August 1940.⁹⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Der in jeder Gemeinde gebildete Judenrat ist Träger des jüdischen Schulwesens.

§ 2

(1) Der Judenrat ist verpflichtet, für das Schulwesen der Juden zu sorgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Judenrat die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten; er kann ausserdem Fach- und Berufsschulen errichten.

(3) Der Judenrat hat für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer der von ihm unterhaltenen Schulen zu sorgen.

(4) Die von dem Judenrat unterhaltenen Schulen sind Privatschulen.

⁹⁶ *VBIGG*. 1940 I, 258; on the origins of this decree – Tagebuch 1940 II 18 June 1940, 613.

§ 3

Juden dürfen nur Schulen besuchen, die von dem Judenrat unterhalten werden. Sie sind nach Massgabe der allgemeinen polnischen Schulvorschriften zum Besuch dieser Schulen verpflichtet.

4

Beschlagnahmtes jüdisches Vermögen, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung dem Betrieb von jüdischen Schuleinrichtungen gewidmet war, kann von dem Leiter der Abteilung Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amt des Generalgouverneurs im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement dem Judenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassen werden.

§ 5

Der Distriktschef kann zur Erfüllung der im § 1 den Judenräten aufgetragenen Aufgaben zwei oder mehrere Judenräte des Distrikts zusammenschliessen.

§ 6

Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht der deutschen Schulbehörden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Krakau, den 31. August 1940.

Der Generalgouverneur
Frank

20.

Warschauer Juden ganz unter sich.⁹⁷

Fahrt durch den jüdischen Wohnbezirk – Jüdischer Ordnungsdienst eingesetzt – Der Schacher blüht in den eigenen Reihen.
Eigener Bericht der Krakauer und Warschauer Zeitung.

ggf. Warschau, 4. Dezember

⁹⁷ *Krakauer Zeitung* – 4 December 1940; the introduction containing only anti-Jewish propaganda was not reprinted.

Seit ein paar Tagen sind die Warschauer Juden unter sich. Die Umsiedlung in dem geschlossenen jüdischen Wohnbezirk ist beendet, der, wie berichtet, nur noch mit besonderen Ausweisen betreten werden darf. Ausser den Angestellten und Arbeitern der noch innerhalb des jüdischen Wohnbezirks liegenden nichtjüdischen Betriebe betritt also niemand mehr diesen, den Juden vorbehaltenen Stadtteil, in dem nun einige hunderttausend Israeliten hausen. Auch der Verkehr zwischen dem Judenviertel und den übrigen Stadtteilen, soweit er die öffentlichen Verkehrsmittel angeht, wurde ja besonders geregelt.

· · · · ·
· · · · ·

Für die Ordnung im jüdischen Wohnbezirk hat der Judenrat zu sorgen, eine Art Selbstverwaltungskörperschaft der jüdischen Gemeinde, die jetzt einen eigenen jüdischen Ordnungsdienst in Stärke von 1000 Mann aufstellt und ausbildet. Die Angehörigen dieses Ordnerdienstes sind durch eine Armbinde und durch eine besondere Mütze gekennzeichnet und tragen als Zeichen ihrer Macht einen Gummiknüppel, den sie gegenüber ihren Rassegenossen wohl zu gebrauchen wissen. Sie werden auch zu den Kontrollen an den Zugängen des jüdischen Wohnbezirks, die von deutscher und polnischer Polizei ausgeübt werden, mit hinzugezogen. Dem Judenrat, der seine Tätigkeit selbstverständlich unter Aufsicht der deutschen Behörden ausübt, wird es auch zufallen, für besondere hygienische Verhältnisse im jüdischen Wohnbezirk zu sorgen, denn bekanntlich war es einer der ausschlaggebenden Gründe, die zur räumlichen Trennung der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung führten, dass die Juden auf dem Umwege über das ihnen anhaftende zahlreiche Ungeziefer zum Träger gefährlicher ansteckender Krankheiten, namentlich des Fleckfiebers, wurden, gegen die sie selbst bis zu einem gewissen Grade immun sind, die aber für die übrige Bevölkerung eine um so grössere Gefahr bedeuten müssten. Ferner hat sich der Judenrat fürsorglicher Aufgaben zu widmen. Um diesen gerecht zu werden, darf er von seinen Gemeindemitgliedern Abgaben erheben.

Verordnung
über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau.
Vom 19. April 1941.⁹⁸

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk.⁹⁹

§ 1

(1) Der Distriktschef in Warschau wird ermächtigt, im Rahmen der von der Regierung des Generalgouvernements gegebenen Richtlinien die zur Ordnung des jüdischen Wohnbezirks in Warschau erforderlichen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

(2) Er setzt einen Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau ein.

(3) Der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

1. der Transferstelle Warschau (§ 3),
2. des Obmanns des Judenrates in Warschau (§ 5).

§ 2

Der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau ist dem Distriktschef in Warschau (Abteilung Innere Verwaltung) un-

⁹⁸ *VBIGG.* 1941, 211; on the origins of this decree – Tagebuch 1941 II, 3 April 1941, 216–222, idem 9 April 1941, 263–271, idem 19 April 1941, 301–312, it cites T. Brustin-Berenstein, O hitlerowskich metodach eksploatacji gospodarzezy getta warszawskiego, *Biul. żyd. Inst.* 1953 no. 4, pp. 27–28, also see additional data.

⁹⁹ Cf. Verwaltungsanordnung über den Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau – 14 May 1941 – *Krakauer Zeitung* 24 May 1941: “1. Auf Grund des § 1 der Verordnung für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau vom 19. April 1941 (*VBIGG.* s. 211) setze ich als Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau Rechtsanwalt Auerswald ein. 2. Der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk erhält seine Weisungen unmittelbar von mir. 3. Der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk bearbeitet zugleich auch die allgemeinen Judenangelegenheiten für den gesamten Distrikt Warschau. 4. Diese Anordnung tritt am 5. Mai 1941 in Kraft. Der Distriktschef in Warschau gez. Dr. Fischer Gouverneur”.

terstellt. In seiner Dienststelle wird je ein Referat für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und für Wirtschaftsfragen gebildet.

Transferstelle.¹⁰⁰

§ 3

(1) Die Transferstelle Warschau ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Satzung der Distriktschef in Warschau erlässt.

(2) Die Transferstelle Warschau regelt nach Massgabe ihrer Satzung die wirtschaftlichen Beziehungen des jüdischen Wohnbezirks zur Aussenwelt.

(3) Der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Transferstelle Warschau aus. Er ist berechtigt, ihr hoheitliche Befugnisse zu übertragen.

Haushaltführung der Transferstelle.

§ 4

(1) Die Transferstelle Warschau bestreitet ihre Aufwendungen aus eigenen Einnahmen, insbesondere aus dem Haushaltsbeitrag

¹⁰⁰ Cf. Anordnung über die Transferstelle Warschau – 14 May 1941 – *Amtl. Anz.* 1941, 781: “Satzung: § 1 Name und Sitz. (1) Die Transferstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. (2) Sie hat ihren Sitz in Warschau. § 2 Aufgaben. Aufgabe der Transferstelle Warschau ist 1. Die Förderung und Überwachung der wirtschaftlichen Beziehungen des jüdischen Wohnbezirks zur Aussenwelt, insbesondere a) der Bedarfsdeckung, b) des Warenverkehrs, c) des Arbeitseinsatzes der Juden, innerhalb und ausserhalb des jüdischen Wohnbezirks, d) des Zahlungsverkehrs. 2. Die Durchführung a) organisatorischer Massnahmen sowie behördlicher Anordnungen und Weisungen, b) der vom Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau gemäss § 3 Abs. 3 der Verordnung über den jüdischen Wohnbezirk in Warschau vom 19. April 1941 der Transferstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben. § 3 Vertretung und Geschäftsführung. Die Geschäfte der Transferstelle Warschau werden durch ihren Leiter geführt, der die Transferstelle gerichtlich und aussergerichtlich vertritt. § 4 Regelung der Angestelltenverhältnisse (1). Die Anstellung und Abberufung des Leiters der Transferstelle Warschau seines Stellvertreters und der Gruppenleiter erfolgen durch den Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk und bedürfen der Bestätigung durch den Distriktschef in Warschau. (2) Neben den hauptamtlichen Angestellten können deutsche Kaufleute als ehrenamtliche Mitarbeiter der Transferstelle verpflichtet werden. § 5 Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen der Transferstelle Warschau werden im Amtsblatt des Distriktschef Warschau veröffentlicht. § 6 Abwicklung im Falle der Auflösung . . . Der Distriktschef in Warschau Dr. Fischer.“

der Verwaltung des jüdischen Wohnbezirks in Warschau und aus Gebühren.

(2) Die Höhe des Haushaltsbeitrages setzt der Distriktschef in Warschau jeweils für ein Rechnungsjahr fest. Die Gebühren werden nach Massgabe einer von der Regierung des Generalgouvernements zu genehmigenden Gebührenordnung erhoben.

(3) Die Transferstelle Warschau führt einen eigenen Haushalt und eigene Rechnung. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements.

des Judenrates.¹⁰¹

§ 5

(1) Der Distriktschef in Warschau wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse eines Bürgermeisters gemäss den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. November 1939 (VBlGG. S. 71) für das Gebiet des jüdischen Wohnbezirks in Warschau auf den Obmann des Judenrates zu übertragen.

(2) Der Obmann des Judenrates untersteht der Aufsicht des Kommissars für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

(3) Der Obmann des Judenrates stellt einen eigenen Haushaltsplan für die Verwaltung des jüdischen Wohnbezirks in Warschau auf, der der Genehmigung der Regierung des Generalgouverneurs bedarf.

Krakau, den 19. April 1941.

Der Generalgouverneur
Frank

¹⁰¹ Anordnung über den Obmann des Judenrates in Warschau –14 May 1941 – *Krakauer Zeitung* 24 May 1941: “1. Für das Gebiet des jüdischen Wohnbezirks in Warschau werden die Aufgaben und Befugnisse eines Bürgermeisters gemäss den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. November 1939 auf den Obmann des Judenrates in Warschau übertragen. 2. Die Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse des Obmannes des Judenrates von denen des Bürgermeisters der Stadt Warschau nimmt der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Distriktschef für die Stadt Warschau vor. 3. Die Anordnung tritt am 15. Mai 1941 m Kraft. Der Distriktschef in Warschau gez. Dr. Fischer”.

FORCED LABOUR AND OTHER RESTRICTIONS

22.

Verordnung
über die Bestimmung des Begriffs „Jude“ im Generalgouvernement.
Vom 24. Juli 1940.¹⁰²

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Generalgouvernements der Begriff „Jude“ verwendet ist, ist darunter zu verstehen,

1. wer nach den reichsrechtlichen Vorschriften Jude ist oder als Jude gilt;
2. wer als ehemaliger polnischer Staatsangehöriger oder Staatenloser nach § 2 dieser Verordnung Jude ist oder als Jude gilt.

§ 2

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt.

¹⁰² *VBIGG*. 1940 I, 231; the contents of this decree are based on the laws in the Reich, in particular the first decree the Reich Citizenship Law of 14 November 1935 (Erste VO zum Reichsbürgergesetz – *RGBl.* I, 1333) and in the third decree to this law of 14 June 1938 (Dritte VO – *RGBl.* I 627). According to the clarification of the Governor in Poznań of 26 August 1940 (text in Eisenbach, *Getto Łódzkie*, 172) Polish-Jewish and German-Jewish married couples were to be sent to the ghettos, although this was in violation of the applicable laws in relation to the non-Jewish spouse. The same practice was in force in the General Government, where due to the fact that the administration was not yet as fully controlled by the Nazis as in the territories incorporated into the Reich, there were not such serious obstacles for such married couples to go into hiding. This also related to the draft of a decree banning the baptising of Jews in the GG (see the Introduction to Chapter VI – Liquidation of Polish Culture, the section on religious life). Cf. also the document titled “Besprechungsprotokoll” – 20 January 1943, section IV in document 39 below.

(2) Als Jude gilt, wer von zwei der Rasse nach voll jüdischen Grosseltern abstammt,

a) sofern er am 1. September 1939 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) sofern er beim Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) sofern er aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne von Abs. 1 stammt und nach dem 31. Mai 1941 geboren wird.

(3) Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinde angehört hat.

§ 3

(1) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Generalgouvernements der Begriff „jüdischer Mischling“ verwendet ist, ist darunter zu verstehen,

1. wer nach den reichsrechtlichen Vorschriften jüdischer Mischling ist,

2. wer als ehemaliger polnischer Staatsangehöriger oder Staatenloser von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt, sofern er nicht nach § 2 Abs. 2 als Jude gilt.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude im Sinne von § 1 ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer Personalgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,

a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenem

Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrates Juden sind.

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmzahl erreichen.

(4) Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.

§ 5

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Juden erlassen werden, erstrecken sich auf jüdische Mischlinge nur dann, wenn dies besonders bestimmt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Krakau, den 24. Juli 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

23.

Verordnung
über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung
des Generalgouvernements.
Vom 26. Oktober 1939.¹⁰³

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

Für die im Generalgouvernement ansässigen Juden wird mit sofortiger Wirkung der Arbeitszwang eingeführt. Die Juden werden zu diesem Zwecke in Zwangsarbeitertruppen zusammengefasst.

¹⁰³ VBIGG 1939, 6.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Höhere SS- und Polizeiführer. Er kann ostwärts der Weichsel Gebiete bestimmen, in denen die Durchführung dieser Verordnung unterbleibt.¹⁰⁴

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
F r a n k

24.

Erste Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung des
Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung
des Generalgouvernements.
Vom 11. Dezember 1939.¹⁰⁵

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (Verordnungsblatt G. G. P. S. 6) bestimme ich

§ 1

Vom 1. Januar 1940 ab ist es allen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete ansässigen Juden untersagt, ihren

¹⁰⁴ This regulation reflects the project to create a “reservation” in the Lublin district, and was meant to encourage Jews to settle there voluntarily. As seen in the previously mentioned footnote, the Higher SS and Police Leader did not make use of these powers. On the contrary, in 1940 there already existed in the Lublin district, as in many other places, forced labour camps. See the report of the County administrators in Zamość – 8 June 6 1940: “Im Kreis Zamosc ist im Süden an der Grenze ein grosses Arbeitslager für Zigeuner und Juden errichtet worden. Weitere Arbeitszwangslager für Juden werden demnächst im Kreise aufgezogen werden” and in Radzym – 9 June 1940: “In nächster Zeit werden 4 Judenlager mit insgesamt 1700 Mann in der Kreishauptmannschaft eingerichtet” (I. Z. Dok. 1–151, file folder 1). See also the Introduction to this Chapter, footnote 27

¹⁰⁵ *VBIGG*. 1939, 231.

Wohnsitz oder ihre Unterkunft ohne schriftliche Genehmigung der örtlichen zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde über die Gemeindegrenze ihres bisherigen Wohnsitzes hinaus zu verlegen oder sich über diese Gemeindegrenze hinaus unter Aufgabe ihres dauernden Wohnsitzes oder ihrer Unterkunft auf die Wanderschaft zu begeben.

§ 2

Alle in das Generalgouvernement einwandernden oder eingesiedelten Juden haben sich unverzüglich, nachdem sie im Generalgouvernement Unterkunft genommen haben, spätestens aber 24 Stunden nach Betreten des Generalgouvernements, bei dem Bürgermeister des Unterkunftsortes anzumelden und den im Unterkunftsort befindlichen Judenrat von ihrem Zuzug zu unterrichten. Der Judenrat hat über die Unterrichtung einen schriftlichen Nachweis zu führen und diesen Nachweis am Montag einer jeden Woche dem Bürgermeister gegen schriftliches Anerkenntnis vorzulegen.

§ 3

Alle in § 2 genannten Juden unterliegen nach ihrer Unterkunftsnahme den Bestimmungen des § 1.

4

Allen im Generalgouvernement befindlichen Juden ist das Betreten und die Benutzung von Wegen, Strassen und Plätzen in der Zeit von 21 bis 5 Uhr ohne schriftliche sowie zeitlich und örtlich begrenzte Erlaubnis der örtlich zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde untersagt. Anordnungen örtlicher deutscher Behörden, die eine weitergehende Aufenthaltsbeschränkung enthalten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Die Beschränkungen des § 4 gelten nicht in Fällen öffentlichen oder persönlichen Notstandes.

§ 6

Juden, die den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zuwiderhandeln, werden unverzüglich einem verschärften langdauernden Arbeitszwangsdienst zugeführt. Ihre Bestrafung nach sonstigen einschlägigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Auf Juden, die nachweislich auf Grund der „Vereinbarung der deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR über die Umsiedlung der ukrainischen und weissrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone des Deutschen Reiches gehörenden Gebiet“ das ihnen zustehende Umsiedlungsrecht in Anspruch nehmen, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 keine Anwendung.

§ 8

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Durchführungsvorschrift obliegt nach Weisung des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) den Bürgermeistern. Die Judenräte sind durch die Bürgermeister anzuweisen.

§ 9

Diese Durchführungsvorschrift tritt sofort in Kraft.

Krakau, den 11. Dezember 1939.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete.
K r ü g e r
SS-Obergruppenführer

25.

Zweite Durchführungsvorschrift
zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung
des Arbeitszwanges
für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements.
(Erfassungsvorschrift).
Vom 12. Dezember 1939. ¹⁰⁶

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements (Verordnungsblatt GGP. S. 6) bestimme ich:

¹⁰⁶ *VBIGG.* 1939, 246.

§ 1

Alle jüdischen Bewohner im Gebiet des Generalgouvernements vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr unterliegen grundsätzlich dem Arbeitszwang. Die Dauer dieses Arbeitszwanges beträgt in der Regel 2 Jahre¹⁰⁷; sie wird verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ihr erzieherischer Zweck nicht erreicht sein sollte.

§ 2

Die Zwangsarbeitspflichtigen werden zur Auswertung ihrer Arbeitskraft, nach Möglichkeit entsprechend etwa erlernter Berufe, bei lagermässiger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt. Nicht voll Arbeitsfähige finden ihrem Arbeitsvermögen entsprechend Verwendung.

§ 3

Die Erfassung der Arbeitszwangspflichtigen erstreckt sich zunächst auf die männlichen Juden vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Diese werden durch öffentlichen Aufruf der Bürgermeister gemäss noch ergehender besonderer Weisung der Kreis- und Stadthauptleute aufgefordert, sich über ihren zuständigen Judenrat zur Einzeichnung in die Erfassungskartei zu melden. Die Bürgermeister sind neben den Judenräten für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung verantwortlich.

§ 4

Der Arbeitseinsatz erfolgt auf besonderen Abruf seitens der deutschen Behörden.

§ 5

Die nach Eintragung in die Erfassungskartei zur Zwangsarbeit einberufenen Juden haben pünktlich zum angeordneten Zeitpunkt auf dem bestimmten Sammelplatz zu erscheinen. Verpflegung für zwei Tage und zwei saubere Schlafdecken sind mitzubringen. Handwerker, insbesondere Inhaber von Werkstätten, haben ihr gesamtes Handwerkszeug zum Sammelplatz zu stellen. Der Antransport des Handwerkszeuges ist gegebenenfalls durch rechtzeitige Anmeldung bei dem Judenrat sicherzustellen. Hand-

¹⁰⁷ The extermination operation began two years later.

werkliche Maschinen nebst Zubehör von Arbeitszwangspflichtigen unterliegen nach Einberufung derselben der Verfügungsgewalt des Arbeitszwangsdienstes.

§ 6

(1) Mit sofortiger Wirkung wird allen arbeitszwangspflichtigen Juden untersagt in ihrem Besitz befindliches berufliches Handwerkszeug einschliesslich Maschinen und Zubehör ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Kreis- (Stadt-)hauptmannes zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen. Des weiteren ist jedes Fortschaffen oder das Verbergen dieses Handwerkszeuges verboten.

(2) Der Erwerb schon des Besitzes solchen Handwerkszeuges ist ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Kreis- (Stadt-)hauptmannes untersagt.

§ 7

(1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft,

1. jeder arbeitszwangspflichtige Jude, der

a) beim Aufruf zwecks Eintragung in die Arbeitszwangsverfassungskartei sich nicht zum angeordneten Zeitpunkt bei der im Aufruf vorgeschriebenen Stelle persönlich meldet,

b) unwahre oder unvollständige Angaben über seine Person macht,

c) Arbeitsunfähigkeit oder geringere Arbeitsfähigkeit vortäuscht,

d) bei seiner Einberufung zum Arbeitszwangsdienst das in seinem Besitz befindliche berufliche Handwerkszeug nicht mitbringt, oder sich vorher seines Besitzes entgegen dem Verbot des § 6 entledigt,

e) nach seiner Einberufung zum Arbeitszwangsdienst nicht auf der Sammelstelle erscheint oder sonst sich dem Arbeitszwang zu entziehen sucht;

2. jedes Mitglied des Judenrates, das

a) nachdem die noch zu erlassenden besonderen Weisungen der Kreishauptleute und Stadthauptleute ergangen sind, die namentliche Erfassung der Juden gemäss § 3 nicht unverzüglich und sorgfältig durchführt,

b) einem Juden Hilfe leistet, sich dem Arbeitszwangsdienst ganz oder zum Teil zu entziehen,

3. jede Person, die

a) die Durchführung der Zwangsarbeit vorsätzlich erschwert, zu Verstößen gegen diese Durchführungsvorschrift, insbesondere zu Täuschungen oder Täuschungsversuchen anstiftet oder bei ihnen Hilfe leistet,

b) vorsätzlich berufliches Handwerkszeug von einem arbeitszwangspflichtigen Juden ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Kreis- (Stadt-)hauptmannes erwirbt oder in Besitz nimmt.

(2) Neben der Zuchthausstrafe kann bei Juden auf Einziehung des gesamten Vermögens erkannt werden.

(3) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 8

Diese Durchführungsvorschrift ist unverzüglich auf Veranlassung der Bürgermeister durch die Judenräte bekanntzugeben.

§ 9

Auf Juden, die nachweislich auf Grund der „Vereinbarung der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR, über die Umsiedlung der ukrainischen und weissrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone des Deutschen Reiches gehörenden Gebiet“ das ihnen zustehende Umsiedlungsrecht in Anspruch nehmen, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a) bis einschliesslich e) keine Anwendung.

§ 10

(1) Diese Durchführungsvorschrift tritt sofort in Kraft.

(2) Die Vorschrift des § 9 tritt mit dem 2. März 1940 ausser Kraft.

Krakau, den 12. Dezember 1939.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Krüger
SS-Obergruppenführer

Dienstbefehl an die Judenräte
für die Erfassung und Gestellung der Juden
zur Zwangsarbeit.
Vom 20. Januar 1940 ¹⁰⁸

Die Erledigung nachstehender Aufgaben der Judenräte ist deren gesetzliche Pflicht. Obmänner und Mitglieder der Judenräte werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und gegebenenfalls ausserdem noch mit Einziehung ihres gesamten Vermögens bestraft, wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen.

A. Erfassung.

1. Die Judenräte haben dafür zu sorgen, dass alle bereits erlassenen und künftig noch ergehenden Vorschriften und Anordnungen über die Zwangsarbeit sofort nach ihrer Bekanntgabe durch die Bürgermeister sämtlichen im Bereich der örtlichen Judenräte ansässigen Juden zur eingehenden Kenntnis gelangen.

2. Sofort bei Eingang der Karteikarten für die Erfassungskartei haben die Judenräte durch ihren Obmann über deren Empfang zu quittieren und hierbei die Anzahl und die Nummern der ausgehändigten Karteikarten genau anzugeben. Anliegendes Quittungsformular ist sofort ausgefüllt über den Bürgermeister an den Kreishauptmann zu schicken. Für jede Karteikarte hat der Judenrat zugleich mit der Quittung den Betrag von 20 Groschen über den Bürgermeister an den Kreishauptmann abzuführen. Diesen Betrag können sich die Judenräte von den erfassten Juden bei Aushändigung der von den Bürgermeistern abgestempelten Kontrollabschnitte (siehe Ziffer 10) erstatten lassen.

3. Nach der ersten Erfassung übrigbleibende Karteikarten sind sorgfältig aufzubewahren und für die laufende weitere Erfassung hinzuziehender Juden nach der Nummernfolge zu verwenden. Der

¹⁰⁸ These instructions were announced in A. Weh, Das Recht des GG, 3. 1941 A 428.

jeweilige Kartenbestand muss genau der Anzahl der nach der Erfassungsliste (siehe Ziffer 8) verausgabten Karten entsprechen

4. Weiterer Kartenbedarf ist jeweils sofort über den Bürgermeister beim Kreishauptmann anzumelden; auch über den Empfang dieser weiteren Karten ist die vorgeschriebene Quittung auszustellen

5. Sofort nach der Empfangnahme der Karteblätter haben die Judenräte alle männlichen Juden ihrer Gemeinde vom vollendeten 12. bis vollendeten 60. Lebensjahr aufzufordern, sich bei ihnen unverzüglich persönlich zu melden. Die Judenräte haften dafür, dass kein Jude ausbleibt; auch die getauften Juden sind zu erfassen.

6. Die Karteblätter sind von den Mitgliedern der Judenräte auf Grund persönlicher Befragung der sich meldenden Juden genau und vorschriftsmässig in deutlich lesbarer Schrift mit Schreibmaschine, falls nicht vorhanden, mit Tinte auszufüllen.

Die Angaben sind in deutscher Sprache zu machen. Für die Beschaffung geeigneter schreibgewandter Dolmetscher haben die Judenräte selbst zu sorgen.

Die Glaubwürdigkeit der Angaben der zu erfassenden Juden zu jeder einzelnen Frage ist vom Judenrat mit eigener Verantwortung genau zu prüfen. Der Obmann des Judenrats kann die zu erledigenden Arbeiten auf die einzelnen Mitglieder des Judenrats verteilen, doch bleibt für die richtige und schnellste Erledigung der gesamte Judenrat verantwortlich.

7. Im einzelnen ist bei der Ausfüllung der Karteblätter folgendes zu beachten:

a) Es ist nur diejenige Karte zu verwenden, die der Berufsgruppe des Erfassten entspricht. Jede der 6 Berufsgruppen hat eine besondere Farbe. Sind die Karten für eine Berufsgruppe bereits verbraucht, so dürfen etwa noch vorhandene Karten anderer Berufsgruppen keinesfalls benutzt werden, vielmehr sind die fehlenden Karten durch die Bürgermeister beim Kreishauptmann unverzüglich nachzubestellen.

b) Auszufüllen ist die gesamte Karteikarte, auch der untere, abtrennbare Abschnitt. (Datum der Erfassung!). Nicht auszufüllen ist lediglich der dick umrandete Teil.

c) Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben.

d) Angaben über körperliche Behinderung (Gebrechen oder Krankheit) sind nur dann aufzunehmen, wenn diese Behinderung die Arbeitsfähigkeit vermindert oder ausschliesst.

Im Zweifelsfalle ist die Richtigkeit der Angaben durch einen jüdischen Arzt nachzuprüfen, der das Ergebnis seiner Untersuchung schriftlich in deutscher Sprache niederzulegen hat. Dieser Arzt ist zuvor als Mitglied des Judenrates zu berufen und haftet daher wie die anderen Mitglieder persönlich für sein Verhalten. Das schriftliche Gutachten des Arztes ist mit der Karteikarte über den Bürgermeister an den Kreishauptmann zu senden.

e) Bei der Aufzählung des vorhandenen Werkzeuges sind nicht alle Einzelteile anzugeben, vielmehr genügt bei einer kleinen Schneiderwerkstatt z. B. die Angabe: Werkzeug einer kleinen Schneiderei. Vorhandene Maschinen sind stets aufzuzählen, z. B. 2 Nähmaschinen oder 3 Hobelbänke, 1 Drehbank usw. Bei Fabrikbetrieben genügt Angabe der Art und Grösse des Betriebes. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hat der Judenrat mit eigener Verantwortung zu prüfen.

8. Über die erfassten Juden ist vom Judenrat eine Liste in doppelter Ausfertigung aufzustellen, die unter Angabe der Karteinummer Name, Beruf und Wohnort des erfassten Juden zu enthalten hat. Eine besondere Liste in doppelter Ausfertigung ist über das vorhandene Handwerkszeug unter Angabe des Besitzers anzufertigen.

9. Die ausgefüllten Karteiblätter sowie eine Ausfertigung der besonderen beiden Listen gemäss Ziffer 8 sind innerhalb der von den Kreis- bzw. Stadthauptleuten angeordneten Frist an diese durch die Bürgermeister zu übersenden.

10. Die vom Bürgermeister zurückgesandten, von ihnen mit dem Amtsstempel versehenen unteren abtrennbaren Abschnitte der Karteikarte sind den erfassten Juden auszuhändigen und diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Abschnitte zu Kontrollzwecken aufzubewahren; für Minderjährige sind deren Eltern oder sonstige Fürsorgepflichtige, notfalls der Judenrat selbst, zur Aufbewahrung verpflichtet.

11. Zu den von den Kreis- bzw. Stadthauptleuten angeordneten Kontrollversammlungen haben alle erfassten Juden mit ihren Aus-

weiskarten zu erscheinen. Die Judenräte sind für pünktliches und vollzähliges Erscheinen verantwortlich.

12. Die von auswärts, insbesondere die aus dem Warthegau und aus dem Gau Danzig-Westpreussen neu hinzuziehenden männlichen Juden vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind sofort, wenn sie oder ihre Vertreter gemäss § 2 der Ersten Durchführungsvorschrift vom 11 Dezember 1939 den Judenrat von ihrem Zuzug unterrichten, durch den Judenrat karteimässig zur Zwangsarbeit zu erfassen. Die ausgefüllten Karteikarten sind jeweils am folgenden Montag zusammen mit der im obigen § 2 angeordneten schriftlichen Nachweisung über den Zuzug dem Bürgermeister auszuhändigen der die abtrennbaren Kontrollabschnitte nach Abstempelung dem Judenrat zur Aushändigung an die erfassten Juden zurückgibt.

B. Gestellung.

1. Bei Aufruf der Juden zur Erfüllung des Arbeitszwangsdienstes haben die Judenräte dafür zu sorgen, dass gestellungspflichtigen Juden pünktlich, sauber und in entlaustem Zustand erscheinen und zum persönlichen Gebrauch folgende Sachen mitbringen: 2 Schlafdecken, 1 zweiten Arbeitsanzug, 1 Mantel, 2 Paar Schuhe (möglichst Stiefel), 3 Hemden, 3 Unterhosen, 3 Paar Strümpfe, 1 Paar Handschuh, 2 Handtücher, Kamm und Bürste und 1 komplettes Essbesteck; ferner Verpflegung für zwei Tage. Alle nicht am Körper getragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind in einem mit dem Namen des Besitzers versehenen Wäschesack oder Koffer mitzubringen.

Armen Juden sind die aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Verpflegung aus Judenmitteln zu beschaffen. Leichteres Handwerkszeug ist zum Stellplatz zu schaffen, schwere Arbeitsgeräte z. B. Nähmaschinen, Drehbänke usw. sind zum Abtransport fertigzumachen und der Behörde bis zum Gestellungstermin besonders zu melden.

2. Fabriken, Geschäfte, Grundstücke und sonstige Vermögenswerte, auch Nutzungsrechte (z. B. Pachtungen) der zur Zwangsarbeit eingezogenen Juden haben die Judenräte sofort nach Bekanntgabe des Gestellungstermins den Kreis- bzw. Stadthauptleuten durch die

Bürgermeister zu melden, welche die Richtigkeit dieser Meldungen zu bescheinigen haben. In dieser Meldung ist anzugeben, in welcher Weise während der Abwesenheit des Juden diese Vermögenswerte betreut werden sollen, damit die Behörde gegebenenfalls für deren Sicherstellung sorgen kann.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Stabe des Generalgouverneurs für die
besetzten polnischen Gebiete.
(—) Krüger
SS-Obergruppenführer

27.

Abschrift!¹⁰⁹

Amt des Generalgouverneurs
für die besetzten polnischen Gebiete

Abteilung Arbeit

G. Z. II 5317/40

Rd. Erl. Nr. 100/40

Krakau, den 5. Juli 1940.

An die

Herren Leiter der Abt. Arbeit
bei den Chefs der Distrikte

und

die Herren Leiter der Arbeitsämter
im Bereich des Generalgouvernements.

Bet r i f f: Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung.

Auf Grund einer mit Zustimmung des Herrn Generalgouverneurs getroffenen Vereinbarung mit dem Höheren SS- u. Polizeiführer im Stabe des Generalgouverneurs ist die Durchführung der Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 – Verord-

¹⁰⁹ The original copy is in the archives of the Jewish Historical Institute (act of the head of the Lublin district, “work” department). The author would like to thank the Institute for providing an attested copy of this copy. For more on its genesis, see footnote 21 above, p. 552.

nungsblatt GGP. I Seite 6 – , soweit es sich um die Erfassung und Lenkung der Arbeitskraft der jüdischen Bevölkerung nicht nur im Wege der freien Arbeitsvermittlung, sondern auch durch Anwendung der Vorschriften über den Arbeitszwang handelt, nunmehr der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs und ihren nachgeordneten Dienststellen übertragen worden.

Die zunehmende Verknappung an Arbeitskräften im Generalgouvernement, die vornehmlich auf die Vermittlung zahlreicher polnischer Arbeitskräfte ins Reich, sowie auf das Fehlen der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Polen zurückzuführen ist, macht die Nutzbarmachung der jüdischen Arbeitskraft im Generalgouvernement dringend erforderlich, zumal sich unter diesen zwangsarbeitspflichtigen Juden im Gegensatz zu den Juden im Reich auch gute Facharbeiter und Handwerker befinden. Die polizeiliche Aufgabe der Erfassung der zwangsarbeitspflichtigen männlichen Juden des Generalgouvernements im Alter von 12 bis 60 Jahren auf Grund der 2. Durchführungsvorschrift vom 12. 2. 1939 – Verordnungsblatt GGP. I Seite 246 – ist im wesentlichen abgeschlossen; die sogenannte „Judenkartei“ ist erstellt. Die Kartei mit dem dazu gehörigen Mobilien und sämtlichen Material ist von mir von der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers übernommen und den Leitern der Abteilungen Arbeit bei den Chefs der Distrikte bereits übergeben worden, sie wird von diesen auf die einzelnen Arbeitsämter aufgeteilt. Dadurch haben die Arbeitsämter eine Grundlage für die Durchführung der in Kürze zu treffenden Massnahmen.

Nach einer erneut stattgefundenen Besprechung mit Vertretern des Höheren SS- und Polizeiführers, der Abteilung Wirtschaft Gruppe Bergbau, der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft – Gruppe Wasserwirtschaft – und der Abteilung Bauwesen im Amt des Generalgouverneurs wird nunmehr zur Durchführung des Arbeitseinsatzes der jüdischen Bevölkerung folgendes angeordnet:

I. Erfassung:

Als Grundlage für Arbeitseinsatz dient die Judenkartei. Sie ist bezirksweise und nach Berufsgruppen geordnet. Die Karteikarten sind laufend durchnummeriert und mit einem perforierten Abschnitt versehen, der den Juden, die sich zur Ableistung von Zwangsarbeit melden, ausgehändigt wird. Die Juden haben diesen als Ausweis dienen-

den Abschnitt aufzubewahren. Die laufende weitere Erfassung neu hinzuziehender Juden, die Ergänzung und Berichtigung der Kartei usw. erfolgt durch die Arbeitsämter. Dabei haben auch die Judenräte weiterhin mitzuwirken, wie es im Dienstbefehl des Höheren SS- und Polizeiführers Ost, von dem ein Exemplar zur Kenntnis beigefügt ist, festgelegt ist. Vorräte an Karteikarten, die noch für eine längere Zeit ausreichen, haben sowohl die Judenräte als auch die Distriktschefs – Abteilung Arbeit – im Besitz. Weiterer Bedarf kann hier angefordert werden. Für jede Karte sind weiterhin 20 Gr. von dem Judenrat zu entrichten. Über die kassenmässige Behandlung dieser Einnahmen ergeht noch weitere Mitteilung. Vorläufig sind eingehende Beträge in Verwahrung zu nehmen.

II. Arbeitseinsatz:

Zweck des Arbeitseinsatzes der Juden ist, wie schon erwähnt, zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften im Generalgouvernement beizutragen. Die Beschäftigung der Juden soll grundsätzlich auf der Grundlage der Verordnung vom 26. 10. 1939 und der Durchführungsvorschrift vom 12. 12. 1939 erfolgen. Dabei ist jedoch in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch der Beschäftigung der Juden im freien Arbeitsverhältnis zu unternehmen. Die Beschäftigung der Juden hat zweierlei zum Ziel:

1) die bestmögliche Ausnutzung ihrer Arbeitskraft im Allgemeininteresse

und

2) die Sicherung des eigenen und des Lebensunterhalts der Familie. Demgemäss kann sich der Arbeitseinsatz der Juden in zwei Formen vollziehen:

a) durch Beschäftigung der nicht zur Zwangsarbeit aufgerufenen Juden im freien Arbeitsverhältnis; die Arbeitsbedingungen sind in einer besonderen Tarifordnung im einzelnen noch festzulegen (s. Ziffer IV);¹¹⁰

b) durch die Einberufung von Juden zur Zwangsarbeit auf Grund der Verordnung vom 26. 10. 1939, die eine Entlohnung nicht vorsieht. Die Form zu b) kommt im allgemeinen nur in Frage bei grösseren

¹¹⁰ This tariff ordinance is not contained in either the Journal of Decrees or in the Journal of Anouncements. *VBIGG*. 1842, 3.

Projekten, bei denen eine grosse Anzahl von Zwangsarbeitern beschäftigt, lagermässig untergebracht und bewacht werden kann.

Bei der Durchführung sind die Massnahmen zur Bekämpfung des jüdischen Schleichhandels besonders zu beachten. Wertvolle Hilfe können dabei die bei den Stadt- und Kreishauptleuten gebildeten Preisprüfungsorgane leisten, denen die hauptsächlich am Schleichhandel beteiligten Juden vielfach bekannt sind. So kann beispielsweise bei Anforderungen von Kräften dem Judenrat durch scharfen Druck auferlegt werden, eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften aus der wilden Händlerschaft zu stellen.

Jede eigenmächtige Anforderung oder jede eigenmächtige Beschäftigung von Juden durch alle möglichen Stellen ist künftig nicht mehr zu dulden und zu unterbinden. Die Gestellung einer jüdischen Arbeitskraft ist nur noch beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen, da sonst eine planmässige und erfolgreiche Beschäftigung der Juden nicht gewährleistet ist. Die Judenräte sind zu veranlassen, Anträge auf Gestellung von Zwangsarbeitern in Zukunft in jedem Falle an das zuständige Arbeitsamt zu verweisen. Daraus ergibt sich, dass für das Bestehen anderer Einrichtungen zur Vermittlung jüdischer Arbeitskräfte, z. B. beim Judenrat selbst, kein Raum mehr vorhanden ist. Solche Einrichtungen sind daher sofort aufzulösen.

Bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener Einsatzmöglichkeiten erfolgt der Einsatz bei derjenigen Arbeitsmassnahme, welche der Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement im Benehmen mit der beteiligten Dienststelle als die militärisch oder volkswirtschaftlich dringlichere anerkennt.

III. Auswahl und Einweisung der Arbeitskräfte:

Die Form der Auswahl der Arbeitskräfte bleibt den Arbeitsämtern überlassen, insbesondere, ob sie bei der Auswahl der Kräfte die Judenräte heranziehen wollen oder nicht. Es bleibt ihnen ferner überlassen, in welcher Weise sie die ärztlichen Untersuchungen durchzuführen gedenken. Für den Fall, dass die angeforderte Zahl von Arbeitskräften von dem zuständigen Arbeitsamt nicht gestellt werden kann, ist der Bedarf im Wege des zwischenbezirklichen Ausgleichs zu decken. Dies kommt bei grösseren Projekten vor allem schon deswegen in Frage, weil diese meistens in Bezirken liegen, in denen nicht genügend Juden ansässig sind.

Die Karten von in Arbeit vermittelten Juden sind aus der Hauptkartei zu entfernen und nach Massnahmen geordnet abzustellen. Die Karten der Juden, die aus irgendwelchen Gründen von der Arbeit nicht freigestellt sind, sind durch einen grünen Reiter auf der Kartei zu kennzeichnen.

IV. Entlohnung.

Bisher fand eine regelrechte Entlohnung der jüdischen Arbeitskräfte meist nicht statt. Man überlies diese vielmehr den Judenräten. Inzwischen sind jedoch langsam die Geldreserven der Judenräte erschöpft. Um die Arbeitsfähigkeit der Juden zu erhalten, den nötigen Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen und Krankheiten und Seuchen zu vermeiden, muss mit diesem bisherigen Grundsatz gebrochen und eine ordnungsmässige Entlohnung gefordert werden.

Bei der lagermässigen Unterbringung der zu Zwangsarbeiten einberufenen Juden, findet, wie schon erwähnt, keine Entlohnung, sondern nur eine Gewährung von Leistungsprämien als Anreiz zur Leistungssteigerung, die der Träger der Arbeit im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt zu bestimmen hat, statt. In diesen Fällen ist die Betreuung des Einberufenen (z. B. Sozialversicherung) und seiner Familienangehörigen dem Judenrat, der auf einer grossen Baustelle besonders eingesetzt werden könnte, zu übertragen. Zu diesem Zweck können dem Judenrat vom Träger der Arbeit Mittel aus den Erträgnissen der Arbeit abgetreten werden. Die Aufstellung von Richtlinien hierfür behalte ich mir vor.

Bei den nicht zur Zwangsarbeit einberufenen, sondern vermittelten Arbeitskräften hat eine ordnungsmässige Entlohnung auf Grund der noch zu erlassenden Tarifordnung zu erfolgen. Um den Trägern der Arbeit einen Anreiz zur Beschäftigung von Juden zu geben, soll die Beschäftigung im allgemeinen auf Akkordbasis erfolgen, wobei der Leistungslohn für Juden etwa 20% unter dem gleichen Lohn für polnische Arbeitskräfte liegt. Falls eine Beschäftigung auf Akkordbasis nicht möglich ist, ist der Stundenlohn nach einer Tarifordnung für polnische Arbeitskräfte – vermindert um 20% zu gewähren. Einzelheiten werden in der in Kürze zu erlassenden Tarifordnung festgelegt. Jedoch kann hiernach schon jetzt verfahren werden.

In diesen Fällen ist ausserdem zu prüfen, ob der Lohn unmittelbar an den empfangsberechtigten Juden oder an den Judenrat, dem die

soziale Betreuung der Juden und ihrer Familien aus Mitteln der Jugendgemeinde in erster Linie obliegt, zu zahlen ist.

Die vermittelten jüdischen Arbeitskräfte sind von den Betriebsführern selbstverständlich zur Sozialversicherung anzumelden.

V. Verpflegungszuschuss:

Über die Verpflegungszuschüsse an die jüdischen Arbeitskräfte ergeht noch besonderer Erlass.

VI. Aufsicht:

Die Sicherung der Durchführung der Massnahmen bei der Erfassung und bei Arbeitseinsatz der jüdischen Zwangsarbeiter sowie die Regelung des Aufenthalts und der Meldepflicht der Juden gehört weiter zum Aufgabengebiet des Höheren SS- und Polizeiführers im Stabe des Generalgouverneurs.

Die Kräfte für den Sicherheitsdienst in den Lagern, auf den Baustellen usw. sind daher bei der zuständigen Polizeidienststelle bzw. beim Stadt- oder Kreishauptmann anzufordern.

VII. Übergangsmassnahmen:

Bei den schon laufenden Arbeiten tritt eine Änderung der Arbeitsbedingungen und der sonstigen getroffenen Massnahmen auf Grund dieses Erlasses nicht ein.

VIII. Statistische Erfassung des jüdischen Arbeitseinsatzes:

Für den jüdischen Arbeitseinsatz ist eine besondere statistische Meldung zu erstatten. Das vorgeschriebene Muster geht den Arbeitsämtern noch durch besonderen Erlass zu.

Im allgemeinen Monatsbericht ist in einem besonderen Abschnitt über den Einsatz der Juden zu berichten.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost hat die Kreis- und Stadthauptleute inzwischen durch seinen Erlass vom 4. 7. 1940 über die Neuregelung unterrichtet. Ein Abdruck dieses Erlasses ist beigelegt; bei Beachtung der erlassenen Vorschriften dürfte eine reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Stellen gewährleistet sein.

Bis zum 10. August ds. Js. ist über die ersten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrage:
Im Entwurf gez.: Dr. Müller
Oberregierungsrat
Ausgefertigt:
gez. Unterschrift
Angestellte.

28.

Neunte Durchführungsverordnung zur Verordnung
vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen
und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement
(Regelung von Arbeitsbedingungen der Juden
im Generalgouvernement).
Vom 15. Dezember 1941.¹¹¹

Zur Durchführung der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBI GG. S. 13) bestimme ich:

§ 1

Juden erhalten Vergütung nur für tatsächlich geleistete Arbeit. Eine Weiterzahlung von Arbeitsentgelt im Falle eines Urlaubs ist daher unzulässig. Leistungen nach § 4 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 28. März 1941 (VBI GG. S. 172)¹¹² können gewährt werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung findet keine Anwendung.

§ 2

Juden erhalten zu ihrem Arbeitsentgelt keinerlei Zuschläge (z. B. Mehrarbeitszuschläge), Zulagen, Zuwendungen, Gratifikationen, Vergütungen in Form eines dreizehnten Monatsgehalts, Abfindungen, Treugelder, Jubiläums- gaben, auch keine Sonder-

¹¹¹ VBI GG. 1942, 3.

¹¹² See p. 314.

beihilfen, Unterstützungen oder sonstigen Leistungen aus Anlass eines in ihrer Person oder eines Angehörigen liegenden Ereignisses. Lohn- oder Gehaltsvorschüsse, deren Erstattung nicht ernstlich beabsichtigt ist, sind unzulässig. Vereinbarungen über Altersversorgung, die neben den gesetzlichen Leistungen gewährt werden soll, dürfen nicht getroffen werden.

§ 3

Das Beschäftigungsverhältnis der Juden kann jederzeit zum Schluss des folgenden Werktages gekündigt werden. Die Zulässigkeit einer fristlosen Lösung des Beschäftigungsverhältnisses aus wichtigem Grunde wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit und über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen finden keine Anwendung.

§ 5

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 15. Dezember 1941.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Dr. Frauendorfer

29

Verordnung
über das Schächtverbot.
Vom 26. Oktober 1939.¹¹³

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

¹¹³ *VBIGG.* 1939, 6.

§ 1

In einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet sind Tierquälereien aller Art unmöglich. Ich verbiete daher mit sofortiger Wirkung das Schächten, d.h. die qualvolle, durch allmähliche Entziehung des Blutes herbeigeführte Tötung von Tieren zum Zwecke sogenannten koscheren Fleischgenusses.

§ 2

- (1) Wer sich des Schächtens schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre bestraft.
- (2) Die gleiche Strafe wie den Täter trifft den Mittäter, Anstifter und Gehilfen.
- (3) Der Versuch wird wie die vollendete Tat bestraft.
- (4) Die Zuchthausstrafe kann auch in Konzentrationslagern vollstreckt werden.

Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

30.

Anordnung Nr. 4
des Leiters der Abteilung Devisen im Amte des Generalgouverneurs.
Vom 20. November 1939.¹¹⁴

Betrifft: Allgemeine Massnahmen zur Sicherstellung
jüdischen Vermögens.

Auf Grund des § 20 der Devisenverordnung für das Generalgouvernement ordne ich an:

- (1) Guthaben (Konten), Depots und Schliessfächer bei Geld- und Kreditinstituten, die anonym, d. h. auf fingierte Namen, Kennziffern, Kennworte u. dgl. geführt werden, sind gesperrt.

¹¹⁴ *VBIGG.* 1939, 57.

(2) Guthaben, Depots und Schliessfächer bei Geld- und Kreditinstituten, die auf den Namen von Juden geführt werden oder über welche Juden die Verfügungsbefugnis zusteht, sind gesperrt.

(3) Juden sind verpflichtet ihre verfügbaren Bankguthaben, Safes und Depots unverzüglich spätestens bis zum 31. 12. 1939 bei einer Bank zusammenzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig.

(4) Zu Lasten der gemäss Ziffer 2 gesperrten Guthaben dürfen die Geld- und Kreditinstitute bis zu 250 Zloty wöchentlich an die Verfügungsberechtigten oder zu deren Gunsten an Dritte ohne Genehmigung auszahlen.

Für Zwecke des laufenden Bedarfs gewerblicher Unternehmungen können zu Lasten der gesperrten Guthaben die erforderlichen Beträge in Höhe des der kontoführenden Bank oder Kasse nachgewiesenen Bedarfs ohne Genehmigung ausgezahlt werden.

(5) An Juden dürfen Zahlungen, die 500 Zloty übersteigen, nur zu deren Gunsten auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut geleistet werden. Bei der Errechnung des vorgenannten Betrags sind Zahlungen, die innerhalb eines Kalendermonats aus dem gleichen Schuldverhältnis geleistet werden, zusammenzurechnen.

(6) Juden sind verpflichtet in ihrem Besitz befindliche ihnen gehörige Barbeträge, soweit diese den Betrag von 2000 Zloty übersteigen, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung bzw. nach Erwerb dieser Beträge auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzuzahlen. Ziffer 4 Abs. 2 dieser Anordnung bleibt unberührt.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Juden, der derartige Beträge als ihm gehörig besitzt oder durch einen Treuhänder oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über solche Beträge ausübt, sie trifft ferner den, der als Treuhänder, Vermögensverwalter oder in sonstiger Weise einem Juden gehörige Barbeträge besitzt.

(7) Für Freigabeanträge, die sich auf die durch die vorgenannten Bestimmungen betroffenen Werte beziehen, sind die Devisenschutzkommandos zuständig.

Krakau, den 20. November 1939.

Der Leiter der Abteilung Devisen
im Amte des Generalgouverneurs
T e t z n e r

Anordnung Nr. 7
des Leiters der Abteilung Devisen im Amt des Generalgouverneurs.
Vom 1. März 1940.¹¹⁵

Betrifft: Allgemeine Massnahmen zur Sicherstellung
jüdischen Vermögens.

Auf Grund des § 20 der Devisenverordnung für das Generalgouvernement vom 15. November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 44) ordne ich an:

§ 1

(1) Postscheckkonten sind keine Bankkonten im Sinne meiner Anordnung Nr. 4 vom 20 November 1939 (Verordnungsblatt GGP. S. 57) und unterliegen daher nicht den dort für Bankkonten festgesetzten Beschränkungen. Barauszahlungen an Juden aus Postscheckguthaben bedürfen jedoch stets einer Genehmigung der Devisenstelle Krakau.

(2) Die Vorschriften meiner Anordnung Nr. 4 gelten nicht für das Betriebsvermögen der jüdischen Gewerbebetriebe, deren Leitung einem Treuhänder übertragen worden ist.

§ 2

(1) Juden dürfen Zahlungen, die 500 Zloty übersteigen, nur annehmen, wenn diese Zahlungen zu ihren Gunsten auf ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder auf ihr Postscheckkonto geleistet werden. Nummer 5 Satz 2 meiner Anordnung Nr. 4 gilt entsprechend.

(2) Juden dürfen Gold und andere Edelmetalle, unverarbeitet und verarbeitet, sowie Bruchmaterial aus diesen Metallen nur mit Genehmigung der Devisenstelle Krakau erwerben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Krakau, den 1. März 1940.

Der Leiter der Abteilung Devisen
im Amt des Generalgouverneurs
T e t z n e r

¹¹⁵ *VBIGG.* 1940 II, 141.

Verordnung
über die Aufhebung der Steuerbefreiung und Steuerbegünstigung
bei jüdischen Korporationen.
Vom 23. November 1939.¹¹⁶

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

1

Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen, die in den Gesetzen jüdischen Kirchengemeinden, jüdischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen bisher gewährt sind, werden aufgehoben.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

Krakau, den 23. November 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

Verordnung
über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im Generalgouvernement. Vom 24. Januar 1940.¹¹⁷

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

¹¹⁶ *VBIGG.* 1939, 60.

¹¹⁷ *VBIGG.* 1940 I, 31.

§ 1

Anmeldepflicht.

Das gesamte jüdische Vermögen ist anzumelden. Der Anmeldung ist der Stand des Vermögens am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Anmeldepflicht nicht umgangen werden.

§ 2

Jüdisches Vermögen.

(1) Als jüdisches Vermögen gilt

1. das Vermögen von Juden, soweit sie am 1. Januar 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besessen oder nach diesem Zeitpunkt erworben haben, sowie das Vermögen von staatenlosen Juden, wobei einem Juden der nichtjüdische Ehegatte eines Juden gleichsteht;
2. das Vermögen von Personalgesellschaften, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften, wenn mehr als die Hälfte der persönlich haftenden Gesellschafter Juden sind;
3. das Vermögen von Kapitalgesellschaften, an denen zu mehr als 25 v. H. Juden beteiligt sind oder am 1. Januar 1939 beteiligt waren oder deren Vorstand oder Aufsichtsrat ein Jude angehört oder nach dem 1. Januar 1939 angehört hat
oder
bei denen in anderer Weise massgeblicher jüdischer Einfluss besteht.

(2) Vermögen im Sinne des Abs. 1 ist bewegliches und unbewegliches Vermögen einschliesslich Forderungen, Beteiligungen, Rechte und sonstiger Interessen.

§ 3

Form und Frist der Anmeldung.

Die Anmeldung des nach § 1 in Betracht kommenden Vermögens ist unter Benutzung amtlicher Formblätter (Anlagen I und II) bis zum 1. März 1940 bei dem für den Wohnsitz des Anmeldepflichtigen oder für den Sitz der anmeldepflichtigen Personalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft zuständigen Kreishauptmann (Stadthaupt-

mann) abzugeben. Die Anmeldefrist kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kurzfristig verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreishauptmann (Stadthauptmann) nach pflichtmässigem Ermessen.

Dazu Anlagen I und II auf S. 33 u. 34.

§ 4

Herrenloses Vermögen.¹¹⁸

Vermögen das nicht innerhalb der Anmeldefrist angemeldet worden ist, gilt als herrenlos und ist nach Ablauf der Anmeldefrist einzuziehen gemäss § 8 der Verordnung über das Verfahren bei der Beschlagnahme von privatem Vermögen vom 24. Januar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 23).

§ 5

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Vorschriften werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft.

Krakau, den 24. Januar 1940.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank

34.

Bekanntmachung¹¹⁹

Betr. Untersagungsverfügung für die jüdischen Kreditgenossenschaften.

Da bei den jüdischen Kreditgenossenschaften die verantwortlichen Leiter fast durchwegs abwesend, die Geschäftsaufzeichnungen zum grössten Teil vernichtet sind, das Vermögen zu einem

¹¹⁸ See Chapter IV – Confiscation of property, documents in footnote 8. Cf. also F. Gollert, *Zwei Jahre Aufbauarbeit im Distrikt Warschau*, 91 – chapter titled “Die Verwaltung des jüdischen Grossbesitzes”.

¹¹⁹ *Krakauer Zeitung* – 21 November 1940 – Amtliche Bekanntmachungen.

wesentlichen Teile von den Leitern verschleppt wurde, die Genossenschaften selbst nicht mehr tätig sind und dieser Zustand die Ordnung des Genossenschaftswesens stört, bestimme ich auf Grund der Ermächtigung des Leiters der Bankaufsichtsstelle vom 7. September 1949 folgendes:

1. Gemäss § 4, Nr. 6 der Verordnung über die Bankaufsichtsstelle für das Generalgouvernement vom 8. April 1940 (VBIGG. I S. 124) wird der Geschäftsbetrieb allen jüdischen Kreditgenossenschaften, welche von mir keine besondere Bewilligung zur Weiterführung erhalten haben, mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Als jüdisch gelten diejenigen Genossenschaften, welche an einen der beiden ehemals in Polen tätig gewesenen jüdischen Revisionsverbände angeschlossen waren und solche, die keinem Revisionsverbände angehörten, deren verantwortlichen Organen Juden derzeit angehören oder bei denen mehr als ein Viertel der Genossenschaftsanteile Juden gehört.
3. Jüdische Kreditgenossenschaften, welche ihr Vermögen gemäss Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens vom 24. Januar 1940 (VBIGG. I S. 31) angemeldet haben, haben mich von der zeitgerecht erfolgten Anmeldung unter Beifügung der diesbezüglichen Bescheinigung umgehend zu verständigen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen jüdischen Genossenschaften, welchen meine schriftliche Untersagungsverfügung vom 25. September 1940 bereits zugestellt worden ist.

K r a k a u, den 18. November 1940.
Westring 43/II.

Der Beauftragte der Bankaufsichtsstelle
für die Aufsicht über die
Kreditgenossenschaften
L. P l a t e n i k

Verordnung
über die Beschäftigung weiblicher Personen in jüdischen Haushalten.
Vom 19. September 1940.¹²⁰

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

In einem jüdischen Haushalt dürfen nichtjüdische weibliche Personen als Angestellte oder Hausgehilfinnen nur beschäftigt werden, sofern hierzu die Genehmigung des für den Haushalt zuständigen Arbeitsamts vorliegt.

§ 2

Als jüdisch gilt ein Haushalt, wenn der Haushaltsvorstand, sein im Haushalt lebender Ehegatte oder eine sonstige im Haushalt lebende Person Jude ist.

§ 3

(1) Dienstverhältnisse, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entsprechen, sind unter Einhaltung der ordnungsmässigen Kündigungsfrist bis spätestens 31. Oktober 1940 zu lösen. In den Fällen, in denen die ordnungsmässige Kündigungsfrist über den 31. Oktober 1940 hinausreichen würde, ist die Kündigung sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszusprechen: das Dienstverhältnis endet dann ebenfalls am 31. Oktober 1940.

(2) Die nach Abs. 1 auszusprechende Kündigung bedarf nicht der nach der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 80) erforderlichen Zustimmung des Arbeitsamtes.

(3) Die Kündigung ist dem Arbeitsamt unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Berufs und der Anschrift der gekündigten Angestellten oder Hausgehilfin sowie des Ablauftages der Kündigungsfrist unverzüglich anzuzeigen.

¹²⁰ *VBIGG.* 1940 I, 309.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 19. September 1940.

Der Generalgouverneur
F r a n k

36.

Anordnung
über die Einstellung der Beförderung von Päckchen und Paketen von
jüdischen Auslieferern
Vom 21. November 1941.¹²¹

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBIGG. S. 12) ordne ich an:

Einzig e r P a r a g r a p h .

Vom 1. Dezember 1941 ab werden zur Vermeidung von Seuchengefahr bis auf Widerruf Päckchen, gewöhnliche Pakete, unversiegelte und versiegelte Wertpakete von jüdischen Auslieferern nicht mehr zur Postbeförderung angenommen.

Krakau, den 21. November 1941.

Der Leiter der Hauptabteilung Post
in der Regierung des Generalgouvernements
D r . L a u x m a n n

¹²¹ VBIGG. 1941, 696.

EXTERMINATION OF THE JEWS

37.

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen
Reiches Beauftragter für den Vierjahresplan Berlin, den 7. 1941
Vorsitzender des Ministerrats
für die Reichsverteidigung¹²²

An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
SS – Gruppenführer Heydrich
Berlin

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlass vom 24. 1. 39 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa.

Sofern hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmassnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

Göring

¹²² Reprint of Doc. 710-PS, Trial XXVI, 266. This document was the subject of a hearing before the Nuremberg Tribunal on 20 March 1946 (Trial IX, 518-521) during questioning of Göring and on 23 April 1946 (Trial XI, during an exchange with the counsel for the defense. During this exchange, a document dated 31 July 1943 was cited.

Regierungssitzungen 1941
Sitzung der Regierung des Generalgouvernements ¹²³

Krakau, am 16. Dezember 1941

Der Herr Generalgouverneur:

... Gegen das Verlassen des Ghettos durch Juden müsse und werde mit aller Schärfe vorgegangen werden. Die aus diesem Grunde gegen Juden verhängte Todesstrafe müsse fürderhin schnellstens vollstreckt werden. Seine Verordnung¹²⁴, nach welcher jeder Jude, der ausserhalb des Ghettos angetroffen werde, hingerichtet sei, müsse unbedingt durchgeführt werden. Notfalls müsse eben eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Sondergericht eintreten.

.
.

Im Anschluss an die Ausführungen des Präsidenten Walbaum gibt Gouverneur Kundt einen Überblick über den Fleckfieberstand und die ergriffenen Bekämpfungsmassnahmen im Distrikt Radom. ... Zu einer energischen Bekämpfung des Fleckfiebers gehöre ein rücksichtsloses Vorgehen gegen jene Juden, die die ihnen zugewiesenen Wohnviertel ohne Erlaubnis verliessen, und eine verstärkte Disziplin der Deutschen in ihrem privatem Geschäftsverkehr mit den Juden. Gerade in letzter Beziehung könne man am Verhalten vieler Deutschen sehr starke Kritik üben. Jeder Deutsche, der in seinem Distrikt mit Juden Geschäfte machen wolle, werde von der Partei ihm gemeldet und von ihm bestraft. ...

In diesem Zusammenhang erklärt der Herr Generalgouverneur, dass er das ihm vom Führer übertragene Begnadigungsrecht¹²⁵ in Fällen, wo Juden von den Sondergerichten und Standgerichten zum Tode verurteilt würden, auf die Gouverneure übertragen werde. ...

¹²³ Regierungssitzungen 1941, Trial XXIX, 498,499,500, 502,503.

¹²⁴ See: Dritte VO über Aufenthaltsbeschränkungen im GG. – 15 October 1941 – *VBIGG*. 1941, 595, see also the text above in footnote 10, p. 542.

¹²⁵ See in Chapter II the section titled "The court system", footnote 32. 125.

Anschliessend äussert sich Amtschef Dr. Hummel anstelle des erkrankten Gouverneurs Dr. Fischer über die Lage im Distrikt Warschau.

Die Gefahren des Fleckfiebers hätten sich infolge Nachlassens der Widerstandskraft der Bevölkerung und insbesondere der der Juden vergrössert. Die Ernährung der Ghettobewohner sei unzureichend. Hinzu komme der Mangel an Reinigungsmitteln und das enge Zusammenwohnen. Der gemeldete Fleckfieberstand im Ghetto betrage heute 2.405 Fälle, der tatsächliche Stand sei aber viel höher.¹²⁶ In Warschau habe man 503, in den Kreishauptmannschaften 589 an Fleckfieber erkrankte Polen feststellen können. An sich sei der Zusammenschluss der Juden im Ghetto ein Segen. Wichtig sei jetzt die vollkommene Abschliessung des Ghettos. Dankbar habe man einen Schiessbefehl des BdO¹²⁷, aufgrund dessen auf Juden auf den Landstrassen geschossen werden dürfe, begrüsst.

Dr. Hummel berichtet dann über die praktische Auswirkung der Verhängung der Todesstrafe bei widerrechtlichem Verlassen der Ghettos. In Warschau habe man bis jetzt trotz Hinzunahme einer dritten Kammer erst 45 Todesurteile fällen können und von diesen wären erst 8 vollstreckt worden, da über jeden einzelnen Fall die Gnadenkommission in Krakau, die letzte Entscheidung treffen müsse. Weitere 600 Anträge auf Verurteilung lägen vor. Im Wege des Sondergerichtsverfahrens sei eine wirksame Absperrung des Ghettos unmöglich. Das Verfahren bis zur Liquidierung sei zu langwierig, es sei mit zuviel Formalitäten belastet und müsse vereinfacht werden.

¹²⁶ These are most likely data for November 1941, as according to the official statistics of the Governor of the Warsaw District, the number of illnesses in December 1941 was 1971; the number of cases of illness in November according to this source are not known; official data for the following months are: January 1942 – 1,218, February – 784, March – 476, April – 319, May – 208, June – 118, and July – 67; this is when the extermination operation began (*Meldungen Distrikt Warschau 1942 – I. Z. Dok. I–10*, p. 4v, 20, 28v, 39v, 49, 59v). On the basis of the above data, we need to assume the highpoint for the epidemic was autumn 1941. German statistics – as was aptly emphasised by Fischer's deputy Hummel – did not reflect the true number of cases of illness. See the Introduction to Chapter V: Living conditions (section on healthcare) and the Introduction to this chapter.

¹²⁷ BdO – Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Der Herr Generalgouverneur beschliesst die Regierungssitzung mit folgender Rede: ...

Mit den Juden — das will ich Ihnen auch ganz offen sagen — muss so oder so Schluss gemacht werden. Der Führer sprach einmal das Wort aus: Wenn es der vereinigten Judenschaft wieder gelingen wird, einen Weltkrieg zu entfesseln, dann werden die Blutopfer nicht nur von den in den Krieg gehetzten Völkern gebracht werden, sondern dann wird der Jude in Europa sein Ende gefunden haben. Ich weiss, es wird an vielen Massnahmen, die jetzt im Reich gegenüber den Juden getroffen werden, Kritik geübt. Bewusst wird — das geht aus den Stimmungsberichten hervor — immer wieder versucht, von Grausamkeit, von Härte usw. zu sprechen. Ich möchte Sie bitten: einigen Sie sich mit mir zunächst, bevor ich jetzt weiterspreche, auf die Formel: Mitleid wollen wir grundsätzlich nur mit dem deutschen Volk haben, sonst mit niemandem auf der Welt. Die anderen haben auch kein Mitleid mit uns gehabt. Ich muss auch als alter Nationalsozialist sagen: wenn die Judensippenschaft in Europa den Krieg überleben würde, wir aber unser bestes Blut für die Erhaltung Europas geopfert hätten, dann würde dieser Krieg doch nur einen Teilerfolg darstellen. Ich werde daher den Juden gegenüber grundsätzlich nur von der Erwartung ausgehen, dass sie verschwinden. Sie müssen weg. Ich habe Verhandlungen zu dem Zweck angeknüpft, sie nach dem Osten abzuschieben. Im Januar findet über diese Frage eine grosse Besprechung in Berlin statt,¹²⁸ zu der ich Herrn Staatssekretär Dr Bühler entsenden werde. Diese Besprechung soll im Reichssicherhauptamt bei SS-Obergruppenführer Heydrich gehalten werden. Jedenfalls wird eine grosse jüdische Wanderung einsetzen.

Aber was soll mit den Juden geschehen? Glauben Sie, man wird sie im Ostland in Siedlungsdörfern unterbringen? Man hat uns in Berlin gesagt: weshalb macht man diese Scherereien; wir können im Ostland oder im Reichskommissariat auch nichts mit ihnen anfangen, liquidiert sie selber! Meine Herren, ich muss Sie bitten, sich gegen alle Mitleidserwägungen zu wappnen. Wir müssen die Juden vernichten, wo immer wir sie treffen und wo es irgend möglich ist, um das Gesamtgefüge des Reiches hier aufrecht zu erhalten. Das wird selbstverständlich mit Methoden geschehen, die anders sind als diejenigen, von denen Amtschef Dr. Hummel gesprochen hat. Auch

¹²⁸ See the document below, Besprechungsprotokoll – 20 January 1942.

die Richter der Sondergerichte können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, denn das liegt eben im Rahmen des Rechtsverfahrens. Man kann bisherige Anschauungen nicht auf solche gigantischen einmaligen Ereignisse übertragen. Jedenfalls müssen wir aber einen Weg finden, der zum Ziele führt, und ich mache mir darüber meine Gedanken.

Die Juden sind auch für uns aussergewöhnlich schädliche Fresser. Wir haben im Generalgouvernement schätzungsweise 2,5, vielleicht mit den jüdisch Versippten und dem, was alles daran hängt, jetzt 3,5 Millionen Juden. Diese 3,5 Millionen Juden können wir nicht erschiessen, wir können sie nicht vergiften, werden aber doch Eingriffe vornehmen können, die irgendwie zu einem Vernichtungserfolg führen, und zwar im Zusammenhang mit den vom Reich her zu besprechenden grossen Massnahmen. Das Generalgouvernement muss genau so judenfrei werden, wie es das Reich ist. Wo und wie das geschieht, ist eine Sache der Instanzen, die wir hier einsetzen und schaffen müssen und deren Wirksamkeit ich Ihnen rechtzeitig bekannt geben werde. ...

39.

Geheime Reichssache ¹²⁹

50 Ausfertigungen N. G. 2586

16 Ausfertigung

Besprechungsprotokoll.

I. An der am 20. 1. 1942 in Berlin, Am Grossen Wannsee Nr. 56-58, statt gefundenen Besprechung über die Endlösung der Judenfrage nahmen teil:

Gauleiter Dr. Meyer und
Reichsamtsleiter Dr. Leibbrandt

Reichsministerium
für die besetzten Ostgebiete

¹²⁹ Nuremberg document NG 2586 from the archive of the Jewish Historical Institute in Warsaw, to whom the publisher of the authenticated copy owes his gratitude. See also: A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 196 et seq.; see also the reproduction of the beginning of the protocol.

Staatssekretär Dr. Stuckart	Reichsministerium des Innern
Staatssekretär Neumann	Beauftragter für den Vierjahresplan
Staatssekretär Dr. Freisler	Reichsjustizministerium
Staatssekretär Dr. Bühler	Amt des Generalgouverneurs
Unterstaatssekretär Luther	Auswärtiges Amt
SS-Oberführer Klopfer	Partei-Kanzlei
Ministerialdirektor Kritzingen	Reichskanzlei
SS-Gruppenführer Hofman	Rasse- und Siedlungshauptamt
SS-Gruppenführer Müller	Reichssicherheitshauptamt
SS-Obersturmbannführer Eichmann	
SS-Oberführer Dr. Schoengarth	Sicherheitspolizei und SD
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement	
SS-Sturmbannführer Dr. Lange	Sicherheitspolizei und SD
Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Generalbezirk Lettland, als Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für das Reichskommissariat Ostland	

II. Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obergruppenführer **Heydrich**, teilte eingangs seine Bestellung zum Beauftragten für die Vorbereitung der europäischen Juden-Frage durch den Reichsmarschall mit und wies darauf hin, dass zu dieser Besprechung geladen wurde um Klarheit in grundsätzlichen Fragen zu schaffen. Der Wunsch des Reichsmarschalls, ihm einen Entwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Belange im Hinblick auf die Endlösung der europäischen Judenfrage zu übersenden, erfordert die vorherige gemeinsame Behandlung aller an diesen Fragen unmittelbar beteiligten Zentralinstanzen im Hinblick auf die Parallelisierung der Linienführung.

Die Federführung bei der Bearbeitung der Endlösung der Judenfrage liege ohne Rücksicht auf geographische Grenzen zentral beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (Chef der Sicherheitspolizei und des SD).

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD gab sodann einen kurzen Rückblick über den bisher geführten Kampf gegen diesen Gegner. Die wesentlichsten Momente bilden

- a) die Zurückdrängung der Juden aus den einzelnen Lebensgebieten des deutschen Volkes,
- b) die Zurückdrängung der Juden aus dem Lebensraum des deutschen Volkes.

Im Vollzug dieser Bestrebungen wurde als einzige vorläufige Lösungsmöglichkeit die Beschleunigung der Auswanderung der Juden aus dem Reichsgebiet verstärkt und planmässig in Angriff genommen.

Auf Anordnung des Reichsmarschalls wurde im Januar 1939 eine Reichszentrale für jüdische Auswanderung errichtet mit deren Leitung der Chef der Sicherheitspolizei und des SD betraut wurde. Sie hatte insbesondere die Aufgabe:

- a) alle Massnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen,
- b) den Auswanderungsstrom zu lenken,
- c) die Durchführung der Auswanderung im Einzelfall zu beschleunigen.

Das Aufgabenziel war, auf legale Weise den deutschen Lebensraum von Juden zu säubern.

Über die Nachteile, die eine solche Auswanderungsforcierung mit sich brachte, waren sich alle Stellen im klaren. Sie mussten jedoch angesichts des Fehlens anderer Lösungsmöglichkeiten vorerst in Kauf genommen werden.

Die Auswanderungsarbeiten waren in der Folgezeit nicht nur ein deutsches Problem, sondern auch ein Problem, mit dem sich die Behörden der Ziel- bzw. Einwandererländer zu befassen hatten. Die finanziellen Schwierigkeiten, wie Erhöhung der Vorzeige- und Landungsgelder seitens der verschiedenen ausländischen Regierungen, fehlende Schiffsplätze, laufend verschärfte Einwanderungsbeschränkungen oder -sperrungen, erschwerten die Auswanderungsbestrebungen ausserordentlich. Trotz dieser Schwierigkeiten wurden seit der Machtübernahme bis zum Stichtag 31. 10. 1941 insgesamt rund 537.000 Juden zur Auswanderung gebracht. Davon

vom 30. 1. 1933	aus dem Altreich	rd.	360.000
vom 15. 3. 1938	aus der Ostmark	rd.	147.000
vom 15. 3. 1939	aus dem Protektorat Böhmen und Mähren	rd.	30.000

Die Finanzierung der Auswanderung erfolgte durch die Juden bzw. jüdisch-politischen Organisationen selbst. Um den Verbleib der verproletarisierten Juden zu vermeiden wurde nach dem Grundsatz verfahren, dass die vermögenden Juden die Abwanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren haben; hier wurde, je nach Vermögen gestaffelt, eine entsprechende Umlage bzw. Auswandererabgabe vorgeschrieben, die zur Bestreitung der finanziellen Obliegenheiten im Zuge der Abwanderung vermögensloser Juden verwandt wurde.

Neben dem Reichsmark-Aufkommen sind Devisen für Vorzeige- und Ladungsgelder erforderlich gewesen. Um den deutschen Devisenschatz zu schonen, wurden die jüdischen Finanzinstitutionen des Auslandes durch die jüdischen Organisationen des Inlandes gehalten, für die Beitreibung entsprechender Devisenaufkommen Sorge zu tragen. Hier wurden durch diese ausländischen Juden im Schenkungswege bis zum 30. 10. 1941 insgesamt rund 9.500.000 Dollar zur Verfügung gestellt.

Inzwischen hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Hinblick auf die Gefahren einer Auswanderung im Kriege und im Hinblick auf die Möglichkeiten des Ostens die Auswanderung von Juden verboten.

III. Anstelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen:

<i>Land</i>		<i>Zahl</i>
A.	Altreich	131.800
	Ostmark	43.700
	Ostgebiete	420.000
	Generalgouvernement	2.284.000
	Bialystok	400.000
	Protektorat Böhmen und Mähren	74.200
	Estland – judenfrei –	-
	Lettland	3.500
	Litauen	34.000
	Belgien	43.000
	Dänemark	5.600
	Frankreich (Besetztes Gebiet)	165.000
	Unbesetztes Gebiet	700.000
	Griechenland	69.600
	Niederlande	160.800
	Norwegen	1.300
B.	Bulgarien	48.000
	England	330.000
	Finnland	2.300
	Irland	4.000
	Italien einschl. Sardinien	58.000
	Albanien	200
	Kroatien	40.000
	Portugal	3.000
	Rumänien einschl. Bessarabien	342.000
	Schweden	8.000
	Schweiz	18.000
	Serbien	10.000
	Slowakei	88.000
	Spanien	6.000
	Türkei	55.500
	Ungarn	742.800
	UdSSR	5.000.000
	Ukraine	2.994.694
	Weissrussland ausschl. Bialystok	446.484
Zusammen: über		11.000.000

Bei den angegebenen Judenzahlen der verschiedenen ausländischen Staaten handelt es sich jedoch nur um Glaubensjuden, da die Begriffsbestimmungen der Juden nach rassischen Grundsätzen teilweise dort noch fehlen. Die Behandlung des Problems in den einzelnen Ländern wird im Hinblick auf die allgemeine Haltung und Auffassung auf gewisse Schwierigkeiten stossen, besonders in Ungarn und Rumänien. So kann sich z. B. heute noch in Rumänien der Jude gegen Geld entsprechende Dokumente, die ihm eine fremde Staatsangehörigkeit bescheinigen, beschaffen.

Der Einfluss der Juden auf alle Gebiete in der UdSSR ist bekannt. Im europäischen Gebiet leben etwa 5 Millionen, im asiatischen Raum kaum knapp $\frac{1}{2}$ Million Juden.

Die berufsständische Aufgliederung der im europäischen Gebiet der UdSSR ansässigen Juden war etwa folgende:

in der Landwirtschaft	9,1%
als städtische Arbeiter	14,8%
im Handel	20,0%
als Staatsarbeiter angestellt	23,4%
in den privaten Berufen – Heilkunde, Presse, Theater usw.	32,7%

Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In grossen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter werden die arbeitsfähigen Juden strahlenbadend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Grossteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt entsprechend behandelt werden müssen, da dieser eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte).

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus

Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangshghettos verbracht, um von dort aus weiter nach Osten transportiert zu werden.

Wichtige Voraussetzung, so führte SS-Obergruppenführer Heydrich weiter aus, für die Durchführung der Evakuierung überhaupt, ist die genaue Festlegung des in Betracht kommenden Personenkreises.

Es ist beabsichtigt, Juden im Alter von über 65 Jahren nicht zu evakuieren, sondern sie einem Altersghetto – vorgesehen ist Theresienstadt – zu überstellen.

Neben diesen Altersklassen – von den am 31. 10. 1941 sich im Altreich und der Ostmark befindlichen etwa 280.000 Juden sind etwa 30% über 65 Jahre alt – finden in den jüdischen Altersghettos weiterhin die schwerkriegsbeschädigten Juden und Juden mit Kriegsauszeichnungen (EK I) Aufnahme. Mit dieser zweckmässigen Lösung werden mit einem Schlag die vielen Interventionen ausgeschaltet.

Der Beginn der einzelnen grösseren Evakuierungsaktionen wird weitgehend von der militärischen Entwicklung abhängig sein. Bezüglich der Behandlung der Endlösung in den von uns besetzten und beeinflussten europäischen Gebieten wurde vorgeschlagen, das die in Betracht kommenden Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes sich mit dem zuständigen Referenten der Sicherheitspolizei und des SD besprechen.

In der Slowakei und Kroatien ist die Angelegenheit nicht mehr allzu schwer, da die wesentlichsten Kernfragen in dieser Hinsicht dort bereits einer Lösung zugeführt wurden. In Rumänien hat die Regierung inzwischen ebenfalls einen Judenbeauftragten eingesetzt. Zur Regelung der Frage in Ungarn ist erforderlich, in Zeitkürze einen Berater für Judenfragen der Ungarischen Regierung aufzuoktroyieren...

Hinsichtlich der Aufnahme der Vorbereitungen zur Regelung des Problems in Italien hält Gruppenführer Heydrich eine Verbindung mit Polizei-Chef in diesen Belangen für angebracht.

Im besetzten und unbesetzten Frankreich wird die Erfassung der Juden zur Evakuierung aller Wahrscheinlichkeit nach ohne grosse Schwierigkeit vor sich gehen können.

Unterstaatssekretär Luther teilt hierzu mit, dass bei tiefergehender Behandlung dieses Problems in einigen Ländern, so in den nordischen Staaten, Schwierigkeiten auftauchen werden, und es sich daher empfiehlt, diese Länder vorerst noch zurückzustellen. In Anbetracht der hier in Frage kommenden geringen Judentzahlen bildet diese Zurückstellung ohnedies keine wesentliche Einschränkung.

Dafür sieht das Auswärtige Amt für den Südosten und Westen Europas keine grossen Schwierigkeiten.

SS-Gruppenführer Hofmann beabsichtigt, einen Sachbearbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes zur allgemeinen Orientierung dann nach Ungarn mitsenden zu wollen, wenn seitens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD die Angelegenheit dort in Angriff genommen wird. Es wurde festgelegt, diesen Sachbearbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes, der nicht aktiv werden soll, vorübergehend offiziell als Gehilfen zum Polizei-Attache abzustellen. IV. Im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze gewissermassen die Grundlage bilden, wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen ist.

Chef der Sicherheitspolizei und des SD erörtert im Hinblick auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei zunächst theoretisch die nachstehenden Punkte.

1) Behandlung der Mischlinge 1. Grades.

Mischlinge 1. Grades sind im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt.

Von dieser Behandlung werden ausgenommen:

- a) Mischlinge 1. Grades verheiratet mit Deutschblütigen aus deren Ehe Kinder (Mischlinge 2. Grades) hervorgegangen sind. Diese Mischlinge 2. Grades sind im wesentlichen den Deutschen gleichgestellt,
- b) Mischlinge 1. Grades, für die von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates bisher auf irgendwelchen Lebensgebieten Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind.

Jeder Einzelfall muss überprüft werden, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt.

Voraussetzung einer Ausnahmegewilligung müssen stets grundsätzliche Verdienste des in Frage stehenden Mischlings selbst sein. (Nicht Verdienste des deutschblütigen Eltern- oder Ehepartners).

Der von der Evakuierung auszunehmende Mischling 1. Grades wird – um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen – sterilisiert. Die Sterilisierung erfolgt freiwillig. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reich. Der sterilisierte „Mischling ist in der Folgezeit von allen einengenden Bestimmungen denen er bislang unterworfen ist, befreit.

2. Behandlung der Mischlinge 2. Grades.

Die Mischlinge 2. Grades werden grundsätzlich den Deutschblütigen zugeschlagen, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen die Mischlinge 2. Grades den Juden gleichgestellt werden:

- a) Herkunft des Mischlings 2. Grades aus einer Bastardehe (beide Teile Mischlinge).
- b) Rassisch besonders ungünstiges Erscheinungsbild des Mischlings 2. Grades, das ihn schon äußerlich zu den Juden rechnet.
- c) Besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung des Mischlings 2. Grades, die erkennen lässt, dass er sich wie ein Jude fühlt und benimmt.

Auch in diesen Fällen sollen aber dann Ausnahmen nicht gemacht werden, wenn der Mischling 2. Grades deutschblütig verheiratet ist.

3) Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen.

4) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Deutschblütigen.

Von Einzelfall zu Einzelfall muss hier entschieden werden, ob der jüdische Teil evakuiert wird, oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkung einer solcher Massnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird

a) Ohne Kinder,

Sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, wird der Mischling 1. Grades evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt (Gleiche Behandlung wie bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen. Punkt 3).

b) Mit Kindern

Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen (Mischlinge 2. Grades), werden sie, wenn sie den Juden gleichgestellt

werden, zusammen mit dem Mischling 1. Grades evakuiert bzw. einem Ghetto überstellt. Soweit diese Kinder Deutschen gleichgestellt, werden (Regelfälle), sind sie von der Evakuierung auszunehmen und damit auch der Mischling 1. Grades.

5) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 1. Grades oder Juden.

Bei diesen Ehen (einschliesslich der Kinder) werden alle Teile wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt.

6) Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 2. Grades.

Beide Eheteile werden ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt, da etwaige Kinder rassenmässig in der Regel einen stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufweisen, als die jüdischen Mischlinge 2. Grades.

SS-Gruppenführer Hofmann steht auf dem Standpunkt, dass von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muss; zumal der Mischling, vor die Wahl gestellt ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen würde.

Staatssekretär Dr. Stuckart stellt fest, dass die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten, zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde. Um zum anderen auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, schlug Staatssekretär Dr. Stuckart vor, zur Zwangssterilisierung zu schreiten.

Zur Vereinfachung des Mischehenproblems müssten ferner Möglichkeiten überlegt werden mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber etwa sagt: „Diese Ehen sind geschieden“.

Bezüglich der Frage der Auswirkung der Judenevakuierung auf das Wirtschaftsleben erklärte Staatssekretär Neumann, dass die in kriegswichtigen Betrieben im Arbeitseinsatz stehenden Juden derzeit, solange noch kein Ersatz zur Verfügung steht, nicht evakuiert werden könnten.

SS-Obergruppenführer Heydrich wies darauf hin, dass diese Juden nach den von uns genehmigten Richtlinien zur Durchführung

der derzeit laufenden Evakuierungsaktionen ohnedies nicht evakuiert würden.

Staatssekretär Dr. Bühler stellte fest, dass das Generalgouvernement es begrüßen würde, wenn mit der Endlösung dieser Frage im Generalgouvernement begonnen würde, weil einmal hier das Transportproblem keine übergeordnete Rolle spielt und arbeitseinsatzmässige Gründe den Lauf dieser Aktion nicht behindern würden. Juden müssten so schnell wie möglich aus dem Gebiet des Generalgouvernements entfernt werden, weil gerade hier der Jude als Seuchenträger eine eminente Gefahr bedeutet und er zum anderen durch fortgesetzten Schleichhandel die wirtschaftliche Struktur des Landes dauernd in Unordnung bringt. Von den in Frage kommenden etwa 2¹/₂ Millionen Juden sei überdies die Mehrzahl der Fälle arbeitsunfähig.

Staatssekretär Dr. Bühler stellt weiterhin fest, dass die Lösung der Judenfrage im Generalgouvernement federführend beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD liegt und seine Arbeit durch die Behörden des Generalgouvernements unterstützt würde. Er hätte nur eine Bitte, die Judenfrage in diesem Gebiet so schnell wie möglich zu lösen.

Abschliessend wurden die verschiedenen Arten der Lösungsmöglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. Meyer als auch seitens des Staatssekretärs Dr. Bühler der Standpunkt vertreten würde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endlösung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzuführen, wobei jedoch eine Beunruhigung der Bevölkerung vermieden werden müsse.

Mit der Bitte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die Besprechungsteilnehmer, ihm bei der Durchführung der Lösungsarbeiten entsprechende Unterstützung zu gewähren, wurde die Besprechung geschlossen.

40.

1942

Polizeisitzung im Königssaal der Burg zu Krakau
am 18. Juni 1942.¹³⁰

¹³⁰ Arbeitssitzungen 1942, Trial XXIX, 571,572.

Auf die Frage von Staatssekretär Dr. Bühler, ob eine Aussicht auf eine schnellere Verminderung der Ghettobevölkerung bestehe, erwiderte Staatssekretär Krüger, dass man darüber wohl im Laufe des August einen Überblick haben werde. Das Problem der Judenaussiedlung dränge zu einer Entscheidung. Die jetzigen Massnahmen hätten gezeigt, dass die Ausschaltung von Juden Preissenkungen der Schleichhandelspreise im Gefolge habe. Der Erfolg einer möglichst günstigen Ernteerfassung habe die Beseitigung des Schleichhandels und diese wiederum die Ausschaltung der Juden zur Voraussetzung. Für die Durchführung einer solchen Aktion sei die Gestellung von ausreichenden Transportzügen notwendig. Trotzdem für die nächsten 14 Tage eine restlose Zugsperrung verordnet sei, habe er in Verhandlungen mit Präsident Gerteis erreicht, dass für den Abtransport von Juden ab und zu Züge bereitgestellt würden. Nach Ablauf der Sperrfrist müsse die Judenaktion verstärkt durchgeführt werden.

Stellvertretender Amtschef Oswald äussert sich über die derzeitige Lage im Distrikt Radom...

In der Judenumsiedlung sei der Distrikt Radom etwas ins Hintertreffen geraten. Im Distrikt habe man im Laufe des letzten Jahres jüdische Wohnbezirke gebildet, in die man nun die 15.000 Juden aus Radom umsiedeln wollte. Der Verteilungsplan sei bereits aufgestellt gewesen, als die Umsiedlung nach dem Distrikt Lublin akut geworden sei. Diese Aussiedlung der Juden hänge jetzt nur noch von dem Transportproblem ab ...

Staatssekretär Krüger weist darauf hin, dass von seiten der Polizei die Judenaktion bis in alle Einzelheiten vorbereitet sei und dass ihre Durchführung nur eine Frage des Transportes sei. In Radom und Tschenstochau müssten jüdische Arbeiter für die Rüstungsindustrie zurückgehalten werden. Natürlich müsse man auch die unmittelbaren Familienangehörigen dieser Arbeiter zurücklassen, alles andere aber würde ausgesiedelt.

Der Reichsführer-SS
 Persönlicher Stab
 Tgb. Nr. 1285/42 — H.¹³¹

Hegewald, am 23. Juli 1942.

Geheim!

1. An das Reichssicherheitshauptamt
2. An den Chef des Stabshauptamtes des Reichskommissars
 für die Festigung deutschen Volkstums
 SS-Gruppenführer Greifelt.

Anliegend übersende ich Durchschlag eines Schreibens, das der Reichsführer-SS am 19. 7. 42 wegen der Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung im Generalgouvernement an SS-Obergruppenführer Krüger, gesandt hat, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. A.

(—) R.

- 1 Anlage. SS-Obersturmbannführer
1. Die Umsiedlungsaktion soll bis 31. 12. 42 beendet sein.
 2. Mit dem 31. 12. 42 dürfen sich keine Juden mehr im Generalgouvernement aufhalten, es sei denn in den Sammellagern.
 3. Voraussichtliche Terminüberschreitungen sind RF rechtzeitig zu melden.

Abschrift

Lublin den 19. Juli 1942.

Höheren SS- und Polizeiführer Ost
 SS-Obergruppenführer Krüger
 Krakau.

Ich ordne an, dass die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements bis 31. Dezember 1942 durchgeführt und beendet ist.

¹³¹ Reprint of a photocopy of a document supplied by the Jewish Historical Institute; a partial reproduction of the document is found in A. Eisenbach, *Hitlerowska polityka*, 235.

Mit dem 31. Dezember 1942 dürfen sich keinerlei Personen jüdischer Herkunft mehr im Generalgouvernement aufhalten. Es sei denn, dass sie sich in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenstochau, Radom, Lublin aufhalten. Alle anderen Arbeitsvorkommen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigen, haben bis dorthin beendet zu sein, oder, falls ihre Beendigung nicht möglich ist, in eines der Sammellager verlegt zu sein.

Diese Massnahmen sind zu der im Sinne der Neuordnung Europas notwendigen ethnischen Scheidung von Rassen und Völkern, sowie im Interesse der Sicherheit des deutschen Reiches und seiner Interessengebiete erforderlich. Jede Durchbrechung dieser Regelung bedeutet eine Gefahr für die Ruhe und Ordnung des deutschen Gesamtinteressengebietes, einen Ansatzpunkt für die Widerstandsbewegung und einen moralischen und physischen Seuchenherd.

Aus all diesen Gründen ist die totale Bereinigung notwendig und daher durchzuführen. Voraussichtliche Terminüberschreitungen sind mir rechtzeitig zu melden, sodass ich früh genug für Abhilfe sorgen kann. Alle Gesuche anderer Dienststellen um Abänderung sowie Ausnahmegenehmigung sind mir persönlich vorzulegen.

F. d. R. d. A.:
SS-Scharführer
illegible signature

Heil Hitler!
gez. H. Himmler,

42.

Tübingen/Württemberg Gartenstr. 24
z. Zeit Rottweil, den 4. Mai 1945.¹³²

¹³² This document was issued with a detailed critical analysis by H. R. in *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1953, Vo. 2, April, published by H. Rothfels and T. Eschenburg, 177–194. It provides the most detailed known description of the extermination operation. There exist two copies of Kurt Gerstein's description. The first was written by Gerstein in French in Rottweil on 26 April 1945 and attached to a protocol written in English by American officers on 5 May 1945; in it Gerstein speaks of his contacts with pastor Niemöller and his advisory role in the extermination of the Jews. Among the attachments to the protocol, the most noteworthy are 12 original bills from the Degesch corporation for deliveries of prussic acid

Zur Person Kurt Gerstein, Bergassessor ausser Dienst, Diplom-Ingenieur, am 27. September 1936 wegen staatsfeindlicher Betätigung aus dem Höheren Preussischen Berg-Dienst entfernt.

Geboren am 11. August 1905 zu Münster/Westfalen. Teilhaber der Maschinenfabrik De Limon Fluhme & Co. zu Düsseldorf, Industriestr. 1-17, Spezialfabrik für automatische Schmieranlagen für Lokomotiven, Knorr- und Westinghouse-Bremsen ...

2.Lebenslauf: 1905—1910 in Münster/Westfalen. 1910-1919 Saarbrücken. 1919 bis 1921 Halberstadt, 1921—1925 Neuruppin bei Berlin. Dort 1925 Abitur am humanistischen Gymnasium. Studien: Universität Marburg/Lahn 1925-1927. Berlin 1927 bis 1931, Technische Hochschule Aachen 1927. Diplom-Ingenieurexamen 1931 in Berlin-Charlottenburg. Seit 1925 aktives Mitglied der organisierten evangelischen Jugend (CVJM – YMCA) und der Bibelkreise an Höheren Schulen.

Politische Betätigung: Aktiver Anhänger von Brüning und Stresemann. – Seit Juni 1933 von der Gestapo verfolgt wegen christlicher Betätigung gegen den Nazi-Staat. – Am 2. Mai 1933 Eintritt in die NSDAP, am 2. Oktober 1936 Ausschluss aus der NSDAP wegen staatsfeindlicher (religiöser) Betätigung für die Bekenntniskirche. Gleichzeitig Ausschluss als Beamter aus dem Staatsdienst. – Am 30. Januar 35 wegen Störung einer Partei-Weihefeier im Stadtthea-

(hydrogen cyanide); two of these bills were used as evidence in Trial XXVII, 341, 342, Doc. 1553–PS, comments on Trial VI, 332, 333, 363. A second copy, written in German in Rottweil and dated 4 May 1945, was published in *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*. Kurt Gerstein, who turned himself into the American forces, was later arrested by the French authorities and committed suicide in a military prison in July of 1945. In his report he mentions the fact that in 1942 he informed the First Secretary of the Swedish Mission about what he had seen in the extermination camps, information which was confirmed after the war. Witnesses who knew Kurt Gerstein asserted that he was opposed to Nazism. The publisher H. R. wrote: “Er wollte dabei sein, um in das Dunkelste hineinzusehen und um über das Gesehene seinen kirchlichen Freunden und dem Ausland zu berichten. Beides hat er nachweisbar getan. Er lebte in der Hoffnung (oder der Illusion), dass namentlich das Bekanntwerden im Ausland die Liquidierungen aufhalten könne. Aber er wurde zugleich selbst in das Innerste eines verbrecherischen Apparates hineingezogen” (184). The publisher, in comparing the French and German editions, came to the conclusion that there were no significant differences between them. In our reprint of the document, we have included only those notations by the German publisher that provide essential clarifications or supplemental information.

ter Hagen/Westfalen – Aufführung des Dramas Wittekind – öffentlich verprügelt und verletzt. – Am 27. November 1935 Bergassessorexamen vor dem Wirtschaftsministerium in Berlin, sämtliche Examen mit Prädikat. Bis zur Verhaftung am 27. September 1936 Staatsbeamter der Saargrubenverwaltung in Saarbrücken. Diese erste Verhaftung erfolgte wegen Versendung von 8500 staats-(nazi-)feindlichen Broschüren an sämtliche Ministerialdirektoren und höheren Justizbeamten in Deutschland. – Einem Lieblingswunsch entsprechend studierte ich alsdann in Tübingen am Deutschen Institut für Ärztliche Mission Medizin. Dies wurde mir durch meine wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht. Als Teilnehmer der Firma De Limon Fluhme & Co. in Düsseldorf bezog ich ein durchschnittliches Einkommen von jährlich 18.000 Reichsmark. Etwa ein Drittel dieses Einkommens pflegte ich für meine religiösen Ideale auszugeben. Insbesondere habe ich rund 250.000 religiöse und nazifeindliche Broschüren drucken lassen und dieselben auf meine Kosten an Interessenten versandt.

Am 14. Juli 1938 erfolgte meine zweite Verhaftung und Einlieferung in das Konzentrationslager Welzheim wegen staatsfeindlicher Betätigung¹³³. Ich wurde vorher häufig von der Gestapo verwarnt und verhört und bin mit einem Redeverbot für das ganze Reichsgebiet belegt worden.

Als ich von der beginnenden Umbringung der Geisteskranken in Grafeneck und Hadamar und andernorts hörte, beschloss ich, auf jeden Fall den Versuch zu machen, in diese Öfen und Kammern hineinzuschauen, um zu wissen, was dort geschieht. Dies um so mehr, als eine angeheiratete Schwägerin Bertha Ebeling – in Hadamar zwangsgetötet wurde. Mit zwei Referenzen der Gestapobeamten, die meine Sache bearbeiteten, gelang es mir unschwer, in die SS einzutreten. Die Herren waren der Ansicht, dass mein Idealismus, den sie wohl bewunderten, der Nazisache zugute kommen müsste. – Am 10. März 1941 trat ich in die SS ein. Ich erhielt meine Grundausbildung in Hamburg-Langehoorn, in Arnhem-Holland und in Oranienburg. In Holland nahm ich sofort die Fühlung mit der holländischen Widerstandsbewegung auf (Diplom-ingenieur Ubbink, Doesburg), Wegen meines Doppelstudiums wurde ich bald in den technisch-

¹³³ According to the French text, the arrests continued until 28 August 1938 (note by the German publisher).

ärztlichen Dienst übernommen und dem SS-Führungshauptamt, Amtsgruppe D Sanitätswesen der Waffen-SS Abteilung Hygiene, zugeteilt. Die Ausbildung machte ich mit einem Ärztekursus von 40 Ärzten. Beim Hygienedienst konnte ich mir meine Tätigkeit selbst bestimmen. Ich konstruierte fahrbare und ortsfeste Desinfektionsanlagen für die Truppe, für Gefangenenlager und Konzentrationslager. Hiermit hatte ich unverdientermassen grosse Erfolge und wurde von da ab für eine Art technisches Genie gehalten. In der Tat gelang es wenigstens, die schreckliche Fleckfieberwelle von 1941 in den Lagern einigermaßen einzudämmen. Wegen meiner Erfolge wurde ich bald Leutnant und Oberleutnant. — Weihnachten 1941 erhielt das Gericht, das meinen Ausschluss aus der NSDAP verfügt hatte, Kenntnis von meinem Eintritt in die SS an führender Stelle. Es folgte ein starkes Kesseltreiben gegen mich. Aber wegen meiner grossen Erfolge und wegen meiner Persönlichkeit wurde ich von meiner Dienststelle geschützt und gehalten. Im Januar 1942 wurde ich Abteilungsleiter der Abteilung Gesundheitstechnik und gleichzeitig in Doppelstellung für den gleichen Sektor vom Reichsarzt SS- und Polizei übernommen. Ich übernahm in dieser Eigenschaft den ganzen technischen Desinfektionsdienst einschliesslich der Desinfektion mit hochgiftigen Gasen.

In dieser Eigenschaft erhielt ich am 8. Juni 1942 Besuch von dem mir bis dahin unbekanntem SS-Sturmführer G ü n t h e r vom Reichssicherheitshauptamt, Berlin W. Kurfürstenstrasse. Günther kam in Zivil. Er gab mir den Auftrag, sofort für einen äusserst geheimen Reichsauftrag 100 kg Blausäure zu beschaffen und mit dieser mit einem Auto zu einem unbekanntem Ort zu fahren, der nur dem Fahrer des Wagens bekannt sei. Wir fuhren alsdann einige Wochen später nach Prag. Ich konnte mir ungefähr die Art des Auftrages denken, übernahm ihn aber, weil mir hier durch Zufall sich eine von mir seit langem ersehnte Gelegenheit ergab, in diese Dinge hineinzuschauen. Auch war ich als Sachverständiger für Blausäure so autoritär und kompetent, dass es mir auf jeden Fall ein Leichtes sein musste, die Blausäure unter irgend einem Vorwand als untauglich – weil zer setzt oder dergleichen – zu bezeichnen und ihre Anwendung für den eigentlichen Tötungszweck zu verhindern. Mit uns fuhr noch – mehr zufällig – der Professor Dr. med. Pfannenstiel, SS-Obersturmbannführer, Ordinarius der Hygiene an der Universität Marburg/Lahn.

Wir fuhren alsdann mit dem Wagen nach Lublin, wo uns der SS-Gruppenführer Globocnek¹³⁴ erwartete. In der Fabrik in Collin hatte ich absichtlich durchblicken lassen, dass die Säure für die Tötung von Menschen bestimmt sei. Prompt erschien dann auch nachmittags ein Mensch, der sich sehr stark für das Fahrzeug interessierte und, als er bemerkt wurde, in rasender Fahrt floh. Globocnek sagte: diese ganze Angelegenheit ist eine der geheimsten Sachen, die es zurzeit überhaupt gibt, man kann sagen die geheimste. Wer darüber spricht, wird auf der Stelle erschossen. Erst gestern seien zwei Schwätzer erschossen worden. Dann erklärte er uns:

Im Augenblick – das war am 17. August 1942 – haben wir drei Anstalten in Betrieb, nämlich

1. Belcec,¹³⁵ an der Chaussee und Bahnstrecke Lublin-Lemberg, an der Schnittlinie mit der Demarkationslinie mit Russland. Höchstleistung pro Tag 15 000 Personen.
2. Tréblinca,¹³⁶ 120 Kilometer nordöstlich von Warschau. Höchstleistung 25 000 Personen pro Tag.
3. Sobibor,¹³⁷ auch in Polen, ich weiss nicht genau wo. 20 000 Personen Höchstleistung pro Tag.
4. – Damals in Vorbereitung – Maidanek¹³⁸ bei Lublin. Belcec, Tréblinca und Maidanek habe ich persönlich eingehend mit dem Leiter dieser Anstalten, dem Polizeihauptmann Wirth, zusammen besichtigt.

Globocnek wendete sich ausschliesslich an mich und sagte: Es ist Ihre Aufgabe, insbesondere die Desinfektion des sehr umfangreichen Textilgut durchzuführen. Die ganze Spinnstoffsammlung ist doch nur durchgeführt worden, um die Herkunft des Bekleidungsmaterials für die Ostarbeiter usw. zu erklären und als ein Ergebnis des Opfers des deutschen Volkes darzustellen. In Wirklichkeit ist das Aufkommen unserer Anstalten das 10-20fache der ganzen Spinnstoffsammlung.

¹³⁴ This should be “Globocnik”, the name of the SS and Police Leader in the Lublin District (the German publisher mistakenly lists it as “Globocnic”).

¹³⁵ This should be “Belżec”.

¹³⁶ This should be “Treblinka”.

¹³⁷ This should be “Sobibór”.

¹³⁸ This should be “Majdanek”.

(Ich habe alsdann mit den leistungsfähigsten Firmen die Möglichkeit, solche Textilmengen – es handelte sich allein um einen aufgelaufenen Vorrat von etwa 40 Millionen Kilogramm = 60 komplette Güterzüge voll – in den vorhandenen Wäschereien und Desinfektionsanstalten zu desinfizieren, durchgesprochen. Es war aber völlig unmöglich, so grosse Aufträge unterzubringen. Ich benutzte alle diese Verhandlungen, um die Tatsache der Judentötung in geschickter Weise bekanntzumachen oder durchblicken zu lassen. Es genügte Globocnek alsdann, dass das ganze Zeug mit etwas Detenolin (?) übersprüht wurde, damit es wenigstens nach Desinfektion röche. Das ist denn auch geschehen).

Ihre andere noch weit wichtigere Aufgabe ist die Umstellung unserer Gaskammern, die jetzt mit Dieselauspuffgasen arbeiten, auf eine bessere und schnellere Sache. Ich denke da vor allem an Blausäure. Vorgestern waren der Führer und Himmler hier. Auf ihre Anweisung muss ich Sie persönlich dorthin bringen, ich soll niemand schriftliche Bescheinigungen und Einlasskarten ausstellen.

Darauf fragte Pfannenstiel: Was hat denn der Führer gesagt? – Glob.: Schneller, schneller die ganze Aktion durchführen. Sein Begleiter, der Ministerialrat Dr. Herbert Lindner,¹³⁹ hat dann gefragt: Herr Globocnek, halten Sie es für gut und richtig, die ganzen Leichen zu vergraben, anstatt sie zu verbrennen? Nach uns könnte eine Generation kommen, die das Ganze nicht versteht! –

Darauf Globocnek: Meine Herren, wenn je nach uns eine Generation kommen sollte, die so schlapp und so knochenweich ist, dass sie unsere grosse Aufgabe nicht versteht, dann allerdings ist der ganze Nationalsozialismus umsonst gewesen. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass man Bronzetafeln versenken sollte, auf denen festgehalten ist, dass wir den Mut gehabt haben, dieses grosse und so notwendige Werk durchzuführen.

Darauf der Führer: Gut, Globocnek, das ist allerdings auch meine Ansicht!

Später hat sich die andere Ansicht durchgesetzt. Die Leichen sind dann auf grossen Rosten, die aus Eisenbahnschienen improvisiert wurden, verbrannt worden unter Zuhilfenahme von Benzin und Dieselöl.

¹³⁹ The German publisher corrected the name to read “Herbert Linden”.

Am anderen Tage fahren wir nach Belzec. Ein kleiner Spezialbahnhof war zu diesem Zweck an einem Hügel hart nördlich der Chaussee Lublin-Leberg im linken Winkel der Demarkationslinie geschaffen worden. Südlich der Chaussee einige Häuser mit der Inschrift „Sonderkommando Belzec der Waffen-SS“. Da der eigentliche Chef der gesamten Tötungsanlagen, der Polizeihauptmann Wirth, noch nicht da war, stellte Globocnek mich dem SS-Hauptsturmführer Obermeyer (aus Pirmasens) vor. Dieser liess mich an jenem Nachmittag nur das sehen, was er mir eben zeigen musste. Ich sah an diesem Tage keine Toten, nur der Geruch der ganzen Gegend im heissen August war pestilenzartig, und Millionen von Fliegen waren überall zugegen. — Dicht bei dem kleinen zweigleisigen Bahnhof war eine grosse Baracke, die sogenannte Garderobe, mit einem grossen Wertsachenschalter. Dann folgte ein Zimmer mit etwa 100 Stühlen, der Friseurraum. Dann eine kleine Allee im Freien unter Birken, rechts und links von doppeltem Stacheldraht umsäumt, mit Inschriften: Zu den Inhalier- und Baderäumen! – Vor uns eine Art Badehaus mit Geranien, dann ein Treppchen, und dann rechts und links je 3 Räume 5 X 5 Meter, 1,90 Meter hoch, mit Holztüren wie Garagen. An der Rückwand, in der Dunkelheit nicht recht sichtbar, grosse hölzerne Rampentüren. Auf dem Dach als „sinniger kleiner Scherz“ der Davidstern!! – Vor dem Bauwerk eine Inschrift: Heckenholt-Stiftung! – Mehr habe ich an jenem Nachmittag nicht sehen können.

Am anderen Morgen um kurz vor sieben Uhr kündigt man mir an: In zehn Minuten kommt der erste Transport! – Tatsächlich kam nach einigen Minuten der erste Zug von Lemberg aus an. 45 Wagons mit 6700 Menschen, von denen 1450 schon tot waren bei ihrer Ankunft. Hinter den vergitterten Luken schauten, entsetzlich bleich und ängstlich, Kinder durch, die Augen voll Todesangst, ferner Männer und Frauen. Der Zug fährt ein: 200 Ukrainer reissen die Türen auf und peitschen die Leute mit ihren Lederpeitschen aus den Wagons heraus. Ein grösser Lautsprecher gibt die weiteren Anweisungen: Sich ganz ausziehen, auch Prothesen, Brillen usw. Die Wertsachen am Schalter abgeben, ohne Bons oder Quittung. Die Schuhe sorgfältig zusammenbinden (wegen der Spinnstoff Sammlung), denn in dem Haufen von reichlich 25 Meter Höhe hätte sonst niemand die zugehörigen Schuhe wieder zusammenfinden können. Dann die Frauen und Mädchen zum Friseur, der mit zwei, drei Scheeren-

schlagen die ganzen Haare abschneidet und sie in Kartoffelsäcken verschwinden lässt. „Das ist für irgendwelche Spezialzwecke für die U-Boote bestimmt, für Dichtungen oder dergleichen!“ sagt mir der SS-Unterscharführer, der dort Dienst tut. – Dann setzt sich der Zug in Bewegung. Voran ein bildhübsches junges Mädchen, so gehen sie die Allee entlang, alle nackt, Männer, Frauen, Kinder, ohne Prothesen. Ich selbst stehe mit dem Hauptmann Wirth oben auf der Rampe zwischen den Kammern. Mütter mit ihren Säuglingen an der Brust, sie kommen herauf, zögern, treten ein in die Todeskammern! An der Ecke steht ein starker SS-Mann, der mit pastoraler Stimme zu den Armen sagt: Es passiert Euch nicht das Geringste! Ihr müsst nur in den Kammern tief Atem holen, das weitet die Lungen, diese Inhalation ist notwendig wegen der Krankheiten und Seuchen. Auf die Frage, was mit ihnen geschehen würde, antwortet er: Ja, natürlich, die Männer müssen arbeiten, Häuser und Chausseen bauen, aber die Frauen brauchen nicht zu arbeiten. Nur wenn sie wollen, können sie im Haushalt oder in der Küche mithelfen. – Für einige von diesen Armen ein kleiner Hoffnungsschimmer, der ausreicht, dass sie ohne Widerstand die paar Schritte zu den Kammern gehen – die Mehrzahl weiss Bescheid, der Geruch kündigt ihnen ihr Los! – So steigen sie die kleine Treppe herauf und dann sehen sie alles. Mütter mit Kindern an der Brust, kleine nackte Kinder, Erwachsene, Männer und Frauen, alle nackt – sie zögern, aber sie treten in die Todeskammern, von den anderen hinter ihnen vorgetrieben oder von den Lederpeitschen der SS getrieben. Die Mehrzahl, ohne ein Wort zu sagen. Eine Jüdin von etwa 40 Jahren mit flammenden Augen ruft das Blut, das hier vergossen wird, über die Mörder. Sie erhält 5 oder 6 Schläge mit der Reitpeitsche ins Gesicht, vom Hauptmann Wirth persönlich, dann verschwindet auch sie in der Kammer. – Viele Menschen beten. Ich bete mit ihnen, ich drücke mich in eine Ecke und schreie laut zu meinem und ihrem Gott. Wie gern wäre ich mit ihnen in die Kammern gegangen, wie gern wäre ich ihren Tod mitgestorben. Sie hätten dann einen uniformierten SS-Offizier in ihren Kammern gefunden – die Sache wäre als Unglücksfall aufgefasst und behandelt worden und sang- und klanglos verschollen. Noch also darf ich nicht, ich muss noch zuvor künden, was ich hier erlebe! – Die Kammern füllen sich. Gut vollpacken – so hat es der Hauptmann Wirth befohlen Die Menschen stehen einander auf den Füßen. 700—800 auf 25 Quadratme-

tern, in 45 Kubikmetern! Die SS zwingt sie physisch zusammen, soweit es überhaupt geht. – Die Türen schliessen sich. Währenddessen warten die andern draussen im Freien, nackt. Man sagt mir:¹⁴⁰ Auch im Winter genau so! Ja, aber sie können sich ja den Tod holen! sage ich. – Ja, grad for des sinn se ja doh! – sagt mir ein SS-Mann darauf in seinem Platt. – Jetzt endlich verstehe ich auch, warum die ganze Einrichtung Heckenholt-Stiftung heisst. Heckenholt ist der Chauffeur des Dieselmotors, ein kleiner Techniker, gleichzeitig der Erbauer der Anlage. Mit den Dieselauspuffgasen sollen die Menschen zu Tode gebracht werden. Aber der Diesel funktioniert nicht! Der Hauptmann Wirth kommt. Man sieht, es ist ihm peinlich, dass das gerade heute passieren muss, wo ich hier bin. Jawohl, ich sehe alles! Und ich warte. Meine Stoppuhr hat alles brav registriert. 50 Minuten, 70 Minuten – der Diesel springt nicht an! Die Menschen warten in ihren Gaskammern. Vergeblich. Man hört sie weinen, schluchzen. ... Der Hauptmann Wirth schlägt mit seiner Reitpeitsche dem Ukrainer, der dem Unterscharführer Heckenholt beim Diesel helfen soll, 12, 13mal ins Gesicht. Nach 2 Stunden 49 Minuten – die Stoppuhr hat alles wohl registriert – springt der Diesel an. Bis zu diesem Augenblick leben die Menschen in diesen 4 Kammern, viermal 750 Menschen in viermal 45 Kubikmetern! – Von neuem verstreichen 25 Minuten. Richtig, viele sind jetzt tot. Man sieht das durch das kleine Fensterchen, in dem das elektrische Licht die Kammer einen Augenblick beleuchtet. Nach 28 Minuten leben nur noch wenige. Endlich, nach 32 Minuten ist alles tot! —

Von der anderen Seite öffnen Männer vom Arbeitskommando die Holztüren. Man hat ihnen – selbst Juden – die Freiheit versprochen und einen gewissen Promillesatz von allen gefundenen Werten für ihren schrecklichen Dienst. Wie Basaltsäulen stehen die Toten aufrecht aneinander gepresst in den Kammern. Es wäre auch kein Platz, hinzufallen, oder auch nur sich vornüber zu neigen. Selbst im Tode noch kennt man die Familien. Sie drücken sich, im Tode verkrampft, noch die Hände, so dass man Mühe hat, sie auseinander zu reissen, um die Kammern für die nächste Charge freizumachen. Man wirft die Leichen — nass von Schwiss und Urin, kotbeschmutzt, Menstruationsblut an den Beinen, heraus. Kinderleichen fliegen durch die Luft. Man hat keine Zeit, die Reitpeitschen der Ukrainer sausen auf die

¹⁴⁰ The German publisher omitted a purely personal comment.

Arbeitskommandos. Zwei Dutzend Zahnärzte öffnen mit Haken den Mund und sehen nach Gold. Gold links, ohne Gold rechts. Andere Zahnärzte brechen mit Zangen und Hämmern die Goldzähne und Kronen aus den Kiefern. —

Unter allen springt der Hauptmann Wirth herum. Er ist in seinem Element. — Einige Arbeiter kontrollieren Genitalien und After nach Gold, Brillanten und Wertsachen. Wirth ruft mich heran: Heben Sie mal diese Konservenbüchse mit Goldzähnen, das ist nur vom gestern und vorgestern. In einer unglaublich gewöhnlichen und falschen Sprechweise sagt er zu mir: Sie glauben gar nicht, was wir jeden Tag finden an Gold und Brillanten — er sprach es mit zwei L — und Dollar. Aber schauen Sie selbst! Und nun führte er mich zu einem Juwelier, der alle diese Schätze zu verwalten hatte, und liess mich dies alles sehen. Man zeigte mir dann noch einen früheren Chef des Kaufhauses des Westens in Berlin und einen Geiger: Das ist ein Hauptmann von der alten Kaiserlich-Königlich österreichischen Armee, Ritter des Eisernen Kreuzes I. Klasse, der jetzt Lagerältester (beim jüdischen Arbeitskommando ist! — Die nackten Leichen wurden auf Holztragen nur wenige Meter weit in Gruben von 100 X 20 X 12 Meter geschleppt. Nach einigen Tagen gärten die Leichen hoch und fielen alsdann kurze Zeit später stark zusammen, so dass man eine neue Schicht auf dieselben draufwerfen konnte. Dann wurde 10 Zentimeter Sand darüber gestreut, so dass nur noch vereinzelte Köpfe und Arme herausragten. — Ich sah an einer solchen Stelle Juden in den Gräbern auf den Leichen herumklettern und arbeiten. Man sagte mir, dass versehentlich die tot Angekommenen eines Transportes nicht entkleidet worden seien. Dies müsse natürlich wegen der Spinnstoffsammlung und Wertsachen, die sie sonst mit ins Grab nähmen, nachgeholt werden. — Weder in Belcec noch in Treblinka hat man sich irgendeine Mühe gegeben, die Getöteten zu registrieren oder zu zählen. Die Zahlen waren nur Schätzungen nach dem Waggoninhalt. ... — Der Hauptmann Wirth bat mich, in Berlin keine Änderungen seiner Anlagen vorzuschlagen und alles so zu lassen, wie es wäre und sich bestens eingespielt und bewährt habe. — Die Blausäure habe ich unter meiner Aufsicht vergraben lassen, da sie angeblich in Zersetzung geraten sei. —

Am anderen Tage — dem 19. August 1942 — fuhren wir mit dem Auto des Hauptmanns Wirth nach Treblinka, 120 Kilometer NNO

von Warschau. Die Einrichtung war etwa dieselbe, nur viel grösser als in Belzec. 8 Gaskammern und wahre Gebirge von Koffern, Textilien und Wäsche. Zu unseren Ehren wurde im Gemeinschaftssaal im typisch Himmlerschen altdeutschen Stil ein Bankett gegeben. Das Essen war einfach, aber es stand alles in jeder Menge zur Verfügung. Himmler hatte selbst angeordnet, dass die Männer dieser Kommandos soviel Fleisch, Butter und sonstiges erhielten, insbesondere Alkohol, wie sie wollten.¹⁴¹

Wir fuhren dann mit dem Auto nach Warschau. Dort traf ich, als ich vergeblich ein Schlafwagenbett zu erhalten versuchte, im Zuge den Sekretär der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin, Baron von Otter. Ich habe noch unter dem frischen Eindruck der entsetzlichen Erlebnisse diesem alles erzählt mit der Bitte, dies seiner Regierung und den Alliierten sofort zu berichten, da jeder Tag Verzögerung weiteren Tausenden und Zehntausenden das Leben kosten müsse. Er bat mich um eine Referenz, als welche ich ihm Herrn Generalsuperintendenten D. Otto Dibelius, Berlin, Brüderweg 2, Lichterfelde-West – angab, einen vertrauten Freund des Pfarrers Martin Niemöller und Mitglied der kirchlichen Widerstandsbewegung gegen den Nazismus. Ich traf dann Herrn von Otto noch zweimal in der Schwedischen Gesandtschaft. Er hatte inzwischen nach Stockholm berichtet und teilte mir mit, dass dieser Bericht erheblichen Einfluss auf die schwedisch-deutschen Beziehungen gehabt habe. Ich versuchte in gleicher Sache dem Päpstlichen Nuntius in Berlin Bericht zu erstatten. Dort wurde ich gefragt, ob ich Soldat sei. Daraufhin wurde jede weitere Unterhaltung mit mir abgelehnt, und ich wurde zum Verlassen der Botschaft Seiner Heiligkeit aufgefordert. Beim Verlassen der Päpstlichen Botschaft wurde ich von einem Polizisten mit dem Rade verfolgt, der kurz an mir vorbeifuhr, abstieg, mich dann aber völlig unbegreiflicherweise laufen liess. Ich habe dann alles dies Hunderten von Persönlichkeiten berichtet, u. a. dem Syndikus des katholischen Bischofs von Berlin, Herrn Dr. Winter, mit der ausdrücklichen Bitte um Weitergabe an den päpstlichen Stuhl. – Ich muss noch hinzufügen, dass der SS-Sturmbannführer Günther vom Reichssicherheits-

¹⁴¹ The German publisher omitted several sentences that were personal in nature.

hauptamt – ich glaube, er ist der Sohn des Rassen-Günthers¹⁴² – Anfang 1944 nochmals sehr grosse Mengen Blausäure von mir verlangte für einen sehr dunklen Zweck. Er zeigte mir in der Kurfürstenstrasse in Berlin einen Schuppen, in dem er die Blausäure zu lagern gedachte. Ich erklärte ihm darauf, dass ich dafür ausgeschlossenerweise (!) die Verantwortung übernehmen könne. Es handelte sich um mehrere Wagons, genug, um viele Millionen Menschen damit umzubringen. Er sagte mir, dass er selbst noch nicht wisse, ob das Gift gebraucht würde, wann, für wen, auf welche Weise usw. Aber es müsse ständig verfügbar gehalten werden. Ich habe später oft an die Worte von Goebbels¹⁴³ denken müssen. Ich kann mir denken, dass sie einen grossen Teil des deutschen Volkes töten wollten, sicher einschliesslich der Pfarrerschaft oder der missliebigen Offiziere. Das sollte in einer Art Lesesälen oder Klubräumen geschehen, soviel entnahm ich den Fragen der technischen Durchführung, die Günther an mich richtete. Es kann auch sein, dass er die Fremdarbeiter umbringen sollte oder Kriegsgefangene – ich weiss es nicht. Auf jeden Fall richtete ich es so ein, dass die Blausäure sofort nach ihrer Ankunft in den beiden Konzentrationslagern Oranienburg und Auschwitz für irgendwelche Zwecke der Desinfektion verschwand. Das war etwas gefährlich für mich, aber ich hätte einfach sagen können, dass das Gift sich bereits in einer gefährlichen Zersetzung befunden habe. Ich bin sicher, dass Günther das Gift beschaffen wollte, um Millionen Menschen eventuell umzubringen. Es reichte für etwa 8 Millionen Menschen, 8500 Kilogramm. Über 2175 Kilogramm habe ich die Rechnungen eingereicht. Die Rechnungen liess ich stets auf meinen Namen ausstellen, angeblich wegen der Diskretion, in Wahrheit, um in meiner Verfügung freier zu sein und um das Gift verschwinden lassen zu können. Vor allem vermied ich es, durch Vorlage von Rechnungen die Sache immer wieder in Erinnerung zu bringen, sondern liess die Rechnungen lieber völlig unbezahlt, unter Vertröstung der Firma. . . .¹⁴⁴

Ich habe es im übrigen vermieden, allzu oft in Konzentrationslagern zu erscheinen, denn es war manchmal üblich, zu Ehren der Besucher Leute aufzuhängen oder Exekutionen vorzunehmen.

¹⁴² According to information provided to the German publisher by the “Document Cetner”, this assumption is unwarranted.

¹⁴³ In the French text, it is “slamming the door” (note by the German publisher).

¹⁴⁴ Several sentences have been omitted.

Alle meine Angaben sind wörtlich wahr. Ich bin mir der ausserordentlichen Tragweite dieser meiner Aufzeichnungen vor Gott und der gesamten Menschheit voll bewusst und nehme es auf meinen Eid, dass nichts von allem was ich registriert habe, erdichtet oder erfunden ist, sondern alles sich genau so verhält. . . .

43.

Tgb. Nr. . . . /42 g Rs. ¹⁴⁵

Lublin, den 18. Juli 1942

Verhandlung

über die Verpflichtungen des als besonders beauftragte Person bei der Durchführung von Arbeiten bei der Judenumsiedlung im Rahmen des „Einsatzes Reinhardt“ beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin.

Der erklärt:

Durch SS-Hauptsturmführer Höfle als Leiter der Hauptabteilung „Einsatz Reinhardt“ beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin bin ich eingehend unterrichtet und belehrt worden:

1. darüber, dass ich unter keinen Umständen an Personen, die ausserhalb des Kreises der Mitarbeiter im „Einsatz Reinhardt“ stehen, irgendwelche Mitteilungen über den Verlauf, die Abwicklung oder die Vorkommnisse bei der Judenumsiedlung mündlich oder schriftlich zukommen lassen darf;
2. darüber, dass die Vorgänge bei der Judenumsiedlung Gegenstand einer „Geheimen Reichssache“ im Sinne der Verschl. V. sind;
3. über die entsprechenden Sonderbestimmungen der Geschäftsordnung des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass diese Vorschriften „Be-

¹⁴⁵ A copy of a document published by J. Kermisz, *Akcje i wysiedlenia, dokumenty i materiały do dziejów okupacji niemieckiej w Polsce II*, 1946, 40; In a speech given in Poznań on 4 October 1943, Himmler forbid Germans from mentioning the extermination of the Jews, even in private conversations (Doc. 1919–PS, Trial XXIX, 145).

fehle in Dienstsachen“ bzw. „Gebote und Verbote“ im Sinne des § 92 b R. St. G. B. sind;

4. über ein ausdrückliches Fotografier-Verbot in den Lagern des „Einsatzes Reinhardt“;
5. über §§ 88 bis 93 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934 und über die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917, 12. Februar 1920;
6. über die §§ des R. St. G. B. 139 (Anzeigepflicht) und 353 c (Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Ich kenne die angeführten Bestimmungen und Gesetze und bin mir der Pflichten bewusst, die mir aus der übertragenen Aufgabe erwachsen. Ich verspreche, sie nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Mir ist bekannt, dass die Pflicht der Geheimnishaftung auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst weiterbesteht.

V. g. u.

G. w. o.

SS-Hauptsturmführer
als Hauptabteilungsleiter.

44.

Partei-Kanzlei
II B4

Beitrag: 881
Notizen

nur frei f. G. u. K.

(Beitragslief. Abt. oder Dienststelle) – III A –

Vertrauliche Informationen ¹⁴⁶

9. Oktober 1942
(Tag)

66
(Folge)

Vorbereitende Massnahmen zur Endlösung der europäischen
Judenfrage. Gerüchte über die Lage der Juden im Osten.

¹⁴⁶ Issues *Vertrauliche Informationen* were regularly published at intervals of several days. A partial collection of issues is held by the Institute for Western Affairs. According to an official explanation, the abbreviation “Nur frei f. G u. K” at the beginning of the document means: “Nur zur Information für Gauleitungen und Kreisleiter bestimmt”.

Im Zuge der Arbeiten an der Endlösung der Judenfrage werden neuerdings innerhalb der Bevölkerung in verschiedenen Teilen des Reichsgebiets Erörterungen über „sehr scharfe Massnahmen“ gegen die Juden besonders in den Ostgebieten angestellt. Die Feststellungen ergaben, dass solche Ausführungen – meist in entstellter und übertriebener Form – von Urlaubern der verschiedenen im Osten eingesetzten Verbände weitergegeben werden, die selbst Gelegenheit hatten, solche Massnahmen zu beobachten.

Es ist denkbar, dass nicht alle Volksgenossen für die Notwendigkeit solcher Massnahmen das genügende Verständnis aufzubringen vermögen, besonders nicht die Teile der Bevölkerung, die keine Gelegenheit haben, sich aus eigener Anschauung ein Bild von dem bolschewistischen Greuel zu machen.

Um jeder Gerüchtebildulig in diesem Zusammenhang, die oftmals bewusst tendenziösen Charakter trägt, entgegenzutreten zu können, werden die nachstehenden Ausführungen zur Unterrichtung über den derzeitigen Sachstand wiedergegeben:

Seit rund 2000 Jahren wurde ein bisher vergeblicher Kampf gegen das Judentum geführt. Erst seit 1933 sind wir daran gegangen, nunmehr Mittel und Wege zu suchen, die eine völlige Trennung des Judentums vom deutschen Volkskörper ermöglichen. Die bisher durchgeführten Lösungsarbeiten lassen sich im wesentlichen wie folgt unterteilen:

1. Zurückdrängung der Juden aus den einzelnen Lebensgebieten des deutschen Volkes.

Hier sollen die durch den Gesetzgeber erlassenen Gesetze das Fundament bilden, das die Gewähr dafür bietet, auch die künftigen Generationen vor einem etwaigen neuerlichen Überfluten durch den Gegner zu schützen.

2. Das Bestreben, den Gegner aus dem Reichsgebiet völlig hinauszudrängen.

In Anbetracht des dem deutschen Volk zur Verfügung stehenden nur eng begrenzten Lebensraumes hoffte man, dieses Problem im wesentlichen durch Beschleunigung der Auswanderung der Juden zu lösen.

Seit Beginn des Krieges 1939 wurden diese Auswanderungsmöglichkeiten in zunehmendem Masse geringer, zum anderen wuchs neben dem Lebensraum des Deutschen Volkes sein Wirtschaftsraum stetig an, so dass heute in Anbetracht der grossen Zahl der in diesen

Gebieten ansässigen Juden eine restlose Zurückdrängung durch Auswanderung nicht mehr möglich ist. Da schon unsere nächste Generation diese Frage nicht mehr so lebensnah und auf Grund der ergangenen Erfahrungen nicht mehr klar genug sehen wird und die nun einmal ins Rollen gekommene Angelegenheit nach Bereinigung drängt, muss das Gesamtproblem noch von der heutigen Generation gelöst werden.

Es ist daher die völlige Verdrängung bzw. Ausscheidung der im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Millionen von Juden ein zwingendes Gebot im Kampf um die Existenzsicherung des deutschen Volkes.

Beginnend mit dem Reichsgebiet und überleitend auf die übrigen in die Endlösung einbezogenen europäischen Länder werden die Juden laufend nach dem Osten in grosse, zum Teil vorhandene, zum Teil noch zu errichtende Lager transportiert, von, wo aus sie entweder zur Arbeit eingesetzt oder noch weiter nach dem Osten verbracht werden. Die alten Juden sowie Juden mit hohen Kriegsauszeichnungen (E. K. I, Goldene Tapferkeitsmedaille usw.) werden laufend nach der im Protektorat Böhmen und Mähren gelegenen Stadt Theresienstadt umgesiedelt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass diese teilweise sehr schwierigen Probleme im Interesse der endgültigen Sicherung unseres Volkes nur mit rücksichtsloser Härte gelöst werden können.

45.

Polizeiverordnung
über die Bildung von Judenwohnbezirken in den Distrikten
Warschau und Lublin.
Vom 28. Oktober 1942.¹⁴⁷

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBIGG. S. 5) ordne ich an:

¹⁴⁷ *VBIGG.* 1942, 665; one other directive dated 10 November 1942 was issued by the Higher SS and Police Leader concerning the Radom, Kraków and Galicia districts (*VBIGG.* 1942, 683). This second directive “opened” ghettos in the following cities: Radom District – Sandomierz, Szydłowiec, Radomsko, Ujazd, Kraków District – Przemyśl, Rzeszów, Tarnów, Bochnia, and the city of Kraków, and in 32 towns and cities in the Galicia District. Moreover, the contents of both directives – besides the date when they came into force, which in the directive of 10 November 1942 was set for 20 November 1942 – was identical.

§ 1

(1) In den Distrikten Warschau und Lublin werden in folgenden Städten und Gemeinden Judenwohnbezirke errichtet:

a) im Distrikt Warschau in

Warschau-Stadt (Ghetto),
Kałuszyn (Kreishauptmannschaft Minsk),
Sobolew (Kreishauptmannschaft Garwolin),
Kossów (Kreishauptmannschaft Sokolow),
Rembertów (Kreishauptmannschaft Warschau-Land),
Siedlce (Kreishauptmannschaft Siedlce);

b) im Distrikt Lublin in

Łuków, Parczew und Międzyrzec (Kreishauptmannschaft Radzyń),
Włodowa (Kreishauptmannschaft Cholm),
Końskowola (Kreishauptmannschaft Pulawy)
Piaski (Kreishauptmannschaft Lublin-Land),
Zaklików (Kreishauptmannschaft Kraśnik),
Izbica (Kreishauptmannschaft Krasnystaw).

(2) Diese Orte sind die den Juden zugewiesenen Wohnbezirke im Sinne des § 4 b der Dritten Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Generalgouvernement vom 15. Oktober 1941 (VBlGG. S. 595).

§ 2

(1) Alle Juden im Sinne der Verordnung über die Bestimmung des Begriffs „Jude“ im Generalgouvernement vom 24. Juli 1940 (VBlGG. I S. 231) in den Distrikten Warschau und Lublin haben bis zum 30. November 1942 in einem der in § 1 für den Distrikt Warschau bzw. für den Distrikt Lublin bezeichneten Judenwohnbezirke Aufenthalt zu nehmen. Alle übrigen Personen haben bis zu diesem Zeitpunkt die Judenwohnbezirke zu verlassen, sofern ihnen nicht eine polizeiliche Aufenthaltserlaubnis gegeben wird. Das Nähere regelt der zuständige Gouverneur des Distrikts (SS- und Polizeiführer) durch Anordnung.

(2) Vom 1. Dezember 1942 ab darf sich kein Jude in den Distrikten Warschau und Lublin ohne polizeiliche Erlaubnis ausserhalb eines Judenwohnbezirks aufhalten oder diesen verlassen. Andere Personen dürfen sich vom 1. Dezember 1942 ab in einem Judenwohnbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis aufhalten oder ihn betreten. Die Erlaubnis erteilt der für den Judenwohnbezirk zuständige Kreis-

hauptmann, für das Ghetto in Warschau der Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk.

(3) Von der Pflicht, einen Judenwohnbezirk aufzusuchen, sind diejenigen Juden ausgenommen, die in Wehrwirtschafts- und Rüstungsbetrieben beschäftigt und in geschlossenen Lagern untergebracht sind.

§ 3

(1) Juden, die den Vorschriften des § 2 zuwiderhandeln, werden nach den bestehenden Bestimmungen mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem solchen Juden wissentlich Unterschlupf gewährt, d. h. wer insbesondere den Juden ausserhalb des Judenwohnbezirks unterbringt, beköstigt oder verbirgt.

(3) Gegen denjenigen, welcher davon Kenntnis erhält, dass ein Jude sich unbefugt ausserhalb eines Judenwohnbezirks aufhält, und der Polizei nicht Meldung erstattet, werden sicherheitspolizeiliche Massnahmen ergriffen.

(4) Nichtjüdische Personen, die den Vorschriften des § 2 zuwider den Judenwohnbezirk nicht rechtzeitig verlassen oder ihn ohne polizeiliche Erlaubnis betreten, werden im Verwaltungsstrafverfahren mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty, ersatzweise mit Haft bis zu drei Monaten, bestraft. Den Strafbescheid erlässt der Kreishauptmann (Stadthauptmann).

§ 4

(1) Die Judenwohnbezirke werden gesondert verwaltet.

(2) Die Leitung eines Judenwohnbezirks hat ein Judenrat. Die Bestimmungen der Verordnung über die Einsetzung von Judenräten vom 28. November 1939 (VBlGG. S. 72) finden Anwendung. Für die Unterbringung der Juden in den Judenwohnbezirken sowie für die gerechte und sachgemässe Verteilung der von den Kreisbehörden zuteilenden Lebensmittel ist der Judenrat verantwortlich.

(3) Das Nähere regelt der zuständige Gouverneur des Distrikts (SS- und Polizeiführer).

§ 5

Die Durchführungs-Anordnungen zu dieser Polizeiverordnung erlässt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

K r a k a u, den 28. Oktober 1942.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
K r ü g e r

46.

Arbeitssitzungen 1943

Arbeitssitzung im Schloss Belvedere zu Warschau
am 26. Januar 1943.¹⁴⁸

Teilnehmer: Generalgouverneur Dr. Frank, Staatssekretär Dr. Bühler, Staatssekretär Dr. Boepple, Präsident Dr. Gerteis, Präsident Dr. Senkowsky, Präsident Dr. Emmerich, Präsident Dr. Naumann, Bevollmächtigter Dr. Heuber, Ministerialrat Plodeck, Bankdirigent Dr. Paersch, Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh, Regierungsrat Gnauck als Protokollführer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Generalgouverneur Dr. Frank, dass der Erlass über die Enteignung des Judenvermögens am 3. Februar 1943 in einer Sitzung auf der Burg zu Krakau einer Besprechung unterzogen werden soll. ...

Mittagspause

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird kurz zu der Frage des J u -
d e n e i g e n t u m s

Stellung genommen.

Generalgouverneur Dr. Frank beauftragt Staatssekretär Dr. Bühler, nach seiner Rückkehr nach Krakau die Frage des Judeigentums zum Gegenstand einer sofortigen Aussprache mit dem

¹⁴⁸ Arbeitssitzungen 1943, Trial XXIX, 656, 660, 661.

Staatssekretär Krüger zu machen. Generalgouverneur Dr Frank trifft dabei folgende Feststellung:

1. Ich erkenne die Anordnung des Reichsführers SS Himmler über die Regelung des Judeigentums im Generalgouvernement ¹⁴⁹ nicht an. Sie ist völlig unwirksam, da im Generalgouvernement Verordnungsrecht nur der Generalgouverneur bzw. der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat.
2. Da diese Verordnung rechtsunwirksam ist, sind selbstverständlich auch die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Massnahmen und Befehle des SS-Obergruppenführers Krüger rechtsunwirksam.
3. Die Regelung der Frage des Judeigentums kann nur so vor sich gehen, dass entsprechend einem Antrage, den die Hauptabteilung Treuhandwesen an den Präsidenten der Hauptabteilung Wirtschaft stellen wird, durch eine Verordnung des Generalgouverneurs das gesamte Judeigentum z. Staatseigentum des Generalgouvernements erklärt wird. Über die Verwertung dieses Staatseigentums ist im engsten Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und den Polizeidienststellen zu verhandeln.
4. Für die Durchführung der Verwertung des in Staatseigentum überzuführenden Judeigentums soll eine Sonderkommission gebildet werden, deren Vorsitz der Leiter der Abteilung Treuhandwesen in der Hauptabteilung Wirtschaft übernehmen wird.
5. Staatssekretär Dr. Bühler wird beauftragt, die endgültige Formulierung eines diesbezüglichen Erlasses in Zusammenarbeit mit Präsident Dr. Losacker vorzubereiten.

Ministerialrat Plodeck weist darauf hin, dass nach der bestehenden Rechtsgrundlage das Judeigentum als herrenloses Gut anzusprechen sei und als solches in das Eigentum des General-

¹⁴⁹ It is clear that what Frank was referring to here was the “General directive on the treatment of Jewish property in the General Government”, issued on 15 December 1942 by Reichsführer SS Himmler (Eisenbach, Hitlerowska polityka, 287, see also the detailed presentation of various directives on the fate of Jewish property).

gouvernements übergehen würde¹⁵⁰. Dieses Vermögen habe, soweit es sich dabei um Grundbesitz handle, einen Wert von etwa 1,5 Milliarden und wäre von der Treuhandstelle zu verwalten. Die bisher bestehende Unsicherheit habe dazu geführt, dass die Gouverneure nicht wüssten, was sie mit diesem Vermögen anfangen sollten. Gleichwohl hätten SS- und Polizeiführer bereits Ausführungsbestimmungen gegeben. Ein SS- und Polizeiführer stehe z. B. auf dem Standpunkt, dass künftig die deutsche Ansiedlungs-Treuhandgesellschaft allein die Aufsicht und das Weisungsrecht in diesen Dingen habe.

Generalgouverneur Dr. Frank wünscht die auf diesem Gebiet bestehende Unsicherheit möglichst bald beseitigt zu sehen und verwahrt sich entschieden dagegen, dass irgendwelche Stellen voreilige Massnahmen trafen. Wenn eine Regelung dieser Frage im Reich bereits durchgeführt sei, müsse sie auch für das Generalgouvernement massgebend sein.

Generalgouverneur Dr. Frank weist Staatssekretär Dr. Bühler an, umgehend im Wege des Fernschreibens Staatssekretär Krüger oder seinen Vertreter zu einer Äusserung über diese Frage zu veranlassen.

¹⁵⁰ The position taken by Oskar Plodeck, head of the Trust Office, at the meeting was based on §8 of the directive on the confiscation of private property in the GG of 24 January 1940 – *VBIGG*. I, 23, found in our collection on p. 262 – and §4 of the directive on the requirement to report Jewish property of the same date – *VBIGG*. I, 31, document 33 in this chapter. Since all Jews were to be exterminated – Plodeck most likely reasoned – their property would become stateless and thus be transferred to the GG. Frank’s plan to issue his own directive in lieu of Himmler’s was never realised. In 1944, Frank returned to the matter: “Der Herr Generalgouverneur nimmt im Hinblick auf den ihm von Präsident Dr. Blauert erstatteten Bericht über die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes Stellung zur Frage des Judeigentums und wirft die Frage auf, was eigentlich mit dem seinerzeit beschlagnahmten Gut geschehen sei. Es handle sich hier offenbar um Beträge, die in Milliarden gingen. Er halte es zwar für ausgeschlossen, dass man diese vormals jüdischen Vermögenswerte wieder zurückbekomme, jedenfalls müsse aber dem Reichsführer SS davon Mitteilung gemacht werden. Im Generalgouvernement als dem Nebenland des Grossdeutschen Reiches dürfte nicht etwas beschlagnahmt werden, was ihm nicht angerechnet werde. Er bitte deshalb die Staatssekretäre, diese Frage mit SS-Obergruppenführer Pohl zu besprechen” (Tagebuch 1944 vol. 36, 12 June 1944, 118). Agreement on the division of property – Trial XII 100.

Arbeitssitzung
Thema
Sicherheitslage im Generalgouvernement
am 31. Mai 1943 ¹⁵¹

Staatssekretär Krüger:

Die Entjudung habe ohne Zweifel auch zur Beruhigung geführt. Sie sei für die Polizei eine der schwierigsten und unangenehmsten Aufgaben gewesen habe aber auf Befehl des Führers durchgeführt werden müssen, weil es im europäischen Interesse notwendig sei. ... Er habe neulich erst wieder den Befehl erhalten, in ganz kurzer Zeit die Entjudung durchzuführen. Man sei gezwungen gewesen, die Juden auch aus der Rüstungsindustrie und den wehrwirtschaftlichen Betrieben herauszuziehen, falls sie nicht ausschliesslich im kriegswichtigsten Interesse eingesetzt seien. Die Juden seien dann in grossen Lagern zusammengefasst worden und würden von dort für die Tagesarbeit in diesen Rüstungsbetrieben abgegeben. Der Reichsführer SS wünsche aber, dass auch die Beschäftigung dieser Juden aufhöre. Er habe mit Generalleutnant Schindler eingehend über diese Frage gesprochen und glaube, dass dieser Wunsch des Reichsführers-SS wohl im Endeffekt nicht erfüllt werden könne. Es gebe unter den jüdischen Arbeitskräften Spezialarbeiter, Feinmechaniker und sonstige qualifizierte Handwerker, die man heute nicht ohne weiteres durch Polen ersetzen könne. ...

Man habe von den Juden die physisch besten Kräfte in Betrieb gelassen, die sogenannten Makkabäer, die ausgezeichnet arbeiteten, weiter auch weibliche Kräfte, von denen man festgestellt habe, dass sie physisch viel stärker seien, als der Jude. Die gleiche Erfahrung habe man übrigens auch bei der Räumung des Ghettos in Warschau gemacht. Diese Aufgabe sei übrigens sehr schwierig gewesen. Der Verlust an Polizeikräften habe 15 Tote und 88 Verletzte betragen. Man habe festgestellt, dass auch dort Jüdinnen mit der Waffe in der Hand bis zum letzten gegen die Männer der Waffen-SS und Polizei gekämpft hätten.¹⁵²

¹⁵¹ Arbeitssitzungen 1943, Trial XXIX, 668, 670–671.

¹⁵² This data was taken from the report of Gen. Jürgen Stroop, who led the operation for the final destruction of the Warsaw Ghetto in April and May of 1943 – Doc. 1061–PS, Trial XXVI, 628, Stroop's testimony – Trial XXXIII, 199.

Mit der Frage der Entjudung könne man sich eigentlich garnicht mehr belasten; dafür sei sie auch propagandistisch schon zu stark vom Auslande ausgeschlachtet worden. Unabhängig davon müsse man versuchen, diese jüdischen Kräfte, die sich der Umsiedlung entzogen hätten, und überall getarnt herum liefen, in irgendeiner Form einzufangen. Er habe Meldung von der Sicherheitspolizei erhalten, dass Überfälle und Morde in der Stadt Warschau auch immer wieder von Juden ausgeführt würden.

47.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen
B. Nr. — IV B 4 — Nr. 2—10/43 g.
Bitte in der Antwort vorstehendes
Aktenzeichen und Datum anzugeben.¹⁵³

Posen, den. 9. Oktober 1943.
Ritterstrasse 21a
Fernsprecher Sammel-Nr. 8261

An den
Herrn Landrat des Landkreises Jarotschin in Jarotschin
Betrifft: Auflösung der noch bestehenden jüdischen Arbeitslager.
Vorgang: Bekannt.

Auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. 8. 1943 sind die noch in Arbeitslagern geschlossen zur Arbeit eingesetzten Juden zu evakuieren. Die Evakuierung ist hier Ende August dieses Jahres durchgeführt worden.

Nachträglich wurde in einem Landkreis noch ein Judenlager festgestellt. Bis zum 20. 10. 1943 bitte ich mir zu berichten, wo noch Juden in Arbeitslagern oder sonstwo untergebracht sind.

Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrage:
gez. Wolf.

¹⁵³ The original document comes from the Landrat Act in Jarocin and concerns the Reichsgau Wartheland (I. Z. Dok. I-200, p. 16).

Beglaubigt:

illegible signature

Kanzleiangestellte

L. S. Geheime Staatspolizei

Kanzlei 5 Staatspolizeileitstelle Posen.

48.

Partei Kanzlei

II B4

Beitrag: 89

Notizen

nur frei f. G. u. K.

(Beitragslief. Abt. oder Dienststelle) – III A – (II A 4, III V)

Vertrauliche Informationen¹⁵⁴

21. April 1944 10

(Tag) (Folge)

¹⁵⁴ For more on the collection “Vertr. Inf.” see footnote 17 above; this circular was meant to ease the fears of those Poles who were afraid that they would share the fate of the Jews; Wilhelm Ohlenbusch, head of the Department of Propaganda in Poland said signs like “Polen u. Juden Eintritt verboten” created a “bad impression” (Tagebuch 1944, 17 February 1944, Trial XXIX 683). The report of the Warsaw District governor of 15 August 1942 states: “Die Umsiedlung im jüdischen Wohnbezirk der Stadt Warschau, die der breiteren Öffentlichkeit nach und nach bekannt geworden ist, hat zu den verschiedenartigsten Gerüchten Anlass gegeben... Auf Grund der Agitation der Widerstandsbewegung nehmen viele Polan an, dass nach der Aussiedlung der Juden die Reihe an die polnische Bevölkerung kommt. Bei grossen Teilen der Warschauer Bevölkerung ist daher eine gewisse Unruhe festzustellen” (*Meldungen aus dem Reichsgau Wartheland* – I. Z. Dok. I–10, p. 56); similarly in a report from the Wartheland in November 1942: “Nach hier vorliegenden Meldungen habe unter den Posener Polen ein Gerücht grosse Erregung hervorgerufen, dass angeblich von polnischen Eisenbahnern verbreitet wird, wonach tausende von Juden aus dem Altreich in entlegene, russische Gebiete mit der Bahn gebracht werden. Noch im Zug erhielten die Juden, einschliesslich Frauen und Kinder Befehl, sich zwecks Entlausung zu entkleiden, worauf sie an bereits fertige Gräber gebracht und dort mit Maschinengewehren niedergeschossen würden. Die abgelegten Kleider würden nachher von Politischen Leitern nach Kostbarkeiten untersucht und in Wäschekörben davongetragen. Auf diese Weise sollen bei Minsk bereits 100 000 Juden hingerichtet worden sein. Unter den Polen hat dieses Gerücht grosse Angst ausgelöst, da sie befürchten, dass mit ihnen eines Tages dasselbe passieren werde” (*Meldungen aus dem Reichsgau Wartheland*, 8.11 – 14 November 1942, SD – Leitabschnitt Posen – I. Z. Dok. I–619).

Behandlung der Polen, Juden und Zigeuner in öffentlichen Bekanntmachungen, Anschlägen und Plakaten.

Der Reichsführer-SS hat in einem an die Obersten Reichsbehörden gerichteten Rundschreiben auf Folgendes hingewiesen:

„Die zur Regelung der Lebensverhältnisse der Polen, Juden und Zigeuner im Hoheitsbereich des Reiches getrennt herausgegebenen Erlasse und Verordnungen haben vielfach zu einer öffentlichen summarischen Gleichstellung dieser Gruppen auf plakatierten Verkaufs-, Benutzungsverboten, öffentlichen Bekanntmachungen, in der Presse usw. geführt. Dieses Verfahren entspricht nicht der differenzierten politischen Stellung, die diesen Gruppen jetzt und in Zukunft einzuräumen ist.

Soweit die Juden und Zigeuner in Betracht kommen, hat die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. durchgeführte Evakuierung und Isolierung dieser Gruppen einen öffentlichen besonderen Hinweis in der bisherigen Form auf die umfassenden Betätigungsverbote auf vielen Lebensgebieten gegenstandslos gemacht. Entsprechende öffentliche Hinweise werden daher im allgemeinen verschwinden können.

Hinsichtlich der Polen verbleibt es nach wie vor bei der in den einschlägigen Erlassen und Verordnungen getroffenen Regelung der Lebensverhältnisse. Gleichwohl empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen eine gewisse Zurückhaltung in den öffentlichen Hinweisen auf diese Regelung in Form von Plakaten, Schildern, Presseveröffentlichungen usw.“

ABBREVIATIONS

ABBREVIATIONS IN ENGLISH TEXTS

Amt. Anz.	Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement
BOW	Biuro Odszkodowań Wojennych przy Prezydium Rady Ministrów
Biul. Gł. Kom.	Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce
Biul. Żyd. Inst.	Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego
Doc. Occ.	Documenta Occupationis
Dok. Pol.	Dokumente der Deutschen Politik, hrsg. von Prof. F. A. Six
Dok. der Deutschen Politik	Dokumente der Deutschen Politik, hrsg. von Prof. F.A. Six
Hasag	Hugo Schneider AG
Hitl. pol.	E. Eisenbach, Hitlerowska polityka eksterminacji Żydów
I.Z. Dok.	Archive of Institute for Western Affairs (Instytut Zachodni)
Nazi Kultur	Nazi Kultur in Poland (by several authors of necessity temporarily anonymous, publ. for the Polish Ministry of Information by His Majesty's Stationary Office, London 1945.)
Przegl. Hist. Ośw.	Przegląd Historyczno-Oświatowy
Przegl. Zach.	Przegląd Zachodni (Institute for Western Affairs/Instytut Zachodni)
RGO	Rada Główna Opiekuńcza
Tagebuch	Tagebuch des Herrn Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete
Trial	Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, 42 vol., Nuremberg 1947 – 1949
Übersicht	A. Weh, Übersicht über das Recht des G.G., 1. I. 1944, Burgverlag
VBIGG	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement

VBl Polen	Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen
Weh	Albert Weh, Das Recht des Generalgouvernements, 3. völlig umgearbeit. Aufl., Burgverlag Kraków I-II

ABBREVIATIONS IN GERMAN TEXTS

AO	Anordnung
BDM	Bund Deutscher Mädel
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
DVL	Deutsche Volksliste
EWZ	Einwandererzentralstelle
GG	Generalgouvernement
Gg	Generalgouverneur
GGP	Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete
Hagewi	Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
IB	Illustrierter Beobachter
KL	Konzentrationslager
LKW	Lastkraftwagen
NSKK	Nationalsozialistischer Kraftfahrerkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
ObdH	Oberfehlshaber des Heeres
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
RF	Reichsführer
RGBI	Reichsgesetzblatt
RKF	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
RuS	Rasse und Siedlung
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
uk	unabkömmlich
UWZ	Umwandererzentralstelle
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
Vomi	Volksdeutsche Mittelstelle
VerwAO	Verwaltungsanordnung
WB	Widerstandsbewegung



Instytut Zachodni

Instytut Zachodni
61-852 Poznań,
ul. Mostowa 27a
e-mail: wydawnictwo@iz.poznan.pl
www.iz.poznan.pl

Typesetting and text makeup:
USŁUGI POLIGRAFICZNE MARCIN TYMA
62-020 Zalasewo, ul. Planetarna 21N/6
biuro@kst-tyma.pl